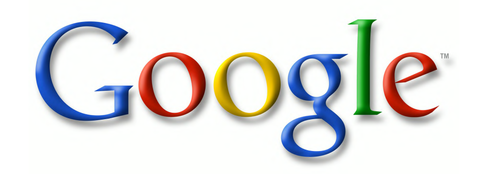
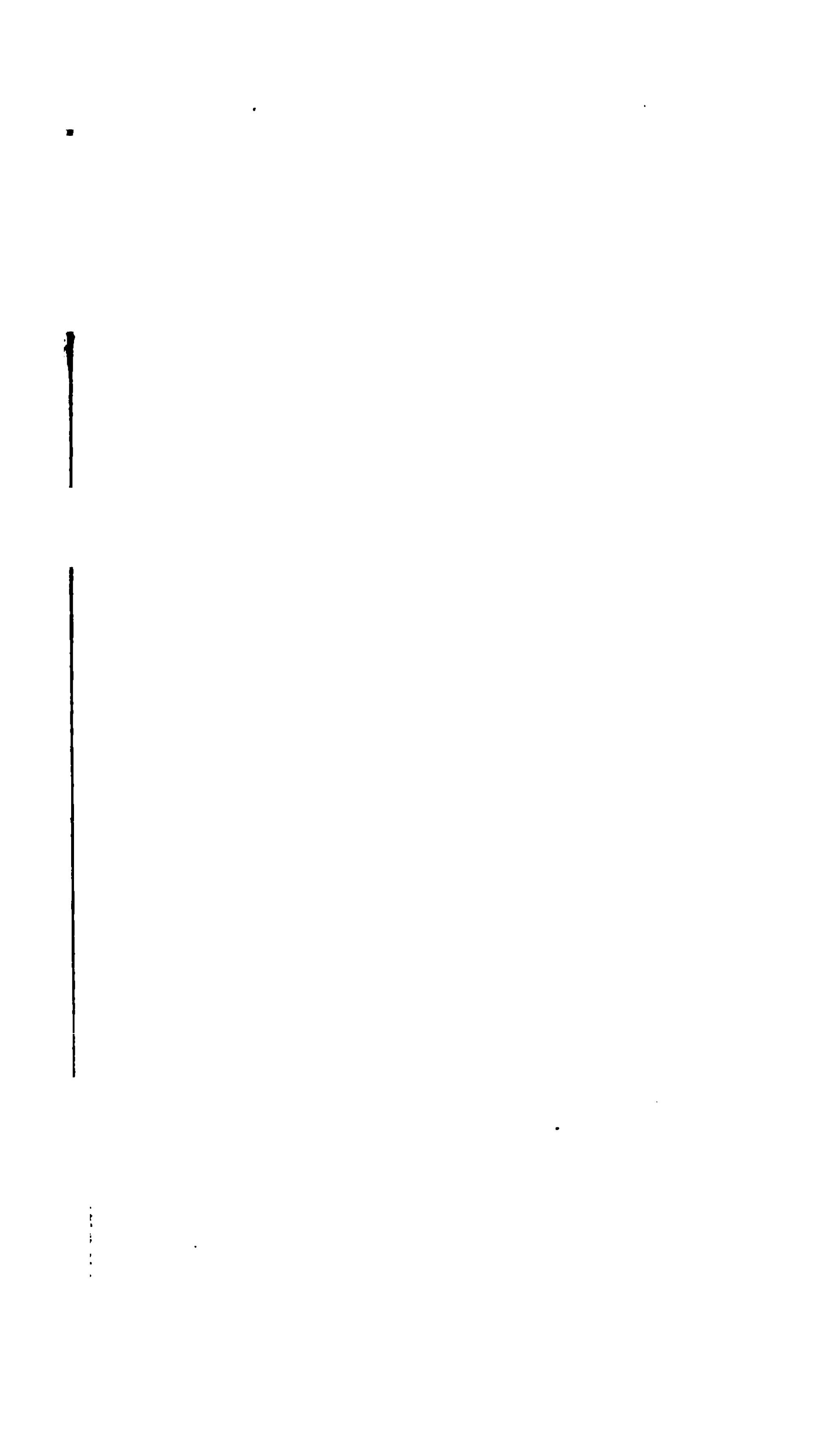


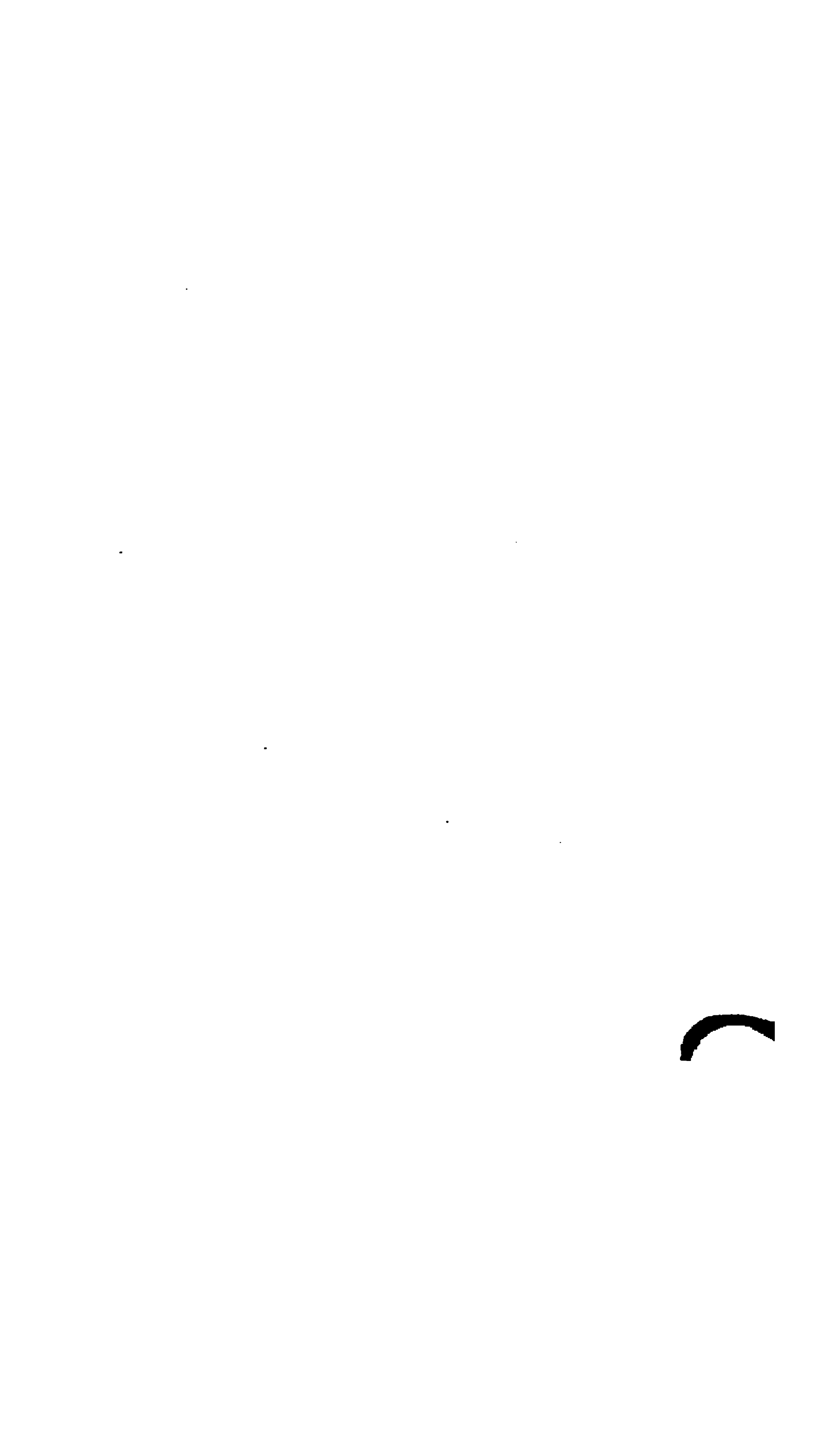














Geschichte

der

Städteverfassung von Italien

seit der Zeit
der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des
zwölften Jahrhunderts.

Von

D. Carl Hegel,
außerord. Professor der Geschichte an der Universität Rostock.

Erster Band.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.


BIBLIOTHECA · BODLEIANA

Vorrede.

Die Blüthe der italienischen Städte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert bezeichnet einen der wenigen Höhepunkte in der Culturgeschichte der Menschheit, welchen sich die historische Betrachtung immer wieder mit besonderer Vorliebe zuwendet. Denn wenn sonst die schöpferische Thätigkeit des menschlichen Geistes nach verschiedenen Richtungen hin zerstreut, vereinzelt, oft wirkungslos erscheint, und der innere Fortschritt bei scheinbar rückgängiger Bewegung bisweilen schwer zu erkennen ist: so tritt sie hier in aller Fülle der Kraft und Herrlichkeit der Bildungen auf, alle Strahlen der Vergangenheit zusammenfassend und mit dem hellen Lichtglanz ihrer Thaten weit in die Zukunft hineinleuchtend. Alles spätere Fortschreiten schließt sich hier an, wird immer wieder auf diese Ausgangspunkte zurückgeführt, um Vorbild und Lehre davon zu entnehmen.

Für Denjenigen aber, dessen Aufmerksamkeit vornehmlich auf den Zusammenhang der weltgeschichtlichen Entwicklung gerichtet ist, gewinnt die Geschichte der italienischen Städte noch eine besondere Wichtigkeit durch ihre mannigfaltigen inneren und äußeren Beziehungen zu dem Alterthum, dessen Cultur sie gleichsam wiederbelebt in die neuere Zeit hinübergetragen haben. Denn abgesehen von einer gewissen inneren Verwandt-

schaft des Geistes und der Strebungen in den italienischen Republiken, so ist allgemein bekannt, von welcher großen Bedeutung das erneuerte Studium der alten Classiker für die Entwickelung und Gestaltung des italienischen Lebens gewesen ist, welche gewaltige Anregungen zu großer und freier Gesinnung, zu ruhmvollen Thaten, zu Kunst und Wissenschaft die erneuerte Betrachtung der unerreichbaren Vorbilder der Alten veranlaßt hat, welch' begeisterter Aufschwung aus dem Wetteifer mit diesen hervorgegangen ist.

Wenn nun diese Beziehungen offen da liegen und auch von kundigen Schriftstellern oftmals an's Licht gestellt worden sind, so knüpft sich daran für den tiefer eindringenden Forscher weiter die Frage, welch' unmittelbarer Zusammenhang die italienischen Republiken mit dem Alterthum verbinde, wie weit die ununterbrochen lebendige Ueberlieferung auf demselben Boden sich in das Mittelalter hinein fortgesetzt habe, um auch jene innere Verwandtschaft, jenen merkwürdigen Glauben an die Fortdauer des Römerthums im Mittelalter zu erklären.

Daß die Ueberlieferung des Alterthums jemals ganz unterbrochen gewesen, daß über den Trümmern desselben nach der Epoche der Völkerwanderung ein ganz neuer durchaus fremdartiger Bau entstanden sei, wird wohl Niemand behaupten wollen. Die romanische Bildung in den neu entstandenen Reichen auf römischem Boden gewährt das unwidersprechliche Zeugniß von einer vorausgegangenen Verschmelzung der römischen und germanischen Nationen. Aber eben hier wird der wissenschaftliche Sinn immer wieder auf's neue angezogen, und erregt durch den geheimnißvollen Reiz alles Werdens und Entstehens, möchte er eindringen in das innere Triebwerk der geschichtlichen Entwickelung, hindurchblicken durch die äußere Schale der fertigen Thatsachen. Die romanische Bildung ist das Kind

der Völkerehe, in dessen Zügen wir Vater und Mutter im Allgemeinen wiedererkennen: die historische Forschung hat die Aufgabe, das Neugeborene nicht bloß zu schildern, sondern auch dessen Entstehungsproceß soweit als möglich zu verfolgen, zu sondern, was dem einen oder dem andern Theile angehört, nachzuweisen, was die bildende Kraft des germanischen Geistes von dem überlieferten Stoff der römischen Culturformen sich wirklich angeeignet, was sie davon ausgestoßen habe.

Diese, wenn irgend eine, für die geschichtliche Erkenntniß wichtige Frage scheint ihre Lösung vor allem in der italienischen Städtegeschichte suchen und finden zu müssen. Denn wie die Städte die erste elementarische Unterlage des römischen Kaiserstaats gewesen sind, dessen Glanz und dessen Hinsinken am meisten durch ihre Blüthe und durch ihr Verwelken bezeichnet wird, so ist auch gewiß, daß eben dort die römische Cultur bei der Ueberschwemmung des römischen Reichs durch die germanischen Völker die letzte Zuflucht gefunden und am längsten fortgebauert hat, daß also dort die nationalen Gegensätze, wenn sie zusammen in denselben Raum eingehen sollten, am schärfsten zusammentreffen und auf irgend eine Weise sich miteinander ausgleichen mußten.

Wir haben demnach die Städte als die eigentlichen Werkstätten der nationalen Verschmelzung anzusehen, welche nun ganz besonders bei der Städteverfassung zur Frage kommt. Wenn man nämlich, das Dunkel der ersten Jahrhunderte nach der Niederlassung der germanischen Völker überspringend, sich gleich in die Zeiten versetzt, wo die neuen Zustände schon deutlicher hervortreten, so findet man zunächst die römische Sprache bei weitem im Uebergewicht in der neuen romanischen Mischung. Anders verhält es sich schon mit dem römischen Rechte, welches zwar gleichfalls fortdauerte, aber nur als ein besonderes

neben den anderen in dem so genannten System der persönlichen Rechte, indem es erst durch das erneuerte Studium der gelehrten Juristen seit dem 11. und 12. Jahrhundert zum gemeinen Rechte wurde und als solches den Vorrang vor den localen und statutarischen Rechten erhielt. Nun aber die Verfassung? Sie ist an und für sich viel veränderlicher, mehr der Willkür unterworfen als Sprache und Recht. Es ist oft unmöglich, aus ihrer späteren Gestalt auf ihre Entstehung zurückzuschließen: gewisse Grundformen finden sich fast überall wieder, sind viel zu allgemein, um einen besonderen Charakter auszudrücken, eine besondere Herkunft zu beweisen. Man hat sich deshalb für die Fortdauer der römischen Städteverfassung nach Beweisen anderer Art umgesehen: man hat sie hauptsächlich von der des römischen Rechts abhängig gemacht, in der Meinung, daß wo dieses sich in lebendiger Anwendung erhielt, auch die römische Gerichtsverfassung fortbestehen mußte, also auch die mit ihr zusammenhängende Städteverfassung. Die Städte erscheinen hiernach gleichsam wie aus der Ueberschwemmung der Völkerwanderung hervorragende Höhepunkte, von wo aus die römische Cultur sich allmählich über die roheren Gebilde der neuen Ablagerung wieder verbreitete.

Aus diesem Gesichtspunkte vornehmlich ist die Fortdauer der römischen Städteverfassung zuerst von Savigny in seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" aufgestellt und in der Analogie der Reiche der Burgunder, der Ost- und Westgothen, der Franken und endlich der Langobarden durchgeführt worden. — Man kann die wissenschaftliche Bedeutung dieses berühmten Werkes schon an der großen Zahl von neuen Untersuchungen ermessen, welche sowohl in Deutschland, als auch in Italien und Frankreich daraus hervorgegangen sind. Savigny's Hypothese ist in der An-

wendung auf die einzelnen Länder weiterzuführen und zu begründen versucht, oder in derselben Beziehung theilweise bestritten oder auch ganz verworfen worden. Ich nenne hier nur einige der bedeutendsten dieser neuen Schriftsteller, die genauere Berücksichtigung der betreffenden Literatur der gegenwärtigen Schrift selbst vorbehaltend.

Was zunächst Italien betrifft, so ist die Fortdauer der römischen Verfassung für die langobardischen Städte zuerst von Leo gänzlich in Abrede gestellt, und die Städtefreiheit im Mittelalter nach Eichhorn's Vorgang auch dort aus den kirchlichen Immunitäten abgeleitet worden, womit sich die ausgezeichnetsten italienischen, insbesondere die turiner Gelehrten: Vesme und Fossati, Balbo u. A. im Ganzen übereinstimmend erklärt haben. In Frankreich gewinnt die Fortdauer der römischen Verfassung eine ganz besondere Empfehlung durch das herrschende nationale Vorurtheil, welches die wesentlichen Elemente der viel gerühmten französischen Civilisation lieber den Römern als den Germanen verdanken will: sie gilt als vollkommen bewiesen, seitdem Raynouard, mehr in politischer als wissenschaftlicher Absicht, eine Masse von Zeugnissen ohne alle Kritik dafür zusammengehäuft hat. In Deutschland hat schon Gemeiner unabhängig von Savigny's Hypothese den römischen Ursprung der Freiheit für seine Stadt Regensburg — und warum nicht auch für die übrigen freien Städte an Donau und Rhein? — behauptet; wogegen Eichhorn zwar jene Hypothese im Allgemeinen angenommen, doch in Deutschland, worauf sich seine vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassungen beschränkt, mit Sicherheit nur auf Cöln anzuwenden gewagt hat. Dieser Ansicht ist dann Maurer mit besonderer Beziehung auf Regensburg und

die bairischen Städte entgegengetreten, während Hüllmann zugleich die Gesammtanschauung Eichhorn's von der Entwickelung der Städte fast durchgängig bestreitet. Endlich hat es selbst nicht an einem Engländer gefehlt, ich meine den Uebersetzer von Savigny, Cathcart, der, weiter gehend als sein Autor, die Fortdauer der römischen Verfassung sogar in England zu beweisen versucht, freilich auf eine Art, welche nur Den überzeugen wird, der den Glauben daran schon fertig mitbringt.

Ich erwähne zuletzt die wichtigen neuesten Schriften von Troya und v. Bethmann-Hollweg, welche sich auch dem Inhalte nach mit der gegenwärtigen am nächsten berühren. Beide sind Savigny's Ansicht aufs entschiedenste entgegengetreten, beide beschränken sich dabei auf das lombardische Italien; doch mit dem Unterschiede, daß Troya's Schrift: Della condizione de' Romani vinti da' Langobardi, nicht über die eigentlich langobardische Zeit hinausgeht, in welcher die Forschung an der chronologischen Reihefolge der historischen Documente eben so gründlich und genau, als schwerfällig und unzusammenhängend fortschreitet, während Bethmann-Hollweg (über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit) diese Zeit nur kurz berührt, um die eigentliche Entstehungsgeschichte der lombardischen Städteverfassung erst in den folgenden Jahrhunderten weiter auszuführen.

Nur das erstgenannte Werk von Troya ist der gegenwärtigen Schrift bei der Ausarbeitung selbst zu Statten gekommen; beinahe vollendet beim Erscheinen der andern, konnte sie dieser nur noch eine gelegentliche Berücksichtigung widmen. Indessen habe ich mich einer solchen Uebereinstimmung mit dem verehrten Verfasser zu erfreuen gehabt, daß ich in der Ueberzeugung, im

Ganzen des rechten Weges gegangen zu sein, dadurch nicht wenig bestärkt worden bin.

Meine Aufgabe war jedoch zum Theil eine andere, und nicht bloß dem Umfange nach. Denn eine Widerlegung von Savigny's Beweisen für die lombardischen Städte, wie trefflich und erschöpfend sie auch von Bethmann-Hollweg gegeben worden, kann doch nur Demjenigen vollkommen genügen, der gleichfalls annimmt, daß von Savigny nichts übersehen worden, was sich zum Beweise für seine Ansicht über die lombardischen Städte anführen läßt. Ich habe Grund, diese Ueberzeugung nicht zu theilen. Dazu kommt, daß Savigny's Ansicht, wie sie viel weiter gefaßt und auf die allgemeine Analogie der germanischen Reiche gestützt ist, auch in demselben weitern Sinne widerlegt werden muß. Denn wie? sollte die römische Stadtverfassung in Italien selbst, im Mittelpunkte des römischen Reichs, in dem Lande der Städte aufgehört, in Frankreich aber fortgedauert haben? Ich gestehe, daß ich, so lange die Fortdauer der römischen Stadtverfassung im südlichen Frankreich für bewiesen gilt, ihres Untergangs im lombardischen Italien nicht recht gewiß werden kann.

Allerdings muß die Streitfrage zuerst und hauptsächlich auf dem italienischen Boden entschieden werden, aber es muß dies wo möglich in einer Weise geschehen, welche sie nicht anderswo wieder aufkommen läßt, welche die Analogie zugleich mit fortreißt, — ich meine so, daß der Untergang der römischen Stadtverfassung aus ihrer Geschichte selbst nachgewiesen wird. —

Die gegenwärtige Schrift beabsichtigt die italienische Städteverfassung in einer geschichtlichen Entwickelung darzulegen, welche sich hauptsächlich durch ihren inneren Zusammenhang und überall anschließenden Fortgang beweisen soll. Sie behandelt

diese Geschichte in ihrer ganzen Ausdehnung, so weit sie überhaupt als eine gemeinschaftliche betrachtet werden kann: von der Zeit an, wo die Städte von Italien zuerst einer allgemeinen römischen Städteordnung unterworfen wurden, zu Ende der römischen Republik, bis dahin, wo die von dem großen Kaiser Friedrich Barbarossa in Frage gestellte und durch den lombardischen Städtebund glücklich wieder erkämpfte Freiheit der italienischen Republiken sich durch neue Verfassungseinrichtungen zu befestigen suchte, ehe sie dem Gewoge der inneren und äußeren Parteiungen anheimfiel.

Die folgende kurze Inhaltsangabe nach der Reihefolge der Kapitel mag eine vorläufige Uebersicht des Ganzen gewähren.

1) Entstehung, Blüthe und Verfall des römischen Städtewesens bis auf Justinians Zeit.

2) Untergang desselben in den römisch-griechischen Provinzen von Italien bis auf die letzten Spuren römischer Verfassung in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters.

3) Verfassung und Zustände des langobardischen Reichs; die Lage der Römer und der Städte in diesem.

4) Die fränkisch-langobardische Reichs- und Gemeindeverfassung in den Zeiten der Carolinger und der sächsischen Kaiser. Auflösung der Grafschaften durch Immunitäten und Lehnswesen. Anfänge der städtischen Gemeinde. — Anhang über die Lex Romana Utinensis.

5) Die Periode der fränkischen Kaiser. Innere Kämpfe, aus welchen die städtische Gemeinde und die Verfassung mit Consuln hervorging. Mailand und die Städte der Lombardei, Genua und Venedig, die Städte von Toscana, insbesondere Florenz.

6) Der Kampf der lombardischen Städte mit Kaiser Friedrich I. bis zur Anerkennung ihrer Freiheit. Neue Ver-

fassung mit Podesta. Erhebung des dritten Standes in den unteren Zünften. Guelfen und Ghibellinen. Die Republik Florenz.

7) Die Tradition des Alterthums. Rom im 11. und 12. Jahrhundert. Wiederherstellung des Senats. Arnold von Brescia und Cola di Rienzo. Schlußübersicht. —

Anhang: über den Ausgang der römischen Städteverfassung bei den Westgothen und bei den Franken; über den Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutschland.

Der gegenwärtige erste Band, welcher die drei ersten Kapitel enthält, beschäftigt sich hauptsächlich mit der römischen Verfassung. Der überall festgehaltene Gesichtspunkt geschichtlicher Entwickelung schien hierbei eine ausführlichere Darlegung des Gegenstandes in der Weise antiquarischer Untersuchungen von selbst auszuschließen: möglichste Vollständigkeit wurde nur da angestrebt, wo es galt, den ungewissen Ausgang und die letzten Spuren der römischen Verfassung in Italien zu verfolgen und nachzuweisen. Der zweite Band, welchem noch vorbehalten bleibt, in den vier letzten Kapiteln den Ursprung und die Ausbildung der Städtefreiheit seit Carls des Großen Zeit bis zum Ende des 12. Jahrhunderts darzulegen und in dem Anhang die Geschichte des Untergangs der römischen Verfassung zu ergänzen, ist bereits größtentheils vollendet und wird bis zur nächsten Ostermesse erscheinen.

Schließlich bemerke ich, daß ich, kein Freund von gelehrtem Streit und ziemlich frei von der Eitelkeit des bloßen Besserwissenwollens, nur ungern mich auf die Bekämpfung abweichender Meinungen eingelassen habe, nur da, wo ich es nicht umgehen konnte, wo eine bedeutende schriftstellerische Autorität

mir den Weg zu vertreten schien. Auch glaube ich dabei nicht außer Acht gelassen zu haben, wie viel ich selbst meinen Vorgängern und Führern schuldig geworden bin, am meisten aber v. Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts, dessen großartigen Aufbau ich zu bewundern nicht aufhören werde, wenn schon die Grundlage selbst, in dem ersten Theil dieses berühmten Werkes, mir unhaltbar erscheint. Ich darf dies mit der Sicherheit aussprechen, welche eine auf gewissenhafte Forschung gestützte Ueberzeugung gewährt, ohne deshalb zu besorgen, den Vorwurf thörichter Anmaßung auf mich zu nehmen: aber ich würde diesen mit Recht verdienen, wenn ich glaubte den Anforderungen sowohl meiner Aufgabe nach dem wissenschaftlichen Standpunkte der Gegenwart, als auch den rein persönlichen nachgekommen zu sein, indem ich an dem Tage, da ich dieses schreibe, an dem Geburtstage meines verewigten Vaters, mehr als sonst an die Worte eines der letzten Römer erinnert werde: Plus exigitur heres bonorum, quando sine cessatione compellitur, qui majorum virtutibus admonetur.

Rostock, am 27. August 1846.

Erstes Kapitel.

Die römische Städteverfassung bis auf Justinian's Zeit.

I.

Die Entstehung des römischen Städterechts.

Das Städtewesen war in Italien schon in der frühesten Zeit geschichtlicher Ueberlieferung bei den Etruskern und den Lateinern einheimisch. Die einzelnen Völkerschaften stellten sich in diesen Nationen als Städteverbindungen dar, vereinigt durch eine Bundesverfassung und durch die Gemeinschaft des Rechts, der Sitte und des Cultus.

Rom gehörte keinem solchen Städtebund an, sondern entstand gleichsam als ein Bund für sich, aus dem Zusammenfluß von Ansiedlungen verschiedner italischer Völker. Die ursprüngliche Kraft aber, mit welcher es die vorhandenen Gegensätze ergriff und zur Einheit verband, verlieh ihm von Anfang an jene nachhaltige Energie des politischen Bewußtseins, der es sein Wachsthum und seine Größe verdankte. Dabei wirkte der in ihm gebundene Unterschied latinischer, sabinischer, etruskischer Volksthümlichkeit lebendig fort und erwies sich fruchtbar in neuen Bildungen des Staats, der Religion und des Rechts. Das politische Princip, auf welchem Rom's Fortentwicklung nach außen und im Innern beruhte, war so schon im Anfang gegeben.

Uebersehen wir von diesem Gesichtspunkt aus den ganzen Weg bis zum Ziel. Zu dem in Gentes, Curien und Tribus schon als Staat abgeschlossenen **Populus** der Altbürger kam der Gegensatz einer gewaltsam an und in die Stadt hereingezogenen **Plebs** von Neubürgern. Zwar erfand Servius Tullius in der Centurienverfassung eine politische Form, welche auch den Plebejern eine beschränkte Theilnahme am Staat und die Aussicht auf Gleichstellung mit dem herrschenden Volk gewährte; doch nach dem Untergang des Königthums wurde das Uebergewicht und gelegentlich der Druck der herrschenden Patricier sogar der bürgerlichen Freiheit der Plebejer gefährlich, und der Gegensatz beider Parteien brach in so gewaltsamen Spaltungen hervor, daß selbst die Fortdauer des auf der gesammten Volkskraft ruhenden Staats dadurch in Frage gestellt schien. Dieser gelangte nicht eher zur innern Festigkeit, als bis die beiden Stände politisch gleich berechtigt wurden. So geeinigt und gesättigt in sich, konnte Rom seine Gegensätze auswärts suchen und die mächtigsten Völker Italiens herausfordern, um eines nach dem andern zu überwältigen. Die Ueberwundenen wurden Rom's Bundesgenossen, mit deren gezwungenem Gefolge es nach und nach den größten Weltmächten gegenübertrat, zu immer weiteren Eroberungen getrieben durch dieselbe innere Kraft, welche sich in dem Gegensatz nach außen verstärkte, und durch ein Rechtsbewußtsein, welches, nach der Verheißung des Jupiter Capitolinus, den Erdkreis als die Sache seines Eigenthums betrachtete.

Aber die durch die Eroberung nur überwältigten äußeren Gegensätze traten immer wieder als innere hervor und forderten schließlich auch eine rechtliche Ausgleichung. So verlangten die **Bundesgenossen** von Italien für den treugeleisteten Waffendienst einen gleichen Antheil an der Weltherrschaft und überhaupt Rechtsgleichheit von den Römern, wie ehedem die Plebejer von den Patriciern. Durch blutigen Kampf und Bürgerkrieg gezwungen, gewährte Rom, was es nicht länger versagen konnte,

nahm die Bundesgenossen als gleichberechtigte Bürger in seinen Staat auf und erweiterte sich dadurch gleichsam bis an die Grenzen von Italien. Aber in dieser colossalen Gestalt überschritt es schon alles Maaß städtisch-republikanischer Formen und fand dann das passende Haupt für den unförmlich ausgewachsenen Staatskörper nur in der Einzelherrschaft, welche auch seine inneren Zerwürfnisse mit Nothwendigkeit hervortrieben. Ihrem Despotismus war es vorbehalten, die letzte Ausgleichung in dem noch allein fortbestehenden Unterschied zwischen Italien und den Provinzen zu vollziehn, indem sie durch die gleiche fürchterliche Knechtschaft den politischen Boden der römischen Welt überall ebnete. Durch den gleichen Druck der Besteuerung und der Beamtenherrschaft, welcher seit Ende des dritten Jahrhunderts über alle römischen Länder erging, und durch die Erbauung einer zweiten Hauptstadt des Reichs in Byzanz, verlor Italien seine hauptsächlichen politischen Vorrechte. Hiemit ist sowohl der Zeitpunkt bezeichnet, in welchem die Gleichheit despotisch ausgeführt war, als der Wendepunkt zum Untergang des römischen Reichs. Denn mit dem neuen Gegensatz der germanischen Völker, in welchen das alternde Kaiserreich sich einließ und den es nicht mehr zu bezwingen vermochte, kündigte sich seine Auflösung und eine neue Epoche der Menschheitsgeschichte an.

Auf dem Prozeß also, die vorhandenen Gegensätze zu ergreifen und mit einem absoluten Rechtsbewußtsein sich zu unterwerfen, beruht Rom's historische Entwicklung, in der es, von einem einzigen Punkte ausgehend, immer größere Kreise umschreibt, bis es den Erdkreis des Alterthums umspannt hat. Die aufgenommenen Gegensätze aber werden von ihm nicht alsbald zur todten Einheit verschlungen, sondern dienen nur dazu, seine Stärke und Größe zu vermehren, indem sie noch lange Zeit kräftig fortwirken und unter dem Einfluß und dem Gepräge des sie beherrschenden römischen Staats-Princips neue Gestalten und Rechtsformen hervorbringen. —

Wir gehen noch einmal auf Rom's Anfänge zurück, um die Entstehung der römischen Rechtsformen auf demselben, schon bezeichneten, Wege zu finden.

Das Recht des römischen Populus oder der patricischen Vollbürger war zugleich das öffentliche (jus publicum d. i. populi romani), von welchem Rom als Staat ausging, das Princip seiner Herrschaft. Neben dem politischen Recht bestand aber von Anfang an auch ein religiöses (jus sacrum), welches mit seiner Vielfachheit von überlieferten Gottesdiensten, im Gegensatz zu jenem, als das Moment der Duldung und der Besonderheit erscheint. Bekanntlich hatten die Gentes, die Curien, die Tribus der Patricier, alle ihre eigenthümlichen Sacra; nicht weniger durften die Plebejer die ihrigen verehren, mit welchen sie zum Theil vom Staate belehnt wurden, während die Clienten an denen der Patricier, ihrer Patrone, Theil nahmen. Auf diesem Gebiet fand sich in Rom die nationale Eigenthümlichkeit der Stämme und Geschlechter nicht nur geduldet; die besondern Culte der patricischen Gentes wurden als öffentliche anerkannt und der Staatscultus selbst erscheint nur als das später Hinzugekommene. Nach der historischen Sage hat erst der zweite König diesen und die Ordnung der Priesterthümer in die Stadt eingeführt; Rom gewann dadurch erst die religiöse Anschauung seiner politischen Einheit, in der Verehrung des Quirinus, des Gründers der Stadt, als Staatsgottes, und der Vesta, des heiligen Heerdes der Stadt[1]). Fortan erkannten die Römer in ihren Göttern, Tempeln und Heiligthümern den geheimnißvollen Grund ihrer Wohlfahrt. Camillus hielt es, nach Livius, für ruchlos und undenkbar, daß die Römer ihre von den Galliern zerstörte Stadt, wo doch Alles mit Göttern und heiligen Erinnerungen erfüllt sei, — wo auf dem Capitol der Sitz des großen Jupiter mit seinen Verheißungen, wo das Feuer der Vesta, wo die vom Himmel gefallenen Schilde sich befänden,

[1]) C. G. Zumpt, die Religion der Römer 1845. S. 9.

verlassen könnten. „Wäre es nicht besser, daß wir in Hütten als Hirten und Landleute unter unsern Heiligthümern und Penaten wohnten, als insgesammt in die Verbannung zu ziehn?" Die Götter also bezeichneten ihm die Heimath und das Vaterland. — In diese Heimath nun waren von Anfang an auch die Plebejer aufgenommen. Sie standen unter dem heiligen Schutz der Staatsgötter, der Priester, welche zugleich die Bewahrer alles Rechts waren, und des Königs als Oberpriesters. Auch die politischen Rechte, welche sie in Folge der Secession erhielten, wurden durch heilige Gesetze (leges sacratae) unter Vermittlung der Fetialen bestätigt.

Aber durch die ihres Stamm- und Familienrechts beraubte und gleichsam entwurzelte Masse der freien Plebejer kam zugleich ein neues Element des Rechts zur Ausbildung. Wir dürfen es als das Princip der Einzelheit bezeichnen, welches sich in dem Rechtsbegriff der Privatperson darstellt. Innerhalb der von dem Recht des Populus theilweise ausgeschlossenen Plebs hat sich das römische Privatrecht selbständig entwickelt, welches, je weiter die Plebs in den Staat eindrang, auch um so allgemeinere Geltung gewann[1]).

Auf ähnliche Weise war das Völkerrecht anfangs von dem heiligen Recht eingeschlossen und von der Priesterschaft der Fetialen bewahrt, bis aus dem zunehmenden Verkehr der römischen Bürger und der Peregrinen ein selbständiges Peregrinenrecht hervorging, welches dann frei von der Besonderheit des römischen Volksrechts neben diesem als allgemeines Völkerrecht erscheint[2]).

Das Recht der Innungen aller Art hat seinen Ausgangspunkt von dem Recht der priesterlichen, politischen und gewerblichen Corporationen in Rom genommen und gleichfalls zuerst

---

[1]) Vgl. die schöne Ausführung bei Puchta, Institutionen Bd. I §. 42 – 45.
[2]) Ebendaselbst §. 83, das jus gentium.

die Form eines heiligen gehabt[1]). Diese Corporationen und Collegien hatten jede ihre eignen Sacra, und ihre Zusammenkünfte waren zugleich Feste zu Ehren der Gottheit. Bei der Errichtung neuer Collegien wurden diesen gleichfalls Sacra gegeben und der gemeinsame Cultus den Genossen (sodales) aufgetragen: so geschah es nach der Sage bei den von Numa eingerichteten Collegien der Handwerker und später bei der Innung der Kaufleute, welche gleichzeitig mit der Einweihung des Mercuriustempels gestiftet wurde[2]). — An die Stelle dieser religiösen Form der Verbindung trat dann später eine allgemein rechtliche, und die individuelle Gottheit wurde durch die juristische Person ersetzt. Doch kam dieser Rechtsbegriff erst an den Städten zur vollständigen Ausbildung und wurde darnach auch auf die andern Corporationen angewendet[3]).

Wie ist nun endlich das römische Städterecht entstanden? — Im Allgemeinen ist hierauf zu sagen: auf dieselbe Weise, wie das plebejische Recht und die andern erwähnten Rechtsformen, nämlich durch den Eintritt der italischen Städte in den römischen Staat. Doch ehe dieser, durch die Ertheilung des vollen römischen Bürgerrechts an die Lateiner und Bundesgenossen, auf gleichmäßige Weise erfolgte, ergaben sich verschiedenartige Verhältnisse der Städte zu Rom, aus welchen einige besondere Formen des römischen Stadtrechts entstanden. Indem ich nun diese hier anzuführen habe, ist es nicht meine Absicht, ein endloses Gebiet scharfsinniger und immer wieder bestrittener Vermuthungen abermals in Anregung zu bringen, sondern nur die am meisten gesicherten Resultate kurz hervorzuheben[4]).

---

[1]) Dirksen, über den Zustand der juristischen Personen nach röm. Recht, in den civilist. Abhandlungen Bd. II (1820) und Mommsen, de collegiis et sodaliciis Romanorum (1843).

[2]) Livius II c. 27.

[3]) v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. II S. 247.

[4]) Es sind hier berücksichtigt worden: Niebuhr, röm. Geschichte, Thl. II, Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverfassung (1840), Puchta, In-

Nur wenige benachbarte Städte und Völkerschaften waren in der dem Bundesgenossenkriege vorausgehenden Zeit zu gleichem Recht mit den Römern in deren Staat aufgenommen worden; die meisten befanden sich in Abhängigkeit oder Unterthänigkeit, durch das unvollkommne Bürgerrecht, durch Colonien, durch ein ungleiches Bündniß.

Das unvollkommene Bürgerrecht (civitas sine suffragio) wurde bei der Auflösung des latinischen Bundes (416 u. c.) einer Anzahl von latinischen und nachher noch andern Städten verliehen oder aufgedrungen. Diese wurden, wie die mit vollem Bürgerrecht beschenkten Städte, als Municipien bezeichnet, indem auch sie in die Gemeinschaft des vermögensrechtlichen Verkehrs und der Ehen mit den Römern (commercium und connubium), wie besonders der Staatsleistungen (munera) eintraten, doch so, daß ihnen die wichtigsten politischen Rechte der Civitas, nämlich das Stimmrecht bei den Wahlen und der Zutritt zu den Staatsämtern, versagt blieben. Uebrigens behielten sie ihre eigne Verfassung und besondern Einrichtungen oder, im seltnen schlimmsten Falle, doch wenigstens ihre eigenthümlichen Culte und Priesterthümer[1]). Somit findet sich auch hier noch die Anerkennung einer gewissen Selbständigkeit nach religiösem Recht, wo das politische sie schlechthin versagte.

Die römischen Colonien hatten, im Vergleich mit den griechischen, die Eigenthümlichkeit, daß sie nicht um neue Städte

---

stitutionen, Thl. I. (1841), Walter, Gesch. des röm. Rechts, von welchem überaus reichhaltigen Werke hier noch die zweite umgearb. Aufl., 1. u. 2. Lief. (1844 u. 1845) benutzt werden konnte. Ferner die besondern Untersuchungen über den vorliegenden Gegenstand: C. G. Zumpt, über den Unterschied der Benennungen Municipium, Colonia, Präfectura im röm. Staatsrecht (1840) und Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg (1845) 1. Abschn., Rechtsverhältniß der ital. Staaten zu Rom. Speziellere Abhandlungen werden am gehörigen Ort gelegentlich angeführt werden.

[1]) Livius IX. 43. Anagninis ... civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta: et magistratibus *praeterquam sacrorum curatione* interdictum.

zu gründen, sondern in schon bestehende ausgesendet wurden, um sie theils im Gehorsam gegen das römische Volk zu erhalten theils gegen die Feinde zu behaupten, oder, wie in der spätern Zeit der Republik, um die anwachsende ärmere und unruhige Plebs von Rom abzuleiten [1]). In ihrer innern Einrichtung und Verfassung waren sie, nach des Aulus Gellius treffendem Ausdruck, kleine Abbilder von Rom. Die römischen Ansiedler erschienen im Verhältniß zu den alten Einwohnern der Stadt als eine höher berechtigte Aristokratie, gleichwie in Rom die Patricier, und die Angesehensten von ihnen bildeten als Decurionen den Stadtsenat, bei welchem der gewählte Magistrat der Duoviri als die höchste städtische Obrigkeit den Vorsitz führte [2]). Gleichwie aber in Rom die alte patricische Gemeinde sich mit den Plebejern vereinigte, so verschmolzen auch in den Colonien die römischen Ansiedler mit den alten Einwohnern zu einer gesammten Bürgerschaft, welche in den städtischen Comitien zusammentrat. — Was das persönliche Rechtsverhältniß der Colonen anbetrifft, so ist es unglaublich und nicht zu erweisen, daß sie ein geringeres Bürgerrecht in die Bürgercolonien sollten mitgenommen haben, als sie daheim besaßen; in der Ausübung ihres Stimmrechts waren sie freilich, durch die Entfernung und vielleicht noch anderweitig, beschränkt, so daß sie thatsächlich vor den alten Einwohnern, welche bei der Einführung der Colonie immer das unvollkommene Bürgerrecht erhielten, nicht viel voraus hatten. [3]) Um so leichter war dann ihre Vereinigung.

---

[1]) S. außer Niebuhr's trefflichem Kapitel von den Colonien, Madvig, de jure et condicione coloniarum P. R. (Opuscula academica. 1834. p. 208).

[2]) Das wichtigste allgemeine Zeugniß für die Duoviri in den Colonien scheint man (selbst Walter) bisher noch übersehen zu haben: Cicero de lege agraria II c. 34. Quum *ceteris in coloniis II viri appellentur*, hi se praetores appellari volebant.

[3]) Dies hat Madvig a. a. O. p. 229 bewiesen, dem auch Göttling (S. 403) und Walter, Buch I §. 206 im Wesentlichen beistimmen. Was Kiene a. a. O. S. 92 dagegen geltend zu machen sucht, hat mich nicht überzeugt.

Die Präfectur war eine besondere Einrichtung der Verfassung, welche wohl bei den meisten Municipien mit unvollkommnem Bürgerrecht stattfand. Danach wurde diesen ein Präfectus Juri dicundo als Gerichtsobrigkeit jährlich von dem Prätor in Rom ernannt, ohne daß ihre Verfassung im Uebrigen verändert worden wäre [1]). Ohne Zweifel bezweckte diese Einrichtung eine unmittelbare Aufsicht und nähere Abhängigkeit, wie sie denn auch in jenen Städten zumeist nach einer Empörung eingeführt wurde. Zu demselben oder ähnlichem Zwecke konnten auf besondere Veranlassung wohl auch Colonien in Präfecturen umgewandelt werden, wie z. B. die Colonie Mutina in späterer Zeit eine Präfectur genannt wird [2]). Doch war das gewiß nur ein seltner Fall, und häufiger findet sich's umgekehrt, daß Präfecturen durch eine römische Ansiedlung Colonien wurden [3]). Allerdings berührte die Verfassung der Präfectur den Hauptunterschied der Municipien und Colonien nicht wesentlich, welcher, um es mit Aulus Gellius Worten kurz und gut zu sagen, darin bestand, daß die Colonien gleichsam ihre Wurzel in Rom hatten, daß alle ihre Einrichtungen und Sacra römisch waren, während die Municipien von außen in den römischen Staat hereinkamen, ohne dabei ihre Eigen-

---

[1]) Anders war es freilich bei den Präfecturen von Campanien; denn die campanischen Städte wurden, nach ihrem Abfall im zweiten punischen Kriege, mit der gänzlichen Vernichtung ihrer Verfassung bestraft und zusammen unter vier Präfecten gestellt, welche das röm. Volk jährlich aus den sogen. Sechsundzwanzigern wählte, s. über diese Walter I §. 130.

[2]) In der Lex Galliä Cisalpinä, wovon später zu handeln ist.

[3]) Aus der Verwechselung beider Fälle erklärt sich die abweichende Ansicht von Savigny (Gesch. des R. R. im M. A. 1 S. 63) und Zumpt (a. a. O.), welche die Präfecturen eben so gut in Municipien wie in Colonien annimmt. Es ist eine irreführende Bezeichnung, wenn Göttling von einer Präfectur in der Colonie redet und damit die alten Einwohner der Stadt meint. Ich folge Walter, Buch 1 §. 200 u. 201, wo die Sache am genauesten dargelegt ist.

thümlichkeit zu verlieren, und sich erst allmählich der römischen Verfassung und Art anbildeten[1]).

Municipien, Colonien, Präfecturen gehörten also dem römischen Staat an und stellten verschiedene Formen des römischen Städterechts dar. Anders war es mit den Städten der Lateiner und Bundesgenossen, deren Verhältniß zu Rom sehr uneigentlich für ein Bündniß ausgegeben wurde. Diese standen außerhalb der römischen Civitas, doch so, daß Rom die Oberhoheit über sie ausübte, sie nach außen hin vertrat und ihnen den Kriegsdienst nach willkürlich festgesetzten Contingenten auferlegte, während die innern Angelegenheiten in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung ihnen meist selbst überlassen blieben[2]). Aber eine Annäherung an die Civitas und eine gewisse innere Verbindung lag doch schon darin, daß ihnen die Gemeinschaft des Privatrechts mit den Römern entweder ganz oder zum Theil eröffnet war[3]), daß sie durch Uebersiedlung nach Rom, wenn sie daheim einen Geschlechtsstamm zurückließen, das Bürgerrecht erlangen konnten, endlich, daß in den latinischen Städten, nach besonderem Vorrecht derselben, die obrigkeitlichen Aemter immer auch das römische Bürgerrecht gewährten. — Nach der Zerstörung des Bundes von Latium wurden von Rom aus neben den Bürgercolonien auch latinische ausgesendet, mit dem Recht der Lateiner. Daraus ist dann die neue Latinität als ein allgemein rechtliches oder künstliches Verhältniß entstanden, wel-

---

[1]) Aul. Gell. noctes Att. XVI. 13. Sed coloniarum alia necessitudo est; non enim veniunt extrinsecus in civitatem nec suis radicibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt et jura institutaque omnia populi romani, non sui arbitrii, habent.

[2]) Ueber schwere öffentliche Verbrechen erkannte wohl auch der Senat von Rom s. die Beispiele aus Polybius bei Dirksen, observationes ad tabulae Heracl. partem alteram 1817. p. 135. Dazu kamen die willkürlichen Eingriffe römischer Magistrate und Legaten, s. die Beisp. bei Kiene a. a. O. S. 151.

[3]) Fast jeder der competenten neueren Schriftsteller hat darüber seine eigne Meinung.

ches gleichsam eine politische Mittelstufe zwischen dem Recht von Italien und dem der Provinzen bezeichnete und in dieser Bedeutung auf einzelne Städte und ganze Provinzen außerhalb Italien übertragen wurde [1]). Die Transpadaner im cisalpinischen Gallien waren die ersten, welche dieses Recht um dieselbe Zeit erhielten, als die alten Lateiner und Bundesgenossen (und mit diesen wahrscheinlich auch schon die cispadanischen Gallier) das Bürgerrecht [2]). Es gewährte Allen, die daran Theil nahmen, die Gemeinschaft des vermögensrechtlichen Verkehrs mit den Römern oder das Commercium, den obrigkeitlichen Personen das römische Bürgerrecht, der Stadtgemeinde eine gewisse Selbständigkeit der Verwaltung dem römischen Statthalter gegenüber [3]).

Außer dem Recht der Lateiner und Bundesgenossen setzten sich endlich in Italien hie und da noch manche besondere Ver-

---

[1]) Noch später wurde die Latinität auch als eine Mittelstufe persönlicher Rechtsfähigkeit zwischen den römischen Bürgern und den Peregrinen aufgefaßt, s. die trefflichen Abhandlungen von Savigny über die Latinität und das Jus italicum (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. V) und über den Volksschluß der Tafel von Heraklea (ebendas. Bd. IX S. 314 flg.)

[2]) S. v. Savigny, der röm. Volksschluß a. a. O. S. 312.

[3]) Auf den letzten erheblichen Punkt hat zuerst Walter und zwar schon in der 1. Ausg. S. 233 (2. Ausg. I §. 230) aufmerksam gemacht, mit Bezugnahme auf die Stelle von Strabo IV c. 1 §. 12 (nicht 10). Da heißt es von der Stadt Nemausus, daß sie zwar in Bezug auf Handel und Volksmenge hinter Narbo zurückstehe, aber hinsichtlich des politischen Rechts den Vorzug vor diesem habe, *ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λατεῖον. ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν· διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστι τὸ ἔθνος τοῦτο.* Demnach waren also dort die Aedilen und Quästoren römische Bürger und das Volk d. i. die Stadt unabhängig von den Befehlen der römischen Statthalter. Das Letztere scheint sehr vielsagend, ist aber doch nicht von selbständiger Jurisdiction zu verstehen, die ja ein Hauptstück des Jus italicum war. Deshalb werden auch nur Aedilen und Quästoren als Obrigkeiten genannt, nicht Duumvirn oder Quatuorvirn, bei welchen in der Regel die städtische Jurisdiction war.

hältnisse fort, und während z. B. die Bruttier zur Strafe für ihre, im zweiten punischen Kriege bewiesene, hartnäckige Feindschaft wie Knechte der Republik angesehen und behandelt wurden, fanden sich Heraklea und Neapel durch besondere Vorrechte so sehr begünstigt, daß sie, nach dem Bundesgenossenkriege, sogar das dargebotene volle Bürgerrecht anzunehmen zögerten [1]).

In so verschiedenen Rechtsverhältnissen traten die Italiker ihrer Herrin Rom mit dem Anspruch auf das volle Bürgerrecht entgegen. Die Gerechtigkeit unterstützte die Forderung und sie schien selbst auf dem Wege der alten Politik von Rom zu liegen. Schon hatten die edlen Gracchen den Gedanken dazu angeregt; M. Livius Drusus büßte den Vorschlag mit dem Tode. Darauf erhoben die Bundesgenossen die Waffen und stellten die römische Herrschaft noch einmal in Frage; sie hätten eine Bundesrepublik mit römischen Einrichtungen an die Stelle des römischen Staats gesetzt. Doch Rom erschien weder von seinen Waffen noch von seiner Politik verlassen. Es gewährte den treu gebliebenen Bundesgenossen, den Lateinern, Etruskern und Umbrern, durch die Lex Julia im Jahre 664 u. c. sein Bürgerrecht und bekämpfte die Andern mit überlegener Kriegskunst. Schwerlich wären diese noch zum Ziele gelangt, wenn nicht in Rom selbst der Bürgerkrieg des Marius und Sulla ausgebrochen und nun die marianische Partei den Bundesgenossen entgegengekommen wäre [2]). Es war ein trauriges, höchst verderbliches Geschenk dieses Bürgerrecht, welches sie zugleich mit dem Bürgerkrieg erhielten und mit Strömen ihres edelsten Bluts bezahlten! Und bevor sie zu irgend einem Genuß der neuen Rechte gelangten, erfolgte die tyrannische Herrschaft des Sulla mit Proscriptionen, Plünderungen und Militärcolonien. Unter dem Vorwande des Strafgerichts und mit der

---

[1]) Noch Mehreres findet man bei Walter I §. 215.

[2]) S. hierüber die verdienstlichen Untersuchungen von Kiene, Bundesgenossenkrieg S. 215 flg.

Begier ebenso der Rache wie der Habsucht, wurden die italischen Städte und Völkerschaften wie Unterjochte behandelt, und mit dem Raube ihrer Besitzthümer Sulla's Krieger und die Genossen seiner Gewaltherrschaft ausgestattet. Nach Livius (Epit. XC) hätte Sulla 47 Legionen in Italien angesiedelt. Ganze Völkerschaften waren durch das Schwert ausgerottet; Etrurien, Samnium, ein Theil von Latium erhielten eine neue Bevölkerung [1]) — eine heimathlose wilde Rotte, nicht gebändigt durch die eisernen Klammern einer festen Staatsordnung, wie jener Zusammenfluß der Völker im alten Rom, immer bereit das Gemeinwesen wie Kriegsbeute zu behandeln.

Mit etwas mehr Schonung scheint Cäsar wenigstens anfangs bei seinen Colonien in Italien verfahren zu sein, indem er hauptsächlich Staatsländereien dazu anwies, wie die von Campanien durch das Ackergesetz, welches er als Consul durchbrachte. Doch hat auch er späterhin seine Veteranen mit vielen Landanweisungen innerhalb und außerhalb Italiens ausgestattet, und die rechtmäßigen Besitzer häufig vertrieben [2]).

In viel größerem Maaßstab und mehr nach Sulla's Weise bevölkerte Augustus die Städte Italiens durch 28 neue Militärcolonien, nachdem die Proscriptionen der Triumvirn sehr viel Raum gemacht hatten [3]). Antonius erhob gegen ihn die Beschwerde: statt der bestimmten achtzehn Städte — es waren dazu die schönsten und reichsten von den Triumvirn ausgesucht, Wohnhäuser und Grundbesitz vertheilt worden [4]), — habe

---

[1]) S. Niebuhr, römische Geschichte Bd. I S. 11. 12 (2. Ausg.) und Göttling, Gesch. der röm. Staatsverfassung S. 463.

[2]) Sueton. (Julius c. 38) rühmt von ihm: Assignavit et agros sed non continuos, ne quis possessorum expelleretur, womit zu vergl. Cäsars eigne Rede bei Appian. bell. civ. I c. 94; aber gegen ihn zeugt die heftige Anklage des Brutus ib. II c. 140. 141.

[3]) Monum. Ancyranum restit. Jo. Franz, comment. instr. A. W. Zumpt 1845 Tab. V lin. 38 vergl. mit Sueton. Octavius c. 46.

[4]) Appian. IV c. 3.

er seinen Veteranen fast ganz Italien angewiesen und 34 Legionen statt 28 mit Ländereien und Tempelschätzen versorgt[1]). Die Italiker strömten in Massen nach Rom und erhoben dort laute, doch fruchtlose Klage, daß man sie wie Feinde in einem eroberten Lande behandle[2]).

Und in der That, Italien war in den letzten funfzig Jahren wie zum zweiten Mal erobert und nun erst ganz römisch geworden. Der Bundesgenossen- und Bürgerkrieg vernichtete die uralte Nationalität und Bildung seiner verschiedenen Volksstämme. Von Rom her erhielt es seine neue gleichartige und martialische Bevölkerung, nahm es Sprache und Sitte, öffentliches und Privat-Recht. Zu Augustus Zeit war es schon so weit gekommen, daß Strabo die Wohnsitze der Lucaner, Bruttier und ihrer Stammeltern der Samniter nicht mehr genau angeben konnte, weil alle Eigenthümlichkeit der Bewohner verschwunden war und sie nur als Römer erschienen[3]).

Auf einem so geebneten Boden konnte nun auch eine gleichmäßige Gesetzgebung durchgreifen und das Bedürfniß der Centralisation beim Untergang der Republik schien sie zu erfordern. Sie mußte sich aber vorzugsweise auf die Städte beziehen, denn Italien war schon ganz ein Land der Städte, auch in denjenigen Gebieten, wo das Städtewesen ursprünglich nicht heimisch gewesen; und die italischen Städte erschienen nun als die wichtigsten Bestandtheile, ja als die Grundpfeiler des römischen Staates selbst.

Betrachten wir zuvörderst die staatsrechtliche Stellung, in welcher sie sich nach der Annahme des römischen Bürgerrechts befanden, so ist offenbar, daß bei ihrem nun wesentlich gleichen

---

[1]) Appian. V c. 22.

[2]) Ib. c. 12. 14 vergl. mit Virgil. Ecl. I v. 71. Doch rühmt sich Augustus in dem Monum. Ancyranum, er zuerst habe für die Landanweisungen Entschädigung gegeben und an die Municipien Sestertium Sexiens Millicus d. i. etwa 30 Mill. Th. gezahlt, s. Monum. Ancyr. Tab. III l. 24.

[3]) Lib. VI c. 1. νῦν δ' εἰσὶ Ῥωμαῖοι.

Verhältniß zu Rom jene früheren Unterschiede des römischen Stadtrechts in der Hauptsache ihre Bedeutung verloren. Die Städte der Lateiner und Bundesgenossen waren nun sämmtlich römische Municipien und unter ihnen nicht mehr solche mit vollem und halbem Bürgerrecht zu unterscheiden; ebenso hatten die römischen Colonien keinen Vorzug vor den latinischen in Italien. Für dieses gleiche Verhältniß der italischen Städte zu Rom mußte sich nun auch ein gemeinsames römisches Städterecht ausbilden. Daß dies geschehen, ist nicht die Frage, sondern nur, auf welchem Wege es dazu gekommen?

Das Verhältniß der städtischen Obrigkeiten zu den römischen Magistraten, die Grenze ihrer Gerichtsbarkeit und das Maaß ihrer sonstigen Befugnisse, die Ausführung des Census und die Ausübung der römischen Bürgerrechte, — alles dieses konnte gleich anfangs nicht völlig unbestimmt bleiben und ohne Zweifel enthielten darüber schon die Lex Julia de Civitate und die andern mit ihr im Zusammenhang stehenden Gesetze eine allgemeine uns unbekannte Regel. Wir wissen nur, daß die italischen Städte selbst sich über die Annahme des dargebotenen Bürgerrechts erklären durften und mußten, womit sie sich sowohl zu der Lex Julia als zu allen weiteren Maaßnahmen der römischen Gesetzgebung verpflichteten[1]).

Es ist aber weiter die Frage, ob die Annahme des römischen Bürgerrechts auch unmittelbar eine Aenderung der Städteverfassung zur Folge hatte? Ich glaube dies für die italischen Städte im Allgemeinen verneinen zu müssen, trotz der abweichenden Ansicht neuerer Schriftsteller. — Zuvörderst war doch die Stadtverfassung der alten Municipien durch das Bürgerrecht der Einwohner nicht berührt worden, außer insofern die Rö-

---

[1]) Cicero pro L. Corn. Balbo c. 8. ipsa denique Julia, qua lege civitas est sociis ac Latinis data, *qui fundi populi facti non essent, civitatem non haberent.* Fundus heißt so viel als auctor s. die Erklärung der Stelle bei Savigny, über den Volksschluß der Tafel von Heraklea, Zeitschrift Bd. IX S. 305.

mer ihnen zum Theil Präfecten als Gerichtsobrigkeit einsetzten, was damals seine besonderen Gründe hatte, und späterhin auch unterblieb. Es ist ferner kein Grund abzusehen, warum die Verfassung der neuen Municipien der Lateiner und Bundesgenossen sollte geändert worden sein, ehe es überhaupt, soviel wir wissen, eine allgemeine römische Städteordnung gab. Ebenso wenig finde ich endlich die Annahme von Savigny gerechtfertigt, daß die Städte der Transpadaner, als sie das Bürgerrecht von Cäsar erhielten (705 u. c.), zugleich als Municipien „organisirt" worden seien; denn die Stelle bei Cicero, wo bei dieser Gelegenheit von der Wahl von Quatuorvirn die Rede ist[1]), beweist das doch nicht, sondern, da eine selbständige Gerichtsbarkeit der Städte bei fortdauernder Provinzialverfassung im cisalpinischen Gallien nicht wohl gemeint sein kann, (also nicht IVviri juri dicundo) so sind wahrscheinlich die städtischen Censoren (IVviri quinquennales) zu verstehen[2]). Denn diese mußten allerdings sogleich ernannt werden, um den Census der neuen Bürger aufzunehmen. Auch erklärt sich dann der Ausdruck Cicero's auf's passendste, wenn er die Verleihung des Bürgerrechts an die Transpadaner gerade durch die Wahl dieser Obrigkeit bezeichnet. Die Transpadaner hatten überdies längst das Recht der Latinität, nach welchem ihrer städtischen Obrigkeit das römische Bürgerrecht und eine gewisse Selbstregierung zukam, was überall schon eine geordnete Städteverfassung voraussetzt, die weiter keiner neuen Einrichtung, am wenigsten der Ernennung von Aedilen, wofür

---

[1]) Cic. ad Att. V. 2. eratque rumor de Transpadanis eos jussos *IVviros creare*. Quod si ita est, magnos mo:us timeo. Es ist die Verleihung des Bürgerrechts gemeint, die man schon im J. 703 von Pompejus erwartete, s. Savigny a. a. O. S. 325.

[2]) Diese IVviri quinq. finden sich häufig und zwar neben und nach den IVviri j. d. s. bei Orelli, Inscript. Tom. II no. 3852 sq.

man jene Quatuorvirn gehalten hat, zu römischen Municipien bedurfte [1]).

Auch in den Provinzen ließen die Römer die herkömmliche Städteverfassung bestehen, und wurden zunächst nur durch Unordnungen und Streitigkeiten in den Städten selbst, und nur außerordentlicher Weise veranlaßt, Aenderungen darin vorzunehmen oder die streitigen Punkte festzustellen. So z. B. als die Halesiner bei einer Uneinigkeit über die Rathswahl ein Gesetz darüber von dem römischen Senat verlangten; dieser beauftragte den Prätor C. Claudius Pulcher mit der Sache, welcher darauf ein ausführliches Gesetz über die Wählbarkeit zum Stadtrath erließ. Ebenso erhielten die Agrigentiner, nach der Einführung einer Colonie in ihre Stadt, ein Gesetz von Scipio über die Zusammensetzung des Raths [2]); doch erließ schon Pompejus bei der Einrichtung der Provinz von Bithynien eine allgemeine Städteordnung, auf welche sich noch Plinius der jüngere, als Statthalter daselbst, bezieht [3]).

---

[1]) Was Savigny (a. a. O. S. 328) über die IVviri in der angeführten Stelle von Cicero sagt, ist sehr unbefriedigend. Sie sollen nur überhaupt eine Obrigkeit ohne Gerichtsbarkeit bezeichnen, aber eine solche hatten ja alle Provinzialstädte schon ohnehin, zumal die mit latinischem Recht (s. o. die Stelle bei Strabo). Wenn aber derselbe Schriftsteller diese IVviri in dem IVvir aediliciae potestatis e lege Julia municipali auf der Inschrift von Padua (Orelli no. 3676) wiederfinden will (S. 372), so kann ich davon noch weniger halten. Die Sache steht doch so: Cicero erwähnt gegen Atticus im J. 703 des Gerüchts, daß die Transpadaner das Bürgerrecht erhalten sollen und bezeichnet dies durch die Wahl von Quatuorvirn. Das Gerücht war unbegründet; die Transpadaner erhielten das Bürgerrecht erst im J. 705 durch Cäsar, also zugleich auch die Quatuorvirn, welche Cicero meint. Die sogenannte lex Julia municipalis aber, von welcher gleich die Rede sein wird, wurde erst im J. 709 erlassen. Ist nun diese, wie Sav. annimmt, mit der in der angeführten Inschrift identisch, so wurden jene IVviri aedil. pot. erst im J. 709 eingeführt, können also nicht dieselben sein, von welchen Cicero spricht.

[2]) Cicero in Verrem II c. 49. 50.

[3]) Plin. epist. X. 83. Quinctius Flamininus stellte in den Städten von Thessalien die aufgelöste Ordnung wieder her: a censu maxime et senatum et

Auf dieselbe Weise wurden die Römer nun wohl auch in Italien in einzelnen Fällen, dergleichen sich am häufigsten in den neuen Militärcolonien des Sulla ereignen mochten, veranlaßt, die Städteverfassung zu ordnen. Es geschah dann jedes Mal, daß Bevollmächtigte, einer oder mehrere, durch ein Gesetz ernannt wurden, wie in dem vorhin erwähnten Fall C. Claudius Pulcher für Halesia, um die erforderlichen Einrichtungen an Ort und Stelle zu treffen [1]).

Endlich mochte es jedoch zweckmäßig erscheinen, sei es nun, daß das allgemeine Bedürfniß sich durch häufigere Fälle der Art kundgab, oder daß überhaupt schon mehr Gleichförmigkeit der Einrichtungen beim Beginne der Einzelherrschaft angestrebt wurde, gewisse Grundlagen der Städteverfassung durch ein allgemeines Gesetz für Italien festzustellen. Denn dies ist unstreitig die Aufgabe der römischen Städteordnung gewesen, von welcher uns in der berühmten, nach ihrem Fundort benannten Tafel von Heraklea ein bedeutendes Bruchstück, mit einer Reihe von Bestimmungen über die Wählbarkeit zu den Ehrenämtern der Stadt und zum Stadtrath sowie über den Census, erhalten ist [2]).

Bei der näheren Betrachtung dieser Urkunde ist hauptsächlich von Savigny's Untersuchungen über Zeit, Veranlassung,

---

judices legit Liv. XXXIV c. 51. Noch mehrere Stellen sind nachgewiesen von Walter, Buch I §. 221 Note 35.

[1]) Tab. Heracleensis lin. 159. Qui lege plebisvescito permissus est, fuit, uti leges in municipio fundano municipibusve ejus municipii daret etc. Warum ich diese Stelle nicht mit Savigny auf die transpadanischen Städte beziehe, wird weiter unten gesagt werden.

[2]) Haubold, antiquitatis rom. monumenta legalia ed. Spangenberg (1830) p. 98. Tab. Heracl. ex rec. Marezollii. Einen neuen Abdruck nach dem Original giebt Göttling, funfzehn röm. Urkunden. 1845. Der Theil des Volksschlusses, welcher sich auf die Städteverfassung bezieht, beginnt mit linea 83: hier kann Manches vorausgegangen sein, was nicht mit in die Tafel aufgenommen worden; doch der letzte Satz in dieser bildet passend den Schluß des ganzen Gesetzes, wie Puchta mit Recht bemerkt hat (Instit. I §. 90).

Umstände und Namen des Gesetzes und von Dirksen's Erklärung des Inhalts auszugehen [1]). Beide Schriftsteller haben erkannt, daß der in Rede stehende Volksschluß, von welchem uns hier nur der auf die Städteordnung bezügliche Theil angeht, jedenfalls erst in die Zeit nach Sulla's Tode (676 u. c.) zu setzen ist, weil nach einer darin vorkommenden Bestimmung alle Diejenigen, welche für den Kopf eines proscribirten Bürgers einen Preis erhalten haben, von den städtischen Ehrenämtern ausgeschlossen sein sollen [2]). Ferner hat Savigny, durch die muthmaßliche Beziehung einer Stelle aus Cicero's Briefen auf denselben Volksschluß [3]), es bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht, daß kein Anderer als Cäsar selbst, und zwar im J. 709, im letzten seines Lebens, der Gesetzgeber gewesen ist. Dazu fügen sich auch alle übrigen Umstände am besten: sowohl die Zeitlage im Allgemeinen, Cäsars Dictatur als Anfang des monarchischen, auf gleichmäßige Organisation bringenden Staats, als auch jene auf die Proscriptionen bezügliche einzelne Bestimmung des Gesetzes, da gerade Cäsar sich immer als der eifrigste Verfolger der Mörder aus der Sullanischen Schreckenszeit und als Freund der damals Verfolgten bewiesen hat [4]); endlich der Plan, mit welchem er schon umging, Italien, durch die Aufhebung der Statthalterschaft des cisalpinischen Galliens, über seine bisherigen politischen Grenzen zu erweitern, nachdem noch zuletzt die Transpadaner (im J. 705) das römische Bürgerrecht von ihm erhalten hatten. Denn sehen

---

[1]) Dirksen, observationes ad tabulae Heracleensis partem alteram. 1817. v. Savigny, der röm. Volksschluß der Tafel von Heraklea, in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. IX S. 300. (1838.)

[2]) lin. 122.

[3]) Cic. ad fam. VI. 18 vergl. mit lin. 94. 104 f. Sav., Volksschluß a. a. O. S. 349.

[4]) Sueton. Julius c. 11. Noch im J. 705 gehörte es zu seinen ersten vorläufigen Einrichtungen in Rom und Italien, daß er den Kindern der von Sulla geächteten Bürger die Aemterbewerbung gestattete. Dio Cass. XLI c. 18.

wir das Gesetz näher auf den von ihm selbst bezeichneten Gesichtskreis an, so werden wir sagen müssen, daß es zunächst zwar nur für Italien im engeren Sinne bestimmt sei, zugleich aber schon auf eine weitere Ausdehnung, für römische Bürgerstädte überhaupt, berechnet scheine; und die Vermuthung liegt demnach nicht fern, daß die beabsichtigte Erweiterung von Italien durch eine gleichmäßige Städteordnung vorbereitet werden sollte [1]). — Mit vieler Wahrscheinlichkeit hat endlich Savigny auch die bei den spätern classischen Juristen erwähnte Lex

[1]) Die Worte lin. 142: Quae municipia, coloniae, praefecturae civium Romanorum in *Italia* sunt, etc. u. lin. 117—119: quive judicio publico Romae condemnatus est, erit, quocirca eum in *Italia* esse non liceat... quive in eo municipio, colonia etc. *judicio publico* condemnatus est — lassen die Ausdehnung auf die Provinz nicht zu, wenn gleich der gewöhnliche Sprachgebrauch der Schriftsteller auch Gallia Cisalpina schon mit zu Italien rechnete. Dagegen sind freilich die Formeln lin. 108: Quae mun. etc. *civium Romanorum* sunt u. lin. 83 so allgemein gefaßt, daß sie selbst über Italien im weitern Sinne hinauszugehen scheinen. — Savigny hat die nähere Veranlassung des Gesetzes in der vorausgegangenen Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Transpadaner gefunden, indem er die Schlußworte: lin. 159: Qui lege plebisvescito permissus est, fuit, uti leges in *municipio fundano* municipibusve ejus municipii daret etc. auf deren Städte bezieht. Dabei liegt die oben widerlegte Ansicht zu Grunde, daß die Einführung des römischen Bürgerrechts auch eine Reform der Stadtverfassung in den neuen Municipien zur unmittelbaren Folge gehabt habe. Auch kann ich den Ausdruck: municipium fundanum für die transpadanischen Städte nicht passend finden. Sollten denn diese Städte, welche schon latinisches Recht angenommen hatten und überdies Provinzialstädte waren, auch noch, gleich wie die freien und föderirten, dafür Fundus werden, wenn sie das bessere römische Recht bekamen? Von den latinischen Colonien glaubt es der genannte Schriftsteller selbst nicht (Volksschluß S. 308). — Hier ist ein schwacher Punkt seiner Beweisführung, den er nur ungenügend vertheidigt (S. 324. 326). Ich beziehe daher die angeführten Worte auf dieses und jenes Municipium in dem alten Italien, in welchem schon zuvor, in der oben erwähnten Weise, eine Verfassungsreform nöthig befunden und angenommen worden. Der Einwand Savigny's, daß man dann bis auf eine Zeit von mehr als 40 Jahren zurückgehen müsse, trifft eben darum nicht zu, weil jene Reformen in gar keiner unmittelbaren Verbindung mit der Verleihung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen standen.

municipalis auf die hier in Rede stehende Städteordnung bezogen [1]).

Wenden wir uns nun zu dem Inhalte selbst, um daraus die Grundzüge der römischen Städteordnung zu entnehmen.

Rom war die eine und allgemeine Civitas, in welche die italischen Städte als politische Glieder eintraten. Denn wie die römischen Tribus in der freien Republik die Curien des alten patricischen Populus verdrängten, so wurden sie selbst, als Rom-Italien über das Maaß der städtisch-republikanischen Formen hinausgegangen und die römischen Comitien bedeutungslos geworden, ein unlebendiger Bestandtheil der Staatsverfassung, und die Städte traten gewissermaßen an ihre Stelle.

Die Stadt (oppidum) bildete mit ihrem Gebiet (territorium), zu welchem kleinere Ortschaften (vici, castella) und Landgemeinden (pagi) gehörten, ein politisches Ganzes. An der Spitze desselben stand ein Magistrat von zwei oder vier Mitgliedern, Duoviri oder Quatuorviri [2]). Dieser hatte die obere Leitung der Verwaltung und die Jurisdiction, den Vorsitz im Rath und in der Volksversammlung. Er wurde vom Volke in den Comitien jährlich gewählt [3]). Die Wählbarkeit ist an die Bedingung des Alters von 30 Jahren geknüpft, es sei denn, daß einer die Dienstzeit von 6 Jahren zu Fuß oder von 3 zu Roß in der Legion schon früher zurückgelegt hat oder durch Privilegien vom Kriegsdienst überhaupt befreit ist. Durch das Ehrenamt ist man zum Eintritt in den Rath berechtigt, wenn man diesem nicht schon angehörte [4]).

---

[1]) A. a. O. S. 362 ff. Viel zweifelhafter ist dagegen der Name lex *Julia* municipalis, insofern er durch die oben (S. 17 Note [1]) erwähnte Inschrift von Padua dargethan werden soll.

[2]) Das Gesetz nennt nur diese ausdrücklich, ohne andere Benennungen auszuschließen: lin. 83 *aliove quo nomine* magistratum potestatemque — habebunt.

[3]) lin. 84. 98. Zu Anfang Juli, um im Januar des folgenden Jahrs das Amt anzutreten s. Dirksen, observat. p. 36.

[4]) lin. 136: IIvir. IIIIvir. aliamve quam potestatem, *ex quo honore in eum ordinem perveniat.*

Der Rath ist der andere wesentliche Bestandtheil der Stadtverfassung. Er heißt hier noch nicht Curia, wie später im Unterschied von dem Senat von Rom, sondern gleichfalls Senat und wird als Ordo der Senatoren, Decurionen, Conscripti bezeichnet[1]). Das Amt des Rathsherrn war lebenslänglich; seine Würde gewährte einen Ehrenplatz im Theater und bei öffentlichen Festen und eine vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenämtern. Nur wenn eine Stelle durch Todesfall oder durch eine gerichtliche Verurtheilung erledigt war, fand eine neue Wahl statt, welche dann nicht von dem Volke, nicht von dem Rathe selbst, sondern von der höchsten Obrigkeit, den Duovirn, Quatuorvirn oder wie sie sonst heißen mochten, ausging[2]). Das Gesetz bestimmt sehr umständlich die Fälle, welche von der Wahl zum Rath und zu den Ehrenämtern ausschließen. Darunter sind alle diejenigen Personen begriffen, welche ein schimpfliches Gewerbe treiben (zu denen auch Gladiatoren und Schauspieler gerechnet wurden), welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, aus dem Heere ausgestoßen, für zahlungsunfähig erklärt worden u. s. w.

Schon aus diesen Grundlinien der Verfassung ist ersichtlich, daß sie nur noch den Schein von einer Demokratie in den Wahlcomitien des Volks bewahrte, indem der Senat von lebenslänglichen und zu den Ehrenämtern vorzüglich berechtigten Decurionen schon eine ziemlich geschlossene Aristokratie darstellte, neben welcher die Versammlung der Bürgerschaft bald ebenso bedeutungslos wurde und endlich ganz aufhörte, wie die Volksversammlung in Rom selbst.

Vergleichen wir nun noch einmal die früheren Zustände mit dieser römischen Städteordnung, so zeigt sich daß durch diese für die Städte von Italien weder etwas völlig Neues noch ganz Gleichförmiges geschaffen wurde. Ueberall finden

---

[1]) lin. 137. 138 in loco senatorio, decurionum, conscriptorum sedeto etc.
[2]) lin. 86. 87.

wir nämlich schon in den altitalischen Städten bei den Völkern, welche überhaupt ein Städtewesen hatten, bei den Etruskern und den Lateinern, einen Senat und Stadtobrigkeiten, mochten diese nun Lucumonen, Könige, Dictatoren oder wie sonst heißen, und jener oligarchisch abgeschlossen sein, wie bei den Etruskern, oder, mehr aristokratisch, nur die Vornehmsten überhaupt aus dem Volke in sich begreifen, wie bei den Lateinern [1]). Ebenso wenig fehlten auch den griechischen Städten in Unteritalien, welche übrigens, selbst in ihrer anfänglich aristokratischen Haltung nach alt achäischer und dorischer Weise, einen Gegensatz zu der starren Oligarchie und düstern Priesterherrschaft der Etrusker bildeten, jene Grundformen einer freien städtischen Verfassung. Die römischen und latinischen Colonien endlich brachten diese schon aus ihrer Heimath mit.

Durch die neue römische Städteordnung wurden also nur die überall schon vorhandenen Grundlagen unter eine allgemeine römische Regel gebracht, bei welcher, wie ich vermuthe, die Verfassung der römischen Colonien zum Vorbild gedient hat [2]). Doch läßt diese Regel Namen, Zahlen der Mitglieder, Befugnisse und Geschäftsgang der Behörden zum Theil ausdrücklich unbestimmt, fordert keine allgemeine Gleichförmigkeit und setzt sie nirgend voraus. Daher werden auch die Städte immer noch umständlich als Municipien, Colonien und Präfecturen unterschieden, und selbst die Conciliabula und Fora meistens nicht übergangen [3]). Denn diese Unterschiede hatten

---

1) S. bes. Göttling, römische Staatsverf. S. 17. 24. 35.

2) Darauf deuten sowohl die in der lex municipalis vorzugsweise gewählten Benennungen: IIviri, IVviri, decuriones, welche offenbar von den römischen Colonien hergenommen sind, als auch die Uebereinstimmung der verschiedenen von den Römern ausgegangenen Städteordnungen, so weit wir diese vergleichen können; so z. B. war das Alter von 30 Jahren als Bedingung der Rathsfähigkeit gleicherweise von C. Claudius Pulcher für Halesa und von Pompejus für die Städte von Bithynien festgesetzt (s. die Stellen S. 17).

3) lin. 83 und öfter. Ebenso bei Cicero pro Sext. 14. nullum erat

immer noch eine gewisse praktische Bedeutung. Noch lange erhielten sich in den Municipien manche Eigenthümlichkeiten nicht nur der alten Volkssitte und Götterverehrung, sondern auch der Verfassung. So werden noch in der Kaiserzeit in Etrurien der Prätor, als Vorsteher des alten Städtebundes, in latinischen Städten der Dictator, in Neapel der Demarch u. s. f. genannt[1]). Daher suchten bisweilen Municipien von Italien das Recht der Colonien nach, und Colonien kehrten zum Recht der Municipien zurück, wenn gleich dieser Unterschied nur die äußern Formen, nicht das Wesen der Verfassung betraf[2]). Die Eigenthümlichkeit der Präfecturen endlich scheint nur noch darin bestanden zu haben, daß ihre richterlichen Obrigkeiten, sei es als selbstgewählte oder von Rom her (später von den Kaisern) ernannte Präfecten, nichts mit der städtischen Verwaltung zu thun hatten, da sich neben ihnen auch Duumvirn und Quatuorvirn finden[3]); desgleichen wurden in außerordentlichen Fällen Präfecten von Rom aus in die Städte gesendet, z. B. wenn eine städtische Magistratswahl nicht zu Stande kommen

---

Italiae municipium, nulla colonia, nulla praefectura. Am vollständigsten ist die ganze Reihe in der lex Rubria col. II l. 1 (Spangenberg, monum. leg. p. 150), wo die allgemeine Bezeichnung mit oppidum vorangeht und auch die vici und castella nicht fehlen: O. M. C. P. F. V. C. C.

[1]) Spartian. Adrianus c. 19. In Hetruria praeturam imperator egit (vergl. Orelli Inscript. Tom. I no. 96. Praetor. Etrur. XV populorum). Per Latina oppida dictator (vgl. Orelli no. 3786 sq.) et aedilis et duumvir fuit. Apud Neapolim demarchus, in patria sua (sc. Italica) quinquennalis: et item Adriae quinquennalis quasi in alia patria, et Athenis archon fuit.

[2]) Schon A. Gellius XVI. 13 weiß die Sache nicht mehr recht zu erklären. Tacit. Ann. XIV c. 27: at in Italia vetus oppidum Puteoli jus coloniae et cognomentum a Nerone apiscuntur. Ueber den vielfachen Wechsel in dieser Stadt Walter I §. 201 Note 71.

[3]) So z. B. in Mutina neben dem Präfecten in der lex Rubria; ebenso in Venusia s. Orelli, Inscr. no. 3872—73; doch vergl. noch über manche Verschiedenheiten Walter I §. 283.

konnte [1]). — Auf die Conciliabula und Fora werden in den römischen Städteordnungen alle Bestimmungen, welche den Rath und die Ehrenämter betreffen, angewendet, nur nicht die über den Census, und wahrscheinlich fehlte ihnen auch die eigene richterliche Obrigkeit [2]); demnach scheint es, daß die kleineren Städte in diesen Beziehungen von den genannten größeren abhängig waren, während die vici und castella unter ihren Vorstehern (magistri) den Städten als Ortschaften des Gebiets zugehörten [3]).

Es ist hier nicht der Ort den Verschiedenheiten in dem mehr Zufälligen und Aeußerlichen, wie es bloß den Rahmen der Verfassung in den einzelnen Städten bezeichnet, nachzugehn. Um so wichtiger erscheint für die allgemeine geschichtliche Entwicklung der Städteverfassung die äußere Stellung der italischen Städte zu Rom und das Verhältniß ihrer obrigkeitlichen Gewalten zu den römischen Staatsbehörden. Doch findet sich darüber auffallender Weise sehr wenig in der römischen Städteordnung, so weit sie uns aufbewahrt worden. Nur über den Census enthält sie die Bestimmung, daß er in den Städten, um dieselbe Zeit wie in Rom, von ihrer höchsten Obrigkeit (nur so allgemein wird diese bezeichnet) nach der von dem römischen Censor vorgeschriebenen Formel aufgenommen, darauf die Censuslisten an diesen eingesandt werden sollen [4]). Aber es ist schon bemerkt worden, daß das Verhältniß des städtischen Magistrats zu den höheren Staatsbeamten gleich anfangs, bei der Aufnahme der italischen Städte in die römische Civitas, nicht

---

[1]) S. Puchta, über den Inhalt der lex rubria in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. X S. 220.

[2]) Dirksen, observ. p. 8 sq. und Walter, gegen seine frühere Ansicht, Buch 1 § 247.

[3]) L. 30 D. ad municip. (50, 1): Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, *cui reipublicae vicus ille respondet.*

[4]) lin. 142—158. qui in iis municipiis, coloniis, praefecturis maximum magistratum maximamve potestatem ibi habebit — censum agito etc.

völlig unbestimmt bleiben konnte: wenn wir auch keineswegs annehmen dürfen, daß schon damals die städtische Jurisdiction in der Weise beschränkt worden sei, wie es später der Fall war; denn so viel hätte man doch den freien Städten von vorn herein nicht zumuthen dürfen, und selbst unsre Lex municipalis erwähnt noch ausdrücklich der peinlichen Rechtspflege, welche ihnen in der spätern Zeit nicht mehr verstattet war [1]).

Also in dieser Beziehung scheint auch Cäsar's Städteordnung nicht viel geändert oder in engere Grenzen gezogen zu haben. Vielleicht war es zu seiner Zeit noch nicht thunlich, die Selbständigkeit der italischen Städte weiter herunterzudrücken, und wenn selbst die ersten Kaiser die allzu raschen Uebergänge nicht liebten, weil sie den Schein der Republik immer noch bewahren wollten, so hatte Cäsar diesen bei weniger befestigter Herrschaft noch mehr zu schonen.

Anders war es jedoch, wenn eine frühere Provinz, wie das cisalpinische Gallien, mit Italien vereinigt und in sein Recht aufgenommen wurde; sie mußte das Geschenk, auch wenn es seinem Gehalte nach verringert erschien, immer dankbar anerkennen. — Es ist bereits bemerkt worden, daß schon Cäsar jene Vereinigung beabsichtigte. Darauf berief sich der junge Cäsar, C. Octavius, gegen M. Antonius im J. 712, als sie die Provinzen des Lepidus unter sich theilten; gerade ihm lag viel daran, die Statthalterschaft im cisalpinischen Gallien aufzuheben, weil sie dem Antonius, dem gefährlichen Genossen der Herrschaft, dort in der Nähe von Rom ein Heer zu unterhalten gestattete [2]). Man kam überein, Cäsars Plan aus-

---

[1]) lin. 119. quive in eo municipio — cujus erit, *judicio publico condemnatus est, erit.*

[2]) Nach der Uebereinkunft der Triumvirn zu Bononia erhielt M. Antonius diese Provinz nebst dem jenseitigen Gallien mit Ausnahme des narbonensischen (Dio Cass. XLVI c. 55. Appian. IV c. 2). Savigny irrt daher, wenn er sagt (Volksschluß a. a. O. S. 332), daß nach Decimus Brutus kein Statthalter mehr im diesseitigen Gallien ernannt

zuführen, und M. Antonius wurde anderweitig entschädigt. Dadurch fand sich also ganz Oberitalien, nach dem Ausdruck des Dio Cassius, in das italische Recht aufgenommen oder, wie Appian es bezeichnet, mit der Autonomie beschenkt, d. h. mit der selbständigen Gerichtsbarkeit, welche den Provinzialstädten in der Regel fehlte. Wie viel umfaßte nun diese städtische Gerichtsbarkeit?

Darüber gewährt uns eine andere in den Ruinen von Veleja aufgefundene Urkunde des Alterthums, die sogenannte lex de Gallia cisalpina, für welche Puchta den Namen Lex Rubria aus ihr selbst nachgewiesen hat, eine genügende Auskunft[1]. — Nach der scharfsinnigen Erörterung dieses Gelehrten kommt zu dem Verständniß des so eben angeführten Gesetzes Alles auf den Unterschied der Begriffe Imperium und Jurisdictio an, indem man, nach der Ansicht der classischen Juristen in den Digesten, davon ausgehen muß, daß der Hauptsache nach nur die letztere, nicht das Imperium, dem städtischen Magistrat zustand. Das Imperium aber, welches allein den höheren Staatsbeamten vorbehalten war, d. h. also den Consuln, Prätoren,

---

worden sei; auch hat er die wichtigste Stelle, welche den Zeitpunkt der Vereinigung dieser Provinz mit Italien angiebt (712 u. c.) übersehen, Appian. bell. civ. V. 3: *τήν τε γὰρ Κελτικὴν τὴν ἐντὸς Ἄλπεων ἐδόκει, Καίσαρος ἀξιοῦντος, αὐτόνομον ἀφιέναι γνώμῃ τοῦ προτέρου Καίσαρος.* Dio Cassius übergeht diesen Artikel der Uebereinkunft vom J. 712 an der betreffenden Stelle L. XLVIII c. 1. 2, erwähnt aber die schon geschehene Vereinigung im folgenden J. 713, mit den Worten (ib. c. 12): *τῆς Γαλατίας τῆς Τογάτης, ἣ καὶ ἐς τὸν τῆς Ἰταλίας ἤδη νόμον, ὥστε μηδένα ἄλλον προφάσει τῆς ἐνταῦθα ἀρχῆς στρατιώτας ἐντὸς τῶν Ἄλπεων τρέφειν, ἐσεγέγραπτο.* — Die Stelle bei Appian (V. 3) hat übrigens auch schon Walter angeführt, Rechtsgeschichte 2. Ausg. Buch I §. 243.

[1] S. die Urkunde nach Dirksens Rec. bei Spangenberg, monum. legalia p. 144. Dazu Puchta, über die lex Rubria in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. X S. 195, und v. Savigny, Volksschluß, ebend. Bd. IX S. 333 und Nachträge Bd. XI S. 53. Hier hat Savigny zuletzt auch den Namen lex Rubria, worüber viel Streit geführt worden, anerkannt.

Censoren und den Statthaltern in den Provinzen, verlieh das Recht des Gebietens (den Bann nach deutschem Begriff) und das andre, dem Befehle durch Zwang Gehorsam zu verschaffen. Darin war nun die ganze Criminalgerichtsbarkeit (imperium merum) und ebenso das außerordentliche Verfahren in Civilsachen (imp. mixtum), bei welchem der Magistrat mit einem Decret einschreiten mußte oder eine Execution erforderlich war, enthalten. Die Jurisdictio im engern Sinne bezeichnete nur das ordentliche Verfahren in Civilsachen, nach welchem der Magistrat nur den Prozeß einleitete, die Rechtsformel gab und den Richter ernannte, der danach zu urtheilen hatte [1]). Nur diese letztere wurde also im Wesentlichen den Municipalobrigkeiten zugestanden, da sie immer nur als magistratus minores gelten konnten. In bestimmter Anwendung: Die Duumvirn der Städte in der bisherigen Gallia togata, sei es daß sie erst jetzt erwählt wurden oder schon vorhanden waren und nur das Prädicat j. d. (juri dicundo) annahmen, erhielten bei der Auflösung der Provinzialverwaltung nur die eigentliche Jurisdictio; in allen Criminalsachen, so weit sie nicht bloß polizeilich abgemacht wurden, und in allen Fällen, wo ein außerordentliches Verfahren nothwendig war, mußte man sich an den Prätor von Rom wenden. Weil aber dieser Grundsatz, in aller Strenge durchgeführt, die Rechtspflege sehr gehemmt hätte, so mußte dennoch ein, wenn auch nur geringer, Theil der Befugnisse, die in dem Imperium lagen, auch den Municipalobrigkeiten eingeräumt werden. Die Lex Rubria hatte nun eben den Zweck, diesen genau zu bestimmen, indem sie die Fälle bezeichnete, in welchen der städtische Magistrat mit außerordentlicher Gewalt einschreiten durfte, während sie auf der andern Seite seine Jurisdiction überhaupt auf eine Werthsumme von nicht mehr als 15000 Sestertien (ungef. 833 Thlr.) beschränkte [2]).

---

[1]) S. Puchta a. a. O. und in den Institutionen I §. 79. 80. 92.

[2]) So viel kann hier genügen. Das Weitere findet man in den angeführten Abhandlungen von Puchta und Savigny.

Die Lex Rubria bezieht sich nur auf das cisalpinische Gallien und gehört offenbar dem Zeitpunkt bei oder kurz nach der Vereinigung dieser Provinz mit Italien an, d. h. dem J. 712 oder 713 u. c. [1]). Wenn wir nun später bei den classischen Juristen, also zu Anfang des dritten Jahrh. n. Chr., die Gerichtsbarkeit des städtischen Magistrats überall nach demselben Grundsatz, daß ihm das Imperium fehle, festgestellt und in einzelnen Punkten sogar noch mehr als in der Lex Rubria beschränkt finden, so entsteht die Frage, wann solche Beschränkung auf die andern Städte von Italien übergegangen ist? — Ich kann nach der bisherigen Erörterung nicht mit Puchta annehmen, daß jener Grundsatz sogar schon früher, nämlich durch die sogen. Lex Julia municipalis zum allgemeinen Gesetz erhoben worden sei, so daß die Lex Rubria nur davon ausgehe, und schließe mich daher der Meinung Savigny's und Bethmann-Hollweg's an, daß die Ernennung von Oberrichtern in Italien durch die Kaiser Hadrian und M. Aurel die erwähnte Beschränkung herbeigeführt habe [2]). Darüber ist jedoch erst in dem folgenden Abschnitt, zu dem wir hiermit übergehen, das Nähere zu berichten.

---

[1]) Doch will es Göttling (röm. Staatsverf. S. 492) in eine frühere Zeit zurückverlegen, weil die Worte, col. I lin. 51: neive quis pro quo imperio potestateve erit, intercedito nicht von den Stadtobrigkeiten verstanden werden könnten. Aber dies ist auch gar nicht nöthig und schon Puchta hat sie auf die römischen Magistrate bezogen (a. a. O. S. 206. 217), was G. übersehen zu haben scheint.

[2]) Puchta, Instit. I §. 92. v. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im M. A. 2. Ausg. 1834. S. 55. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden röm. Reichs 1834. S. 12.

II.

Die Städteverfassung von Italien in der ersten Periode der Kaiserzeit bis auf Diocletian.

Der staatsrechtliche und nationale Gegensatz von Rom und Italien war in der letzten Zeit der Republik ausgeglichen, Italien in Rom aufgenommen worden. Anstatt des Rechts der Lateiner und Bundesgenossen und sonstiger Verhältnisse trat nun in dieser Vereinigung ein gemeinsames italisches Recht hervor, welches die Vorzüge der italischen Städte vor den Provinzen bezeichnete und in seiner Gesammtheit unter dem Namen Jus italicum als ein überaus wichtiges Privilegium von da auch auf einzelne Provinzialstädte, insbesondere römische Colonien, übertragen wurde. So war die schöne und naturgemäße Rechtsbildung bei den Römern: die zuerst eigenthümliche, aus den wirklichen Verhältnissen hervorgewachsene Gestalt wurde wie eine reife Frucht gepflückt und zur allgemeinen Rechtsform erhoben. Auf ähnliche Weise war die Latinität entstanden, nicht willkürlich erfunden. Von der Art und Anwendung dieser letztern unterscheidet sich aber das Jus italicum zunächst dadurch, daß es niemals einen besondern Personenstand begründete, sondern sich nur auf das Stadtrecht und allein durch dieses auf die Personen bezog [1]). Es setzte bei den Bürgern der Stadt,

---

[1]) Dies hat zuerst Savigny dargethan in seiner Abhandlung über das jus italicum, Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Bd. V. S. 242 (1825), und wiederum gegen die neuen Irrthümer von Dureau de la Malle, économie

welchen es verliehen wurde, immer schon das römische Bürgerrecht voraus und gewährte nur ihrem Gemeinwesen höhere Freiheiten, welche freilich den Bürgern zu gute kamen, aber nicht an ihren Personen hafteten, sie nicht überallhin begleiteten. Worin bestanden nun diese Freiheiten?

1) Italien war frei von den directen Steuern, d. i. von der Grund- und Kopfsteuer. — Auch die Lateiner und Bundesgenossen hatten keine Steuern entrichtet, sondern nur Kriegsdienst geleistet, und das Tributum der römischen Bürger war schon im J. 587 u. c. nach dem macedonischen Kriege aufgehoben worden.

2) Der italische Boden hatte vor allem Provinzialboden, der nicht das gleiche Privilegium erhielt, ausschließlich die Fähigkeit im quiritischen oder ächt römischen Eigenthum zu stehen [1]).

Endlich 3) die italischen Städte waren durch eine freiere Verfassung bevorzugt. Doch widersprechen sich die Ansichten der neueren Schriftsteller hinsichtlich der Bedeutung dieses Vorrechts. Nach Savigny hätten die Provinzialstädte ohne das Jus italicum niemals die selbstgewählten Obrigkeiten der Duumvirn oder Quatuorvirn gehabt. So allgemein ist das jedoch nicht richtig; denn theils hat Walter diese in vielen Städten, insbesondere Colonien, von denen wenigstens nicht bekannt ist, daß sie das Jus italicum hatten, nachgewiesen [2]), theils muß behauptet werden, daß die römischen Colonien überall eine Verfassung mit Duumvirn hatten [3]). Es kann also nur die Juris-

---

polit. des Romains (1840) vertheidigt a. a. O. Bd. XI S. 5. Der Widerspruch von Walter (noch in der neuesten Ausg. I §. 201), welcher zwar keinen neuen Personenstand des ital. Rechts, aber doch noch persönliche Vorrechte annimmt, ist in der Sache nicht erheblich und, wie es scheint, unbegründet; vgl. die Einwendungen dagegen von Puchta (Instit. I §. 94 und Savigny a. a. O. XI S. 11.

[1]) Die genannten beiden Eigenschaften des Jus italicum hat schon Gothofredus ad Cod. Theodos. L. XIV tit. 13 c. 1. nachgewiesen.

[2]) Schon in der 1. Ausg. (in der 2. Ausg. Buch 1 Kap. 36 Note 95 u. 105.)

[3]) S. o. S. 8.

diction, insoweit sie diesen Obrigkeiten in den italischen, nicht aber in den Provinzialstädten als solchen zustand, den Unterschied ausgemacht haben [1]). Aber auch diese nicht durchaus und schlechthin. Denn was wollen wir von den sicilischen Städten sagen, welchen bei der Einrichtung der Provinz die eigne Gerichtsbarkeit allgemein zugestanden worden [2])? Müssen wir nicht glauben, daß dies auch sonst noch bisweilen in den Provinzen geschehen sei? Durfte doch selbst ein Statthalter, wie Cicero in Cilicien, den Städten (natürlich nur auf die Dauer seiner Verwaltung) eigne Gerichte zugestehen [3])! Der eigentliche Vorzug der italischen Städte kann also nur in der Selbständigkeit des Gerichts und der Verwaltung bestanden haben, welche ihnen eben darum eigen war, weil ihre Municipalobrigkeit immer als römischer Magistrat angesehen wurde, der zwar an Machtvollkommenheit und Würde weit hinter den höheren Magistratspersonen zurückstand, doch auch diesen nicht untergeordnet und in keiner Weise von ihnen abhängig erschien [4]). So, mit vollkommen unabhängiger Jurisdiction, welche nur allmählich in ihrer Ausdehnung beschränkt wurde, fanden sich die italischen Städte in den Staat aufgenommen, und dieselbe Autonomie, obwohl schon in engere Grenzen gezogen, erhielten auch die Städte vom cisalpinischen Gallien bei ihrer Vereinigung mit Italien [5]). Nur die höhere Gerichtsbarkeit war den römischen

---

[1]) So faßt schon Puchta (Institut. I §. 94) die Sache genauer auf.

[2]) Cicero, actio II in Verrem c. 13. Siculi hoc jure sunt, ut quod civis cum civi agat domi certet suis legibus.

[3]) Cicero, epist. ad Att. lib. VI. 1 §. 15. Dixi me de eo genere mea decreta ad edicta urbana accomodaturum: itaque curo et satisfacio adhuc omnibus. Graeci vero exsultant, *quod peregrinis* (i. e. suis) *judicibus utuntur*. Nugatoribus quidem, inquies. Quid refert! Tamen se *αὐτονομίαν* adeptos putant.

[4]) Ueber dies Verhältniß s. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 8.

[5]) Savigny geht offenbar auf der einen Seite zu weit, wenn er selbst den Colonien und Municipien in den Provinzen eine Verfassung mit Duumvirn abspricht, Walter auf der andern, wenn er zwischen diesen und



Prätoren, deren Zahl schon von Cäsar bis auf sechszehn vermehrt worden, welches auch späterhin, nach manchem Wechsel die Regel blieb [1]), vorbehalten.

Diese Verhältnisse erhielten sich, wie es scheint, unverändert bis zu der Zeit, als K. Hadrian vier Consularen zu Richtern in Italien einsetzte. Der Zweck der Neuerung könnte bloß der gewesen sein, durch die Einrichtung von vier höchsten Gerichtshöfen in verschiedenen Gegenden von Italien, den Rechtsgang zu beschleunigen und weniger kostspielig zu machen. Doch gedenkt Appian, der zur Zeit des K. Antoninus Pius schrieb, ihrer nur als einer vorübergehenden Maßregel, und erst M. Aurelius machte sie bleibend durch die neue Einsetzung von Juridici [2]). Es ist für gewiß zu halten, daß wenigstens seit dieser Zeit die Jurisdiction der Municipalobrigkeiten in Italien auf das Maaß herunter kam, welches wir bei den classischen Juristen in den Digesten vorgezeichnet finden. Allerdings wurde dadurch der Zustand Italiens dem der Provinzen schon ähnlicher; doch ist nicht wahrscheinlich, daß zugleich auch die immer noch selbständige Jurisdiction der Municipalmagistrate diesen Oberrichtern als einer regelmäßigen Appellationsinstanz untergeordnet wurde [3]). Es wäre dadurch der eine Vorzug des Jus

den italischen Städten keinen andern Unterschied einräumt, als daß die letzteren „möglicher Weise gewisse Freiheiten in der städtischen Verwaltung" zum voraus hatten (so viel auch erst in der 2. Ausg. Buch I §. 301). Savigny hat sich, um seine Meinung gegen Walter zu beweisen, auf die Stelle bei Ulpian L. 1 pr. §. 2 D. de censibus (50. 15) berufen: Est et Heliopolitana (sc. colonia), quae a D. Severo per belli civilis occasionem *Italicae coloniae rempublicam* accepit. Was heißt aber hier respublica? Die römische Stadtverfassung, sagt Savigny; ich nehme an, daß die Colonie sie schon hatte, und verstehe die Autonomie.

[1]) Dio Cass. XLIII c. 47. 49 u. LVIII c. 20.

[2]) Appian. bell. civ. I c. 38. καὶ μετ' αὐτὸν ἐπέμεινεν ἐς βραχύ. Jul. Capitol. M. Antoninus c. 11. Datis juridicis Italiae consuluit, *ad id exemplum quo Adrianus consulares* viros reddere jura praeceperat, vergl. Aelius Spart. c. 22.

[3]) So meint Puchta Institut. I §. 92.

italicum, wie wir ihn aufgefaßt, geschwunden; aber dieser muß wenigstens noch zur Zeit des Septimius Severus bestanden haben [1]). Es ist indessen nicht zu bestreiten, daß auch jene Unterordnung bald, wir wissen nicht wann, erfolgte; ohne Zweifel war sie schon in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts vorhanden, als Italien immer mehr auf die gleiche Stufe mit den Provinzen heruntergedrückt wurde, wo wir auch zuerst eigentliche Provinzialstatthalter, unter dem Namen von Correctoren, in seinen Landschaften finden [2]). —

In den zwei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit genoß Italien mit wenigen Unterbrechungen eine lange Zeit der Ruhe und des Friedens. Seine Bewohner waren der Waffen und des Krieges ganz entwöhnt und nur auf die Künste und Genüsse des Friedens bedacht [3]). Seine Städte erfreuten sich bei mäßigen Zöllen und Abgaben an den Staat eines geordneten und blühenden Zustandes. Aus ihrem eignen Vermögen waren sie im Stande, sich mit öffentlichen Gebäuden, Tempeln, Theatern, Bädern und Basiliken zu schmücken, Straßen, Mauern und Wasserleitungen zu bauen und zu erhalten, das Volk mit Spielen zu ergötzen und mit Getreide zu versorgen, Aerzte, Sophisten und Rhetoren anzustellen [4]). Verwaltung und Gerichte kosteten wenig, weil die Stadtämter von den vermögenden Bürgern ohne Besoldung übernommen und die öffentlichen Arbeiten meist von den Sclaven der Stadt verrichtet wurden. Man

---

[1]) S. o. die Stelle bei Ulpian D. de censibus.

[2]) Zu K. Aurelian's Zeit (270 — 275 n. Chr.). Trebellius Poll. triginta tyranni c. 24 berichtet, Aurelian habe den besiegten Tetricus zum Corrector von ganz Italien gemacht. Verkehrt! Das Richtige hat Vopiscus in Aurel. c. 39. Tetricum triumphatum correctorem *Lucaniae* fecit. Wir wissen eben so wenig, wann die Juridici aufhörten; denn die Stelle bei Dio Cass. LXXVIII c. 22 worin man finden will, daß dies nach Macrinus Zeit (218 n. Chr.) geschehen, sagt das doch nicht.

[3]) Herodian. II c. 11.

[4]) S. die Verordnung des K. Antoninus Pius über ihre Immunität bei Modestin L. 6 D. de excusatione (27. 1).

konnte die Einkünfte aus den städtischen Grundstücken und von den ausgeliehenen Capitalien, von den Gefällen u. s. f. zum öffentlichen Genusse, zur Unterstützung der Armen und zum Schmuck des Gemeinwesens verwenden [1]).

Doch diese vortheilhafte Schilderung des italischen Städtewesens betrifft nur die äußere und scheinbare Seite desselben, welche den innern Verfall noch verhüllte, bis er zu Ende des dritten Jahrhunderts in nackter entsetzlicher Blöße auf einmal hervortrat. „Alles stand scheinbar blühend und glänzend da, alle Einrichtungen des bürgerlichen Lebens schienen die höchste Vollendung erreicht zu haben, und doch war Alles im Innern morsch, Alles wankte" urtheilt treffend unser Historiker Schlosser über Staat, Leben und Sitte dieser Periode, die er so meisterhaft geschildert hat [2]). Um hier nur die Hauptmomente des allgemeinen Verfalls in Bezug auf die Städte anzudeuten, so kündigte sich dieser schon seit dem Anfang der Kaiserzeit im Großen unaufhaltsam an, einerseits in der fast wunderbaren Abnahme der Bevölkerung, welche weder die Strafen der Ehelosigkeit und Belohnungen des Kindersegens, noch die öffentlichen Kinderversorgungsanstalten, noch die neuen Ansiedlungen, oder was sonst die löbliche Fürsorge der Kaiser zum Zwecke der Volksvermehrung ausdenken mochte, verhindern konnten, und auf der andern Seite in der Verarmung des Volks im Ganzen troß des unermeßlichen Zuflusses an Nahrungsmitteln und Reichthümern aus den Provinzen, weil keine Erzeugung mit der ungeheuren Verschwendung der Kräfte gleichen Schritt halten konnte [3]). Dazu kam bei der Gleichheit der Knechtschaft die immer zunehmende Ungleichheit des Vermögens, indem sich unter dem Schutz und der Pflege des Kaiserstaats Reichthümer

---

[1]) Vgl. Fr. Roth, de re municipali Romanorum. Stuttg. 1801. p. 30.

[2]) Universalhistorische Uebersicht der Gesch. der alten Welt und ihrer Kultur. Th. III Abth. 2 S. 167.

[3]) S. die lehrreiche Abhandlung von C. G. Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. 1841.

die Plebs, jenen Zusammenfluß von Einzelnen, in dem alten patricischen Staate, der alles Recht zunächst nur als Ausfluß des öffentlichen und heiligen betrachtete, zur selbständigen Geltung. Damals war es ein anregendes und das Ganze belebendes Element; denn der politische Geist war stark genug, um seine Sprödigkeit zu überwinden und gebunden zu halten. Jetzt nach dem Untergange der Republik, nach der Auflösung oder Entkräftung der alten Staatsordnungen ist es zur Herrschaft gelangt und unterwirft sich auch die politischen Gebiete. — Doch nur eine Seite des Privatrechts ist es, welche den Gemeinwesen als juristischen Personen zukommt, weil diese immer nur gedachte, wenn auch durch wirkliche Personen vertretene Subjecte sind: sie sind nur des Vermögens fähige, nicht rechtlich handelnde und zurechnungsfähige Personen. Auch stellen sie schlechthin nur das Ganze als Einheit dar, nicht einmal die Gesammtheit aller zu einer Zeit lebenden Einzelnen, denn die juristische Person überlebt sie alle und ist daher nicht durch sie erschöpft [1]).

Indem wir hinsichtlich der näheren Ausführung dieses juristischen Verhältnisses auf Dirksen's und Savigny's Untersuchungen verweisen [2]), wenden wir uns zu der Stadtverfas-

---

[1]) Wie wichtig dieser Unterschied für die praktischen Folgen ist, zeigt v. Savigny a. a. O. S. 329 flg.

[2]) Nur so viel mag hier noch bemerkt werden, daß auch die mit dem Eigenthum verknüpften Rechte, insofern die Erwerbung derselben Handlungen voraussetzt, bei welchen die Vertretung durch eine andere Person nach röm. Recht nicht zulässig war, bei den juristischn Personen sehr beschränkt waren. So erklärten erst Nerva und Trajan die Städte für fähig, Legate zu erwerben, und die Intestaterbfolge und directe Einsetzung durch Testament wurde ihnen sogar erst durch K. Leo im J. 469 allgemein zugestanden. Auf der andern Seite war das städtische Vermögen stärker geschützt, als das der Privatpersonen, durch einen Vorzug beim Pfandrechte (das jus exigendi), durch die 40jährige Verjährungsfrist, durch die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, vergl. Roth a. a. O. p. 59. Dirksen, über den Zustand der jurist. Personen in den civilist. Abhandlungen Bd. II (1820) S. 101 flg.

fung selbst. Sie hatte sich der allgemeinen Lage der Dinge entsprechend ganz aristokratisch ausgebildet. Der Ordo der lebenslänglichen Decurionen erscheint als eine Art von Patriciat, als ein Stand von regierenden Herren, während die übrige Bürgerschaft, im Gegensatz zu den Decurionen, als Stand der Plebejer bezeichnet wird [1]), der von aller thätigen Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen war. Doch muß ich Savigny's Ansicht, daß in der Kaiserzeit die Decurionen auch allein als Vollbürger seien betrachtet worden, widersprechen [2]). Denn daß Augustus, nach Suetonius (c. 46), nur die Decurionen der römischen Colonien ihre Stimmen zu den Comitien von Rom schriftlich einsenden ließ, kann einen solchen Unterschied nicht wohl begründet haben, da theils immer noch jeder Bürger seine Stimme zu Rom selbst abgeben konnte, theils die ohnehin wenig bedeutenden Volkswahlen schon unter Tiberius ganz aufhörten [3]). Vielmehr muß außer

---

[1]) L. 3 pr. D. de testibus (22. 5). In persona eorum exploranda erit inprimis conditio cujusque: utrum *quis decurio an plebejus* sit.

[2]) Gesch. des Röm. R. im M. A. I S. 44.

[3]) Savigny führt zum Beweise seiner Ansicht auch den Ausdruck municipes an, welcher „nunmehr sehr häufig für die Decurionen allein gebraucht werde" (a. a. O. S. 45). Dies geschieht allerdings im Theodos. Coder, also in der späteren Kaiserzeit (s. die Stellen bei Gothofr. parat. ad Cod. Theod. XII C. 1. Vol. IV p. 353 ed. Ritter), nirgends aber, so viel ich finden kann, in der früheren. Vielmehr findet sich in den Digesten Municeps nur in der gewöhnlichen Bedeutung, wie sie von Ulpian erklärt wird: L. 1 §. 1 D. ad municipalem (50. 1). Et proprie quidem municipes appellantur muneris participes, recepti in civitate —; sed *nunc* abusive *municipes dicimus* suae cujusque civitatis *cives*. Wenn aber im Theodos. Cod. die Decurionen schlechtweg Municipes genannt werden, so bezeichnet dies Wort sie nicht vorzugsweise als Bürger, sondern in seinem alten und eigentlichen Sinne, als die welche vorzugsweise zu den öffentlichen Aemtern und Leistungen verpflichtet waren (munerum participes). Dies liegt z. B. deutlich in den Stellen: C. 89 C. Th. de decurion. (12. 1): Omnes omnino quos paterna *obsequia municipes fecerunt* und ib. C. 147 §. 3. ut quisquis *municeps* deprehensus fuerit — *reddatur muneribus*. In demselben Sinne wird auch *munifici* i. e. qui munera faciunt von den Decurionen gebraucht, ib. C. ult.

burt gab ein Anrecht zur Wahl. Doch scheint die Gesetzgebung schon weniger den Anspruch als die Verpflichtung berücksichtigen zu müssen und ist das Bestreben derselben ersichtlich, durch Ehre und äußere Vorrechte zu bewirken, was der Gemeinsinn nicht mehr vermochte [1]). Als der wichtigste Vorzug hätte es erscheinen sollen, daß nur Decurionen zu den Ehrenämtern (honores) der Stadt gelangen konnten, wenn nicht eben bei diesen die Last bei weitem die Ehre überwogen hätte; denn mit so viel Mühewaltung, Aufwand und Verantwortlichkeit waren sie verknüpft, daß man gerade um ihretwillen sich auch dem Decurionat zu entziehen suchte.

Bei dem Ordo der Decurionen oder dem Stadtsenat war die gesammte städtische Regierung, durch Beschlüsse über die Gemeindeangelegenheiten, durch die Wahlen zu den Ehrenämtern, die Vertheilung der andern Aemter und Leistungen u. s. w. Auf Berufung und unter dem Vorsitz des von ihm selbst gewählten Magistrats kam er zusammen; zwei Drittel seiner Mitglieder mußten anwesend sein, um gültige Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen [2]). Seine Befugnisse wurden indessen vielfach eingeschränkt durch die Gesetze und durch die

---

centum millium censum satis indicat, *quod apud nos decurio es.* Auch nach Papinian war ein hinreichendes Vermögen Bedingung L. 15 D. de mun. (50. 4). Puchta irrt daher (Instit. I §. 91) wenn er aus L. 6 de muner., wo von dürftigen Decurionen die Rede ist, folgert, daß ein bestimmtes Vermögen nicht mehr erforderlich gewesen; denn es sind nur verarmte Decurionen zu verstehen, vergl. L. 8 D. de decur.: Decurionibus *facultatibus lapsis* alimenta decerni permissum est: maxime si ob munificentiam in patriam patrimonium exhauserint.

[1]) Decurionen sollen nach einem Rescript des K. Antoninus Pius nicht der Tortur unterworfen werden (L. 14 D. de decur.); nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Aeltern und Kinder waren von den schimpflichsten und härtesten Leibes- und Lebensstrafen befreit; ebenso von den niedrigen Leistungen (den sogen. sordida munera) u. s. f. Vergl. Roth a. a. O. p. 83. 84.

[2]) L. 19 D. ad munic. (50. 1) verbunden mit L. 3 de decretis (50. 9.)

Aufsicht der höheren Regierungsbeamten (also in Italien der Juridici und später der Correctoren), welche die ungesetzlichen Beschlüsse der Decurionen ohne weiteres aufheben konnten[1]; und diese Controle von obenher wurde um so nöthiger, jemehr die von unten bei der politischen Unmündigkeit des Volkes aufhörte, je mehr die lebenslänglichen und beinahe erblichen Decurionen eine geschlossene Corporation zu bilden anfingen und sich allzuleicht versucht fanden, für den Aufwand an Mühe und Kosten sich durch Vergünstigungen an den öffentlichen Einkünften oder durch Finanzmaßregeln, welche die Lasten auf die geringeren Bürger zu bringen bezweckten, schadlos zu halten[2].

Der Stadtsenat hatte, wie bemerkt worden, auch die **Wahl** (creatio) zu allen Ehrenämtern der Stadt; doch der Vorschlag dazu (nominatio) geschah von den austretenden Beamten, welche damit zugleich die Verantwortlichkeit für ihre Nachfolger übernahmen, und wurde durch die Vermittelung des Präses der Provinz (also in Italien durch die des Corrector) an den Ordo gebracht[3]. Der eben genannte Regierungsbeamte hatte überhaupt die Aufsicht über die Vertheilung der Aemter, damit die gehörige Folge und Abwechselung dabei beobachtet würde[4]. Denn die Wahl hatte doch nicht viel zu

---

[1]) L. 4 D. de decretis. *Ambitiosa decreta* decurionum rescindi debent.

[2]) Deshalb dürfen die Decurionen den Preis des eingeführten Getreides nicht bestimmen L. 3 §. 1 D. de lege Julia (48. 12) (sie mochten sich sonst leicht durch Wucher bereichern), dürfen keine Ländereien und Zölle der Stadt in Pacht übernehmen L. 2 §. 1 D. de admin. (50. 8), sollen nicht **wie sie zu thun pflegen**, auf öffentliche Kosten Belohnungen in Landgütern, Häusern, Geld austheilen L. 4 §. 1 D. de decretis.

[3]) **Roth** p. 76 Note 70. 71. hat den Unterschied von nominatio und creatio nachgewiesen, s. auch **Savigny**, Gesch. des R. R. I S. 42. Ich bin **Walter** (Buch 1 §. 285) gefolgt, der die Sache am schärfsten auffaßt, wodurch die Stelle L. 1 §. 3. 4 D. quando appell. (49. 4.): Solent plerumque praesides *remittere* ad ordinem *nominatum*, *ut* Gajum Sejum *creent* magistratum — erst das richtige Verständniß gewinnt.

[4]) L. 3 §. 15 D. de muneribus (50. 4): ne sine discrimine et frequenter iisdem oppressis simul viris et viribus Respublicae destituantur.

bedeuten, und weil bald Niemand sich mehr um die Ehre des Amtes bewarb, so schien es am billigsten, daß es in der Reihe umging; es war daher Regel, daß ein Jeder in der Folge, wie er unter die Decurionen eingetreten war, auch zu der Magistratswürde gelangte. M. Aurelius und L. Verus mußten schon verfügen, daß dies nur in so weit zu beobachten sei, als die Reihe nicht ein dürftiges und untaugliches Mitglied träfe [1]). Man sieht wohl, die Verantwortlichkeit des seinen Nachfolger vorschlagenden Magistrats und die Mitwirkung des Präses der Provinz hatte den Zweck, die Wahl solcher untauglichen Decurionen zu verhindern.

Die Stadtämter überhaupt wurden als Honores und Munera unterschieden. Jene sind mit Ehre verbundene Würden, diese bloße Lasten, theils mit persönlicher Mühewaltung (personalia munera), theils bloße Vermögensleistungen (patrimoniorum m.), oder endlich von beiderlei Art (mixta) [2]).

Zu den Ehrenämtern gelangt man stufenweise, von den geringeren aufrückend zu den höheren. Die erste Stufe der Ehre und die Bedingung zu den folgenden ist der Decurionat [3]). Man ist gezwungen, alle Grade hinaufzusteigen; man kann sich von keinem mit Geld loskaufen [4]). Die Amtszeit dauerte gewöhnlich nur ein Jahr. — Die Inschriften zeigen eine große Mannigfaltigkeit der Benennungen und auch der Einrichtungen auf; hier ist nur das Allgemeine als die zu Grunde liegende Regel hervorzuheben.

Die erste Stelle nimmt die Gerichtsobrigkeit ein mit zwei, drei, vier Mitgliedern (II, III, IV viri j. d.), der eigent-

---

[1]) L. 6 D. de muner. (50. 4).

[2]) L. 14 pr. et §. 1 D. de muneribus; L. 18 pr. ib.

[3]) L. 5 D. de vacatione (50. 5): A decurionatu; quamvis *hic quoque honor est.* Das stufenweise Aufrücken hat Antoninus Pius verordnet L. 11 pr. D. de muner. cf. L. 14 §. 5.

[4]) L. 16 pr. D. de muneribus.

lich sogenannte Magistrat[1]). Seine Jurisdiction erscheint hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit in den Digesten noch mehr beschränkt als in der Lex Rubria, nach dem anerkannten Grundsatz, daß das Imperium ihm nicht zusteht. In Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit oder die Theilnahme an Rechtsgeschäften erhielten die städtischen Magistrate, durch einen neuen Brauch, das Recht der Gesta oder Acta d. h. der Aufnahme solcher Geschäfte, welche bei Schenkungen, Testamenten, Tausch, Kauf u. s. f. vorkommen, in ein gerichtliches Protokoll, wodurch sie rechtskräftig wurden[2]). Von dem Verhältniß der städtischen Gerichtsobrigkeit zu den Juridici und den späteren Correctoren in Italien, welche den Statthaltern oder Präsidenten (praesides) der Provinzen gleich kamen, ist schon früher die Rede gewesen.

Die Finanzverwaltung der Stadt war in oberster Leitung bei den Censoren oder Quinquennalen; auch diese finden sich in den Inschriften als zwei, drei, vier Collegen (II, III, IV viri quinquennales)[3]). Savigny erklärt sie aus guten Gründen für gleichbedeutend mit den städtischen Curatoren[4]). Es ist jedoch zu bemerken, daß die classischen Juristen gewöhnlich nur von Einem Curator Reipublicae reden[5]), als ob er nur ein einziger Beamter gewesen wäre. Dies

---

[1]) L. 15 §. 9 D. de excusat. (27. 1) Si civitatis princeps, *id est magistratus*. — Hierher gehören auch die Dictatoren, Präfecten (nicht Consuln, selten Prätoren) u. a. Titel, welche auf den Inschriften vorkommen, s. Orelli Inscr. T. II c. 16 §. 5. Auch Aedilen und Quinquennalen werden bisweilen durch das Prädicat juri dicundo als Magistrat bezeichnet; die letzteren waren es, ihrem Namen nach, auf fünf Jahre Orelli II no. 3861—66.

[2]) Alles, was die städtische Gerichtsbarkeit betrifft, ist ausführlich und auf's beste erörtert in Savigny's Gesch. des R. R. I Kap. 2.

[3]) Orelli no. 3839. 3852 sq. 3882 sq.

[4]) A. a. O. §. 15 S. 66.

[5]) Ulpian hat eine eigene Schrift de officio curatoris reip. verfaßt, welche öfters in den Digesten angeführt wird z. B. D. 50. t. 9 l. 4.

ist aber nicht anders zu verstehen, als bei der in den Digesten und im Codex gewöhnlichen Benennung von Magistratus für die Gerichtsobrigkeit: es ist nur die einfache Bezeichnung, deren sich die Gesetzgebung für das verschieden gestaltete und benannte Amt bediente; auch wurde dieses, wenngleich mehrere Collegen daran Theil nahmen, immer nur als ungetheilt und als eines betrachtet, nach dem Rechtssatz: Magistratuum officium individuum ac periculum esse commune[1]. Der Titel Curator wurde aber vermuthlich nur deshalb von den Juristen vorzugsweise zur allgemeinen Bezeichnung des Amtes gewählt, weil er gerade bei den nur in Einer Person vorkommenden und von den Kaisern ernannten Curatoren der Städte üblich war[2]. Diese Würde entsprach also der römischen Censur, wie die des Magistrats etwa dem Consulat in Verbindung mit der Prätur[3]. Fünfjährig heißt sie, weil sie nur alle fünf Jahre, dann aber, wie es scheint, nur auf die Dauer eines Jahres verliehen wurde[4]. Die Anfertigung des Albums der Decurionen und die Aufnahme des Census der Bürger waren die eigentlichen Geschäfte der städtischen Censoren[5]. Wichtiger war die Aufsicht des Curators über das städtische Vermögen in Häusern, Grundstücken, Capitalien und über die öffentlichen Arbeiten; er verpachtete die Grundstücke auf fünf Jahre oder länger, lieh

---

[1]) L. 11 pr. D. ad municipalem (50. 1). Noch bezeichnender L. 25 Magistratus, municipales cum *unum magistratum* administrent, etiam *unius hominis vicem* sustinent. Daß mehrere Collegen in dem Amt des Curators waren, ist ersichtlich aus L. 9 §. 8 D. de admin. (50. 8) Item rescripserunt, *curatorem etiam nomine collegae teneri*, si intervenire et prohibere eum potuit.

[2]) S. die Beispiele bei Orelli no. 3898 sq.

[3]) Savigny a. a. O. I §. 9 S. 50.

[4]) Diese Meinung Savigny's stützt sich auf die Inschrift Orelli no. 82. anno quinquennal.

[5]) Ueber den fortdauernden Census s. Savigny Nachträge, Zeitschrift Bd. XI S. 23.

die Capitalien aus u. s. f.[1]) Man muß aber von diesem Curator, der durch das Beiwort: reipublicae deutlich bezeichnet wird, wohl unterscheiden die besondern Curatoren für die einzelnen Verwaltungszweige, deren Amt nicht als eine Würde, sondern als eine Leistung (munus) betrachtet wurde, von welchen noch später die Rede sein wird. Der Curator Reipublicä ist vielmehr als die Oberbehörde anzusehen, welche alle besondern Verwaltungszweige unter ihrer allgemeinen Aufsicht und Leitung zusammenfaßte. Ihm stand auch ein Rath (consilium) oder Assessor zur Seite[2]).

Das Ansehen dieser Würde ist sich nicht immer gleich geblieben: sie stand von Anfang an sehr hoch, wie die Censur in Rom. Auch wurden vornehme Personen, wie römische Senatoren, bisweilen von den Kaisern zu Curatoren einzelner Städte ernannt[3]). K. Constantin, der überall eine feste Rangordnung einführte, gab dieser Würde den höchsten Rang[4]). Als jedoch im vierten Jahrhundert in den hart bedrängten Städten das Amt der Defensoren aufkam, und durch seine Bestimmung, Druck und Willkür der Regierungsbeamten zu verhindern, als das wichtigste erschien, traten Curator und Magistrat hinter diesem zurück. Auf ein sehr tief gesunkenes Ansehen scheint eine kaiserliche Verordnung vom Jahr 415 zu deuten, welche die Insinuation von Schenkungen bei den Curatoren verbietet, weil die Sache für sie zu wichtig sei[5])

---

[1]) S. die Stellen bei Roth p. 99. Als ratiocinatio civitatis bezeichnet dasselbe Amt Modestin L. 15 §. 7 D. de excusat. (27. 1). Diesem entspricht im Griech. *λογιστεία*; s. C. 3 C. J. de modo multarum (1. 54) Curator Reipublicae (qui graeco vocabulo *logista* nuncupatur) multandi jus non habet, vergl. Otto, de aedil. p. 129.

[2]) L. 6 D. de officio adsess. (1. 22.)

[3]) Capitolinus in M. Antonino c. 11.

[4]) C. 20 C. Th. de decurionibus (12. 1.)

[5]) Kaiser Constantin hatte im Jahr 316 dies noch ausdrücklich gestattet C. 3 C. Th. de donat. (8. 12). Die angeführte Constitution von

Zu den Ehrenämtern gehörte auch das polizeiliche der Aedilen[1]), welche für die öffentliche Sicherheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zu sorgen hatten, die Aufsicht über Maaß und Gewicht und über den Marktverkehr führten, und damit eine gewisse polizeiliche Strafgewalt verbanden[2]). Sie vertheilten auch die Getreidespenden an die Armen und veranstalteten die öffentlichen Spiele zu Ehren der Götter sowohl als der Kaiser, sowie zur Belustigung des erschlafften und herabgewürdigten Volkes, und es war eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung, die öffentlichen Kassen für solche Zwecke des Augenblicks zu füllen[3]). Privatpersonen aber, welche auf ihre Kosten mit Thierhetzen und Gladiatorenkämpfen die Schaulust des Volkes befriedigten, wurden als die Wohlthäter der Stadt gepriesen und als die sich wohl um das Vaterland verdient gemacht hätten, mit Ehrenstatuen belohnt[4]). Auch Vermächtnisse wurden häufig für solche Zwecke, in welchen man die Ehre der Stadt erkannte, ausgesetzt[5]).

K. Honorius findet sich ib. C. 8. Curatores enim civitatum ab hujuscemodi negotio temperare debebunt, *ne tanta res eorum concidat vilitate.* Die überaus gezwungene Erklärung von Savigny (tanta res soll sich auf das Amt der Curatoren beziehen, eorum vilitas die Schlechtigkeit der Leute bedeuten s. Gesch. des R. R. I S. 65) kann ich nicht billigen.

[1]) S. hierüber das mit wüster Gelehrsamkeit ausgestattete, doch immer brauchbare Buch von Ever. Otto, de aedilibus coloniarum et municipiorum. Ed. II. 1732.

[2]) S. die Hauptstelle aus der Schrift Papinian's de officio aedilium: L. un. D. de via publica (43. 10); über die Strafgewalt L. 12 D. de decur.

[3]) Der von Herkunft und Sitten barbarische Kaiser Maximin zog, nach Herodian (VII c. 3.), die öffentlichen Kassen der Städte ein, welche zur Anschaffung von Getreide oder zur Vertheilung unter die Bürger oder zu Schauspielen und Festlichkeiten bestimmt waren.

[4]) S. die zahlreichen Inschriften bei Orelli T. I cap. 6. Ludi.

[5]) L. 122 D. de legatis I (30) Paulus: *Ad honorem puta* quod ad munus edendum venationemve, ludos scenicos, ludos Circenses relictum fuerit. Doch

Untergeordnet und nicht als Ehrenamt angesehen waren die Quästoren oder diejenigen Curatoren, welchen das Aerarium der Stadt anvertraut war und das Rechnungswesen oblag [1]). Dagegen sind hier noch die höheren Priesterwürden, welche gleichfalls von der Curie besetzt wurden, zu erwähnen [2]). Sie wurden in der Rangordnung der späteren Kaiserzeit zu den höchsten Ehrenämtern gezählt und nur Solchen zu Theil, welche sich der ganzen Reihenfolge der städtischen Aemter unterzogen hatten [3]).

Sehr groß war die Last der Ehrenämter und noch größer die aus ihnen entstehende Verantwortlichkeit. Denn je unfreier die Verfassung, oder je schlechter die Bürger, desto mehr rechtliche Bürgschaften müssen von ihnen gefordert werden, weil die Gesinnung keine moralischen mehr bietet. Das Amt gewährte nicht nur keinen Gehalt und keine Entschädigung für die Mühewaltung, sondern verursachte im Gegentheil großen Aufwand für Spiele, Gastmäler, Geschenke an das Volk; hatte es dann seine Endschaft erreicht, so war man der Last noch lange nicht erledigt, denn nun fing die Verantwortlichkeit erst recht an, indem man sowohl für den Schaden, den man dem Gemeindewesen zugefügt, als für den Gewinn, den man ihm entzogen haben konnte, mit seinem Vermögen haftete [4]). Und

---

verordnete der Senat, daß man dergleichen Legate für nützlichere Dinge verwenden solle. L. 4 D. de administr. (50. 8).

[1]) L. 18 §. 2 D. de muneribus: Calendarii quoque curatio, et quaestura in aliqua civitate, inter honores non habetur.

[2]) S. Walter Buch 1 §. 286.

[3]) S. über das Priesterwesen dieser Zeit Gothofr. Paral. ad C. Th. XVI. 10.

[4]) Roth p. 139 sq. z. B. L. 9 §. 9 D. de administr. (50. 8): nominum, quae deteriora facta sunt tempore curatoris, periculum ad ipsum pertinere. Nach einer Verordnung von Gratian und Valent. (c. 8. C. de oper. publ. (8. 12) sind Diejenigen, welche einen öffentlichen Bau besorgt haben, oder ihre Erben, noch funfzehn Jahre lang nach seiner Vollendung für alle Fehler desselben verantwortlich.

damit diesem ja kein Ausfall entstehe, etwa durch Zahlungsunfähigkeit eines straffälligen Beamten, mußte man schon bei dem Antritt des Amts Bürgen für sich stellen, und wenn auch diese sich als ungenügend erwiesen, ging die Verantwortlichkeit auf den früheren Beamten, der den Nachfolger vorgeschlagen hatte, zurück, endlich auf den Collegen, mochte er auch abwesend oder krank gewesen sein, nach dem Grundsatz, daß das Amt untheilbar und die Verantwortlichkeit gemeinschaftlich sei[1]).

Die Munera sind nach der Eintheilung der classischen Juristen theils persönliche Dienste, theils Vermögensleistungen, oder Beides zugleich, und wiederum sind die Vermögensleistungen solche, die bloß auf dem Grundbesitze ruhen, und solche, zu welchen alle Bürger und Einwohner mit ihrem Vermögen verpflichtet sind[2]). — Ferner beziehen sie sich theils auf den Dienst der Stadt, theils auf die Staatsleistungen, für welche die Bürger aufkommen mußten[3]). Für die ersteren finden sich zahlreiche Curatoren, welche das Cassen- und Rechnungswesen führen, die städtischen Einkünfte erheben, die Wasserleitungen, Straßen und öffentlichen Gebäude herstellen, die Einkünfte vom Oel und Getreide verwalten; ferner Aufseher über die Mühlen und Häfen, über die zum Verkauf gebrachten Victualien, über die Sitten und die öffentliche Ordnung; auch Defensoren oder Syndici der Stadt, um deren Processe zu führen, ihre Rechte zu vertreten, Gesandte, um ihre Anliegen und Beschwerden an den höchsten Ort zu bringen u. s. w.[4]) Für den Staatsdienst müssen die Angehörigen der Städte Thiere und Schiffe zum Transport aller Art und zur Unterhaltung des öffentlichen Postwesens liefern; besondere Beamte haben diese Leistungen zu betreiben, andere für die Aufnahme der

[1]) L. 11 und 13 D. ad municipalem.

[2]) L. 6 §. 5 D. de muneribus (50. 4).

[3]) S. über das Folgende das Verzeichniß der Munera von Arcadius Charisius L. 18 D. de muneribus.

[4]) S. Roth p. 131 sq.

durchreisenden vornehmen Personen zu sorgen. Auch mit der Erhebung der Steuern für den Staat wurden einzelne Bürger beauftragt, welche mit ihrem eignen Vermögen für die Aufbringung und Ablieferung des vollen Betrags einstehen mußten, sei es daß die Steuer nur in Lieferungen von Naturalien (annona), zum Unterhalt des Heers, der Hauptstadt und des Hofes, bestand, wie in Italien, oder als Kopf- und Grundsteuer eingerichtet war, wie in den Provinzen. Daher kam dieses Geschäft nur an die vermögenden Bürger, also die Decurionen und andere wohlhabende Possessoren. Man muß aber diese Steuerbeamten, welche als decaproti und icosaproti, wie das Amt selbst als decemprimatus, bezeichnet werden[1]), wohl unterscheiden von den ältesten und angesehensten Mitgliedern der Curie, welche sonst gewöhnlich unter den Decemprimi oder Principales zu verstehen sind[2]). Jene griechische Benennung deutet auf einen provinzialen Ursprung und ist aus der Steuerverfassung der Provinzen zu erklären, wo vielleicht sämmtliche steuerpflichtige Possessoren der Stadt, je zehn oder je zwanzig, das beschwerliche Amt nach der Reihe übernahmen.

Alle diese öffentlichen Aemter oder Dienste wurden, mit billiger Vertheilung und Abwechselung und mit Rücksicht auf besondre Befähigung und Zulässigkeit, von dem Magistrat und der Curie, sowohl den Bürgern (municipes), die es durch Geburt, Adoption oder Manumission, als den Einwohnern (incolae), die es durch den bloßen Aufenthalt waren, auferlegt[3]). Wer sich beeinträchtigt glaubte, konnte sich mit seiner Beschwerde an den höheren Regierungsbeamten, den Provinzialstatthalter, wenden. Es gab jedoch viele gesetzliche Befreiungen, Immu-

---

[1]) L. 18 §. 26 u. 27 D. de muneribus vergl. mit L. 1 §. 1 D. ib.

[2]) Auf diesen Unterschied hat schon Roth p. 71. 79 aufmerksam gemacht.

[3]) L. 14 §. 3 D. de muneribus vgl. Roth p. 119. 120. Wenn man den Wohnort veränderte, hörte man darum nicht auf, der Vaterstadt in aller Weise als Municeps verpflichtet zu sein und wurde hier und dort zu den öffentlichen Lasten gezogen. L. 29 D. ad municipalem.

nitäten, von den öffentlichen Diensten. Für die Vermögensleistungen zwar galt der allgemeine Grundsatz, daß davon keine Immunität stattfinden sollte [1]; dagegen gab es deren um so mehr in Bezug auf die persönlichen Dienste, in größerer oder geringerer Ausdehnung. Es sollen hier nur einige, die öffentlichen Zustände am meisten bezeichnende, daraus hervorgehoben werden [2]. Zunächst waren natürlich alle Diejenigen befreit, welche durch Alter oder körperliche Schwäche untauglich erschienen; die Decurionen waren es von den niedrigen und gemeinen, besonders Hand- und Spann-Diensten [3]; Die, welche Ehrenämter bekleideten, so lange sie im Amte waren, von allen [4]. Desgleichen waren frei Die, welche durch den Staatsdienst verhindert waren, vor Allen die Krieger; Die, welche Schiffe für die Getreidezufuhr nach Rom auf der See hatten [5]; Die, welche Zölle des Fiscus in Pacht genommen, weil ihr Vermögen dafür haften mußte, sowie die Bauern (coloni) der kaiserlichen Domänen [6]. Ausgezeichnete Immunitäten genossen ferner die Veteranen und die von den Städten angestellten Aerzte und Professoren, d. h. Sophisten (Rhetoren) und Grammatiker, bis zur gesetzlichen Zahl [7]. Endlich finden sich auch viele Handwerker und Künstler von den beschwerlichen Diensten befreit:

---

[1]) L. 10 D. de vacatione. (50. 5).

[2]) Sehr vollständig sind die Stellen angeführt bei Roth p. 124—131.

[3]) L. 17 §. 7 D. ad municipalem.

[4]) L. 10 D. de muner. Honorem sustinenti munus imponi non potest; munus sustinenti honor deferri potest.

[5]) L. 5 §. 3 D. de jure immun. (50. 6).

[6]) Ib. §. 10. 11.

[7]) Nach dem Rescript des K. Antoninus Pius dürfen die kleineren Städte nur 5 Aerzte, 3 Sophisten und 3 Grammatiker mit der Immunität beschenken, und die größten oder Metropolen nicht mehr als 10 Aerzte, 5 Sophisten, und ebensoviel Grammatiker. Die Zahl der Philosophen wird nicht beschränkt, quia rari sunt, qui philosophantur, sagt der Kaiser; L. 6 §. 2. L. 7 D. de excusat. (27. 1). Doch sind auch diese nicht frei von Vermögensleistungen L. 8 §. 4 D. de vacatione, mit der spöttischen Bemerkung: etenim vere philosophantes pecuniam contemnunt.

alle Diejenigen, welche für das Heer und dessen Ausrüstung arbeiten[1]), und auch einige Zünfte der Handwerker (collegia), welche gesetzlich anerkannt sind und dem Gemeinwesen unentbehrliche Dienste leisten[2]), womit offenbar nur die dienstpflichtigen Collegien gemeint sind.

Es scheint hier der passende Ort zu sein, Einiges über die Handwerkerzünfte und andre Innungen, was ihre Stellung und Verfassung in der römischen Zeit angeht, wenn auch nur um der Wichtigkeit willen, die sie erst im späteren Mittelalter erlangt haben, hinzuzufügen. Denn bei den Römern erhob sich der Handwerkerstand nur wenig aus der Unfreiheit und erreichte niemals das volle bürgerliche Ansehen und eine höhere politische Ehre. Der Grund davon liegt in der Verachtung, mit welcher der Römer auf das Handwerk (sordida ars) herab sah: nichts Freies ist in der Werkstatt zu finden, sagt Cicero[3]). Auf Krieg und Ackerbau war allein des Bürgers Sinn in der alten Zeit gestellt; das Handwerk und die gemeinen Dienste überließ er Clienten und Sclaven, Freigelassenen und Fremden[4]). Nur der Großhandel wurde in der spätern Zeit an einem ehrenwerthen Römer erträglich gefunden[5]), und bekanntlich besonders stark von dem Ritterstande betrieben. Doch gab es schon seit der ältesten Zeit Zünfte (collegia) der Handwerker in Rom, deren Einrichtung dem Numa zugeschrieben wird. Plutarch führt sie namentlich an: Musiker, Holzarbeiter, Erzarbeiter, Goldschmiede, Färber, Schuster, Töpfer, Gerber[6]);

---

[1]) Das lange Verzeichniß aus Tarrunt. Paternus' Schrift über das Kriegswesen L. 6 D. de jure immun. (50. 6).

[2]) L. 5 §. 12 D. de jure immun.

[3]) De offic. II c. 42 nec enim quidquam ingenuum potest habere officina.

[4]) Dionys. Halic. II c. 28.

[5]) Cicero l. c. mercatura, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa — *non est admodum vituperanda.*

[6]) Plut. Numa c. 17. vergl. Göttling, röm. Staatsverfassung S. 129, dem ich in Bezeichnung und Reihenfolge gefolgt bin.

die übrigen Handwerker zusammen fügten zu diesen acht nur noch ein einziges Collegium hinzu. Alle erhielten, nach dem Vorbild der Priestercollegien, eigne Sacra, gleichsam zur gesetzlichen Anerkennung [1]). Dazu kamen dann später noch andre Innungen und Genossenschaften mancherlei Art, welche jedoch nur zum geringsten Theil jenen alten gesetzlichen Zünften zugezählt wurden, wie z. B. das Collegium der Kaufleute, welchem der Cultus des Mercur anvertraut war [2]). Unstreitig die wichtigste und angesehenste Innung von allen zur Zeit der Republik war die der Schreiber, welche die große Klasse der Unterbeamten und Notare in sich begriff, denen die handwerksmäßige Seite der Thätigkeit in den gerichtlichen und Staatsgeschäften zufiel, um dem Staatsmanne die freie Uebung seines höheren Berufs zu gestatten [3]). Ganz anderer Art waren wieder die dienstpflichtigen Collegien, wie die Schiffsführer und Rheder (navicularii), welche die riesenmäßig anwachsende Hauptstadt mit regelmäßigen Getreidezufuhren zur See zu versorgen hatten, und die Müller und Bäcker (pistores), die zum Behuf der Brodspenden an das ärmere Volk gleichfalls schon zur Zeit der Republik eingeführt wurden. Und, sowohl von diesen dienstpflichtigen Innungen, wie von jenen eigentlichen Zünften der Gewerbtreibenden, muß man wieder unterscheiden: einerseits die ungesetzlichen politischen Vereine (sodalicia) z. B. bei der Aemterbewerbung, und andererseits die localen, auch religiösen, Verbindungen der römischen Plebs nach Stadtvierteln (coll. compitalicia), aus welchen zu Ende der Republik sehr gefährliche politische Clubbs hervorgingen, welche bald durch die Staatsgesetze verboten, bald durch die Demagogen wiederher-

---

[1]) Vergl. Dirksen's Abhandlung, über den Zustand der juristischen Personen nach röm. Recht, in den civilistischen Abhandlungen Bd. 2. (1820) S. 8.

[2]) Liv. II c. 20.

[3]) Vergl. Niebuhr, röm. Gesch. III S. 350.

gestellt wurden. Nur diese staatsgefährlichen Verbindungen sind gemeint, wenn von unerlaubten Collegien die Rede ist und Verbote dagegen vorkommen [1]). Doch war man in der Kaiserzeit auch hinsichtlich der Zulassung neuer gewerblicher Zünfte äußerst vorsichtig, weil auch sie leicht Anknüpfungspunkte für politische Umtriebe oder allerlei bürgerliches Parteiwesen darboten; wenigstens lehnte es der edle Kaiser Trajan aus diesem Grunde ab, eine neue Innung von Zimmerleuten oder Schmieden in Nicomedien, auf Plinius des Jüngern Vorschlag, zu gestatten [2]). Doch erfahren wir vom K. Alexander Severus, daß er einige neue Zünfte von Gewerbtreibenden errichtete, welchen er, wie allen andern schon bestehenden, gestattete, sich Defensoren aus ihrer Mitte zu wählen [3]).

Die Digesten enthalten nur Weniges und Allgemeines über die Verfassung der Zünfte als Corporationen. Sie waren nach dem Vorbilde der alten und angesehenen Priestercollegien eingerichtet. Die Sacra einer jeden Zunft bildeten den Vereinigungspunkt ihrer Genossen, deren Zusammenkünfte zugleich religiöse Feier und Berathung der Zunftangelegenheiten zum Zwecke hatten. Sie hatten ihre selbstgewählten Vorsteher (magistri) und Geschäftsführer unter mancherlei Namen, desgleichen ihre Ehrenmitglieder und Patrone [4]). Sie besaßen die Rechte juristischer Personen in der Bedeutung, wie sich dieser Begriff

---

[1]) Sueton. Julius c. 42. Cuncta collegia, praeter antiquitus constituta, distraxit; und ähnlich Octav. c. 32. Dirksen hat schon das frühere Mißverständniß beseitigt, a. a. O. S. 31 ff. Noch näher hat die Sache beleuchtet: Th. Mommsen, de collegiis et sodaliciis Romanorum (1843) s. bes. c. 4.

[2]) s. Plin. epist. X. 43. Quodcunque nomen ex quacunque causa dederimus iis, qui in idem contracti fuerint, hetaeriae, quamvis breves, fient.

[3]) Lampridius, Alex. c. 33. Es werden Weinhändler oder Schenkwirthe, Verkäufer von Lupinen, oder nach Casaubonus' Conjectur (popinariorum st. lupinariorum) Garköche, und Stiefelmacher angeführt.

[4]) s. Orelli Tom. II p. 245 sq.

in Beziehung auf die Städte ausbildete[1]). Diesen ahmten sie dann auch in ihren innern Einrichtungen nach und unterschieden mit lächerlicher Wichtigkeit ihre Quinquennalen, Decurionen und Plebs[2]); sie mochten hierin eine Art von Ersatz für die politische Ehre, die ihnen abging, finden.

Es befand sich aber der Handwerkerstand überhaupt auf einer Mittelstufe zwischen den Vollbürgern oder Grundbesitzern und den Sclaven, ungefähr wie auf dem Lande die Colonen, von welchen später zu reden ist. Auch gehörten ihm hauptsächlich die Freigelassenen und deren Nachkommen an, welche für ihren Unterhalt und Erwerb zunächst auf ein Handwerk angewiesen waren, wenn nicht ein höherer Grad der Bildung sie zu ehrenvollerem Beruf, sei es als Schreiber, Notare (scribae, tabelliones) in einem der untergeordneten und besoldeten Aemter der Stadt oder des Staats, sei es als Professoren in einem öffentlichen Lehramt oder als Künstler u. s. f. befähigte. — Merkwürdiger Weise wurde seit Augustus Zeit auch eine eigne Art von Priesterthum, gleichsam für die Freigelassenen, nämlich die Augustalen, in den Städten eingeführt. Die Entstehung derselben scheint mit der Wiederherstellung des Cultus der Laren in den Stadtvierteln von Rom (lares compitales), welcher den Vorstehern der letztern (magistri vicorum) von Augustus aufgetragen wurde, zusammenzuhängen[3]). Dieser Cultus der Laren, zu welchen noch der Genius des Kaisers hinzukam, verbreitete sich schnell in den Städten, und ich

---

[1]) L. 1 §. 1 D. quod cujusque univers. (3. 4). Quibus autem permissum est *corpus habere collegii* — proprium est *ad exemplum Reipublicae* habere res communes, arcam communem et actorem sive syndicum, per quem tanquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur, fiat.

[2]) Orelli no. 4054.

[3]) Vgl. darüber die verdienstliche Abhandlung von A. E. Egger, examen critique des historiens anciens de la vie et du règne d'Auguste. Paris 1844. Appendice II (p. 357—411): Recherches nouvelles sur l'histoire des institutions municipales chez les Romains.

vermuthe, daß gerade die Betheiligung der untern Klasse der Bevölkerung bei demselben ihn so beliebt machte. In den Inschriften finden sich häufig die Magistri Larium Augustalium und zwar in der bestimmten Zahl von sechs, als Seviri[1]). Die, welche dieses Amt bekleidet hatten, bildeten zusammen ein eignes Collegium in der gewöhnlichen Corporationsverfassung, ja sogar einen eignen Stand (ordo), der bisweilen in den Inschriften die mittlere Stelle zwischen den Decurionen und der Plebs einnimmt[2]). Auch theilten die Augustalen gewisse Ehrenrechte und Auszeichnungen mit den Decurionen[3]). Das Verschwinden dieser Körperschaft seit dem vierten Jahrhundert erklärt sich hinlänglich aus den ganz veränderten Zuständen in der spätern Kaiserzeit. — Ueberhaupt erstreckte sich ein viel verzweigtes Gesellschafts- und Innungswesen auf Lebenszwecke aller Art, religiöse, politische, gewerbliche oder der gegenseitigen Unterstützung, und zog alle Classen der Bevölkerung in verschiedene Kreise der Bethätigung[4]). Der Kaiserstaat gewährte demselben innerhalb streng gezogener Grenzen einen ungefährlichen Spielraum und mußte später, bei zunehmender Bedrängniß, selbst seine Zuflucht zu ihm nehmen, wodurch die ursprünglich freien und ehrenvollen Verbindungen, wie wir sehen werden, in Formen der härtesten Dienstbarkeit umgewandelt wurden.

Wir fassen die Gestalt, welche die Städteverfassung von

---

[1]) S. die ganze Reihe bei Orelli Tom. II c. XVI §. 12.

[2]) Orelli no. 3939. 40.

[3]) Orelli no. 4046. Mehreres giebt Egger a. a. O. p. 387 Organisation, charges et devoirs du corps des Augustales.

[4]) Selbst Sclaven mochten mit Erlaubniß ihrer Herrn in die collegia tenuiorum eintreten. S. L. 3 §. 2 D. de collegiis et corporibus (47. 22). Mommsen (a. a. O. p. 87 sq.) hat dargethan, daß diese Collegia Leichenbrüderschaften mit einer Art von Lebensversicherung waren. Auch sie hatten Magistri Quinquennales als Vorsteher, ihre Geschäftsführer (scriba, viator), gemeinschaftliche Festschmäuse u. s. f.

Italien in der Kaiserzeit bis zum dritten Jahrhundert nach Chr. angenommen hat, zur Vergleichung mit den früheren Zuständen und zur Anknüpfung der späteren übersichtlich zusammen. — Ganz Italien ist nach Städten eingetheilt, welche, in Provinzen vereinigt, den Correctoren untergeben waren. Die Regierung der Stadt und ihres Gebiets ist bei dem Rath und den von ihm aus seiner Mitte gewählten Obrigkeiten. Die Rathmänner sind es auf Lebenszeit und bilden einen höheren Stand der Decurionen im Gegensatz zu der Plebs, d. h. allerdings zu der ganzen übrigen Gemeinde, aber vorzugsweise zu dem Volk der Handwerker und Ackerbauer, bestehend aus unvermögenden Bürgern, Freigelassenen und Sclaven. Denn die Grundbesitzer erscheinen als die rathsfähige Classe, aus welcher, nächst den schon zu ihm gehörigen Familien, der Rath sich selbst ergänzt, und die schon in gewissen Fällen zu den städtischen Angelegenheiten, gleichsam an Stelle der Gemeinde, zugezogen wird. Doch sind die Decurionen allein zu den Ehrenämtern berechtigt, sie haben allein die Wahlen und das Recht, allgemeine Beschlüsse zu fassen. Aber die Last wird schon mehr empfunden als die Ehre. Außerdem sind den Bürgern viele Aemter, Dienste und Leistungen auferlegt, theils zum Besten der Stadt, theils für den Staat. Sie drückten, weil sie vornehmlich Vermögensleistungen waren, viel mehr auf die Reichen als auf die Armen, am meisten aber auf die Decurionen. Zugleich war dafür gesorgt, daß diese oder andre Bürger sich nicht auf Kosten des Gemeinwesens bereichern mochten; denn es galt in den Städten noch der republikanische Grundsatz, daß man dem Gemeinwesen Alles zu leisten und Nichts von ihm dafür zu fordern habe, als den gebührenden Antheil an dessen Ehre und Freiheit. Die öffentlichen Einkünfte wurden zur Anschaffung von Getreidevorräthen und zur Herstellung eines niedrigen Marktpreises für das Volk, zur Versorgung der Armen, zu öffentlichen Spielen und Gastmälern, zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Anstalten, endlich auch zu Abgaben an die Staats-

regierung oder den Hof verwendet. Weil aber jene Beweggründe der Ehre und Freiheit unter der unbeschränkten Monarchie des Kaiserreichs und deren Beamtenherrschaft nicht mehr wirken konnten, so wurde jede Leistung an das Gemeinwesen nur als drückende Last empfunden, der man sich auf jede Weise zu entziehen suchte. In dieser Beziehung giebt sich hauptsächlich der große Unterschied der alten und neuen Zustände in der die Städteordnung betreffenden Gesetzgebung kund.

Als das Kaiserreich unter den Antoninen auf dem Höhepunkt der äußern Macht und des innern Gedeihens stand, war die politische Lebenskraft, durch welche Rom so groß geworden, innerlich schon längst gebrochen, und das schleichende, durch schlaffe Genußsucht genährte Verderben schon in die Grundlagen des Staatsbaues eingedrungen. Die Gesetzgebung vermochte wohl seine Auswüchse hier und dort zu entfernen, aber nicht es selbst in seiner Wurzel zu erreichen, weil dazu der ganze Bau hätte zerstört werden müssen. Ihre Thätigkeit nahm aber in demselben Maaße zu, als das Uebel an Macht und Ausdehnung gewann, bis sie endlich, nach Aufwendung aller Mittel, nichts mehr vermochte. Sie gewährt uns daher eine lehrreiche Geschichte dieses großartigen Verderbens, indem sie es in allen einzelnen Zügen, wo sie ihm zu begegnen sucht, darlegt. Ihr merkwürdiger Kampf mit dem immer wachsenden Uebel beginnt aber schon zur Zeit der trefflichsten Kaiser, wie die classischen Juristen in den Digesten es bezeugen, und scheint seinen Boden mit am frühesten in den Städten gefunden zu haben, deren Verfassung den geschwundenen Gemeinsinn der Bürger am meisten vermissen ließ. Wo die Vergleichung der in den Digesten angeführten kaiserlichen Gesetze mit der älteren Städteordnung zulässig ist, tritt der Gegensatz schlagend genug hervor. Wenn also in der letzteren sich überall das Bestreben kund giebt, nur die würdigsten Bürger in den Stadtsenat und zu den obrigkeitlichen Aemtern gelangen zu lassen, so erhellt, daß diese damals nur Ehre brachten, und von den Besten erstrebt

wurden. Die Verordnungen der Kaiser dagegen bezweckten, schon im zweiten Jahrhundert, die Kategorien der Ausschließung von der Curie in aller Weise zu vermindern, die zu den Würden Befähigten als Verpflichtete festzuhalten, endlich durch Belohnungen und Strafen zu bewirken, daß die Curie immer zahlreich besetzt bliebe und die Ehrenämter nicht verweigert würden. Dies in den einzelnen Bestimmungen nachzuweisen, mag das Folgende genügen: Ehedem war ein Alter von dreißig Jahren oder eine bestimmte Zeit des Kriegsdienstes erforderlich, um rathsfähig zu sein; jetzt schließt selbst das minderjährige Alter nicht mehr von dem Decurionat aus, nur mitstimmen darf Keiner in der Curie vor dem fünfundzwanzigsten Jahre[1]). Daß auch uneheliche, selbst aus Blutschande gezeugte Söhne des Decurionats und aller Ehren der Stadt theilhaftig werden können, möchte man für freisinnig halten, wenn nicht die Blöße des Bedürfnisses, die Curien zahlreich zu erhalten, als der eigentliche Grund in dem kaiserlichen Rescripte selbst hervorträte[2]). Ehemals durften Diejenigen, welche ein gemeines Gewerbe trieben, wie Krämer und dergleichen Leute, nicht an dem Vereine der würdigsten Bürger, welche das Gemeinwesen regierten, Theil nehmen; noch weniger Solche, die sich dem Publikum mit ihrer Person preisgaben oder die mit einer schimpflichen Strafe gezüchtigt worden. Jetzt ist das Ehrgefühl nicht mehr so fein oder verdient weniger Schonung: auch Krämer sollen nicht mehr als unehrenwerthe Leute (viles) angesehen und zurückgesetzt werden bei den

---

[1]) L. 6 §. 1 D. de decurion. (50. 2) vergl. auch das Rescript von Severus und Caracalla L. 21 §. 6 D. ad munic. Pro *infante filio*, quem *decurionem* esse voluisti etc. Man sieht, die Sache war damals doch noch neu; vgl. Callistratus L. 11 D. de decur.: neque enim minores viginti quinque annis decuriones allegi, nisi ex causa possunt.

[2]) Papinian zwar erklärt: non enim impedienda est dignitas ejus, *qui nihil admisit* (L. 6 pr. D. de decurion.), aber das kaiserliche Rescript (L. 3. §. 2 ib.): quod utique non sordi erit ordini, cum *ex utilitate* ejus sit, semper ordinem plenum habere.

Wahlen; zwar bleiben noch eigentlich ehrlose Personen (infames) ausgeschlossen, aber man soll doch selbst Die nicht für ehrlos halten, welche von den Aedilen aus gutem Grunde mit Peitschenhieben ausgehauen worden [1].

Auf der andern Seite war auch die Selbständigkeit der italischen Städte im Laufe dieser Periode immer mehr beschränkt worden und endlich im dritten Jahrhundert unter den Correctoren der einzelnen Landschaften so weit geschwunden, daß der Unterschied zwischen Italien und den Provinzen in Bezug auf die Verfassung, Verwaltung und Jurisdiction der Städte nicht mehr bedeutend gewesen sein kann. Auch die Steuerfreiheit behielt Italien nur noch zum Theil und vielleicht nur zum Schein [2]). Nach der römischen Steuerverfassung wurden in den Provinzen in der Regel Grundsteuern von den Possessoren und Kopfsteuer von den Colonen auf dem Lande und von den Plebejern in den Städten entrichtet. Die Grundsteuer war nach einem genauen Census, welchen Ulpian beschreibt, festgesetzt [3]) und wurde in Geld oder in Landesprodukten abgetragen. Nur ausnahmsweise war an manchen Orten die alte Form der Abgaben in Naturallieferungen als Quote des Rohertrages, wie z. B. in Aegypten die Abgabe des doppelten Zehnten, beibehalten worden. Nun findet sich, im dritten Jahrhundert, auch in dem größten Theil von Italien eine Auflage von Naturallieferungen, wir wissen nicht nach welchem Maßstab, eingeführt. Die Landschaften, welche sie entrichteten, hießen annonariae zum Unterschied von der regio urbicaria, welche die Umgegend von Rom und einen Theil von Picenum wie von Tuscien in sich begriff [4]).

---

[1]) L. 12 D. de decurion.

[2]) Das Folgende stützt sich auf die schöne Abhandlung von Savigny, über die röm. Steuerverfassung (Zeitschrift Bd. VI S. 321) und die Nachträge dazu (Bd. XI S. 20).

[3]) L. 4 D. de censibus (50. 15).

[4]) S. den Excurs von Salmasius zu Treb. Pollio, triginta tyranni

Diese Abgabe war zunächst zum Unterhalt des Heers und des Hofs bestimmt, wurde aber auch nach Gutdünken des Kaisers erhöht und von seinen Beamten erpreßt. Und mit welchen Leiden und Lasten der Provinzen blieb Italien noch verschont in der traurigen Zeit der Verwirrung und Auflösung, bald nach der Mitte des dritten Jahrhunderts (um 260), welche man, von den zahlreichen Usurpatoren in den Provinzen, die der dreißig Tyrannen genannt hat, als der träge K. Gallienus seine Herrschaft auf dieses Land beschränkte, welches selbst schon in seinem nördlichen Theil von den Alemannen verwüstet wurde? Unter den folgenden tapferen und siegreichen Kaisern Claudius, Aurelian, Probus konnte sich Italien allerdings wieder einigermaßen erholen. Als aber Kaiser Maximian, in Folge von Diocletian's Anordnungen, im J. 286 seine Residenz in Italien nahm, führte er zur Bestreitung seiner Regierung auch hier die in den Provinzen übliche Besteuerung ein, welche Aurelius Victor, der davon Nachricht giebt, ein ungeheures Unheil nennt[1]). Die andern Theile der Monarchie hatten ebenso ihre Kaiser zu versorgen und Italien verlor mit der Freiheit von Grund- und Kopfsteuer seinen erheblichsten Vorzug[2]).

---

c. 24. Man unterschied demnach Picenum und Tuscien in je zwei Districte oder Provinzen.

[1]) Aur. Victor c. 39, wozu die Erklärung von Savigny a. a. O. Bd. VI S. 359 ff.

[2]) Das Jus Italicum dauerte nur noch als ein künstliches Recht fort und behielt als solches selbst noch zu Justinians Zeit eine praktische Bedeutung, doch wie es scheint eben nur als Privilegium der Steuerfreiheit (Savigny a. a. O. S. 363 flg.). — Ich bin hier, was die röm. Steuerverfassung angeht, der Ansicht Savigny's gefolgt, weil mich Walter's Einwendungen dagegen nicht überzeugt haben. Nach der Ansicht dieses Gelehrten nämlich hätte das durch die Triumvirn (711 u. c.) in Italien wieder eingeführte Tributum (oder die alte Vermögenssteuer römischer Bürger nach dem Census) seitdem fortgedauert — was durch die angeführten Beweisstellen doch nicht erwiesen scheint, — und wäre vielmehr von hier aus zu einer gewissen Zeit auch auf die Provinzen übergegangen. Savigny's Ansicht sei in der Hauptsache darin verfehlt, daß er eine directe Grundsteuer verstehe, wo doch eine

eigentliche Vermögenssteuer gemeint sei (Buch I §. 306. 307). Aber wenn dann W. später selbst zugiebt (§. 384), daß diese Vermögenssteuer sich bloß auf die Grundeigenthümer bezogen habe, so hebt doch das seine Behauptung zum Theil wieder auf: es war also doch nur eine Steuer vom Vermögen, insoweit dieses im Grund und Boden bestand, oder mit ihm verbunden, nicht etwa dem kaufmännischen Betrieb u. s. f. gewidmet war. Richtig ist es allerdings, daß nicht eine bloße Grundsteuer zu verstehen ist, weil außer dem Grund und Boden auch Sclaven, Colonen, Viehstand u. s. f. in Anschlag gebracht wurden; es kommt aber nur darauf an, sich über den Sinn des Wortes zu verständigen.

III.

Der Verfall der Städte in der späteren Kaiserzeit bis zum Untergang des weströmischen Reichs.

Diocletian, welchen Gibbon sehr treffend nach Charakter und Regierungsweise mit Augustus verglichen hat, war der Gründer eines neuen Kaiserthums und Kaiserstaats. Die noch fortdauernden Formen der alten Republik wurden von ihm vollständig beseitigt und durch neue, der despotischen Regierungsform anpassendere, ersetzt, auch eine orientalische Hofordnung nach persischem Vorbild hinzugefügt. Diocletian hüllte sich in den Prunk orientalischer Majestät ein, ließ sich den Herrn (dominus) nennen, wie von Sclaven, und als Gottheit (sacrum numen) verehren. Weil es ihm geziemender schien, in erhabener Ruhe von seinem Palast aus zu regieren, als, wie Aurelian und Probus, die Grenzen des Reichs zu vertheidigen, theilte er die Regierung mit einem andern Augustus, seinem Waffengenossen Maximian, und zog später noch zwei Cäsaren, als Gehülfen der Auguste, zur Anführung der Heere hinzu. Seinem überwiegenden persönlichen Ansehen gelang es noch, ungeachtet solcher Theilung der Macht, eine gewisse Einheit in der Regierung zu erhalten, aber diese ging verloren als er die Krone niederlegte, um die lästige Majestät mit den Genüssen des Privatlebens zu vertauschen. Jene Theilung der Regierung erwies sich als unhaltbar und mußte entweder zur Theilung des Reiches selbst führen oder einer andern Verfassung weichen. Unter den vielen Augusten und Cäsaren, welche nach Diocletians Abdankung sich um

die höchste Macht bekämpften, gelang es endlich dem Constantin alle Gegner nach einander zu überwältigen und die ganze Fülle des Kaiserthums wieder in seiner Person zu vereinigen. Er war nicht gesonnen, sie abermals zu theilen; vielmehr richtete er die Verfassung des von Diocletian gegründeten neuen Kaiserstaats nach einem System ein, welches die Regierungsgewalt ebensowohl in allen Provinzen des Reichs zugleich gegenwärtig erhielt, als auch sie an der höchsten Stelle in der Person des Kaisers wieder zusammenfaßte. Er theilte nämlich das ganze Reich in vier Statthalterschaften ein, benannt von dem Orient, Illyrien, Italien, Gallien, und setzte Präfecti Prätorio über dieselben. Diese kaiserlichen Statthalter wären aber nicht geringer an Macht und somit nicht weniger gefährlich gewesen, als die früheren Cäsaren, wenn nicht zugleich, und dies ist die Hauptsache, die Trennung der Militärgewalt von der Civilverwaltung wäre angeordnet worden. An der Spitze der Heere standen also die Magistri Militum (etwa Feldmarschälle), welchen Duces, auch mit dem Titel Comites (etwa Generäle), untergeordnet waren. Die Amtsgewalt der Präfecten des Prätorium bezog sich nur auf die Civilverwaltung und das Gerichtswesen, und erstreckte sich über mehrere Diöcesen, welche in Provinzen zerfielen, wie diese wieder in Städte oder städtische Territorien. Den Diöcesen waren Vicarien vorgesetzt, den Provinzen Unterstatthalter, nach Rang und Titel aufwärts als Präsides, Correctores und Consulares unterschieden, alle aber unter der allgemeinen Benennung von Judices oder Rectores begriffen.

In Italien befanden sich nach besonderer Einrichtung zwei Vicarien, von welchen der eine, der Vicar der Stadt Rom, über die Unterstatthalter der zehn Provinzen des Südens, der andere, der Vicar von Italien, welcher in Mailand seinen Sitz hatte, über die der sieben nördlichen Provinzen gesetzt war. Sie selbst waren dem Präfecten von Italien, dessen Präfectur zugleich Afrika und das westliche Illyrien in

sich befaßte, untergeordnet. Doch stand die alte Hauptstadt und ein dazu gehöriges Gebiet nicht gleichfalls unter diesem, sondern unter einem eignen Präfectus Urbi, der den Präfecten des Prätorium im Range gleich und, wie diese, dem Kaiser unmittelbar untergeben war. Ebenso erhielt auch Neu-Rom oder Constantinopel bald seinen eignen Präfecten (i. J. 359), um in nichts hinter der alten Hauptstadt zurückzustehen. Der römische Senat, den Constantinopel gleichfalls mit Rom theilte, sank immer mehr im Ansehen herunter und bedeutete im Grunde nichts weiter als das Consulat und Patriciat — einen bloßen Ehrentitel. Als Reichsrath war das Consistorium Principis an seine Stelle getreten, welches, wie auch der gesammte Hofstaat und die verschiedenen Ministerien, durch Constantin eine neue festbestimmte Ordnung erhielt [1]).

Auf den Städten als den untersten Gliedern dieses Systems ruhte die ganze Last des ungeheuren Staatsgebäudes. Sie mußten den Hof, das Heer, die Beamten und sich selbst erhalten. Mit ihrem Glück und Wohlstand war es ganz vorbei, da die vermehrten Bedürfnisse des Staats und die Habsucht der zahllosen Beamten sie weit über ihre Kräfte in Anspruch nahmen [2]). Bei einer näheren Erwägung der hauptsächlichen Ursachen ihres Verfalls und des sehr verschlimmerten Zustands ihrer Verfassung ist vor allem wieder des drückenden Steuersystems zu gedenken, welchem jetzt Italien, gleich wie die Provinzen, mit immer gesteigerten Drangsalen unterlag. Wie weit es damit schon zu Anfang der gegenwärtigen Periode unter

---

[1]) Das Nähere gehört nicht hierher und findet sich in der Notitia dignitatum Orientis et Occidentis (ed. Böcking). Vgl. auch Manso, Leben Constantin des Großen S. 124 flg.; Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung des sinkenden röm. Reichs §. 7–10; Walter, röm Rechtsgeschichte Buch I Kap. 41–43.

[2]) In der dem Lactantius zugeschriebenen Schrift: de mortibus persecutorum c. 7 heißt es: Major esse coeperat numerus accipientium quam dantium.

Galerius' Regierung gekommen, zeigt die lebendige Schilderung eines christlichen Zeitgenossen, welche immer noch abschreckend genug bleibt, wenn man auch die Farben, welche Haß und Verzweiflung mögen aufgetragen haben, hinwegnimmt[1]). „Es verbreitete sich," heißt es hier, „der Lärm wie von einem Feinde unter den Vorgängen einer entsetzlichen Gefangenschaft, als die Schatzungsbeamten über die Provinzen und Städte kamen und Alles durchsuchten. Die Felder wurden nach Schollen gemessen, Weinstöcke und Bäume gezählt, das Vieh von jeglicher Art aufgeschrieben, die Köpfe der Menschen verzeichnet[2]). In den Städten rief man Stadt- und Landvolk zusammen, alle Marktplätze waren mit Schaaren von Familien angefüllt. Jedermann fand sich mit Kindern und Sclaven ein, man hörte Schläge und Torturen, Söhne wurden gepeinigt, um gegen die Väter auszusagen, die treusten Sclaven gegen ihre Herren, die Weiber gegen ihre Ehemänner u. s. w. Darauf wurde auch Kopfgeld gezahlt und der Preis für das Leben gegeben. Dennoch traute man den ersten Schatzungsbeamten nicht, sondern schickte immer wieder andere und neue, um noch mehr zu erpressen, und diese verdoppelten die Steuern, wenn sie auch nichts weiter zu besteuern fanden, damit sie nicht vergebens gekommen wären." Diese ausführlichen Steuerkataster waren an sich nichts Neues; aber man verfuhr bei der Anfertigung derselben mit entsetzlicher Blutsaugerei und die Beamten suchten ein Verdienst in grenzenloser Erpressung. Da man bei dem Kataster die Grundstücke mit allem Zubehör nach der angenommenen Einheit (genannt Caput oder Jugum) eines Capitalwerths von 1000 Solidi eintheilte[3]), so machte die Art und Weise, wie man bei der

---

[1]) De mortibus persecutorum c. 23 in Lact. Opp.

[2]) Dies stimmt genau mit der Beschreibung des Census von Ulpian L. 4 D. de censibus (50. 15) überein.

[3]) Das Steuersimplum eines solchen Caput scheint ein Solidus (ungefähr ein Dukaten) gewesen zu sein. S. v. Savigny Zeitschr. Bd. XI S. 41 ff. nach Dureau de la Malle, économie politique des Romains.

Schätzung zur Bildung solcher Portionen verfuhr, einen sehr wichtigen Unterschied aus. Der Betrag der Steuer wurde alljährlich durch den Kaiser bestimmt (Indictio heißt daher die Steuer wie das Steuerjahr, vom 1. September an), das Steuerkataster wahrscheinlich alle 15 Jahre erneuert, wie die 15jährige Periode der Indictionen in der späteren Zeitrechnung vermuthen läßt [1]). Die Provinzialstatthalter vertheilten die bestimmte Summe, welche ihre Provinz aufbringen sollte, auf die Städte und Territorien, die Principalen der Curie schrieben sie auf die einzelnen Grundbesitzer aus [2]), und die Steuereinnehmer (exactores) erhoben sie von diesen. Auf ähnliche Weise wurde auch bei den Naturallieferungen (annonae, functiones) verfahren, welche zur Verpflegung des Heers und zur Versorgung der Hauptstadt noch außer der Vermögens- und Grundsteuer gefordert wurden [3]). Auch diese wurden zu drei Terminen des Jahrs (alle 4 Monate) von den damit beauftragten Susceptoren erhoben. Die Aemter der Exactoren und Susceptoren, obwohl nur ein Jahr dauernd, waren höchst beschwerlich wegen der damit verknüpften großen Verantwortlichkeit, indem man mit seinem ganzen Vermögen für die obliegenden Geschäfte einstehen mußte. Auch hatten Die, welche diese Beamten in Vorschlag gebracht, dieselbe Verantwortlichkeit und hafteten als Bürgen, im Fall sie zahlungsunfähig waren [4]). Damit

---

[1]) v. Savigny, röm. Steuerverfassung, Zeitschrift Bd. VI S. 377 ff.

[2]) C. 5 §. 1 C. Th. de iis, quae admin. (8. 15): insuper *principales*, a quibus distributionum omnium forma procedit. Symmachi Ep. IX. 10: Sed *principalibus* et tabulariis liberum est alios a dispendio vindicare, aliis indebitum munus imponere. Diese Stelle verdanke ich Walter Buch I §. 385. wo der Geschäftsgang beim Steuerwesen auf's genaueste auseinandergesetzt ist; vgl. auch noch c. 4 C. Th. de extraordinariis (11. 16).

[3]) S. Walter a. a. O. §. 386 u. Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreichs (1844) 3. Abschnitt §. 15. das Lieferungswesen bei den röm. Armeen.

[4]) S. Gothofred. parat. ad Cod. Th. de susceptoribus XII. 6. wo die Beweisstellen.

wurde nun den Decurionen eine neue, schwere Last aufgewälzt. Zwar findet sich eine spätere Verordnung, daß in der Regel nicht mehr sie, sondern die Unterbeamten der Provinzialstatthalter zu Steuereinnehmern gewählt werden sollen[1]), aber dies ließ sich theils nicht durchführen, theils lastete doch immer die schwerste Verantwortlichkeit des Geschäfts auf der Curie[2]). Denn, was viel mehr ist, diese mußte auch für die Steuerpflichtigen selbst einstehen und war gezwungen, den Ausfall an der Steuersumme zu decken; sie mochte sich dann gerichtlich an die Schuldner halten. Aehnliches war schon früher vorgekommen in der Weise, daß der Fiscus seine Gesammtforderung an die Gemeinde, der Kürze halber, von einem einzigen Grundbesitzer erhob und es diesem überließ, die Quoten von allen andern Schuldnern einzuziehen[3]). Constantin verbot zwar dieses Verfahren, welches bei dem neuen Steuersystem zu einer furchtbaren Erpressung werden mußte; jeder Decurio soll nur für seinen eignen Grundbesitz und seine Colonen aufkommen, nicht für die eines Andern[4]). Doch erhielt sich der Gebrauch oder Mißbrauch darum nicht minder; mußten doch die Curialen und Possessoren, nach einer andern Verordnung desselben Constantin, die Lasten und Abgaben für verlassene und wüst liegende Ländereien mit übernehmen[5]). — Weil der Fiscus in der Regel unerbittlich war und die Provinzialstatthalter die geforderten Steuern in der Provinz unter allen Umständen aufzubringen hatten, so mußten letztlich doch Diejenigen Alles zahlen, die noch etwas herzugeben hatten,

---

[1]) C. 21 C. Th. de exactionibus (11. 7) von Honorius u. Theodosius a. 412 und in Bezug auf die susceptio specierum von Valentinian und Valens a. 365 c. 7 C. Th. de suscept. (12. 6).

[2]) C. 20 C. Th. de suscept.

[3]) Papinian. L. 5 pr. D. de censibus (50. 15).

[4]) C. 2 C. Th. de exact. (11. 7) c. 17 C. J. de omni agro deserto (11. 58) und öfter.

[5]) C. 1 C. J. de omni agro des.

bis am Ende die allgemeine Erschöpfung die Erleichterung von selbst herbeiführte[1])

Die Armuth macht von selbst steuerfrei, wenigstens von den Vermögensleistungen: auch waren diese den Armen gesetzlich erlassen[2]). Dennoch war den Plebejern, d. h. dem geringen Stadt- und Landvolk, und den Sclaven ohne Unterschied eine Kopfsteuer (plebeja capitatio oder illatio) auferlegt. Die Herren zahlten sie für die Sclaven, die Grundbesitzer für die Colonen oder ihre Hintersassen, indem sie gleich mit in die Grundsteuer eingerechnet wurde und eigentlich nur eine Erhöhung der letzteren war[3]). Den städtischen Plebejern aber wurde die Kopfsteuer schon früh, zu Diocletians Zeit, in einem großen Theil des Reichs gänzlich erlassen[4]). Der Grund davon ist leicht einzusehen: die Kopfsteuer ist die roheste und ungleichste Art der Besteuerung, für den Armen drückend und für die Finanzen wenig ergiebig. Auf dem Lande war sie in die Vermögenssteuer der Grundbesitzer eingerechnet, in den Städten wurden zweckmäßiger die Accise von den Lebensmitteln (venalicium) und die Handels- und Gewerbesteuer, chrysargyrum oder lustralis collatio genannt, weiter ausgebildet[5]). Diese letztere

---

[1]) C. 186 C. Th. de decurion. (12. 1) Valentiniani III (a. 429): Quae res pro arbitrio compulsorum vel opinatorum sive judicum in eam famam mali jugitate pervenit, ut *nullus paene curialis idoneus in ordine cujusquam urbis valeat inveniri.* Cujus praesumtionis abolita consuetudine jubemus, neminem curialem pro alieni territorii debitis attineri, sed tantum municipem pro gleba propria conveniri.

[2]) L. 4 §. 2 D. de muner. (50. 4).

[3]) Vgl. v. Savigny über die röm. Steuerverf. a. a. O. S. 330 ff.

[4]) Licinius erließ sie a. 313 in Lycien und Pamphylien, wobei er erwähnt, daß sie auch in den Provinzen der Diöcese des Orients nicht mehr bestehe; c. 2 C. Th. de censu (13. 10). Vgl. v. Savigny a. a. O. S. 337 flg. wo noch mehrere Befreiungen angeführt sind.

[5]) Eine Gewerbesteuer der Handwerker gab es schon früher. Nach Lampridius (Alex. Sev. c. 24), der sie pulcherrinum vectigal nennt, wurde sie von K. Alexander Severus in Rom eingeführt. Von der lustralis coll.

traf alle Handel- und Gewerbtreibenden (negotiatores im weiteren Sinne), doch nicht die Colonen, wenn sie bloß ihre Früchte feil boten, nicht die Handwerker oder Tagelöhner, wenn sie sich zu einer Arbeit für Lohn verdingten. Gleich wie die Grund- und Vermögenssteuer wurde auch sie, wie es scheint, von Constantin geregelt und nach Abschätzung des Einkommens alle vier Jahr eingefordert. Sie wurde gleichfalls von dem Kaiser ihrem ganzen Betrage nach festgesetzt und von den Deputirten der Kaufleute und Gewerbtreibenden selbst, nicht von den Decurionen, auf die Einzelnen vertheilt[1]).

Es versteht sich, daß bei dem neuen Regierungssystem Constantins, auch abgesehen von den langen inneren Kriegen und von dem Aufbau einer neuen prachtvollen Hauptstadt, für welche das ganze Reich beitragen mußte, nicht nur die genannten Steuern, sondern auch alle andern Lasten und Leistungen an den Staat theils erhöht, theils schon an sich beschwerlicher wurden, jemehr die allgemeine Erschöpfung zunahm. Um so drückender war es, wenn auf der andern Seite die bisherigen Immunitäten noch erweitert oder durch neue vermehrt wurden. Dies geschah aber durch den sogenannten großen Constantin in ausgedehnter Weise. Vor Allen bewilligte er seinen Veteranen, denen er freilich die durch viele Siege errungene Herrschaft verdankte, die wichtigsten Privilegien: sie und ihre Kinder sollen frei sein von allen Aemtern und Lasten, von allen Zöllen, Abgaben und Steuern; sie erhalten Land mit der nöthigen Ausstattung an Geld, Vieh und Aussaat zum Anbau; wollen sie Handel treiben, so sind sie mit einer gewissen Summe, die ihnen dazu geschenkt wird, frei von der Gewerbesteuer[2]). Freilich sind dafür auch ihre Kinder mili-

---

handeln ausführlich Gothofr. Parat. ad Cod. Th. XIII. 1 u. Manso, Leben Constantin's S. 189 flg.

[1]) C. 17 C. Th. de lustrali collatione (13. 1).

[2]) C. 2 et 3 C. Th. de veteranis (7. 20) vom J. 320. Die erste Constit. erzählt den ganzen Auftritt, wie die Veteranen bei dem Kaiser

tärpflichtig, und nicht umsonst hatte der Kriegerstand solche Vorzüge. Ferner, wie schon diejenigen Gewerke, welche für die Ausrüstung und die Bedürfnisse des Heeres arbeiteten, durch Immunitäten bevorzugt waren, so begünstigte Constantin noch auf dieselbe Weise eine große Anzahl von Künstlern und Handwerkern, deren er für den Aufbau und die Ausschmückung seiner neuen Hauptstadt bedurfte [1]). Auch die Wissenschaften und die christliche Kirche unterstützte er durch Immunitäten; er erweiterte die bisherigen der Professoren, Aerzte, Grammatiker und Rechtslehrer, indem er sie zugleich auf ihre Frauen und Kinder ausdehnte [2]), und gewährte sie vollständig den christlichen Geistlichen [3]).

Wenn durch die Steigerung der Lasten auf der einen und die Vermehrung der Immunitäten auf der andern Seite die Lage aller dem Staate mit Diensten und Steuern verpflichteten Unterthanen, besonders aber der Decurionen, überaus drückend, ja unerträglich wurde, so war eine andere despotische Maßregel Constantins, welche seine Nachfolger nur

---

selbst im Lager petitionnirten; nicht leicht hätte er die Forderung weigern dürfen!

[1]) C. 1 et 2 Cod. Th. de excusat. artif. (13. 4) Die erste Constit. verordnet Schulen zur Bildung von Architekten; diese und ihre Väter sollen die Immunität erhalten. Die zweite erklärt, daß gewisse Künste und Gewerke durch die Immunität geschützt werden sollen: Architekten, Stuckarbeiter, Steinmetzen, Zimmerleute, Bildhauer, Mosaikarbeiter, Arbeiter in Erz, Eisen, Marmor, Gold, Silber u. s. f.

[2]) C. 6 C. J. de profess. (10. 52).

[3]) C. 2 C. Th. de episcopis (16. 2) — hi qui *clerici* appellantur, *ab omnibus omnino muneribus* excusentur. Die jüdischen Priester wurden nur von den körperlichen Diensten befreit; c. 4 C. Th. de Judaeis (16. 8). Schon unter K. Constantius ging die christliche Geistlichkeit so weit, auch die Steuerfreiheit für die Kirchengüter zu fordern, auf dem Concil zu Ariminum: dies wurde aber von dem Kaiser nicht verwilligt; c. 15 C. Th. de episcopis. Doch räumten Honorius und Theodosius II. i. J. 412 die Befreiung von den niedrigen und außerordentlichen Diensten für die Kirchengüter ein; c. 5 C. J. de sacr. eccl. (1. 2).

zu oft wiederholten, noch verderblicher für den Wohlstand der Städte. Er gab nämlich zuerst das Beispiel, diese ihrer Kämmereigüter und mancher Einkünfte zu berauben, nicht bloß, wie die allzugünstige Meinung christlicher Schriftsteller für ihn verbreitet hat, um die christlichen Kirchen und Geistlichen damit auszustatten, sondern weit mehr noch, um den unermeßlichen Aufwand zu bestreiten, welchen die Belohnung seiner Heere, die Pracht der neuen Hauptstadt, der Prunk seiner Hofhaltung, die Verschwendung seiner Günstlinge erforderten[1]). Seine Söhne, von welchen Constantius zuletzt die Alleinherrschaft gewann, verfuhren nicht glimpflicher mit den Städten. Dies ergiebt sich schon daraus, daß es als eine große Wohlthat des Kaisers Julian gepriesen wird, daß er den Städten ihre Zölle und Grundstücke zurückgegeben habe[2]). Doch das üble Beispiel war einmal gegeben und fand immer wieder Nachfolge. Das städtische Vermögen reizte die Habsucht der Kaiser und der Großen; besonders auch bereicherten sich damit die Kirchen und Klöster im vierten und fünften Jahrhundert und legten so den Grund zu ihrem nachmaligen unermeßlichen Vermögen. Die von allen Seiten beraubten Städte waren nicht mehr im Stande, ihre öffentlichen Gebäude und Anstalten, Mauern und Wasserleitungen zu unterhalten, wofür sie nach den kaiserlichen Verordnungen den dritten Theil ihrer Einkünfte verwenden sollten[3]). Man mußte daher auch für solche Zwecke die Bürgerschaft mit neuen Abgaben von ihrem Grundbesitze belegen[4]), und die Städte gewährten schon im fünf-

---

[1]) Manso, Const. Leben S. 228 flg.

[2]) Ammian. Marcell. ed. Erfurdt XXV c. 4 §. 15: vectigalia civitatibus restituta cum fundis etc. wozu der Commentar dieser Ausgabe die andern darauf bezüglichen Stellen anführt. Ein Bruchstück von Julians Verordnung selbst findet sich c. 1 C. Th. de locatione fundorum (10. 3) Possessiones publicas civitatibus jubemus restitui etc.

[3]) Valentinian. I. c. 18 C. Th. de operibus publ. (15. 1). Arcad. et Hon. ib. c. 32 et 33.

[4]) A. a. O. c. 34.

ten Jahrhundert nur den traurigen Anblick des kläglichsten Verfalls[1]).

Es kann nicht überraschen, das römische Städtewesen das Loos des allgemeinen Unterganges des römischen Reichs theilen zu sehen, aber höchst merkwürdig und seltsam ist doch die verzerrte Gestalt, welche die Städteverfassung unter dem Drucke des Despotismus und des Elends im Kaiserstaate zuletzt annahm. Wir haben bereits gesehen, welche entsetzliche Last und Verantwortlichkeit auf die Decurionen oder Curialen, wie sie nun gewöhnlich heißen, zusammengehäuft war. Waren die Unterthanen überhaupt steuer- und dienstpflichtig — und die despotische Regierung schien fast nur dieser Eigenschaft wegen noch einige Sorge für sie zu tragen, so waren es die Curialen, als die dem Staate verantwortlichen Vertreter der Städte doppelt und dreifach. Ist es zu verwundern, daß sie jeden Ausweg suchten, jede Möglichkeit ergriffen, um einem Stande, der mit so unerträglicher Last und nur geringfügigen Ehre verknüpft war, zu entgehen? Aber auf Nichts war auch die kaiserliche Gesetzgebung aufmerksamer, als darauf, ihnen jeden Vorwand der Befreiung zu nehmen und jeden Weg der Flucht unmöglich zu machen[2]). Die Hauptsache ist, daß der Stand der Curialen nunmehr erblich geworden, als ein erblicher Dienst im ganzen Mannesstamme erscheint[3]). Was es aber mit diesem Dienst auf sich hatte, geht schon aus einigen Verordnungen Constantin's hervor, wenn er z. B. befiehlt, daß die Kinder von Veteranen, welche zum Kriegsdienst untauglich befunden worden, oder sich durch Verstümmelung der Finger dazu gemacht haben, zu allen Aemtern und

---

1) Theodosius II. wurde dadurch noch einmal zu einer Restitution bewegen. a. 443 Nov. Theod. II. c. 32 §. 1.

2) Vergl. Roth, de re municipali Rom. p. 32 sq.

3) C. 7 C. Th. de decurion. a. 320 u. a. m.

Diensten der Curialen gezogen werden sollen[1]). Auch verbot schon derselbe Kaiser den Decurionen und überhaupt den vermögenden Bürgern den Eintritt in den geistlichen Stand, denn, sagt er, „die Reichen müssen die Verpflichtungen der Welt übernehmen, die Armen können durch den Reichthum der Kirche unterstützt werden"[2]). Der edelgesinnte und von den Kirchenschriftstellern sehr ungerecht geschmähte K. Julian war eifrig auf die Wiederherstellung der Städte wie des Reichs bedacht. Es ist schon erwähnt worden, daß er den Städten die verlornen Kämmereigüter zurückerstatten ließ. Die erschlichenen Immunitäten hob er auf. Es ist nicht wahr, daß er die Christen über Gebühr zu den Stadtämtern herangezogen habe; nur kein unbilliges Privilegium wollte er ihnen eingeräumt wissen[3]). Daß die Curien mit der Gewerbsteuer ganz ungehörig belastet worden, ersieht man aus dem Verbote, welches er dagegen richtete. Auch das sogenannte Kronengold (aurum coronarium), das Geschenk in goldenen Kronen, welches ehedem den siegreichen Feldherrn bei ihren Triumphzügen, dann den Kaisern bei ihrer Thronbesteigung und andern glücklichen Ereignissen von den Städten und Provinzen dargebracht zu werden pflegte, endlich aber eine regelmäßige und befohlene Steuer der Decurionen wurde[4]) — Julian erklärte diese Steuer wieder für eine freiwillige und behielt sie sich nur in

---

[1]) C. 1 C. Th. de filiis militarium (7. 22) a. 319 u. c. 2 ib. a. 326 — aut decurionatus muneribus obtemperent aut militent. Diese Stellen hat Roth p. 40, wo er Valentinian I. als den Erfinder dieser Maßregel nennt, übersehen.

[2]) C. 6 C. Th. de episcopis (16. 2)

[3]) C. 50 C. Th. de decur. (12. 1). Decuriones qui *ut Christiani* declinant munia, revocentur. Auch die Cleriker, welche sich der Curie entzogen hatten, zwang er dahin zurückzukehren s. die Stellen bei Gothofr. ad c. 18 C. Th. de episc.; aber dies war nur die strenge Ausführung von Constantius' Verordnung.

[4]) S. alle Stellen bei Gothofr. ad c. 1 C. Th. de auro coronario (12. 13).

außerordentlichen Fällen vor. Dagegen belegte er die Curialen, welche durch den Schutz der Großen sich ihren Lasten entzogen, wie diese selbst, die sie aufgenommen, mit Geldstrafen [1]). Julians Regierung war zu kurz (361—363), um das Werk der Wiederherstellung des alten Kaiserreichs zu vollenden oder auf die Dauer zu begründen. Manche seiner besten Verordnungen hat Valentinian I. wieder aufgehoben, unter dem Vorwande, daß sie von heidnischem Eifer gegen die heiligste Religion eingegeben seien [2]). Das Kronengold z. B. erklärte er auf's neue für eine ordentliche Steuer der Decurionen, an deren Stelle die Senatoren eine besondere Grundsteuer (glebalis collatio) entrichten mußten [3]). Doch wollte er der Curie wenigstens den Schein der Ehre bewahren und nicht gestatten, daß man zur Strafe eines Vergehens, welches die Ausschließung von ihr hätte bewirken sollen, in sie verdammt würde [4]). Aber die Aehnlichkeit der Curie mit der allerschlimmsten Strafanstalt war schon so weit gediehen, daß der große Theodosius auf's neue erklären mußte, der Stand der Curialen sei als Ehre, nicht als Strafe für Verbrecher zu betrachten [5]). Wenn nur nicht die Gesetzgebung gleichfalls schon in den thatsächlichen Widerspruch verwickelt gewesen wäre! Denn Theodosius selbst bestätigte die Ansicht, die er mit Worten bestritt, indem er die Zwangsgesetze gegen die Curialen nur noch vermehrte.

---

[1]) C. 50 C. Th. de decur. — per singula capita (Steuerhufen) singulos solidos: das wäre also einem Steuersimplum gleich.

[2]) C. 18 C. Th. de episc. (16. 2).

[3]) C. 2 C. Th. de auro coron. Omnes igitur possessores *aut inter decuriones* coronarium aurum, *aut inter senatores* glebalem praestationem deinceps recognoscant. Den Senatoren blieben die freiwilligen Geschenke außerdem nicht erspart, s. über ihre Abgaben Gothofr. parat. ad C. Th. VI. 2.

[4]) C. 6 C. Th. de decurion.

[5]) Dies liegt in den Worten c. 108 C. Th. de decurion. — ne quis aestimet curiae *loco supplicii* quemquam deputandum, cum utique unumquemque criminosum non *dignitas* debeat sed poena comitari.

Wenn sie in den geistlichen Stand eintreten, oder zur Würde eines Senators gelangen, soll doch ihr Vermögen der Curie verpflichtet bleiben [1]). Die Curialen dürfen von ihrem Grundbesitze nichts veräußern, ohne Genehmigung und Decret des Juder d. i. des Provinzialstatthalters, welcher sich von der dringenden Nothwendigkeit zuvor überzeugt haben muß [2]). Wer ihre Besitzungen an sich bringt und nicht durch ein Privilegium geschützt ist, muß ihre Lasten in der Curie gleichfalls übernehmen [3]). Wer die Erbtochter eines Curialen zur Frau genommen, und sie nach ihrem Tode beerbt, ist an die Curie gefesselt [4]).

Man sieht, die Sorge der Gesetzgebung ging sowohl dahin, die Curialen selbst an die Curie zu bannen, als noch mehr, ihr Vermögen bei derselben zu erhalten. Denn dieses haftete dem Staate zuletzt für alle Ansprüche, die er an die Städte erhob und es war dann nicht anders als gerecht, daß man es dem Einzelnen erschwerte, sich unter allerlei Vorwänden der gemeinsamen Last zu entziehen, welche die Uebrigbleibenden um so schwerer bedrückte, je geringer ihre Anzahl wurde. Ganz verzweiflungsvoll aber muß dieser Zustand gewesen sein, da auch die äußersten Mittel nicht verschmäht wurden, ihm zu entfliehen. Man trat lieber in den verhaßten Kriegsdienst ein; man verbannte sich freiwillig in entfernte Provinzen, oder suchte näher irgend einen verborgenen Aufenthalt; man bewarb sich um den Schutz mächtiger Patrone, ja man opferte sogar die

---

[1]) C. 104. 130 ib. Die Geistlichen geben jetzt hinsichtlich der zeitlichen Güter zu derselben Ironie in den kaiserlichen Rescripten Veranlassung, wie früher die Philosophen: — quippe animos divina observatione devinctos non decet patrimoniorum desideriis occupari.

[2]) C. 1 C. Th. de praediis (12. 3).

[3]) C. 134 C. Th. de decur.

[4]) C. 124 ib. Schon Constantin sicherte der Curie die Intestaterbfolge zu beim Todesfall von Curialen, welche weder rechtmäßige Erben zurückgelassen, noch testamentarisch über ihr Vermögen verfügt haben; c. 1 C. Th. de bonis decur. (5. 2).

persönliche Unabhängigkeit, indem man sich als Colon in den Dienst eines Grundherrn begab, nur um sich und die Kinder von dem schnöden Joch der Curie zu befreien [1]). Aus allen diesen und andern Schlupfwinkeln will die Gesetzgebung die Curialen hervorholen. Selbst die Kinder von unfreien Vätern, wenn nur ihre Mutter aus einer Curialenfamilie abstammt, sollen in die Curie gezogen werden, verfügte Honorius: „denn auch von den Weibern wollen wir Nutzen ziehen für den Staat" [2]). Noch merkwürdiger ist eine andere Verordnung desselben Kaisers, nach welcher unwürdige und von ihren Oberen ausgestoßene Geistliche, ja sogar Abtrünnige von der christlichen Religion, von der Curie in Anspruch zu nehmen, und in diese oder in ein Collegium, je nach Beschaffenheit ihrer Vermögensumstände, zu bringen sind: man soll so schändliche Menschen nicht zum Kriegsdienst zulassen [3]). Offenbar war jetzt der Kriegsdienst, dem man sonst durch Verstümmlung zu entgehen suchte, eine Wohlthat im Vergleich mit dem Joche der Curie. Und doch rühmt der große Theodosius lächerlicher Weise den Stand der Curialen als ein Priesterthum und preist ihren Dienst als ein beständiges Mysterium, offenbar bloß um sagen zu können, es sei Sünde ihn zu verlassen [4]). Aber wenn es nicht gelang, ihn bei Ehren zu erhalten, so half es noch weniger ihn heilig zu sprechen. In der That wurden die Curialen wie erbliche Leibeigene des Staats behandelt oder, wenn man lieber will, wie Vasallen, die ihre Güter nur wie

---

[1]) S. die Stellen in Gothofr. Parat. ad C. Th. XII. 1, bei Roth, de re municip. p. 44, und noch vollständiger bei Walter, röm. Rechtsgeschichte I §. 374.

[2]) C. 178 C. Th. de decur.

[3]) C. 39 C. Th. de episc. (16. 2). Den Decemprimi der Curie wird eine Strafe auferlegt bei Vernachlässigung dieser Verordnung; vergl. auch Justinian, c. 34 §. 4. C. de episc. audien ia (1. 4).

[4]) C. 122 C. Th. de decur. — maneant in sinu patriae, ut velut *dicati infulis mysterium perenne custodiant:* sit illis *piaculum* inde discedere.

erbliche Staatslehen besaßen, auf welchen der öffentliche Dienst mit persönlicher Verantwortlichkeit ruhte.

Es ist freilich auch noch bisweilen von der Ergänzung der Curie, durch die Ernennung (nominatio) neuer Curialen aus der Zahl der kleinen Grundbesitzer und Plebejer, die Rede [1]), aber einerseits war doch immer ein gewisses hinreichendes Vermögen erforderlich, um die Last der Aemter in der Curie tragen zu können [2]), und andererseits war wiederum unter den Vermögenden die Zahl der Privilegirten so groß, daß die Curie doch hauptsächlich nur auf Diejenigen mit Sicherheit rechnen konnte, die ihr ein für alle Mal erblich verpflichtet waren [3]).

Eine der abschreckendsten Erscheinungen und entsetzlichsten Wirkungen des Despotismus in der späteren Kaiserzeit, welche von den Geschichtschreibern nicht genug hervorgehoben worden, wiewohl sie unseres Erachtens gerade Dasjenige ist, was ihn am auffallendsten und eigenthümlichsten bezeichnet, ist die Gebundenheit, in welche er alle dem Staate verpflichteten Stände und Genossenschaften versetzte, und das merkwürdige Kastenwesen, welches daraus hervorging. In der That scheint dieses das letzte Mittel gewesen zu sein, durch welches der Kaiser-

---

[1]) C. 133 C. Th. de decur. Quicunque *ex numero plebejorum* praesentibus singularum ordinibus civitatum *agro vel pecunia idonei* comprobantur, muniis curialibus aggregentur (Theodos. a. 393); c. 72 ib. Si quis *negotiator* fundos comparaverit et, *ut aliquorum possessor praediorum*, vocetur ad curiam etc.

[2]) C. 140 ib. ne tales forte nominentur, qui functiones publicas implere non possint. Doch die Colonen auf den kaiserlichen Domänen, welche außer dem Pachtgut noch mehr als 25 Morgen (jugera) zu eigen besitzen, sollen sich der Curie nicht entziehen dürfen; c. 33 ib.

[3]) K. Honorius und Theodosius II. mußten, ausdrücklich im Widerspruch mit früheren Gesetzen, in Berücksichtigung der Verödung von Illyrien, erklären, daß Diejenigen, welche dort freiwillig Aemter der Curie übernehmen würden, darum noch nicht an die Curie gebunden sein sollten. C. 177 C. Th. de decur.

staat sich noch eine Weile fristete. Denn wenn in einem wahrhaften Gemeinwesen, in welchem die Pulse der politischen Gesinnung lebendig schlagen, alle Kräfte der Bürger, wie zu einer nothwendigen Aeußerung gedrungen, sich freiwillig darbieten, so ist bei dem politischen Scheinleben eines despotisch regierten Staates die materielle Fortdauer nur eine erzwungene, die Seele aber wie auf der Flucht begriffen. Und der Despot, welcher diese selbst zu sein behauptet — Justinian nennt sich das lebendige Gesetz, den Menschen zum Herrn der Gesetze von Gott gesandt [1]), — kann den Glauben daran zuvörderst nur durch eine dienstbare Waffengewalt erzwingen, welche die eisernen Bande des Gehorsams um die widerstrebende Freiheit schlingt; dann aber, wenn im Laufe der Zeit alle eigene Kraft der vormals lebendigen Glieder des Staats durch die lange Gewohnheit der Knechtschaft schon erstorben ist, und wenn nun Alle sich der Gunst des Herrn, wie der Sonne ihres Daseins zuwenden, um von ihr bestrahlt, einen Theil an dem allgemeinen Raube und einen Schein des Genusses zu erlangen, — dann mag der Herrscher Jedem seine Stelle zu erblichem Dienste anweisen, um das seelenlose Räderwerk des Staats im ununterbrochenen Gange zu erhalten.

So waren also in dem römischen Kaiserreiche der zweiten Periode die Kinder der Veteranen durchaus dienstpflichtig im Heere [2]), welches sich sonst nur noch aus Colonen durch die Recrutensteuer [3]), oder aus barbarischen Zuflüssen ergänzte. Eben so bestand eine für die bürgerliche Freiheit kaum weni-

---

[1]) Nov. 105 c. 2 §. 4.

[2]) C. 5 u. 8 C. Th. de re militari (7. 1) u. a.

[3]) Diese lastete gleichfalls auf dem Grundbesitze und wurde entweder in Leuten oder in Geld geleistet. Die kleineren Grundbesitzer verbanden sich, wie in der bekannten Heerbannsordnung Karls des Großen, zur Stellung eines Mannes oder zur Aufbringung einer Summe von 36 Solidi. Es gab Leute, welche mit dem Recrutenhandel (prototypia) ein verbotenes Geschäft trieben s. c. 7 C. Th. de tironibus (7. 13).

ger gefährliche Kaste in der zahlreichen Klasse der Unterbeamten (officiales) der kaiserlichen Civil-Statthalter, auf deren Thätigkeit und Geschäftskenntniß der ununterbrochene, mechanische Fortgang der Verwaltung beruhte; militärisch organisirt und benannt (militia, cohortales), verpflichteten sie sich ebenfalls zu erblichem Dienst[1]). Die Curien waren, wie wir gesehen, gleichfalls zu einer traurigen erblichen Aristokratie, oder richtiger, Leibeigenschaft des Staates in den Städten geworden. Weil aber die Curialen mehr dem Staate, als den Städten selbst nützten, so bedurften die letzteren zur Besorgung ihrer Bedürfnisse noch anderer erblicher Corporationen. In dem Theodosischen Codex werden deren Mitglieder theils allgemein als Corporati und Collegiati, theils mit besondern, oft schwer zu deutenden, Namen bezeichnet. Ich führe hier zuerst die dienstpflichtigen Corporationen an, welchen die Herbeischaffung der Lebensmittel oblag und die sich in die mannigfaltigen Geschäfte und Gewerbe, welche dabei zur Anwendung kamen, theilten. Unter ihnen war besonders wichtig die Innung der Schiffsrheder (navicularii), deren Mitglieder in den Hauptstädten und Provinzen des Reichs ansässig waren, und auf ihren Schiffen die Transporte zur See für den Fiscus zu besorgen und besonders die Korn- und Holzlieferungen nach den beiden Hauptstädten zu führen hatten. Ihre Verpflichtung muß sehr kostspielig und beschwerlich gewesen sein, weil sie mit der Immunität von allen andern Lasten, hauptsächlich von denen der Curie, und mit andern Privilegien verknüpft war, ja mit der Ritterwürde belohnt wurde[2]). Sie haftete, wie die der Curialen, nicht bloß auf den Personen, sondern wesentlich auch auf dem Vermögen und ging mit diesem auf die Erben oder andere Besitzer über[3]). Wenn eine an-

---

[1]) Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung S. 169.

[2]) S. C. Th. de naviculariis (13. 5) und Gothofr. parat.

[3]) C. Th. de praediis navic. (13. 6).

derweitige Ergänzung von neuen Mitgliedern nöthig wurde, wählte der Präfectus Prätorio diese aus der vermögenden Klasse. Reichhaltige Nachrichten giebt der Theodosische Codex vornehmlich nur über die Corporationen dieser Art in Rom. Da finden wir die schon früher erwähnte Zunft der **Pistores**, welche alle Geschäfte der Brodbereitung besorgten und zu denen Müller und Bäcker gehörten, ferner **Catabolenses**, welche das zu Wasser herbeigeführte Korn auf Lastvieh in die Speicher brachten, **Caudicarii**, welche den Transport auf der Tiber hatten, **Suarii** und **Pecuarii**, welche Rom mit Schweinen und anderm Vieh versorgten u. a. m.[1]). Alle diese Corporationen waren demselben erblichen Zwange unterworfen wie die Curien, deren Rechtsverhältnisse daher in vielen Beziehungen auch auf sie anwendbar waren[2]). Auch ihre Verfassung war diesen nachgebildet, wie wir schon früher gesehen haben; denn es ist hier nicht der Ort, und nicht nöthig, weiter in's Einzelne einzugehen[3]).

Verschieden von diesen Corporationen oder dienstpflichtigen Gewerken, welche, wie in Rom und Constantinopel, so in ähnlicher Weise in allen bedeutenderen Städten müssen vorhanden gewesen sein, doch auch nahe verwandt waren die in einem beson-

---

[1]) S. C. Th. XIV. t. 3. 4 etc. Symmachi Ep. X. 34. Noverat horum corporum ministerio tantae urbis onera sustineri. Hic lanati pecoris invector est: ille ad victum populi cogit armentum: hos suillae carnis tenet functio: pars urenda lavacris ligna comportat. Sunt qui fabriles manus augustis operibus accommodant: per alios fortuita arceantur incendia. Jam caupones et obsequia pistoria, frugis et olei bajulos multosque id genus patriae servientes enumerare fastidium est. Vergl. auch Walter B. I §. 359.

[2]) C. 146. 156. u. a. C. Th. de decurion.

[3]) Aus dem Codex Theod. ist nicht viel zu gewinnen, doch aus c. 7 C. Th. de pistoribus (14. 3) z. B. erfahren wir, daß die Arbeitshäuser der Pistores mit Mobiliar und Grundstücken unter der Aufsicht von Patronen standen, welche fünfjährig im Amte wechselten und daher auch Quinquennalen genannt wurden; s. Gothofr. ad h. l.

deren Sinne häufig erwähnten Collegiati. Diese scheinen von den alten Priestercollegien herzustammen, da ihre Namen und Verrichtungen zunächst auf eine Theilnahme an den öffentlichen Aufzügen und Götterfesten hindeuten, z. B. nemesiaci, welche als Weissagende erschienen, signiferi, cantabrarii, welche die heiligen Götterbilder und Fahnen trugen [1]). Doch waren auch sie insgesammt zu beschwerlichen öffentlichen Leistungen verpflichtet, welche den Städten zum Schmucke und zur Zierde gereichten [2]). Sie wurden deshalb und um der öffentlichen Feste willen, deren Freude die Städte nicht verlieren sollten [3]), auch nach der Unterdrückung des heidnischen Cultus nicht abgeschafft. Ihre Verpflichtung war gleichfalls erblich, und strenge Verordnungen gestatteten nicht sie zu umgehen [4]). Weil aber dazu nur ein geringeres Vermögen erforderlich war, so wurden die minder Vermögenden zu den Corporati und Collegiati gezogen, indem man die reichsten Bürger für die Curie vorbehielt [5]).

Man sieht, daß die angeführten Innungen ganz verschieden waren von eigentlichen Handwerkerzünften: nicht der gemeinsame Betrieb des Gewerbes oder Geschäftes zu eignem Vortheil vereinigte sie, sondern der Dienst für die Stadt; nicht die Ehre der Genossenschaft hielt sie zusammen, sondern

---

1) S. C. Th. de collegiatis (14. 7) und dazu Gothofr. Comm.

2) C. 1 C. Th. de his qui conditionem (12. 19), Destitutae ministeriis civitates splendorem, quo pridem nituerant, amiserunt; plurimi siquidem collegiati cultum urbium deserentes, agrestem vitam secuti, in deserta sese et devia contulerunt. Vergl. Major. Nov. 7 de curialibus §. 3 — ut *collegiatis, operas patriae alternis vicibus pro curialium dispositione praebentibus*, extra territorium civitatis suae habitare non liceat.

3) C. 17 C. Th de paganis (16. 10) — ut profanos ritus jam salubri lege submovimus, ita festos conventus civium et communem omnium laetitiam non patimur submoveri; doch vergl. ib. c. 20 §. 2 et 4.

4) C. 2 C. Th. de collegiatis (14. 7): Collegiatos ... et singularium urbium corporatos simili forma praecipimus revocari.

5) C. 39 C. Th. de episc. (16. 2) — et *pro hominum qualitate et quantitate patrimonii* vel ordini suo vel collegio civitatis adjungatur u. c. 179 C. Th. de decurion.

die erbliche Verpflichtung. Auf dieselbe Weise waren die Arbeiter in den kaiserlichen Anstalten und Fabriken, wie Münzen, Bergwerken, Waffenfabriken, Purpurfärbereien, Webereien, durch erblichen Zwang zu Corporationen verbunden [1]). Daneben bestanden auch wohl Verbindungen der Gewerke für sich, doch gewiß noch mehr als früher, ohne Ehre und ohne öffentliche Bedeutung. Der erbliche Dienst gewährte wenigstens Schutz und sichere Versorgung, und wurde deshalb immerhin einer elenden Freiheit vorgezogen.

Ueber die besoldeten städtischen Unterbeamten (officia municipalia), wie die Archivare und Rechnungsführer (tabularii), die Gerichtsschreiber (scribae, exceptores), die Executoren (apparitores) u. a. mag noch bemerkt werden, daß sie eben so wie die Unterbeamten der Statthalter an ihr Amt gebunden waren [2]); während die Notare (tabelliones), welche mit der Abfassung von Urkunden und schriftlichen Aufsätzen ein Gewerbe trieben, bloß eine Zunft (schola) unter einem eignen Vorsteher (primicerius) für sich ausmachten [3]).

Auf ähnliche Weise, wie die städtischen Plebejer in Corporationen und Collegien, waren auch die auf dem Lande angesessenen durch erblichen Dienst gebunden. Die Colonen waren, wie dies Verhältniß durch Gewohnheit und Gesetzgebung sich allmählich ausbildete, zwar persönlich frei, ja sogar in der Regel römische Bürger, aber in einer so abhängigen Lage, daß ihr Zustand nahe an Leibeigenschaft streifte [4]). Wenn

---

1) S. Gothofr. parat. ad Cod. Th. X. 20.

2) C. 1 C. Th. de tabulariis (8. 2): vergl. Bethmann Hollweg, Gerichtsverf. S. 194.

3) Bethmann-Hollweg S. 205 §. 17. Tabelliones. Auch Schreiber und andere Personen, welche sich um einen öffentlichen Dienst bewarben, waren in Schulen vereinigt, die einen Anhang zu den Bureaus (scrinia) der Regierungsbeamten bildeten s. Bethmann Hollweg S. 173.

4) S. die treffl. Abhandl. von v. Savigny, über den römischen Colonat, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. Bd. VI S. 273.

also auf der einen Seite der Herr des Guts, zu welchem sie gehörten, sie nicht fortschicken und weder durch Veräußerung noch durch Freilassung von der Scholle trennen konnte, so durften auch sie nicht davonziehen. Wenn sie sich vor den Sclaven dadurch auszeichneten, daß sie eine wahre Ehe eingehen und eigenes Vermögen besitzen durften, so hatten sie doch nicht die unbeschränkte Verfügung über das letztere. Wenn sie endlich, gleich wie Erbpächter, einen unveränderlichen Kanon in Geld oder Früchten jährlich an den Grundherrn entrichteten, so standen sie doch unter dessen Patronat und hatten keine Klage gegen ihn, außer bei willkürlicher Erhöhung des Kanons und bei Verbrechen. Die Entstehung des Colonats läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, wohl aber mit Wahrscheinlichkeit vermuthen. Man wird sich leicht darüber vereinigen, daß dieses neue Standesverhältniß nicht auf einmal durch einen Act der Gesetzgebung künstlich geschaffen worden, sondern daß diese nur das schon irgendwie gegebene aufgenommen und in schärferer Bestimmtheit zu einem allgemeinen erhoben habe. Die natürliche Entstehung aber läßt sich auf dreifache Art denken: entweder, daß verarmte Freie aus dem Pacht- und Vertrags-Verhältniß, in das sie eingetreten waren, zu jener Art von Leibeigenschaft herunterkamen, oder daß Sclaven durch beschränkte Freilassung halbfreie Bauern wurden [1]), oder endlich, daß die Ansiedelung von Kriegsgefangenen oder unterjochten Barbaren als Colonen, welche seit M. Aurelius Zeiten in der That häufig stattfand, die Regel eines neuen Standesverhältnisses an die Hand gegeben habe [2]). Ohne hier auf eine genauere

---

[1]) Dies ist ungefähr Puchta's Ansicht, da er annimmt, daß der factisch freiere Zustand der ländlichen Sclaven durch ein uns unbekanntes Gesetz in einen rechtlichen sei verwandelt worden s. Instit. II S. 436.

[2]) Diese Ansicht hat A. W. Zumpt, über die Entstehung und historische Entwickelung des Colonats (Rhein. Museum für Philologie, neue Folge 3. Jahrg. 1845 S. 1—69) ausgeführt.

Erwägung der verschiedenen Möglichkeiten und der darauf gebauten Vermuthungen einzugehn [1]), will ich hier nur auf die dabei zu wenig berücksichtigte allgemeine Analogie der Zustände und auf die innere Nothwendigkeit der Sache selbst aufmerksam machen.

Denn wie die Curialen aus einer angesehenen städtischen Aristokratie durch die bloße Noth der Zeiten und den Druck des Despotismus zu einer dem Staate erblich verpflichteten Kaste, und ebenso andere freie und ehrenvolle Genossenschaften zu dienstpflichtigen Collegien wurden, so läßt sich auch unbedenklich annehmen, daß die freien Miethsleute und Pächter (inquilini et coloni) auf dem Lande, welche die classischen Juristen erwähnen, unter denselben Bedingungen und Einflüssen im Laufe der Zeit, Colonen im späteren Sinne des Wortes geworden seien [2]); am frühesten vielleicht auf den Domänen des Fiscus und den Kämmereigütern der Städte, dann auch auf den Privatgütern, wo freie Hintersassen waren. Denn die unnatürliche Verzerrung der Zustände, welche sich uns in der städtischen Verfassung dargeboten hat, mußte sich mit Nothwendigkeit bis auf die untersten, damit im Zusammenhang stehenden Kreise fortsetzen. — Die Curialen und Grundbesitzer sollten die von dem Staate geforderten Steuern und Leistungen: Grundsteuer und Kopfsteuer für die Colonen und Sclaven, Natural-

---

[1]) Es wäre auch der Vermuthung von Rudorff zu gedenken, daß in einzelnen Provinzen die Leibeigenschaft seit alter Zeit immer einheimisch geblieben sei, die sich jetzt nur weiter verbreitet habe; vergl. v. Savigny, der sich für keine der verschiedenen Annahmen entscheidet, S. 313 flg.

[2]) L. 4 §. 8 D. de censibus (50. 15): Si quis inquilinum vel colonum non fuerit professus, vinculis censualibus tenetur und L. 112 pr. D. de leg. (30) vgl. v. Savigny a. a. O. S. 310. Hierher gehört auch noch L. 1 §. 2 D. de vacatione (50. 5): Qui — evitandorum majorum onerum gratia ad colonos praediorum se transtulerunt. Es ist von Decurionen der Stadt die Rede, welche sich lieber auf ihre Landgüter begaben, als die beschwerlichen Ehrenstellen in der Stadt zu übernehmen: sie ließen, wie man sieht, ihre Güter durch Colonen bewirthschaften.

lieferungen, Recruten, Fuhren aller Art für das Heer, den Hof, die reisenden Beamten u. s. w. aufbringen. Ihre Steuerkraft aber beruhte auf der Arbeit der Sclaven und hauptsächlich der Colonen, welche, weil sie selbst von dem gesteigerten Ertrage des Gutes Vortheil zogen, arbeitsamer waren als jene. Die Colonen mußten daher auf alle Weise von den Grundherrn festgehalten werden, gerade wie die Curialen vom Staat. Dazu kam auf der andern Seite die wachsende Armuth der städtischen Plebejer, welche, da sie nicht mehr auf Kosten der selbst verarmten Städte beschäftigt oder ernährt werden konnten, sich in der Noth dem Landbau zuwandten. Waren doch die Zeiten bald so beschaffen, daß selbst Curialen sich um die Unfreiheit des Colonats bewarben, welcher doch wenigstens Schutz und Lebensunterhalt gewährte, — eine Erscheinung, die sich in ähnlicher Weise später im fränkischen Reiche wiederholt hat! Ferner mochten die Grundbesitzer es allerdings oft vortheilhafter finden, ihre landbauenden Sclaven, für deren Unterhalt sie selbst zu sorgen hatten, durch bedingte Freilassung in halbfreie Bauern zu verwandeln. Endlich kamen zu den übrigen Colonen die gefangnen Barbaren hinzu, welche seit M. Aurelius Zeiten in verödeten, menschenleeren Provinzen zum Landbau angesiedelt wurden [1]). So war das neue Rechts- und Standesverhältniß der Colonen von verschiedenen Seiten her angebahnt, als die Gesetzgebung des Staats, welchem nicht weniger als den Grundbesitzern daran lag, dem Lande seine Bauern zu erhalten, hinzutrat und es in der angeführten Weise ausbildete. Die Colonen, welche dem untersten Fußgestell der ganzen Staatsmaschine zu vergleichen waren, sahen sich also, wie deren übrige Glieder, durch die Geburt an ihren Stand gefesselt, und konnten durch keinen Dienst und durch keine Würde, außer die bischöfliche (seit Justinian),

---

[1]) S. die Zusammenstellung der geschichtlichen Zeugnisse bei A. W. Zumpt a. a. O. S. 11—23.

den[1]). Ueberdies erhielten sie selber eine untergeordnete Jurisdiction bis zum Werth von 50 Solidi, welche besonders den Landleuten bei ihren Streitigkeiten zu Statten kommen sollte[2]). Auch dürfen sie geringe Vergehen strafen, doch keine Geldbußen auferlegen; den Verbrecher müssen sie, nachdem sie ein Protokoll über den Thatbestand aufgenommen, vor den Richter stellen. Die Dauer des Amtes war im Anfang auf fünf Jahre festgesetzt[3]). Auch in den Bestimmungen über die Wahl der Defensoren giebt sich die eigenthümliche Stellung und Bedeutung von diesen zu erkennen. Es sollen weder Curialen noch Unterbeamten (cohortales) der Statthalter dazu gewählt werden, sondern Personen höheren Standes und Ranges[4]), ohne Zweifel, weil jene gerade von denjenigen Beamten nicht unabhängig gewesen wären, gegen welche das Volk des Schutzes am meisten bedurfte. Ferner soll aus demselben Grunde die Wahl nicht von der Curie ausgehen, sondern von der ganzen ansehnlichen Bürgerschaft, und bestätigt werden von dem Präfecten des Prätorium[5]).

Der Defensor nahm demgemäß die erste Stelle unter den städtischen Beamten ein[6]), und wurde ohne Unterschied sowohl in denjenigen Städten eingeführt, welche einen Magistrat hat-

---

1) C. 4 C. J. de defensor. (I. 55) scil. ut inprimis *parentis vicem plebi* exhibeas: descriptionibus rusticos urbanosque non patiaris affligi etc. und c. 8 §. 1.

2) Was darüber, geht an den Rector der Provinz c. 1 et 3 ib.

3) Ib. c. 4 (a. 385).

4) S. die angeführte Constit. vom J 364 bei Hänel: — qui aut provinciis praefuerunt, aut forensium stipendiorum egere militiam, aut inter agentes in rebus palatinosque meruerunt. Decurionibus ista non cedat etc. vgl. auch a. a. O. von den andern neu entdeckten Const. no. 3 vom J. 365, woraus c. 2 C. J. de defens. abgekürzt ist.

5) Nach Honorius' Verordnung vom J. 409 c. 8 C. J. de def. wählen Bischof und Geistlichkeit, Honorati, Possessoren und Curialen.

6) An der Spitze der übrigen erscheint er in zwei Constit. des Honorius c. 5 C. Th. de exhib. reis (9. 2): Defensores civitatum, curatores, magistratus et ordines und c. 3. C. Th. de superexact. (11. 8).

ten, wie in denen, welche keinen hatten (wie noch viele in den Provinzen [1]); denn das Ansehen des Magistrats war in demselben Verhältniß, wie der Stand der Curialen, dem er angehörte, gesunken. Hätte der Magistrat noch irgend eine Selbständigkeit gegen die Regierungsbeamten behaupten können, so wäre das Einfachste gewesen, ihn auch denjenigen Städten, welche ihn noch nicht hatten, zu verleihen; es hätte dann keines neuen Amtes zum Schutze des Volks und der Städte bedurft. Die Magistrate aber waren bloße Unterrichter geworden, denjenigen ähnlich, welche vom Rector unmittelbar ernannt wurden (pedanei judices) [2]. Den Defensoren gab der höhere Rang und die freiere Stellung ein viel bedeutenderes Ansehen. Sie verdrängten jedoch die Magistrate nicht, wo solche waren, obwohl sie mit diesen in der streitigen Gerichtsbarkeit sowohl wie in der freiwilligen concurrirten [3]).

---

[1]) Ueber diesen Punkt s. die genauen Nachweisungen bei Walter Buch I §. 371 Note 3, woraus hervorgeht, daß nicht bloß Städte mit ital. Recht den Magistrat hatten.

[2]) C. 5 C. J. de pedaneis jud. (3. 3) vom K. Julian a. 362: Quaedam sunt negotia, in quibus superfluum est, moderatorem expectare provinciae: ideoque *pedaneos judices,* hoc est qui negotia humiliora disceptant, constituendi damus praesidibus potestatem. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. §. 13. sucht zwar die Ansicht durchzuführen, daß die ped. jud. immer nur delegirte Richter gewesen seien, denen einzelne Civilsachen vom Rector überwiesen wurden; allein damit läßt sich doch die Fassung von Julians Verordnung kaum vereinigen. Daß übrigens auch diese Unterrichter nicht bloß da, wo es keine richterliche Magistrate gab, ernannt wurden, ersieht man aus c. 3 C. Th. de reparat. appell. (11. 31), welche Verordnung an den Präf. Urbi gerichtet ist: Quoties vero a *magistratibus pedaneisque judicibus* dicta sententia appellatione suspenditur.

[3]) Nach v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts I S. 111 hätte der Defensor das Recht der Acta nur da geübt, wo es keine städtischen Magistrate gab, und Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 123 geht noch weiter, indem er dies auch von der streitigen Gerichtsbarkeit behauptet. Allerdings verweist die Const. von Honorius J. 415 c. 8 C. Th. de donat. (8. 12) bei Schenkungen zunächst an die Magistrate und, wo solche nicht vorhanden, an die Defensoren. Doch wird es in der Verordnung vom K. Leo

In Hinsicht auf später zu führende Untersuchungen über die Curie ist hier noch eine andre Neuerung nicht unerwähnt zu lassen, nach welcher auch Curialen zu den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugezogen wurden. Laut einer Verordnung des K. Honorius im J. 396, welche an den Vicar von Spanien gerichtet ist, sollen nämlich Municipalacten nur in Gegenwart von drei Curialen (Principalen nach anderer Lesart), außer dem Magistrat und dem Schreiber der Curie (exceptor), aufgenommen werden, um dem Betruge weniger Raum zu geben und die Wahrheit noch mehr zu bekräftigen [1]). Man hat in dieser Theilnahme von Curialen als Zeugen bei der Aufnahme von Municipalacten, welche zum großen Theil freiwillige Rechtsgeschäfte betrafen, eine Analogie gefunden mit dem sogenannten außerordentlichen Verfahren (extra ordinem), welches in dem neu-römischen Kaiserreiche seit Diocletian allgemein eingeführt wurde und darin bestand, daß die richterliche Behörde nicht mehr, wie nach dem alten Ordo Judiciorum,

J. 459 c. 30 pr. C. J. de donat. (S. 54) ganz in die Wahl gestellt (prout maluerit), ob man sich bei Schenkungen an den Rector, den Magistrat oder den Defensor wenden wolle. Und auch anderwärts wird den Defensoren ganz allgemein, neben Magistrat und Curator, das Recht der Acta zugeschrieben, s. c. 3 C. Th. de superexact. (11. 8) (wo im C. J. c. 9 §. 1 de defens. mit Auslassung der anderen Behörden nur der Defensor genannt ist), ebenso wie ihnen von vorn herein, ganz allgemein, eine beschränkte streitige Gerichtsbarkeit zugetheilt werden. — Warum sträubt man sich so sehr, eine concurrirende Gerichtsbarkeit in den Niedergerichten anzunehmen? War es nicht zweckmäßig, dem bedrängten Volk mehrere Wege des Rechtes zugleich zu eröffnen?

[1]) C. 151 C. Th. de decurion. Municipalia gesta non aliter fieri volumus quam trium curialium (al. principalium) praesentia, excepto magistratu et exceptore publico. Hänel hat, nach der Uebereinstimmung der Handschriften bis auf eine, die Lesart curialium vorgezogen. Auch in der Novelle K. Valentinian's III v. J. 445 tit. 19 de tributis fiscal. §. 10 wird, ohne Erwähnung des Magistrats, nur die Anwesenheit von drei Curialen für die Rechtskräftigkeit des von dem Stadtschreiber abgefaßten Protokolls verlangt, quia publico infortunio *ad paucos redactus est ordinum numerus.*

einen oder mehrere Judices für den einzelnen Fall ernannte und instruirte, sondern anstatt des Judex selbst entschied, unter Mitwirkung und Beistand eines (nicht mehrerer) rechtskundigen Assessors [1]). Es sei nun höchst wahrscheinlich, bemerkt Savigny, daß dieselbe Einrichtung, welche eine Art von collegialischem Verfahren begründet habe, auch bei den städtischen Gerichten eingeführt worden sei, und die Theilnahme der Curialen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheine eben dies zu bestätigen und lasse eine solche auch bei der streitigen vermuthen [2]). Dagegen hat Bethmann-Hollweg mit Recht das Bedenken erhoben, daß das außerordentliche Verfahren mit dem Beistand eines Assessors nicht als ein collegialisches betrachtet werden könne, da der Assessor immer nur ein einzelner Rechtsconsulent war; für die römische Gerichtsverfassung seien gerade die Einzelgerichte charakteristisch [3]). Jene Analogie führt also nur darauf, daß auch die Defensoren und Magistrate sich dergleichen Rechtsconsulenten, ob aus den Curialen oder sonst woher, mögen erwählt haben, was wir füglich dahin gestellt sein lassen; denn die erforderliche Anwesenheit von mindestens drei Curialen bei der Aufnahme städtischer Protokolle hat jedenfalls eine andre Bedeutung, nämlich die, daß sie die Handlung als Zeugen beglaubigen sollten, indem sie dabei gewissermaßen die ganze Curie vertraten, während sonst das Ansehen des Magistrats allein zur Beglaubigung hinreichte. Die Ansicht, daß die Curie dadurch oder überhaupt jemals in römischer Zeit Gerichtshof geworden sei, müssen wir demnach entschieden ablehnen.

Das Amt der Defensoren wurde bald mit in den allgemeinen Untergang hinabgezogen und hörte zum Theil ganz auf, weil sein Schutz unkräftig geworden. K. Majorian versuchte

---

[1]) v. Savigny, Gesch. des R. Rechts in M. A. I § 26 und Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. §. 14.

[2]) Savigny a. a. O. Ihm folgt, wie gewöhnlich, Puchta, Institutionen §. 123.

[3]) Gerichtsverf. S. 130.

es in der alten Weise wiederherzustellen [1]). In einer andern Novelle desselben Kaisers (vom J. 458) wird die trostlose Lage der Städte und besonders der Curien um die Mitte des fünften Jahrhunderts, als das abendländische Reich schon von innen und außen zerrüttet war, noch einmal zu einem höchst charakteristischen und verzweiflungsvollen Bilde zusammengefaßt [2]). Die Curien werden hier das Herz der Städte genannt und kleinere Senate von Alters her; jetzt aber sind sie in's Elend versunken durch die Ungerechtigkeit der Richter und die strafbare Käuflichkeit der Finanzbeamten. Denn die Curialen sind in geheime Schlupfwinkel entflohen, haben sich in den Schutz der Mächtigen begeben, haben durch ungesetzliche Ehen mit Colonen- oder Sclavenweibern die Immunität von den öffentlichen Lasten auf Kosten ihrer persönlichen Freiheit erlangt. Sie alle, welche bis auf 30 Jahre zurück sich als Curialen ausweisen, sollen mit Weibern und Kindern an die Curie zurückgebracht werden. Man soll jene ungesetzlichen Ehen scheiden, und die daraus hervorgegangenen Söhne von Colonenweibern in die Curie stellen, die von Sclavinnen aber in die Collegien, welche die öffentlichen Dienste, nach Bestimmung der Curialen, abwechselnd zu verrichten haben, — damit der Glanz des Ordo (!) nicht befleckt werde durch die Gemeinheit solches mütterlichen Bluts. Ebenso müssen die Töchter von Curialen zurückkehren, und nicht weniger die Geistlichen, auf welchen der angeborene Zwang ruht, so weit sie nicht schon eine der höheren Priesterwürden bekleiden, in welchem Fall sie wenigstens ihr Vermögen der Curie überlassen müssen. Welche unsägliche Bedrückungen der Beamten und namentlich der Rectoren der Provinzen läßt dann weiter dieselbe Verordnung in ihren Verboten durchblicken! Sie

---

[1]) Maj. Nov. 2. de defensor.: — priscae consuetudinis morem revocandum esse censuimus, ut probis moribus, honestate, providentia viri judicio universitatis electi auctoritatem tuendae in civitatibus suis plebis accipiant.

[2]) Maj. Nov. 7. de curialibus.

sollen den Curien keine allgemeinen Strafen auferlegen und nichts unter dem Titel von Neujahrsgeschenken oder irgend einem andern von den Curialen für sich fordern. Bei ihren Reisen in der Provinz dürfen sie in jeder Stadt nur drei Tage lang freie Verpflegung und Station für sich und ihre Begleitung in Anspruch nehmen, sie sollen den Aufenthalt daselbst nicht auf Kosten der Curie und der Kaufleute nach Belieben verlängern u. s. w.

Die Grundzüge der alten römischen Städteverfassung sind noch zu erkennen, aber verzerrt und entstellt durch das Elend der Zeiten und den Verfall der Städte. Als städtische Obrigkeiten werden in den kaiserlichen Verordnungen des fünften Jahrhunderts genannt: Defensor, Curator und Magistrat, und zwar in dieser Folge, welche ihre Stellung bezeichnet[1]. Der Magistrat der Duumvirn hatte noch regelmäßig die städtische Gerichtsbarkeit, den Vorsitz in der Curie und die Besorgung der laufenden Geschäfte. Unstreitig standen ihm nun, wenigstens in Italien und Afrika, die Principalen d. s. die Ersten und Aeltesten der Curie, als engerer Ausschluß von dieser, zur Seite[2]. Diese waren höheren Ranges als die Curialen, und besorgten zum Theil allein die wichtigsten Geschäfte der Curie. Außerdem nämlich, daß sie die Grund- und Vermögenssteuer auf die Possessoren umlegten[3], hatten sie auch alle städtischen Aemter und Leistungen unter die Curialen und die andern dienstpflichtigen Corporationen zu vertheilen[4]. Deshalb bewahrten sie die Ver-

---

[1] S. die oben (S. 90) angef. Stellen aus zwei Constit. von Honorius vom J. 409.

[2] v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts in M. A. I S. 96 bestreitet diese Ansicht, doch wird sie durch das Folgende bewiesen. Der Principalis in den Städten von Gallien, von dem v. Sav. §. 20 handelt, kommt hier nicht in Betracht.

[3] S. o. S. 68.

[4] Nov. Major. 7. de curial. §. 8. Hinc etiam eorum nequitia comprimenda est, qui, *locum principalitatis indepti, vendunt defugas curiales et obnoxios corporatos*, cum eos occulta depraedatione concusserint etc.

zeichnisse sowohl der Curie wie der Collegien, um die Verpflichteten nach der Reihe heranzuziehn [1]. Ihre höhere Stellung und Würde war aber auch mit größerer Verantwortlichkeit verknüpft [2]. Der Curator hatte die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Stadt und die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude, für deren Erhaltung er Sorge trug. Sein Amt hatte nichts mehr mit der Censur zu schaffen und dauerte wahrscheinlich jetzt auch fünf Jahre hindurch, wie das des Defensors [3]. Von dem letzteren ist bereits bemerkt worden, daß er sich vor den andern städtischen Beamten sowohl durch höheren Rang auszeichnete als dadurch, daß er nicht aus und von der Curie, sondern von der Gesammtheit der angesehenen Bürgerschaft gewählt wurde. Man muß aber diese jetzt wohl unterscheiden von der Curie, welche nicht mehr ausschließlich, wie früher, die städtische Aristokratie darstellte, seitdem die Curialen einen besonderen, dem Staat vorzugsweise dienstpflichtigen Stand ausmachten. Mochten sie mehr begütert sein als andre Possessoren, so waren sie auch mehr belastet, und der Unterschied von Reichthum und Armuth war, Dank dem Despotismus und seiner Beamtenhierarchie, insofern ziemlich ausgeglichen, als das Elend im Ganzen gleich erschien, ob man mit größerem Güterbesitz der

---

[1] Ib. §. 15: rectores... admonebit, ut principales vel seniores urbium singularium tam curiarum quam reliquorum corporum albos, quos conscripsit vetustas, proferre compellant etc.

[2] Sehr deutlich ist c. 39 C. Th. de episcopis (16. 2): Unwürdige Priester sind an die Curie oder ein Collegium zu ziehn; für die Unterlassung sind die Decemprimi straffällig: per singulos igitur binae librae auri — a decemprimis curialibus exigantur. Diese Verordnung v. J. 408 ist an den Präf. Pr. von Italien gerichtet; vgl. damit die Strafbestimmungen für die Ketzer in Afrika c. 52 pr. C. Th. de haereticis (16. 5), wo die Strafe für die principales 4 Mal so hoch angesetzt ist, als für die Decurionen; und c. 54 §. 4: *decemprimi* curiales quinquaginta libris argenti addicantur, reliqui decuriones decem selvant.

[3] Darüber wird sich das Nähere mit den Beweisen in den beiden folg. Abschnitten finden.

Curie diente, oder mit geringerem einem Collegium. Es gab dafür eine neue Aristokratie, die sogenannten **Honorati**. Man zieht die Grenzen dieses Standes offenbar zu eng, wenn man nur Diejenigen dazu rechnet, welche höhere Staatswürden bekleidet haben. Denn Honorati waren überhaupt Alle, welche einer der höheren Rangklassen nach der von K. Constantin festgestellten Ordnung angehörten. Man konnte aber auf verschiedene Weise dazu gelangen, in der Regel allerdings durch die höheren Staatswürden, aber auch, gerade wie heutzutage zu Orden, Titel und Adel, durch Gunst, Geld, Geburt oder durch lange Dienstzeit selbst in untergeordneter Stelle [1], wie denn auch den Curialen, welche die lange Reihe aller städtischer Aemter durchlaufen haben, der Grafentitel (ex-comitibus) mit gewissen Vorrechten der Honorati zur Belohnung verheißen wurde [2].

Zu der angesehenen Bürgerschaft gehörten jetzt vornehmlich auch die christlichen Geistlichen; der **Bischof** war unstreitig die wichtigste und angesehenste Person in der ganzen Stadt. Konnte doch das Ansehen eines Athanasius, Ambrosius, Chrysostomus

---

[1] Doch soll solcher Titularadel, wie z. B. der der comites vacantes, mit Recht hinter dem Verdienstadel zurückstehen: Licet enim unum nomen sit, tamen est meritis aestimandum — ein schöner Ausspruch in einer erbärmlichen Zeit! c. un. C. Th. de comit. vac. (6. 18).

[2] v. **Savigny** (Gesch. des R. R. I §. 21 S. 84) scheint dies nicht zugeben zu wollen. Zum Beweise mögen die folgenden Stellen dienen. Nach Constantin's c. 4. C. Th. de decurion. hatten solche Curialen den Rang eines Präses (Praesidatus) und das Vorrecht in der Versammlung sich zu setzen, während die andern stehen mußten. Nach Valentinian's I u. Gratian's c. 75 ib. a. 371. erhalten Die, welche (in Gallien) stufenweise zur Priesterwürde der Provinz oder zur Ehre eines Principalen gelangt sind, den Grafentitel, volle Immunität und die Vorrechte der Honorati vgl. damit Theodosius des Gr. c. 109 ib., endlich die cc. 127. 189 ib. — Zu Justinian's Zeit gab es Honorar-Consuln, -Präfecten, -Magistri Militum, -Senatoren u. s. f., d. h. bloße Titular-Consuln u. s. f., in Bezug auf welche in Nov. 70 verordnet wird, daß ihr Titel sie nicht, wie das wirklich bekleidete Amt, von den Obliegenheiten der Curie befreien, sondern nur zu dem Ehrenplatz der Honorati in dieser berechtigen solle.

selbst der unumschränkten Gewalt der Kaiser die Spitze bieten! Man suchte daher nicht bloß in den geistlichen, sondern auch in allen weltlichen Angelegenheiten den Beistand der Bischöfe, man überhäufte sie mit Geschäften und Prozessen aller Art; seit Constantin waren ihre Schiedsgerichte auch vom Staate anerkannt. Natürlich war ihr Einfluß auch bei der ganzen städtischen Verwaltung von dem größten Gewicht; und es ist Dem ganz entsprechend, daß K. Honorius in seiner Verordnung über die Wahl der Defensoren vom J. 409[1]) die Bischöfe und Geistlichen zuerst nennt unter den Wählern, dann die Honorati, endlich die Possessoren und Curialen[2]). Die übrige Bevölkerung der Stadt und des städtischen Gebiets bestand, wie wir gesehen haben, aus handel- und gewerbtreibenden Bürgern, aus Colonen und Sclaven[3]).

---

[1]) C. 8. C. J. de defens. (1. 55).

[2]) Die zuletzt genannten drei Stände bilden jetzt die Aristokratie, welche gemeinschaftlich zu den wichtigsten städtischen Angelegenheiten berufen wurde, z. B. bei Veräußerungen von städtischem Vermögen c. 3. C. J. de vend. reb. civ. (11. 31). Auch zu den Landtagen von Arles wurden, nach der schon angeführten Constitution von K. Honorius, aus den sieben Provinzen berufen: *honorati, possessores* vel judices singularum provinciarum (d. h. die Provinzialstatthalter). Es sind aber unter den Possessoren hauptsächlich Curialen zu verstehen, wie man aus den hinzugefügten Strafbestimmungen sieht, wo nur diese genannt werden: quinis auri libris judicem esse mulctandum, ternis *honoratos vel curiales* s. Haubold et Spang. Monum. legalia p. 298. Beiläufig bemerke ich, daß es unmöglich ein starker Beweis gegen das Dasein der Magistrate in Gallien sein kann, wenn diese hier nicht aufgeführt werden (vgl. v. Savigny Gesch. S. 84); sie bildeten ja nicht einen eignen Stand neben den Curialen, von dem noch besondere Deputirten zu berufen waren; auch in den Aufschriften der Regierungsschreiben an italische Städte bei Cassiodor wird niemals der Magistrat genannt, obgleich er hier gewiß nicht fehlte; s. im folg. Abschn. S. 111.

[3]) Eine Stelle mit vollständiger Aufzählung aller Klassen zusammen dürfte schwerlich zu finden sein, wenigstens angedeutet sind alle in c. 6 C. Th. ad legem J. repet. (9. 27): Jubemus.. ut si quis forte *honoratorum, decurionum, possessorum*, postremo etiam *colonorum* aut *cujuslibet ordinis* a judice fuerit aliqua ratione concussus etc.

IV.

Der römische Staat und die gothische Heerverfassung im ostgothischen Reich.

Das Jahr, welches in unsern Geschichtsbüchern den Untergang des weströmischen Kaiserreiches und den Wendepunkt zum Mittelalter bezeichnen soll, kann doch, für sich betrachtet, diese Bedeutung keineswegs in Anspruch nehmen. In der That wurde sehr wenig dadurch verändert, daß Odoaker, ein Offizier der kaiserlichen Haustruppen, die Regierung von Italien an Orestes' Stelle in die Hand nahm, dem harmlosen Schattenkaiser Romulus Augustulus einen stillen Landsitz anwies und den barbarischen Kriegern, welche man immer noch Bundesgenossen nannte, das geforderte Drittel des italischen Bodens bewilligte [1]). Obwohl Odoaker den Königstitel annahm, so war er doch so weit entfernt, das römische Reich zerstören zu wollen, daß er selber vielmehr die Anerkennung des oströmischen Kaisers nachsuchte. Er erhielt von dorther nur den Ehrentitel eines Patricius, wurde immer als Eindringling und Tyrann betrachtet. Seine Herrschaft zu stürzen unternahm der Heerkönig der Ostgothen Theodorich, dazu aufgefordert von Zeno. Für den Kaiser war es eine erwünschte Gelegenheit, die kriegerische Nation der Ostgothen aus den Grenzen seines Reiches zu entfernen und ihren hochstrebenden König, der die höchsten römischen Ehrentitel eines Patricius und Consuls nur

---

[1]) Procop. de bello Goth. I. 1.

gering achtete, mit der Aussicht eines eigenen Reiches abzufinden.

Schon seit lange waren barbarische Völker in das römische Reich aufgenommen worden; theils um die römischen Heere zu ergänzen, theils um den entvölkerten Provinzen Bewohner und Anbauer zu geben, endlich um die gefährlichsten Feinde durch Landanweisungen (terrae laeticae) in Freunde und Vertheidiger der Grenzen zu verwandeln. Durch dieses Verfahren wurde nun zwar für den Augenblick gesorgt, ja bisweilen eine dringende Gefahr von außen glücklich abgewendet, aber die Auflösung des römischen Reiches im Ganzen nur um so gewisser und schneller herbeigeführt. Denn auf der einen Seite kam es zuletzt dahin, daß die Kraft der römischen Heere und die Stütze des Reichs allein auf den Barbaren beruhte, daß barbarische Heerführer im abendländischen Reiche die eigentlichen Regenten wurden; andrerseits steigerte sich das System der Aufnahme von fremden Streitkräften so sehr in's Große, daß ganze Nationen, mit ihren Königen an der Spitze, in die Dienste der römischen Kaiser traten, indem sie es sich wohl gefallen ließen, den erzwungenen Tribut als Kriegssold anzunehmen, wie die Westgothen und die Ostgothen im fünften Jahrhundert. Diese begnügten sich aber dann nicht mehr mit den unangebauten und verödeten Grenzländern, die man ihnen zu Wohnsitzen anweisen wollte, sondern vergriffen sich an den schönsten Provinzen des Reichs, die als leichte Beute vor ihnen lagen, und gründeten neue Reiche auf römischem Boden. So war schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts von dem ganzen weströmischen Reich wenig mehr übrig, als das Kernland Italien, und auch dieses hatten schon die Westgothen durchzogen, die Hunnen und Vandalen theilweise verwüstet und geplündert. War es Scheu vor dem römischen Namen oder der Glaube an Roms ewige Dauer, was diese Barbaren verhinderte, das westliche Reich durch die Besitznahme von Italien vollends zu zertrümmern? Doch nach einem Zeug-

niß bei Orosius soll schon Ataulf, Alarich's Nachfolger als König der Westgothen, sich mit dem Gedanken beschäftigt haben, dort ein Gothenreich an die Stelle des römischen und seinen Namen an die der Cäsaren zu setzen. Nur die Erfahrung, daß seine Gothen den Gesetzen nicht gehorchen wollten, und die Ueberzeugung, daß ohne solche kein Staat (respublica) herzustellen sei, habe ihn von der Ausführung zurückgehalten [1]. Mag dies nun Ataulf's wirkliche Meinung gewesen oder sie ihm bloß untergelegt sein, ihr Ausdruck ist jedenfalls sehr merkwürdig, weil er beweist, daß jene Zeit, welcher alle Formen menschlicher Bildung durch die römische Welt überliefert waren, sich auch den Staat nur in römischer Weise eingerichtet denken konnte.

Auch Theodorich, der zu Constantinopel in der Anschauung des römischen Kaiserthums groß geworden, war von dieser Vorstellung ganz beherrscht. Zwar blieb er selber ein Sohn der Gothen, eignete sich, soviel wir wissen, von römischer Bildung nur wenig an, aber er unterwarf sich ihr doch und anerkannte sie als eine höhere Ordnung, welcher auch seine Gothen dienstbar sein sollten. Nachdem er also Italien erobert hatte, gründete er zwar ein ostgothisches Reich in Italien, aber keinen neuen Staat; er führte die Gothen und das übrige Völkergefolge nur als Heer in den römischen Staat ein, an die Stelle der besiegten barbarischen Völker, welche Odoaker ebenso nur als Heerkönig befehligt hatte [2]. So er-

---

[1]) Oros. adversus paganos VII c. 43. At ubi multa experientia probavisset, neque Gothos ullo modo parere legibus posse propter effrenatam barbariem, neque reipublicae interdici *leges* oportere, *sine quibus respublica non est respublica*, elegisse se saltem, ut gloriam sibi de restituendo in integrum augendoque Romano nomine Gothorum viribus quaereret. vergl. Aschbach, Gesch. der Westgothen S. 106.

[2]) Am schärfsten ist dieser Gesichtspunkt aufgefaßt in der Schrift: v. Glöden, das röm. Recht im ostgothischen Reich. 1843. S. 44 flg. Doch kann ich dem Verf. von vornherein darin nicht beistimmen, daß er

schien das ostgothische Reich in Italien nur als eine Fortsetzung des weströmischen, dessen Staatsverfassung im Ganzen unverändert bestehen blieb.

Wie groß man auch von Theoderich denken mag, er war kein Reformator und Staatengründer, gleich wie Alexander und Karl der Große. Seine Größe ragt nicht bis an diese Gestalten empor, denn sie war keine schöpferische und für die folgenden Zeiten Grund legende; sie bewährte sich nur in der erhabenen Ruhe, mit welcher seine Herrschermacht, ihrer selbst gewiß, über dem unvereinbaren Gegensatz der römischen und der germanischen Nation, des römischen Staates und des ostgothischen Reiches waltete. Weil er es nicht wagte, die morsche Hülle des Kaiserstaats in Italien zu zertrümmern, oder nicht vermochte, die römische Bildung zu bewältigen, so blieb der innere Gegensatz gefährlich bestehen, um sich wieder aufzuthun und auszukämpfen, wenn keine überlegene Gewalt ihn mehr fesselte und ein Angriff von außen, von römischer Seite her, ihn auf's neue entzündete. Daran ging in der That das ostgothische Reich zu Grunde und erwies sich so als ein verfehlter politischer Versuch, dem nach kurzer Dauer nur die Bedeutung eines Mittelgliedes und einer Uebergangsform von der römischen in die germanische Welt geblieben ist. Die nähere Betrachtuug seiner Verfassung, so weit die vorliegende Aufgabe sie zu erfordern scheint, läßt dies noch deutlicher erkennen [1]).

---

das ostgothische Heer nur als ein Völkerconglomerat ansehen will, in welchem die gothische Nationalität nicht sehr hervorgetreten sei. Allerdings folgten Theodorichs Zuge auch Rugier, die es später sogar einmal versuchten, einen König aus ihrer Mitte aufzustellen, Heruler und Gepiden waren in seinem Dienst, flüchtige Alemannen nahm er an den nördlichen Grenzen auf; doch nannten sich Theodorich und seine Nachfolger nur Könige der Gothen, und der gothische Name begriff das ganze Heer in sich, weil die übrigen Bestandtheile desselben nur wenig in Betracht kamen.

[1]) Hauptquelle ist Cassiodorus, Variarum libri XII (Opera omnia ed. Garet. Tom. I Venetiis 1729). Von neueren Schriftstellern genügt hier

Theodorich hatte eine Rangordnung der Fürsten und Staaten im Sinne, nach welcher er selbst mit seinem ostgothisch-römischen Reiche in der Mitte stehen wollte zwischen den andern germanischen Königen und dem römischen Kaiser; denn in dem letzteren erkannte er sein Vorbild, die barbarischen Könige glaubte er als Herr der Römer (dominus Romanorum) zu überragen [1]). Diese Rangordnung sollte freilich zunächst nur einen Unterschied der Ehre und des Ansehens bezeichnen, konnte aber weiterhin auch eine Art von politischer Abhängigkeit begründen: und man weiß, wie Theodorich wirklich die Politik der germanischen Könige mit höherem Ansehen zu leiten versuchte und verstand. Dagegen ist nicht bekannt, daß er auf der andern Seite der höheren Ehre des Kaisers in Beziehung auf sich selbst diese Folge gegeben hätte; vielmehr fühlte und benahm er sich diesem gegenüber immer als ganz unabhängiger Herrscher und, wiewohl er in seinem Staate eine Fortsetzung des römischen sah, wollte er ihn doch nur auf dem Fuße der Eintracht und des gegenseitigen Beistandes mit dem oströmischen verbunden wissen [2]). Ein unsicheres und doppelseitiges

---

anzuführen: Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. 1811. Manso, Gesch. des ostgothischen Reichs in Italien. 1824. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Bd. I (2. Ausg. 1834) Kap. 5. V. Ostgoth. Reich; v. Glöden s. o.

[1]) Cassiod. Var. I. 1 Anastasio Imperatori Theodoricus rex — Regnum nostrum imitatio vestri est . . . *qui quantum vos sequimur, tantum gentes alias anteimus.* Der Gegensatz von barbari reges und Romanorum domini findet sich Var. IX. 21.

[2]) In dem soeben angeführten Brief an den Kaiser Anastasius heißt es: quia pati vos non credimus inter *utrasque Respublicas* . . . aliquid discordiae permanere, quas non solum oportet inter se otiosa dilectione conjungi, verumetiam *decet mutuis viribus adjuvari.* Romani regni unum velle, una semper opinio sit. Von dem byzantinischen Standpunkt aus wurde Theodorich freilich als Usurpator betrachtet (s. Procop. de bello Goth. II. 6), doch nicht anders in der späteren Zeit selbst noch die fränkischen Kaiser. Man stellt sich auf denselben Standpunkt, wenn man, wie v. Glöden a.

Verhältniß, welches sich, wie in der äußern Politik, so auch in der inneren Verfassung des ostgothischen Reiches kundgiebt.

Es ist bereits bemerkt worden, daß Theodorich seine Gothen als Heer in den römischen Staat einführte. Gothi sind bei Cassiodor, in seinen officiellen Regierungsschreiben, nur schlechthin die Krieger, der Kriegerstand, und auffallend genug werden sie in Theodorich's Edict sogar als Barbaren bezeichnet, welche der Republik d. h. dem römischen Reiche Kriegsdienste thun [1]). Waren sie denn nicht die Herren des Landes und die herrschende Nation? — Es ist eben das Sonderbare, daß sie es waren und doch nicht so scheinen sollten, um bei der gothischen Militärherrschaft den Schein eines römischen Staates aufrecht zu erhalten. Die Gothen machten also den Stand der Krieger aus, waren aber zugleich als Grundbesitzer ansässig im Lande. Denn wie ihr Heerführer und König sich der kaiserlichen Domänen bemächtigte und den Römern gegenüber überall in die kaiserlichen Rechte eintrat, so erhielten sie selbst die Drittel (tertiae) von allem Grundeigenthum der Römer, welche schon Odoaker's Schaaren gefordert hatten, zu Besitzesloosen (sortes). Was es mit diesen Landdritteln, welche bei den germanischen Ansiedelungen auf römischem Boden eine so große Rolle spielen, für eine ursprüngliche Bewandniß gehabt, darüber hat erst neuerlich Gaupp, durch Hinweisung auf das römische Einquartierungswesen, einen sehr interessanten Auf-

---

a. O. S. 140 und v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums 1844. S. 172, in Theodorich nur einen römischen Feldherrn oder Beamten sieht. Sagt doch sogar der Grieche Procop. I. 1: *ἦν τε ὁ Θευδέριχος λόγῳ μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθής.*

[1]) Ed. Theod. §. 32. *Barbari*, quos certum est *Reipublicae* militare. Ebenso schreibt der König der Burgunder, Sigismund, durch den Bischof Avitus an den Kaiser Anastasius: Cumque gentem nostram videamur regere, non aliter *nos* quam *milites vestros* credimus ordinari. Aviti epist. 88; vergl. Gaupp, die german. Ansiedelungen u. s. w. S. 293. Ueber Gothi = Milites und über die Barbari im Edict vergl. v. Glöden a. a. O. S. 46. 149.

schluß gegeben [1]). Nach der römischen Einrichtung in der späteren Kaiserzeit mußte nämlich der Wirth dem einquartierten Soldaten (hospes) ein Drittel seines Hauses für die ganze Zeit der Einquartierung überlassen [2]). Odoakers Krieger gingen weiter und forderten auch das Drittel vom Lande selbst, womit freilich schon der Anfang der Eroberung bezeichnet war. Nach Prokop traten die Ostgothen nachher nur in die Landloose des von ihnen besiegten Heeres ein [3]); aber es geht aus mehreren Andeutungen bei Cassiodor hervor, daß erst jetzt die Landtheilung regelmäßig und vollständig zu Stande kam [4]). — Die Stärke des gothischen Heeres, oder der in diesem Namen begriffenen Krieger, war nicht bedeutend, ungefähr die eines für Italien angemessenen stehenden Heeres. Mag es unglaublich scheinen, daß Theodorich, von Odoaker bedrängt, mit der ganzen Nation in Ticinum Raum gefunden habe, so giebt doch auch Prokop in der Rede des Totilas die höchste Zahl der Gothen nicht höher als zu 200,000 an [5]).

Der Staat, seine Verfassung, Einrichtungen und Gesetze blieben also römisch und die Staatsverwaltung war nach wie vor in den Händen der Römer. Der Name der letzteren bezeichnete nun eben so allgemein die Privati oder den Bürgerstand, wie der der Gothen die Krieger, und die bürgerlichen Aemter wurden in der Regel nur mit Römern, wie die militärischen mit Gothen

---

[1]) Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreichs. 1844 §. 16 u. §. 19.

[2]) C. 5 C. Th. de metatis (7. 8) a. 398.

[3]) De bello Goth. I. 1.

[4]) Die Verdienste des Patriciers Liberius um dieselbe werden belobt Cassiod. II. 16: Juvat nos referre, quemadmodum *in tertiarum deputatione* Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos etc. Sie fand in den Formen des röm. Einquartierungs- und Lieferungswesens statt, ib. I ep. 18 vergl. Gaupp a. a. O. S. 474.

[5]) Procop. de bello Goth. III c. 4 et 21, vergl. Manso, Gesch. der Ostgothen S. 77 flg.

besetzt. Da aber die Trennung beider Stände schon in der Verfassung Constantin's streng durchgeführt war, so schien auch in dieser Beziehung nichts verändert zu sein. In der That sieht es so aus, wenn man nur die Schreiben und Edicte der Könige Theodorich und Athalarich, wie sie aus ihres ersten Ministers, des Römers Cassiodorus, gewandter Feder geflossen sind, und dessen eigene amtliche Erlasse und Bestallungs-Formulare vor Augen hat. Nur selten erfährt man etwas von einem Widerstreit der Nationalität, von einer Uneinigkeit zwischen Römern und Gothen [1]). Die Gothen werden belobt, daß sie „des Krieges gewohnt, doch mit den Römern nach den Gesetzen zu leben wüßten“ [2]); „Gothen und Römer seien eins im gemeinschaftlichen (öffentlichen) Recht und nur darin verschieden, daß jene die Arbeit des Krieges zum Besten des Gemeinwesens auf sich nähmen, während diese sich in den ruhigen Wohnsitzen des römischen Staats vermehren könnten“ [3]). —

Gewiß wurde Theodorichs Staatsidee von den Römern mit Eifer ergriffen und von Cassiodor noch mehr nach ihrem Geschmacke ausgebildet. Das rohe Waffenhandwerk mochten sie den Gothen gern überlassen, blieben sie ihnen doch durch Bildung und Sprache, durch die fortdauernden römischen Einrichtungen und Sitten überlegen. Die Gothen aber beugten sich vor dem Willen ihres großen Königs und unterwarfen sich der von ihnen verschmähten Bildung, in welcher sie den Grund der Verweichlichung der Römer erkannten [4]). Man

---

[1]) Der Senator Sunhivad erhält den Auftrag, die Streitigkeiten zwischen den Gothen und Römern in Samnium beizulegen s. Cassiod. III. 13.

[2]) Ib. VII. 25.

[3]) Ib. VIII. 3.

[4]) Die Gothen beriefen sich gegen Amalasuntha auf Theodorich selbst, der die Kinder der Gothen nicht habe in die Schule gehen lassen, weil, wer sich einmal vor dem Riemen des Schulmeisters gefürchtet habe, später dem Schwert und dem Speer nicht furchtlos entgegentreten werde. Procop. de bello Goth. I. 2.

muß jedoch glauben, daß auch ihre Nationalität, in Folge des langen Aufenthalts und Herumziehens im oströmischen Reiche, damals als sie nach Italien kamen, schon abgeschwächt und durch kein lebendiges Selbstgefühl mehr getragen war. Wie ließe es sich sonst erklären, daß die tapferen Krieger und freien Gothen sich die römische Regierungsweise und deren Obrigkeiten, die römische Besteuerung [1]) und alle anderen Formen römischer Dienstbarkeit gefallen ließen? Und wenn man auch, was die Letzteren betrifft, nicht annehmen will, daß in den öffentlichen Gerichten des ostgothischen Reiches durchaus nur, selbst bei Streitigkeiten der Gothen unter einander, römisches Recht angewendet worden sei; so enthält doch auch das Edict, welches „Theodorich zur Nachachtung für die Römer wie für die Gothen über gewisse Punkte" erließ, um Ruhe und Sicherheit im Reiche zu erhalten — es sind Bestimmungen aus dem Criminalrecht und über solche Verhältnisse, über welche Streitigkeiten der beiden Nationen am leichtesten entstehen konnten — bekanntlich nur römisches Recht [2]).

„Mögen andere Könige durch Schlachten die Beute oder den Untergang eroberter Städte zu gewinnen suchen, unser Vorsatz ist, mit Gottes Hülfe also zu siegen, daß die Unterthanen sich beklagen mögen, unsere Herrschaft zu spät erlangt

---

[1]) S. bei Cass. l. 19: praecipimns, ut Adrianae civitatis, Curialium insinuatione suscepta, *quicunque Gothorum Fiscum detrectat implere*, eum . . . arctetis. Vergl. auch Manso a. a. O. S. 100 und v. Savigny, Gesch. des R. R. S. 133 flg. — Sybel bezweifelt (a. a. O. S. 243), daß die Gothen von ihren Sortes Steuern gegeben, doch, wie mir scheint, ohne hinreichenden Grund.

[2]) Die Ansicht, daß auch für die Gothen gerichtlich (also nicht im Compromiß) nur röm. Recht zur Anwendung gekommen sei, hat Glöden in der angeführten Schrift scharfsinnig ausgeführt, doch ohne mich und Andere davon zu überzeugen, vergl. die gründliche Rec. von Walch, Jenaische Literaturz. 1845 Nr. 10—16. Ich werde noch bei Gelegenheit des Comes Gothorum darauf zurückkommen.

zu haben"[1]). In diesen denkwürdigen Worten sprach der großgesinnte König den Grundsatz seiner inneren Politik aus, durch welche er sich die Römer zur Dankbarkeit verpflichtete, ja ihre Liebe gewann[2]). Allein wie sehr er auch die beiden Nationen durch den Staat und das gemeinsame Recht zu vereinigen suchte, sie verschmolzen doch nicht zu Einem Volke. Nur selten wurden Ehen zwischen ihnen geschlossen[3]) und in allen inneren und wesentlichen Beziehungen blieben sie geschieden: durch Sprache, Sitte, nationale Rechtsgewohnheiten, am meisten aber durch die Religion; denn die Gothen hielten fest an dem arianischen Glaubensbekenntniß, in dessen Fassung ihnen das Christenthum verkündigt worden, wie die Römer an dem katholischen. Dies war in der That der Punkt, über welchen der Zwiespalt zuerst hervorbrach und wo Theodorich, welcher gegen die katholische Kirche und Geistlichkeit immer die achtungsvollste Toleranz bewiesen hatte[4]), zuerst zur unnachgiebigen Strenge getrieben wurde, als die Verfolgung gegen die Arianer im oströmischen Reich eine politische Wendung nahm und auf die Stellung der Religionsparteien in Italien zurückwirkte. Die hochgebildeten edlen Römer und Senatoren Boethius und Symmachus wurden die Opfer dieses Widerstreites, und an der Sage, daß Theodorich in der Reue über seine gegen sie bewiesene Härte gestorben sei, mag so viel wahr sein, daß der Schmerz über die Anzeichen der religiösen und nationalen Spannung, welche seiner politischen Schöpfung keine

---

[1]) Cassiod. III. 43.

[2]) Procop. de bello Goth. I. 1. *ἔρως τε αὐτοῦ ἔν τε Γότθοις καὶ Ἰταλιώταις πολὺς ἤκμασε.*

[3]) Einige Beispiele giebt Sartorius a. a. O. S. 258. Die *antiqui barbari* qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari bei Cass. V. 14 sind natürlich keine Gothen.

[4]) Dies heben die Gothen mit besonderm Nachdruck gegen Belisar hervor, bei Procop. II. 6.

längere Dauer verhieß, ihm wahrscheinlich die letzten Tage seines Lebens verbittert haben wird.

Wenden wir uns nun zu der römischen Staats- und Städteverfassung. — Wie weit jene unverändert bestehen blieb, ergiebt sich schon daraus, daß wir bei Cassiodor nicht nur dieselben Hof- und Staatsbeamten, wie unter den römischen Kaisern, sondern auch noch dasselbe eitle Titelwesen mit seiner abgeschmackten Rangordnung wiederfinden[1]). Ebenso blieb auch die Städteverfassung im Ganzen dieselbe, wie die Zeugnisse bei Cassiodor es gleichfalls beweisen. Noch immer sind die Curialen ein erblicher Stand oder eine geschlossene Kaste mit der Verpflichtung, die Stadtämter zu übernehmen und die Steuern in dem ganzen Stadtgebiet aufzubringen, dem Staat und der Curie mit ihrem Vermögen verhaftet, ausgeschlossen von allen Staatsämtern, um nicht der Curie entzogen zu werden[2]). Ihre Lage war also um nichts besser geworden. Manche von ihnen geriethen, trotz der Staatsgesetze, durch Elend und Ar-

---

[1]) Eine ministerielle Rechtfertigung dieser Erbschaft römischer Verbildung findet sich bei Cassiod. Var. VI. 10. Formula qua per codicillos *vacantes proceres* fiant. Bemerkenswerth ist, daß nach Procop. II. 6 die Römer den Consultitel auch noch vom Kaiser annehmen durften. In Bezug auf die Reichsverfassung unter den Gothen genügt es auf die 8. Beilage in Manso's Gesch. der Ostgothen zu verweisen.

[2]) Die Beweisstellen sind folgende: a. der Curialis ist an seinen Stand durch die Geburt gefesselt. Cass. II. 18 ut *nascendo curialis* nullo modo possit ab origine sua muniis discrepare, nec in aliud Reipublicae officium trahi, *qui tali praeventus fuerit sorte nascendi.*

b. Sein Vermögen fällt an die Curie, wenn er keine gesetzlichen oder testamentarischen Erben hat s. Edictum Theod. §. 27; ebenso, wenn er Verbrechens wegen verurtheilt worden und keine Kinder hinterläßt ib. §. 113.

c. Sein Grundbesitz darf nicht veräußert werden, denn: a quibus munia poterunt sustineri, si *civitatum nervi* passim videantur abscidi? Cass. VII. 47.

d. Er ist bei der Erhebung der Steuern betheiligt. Edict. Th. §. 126. Nullus post haec curialium sive tabulariorum aut susceptorum in Ecclesia residens pictacia delegationis (Steuerzettel) emittat. cf. Cassiod. IX. 4. f. u.

muth in persönliche Unfreiheit und verblieben, nach der gewöhnlichen Verjährungsfrist, nun auch gesetzlich darin [1]). Man mußte sie zwingen in den Städten zu wohnen, weil sie sich durch den Landaufenthalt den städtischen Aemtern zu entziehen suchten. „Wie es heißt,“ schreibt Athalarich [2]), „werden die Curialen mit den härtesten Bedrückungen mißhandelt, so daß, was ihnen zur Ehre aufgetragen, vielmehr zum Schimpf geworden ist. O schändliches Verbrechen! o unerträgliches Unheil! statt daß man vom Staatsdienst Nutzen ziehen sollte, muß man dabei Freiheit und Vermögen verlieren.“ Diesem Uebel will der König durch die Aufsicht der höheren Beamten und durch Strafen gegen die Bedrücker abhelfen. Aber auch die Curialen sollen sich einträchtig und gerecht beweisen, sollen ebensowenig ihre Untergebenen quälen; sie mögen dabei der hohen Bedeutung und Ehre ihrer Würde eingedenk sein: „Nicht umsonst hat euch das Alterthum die Curie anvertraut, nicht vergeblich hat sie euch den kleinen Senat und das Herz der Städte genannt. Welches Ansehen und welche Ehre fehlt euch noch bei solcher Benennung?“ Da dies nicht Ironie sein kann, so war es wenigstens ein schlechter Trost! Man sieht aber, daß auch die Curialen sich durch Erpressungen, die sie ausübten, für die von ihnen selbst erduldeten schadlos hielten, und, wenn sie die Steuern von den Possessoren erhoben, es diese entgelten ließen, daß sie allein die Lasten der Stadtverwaltung zu tragen hatten [3]). Auch ge-

---

[1]) K. Theodorich fordert von dem Bischof Gudilas einige Curialen der Sarsenaten, welche in die Dienstbarkeit der Kirche gerathen waren, auf Verlangen ihrer Collegen zurück. Cass. Var. II. 18. Curialen und Collegiati konnten von dem Herrn nicht wieder zurückgefordert werden, dem sie 30 Jahre lang gedient hatten. Ed. Theod. §. 69.

[2]) Cassiod. Var. VIII. 31.

[3]) Cass. IX. 4. Athalarich befreit die Agenantia und ihre Söhne von der Curie und läßt sie aus dem Album streichen. Proinde, heißt es dann, in Possessorum numero collocentur, *passuri nihilo minus molestias, quas ipsi aliis ingerebant.* Ad tributa enim solita turbabuntur: faciem compulsoris horrebant etc.

schah es wohl, daß sie im Einverständniß mit den reichen Grundbesitzern alle Last der Steuern auf die ärmeren warfen und überdies noch einen Gewinn bei dem Geschäft der Steuererhebung für sich herausbrachten [1]. — Von der Verpflichtung und dem Stande der Curialen konnte man nur durch den König befreit werden, oder durch 30jährige Verjährung im unfreien Stande, oder endlich durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, in welchem Falle aber immer das Vermögen der Curie verblieb [2].

Von den städtischen Obrigkeiten werden bei Cassiodor nur der Defensor und der Curator erwähnt, und zwar zuvörderst in deren Bestallungs-Formularen, welche jedoch ihren Berufskreis nur in so unbestimmten Ausdrücken bezeichnen, daß sich daraus nicht viel entnehmen läßt. Doch erfährt man von dem Defensor, daß er durch die Bürgerschaft gewählt, aber vom König bestätigt wurde [3], daß er die Stadt gegen Bedrückungen zu schützen und vor Vertheuerung zu bewahren hatte; von seiner Jurisdiction ist jedoch nicht die Rede. Der Curator wurde, wie das ihn betreffende Formular besagt, vom Könige erwählt, hatte den Vorsitz in der Curie und die Aufsicht über die Marktpreise [4]. Auch hier wird nur ein Theil der Geschäfte berührt, der andere übergangen.

Der Magistrat wird, so viel ich finde, bei Cassiodor nirgend erwähnt, auch da nicht, wo man ihn am ersten erwarten sollte, nämlich in den Aufschriften der officiellen Schreiben an die Städte, wo außer den Defensoren, oder ohne diese, in der Regel nur Honorati, Possessoren und Curialen genannt

---

[1]) Cass. V. 14.

[2]) Die Beweisstellen s. o. Cass. IX. 4 u. Edict. Theod. §. 69 u. §. 113.

[3]) Cass. VII. 11. Defensorem te itaque illius civitatis.. *civium tuorum supplicatione permota nostra concedit autoritas.*

[4]) Cass. VII. 12. tamen indubitatus honor est, *qui nostra electione confertur*... ut laudabiles ordines Curiae sapienter gubernes etc.

werden [1]). Man möchte deshalb glauben, daß der Magistrat neben dem Curator, der den Vorsitz in der Curie hatte, und neben dem Defensor, der die städtische Gerichtsbarkeit ausübte, keinen Raum mehr gefunden und als überflüssig aufgehört habe. Und doch ist nichts gewisser, als daß der Magistrat auch in der ostgothischen Zeit und selbst noch später nicht gefehlt hat. Dies beweist schon das Edict des Theodorich an der Stelle, wo zur Abfassung der Municipalprotokolle über Schenkungen von Grundstücken die Anwesenheit des Magistrats und dreier Curialen, oder statt des Magistrats der Defensor oder die Duumviri quinquennales gefordert werden [2]); und noch bestimmter beweisen es die Municipalprotokolle selbst, welche uns in den von Marini herausgegebenen Papyrusurkunden von Ravenna aus dieser Zeit erhalten sind, in denen wir die Leitung der Verhandlungen über allerhand Rechtsgeschäfte in der Regel bei dem Magistrat (nur so werden die ehemaligen Duumvirn jetzt bezeichnet) oder dessen Stellvertretern (vices agentes) finden [3]).

Wie erklärt sich nun Cassiodors Stillschweigen von dem

---

[1]) Cass. Var. II. 17, Honoratis, Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Tridentinae* civitatis.

III. 9. Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Aestunis* consistentibus.

III. 49. Honoratis, Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Catanensis* civitatis.

IV. 7. Honoratis, Possessoribus et Curialibus *Forojuliensibus*.

IV. 45. Comitibus, Defensoribus et Curial. *Ticinensis* civitatis.

IV. 49. Universis Provincialibus et Capillatis (d. i. Gothen) Defensoribus et Curialibus *Suaria* consistentibus.

Honoratis, Possessoribus et Curialibus VII. 27. VIII. 29. XVI. 24.

[2]) Ed. Theod. §. 52 nach der Emendation von Savigny s. dessen Gesch. Bd. I S. 112.

[3]) Marini, papiri diplomatici. Roma. 1805; wieder abgedruckt bei Spangenberg, juris R. tabulae negotiorum sollemnium 1822. Savigny a. a. O. §. 106 hat die hierher gehörigen Urkunden in chronologischer Ordnung zusammengestellt.

Magistrat? Ich denke so: Wir wissen, daß die früheren städtischen Ehrenämter eben so viel Lasten der Curialen geworden waren, denen sich Jeder, wo und wie er konnte, entzog. Mit der Wahl zu jenen hatte es nicht viel zu bedeuten, sie war seit lange eine bloße Form, da man die Aemter der Reihe nach umgehen ließ [1]); ebenso auch das des Magistrats, welchem noch die Besorgung der gewöhnlichen Curialgeschäfte oblag, während er sonst ohne Ansehen und Bedeutung war. Seine wichtigsten Functionen waren auf den Defensor und den Curator übergegangen, welche daher beide von dem Könige selbst ernannt oder bestätigt wurden. Auch findet sich wohl in den erwähnten Urkunden, daß der Curator oder, wie er hier noch heißt, der Quinquennalis zugleich den Magistrat in Einer Person vereinigte, was leicht der Fall sein konnte, wenn er zu den Curialen gehörte [2]). Man hat sich ferner zu vergegenwärtigen, daß die Curie, welche ehedem die ganze Stadtgemeinde vertrat, jetzt nur die erste von den erblich verpflichteten Corporationen in dieser vorstellte, daß neben den Curialen die übrigen Grundbesitzer als freier, die Honorati als höher gestellt erschienen [3]). Die Thätigkeit des Magistrats aber blieb auf die Curie beschränkt, während der Defensor und der Curator über die ganze Stadtgemeinde gesetzt waren, in welcher, außer der Geistlichkeit, die Honorati, Possessoren und Curialen zusammen die angesehene Bürgerschaft ausmachten. Wenn also Cassiodor seine Schreiben an Städte an die drei letzteren Stände richtet, so begreift er unter den Curialen auch diejenigen, welche gerade die Aemter der Curie bekleideten, ohne darum doch eine besondere Erwähnung zu verdienen.

---

[1]) S. o. S. 44.

[2]) Marini no. 84 (Spangenberg no. 28) Schenkung an die Kirche von Ravenna vom J. 491, wobei Flavius Projectus Ql. et iterum Mag. die Verhandlung leitet. Noch mehrere Beisp. s. Mar. no. 74. Spang. p. 98. 99.

[3]) Man bemerke daß Cassiodor die Curialen immer zuletzt nennt, in der Reihenfolge: Honorati, Possessores et Curiales.

Wie die Curie, so bestanden auch die ihr untergeordneten städtischen Corporationen oder Collegien noch in der früheren Weise fort; man wurde noch zur Strafe in sie gebracht und zu ihrem Dienst für immer verpflichtet[1]). — Was sich sonst noch aus den Marini'schen Urkunden über die Städteverfassung in dieser Zeit entnehmen läßt, verspare ich auf den folgenden Abschnitt, wo es seine Stelle im Zusammenhang finden wird; hier mag das Bisherige genügen, um darzuthun, daß die römische Städteverfassung unter den Ostgothen im Ganzen unverändert blieb. Am ersten ließe sich noch erwarten, daß der Einfluß der katholischen Bischöfe in den Städten vermindert worden wäre; aber auch dies scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn einestheils beruhte jener zumeist auf dem freien Vertrauen der Bürger, und auf der andern Seite war Theodorich so groß gesinnt, daß er die katholische Kirche und Geistlichkeit ungehindert walten ließ, indem er sich nur ein gewisses Aufsichtsrecht über sie, z. B. bei der Papstwahl, vorbehielt[2]). Auch ehrte er die Bischöfe mit Aufträgen besonderen Vertrauens, z. B. die öffentlichen Geld- und Getreidespenden an bedürftige Gemeinden oder an das arme Volk zu vertheilen[3]).

---

[1]) Edict. Theod. §. 64: ... caesus districtissime fustibus *vicinae civitatis collegio deputetur.*

[2]) Theodorich entschied bei der streitigen Papstwahl zwischen Symmachus und Laurentius zu Gunsten des ersteren; freilich erneuerte sich nachher der Streit, aber auch ein röm. Concil konnte ihn nicht schlichten, s. Anast. Biblioth. bei Muratori Script. III p. 122. Später, noch im letzten Jahr seiner Regierung, bezeichnete Theodorich selbst den vom Senat und Clerus von Rom zu wählenden Papst (Felix IV). Athalarich schreibt darüber an den Senat, Cass. IX. 15: Oportebat enim arbitrio boni principis obediri, qui sapienti deliberatione pertractans, *quamvis in aliena religione*, talem visus est pontificem delegisse, ut nulli merito debeat displicere. Derselbe Athalarich erließ auch ein Edict gegen die Simonie Cass. IX. 15.

[3]) Cass. II. 8. Der Bischof Severus erhält den Auftrag, 1500 Goldstücke an die Provinzialen zu vertheilen, welche vom Durchzuge des Heers gelitten hatten: Quis melius ad aequitatis jura deligitur, quam qui sacerdotio decoratur? vgl. auch XII. 27 u. IX. 5. Dem Grafen von Syrakus

Die städtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit war dem Präses der Provinz untergeordnet, der in allen Criminalsachen und in den ihm vorbehaltenen wichtigeren Civilsachen die erste richterliche Instanz für die Provinz war[1]; von diesem ging die Berufung an den Präfecten von Rom (praefectus urbi) in den ihm zugewiesenen Provinzen[2]) und an den Vicar der Stadt etwa in den anderen, endlich an den Präfectus Prätorio[3]).

Neben dieser römischen und bürgerlichen Verfassung bestand nun als eine davon unabhängige Ordnung die gothische Heerverfassung. Beide haben ihren höchsten Vereinigungspunkt in dem Könige, als ihrer Spitze; werden sie sich sonst nirgends berühren? — Wir wissen sehr wenig von der Einrichtung des ostgothischen Heeres: Millenarii oder Anführer von tausend Mann werden an einer Stelle bei Cassiodor in den Provinzen von Picenum und Samnium erwähnt[4]). Dieselben finden sich auch bei den Westgothen und Vandalen; bei jenen auch Quingentenarii und Decani[5]). Dies war sicher eine bloße Eintheilung des Heers ohne Beziehung auf die Landesverfassung. Die

---

Gildias wird aufgegeben, sich mit dem Bischof der Stadt und dem Volk, d. h. den Grundbesitzern, über die Preise der fremden Waaren zu verständigen s. IX. 14.

[1]) Ed. Theod. §. 55 vgl. auch Bethmann-Hollweg Gerichtsverf. S. 66.

[2]) Cass. Var. VI. 4... tu etiam ex designatis lege provinciis, ab appellatione cognoscis.

[3]) Das Verhältniß des Vicars der Stadt zum Präf. Urbi ist nicht klar; auch jener entscheidet an des Königs Statt (*vice sacra* sententiam dicis) Var. VI. 15. Der Vicar von Italien, der sonst in Mailand residirte, findet sich nicht bei Cassiodor; möglich, daß der Präf. Urbi für die Appellationen an seine Stelle getreten war. Von dem Präf. Prätorio heißt es Var. VI. 3. *Vice sacra ubique judicat*, nullus ei miles de fori sui auctoritate praescribit, excepto officiali Magistri militum.

[4]) Cass. V. 27 — millenarii provinciae Piceni et Samnii.

[5]) Papencordt, Gesch. der Vandalen S. 225. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. Bd. I S. 47.

höheren Offiziere werden mit den römischen Titeln als Comites und Duces, der Oberfeldherr desgleichen als Magister Militum bezeichnet. Nun finden sich aber auch Comites der Provinzen, Comites der Städte, endlich Comites der Gothen. Es ist die Frage, in welcher Reihe von Behörden wir diese zu stellen haben? Der Grafentitel wurde, wie bei uns etwa der Titel Excellenz, ebensowohl den höheren bürgerlichen als militärischen Beamten ertheilt. Wollte man nun die genannten Comites für Civilbehörden halten, so könnten die der Provinzen nur die Präsides, die der Städte etwa die Defensoren sein. Aber aus dem zwar immer verschrobenen und unklaren Stil der Rescripte und Formulare bei Cassiodor ergiebt sich doch deutlich genug, daß sie militärische, also gothische Beamte waren. „Deine Würde ist mit Schrecken angethan, da sie mit dem Schwert des Krieges selbst im Frieden gegürtet ist," heißt es in der Bestallung des Provinzgrafen[1]), und ähnlich in der des Grafen von Syrakus: „an der Spitze des Heers im Frieden und mit dem Pompe der Waffen geschmückt, gedenke zugleich der bürgerlichen Ordnung[2])." Ihre Gewalt beschränkte sich aber nicht bloß auf die Angelegenheiten und Glieder des Heers, sie erstreckte sich auch auf den Bürgerstand und erscheint daher in den angeführten und anderen Ernennungsschreiben überhaupt als eine obrigkeitliche und richterliche. Hier griff also die Militärgewalt dennoch in die bürgerlichen Kreise über und die scharfe Trennung der beiden Gebiete wurde zu Gunsten von jener theilweise wieder aufgehoben[3]). Mochten sich die Gothen den römischen

---

[1]) Cass. Var. VII. 1.

[2]) Ib. VI. 22. Exercitu uteris pacato, nec pericula belli subis et armorum pompa decoraris. Verum inter haec civilem cogita disciplinam.

[3]) Dies wird ausdrücklich in der formula Comitivae provinciae (Var. VII. 1) zu Anfang bemerkt: Quamvis omnium dignitatum officia a manu secludantur armata.... tua tamen dignitas a terroribus ornatur, quae gladio bellico, rebus etiam pacatis, accingitur. Der Graf von Syrakus, dessen

Gesetzen und Einrichtungen noch so sehr fügen, hier traten sie doch als die herrschende Nation hervor, und die römische Verfassung nahm mit jener Erweiterung der Militärgewalt eine sehr wesentliche Modification in sich auf.

Sehen wir nun näher, wie sich die bürgerlich-römische und militärisch-gothische Ordnung zu einander stellten. — In den Provinzen erschienen die Rectoren, Präsides, oder mit höherem Titel Consulares, immer noch als die erste Civilbehörde. Sie waren vor allem Richter für die Römer oder die Privati, daher sie auch schlechthin Judices oder Cognitores heißen. Sie hatten ferner die Steuer-Verwaltung und die höhere Polizei in der Provinz. Ihr Amt dauerte regelmäßig ein Jahr, doch wurde es häufig verlängert; einmal im Jahr sollten sie jede Stadt ihrer Provinz besuchen, um die Klagen des armen Volks entgegenzunehmen[1]). Neben diesen Rectoren, doch offenbar in höherem Ansehen, standen nun jene militärischen Provinzgrafen, gleichfalls mit obrigkeitlicher und richter-

---

Amt in der schon angeführten Stelle als ein militärisches bezeichnet wird, hatte auch Gerichtsbarkeit über die Sicilianer. Sein Gericht soll es diesen ersparen, an den weit entfernten königlichen Hof zu appelliren, was für sie ganz unerträglich wäre: dum commodius sit causam perdere, quam aliquid per talia dispendia conquisiisse (Var. VI. 22. form. Comitivae Syracusanae). Ebenso war auch der Graf von Neapel Richter über den Bürgerstand (ut civilia negotia aequus trutinator examines Var. VI. 23), hatte die Aufsicht über die Küste, über den Handel und Marktverkehr. Den Honorati, Possessoren und Curialen der Stadt Neapel wird aufgegeben, ihm als Richter Gehorsam zu leisten (VI. 24). Auf ähnliche Weise wird die Gewalt des Grafen von Massilien beschrieben (Var. III. 34). Wenn dagegen die Vollmacht der Grafen von Rom und von Ravenna geringer erscheint (VII. 13. 14), so erklärt sich dies sehr natürlich aus der Concurrenz mit höchsten Reichsbeamten in diesen Städten.

[1]) Die Beweise finden sich in Cass. Var. VI. 21. form. Rectoris prov., ib. VII. 2. form. praesidatus, VI. 20. form. consularitatis. V. 14. Judex vero Romanus propter expensas Provincialium, quae gravare pauperes suggeruntur, per annum in unumquodque municipium semel accedat: cui non amplius quam triduanae praebeantur annonae, sicut legum cauta tribuerunt vgl. Nov. Major. s. o. S. 95.

licher, besonders criminalrichterlicher Gewalt. Das Verhältniß beider Behörden, vornehmlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, geht nun sehr deutlich aus einem Schreiben bei Cassiodor hervor, welches sich auf die Gothengrafen überhaupt (Comites Gothorum) bezieht und an die Römer gerichtet ist [1]). Man muß sich dieses etwa gleichzeitig mit der ersten Einrichtung des ostgothischen Reichs erlassen denken, zu dem Zwecke, die Römer mit der neuen Würde der Gothengrafen und mit deren Bedeutung für sie selbst bekannt zu machen. „In Betracht," heißt es dort, „daß die Gothen mit Gottes Hülfe unter euch vermischt wohnen, haben wir für nothwendig erachtet, auf daß keine Unordnung, wie zu geschehen pflegt, zwischen den Nachbarn" (der Ausdruck consortes bezeichnet die durch die Theilung des Grundbesitzes herbeigeführte Nachbarschaft) „entstehe, jenen trefflichen und in guter Haltung erprobten Mann als Graf zu euch zu schicken, um mit Berücksichtigung unserer Verordnungen den Streit zwischen zwei Gothen zu entscheiden: wenn aber eine Streitsache zwischen einem Gothen und einem Römer entstehen sollte, so wird er einen rechtskundigen Römer hinzuziehen und den Prozeß auf billige Weise schlichten. Zwischen zwei Römern aber mögen Römer erkennen, die wir als Richter (cognitores, d. h. Präsides) in die Provinzen schicken, auf daß einem Jeden sein Recht gewahrt werde und bei der Verschiedenheit der Richter doch Eine Gerechtigkeit Alle umfasse [2])."

Nimmt man diese vielbesprochene Stelle für sich allein, so sagt sie zunächst nur Folgendes: Der Gothengraf entscheidet über

---

[1]) Form. Comitivae Gothorum per singulas provincias Var. VII. 3.

[2]) A. a. O. . . . qui secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debeat amputare; si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione distringere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus cognitores: ut unicuique sua jura serventur et sub diversitate judicum una justitia complectatur universos.

die Gothen in ihren Streitsachen unter einander, der römische Richter ebenso über die Römer in den ihrigen, endlich die Streitigkeiten der Gothen mit den Römern, wer auch der Beklagte sei, entscheidet gleichfalls der Gothengraf, doch mit Zuziehung eines römischen Rechtsgelehrten. Erinnert man sich nun daran, daß die Gothen im Allgemeinen das Heer, die Römer den Bürgerstand bezeichneten, so ergiebt sich bei der Vergleichung dieser Einrichtung mit der früheren die wichtige Veränderung, daß jetzt der militärische Richter über Militärpersonen, nicht mehr bloß in ihren Streitigkeiten unter einander und in den übrigen nur, wenn sie die beklagte Partei waren, sondern auch dann, wenn sie als Kläger erschienen, also in allen ohne Unterschied erkannte. Hier tritt uns das Uebergewicht, welches die Gothen als die herrschende Nation bezeichnete, noch auf einer anderen Seite entgegen. Denn wenn gleich diese sich das römische Recht, soweit es in Theodorichs Edict enthalten war, und in der Anwendung wohl noch darüber hinaus gefallen ließen, so war ihnen doch nicht zuzumuthen, daß sie, wenn sie eine Sache gegen einen Römer verfolgten, ihr Recht nur von einem römischen Richter nehmen sollten. Vielmehr war es natürlich, daß sich dann die Römer vor den Gothengrafen stellten, und die möglichste Schonung gegen sie, daß man in solchem Falle noch einen römischen Rechtskundigen zum Gericht hinzuzog [1]). Das so gemischte Gericht des Gothengrafen sollte

[1]) Auch v. Savigny (Gesch. I S. 337) erkannte hier „eine Art von gemischtem Gericht, jedoch mit einem sehr natürlichen Uebergewicht des gothischen Theils." v. Glöden kann, da er die ausschließliche gerichtliche Geltung des röm. Rechts bei den Ostgothen behauptet, kein gemischtes Gericht zugeben; nirgends aber zeigt sich die Mißlichkeit seiner Annahme deutlicher als in seiner Auslegung der angeführten Stelle (a. a. O. §. 11 u. §. 15). Zunächst soll prudens Romanus nur der gewöhnliche Assessor des Judex Romanus sein, welcher ja dem, nach römischem Recht und Verfahren richtenden, Gothengrafen oder Judex militaris niemals gefehlt habe. Und doch erwähnt ihn Cassiodor nur in dem einen Falle, nämlich bei Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern, nicht in den beiden andern, und dort mit

dann der Billigkeit gemäß (aequabili ratione) zwischen beiden Theilen entscheiden. Daß dies immer nur nach römischem Rechte geschehen sei, auch in den Fällen, wo das Edict schwieg, liegt ebensowenig in den angeführten Worten als es an und für sich wahrscheinlich ist [1]). Vielmehr hatte das gemischte Gericht offenbar zugleich die Bestimmung, die Verschiedenheit des Rechts, wo sie noch bestehen blieb, auf eine billige Weise auszugleichen.

Es ist hier vorausgesetzt worden, daß die Gothengrafen ein und dieselben waren mit den Grafen in den Provinzen und Städten, welche wir zuvor als militärische Beamte mit obrigkeitlicher und richterlicher Gewalt erkannt haben. In der That liegt diese Annahme, welche doch erst neuerdings v. Glöden bewiesen hat, so nahe und ist in allen Beziehungen so zutreffend, daß sie nicht weiter bezweifelt werden dürfte. Offenbar hat man in dem Gothengrafen nur darum eine ganz neue und lediglich richterliche Behörde gesehen, weil das amtliche

---

so ganz besonderem Nachdruck! Das wäre doch wahrlich eine befremdliche Unklarheit in einem Regierungsschreiben, die das Mißverständniß fast nothwendig machte! Abgesehen davon, daß Cassiodor den Assessor sonst consiliarius nennt z. B. Var. VI. 12: Consiliarii quoque Praefectorum, conscientia clari... (ebenso die Vulgata Just. Nov. VIII c. 8). Am schlimmsten aber ergeht es den Schlußworten der Stelle, wenn Glöden darin den Sinn findet: — „so daß also kein Fall übrig bleibt, in welchem einer meiner Unterthanen keine Gelegenheit hätte, sein Recht zu verfolgen. Von allen diesen verschiedenen Richtern wird ein und dasselbe Recht angewendet." Dabei geht erstens die Betonung des Sinnes, die auf dem Worte *sua* liegt, ganz verloren und zweitens soll una justitia „ein und dasselbe Recht" bedeuten!

[1]) Dies folgt auch nicht aus der Stelle Var. III. 13, auf welche sich die entgegengesetzte Ansicht am meisten stützt. Es ist von dem Auftrage die Rede, welcher dem Senator Sunhivad (ohne Zweifel ein Gothe) ertheilt wurde, die zwischen den Gothen und Römern entstandenen Streitigkeiten in Samnium zu schlichten. Diese soll er *legum* consideratione entscheiden; nec permittimus in discreto jure vivere, quos uno voto volumus vendicare. — Die Einheit des Rechts war eben durch das Edict festgesetzt, aber auch begrenzt.

Schreiben bei Cassiodor, welches davon handelt, den Schein einer neuen Würde darbietet [1]). Dies erklärt sich aber sehr natürlich daraus, daß das Schreiben an die Römer gerichtet ist, für welche zwar nicht der militärische Richter, aber der gothische und zwar mit ausgedehnterer Gerichtsbarkeit als jenem sonst zukam, allerdings etwas Neues war. Aber ganz neu und unerhört wäre es sowohl nach römischen wie nach germanischen Begriffen und Einrichtungen gewesen, wenn man sich die Gothengrafen als bloße Richter zu denken hätte, während sonst die richterliche Gewalt nie für sich allein, sondern immer nur mit irgend einem obrigkeitlichen Amt verbunden erscheint. Und Cassiodor erwähnt gewiß nur deshalb nicht die anderweitigen Geschäfte des Gothengrafen, weil diese hauptsächlich militärischer Art waren und die Römer, an die er schreibt, weiter nichts angingen. Die Identität der Gothengrafen mit den früher erwähnten Grafen der Provinzen, welche auch nach den Hauptstädten, wo sie ihren Sitz hatten, benannt wurden [2]), ergiebt sich aber, wie schon Glöden nachgewiesen hat, aus der Vergleichung der betreffenden Stellen bei Cassiodor auf's schlagendste, am meisten aber aus dem Rescript des Königs Athalarich an Gildias, den Grafen von Syrakus [3]). Es waren Beschwerden der Provinzialen von Sicilien über Bedrückungen mancherlei Art eingegangen: über Besteuerung unter falschem Vorwand, über unrechtmäßige Einziehung von Erbschaften als dem Fiscus verfallen, über zu hohe Gerichtssporteln, über willkürliche Festsetzung der Waarenpreise, endlich auch über angemaßte Gerichtsbarkeit über die Römer. In Beziehung auf den letzten Punkt heißt es nun in jenem Schreiben: „Du wirst beschuldigt, Streitsachen zweier Römer auch wider ihren Willen

---

[1]) v. Glöden a. a. O. S. 50.

[2]) Der Graf von Syrakus war nicht bloß über diese Stadt gesetzt, sondern über die Sicilianer Var. VI. 22 f. o. S. 116 Anm. 3.

[3]) Cass. Var. IX. 14.

vor dein Gericht zu ziehen. Du sollst des Edicts eingedenk sein, ... sonst wird dir die Richtergewalt ganz entzogen werden, wenn du jene Vorschrift nicht einhältst. Den ordentlichen Richtern soll ihre Amtsgewalt unverkümmert bleiben. Das Volk mag seine gesetzlichen Richter aufsuchen." — Man sieht, Gildias hatte sich Eingriffe erlaubt in die Gerichtsbarkeit der römischen Rectoren, die hier einmal als Judices Ordinarii und dann wieder als Cognitores bezeichnet werden[1]), und zwar dadurch, daß er Prozesse von Römern unter einander, auch wider ihren Willen, vor sein Gericht gezogen hatte[2]); er soll des Edicts eingedenk sein: welches andere kann aber nach dem ganzen Zusammenhang gemeint sein, als dieselbe oder eine ähnliche Instruction wie die vorhandene des Gothengrafen, die ja eben dies enthält, daß in Prozessen zwischen Römern deren ordentlicher Richter erkennen soll[3]).

Diese Gothengrafen waren also militärische Befehlshaber und Statthalter in den Provinzen, welche in den Hauptstädten derselben, wie in Syrakus, in Neapel, in Massilien u. s. w. ihren Sitz hatten. Nun gab es aber auch geringere Grafen oder Comites zweiter Ordnung in den Städten. Es fragt sich, wofür wir diese zu halten haben, ob für militärische oder bürgerliche Beamte? In ihrer Bestallung heißt es nach einer ganz allgemein gehaltenen Einleitung: „Deshalb verleihen wir dir die Grafschaft zweiten Ranges in jener Stadt,

---

[1]) Ordinariis judicibus administrationum suarum potestas illibata servetur. Cognitores suos legitima turba comitetur.

[2]) Mit ihrem Willen konnte dies wohl geschehn; vgl. was oben S. 117 von der Jurisdiction des Grafen von Syrakus angeführt ist, dessen Gericht man sich als Appellationsinstanz zu denken hat.

[3]) Den allgemeinen Ausdruck: Comes Gothorum, finde ich außer Var. VII. 3 nur noch einmal bei Cassiod. ib. V. 14, wo er unzweifelhaft den Grafen der Provinz von Suavien bezeichnet: Domestici *Comitis Gothorum* nec non et Vicedomini aliqua dicuntur provincialibus continuatis terroribus abstulisse. Von dem Judex Romanus oder Präses ist unmittelbar vorher die Rede.

auf daß du die untergebenen Bürger mit Billigkeit regierest, und die öffentlichen Befehle beständig zur Ausführung bringest[1]; wir werden dir Größeres anvertrauen, wenn wir hören, daß du das Gegenwärtige zur Zufriedenheit verwaltet hast." Den Honoraten, Possessoren und Curialen wird geschrieben, sie sollen dem Stadtgrafen gehorchen (civitatis comitiva heißt hier das Amt), damit er sie in ihren Angelegenheiten unterstütze und die öffentlichen Befehle in Kraft setze[2]. Ich halte diese Stadtgrafen zweiten Ranges gleichfalls für militärische Unterbefehlshaber in den kleineren Städten der Provinzen, in welchen Gothen ansässig waren, und finde ihre Hauptbestimmung in dem Auftrag, die öffentlichen Befehle in Kraft zu setzen. Sie waren also königliche und militärische Beamte neben den städtischen, mit demselben Uebergewicht über diese, wie es in den Provinzen die Grafen ersten Ranges über die Civilbehörden ausübten. Solche geringere Stadtgrafen waren vermuthlich die Prioren, welche als gothische Offiziere zu erkennen sind. In dem Schreiben Athalarich's „an alle Reatiner und Nursiner" wird diesen ein Prior Namens Quidilanes ernannt, welchen schon Theodorich dazu bestimmt hatte. „Sie sollen ihm gehorchen in Allem, was er zur Erhaltung der Ordnung befehlen würde." Diese Bewohner von Reate und Nursia waren aber Gothen, wie aus dem ganzen Inhalte des Schreibens und besonders am Schluße hervorgeht, wo es heißt: „euch kommt es zu gute, wenn sich die Römer ruhig verhalten, denn indem sie unsere Kassen füllen, mehren sie euren Sold[3]." Auch die Tribunen der Provinzen scheinen militärische Obrigkeiten gewesen zu sein, da sie gleichfalls als Prioren bezeichnet werden[4]. Und für eben

---

[1]) Cass. Var. VII. 26... ut et cives commissos aequitate regas et publicarum ordinationum jussiones constanter adimpleas.

[2]) Var. VII. 27.

[3]) Var. VIII. 26.

[4]) Ib. VII. 30. Formula tribunatus provinciarum: Quapropter illi, pro

solche halte ich auch die Tribunen der Seeküste von Venetien, aus deren Anführung venezianische Schriftsteller mit Unrecht schon das Vorhandensein ihrer Vaterstadt entnommen haben [2]).

Als Resultat der vorstehenden Untersuchung ergiebt sich nun kurz das Folgende. Die Grundlagen der Verfassung des römischen Kaiserstaats blieben zwar im ostgothischen Reiche erhalten: dieselbe Trennung der militärischen und bürgerlichen Behörden, dasselbe System der Verwaltung, der Besteuerung, der Gerichte, der Aufsicht über Handel und Gewerbe, kurz dieselbe centralisirende, Alles bevormundende, überall eingreifende Regierungsweise; aber bei solcher Uebereinstimmung bezeichnete es doch eine sehr wesentliche Veränderung, daß das Heer sich nicht mehr als römisches, sondern als gothisches zu erkennen gab. Denn obgleich auch in der späteren Kaiserzeit das Heer nur noch zum geringsten Theil aus römischen Elementen zusammengesetzt war, so galt es doch noch als ein römisches und verhüllte unter solchem Namen den nationalen Unterschied, der nicht eher hervortrat, als bis Odoaker sich an der Spitze der Heruler, Scyren u. a. zum Beherrscher von Italien aufschwang. Theodorich wollte zwar den römischen Staat und eine gewisse Einheit des römischen Reichs aufrecht erhalten — er wies daher seinen Gothen die Stellung des Heeres an und unterwarf

---

utilitate publica disponenti, modis omnibus obedite: quoniam *partem judicis habent Priores*, quando ab ipsis requiritur, si quid a vobis insolentius excedatur. An den tribunatus voluptatum, dessen Formel sich Var. VII. 10 findet, welcher sich lediglich auf die öffentlichen Schauspiele bezog (Var. V. 25 wird dieses Amt einem gewissen Bacauda in Mailand auf Lebenszeit übertragen), läßt sich hier nicht wohl denken.

[2]) Cass. Var. XII. 24. Tribunis maritimorum - wird schon in der Chronik des Andreas Dandulus zum Beweise dafür angeführt, daß Venedig nicht erst durch den Einbruch der Langobarden entstanden sei. (Muratori Script. Tom XII p. 88.). Allein es ist an dieser Stelle gar nicht von der Stadt, sondern von der Provinz Venetien die Rede, wie die Worte: Venetiae praedicabiles quondam plenae nobilibus ab austro Ravennam Padumque contingunt, ab oriente jucunditate Ionii litoris perfruuntur etc. beweisen.

sie römischen Gesetzen —; aber doch nicht so, daß nicht die Herrschaft wesentlich bei den Waffen geblieben wäre. Dies mußte auch in der Staatsregierung hervortreten und einen Unterschied in der Verfassung bewirken. Auf der einen Seite duldeten die Gothen in keinem Fall einen römischen Richter über sich — daher mußten sich die Römer, von ihnen belangt, vor die Gothengrafen stellen, und auf der anderen Seite hätte doch auch bei aller Kraftlosigkeit und Erbärmlichkeit der Römer Theodorich's Regierung nur wenig Nachdruck gehabt in den unteren Kreisen der Verwaltung, wenn er unmittelbar darauf nur durch die Ernennung der römischen Behörden in den Provinzen und Städten eingewirkt hätte. Er mußte sich dieser auch durch gothische Beamte versichern, welchen er eine höhere Amtsgewalt verlieh, als die militärischen Befehlshaber im römischen Reiche zuvor besessen hatten, um das Uebergewicht der gothischen Herrschaft überall zu behaupten. Wir fanden also die Gothengrafen als militärische Statthalter mit einer auch über den Bürgerstand übergreifenden Gerichtsbarkeit in den Provinzen, oder, was dasselbe ist, Grafen ersten Ranges in den Hauptstädten, deren Amtsgewalt sich zugleich über die ganze Provinz erstreckte, dann Grafen zweiten Ranges in den kleineren Städten, über diese und deren Gebiet gesetzt.

Im Uebrigen blieb die städtische Verfassung in denselben Formen, welche nur durch die geschichtliche Entwickelung allmählich eine andere Gestalt annahmen. So war die Stellung der Curialen nun schon so verschoben, daß sie nur mit und nach den Honoraten und Possessoren zu der angesehenen Bürgerschaft gehörten. Man kann auch nicht sagen, daß die eigentliche Regierung der Stadt noch bei der Curie gewesen wäre; sie versah und vertheilte die Aemter oder öffentlichen Dienste, aber die Leitung des Ganzen, die höhere Aufsicht und Jurisdiction war bei den von dem König ernannten militärischen und bürgerlichen Beamten, dem Gothengrafen auf der einen, dem Defensor und Curator auf der anderen Seite.

V.

Italien unter griechischer Herrschaft. Provinzial- und Städteverfassung.

Justinian beschloß, Italien unter seine kaiserliche Herrschaft zurückzubringen, nachdem es ihm mit Afrika glücklich und schnell gelungen war. Der berühmte Feldherr Belisar, welcher hier das vandalische Reich zernichtet hatte, erhielt den Auftrag, auch Italien von den Ostgothen zu erobern (535). Der Krieg erprobt die Kraft eines politischen Bestandes. Es zeigte sich sogleich, auf wie unsicheren Grundlagen dieses ostgothische Reich mit seiner zwiespältigen Nationalität errichtet war. Die Gothen waren allein wehrhaft, ihnen galt auch allein der Krieg; die undankbaren Römer sahen in ihnen nur die Arianer und Barbaren, und eilten, nach deren ersten Unfällen, ihre Städte Denjenigen auszuliefern, welche im Namen des Kaisers kamen, gleich als ob dieser Name allein schon eine viel härtere Dienstbarkeit versüßte oder wünschenswerther erscheinen ließ [1]). In wenigen Jahren war die Eroberung von Italien durch Belisar vollendet; getäuscht durch sein Versprechen, ihre Königskrone annehmen zu wollen, öffneten ihm die Gothen selbst die königliche Residenz von Ravenna (540) [2]). Doch kaum hatte

---

[1]) Die fremden Herrscher galten für Tyrannen, die Herrschaft des Kaisers für Freiheit! Man vergl. die Rede Belisar's an die ostgothischen Gesandten, bei Procop. de bello Goth. II c. 6.

[2]) Procop. de bello Goth. II c. 29.

Belisar seines Kaisers Argwohn und Undank erfahren, als auch Italien durch eine neue Erhebung der Gothen wieder verloren ging. Der Ruhm es zum zweiten Male zu erobern, blieb dem wackren Belisar versagt. Besser als er verstand es der Eunuch Narses, mit den Ränken des Hofes umzugehen, die Gunst der Großen auf sich zu lenken; und mit so schlauer Gewandtheit verband er ein nicht geringeres Feldherrntalent. Er vernichtete die Gothen in zwei entscheidenden Schlachten, in welchen ihre tapferen Könige Totilas und Tejas den Heldentod fanden (552). Auch die Raubschaaren der Franken, welche, wie Geier über ein Aas, über Italien herfielen, wurden vertilgt, die letzten in der Veste Compsa kämpfenden Gothen nach Constantinopel abgeführt (555) [1]. So wurde Italien nach 20jährigem Kriege wieder beruhigt; aber welch ein Schauplatz von Elend und Verwüstung blieb hier zurück! Nicht bloß die Gothen waren bis auf Wenige vertilgt [2]; auch die römische Bevölkerung hatte durch Krieg und Hungersnoth furchtbar gelitten. Es genügt anzuführen, daß bei der Erstürmung von Mailand durch die vereinigten Gothen und Burgunder an 300,000 Männer durch das Schwert umgekommen sein sollen, daß in der einzigen Provinz Picenum gegen 50,000 Menschen an der Hungersnoth starben [3].

So kam Italien unter die griechische Herrschaft und bald klagten die Römer, daß sie sich unter den Gothen besser befunden hätten, als unter dieser [4]. Statt eines gothischen Königs hatten sie nun einen griechischen Patricius als kaiserlichen

---

[1] S. überhaupt: Manso, Geschichte der Ostgothen und Schlosse Gesch. der alten Welt und ihrer Cultur Thl. 3 Abth. 4.

[2] Daß noch Reste von Gothen zurückblieben, geht aus den Urkunden bei Marini no. 79 u. 86 hervor. Auch in Verona versuchten solche noch später Widerstand zu leisten cf. Muratori Annal. ad a. 563.

[3] Procop. de bello Goth. II c. 20. 21.

[4] Paulus Diaconus, de gestis Langob. L. II c. 5 nach Anastasius Bibl. in vita Joannis III.

Statthalter in Ravenna, und statt des gothischen Heeres ein kaiserliches, welches sich als solches auch ein römisches nannte. Traten nun dieses und seine Befehlshaber ganz in dieselbe Stellung ein, welche zuvor die Gothen inne gehabt hatten?

Das Grundgesetz (pragmatica sanctio), welches Kaiser Justinian i. J. 554 für das wiedereroberte Italien erließ, enthält unter andrem eine wichtige Bestimmung, aus welcher hervorgeht, daß dies wenigstens hinsichtlich der Jurisdiction der militärischen Obrigkeiten keineswegs der Fall war[1]). Diese nämlich wird hier wieder auf die frühere Grenze zurückgeführt, wonach sie sich überhaupt nicht in Prozesse der Privati unter einander, oder wo Privati die beklagte Partei waren, einmischen durften[2]). Die veränderte Einrichtung, welche der Militärgewalt im gothischen Reiche das Uebergewicht gegeben hatte, wurde somit ausdrücklich wieder aufgehoben, und die pragmatische Sanction schließt sich in dieser Beziehung auch ganz an den Sprachgebrauch der gothischen Zeit an, in dem sie gleichfalls die Privati oder Nichtsoldaten als Romani bezeichnet. Den Gegensatz dazu bilden jedoch hier nicht, wie zuvor die Gothen als Nation und Heer zugleich, jetzt die Angehörigen griechischer Nation, sondern nur die Milites, d. h. die

---

[1]) Die Pragm. S. findet sich im Anhange des Cod. Just. unter dem Titel: Aliae aliquot constitutiones etc. als Const. I. und beginnt mit den Worten, welche Veranlassung und Zweck bezeichnen: Pro petitione Vigilii, venerabilis antiquioris Romae episcopi, quaedam disponenda esse censuimus ad utilitatem omnium pertinentia, qui per occidentales partes habitare noscuntur. Gerichtet ist sie, wie der Schluß besagt, an Narses, den Oberkammerherrn, und Antiochus, den Präfecten von Italien (praefecto per Italiam). Von demselben Präfecten Antiochus finde ich noch eine Erwähnung bei Agnellus lib. pontific. Rav. v. Murat. Script. II p. 107 E. Et restituta est civitas Fori Cornelii ab Antiocho Praefecto et iterum venit Ravennam praedictus Narses.

[2]) Pragm. S. §. 23. Lites enim inter duos procedentes *Romanos* vel ubi Romana persona pulsatur, per *civiles judices* exercere jubemus, quum *talibus negotiis vel causis judices militares immiscere se ordo non patitur.*

Glieder des aus den verschiedensten Völkern zusammengesetzten römisch-griechischen Heeres[1]). Das letztere war nun, gewiß in ähnlicher Weise wie das von Afrika nach der Eroberung des vandalischen Reiches, in die Provinzen und Städte unter Duces und Tribuni vertheilt[2]). Die Duces hatten ihren Sitz in den Hauptstädten der Provinzen, jedoch bloß als militärische Befehlshaber. Dagegen vereinigte der in Ravenna wohnende Patricius mit dem Oberbefehl zugleich die Statthalterschaft und der vom Kaiser ernannte Präfectus Prätorio von Italien war ihm ohne Zweifel untergeordnet[3]),

[1]) Savigny (Gesch. des R. R. Bd. I S. 340) vermuthet, „daß den Gegensatz der Romani nicht bloß die Soldaten, sondern Alle, die aus dem östlichen Reich herüberkamen, gebildet hätten.“ Es wäre also wieder ein Gegensatz der Nationen gewesen. Dagegen ist 1. die ausdrückliche Hinweisung auf militärische Gerichte und 2. der Umstand, daß die Bewohner des östlichen Reichs ebenso gut noch Romani genannt wurden wie die des westlichen — auch die sehr gemischten Truppen des kaiserlichen Heeres heißen bei Prokop und Agathias, im Gegensatz zu den Gothen, immer noch Römer, — daß sie also auf italischem Boden nicht als Fremde erschienen. Die „Schola greca“ in Ravenna aus einer Urk. v. J. 572 bei Marini no. 120 läßt sich meines Erachtens nicht mit den späteren Innungen der Ausländer, der Sachsen, Friesen u. s. f. in Rom vergleichen, und Marini hat sie wohl ganz richtig für ein Collegium griechischer Aerzte erklärt.

[2]) S. die pragm. Sanction für Afrika — c. 1 u. 2 C. J. de officio Pr. Pr. Africae (1. 27), welche sehr genau die Vertheilung des Heeres in den Provinzen angiebt. Es waren deren 7 eingerichtet, unter Provinzialrichtern, welche theils Präsides, theils Consularen heißen. In 5 derselben waren ebenso viel Duces, welche in den Hauptstädten ihren Aufenthalt hatten, so der Dux für die Tripolitana in Leptis Magna, der für Numidien in Constantina u. s. w. Die Meerenge von Gibraltar wurde von einem Tribunen in Septa bewacht. Der milit. Oberbefehlshaber war der Magister Militum per Orientem, die oberste Civilbehörde der Präfectus Prätorio von Afrika.

[3]) Bei Prokop werden im gothischen Kriege folgende Präfecten erwähnt: Fidelius, von Belisar ernannt (I c. 20), Reparatus, der in Mailand umkam, u. Athanasius, vom Kaiser ernannt (II c. 22), Maximinus desgleichen (III c. 6). Dazu kommt Antiochus in der pragmat. Sanction s. o.

Seine Stellung erklärt sich aus der außerordentlichen Vollmacht, mit welcher Narses während des Krieges bekleidet war, die ihm nachher auch als Statthalter verblieb und ebenso auf die späteren Patricier oder Exarchen von Ravenna, wie sie nachher heißen, überging [1]).

Ferner waren auch die Krieger des römisch-griechischen Heeres nicht, wie die Gothen, mit Grundbesitz angesiedelt, sondern bloße Soldtruppen. Was wurde aber aus den gothischen Landloosen? Das neue Grundgesetz erwähnt sie gar nicht; man könnte vermuthen, daß die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse auch sie betroffen hätte, daß sie an die alten Besitzer oder vielmehr deren Erben zurückgefallen wären. Und allerdings wurden die öffentlichen Handlungen, namentlich Schenkungen, welche von dem „Tyrannen" Totilas herrührten, für nichtig erklärt und alle erzwungenen Verträge aus dieser Zeit aufgehoben [2]), aller Raub, auch Sclaven und Colonen, den früheren Besitzern zurückgegeben [3]). Aber nicht weniger bestimmt ist doch die Anerkennung in Betreff der Schenkungen und Privilegien der früheren Beherrscher der Gothen und die Bestätigung der Besitzverhältnisse ausgesprochen, wie sie bis auf Totilas' Zeit bestanden [4]). Die Restauration ging also nicht bis über diese Zeit zurück und es folgt

---

[1]) Narses wird von den alten Schriftstellern, so viel ich finde, immer nur Patricius genannt, so bei Gregor. Magnus Dial. IV c. 26. Paul. Diac. L. II c. 3. Hist. miscella (Murat. Scr. I p. 180 B. Patricius Italiae). Agnellus, liber pontificalis Ravenn. in Murat. Scr. Tom. II p. 108 A. 114 B. Der gleichzeitige Papst Pelagius I giebt ihm den Titel: Narsae Patricio et duci in Italia, oder bloß: Narsae Patricio, Ep. II et IV s. Mansi, Concil. Coll. Tom. IX. Ebenso die röm. Inschrift vom J. 564 (bei Gruter p. 161): Vir gloriosiss. ex praeposito sacri palatii ex cons. atque patricius. Denselben Titel ließen sich bekanntlich die germanischen Heerkönige von den byzantinischen Kaisern verleihen.

[2]) Pragm. S. §. 2 u. §. 5.

[3]) Ib. §. 13—16.

[4]) Ib. §. 1 u. §. 8.

daraus, wie mich dünkt, von selbst, daß die gothischen Landloose von Theodorichs Theilung her nicht zurückerstattet wurden — was auch Justinian gewiß nicht mit Stillschweigen übergangen hätte, — sondern als erobertes Gut dem Fiscus anheimfielen. Und diese Ansicht wird durch dasselbe Verfahren, welches bei der Eroberung von Afrika mit den Gütern der Vandalen eingehalten wurde, vollkommen bestätigt [1]).

Außer den angeführten besonderen Bestimmungen und andern, von welchen noch die Rede sein wird, enthält die pragmatische Sanction die allgemeine Erklärung, daß die kaiserlichen Gesetzsammlungen, Pandekten und Codex, dazu die Novellen auch in Italien überall Gültigkeit haben sollen, „weil die Republik nun mit Gottes Hülfe wieder Eine geworden" [2]). Dies gilt aber auch für die auf das Städtewesen bezüglichen Verordnungen und es scheint deshalb hier nicht am unrechten Orte zu sein, den Zustand desselben im oströmischen Reiche und die Bemühungen Justinian's um dessen Wiederherstellung kurz darzulegen. Wir müssen dann weiter von da aus auch auf die Provinzial-Verwaltung, die ja mit dem Städtewesen auf's engste zusammenhängt, eingehen und das merkwürdige Verhältniß der bischöflichen Autorität zu diesen und zu den Städten auseinandersetzen.

Es ist auch hier ungefähr derselbe jammervolle oder noch schlimmere Zustand der Curien, wie wir ihn in Italien ken-

---

[1]) Papencordt, Geschichte der Vandalen S. 330 nach Procop. de bello Vandal. II c. 14. — Die arianischen Kirchen gab Justinian in Afrika wie in Italien der römischen Geistlichkeit zurück. Von den ravennatischen bezeugt dies Agnellus liber pontif. iu vita S. Agnelli c. 2, was die Urk. No. 87 bei Marini bestätigt. In Rom blieb die arianische Kirche von S. Agatha in Subura geschlossen, bis Gregor der Große sie reinigte und weihte, s. Greg. M. Dial. III c. 30; Epist. IV. 19.

[2]) Pragm. S. §. 11. *Jura* insuper et *leges* Codicibus nostris insertas . . . Sed et eas *quas postea promulgarimus constitutiones* etc. vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. II S. 182.

nen gelernt haben. Aus der Novella 38 vom Jahr 546 ist ersichtlich, daß man sich der Curie unter aller Art Vorwänden entzogen hatte, daß überall nur eine geringe Anzahl von Curialen zurückgeblieben waren, welchen der Zwang ihrer Verpflichtungen so verhaßt erschien, daß Manche ihr Vermögen lieber ganz durchbrachten, um nur der Curie nicht das gesetzliche Viertel zu hinterlassen, daß Andere rechtmäßige Ehen vermieden, um nur keine Nachfolger für die Curie zu zeugen. Besonders klagt Justinian auch über die schändlichen Steuerpächter oder Vindices, welche die Curien in ihre Gewalt gebracht und den Staat mit Ungerechtigkeit erfüllt hätten. Ueber diese giebt Johannes Lydus, ein Zeitgenosse Justinian's, in einer Schrift über die „römischen Magistrate," welche sonst für uns keine Ausbeute gewährt, die folgende Auskunft [1]. Der Kaiser Anastasius (491—518) wurde von einem habsüchtigen und schlauen Beamten, einem Syrer Namens Marinus, durch die Aussicht auf eine größere Einnahme bewogen, ihm die ganze Steuerverwaltung in der Weise zu überlassen, daß er die eingehenden Steuern an die Meistbietenden verkaufen durfte. Diese, Vindices genannt, warfen sich als Blutsauger über das ganze Land, um es schonungslos auszubeuten, setzten dadurch die Curialen ganz außer Thätigkeit bei der Erhebung der Steuern. Es ist dabei bemerkenswerth, daß die letztere schon so sehr als das Hauptgeschäft der Curialen galt, daß Lydus den Ausdruck gebraucht, Marinus habe durch seine Maßregel die Curien aller Städte gelähmt [2]. Es scheint, daß erst Justinian diesen Unfug ab-

---

[1]) Io. Lydus de magistratibus ed. Im. Becker Lib. III c. 46 et 49.

[2]) Lib. III c. 49 *τὰ μὲν βουλευτήρια πασῶν παρέλυσε τῶν πόλεων* vergl. Nov. 149. (v. K. Justin i. J. 569) c. 3: Neque vero curiales (*πολιτευομένους*), neque eos, qui susceptores (*ἐκλήπτορας*) vocantur, neque reliquos, *quibus publicorum tributorum cura incumbit*, periculo exinde veniente eximimus.

zuschaffen gesucht hat, über den er selbst noch Klage führt. Um aber die Curien vor weiterer Zerrüttung zu bewahren, erneuerte und verstärkte er nochmals die Zwangsgesetze gegen Vermögen und Personen der Curialen. Nur die höchsten Staatsämter oder Titel, nämlich Consulat, Patriciat und Präfectur (sowohl die militärische der Magistri Militum, als die bürgerliche der Präfecti Prätorio) sollen von der Curie befreien. War es bisher Grundsatz, daß der Curial wenigstens ein Viertel seines Vermögens der Curie unverkürzt hinterlassen mußte, so wurde nun bestimmt, daß er nur über ebensoviel testamentarisch verfügen dürfe, damit auf alle Fälle drei Viertel der Curie verblieben, sei es nun daß seine Kinder, oder, in Ermangelung von diesen, die Curie selbst als Erben eintreten würden [1]). Das für die Curie so schmähliche Verhältniß, daß man gewisser Vergehen wegen zur Strafe in sie gesteckt wurde, kam durch Hinzufügung neuer Fälle noch zur häufigeren Anwendung, z. B. bei Geistlichen wegen wiederholten Würfelspiels [2]), ferner bei Juden und Ketzern, doch, in Beziehung auf die letztern wenigstens, mit genauer Unterscheidung der Dienste der Curie, welche sie übernehmen, von der Ehre, an der sie keinen Theil haben sollen [3]).

---

[1]) Töchter haben nur dann Antheil an den drei Vierteln, wenn sie Curialen heirathen, uneheliche Söhne nur dann, wenn sie Curialen werden, vgl. Nov. 38 und 101 de decurionibus.

[2]) C. 34 §. 4 C. de episcop. audientia (1. 4). *Curia, quae maxime indiget curiali,* accipiet illum in posterum, curiae cum suis facultatibus serviturum.

[3]) Nov. 45 pr. Quapropter curiam exerceant hujusmodi omnes . . . honore vero fruantur nullo, sed sint in turpitudine fortunae in qua et animam volunt esse. — Der Widerspruch der Ehre, deren Schein wenigstens die Gesetzgebung noch erhalten wollte, mit der wirklichen Schmach, welche auch sie der Curie anthat, führte schon frühzeitig auf die Fiction einer Unterscheidung von dem bloßen Dienste der Curie und dem mit Ehre verbundenen Dienst s. die Verordnung Constantin's c. 21 C. ad legem Corn. de fals. (9. 22). Man hat sie ohne Zweifel wenig praktisch befun-

Waren so die Curien ganz verwahrlost und zum Theil geschwunden, so erschien auch das Amt der Defensoren als sehr herabgewürdigt. „Es gereiche an vielen Orten eher zur Schande, als zu irgend einer Ehre", erklärt Justinian; „es würde von armseligen Menschen erbettelt, welche dann gänzlich von den Provinzialrichtern abhängig seien und entweder gar keine gerichtlichen Verhandlungen oder nur ganz unbedeutende vorzunehmen wagten" [1]). Und doch hatte noch Anastasius im J. 505 verfügt, daß die Wahl der Defensoren von den Bischöfen und dem Clerus, den Honoraten, Possessoren und Curialen, d. h. also von der ganzen angesehenen Einwohnerschaft, ausgehen solle [2]). — Justinian gab diesem Amte wieder eine höhere Bedeutung. Hatte die ursprüngliche Aufgabe der Defensoren in Schutz und Vertretung der Stadt gegen Gewaltthätigkeiten der Regierungsbeamten bestanden, so war in dieser Beziehung, wie wir sehen werden, jetzt besser durch das Ansehen der Bischöfe gesorgt. Dagegen wurde nun für die Defensoren die richterliche Thätigkeit zur Hauptsache gemacht [3]). Sie sollen vorzugsweise städtische Richter sein und eine Unterinstanz der Provinzialgerichte bilden, indem sie, so weit ihre Befugniß reicht, die Stelle des ordentlichen Richters vertreten. Sie können in dieser Eigenschaft alle Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, in Civilsachen bis zum

---

den, und jeder Curial wußte am besten, in welche Verdammniß er sich durch die Geburt versetzt fand.

[1]) Nov. 15 pr. a. 535.

[2]) C. 19 C. de episc. aud. (1. 4)

[3]) Nov. 15 c. 1 — ut in unaquaque civitate *judex potius* quam defensor esse videatur. ib. pr. — et provinciae praeses videbitur quidem judex judicum potius esse. Doch bezeichnet judex allein und schlechthin in der Vulgata immer nur den Provinzialrichter s. z. B. ib. c. 3, wo ganz deutlich judex und defensor in diesem Sinne unterschieden, neben einander vorkommen; ebenso nov. 8 in ed. c. 1 und in not. §. 49. Dieser Sprachgebrauch ist für die Folge wohl zu beachten.

Werth von 300 Goldstücken entscheiden; desgleichen steht ihnen die niedere Criminalgerichtsbarkeit zu. Sie haben ein eigenes Gerichtsamt mit zwei Beamten und einem Protokollführer (exceptor), auch ein eigenes Archiv. Man appellirt von ihnen an den Provinzialrichter, welcher seinerseits nicht willkürlich gegen die Defensoren einschreiten darf, sondern sich mit seiner Klage gegen sie an den Präfecten zu wenden hat, dem auch die Bestätigung der gewählten Defensoren allein zukommt. Alle angesehenen Bürger der Stadt sollen dieses Amt, von welchem kein Privilegium befreit, der Reihe nach übernehmen; doch findet dabei auch eine gewisse Wahl statt durch ebendieselben, welche einmal nur allgemein als Possessoren, das andere Mal bestimmter als Bischof, Geistlichkeit und sämmtliche angesehene Bürger bezeichnet werden [1]). — Die Amtszeit der in solcher Art wiederhergestellten Defensoren soll nur noch zwei Jahre, statt wie ehedem fünf, dauern.

Des Magistrats oder des ordentlichen Vorstandes der Curie geschieht hierbei ebensowenig Erwähnung, als in den amtlichen Schreiben Cassiodor's an die Städte. Man hat leicht die Erklärung bei der Hand, daß es einen solchen überhaupt nicht in den Städten des orientalischen Reichs, außer in denen mit Jus italicum, gegeben habe [2]). Dennoch müßte es auffallen, daß er nicht in Beziehung auf diese wenigstens, deren Zahl doch nicht gering war, erwähnt würde, um sein Verhältniß zu dem erneuerten Defensoramt festzustellen. Nun hat aber das italische Recht, wenn überhaupt, gewiß nicht in dieser späten Zeit mehr eine solche Bedeutung gehabt. Magistrat und Duumvirn finden sich im vierten und fünften Jahrhundert weit und breit in den Provinzen,

---

[1]) Nov. 15 de defens. c. 1 et in epilogo. In derselben Novelle ist auch das Uebrige im Texte Gesagte enthalten.

[2]) v. Savigny, Gesch. d. R. R. I S. 91.

und auch Justinian nennt jenen ausdrücklich da, wo es sich um einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt[1]); wenn er ihn also anderwärts ganz mit Stillschweigen übergeht, so geschieht dies vermuthlich nur darum, weil der Municipal-Magistrat keine streitige Gerichtsbarkeit mehr hatte. Das Letztere wird aber schon dadurch sehr wahrscheinlich, daß nach dem Ausgang des vierten Jahrhunderts, soviel ich finde, kein einziges Zeugniß mehr dafür spricht, daß der Magistrat sie noch ausgeübt hätte. Ferner stimmt auch der geschichtliche Zusammenhang mit unsrer Annahme auf's beste überein. Denn damals, als es nöthig wurde, Defensoren zum Schutz der Städte und zur Rechtspflege für die Armen zu ernennen, können die selbstgewählten Magistrate der Curien keinerlei Selbständigkeit mehr gegen die Provinzialrichter behauptet haben, und es mag wohl sein, daß schon die von den letzteren ernannten Unterrichter (judices pedanei) sie aus der streitigen Gerichtsbarkeit mehr und mehr verdrängten, bis die Defensoren sie dann vollends überflüssig machten. Und nicht viel besser als den Magistraten war es später auch den Defensoren ergangen, wie wir schon in Italien im fünften Jahrhundert gesehen haben. Auch sie wurden von den Provinzialrichtern abhängig: diese ließen alle richterlichen und administrativen Geschäfte in den Städten, wo sie sich gerade nicht selbst aufhielten, durch Vertreter (loci servatores, vices agentes, auch judices vicanei genannt) versehen, wogegen Justinian wiederholentlich eifert[2]), und drückten dadurch die Defensoren in Ohnmacht und Verachtung herunter. Um solchem Uebel abzuhelfen und dem dringenden Bedürfniß

[1]) Bei der Ernennung von Tutoren c. 30 C. de episc. aud. (I. 4) vergl. Just. Inst. I tit. 20 de Atil. tutore §. 5 —: disposuimus: si facultates pupilli vel adulti usque ad quingentos solidos valeant, defensores civitatum una cum ejusdem civitatis religiosissimo antistite, vel alias publicas personas, id est *magistratus* vel juridicum Alexandrinae civitatis, tutores vel curatores creare.

[2]) Nov. 8 c. 4. Nov. 15 c. 2. Nov. 134 c. 1 et 2.

einer städtischen Gerichtsbarkeit zu begegnen, stellte Justinian die Defensoren in der angegebenen Weise wieder her und die städtischen Magistrate zeigten sich als richterliche Obrigkeit nur noch bei der Aufnahme der Municipalacten in der Curie.

Als eine der höheren Behörden der Städte wird in Justinian's Verordnungen außer den Defensoren der Pater Civitatis angeführt. Dieser erscheint da, wo es die Verwaltung und Verwendung des städtischen Vermögens zu Bauten, Wasserleitungen und anderen öffentlichen Zwecken, so wie die polizeiliche Aufsicht überhaupt gilt; niemals wird ihm eine Gerichtsbarkeit zugeschrieben. Er wird gewählt von dem Bischof, den Angesehensten der Stadt (primores civitatis, d. h. Geistliche und Honorati, vielleicht auch Curialen) und den Possessoren. Jährlich nehmen ihm der Bischof und fünf von den Angesehensten der Stadt die Rechenschaft ab, für welche nicht nur er selbst, sondern auch Die ihn ernannt haben, mit ihrem Vermögen verantwortlich sind. Wird er unfähig befunden, so ist er augenblicklich zu entfernen und ein anderer an seine Stelle zu wählen [1]). Der Gewählte bedarf der höheren Bestätigung, gleich wie die Defensoren [2]). — Bei der völligen Uebereinstimmung der Stellung und der Geschäfte kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Pater Civitatis ein und dasselbe Amt bedeutet, welches in Italien der Curator oder Quinquennalis bekleidete [3]). Jener Name, ursprünglich nur ein Ehrentitel, mit

[1]) C. 26 pr. §. 4 §. 6. c. 25 C. de episc. aud. (1, 4). Nov. 128 c. 16 (a. 541).

[2]) In der an den Quästor S. Palatii gerichteten Constitution für Sicilien vom J. 537 (Nov. 75 u. 104) heißt es: sed etiam si quid aliud civile ordinatur, quod confirmatione indigeat, *id est pro defensoribus vel patribus civitatum decretum,* id quoque ad tuam sedem remitti etc.

[3]) v. Savigny, Gesch. des R. R. I §. 107. Schon Ever. Otto de aedilibus p. 130 hat dies gesehen; er citirt die Stelle in den Basiliken, wo aus L. 46 D. de damno infecto (39. 2) Curator reipublicae mit *πατὴρ τῆς πόλεως* übersetzt ist.

welchem man ausgezeichnete Verdienste um die Städte belohnte, war in den östlichen Provinzen allgemein für den Curator gebräuchlich und wurde erst zur Zeit der griechischen Herrschaft von dorther auch in Italien eingeführt [1]).

Die angesehenste Person von allen Einwohnern und Angehörigen der Stadt, mit dem wichtigsten Einfluß auf die ganze Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Polizei, war unstreitig der Bischof. Seine öffentliche Stellung in dieser Zeit ist überaus merkwürdig und, unserer Ansicht nach, als der eigentliche Angelpunkt des Uebergangs der römischen Städteverfassung in die des Mittelalters zu betrachten. — Der Bischof leitete, wie wir gesehen haben, die Wahl des Defensor und des Pater Civitatis; er hatte ein allgemeines Recht der Aufsicht und der Beschwerde über deren Amtsführung; er übte die Controle über die gesammte Finanzverwaltung der Stadt und die Verwendung der öffentlichen Einkünfte aus, indem er die betreffenden Beamten jährlich zur Rechenschaft zog [2]). Er beaufsichtigte die öffentlichen Bauten und Gefängnisse; die Sittenzucht lag schon in seinem speciellen Berufe [3]). Von seinem Schiedsrichteramt

---

[1]) Den Ehrentitel giebt K. Leo c. 3 C. de his qui sponte (10.43) Denen, welche alle Stadtämter, ohne als Decurionen dazu verpflichtet zu sein, freiwillig übernommen haben (J. 465). Dann wird schon von K. Zeno c. un. C. de ratiociniis (8. 13) die Sorge für die öffentlichen Bauten, Wasserleitungen u. dgl., die aus den Einkünften der Stadt bestritten wurden, ausschließlich den patres civitatum zugeschrieben. Dasselbe Amt zeigt schon in Sicilien die oben angeführte Stelle aus nov. 75. In Ravenna findet sich der Titel, der zuletzt erblich und Geschlechtsname wurde, häufig. in den von Fantuzzi herausgegebenen Urk. von Ravenna aus dem Mittelalter (Monumenti Ravennati) s. auch v. Savigny a. a. O. I S. 371.

[2]) S. die schon angeführten Stellen aus c. 26 C. de episc. aud. (1. 4) und Nov. 128 c. 16. In der letzteren heißt es: sed cujusque urbis sanctiss. *episcopus et primores civitatis* nec non possessores ejus patrem civitatis et frumentarium ceterosque ejusmodi *administratores constituant*. Quovis autem anno impleto sanctiss. episcopus cum quinque primoribus civitatis *rationes ab illis, quos constituerunt, exigant* etc.

[3]) C. 22—25 C. de episc. aud.

ist schon früher die Rede gewesen; Justinian fügte die ordentliche Civil-Gerichtsbarkeit über die Kloster- und Weltgeistlichen hinzu [1]). Auch wurde der Bischof bei Ernennung von Vormündern hinzugezogen, wenn diese nur von den städtischen Beamten und nicht von dem Provinzialrichter geschah [2]). Man wendete sich an ihn, um sein Eigenthumsrecht gegen Abwesende und Unmündige vor der Verjährung des Besitzes zu verwahren [3]) u. s. f. Kurz der Bischof beaufsichtigte das städtische Regiment und Leben nach allen Seiten und Richtungen hin. Und seine Autorität war nicht bloß auf die Grenzen einer einzelnen Stadt beschränkt, sie erstreckte sich über die ganze Provinz und diente ebenso zur Controle der Provinzialrichter wie der städtischen Beamten. Dieses Verhältniß zwischen dem Bischof und dem Provinzialrichter, ähnlich dem zwischen dem Bischof und dem Grafen in dem fränkischen Reich [4]), ist gleichfalls noch näher zu betrachten; doch muß ich dabei etwas weiter ausholen.

Justinian entdeckte große Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege der Provinzen, und erkannte als die Wurzel derselben und als Grundübel den Aemterkauf, wie er unter seinen Vorgängern eingerissen war [5]). Wenn man das gewünschte Amt auf Verwendung (suffragium) anderer Beamten oder einflußreicher Personen erlangt hatte, so machte man diesen dafür ein Geschenk, welches ebenfalls mit dem technischen

---

[1]) In Criminalsachen entschieden die weltlichen Richter über sie s. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 134.

[2]) C. 30 C. de episc. aud.

[3]) C. 31 ib.

[4]) Auch die Sendboten oder Missi fehlen nicht: Justinian schickte Bevollmächtigte in die Provinzen, um Beschwerden gegen die Provinzialrichter anzunehmen und auch selbst die Untersuchung gegen sie zu verhängen und sie zu strafen s. Nov. 8 c. 6.

[5]) Davon handelt Nov. 8. Ut judices sine quoque suffragio fiant. a. 535, wo es c. 10 heißt: dedignantes (sc. nos) imitari eos, qui ante nos imperaverunt, qui *pecuniis ordinabant administrationes*.

Ausdruck: Suffragium bezeichnet wurde [1]). Die Sache artete in einen förmlichen Handel aus und hatte die schlimmsten Folgen. Denn die Provinzialrichter suchten sich in der kurzen Zeit ihrer Verwaltung auf alle Weise für ihre Ausgabe wieder bezahlt zu machen: daraus entstanden Erpressungen aller Art, Käuflichkeit der Gerichte und große Bedrängniß der Provinzialen [2]). Die höheren Behörden wagten nicht, sie dafür zur Verantwortung zu ziehn, denn die Beamten beriefen sich darauf, ihr Geld für das Amt bezahlt zu haben. Justinian beschloß solchen Mißbrauch mit Stumpf und Stiel auszurotten, und erließ eine scharfe Verordnung dagegen (Nov. 8. J. 535). Die antretenden Beamten sollen feierlichst schwören, daß sie das Amt ohne Suffragium erhalten haben [3]). Die Ernennung der Provinzialrichter, wobei besonders Curialen und andere in den Geschäften erfahrene Personen zu berücksichtigen sind, soll durch den Präfecten des Prätorium geschehen, der auch, nach erfolgter Bestätigung des Kaisers, die Bestallung (codicilli), für welche feste Sporteln zu entrichten sind, ausfertigen läßt [4]). Der neue Beamte wird dann beeidigt und eingeführt in Gegenwart des Bischofs und anderer angesehenen Personen; er muß dem Fiscus Bürgschaft leisten für die Eintreibung der Steuern, denn er haftet für diese und seine ganze Verwaltung mit seinem Vermögen [5]). Der Gesetzgeber erwartet, daß die

---

[1]) Diese weniger bekannte Bedeutung hat das Wort durchweg in Nov. 8., wo es als technisches ebenso auch in den griechischen Text aufgenommen ist: pr. §. 1 *οὐδὲ προφάσει τῶν καλουμένων* suffragiων.

[2]) Ib. pr. fugaeque fiunt ex provinciis et confluunt huc omnes ingemiscentes, sacerdotes et curiales et officiales et possessores et populi et agricolae, judicum furta merito et injustitias accusantes; ... et *accipere suffragium a judicibus* totius nequitiae est principium et terminus.

[3]) Nov. 8 c. 7 vgl. die Eidesformel im Anhang.

[4]) Ib. c. 8. Quis enim non diligat eum... si *nostro decreto judicioque tui culminis* ad cingulum veniat. Der Gürtel bezeichnet das Staatsamt.

[5]) Ib. c. 14 vgl. mit c. 10 §. 2.

Unterthanen von Bedrückungen verschont bleiben werden, nachdem die Käuflichkeit der Aemter abgeschafft worden. Den Beamten wird besonders empfohlen die Hände rein zu bewahren und gerechtes Gericht zu halten, und zwar ohne die Befehle der höheren Beamten, denen sie untergeben sind, abzuwarten.

Man sieht, daß auch die Provinzialrichter leicht von den Vicarien, Präfecten und Ministern des Kaisers auf dieselbe Weise abhängig wurden, wie die Magistrate und Defensoren es zu Zeiten von ihnen selbst geworden. Die Aufsicht der höheren Beamten genügte nicht, da sie bei den Unrechtfertigkeiten der Verwaltung am nächsten betheiligt, wenn nicht gar selbst die Urheber davon waren. Eine unabhängige und wirksame Controle konnte nur außerhalb dieser heillosen Bureaukratie gefunden werden. Deshalb wendet sich Justinian in einem besonderen Edict, welches jener Verordnung gegen den Aemterverkauf angehängt ist, an die Bischöfe und Patriarchen und setzt sie zu Wächtern ein über die Provinzialrichter und die Defensoren, indem er ihnen aufgiebt, jede Uebertretung des Gesetzes, jede Unrechtfertigkeit der Beamten sogleich höheren Orts anzuzeigen [1]). Doch bleibt es nicht bloß bei diesem Aufsichts- und Beschwerderecht der Bischöfe über die Beamten; sie sollen auch selber die Provinzialen beschützen und vertreten, in dieser Absicht sich der weltlichen Rechtspflege annehmen. Deshalb haben sie den Provinzialrichter zu ermahnen, im Fall dieser das Recht weigert, und an den Kaiser zu berichten, wenn die Ermahnung keinen Erfolg hat; auch können sie auf Verlangen der Parteien, welche kein Vertrauen zu dem Richter oder Defensor haben, mit diesem zusammen zu Gericht sitzen, ja sogar im Fall sich Jemand durch den Provinzialrichter verletzt findet und bei ihnen Beschwerde führt, darüber entschei-

---

[1]) Cf. Nov. 8 c. 8. . . . ut Deo amabiles episcopi et provinciae primates preces ad nos dirigant: exponentes cingulum habentis delicta.

den[1]). — Hat endlich der Provinzialrichter das einjährige Amt niedergelegt, so muß er noch 50 Tage in der Provinz bleiben, um Jedermann Rede zu stehen. Geht er früher davon, so kann man ihn fangen wie einen gemeinen Sclaven, und der Bischof soll dann gegen ihn verfahren, bis daß er Alles herausgegeben, was er geraubt hat.

Auf diese Weise begleitete die Controle des Bischofs den Präses oder Richter der Provinz von Anfang bis zu Ende seiner Verwaltung. Die Schlechtigkeit der weltlichen Beamten, welcher man vergebens mit Stockprügeln[2]), Geldstrafen, Exil und Hinrichtungen zu steuern suchte, erhöhte das Ansehen und den Einfluß der Geistlichkeit, die sich unabhängiger in weltlicher Beziehung und unbescholtener in der öffentlichen Meinung erhielt; und die rathlose Erbärmlichkeit des abgelebten Despotismus und seines heillosen Regierungssystems nöthigte diesen selbst, sich zuletzt ganz in die ausgebreiteten Arme der Kirche zu werfen. Zwar hatte auch diese genug von der Willkür der weltlichen Machthaber zu leiden; aber weil sie doch letztlich auf einem für alle äußere Gewalt unerreichbaren Grunde beruhte und, so oft sie sich auf diesen zurückzog, jeder Macht der Welt mit Erfolg Trotz bieten konnte, so war sie die letzte und einzige Zuflucht für den Kaiserstaat, als dieser sich in seinem Elend nicht mehr aus sich selbst zu helfen wußte. Auf diese Weise kam also die geistliche Hierarchie zu jener ausgedehnten Aufsicht und Gewalt über die weltliche.

Es war nöthig, diese Verhältnisse ausführlicher auseinander zu setzen, um ihre Anwendung auf Italien richtig aufzufassen und eine mißverstandene Stelle in Justinian's pragmatischer Sanction, welche sich auf die Provinzialverwaltung bezieht, besser in's Licht zu setzen. Sie lautet folgendermaßen:

---

[1]) Nov. 86 c. 1. 2. 4. vgl. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 134.

[2]) Diese sind in der Regel das Erste, womit auch die Provinzialrichter bedroht werden.

§. 12. Provinciarum etiam judices, ab episcopis et primatibus uniuscujusque regionis idoneos eligendos et sufficientes ad locorum administrationem, ex ipsis videlicet jubemus fieri provinciis, quas administraturi sunt, sine suffragio: litis etiam codicillis per competentem judicem eis praestandis.

Diese Stelle wird erst durch die Vergleichung mit Nov. 8 vollkommen verständlich. Justinian fand nämlich für gut, zwei neue Bestimmungen in Bezug auf die Wahl der Provinzialrichter in Italien anzuordnen: Sie sollen 1. durch die Bischöfe und die angesehensten Männer aus jedem (städtischen) Gebiet, und 2. aus der Provinz selbst, zu deren Verwaltung sie berufen sind, gewählt werden. Was diese Verordnung sonst noch enthält, ist nicht neu und findet seine Erklärung in der vorausgegangenen Auseinandersetzung: 1. Die Wahl soll ohne ein Suffragium, d. h. ohne ein Geschenk an die Wähler stattfinden, und 2. die Bestallung und Bestätigung erfolgt von dem zustehenden Richter, nämlich (nach Nov. 8 c. 14.) von dem Präfecten des Prätorium für Italien [1]).

---

[1]) Nach Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 98 §. 9 Note 11 können nur die Municipalmagistrate unter den judices provinciarum gemeint sein, welche vom Bischof und den primates regionis d. i. Decurionen gewählt und von einem höhern judex competens bestätigt werden sollen; auch der Codex Utinensis gebe ihnen denselben Namen im 9. Jahrh. — Diese Ansicht wird im Allgemeinen schon durch die Auseinandersetzung im Text und im Einzelnen durch Folgendes widerlegt:

1. „Judex Provinciä" bezeichnet im Cod. Just. immer nur den Präses. Auch die höheren und höchsten Reichsbeamten heißen Judices, da sie immer zugleich Jurisdiction hatten (so in der V. Vulg. Nov. 8 c. 7 et 12). Dagegen kommt dem Defensor diese Bezeichnung nur uneigentlich zu s. o. S. 134 Anm. 3. Was Judex Prov. im Cod. Utinensis drei oder vier Jahrh. später bedeutet, trägt natürlich hier nichts aus und soll an seinem Ort untersucht werden.

2. Der Municipalmagistrat erhielt keine codicilli d. h. Bestallung, denn er war kein Staatsbeamter, sondern nur wechselnder Vorstand der Curie, und bedurfte schwerlich noch irgend einer Bestätigung (vgl. Savigny

Sehr merkwürdig ist die Wahl der Provinzialrichter durch die Bischöfe und die Primaten, doch liegt sie ganz im Zusammenhang der bisherigen Entwicklung. Es ist gezeigt worden, welchen Einfluß die Bischöfe bereits überall auf Verwaltung und Justiz in den Städten und Provinzen, welche Controle sie namentlich über die Provinzialrichter ausübten; was wollte es viel bedeuten, wenn Justinian ihnen und den angesehensten Personen auch noch die Wahl der Letzteren übertrug? Während des langen Krieges mit den Gothen waren ohnehin die Provinzen und Städte meist sich selbst überlassen gewesen, hatten sich wohl oft schon ihre Richter, deren sie für die Rechtspflege und Polizei nicht entbehren konnten, selber gewählt. Vielleicht machte Justinian also nur ein schon bestehendes Herkommen gesetzlich. — Die andere Bestimmung aber, wonach der Provinzialrichter nur aus den Bewohnern der Provinz selbst zu wählen ist, hatte ihren guten Grund darin, daß man eine Sicherheit mehr gegen Willkür und Ungerechtigkeit des Beamten fand, wenn er nach der Niederlegung seines Amts nicht sogleich auch die Provinz verließ.

Die durch diese Einrichtung den Provinzen wieder eingeräumte Autonomie war offenbar eine große Wohlthat für sie, und nicht weniger vortheilhaft für die gesammte Staatsverwaltung und den Fiscus, weil sie die Provinzialbeamten unter eine

---

Gesch. I S. 352). Selbst der Defensor erhielt nicht codicilli, nur praecepta (s. das Edict an die Bischöfe c. 1 im Anhang von Nov. 8).

3. Die Bestimmung, daß die Judices Prov. aus den Provinzen selbst gewählt werden sollen, hat keinen Sinn für die Municipalmagistrate, welche ja immer aus der Curie des Orts hervorgingen.

Außerdem ist zu bemerken, daß unter Primaten nicht blos die Curialen, sondern auch der höhere Clerus, die Honorati und die Possessores zu verstehen sind. Endlich ist in dem Satz: litis etiam codicillis.. eis praestandis, das Wort litis offenbar verdorben; wahrscheinlich ist ejus sc. administrationis zu lesen, wie in der entsprechenden Stelle Nov. 8 c. 14: ei codicilli ejus (sc. administrationis) transmittantur a tua celsitudine (des Präf. Prät.).

nähere und wirksamere Controle setzte. Deshalb fand sich schon Justinian's Nachfolger K. Justin II. bewogen, sie auch in den östlichen Provinzen einzuführen, und die Verordnung, welche er darüber im J. 569 erließ, bestätigt vollkommen die Richtigkeit der vorstehenden Erörterung [1]).

Die Geschäfte der Provinzialrichter blieben im Ganzen unverändert dieselben und bezogen sich hauptsächlich auf die Steuerverwaltung, Rechtspflege, Sicherheitspolizei und die Sorge für die Lebensmittel [2]); auch die Gerichtsbarkeit wurde, wie schon erwähnt, mit Beseitigung der Einmischung der Militärgerichte, in der früheren Ausdehnung wiederhergestellt. — Die Städteverfassung von Italien wird in der pragmatischen Sanction sonst nicht berührt. Offenbar war hier keine Reform weiter nöthig, um die allgemeine Gesetzgebung Justinian's in Bezug auf sie, wie für die oströmischen Städte, in Anwendung zu bringen. Ihr Grundtypus war überall derselbe, wenn auch im Einzelnen hier und da noch Abweichungen aus der Ueberlieferung sich mochten erhalten haben. Dies beweisen die schon angeführten Urkunden ravennatischer Municipalprotokolle in der Sammlung von Marini, welche von dem Fortbestehen der römischen Curie und ihrer Verfassung, seit Odoaker's Regierung durch die ostgothische Periode hindurch bis in die Zeit des griechischen Exarchats, ein fortlaufendes Zeugniß geben. Sie beziehen sich bekanntlich auf Schenkungen, Testamente, Kaufverträge, Bestellung von Tutoren und dergleichen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche nach

---

[1]) Nov. 149 c. 1. Es wird die Wahl von in der Provinz einheimischen Personen durch den Bischof und die angesehensten Possessoren und Einwohner (κτητόρων τε καὶ οἰκητόρων τοὶς ἄγοντιας τὰ πρωτεῖα) angeordnet. Der Kaiser wird sie unentgeldlich bestätigen c. 3. Ist die Wahl schlecht, so haben die Provinzialen es nur sich selbst vorzuwerfen; wird sie verzögert oder gar unterlassen, so wird der Beamte von der Hauptstadt aus ernannt und man darf sich dann nicht weiter über ihn beschweren.

[2]) Justinian. Pragm. Sanctio c. 9 et 12.

herkömmlicher Weise in der Curie stattfanden. Aus den hierher gehörigen, aus dem Zeitraum vom J. 489—625, können wir Folgendes entnehmen. — Die Verhandlungen, welche der Excep-tor, oder Protokollführer schriftlich aufzeichnet in den Municipalacten, werden in der Regel von dem Magistrate geleitet, der hier viel häufiger nur in Einer Person, als zu zweien erscheint [1]). Statt seiner findet sich öfter ein Stellvertreter (vices agens), besonders Väter für die Söhne [2]): möglich, daß die kräftigeren Söhne die Geschäfte des eigenen Hauses besorgten, oder daß auch die unmündigen schon zum Curialdienst verpflichtet waren. Es sind einige Principalen, zwei bis vier, zugegen, welche den Magistrat unterstützen und von ihm etwa beauftragt wurden, mit dem Exceptor eine vorgelegte Urkunde von deren Aussteller beglaubigen zu lassen, bei der Tradition eines Grundstücks zugegen zu sein u. s. w. [3]). Auch für die Principalen erscheinen bisweilen Stellvertreter [4]). Gewiß waren sie noch immer höher gestellt als die Curialen; sie machten den gewöhnlichen Geschäftsausschuß der Curie aus, denn für die laufenden Sachen wie die Gesta, rief man natürlich nicht jedes

---

[1]) Eine Urkunde vom J. 489 bei Marini no. 82 et 83 (Spangenberg no. 27) bezieht sich auf die Schenkung des Königs Odoaker an Pierius und enthält die Gesta, welche darüber in Ravenna und in Syrakus aufgenommen wurden. An beiden Orten leitet der Magistrat die Verhandlung. Der von Ravenna wird genannt: Aurelius Verinus Magistratus; der von Syrakus: Flavius Annianus... us agentes Magisterium pro filiis suis. — Die Bezeichnung von Duumvirn für den Magistrat findet sich in diesen Urkunden ebensowenig mehr, als die von Decurionen für Curialen.

[2]) S. die Urk. in der vorigen Anm. Ebenso Marini no. 84 (Spangenb. no. 28) Urk. v. J. 491, wo in der Unterschrift: Flavius Rusticus v. b. *pro filio meo* Projecto Ql (Quinquenn.) et iterum Mag., und öfter.

[3]) Marini no. 82. 83 s. o.

[4]) Marini in no. 74. Excerpt aus einer Urk. vom J. 521 (Spang. p. 101): Apud Fl. Florianum v. l. ag. v. (agentem vices) Severi filii sui v. l. et iterum *Mag.*, praesentibus Firmano Urso v. l., Melminio Tranquillo v. l. *pro* Johanne filio Studentio v. l., Pompulio Severo v. l. *pro* Melminio Cassiano jun. *Principalibus*.

Mal die ganze Curie zusammen, sondern außer dem Magistrat nur einige Principalen. In Syrakus werden diese ausdrücklich als Decemprimi bezeichnet, was noch bestimmter auf eine Einrichtung dieser Art hinweist [1]). Daraus erklärt sich, warum immer nur wenige Personen statt der Curie anwesend sind. In kleineren Städten freilich konnte man einen solchen Ausschuß entbehren, denn der Geschäfte, wie der Mitglieder waren wenig. So sehen wir z. B. in Reate die Curie versammelt, die Verhandlung von drei Curialen und dem ganzen Ordo selbst geleitet [2]); und da sich am Ende der Urkunde außer jenen drei Curialen nur noch drei andere unterzeichnet finden, so mögen diese sechs zusammen den ganzen Ordo von Reate vorgestellt haben. Eine so kleine Versammlung bedurfte weder eines vorsitzenden Magistrats, noch eines Ausschusses von Principalen. — Von dem Quinquennalis, der hier theils allein neben dem Magistrat, theils in Einer Person mit diesem verbunden vorkommt, ist schon bemerkt worden, daß er mit dem Curator oder Pater Civitatis ganz gleichbedeutend war [3]). — Selten wird der Defensor in diesen Municipalprotokollen erwähnt und dann immer an der Spitze der anderen städtischen Behörden [4]).

---

[1]) Marini no. 82. 83 s. o. Unterschrift des Protokolls von Syrakus: Fl. Annianus v. l. et *Xprm.* Civitatis Syracus. Zur Deputation bei der Tradition der Grundstücke wurden hier bestimmt: Amantius *Decemprimus*, Gregorius Chartularius und der Exceptor.

[2]) Marini no. 79. (Spang. no. 20) Municipalprotokoll von Reate vom J. 557. Die edle Gothin Gunduhuld, Wittwe von Gunduhuls, wünscht die Bestätigung der Curie für den Specialtutor Flavianus, welchen sie für ihre Kinder Lendarit und Landarit ernannt hat, um deren Rechte in einem Prozeß zu vertreten. Die Anrede ist an die ganze Curie von Reate gerichtet und wird von dieser erwidert: Horanius, Antonius, Volusianus sed et *cunctus ordo* dixerunt.

[3]) S. o. S. 111. 113. u. S. 137.

[4]) Marini no. 115 u. 116. (Spang. no. 50. 51): Dominis praedicavilibus et colendis Parentibus *Defensori* Mag. Ql. cunctoque Ordini Curiae Civ. Faventiae. Mar. no. 74 p. 113: Apud Melminium Andream V. C. *Defensorem* civ. Rav. et Pompulium Bonifacium ul (Ql?) et iterum Mag.

Die römische Provinzial- und Städteverfassung in Italien nahm unter der griechischen Herrschaft ihre letzte Gestalt an, in welcher sie auf das Mittelalter überging. Man muß diese wohl im Auge behalten, um bei den weiteren Abwandlungen von hier aus den Faden des Zusammenhangs nicht zu verlieren.

Um sich nicht durch den Schein einer bloß äußerlichen Uebereinstimmung der Verfassungsformen täuschen zu lassen, um unter ihnen diejenigen, welche wirklich etwas bedeuten, von solchen, die keine Wahrheit mehr haben, zu unterscheiden, muß man überall den Schwerpunkt des inneren politischen Lebens oder den eigentlichen Sitz der Regierungsgewalt aufsuchen. Fassen wir nach diesem Gesichtspunkt die bisherige Entwickelung der römischen Städteverfassung zu einem kurzen Ueberblick zusammen:

1. Als die römische Republik die italischen Städte und Staaten in sich aufnahm, ließ sie in diesen ihre volksthümliche Verfassung und Selbstregierung fast unverkümmert bestehen. Julius Cäsar gab zuerst, wie es scheint, eine allgemeine römische Städteordnung, vielleicht in der Absicht, die italischen Städte in eine nähere Verbindung mit der Centralgewalt, die er aufrichtete, zu bringen. Doch schloß sich auch diese Städteordnung nur an die schon vorhandene Grundform der volksthümlichen Verfassung an, indem sie die Autonomie der Gemeinde unter der Leitung eines Senats oder Raths von Decurionen und seines vom Volke gewählten Magistrats näher bestimmte und begrenzte. Hier war der Sitz der Gewalt in der Volksversammlung oder Volksgemeinde, welche die Magistrate wählte und mittelbar oder unmittelbar Theil nahm an der Gesetzgebung, den Gerichten und der Verwaltung.

2. In der ersten Periode der Kaiserzeit, bis zum Ausgang des dritten Jahrhunderts, wurden die letzten Spuren der Volksherrschaft in Rom bald vollends beseitigt und ebenso hörte auch in den italischen Städten die thätige Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten auf. Die Regierung ging nun ganz auf die Aristokratie der Decu-

rionen über, welche allein zu den Ehrenämtern der Stadt befähigt waren und sich aus den reichsten und angesehensten Grundbesitzern ergänzten; die Gemeinde der Vollbürger aber stellte sich außerdem nur noch in den übrigen Grundbesitzern dar. — Italien wurde endlich auch in Provinzen eingetheilt und erhielt Statthalter, denen die städtischen Magistrate untergeordnet wurden.

3. In dem neuen Kaiserstaat, dessen Grundlinien Diocletian vorzeichnete und dessen Bau Constantin ausführte, wurde Italien den übrigen Provinzen gleichgestellt, und seine Städte verloren den wichtigsten Vorzug, den sie wenigstens dem Namen nach bisher noch besessen hatten, die Steuerfreiheit vom Grundbesitz. Die neue Verfassung warf zu den andern beschwerlichen Leistungen und Aemtern auch noch einen Theil der Steuergeschäfte und damit eine sehr drückende Verantwortlichkeit auf die Decurionen. Ihr Stand war erblich, eine durch den härtesten Zwang der Gesetze zusammengehaltene Kaste. Es bezeichnet am meisten ihre Lage, daß man auch zur Strafe in die Curie, gleichwie in die andern dienstpflichtigen Corporationen und Collegien, gezogen wurde. Die Curialen (eine Benennung, die erst im vierten Jahrhundert gebräuchlich wurde und im fünften die alte der Decurionen ganz verdrängte) machten nicht mehr wie ehedem allein oder hauptsächlich die Aristokratie der Städte aus. Die Honorati, welche einen Ehrentitel vom Staatsdienst oder als verliehenen Vorzug trugen, waren höher gestellt und angesehener, die Possessoren waren weniger gebunden, konnten eher zu Staatsämtern und Reichthum gelangen. Also die Aristokratie oder die angesehene Bürgerschaft begriff zwar noch die Curialen in sich, ging aber zugleich über sie hinaus. Die Stadt, die ganze Gemeinde, fand sich nicht mehr vertreten durch den Magistrat, den Vorstand der Curie, welchen überdies die Provinzialstatthalter in die Abhängigkeit von sich heruntergedrückt hatten, und erhielt deshalb in dem Defensor, welchen die gesammte angesehene Bürgerschaft, nicht die Curie,

wählte, eine neue Obrigkeit. — Unterdessen war auch der Bischof und die Geistlichkeit ein wichtiger Bestandtheil von überwiegendem Einfluß in der neuen Aristokratie geworden.

4. Die ostgothische und griechische Zeit. Die Curie ist eine der erblichen Dienst-Corporationen der Städte, nur die erste und wichtigste vor den andern. Gewisse Geschäfte, namentlich solche, welche das Steuerwesen und die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, werden noch in ihr vorgenommen und von ihren Vorstehern, Magistrat und Principalen, besorgt. Die höheren städtischen Obrigkeiten sind der Defensor und der Curator. Ueber diesen stehen die Provinzialrichter, welche in der ostgothischen Zeit von den militärischen oder gothischen Behörden, in der griechischen von den Bischöfen und Primaten der Provinz in den gesetzlichen Schranken gehalten wurden. Bei den Bischöfen und Primaten, unter welchen letzteren nur die übrige höhere Geistlichkeit und die angesehenen Einwohner der Städte zu verstehen sind, war zuletzt die Wahl der Provinzialrichter, der Defensoren und der Curatoren, so wie die allgemeine Aufsicht über diese Beamten. Auf ihnen ruht zum Schluß der bisher betrachteten Entwicklung der Schwerpunkt der gesammten städtischen und Provinzial-Verwaltung.

Zweites Kapitel.

Untergang der römischen Verfassung in Italien, so weit dieses nicht von den Langobarden erobert wurde.

I.

Die Eroberung der Langobarden. Gregor der Große und das römische Italien zu seiner Zeit *).

Auf den Ruf des Narses, wie es heißt, welcher seines Kaisers Undank nicht eben so geduldig wie Belisar ertrug, brach der Heerkönig der Langobarden, Alboin, mit seiner Nation und den anderen Völkerschaaren, die sich ihr theils freiwillig angeschlossen hatten, wie die Sachsen, theils schon von ihr unterworfen waren, wie die Gepiden, Pannonier und andere, nach Italien auf (568) [1]. Die langobardische Nation war in keiner Weise von römischer Bildung berührt, durch keine Achtung für sie zur Schonung aufgefordert: Narses hatte die langobardischen Hülfsvölker, welche ihm zuvor im ostgothischen

---

*) Es wird verstattet sein, mit dem „römischen Italien" den Gegensatz zu dem langobardischen Theil des Landes zu bezeichnen und diese Bezeichnung, der Kürze wegen, fernerhin zu gebrauchen.

[1]) Ueber die Herkunft und frühere Geschichte der Langobarden s. besonders die Schrift meines Collegen Türk, die Longobarden und ihr Volksrecht. 1835. Der Forschungen 4. Heft.

Kriege dienten, wegen ihrer entsetzlichen Rohheit entlassen müssen[1]). Ebenso wenig fand sich ihr König durch irgend eine Verpflichtung gegen den Kaiser oder eine Scheu vor dem römischen Namen gebunden. Er hatte sich kurz vorher mit den Avaren, den schlimmsten Feinden des oströmischen Reichs, vereinigt und die Macht der Gepiden, die mit diesem verbündet waren, vernichtet. So wurde die langobardische Eroberung von Italien unter ganz anderen Voraussetzungen begonnen und auf ganz anderen Grundlagen befestigt, als die der Ostgothen, welche ihres Königes unpolitische Großmuth gegen die Römer so bald mit ihrem Verderben büßen mußten.

Den rohen Schaaren Alboin's war Italien, welches noch an den Wunden des langen gothischen Krieges blutete, dazu durch Pest und Hungersnoth erschöpft war[2]), fast wehrlos preisgegeben. Es ist nicht anzunehmen, daß die Langobarden viel werden geschont haben, wenn man auch nicht den entsetzlichen Schilderungen Gregor's des Großen von ihrer Verwüstung auf's Wort glauben will. Nur Ticinum widerstand mit Ausdauer drei Jahre lang (bis 572)[3]), während deß schon das ganze Land bis Tuscien hinein, mit Ausnahme von Rom und Ravenna und der meisten Küstenstriche, erobert ward. Das endlich bezwungene Ticinum wurde die Residenz des Königs der Langobarden in seinem neuen Reich von Italien. Ein abhängiger langobardischer Herzog befand sich in Friaul, Gisulf,

---

[1]) Procop. de bello Goth. IV c. 33.

[2]) Aus diesem Elend besonders erklärt Paulus Diaconus die Leichtigkeit der Eroberung, s. de gestis Langob. II. 26 (Muratori Script. Tom. I. P. I) vgl. auch Vita Benedicti bei Anastasius Bibl. (Murat. Tom. III. P. I). Eodem tempore gens Langobardorum invasit omnem Italiam simulque et fames nimia, ut etiam multitudo castrorum se tradidissent Langobardis, ut temperare possent inopiam famis. K. Justin ließ damals Getreide aus Aegypten nach Rom bringen.

[3]) In der Chronologie folge ich in der Regel den Annalen von Muratori.

Alboin's Vetter und Marschall, der dort gleich anfangs eingesetzt worden, um mit einer Anzahl von Tapfern die östliche Grenze gegen die Angriffe der Avaren, Slaven und Griechen zu vertheidigen. Bald, bei fortschreitender Eroberung, wurden auch in Mittel- und Unter-Italien zwei andre große Herzogthümer, mit den Residenzen von Spoleto und Benevent, (um das Jahr 580) gegründet.

Doch die Eroberung von Italien wurde nicht vollendet. Alboin kam bald nach der Einnahme von Pavia durch seine Gemahlin Rosamunde, die gepidische Königstochter, die an ihm noch spät die Blutrache vollzog, um's Leben. Sein Nachfolger Cleph hatte nur 18 Monate regiert, als auch er durch Mörderhand fiel. Darauf waren die Langobarden über zehn Jahre ohne König, indessen ihre Herzöge, 35 an der Zahl, im Lande herrschten und ein Jeder seines Raubes genoß [1]), bis endlich, wie es scheint, nur der durch den byzantinischen Kaiser veranlaßte Angriff der Franken sie zu der Wahl von Authari, Cleph's Sohn, vermochte (584). Der Kaiser blieb, wie man sieht, noch ganz in dem alten Geleise der schwächlichen Politik des sinkenden Reichs, gegen ein andrängendes Barbarenvolk ein anderes zu Hülfe zu rufen. Die Langobarden aber erkannten, daß ihr Reich ohne einen König der Anarchie verfallen und dem ersten kräftigen Anstoß von außen unterliegen würde. Bei der Erneuerung des Königthums gaben die Herzöge die Hälfte ihres Vermögens, natürlich zumeist in Grundbesitz bestehend, an den König heraus, zur Bestreitung des Unterhalts seines Hofes und seines Gefolges. Das war ohne Zweifel der Raub vom Königsgut und vom Vermögen der Römer, welches sie zuletzt noch an sich gerissen hatten. Denn die Gewaltthätigkeit, namentlich gegen die vornehmen Römer und reichen Grundbesitzer, war zur Zeit ihrer Herrschaft, als sie kein Königsgebot und

---

[1]) Nach Menander (Exc. legat. p. 331 ed. Niebuhr) hätte Kaiser Tiber auch viel durch Geschenke bei ihnen vermocht.

keinen Königsschutz zu scheuen hatten, am weitesten gegangen, wie der langobardische Geschichtschreiber Paulus Diaconus berichtet[1]). Erst unter König Authari (584—590) trat nach Feststellung der Besitzverhältnisse ein geordneter Zustand ein, dessen Glück derselbe Schriftsteller nicht genug rühmen kann. Das bisher durchaus feindliche Verhältniß zu den unterworfenen Römern gestaltete sich besser. Darauf deutet schon, daß Authari den römischen Namen Flavius annahm, den seine Nachfolger, gleichwie die von Kaiser Constantin I., beibehielten. Und Authari's Gemahlin, die bairische Theodelinde, eine fromme Katholikin, vermittelte auch schon den religiösen Gegensatz zwischen den arianischen Langobarden und den katholischen Römern, indem sie der gedrückten katholischen Kirche zu Hülfe kam. Der auswärtige Krieg wurde indessen durch Agilulf, welchen Theodelinde nach Authari's Tode (590) zum Gemahl und König erwählte, nachdem die Franken zum Frieden zurückgekehrt waren, mit den Griechen auf's kräftigste fortgesetzt, und zu den bisherigen Eroberungen der Langobarden in Oberitalien kamen noch einige wichtige Städte und Gebiete in den Gegenden des Po, Padua und Monselice, Mantua und Cremona, hinzu.

Eben damals stand an der Spitze der römischen und abendländischen Kirche ein Papst von hoher Gesinnung, von hervorragendem Herrschergeiste und bewundernswürdiger Thätigkeit, Gregor I. (590—604), der die Aufgabe eines römischen Bischofs in einem ganz neuen Sinne erfaßte und durchführte. Die Nachwelt hat ihm den Beinamen des Großen gegeben, nicht, wie ich glaube, wegen seiner ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften, welche sie kaum zu beurtheilen, noch weniger nach dem Maaß zu bestimmen vermag, sondern deshalb, weil er, gleich einem friedlichen Eroberer, die geistliche Oberherrschaft

---

[1]) In den viel besprochenen Stellen de gestis Langob. II. 32. III. 16, deren Erklärung uns später beschäftigen wird.

der römischen Kirche theils wiederherstellte, theils erweiterte und für die Zukunft begründete, und deshalb, weil er ihr zuerst den Weg gewiesen hat, auf welchem sie nicht nur eine ganz unabhängige Stellung als politische Macht, sondern selbst die Leitung der Weltangelegenheiten erstreben durfte.

Die Regierung dieses Kirchenfürsten, welcher als der eigentliche Gründer des Papstthums angesehen werden muß, ist nun auch für die spätere politische Gestalt von Italien so einflußreich geworden, daß wir nicht umhin können, ihre Grundsätze, Thaten und Ergebnisse in dieser Beziehung hier noch näher darzulegen. Wir benutzen dazu die eigenen Briefe Gregors des Großen, welche, indem sie eine unmittelbare Anschauung von seiner großen Wirksamkeit gewähren, uns zugleich seine geistige Hoheit, seine Gedanken und Bestrebungen vor Augen legen [1]).

Der römische und, als Nachfolger Petri, apostolische Bischof und Patriarch hatte anerkanntermaßen den ersten Rang oder den Primat der Ehre vor allen anderen Bischöfen des Abendlandes. Selbst die Patriarchen des Orients konnten ihm diesen nicht füglich mehr streitig machen, seitdem die Synoden von Constantinopel (381) und Chalcedon (451) ihn unzweifelhaft anerkannt hatten [2]). Als daher der Patriarch von Constantinopel sich den Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofs anmaßte, erklärte sich Gregor nachdrücklich dagegen, weil nur der römische Bischof diesen Titel von der chalcedonischen Synode erhalten habe. Doch machte er für sich selbst keinen Gebrauch davon, aus Scheu, wie er sagte, seine Brüder, die Patriarchen, zu beleidigen [3]), und nannte sich mit mehr

---

[1]) Gregorii Magni Opera omnia. Parisiis 1705. Voll. IV. fol. Tom. II. Epistol. Libri XIV.

[2]) Eichhorn, Kirchenrecht Bd. I S. 65 flg.

[3]) Ep. VIII. 30. Der Bischof von Alexandrien hatte ihm jenen Titel in einem demüthigen Schreiben gegeben. Gregor lehnt ihn ab mit der Bemerkung: Ego enim non verbis quaero prosperari sed moribus, nec ho-

Klugheit als Bescheidenheit „den Knecht der Knechte Gottes," gleich als ob er jenen Hochmuth durch den äußersten Gegensatz der Demuth strafen wollte. Wenn nun zwar der Ehren-Primat dem Nachfolger Petri nicht mit Fug und Recht streitig gemacht werden konnte, so war dagegen sehr zweifelhaft, ob auch die Vollmacht, in Sachen der Lehre oder der Disciplin in letzter Instanz zu entscheiden, und die höchste geistliche Jurisdiction über die Bischöfe damit verbunden sei. Bekanntlich gelang es den Päpsten erst sehr spät, und nur im Abendlande, durch die consequente und kluge Benutzung aller Umstände, besonders aller Fälle des Entgegenkommens aus freiwilligem Vertrauen oder aus Noth, durch eine Analogie wahrer oder erdichteter Vorgänge, ihrem Primat diese inhaltsvollere Bedeutung zu geben. Doch hat schon Gregor der Große die Idee des Papstthums als einer oberrichterlichen Gewalt über die ganze christliche Kirche aufgefaßt, die er zwar noch nicht sehr laut werden zu lassen wagte, aber bei Gelegenheit, wo es sich eben thun ließ, praktisch durchzuführen versuchte. „Wer zweifelt daran," schreibt er dem Bischof von Syrakus, gegen den er den Vorwurf ablehnt, als ob er einige Gebräuche von der griechischen Kirche aufgenommen habe, — „daß die constantinopolitanische Kirche dem apostolischen Sitze (von Rom) unterworfen ist [1])?" So nahm er auch die Appellation eines Priesters Johannes von Chalcedon, der im Gericht des Bischofs von Constantinopel als Ketzer verurtheilt worden war, ohne weiteres an und sprach ihn frei. Das hatte freilich an sich nicht viel zu bedeuten; das Urtheil war leicht gesprochen, aber nicht darum auch zur Anerkennung gebracht und in Kraft gesetzt. Wäre das letztere der Fall gewesen, warum hätte denn

---

norem esse deputo, in quo fratres meos honorem suum perdere cognosco. Doch behält er sich wohl das Recht darauf vor: Et quidem in sancta Chalcedonensi Synodo atque post a subsequentibus patribus hoc decessoribus meis oblatum vestra Sanctitas novit.

[1]) Epist. IX. 12.

Gregor noch nöthig gehabt, sich bei dem Bischof von Constantinopel selbst und bei dem Kaiser Mauritius für den Beklagten im Namen der Gerechtigkeit zu verwenden [1]? Merkwürdig genug ist es aber zu sehen, mit welcher diplomatischen Gewandtheit der Papst diesen ganz unbedeutenden Vorgang sogleich gegen den Metropolitan-Bischof von Ravenna benutzte, als dieser Bedenklichkeiten äußerte, sich seiner Jurisdiction zu unterwerfen: „Weißt du denn nicht, daß in der Angelegenheit des Priesters Johannes gegen Johannes den Bischof von Constantinopel, unseren Bruder, dem Kirchenrechte gemäß (secundum canonem), Berufung an den apostolischen Sitz ergangen und unser Urtheilsspruch erfolgt ist? Wenn also von der Residenzstadt des Kaisers an unser Gericht appellirt wird, um wie viel mehr muß eine Streitsache, welche euch betrifft, hier entschieden werden [2].“

Ein Mann wie Gregor, dessen Grundsatz es war, eher zu sterben, als zu ertragen, daß die Kirche des h. Petrus unter seiner Regierung zurückkommen sollte, wird sie auf solchem Wege auch wohl weiter geführt haben. Wo er im Rechte war oder es zu sein glaubte, bestand er darauf mit unerschütterlicher Beharrlichkeit [3]. So mußte sich jener trotzige Bischof Maximus von Salona in Dalmatien, der sich auf des Kaisers und des Exarchen Beistand verließ, doch zuletzt vor ihm beugen [4]. So cassirte er ein Urtheil des Bischofs von Justiniana Prima im östlichen Illyrien, welchen K. Justinian seiner Zeit zum Range eines Patriarchen erhoben hatte, und bestrafte ihn mit einer

[1] Ep. VI. 14—16.

[2] Ep. VI. 24.

[3] Er selbst charakterisirt sich ebenso einfach als wahr und groß Ep. IV. 47. Quod ego qualiter patiar scis, qui ante *paratior sum mori, quam beati Petri Apostoli Ecclesiam meis diebus degenerare*. Mores autem meos bene cognitos habes, quia diu porto: sed si semel deliberavero non portare, *contra omnia pericula laetus vado*.

[4] Ep. IX. 81.

nicht in den Sinn, die katholische Religion und Kirche als solche verfolgen zu wollen; selbst ihre arianische Geistlichkeit war weit entfernt von religiösem Fanatismus. Darüber kann es kein glaubwürdigeres Zeugniß geben, als das von Gregor selbst, wo er gesteht: „Gott habe die Wuth der Langobarden also gemäßigt, daß selbst ihre gottlosen Priester, obschon Sieger über die Rechtgläubigen, den orthodoxen Glauben nicht zu verfolgen gedächten [1]." Die geistliche Würde des römischen Bischofs hätte also auch unter langobardischer Herrschaft fortbestehen können, wie vorher unter den arianischen Ostgothen. Aber es wäre um diejenige Selbständigkeit der römischen Kirche geschehen gewesen, welche sie schon damals ihrem Reichthum und ihrer von der neuen Hauptstadt weit entfernten Lage in dem römischen Reiche verdankte. Sie war überdies gestiftet und groß geworden im römischen Staat, zusammengewachsen mit seiner Verfassung und seinem Culturzustand. Mußte nicht dem römischen Bischof jeder Verlust des römischen Reichs auch als Verlust der römischen Kirche erscheinen?

Auf der anderen Seite kam doch selbst die augenblickliche Erniedrigung der katholischen Kirche in einem großen Theil von Italien der römischen wieder zu statten. Die römischen Bischöfe hatten die Patriarchalrechte zunächst nur in der Diöcese von Rom oder in den zehn Provinzen, welche früher dem Vicarius Urbis untergeben waren, d. h. in Unter-Italien und in einem Theil des mittleren mit Inbegriff von Sicilien, Sardinien und Corsika [2]). In den übrigen sieben Provinzen, welche früher

---

[1]) Man hat diese merkwürdige Stelle noch wenig beachtet. Dialog. L. III c. 28. Sed super indignos nos divinae misericordiae dispensationem miror, qui Langobardorum saevitiam ita moderatur, ut eorum sacerdotes sacrilegos, qui esse fidelium quasi victores videntur, *orthodoxorum fidem persequi minime permittat.*

[2]) Die übrigen Provinzen sind: Campanien, Tuscien mit Umbrien, das suburbicarische Picenum, Samnium, Valeria, Apulien mit Calabrien, die Bruttier mit Lucanien. Vgl. Ziegler, Gesch. der christlichen Verfas-

unter dem Vicarius von Italien standen, übte sonst der Bischof von Mailand eine ähnliche Gewalt aus. Jetzt befand sich die mailändische Kirche auf der Flucht in Genua und wurde von dem Reichthum der römischen unterhalten. Ihr Bischof wurde von dem Papste ordinirt und war zur Zeit ganz von ihm abhängig [1]). Ebenso anerkannte der Bischof von Ravenna, welchem die Residenzstadt der ostgothischen Könige und des Exarchen eine höhere Stellung verlieh, obwohl er noch manche besondere Ansprüche (wie z. B. hinsichtlich des Gebrauchs des Palliums) machte, im Allgemeinen doch die Oberhoheit des römischen Bischofs [2]). Man muß sagen, die Noth der katholischen Kirche von Italien knüpfte und befestigte ihren inneren Zusammenhang in der Art, daß Rom immer mehr zu ihrem eigentlichen Mittelpunkte wurde.

Doch die Nerven ihrer Kraft und ihre festeste Stütze hatte die römische Kirche nur da, wo ihr Oberhaupt die Jurisdiction schon seit lange unbestritten ausübte, in den von den Langobarden noch verschonten Provinzen der römischen Diöcese. Dort besaß sie aller Orten, besonders aber in Sicilien, ihre reichen Domänen (Patrimonien), die unversiegliche Quelle ihrer großen Einkünfte; denn sie war schon viel früher mit einem ausgedehnten Grundbesitz ausgestattet, ehe sie sich einen eignen Staat gewann. Wir verweilen einen Augenblick bei der **Verwaltung der Patrimonien**, weil die Verfassung des Kirchenstaats, die wir später zu untersuchen haben, zum Theil noch darauf beruht.

---

fungsformen in den 6 ersten Jahrh. Lpz. 1798. S. 95 und **Gieseler**, Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. I. Abth. 2. 4te Ausg. 1845. §. 94.

[1]) Dies ergiebt sich aus folgenden Briefen von Gregor Ep. III. 29—31. u. XI. 3. 4. wie ich im folg. Kap. gelegentlich zeigen werde.

[2]) Gregor züchtigt ihn einmal sehr scharf Ep. V. 15: Primum me hoc contristat, quia mihi Fraternitas tua duplici corde scribit etc. Deinde grave mihi est, quia irrisiones illas, quas habere notarii adhuc pueri solent, usque hodie frater meus Johannes in lingua sua retinet.

Die über die Kirchengüter von dem Papst eingesetzten Beamten (Rectoren) waren römische Subdiaconen und Notare, sowie auch Defensoren. So finden wir in Gregor's Briefen Subdiaconen in Sicilien und in Campanien mit der Vollmacht von päpstlichen Vicaren in Beziehung auf alle kirchlichen Angelegenheiten und mit der Aufsicht über sämmtliche Patrimonien (als Rectores patrimonii) in der ganzen Provinz [1]); ebenso Defensoren, welche man von den städtischen Beamten sorgfältig unterscheiden muß, als Verwalter sowohl von einzelnen Patrimonien wie von einem Complex von solchen in einer ganzen Provinz [2]), und auch diese hatten bisweilen die Aufsicht und eine Art von Jurisdiction über die Bischöfe, wie denn der Papst dem Defensor Romanus in Sicilien die Weisung ertheilt, zwar nicht unberufen in die Jurisdiction der Bischöfe einzugreifen, doch, wenn der Bischof selbst einen Streit habe, solle er sich der Sache annehmen und bei Streitigkeiten des Bischofs mit anderen Geistlichen selbst entscheiden, bei solchen aber mit Laien Schiedsrichter wählen lassen [3]). — Die Notare und Subdiaconen bildeten, ähnlich wie die Schreiber und dergleichen

---

[1]) Die Patrimonien der römischen Kirche in Sicilien waren in zwei Bezirke (partes) vertheilt, in den von Syrakus und den von Panormus. Bisweilen war die Verwaltung von beiden einem einzigen Rector anvertraut, wie dem Subdiacon Petrus. Meist aber finden sich besondre Rectoren der Patrimonien in Syrakus und in Panormus. Ep. II. 32. Daß sie zugleich päpstliche Vicarien waren, ergiebt sich aus Ep. I. 1. Gregorius servus servorum Dei universis Episcopis per Siciliam constitutis. — Quamobrem Petro Subdiacono Sedis nostrae *intra Provinciam Siciliam vices nostras*, Deo auxiliante, commisimus. Nec enim de ejus actibus dubitare possumus, cui... totum nostrae *Ecclesiae noscimur patrimonium commisisse.* Auf ähnliche Weise ist die Stellung des Subdiaconus Anthemius in Campanien in den Briefen XIII. 26. 27 bezeichnet. Ebenso Antoninus Subdiaconus, Rector patrimonii in Dalmatia. Ep. III. 22.

[2]) Z. B. Vitalis defensor Sardiniae Ep. XI. 23. Bonifacius defensor Corsicae XI. 77 u. a. m. Das allgemeine Formular für die Bestallung eines Defensor ist Ep. V. 29.

[3]) Ep. XI. 37.

Leute, welche den kaiserlichen Regierungsbehörden zugeordnet waren, eine eigene Schola oder Genossenschaft, an deren Spitze sich sieben Regionarii befanden, nach der Zahl der sieben kirchlichen Regionen, in welche Rom von Alters her eingetheilt war. Auch die Defensoren erhielten eben solche Vorsteher durch Gregors Anordnung [1]).

Die römische Kirche hatte also in den Provinzen, welche ihr unmittelbar untergeben waren, einen starken Zusammenhang in sich, durch eine vollkommen ausgebildete Hierarchie und eine sehr concentrirte Regierungsweise. Dabei war sie durch die Einkünfte ihrer Patrimonien unabhängig von dem Staat in Ansehung ihres Unterhalts, ja sie war selbst im Stande, ihn mit ihren Mitteln zu unterstützen und sich dadurch einen immer weiter greifenden politischen Einfluß zu sichern. Man nehme den gewichtigen Antheil hinzu, welchen die Bischöfe bei der städtischen und der Provinzialregierung gesetzlich ansprechen durften, — über den der Papst gebieten konnte, so weit sein Patriarchalsprengel reichte, weil er hier die Bischöfe in der entschiedensten Abhängigkeit hielt, indem er schon ihre Wahl durch seine Bevollmächtigten in der Gemeinde leitete, bestätigte oder verwarf [2]), dann sie selbst fortwährend durch seine Vicare beaufsichtigte und im strengsten Gehorsam erhielt. Endlich die günstige Stellung des Papstes, daß er, weit entfernt von dem Hofe, dem Einfluß desselben und der Willkür der Kaiser weniger ausgesetzt war, daß er bei der zunehmenden nationalen Entfremdung der östlichen und westlichen Römer, der byzantinischen

[1]) Die Eintheilung der Stadt in 7 (kirchliche) Regionen und die Ernennung von 7 Notaren soll von P. Clemens I. herrühren (Anastas. Bibl. Murat. Script. III p. 94). Darauf soll P. Fabianus den Notaren 7 Subdiaconen hinzugefügt haben (ib. p. 99). Zur Zeit Gregor's des Gr. scheinen Notare und Subdiaconen noch in Einer Schola vereinigt gewesen zu sein. Ep. VIII. 14 — constituentes ut, sicut in *schola Notariorum atque Subdiaconorum*... sunt *regionarii* constituti, ita quoque in *defensoribus septem honore regionario* decorentur.

[2]) Ein Beispiel statt vieler Ep. III. 15.

Regierung und der italienischen Provinzen, in diesen eine ganz nationale Macht darstellte, deren Thron in der alten Hauptstadt glorreichen Andenkens, von welcher die elenden Byzantiner nur noch den Namen trugen, aufgerichtet war. Unter diesen Umständen, in solcher Stellung ist es leicht erklärlich, daß der römische Bischof ein bedeutendes Uebergewicht des Ansehens selbst über den Statthalter von Ravenna gewann, über einen Fremdling, von Constantinopel her, der nur von despotischer Willkür, ja selbst von den Creaturen des Hofes und den Umtrieben des kaiserlichen Palastes abhängig erschien! Und vollends, wenn eine große Persönlichkeit wie Gregor, dessen geistiges Auge das ungeheure Gebiet seiner Wirksamkeit vom Größten bis zum Kleinsten überschaute und dessen Wille stark genug war, eine ganze Welt vom Krankenbette aus zu regieren[1]), alle diese Momente der Macht zusammenfaßte und ihnen eine höhere Bedeutung gab!

Die nächste und wichtigste Aufgabe dieses großen Papstes war die Vertheidigung der Kirche und des Vaterlands gegen die hereinbrechende Barbarei der Langobarden. Gregor sah die Schrecken des Krieges mehrere Mal bis vor die Thore von Rom gebracht. Er sah, wie die Langobarden, als der Herzog von Spoleto, Ariulf, die Stadt bedrängte, das Volk draußen erwürgten und verstümmelten[2]), wie die Römer, bei der Ankunft des Königs Agilulf, an Stricken gebunden fortgeschleppt wurden, um nach Frankreich verkauft zu werden[3]). Man muß sich seine oft angeführten Declamationen, in dem Commentar zum Ezechiel, den Dialogen und den Briefen, über die furchtbaren Verwüstungen der Langobarden aus solcher unmittelbaren Anschauung des Krieges erklären. In dieser Zeit der

---

[1]) Bisweilen war er Monate lang durch die heftigsten Schmerzen an das Krankenlager gefesselt. Ep. IX. 123.

[2]) Ep. II. 46.

[3]) Ep. V. 40.

Noth ließ es nun der Papst nicht beim Predigen bewenden, worin ihn die Ankunft Agilulf's unterbrach[1]). Seine rastlose Fürsorge für die militärische Vertheidigung von Rom bezeugen seine Briefe an die Generale (magistri militum) Velox, Mauritius und Vitalianus[2]). Und sie beschränkte sich nicht auf Rom bloß, sondern folgte der Gefahr überall hin, wo sie sich zeigte; oft benachrichtigte er die Statthalter, Generale und Bischöfe von einer sie bedrohenden Gefahr; oft ermahnte er, besonders die letzteren, zur Thätigkeit und Wachsamkeit, worin er selbst allen Andern mit seinem Beispiel voranging. Mit seinem Willen sollte kein Geistlicher unter dem Vorwand des Kirchendienstes sich den dringenden Pflichten des Vaterlandes entziehn[3]). Als die Langobarden eine verheerende Landung in Sardinien ausgeführt hatten, machte er es dem Metropolitan-Bischof Januarius von Caralis zum großen Vorwurf, daß er nicht hinlängliche Vorkehrungen getroffen, da er ihn doch, wie auch den Gennadius, den Exarchen von Afrika, zu dessen Statthalterschaft Sardinien gehörte, bei Zeiten gewarnt habe. Er benachrichtigt ihn zugleich, daß Agilulf schwerlich den Waffenstillstand noch über den festgesetzten Termin verlängern werde und fordert ihn deshalb auf, daß er seine Stadt und die anderen Plätze noch besser möge befestigen und mit reichlichen Vorräthen versorgen lassen, damit der Feind nichts zu verheeren finde und beschämt wieder abziehen müsse[4]). Dieses einzige Beispiel kann genügen, um zu zeigen, was die Bischöfe in den Städten bedeuteten und in welcher Weise Gregor der Große an ihrer Spitze die Vertheidigung leitete.

---

[1]) Im Commentar zum Ezechiel: Jam cogor linguam ab expositione retinere, quia taedet animam vitae meae.

[2]) Ep. II. 3. 29. 30.

[3]) S. das Schreiben an den Bischof Agnellus von Terracina Ep. VIII. 18. Nur für einen kranken Abt in Campanien, der durch den Wachdienst über die Maaßen angegriffen war, legt er Fürbitte ein beim General Maurentius Ep. IX. 73.

[4]) Ep. IX. 4. 6.

Auch die reichen Einkünfte der Kirche dienten ihm als ein wirksames Mittel bei den Langobarden. Wo das Eisen nicht ausreichte, mußte das Gold nachhelfen. „Seit 27 Jahren," schreibt er an die Kaiserin Constantina (im J. 595) „leben wir hier zwischen den Schwertern der Langobarden. Wie viel ihnen täglich von unserer Kirche ausgezahlt wird, damit wir nur unter ihnen leben können, ist gar nicht zu sagen. Um mich kurz zu fassen, gleich wie Ew. Majestät bei dem Heere von Italien einen Schatzmeister in Ravenna haben, der für die vorkommenden Gelegenheiten die täglichen Ausgaben bestreitet, so bin ich hier in solchen Fällen Ihr Seckelmeister. Und wie viel muß die römische Kirche, außer den Langobarden, zu gleicher Zeit den Geistlichen, den Klöstern, den Armen, dem Volke verabreichen [1])!" Gregor deutet hier noch eine andere Seite seiner umfassenden Thätigkeit an, wie er nämlich durch gewissenhafte Verwendung des Kirchenvermögens und mancher frommen Gaben die Noth und die Drangsale des harten Krieges zu lindern bemüht gewesen ist. Er ließ häufig Kriegsgefangene von den Langobarden loskaufen und sorgte für die Pflege und den Unterhalt der armen Flüchtlinge (es wurden darunter allein 3000 Nonnen gezählt), welche sich von allen Seiten her in Rom zusammendrängten [2]).

---

[1]) Ep. V. 21.

[2]) Zu diesem Zwecke schickte er seinem Subdiaconus in Campanien Anthemius eine Geldsumme, um die bedürftigen Freien und die Sclaven derselben, so wie die der Kirche, aus der Gefangenschaft zu befreien. Ep. VI. 35. Dreißig Pfund Gold, welche seine Gönnerin Theoctista, Patricierin in Constantinopel, ihm geschickt hatte, verwendete er zur Hälfte für die Gefangenen von Croton, zur Hälfte für die armen Nonnen in Rom, um ihnen Betten zu kaufen. Diese erhielten jährlich 80 Pfund von der Kirche; aber was ist das für so viele bei dem theuren Leben in der Stadt! ruft der Papst aus. Ep. VII. 26. Achtzig Pfund Gold betragen, wenn noch 72 Solidi, wie zu Valentinian's III. Zeit, aus einem Pf. geprägt wurden und der Solidus noch 15 fr. 10 c. d. i. etwa 4 Thlr. Pr. (nach Dureau de la Malle, Écon. polit. des Romains) werth war: 23,040 Thlr.

Doch mit allem Eifer und Vermögen konnte Gregor nicht immer wieder gut machen, was durch die Fahrlässigkeit der Feldherrn oder die unzureichenden Vertheidigungsanstalten versäumt wurde. Rom sah sich entblößt von Truppen bis auf Ein Regiment, welches aber keinen Sold empfing und deshalb sogar den Wachdienst auf den Mauern verweigerte. Den Neapolitanern mußte der Papst einen Militärtribunen zur Anführung schicken, als der Herzog von Benevent sie bedrohte und ihre Stadt ohne einen Dux war [1]). Unter solchen Umständen drang Gregor bei dem Exarchen auf den Frieden mit dem Herzog Ariulf von Spoleto, und zugleich wandte er sich durch den Bischof von Mailand an den K. Agilulf selbst: könne der König sich mit dem Exarchen nicht verständigen, so möge er mit ihm unterhandeln [2]). Die Unterhandlung fand statt und hatte guten Erfolg. Darauf läßt Gregor den Exarchen wissen: der König biete ihm einen billigen Frieden; wolle er ihn nicht annehmen, so werde er, der Papst, einen besonderen Frieden schließen [3]). Man sieht, Gregor wurde von dem langobardischen König wie eine selbständige Macht behandelt und benahm sich ebenso. Dem Kaiser Mauritius dankte er für den Sold, welcher endlich den Truppen von Rom ausgezahlt worden, und für die 30 Pfund Gold zur Unterstützung der Armen [4]). Doch für seine eifrige Friedensvermittlung mußte er harte Vorwürfe vom Kaiser hören. Dieser nannte ihn einen einfältigen Menschen (fatuus), der sich von der List des Herzog Ariulf habe täuschen lassen. Darauf antwortet der Papst mit großer Würde und Schicklichkeit, indem er sich einerseits gegen die gemachten

---

[1]) Ep. II. 46.

[2]) Gregor schreibt an den Bischof Ep. IV. 2. Si autem videritis, quia cum Patricio nihil facit Langobardorum Rex, de nobis ei promittite: quia paratus sum in causa ejus impendere, si ipse utiliter aliquid cum Republica voluerit ordinare.

[3]) Ep. V. 36. An Severus, den Scholasticus des Exarchen.

[4]) Ep. V. 30.

Vorwürfe vertheidigt und zugleich den Kaiser ermahnt, die Ehrerbietung, welche auch der Herrscher den Geistlichen als Gottes Dienern schuldig sei, nicht außer Acht zu lassen[1]).

Uebrigens steckte offenbar der Exarch Romanus von Ravenna hinter jenen Vorwürfen, ein Mann, von dem Gregor gelegentlich klagt, „daß seine Feindseligkeit schlimmer sei, als die der Langobarden; denn die Feinde tödten uns mit dem Schwert, diese Beamten aber peinigen uns mit ihrer Bosheit, Habsucht und Umtrieben bis zur Verzweiflung[2]).“ Das Verhältniß zum Exarchen war an sich schon schwierig. Der Papst hielt sich in seiner Würde weit über ihm erhaben, beaufsichtigte ihn und seine Beamten in ihrer gesammten Verwaltung[3]). Durch die Vermittelung seines Diaconus in Constantinopel, des beständigen Vertreters der römischen Kirche bei Hofe (responsalis, apocrisiarius)[4]), durch die Verwendung hoher Staatsbeamten, insbesondere durch die Gunst vornehmer from-

---

[1]) Ep. V. 40. Er fügt hinzu: Hoc tamen breviter dico, quoniam indignus et peccator plus de venientis Jesu misericordia quam de vestrae pietatis justitia praesumo.

[2]) Ep. V. 42.

[3]) An den Bischof von Ravenna schreibt Gregor Ep. II. 46 — Movere autem vos non debet praefati excellentissimi viri Romani Patricii animositas: *quia nos quanto eum loco et ordine praeimus*, tanto, si qua sunt ejus levia, tolerare mature et graviter debemus.

[4]) Auch in Ravenna hatte der Papst Responsalen Ep. IX. 98. Man wählte die Responsalen der röm. Kirche in Constantinopel gern zu Päpsten, weil sie theils einflußreiche persönliche Verbindungen angeknüpft hatten, theils den Geschäftsgang bei Hofe und die Mittel, wie dort etwas zu erreichen war, genau kannten. Auch Gregor war vorher Responsalis in Const. gewesen (s. Joh. Diaconus, Vita Greg. M.); er hatte dort viele Gönner und besonders eifrige Anhängerinnen unter den vornehmen Damen (Patriciae). Der Rusticiana schreibt Gregor (Ep. XI. 44), sie möge sich in ihren Briefen nicht mehr seine Magd nennen, da er doch selbst vor der Uebernahme der bischöflichen Würde ihr Client gewesen sei (cujus ante susceptum Episcopatum *proprius fui*). Bisweilen schickt er den Damen unschätzbare Reliquien vom h. Petrus und empfängt dafür sehr schätzbare Unterstützungen zu frommen Zwecken z. B. Ep. VII. 26.

mer Damen und anderer einflußreicher Personen, wie z. B. des kaiserlichen Leibarztes, konnte der Papst viel in Constantinopel ausrichten. Wenn er und der Exarch nicht in gutem Einvernehmen standen, so arbeiteten sich Beide auch dort entgegen. Für die italienischen Verhältnisse war solche Uneinigkeit natürlich von den schlimmsten Folgen, und der Papst, der von dem Exarchen doch wenigstens in Beziehung auf die Verwendung der militärischen Kräfte abhängig war, litt am meisten darunter. Es scheint, als ob Romanus ihm dies habe zeigen wollen, indem er Rom von Truppen entblößte und dann den Frieden mit den Langobarden nicht zu Stande kommen ließ, den der Papst auf alle Weise herbeiwünschte [1]). Die Beschaffenheit des griechischen Heeres und die Vertheidigungsanstalten waren, wie schon bemerkt, nicht von der Art, daß sie viel Vertrauen einflößen konnten, und bei der Fortsetzung des Krieges waren nur neue Verluste für das Reich und die Kirche vorauszusehen. Dazu das entsetzliche Unheil eines barbarischen Krieges, wie mußte es Gregors tieffühlende Seele bewegen! War es nicht auch wesentlich seines Hirtenamts, ein Friedenstifter zu sein? Zugleich mußte die Feindseligkeit nothwendig auf den Zustand der Römer und der katholischen Kirche in dem langobardischen Reiche zurückwirken, und nur im Frieden konnte Gregor die Langobarden selbst für die katholische und römische Kirche zu gewinnen hoffen. Endlich kam dieser lang gewünschte Frieden zu Stande. Der Exarch Romanus war durch einen anderen Namens Kallinikus ersetzt worden, und bei den Langobarden kam die katholische Königin Theodelinde, welche die Rechtgläubigkeit aus ihrer Heimath Baiern mitgebracht hatte, dem Papst in dem zwiefachen Bemühen für den Frieden und für die Wiederherstellung der katholischen Kirche entgegen [2]). Agilulf

---

[1]) Ep. V. 40. In Ravenna wurde zur Nachtzeit ein Pamphlet angeschlagen, worin man gegen den päpstlichen Responsalis und gegen Gregor's Friedenseifer loszog. Ep. VI. 31.

[2]) Gregor's Danksagungsschreiben Ep. IX. 43.

verlangte, daß auch der Papst das Friedens-Instrument unterzeichnen solle, aber dieser verweigerte seine Unterschrift, und bewies dabei eben so viel kluge Vorsicht als richtigen Takt, indem er sich weniger als kriegführende Partei, denn als vermittelnde über den Parteien stehende Macht betrachtete, weniger seine werdende politische und nationale, als seine kirchliche Stellung im Auge hatte [1]).

Den Krieg hatte Gregor bloß zur Nothwehr geführt; Gewinn war für die Kirche nur auf friedlichem Wege zu erreichen. Hier war nun sein anderes Hauptbestreben darauf gerichtet, das für das Reich unwiederbringlich verlorne Gebiet wenigstens für die Kirche wieder zu gewinnen, und die Rechtgläubigkeit der Königin Theodelinde bot ihm dazu den glücklichsten Anknüpfungspunkt. Denn mit dem Arianismus der Langobarden wäre er niemals einen Vertrag eingegangen: die Ketzerei wollte er durchaus zur Ehre Gottes, d. h. der Kirche, ausgerottet wissen. Dabei nahm er es mit der Art und Weise der Bekehrung keineswegs genau, und alle Mittel mußten recht sein, wenn es nur gelang, Heiden, Juden oder Ketzer in den Schooß der katholischen Kirche einzuführen [2]). Ich will hier nicht die ab-

---

[1]) Ep. IX. 98 — ne nos, qui inter eum et excellentiss. filium nostrum domnum Exarchum *petitores sumus et medii*, si quid forte clam sublatum fuerit, falli in aliquo videamur.

[2]) Daß ich hier nicht zu viel zu sagen scheine: Ep. IV. 26. befiehlt Gr., daß man die heidnischen Bauern auf Sardinien so lange mit Auflagen pressen solle, bis sie sich zum Glauben bequemen. Bei den Juden schlug er den umgekehrten Weg ein, wohl durch die Erfahrung belehrt, daß bei diesem hartnäckigen Volke mit Zwang nichts auszurichten sei; daher schützte er sie gegen Gewaltthätigkeiten (Ep. XI. 6. XIII. 12) und bewilligte ihnen auf den Kirchengütern einen Steuernachlaß, wenn sie Christum bekennen wollten; wenn auch ihr Glaube weniger aufrichtig wäre, so sei man doch ihrer Kinder gewiß! (quia etsi ipsi minus fideliter veniunt, hi tamen, qui de eis nati fuerint, jam fidelius baptizantur) Ep. V. 8. Noch auf andre Art bemühte er sich um die Bekehrung der kleinen heidnischen Völkerschaft der Barbaricini auf Sardinien, welche durch die Vandalen aus Afrika

geschmackten Wundergeschichten näher beleuchten, wodurch viele Langobarden sollen zum Glauben gekommen sein; der Charakter Gregor's, der sie in seinen Dialogen erzählt, bürgt dafür, daß er selbst sie für wahr gehalten habe, und das Verbot, welches König Authari noch im letzten Jahr seiner Regierung gegen die katholische Taufe langobardischer Kinder erließ, beweist, daß die Bekehrung allerdings schon große Fortschritte gemacht hatte. Gregor bekämpfte dieses Verbot mit einem feurigen Schreiben an alle Bischöfe von Italien [1]); aber viel mehr bewirkten gewiß die römischen Weiber der Langobarden, vor allen die Königin Theodelinde selbst, welche ihren Gemahl dahin vermochte, daß er die katholische Kirche mit Gütern beschenkte und ihren Bischöfen das verlorne Ansehen zurückgab, daß er sogar seinen Sohn und Erben des Reichs katholisch taufen ließ [2]). Es stand zu erwarten, daß der katholische Glaube bei den Langobarden bald ebenso vollständig den Sieg über den arianischen gewinnen würde, wie bei den Westgothen. Und dieser neue Gewinn kam noch mehr der römischen Kirche unmittelbar zu Statten. Uebersieht man zum voraus alle weiteren Folgen, die sich daraus ergaben, so wird man anerkennen müssen, daß Gregor's Verbindung mit der langobardischen Königin für die Gründung des Papstthums von keiner geringeren

---

dorthin vertrieben worden (Procop. de bello Vand. II. 13) und einen eigenen Dux an ihrer Spitze hatten (Ep. IV. 23). Zu Dante's Zeit war noch die Rohheit ihrer Nachkommen sprichwörtlich s. Purgat. XXIII v. 94. la *Barbagia* di Sardigna.

[1]) Ep. I. 17. Quoniam nefandissimus Autharit etc.

[2]) Ep. XIV. 12. Nach dem Ausdruck, den Paulus Diaconus de gest. Lang. IV. 6. von Agilulf gebraucht: „catholicam fidem tenuit," sollte man glauben, daß auch er schon zur katholischen Kirche übergetreten wäre; doch halte ich dies nicht für wahrscheinlich, nach Gregor's Schreiben an Theodelinde (Ep. IX. 43): — hortamur, ut apud excellentiss. conjugem vestrum ita agatis, quatenus *Christianae Reipublicae societatem non rejiciat*: es müßte denn sein, daß es der Königin später doch noch gelungen wäre, ihren Gemahl zu bekehren.

Bedeutung gewesen ist, als für die Weltherrschaft desselben das Bündniß seines berühmten Nachfolgers im 11. Jahrh., Gregor's VII. mit der großen Gräfin Mathilde.

Nachdem wir die Weltstellung Gregor's als apostolischen Bischofs, dann seine politische und kirchliche Wirksamkeit in Italien mit Beziehung auf die Lage und die Verfassung der römischen Kirche übersichtlich geschildert haben, bleibt uns noch übrig, die Art und Weise, wie er sich bei der Staatsverwaltung selbst betheiligte und eine allgemeine Censur über die weltlichen Beamten ausübte, näher darzulegen.

Gar leicht wurde die von Justinian gesetzlich geforderte Aufsicht der Bischöfe über die gesammte Provinzial- und Stadtverwaltung zu einer Art von Mitregierung, wobei ihr überwiegender Einfluß das Ansehen der weltlichen Beamten herunterdrückte, während ihr eigentlich geistlicher Beruf häufig genug unter dem Gedränge der weltlichen Geschäfte zu kurz kam. „Ihr wißt," schreibt Gregor bei Gelegenheit einer Bischofswahl an die Neapolitaner, „daß in diesen Zeiten ein Mann an die Spitze der Regierung gestellt werden muß, der nicht nur für das Seelenheil, sondern auch für den äußeren Nutzen und die Sicherheit seiner Gemeinde Sorge zu tragen versteht [1]." Doch klagt er über die Bischöfe von Dalmatien, daß sie, ihres priesterlichen Berufs uneingedenk, ganz nur den weltlichen Geschäften hingegeben seien [2]. Wie viel er aber selbst in letzterer Beziehung von einem Bischof verlangte, hat uns schon theils sein eigenes Beispiel, theils der angeführte Brief an den Bischof von Caralis gezeigt.

Wir sind zwar nicht im Stande genau anzugeben, wie weit die Aufsichts- oder Regierungsrechte des Papstes in Rom selbst sich erstreckt haben — es gab dort noch Präfecten für die bürgerliche Verwaltung und Magistri Militum für

---

[1]) Ep. X. 62.
[2]) Ep. IV. 10.

die Kriegführung; aber viel Macht lag natürlich auch hier in seiner geistlichen Gewalt, mehr noch in seiner Persönlichkeit, und ein Mann wie Gregor hatte dort ohne Zweifel die Regierung wesentlich in den Händen. Wir haben gesehen, wie er selbständig mit dem König der Langobarden unterhandelte, den Generalen Instructionen im Kriege ertheilte, sich um den Exarchen wenig kümmerte und selbst dem Kaiser gegenüber seine Würde behauptete; was Wunder, daß in Rom die höchsten Befehle nur von ihm ausgingen? Einzelne Züge aus seinen Briefen mögen dies bestätigen: Gregor schreibt an Justinus, Prätor von Sicilien, wegen der Kornlieferungen, welche Rom von dorther erhielt [1]). Der Kaiser macht es ihm zum Vorwurf, daß bei der Belagerung von Rom durch die Langobarden keine hinreichenden Kornvorräthe vorhanden gewesen seien [2]). Gregor betreibt die Auszahlung des Soldes an die Truppen in Rom beim Kaiser und bei dem Beamten, welchem dies Geschäft besonders oblag (erogator) [3]). Er sorgt für die Erhaltung der Wasserleitungen [4]) u. s. w.

Auch außerhalb Rom's nahm sich der Papst aller Bedrängten und Unrecht Leidenden an, verwendete sich für sie bei den Beamten, oder trug anderen Bischöfen auf, ihnen zum Recht zu verhelfen [5]). Am häufigsten und entschiedensten aber trat er bei Mißbräuchen in der Verwaltung, Bedrückungen und Erpressungen aller Art den Beamten entgegen, deren durchgängige Schlechtigkeit er für kein geringeres Uebel hielt, als die Schwerter der Langobarden [6]). So beschwerte er sich bei dem Prä-

---

[1]) Ep. I. 2. Rom war in dieser Beziehung damals mehr als je von Sicilien abhängig. Der Papst schreibt: De qua re curam gerite: quia si quid minus huc transmittitur, non unus quilibet homo, sed cunctus simul populus trucidatur.

[2]) Ep. V. 40.

[3]) Ep. II. 46. IX. 124.

[4]) Ep. XII. 24.

[5]) Ep. X. 26.

[6]) Ueber die perversitas judicum s. Ep. VIII. 2.

fecten von Afrika über die Provinzialbeamten (judices), welche, außer anderen Gewaltthätigkeiten, den doppelten Tribut von den Unterthanen einforderten [1]). Unerhörten Mißbrauch und Druck deckte er in Sardinien und Corsika auf, berichtete darüber an die Kaiserin Constantina [2]). In Sardinien gab es noch Heiden, von denen sich der Juder für die Erlaubniß ihren Göttern opfern zu dürfen eine gewisse Abgabe zahlen ließ, welche er auch dann noch erhob, als sie sich schon zum Christenthum bekehrt hatten. Die Corsikaner waren durch die Steuern so zur Verzweiflung gebracht, daß sie ihre Kinder verkauften, daß viele Grundbesitzer lieber zu den Langobarden übergingen. Der Papst fügt hinzu: er wisse wohl, daß mit dem dort aufgebrachten Gelde der Aufwand für Italien bestritten würde, aber es sei besser, daß weniger einkomme, als auf so schändliche Weise. Späterhin begab sich der päpstliche Defensor von Sardinien, auf das Ersuchen der dortigen Possessoren, nach Constantinopel, um ihre Klagen unmittelbar beim Kaiser anzubringen [3]). — Der Schutz der römischen Kirche oder des Papstes war so wirksam und wünschenswerth, daß auch angesehene und vornehme Personen ihn begehrten [4]). Ganze Städte, wie z. B. Hydruntum und Callipolis, befanden sich unter demselben, vor allen Rom selbst und sein Gebiet [5]).

---

[1]) Ep. XI. 5. Die Beschwerde hatte der Bischof von Phausiana an den Papst gebracht.

[2]) Ep. V. 41.

[3]) Der römische Responsalis in Constantinopel sollte ihn dabei unterstützen. Ep. XIV. 2.

[4]) Ep. XII. 37. Die Besitzungen und Leute des Exprätor Romanus werden auf dessen Wunsch vom Papst einem Defensor und zwei Subdiaconen empfohlen.

[5]) In Hydruntum war ein Tribun, vom Exarchen ernannt. Diesem schreibt der Papst (IX. 99) Scitis etenim quod locus ipse Ecclesiae nostrae sit *proprius*. Ebenso an den Bischof von Callipolis (IX. 100) ut quia et locus ipse nostrae, sicut cunctis notum est, Ecclesiae esse dignoscitur. Proprius verstehe ich von einem Schutzverhältniß, wie Gregor von sich selbst

So hoch war damals schon, durch die frühere kaiserliche Gesetzgebung, durch die Noth und den Drang der Umstände, endlich durch das Gewicht einer großen Persönlichkeit, das Ansehen des Papstes und im Verhältniß auch das der anderen Bischöfe in Italien gestiegen. Freilich wurden sie dadurch, daß sie Hirten der Völker in jedem Sinne sein wollten, ihrem ursprünglichen Berufe mehr und mehr entzogen, und ihre Wirksamkeit nahm schon ganz das Ansehen einer weltlichen Herrschaft an. Niemand fühlte das schmerzlicher, als Gregor selbst, der in den Homilien über den Ezechiel, indem er es beklagt, die Zurückgezogenheit des Klosters verlassen zu haben, seine Lage also schildert: „Seit ich die Schultern meines Geistes dieser Last des bischöflichen Amtes unterworfen habe, kann sich meine Seele nicht mehr sammeln, weil sie nach vielen Seiten hin gezogen wird. Bald muß ich die Angelegenheiten der Kirchen und Klöster berathen, oft das Leben und die Handlungen der Einzelnen in Erwägung ziehen, bald die Mitbürger in ihren Geschäften vertreten, bald über die anstürmenden Schwerter der Barbaren seufzen und die Wölfe fürchten, welche der zusammengedrängten Heerde nachstellen, bald muß ich die Sorge der öffentlichen Angelegenheiten auf mich nehmen, damit es Denen selbst, welchen die Erhaltung der Ordnung anvertraut ist, nicht an Hülfsmitteln fehle, bald muß ich gewisse Räuber mit Geduld ertragen, bald ihnen mit Vorsicht, um die Eintracht zu erhalten, entgegentreten [1].“

Ich wende mich nun, nicht ohne die Besorgniß, daß mich die Theilnahme für den Gegenstand bei Gregor's des

---

sagt, er sei früher ein proprius der Rusticiana gewesen s. o. S. 168 Anm. 4. Nach Nepet sandte der Papst den Leontius, den er mit der Sorge für die Stadt beauftragt hatte (Ep. II. 11); also wie in früherer Zeit der Kaiser Curatoren für einzelne Städte ernannte. Und dieses Nepet sollte damals langobardisch gewesen sein? (v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M. A. I S. 484).

[1] Hom. II.

Großen Wirksamkeit allzu lange verweilen lassen, von den geistlichen zu den weltlichen Regierungsgewalten, um zu zeigen, wie viel damals noch, d. i. um das Jahr 600, von der römischen Staatsverfassung erhalten war, wie viel sich seit Justinian in Italien verändert hatte. Gregor's Briefe geben uns auch in dieser Beziehung, wenn zwar immer nur einzelne und unzusammenhängende, doch jedenfalls die sichersten Andeutungen, aus denen wir ein Ganzes zusammenzustellen versuchen.

An der Spitze der Regierung von Italien befand sich der Exarch als Statthalter des Kaisers, der auch schlechthin Patricius von Italien genannt wird, weil dieser Titel mit seiner Würde immer verbunden war [1]). Neben oder vielmehr unter dem Exarchen stand der Präfect der ganzen Statthalterschaft (Praefectus oder Praepositus Italiae), welche aber jetzt nicht mehr über Italien hinausreichte [2]). Während der Exarch hauptsächlich die militärischen und auswärtigen Angelegenheiten leitete, war der Präfect mit der inneren Verwaltung, mit der Jurisdiction, dem Steuerwesen, der Aufbringung der Mittel zur Ausrüstung und Verpflegung des Heeres betraut [3]). Dieses Amt wechselte oft, wir wissen nicht, ob regelmäßig nach einer bestimmten Zeit, und war höchst bedenklich wegen seiner Verantwortlichkeit und der Rechenschaft, welche man beim Austritt vor dem Nachfolger oder einem besonders beauftragten höheren Beamten ablegen mußte [4]). Gregor lehnte es aus diesem Grunde

---

[1]) *Patricio* per Italiam. Ep. III. 28. Ebenso *Patricio* Africae. Ep. VI. 63.

[2]) Ep. I. 23. 38. Beide, Patricius und Präfect neben einander, s. Ep. V. 11: Sed per excellentiss. Patricium et per eminentiss. Praefectum etc. Auch Afrika hatte einen Präfecten neben dem Patricius s. Ep. X. 37. XI. 5.

[3]) S. die Stellen Ep. I. 37. X. 37. XI. 5. XII. 24 u. a.

[4]) Gregor ersucht den Bisch. von Ravenna um seine Verwendung bei dem Präf. Georgius von Rav. für den Expräfecten Maurilio, dem jener die Rechenschaft abnehmen sollte. Ep. I. 37. Ein außerordentlicher Bevollmächtigter scheint der Exconsul Leontius in Sicilien gewesen zu sein, der den Expräfecten Libertinus (X. 51), den Expräf. Gregorius (X. 57) und den Vicarius von Rom (X. 48) zur Rechenschaft zog. An denselben Leon-

ab, sich für Jemanden, der es wünschte, um die Präfectur zu verwenden. Dieses Amt, erwiederte er, sei voll Verdruß und Sorgen; Mehrere hätten es darum schon ausgeschlagen; noch sei kaum Einer glücklich aus demselben geschieden[1]). Nach Justinian's Anordnung wurde ein eigener Prätor für die Verwaltung von Sicilien ernannt, neben welchem ein Dux die militärischen Angelegenheiten leitete. Beide waren unmittelbar dem Quästor S. Palatii untergeordnet[2]). Denselben Prätor oder Präfect von Sicilien finden wir auch jetzt noch[3]). Ein Exconsul Leontius, vielleicht ein außerordentlicher Bevollmächtigter statt des Quästor, leitete dort die Untersuchung gegen den Expräfecten Libertinus mit allzu großer Strenge[4]).

Rom hatte ebenfalls noch seinen eigenen Stadtpräfecten (Praefectus urbi). — In der Lebensgeschichte Gregor's erzählt Johannes Diaconus von einem Germanus, Präfectus Urbi, daß er das Schreiben, worin Gregor die Papstwahl gegen den Kaiser ablehnte, aufgefangen und zurückbehalten habe[5]). Bei Gregor selbst kommt ein Johannes als Stadtpräfect vor[6]). Es kann zweifelhaft erscheinen, ob dieser mit dem Johannes, der als Stellvertreter des Präfecten einige Mal in Rom erwähnt wird[7]), eine und dieselbe Person war, oder ob sich neben dem Stadtpräfecten in Rom auch noch das Amt des Vicars der Stadt, unter welchem sonst die Verwaltung der zehn südlichen Provinzen von Italien stand, erhalten hatte[8]) Den

---

tius sandten die kaiserlichen Beamten von Rom Deputirte wegen ihrer ausstehenden Gehälter. Ep. XII. 49.

[1]) Ep. XII. 27.

[2]) Nov. 75 et 104.

[3]) Ep. I. 2. Justinus. Ep. III. 38. Libertinus.

[4]) Ep. X. 51 f. o.

[5]) Vita Lib. I c. 40. Greg. M. Opera Tom. I.

[6]) Gloriosissimus filius, Praef. urbis. Ep. X. 6. 7.

[7]) Johannes, vir magnificus in hac urbe *locum Praefectorum servans* Ep. IV. 52. vgl. Dial. III c. 10. In Ep. X. 52 werden cautiones *agentium vices Johannis Praefecti* simul et Palatini von dem Exarchen zurückgefordert.

[8]) Dafür könnte der Vicarius noster, welchen der Exconsul Leontius nach

Vicarius von Italien wenigstens, welcher ehedem in Mailand die sieben nördlichen Provinzen verwaltete, glaube ich in einem anderen Johannes zu erkennen, welchen Gregor dem Bischof Constantius von Mailand empfiehlt [1]). Er war es freilich, wie dieser Bischof selbst, größtentheils nur ex partibus infidelium, denn Beide hielten sich in Genua auf, welches mit der ligurischen Küste damals noch nicht von den Langobarden erobert war [2]). — Man erkennt doch noch die Grundzüge der alten Verfassung der Kaiserzeit, sollte auch nur soviel mit Bestimmtheit davon zu sagen sein, daß neben dem Exarchen in Ravenna ein Präfect von Italien stand und unter diesem Vicare in Rom und in Oberitalien [3]).

In den Provinzen finden sich noch Duces und Judices, jene als Militär-Statthalter, diese als Verwaltungsbeamten und Civilrichter. Der Judex erhält bisweilen noch den Titel Präses; so wenigstens in Sardinien [4]). Diese Insel war nach Justinian's Einrichtung eine von den sieben Provinzen der afrikanischen Präfectur und hatte einen Präses und einen eigenen Dux [5]). Ganz dieselben Verhältnisse lassen sich noch

---

Sicilien citirte, angeführt werden, wenn nur dessen Stellung deutlicher bezeichnet wäre. Ep. X. 46.

1) Johannes vir magnificus, qui *praefecturae vices illic* acturus advenit Ep. IX. 35.

2) Dies wird in dem folgenden Kap. näher nachgewiesen werden.

3) Gelegentlich werden noch erwähnt: der Assessor des Präf. von Italien, Johannes, vir eloquentiss. *consiliarius* viri excellentiss. domni Georgii Praef. per Italiam (Ep. I. 38); ein *Scholasticus* des Exarchen (Ep. V. 36), ferner ein *Palatinus* als kaiserlicher Fiscalbeamter (Ep. I. 13). Die Palatini waren Unterbeamten der beiden Finanzminister, d. i. des Comes ss. largitionum und des Comes rei privatae s. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 71.

4) Spesindeo, *Praesidi* Sardiniae. Ep. XI. 22 vgl. IX. 6, wo der Papst an den Bischof von Caralis wegen eines an der Judensynagoge begangenen Unfugs schreibt: De qua re et filiorum nostrorum, Eupaterii gloriosi *magistri militum* atque magnifici pii in Domino *praesidis* aliorumque *nobilium civitatis* vestrae ad nos scripta cucurrerunt.

5) C. 1 §. 2 et c. 2 §. 3 C. J. de officio P. P. Africae (I. 27).

bei Gregor erkennen. Der Papst beklagt sich über den Magister Militum und Dux von Sardinien, Theodorus, bei dem Exarchen von Afrika [1]). Auch läßt er über denselben Theodorus wegen Bedrückungen, die er an den Possessoren und Bürgern verübt hatte, Beschwerde beim Kaiser führen [2]). Von dem Judex von Sardinien aber wird die schon oben erwähnte Erpressung an die Kaiserin Constantina berichtet. Als der Bischof die Sache rügte, erwiederte der Judex, er habe ein so großes Geldgeschenk (suffragium) für seine Wahl versprochen, daß er es nicht anders aufbringen könne als durch solche Mittel [3]). Man sieht, auch der Mißbrauch des Suffragium, welchen Justinian so streng verboten hatte, bestand noch fort, also wahrscheinlich auch die Wahl der Beamten durch die Angesehensten der Provinz. Für das Letztere läßt sich auch anführen, daß die Provinzialrichter von Afrika im Allgemeinen als Angehörige des Landes, also aus den Provinzen selbst gewählte Beamten, bezeichnet werden [4]). Ebenso wie in Sardinien war auch in Campanien ein Dux dieser Provinz, der in Neapel residirte, und neben ihm ein Judex [5]). Ein ehemaliger Judex von Samnium lebte, wahrscheinlich von den Langobarden vertrieben, in

---

[1]) Ep. I. 61. Daß auch Corsika unter demselben Exarchen stand, sieht man aus Ep. VII. 2.

[2]) Ep. I. 49. *Magistrum militum,* qui *ducatum Sardiniae* insulae suscepisse dignoscitur.

[3]) Ep. V. 41.

[4]) Ep. I. 76. Gaudioso magistro militum Africae. — Didicimus enim *diversos judices*, qui ad *administrandam Africanam Provinciam diriguntur,* summa Gloriam vestram familiaritate diligere. — Et quidem maximas Deo gratias referimus, cum tales habere *proprios* Provincias *habitatores* agnoscimus, qui ingenita nobilitate polleant et potentibus viris adhaereant, *provincialibusque suis* ad remedium... consistant. Ueber diese afrikanischen Judices beschwert sich Gregor Ep. XI. 5.

[5]) Godiscalcus, *dux Campaniae* Ep. X. 11. Daß dieser Dux in Neapel residirte, ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhang dieses und der folgenden Briefe (12 — 14) sowie aus den Worten, de *civitate* in qua consistis. Scholasticus, Campaniae *judex* Ep. III. 2. 15.

großem Elend in Sicilien und wurde vom Papst unterstützt [1]). Dies kann genügen, um zu beweisen, daß es noch wie ehedem Duces und Judices in den römischen Provinzen gab, zwischen welchen die Militär- und Civilverwaltung getheilt war. Zwar wird in dieser Zeit kein Dux von Rom genannt, wohl aber kommen dort Magistri Militum vor [2]). Diese halten wir für die eigentlichen Befehlshaber der Heere, deren Obergeneral der Exarch war, während die Duces als militärische Statthalter erscheinen, die bald nach der Provinz, der sie vorgesetzt waren, bald nach der Stadt ihrer Residenz bezeichnet wurden [3]).

Bei den fortdauernden Kriegen mit den Langobarden muß das Uebergewicht der militärischen über die bürgerlichen Behörden immer mehr zugenommen haben. Eine regelmäßige Civilverwaltung und Rechtspflege in der Weise, wie die frühere Gesetzgebung sie angeordnet hatte, konnte in diesen Zeiten der Verwirrung wohl kaum noch stattfinden. Oder sollte die Unterscheidung und Trennung der bürgerlichen und militärischen Angelegenheiten, insbesondere des Gerichtsstandes für die Personen, noch zulässig gewesen sein in einer Zeit, wo ein furchtbarer Feind fast überall vor den Thoren stand, wo Bürger und Geistliche insgesammt die Waffen ergriffen und sich unter die militärischen Befehlshaber stellten, wo die Bischöfe selbst die Leitung der Vertheidigung übernahmen? Es ist vielmehr zu glauben, daß unter solchen Umständen die gesammte Regierung, wie von den Bischöfen, mehr oder weniger auch von den militärischen Statthaltern der Provinzen abhängig wurde [4]). Und was so

---

[1]) Ep. II. 32.

[2]) Ep. V. 30. 40.

[3]) Nur als Heerführer kommen die Magistri Militum vor z. B. Ep. II. 3. 29. 30. V. 30. 40. XII. 19. 20. Aber es wurden solche zu Duces ernannt s. die obenangeführte Stelle aus Ep. I. 49. Nach der Stadt seiner Residenz heißt Arsicinus, Dux Ariminensis civitatis Ep. I. 58.

[4]) Dem widerspricht freilich v. Savigny's Ansicht über die Duces in Rom und Ravenna nicht allein für diese, sondern auch für die ganze folgende Zeit s. Gesch. des röm. Rechts im M. A. Bd. I §. 115.

der Lage der Dinge nach am wahrscheinlichsten ist, wird uns durch manche Andeutungen bei Gregor zur vollständigen Gewißheit. Da z. B. wo er die Beschwerden und Forderungen der Provinzialen von Sardinien gegen die Duces vorträgt, bezeichnet er diese geradezu als Diejenigen, welche sich an der Spitze der Verwaltung befinden [1]). Es sind nicht eben militärische Angelegenheiten, über welche der Papst mit dem Dux Theodorus von Sardinien verhandelt [2]). Es betrifft lediglich die Stadtverwaltung, was Gregor von dem Magister Militum Maurentius, dem Militär-Statthalter von Neapel fordert und bittet [3]). Von der andern Seite ist in Betracht zu ziehn, wie weit die ehemaligen Provinzial-Statthalter (Praesides, Consulares, jetzt in der Regel bloß als Judices bezeichnet) von ihrem früheren Ansehen schon zu Justinian's Zeit heruntergesunken waren, so sehr, daß dieser Kaiser ihre Wahl allein den Bischöfen und Primaten der Provinz anheimstellte. Ist es denkbar, daß sie sich selbständig und in gleichem Ansehen und Rang neben den Duces sollten behauptet haben? Es ist vielmehr nach dem Gesagten, dünkt mich, nicht zu bezweifeln, daß sie sich wenigstens in derselben untergeordneten Stellung unter den Duces befanden, wie der Präfect unter dem Exarchen und daß die ganze Staatsverfassung einen überwiegend militärischen Charakter angenommen hatte.

---

[1]) Ep. I. 49 — quatenus eorum (sc. Dominorum) jussa.... a *ducibus*, quos in tempore *praeesse* contigerit, inconcussa serventur mercesque eorum ab *administrantibus* non debeat dissipari.

[2]) Er soll ein Schiedsgericht für den Streit einer Aebtissin mit einem seiner Beamten (officialis) einsetzen und in einer Erbschaftsangelegenheit dem Rechte seinen Lauf lassen. Ep. I. 48.

[3]) Er schreibt ihm wegen eines Eingriffs, den sich der dortige Bischof in die Befugnisse des Patronus Civitatis erlaubt hatte, wundert sich, daß man sich an ihn wende, statt an Maurentius selbst, und beklagt, daß er die Sache nicht schon nach Recht und Herkommen in Ordnung gebracht habe; auch ersucht er ihn, die Privilegien der Stadt und die der Insel Prochyta (Procida) aufrecht zu erhalten. Ep. IX. 69.

Die Tribunen waren Unterbefehlshaber der Magistri Militum und der Duces. Wir finden solche bei Gregor in Hydruntum, Sipontum, auf Corsika[1]). Sie waren also kleineren Gebieten und Städten vorgesetzt, und man hat sie sich etwa in demselben Verhältniß zu den Ortsbehörden zu denken, wie die Duces zu den Provinzialrichtern. Die Tribunen von Hydruntum und Sipontum waren an diesen Orten, wie man aus Gregor's Schreiben sieht, die höchste Obrigkeit und wurden in ihrer Amtsführung nur von den Bischöfen controlirt[2]). Ebenso werden auch noch Comites und Vice-Comites erwähnt in kleineren Städten und befestigten Orten, wie z. B. in Centumcellä, Misenum, Terracina[3]). Diese Comites erinnern an die Stadtgrafen zweiten Ranges in der ostgothischen Zeit und sind für militärische Commandanten zu halten. Vielleicht verhielten sie sich ursprünglich zu den Tribunen, wie die Duces zu den Magistri Militum; diese commandirten beim Heere, jene hatten eine locale Anstellung. Da aber gewöhnlich Magistri Militum zu Duces und Tribunen zu Comites ernannt wur-

---

[1]) Ep. IX. 99. XI. 24. VII. 2.

[2]) Der Defensor Sergius erhält den Auftrag, sich wegen eines entlaufenen Sclaven von der Bäckerzunft (artis pistoriae) in Hydruntum an den Bischof oder den Tribunen oder sonst Jemand (weder Magistrat noch Curie werden hier genannt) zu wenden: Ep. IX. 102. Der Tribun von Sipont soll mit dem dortigen Bischof zusammen (weil dieser allein sich nicht für competent hielt) zu Gericht sitzen, um in der Sache eines Menschen zu entscheiden, der gegen die Kirche, die ihn in Anspruch nahm, den Stand der Freiheit behauptete. Ep. XI. 24.

[3]) Theophanius Centumcellensis *Comes*. Greg. Dial. IV. 27. Vectanus qui *Comes* fuit in Missinati castello. Ep. IX. 69. vgl. IX. 51. In Terracina Maurus *Vicecomes*. VIII. 18. Anio *Comes* castri Aprutiensis, Firmensis territorii. XII. 11. Danach ist die Bemerkung Savigny's, daß es unter griechischer Herrschaft keine Comites mehr gegeben habe, zu berichtigen (Gesch. des R. R. I S. 390). Wir werden sie auch noch später finden z. B. in dem Schreiben des P. Stephan an den K. Pippin und seine Söhne (Cod. Carol. ep. 4 bei Cenni Monum. ep. 8): Steph. Papa et omnes Episcopi.. seu Duces, Chartularii, *Comites*, Tribuni et universus populus et exercitus Romanorum.

den [1]), so verwischte sich der Unterschied im Gebrauch dieser Titel.

Sehen wir nun, wie viel noch von der Stadtverfassung als solcher, zu Gregor's Zeit, also um das J. 600, übrig geblieben war. Zunächst erscheint die Eintheilung der Provinzen in städtische Territorien unverändert: die Lage der Grundstücke wird immer nach der Provinz und dem städtischen Territorium bezeichnet [2]); ja sogar die Fundi, die geschlossenen Grundstücke oder Hufen, in welche das Land vor Alters durch die Agrimensoren eingetheilt worden, haben sich noch mit ihrem alten Namen erhalten, und Niebuhr's interessante Bemerkung über dieselben, daß sie immer als Ganze angesehen wurden, wenn auch mehrere Eigenthümer daran Theil hatten, und daß die Theilung im Unzialverhältniß geschah, ist auch für diese Zeit, ja für eine viel spätere, noch wahr [3]).

Von den städtischen Behörden ist vor Allem der Curator zu nennen, welcher in Ravenna gewiß nichts Geringeres als den ersten Bürgermeister der Stadt vorstellte. Gregor schreibt an Theodorus, den Curator von Ravenna, als an eine vornehme Person, und redet ihn mit Gloria vestra an. Auch die Angelegenheiten, über welche er mit ihm verhandelt, deuten auf eine wichtige Stellung: Gregor dankt ihm für seine einflußreiche

---

[1]) Das Amt des Tribunen Zemarchus in Centumcellä wird als *Comitiva* bezeichnet Ep. I. 13.

[2]) Z. B. Ep. IX. 28: quia de possessionibus Fajano, Nasoniano et Libiniano positis in *provincia* Sicilia, *territorio* Panormitano. IX. 30: massa Veneris in *Provincia* Campania sita, *territorio* Minturnensi.

[3]) Röm. Gesch. II S. 709 flg. cf. Greg. Ep. XIII. 3, wo die Schenkung zur Stiftung eines Klosters angeführt wird — in *fundo* Gressiano, ubi ipsum monasterium fundatur, *uncias* octo, in *fundo* Staciani *uncias* octo, *fundum* Paterni in *integro* etc. Dieselbe Eintheilung nach Fundi findet sich häufig in den Ravennatischen Urk. bei Marini, Papiri z. B. no. 88 A. vom J. 572 (p. 137) sed et septem semis *uncias fundi* sstc Quadrantulae, und noch im 10ten Jahrh. s. Marini p. 355 Note 9, wo ein *fundus Savignianus*, von dem 6 Unzen, d. h. die Hälfte, vergeben werden, uns wieder an unsern berühmten Rechtsgelehrten erinnert.

Bethätigung bei dem Friedensschluß mit den Langobarden, bittet ihn um ein militärisches Geleit bis nach Perugia für die Frau des Präfecten von Rom, stellt einen sehr angesehenen Mann (Petrum virum magnificum) unter seinen Schutz und empfiehlt ihm die Angelegenheit des Magister Militum Maurentius [1]). Der Patronus Civitatis von Neapel, auch ein Theodorus, hatte einen Streit mit dem Bischof Fortunatus, wodurch die ganze Stadt in Bewegung gerieth, und wandte sich deshalb an den Papst [2]). Nach einem vergeblichen Versuch Gregor's, die Sache vor sein Gericht nach Rom zu ziehen [3]), erläßt er zuletzt die Aufforderung an den Bischof, er solle unverzüglich dem Major Populi Theodorus die Thore, und dem Senior Rusticus die Wasserleitung frei geben [4]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Major Populi Theodorus mit dem Patronus Civitatis dieses Namens ein und dieselbe Person ist [5]), und beide Titel bezeichneten wahrscheinlich nichts anderes als den Curator der Stadt. Mit dem Senior könnte etwa ein Principalis gemeint sein. — Unter den vielen Defensoren, welche in Gregor's Briefen vorkommen, kann ich nur einen einzigen mit Sicherheit als einen städtischen ansprechen, nämlich Sabinianus von Lilybäum, welcher eine Schuld von dem Bischof zurückforderte, die er, als er das Amt eines Defensors in der Stadt bekleidete, übernommen hatte [6]). Doch ist diese Erwähnung hinreichend, um das Vorhandensein von städtischen Defensoren in dieser Zeit zu beweisen.

---

[1]) Ep. IX. 98. X. 6. XII. 6. XIII. 47.

[2]) Ep. IX. 69.

[3]) Ib. IX. 104.

[4]) Theodoro viro magnifico *Majori populi* portas et Rustico viro clarissimo *Seniori* aquaeductum sine aliqua contentione restituat. Ep. X. 25.

[5]) Vgl. Ep. IX. 104 — de quibus Theodorus vir magnificus, *Major populi*, ad nos veniens ante conquestus fuerat, mit IX. 69.

[6]) Ep. X. 28. Sabinian sagt: Se vero per tertiam decimam et primam Indictiones quibus praedictae *civitati defensoris officium* tenuit, absente Episcopo, de proprio expendisse, quod de Ecclesia poterat erogari.

Ueber das Fortbestehen der Curie endlich scheint kein Zweifel möglich zu sein. Gregor schreibt an den Bischof von Caralis, man müsse wohl zusehen, wem man die Priesterweihe ertheile, ob er die erforderlichen Eigenschaften habe, u. a. daß er kein der Curie Verpflichteter sei, der nachher wieder zu den öffentlichen Geschäften herangezogen werden sollte [1]. Bei Gelegenheit von Schenkungen zum Zwecke kirchlicher Stiftungen wird die Eintragung in die Municipalacten ausdrücklich bemerkt [2]. Dazu kommen viele Schreiben an italienische Städte mit der Aufschrift: Clero, Ordini et Plebi, wo Ordo nichts anderes, als den alten Ordo der Decurionen oder der Curie zu bedeuten scheint. Savigny hat in der That diese Schreiben als ebensoviel Zeugnisse für die unveränderte Fortdauer des römischen Stadtsenats in den italienischen Städten geltend gemacht, und zwar, weil einige derselben an langobardische Städte gerichtet seien, auch für diese [3]. Wir lassen den letzteren Theil dieser Beweise für jetzt noch auf sich beruhen und beschränken uns zunächst nur darauf, den Sinn der Aufschrift: Clero, Ordini et Plebi, in Beziehung auf die Städte überhaupt zur Zeit Gregor's zu untersuchen. Die Frage ist also hauptsächlich: Ist hier unter Ordo wirklich die Curie und bloß die Curie zu verstehen?

Ordo ist in der Bedeutung von Ordo decurionum oder Curie bei den Schriftstellern und in der Gesetzgebung des sechsten Jahrhunderts ebenso wenig mehr gebräuchlich, als die Bezeichnung von Decurionen für die Curialen. Wenn man die auf die Curie bezügliche Gesetzgebung durchgeht, wird man bemerken, daß Curialis seit dem vierten Jahrhundert, wo das erbliche Elend der Curie den Anfang nahm, den alten ehrwürdigen Ti-

---

[1]) Ep. IV. 26. Videndum etiam, ne sine litteris aut ne *obnoxius curiae* compellatur post sacrum ordinem ad actionem publicam redire.

[2]) *Gestisque municipalibus* alligata IX. 84. XIII. 16.

[3]) Gesch. des röm. Rechts Bd. I §. 108.

getaufte, noch Solchen, welche der Curie verpflichtet seien, die Weihen zu ertheilen; — wie unpassend auch jene Ueberschrift und diese Verwarnung dem Ort und den Zeitumständen nach, z. B. bei den Thüringern, erscheinen mußte.

So hat denn auch Gregor der Große an den angeführten Stellen, welche das Fortbestehen der Curie beweisen sollen, nur ebendieselbe und einige andere Formeln gebraucht. So findet sich bei ihm jene Verwarnung hinsichtlich der Priesterweihen ganz wörtlich wieder, und der Ausdruck „ne curiae aut cuilibet conditioni obnoxius" gehört nur der Formel an. Wenn also das Fortbestehen der Curie in dieser Zeit sonst nicht gewiß wäre, ihre Anführung in der Formel würde es nicht beweisen. Nicht anders ist es mit der Erwähnung der Municipalacten. Die Schreiben Gregor's des Großen, worin diese vorkommen, sind nur nach einer älteren Formel verfaßt, welche bei Schenkungen für kirchliche Stiftungen gebräuchlich war. Sie findet sich wörtlich übereinstimmend schon unter den Briefen Pelagius' I. (555 — 559) [1]) und fehlt ebenso wenig in dem schon genannten päpstlichen Formelbuche [2]). Endlich die Aufschrift: Clero Ordini et Plebi ist, wie gezeigt worden, in dem Curialstil der päpstlichen Schreiben so herkömmlich gewesen, daß sie die weiteste Anwendung fand und für das Dasein der Curie nichts entscheiden kann. Aber hatte sie denn gar keine Bedeutung? — Wir glauben uns die Sache nicht so leicht machen zu dürfen, daß wir das, was wir als Formel erkannt haben, in seiner Anwendung für völlig bedeutungslos erklären sollten.

Es ist zu bemerken, daß jene Aufschrift sich vorzüglich bei denjenigen Schreiben Gregor's findet, welche in gleichlautender Weise an die städtischen Gemeinden erlassen wurden, in dem

---

[1]) Mansi T. IX p. 734. Pelagius Eleutherio Episcopo.

[2]) Unter dem Titel: Responsum oratorii dedicandi. Lib. diurn. c. V t. 4.

Fall, wenn bei erledigtem Bischofsstuhl ein fremder, gewöhnlich der benachbarte, Bischof als Visitator mit der interimistischen Verwaltung der Kirche und mit der Leitung der neuen Bischofswahl beauftragt wurde[1]). Da nun auch die übrigen Schreiben Gregor's, bei welchen dieselbe Aufschrift: Ordini et Plebi, noch vorkommt, mit Ausnahme des einzigen an die Stadt Nepa oder Nepet gerichteten[2]), entweder von der Bischofswahl oder von der Ordination der gewählten Bischöfe handeln[3]); so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß jene Aufschrift vielleicht in einer besonderen Beziehung zu den Bischofswahlen stehen möchte.

Es war eine alte Regel, daß Clerus, Ordo und Plebs, oder Rath und Bürgerschaft mit der Geistlichkeit zusammen, den Bischof zu wählen hatten. Das Herkommen bildete sich zu einer Zeit, wo die Curie noch die städtische Aristokratie oder den Ordo, d. i. den Stand schlechthin, vorstellte und, was nicht dazu gehörte, Plebs hieß. So sagt Papst Cölestin I. im J. 428: „Nullus invitis detur episcopus. *Cleri plebis et ordinis* consensus et desiderium requiratur[4]).“ Etwas anders schon lautet die Vorschrift, welche Leo der Große im J. 445 in seinem Schreiben an die Bischöfe der Provinz von Vienne aufstellt: „Vota civium, testimonia populorum, *honoratorum arbitrium, electio clericorum* in ordinationibus sacerdotum expectantur,“ und wiederum: „Teneatur subscriptio clerico-

---

[1]) Daß überall dieselbe Formel zu Grunde liegt, lehrt die Vergleichung des Inhalts der folgenden Schreiben: Ep. II. 39. Clero Ordini et Plebi consistenti Crotonae; IV. 41... Hortonae; V. 26... Ravennae; IX. 76... Miseni; IX. 88... Tadinati; IX. 90... Ausinae; X. 16... Tanrianas, Turris et Consentias; XIII. 14... Panormi. Eine andere Formel diente für das Schreiben an den Visitator bei dieser Gelegenheit s. z. B. IX. 87. 89.

[2]) Ep. II. 11 s. o. S. 174 Anm. 5.

[3]) Clero Ordini et Plebi Arimini Ep. I. 88; ... Perusiae I. 60; ... Mevaniensi Ecclesiae I. 81;... Neapoli II. 6. 9;... in Albano III. 11;... in Terracina III. 14.

[4]) C. 13 Dist. LXI.

rum, honoratorum testimonium, *ordinis consensus et plebis*[1]."
Bei den Clerici und Honorati, oder der Geistlichkeit und dem Adel, war hiernach offenbar die eigentliche Wahl, bei Ordo und Plebs, oder Curie und Volk, nur die Zustimmung. So hatte sich die Sache schon im fünften Jahrhundert thatsächlich gemacht. Immer war es eine Aristokratie, welche in den römischen Städten regierte und in den wichtigsten Angelegenheiten, unter welchen damals die Bischofswahl wohl die wichtigste war, die Entscheidung gab. Aber die Stände dieser Aristokratie veränderten sich, die höhere Geistlichkeit und der Amtsadel (honorati) waren jetzt obenan; die Curialen, mit dem öffentlichen Dienst beschwert, nahmen eine niedere Stufe ein. Justinian bestimmte auf's neue: es sollen die Geistlichen und die Ersten der Stadt zusammenkommen und drei Candidaten vorschlagen, unter welchen der ordinirende Bischof, auf seine Gefahr, Einen zum Bischof wählen wird[2]). Also von derselben Aristokratie, welcher dieser Kaiser zuerst die Wahl der Provinzialrichter auftrug, sollte auch die Wahl der Bischöfe der Hauptsache nach ausgehen.

Vergleichen wir damit die kirchliche Praxis zu Gregor's des Großen Zeit, so ergiebt sich aus dessen Briefen, daß in der Regel drei Stände unter der Leitung des vom Papst ernannten Visitators zusammenwirkten, worauf dann jener, wenn er die Wahl genehmigte, die Ordination entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten vollzog. Diese drei Stände scheinen auch durch die Aufschrift: Clero Ordini et Plebi bezeichnet zu sein; doch lasse ich dies noch dahingestellt, weil die Bedeutung derselben gerade erst anderweitig aus Gregor's Briefen ermittelt werden soll. — Ein an die Edlen von Syrakus (Nobilibus Syracusanis) gerichtetes Schreiben besagt, daß diese vertrauensvoll die Ernennung ihres Bischofs dem Papst überlassen hat-

[1]) C. 27 Dist. LXIII; bei Mansi T. V p. 1248 Epist. X.
[2]) Nov. 123 c. 1. Nov. 137 c. 2.

ten, während Clerus und Plebs bereits für sich zu einer Wahl geschritten waren [1]). In Neapel war eine streitige Bischofswahl dadurch entstanden, daß Clerus und Adel zusammenhielten, im Gegensatz zu einer andern Partei, welche wir nur für die Plebs halten können [2]). Man sieht hieraus, daß die Wahl der Bischöfe, wenigstens in Italien, nicht bloß auf die Aristokratie der Geistlichkeit und des Adels beschränkt war, daß auch noch die Plebs einen wichtigen Antheil daran nahm. Wer war aber die Plebs?

Im kirchlichen Sinne bezeichnet Plebs die Gesammtheit der Laien in der Gemeinde, im Gegensatz zu dem Clerus, ihrer Geistlichkeit. So in der gewöhnlichen Ueberschrift: Clero et Plebi, schon bei Cyprian u. A. [3]). Auch Gregor gebraucht sehr häufig: Clerus et Plebs, für die Gesammtheit der Gemeinde [4]). Wenn wir nun dieselbe Bedeutung von der Plebs auch da festhalten, wo die Nobiles von ihr unterschieden werden, so müssen wir sagen, es sei dann die Plebs die ganze übrige Laienschaft, von welcher die Nobiles nur als ausgezeichneter Bestandtheil hervorgehoben werden. Was aber den Stand dieser letzteren betrifft, welche Gregor bald als Nobiles, im Unterschied von Populus oder in Verbindung mit Possessores, bald als Priores und Seniores anführt [5]), so können wir sie

---

[1]) Ep. V. 22.

[2]) Ep. X. 62.

[3]) Cypriani Opera Ep. 33. 34. Ebenso Papst Felix III. in einem Schreiben an Constantinopel. Mansi T. VII p. 1067. In Beziehung auf die Bischofswahlen schreibt P. Hadrian an K. Karl im J. 790 (Cenni no. 97. Cod. Carol. 85) — et quando a nobis ordinantur (Episcopi) olitana consuetudo proclamatur: *clerus et plebs* consistens Ecclesiae civitatis illius, *elegerunt sibi Episcopum illum.*

[4]) J. B. Ep. VI. 2. Clero et Plebi Ecclesiae Ravennae.

[5]) Ep. VI. 31. Clero, *nobilibus*, populo, militibus civitate Ravenna cf. VI. 27.

Ep. IV. 25 *nobilibus* ac possessoribus in Sardinia insula.

Ep. X. 53. *Seniores* et cives Neapolitanae civitatis.

im Zusammenhang der ganzen bisherigen Entwicklung für nichts anderes halten, als für dieselbe Aristokratie, welche Justinian als die Ersten der Stadt bezeichnet. Es sind also die Honorati und die reichsten Grundbesitzer, oder wenn die letzteren, die Possessoren, noch ausdrücklich von ihnen unterschieden werden, bloß die Honorati, d. h. alle Die, welche einen Ehrentitel führten, sei es von einem Amt oder durch besondere Verleihung. Daß auch Curialen darunter sein konnten, soll nicht durchaus in Abrede gestellt werden, nur gehörten sie dann nicht in der Eigenschaft als Curialen zu jenem Adel, sondern als Honorati und Possessores.

Diese Auffassung hat sich uns aus der ganzen bisherigen Geschichte der Stände und der Curie als unabweisbar ergeben und wird nicht bloß durch Gregor's Stillschweigen von den Curialen an den Stellen, wo eine Erwähnung derselben geschehen müßte, wenn sie noch einen städtischen Adel vorgestellt hätten [1], sondern auch auf positive Weise und recht schlagend anderweitig bestätigt. In dem schon mehrfach erwähnten päpstlichen Formelbuch, welches wahrscheinlich erst zu Anfang des achten Jahrhunderts zusammengestellt wurde, aber seinem Inhalte nach zum großen Theil einer viel frühern Zeit angehört, findet sich ein Schreiben, in welchem der gewählte Bischof zur Ordination nach Rom berufen wird (vocatoria); es hat die Aufschrift: „Dilectiss. fratribus et filiis Presbyteris, Diaconibus, Clericis, *Honoratis, Possessoribus et cunctae Plebi* ill. Ecclesiae [2]," und eben diese wiederholt sich in der sogen. Formata, welche dem Bischof nach der Ordination mitgegeben wurde [3].

---

[1]) Ich glaube bestimmt versichern zu dürfen, daß in Gregor's Briefen Curialen nirgends vorkommen; in den Dialogen wird eine Wundergeschichte von einem Curialis (curialis quidam) in der Provinz Valeria erzählt, woraus nichts über dessen bürgerliche Stellung zu entnehmen ist. Dial. IV c. 32.

[2]) Liber diurnus Pont. Rom. c. III t. 2.

[3]) Ib. ordo Rom. ad c. III t. 10.

Hier sind ausdrücklich nur Honorati und Possessores genannt, und nicht die Curialen, welche noch Cassiodor in seinen Schreiben an Städte neben jenen mit anfführte: sie fehlen jetzt, weil sie nicht mehr zu den namhaften und angesehenen Personen der Städte gehörten.

Wir kommen jetzt endlich auf die Formel zurück, deren sich Gregor in der Regel zur Aufschrift bediente, wenn er an Stadtgemeinden schrieb: Clero Ordini et Plebi Ill. Civitatis. Es ist nachgewiesen worden, daß sie in dem kirchlichen Canzleistil eben so üblich war, als die einfachere Clero et Plebi. In der letzten ist Plebs die kirchliche Gemeinde der Laien, in der ersten, der ursprünglichen Bedeutung nach, die bürgerliche Gemeinde im Unterschiede von dem Stadtsenat oder Ordo. Aber diese ursprüngliche Bedeutung ist für die spätere Zeit nicht mehr festzuhalten, wie wenigstens das Schreiben Gregor's II. an die Thüringer mit Bestimmtheit zeigt. Denn, wenn hier die Aufschrift: „Clero Ordini et Plebi consistenti Thuringi“ irgend etwas bedeuten soll, so kann es nichts anderes sein, als Geistlichkeit, Adel und Volk der Thüringer [1]). Gregor's des Großen Schreiben an die italienischen Städte mit derselben Aufschrift beziehen sich fast alle auf die Bischofswahl. Bei dieser aber wirkte Geistlichkeit, Adel und die übrige Gemeinde zusammen. Wenn also jener Ausdruck „Ordo et Plebs“ nicht bloß die herkömmliche Umschreibung für die kirchliche Plebs ist, so kann Ordo nur den städtischen Adel bezeichnen: das war aber damals nicht mehr die Curie, der versunkene Rest des alten Stadtsenats, sondern der Stand der Honorati und Possessoren [2]).

---

[1]) Zum Ueberfluß wird dies noch durch die Vergleichung anderer päpstlicher Schreiben an dasselbe Volk bestätigt, s. Mansi T. XII p. 240—41: Gregor II. an die Edlen der Thüringer (magnificis filiis) und an das Volk (ad universum populum), und Mansi T. XII p. 280: P. Gregor III. — universis *optimatibus et populo* provinciarum Germaniae Thuringis et Hessis etc.

[2]) Auch Savigny hält Beides Ordo und Nobiles bei Gregor für gleichbedeutend, oder für Curialen! (Gesch. des R. R. I §. 108 S. 354). Es

Zur Erläuterung des Sprachgebrauchs mag noch das Folgende dienen. Es ist eine unverkennbare Analogie zwischen der geistlichen und der weltlichen Aristokratie vorhanden, welche die eine wie die andere mit dem Ausdruck Ordo bezeichnet wurde. Zur Zeit als die römische Municipalverfassung noch unversehrt dastand und der Ordo Decurionum die durch Reichthum und Ehre ausgezeichneten Bürger der Stadt in sich schloß (um das J. 200 nach Chr.), verglich Tertullian die Geistlichkeit nach der Stellung, welche sie in der christlichen Kirche zu den Laien einnahm oder einnehmen wollte, mit dem städtischen Ordo [1]; ja es ist selbst wahrscheinlich, daß diese Analogie nicht ohne bestimmenden Einfluß auf den kirchlichen Sprachgebrauch gewesen ist, obwohl dieser letztere nicht erst daraus entstanden sein dürfte [2]). Umgekehrt, als der Clerus zu einer geschlossenen geistlichen Aristokratie geworden war, zu Gregor's Zeit (um das J. 600), konnte in der Laiengemeinde nur derjenige Stand mit ihm verglichen werden, welcher jetzt in ähnlicher Weise, wie früher der Stadtsenat, als städtische Aristokratie hervortrat. Ordo, der Stand, bezeichnete also die Personen von Stande in der kirchlichen wie in der bürgerlichen Gemeinde, d. h. die Geistlichkeit und den Adel.

In diesem Sinne erhielt nun die hergebrachte Formel: Clero Ordini et Plebi, eine ganz allgemeine Anwendbarkeit und wurde eben darum auch noch in die Formulare des Liber diurnus aufgenommen. Wenn dies aber unbestreitbar ist, so sind wir auch des Streites überhoben, ob einige von Gregor's Briefen mit jener Aufschrift auch an langobardische Städte

---

ist übrigens nicht genau richtig, daß Gregor ebensowohl „Nobilibus et Plebi" gebrauche, wie „Ordini et Plebi." Jenes kommt in solcher Zusammenstellung gar nicht vor. Auffallend ist „Nobilibus, Ordini et Plebi" Ep. II. 6, wo Ordo die Grundbesitzer bezeichnet, Nobiles nur die Honorati, wie in Ep. IV. 25 „Nobilibus ac possessoribus in Sardinia."

[1]) S. Richter's Kirchenrecht 2. Aufl. 1844. §. 13 Anm. 4.

[2]) Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. I S. 15 Note.

gerichtet seien oder nicht, weil für das Fortbestehen der Curie so gut wie nichts darauf ankommt [1]). Gregor I. konnte die Formel doch gewiß besser noch für die langobardischen Städte gebrauchen, als Gregor II. für die Thüringer, die gar keine Städte kannten. Auch die weit reichenden Beweise derselben Art, welche Savigny für das Fortbestehen der römischen Curie und Stadtverfassung in Italien noch im 9ten, ja im 10ten Jahrhundert geltend gemacht hat, fallen damit von selbst zusammen [2]).

Die wenigen Urkunden bei Marini, welche das Dasein der Curie und des Magistrats in Ravenna noch für Gregor's Zeit bezeugen, lassen nicht mehr erkennen, als daß freiwillige Rechtsgeschäfte noch in herkömmlicher Weise bei der Curie vollzogen wurden, ohne eine nähere Einsicht in den Zustand der letzteren und die Stellung der Curialen zu gestatten [3]). Doch wird die aus dem ganzen Zusammenhange der geschichtlichen Verhältnisse gewonnene Ansicht im Wesentlichen also festzustellen sein. Nur der härteste Zwang eines ganz schonungslosen Despotismus hatte die Curien in dem hinsinkenden Reich noch einigermaßen zusammengehalten, aber auch wie mit eisernen Armen erdrückt. Trotz der gehäuften Gesetze und der strengsten Aufsicht der Behörden wurden die Curien leer, weil Alles ihrer Dienstbarkeit zu entfliehen suchte. „Wer die Curien unseres Reiches durchgeht," sagt Justinian, „wird wenige Mitglieder mehr darin finden und Vermögen fast keines [4])." Wir konnten demnach nicht annehmen, daß die oft erwähnten Primaten (οἱ πρῶτοι) oder die Angesehenen in den Städten und

[1]) Nachträglich finde ich, daß auch C. Troya, della condizione de' Romani vinti da' Longobardi (Milano 1844) §. 35. dies ganz richtig erkannt hat, und neuerdings noch v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 16.

[2]) Gesch. des R. R. Bd. 1 §. 122.

[3]) Marini, Papiri no. 94 vgl. Savigny a. a. O. I S. 350.

[4]) Nov. 38 a. 546.

Provinzen Curialen gewesen seien, oder daß die Curialen als solche auch nur zu ihnen gehört hätten. Gerade in Italien mußten die Curien um so schlechter bestellt sein, als die griechische Regierung hier kaum noch die Mittel fand, sich selbst aufrecht zu erhalten und das Land gegen die Langobarden zu vertheidigen. Die einzelnen Territorien blieben sich selbst überlassen und die Bischöfe nahmen sich der Landesvertheidigung an. Wie konnte man daran denken, die städtische Verwaltung mit Strenge zu beaufsichtigen und die Curialen zu ihren Verpflichtungen heranzuziehen? Was in dieser Beziehung noch geschah, hing bloß von Denen ab, welche in den einzelnen Kreisen die Macht dazu hatten. Es ist viel, daß unter solchen Umständen eine Curie sich überhaupt noch irgendwo erhalten hat, am längsten gewiß in Ravenna unter der unmittelbaren Aufsicht des Exarchen; aber was soll uns doch die Ueberzeugung gewähren, daß sie auch sonst überall fortbestanden habe?

Wo Gregor die Stände in den Städten am vollständigsten anführt, nennt er auch die Krieger (milites). So in einem Schreiben an Ravenna und in einem andern an Jadera oder Zara[1]) Wie also die Anführer der Truppen, Duces und Tribuni, durch die militärische Verfassungsform in ein näheres Verhältniß zu den Provinzen und Städten eingetreten waren, so erscheinen nun auch die Krieger als ein ordentlicher Bestandtheil der Einwohnerschaft in den größeren Städten.

Der Fortbestand und die Einrichtungen städtischer Corporationen und Zünfte lassen sich wenigstens an einem Beispiel deutlich genug nachweisen. Die Seifensieder von Neapel beschwerten sich beim Papste, daß der Palatinus Johannes ihrer Zunft (eorum corpori) neue Abgaben zumuthe, besonders daß

---

[1]) Mariniano Episcopo Ravennati cum ceteris fratribus et coepiscopis, sacerdotibus, levitis, clero, nobilibus, populo, *militibus* civitate Ravenna consistentibus. Ep. VI. 31. Aehnlich, doch in der Reihenfolge: Nobilibus, *militibus* ac populo Jaderae. Ep. VI. 27.

er das übliche Eintrittsgeld der neuen Mitglieder für sich verlange[1]); sie hätten nach alter Gewohnheit ihre eignen Statuten, auf welche sie eidlich und bei Strafe verpflichtet seien[2]); jetzt könne ein Jeder, der sich denselben entziehen wolle, auf die Unterstützung jenes Beamten rechnen, um straflos zu bleiben. — Man sieht, die römische Zunftverfassung wurde dem Mittelalter in einer ganz ausgebildeten Gestalt überliefert; und je mehr die politische Verfassung ihrer Auflösung entgegen ging und die Gewaltthätigkeit der Mächtigen überhand nahm, um so enger schloß sich die wehrlose Plebs in den Zünften zusammen.

Die Lage der Colonen war der der Curialen sehr ähnlich. Wie diese die Leibeigenen des Staats, so waren jene die Leibeigenen der Grundbesitzer, mit Leib und Gut an den Boden gebunden, auf dem sie geboren waren. Oft geschah es, daß man um der einen Art der Leibeigenschaft zu entgehen, deren Fesseln augenblicklich am drückendsten empfunden wurden, sich in die andere flüchtete[3]). Die früheren Rechtsverhältnisse der Colonen erscheinen übrigens in dieser Zeit nur wenig zu ihrem Nachtheil verändert. Die Söhne eines unfreien Vaters oder einer unfreien Mutter waren unfrei. Sie durften das Gut, auf dem sie geboren waren, nicht verlassen, sich nicht außerhalb verheirathen[4]). Der Grundherr konnte seine Colo-

---

[1]) Ep. X. 26 — si quis *arti* eorum sociari voluerit. Ebenso wird die Bäckerzunft in Hydruntum als ars pistoria erwähnt Ep. IX. 102.

[2]) *Pactum* inter se de quibusdam rationabilibus *artis suae capitulis*, juxta *priscam consuetudinem*, omnium consensu interposita esse poena confectum atque id sacramento interveniente firmatum.

[3]) Daß Curialen sich ihren Verpflichtungen durch den Colonat zu entziehen suchten, ist früher erwähnt worden und bekannt genug; ein interessanter Fall der umgekehrten Art findet sich in einem Brief des P. Pelagius I. (a. 555—559), wo ein Höriger der Kirche, um dieser Knechtschaft zu entgehn, sich für einen Curialis ausgiebt (Mansi Concil. Coll. T. IX p. 737).

[4]) Greg. Ep. XII. 25.

nen willkürlich belasten und besteuern. Es war nur Gefühl der Gerechtigkeit, was Gregor den Großen bewog, die Abgaben der Gutsunterthanen der Kirche auf Sicilien zu fixiren und durch zweckmäßige Maßregeln den Bedrückungen, welche die Verwalter der Patrimonien und besonders die Einnehmer oder Pächter der Abgaben (conductores) sich gegen die Bauern erlaubten, Einhalt zu thun [1]). Auf der andern Seite konnte er eben so gut dem Bischof von Caralis befehlen, die heidnischen Bauern auf den Kirchengütern in Sardinien so lange zu peinigen und zu pressen, bis sie durch die Züchtigung zum rechten Glauben bekehrt würden [2]). Außer den Abgaben an den Grundherrn mußten die Colonen auch noch dem Staate die alte Grundsteuer (hier burdatio genannt) entrichten, welche unmittelbar von ihnen selbst durch die öffentlichen Beamten (actionarii publici) erhoben wurden [3]). Auch Recruten mußten sie stellen, welche durch sog. scribones ausgehoben wurden [4]).

Die Haussclaverei war allgemein und der Sclavenhandel wurde in Italien sehr lebhaft betrieben. Bekannt genug ist die Erzählung, daß Gregor, bei dem Anblick angelsächsischer Sclaven auf dem Sclavenmarkte zu Rom, von ihrer Schönheit ergriffen und von Mitleid gerührt, zuerst den Gedanken zur

---

[1]) Ep. I. 44.

[2]) Ib. IV. 26 vgl. S. 170.

[3]) Ep. I. 44. Praeterea cognovimus, quod *prima illatio burdationis* rusticos nostros vehementer angustat, ita ut, priusquam labores suos venundare valeant, compellantur *tributa* solvere, .. qui dum de suo, unde dare debeant, non habent, ab *actionariis publicis* mutuo accipiunt et gravia commoda pro eodem beneficio persolvunt. Künftig sollen die Verwalter ihnen den Vorschuß machen, den sie sich dann nach und nach abzahlen lassen, befiehlt Gregor. Früher trugen die Grundbesitzer selbst die Grundsteuer, welche sie freilich auch aus dem Canon der Colonen aufbrachten; jetzt ruhte die Last unmittelbar auf diesen. Daß aber nichts anders als die alte Grundsteuer, die in drei Terminen gezahlt wurde, gemeint sei, erhellt aus dem Ausdruck: prima illatio.

[4]) Ep. II. 32. Gregor trägt seinem Subdiaconus auf, er solle diese Beamten durch ein Geschenk willfährig machen.

Bekehrung ihrer Nation gefaßt haben soll[1]). Aus seinen Briefen selbst erfahren wir, daß er heidnische Sclaven in Sardinien aufkaufen ließ[2]). Nur dagegen war sein Eifer gerichtet, daß Christen nicht Sclaven von Juden sein sollten. Er verlangte, daß solche Christensclaven überall in Freiheit gesetzt würden[3]).

Fassen wir das Resultat der vorstehenden Untersuchung zusammen, ehe wir in die dunkle Region der nächstfolgenden Jahrhunderte eingehen, wo uns die gleichzeitigen Schriftsteller fast verlassen und die Urkunden überaus spärlich werden. — Noch sind die Züge der römischen Verfassung erkennbar, aber beinahe im Verschwinden. Als in dem verzweiflungsvollen Kampf mit den Barbaren die griechischen Söldlinge nur einen unzureichenden Schutz gewährten, machte endlich die harte Noth die römische Nation wieder wehrhaft. Die bürgerliche Ordnung aber löste sich in demselben Maaße auf, als der Zwang der Gesetze und das Ansehen der Obrigkeiten nachließ, und an ihrer Stelle übernahm die Kirche die Sorge für den Rechtszustand im Allgemeinen und für das Wohlergehen der Einzelnen. Der römische Bischof betheiligte sich mit eigenen Kräften an dem Kampfe gegen die Barbaren und erhob sich zugleich als selbständige vermittelnde Macht über den kriegführenden Völkern. Gregor der Große legte den Grundstein zu dem gewaltigen Aufbau des Papstthums.

An der Spitze der kaiserlichen Regierung stand der Exarch von Ravenna, unter ihm in den Provinzen und Städten die militärischen Statthalter oder Befehlshaber, Magistri Militum und Duces, Tribuni und Comites. Neben diesen waren die Civilbehörden, d. h. die Präfecten und Judices, weil das bürgerliche Gesetz wenig mehr vermochte, nur von untergeordneter

---

[1]) Paul. Diacon. Vita S. Gregorii c. 17. Joann. Diacon. I c. 21.

[2]) Ep. XI. 23.

[3]) Ep. III. 38. IV. 21. Er ließ solche auch in Gallien loskaufen quia omnino grave execrandumque est, Christianos in servitio esse Judaeorum Ep. VII. 24.

Bedeutung. Von den alten städtischen Ehrenämtern kommen noch vor der Curator und Patronus Civitatis, auch der Defensor. Die Curie blieb das Local für gewisse Rechtsgeschäfte, welchen sich die Curialen unterziehen mußten. Ansehen und Einfluß waren von diesen auf die höheren Stände, die Geistlichkeit und den Adel der Grundbesitzer übergegangen, neben welchen auch schon die Krieger eine mehr einheimische Stellung fanden. Dann folgte das zünftige Volk, endlich die leibeignen Colonen und die Sclaven. — Der Schwerpunkt der gesammten Regierung und Staatsverfassung ruhte demnach auf den geistlichen und den militärischen Gewalten.

II.

Geschichtliche Uebersicht von den Zeiten Gregors des Großen bis zur Errichtung des römisch-fränkischen Kaiserthums.

Die Trennung von Italien in einen römischen und einen langobardischen Theil ist für die Schicksale, für die politische Gestalt und Verfassung des Landes, endlich für die Ausbildung des Nationalcharakters seines Volkes für alle Zukunft bestimmend gewesen. Die folgende geschichtliche Uebersicht von den Zeiten Gregors des Großen bis zu Carl dem Großen wird mit den Ursachen der fortdauernden Trennung zugleich auch ihre wichtigsten Folgen in staatsrechtlicher Beziehung erkennen lassen [1]).

Als Gregor der Große zur Regierung kam (590), war die erste Wuth des Angriffs bei den Langobarden schon sehr ermäßigt. Durch das Aufhören des Königthums in dem zehnjährigen Zwischenreich der Herzöge und die Vereinigung der

[1]) Hauptquellen sind hier: für die Geschichte von Rom, Anastasius Biblioth., Vitae Romanorum Pontificum (Muratori Script. T. III P. I); für die von Ravenna, Agnellus, Liber pontificalis (Murat. T. II P. I); für die der Langobarden, Paulus Diaconus, de gestis Langobardorum (Murat. T. I P. I); endlich für die politischen Beziehungen der Päpste zu Carl Martell, Pippin und Carl dem Großen, die Briefe im Codex Carolinus (Murat. T. III P. II; nach der Zeitfolge geordnet und mit verbessertem Text bei Cenni, Monumenta dominationis Pontificiae P. I et II Romae. 1760). Eine reichhaltige Zusammenstellung des Materials gewähren Baronius, Annales Ecclesiastici T. VIII et IX (Venet.) u. Muratori, Annali d'Italia T. IV. Von den neueren Bearbeitungen will ich hier nur Leo's Gesch. der ital. Staten Bd. 1 erwähnen.

Griechen und Franken gegen diese, war die Fluth der Eroberung zum Stehen gebracht worden. Zwar fanden sich die Langobarden noch stark genug, ihre Feinde abzuwehren, nicht aber einig genug, um die Eroberung durch eine gemeinsame Unternehmung zu vollenden. So blieb Italien fortan in sich getheilt. Die meisten Küstenstriche und viele bedeutende Städte, Rom selbst, der Sitz des Papstes, und Ravenna, die Residenz des Exarchen, blieben im Besitze der Römer unter griechischer Herrschaft; das innere Land, ein langer Streif von Norden bis Süden, war von den Langobarden eingenommen. Doch auch die Macht von diesen selbst erschien wiederum getheilt, durch das beinahe unabhängige Verhältniß der beiden Herzogthümer von Spoleto und Benevent zu dem Königreich (regnum) in Oberitalien; ebenso getheilt war auch ihr Angriff und Krieg. Die beiden Herzöge bedrängten zunächst Rom und Neapel, der König die Küstenstädte von Oberitalien und Ravenna. Waren so die langobardischen Waffen weniger gefährlich, weil sie nicht auf einen einzigen Punkt zusammen wirkten; so wurde auf der andern Seite das erstorbene Nationalgefühl der Römer durch die immerwährende Spannung eines überall gegenwärtigen Kampfes aufs neue erweckt und ihre erschlaffte Kraft nach und nach geübt und gestärkt. Das Volk erhob sich aus dem langen Schlaf der Knechtschaft, und Italien sah nach langer Zeit wieder römische Bürgerheere entstehen.

Auch der Papst nahm thätigen Antheil an dem Kriege und vermittelte den Frieden, um den katholischen Glauben und den Einfluß der römischen Kirche bei den Langobarden einzuführen. Die Königin Theodelinde bot ihm dazu die Hand, und ihre Tochter Gundeberge, wie sie, die Gemahlin zweier langobardischer Könige, des Ariowald († 636) und des Rothari († 652), wirkte im Geiste der Mutter als Beschützerin der katholischen Kirche fort. Die Bekehrung der Langobarden machte rasche Fortschritte und der Einfluß der römischen Kirche blieb nicht zurück. Zur Zeit des Königs Rothari wurden

die arianischen Bischöfe schon durch die katholischen verdrängt [1]). In Aribert, Theodelindens Brudersohn, Rothari's Nachfolger, erhielten die Langobarden einen katholischen König.

Wenn so das kirchliche Ansehen der Päpste bei den Langobarden immer mehr Stützpunkte gewann, so begünstigten die Zeitumstände und die Lage der Verhältnisse sie auf der andern Seite nicht weniger in dem Streben nach politischer Macht und nach Unabhängigkeit von den griechischen Kaisern. Diese waren weit entfernt und mußten, von den Avaren und Persern, darauf von den Sarazenen und Bulgaren bedrängt, Italien zeitweise sich selbst überlassen. Hier lag ihre Herrschaft in Stücken auseinander, von welchen K. Rothari noch ein sehr bedeutendes, die Küste von Ligurien mit Genua, eroberte. Noch blieben Venedig, Ravenna, Rom und Neapel bei dem s. g. römischen Reiche. Aber auch dort kamen schon einzelne Versuche der Empörung von Seiten der Exarchen und der Herzöge vor, welche jedoch ohne die Theilnahme des Volkes keinen Erfolg hatten [2]). Der Papst Martin fragte nichts nach der kaiserlichen Bestätigung seiner Wahl, hielt ein Concil im Lateran zu Rom, auf welchem er die dem Kaiser gefällige monotheletische Lehre verdammte. Doch mußte er seine Kühnheit noch im Gefängniß zu Constantinopel büßen und starb in der Verbannung. Das oströmische Reich hatte endlich nach den Siegen des tapfern Heraklius über die Perser und nach der Auflösung des Avaren-Reiches Frieden an den Grenzen, und Kaiser Constans konnte wieder einmal ein Heer nach Italien führen. Aber er richtete schon gegen Benevent nichts aus, zog bald nach Sicilien ab, nachdem er das so oft geplünderte Rom noch einmal ausgebeutet hatte [3]). Die

[1]) S. u. Kap. 3. II.

[2]) Muratori, annali d'Italia a. 617 u. 619.

[3]) Die Sarazenen brachten diese Beute nicht lange nachher von Syrakus nach Alexandrien. Anastas. in Vita Adeodati (Murat. p. 141 C.).

Römer werden das Glück, einen römischen Kaiser bei sich zu sehen, wohl für alle Zeiten verwünscht und sich ihrem Bischof nur noch enger angeschlossen haben. Darauf bestand ein langer Frieden oder Waffenstillstand zwischen den Römern und Langobarden, welcher die ganze zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts, während der langobardischen Thronstreitigkeiten in Folge von Grimoald's Usurpation (662) fortdauerte. Die neuen Verhältnisse in den römischen Provinzen konnten sich von dieser Seite her ungehindert ausbilden und befestigen.

Die Noth der Zeiten hatte die Römer wehrhaft gemacht, die Wehrhaftigkeit gab ihnen den Muth der Freiheit. Sie ertrugen nicht länger geduldig das Joch eines schmählichen und sinnlosen Despotismus von Kaisern, welche, nachdem sie sich den Weg zum Throne durch Mord und Schandthaten aller Art gebahnt hatten, sich's dann wohl noch herausnahmen, die Lehren des Glaubens und die Formen des Cultus durch Machtgebote festzusetzen oder zu verbessern. Aber die damaligen Römer hielten ihrerseits diese Lehren und Formen für so heilig und unantastbar, wie die Republikaner der alten Zeit die Grundsätze ihres politischen Rechtes, und schaarten sich um den Papst als um den von Gott eingesetzten Vertheidiger ihres Glaubens. Zwar brachte Constans' Nachfolger, der K. Constantin II., genannt der Bärtige, durch die sechste ökumenische Synode (680), welche die monotheletische Lehre wieder verdammte, die Aussöhnung der abendländischen mit der morgenländischen Kirche glücklich zu Stande [1]), bewilligte auch dem Papste die Aufhebung lästiger Verbindlichkeiten [2]); aber die reizbare Stimmung in Italien kam schon unter dem folgenden Kaiser, dem „an der Nase verstümmelten" (Rhinotmetos)

[1]) Auch die mailändische Kirche, die sich damals sehr selbständig gegen die römische verhielt, erklärte sich auf einem besondern Concil (679) gegen jene Lehre. Mansi T. XI p. 173 cf. Paul. Diac. VI. 4.

[2]) Anast. in Agath. (Mur. p. 144 C.)

Justinian II., zum Ausbruch. Denn als dieser ruchlose Wütherich den Papst nach Constantinopel zu bringen gebot, weil er sich weigerte, die Schlüsse des trullanischen Concils anzunehmen, widersetzte sich die Miliz oder die bewaffnete Bürgerschaft in den Provinzen der Ausführung des kaiserlichen Befehls (692) [1]. Und als derselbe Kaiser, nachdem er eine Zeitlang vertrieben und dann mit Hülfe der Bulgaren wieder auf den Thron gelangt war, auf's neue wüthete und seinen Zorn auch gegen die Ravennaten ausließ, erhob sich dort das Volk und erwählte sich einen Anführer, der es kriegerisch ausrüstete [2]. Dem Mörder und Nachfolger Justinian's, Philippicus, verweigerten die Römer die Anerkennung, weil er der monotheletischen Lehre huldigte. Endlich erließ K. Leo der Isaurier sein berühmtes Edict gegen die Bilderverehrung (726), welches alsbald einen allgemeinen Aufstand in den italienischen Provinzen hervorrief. Der Papst Gregor II. selbst trat an die Spitze der Bewegung, um die alte und nationale Form des römischen Cultus zu vertheidigen. Auf seinen Ruf vereinigten sich die Milizen der römischen Provinzen, verachteten die Befehle des Exarchen und wählten sich selbst ihre Duces. Auch einen Kaiser hätten sie gewählt, wenn der Papst sie nicht davon zurückgehalten hätte [3]. An allen Orten entbrannte der Aufruhr. Der Herzog von Neapel, Exhilaratus, und sein Sohn wurden von den Römern erschlagen, der Herzog von Rom Petrus verjagt, der Exarch Paulus kam in Ravenna um's Leben. Und nicht weniger eifrig als die Römer waren jetzt auch die Langobarden zur Vertheidigung des Papstes und dessen, was sie den wahren Glauben und das Heil der

---

[1] Excitatum est cor *Ravennatis* militiae, *Ducatus* etiam *Pentapolitani* et circumquaque partium etc. Anastas. in Sergio (Mur. p. 149.)

[2] Agnellus, liber pontif. (Murat. l. c. p. 160).

[3] Anast. in Gregorio II: „sibi omnes ubique in Italia *Duces elegerunt* atque sic *de Pontificis deque sua immunitate* cuncti studebant."

Christen nannten [1]). An der Spitze einer solchen Macht konnte der Papst die Drohungen des Kaisers verlachen und sich „für die Scheidewand und den Vermittler zwischen dem Orient und dem Occident erklären, in dessen Macht es allein stehe, den Frieden wiederherzustellen und zu erhalten" [2]).

So hatte also Gregor II. dem Kaiser gegenüber die Unabhängigkeit wirklich erreicht, nach der die Nachfolger Petri seit lange strebten. Doch sogleich wurde sie von einer anderen Seite her noch gefährlicher, weil mehr aus der Nähe, bedroht. Denn nun hielt Liutprand, unstreitig der größte und ruhmwürdigste unter den langobardischen Königen, der den Thron eben auf's neue befestigt hatte, die Verwirrung der römischen Provinzen für ganz geeignet, um die langobardische Eroberung von Italien endlich zu vollenden. Schon waren die Städte des Exarchats beim ersten Angriff gefallen, selbst Ravenna auf kurze Zeit erobert [3]), als der Papst und die langobardischen Herzöge von Spoleto und Benevent schnell die gemeinsame Gefahr erkannten und ihre Streitkräfte vereinigten. Die berüchtigte Politik der Päpste, welche Machiavelli so scharf gezeichnet hat, Italien durch die Herrschaft und die Eifersucht mehrerer Mächte getheilt und auf solche Weise im Ganzen ohnmächtig zu erhalten, nahm damals ihren Anfang. Denn schon hatten sie den Vortheil, welchen eine solche Lage der Dinge ihrer geistlichen und weltlichen Macht eintrug, nur zu wohl erkannt. Liutprand

---

[1]) Anast. ib. „se quasi fratres *fidei catena* constrinxerunt *Romani atque Langobardi.*"

[2]) S. Gregor's Schreiben an den K. Leo a. 726 bei Mansi T. XII p. 969. 972. Der Kaiser hatte ihm gedroht, er werde ihn wie P. Martin behandeln; darauf erwiedert der Papst, er brauche nur 24 Stadien weit nach Campanien, d. h. zu den Langobarden, zu gehn: „tum tu vade, ventos persequere."

[3]) Agnellus in Johanne c. 1 (Murat. p. 170). Der Papst rief damals den Dux Ursus von Venetien, zu dem der Exarch geflohen war, um seinen Beistand an, s. den Brief bei Mansi T. XII p. 244. Durch die Hülfe der Venetianer wurde Ravenna wieder befreit, Paul. Diac. VI. 54.

aber verband sich seinerseits mit dem Exarchen, überwältigte die Herzöge und bedrängte Rom. Der Papst nahm seine Zuflucht zu der geistlichen Würde, mit welcher er auch bei den Langobarden sehr viel vermochte, und erlangte sogleich den Frieden. Doch wiederholten sich im J. 740 fast dieselben Vorgänge, als die Empörung der Herzöge von Spoleto und Benevent und die treulose Politik Gregor's III., des Nachfolgers von Gregor II., den K. Liutprand auf's neue reizten. Dieser zog abermals mit einem Heere heran und der Papst wandte sich in seiner Noth an den mächtigen Hausmeier der Franken, Carl Martell, den Ueberwinder der Sarazenen. Es bedurfte eines recht kräftigen Beweggrundes, um diesen auf die päpstliche Seite herüberzuziehen, denn Carl Martell war dem Könige der Langobarden durch alte Freundschaft und wichtige Dienstleistungen in aller Weise verpflichtet[1]). Deshalb bot der Papst dem Hausmeier nichts Geringeres an, als die Schutzherrschaft von Rom selbst, indem er ihm zum Zeichen derselben die Schlüssel zum Grabe des h. Petrus übersandte[2]). Wie er diese Herrschaft verstand (der Titel Patricius wurde noch nicht gebraucht) erklärte der Papst so wenig, als mit welchem Rechte er sie anbieten durfte. Doch unstreitig übte er selbst sie schon seit langer Zeit aus: auch hielt er seine geistliche Autorität für erhaben genug, um jede weltliche Usurpation durch seine Zustimmung zu heiligen. Unter der Unterhandlung starben

---

[1]) Ihm zu Liebe hatte Liutprand einen Heereszug gegen die Sarazenen in die Provence unternommen, und Carl hatte zum Beweis seiner Achtung und Freundschaft seinen Sohn Pippin nach Pavia geschickt, um sich das erste Haar von dem langobardischen König abschneiden zu lassen, der dadurch in Vaters Stelle eintrat. Paul. Diac. VI. 53 cf. IV. 40.

[2]) Aus dem 1. Schreiben in der Sammlung des Codex Carolinus geht das Gesagte unzweideutig hervor: Conjuro te, heißt es hier, in Dominum vivum et verum et ipsas sacratissimas claves Confessionis B. Petri, *quas vobis ad Regnum dimisimus*. Vergeblich bemüht sich Cenni aus kirchlichem Eifer das Wort regnum durch die sinnlose Lesart rogum zu verdrängen, die so viel als Bitte bedeuten soll!

Beide, Carl Martell und Gregor III. (741). Der neue Papst Zacharias gab die langobardischen Herzöge, seines Vorgängers Verbündete, Preis, schloß ein Bündniß mit Liutprand, um die von diesem eroberten Städte in Tuscien wiederzugewinnen. Es gelang ihm sogar durch eine eben so geschickte als gewagte Unterhandlung, den König zum Frieden mit dem Kaiser und zur Herausgabe von Cesena und anderen Eroberungen im ravennatischen Gebiete zu bewegen [1]).

Man muß gestehen, es waren große und den schwierigsten Aufgaben gewachsene Männer, welche damals den päpstlichen Stuhl einnahmen und erhöhten! Welche Ueberlegenheit gewährte doch dem Papste Zacharias allein der Eindruck seiner Persönlichkeit und seiner geistlichen Würde! Als der König Rachis, Luitprand's Nachfolger (744—749), den Krieg wieder anhob und Perugia belagerte, eilte er zu ihm, und wirkte durch seine Rede so gewaltig auf den König, daß er nicht nur vom Kriege abstand, sondern die Krone niederlegte und Mönch in Monte Casino wurde. Konnte dieser Papst, der einen rechtmäßigen König um seine Krone brachte, nicht eben so gut anderswo einen unrechtmäßigen auf den Thron erheben? Es ist bekannt genug, daß er den Raub der Krone, den der Hausmeier Pippin an dem Geschlechte der Merovinger beging, gut hieß, und ihn durch den Apostel der Deutschen, Bonifacius, zum Könige salben ließ (752). Die ganze Zukunft des Mittelalters ist hier schon im 8. Jahrhundert im kleinen Maaßstabe vorgezeichnet.

Rachis' Bruder und Nachfolger, Aistulf, hatte fest bei sich beschlossen, die Eroberung von ganz Italien auszuführen. Nachdem er Ravenna und Pentapolis eingenommen, wandte er sich gegen Rom. Einmal gelang es noch dem Papst Stephan III., ihn durch Geschenke und Ueberredung zum

---

[1]) Anast. in Zachar. p. 162. Der Pabst kam gegen den Willen des Königs nach Pavia, um mit ihm über den Frieden zu unterhandeln.

Frieden zu bewegen, doch nach kurzer Frist erhob jener abermals den Krieg, verlangte die Oberherrschaft über Rom und Tribut, ein Goldstück für den Kopf [1]). Vergebens rief der Papst den griechischen Kaiser Constantin, den die Bilderfreunde vom Mist benannten (Kopronymos), um Hülfe an: der überließ Italien seinem Schicksal; vergebens eilte er nach Pavia, um noch einmal seinen persönlichen Einfluß bei dem König zu versuchen; es blieb zuletzt kein andrer Ausweg, als den schon Gregor III. ergriffen, die entferntere und darum weniger gefährliche Oberherrschaft der Franken, statt der sonst unvermeidlichen der Langobarden, zu erwählen. Er ging nach Frankreich, salbte den König Pipin und dessen Söhne Carl und Carlmann, als Könige der Franken, und ernannte sie zu Patriciern der Römer.

Man hat diesen Patriciat auf sehr verschiedene Weise aufgefaßt und zu erklären versucht, und doch liegt seine Bedeutung ganz nahe, wenn man auf den üblichen Gebrauch des Titels in dieser Zeit zurückgeht. Er wurde einestheils von den Kaisern als ein bloßer, wenn auch einer der höchsten, Ehrentitel verliehen (so kommen auch Patricierinnen vor), anderntheils war es gewöhnlich, die Statthalterschaften, welche immer mit diesem Titel verbunden waren, als Patriciate zu bezeichnen: so hießen die Exarchen von Ravenna, von Afrika Patricier von Ravenna, von Afrika [2]). Demnach ist also unter dem „Patriciat der Römer" nichts weiter zu verstehn, als die Statthalterschaft im Ducat von Rom, welche früher dem Patricius von Ravenna untergeordnet, in der letzten Zeit nur allein von dem Papst abhängig war, so daß er nun den Patricius und Dux dort einsetzte [3]). Wenn daher P. Stephan III.

[1]) Anast. in Stephano III. (Mur. p. 166).

[2]) S. o. S. 176 Anm. 1.

[3]) Anast. in Zachar. (Mur. p. 162 C.) Der Papst begiebt sich nach Pavia, relicta Romana urbe jam dicto Stephano *Patricio et Duci ad gubernandum*. S. das Nähere über die Verfassung von Rom im IV. Abschnitt.

ebenso die fränkischen Könige zu Patriciern ernannte, so war seine Meinung doch nicht, die Herrschaft von Rom an sie abzutreten; er hoffte vielmehr nur mächtige Beschützer an ihnen zu gewinnen, die sich mit der Ehre und dem Titel von jener begnügen würden [1]). Und in der That erreichten die Päpste dies und noch weit mehr.

Pipin zwang den König Aistulf durch einen Heereszug, von allen weiteren Eroberungen abzulassen, und durch einen zweiten, die schon gemachten wieder herauszugeben (754 u. 55). Dem Papste zu Liebe hatte Pipin diese Feldzüge unternommen, ihm überließ er auch die wiedergewonnenen Städte durch eine Schenkung an die römische Kirche und das römische Reich (respublica) [2]). Daß unter diesem letztern nicht wie bisher die Herrschaft des griechischen Kaisers zu verstehen sei, erfuhren dessen Gesandten von Pipin selbst, der ihnen den ausweichenden Bescheid gab, daß er dem heiligen Petrus und der römischen Kirche das Ihrige nicht wieder nehmen könne [3]). Was aber das römische Reich dann noch sei, das hätte wohl schwerlich Jemand mit Bestimmtheit anzugeben gewußt. Der Papst gebrauchte diese ungewisse Vorstellung, um sich sehr gewisse und wirkliche Hoheitsrechte anzueignen, indem er mit vieler Gewandtheit einerseits das römische Reich in die römische Kirche aufgehen ließ [4]) und auf der andern Seite der Oberherrschaft des griechischen Kaisers immer noch einen wenigstens

---

[1]) Senat und Volk von Rom nennen in einem Schreiben an Pipin den Papst ihren Herrn (Dominus), jenen nur den Beschützer (Defensor) der römischen Kirche. Cenni no. 15. Cod. Carol. no. 36.

[2]) So schreibt P. Stephan selbst: „propria vestra voluntate per donationis paginam *beato Petro sanctaeque Dei Ecclesiae et reipublicae* civitates et loca restituenda confirmastis.“

[3]) Anast. in Steph. III (Mur. p. 171).

[4]) So bittet z. B. P. Stephan den K. Pipin Anast: „ut per pacis foedera *causam B. Petri et Reipublicae Romanorum* disponeret (Mur. p. 168 C.)

ideellen Raum verstattete. Denn noch hatte er nicht alle Beziehungen zu demselben abgebrochen, noch ließ er zum Zeichen der Anerkennung seiner Oberhoheit den kaiserlichen Namen auf die römischen Urkunden und Münzen setzen [1]).

Nach Aistulf's Tode bekämpften sich der Herzog Desiderius und der Mönch Rachis, den seine Entsagung wieder gereute, um die langobardische Krone. Der Papst unterstützte den erstern und erhielt von ihm dafür außer reichlichen Geschenken auch die Herausgabe mehrerer Städte zugesichert, welche man noch zu der Pipinschen Schenkung rechnete [2]). Doch hatte der König sein Versprechen wohl kaum ernstlich gemeint, wenigstens zeigte er sich, als er seinen Zweck erreicht hatte, weit entfernt es zu erfüllen. Dazu kam die Empörung der langobardischen Herzöge von Spoleto und Benevent, welche sich in den fränkischen Schutz begaben und eng mit dem Papste verbanden; es wiederholte sich dasselbe System von Bündnissen wie früher zu Luitprand's Zeiten: der langobardische König mit den Griechen auf der einen Seite, die Herzöge mit dem Papst auf der andern [3]). Doch der König überwältigte die Herzöge mit leichter Mühe und der Papst mußte wieder die fränkische Vermittelung nachsuchen, weil er den Krieg nicht allein fortsetzen konnte. Von dem Frieden, der so zu Stande kam, blieben noch die Griechen ausgeschlossen und drohten nun ihrerseits mit einem Angriff auf Ravenna und Pentapolis. Dagegen bewarb sich der Papst um die Unterstützung des langobardischen Königs, den er eben bekämpft hatte, und um den Beistand Pipin's gegen die „gottlosen und ketzerischen Griechen", in welchen er seine rechtmäßigen Herren hätte erkennen sollen. [4])

---

[1]) Anast. in Constant. (Murat. p. 153). Vgl. z. B. die Urkunde des P. Paulus bei Mansi T. XII p. 630.

[2]) Anast. in Steph. III (Mur. p. 172).

[3]) Cf. Ep. Pauli I. ed. Cenni no. 18 (Cod. Car. no. 15).

[4]) Cf. Ep. Pauli Cenni no. 25—27.

Mit einer so viel gewandten Politik konnten die Päpste schon damals es versuchen, sich zwischen den einheimischen und fremden Mächten zu behaupten und einen unabhängigen Kirchenstaat, zu dem eben die Schenkung Pipin's den Anfang gemacht hatte, zu begründen. Wenn nur das Papstthum selbst erst in dem Sitze seiner Herrschaft, mitten in seiner eigenen Kirche zu Rom selbständig gewesen wäre! Aber unter eben dem Principe der Zwietracht, welches Italien seit dem Einbruch der Langobarden im Ganzen zerriß und nun durch die Einmischung der Franken immer neue Nahrung bekam, begann auch das Parteiwesen und die Gewaltthätigkeit der Großen in den politisch gelockerten römischen Provinzen; zumeist aber in Rom, wo die Papstwahl alle Leidenschaften immer auf's neue und um so mehr aufregte, je höher das Ansehen und die Macht des Papstes stieg. Dieses wurde so der Gegenstand und bisweilen der Spielball der wildesten Parteikämpfe, und es war gewöhnlich die schwierigste Aufgabe des neuen Papstes, sich von der Anmaßung und bisweilen der Herrschaft seiner eigenen Partei zu befreien.

Dies gelang dem Papste Stephan IV. (768 bis 772) nur mit Hülfe des Königs Desiderius, und er hätte ihm dafür wohl dankbar sein dürfen, wenn nicht anderweitige politische Rücksichten ihn dessen überhoben hätten. Denn freilich das Schlimmste, was ihm begegnen konnte, war eine so enge Verbindung der Franken und Langobarden, wie sie eben zu seiner Zeit durch eine zwiefache Heirat unter den beiden Königshäusern in Aussicht gestellt wurde. Als Stephan die erste Nachricht davon erhielt, schrieb er einen wüthenden und höchst unschicklichen Brief an die beiden Könige der Franken, worin er den ganzen Plan für eine Eingebung des Teufels erklärte und sie einer unbegreiflichen Thorheit beschuldigte, daß „sie sich, das edelste Königshaus einer Nation, welche über alle andern glänzend hervorrage, durch die Verbindung mit der treulosen und stinkenden Nation der Langobarden besudeln

wollten, die nicht einmal unter die Zahl der Nationen gerechnet zu werden verdiene und von welcher ohne allen Zweifel das Geschlecht der Aussätzigen abstamme" [1]). Offenbar fürchtete er, das Opfer einer solchen Verbindung zu werden; doch wurde gerade sie die Ursache des bittersten Hasses zwischen den beiden Königshäusern, als Carl des Desiderius Tochter schmählich zurückschickte und dieser die Wittwe und die Kinder des verstorbenen Carlmann aufnahm, um ihre Rechte gegen Carl zu vertreten. Gewiß rechnete Desiderius auf eine Partei in Frankreich selbst; denn wie hätte er es sonst gewagt, den mächtigen Frankenkönig zum Kriege herauszufordern! Er hoffte gleichfalls auf die Unterstützung des neuen Papstes Hadrian I. (772), verlangte von ihm die Salbung der Kinder Carlmanns. Doch der Papst, der ihm sehr viel wegen seines Betragens gegen Stephan vorwerfen zu dürfen glaubte, weigerte sich entschieden [2]), und verband sich nur um so enger mit der fränkischen Partei. Unter solchen Umständen zog Desiderius abermals mit Heeresmacht gegen Rom, eroberte den größten Theil vom Exarchat und Pentapolis und näherte sich bis Otricoli in Tuscien. Hadrian zog seine Streitkräfte aus Tuscien und Campanien zusammen [3]) und bat den fränkischen König um Hülfe. Dadurch wurde Carls Heereszug nach Italien veranlaßt (773), welcher dem langobardischen Reiche schon im folgenden Jahr durch die Einnahme von Pavia ein Ende machte. Carl, der König der Franken und Patricier der Römer, nannte sich nun auch König der Langobarden.

Der Einfluß des Papstes und des Abtes Anselm von Nonantula bei den Langobarden scheint die Eroberung sehr er-

---

[1]) Ep. no. 49 ed. Cenni (no. 45 Cod. Car.)

[2]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 180): quoniam *sicut lapis adamas ita firmus* Hadrianus exstitit.

[3]) Anast. ib.: aggregans *universum populum* Tusciae, Campaniae et ducatus Perusini.

leichtert zu haben. Auch hatte die römische Kirche davon den Vortheil einiger neuen Schenkungen und noch viel weiter reichender Ansprüche. Carl versicherte dem Papst in Rom, er habe den Zug nicht um Gold, noch Silber oder Leute unternommen, sondern für die Rechte des heil. Petrus und zur Erhöhung seiner Kirche [1]; und bestätigte nicht nur die Pipinsche Schenkung im erweiterten Umfang [2], sondern brachte auch das Herzogthum von Spoleto dem h. Petrus zum Heil seiner Seele dar, wie wenigstens der Papst Hadrian in einem seiner Briefe an Carl behauptet [3]. Auch in Tuscien, im Beneventischen und in Corsica machte der König später, zu verschiedenen Zeiten, der römischen Kirche ansehnliche Schenkungen. Dennoch fanden sich die Päpste nie befriedigt, indem sie theils nicht zum Besitze gelangen konnten, theils immer mehr forderten [4], obwohl

---

[1]) Ep. 56 ed. Cenni (Cod. Car. 58).

[2]) Der Papst beschwert sich bei Carl, daß der Erzbischof Leo von Ravenna ihm außer dem Ravennatischen auch die Städte von Aemilien: Bologna, Imola, Faenza, Ferrara, Comacchio, Forli, Cesena u. a. vorenthalte. Ep. 53 et 54 ed. Cenni (Cod. Car. 52. 51).

[3]) Ep. 56 ed. Cenni (Cod. Car. 58). Der Herzog Hildebrand von Spoleto fragte nichts nach dem Papst, und die königlichen Sendboten verhandelten mit jenem, ohne ihn zuzuziehn. Darüber beschwert sich der Papst, indem er Carl an die frühere Schenkung erinnert. Nach Anastasius hätten sich die Einwohner dem Papste freiwillig unterworfen.

[4]) Der Papst forderte in Tuscien die Gebiete von Populonia und Rosellä, welche der Kirche vor Alters zugehört hätten, außer Suana, Tuscana, Viternum, Balneum Regis und den übrigen Städten, die der König ihm geschenkt habe; im Beneventischen Capua, Teanum, Arpinum, Aquinum, Arces, Sora, ebenfalls laut der Schenkung s. Ep. 88 et 89 ed. Cenni (Cod. Car. 81. 90). Die Forderungen des Papstes, woraus wahrscheinlich auch die neuen Schenkungen Carls hervorgegangen sind, gründeten sich überhaupt auf den angeblichen früheren Besitz, in welchem sich die römische Kirche durch die Schenkungen der römischen Kaiser und Patricier befunden habe. Hadrian zählt diese alten Schenkungen gelegentlich auf und bezeichnet sie ihrer Lage nach: in partibus Tusciae, Spoleto seu Benevento atque Corsica simul et Sabinensi patrimonio (Ep. 59 ed. Cenni I p. 353 Cod. Car. 49). Jedenfalls konnte dabei nur von Patrimonien die Rede sein, nicht von Hoheitsrechten über Städte und Länder, wie die Päpste

ihre Ansprüche damals entfernt nicht so weit gegangen sind, als bei Anastasius schon die Ausdehnung der Pipinschen Schenkung angegeben wird, wonach freilich von Italien nicht viel übrig geblieben wäre [1]). Aus den Briefen im Codex Carolinus scheint soviel hervorzugehen, daß von den neuen Schenkungen Carls wirklich nur einige benachbarte Städte von Tuscien in den Besitz der römischen Kirche kamen, während diese in Spoleto und Benevent so gut wie nichts gewann [2]). Selbst im Exarchat bedeutete die päpstliche Herrschaft wenig, denn in Ravenna und in den Städten von Aemilien herrschte der Erzbischof Leo von Ravenna; nur Pentapolis blieb dem Papst unterthan [3]).

Italien wurde von Carl dem Großen weder ganz noch mit einem Mal erobert. Schon im J. 776 mußte er einen zweiten Zug gegen einige langobardische Herzöge in Oberitalien, die sich zur Wiederherstellung des langobardischen Reiches verschworen hatten, ausführen [4]). Damals setzte er fränkische

---

sie eben jetzt verlangten. Schon Giannone hat die treffende Bemerkung gemacht, um die übermäßigen Ansprüche der späteren Kirchenschriftsteller zu erklären, daß sie aus dem Besitze der großen Patrimonien in einigen Provinzen die Oberherrschaft der Kirche über die letzteren selbst gefolgert hätten, so über Sicilien, Benevent, Spoleto (Gesch. von Neapel Uebers. B. IV S. 12 u. B. V S. 4).

[1]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 186). Es ist die Frage, ob selbst im 9ten Jahrh., zu Anastasius' Zeit, die Ansprüche so weit gingen, oder ob nicht die Stelle später verfälscht worden

[2]) Dies ergiebt sich besonders aus Ep. 92 ed. Cenni (Cod. Car. 86), wo der Papst schreibt: Sed quid Missis vestris contigit? vestra noluerunt adimplere de hujusmodi jussa, *neque de Rosellis et Populonio neque partibus Beneventanis.* Hier hätten sie ihm zwar die Schlüssel der Städte, aber nicht die Einwohner ausgeliefert; er wolle aber diese Städte unter seine Herrschaft bekommen, wie die von Tuscien, die ihm geschenkt worden seien. — Von Corsica ist erst später in einem Briefe Leo's III. die Rede (Ep. 4 ed. Cenni T. II), woraus nicht ersichtlich, wie weit die Schenkung wirklich vollzogen wurde.

[3]) Ep. 53 et 54 ed. Cenni (Cod. Car. 52. 51).

[4]) Davon benachrichtigt der Papst den König Ep. 57 ed. Cenni (59.

Grafen und Vassallen ein und verlieh seinem Sohn Pipin die Statthalterschaft von Italien mit dem Titel eines Königs der Langobarden. Auf einem dritten Heereszuge (im J. 787) wurde der stolze Herzog von Benevent, Arichis, der mit den Zeichen unabhängiger Herrscherwürde den Titel als „Princeps" angenommen hatte, zur Unterwerfung gebracht. Dennoch gab dieser Fürst den Plan, seinen Schwager Adelchis, den Sohn des Königs Desiderius wieder einzusetzen, nicht auf und schloß zu diesem Zweck einen Vertrag mit den Griechen, wodurch er sich zur Anerkennung der Oberhoheit ihres Kaisers verpflichtete, wofür ihm das Herzogthum von Neapel mit dem Titel eines Patricius zugesichert wurde [1]). Gleich darauf starb er und Carl setzte trotz der Abmahnung des Papstes den Sohn des Arichis, Grimoald, den er als Geißel mit sich führte, unter Vorbehalt der fränkischen Oberhoheit, zum Herzog von Benevent ein [2]). Aber auch dieser ließ sich bald in die Verbindung mit den Griechen ein und führte Krieg mit K. Pipin in Italien.

Als Papst Hadrian I. im J. 795 starb, wurde Leo III. in herkömmlicher Weise von Clerus, Adel und Volk zu Rom erwählt. Er sandte dem Könige Carl die Schlüssel des Grabes des h. Petrus und das Banner der Stadt Rom, indem er ihn zugleich ersuchte, Bevollmächtigte nach Rom zu schicken, um von dem römischen Volke den Eid der Treue entgegenzunehmen [3]). War das nur eine Erneuerung des früheren Pa-

---

Cod. Car.): er nennt die Herzöge von Benevent, Spoleto, Friaul und Chiusi.

[1]) P. Hadrian berichtet dies. Ep. 91 ed. Cenni I p. 487 (no. 88 Cod. Car.).

[2]) Er sollte Carls Namen auf die Urkunden und Münzen setzen, die Langobarden den Bart, das Zeichen ihrer Nationalität, ablegen lassen, und die Befestigung von Acerenza, Salerno und Consa schleifen. Chron. Erchemperti bei Mur. Script. II p. 238.

[3]) „Rogavitque, ut aliquem de suis Optimatibus Romam mitteret, qui

triciats, oder wurde die Herrschaft der fränkischen Könige in Rom erst jetzt wirklich anerkannt? Ich glaube das Letztere; denn der Patriciat der fränkischen Könige scheint in der That bisher nur als ein Schutzverhältniß behandelt worden zu sein. Daher übte Carl bei seinem ersten Aufenthalt in Rom keine richterliche Befugnisse aus, und erbat sich vom Papste sogar die Erlaubniß, nur die Stadt betreten zu dürfen, um seine Andacht in den Kirchen zu verrichten [1]). Vielleicht sah Leo III. bei der Parteistellung in Rom schon voraus, wie bald er des mächtigen Königs Beistand bedürfen würde, und suchte ihn deshalb enger mit sich und Rom zu verbinden. Wirklich wurde er nach kurzer Zeit von der feindlichen Partei überfallen, mißhandelt, vertrieben und flüchtete zu Carl nach Paderborn. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon dort die Kaiserkrönung zwischen Beiden verabredet worden. Leo wurde durch die Bevollmächtigten (Missi) des Königs, Bischöfe und Grafen, nach Rom zurückgeführt, welche zugleich über die Aufrührer Gericht hielten [2]). Im folgenden J. 800 kam Carl selbst nach Rom und empfing die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes. — Die welthistorische Bedeutung dieses Ereignisses ist schon von Anderen genugsam hervorgehoben worden; ich will hier nur noch die staatsrechtlichen Begriffe der Zeit, aus welchen es gleichfalls mit einer gewissen Nothwendigkeit hervorging, in Erwägung ziehn.

Die fränkischen Annalen sagen ganz einfach: der Papst und die heiligen Väter der Kirche seien der Ansicht gewesen, daß man Carl, den König der Franken, zum Kaiser ernennen müsse, weil er Rom, den Sitz der Cäsaren, so wie auch die übrigen Residenzen in Italien, Gallien und Germanien, inne

---

Populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret." Einhard. Annal. a. 796. (Monum. Germ. ed. Pertz I p. 183.)

[1]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 186 B.)

[2]) Anast. in Leone (Mur. p. 199 A.)

hatte (tenebat)[1]). Das heißt also, man müsse die thatsächliche Macht auch rechtlich durch den Titel, der ihr gebühre, anerkennen, wie es bei dem Hausmeier Pipin, Carls Vater, durch die Uebertragung der Königswürde geschehen war. Nur so konnte man das sehr in Verwirrung gerathene System des überlieferten römischen Staatsrechts wiederherstellen und den Widerspruch zwischen diesem und den wirklichen Verhältnissen und Thatsachen aufheben. Die Päpste hatten bisher immer noch an dem nebelhaften Begriff einer römischen Respublica festgehalten, obwohl sie sich von dem oströmischen Kaiserthum, wenn auch nicht formell, doch thatsächlich losgemacht hatten. Sie selbst betrachteten sich und handelten als Vertreter nicht nur der römischen Kirche, sondern auch der römischen Respublica, als sie dem fränkischen Könige den Patriciat über die Römer, d. h. die Statthalterschaft im Ducat von Rom antrugen, und ebenso, als sie die Herrschaft über Ravenna und Pentapolis, die sie gleichfalls als einen Patriciat verstanden, im Namen der Kirche und des Reichs annahmen[2]). Diese Patriciate oder römische Statthalterschaften konnten aber nicht mehr von dem oströmischen Kaiser, der doch allein das wirkliche Oberhaupt des römischen Reiches war, abhängig erscheinen und standen so ohne Grundlage, gleichsam schwebend in der Luft, ein Widerspruch in sich selbst, ein Untergeordnetes ohne ein Uebergeordnetes, wenn man nicht die Respublica für dieses Höhere gelten lassen wollte. Allein diese war in Italien, im Abendlande, doch bloß in der Idee vorhanden. Carl der Große nannte sich König der Franken, Patricius der Römer, endlich König der Langobarden, aber das römische Reich war in keinem dieser Titel begriffen. Und doch

---

[1]) Ann. Lauresham. a. 801. (Monum. Germ. ed. Pertz I p. 38.)

[2]) P. Hadrian schreibt an Carl (Ep. 97 ed. Cenni, no. 85 Cod. Car.): Quia, ut fati estis, *honor Patriciatus vestri* a nobis irrefragabiliter conservatur, simili modo *ipse Patriciatus beati Petri,* fautoris vestri, tam a sanctae recordationis Domno Pippino, magno Rege, genitore vestro, in scriptis in integro *concessus et a vobis amplius confirmatus,* irrefragabili jure permaneat.

wurde ihm, als dem Herrn von Rom, mit dem Eide der Treue von den Römern gehuldigt, und doch seine Oberhoheit überall in den kirchlichen und römischen Territorien selbst vom Papste anerkannt. Ragte nicht seine Weltstellung und Macht über alle seine bisherigen Rechtstitel hinaus? Drängte nicht die Idee des römischen Reichs, an der man staatsrechtlich noch festhielt, zur Wiederherstellung des Kaiserthums, welche allein ihr die Erfüllung und dem ganzen polischen System Schluß und Haltung gab?

Carl wurde als römischer Kaiser von dem Oberhaupte der römischen und abendländischen Kirche anerkannt und gekrönt. In ihm sollte alle weltliche Herrschermacht innerhalb der abendländischen Christenheit ihre Spitze und ihre Berechtigung finden, wie in dem Papst alle geistliche Gewalt der Bischöfe. Für die auf dem Felsen Christi erbaute römische Kirche aber, über welche die Welt keine Macht hat, sollte der Kaiser der höchste Beschützer und Vertheidiger des Glaubens sein, mit dem Berufe, das christliche Weltreich über die ganze Erde auszubreiten [1]).

Die Trennung Roms von dem griechischen Reiche, welches sich immer noch das römische nannte, war jetzt erst völlig entschieden und auch für die Griechen nicht mehr zweifelhaft [2]). Carl, der abendländische Kaiser der Römer, schloß mit dem morgenländischen, den er seinen Bruder nannte, mit K. Nicephorus einen Vertrag (803), wodurch er sich mit ihm über die Herrschaft von Italien auseinandersetzte. Alle früheren langobardischen Gebiete, dazu Rom und Ravenna und was sonst zum Exarchat gehörte, ferner Istrien und ein Theil von

---

[1]) S. bes. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I §. 136. Leo, Gesch. v. Italien I S. 233 flg.

[2]) Theophanes, Chronogr. T. I p. 732 (der Bonner Ausgabe) γενομένης τῆς Ῥώμης ἀπ' ἐκείνου τοῦ καιροῦ ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων.

Dalmatien wurde dem Kaiser Carl bestätigt; dagegen blieben die Inseln von Venetien, die Seestädte von Dalmatien und im Süden Neapel und Sicilien mit einem Stück von Calabrien unter griechischer Oberhoheit [1].

---

[1] Muratori, Annali d'It. T. IV a. 803. Calabrien nannte man jetzt das Land der Bruttier, nachdem das eigentliche Calabrien verloren gegangen, gerade so wie man später ein Sicilien diesseits des Pharus in Unteritalien annahm, als das eigentliche Sicilien von den Sarazenen erobert worden. Giannone, Storia di Napoli L. VI c. 2.

III.

Verfassung der Provinzen von Italien, welche die griechische Oberherrschaft anerkannten, bis zu Carls des Großen Zeiten.

Die dürftigen Nachrichten, welche hauptsächlich die unter dem Namen des Bibliothekars Anastasius bekannte Sammlung der Lebensbeschreibungen der Päpste und die Geschichte der ravennatischen Bischöfe von Agnellus darbieten [1]), lassen uns die weitere Entwickelung der römischen Verfassung in Italien nur in dem Zeitraum von zwei Jahrhunderten einigermaßen

---

[1]) Anastasius Bibl. gest. zwischen 878—882. Eman. von Schelestrate hat zuerst nachgewiesen, daß die Vitae Rom. Pontificum verschiedenen Verfassern angehören. Er unterschied einen ersten Theil bis auf P. Constantin († 715), der um diese Zeit verfaßt oder redigirt worden, von den folgenden Lebensbeschreibungen, welche von verschiedenen, den Ereignissen gleichzeitigen Verfassern (von Anastasius selbst erst von P. Nicolaus I. J. 858 an) herrühren; s. die Abhandlungen von Muratori, Schelestrate und Bianchini bei Mur. Script. T. III P. I, wo der Text nach Bianchini's Ausg. wieder abgedruckt ist. Aus neueren Forschungen hat sich ergeben, daß jener Abschnitt des ersten Theils noch weiter zurückzusetzen ist, weil eine in zwei Handschriften aufgefundene ältere Recension des Werkes nur bis zum P. Conon († 687) reicht. Von da an also haben wir meist gleichzeitige Lebensbeschreibungen s. Röstell's Abh. über Anastasius in der „Beschreibung der Stadt Rom" Bd. I S. 207 flg.

Agnellus, auch Andreas genannt, geb. 805, war Abt zweier Klöster von Ravenna und schrieb sein Werk: Liber pontificalis seu Vitae pontiff. Ravennatum, um 840, in dem Geiste der Opposition gegen die römische Kirche, der die ravennatische Geistlichkeit damals beseelte. Bei Mur. Script. T. II P. I ist der Text aus der Ausg. von Bianchini, mit Vergleichung eines Estens. Codex, aufgenommen.

überschauen. Wir verweilen dabei nur in dem römischen Italien, indem wir die Zustände des langobardischen Reichs einer besondern Betrachtung vorbehalten. Denn es müssen uns vor allem die Schicksale und Abwandlungen der römischen Verfassungsformen in denjenigen Gebieten, wo sie ihrer eigenen ungestörten Fortbildung überlassen waren, bekannt sein, ehe wir sie da aufzusuchen unternehmen, wo sie unter der Herrschaft und den Einrichtungen einer fremden Nation, wenn nicht unterdrückt, doch gewiß nicht anders als beengt und verkümmert erscheinen können. Das dort gewonnene Resultat kann alsdann eine allgemeine Voraussetzung und Grundlage für das Folgende gewähren.

Die vorausgeschickte geschichtliche Uebersicht läßt uns in dem Zeitraum, zu dem wir gegenwärtig angelangt sind, für das römische Italien zwei Perioden unterscheinen: erstens die der griechischen Herrschaft bis auf Gregor II., als die Bekanntmachung des Bilderedicts (726) die Empörung des römischen Italiens und die offene Opposition des Papstes hervorrief; zweitens, eine Uebergangsperiode, in welcher Rom eine gewisse Unabhängigkeit bei formeller Anerkennung der griechischen Oberhoheit behauptete, Ravenna aber zuerst griechische und langobardische Herrschaft wechselte, dann durch Pipin's Schenkung unter päpstliche Hoheit kam. Die Regierung des Papstes Leo III. und die Kaiserkrönung Carls des Großen bezeichnet den Schluß dieser Periode. — In diesem ganzen Zeitraum soll nun zuerst die Verfassung der römischen Provinzen von Italien im Allgemeinen, dann die von Rom und Ravenna insbesondere betrachtet werden.

Es ist gezeigt worden, wie schon zu Gregor's des Großen Zeit die Regierung wesentlich bei den militärischen und kirchlichen Gewalten war. Die einzelnen zerstreuten Bestandtheile der griechischen Herrschaft hatten Bischöfe zu geistlichen, Magistri Militum oder Duces zu weltlichen Obrigkeiten, und waren sämmtlich unter die Statthalterschaft der Patricier oder

Exarchen gestellt. Diese Verfassung bestand im Wesentlichen noch eine Zeitlang fort. In Ravenna waren Patricier und Exarchen als kaiserliche Statthalter für die Provinz Italien, bis zur Eroberung des Exarchats durch die Langobarden [1]). Neben diesen fiel wahrscheinlich das Amt von besonderen Civilpräfecten für Italien ganz weg; an ihrer Stelle finde ich den Consiliarius oder Assessor des Exarchen [2]); der Exarch selbst aber wird gelegentlich auch Präfect genannt [3]). Die Erwähnung eines Präses von Sardinien und eines Präfecten von Afrika, als seiner Oberbehörde, so wie auch eines Präfecten von Sicilien in den Briefen des Papstes Honorius I. (626—638) [4]) ist doch noch zwanzig bis dreißig

---

[1]) Der Ausdruck „Provinz Italien" kommt öfter bei Anastasius vor; davon wird sogar noch der Ducat von Rom unterschieden, seitdem dieser selbständig geworden, z. B. Anast. in Vita Zach. (Mur. p. 161): Hic invenit totam *Italiam provinciam* valde turbatam, simul et *ducatum Romanum*.

[2]) Marini, Pap. no. 123 vom J. 616 od. 619: ex decreto .... Johannis *Patricii et Exarchi* Italiae, nec non ex praejudicio Procopii viri eloquentiss. *Consiliarii* etc. Nach der byzantinischen Reichsverfassung des 10ten Jahrh., von welcher der kaiserliche Schriftsteller Constantinus Porphyrogennetus in seiner Schrift „über die Themata" nur sehr dürftige Nachrichten giebt, waren die Themata oder Provinzen in Präfecturen (ἐπαρχίαι) getheilt, welchen theils Duces (ἡγεμόνες), theils Consiliarii (κονσιλιάριοι τουτέστι βουλευταί) vorgesetzt waren. Const. Porph. T. III p. 15 et 47 sq. der Bonner Ausg. Die früheren Assessoren waren also selbständige Beamte geworden. Irrthümlicher Weise haben Du Cange (Gloss.) und Andere nach ihm hier das Wort „consiliarius" für verdorben aus „consularis" gehalten.

[3]) Marini Pap. no. 132. *Theodoro* glor. *Praef.* q. et *Calliopa* et Annae jugalibus etc. Wir wissen aus Anastasius, daß Theod. Calliopa Exarch war.

[4]) Mansi Coll. Conc. T. X p. 582. Scripsimus itaque filio nostro Gregorio *Praefecto* tale tantumque facinus Theodoro ejusdem insulae *praesidi* jubere corrigere etc. Hier findet sich noch ein merkwürdiger Brief desselben Papstes an den Bischof Petrus von Syrakus, worin er ihm zum Vorwurf macht, daß er sich in Criminalprozesse mische, auch daß er sich in Begleitung von 300 und mehr öffentlichen Dirnen zum Präfecten (ad eminentiss. filium nostrum Praef.) in's Bad begeben habe, um ihr Ge-

Jahre später als bei Gregor dem Großen, wo dieselben Aemter und Titel nachgewiesen worden sind. Von diesem Präfecten von Sicilien (Prätor zu Justinian's Zeit) sicher nicht verschieden ist der Juder der dortigen Provinz, der zur Zeit des Papstes Conon (686) den Rector des römischen Kirchen-Patrimoniums auf Sicilien wegen seiner schlechten Absichten und Anzettelungen in's Gefängniß werfen ließ [1]). Juder heißt jede Obrigkeit, bürgerliche oder militärische, und wird bei Anastasius, der jene Thatsache berichtet, eben so gut von kaiserlichen wie von päpstlichen, von fränkischen und langobardischen Beamten ohne Unterschied gebraucht; man wird daher auch Judex provinciae bei ihm, eben so wenig als Praefectus in dem frühern Sinne von bloßen Civilbeamten verstehen dürfen [2]). Dieser Juder von Sicilien heißt bei Anastasius sonst auch Patricius mit dem Zusatze Extraticus, d. i. so viel als: et Stratigus [3]); denn er hatte gleichen Rang mit dem Statthalter von Italien, dessen Gebiet kaum größer war als Sicilien; dazu waren ihm auch die wenigen Städte und Gebiete, welche

---

such wegen Ernennung eines andern Curators bei ihm zu unterstützen! Man sieht daraus, wie weit die Vielgeschäftigkeit der Bischöfe ging.

[1]) Anast. in Con. (Mur. p. 148) „qui a *judice provinciae* sub arcta custodia retrusus est.

[2]) Zum Beweise will ich einige Stellen statt vieler anführen. Der Kaiser befiehlt allen seinen judices, daß sie den Papst auf seiner Reise nach Constantinopel mit kaiserlichen Ehren empfangen sollen. Anast. (Mur. p. 153 A). Der Exarch heißt judex: — in nece Johannis Exarchi et Judicis reipublicae, ib. p. 135. Die Offiziere des Chartularius Mauritius, der eine Empörung in Rom versuchte, ebenso die des Rebellen Mezentius auf Sicilien sind judices, ib. p. 138 C. p. 141 C. Auch die Großen des langobardischen Königs: — Rex cum suis judicibus. ib. p. 162 C., endlich die Beamten und Großen des Papstes und des fränkischen Königs: cum judicibus Romanorum et Francorum ib. 186 B.; bei Nennung der fränkischen judices wird einmal erläuternd hinzugesetzt: Duces nempe et Graphiones ib. 185 B.

[3]) Anast. bei Mur. p. 152 D. Theodorus Patricius Extraticus cf. p. 153 A.

die Griechen noch in dem alten Calabrien (Hydruntum und Callipolis) und in dem neuen, dem frühern Bruttierlande, besaßen, untergeben. Als auch das Exarchat und Rom selbst vom byzantinischen Reiche abgetrennt und Afrika von den Sarazenen erobert worden, war der Patricius von Sicilien der höchste griechische Beamte im Westen, dem auch das Herzogthum Neapel untergeordnet war [1]).

Die einzelnen Landschaften standen nach wie vor unter Duces und wurden deshalb als Ducate bezeichnet. Das dem Exarchen von Ravenna unmittelbar untergebene Gebiet der Provinz Flaminien mit einem Theil von Aemilien hieß das Exarchat. Davon wurde noch die Provinz Pentapolis von Ariminum bis Eugubium [2]), aus welcher später die Mark Ancona hervorgegangen ist, unterschieden. Schon bei Gregor dem Großen fanden wir einen Dux in Ariminum [3]); Anastasius erzählt, daß ein solcher, Namens Mauricius, einverstanden mit dem K. Desiderius, einen Laien, den Scriniarius Michael, zum Bischof von Ravenna erhoben habe [4]). Wir dürfen wohl nicht zweifeln, daß der Ducat von Ariminum damals die ganze Provinz Pentapolis in sich begriff.

In Rom zeigten uns Gregor's Briefe zwar keinen Dux, aber Magistri Militum; doch war das schon damals nur ein

---

[1]) P. Hadrian schreibt an König Carl, die Griechen und Beneventaner hätten sich verbunden, um ihm seine Städte in Campanien (dieser Name reichte bis an die Tiber) zu entreißen, cum ipso *Patricio Siciliae* qui in praedicto castro Cajetano residet. Ep. 60 ed. Cenni I (Cod. Car. No 73). Daß die Verwaltung von Neapel und Sicilien unter Einen Patricius gestellt war, sagt auch Constantin Porphyrogennetus (de administr. imp. c. 27 a. a. O. p. 121) unter vielem Unsinn, den er sonst berichtet.

[2]) So giebt P. Hadrian selbst ihre Ausdehnung an, von Norden bis Süden, von der Küste bis in das Land hinein. Ep. 54 ed. Cenni (Cod. Car. no. 51). Die ausführliche Beschreibung der Provinz findet sich in der Tabula Chorograph. Medii Aevi von dem P. Beretta bei Murat. Scriptt. Tom. X p. 167 sq.

[3]) Greg. M. Ep. I. 58. Arsicinus, Dux Ariminensis civitatis.

[4]) Anast. in Steph. IV. (Mur. p. 177 D.)

unbedeutender Unterschied und späterhin meist nur eine Verschiedenheit des Titels für dieselbe Stellung [1]). Daß die Obrigkeiten (Judices) von Rom noch im siebenten Jahrhundert von den Exarchen von Ravenna eingesetzt wurden, sagt Anastasius, ohne aber ihre Titel näher anzugeben [2]). Es ist kein Zweifel, daß der erste dieser Beamten ein Dux war, welchen derselbe Schriftsteller nur zufällig nicht früher erwähnt als da, wo er erzählt, daß zur Zeit des K. Philippicus, welchen die Römer wegen seiner Heterodoxie nicht anerkennen wollten, sich ein gewisser Petrus in Ravenna um den Ducat von Rom beworben und ihn erhalten habe, darauf aber mit der Partei des Christophorus, der bisher die Würde und das Amt eines Dux bekleidet hatte, in Streit gerathen sei [3]). Gleich nachher wird ein kaiserlicher Spatharius (von der Leibwache), Marinus, genannt, welcher, wie es scheint, den Ducat von Rom nur als außerordentlicher Bevollmächtigter verwaltete, um nach dem Befehl des Kaisers Leo den widerspenstigen Papst Gregor II. aus dem Wege zu räumen [4]). Doch in

---

[1]) Dies ist besonders deutlich bei dem Herzog von Neapel, der eben so oft Dux als Mag. Militum heißt s. u. Uebrigens ist zu bemerken, daß bei den Griechen in der späteren Zeit nur der Titel dux (δούξ) üblich war, s. Const. Porphyrog. de them. u. de adm. imp. c. 27, wo der Ausdruck *μαστρομήλης* durch *κατεπάνω τοῦ στρατοῦ* erklärt wird.

[2]) Vita Conon. (a. 686) Mur. p. 148. Der Exarch wollte die Papstwahl auf den Archidiaconus lenken „quod et demandavit *suis judicibus, quos Romae ordinavit et direxit ad dispensandam* (al. disponendam) *civitatem*. Diese Stelle und manches Andre hat Wilmans in seiner Abh. über Rom im 5ten bis zum 8ten Jahrhundert (Zeitschrift für Geschichtswiss. v. Schmidt 1844 Bd. 2 S. 143) übersehen, wenn er die Meinung ausspricht, daß der Exarch es in dieser Zeit wohl nicht der Mühe werth gehalten habe, einen Beamten nach Rom zu schicken!

[3]) Anast. in Constant. (708—714) Mur. p. 153. Zelo fidei accensa magna pars populi Romani statuerunt nullo modo *hunc ducem* suscipere. Et factum est dum Christophorus, *qui erat dux* etc. Man sieht, das Amt ist nichts Neues.

[4]) Anast. in Greg. II. Mur. p. 156. Marinus Imperialis Spatharius, qui *Romanum Ducatum* tenebat.

Folge des Bilderedicts erhoben sich die Römer und die römischen Provinzen für den Papst, erschlugen oder verjagten die kaiserlichen Duces und wählten andere an deren Stelle [1]). Der Dux von Rom, der schon bisher mehr oder weniger von dem Papste abhängig war, wurde nun völlig dessen Beamter und ohne Zweifel auch von ihm ernannt oder bestätigt. Als P. Zacharias zum K. Liutprand nach Pavia reiste, übergab er die Regierung von Rom dem Patricius und Dux Stephanus [2]). Vielleicht sollte der Patriciertitel schon die Selbständigkeit des römischen Dux dem Exarchen gegenüber anzeigen, in der Bedeutung, wie er nachher auf die fränkischen Kaiser übertragen wurde.

Der Dux von Neapel behauptete gegen die Langobarden nur noch ein sehr beschränktes Gebiet, zu welchem außer Neapel selbst nur noch Cumä, Sorrent, Amalfi, Gaëta, einige andere kleine Ortschaften und die benachbarten Inseln gehörten [3]). Durch die entfernte und abgesonderte Lage seines Ducats war er ziemlich unabhängig von dem Exarchen; daher wagte schon im Anfang des 7ten Jahrh. Joannes Compsinus den Versuch einer Empörung, welche aber durch den Exarchen mit Heeresmacht unterdrückt wurde [4]). Bei dem Aufstand der römischen Provinzen zur Zeit Gregor's II. wurden der Dux von Neapel Erhilaratus und sein Sohn in der (römischen) Campagna von den Römern erschlagen. Doch die Neapolitaner hielten damals fest an dem Kaiser von Constantinopel, der sie

---

[1]) S. o. S. 205. Die Römer vergriffen sich an jenem Dux Petrus, s. Anast. l. c.

[2]) Anast. in Zach. p. 162 C. relicta Romana urbe jam dicto *Stephano, Patricio et Duci, ad gubernandum.* Stephan hatte diese Stellung übrigens schon unter P. Gregor III. eingenommen, s. Anast. 161 C.

[3]) Auch Cumä (es wird nur als Castrum bezeichnet) ging verloren zur Zeit des P. Gregor II., wurde aber von dem Dux von Neapel mit Hülfe des Papstes wieder erobert. Anast. p. 155 C.

[4]) Anast. in Deusdedit p. 135.

leicht mit einer Flotte von Sicilien aus erreichen konnte, und scheuten sich sogar, den vom Papste geweihten Bischof Paulus in ihre Stadt aufzunehmen [1]).

Der Dux von Neapel wird häufig auch **Magister Militum** genannt [2]). Sein dritter und gewöhnlicher Titel ist **Consul**, wonach auch seine Herrschaft als Consulat bezeichnet wird [3]). Dieser Titel wurde sonst von den griechischen Kaisern als Ehrentitel an Beamte und Standespersonen verliehen, doch dem Dux von Neapel kam er beständig zu. Es geschah hier ferner das Merkwürdige, daß ein Herzog von Neapel, der Consul Stephanus, zugleich zum Bischof gewählt und von dem Papste als solcher bestätigt wurde (J. 768 oder 769) [4]) — das früheste Beispiel einer Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt, wie sie später die Bischöfe im fränkischen Reich durch die Immunitäten gewannen. Nun bestand zwar diese Vereinigung nicht fort, obwohl Theophylactus, des Stephanus Schwiegersohn und Nachfolger im Consulat von Neapel, eine Zeit lang die Bischofswahl aufhielt; doch blieben beide Würden bei demselben regierenden Geschlechte, denn der Consul Sergius brachte das Bisthum von Neapel an seinen Sohn Athanasius (850) und ein anderer Sohn, Gregorius, folgte ihm im Ducat [5]). Auf Gregorius, Consul und Dux, folgte dann ebenso dessen Sohn Sergius als Consul, und ein anderer, Athanasius, wurde, nach dem Tode seines Oheims

---

[1]) Johannes Diacon. in Chron. Episcoporum S. Neapol. Eccl. bei Murat. Scriptt. T. I P. II p. 309 B. Diese Chronik geht bis zum Tode des Bisch. Athanasius I. im J. 872 und wurde um dieselbe Zeit geschrieben.

[2]) S. die Chroniken von Joh. Diaconus u. von Erchempert z. B. Jo. Diac. c. 37. Johannes *magister militum*, — *Dux* ille etc. u. häufig.

[3]) Jo. Diac. l. c. p. 311 C. Theophylactus — *consulatum* regebat Parthenopensem.

[4]) Ib. c. 41 p. 310 B. Quorum petitiones non renuens, Romanam sedem *laicus* et adhuc *Consul* adiit (zur Consecration nämlich). Nam Parthenopensem *Ducatum* laudabili quiete duodecim rexit annos.

[5]) Ib. p. 316 sq.

desselben Namens, Bischof; und dieser Athanasius II. hat dann noch einmal die bischöfliche mit der Consulwürde vereinigt.

Das Herzogthum von Neapel wurde also schon im neunten Jahrhundert, nachdem es vorher eine Zeit lang durch Volkswahl besetzt worden, erblich bei demselben Geschlechte. Der kleine Umfang dieser Herrschaft wurde noch verringert, als Gaëta und Amalfi sich von ihm ablösten und selbständige Gebiete unter eigenen Duces ausmachten [1]). Die Herrn von Gaëta nannten sich im neunten Jahrhundert Hypati (Consuln), und erst später, als die Herschaft in dem Geschlechte des Hypatus Docilis I. (875 — 906) erblich geworden, nahmen sie gleichfalls den Titel von Consul et Dux an [2]).

Das Herzogthum von Venetien nahm seinen Anfang zu Ende des siebenten Jahrh., als, wie die Chronik des Andreas Dandulus berichtet, die Tribunen der Inseln, die angesehenen Männer (Proceres) und das Volk (Plebeji), der Patriarch von Grado, die Bischöfe und der Clerus im J. 697 auf der Insel von Heraclea zusammenkamen und den Paulutius zum Dux erwählten, dem sie die höchste Regierungsgewalt übertrugen, mit der Vollmacht, die Volksversammlung für die allgemeinen Angelegenheiten zu berufen, so wie auch Tribunen und Richter zur Entscheidung der Privatstreitigkeiten zu ernennen [3]). Das Schreiben Cassiodor's an die Tribuni

---

[1]) Einen eignen Herrn (senior) von Amalfi, Marinus, finde ich zuerst im J. 869 erwähnt, bei Joh. Diac. l. c. p. 317 C. Zur Vertheidigung gegen die Sarazenen stellten schon zu P. Leo III. Zeit die Cajetaner und Amalphitaner ihre eignen Schiffe, als der Dux von Neapel Anthemius unthätig blieb, s. Leonis Ep. 8 ed. Cenni T. II.

[2]) Federici, degli antichi duchi e consoli o ipati della città di Gaëta. Napoli, 1791, wo (in einem starken Quartband) alle urkundlichen Nachrichten über diese kleinen Regenten in wüster Masse zusammengehäuft sind. Ich verdanke die Kenntniß dieses Werkes der gefälligen Mittheilung des H. Prof. Röstell.

[3]) Andr. Daud. Chron. Venetum L. VII c. 1 bei Mur. Scriptt. T. XII

Maritimorum in Venetien beweist nicht, wie jener Chronist behauptet, die Existenz einer Stadt auf den Inseln, sondern nur so viel, daß die dortigen Bewohner von Fischfang und Salzbereitung lebten, Schiffahrt und Handel trieben und unter Obrigkeiten standen, welche Tribunen hießen [1]). Die Bevölkerung des Festlandes von Venetien drängte sich dort dichter zusammen, als die Langobarden die Städte dieser Provinz nach einander eroberten. In dem Bischof von Grado erhielt dann dieses Insel-Venetien einen eigenen Patriarchen, durch welchen der von Aquileja oder Friaul sich bloß auf das langobardische Gebiet beschränkt sah [2]). Die politische Vereinigung endlich unter einem Dux gab dem Inselstaat eine neue und bald wichtige Bedeutung. Die Venetianer erhoben sich mit den anderen römischen Provinzen für den Papst, als dieser sich der Annahme des Bilderedicts widersetzte. Als K. Liutprand in der daraus entstandenen Verwirrung Ravenna eroberte, floh der Exarch nach Venetien und verdankte allein der Hülfe der Venetianer die Rückkehr in seine Residenz [3]). Die Herzöge von Venetien waren dann in Beziehung auf die griechische Oberhoheit, die sie gleichfalls anerkannten, noch unabhängiger als die von Neapel. Sie nahmen bisweilen den Consultitel vom Kaiser an. Die Magistri Militum, welche die Venetianer nach der Ermordung des Herzogs Ursus (732 nach Dandolo) um der vielen Wahlstreitigkeiten willen ernannten, hatten hier die besondre Bedeutung, daß ihr Amt nicht länger als ein Jahr dauerte [4]). Man kam bald wieder auf die lebens-

---

p. 127. Diese Chronik ist zwar erst im 14ten Jahrh. verfaßt (Andrea Dandolo war Doge vom J. 1343—1354), beruht aber auf einer kritischen Benutzung der alten Urkunden und Geschichtsquellen der Republik.

[1]) Cass. Var. XII. 14, s. o. S. 124.

[2]) Das doppelte Patriarchat entstand bekanntlich aus dem Schisma über die drei Kapitel.

[3]) S. o. S. 206. Anm. 3.

[4]) Andr. Dand. L. VII c. 4. *Rectorem* sibi praeesse statuerunt, quem

länglichen Duces zurück und wählte im J. 742 den Sohn des Herzogs Ursus, welcher zuvor schon den Consultitel vom Kaiser erhalten hatte [1]).

Die römischen Ducate hatten in der Folge das verschiedene Schicksal, daß die von Neapel und von Venedig, von Anfang an unabhängiger vom Exarchen und von der kaiserlichen Oberhoheit und durch ihre Lage mehr auf sich selbst gestellt, auch nach dem Untergang des Exarchats fortdauerten, während die anderen sich auflösten und in viele Ducate zerschlagen wurden. Den Anfang dieser Zersplitterung führte offenbar der Aufstand im Anfang des achten Jahrh. herbei, wo nach Anastasius die Provinzen sich überall selbst ihre Herzöge wählten und unabhängig sein wollten [2]). In Rom und Gebiet finden sich schon im achten Jahrh. mehrere Duces neben einander, und auch der kaiserliche Titel Consul wird einigen von ihnen gegeben [3]). Perugia machte einen besondern Ducat aus, der jedoch auch schon früher bestanden haben kann [4]).

Magistrum Militum appellarent, quae quidem dignitas secundum Graecorum usum *Tribunatu major* super eos et cunctum populum potestatem obtinet.

[1]) Ib. Mur. XII p. 138 E. Hic quia nobilis erat imperialisque *Hypati*, id est *Consulis*, honore fungebatur. Ebenso wird es von dem Dux Mauritius bemerkt, daß er kaiserlicher Consul war p. 145 B. Der Dux Obelerius erhielt den Titel eines kaiserlichen Spatharius, sein Bruder und College, der Dux Beatus, den eines Hypatus p. 151 D.

[2]) S. o. S. 205.

[3]) Der Dux Toto, der seinen Bruder Constantin zum Papst erhob, wohnte in Nepet und war vielleicht Dux im römischen Tuscien (Anast. p. 174 C.). Von ihm berichtet der Primicerius Christophorus auf dem Lateranensischen Concil, daß er den Dux Bonifacius in (dem römischen) Campanien umgebracht habe (Mansi T. XII p. 718 B.). Neben dem oben angeführten Marinus Spatharius, qui *Romanum Ducatum tenebat* und dem Dux Petrus, findet sich noch ein *Basilius Dux*, der sich ebenfalls gegen den Papst verschwor (Anast. p. 156 B.). — Beispiele von römischen Duces mit dem Consultitel s. u. Abschn. V die Consuln.

[4]) Perugia war eine Zeitlang in der Gewalt der Langobarden; wann es wieder römisch geworden, wissen wir nicht (Beretta Chronogr. Mur. Scriptt. X p. 214 vermuthet zu Liutprand's Zeit, als Sutrium zu-

Es schloß sich unmittelbar an dasjenige Gebiet an, welches der Papst beherrschte und woraus Rom die Kräfte zu seiner Vertheidigung hernahm [1]). Gelegentlich werden auch Ducate von Ferrara, von Firmum, von Auximum, von Ancona genannt [2]). Es kann nicht auffallen, auch diese, so zu sagen städtischen, Duces späterhin mit dem Consultitel zu finden, da sie nichts Geringeres vorstellen wollten, als die anderen Duces.

Ueber die den Duces untergeordneten Beamten ist sehr wenig zu sagen, weil sie sich meistens unter der allgemeinen Bezeichnung von Judices bei den Schriftstellern verlieren. Wir fanden bei Gregor dem Großen Tribunen und bisweilen auch Comites; dieselben Titel treffen wir auch in der gegenwärtigen Periode noch an, so oft überhaupt die geringeren Beamten besonders bezeichnet werden [3]). Die Tribunen waren ebensowenig wie die Duces bloß militärische Beamte, sondern zugleich Ortsvorsteher und Verwaltungsbeamte, wie zu Gregor's Zeit. Zum besten Beweise dafür können die Tribunen auf den venetianischen Inseln dienen, welche nach deren Vereinigung unter eine höhere Behörde, den Dux oder den Magister Militum, gestellt wurden. Auch kommt der Ausdruck „Tribunat" vor, um das kleinere den Tribunen untergebene Gebiet im Ducat

---

rückgegeben wurde); schon um die Mitte des achten Jahrhunderts (749) wurde es von K. Rachis belagert.

1) Anast. p. 178 A. aggregantes multitudinem populi Tusciae et Campaniae seu *ducatus Perusini*, ebenso p. 183 C.

2) Anast. p. 180 A. „ducatus Ferrariae" p. 185 C. „omnes habitatores tam *ducatus Firmani, Auximani* et *Anconitani*."

3) In den römischen Parteikämpfen vom J. 768 wird Gracilis Tribunus in Campanien überfallen und nach Rom geschleppt (Anast. p. 176). Die Ravennaten senden dahin drei Tribunen, um den P. Hadrian um seine Verwendung bei den Langobarden zu bitten (Anast. p. 180 B). Tribunen waren bei der feierlichen römischen Gesandtschaft, welche die geschehene Papstwahl in Ravenna anzeigte. (Liber diurn. c. II tit. 4.)

zu bezeichnen [1]). Seltener als die Tribunen sind die römischen **Comites**, die man von den fränkischen in dieser Periode wohl zu unterscheiden hat [2]); sie waren kleineren Städten oder Festungen vorgesetzt [3]). Als die Verfassungszustände und das ganze Leben von römischer und langobardischer Seite her sich immer mehr annäherten, hatten die Tribunen eine ähnliche Stellung, wie die Sculdais oder Schultheißen bei den Langobarden; die Comites aber kann man den Gastalden vergleichen, welche geringer als die Duces, doch diesen nicht untergeben waren.

Die Duces und die Tribunen vereinigten also die militärische Gewalt mit der bürgerlichen, waren Anführer des Heers und Richter zugleich. Von einer Trennung dieser Geschäfte, wie sie ehedem in der römischen Kaiserzeit stattgefunden hatte, kann hier gar nicht mehr die Rede sein; eine solche würde dem ganzen Zustand der Dinge widersprechen, wo die bürgerliche Ordnung in die militärische aufging, wo Bürgerschaft und Heer ein und dasselbe waren [4]).

---

[1]) Ep. **Hadriani** 54 ed. **Cenni**: nam de aliis civitatibus Aemiliae, idest, Faventia, Ducatu Ferrariae etc. seu *Tribunatu decimo*. Dies deutet auf eine Eintheilung des Ducats in Tribunate. Daß Cenni dies bestreitet, ficht mich wenig an.

[2]) Die **fränkischen Comites** standen den italienischen **Duces** gleich und wurden daher in Italien häufig auch Duces genannt. So z. B. nennt P. Hadrian den fränkischen Grafen Arvinus bald Dux bald Comes. Ep. 81. 89. 92 ed. **Cenni**.

[3]) **Hadr.** Ep. 54. **Cenni** (51 Cod. Car.) — *comitem* constituimus in quandam brevissimam civitatem Gabellensem, praeceptum (Bestallung) ejusdem civitatis illi tribuentes. Comites werden auch allgemein aufgeführt in der Aufschrift: Ep. 8 ed. **Cenni** (no. 4 Cod. Car.): *Stephanus* Papa et omnes Episc. Presb. Diac. seu Duces, Chartularii, *Comites*, Tribuni et universus populus et exercitus Romanorum.

[4]) S. den folgenden Abschnitt IV. Ueber die **Judices Dativi**, in welchen **Savigny** die bürgerliche Obrigkeit oder die Civilrichter, „eine Zusammensetzung aus dem alten Rector der Provinz und dem Magistrat der Stadt" erkennen will (Gesch. des R. R. I S. 376), kann ich mich erst später (Abschn. V) erklären.

So lange die griechische Oberhoheit in Wirklichkeit, nicht bloß dem Namen nach bestand, entrichteten die Provinzen von Italien noch Steuern an den Kaiser. P. Gregor II. erklärte dem K. Leo Isaurus dadurch den Krieg, daß er die Steuern in den Provinzen zu zahlen verbot [1]), worauf der Kaiser die Patrimonien der römischen Kirche in Sicilien und Calabrien einziehen ließ [2]). Daß die kirchlichen Patrimonien mit Naturallieferungen steuerpflichtig waren, ersieht man aus einigen Steuernachlässen dieser Art, welche K. Justinian II. der römischen Kirche bewilligte [3]). K. Constans, der seinen Aufenthalt in Sicilien nahm, besteuerte die Bewohner und Grundbesitzer von Sicilien, Calabrien, Afrika und Sardinien auf unerhörte Weise mit Geld, Lieferungen und gezwungenen Schiffstransporten [4]). Leo der Isaurer soll nach sarazenischer Manier eine Kopfsteuer in Sicilien und Calabrien aufgelegt haben [5]), mit welcher einfachsten und rohesten Weise der Besteuerung die Römer noch von K. Aistulf bedroht wurden.

Nachdem in dem Vorstehenden versucht worden, aus den zerstreuten und zufälligen Angaben der Schriftsteller über die Provinzialverfassung ein Ganzes zusammenzustellen, will ich zum Schluß noch eine merkwürdige Urkunde aus der Zeit Carls des Großen anführen, welche, indem sie das Ergebniß

---

[1]) Anast p. 156.

[2]) Theophanes Chronogr. T. I p. 631 (Bonner Ausg.), wo die jährlichen Einkünfte dieser Patrimonien nicht höher als zu 3½ Talenten angegeben werden.

[3]) Anast. p. 146 B. divales jussiones ... relevantes *annonae capita*... *coemptionem frumenti* (der gezwungene Getreideverkauf) similiter et alia diversa, quae Ecclesia Romana annue minime poterat persolvere, in Sicilien und Calabrien. K. Justinian erließ ferner dem P. Conon *ducenta annonae capita* im Bruttierlande u. Lucanien Anast. p. 147 C.

[4]) So verstehe ich Anast. p. 141 — per diagrapha (Decrete, welche die Steuersumme festsetzten, sonst indictiones) seu capita (können capita annonae sein oder auch Kopfsteuern), atque nauticationes.

[5]) Theophanes l. c.

unserer bisherigen Untersuchung in mehreren Punkten auf das erfreulichste bestätigt, zugleich noch eine genauere Einsicht in die Zustände einer einzelnen Provinz unter griechischer Herrschaft gewährt. Die Urkunde bezieht sich auf Istrien, welches nur vorübergehend von den Langobarden eingenommen, von der griechischen Herrschaft unmittelbar an die fränkische überging [1]).

Die Provinzialen von Istrien hatten sich über den unerträglichen Druck beschwert, der ihnen von Seiten des fränkischen Dux Johannes widerfahren war. Die Sendboten des Kaisers, ein Priester Izzo und zwei Grafen, Cadolaus und Ajo, veranstalteten deshalb eine Provinzialversammlung (placitum) bei Risano im Territorium von Capo d'Istria [2]), in Gegenwart des Patriarchen von Grado und fünf anderer Bischöfe, so wie vieler angesehener Personen (primates) und des Volks. Es werden von der Versammlung 172 Notabeln (homines capitanei) aus den Städten und Ortschaften der Provinz gewählt, um Zeugniß abzulegen über die altherkömmlichen Rechte der Kirche und des Kaisers und über die nunmehrigen Beschwerden. Diese Männer legen die Steuerregister (breves) der einzelnen Städte und Ortschaften vor, welche zur Zeit der Magistri Militum Constantin und Basilius angefertigt worden. Daraus ergiebt sich, daß die Kirche des Patriarchen Nichts beizutragen hat zu den ordentlichen Steuern, in Folge eines besondern Abkommens desselben mit den Einwohnern, zur Vergütung für die freiwillige Uebernahme wichtiger Geschäfte und die Verwendung bei Hof in den Angelegenheiten der Provinz [3]). Die Deputirten der Provinz erklären, so solle

---

[1]) Ughelli, Italia sacra ed. Nic. Coleti. Venetiis 1720. T. V p. 1097 sq. — Auf die vorübergehende Besitznahme von Istrien durch die Langobarden unter K. Desiderius deutet ein Brief des Patriarchen Johannes von Grado an den Papst, bei Ughelli T. V p. 1091.

[2]) In Territorio Caprense loco qui dicitur Riziano.

[3]) Worte des Patriarchen: propter quod ego ubicunque potui in ve-

es bleiben. Die andern Bischöfe dagegen waren verpflichtet, die Hälfte von allen Steuern zu tragen, auch die kaiserlichen Abgeordneten in den bischöflichen Palast (in Episcopio) aufzunehmen. Dafür forderte die Kirche gewisse Gerechtigkeiten an Weide und Wald (herbaticum, glandaticum), Weinberge und Fischerei, und erhielt außerdem die Zehnten [1]). Endlich die Städte und Castelle von Istrien (sie werden einzeln mit ihren Beiträgen namhaft gemacht) brachten zusammen 344 Solidi auf, für das Palatium, d. i. den Fiscus — wahrscheinlich die alte, ein für alle Mal fixirte Grundsteuer. Außerdem entrichteten sie einmal im Jahr Naturallieferungen an die kaiserlichen Abgeordneten nach bestimmtem Satze, z. B. von 100 Schaafen eins, und bei gewissen Gelegenheiten Geschenke (xenia) für den Kaiser. So viel über die Steuern, welche, wie man sieht, unmittelbar durch die kaiserlichen Abgeordneten (etwa die frühern Palatinen) erhoben wurden. Was nun die Obrigkeiten der Provinz selbst anbetrifft, so standen auch hier Magistri Militum an der Spitze. Daneben hatte aber der Patriarch von Grado einen vielbedeutenden Einfluß. Wenn er nach Pola kommt, heißt es, gehen ihm die Bischöfe und die Geistlichkeit mit Wachskerzen und Weihrauch entgegen, desgleichen die Richter (judices) und das Volk mit ihren Fahnen; er wird in den bischöflichen Dom aufgenommen, wo er drei Tage lang zu Gericht sitzt, worauf er sich in seinen eignen Palast zurückzieht [2]). Auch das Ansehen der übrigen Bischöfe war gewiß ihrem Reichthum entsprechend, da sie allein die Hälfte der Steuern trugen. Die so eben erwähnten Judices sind offenbar die unter dem Magister Militum stehenden Beamten

---

strum fui adjutorio et nunc esse volo, et vos scitis quod multas dationes vel missos in servitium D. Imperatoris propter vos direxi.

[1]) Diese sind bei den Beschwerden erwähnt p. 1100. Per tres vero annos *illas decimas, quas ad S. Ecclesiam dare debuimus*, ad paganos Sclavos eas dedimus.

[2]) In suum Rezzorio; ich verstehe Rectorium.

inden sich weiterhin als Tribuni, Domestici, Vica-
der Loco Servatores bezeichnet. Es wird bemerkt, daß
aus den Einwohnern der Provinz selbst hervorgingen und
ein jeder den Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten
, der ihm nach Rang und Stand gebührte[1]). „Wer aber
einer höheren Ehre als des Tribunats verlangte, ließ sich
Kaiser zum Hypatus (Consul) ernennen und folgte dann
ang unmittelbar auf den Magister Militum" [2]).
Wenn wir nun hier weder die Uebereinstimmung mit der
n anderen Provinzen erkannten Verfassung, noch den Zu-
enhang mit der vorausgegangenen Entwickelung vermissen,
doch auf der andern Seite keine Spur mehr von der alten
chen Städteverfassung zu entdecken: und wir sind daher
ufig zu dem Schluß berechtigt, daß sie entweder sehr un-
bar geworden, oder völlig verschwunden sein müsse. Die
ide Untersuchung über die Verfassung und das öffentliche
, die Standesverhältnisse und die herrschenden Gewalten,
über die ganz neue Gestalt der Dinge in Rom und Ra-
i wird uns dies noch bestimmter erkennen lassen.

---

1) Habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi *actus Tribunati* (das Amt der Tribunen), *domesticos seu vicarios* nec non *loco serva-*.. et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant sensu unusquisque pro suo honore.

2) Gelegentlich p. 1098 werden mehrere Hypati dieser Art namhaft gt.

IV.

Die päpstliche Regierung, die Stände und das öffentliche Leben in Rom und Ravenna bis zu den Zeiten von Papst Leo III. († 816).

Schon zu Gregor's des Großen Zeit war die Regierung von Rom, wie wir gesehen haben, größtentheils von dem Papste abhängig. Aber auch die griechische Oberherrschaft bestand noch in Kraft, gab sich nicht bloß in den äußeren Formen bei allen öffentlichen Handlungen und in den Ehrenbezeugungen kund, die man gelegentlich dem Kaiser oder dem Exarchen bewies [1]), sondern bewährte sich auch in Bezug auf die wichtigsten Hoheitsrechte. So wurden vor allem die höheren Beamten nur von dem Exarchen, wenn nicht von dem Kaiser selbst ernannt, auch bei wichtigen Gelegenheiten außerordentliche Bevollmächtigte nach Rom gesandt, um die kaiserlichen Befehle zu

---

[1]) Wenn ein neuer Kaiser den Thron bestieg, schickte er sein Bild nach Rom, welches von Geistlichkeit und Volk mit Zuruf empfangen, in der Kapelle des h. Cäsarius im kaiserlichen Palast aufgestellt wurde, cf. Gregorii M. Opera T. III App. 12 p. 1302. Der Name des Kaisers wurde in allen öffentlichen Urkunden vorangesetzt, auf die Münzen geprägt, im Kirchengebet bei der Messe erwähnt, cf. Anast. in Vita Const. p. 153 C. Der Exarch wurde, wenn er nach Rom kam, mit festlichem Auszug empfangen; cf. Anast. p. 185 C., wo der Autor bei der Beschreibung des Auszugs zu Ehren des Königs Carl hinzufügt: sicut mos est ad Exarchum aut Patricium suscipiendum.

vollführen. Selbst der neugewählte Papst mußte die kaiserliche Bestätigung nachsuchen und dafür eine Abgabe bezahlen [1]).

Doch im Laufe des siebenten Jahrh. trat, bei zunehmender Macht und Unabhängigkeit, der Papst dem Exarchen und selbst dem Kaiser immer kühner entgegen. Wollte man dann Gewalt gegen ihn gebrauchen, so bedurfte es großer Vorsicht; man mußte sich zuvor des Heers versichern [2]): und da auch dieses sich bald als ein nationales zu fühlen anfing und in dem Papst seinen geistlichen Führer verehrte, so ließ sich nur noch durch Verrath und Verschönerung etwas gegen ihn ausrichten. K. Constantin Pogonatus erkannte, daß es besser sei, sich ihn zum Freunde zu halten, brachte die über einen dogmatischen Streit entstandene kirchliche Entzweiung zur Aussöhnung und ließ auch die kaiserlichen Rechte fallen, welche doch nicht mehr auf die Länge zu behaupten waren, zuerst die Abgabe bei der Papstwahl, doch mit Vorbehalt der Bestätigung der Wahl vor erfolgter Ordination, dann auch diesen Vorbehalt selbst [3]).

Wie hätte sich ein Papst in solcher Stellung noch ein kaiserliches Edict gefallen lassen mögen, welches die alte Form des römischen Cultus wesentlich verändern sollte! Gregor II. sagte sich zwar nicht förmlich los von der kaiserlichen Oberhoheit, aber er erklärte dem Bilderfeind, Leo dem Isaurer, den Krieg, fing sogleich an, die Mauern von Rom wiederherzustellen (726) [4]). Es ist keine Frage, daß die Päpste seit dieser Zeit nicht bloß den römischen Ducat beherrschten, sondern

---

[1]) Die Abgabe war erst von den ostgothischen Königen eingeführt worden. S. darüber die Klage Gregor's des Großen. Mansi, Conc. Coll. T. XI p. 169 m.

[2]) So schon in der Mitte des Jahrh., als der Kaiser den P. Martin gefangen nehmen ließ, wobei er dem Exarchen die größte Vorsicht empfahl: *Si inveneritis contrarium* in tali causa *exercitum*, tacitum habitote etc. Anast. in Mart. p. 139 D.

[3]) Anast. in Agathone (Mur. p. 144 C.), in Benedicto II. p. 146 C.

[4]) Anast. in Greg. II. p. 154 D.

auch in dem ganzen römischen Italien den mächtigsten politischen Einfluß ausübten. Als König Liutprand Ravenna bedrohte, wandten sich die Städte der römischen Provinzen, der Erzbischof von Ravenna, ja der Exarch selbst, an P. Zacharias mit dem dringenden Anliegen, daß er den Frieden mit dem Könige vermitteln möchte [1]). Der weitere geschichtliche Zusammenhang, so wie die staatsrechtlichen Verhältnisse, welche sich daraus ergaben und endlich zur Wiederherstellung des Kaiserthums führten, sind bereits erörtert worden: es bleibt jetzt noch die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat selbst, sowohl in Beziehung zu den andern hier eingreifenden Mächten, als für sich nach Seiten ihrer Regierungsform zu betrachten übrig.

Die Pipin'sche Schenkung wurde den Päpsten noch eine Zeit lang nicht bloß von den Langobarden, sondern auch von einem gleichartigen Gegner und Nebenbuhler, dem Erzbischof von Ravenna, streitig gemacht. — Die Bischöfe von Ravenna nahmen zur Zeit des Exarchats den Vorzug in Anspruch, welchen immer die Hauptstadt eines Landes dem Bischof derselben verlieh. Bald wollten sie von einer Unterordnung unter die römische Kirche in der Weise, wie sie schon zu Gregor's des Großen Zeit anerkannt worden, nichts mehr wissen, und der Bischof Maurus (642—671) erlangte sogar ein Privilegium der Selbständigkeit (Autocephalie) von dem K. Constans [2]). Obwohl nun Constantin Pogonatus dieses wieder aufhob, so hörte doch der Streit nicht auf. Bald unterwarfen sich die ravennatischen Bischöfe der Oberhoheit des Papstes, bald verweigerten sie ihm alle Obedienz [3]). Und als das griechische

---

[1]) Anast. in Zach. p. 162 B.

[2]) Agnellus, liber pont. Rav. (Mur. II P. I p. 143 B.) — et subtracta est Ravennatis Ecclesia, ne unquam deinceps Pontifices Ravennae sedis ad consecrationes Romam irent.

[3]) Agnellus schreibt (um 840) in demselben Geiste des Widerspruchs gegen Rom, rühmt die ungehorsamen Bischöfe und schmäht auf die gehorsamen.

Exarchat von Ravenna aufgehört hatte, wollten sie dort eine ähnliche Stellung einnehmen, wie die Päpste im römischen Ducat. Agnellus rühmt von Sergius, der als Laie zum Erzbischof erhoben worden (752 – 770), er habe das ganze Land beherrscht, wie vordem der Exarch [1]). Ebenso setzte dessen Nachfolger, der Erzbischof Leo, dem Papste Hadrian, als dieser nach Carls des Großen Wiedereroberung von Ravenna die Regierung in dem ehemaligen Exarchat ergreifen wollte, hartnäckigen Widerstand entgegen. Aus den Briefen des Papstes an Carl geht hervor, daß der Erzbischof sich der Städte des Exarchats und Aemiliens bemächtigte, die von dem Papste dort ernannten Beamten fortschickte, um sie durch eigene zu ersetzen, und dasselbe auch in Pentapolis versuchte, wo aber die Einwohner dem Papste treu blieben [2]). Da ähnliche Beschwerden weiterhin nicht vorkommen, da vielmehr Carl von dem Papste Marmor- und Mosaikbilder aus dem Palast von Ravenna erbittet [3]), durch ihn die venezianischen Kaufleute aus Ravenna und Pentapolis vertreiben läßt [4]), so muß der Erzbischof doch endlich zur Nachgiebigkeit gezwungen worden sein.

Dagegen hatte sich Hadrian's Nachfolger, Leo III., über die kaiserlichen Sendboten zu beklagen, die sich's herausnahmen, selbst Beamte in den Städten einzusetzen, welche den päpstlichen die Gerichte und Einkünfte entzogen [5]). Dies waren aber gerade die wichtigsten Beziehungen, worin die Herrschaft sich am meisten bewährte. Auf die Ernennung der Beamten oder Richter legte auch P. Hadrian das meiste Gewicht, indem er dieselben Herrschaftsrechte im Exarchat in Anspruch nahm, welche

[1]) Igitur *judicavit* iste a finibus Perticae .... *veluti Exarchus sic omnia disponebat* ut soliti sunt Romani facere.

[2]) Ep. 51. 53. 54 ed. Cenni (Cod. Car. no. 54. 52. 51).

[3]) Ep. 81 ed. Cenni (Cod. C. 67) libenti animo ... vobis *concedimus*, schreibt der Papst.

[4]) Ep. 83 ed. Cenni (Cod. C. 84).

[5]) Cenni T. II Ep. 5 a. 808.

sein Vorgänger Stephan zuerst dort ausgeübt. „Er vergab dort," schreibt er an Carl, „alle Aemter und alle Beamten nahmen ihre Bestallung von Rom her. Und nach Ravenna selbst sandte er als Richter, um die Ungerechtigkeiten abzustellen, den Priester Philippus und den Dux Eustachius" [1]. — In den einzelnen Städten hatte also der Papst seine Beamten (actores), die er bei der Uebernahme der Herrschaft theils erst ernannt, theils durch eine neue Bestallung bestätigt hatte. Der Titel derselben wird hier nicht näher angegeben, außer bei einem Comes in dem Städtchen Gabellum, den der Erzbischof gefangen nach Ravenna bringen ließ [2]. Nun erfahren wir aus dem so eben angeführten Briefe Leo's, daß jene Beamten in der Regel Duces waren. Denn der Papst schreibt folgendermaßen an den Kaiser: „Wir wissen nicht, ob es in Eurem Auftrag geschehen, daß Eure Sendboten, die hierher gekommen, um Gericht zu halten, mehrere Leute mitgebracht und in den einzelnen Städten (als Beamte) eingesetzt haben. So geschieht es nun, daß diese Leute Alles, was sonst der von uns ernannte Dux aus den Rechtsstreitigkeiten gewann und jährlich an uns zu entrichten pflegte, an sich gezogen und eine große Einnahme von dem Volke aufgebracht haben, dergestalt, daß unsere Duces uns nicht einmal ihr Antrittsgeld bezahlen können" [3].

---

[1] Ep. 51 ed. Cenni (54 Cod. C.) „Etenim ipse noster praedecessor cunctas *actiones* ejusdem Exarchatus ad peragendum distribuebat, et omnes *actores* ab hac Romana urbe *praecepta* earundem actionum accipiebant." *Actores* sind Beamte in demselben allgemeinen Sinne, wie Judices die Großen. Hadrian nennt in einer andern Stelle so auch die fränkischen Grafen. Ep. 87 (Cod. C. 66) — per *comites vestros*, qui in Italia sunt *actores*. *Actio* heißt das Amt; *praecepta actionum* sind die Briefe, wodurch das Amt ertheilt wird, oder die Bestallung.

[2] S. o. S. 233 Anm. 3.

[3] So verstehe ich die merkwürdige Stelle, welche, mit den beiden von dem Zusammenhang des Sinnes verlangten Varianten: tollere st. tollerent und annue st. nunc, also lautet: Nescimus enim, si vestra fuit demandatio, quod *Missi* vestri, qui venerunt ad justitiam faciendam, detulerunt secum

Duces waren also die richterlichen Obrigkeiten und Beamten des Papstes in den Städten seiner Herrschaft, und man wird nicht mehr sagen dürfen, daß sie nur militärische Beamte gewesen seien. Sogar das schon mehrfach erwähnte Suffragium oder das Kaufgeld für das Amt der Judices wird hier als eine ordentliche Abgabe (Antrittsgeld) der Duces erwähnt [1]). Wenn nun daneben auch noch Judices vorkommen [2]), so bleibt es bei der Unbestimmtheit dieser ganz allgemeinen Benennung, wenn es nicht anderweitig erhellt, durchaus zweifelhaft, welche andere Obrigkeiten, ob höhere oder niedere (juniores), oder etwa auch rechtsprechende Schöffen damit gemeint seien [3]).

Der Kaiser übte seine Oberhoheit über Rom und Ravenna, wie man sieht, durch seine Bevollmächtigten oder Sendboten (Missi) aus, welche die päpstlichen Beamten beaufsichtigten und deren Vergehen anzuzeigen hatten. Um den dabei unvermeidlichen Streitigkeiten und Reibungen zu begegnen, bestimmte K. Lothar im J. 824, daß diese Missi gemeinschaftlich von Papst und Kaiser ernannt werden und ihre Rügen über die Duces und Judices immer zuerst dem Papste vortragen sollten [4]).

---

homines plures et per *singulas civitates* constituerunt; quia omnia, secundum quod solebat *Dux, qui a nobis erat constitutus,* per distractionem causarum (Entscheidung der Prozesse) tollere et nobis more solito annue tribuere, ipsi eorum homines peregerunt, et multam collectionem fecerunt de ipso populo, unde ipsi *Duces* minime possunt *suffragium* nobis plenissime praesentare.

[1]) Ueber dies Suffragium s. o. S. 140.

[2]) S. die Stelle in der Anm. 3 der vor. S.

[3]) Ich erwähne dies nur, weil Savigny seine Annahme von einer fortdauernden zwiefachen Gerichtsbarkeit wiederum auf diese Erwähnung von Judices neben den Duces zu stützen sucht; Gesch. des R. R. I S. 385. Daß „Judex" in der fränkischen Zeit im lombardischen Italien bald den Scabinus, bald eine niedere Obrigkeit unter dem Grafen bedeute, wird richtig bemerkt a. a. O. S. 286 Note c: warum nicht auch in dem römischen? wo die Judices neben den Duces offenbar theils auf die Tribunen, Vicarii u. s. f. (S. o. S. 236 f.), theils auf die Judices Dativi, von denen bald die Rede sein wird, zu beziehen sind.

[4]) Hloth. I Constit. Romana. c. 4 (Monum. Germ. ed. Pertz T. III

Die päpstliche Regierung in Rom und in dem Kaiserstaat beruhte aber noch viel mehr als auf den genannten Duces und Judices, auf den hohen geistlichen Beamten, welche gleichsam als die päpstlichen Minister den wichtigsten. Staatsgeschäften und Verwaltungszweigen vorstanden. — Es ist schon früher von den päpstlichen Subdiaconen, Notaren und Defensoren die Rede gewesen, welche als päpstliche Beamte die Geschäfte der römischen Kirche außerhalb Roms besorgten und besonderen Collegien oder Innungen (scholae) angehörten, an deren Spitze sich je sieben Regionarii als Vorsteher in Rom selbst befanden[1]). Von diesen letzteren sind nun die schon bezeichneten höchsten geistlichen Beamten, welche späterhin unter dem Namen der sieben Judices Palatini oder Judices Ordinarii bekannt sind, wohl zu unterscheiden. Sie werden in einem Document aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in folgender Ordnung aufgeführt[2]):

---

p. 240). Volumus ut *missi* constituantur a *Domno Apostolico et a nobis*, qui annuatim nobis renuncient, qualiter singuli *Duces et Judices* justitiam populo faciant etc.

[1]) S. o. S. 163.

[2]) Mabillon, Museum Ital. T. II p. 570 hat das Bruchstück zuerst bekannt gemacht; einen neuen vollständigeren Abdruck hat Blume nach einer vaticanischen Handschrift herausgegeben im Rhein. Museum für Jurispr. Bd. V S. 129. Die hieher gehörige Stelle lautet: ..Septem *judices* sunt *palatini*, qui *ordinarii* vocantur.. quorum nomina haec sunt. Primus *Primicerius;* secundus qui dicitur *Secundicerius*, qui ab ipsis officiis nomen accipiunt. Ili dextera laevaque vallantes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare: sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator (al. papa). Sed etiam in romana ecclesia in omnibus processionibus manuatim ducunt papam, cedentibus episcopis et ceteris magnatibus... Tertius est *Arcarius*, qui praeest tributis. Quartus *Sacellarius*, qui stipendia erogat militibus et Romae sabbato infirmorum dat eleemosynam et romanis episcopis et clericis et ordinatis viris largitur presbyteria, id est a praebendo. Quintus est *Protoscriniarius*, qui praeest scriniariis, quos nos tabelliones vocamus. Sextus *Primus Defensor*, qui praeest defensoribus, quos nos advocatos nominamus. Septimus *Adminiculator*, intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis... et Romae *clerici* sunt, ad nullos

Der Primicerius und Secundicerius — von denen gesagt wird, daß sie dem Kaiser und dem Papste zunächst zur Seite stehen, daß ohne sie nichts Wichtiges von diesen angeordnet werden könne — der Zusatz „notariorum,“ welcher diesen hohen Würdenträgern oft gegeben wird, bezeichnet sie genauer als ersten und zweiten Präsidenten des Collegiums der päpstlichen Notare, und man hat sie daher als den ersten (Erz-) und den zweiten Kanzler des Papstes zu betrachten[1]). Es folgt der Arcarius, der die Steuern, also die Staatseinkünfte verwaltet. Dann der Sacellarius, d. i. der Seckelmeister und Almosenier, der den Truppen den Sold zahlt, den Armen die Almosen, den Geistlichen die Gnadengeschenke (presbyteria) verabreicht[2]). Der Protoscriniar, der Vorsteher der päpstlichen Scriniarien oder Schreiber (Tabellionen). Der Primus Defensor, der Präsident des Collegiums der kirchlichen Defensoren. Endlich der Adminiculator, sonst auch Nomenculator, der den Wittwen- und Waisenangelegenheiten und allen Gnadensachen vorsteht[3]).

---

unquam alios ordines promovendi. Auf den Rest des Bruchstücks komme ich später zurück.

[1]) S. S. 246 Anm. 2. Die päpstlichen Schreiben im 9. Jahrh. sind in der Regel geschrieben (scriptum) von einem Notarius Regionarius u. Scriniarius, contrasignirt (suprascriptum) u. ausgefertigt (datum) durch den Primicerius oder Secundicerius. S. Marini Pap. Lettere Pontificie no. 13. 14 etc. Der Primicerius hält den Vortrag für den Papst in den römischen Concilen z. B. Conc. Lateran. a. 649. Mansi T. X p. 867. Conc. Later. a. 769 T. XII p. 716.

[2]) Die Presbyterien der Geistlichkeit werden in den Biographien des Anastasius häufig erwähnt, z. B. in Zach. Mur. p. 165 C. Hic dilexit clerum suum valde atque *Presbyteria* eis annue in duplo et amplius tribuit vgl. auch Mabillon Mus. Ital. T. II Ordo Rom. XII p. 195, wo unter dem Titel: „Quibus scholis datur *presbyterium* et quantum,“ das Verzeichniß der Pensionen steht. — Die Ableitung des Worts in dem cit. Fragment (s. o.) „a praebendo“ ist verkehrt; das Richtige hat schon Du Cange gesehen, s. Gloss. med. aevi.

[3]) *Nomenculator* ist der gewöhnliche Ausdruck in den von Mabillon herausgegebenen röm. Ritual-Büchern (Ordines Romani) Mus. Ital.

Demnach waren also diese Judices Palatini die ersten Minister des Papstes, sei es als Directoren der wichtigsten Verwaltungszweige oder als Präsidenten der verschiedenen Beamtencollegien. Sie erscheinen immer in der unmittelbaren Nähe des Papstes: sie umgeben ihn bei feierlichen Processionen, sitzen mit ihm zu Gericht u. s. w. „Obschon sie sämmtlich dem geistlichen Stande angehören, so rücken sie doch nicht zu den höheren Weihen auf," d. h. sie blieben beim Subdiaconat stehen, was auch durch die Rangordnung, in der wir sie gelegentlich unter der Geistlichkeit aufgeführt finden, bestätigt wird [1]).

Ganz übereinstimmend damit ist nun schon die Bedeutung und Stellung, in welcher dieselben Beamten im 7. und 8. Jahrhundert vorkommen. Wir finden sie einzeln oder zusammen überall, wo es sich um die wichtigsten Staats- und Kirchenangelegenheiten handelt, entweder dem Papste zur Seite, oder von ihm bevollmächtigt, am häufigsten aber den Primicerius oder Erzkanzler [2]), der den Papst in Rom selbst bei dessen Abwesenheit oder bei erledigtem päpstlichen Stuhl in Gemeinschaft

---

T. II; z. B. bei der Beschreibung der Procession an hohen Festtagen: Post equum (worauf der Papst sitzt) vero hi sunt qui equitant: *vicedominus, vestararius, nomenculator* atque *sacellarius* etc. Ordo Rom. I p. 4 u. öfter. Ebenso bei Anast. s. u.

[1]) So überall in den Concilversammlungen; aber auch bei Anast. z. B. wo die Begleiter des P. Constantin (708 – 714) auf der Reise nach Constantinopel namhaft gemacht werden (Mur. p. 152 C.): Zuerst mehrere Bischöfe, dann einige Priester, ein Diacon, dann Georgius *secundicerius*, Joannes *primus defensor*, Cosmus *sacellarius*, Sisinnius *nomenculator*, Sergius *scriniarius*, endlich noch zwei Subdiaconen und andre Cleriker. Hier fehlen von den sieben Judices Palatini nur der Primicerius, der den abwesenden Papst in Rom vertreten mußte, und der Arcarius.

[2]) P. Zacharias sendet den Bisch. u. Vicedominus Benedictus u. Ambrosius, Primicerius Notariorum an den K. Liutprand, um ihn zum Frieden zu bewegen, Anast. p. 162 C. Derselbe Primicerius wird von P. Stephan III. an Aistulf gesandt. Ib. p. 166 A.

mit den höchsten geistlichen Würdenträgern, dem Archipresbyter und dem Archidiacon, vertrat und unstreitig die wichtigste Person in Rom nächst dem Papste selbst war [1]).

Eben diese geistlichen Minister und Hofbeamten, zu welchen man auch noch den Vestararius (auch Vestiarius), den Schatz- und Garderobemeister [2]), den Cubicularius oder Oberkammerherrn [3]), den Vice-Dominus oder Haushofmeister [4]) u. A. rechnen kann, sind nun die geistlichen Großen, Judices de Clero, welche bei Aufzählung der Würdenträger und Stände von Rom als Proceres (auch Primates) Ecclesiae oder Cleri erscheinen, und bei den Papstwahlen und anderen feierlichen Gelegenheiten, wie bei allen Parteikämpfen, Verschwörungen und Tumulten in Rom immer eine Hauptrolle spielten. Nach den geistlichen Großen finden sich dann in der Regel auch weltliche, Judices de militia, gewöhnlich

---

[1]) In einem Briefe, welchen P. Martin aus seinem Exil schrieb, heißt es: quia in absentia pontificis *archidiaconus* et *archipresbyter* et *primicerius* locum praesentant pontificis. Mansi Coll. T. X p. 852. Von diesen Stellvertretern erging die Anzeige vom Tode des Papstes an den Exarchen s. das Formular im Lib. diurn. cap. II tit. 1. Archipresb., Archidiac. et *Primicerius Notariorum, servantes locum S. Sedis apostolicae.* Die Schrift von Galletti, *del primicero* etc. Roma 1776 ist erst für die spätere Zeit, vom 9. Jahrh. an, durch die in ihr enthaltenen römischen Urkunden von Wichtigkeit.

[2]) P. Hadrian übertrug demselben ein für alle Mal die Jurisdiction in den Angelegenheiten des Klosters Farfa, wenn dieses gegen Unterthanen des Papstes klagte s. die Bulle vom J. 772 in Exc. Chron. Farf. bei Mur. Scriptt. T. II P. II p. 346. Auch von diesem Beamten handelt Galletti in einer eignen Schrift, del *vestarario*. Roma 1758.

[3]) Der Cubicularius Albinus und andre Getreue retteten den P. Leo III. aus der Gewalt des Primicerius Paschalis und des Sacellarius Campulus Anast. p. 198 A. Paulus Cubicularius heißt auch Superista d. i. Vorsteher des päpstlichen Palastes ib. p. 181 B. (wo das Wort durch die Trennung super ista entstellt ist).

[4]) Diese Würde findet sich öfter mit der bischöflichen vereinigt s. vor. S. Anm. 2. und Anast. p. 175 D. Theodorus *Episc. et Vicedominus.*

Optimates militiae, bei denselben Gelegenheiten genannt, woraus schon ersichtlich, daß sie den geistlichen Großen in Macht, Rang und Ansehen nahe standen und mit ihnen zusammen den päpstlichen Hofstaat bildeten[1]). Wer waren aber diese weltlichen Großen nach Stand und Würde?

Es ist keine Frage, daß zuvörderst die früher von dem Exarchen, später von dem Papst ernannten Beamten zu ihnen gehörten, also die Duces, Comites, Tribuni, wie sie Papst Stephan in einem Schreiben an Pipin anführt[2]), oder

[1]) So werden sie zusammengenannt z. B. Anast. in Hadr. p. 186 A. *Pontifex cum suis Judicibus tam cleri quam militiae* cf. p. 179 D. u. öfter. Den Unterschied der Stände und der Bezeichnungen zeigen deutlich und übereinstimmend folgende Stellen aus Anastasius, Liber diurnus und Acta Concil.:

a. P. Stephan geht nach Pavia zu K. Aistulf, assumens secum ex hac S. Ecclesia quosdam *Sacerdotes*, *Proceres* etiam et caeteros *clericorum* ordinis; nec non et ex *militiae Optimatibus;* Anast. p. 167 C. Zur Wahl des P. Stephan IV. versammelt der Primicerius Christophorus — in tribus fatis *sacerdotes* ac *primates cleri* et *optimates militiae* atque universum *exercitum* et *cives honestos* omnisque *populi* Romani coetum. Anast. p. 175 C.

b. Im Formular des Decretum de electione Pontificis, Liber diurn. c. II ti. 2 heißt es: in unum convenientibus nobis, ut moris est, id est, cunctis *Sacerdotibus* ac *Proceribus* Ecclesiae et universo *Clero* atque *Optimatibus* et universa *militari praesentia* seu *civibus honestis* et cuncta *generalitate populi*.. Romanae urbis.

c. Das Lateranens. Concil vom J. 769 bestimmte über die Papstwahl (Mansi T. XII p. 719): — sed a certis *Sacerdotibus* atque *Proceribus Ecclesiae* et cuncto Clero ipsa Pontificalis electio proveniat. Et priusquam Pontifex electus fuerit et in Patriarchium deductus, omnes *Optimates militiae* vel cunctus *exercitus* et *cives honesti* atque universa *generalitas* populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut *omnium* Dominum properare debeat.

In dieser Reihefolge der Stände gehen also immer die geistlichen Stände den weltlichen voran; die geistlichen Großen aber folgen ihrem kirchlichen Range nach erst auf die Priester, denn sie sind nur Cleriker ohne die Priesterweihe. Bei den weltlichen Ständen folgen nacheinander: Optimates, Militia, Cives honesti und die Gesammtheit des Volks.

[2]) Ep. 8 ed. Cenni I (Cod. C. no. 4).

Consules und Tribuni, wie das päpstliche Formelbuch sie nennt [1]), wo Consuln nichts anders bedeuten als was sonst überall in dieser Zeit, höhere Beamte, welche solchen Ehren-Titel vom Kaiser erhalten haben [2]). Außer diesen sind aber überhaupt die vornehmen oder geehrten Personen und die reichen Grundbesitzer, oder die bei Gregor dem Großen so genannten Nobiles, für welche sich sonst keine Stelle finden würde, zu den Optimaten zu rechnen, da überhaupt nur vier Stände, nämlich kurz: Geistlichkeit, Optimates (oder Axiomati), Milites und Bürger genannt werden [3]). Aber es ist die Frage, ob die Bezeichnung „Optimates militiae“ auch wohl für diesen Adel, wie für jene ursprünglich militärischen Beamten passend erscheinen dürfte. Dies führt uns weiter auf die Milites, welche in der eben angeführten Reihenfolge der Stände die dritte Stelle einnehmen.

Es ist schon öfter in diesem Kapitel auf den militärischen Charakter der römischen Verfassung aufmerksam gemacht worden; wir werden diesen ebenso an der Stellung der Milites, wie bei den Duces und den Tribunen erkennen. In einigen Briefen Gregor's werden die Milites schon als ein besonderer Stand in den Städten mit aufgeführt [4]). Zwar sind hier aller Wahrscheinlichkeit nach nur griechische Soldtruppen

---

[1]) Lib. diurn. II ti. 4. Das Wahldecret (s. o.) wird dem Exarchen durch eine stattliche Gesandschaft von Geistlichen und Laien zugeschickt: unter den letztern sind ein Eminentiss. *Consul* und mehrere Magnifici *Tribuni militiae*. In dem Begleitschreiben an den Erzbischof von Ravenna (ib. ti. 5) werden Consuln erwähnt, die bei der Wahl zugegen gewesen — eminentiss. *Consules* et gloriosi Judices.

[2]) S. u. über die Consuln.

[3]) So im Liber diurn. z. B. in dem schon erwähnten Wahldecret, wo es am Schluß heißt: similiter totus Clerus, Optimates et Milites seu Cives subscribunt; in dem Schreiben an den Exarchen c. II ti. 4: Universus Clerus, Axiomati etiam seu exercitus et populus hujus Romanae urbis supplices.

[4]) S. o. S. 196.

furchtbaren Züchtigung, welche der tyrannische Kaiser Justinian über die Stadt verhängt hatte (709 nach Muratori), erhoben sich die Ravennaten zum Aufruhr und mit ihnen die anderen Städte des Exarchats. Jene erwählten sich einen Anführer mit Namen Georgius, der das Volk von Ravenna in eilf militärische Abtheilungen oder Regimenter ordnete, zu welchen der Clerus als zwölftes hinzukam [1]). Agnellus von Ravenna, der dies um das J. 840 erzählt, fügt hinzu, diese Einrichtung bestehe noch bis auf seine Tage. Auf solche Weise wurde also das Volk wirklich zum Heere und mit Recht nannte man alsdann die militärisch organisirte Stadtgemeinde „exercitus." Aber auch eine solche, die nur überhaupt eine Waffenmacht aus ihrer Mitte aufstellte, konnte im weiteren Sinne so genannt werden; denn ihre Militia war immer der Kern der Bürgerschaft, der frühere Stand der Possessoren, so weit diese nicht zu den Optimaten oder den Judices der Militia selbst gezählt wurden. So war das Verhältniß in Rom, wie die Unterscheidung der Milites von den Optimates militiae einerseits und von den Cives honesti andrerseits es deutlich anzeigt [2]). Diese letzteren nämlich können wir nur für die geringere Bürgerklasse halten, welche sonst als das Volk schlechthin (Populus oder Plebs) vorkommt. Das Prädikat: vir honestus (v. h.) findet sich in den Papyrusurkunden jener Zeit sehr häufig und gerade bei handel- und gewerbtreibenden Personen in der Regel [3]). Diese mochten wohl bei einer allgemeinen Volksbewaff-

---

[1]) S. die ausführliche und schwülstige Erzählung bei Agnellus Lib. Pont. (Mur. II P. I p. 160 sq.). Die Namen der Regimenter sind zum Theil die alten geblieben: — et divisit populum civitatis in undecimas partes. Duodecima vero pars Ecclesiae est reservata. Unusquisque miles secundum suam militiam et numerum incedat, id est *Ravenna*, Bandus primus, B. secundus, B. novus, invictus, Constantinopol., firmans (Marini vermuthet Firmanus d. i. von Firmum), *Laetus*. *Mediolanensis*, *Veronensis*, Classensis; vgl. vor. S. Anm. 1.

[2]) S. o. S. 248 Anm. 1.

[3]) Marini no. 112. Martinus vh. Negotiator. no. 113. Fl. Basilio vh.

nung, wie in Ravenna, gleichfalls einer Fahne zugetheilt werden, sie konnten bei der Vertheidigung der Stadt als Landwehr gute Dienste leisten; aber gebunden durch die Sorge für den Erwerb und einen weniger ehrenvollen Beruf, gehörten sie doch nicht dem angesehenen Kriegerstande an.

Diese Auffassung von dem römischen Exercitus wird nun auch durch die Art und Weise seiner Theilnahme an den inneren Angelegenheiten von Rom vollkommen bestätigt. Im J. 686 trennten sich Clerus und Exercitus von Rom bei der Papstwahl, indem jeder Theil einen andern Candidaten gewählt wissen wollte. Der Exercitus war in der Kirche S. Stefano versammelt, der Clerus vor der Kirche Constantin's, deren Thüren ihm durch Abgeordnete von jenem verschlossen waren. Da begaben sich die Priester und der übrige Clerus in den lateranensischen (päpstlichen) Palast und wählten einen Dritten, den Conon, zum Papst. Dieser Wahl traten alle Großen und die Officiere des Heers (omnes judices una cum primatibus exercitus) bei. Dennoch beharrte das letztere noch einige Tage auf seinem Widerspruch, bis es endlich nachgab und auch seinerseits, gleich wie Clerus und Volk, Abgeordnete ernannte, um dem Exarchen die geschehene Wahl anzeigen zu lassen [1]). Man sieht, dieser Exercitus kann weder ein Heer von Soldtruppen, noch ein ganzes Volksheer gewesen sein, sondern nur ein angesehener Kriegerstand aus dem Kern der Bürgerschaft. Und in demselben Sinne ist es bei Anastasius zu verstehen, wenn wirkliche Kriegsheere, sei es römische oder langobardische, aus einer Mehrheit von Exercitus verschiedener Stadtgebiete und Provinzen zusammengezogen werden [2]). Es

---

Argentario, ebenso no. 93 u. 114. In no. 117 heißt der Käufer: Isacius vb. saponarius u. s. w.

[1]) Anast. in Conon. p. 147.

[2]) Anast. p. 171 C. ein langobardisches Heer: Tunc Desiderius ... illico aggregans ipsius Tusciae *universam exercituum multitudinem.* Anast.

sind die Wehrmänner, die durch Grundbesitz und Waffentüchtigkeit vollberechtigten Mitglieder der römischen und langobardischen Gemeinden, in jenen hauptsächlich die ehemaligen Possessoren, in diesen die Arimannen oder Exercitalen.

So sehen wir also in den römischen Provinzen und Städten die Standesverhältnisse in einer merkwürdigen Umbildung begriffen, welche eine sichtbare Annäherung zu den ursprünglich germanischen Einrichtungen bewirkte und nach dieser Seite hin den nationalen Gegensatz in Italien immer mehr verschwinden ließ. Denn wie früher, mitten unter dem Drucke des lebenvernichtenden Despotismus des Kaiserreichs, der Colonat, ein zwischen Freiheit und Unfreiheit getheilter und der milderen Hörigkeit oder Halbfreiheit der germanischen Liten verwandter Stand, sich ausbildete [1]: so ging jetzt aus den Trümmern des Kaiserstaats, durch die Entwicklung eines neuen selbstkräftigen Lebens, wiederum ein Stand der Freiheit hervor, der, wie die freien Germanen, seine Ehre hauptsächlich in seiner Wehrhaftigkeit erkannte.

Die Miliz von Rom war nach sogen. Scholae abgetheilt, an deren Spitze sich Patroni befanden [2]. Diese letzteren sind ohne Zweifel nicht verschieden von den schon erwähnten Optimates Militiä oder dem hohen Adel; die Scholen der Miliz aber bezogen sich höchst wahrscheinlich auf die locale Eintheilung der Stadt oder die verschiedenen Quartiere, wie in

---

p. 176 ein römisches: Post haec vero aggregati *universi exercitus* Romanae civitatis et Tusciae et Campaniae.

[1]) Offenbar sind diese zum Theil unter den *servi militiae* zu verstehen, welche öfter z. B. in der schon angeführten Constitution des Lateran. Concils vom J. 769 über die Papstwahl erwähnt werden: Sed nec quisquam *ex servis* tam Cleri quamque militiae in eadem electione inveniatur. Und bei Anast. p. 174 C. Toto quidam Dux ... aggregantes tam ex eadem Nepesina quamque ex aliis Tusciae civitatibus *multitudinem exercitus* atque *caterram rusticorum* sind die rustici ebenfalls nur für Colonen zu halten.

[2]) Dem K. Carl sendet P. Hadrian entgegen, zuerst universos Judices, dann *universas scholas militiae una cum patronis.* Anast. 185 C.

Ravenna. Aehnlicher Art waren die Scholen oder Genossenschaften der Fremden in Rom, der Franken, Friesen, Sachsen, Langobarden [1]), deren Name dann auch auf die ihnen angehörigen Stiftungen, z. B. Kirchen, überging [2]).

Daß auch die päpstlichen Beamten, die Notare, Defensoren u. s. w. in Scholen abgetheilt waren, ist bereits bemerkt worden; ebenso war es auch die übrige zahlreiche Dienerschaft der Kirche nach Rang und Geschäft, wie z. B. die Sängerschule (schola cantorum), die Kämmerlinge (cubicularii), die Aufseher der Garderobe (vestararii) u. s. w. [3]). Dazu kommen ferner noch eine Menge anderer Scholen, die zum Theil jedoch erst der späteren Zeit angehören mögen, wo wir sie in den von Mabillon herausgegebenen römischen Ritualbüchern aufgeführt finden, wie z. B. die schola stimulati oder majorentes, die nur aus vornehmen Laien bestand, und andere, die, ähnlich wie die früheren Collegien in den römischen Städten, zu gewissen Leistungen für den Kirchendienst, besonders bei Processionen und Festen, verpflichtet waren [4]).

---

[1]) Diese kamen u. a. dem P. Leo III. bei seiner Rückkehr nach Rom entgegen: simul etiam et cunctae *scholae peregrinorum* videl. *Francorum, Frisonum, Saxonum* atque *Langobardorum*. Anast. p. 195 C.

[2]) Marini Pap. no. 13 (a. 854). Eccl. S. Salvatoris .. ad sepeliendos omnes peregrinos. Eccl. S. Genitricis Virginis Mariae quae vocatur *Scola Saxonum*, Eccl. S. Michaelis q. v. *Scola Frisonum* cf. no. 29.

[3]) Die schola cantorum mit einem prior erwähnt schon P. Paulus I. in einem Briefe an Pipin Ep. 35 ed. Cenni (no. 43 Cod. Car.). Sie findet sich häufig in den Ordines Romani bei Mabillon Mus. Ital. II; ihr eigenthümliches Verhältniß zu den andern geistlichen Scholen geht aus einer Stelle im Ordo Rom. IX l. c. p. 89 hervor: Primum in qualicunque *schola* reperti fuerint pueri bene psallentes, tolluntur inde et nutriuntur in *schola cantorum* et postea fiunt *cubicularii*. Si autem *nobilium filii* fuerint, statim in *cubiculo* nutriuntur.

[4]) Das ganze Verzeichniß der päpstlichen Scholen des zwölften Jahrhunderts, mit der Angabe der Geldgeschenke, die sie für ihre Dienstleistungen erhielten, findet sich im Ordo Rom. XII bei Mab. II p. 195. unter der Rubrik: Quibus scholis datur presbyterium et quantum. Die Majorentes, wird hier bemerkt, haben keine andre Verpflichtung, als daß sie am

Auch die geringere Bürgerschaft (cives honesti) war ohne Zweifel in Genossenschaften oder Zünfte nach Handwerk und Beruf getheilt und vereinigt, wie wir noch an einem Beispiel bei Gregor dem Großen nachgewiesen haben [1]). Da die Zünfte der Gewerbtreibenden immer nur eine sehr untergeordnete Stellung und Bedeutung in dem öffentlichen Leben hatten, so ist es eben nicht auffallend, sie in den Urkunden dieser und der nächstfolgenden Jahrhunderte nur selten erwähnt zu finden [2]). Genug, daß, wo sie wieder vorkommen, Formen und Namen auf die älteren Einrichtungen zurückweisen [3]).

Ehe wir nun unsere Untersuchung auf die erste und wichtigste der städtischen Corporationen, den Senat in Rom und die Curie in den anderen römischen Städten hinüberführen, scheint es uns nöthig, zuvor eine allgemeine Anschauung von den machthabenden Gewalten, von der Eigenthümlichkeit der Standesverhältnisse, von dem gesammten öffentlichen Leben in Rom und Ravenna (von welchen beiden Städten wir allein eine einigermaßen zusammenhängende Kunde haben) aus den Thatsachen der Geschichte zu ermitteln, damit wir diese dann zu Grunde legen, und nicht, getäuscht durch Formen und

Krönungstage des Papstes in der Procession diesem vorangehen und mit Stäben den Weg bereiten; dafür speisen sie an demselben Tage mit dem Papst. Die vestararii sorgen für die Kerzen, die fiolarii stellen die Lampen und Leuchter für den Palast, die ferrarii liefern Kessel und Dreifüße, die bandonarii, colosaei et cacaburii tragen die Fahnen und sind eine besondere Schole u. s. w.

[1]) S. o. S. 196 f.

[2]) In den Urkunden bei Marini z. B. no. 114. Dromonarii d. h. Führer der Dromones oder kleinen Schiffe zur See. no. 121 Florentinus Expp. (expraeposito) Pistorum (diese Urkunde ist freilich noch aus dem sechsten Jahrhundert).

[3]) Eine Ravennatische Urkunde vom J. 954 erwähnt den capitularius, d. h. Vorsteher, der *schola negotiatorum* s. Fantuzzi, Monumenti Ravennati T. I p. 385; eine Reihe von Ravennat. Urkunden des eilften Jahrh. bezieht sich auf die *schola piscatorum*, ib. T. III p. 379 sq. Eine römische Urkunde vom J. 1115 bei Galletti del primicero p. 289 hat: Ego Rainerius quondam Johannis de Rainerio, *patronus scole sandaliorum*.

Namen, welche sich gerade in diesem Local am längsten erhalten haben, einem bloßen Phantasiebilde nachgehen.

Ehe noch der sterbende Papst Paulus I. verschieden war 767 [1]), versammelte der Dux Toto mit seinen drei Brüdern, Constantin, Passivus und Paschalis, ein Kriegsheer in Nepe, wo er ansässig war, und anderen Städten des römischen Tusciens, bewaffnete dazu einen Haufen Landvolks [2]) und zog nach Rom, wo er den einen seiner Brüder, Constantin, als Papst einsetzte, nachdem er einen Bischof, Georgius, gezwungen hatte, ihm die geistlichen Weihen zu ertheilen. Die vornehmsten Gegner wurden theils umgebracht, wie der Dux Gregorius im römischen Campanien [3]), theils zur Flucht genöthigt, wie der Primicerius Christophorus und sein Sohn Sergius, der damals päpstlicher Sacellarius, später Secundicerius war. Constantin regierte ein Jahr lang, gestützt auf die Macht des Dux Toto und seines Anhangs. Unterdessen hatten sich Christophorus und Sergius an den König der Langobarden Desiderius gewendet, und mit seiner Zustimmung und der Hülfe des Priesters Waldipert langobardische Kriegsschaaren im Spoletinischen gesammelt, mit welchen sie nach Rom zogen. Ihre Anverwandten und Verbündeten in der Stadt öffneten ihnen die Thore, und als es zum Handgemenge kam, wurde der tapfere Toto durch den Verrath des Secundicerius Demetrius und des Chartularius (später Dux) Gratiosus, überwältigt. Darauf trennten sich die bisherigen Verbündeten. Der langobardische Priester Waldipert, unterstützt durch einige römische Große, beeilte sich, ohne Vorwissen seiner Genossen, einen Priester Philippus aus dem Kloster St. Veit hervorzuholen und ihn als Papst in den

[1]) Anast. in Steph. IV. p. 174 sq.

[2]) S. o. S. 254 Anm. 1.

[3]) S. den Vortrag des Primicerius Notar. im Lateran. Concil, a. 769. Mansi T. XII p. 718.

Lateran einzuführen. Christophorus aber erklärte sich gegen diesen von der langobardischen Partei aufgestellten Papst, ließ ihn ohne Schwierigkeit in sein Kloster zurückbringen und veranstaltete eine allgemeine Wahlversammlung der Geistlichkeit, der geistlichen und weltlichen Großen, des Heeres, der ehrenwerthen Bürgerschaft und des gesammten römischen Volks, welche unter seiner Leitung den P. Stephan IV. wählte[1]). Doch die Ruhe war damit nicht wiederhergestellt; denn die siegende Partei bediente sich sogleich noch der in Rom anwesenden Kriegsschaaren, um ihrer Rache ein volles Genüge zu thun. Toto war schon im Kampfe umgekommen, seinen Brüdern und vornehmsten Anhängern wurden die Augen ausgerissen, der abgesetzte Papst Constantin in jeder Weise beschimpft und mißhandelt[2]). Und nicht besser erging es selbst dem Priester Waldipert, dem früheren Verbündeten, den man jetzt beschuldigte, daß er den Primicerius Christophorus und andere römische Große habe ermorden und Rom den Langobarden überliefern wollen. Es war ein gräuelvoller Zustand, da die wildesten Leidenschaften schrankenlos hin und her wogten. Zwar kam endlich ein Concil im Lateran zusammen, welches den beinahe zu Tode mißhandelten Constantin nachträglich aus der Kirche ausstieß und, um einem ähnlichen gewaltsamen Einbruch in diese für die Zukunft vorzubeugen, eine neue Form der Papstwahl festsetzte, wonach nur die Geistlichkeit wählen, die Laien bloß die Zustimmung, das Landvolk gar keinen Antheil dabei haben sollte; aber was bedeutete ein Gesetz in diesen Zeiten!

---

[1]) S. die Stelle o. S. 248 Anm. 1. a. — aggregans in *tribus fatis*. Die Lesart in tribus locis ist eine falsche Verbesserung. In tribus fatis bezeichnet den Platz in der Nähe der Kirche SS. Cosmas und Damian, also den Platz, der heutzutage zum Campo Vaccino gehört, s. Anast. p. 192 C. pariter et Basilicam SS. Cosmae et Damiani sitam in *tribus fatis*.

[2]) Er mußte auf einem Weibersattel, mit Gewichten an den Beinen beschwert, durch die Straßen reiten; hernach holte man ihn wieder aus dem Kloster, riß ihm die Augen aus und ließ ihn so auf der Straße liegen.

Dem Papste Stephan war die Abhängigkeit von den Männern, denen er seine Erhebung verdankte, bald so drückend, daß er sich mit dem König Desiderius, der in ihnen die Häupter der fränkischen Partei haßte und fürchtete, zu ihrem Verderben verständigte [1]). Beide, der Papst und der König, kamen in der Kirche St. Peter vor der Stadt zusammen. Auf des Papstes Aufforderung verließ das Volk die anmaßenden Großen, welche dadurch der Wuth ihrer Feinde preisgegeben waren. Man riß ihnen die Augen aus; Christophorus starb in Folge der Mißhandlungen, Sergius aber wurde in das Gefängniß des Lateran geworfen und nachher heimlich umgebracht. Nun hatte die langobardische Partei, welche der Cubicularius Paulus Afiarta leitete, völlig das Uebergewicht: sie benutzte den Tod des P. Stephan zur abermaligen Verfolgung ihrer Gegner und glaubte so der Herrschaft ganz gewiß zu sein. Doch der neugewählte P. Hadrian war nicht

[1]) Offenbar standen sich in Rom eine fränkische und eine langobardische Partei entgegen. Der Priester Waldibert wollte die Verwirrung im Interesse der langobardischen Partei ausbeuten, aber sein Versuch mißglückte. Christophorus und Sergius hingegen waren die Häupter der fränkischen Partei (Anast. p. 180 C.) und mit dem fränkischen Missus Dodo verbunden (cf. Epist. Stephani bei Cenni T. I no. 45). Der ganze Zusammenhang der Geschichte ist bei Anastasius sehr unklar und es scheint, als ob der Biograph das nicht eben rühmliche Benehmen des Papstes habe verhüllen wollen. Nach seiner Erzählung will K. Desiderius den Christophorus und Sergius darum verderben, weil sie die Ansprüche der Kirche gegen ihn zu eifrig verfolgten; deshalb geht er nach Rom, unter dem Vorwande dort seine Andacht zu verrichten, und der Papst — giebt ihm die eifrigsten Vertheidiger der Kirche ohne Weiteres Preis! Darin ist kein Sinn und Verstand. Der wahre Zusammenhang ergiebt sich an einer andern spätern Stelle aus der Erwiederung des P. Hadrian auf die Botschaft des K. Desiderius (Anast. p. 180); dieser bin ich gefolgt. So erklärt sich auch erst der Inhalt des Briefs des P. Stephan an den fränkischen König (Ep. 45 ed. Cenni. no. 46 Cod. Car.), gegen den er sich wegen seines zweideutigen Benehmens zu rechtfertigen sucht, indem er den Missus Dodo und jene Häupter der fränkischen Partei einer Verschwörung gegen sein Leben beschuldigt; nur sein lieber Sohn, der K. Desiderius habe ihn von der großen Gefahr gerettet.

der Mann, sich von einer tyrannischen Faction beherrschen zu lassen: das Erste, was er that, war, daß er die Verbannten zurückrief[1]). Ebenso trat er dem K. Desiderius mit Festigkeit entgegen, indem er die alten Forderungen der römischen Kirche erneuerte. Am allerwenigsten hätte er sich mit diesem gegen den fränkischen König Carl verbündet. Indessen betrieb jener Paulus Afiarta die Absichten des langobardischen Königs mit solchem Eifer, daß er sich sogar vermaß, er wolle ihm den Papst, wenn es nöthig wäre, auch gebunden ausliefern. Aber Hadrian kam ihm zuvor, leitete einen Proceß wegen heimlicher Ermordung des Sergius gegen ihn ein und ließ ihn zugleich auf der Rückreise von Pavia im Ravennatischen festnehmen. Die Untersuchung ergab, daß der Priester Tunisso und der Tribun Leonatius, Beide Einwohner von Anagni, die Thäter, und Paulus Cubicularius, Gregorius Defensor Regionarius, Joannes Dux, der Bruder des verstorbenen Papstes und Calvulus Cubicularius die Urheber des Mordes gewesen seien. Nun verlangten die geistlichen und weltlichen Großen (Primates Ecclesiae ac Judices militiae) und das ganze Volk, daß der Papst ein so unerhörtes Verbrechen möge bestrafen lassen; er gab ihren Bitten nach (so erzählt der päpstliche Biograph) und ließ die Schuldigen dem Stadtpräfecten ausliefern, um sie vor dem ganzen Volk als Mörder einem peinlichen Verhör, d. i. der Tortur zu unterwerfen[2]). Nach eingestandenem Verbrechen wurden sie nach Constantinopel verbannt und die Untersuchungsacten nach Ravenna geschickt, um den dort gefangenen Paulus Afi-

---

[1]) Anast. in Hadr. p. 179 D. Hic namque in ipsa electionis suae die, confestim eadem hora qua electus est, reverti fecit *judices illos* hujus Romanae urbis *tam de clero, quam de militia*, qui in exilium .. missi fuerant a *Paulo cubiculario* cognomento Afiarta et aliis consentaneis satellitibus.

[2]) Anast. p. 181 — jussit contradere antefatum Calvulum cubicularium et praenominatos Campanos *praefecto urbis*, ut more homicidarum eos coram universo populo examinaret etc.

arta gleichfalls zum Geständniß zu bringen. Ohne Auftrag und Genehmigung des Papstes (so der Biograph) überwies der Erzbischof von Ravenna den Gefangenen und seinen Proceß dem Consularis der Stadt, und obwohl der Papst verlangt hatte, daß auch Paulus nur nach Constantinopel verbannt würde, so gab doch der Erzbischof unter einem scheinbaren Vorwand den Befehl zur Hinrichtung [1].

Man sieht an diesem Beispiel, wie die Zustände in Rom im Allgemeinen beschaffen waren. Die politische Macht war nächst dem Papste bei den Großen und vorzugsweise bei den geistlichen Großen, welche sich als Parteihäupter bekämpften und mit Wuth verfolgten. Ihre Herrschsucht und ihre Gewaltthätigkeit wurde auch nicht mehr durch die Heiligkeit der päpstlichen Würde irgendwie in Schranken gehalten, wie besonders noch die Verschwörung gegen den Papst Leo III. beweist, wo zwei jener Großen, der Primicerius und der Sacellarius bei einer feierlichen Procession ihren Priesterrock abwarfen und an der Spitze eines bewaffneten Haufens über den Papst herfielen [2]. So wären die Päpste schon damals, wie später im 9. und 10. Jahrhundert, in die Gewalt der kleinen Tyrannen von Rom gefallen, wenn sie nicht auch gegen diese sich auf die Hülfe bald des langobardischen, bald des fränkischen Königs hätten stützen können.

Uebrigens war der Papst das anerkannte geistliche und und weltliche Oberhaupt von Rom. Alle Gerichtsbarkeit ging

---

[1]) Anast. p. 182 E. — et continuo praenominatus Archiepiscopus, accersito *consulare Ravennatium civitatis*, praecepit ei ipsum interficiendum Paulum. Die ausführliche Erzählung bei Anastasius hat offenbar die Absicht, den Papst als ganz schuldlos und unbetheiligt bei der Hinrichtung des Paulus darzustellen. Aber die Thatsache, daß der Papst einen sehr gefährlichen Gegner los wurde, während man nicht einsieht, welches besondere Interesse der Erzb. von Ravenna bei der Hinrichtung haben konnte, spricht viel lauter dagegen.

[2]) Anast. in Leone p. 197.

von ihm aus oder hing von ihm ab: einen wichtigen Staatsproceß, wie den gegen die Mörder des Sergius, leitete er selbst ein und übergab ihn dann dem Criminalrichter, als welcher noch der Präfectus Urbis von Rom erscheint. Ebenso herrschte in Ravenna der dortige Erzbischof unter der Oberhoheit des Papstes. Hier hatte der von dem Erzbischof abhängige Criminalrichter den Titel eines Consularis der Stadt, worin ich den frühern Consularis oder Provinzialstatthalter von Flaminien zu erkennen glaube[1]), dessen Ansehen nunmehr ebenso herabgesunken war, wie das des Präfectus Urbis in Rom.

Auch im Uebrigen waren die Zustände von Ravenna den römischen sehr ähnlich. Nach dem Tode des Erzbischofs Sergius wurde ein Geheimschreiber (Scriniarius) Michael von dem Dux Mauricius von Ariminum, im Einverständniß mit dem Kaiser Desiderius, zum Erzbischof erhoben und der schon gewählte Archidiacon Leo gefangen nach Ariminum abgeführt[2]). Der Papst verweigerte jenem Michael die Bestätigung, der bald darauf vom Volke weggejagt wurde. — Ueberaus streitbar und kampflustig war dies Volk schon damals, ehe noch bei Gelegenheit des Aufstandes gegen den Kaiser die Bürgermiliz eingeführt wurde. Man erfährt dies aus einem Ereigniß, welches zur Zeit des Erzbischofs Damian (691—708) ein fürchterliches Blutbad in der Stadt veranlaßte[3]).

An Sonn- und Festtagen zogen die Ravennaten aller Stände und jeden Alters vor die Thore hinaus zu blutigen

---

[1]) Man könnte auch schon an die späteren consulares distribuli per Judicatus in dem schon erwähnten (S. 244 Anm. 2) Fragment des 10. Jahrh. denken, wenn diese nicht auf andre Weise zu erklären wären, wie später gezeigt werden soll; nur gewiß nicht mit Leo (Gesch. der ital. Staaten I S. 192) an ein Consulncollegium (consulare?) in Ravenna, — ein seltsames Mißverständniß, wozu die irrige Ansicht geführt hat, daß die Consuln dieser Zeit die früheren Decurionen gewesen seien.

[2]) Anast. p. 177 D.

[3]) Agnellus, Muratori l. c. p. 154 sq.

Kampfspielen; doch nicht mehr, wie die entarteten Römer der Kaiserzeit, um sie von erkauften Gladiatoren ausführen zu sehen, sondern die Bürger selbst, nach Stadtquartieren aufgestellt [1]), versuchten sich mit den Waffen gegeneinander und freuten sich der Gefahr und des Sieges. Dabei geschah es nun, daß der Kampf zweier Quartiere, der Porta Tiguriensis und der Pusterula, sich dergestalt erbitterte, daß bei einer Niederlage der letzteren Viele das Leben verloren. Die Pusterulenser sannen auf furchtbare Rache. Unter dem Schein der Versöhnung luden sie die Tigurienser, jeder einen für sich zu Gast, mordeten sie in ihren Häusern und verbargen die Leichname in den Cloaken und schmutzigen Oertern. Unter der allgemeinen Trauer der Stadt und dem Wehklagen der Hinterbliebenen veranstaltete der Erzbischof eine feierliche Procession. Da entstand ein großes Getöse und Rauch, die Erde that sich auf und zeigte die verborgenen Leichname. Pusterula wurde zerstört und hieß von da an das Räuberviertel. — Soweit die pathetische und dichterisch ausgeschmückte Erzählung des Agnellus, der noch hinzufügt, daß die entsetzliche Sitte der Waffenkämpfe bis auf seine Zeit fortbestehe.

Ueber die Standesverhältnisse von Ravenna läßt sich aus den unbestimmten Ausdrücken desselben Schriftstellers nicht viel entnehmen. Er unterscheidet Edle und Unedle (nobiles et ignobiles [2]), und nennt jene auch Optimates, Proceres, Majores natu, Senatores [3]). Kaiser Justinian II. ließ, um die Ravennaten zu bestrafen, alle Edlen, es waren deren fünfzig, gefangen nach Constantinopel bringen und die angesehensten von ihnen (Senatores graviores) dort hinrichten. Edle Männer (nobiles viri) wurden von dem Erzb. Theodorus an seinen Clerus abgesendet, als dieser sich durch eine förmliche Secession

[1]) Per diversas portas aggregatim — portae sind die Stadtviertel.
[2]) Agnell. p. 155 D und öfter.
[3]) Ib. p. 151 C. p. 160 B. C.

gegen ihn auflehnte[1]. Sehr edel (nobilissimus vir) wird ein Tribun Petrus genannt[2]. Es erscheint dem Agnellus als eine Verkehrung aller Verhältnisse, die er in einer abgeschmackten Weissagung vorträgt, daß Edle und Unedle sich unter einander verheirathen und Kinder erzeugen, welche bei dem folgenden Geschlecht Judices und Duces sein werden[3]. Auf das wirkliche Verhältniß aber, welches zwischen beiden Ständen in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts unter der päpstlichen Oberherrschaft obwaltete, wirft eine Stelle in P. Hadrian's Briefen an König Carl ein schauderhaftes Licht. Der Papst beschwert sich über die Frevel des Eleutherius und Gregorius: „sie wollen nicht zugeben, daß in ihrem Lande Recht und Gerechtigkeit geübt werde und unterdrücken die Armen und Schwachen in Ravenna auf die jämmerlichste Art, indem sie ohne alles Erbarmen deren Habe an sich reißen und die Leute selbst als Sclaven an die Heiden verkaufen. Mit einem Anhang von unedlen blutdürstigen Menschen verüben sie alle Tage schändliche Mordthaten und scheuen dabei auch die heiligen Stätten der Kirche nicht"[4]. Da sie sich an Carl gewendet hatten, um sich dem päpstlichen Gerichte zu entziehen, so bittet ihn Hadrian, er möge ihnen keinen Schutz gewähren.

Man sieht, wie schwer es sein mußte, gegen einen so unbändigen Sinn und eine so schrankenlose Gewaltsamkeit irgend ein Gesetz, ein Recht oder eine Verfassungsform aufrecht zu erhalten. Worauf beruhte aber nun die Macht dieser Großen oder, wenn man will, das Recht dieser Edlen?

Die vorausgegangene Untersuchung hat dargethan, daß der Adel im 6. Jahrhundert bis auf Gregor den Großen aus den

---

[1]) Agnell. p. 151 C.

[2]) Ib. p. 178 A. vgl. mit 179 A. Deusdedit, filius Petri Tribuni.

[3]) Ib. p. 181 B — nubent servi cum filiabus Domini sui et ignobiles cum nobilibus, et procreabunt filios et filias ex stupro et erunt nascentibus *Judices et Duces* et subvertent terram.

[4]) Ep. 76 ed. Cenni (no. 75 Cod. Car.) a. 783.

Honorati und Possessores bestand, daß er sein Ansehen theils auf einen bedeutenden Grundbesitz, welcher immer zugleich ein entsprechendes Gefolge von Colonen und Sclaven mit sich brachten, theils auf die höheren Staatsämter oder deren Ehrentitel, welche beide gleich käuflich waren, gründete. Diesem Adel gehörte nun, unserer Ansicht nach, im Wesentlichen auch die spätere Aristokratie, die sogen. Optimaten der Miliz, in den römischen Gebieten an. Denn die nach Savigny ziemlich allgemein angenommene Meinung, welche in dieser immer noch den erblichen Stand der Decurionen sich fortsetzen läßt, mußten wir schon früher aufgeben, nachdem wir die Curien bereits im 6. Jahrhundert in dem äußersten Verfall gesehen und in den Curialen nur eine wenig geachtete Classe von erblichen Leibeigenen des Staates erkannt haben. Denn ein solcher Zustand der Curie und der Curialen scheint doch die wirkliche Aristokratie, d. h. alle Geschlechter von Macht und Ansehen von selbst auszuschließen, und jene Meinung von dem Fortbestehen der Curie im alten Ansehen hätte daher vor allem aufzuzeigen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, wie denn die Curien aus ihrer Erniedrigung, Verlassenheit und Schmach wieder zu so hohem Ansehen und Glanz auferstanden sein sollten! Hat der griechische Despotismus sie von ihren Fesseln befreit, oder haben diese sich bei seiner Ohnmacht von selbst gelöst? Aber was hielt denn die Curien überhaupt noch zusammen? Was reinigte sie von jenen niedrigen Elementen, die zu Schimpf und Schande in sie waren hineingeworfen worden? Was nöthigte oder veranlaßte die gewaltigen und übermüthigen Großen in sie einzutreten? Wären sie dadurch eher in Stand gesetzt worden, von ihrer Macht Gebrauch zu machen, sie, die vor keinem Recht und vor keiner geheiligten Autorität Scheu trugen? Wie geschah es endlich, daß in den Curien allein eine verbrauchte und in Verachtung herabgedrückte Institution wieder zu Ehren kam? während sonst überall Würden und Titel im Laufe der Zeiten sich abnutzen, wovon

uns noch besonders das neurömische Reich in seinen Consuln, Comites, Magistri Militum, Duces u. s. f. die auffallendsten Beispiele liefert.

Indem ich der entgegenstehenden Ansicht diese und andere Schwierigkeiten anheimstelle, liegt es mir nun um so mehr ob, die wirklichen Schicksale der Curie, soweit die spärlichen Nachrichten in dieser und der folgenden Periode es gestatten, nachzuweisen, nachdem ich durch die Darlegung der Provinzialverfassung, der neueren Ausbildung der Standesverhältnisse, des gesammten politischen Lebens in den beiden Hauptstädten, die ganze Umgebung, in welcher der Senat und die Curie noch Raum finden sollen, in das richtige Licht zu stellen versucht habe.

V.

Der römische Senat und die Curien, Consuln, Patricier und Judices bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts.

Die Curien in den römischen Städten waren dem römischen Senat nachgebildet und wurden deshalb auch noch in der späteren Zeit bisweilen, wenn man sie ehren wollte, kleinere Senate genannt. So mag uns denn jetzt das Schicksal des römischen Senats ein Vorbild sein für den Zustand der Curien in den anderen römischen Städten.

Der römische Senat.

Die allgemein angenommene Ansicht, daß der Senat seit der Kaiserzeit das ganze Mittelalter hindurch fortgedauert habe, stützt sich hauptsächlich auf die Zeugnisse und die Beweisführung, welche in den Schriften von Curtius und Vendettini über diesen Gegenstand enthalten sind [1]). In allen Jahrhunderten werden Senatoren und Senat von Rom erwähnt, womit die Fortdauer des römischen Senats bewiesen zu sein scheint. Es fragt sich nur, ob die des Namens oder auch der Sache. Jene Schriftsteller meinen auch die letztere, nämlich

[1]) Curtius, de Senatu Romano. Genevae 1769. Vendettini del Senato Romano. Roma 1782. Sollte der Letztere die gründliche Schrift des deutschen Gelehrten nicht gekannt haben? Ich finde nicht, daß er sie anführt.

so, daß der Senat zwar nicht als Reichsrath, doch als höchster städtischer Rath in Rom immer bestanden habe. Die Wiederherstellung im 12. Jahrhundert wäre demnach nur als eine Erneuerung desselben oder vielmehr als eine Usurpation des Volks über die adeligen oder senatorischen Geschlechter zu denken[1]). Die Sache ist zu wichtig, um nicht auf's neue einer genauen Prüfung unterworfen zu werden. Denn wenn es zunächst auch noch als zweifelhaft erscheinen muß, ob die Geschichte der Verfassung von Rom überhaupt eine Analogie für die Entwicklung der gesammten Städteverfassung von Italien darbieten werde, (denn Papstthum und Kaiserthum haben hier auf besondere Weise eingewirkt und die Traditionen des Alterthums hier jedenfalls eine größere Bedeutung gehabt, als irgendwo); so ist doch gerade der Gehalt und Werth der Ueberlieferung nirgends besser zu erkennen, als in Rom, und man wird ihr wohl anderwärts kein größeres Gewicht zuschreiben wollen, als hier.

Seit K. Constantin dem Großen gab es einen Reichssenat in jeder der beiden Hauptstädte, in dem alten und neuen Rom. Ein Schatten seines alten Ansehens zeigt sich noch darin, daß der Kaiser ihm bisweilen einen Antheil an der Gesetzgebung vergönnte, oder ihn mit der Entscheidung in wichtigen Staats- und Criminal-Processen beauftragte[2]). Man wurde Senator durch die Geburt, durch die Ernennung des Kaisers, oder durch hohe Reichswürden[3]). Nicht alle Senatoren nahmen wirklich Theil an den Geschäften und Sitzungen des Senats; eine große Zahl derselben hielt sich in den Provinzen auf[4]) und

---

[1]) Dieser Ansicht war auch mein verst. Freund F. Papencordt, dem es nicht vergönnt gewesen, seine Geschichte von Rom im M. A. zu vollenden; s. dessen Cola di Rienzo. 1841. S. 2.

[2]) Curtius p. 129—140.

[3]) C. 2 C. Th. de senatoribus (VI. 2) u. Godofr. Parat.

[4]) Ib. c. 5 — his senatoribus, *qui in provinciis larem fovent*. S. auch die Ketzergesetze des K. Honorius für Afrika c. 52. 54 C. Th. de haereticis (XVI. 5).

hatte nur den Titel, der ihnen durch Steuern verschiedener Art (gleba oder senatorius follis als Grundsteuer, aurum oblaticium als Geschenk an den Kaiser u. a.) theuer genug wurde. Justinian hob diese Abgaben auf, wahrscheinlich weil Niemand den Titel um solchen Preis mehr annehmen mochte [1]), und suchte das sehr gesunkene Ansehen des Senats von Constantinopel dadurch wieder zu heben, daß er ihn zu den ordentlichen Gerichtssitzungen des kaiserlichen Staatsrathes (consistorium Principis) zuzog [2]).

Der Senat von Rom wurde, mit der ganzen römischen Verfassung auch vom K. Theodorich beibehalten und mit demselben Schein, wie von den Kaisern, geehrt, — so lange er sich den Befehlen des Herrschers willfährig bewies und nicht etwa Miene machte, den Schein seiner Würde für Ernst zu nehmen. Bekannt genug ist die Verfolgung, welche über ihn erging und seine ausgezeichnetsten Mitglieder, Boëthius und Symmachus, mit Hinrichtung traf, als bei Theodorich der Verdacht erregt wurde, daß sie nur in dem römischen Kaiser zu Constantinopel ihren rechtmäßigen Herrn erkennen wollten. Und dieser Verdacht wenigstens war nicht so unbegründet, als die Anklage einer heimlichen Verschwörung gewesen zu sein scheint [3]). — Was die Rechte und Befugnisse anbetrifft, welche der römische Senat damals noch besaß und ausübte, so ist uns hier vor allem sein Antheil an der Papstwahl von Wichtigkeit. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese in der ostgothischen Zeit vom Senat und Clerus zu Rom ausging und vom Könige entweder bestätigt oder auch geradezu bestimmt wurde. Im J. 498 fand durch die entgegengesetzten Parteien innerhalb des Clerus und des Senats eine doppelte Wahl statt,

---

[1]) C. 2. C. J. de praetoribus (XII. 2).

[2]) Nov. J. 62. vgl. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 116.

[3]) S. das Schreiben des Senats an K. Anastasius in Baron. Ann. ad a. 515.

von Symmachus und Laurentius [1]). Da man sich nicht vereinigen konnte, unterwarfen sich beide Gewählte der Entscheidung des K. Theodorich; Symmachus erhielt den Vorzug. Doch nach vier Jahren erneuerte sich die Spaltung in Rom und wurde auch durch ein römisches Concil nicht beigelegt; es kam zu blutigen Kämpfen in Rom zwischen den verschiedenen Parteien, an deren Spitze sich Senatoren und Exconsuln befanden [2]). Wiederum begleiteten römische Senatoren, von welchen drei als Exconsuln, einer als Patricius bezeichnet wird, den Papst Johannes auf seiner Gesandtschaft nach Constantinopel, um im Auftrage von Theodorich den Kaiser Justinus zu bewegen, von der Verfolgung gegen die Arianer abzustehen [3]). Sie wurden, als sie von dort zurückkehrten, mit schlechtem Dank von Theodorich empfangen, weil der Verdacht eines heimlichen Einverständnisses mit dem Kaiser auf ihnen und dem Senat ruhte. Die schon erwähnte strenge Züchtigung machte diesen noch unterwürfiger. K. Athalarich dankte dem Senat, daß er dem Willen seines Großvaters und Vorgängers, in Beziehung auf die Papstwahl, entsprochen habe, womit nur die von Felix IV. (526) gemeint sein kann [4]). Nach dem Tode dieses Papstes fand wiederum eine zwiespältige Wahl statt; diesmal standen sich Clerus und Senat gegenüber, und der von dem letzteren gewählte Bonifacius II. trug den Sieg davon, als sein Gegner Dioscurus vier Wochen nachher starb [5]).

So erscheint der römische Senat unter den ostgothischen Königen nicht nur als Reichsbehörde, sondern auch mit einem

---

[1]) Anast. p. 122 B. Ex qua causa *separatus est Clerus* et *divisus est et Senatus*. Alii cum Symmacho, alii vero cum Laurentio.

[2]) Ib. p. 122 A. Eodem tempore Festus *caput Senatus* et Probinus *exconsul* coeperunt intra urbem Romam pugnare cum aliis *Senatoribus* et maxime cum Fausto *exconsule*, et caedes et homicidia in Clero ex invidia fiebant.

[3]) Ib. p. 126 C.

[4]) Cassiod. Var. VIII. 15.

[5]) Anast. p. 127.

überwiegenden Antheil an den städtischen Angelegenheiten von Rom, unter welchen die Papstwahl ohne Zweifel die wichtigste war. Doch in dem griechisch-gothischen Kriege kam ein so hartes Geschick über ihn, daß Einige es auf völlige Ausrottung und gänzlichen Untergang gedeutet haben. Ich finde aber, daß man die hierher gehörigen Stellen bei Prokop nicht genau genug aufgefaßt hat. Als Totilas im J. 547 Rom erobert hatte, machte er dem römischen Senat heftige Vorwürfe wegen seiner Undankbarkeit gegen die Gothen, doch ließ er ihm wieder Verzeihung angedeihen [1]). Manche von den Senatoren hatten Schlimmeres erwartet und sich nach Constantinopel geflüchtet [2]). Dieselbe Schonung bewies der edelgesinnte Totilas auch gegen die Stadt Rom, indem er von der schon begonnenen Zerstörung abließ; doch führte er die Senatoren mit sich hinaus und befahl ebenso der ganzen Einwohnerschaft von Rom, die Stadt zu räumen und Wohnung in Campanien zu nehmen [3]). Auch dies gereute ihn bald nachher; er stellte wieder her, was er in Rom zerstört hatte, ließ das Volk und einige von den Senatoren (die übrigen blieben in Campanien) in die Stadt zurückkehren [4]). Endlich unterlag der gothische Heldenkönig in der Schlacht bei Taginas (552), und der Eunuch Narses nahm als Sieger Rom mit leichter Mühe wieder ein. Diejenigen Senatoren, welche noch in Campanien geblieben, wollten nun gleichfalls in die Stadt zurückkehren; doch die Gothen, welche die festen Plätze des Gebiets noch besetzt hielten, wurden davon benachrichtigt, und tödteten ihrer so viele, als sie aufbringen

---

[1]) Procop. de bello Goth. III. 21, der Bonner Ausg. T. II p. 367, vergl. mit dem vorausgegangenen Schreiben des Totilas ib. p. 314.

[2]) Anast. p. 132 A. Ingressus autem Rex habitavit cum Romanis quasi pater cum filiis. Tunc *quidam a Senatoribus fugientes,* Techeus, Albinus et Basilius *Patricius, exconsules, ingressi sunt Constantinopolim.*

[3]) Procop. III c. 22 l. c. p. 373.

[4]) Ib. III c. 37 p. 437 vgl. mit l. IV c. 22 p. 572, wo es heißt: *ἄλλους τε Ῥωμαίους καί τινας τῶν ἀπὸ τῆς ξυγκλήτου βουλῆς ἐν Ῥώμῃ καθίστη, τοὺς λοιποὺς ἐπὶ Καμπανίας ἐάσας.*

morden¹). Ebenso ließ der letzte Gothenkönig Tejas noch die Söhne aus den angesehensten römischen Familien verschiedener Städte, welche Totilas als Geiseln jenseits des Po geschickt hatte, dort umbringen²).

Aus allem diesem ersehen wir als Resultat, daß von den römischen Senatoren die größere Anzahl durch die Gothen in Campanien umkam, und nur wenige sich in Rom zurückblieben. Daß aber dennoch ein Schatten des römischen Senats sich eine Zeitlang unter der [illegible] Herrschaft fortbestand, beweist schon die pragmatische Sanction von Justinian vom J. 554, worin dieser Kaiser dem Papst und Senat von Rom das Normal-Maaß und Gewicht für Italien anvertraut³). Auch erwähnt der Grieche Menander als Zeitgenosse im J. 579 eine Gesandtschaft des Senats und des Clerus von Rom an den K. Tiberius, um seine Hülfe gegen die Langobarden zu erflehen⁴).

Es fragt sich nun: wurde der verstümmelte römische Senat durch Justinian neu ergänzt und wiederhergestellt? Die pragmatische Sanction sagt nichts davon, und wahrscheinlich ist es überhaupt nicht. Italien wurde als eroberte Provinz behandelt; der kaiserliche Statthalter nahm seinen Sitz in Ravenna, welches vor Rom den Vorzug der leichten Verbindung mit Constantinopel hatte. Ein Reichssenat in Rom paßte nicht einmal mehr als alte Erinnerung in diese Verhältnisse, er hätte nur in ganz anderer Weise als Curie von Rom wiedereinge-

---

¹) Procop. IV c. 34 p. 633. ἅπαντα διερευνώμενοι τὰ ἐκείνῃ χωρία τοὺς πατρικίους ἅπαντας ἔκτειναν.

²) Ib. τῶν ἐκ πόλεως ἑκάστης δοκίμων Ῥωμαίων τοὺς παῖδας. Man hat dies fälschlich von Söhnen der Senatoren (Curtius p. 142), oder gar von Senatoren selbst verstanden und in diesem Irrthum von einer vorübergehenden Vertilgung des Senats durch Tejas gesprochen (Savigny Gesch. des R. R. I S. 367).

³) Pragm. S. §. 19.

⁴) Menandri Excerpta, Bonner Ausg. T. I p. 331.



richtet werden können. Aber abgesehen davon, daß dies hier so wenig als anderwärts gelungen wäre, so findet sich weder in dieser Zeit noch in einer späteren irgend eine Spur davon; vielmehr vereinigt sich Alles dahin, wie im Folgenden bewiesen werden soll, daß der römische Senat nur noch eine kurze Zeit, d. h. in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts als Schattengestalt, hernach bis zu seiner Wiederherstellung nur im Namen und in der Meinung fortbestanden hat.

Es ist früher dargethan worden, daß schon Gregor der Große die kaiserlichen militärischen und städtischen Beamten in Rom durch sein Ansehen beherrschte und leitete. Wir fanden diese Beamten gelegentlich in seinen Briefen erwähnt, aber niemals ist hier von einem Senat die Rede. Und wie, wenn nun derselbe Gregor es ausdrücklich bezeugt, daß der Senat nicht mehr vorhanden gewesen, wird man dies noch für eine leere Declamation erklären dürfen? Allerdings ist Gregor nicht freizusprechen von rednerischer Uebertreibung. Im Angesicht der ungeheuren Zerstörung, welche nach allem vorausgegangenen Unglück durch die Eroberung der Langobarden über Italien gekommen war, schien ihm der Untergang der Welt selbst hereinzubrechen [1]). Doch ist zu unterscheiden, wo er diese Zerstörung überhaupt mit lebendigen Farben schildert und in rednerischer Weise das Besondere verallgemeinert, oder wo er aus unmittelbarer Anschauung von seiner nächsten Umgebung spricht, wie in den Homilien über den Ezechiel, die er im J. 592 bei der Ankunft der Langobarden vor Rom abbrechen mußte. Hier nun ruft er aus: „die einst die Herrin der Welt war, was ist sie geworden? wir sehen sie von unsäglichen Schmerzen daniedergeworfen, verlassen von den Bürgern, bedrängt von den Feinden, mit Untergang erfüllt!" Und weiter bezieht er die Worte der Weissagung seines Propheten von der

---

[1]) Dialog. III. 38. Nam in hac terra, in qua nos vivimus, *finem suum mundus jam non nuntiat sed ostendit.*

Zerstörung Jerusalems (c. 24): „es kocht die Mischung und die Knochen sind verbrannt," auf Rom, indem er die Knochen auf die Großen und Mächtigen, das Fleisch auf das Volk, welches durch jene zusammengehalten werde, deutet. Die Mächtigen, sagt er, sind hinweggenommen, so kommt auch das Volk um. „Denn weil der Senat fehlt, so geht das Volk zu Grunde, und die Wenigen, die noch zurückbleiben, sehen täglich ihre Schmerzen und Seufzer vermehrt; schon brennt das verödete Rom!" [1]) Ganz übereinstimmend damit berichtet auch Agnellus, der Biograph der ravennatischen Bischöfe, im Leben des Petrus Senior (567—575), nachdem er der Verwüstung Italiens durch die Langobarden gedacht hat: „darauf verfiel der römische Senat allmählich, und endlich wurde die Freiheit der Römer ganz getilgt" [2]). Einen Schatten dieser Freiheit glaubte man immer noch in den erhaltenen Formen der römischen Republik, vornehmlich aber in dem Senat und der hochklingenden Formel S. P. Q. R. zu besitzen. Jetzt verschwand auch dieser letzte Schimmer. „Der römische Name und Rom entwich zu den Griechen, und, verlassen vom Kaiser und von seinen Edlen, diente Rom den Knechten der Knechte," heißt es mit doppelsinnigem Ausdruck in einem alten Klaglied (ich denke des 7., nicht des 8. Jahrhunderts), wo allerdings zunächst nur die griechischen Beamten oder Soldtruppen unter den Knechten der Knechte zu verstehen sind, aber die Anspielung auf das seit Gregor I. übliche Beiwort des Papstes doch nicht zu verkennen ist [3]).

---

[1]) Ezech. homil. II. 6. Quia enim *Senatus deest*, populus interiit etc. cf. Baron. Ann. ad a. 595. Ich habe das Jahr 592 mit Muratori (Annal.) und den Benedictinern (Greg. Opp. IV p. 234) angenommen.

[2]) Agnellus in Murat. Scriptt. II p. 123 D. Deinde *paulatim Romanus defecit Senatus et post Romanorum libertas cum triumpho sublata est.*

[3]) S. das Epigramm bei Muratori, Antiqq. Diss. 21 T. II p. 148 (übersetzt von Bunsen, in der Beschreibung der Stadt Rom I S. 243), wo es heißt:



Sind nun schon diese Zeugnisse für den Untergang des Senats bestimmt genug, so werden sie ganz entscheidend in Verbindung mit den negativen Beweisen, welche aus der Sammlung der Lebensbeschreibungen der Päpste von Anastasius Bibliothecarius und aus den Formularen des Liber diurnus zu entnehmen sind.

Es ist oben aus Anastasius nachgewiesen worden, wie wichtig noch zur ostgothischen Zeit die Theilnahme des Senats bei den Papstwahlen war. Es entstanden darüber Spaltungen zwischen Senat und Clerus und unter den Senatoren selbst. Nun ist aber, nach jenem furchtbaren Mißgeschick des Senats in den gothischen Kriegen, bei demselben Autor in den nächstfolgenden Jahrhunderten von Senat und Senatoren in Rom nirgends mehr die Rede, weder bei der Papstwahl [1]), noch wo sonst die Stände von Rom vorkommen, bei inneren Zerwürfnissen und Parteikämpfen, — zum deutlichen Beweise, daß die meist gleichzeitigen Verfasser der Biographien des Anastasius einen römischen Senat überhaupt nicht mehr gekannt haben; und ebensowenig kommt dieser in den Formelsammlungen des Liber diurnus aus dem 7. Jahrhundert vor, weder in dem Decret über die stattgefundene Papstwahl, noch in dem herkömmlichen Bericht über dieselbe, noch bei der Gesandtschaft, die bei dieser Gelegenheit an den Exarchen abging [2]), noch in den For-

Deseruere tui tanto te tempore reges
Cessit et *ad Graecos* nomen honorque tuus.
In te *nobilium rectorum nemo* remansit,
Ingenuique tui rura Pelasga colunt.
Vulgus ab extremis distractum partibus orbis,
Servorum servi nunc tibi sunt domini etc.

[1]) Recht auffallend ist dies z. B. bei dem Schreiben des K. Constantin Pogonatus über die Form der Papstwahl vom J. 684, — ad venerabilem *clerum* et *populum* atque feliciss. *exercitum* Romanae civitatis. Anast. p. 146 C.

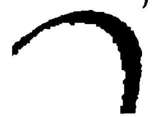
[2]) Liber diurn. Romanorum Pontificum ed. Jo. Garnerius. Parisiis 1680. Cap. II ti. 2. 4. 5.

mularen der Briefe, obwohl solche an Kaiser und König, Patricius, Exarch, Comes, Consul, Erzbischof, Bischof, Priester u. s. w. vorhanden sind; sondern wir finden auch hier nur dieselben Stände, Aemter und Würden, die wir bereits aus Anastasius u. A. nachgewiesen haben.

Wie helfen sich hier die Vertheidiger des römischen Senats? Curtius mit Hypothesen der Art, daß das Heer wahrscheinlich dem Senat untergeben gewesen, daher die Primores exercitus für Senatoren zu halten seien, daß der Senat den Papst an seine Spitze gestellt habe, um sich durch ihn gegen den griechischen Kaiser zu behaupten, u. s. w.[1]. Aber dies und Anderes ist völlig bodenlos und bedarf keiner weitern Widerlegung, als daß ich auf die vorige Auseinandersetzung der Standesverhältnisse von Rom verweise. Nicht besser ist die nichtssagende Bemerkung von Bendettini: In den schlimmen Zeiten zu Anfang des 7. Jahrhunderts habe der Senat als solcher an den öffentlichen Angelegenheiten keinen Theil genommen, und die Senatoren seien unter den andern Großen (Proceres und Optimates) mit inbegriffen[2]. Uebrigens erklärt derselbe Verfasser weiterhin, alles durch einander werfend, auch die judices, selbst die judices palatini, endlich die consules und duces, sammt und sonders für Senatoren[3]. Man begreift nur nicht, warum diese unter allen möglichen Benennungen vorkommen sollen, außer unter ihrem eignen Namen. Die Frage ist gerade die, ob der römische Senat als solcher fortgedauert habe.

Nun wird aber der Senat in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts von gleichzeitigen Schriftstellern allerdings wieder erwähnt, ja er tritt sogar einmal in eigner Person auf. — Zunächst findet er sich freilich auch in den Briefen der Päpste an die fränkischen Könige gerade da nicht genannt, wo man

[1]) De Senatu Rom. p. 142. 147.
[2]) Del Senato Rom. p. 26.
[3]) Ib. p. 33. 45 sq.



ihn am meisten erwarten sollte; nicht, wo P. Stephan III. zugleich im Namen aller Bischöfe, Priester, Diaconen und im Namen der Duces, der Chartularii, Comites, Tribuni, so wie des gesammten Volks und Heers von Rom, den König Pipin und seine Söhne um Hülfe gegen die Langobarden anruft[1]; nicht, wo P. Paulus I. für denselben König, zugleich im Namen der Geistlichkeit, der Großen (Procerum optimatum) und des gesammten Volkes der Römer, mit Danksagung Heil und Segen vom Himmel erfleht[2]. Doch plötzlich werden wir in derselben Briefsammlung durch ein Schreiben des Senats und des römischen Volks an Pipin überrascht, welches eine sehr unterwürfige und weitschweifige Erwiederung auf die an die Römer ergangene Ermahnung zum Gehorsam gegen den Papst enthält, und die ganz bestimmte Aufschrift führt: „Pippino, Regi Francorum et Patricio Romanorum omnis Senatus atque universi Populi generalitas"[3].

Was kann das noch für ein Senat im Unterschied von der Gesammtheit des römischen Volks sein? Offenbar nichts weiter, — wenn wir lediglich den geschichtlichen Zeugnissen der Zeit folgen wollen[4] — als die Stände, welche auch sonst vom Volke schlechthin unterschieden werden, nämlich die geistlichen und weltlichen Großen (Proceres et Optimates) oder mit einem Wort, der gesammte Adel. Darum heißt es hier „omnis Senatus," und im folgenden Brief desselben Papstes[5]: Es grüßen Euch „cunctus procerum Senatus atque diversi populi congregatio," wo doch gar kein Zweifel über die Bedeutung des Wortes „Senatus" sein kann, wenn man nicht

---

[1]) Cenni Monum. dominationis pontif. T. I Ep. 8 (Cod. Car. 4).
[2]) Cenni Ep. 40 (Cod. Carol. 26).
[3]) Cenni Ep. 15. a. 757 (Cod. Carol. 36).
[4]) Anders Wilmanns, der in seiner Abhandlung über Rom vom 5. bis zum 8. Jahrh. (Zeitschrift für Geschichtswiss. 1844 Bd. 2) eine Wiederherstellung des Senats in dieser Zeit annimmt!
[5]) Cenni ep. 16 (Cod. Carol. 25).

etwa wieder darauf zurückkommen will, eben die Großen hätten den Senat ausgemacht. Ich frage, alle Großen? und ist dann der Senat noch als ein politischer Körper, als städtische Rathsbehörde zu denken? — Daß aber die Bezeichnung des hohen Adels oder der Großen als Senat sowohl damals, als auch schon in früherer Zeit überall sehr gewöhnlich war, ist hier gleich vorläufig aus einem römischen Schriftsteller von Gallien und aus einem andern von Spanien nachzuweisen. Avitus, Erzbischof von Vienne († 525), bezeichnet mit „Viennensis Senatus“ den Adel von Vienne, den er ausdrücklich von der dortigen Curie unterscheidet [1]. Isidorus von Beja (Pacensis [2])) aus dem 8. Jahrhundert sagt von dem letzten westgothischen König Roderich, er habe das Reich „hortante Senatu“ an sich gebracht, wo man doch wahrlich nicht an den Senat von Rom, sondern nur an die Großen des westgothischen Reichs denken wird [3]).

Senatus ist also nach diesem Sprachgebrauch bloß der collective Ausdruck für Seniores, welche, wie bisweilen auch Senatores, überhaupt die vornehmen und angesehenen Personen sind, und nur in diesem allgemeinen Sinne ist es überall zu verstehen, wenn seit dem 8. bis zum 12. Jahrhundert noch ein Senat und Senatoren genannt werden; denn bei allen, von Curtius und Vendettini unkritisch zusammengestellten Zeugnissen nöthigt uns nicht nur nichts zu der Annahme, die sie beweisen sollen, sondern es finden sich darunter

---

[1]) Putabatur a quibusdam Viennensis *senatus* cujus tunc numerosis illustribus *curia* florebat; vgl. v. Savigny, Gesch. des R. R. I S. 299.

[2]) S. über diesen Türks Studien I. Spanien und die Denkmäler seiner Geschichte bis 711. S. 113.

[3]) Der viel spätere Geschichtschreiber Roderich (aus dem 13. Jahrh.) hat zwar: favore *Romani* Senatus, was man auch nur auf die Großen römischer Abkunft im westgothischen Reich beziehen könnte; ich glaube aber, daß er den Zusatz „Romani“ nur aus Mißverständniß hineingebracht hat. — Beide Stellen verdanke ich Aschbach, Geschichte der Westgothen. S. 309.

im Gegentheil noch viele neue Beweise für unsere Behauptung. Es ist aber bei deren Anführung vor allem nöthig, die Schriftsteller nach Zeit und Ort zu unterscheiden, und eines Jeden eigener Sprachgebrauch zu merken, um danach den Werth und die Bedeutung ihrer Zeugnisse zu beurtheilen; auch sind nicht bloß die Stellen anzuführen, welche vom Senat reden, sondern auch die, welche von ihm schweigen, wo sie reden sollten.

Ich wende mich zuerst zu den gleichzeitigen und einheimischen Lebensbeschreibungen der Päpste, welche noch bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts fortlaufen, und fange mit der von P. Hadrian I. (774—795) an, weil sich hier zum ersten Mal wieder der Senat bei Anastasius erwähnt findet.

Unverkennbar war bei der Aufzählung der Stände, wie gezeigt worden, die Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Großen als Primates ecclesiae oder Proceres kurzweg und Optimates militiae oder bloß Optimates, ferner als Judices de clero und Judices de militia[1]). Dieselbe Unterscheidung finden wir auch hier, wie überhaupt durchgehends bei Anastasius. Die Primates ecclesiae und Judices militiae verlangen vom P. Hadrian die Bestrafung der Mörder des Sergius, und der Papst giebt den Bitten der Judices, d. h. eben jener Großen, und des Volkes nach[2]). Als Carl der Große im Frühjahr 774, während der Belagerung von Pavia, den Papst zu Rom besuchte, sandte dieser ihm zuerst alle Judices, nachher auch die Scholen der Miliz mit ihren Patronen entgegen, und sie empfingen ihn mit Palmen und Oelzweigen und mit Lobgesängen, „wie es Sitte war bei der Ankunft des Exarchen oder Patricius"[3]). Nun wird bei Einweihung einer Kirche, welche derselbe Papst auf einer Besitzung (domusculta) der römischen Kirche dem h. Petrus zu Ehren erbaut hatte, bemerkt,

---

[1]) S. o. S. 247.

[2]) Anast. Murat. Scriptt. III p. 181 B.

[3]) Ib. p. 185 C.

er habe sich dorthin begeben „cum cuncto clero suo Senatuque Romano“ [1]. Und in einem Brief desselben Papstes an den K. Carl bittet er Gott „cum Episcopis, Sacerdotibus, Clero atque Senatu et universo populo,“ daß er dem Könige beständig den Sieg verleihen möge [2]. — Senatus steht also hier ganz an der Stelle der Großen vom geistlichen und weltlichen Stande, und ist in diesem Sinne allerdings gleichbedeutend mit Judices.

Bei der Wahl Leo's III. (795) werden wieder alle Stände von Rom, wie wir sie bereits kennen, deutlich unterschieden, ohne alle Erwähnung des Senats [3]. Und doch kamen dem Papste, als er aus Deutschland nach Rom zurückkehrte, zum feierlichen Empfang entgegen: tam Proceres clericorum cum omnibus clericis, quamque Optimates et Senatus cunctaque militia et universus populus Romanus [4]. Man hat auf diese Stelle ein besonderes Gewicht gelegt, weil ja der Senat noch neben den Optimaten genannt werde [5]; aber er bezeichnet auch hier nur die Gesammtheit des Adels, ebenso wie nach den Großen des Clerus (Proceres clericorum) die Gesammtheit desselben (cum omnibus clericis), nach der Miliz das ganze römische Volk genannt wird.

Bei der Wahl von Paschalis I. (817) werden die Stände ebenso wie bei der von Leo III. aufgeführt [6]. Bei der von Valentinus II. bezeichnen gloriosi Proceres Romanorum sowohl die geistlichen als die weltlichen Großen [7]. Wenn dann wiederum die bei der Inthronisation des Papstes übliche Ce-

---

1) Anast. p. 191 D.
2) Ep. a. 778 ed. Cenni no. 63 (Cod. Car. 65).
3) Anast. p. 195 B. A cunctis sacerdotibus seu *proceribus* et omni Clero nec non et *Optimatibus* vel cuncto populo Romano ... electus est.
4) Ib. p. 198 C.
5) Vendettini p. 20.
6) Anast. p. 213 D.
7) Ib. p. 220 C.

remonie des Fußkusses „ab omni Romanorum Senatu" verrichtet wird, so ist klar, daß mit dem Senat eben nur jene Proceres gemeint sind, welche auch in der sogleich anzuführenden, auf Papst Leo IV. bezüglichen Stelle bei derselben Gelegenheit genannt werden. Noch deutlicher wird die Identität der Senatoren mit den geistlichen und weltlichen Großen in dem Bericht von der Wahl Gregor's IV., wo der Ausdruck „universi Proceres" sich auf die vorher genannte cuncta Senatorum nobilitas zurückbezieht[1]).

In der Biographie des P. Sergius II. (844—847) finden sich die Großen bald als Proceres und Optimates unterschieden, bald als omnes Quiritium Principes, Primates, Nobiles zusammengefaßt[2]). Die Wahl Leo's IV. (847) geht von den Proceres aus, wie nun schon gewöhnlich die geistlichen und weltlichen Großen zusammen heißen; dieselben verrichten die Ceremonie des Fußkusses und ziehen bei der Einweihung der Leoninischen Vorstadt von Rom mit dem Papst in feierlicher Procession nach St. Peter[3]). Leo war ein sehr thätiger Regent, der es sich besonders angelegen sein ließ, Rom und die anderen Städte seiner Herrschaft gegen die Anfälle und Plünderungen der Sarazenen zu schützen. Er ließ Mauern, Thore, Thürme und Hafen von Rom wiederherstellen, baute die Vorstadt aus, welche die Peterskirche mit der Stadt verbindet, und befestigte auch sie durch Mauern. Ebenso sicherte er Ameria und Horta, und ließ Centumcellä wiederherstellen, welches fortan Leopolis heißen sollte. Dem Geschlechte der Corsi verlieh er Portus an der Mündung der Tiber, um es gegen

---

1) Die Römer, heißt es bei Anast. p. 221 B., gedachten einen Papst zu wählen, sub cujus doctrina atque imperio *cuncta Senatorum nobilitas* rite degere potuisset. Quorum videlicet universorum *procerum* corda adjutor Deus . . . lumine succendit et mentes eorum ad beatiss. Gregorii IV. pia facta convertit.

2) Anast. p. 227. 228.

3) Ib. p. 231. 240. 241.

die Sarazenen zu vertheidigen, indem er sie zur Treue gegen den Papst und das römische Volk verpflichtete[1]). Nirgend wird da der römische Senat erwähnt, wo es doch zumeist geschehen müßte, wenn er noch eine angesehene städtische Behörde gewesen wäre.

Doch wird weiterhin berichtet, Kaiser Ludwig II. sei eilig nach Rom gekommen, um eine Anklage wegen Hochverraths gegen den Magister Militum und Vorsteher des Palastes Gratianus zu untersuchen, ohne zuvor dem Papst und Senat von Rom Anzeige von seiner Ankunft gemacht zu haben[2]). Das Gericht selbst aber wird von Kaiser und Papst mit den römischen Proceres und den fränkischen Großen gehalten. Auch hier sind also Senat und Proceres ein und dasselbe. — Bei Gelegenheit der Wahl Benedict's III. (855) werden scheinbar Proceres und Senat unterschieden. Doch ist dies nach dem Bisherigen nur für eine Ueberfüllung des Ausdrucks zu halten, worauf der Schriftsteller durch die gewöhnliche Zusammenstellung von Senat und Volk in der üblichen Formel geführt wurde[3]). Denn sonst ist Senatus immer noch die Benennung, welche sowohl die geistlichen, als die weltlichen Großen zusammenfaßt. So in der Lebensgeschichte Nicolaus des I. (seit 858). Dieser Papst wurde von dem Clerus, den Proceres und Optimates erwählt, darauf von denselben Körperschaften des Adels (a nobilissimorum coetibus) und von dem gesammten Volke nach St. Peter geführt. Weiter heißt es: Urbs

[1]) Anast. p. 242 E. quousque *S. Sedis Praesulibus populoque Romano* in cunctis fideles existerent.

[2]) Ib. p. 246 A. sine litteris etiam ad Romanorum directis Pontificem et Senatum.

[3]) Ib. p. 247 A. mox omnis Clerus ... universique Proceres *cunctusque Senatus ac populus* congregati sunt (zwei Handsch. bei Muratori haben: cunctusque populus ac Senatus). Dieselbe Formel findet sich in der Vita Sergii II. p. 229 C: Tunc vero laeti omnes cum conjugibus ac liberis *Senatus Populusque Romanus* ingente peste liberati.



exultat, Clerus laetatur, Senatus et Populi plenitudo magnifice gratulabatur. — Ganz unzweideutig wird endlich der doppelte Stand der Großen bezeichnet als utriusque ordinis Proceres, und dann wieder zusammengefaßt als Senatus in der Geschichte Hadrian's II. (seit 867) und Stephan's VI. (seit 885 [1]).

Soweit die Sammlung der Lebensbeschreibungen der Päpste bei Anastasius. Die daraus angeführten Zeugnisse sind die zuverlässigsten und wichtigsten von allen, weil sie von gleichzeitigen und römischen Schriftstellern herrühren. Wir haben bei diesen noch im 9. Jahrhundert dieselben Stände und mit unbedeutenden Abweichungen denselben Sprachgebrauch wiedergefunden, wie zuvor im 7. und 8. Jahrhundert, nur daß jetzt das Uebergewicht der geistlichen und weltlichen Großen immer sichtbarer hervortritt, und daß für diesen mächtigen Adel mitunter auch die Bezeichnung von Senat vorkommt. Wir dürfen also bei unserer Behauptung stehen bleiben, daß der alte Senat zu Ende des 6. Jahrhunderts untergegangen und im 7. und der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis auf die letzte Spur verschwunden war. Der seitdem in einer neuen Bedeutung wiederkehrende und besonders im 9. Jahrhundert häufiger gebrauchte Name erklärt sich aber am einfachsten daraus, daß die wiedergewonnene Selbständigkeit Roms unter der Regierung des Papstes und unter dem Schutz eines mäch-

---

[1]) Vita Hadr. II. p. 262 A. *Proccres* vero, licet soluto in *duas partes* corpore viderentur esse divisi, una tamen mente flagrabant etc. cf. V. Steph. VI. p. 270 E. gaudent *utriusque Ordinis Proceres*. Diese sind wiederum bei der Wahl desselben P. als Senat bezeichnet, p. 270 C: facto conventu sanctiss. Episcoporum et totius clericalis ordinis nec non *nobilium Senatuum* et virorum illustrium coetu, wo die Emendation in „Senatorum" zwar nahe liegt, aber die Mehrheit von Senatus auch auf die beiden Körperschaften (coetus, ordines) bezogen werden könnte. Doch gleich darauf erscheint wieder der Senat als Einer p. 270 A. Deinde cum venerab. Episcopis et Augustali legato ac *honorabili Senatu* per omnia s palatii perrexit vestiaria.

tigen Patricius, noch mehr aber die Wiederherstellung des römischen Kaiserthums auch die alten Traditionen der römischen Republik auf's neue beleben mußte. Auf allen Denkmälern des Alterthums sah man in Rom die Formel S. P. Q. R. eingegraben; was Wunder, daß man zu einer Zeit, wo der dunkle, aber nie verlorene Glaube an die Fortdauer der römischen Republik so glänzend gerechtfertigt schien, auch diese alte Formel wieder hervorholte und die Großen von Rom für den Senat ausgab, wie die Einwohner der Stadt für den alten Populus Romanus! Nannten sich doch zu Ende des 9. Jahrhunderts, nach Abgang der Carolinger, italienische Herzöge und Markgrafen römische Kaiser! Und einer kaiserlichen Majestät, wie Lambert's des Herzogs von Spoleto steht es wohl an, in einer Verordnung vom Concil zu Ravenna (J. 898), die hochklingende Phrase zu gebrauchen: si quis Romanus, cujuscunque sit ordinis, sive de Clero, sive de Senatu, ad nostram *imperatoriam majestatem* venire voluerit[1]) etc. Und wenn dann P. Johann IX. auf einem römischen Concil desselben Jahres hinsichtlich der Papstwahl verfügte, sie solle durch die Bischöfe und die Geistlichkeit auf den Vorschlag von Senat und Volk geschehen[2]), so wissen wir nun schon, was wir von diesem Senat zu halten haben, und lassen uns nicht mehr durch bloße Worte und Formeln, wie sie der Strom der Ueberlieferung aus dem Untergang des Alterthums noch trümmerartig forttrieb, täuschen[3]).

---

[1]) Mansi Coll. T. XVIII p. 230 c. 2.

[2]) Ib. p. 225 c. 10. expetente senatu et populo.

[3]) Um doch Nichts zu übergehen, was man für die Fortdauer des alten Senats aus römischen Zeugnissen angeführt hat oder anführen könnte, will ich noch gedenken a. der sogenannten Constitution K. Lothar's vom J. 824 über das Recht der Römer, wo es heißt: Volumus etiam ut *omnis Senatus et populus Romanus* interrogetur, quali vult lege vivere, wo die lombardische Rec. nur hat: Volumus ut *cunctus populus Romanus* interrogetur etc. s. v. Savigny Gesch. I S. 161. Seitdem hat Pertz gefunden, daß jene römische Rec. ohne allen Werth ist, Monum. Germ. T. III p. 239.

So lohnt es auch kaum noch der Mühe, die übrigen Zeugnisse vom Senat zu vernehmen, welche man theils aus viel späteren, theils aus fremden (fränkischen) Chronisten beigebracht hat. Was will es bedeuten, wenn man für Carl's des Großen Kaiserkrönung einen Bericht aus der Chronik von Farfa citirt, die von einem Mönch dieses Klosters, Namens Gregorius, zu Ende des 11. Jahrhunderts verfaßt worden: **Leo III. Carolum coronavit . . . et una cum omni Senatu Romano imperium illi per omnia confirmavit**[1]); da weder der gleichzeitige römische Schriftsteller bei Anastasius, noch der fränkische Einhard etwas von der Mitwirkung eines römischen Senats bei dieser Gelegenheit wissen. Oder wenn Regino,

---

b. Johannes Diaconus berichtet im Leben Gregor's des Großen, welches er auf Befehl des P. Johann VIII. (872–882) verfaßt hat, Gregor sei vom Clerus, Senat und Volk von Rom gewählt worden (Greg. Opp. T. IV p. 36), und weiterhin, die Bilder der kaiserlichen Majestäten seien in Rom von Clerus und Senat empfangen worden (ib. p. 136 womit zu vgl. das historische Fragment no. 12 im Anhang zu Gregor's Briefen). — Es ist durchaus kein Grund anzunehmen, daß Senat hier etwas Andres bedeute, als bei den andern römischen Schriftst. des 9. Jahrhunderts.

c. Man hat noch das Senatorium in den alten römischen Ritualbüchern bei Mab. Mus. Ital. T. II übersehen. Der Papst begiebt sich während der Messe, welche er selbst verrichtet, in das Senatorium, um die Darbringungen an Brod und Wein zur Consecration von Seiten der principes selbst in Empfang zu nehmen (Ordo Rom. I c. 13 l. c. p. 10); ebenso ertheilt er nur Denen, welche sich im Senatorium befinden, die Communion, während die assistirenden Bischöfe dieselben Verrichtungen bei dem übrigen Volk ausführen (ib. p. 15 cf. Ordo Rom. II p. 50). Mabillon giebt in seiner vorausgeschickten Diss. p. 22 folgende Erklärung: Infra presbyterii cancellos *senatorium* erat in parte australi cancellis proximior, ubi *senatores et principes* consistebant, ex adversa parte matronae. Ohne Zweifel war das Senatorium ein ausgezeichneter Platz in der Kirche, ursprünglich für die Senatoren allein bestimmt, wie sie auch im Theater ihre besondern Plätze hatten. Der Name des Ortes blieb, als es auch keinen Senat mehr gab, und statt der Senatoren nahmen dort die hohen Standespersonen ihren Sitz. Daher erklärt auch der Verf. des Ordo Rom. III: Senatorium, quod est locus *principum* (Mab. II p. 57); er hätte sicherlich senatorum gesagt, wenn er solche und einen wirklichen Senat zu seiner Zeit gekannt hätte.

[1]) Chron. Farf. ap. Murat. T. II P. II p. 641.

der Abt von Prüm, von Carl dem Dicken im J. 881 erzählt: Romam perveniens a praesule apost. sedis Johanne et senatu Romanorum favorabiliter exceptus . . . imperator creatus est[1]); oder die Chronik von Fulda von K. Arnulf im J. 896: er sei bei der milvischen Brücke vor Rom vom Senat der Römer und von der Griechengilde mit Bannern und Kreuzen empfangen worden, und habe zwei von den Großen des Senats (qui majores inter Senatum erant), die des Majestätsverbrechens angeklagt waren, nach Baiern fortgeführt[2]). Ist denn damit auch nur soviel erwiesen, daß die genannten Autoren an einen wirklichen Senat als Rathsbehörde von Rom gedacht haben, und daß nicht auch bei ihnen bloß die Gesammtheit der Großen oder der römische Adel zu verstehen ist? Finden wir doch die Benennung von Senat und Senatoren in diesem allgemeinen Sinn auch auf die fränkischen Großen bezogen. So läßt, um nur bei den fränkischen Schriftstellern derselben Zeit stehen zu bleiben, Angilbert in seinem lateinischen Gedicht zu Ehren Carls des Großen diesen sowohl in der Reichsversammlung und im Reichsgericht, als auch auf der Jagd von seinem Senat, d. h. von seinen Großen, umgeben sein[3]); und wenn man dies für einen dichterischen Ausdruck erklären wollte, so nennt auch Hincmar von Rheims in seinem bekannten Brief über die carolingische Reichsverfassung die Großen der Reichsversammlung ebenso gut Senatores Regni wie Seniores, so daß Beides als ganz gleichbedeutend erscheint[4]).

---

[1]) Monum. Germ. I p. 592.

[2]) Chron. Fuld. Monum. Germ. ed. Pertz I p. 411. 412.

[3]) Angilb. Carmen Monum. Germ. T. II p. 391 sq.

v. 99. Hic jubet esse forum, sanctum quoque jure *Senatum*
Jus populi et leges ubi sacraque jussa capessant.

v. 208. . . . certatim exire *senatus*
Conatur magno cum murmuris inde tumultu.

[4]) Hincm. Ep. de ordine palatii c. 34 bei Walter Corp. jur. Germ. T. III.

Doch noch schlimmer ergeht es dem Senat von Rom im 10. Jahrhundert. Der wichtigste italienische Geschichtsschreiber aus dieser Zeit, der Bischof Liudprand von Cremona nennt ihn auch nicht einmal mit Namen: er kennt in Rom nur Proceres, Optimates, und außer diesen cives oder die Stände militia und plebs [1]) — ganz übereinstimmend mit Allem, was wir in den Biographien des Anastasius gefunden haben. — Die gelehrten Vertreter des römischen Senats sind in sichtbarer Verlegenheit. Vendettini gesteht kleinlaut, nicht zwar der Senat, aber die Autorität desselben sei jetzt fast ganz geschwunden, weil Einzelne sie an sich gebracht hätten [2]); und Curtius sucht den Senat, weil weder Schriftsteller, noch Urkunden etwas von ihm berichten, bald bei den Proceres oder Primates, bald sogar bei der Plebs [3]). Es verhält sich aber damit in der That ganz anders.

Im Anfang des 10. Jahrhunderts begann in Rom das berüchtigte Weiberregiment der Theodora und ihrer beiden Töchter [4]). Theodora stützte sich auf die Macht des Markgrafen Alberich, dem sie ihre Tochter Marozia (Mariuccia) vermählte, und erhob ihren Buhlen als Johann X. auf den päpstlichen Stuhl. Marozia verheirathete sich zum zweiten und zum dritten Mal mit dem Markgrafen Guido von Tuscien und mit dem Könige Hugo, und brachte ihren Männern die Herr-

---

[1]) Liudpr. Hist. Ottonis (Monum. Germ. T. III) c. 3. Der Papst und omnes civitatis *proceres* schwören dem Kaiser; c. 6. Demetrius *optimatium* Romanorum illustrior; c. 8. major Romanorum pars *optimatium* — — *Cives vero;* c. 9. Große Versammlung in S. Peter zu Rom, bei welcher die hohe Geistlichkeit und die geistlichen Beamten erscheinen, dann: ex *primatibus* Romanae civitatis N. N., ex *plebe* N. N. cum omni Romanorum *militia*.

[2]) Vend. p. 49.

[3]) Curt. p. 152. 182. 187. Otto electionem a *plebe* (qua voce Senatum intelligi reor) fieri permisit.

[4]) Liudpr. Antapod. II c. 48. Theodora scortum impudens, . . . quod dictu etiam foedissimum est, Romanae civitatis non inviriliter monarchiam obtinebat.

schaft von Rom zu. Aber ihr Sohn **Alberich** vertrieb seinen Stiefvater Hugo, setzte die Mutter selbst gefangen und herrschte über Rom, während sein Bruder **Johann XI.** Papst war (931 — 936). Spätere Schriftsteller nennen ihn **Patricius**[1]; er selbst aber bediente sich dieses Titels nicht, denn in den gleichzeitigen Urkunden heißt er: Princeps atque omnium **Romanorum Senator**, und ebenso auch seine Mutter Marozia und deren Schwester Theodora: **Senatrices**[2]).

Zum ersten Mal erscheint so der Senatortitel wieder urkundlich, und zwar in einer ganz neuen Weise, um eine neue Stellung zu bezeichnen. Alberich hätte sich wahrlich nicht bloß Senator der Römer genannt, wenn es noch einen Senat zu Rom gegeben und alle Mitglieder desselben diesen Titel geführt hätten. Senator aber ist auch hier so viel als Senior, d. i. Herr oder Beherrscher der Römer, wie in demselben Sinne Marozia und Theodora Senatrices heißen[3]). Andere sonst übliche Titel wären Alberich's Stellung nicht entsprechend gewesen: Patricius z. B. enthielt eine Beziehung auf das Kai-

---

[1]) S. die Stellen bei **Curtius** p. 170 sq. Dagegen der gleichzeitige **Liudprand** l. c. Albericus qui nostro tempore Romanae urbis *Principatum* usurpavit.

[2]) S. besonders die Schenkungsurk. der ganzen Familie vom J. 945 bei **Marini** Pap. no. 100. Nos Albericus Domini gratia humilis *Princeps atque omnium Romanorum Senator* atque Sergius humilis Episc. S. Nepesinae Eccl. nec non Constantinus illustris vir atque Bertha nobiliss. puella uterina et germani fratres, *Marozze quondam Romanorum Senatricis* filii, nec non et Marozza seu Stephania nobiliss. femina germane sorores et consobrine eorum, *Theodorae quondam Romanorum Senatricis filie*. vergl. auch die Excerpte aus dem Archiv von Subiaco in **Murat.** Antiqq. T. V p. 771. Marozia **Senatrix** omnium Romanorum.

[3]) **Curtius** p. 170 sucht sich mit einer sonderbaren, durch nichts begründeten Hypothese zu helfen: die Vorsteher der einzelnen Regionen von Rom, Comites (?) oder Tribuni (?), seien Senatoren dieser Regionen gewesen, der Präsident des Senats aber Senator Romanorum. Die Phantasien des **Sigonius**, de regno It. L. VI ad a. 928 (Francof. 1682 p. 158) über die Wiedereinführung des Consulats und die Einrichtung einer neuen Verfassung durch Alberich verdienen noch weniger Berücksichtigung.

ſterthum; aber abgeſehen davon, daß es damals gar keinen römiſchen Kaiſer gab, ſo ſah ſich auch Alberich als ganz unabhängigen Herrſcher an. — Auch jener Crescentius, welcher ſich der Herrſchaft von Rom zur Zeit Otto's III. anmaßte, wird ebenſo von den dieſer Zeit zunächſtſtehenden Italienern nur ſchlechtweg Senator Romanus genannt [1]); und wiederum heißt Romanus, der Bruder des P. Benedict VIII., der zur Zeit K. Heinrich's II. Regent von Rom war, urkundlich im J. 1015: Consul et Dux et omnium Romanorum Senator [2]).

Es iſt wohl möglich, daß von da an, im 11. Jahrhundert, der erneuerte Senatorentitel wieder allgemeiner wurde. Aus einer Stelle des Biſchofs Benzo von Alba ſcheint hervorzugehen, daß der Kaiſer ihn, gleich wie den höheren Titel eines Patricius, Einzelnen zur Auszeichnung verlieh [3]), und man könnte ſo auch die Aufſchrift zweier Briefe von Petrus Damiani: „senatoriae dignitatis viro“ erklären [4]); wenn nur jener abgeſchmackte Lobhudler Kaiſer Heinrich's IV., der ſich in ſeinen erbärmlichen Reimen auch das ungereimteſte Zeug nicht übel nimmt, obwohl Zeitgenoſſe und Augenzeuge der von ihm erzählten Begebenheiten in Rom, nur etwas zuverläſſiger wäre! Sieht er doch in Rom vor ſeinen Augen den Scipio Africanus, den Fabius und Cicero, und wen nicht ſonſt noch [5])? und ihm

---

[1]) Leo Ostiensis Chron. Casin. Mur. Scr. IV p. 352 u. Petrus Damian. cf. Curtius p. 200.

[2]) Chron. Farf. Mur. Scr. II P. II p. 524.

[3]) Benzo ſagt als Abgeordneter des Königs zu den Römern: Dignum est, ut de militibus Romanis *faciat Domnus Rex Senatores*, de Senatoribus exaltet ad Principum honores. Panegyricus in Henr. III. Imp. l. III c. 23 bei Mencken Script. P. I p. 1014.

[4]) Vendettini p. 78. Dort wird auch eine Senatrix Mizina in einer Grabſchrift a. 1028 nachgewieſen. Daß Frauen die Titel ihrer Männer führten, zeigt auch eine Ducatrix und eine Vestererissa ib. p. 51.

[5]) Panegyr. l. c. Video inter eos affricanum scipionem, utrumque catonem, fabium et ciceronem ... dat legem regulus scaurus nec non fabricius, metellus et marius, ac sylla patricius etc.

sollte dort nicht auch der Senat erschienen sein! Giebt man sich die Mühe näher zuzusehen, was und wen er eigentlich bei dem römischen Senat versteht, so zeigt sich's, daß es eben nur wie bei Anastasius die verschiedenen geistlichen und weltlichen Großen sind [1]). Aber auch die Großen des Königs stellen bei ihm einen Senat vor [2]).

Noch viel weniger würde sich natürlich das Vorhandensein des römischen Senats aus den deutschen und anderen fremden Schriftstellern dieser oder sogar noch einer spätern Zeit beweisen lassen; denn theils lagen ihnen die wirklichen Zustände von Rom viel zu fern, und sie konnten sich bei mangelhafter Kenntniß derselben noch viel eher einer gelehrten Einbildung oder einer täuschenden Tradition hingeben, theils sind ihre Zeugnisse nur von derselben unbestimmten Art, wie die bisher angeführten [3]), theils endlich ist es auch bei ihnen gar nicht ungewöhnlich, die Großen des deutschen Reichs, ja sogar die Schöffen der deutschen Städte „Senatoren" genannt zu finden [4]).

---

[1]) Ib. L. II c. 3 (Mencken I p. 984). Es sind versammelt der Magister S. Palatii, der Nomenculator, der Judex Judicum (wahrsch. der kaiserliche Präfect) und alii de ordine dignitatis Senatoriae. Diese redet Benzo als Senat an. Eine ähnliche Versammlung in Rom (circumstantibus *ducibus* diversarumque dignitatum *proceribus*) redet Heinrich IV. mit „*Seniores* Romani" an. ib. p. 1061.

[2]) Ib. p. 998. Frater vero Benzo, annuens Romanorum precatui, scripsit sequentia verba *regi suoque senatui*.

[3]) Ich verweise auf Curtius und Bendettini, wo die Zeugnisse für den Senat sogar noch aus Schriftstellern des 14. Jahrh. wie Jordanus und Amalricus Augerius hergenommen werden.

[4]) Z. B. Annal. Quedlinburg. ad a. 999 (Monum. Germ. T. V p. 75) — colloquio apud Parthenopolim (Magdeburg) habito .. comitum ac totius *senatus* (Reichsfürsten) plebisque concursu; ebenso ad a. 1021 (ib. p. 86).

Bertholdi Ann. a. 1077 (Mon. Germ. VII p. 292). Proinde episcopi seorsim et *senatorius ordo* (die weltlichen Reichsfürsten) seorsim pro constituendo rege .. consiliati sunt. Tandem sane totum *senatorum* nec non populi . . . collegium etc.

Chronic. Constant. ap. Pistor. Script. T. III p. 726. Clerus se-

Im 12. Jahrhundert endlich bezeichnete die Wiederherstellung des Senats (renovatio Senatus) im J. 1143 eine neue Epoche in der Verfassungsgeschichte von Rom, deren Bedeutung und Zusammenhang am Schluß dieser Schrift näher dargelegt werden soll. Hier genügt die vorläufige Erwähnung dieses Ereignisses, um die ganze bisherige Beweisführung damit abzuschließen, wobei es mehr noch auf die Thatsache selbst ankommt, als auf die Worte des Zeitgenossen Gottfried von Viterbo, der, so Fabelhaftes er sonst von der früheren Zeit in seinem Pantheon erzählt, hier ganz nüchtern berichtet: „Damals fingen die Römer an, den Senat wiederherzustellen, der seit so langer Zeit schon aufgehört hatte, daß selbst das Andenken daran in Rom verschwunden war“ [1]).

Die Curie und die Curialen.

Es ist uns zur unzweifelhaften Thatsache geworden, daß seit dem 7. Jahrhundert ein Senat in Rom weder als Reichsrath noch als städtische Curie fortbestanden hat. Es fragt sich nun weiter, ob auch die Curien in den anderen Städten des römischen Italiens das Schicksal des Senats getheilt haben? Zunächst scheint es, als müßten sie ganz denselben Verhältnissen unterlegen sein. Konnte der Senat in der neuen Gestaltung der Dinge seine Existenz nicht fristen, wie viel weniger läßt es sich von den Curien der anderen Städte erwarten! Doch nicht so ganz ist die Sache dieselbe. Der Senat hatte

---

natus (die Schöffen) populusque Constantiensis Gebehardum sibi pastorem unanimiter delegerunt. — Daß der Senat hier und anderwärts in deutschen Urkunden die Schöffen bedeutet, wird im Anhang des 2. Bandes nachgewiesen werden.

[1]) Gotfrid. Vit. Chron. P. XVII (Pistor. Script. T. III p. 349): His temporibus Romani coeperunt *innovare senatum, qui longis ante temporum curriculis ita cessaverat, ut nec mentio ejus Romae haberetur.* Und ebenso Otto Frising, der deutsche Geschichtschreiber dieses Jahrhunderts Chron. VII c. 27: antiquam urbis dignitatem renovare cupientes, *ordinem Senatorum, qui jam per multa curricula temporum deperierat, constituunt.*

bis in die letzten gothischen und griechischen Zeiten den Schein eines Reichsrathes, die Senatoren den Anspruch einer hohen persönlichen Würde bewahrt. Jener wurde niemals eine bloße Curie von Rom, diese nie in die jammervolle Lage der Curialen herabgedrückt. Noch in Justinian's pragmatischer Sanction kommt der Senat als Reichsrath vor und verschwindet dann auf einmal gegen Ende des 6. Jahrhunderts, vermuthlich weil er in einer Provinzialstadt des griechischen Exarchats von Italien keine Stelle mehr fand.

Die Curien setzten in Italien theilweise wenigstens noch ein längeres, wenn freilich auch weniger ehrenvolles Dasein fort. Wir haben ihre Lage in der letzten verkommenen Gestalt zu Justinians Zeit, von welcher wir hier wiederum ausgehen müssen, als eine Art von erblicher Knechtschaft im öffentlichen Dienst erkannt. Aus den Papyrus-Urkunden bei Marini hat sich ferner ergeben, daß noch im 6. Jahrhundert in Ravenna und anderen Städten des römischen Italiens die freiwilligen Rechtsgeschäfte in der Curie vor einigen Principalen oder Curialen vollzogen wurden, und daß die alten Namen Magistrat, Defensor, Quinquennalen und Principalen noch bis dahin im Gebrauch waren [1]). In den darauf folgenden Jahrhunderten aber werden die Spuren von der Curie und den Curialen, selbst in Ravenna, so dürftig und selten, daß die Fortdauer der alten Curie dadurch kaum gesichert erscheinen möchte. Man hat diese zwar für Ravenna durch die Erwähnung des Protokollführers der Curie als: Exceptor, Extractor, Exscriptor Curiae und selbst Curialis [2]), so wie auch des Gebäudes der

---

[1]) S. o. Absch. V des ersten Kap. S. 145 ff.

[2]) In der Verbindung mit Tabellio d. i. Notar. z. B. Fantuzzi Monum. Ravenn. T. I no. 10 a. 909. Dominicus *tabellione et curiale* hujus civitatis Ravennae scribendum rogavimus; ib. no. 20 a. 947. Petrus in Dei n. *tabellio et curialis* Civ. Ravennae; T. II p. 20 a. 955. Leo in Dei n. ab urbe Ravenne *Tabellione* et *Curialis* Provinciis Romanorum. Noch andere Stellen s. bei v. Savigny Gesch. des R. R. S. 366 Note.

Curie[1]) in den Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts bewiesen gefunden, — und Beweise derselben Art lassen sich auch für Neapel im 8. Jahrhundert[2]), ja wenn man will noch im 11. Jahrhundert aufbringen[3]); aber es ist auch hier, wie bei dem Senat, bei den Consuln und Patriciern der späteren Zeit, leicht möglich, daß unter sehr veränderten Verhältnissen mit dem gleichen Namen etwas ganz Anderes als früher verstanden wurde[4]). Den curialis in jenen Urkunden hält Savigny selbst für gleichbedeutend mit exceptor, ohne den Zusammenhang der alten und dieser neuen Bedeutung näher zu erklären[5]). Doch die Richtigkeit der neuen Bedeutung angenommen, wäre dann nicht auch die Curie aller Wahrscheinlichkeit nach etwas ganz Anderes geworden? Darüber geben indessen die angeführten Urkunden gar keine weitere Auskunft, und wir müssen daher, wenn wir uns nicht bloßen Vermuthungen hingeben wollen, noch andere Anknüpfungspunkte aufsuchen.

Die Verfassung von Ravenna war der von Rom, so viel wir wissen, sehr ähnlich. Nach dem Untergang des Exarchats machte dort der Erzbischof trotz der päpstlichen Oberhoheit dieselben Ansprüche an weltliche Herrschaft, wie in Rom der Papst. Wir finden dort dieselben kirchlichen Beamten, den Primicerius und Secundicerius Notariorum, die Defensoren

---

1) Fant. I p. 202. In regione quae dicitur Caput porticis *non longe a curia*. s. v. Savigny a. a. O.

2) Murat. Antiqq. V p. 593 sq. a. 765. Joannes *Curialis et Scriniarius*. Die Urkunde ist eine Copie, angefertigt von Petrus *Primarius* (l. Scriniarius. Muratori) *Curiae* hujus Civis Neapolitanus.

3) S. v. Savigny a. a. O.

4) Auch C. Troya, della condizione de' Romani vinti etc. hat dies erkannt und über den gegenwärtigen Sprachgebrauch in Neapel die Bemerkung hinzugefügt (§. 274): Anche *oggidi le Curie sussistono,* cioè i tribunali Ecclesiastici de' Vescovi; e nel reame di Napoli *gli officj de' Notari additansi da noi col nome di Curie.*

5) A. a. O. I S. 369.

u. a.[1]). Die Bürgerschaft war als Heer geordnet, an dessen Spitze ein Dux stand. Edle und Nicht-Edle werden unterschieden; jene übten schrankenlose Gewalt aus und unterwarfen sich keinem Gericht: sollten wir sie noch für die alten Curialen halten? Ich besorge nicht, daß man diese Ansicht ferner vertheidigen wird[2]). Als einzig möglichen und natürlichen Verlauf der Dinge können wir nur annehmen, daß die verkommenen Institutionen der Römerzeit gleichwie die alten Paläste, Theater und Thermen immer mehr verfielen, bis sie entweder ganz vom Boden verschwanden, oder für die neue Ordnung der Dinge, so weit sie in dieser noch brauchbar erschienen, verwendet wurden. Und dieser zwiefache Ausgang läßt sich wirklich für die alte Curie nachweisen. In dem byzantinischen Reich, wo doch die römische Verfassung ungestört ihren Weg ging, war sie schon im 9. Jahrhundert völlig vergangen; denn in zwei Verordnungen des Kaisers Leo des Weisen (um 890) findet sich die alte Städteverfassung mit der Autonomie der Curien, der eignen Wahl der Magistrate und den lästigen Verpflichtungen der Curialen für eine kaum noch recht bekannte Antiquität erklärt, und die auf sie bezüglichen früheren Verordnungen werden „als unnütz auf dem Gebiet der Gesetzgebung umherirrend,“ bei ganz veränderter Gestalt der Verfassung, „wo die gesammte Staatsverwaltung allein vom Kaiser abhängig sei,“ ausdrücklich aufgehoben[3]).

Wird man glauben, daß die Curien noch länger in dem römischen, langobardischen und fränkischen Italien fortgedauert haben, als in dem oströmischen Reiche selbst? Gewiß sind sie dort noch viel früher untergegangen. Wollte man einwenden, daß grade die Befreiung von dem römischen

---

[1]) Marini, papiri no. 74 col. 8. Domesticus *Primicerius Notariorum* et Thomas *Secundicerius* idem Notariorum una cum Cypriano et Thomate *Defensoribus Ecclesiae* s. cath. Ravennatis etc.

[2]) Vgl. S 265.

[3]) Imp. Leonis Const. no. 46 u. 47.

Despotismus sie dort erhalten und wieder belebt haben möchte, so würde man außer Acht lassen, daß sie schon in der zweiten Periode der Kaiserzeit eben nur durch den härtesten Zwang zusammengehalten werden konnten, und daß in ihnen überhaupt nichts Freies mehr zu finden war. Als aber viel später, im 11. und 12. Jahrh., die Städte wieder empor kamen, und im Kampf der Stände unter einander das Bürgerthum so weit erstarkte, daß es die Lehnsherrschaften abzuschütteln vermochte, da formten sie ihre Freiheit aus ganz anderen Stoffen. Man gießt nicht neuen Wein in alte Schläuche!

Doch nicht ganz spurlos ist die Curie in Italien verschwunden. Ich lasse jetzt ihre Erwähnung in den ravennatischen Urkunden bei Seite, weil daraus für ihre eigentliche Beschaffenheit und Bedeutung vorläufig nichts weiter zu gewinnen ist, und wende mich gleich zu den späteren Jahrhunderten, wo das Wort „Curia“ in sehr verschiedenem Sinne vorkommt: vielleicht läßt sich das Schicksal der Curie aus den späteren Bedeutungen des Worts rückwärts verfolgen.

Bei den Schriftstellern und in den Urkunden des 11. und 12. Jahrh. hat Curia schon fast alle die verschiedenen Bedeutungen, in welchen das Wort „Hof“ in unserer deutschen Sprache gebraucht wird. Curia ist also ein fürstlicher Hof, z. B. der päpstliche, kaiserliche, und zwar bestimmter: der Hofstaat oder die Umgebung des Fürsten, Gefolge und Dienerschaft; die Regierung; das Gericht; die Reichsversammlung [1]; —

---

[1]) Folgende Stellen mögen dies beweisen:

a. Der päpstliche Hof, Hofstaat und Regierung: Mabillon Mus. It. T. II Ordo Rom. XI (aus der 1sten Hälfte des 12. Jahrh.) p. 118 — qualiter D. Apostolicus cum *curia* sua et tota Rom. ecclesia in praecipuis solemnitatibus valeat se regere; p. 151 — postquam *processio curiae* ordinate procedens; Pandulph. Pisanus (aus dem 12. Jahrh.) Murat. Scriptt. T. III p. 358 C. Ipsa enim *Curia* (der päpstliche Hof) ob impatientem in locis istis aestatem in Campaniam Maritimamque secessit; Murat. l. c. p 398, Benevent. Urk. vom J. 1118, wo Card. Hugo, dem die Regierung der Stadt Benevent übertragen ist, sich unterzeichnet: Provisor Bene-

ferner das Local für alles dieses: die fürstliche Residenz oder der Palast des Fürsten, der Gerichtshof, der Ort der Reichsversammlung [1]). Wie demnach Primores oder Principes Curiae Diejenigen sind, welche die höchsten Aemter und Würden am Hofe bekleiden, so bedeutet Curiales die Angehörigen des Hofes überhaupt, Hofleute und Höflinge [2]); curialis als Beiwort ist soviel als höfisch, gebildet, und davon abgeleitet curialitas, die höfische Bildung [3]).

---

ventanae *Curiae,* und die Regierung von Rom Romana *Curia* genannt wird; Marini no. 81 p. 127: röm. Urk. vom J. 1002: coram presentiam Dom. nostri Silvestri Pontificis et totius *Romane Curie* etc.

b. Der königliche oder kaiserliche Hof: Benzo Paneg. c. 15 (Mencken I p. 991) — adgressus est subvertere *regalem curiam.* Landulph. sen. Hist. Mediol. L. II c. 18 (Murat. IV p. 80 C.): *Regali Curiae* Ottonis Tertii regis — decenter secundum tempus serviebat. Ebenso bei den deutschen Geschichtschreibern. Bruno de bello Saxon. c. 4 (Mon. Germ. VII p. 330) Aliquando cum, sicut solebat, in *curia regis* esset et mensam regis etc. Thietmari Chron. L. V c. 10 (Monum. V p. 795) Hi namque *curiam regiam* armati intrantes u. öfter s. ib. Index unter Curia.

c. Die Reichsversammlung, der Reichstag: Mon. German. T. II p. 79 (12. Jahrh.) — *curiam* in festo b. Bartholomaei apud Moguntiam celebrare u. häufig.

d. Das Gericht: s. die Stellen aus Hildebert, Bisch. von Mans, und Ivo, B. von Chartres in Du Cange Gloss. unter Curia. Das Gericht (curia) der Pisaner in Tyrus, bestätigt durch. Privileg. des K. Guido von Jerusalem a. 1189. Murat. Antiqq. II p. 914.

[1]) Pandulph. Pis. (Murat. III p. 355 A.) Legati Rogerii in Urbem veniunt, *Curiam* (den päpstlichen Palast) intrant et — Papam salutant. Glossar. florentin. in Eckhart Comm. de rebus Franciae orient. T. II p. 984 Curia = Dinghaus, Sprachhaus. Hincmar s. u.

[2]) Pandulph. Pisan. (Mur. III p. 356.) *Primores Curiae* (des päpstlichen Hofs) instigati; p. 398 *Princeps* et clypeus omnium *curialium* Stephanus Normannus. Curtius p. 224 nimmt hier Curia immer noch getrost für — den röm. Senat; von diesem Irrthum wenigstens hat sich Vendettini p. 105 frei gehalten. Petr. Damiani Ep. II. 3. Sicut ii qui Ecclesiae militando promoti sunt, vocantur ex more Pontifices: ita, qui *famulando Principibus* fiunt, dicuntur a Curia *Curiales.*

[3]) Annal. Saxo ad a. 1078 (Monum. Germ. T. VIII p. 713) — rusticos, servientes et omnes qui *non adeo curiales* sunt; ad. a. 1044 (p. 686) Sic igitur rusticalem justitiam *curiali facecie* pretulerant. — Eo praesidente, irrepsit ambitiosa *curialitas.*

Die meisten dieser Bedeutungen lassen sich, wenigstens für Frankreich und Deutschland, auch schon in der früheren Zeit bis zum 9. Jahrh. hinauf nachweisen. So nennt der Mönch von S. Gallen, der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. schrieb, den Hof Ludwigs des Frommen „curia regia“ [1]). Hincmar von Rheims gedenkt in seiner Darstellung der Reichsverfassung Carls des Großen der zwei abgesonderten Curien, in welche sich die geistlichen und die weltlichen Großen in der Reichsversammlung begaben [2]). In dem Glossarium des Rhabanus Maurus wird Curia durch mahal, d. i. Gerichtsstätte (mallus, Mahl) erklärt [3]). Ebenso wird in einem Capitular Ludwigs des Frommen, welches den falschen Isidorischen Decretalen entnommen ist, Curia als Gerichtshof verstanden und deshalb seltsam genug von cruor abgeleitet [4]).

Wie sind nun diese sehr verschiedenen Bedeutungen von Curia zu erklären? Ist irgend ein Zusammenhang derselben mit der alten Curia nachzuweisen oder auch nur denkbar?

Zuvörderst bemerken wir, daß Curia in den meisten der angegebenen Bedeutungen mit dem ursprünglich von ihm ganz verschiedenen Worte „curtis“ zusammentrifft. Die mittel-

---

[1]) Mon. S. Gall. L. II c. 21 (Monum. Germ. II p. 762): In qua etiam cunctis in palatio ministrantibus et in *curia regia* servientibus juxta singulorum personas donativa largitus est.

[2]) Ep. de ordine palatii c. 35 (Walter Corp. jur. Germ.): — praedicti seniores more solito, *Clerici ad suam, Laici vero ad suam constitutam curiam*, subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur.

[3]) Eckhart Comment. de rebus Franciae orient. II p. 956.

[4]) Ludov. Pii Leges Langob. 4 (Murat. Scriptt. T. I P. 2) Neque enim Clericus vel Diaconus vel Presbyter pro qualibet causa intret in *Curiam* nec ante Judicem causam dicere praesumat, quoniam omnis *Curia a cruore dicitur* et immolatione simulacrorum. Dieses Capit. beruht auf einem Pseudo-Concilium Roman. des P. Sylvester I vom J. 324 f. Mansi Conc. Coll. T. II p. 616, wo die Stelle im Epil. brevis ebenso lautet; dagegen anders in Actio II c. 16 ib. p. 629: quoniam omnis Curia a cruore dicitur et *immolatio simulacrorum est* — was ohne Zweifel die richtigere Lesart ist.

ferner das Local für alles dieses: die fürstliche Residenz oder der Palast des Fürsten, der Gerichtshof, der Ort der Reichsversammlung [1]). Wie demnach Primores oder Principes Curiae Diejenigen sind, welche die höchsten Aemter und Würden am Hofe bekleiden, so bedeutet Curiales die Angehörigen des Hofes überhaupt, Hofleute und Höflinge [2]); curialis als Beiwort ist soviel als höfisch, gebildet, und davon abgeleitet curialitas, die höfische Bildung [3]).

---

ventanae *Curiae*, und die Regierung von Rom Romana *Curia* genannt wird; Marini no. 81 p. 127: röm. Urk. vom J. 1002: coram presentiam Dom. nostri Silvestri Pontificis et totius *Romane Curie* etc.

b. Der königliche oder kaiserliche Hof: Benzo Paneg. c. 15 (Mencken I p. 991) — adgressus est subvertere *regalem curiam*. Landulph. sen. Hist. Mediol. L. II c. 18 (Murat. IV p. 80 C.): *Regali Curiae* Ottonis Tertii regis — decenter secundum tempus serviebat. Ebenso bei den deutschen Geschichtschreibern. Bruno de bello Saxon. c. 4 (Mon. Germ. VII p. 330) Aliquando cum, sicut solebat, in *curia regis* esset et mensam regis etc. Thietmari Chron. L. V c. 10 (Monum. V p. 795) Hi namque *curiam regiam* armati intrantes u. öfter s. ib. Index unter Curia.

c. Die Reichsversammlung, der Reichstag: Mon. German. T. II p. 79 (12. Jahrh.) — *curiam* in festo b. Bartholomaei apud Moguntiam celebrare u. häufig.

d. Das Gericht: s. die Stellen aus Hildebert, Bisch. von Mans, und Ivo, B. von Chartres in Du Cange Gloss. unter Curia. Das Gericht (curia) der Pisaner in Tyrus, bestätigt durch Privileg. des K. Guido von Jerusalem a. 1189. Murat. Antiqq. II p. 914.

[1]) Pandulph. Pis. (Murat. III p. 355 A.) Legati Rogerii in Urbem veniunt, *Curiam* (den päpstlichen Palast) intrant et — Papam salutant. Glossar. florentin. in Eckhart Comm. de rebus Franciae orient. T. II p. 984 Curia = Dinghaus, Sprachhaus. Hincmar s. u.

[2]) Pandulph. Pisan. (Mur. III p. 356.) *Primores Curiae* (des päpstlichen Hofs) instigati; p. 398 *Princeps* et clypeus omnium *curialium* Stephanus Normannus. Curtius p. 224 nimmt hier Curia immer noch getrost für — den röm. Senat; von diesem Irrthum wenigstens hat sich Vendettini p. 105 frei gehalten. Petr. Damiani Ep. II. 3. Sicut ii qui Ecclesiae militando promoti sunt, vocantur ex more Pontifices: ita, qui *famulando Principibus* fiunt, dicuntur a Curia *Curiales*.

[3]) Annal. Saxo ad a. 1078 (Monum. Germ. T. VIII p. 713) — rusticos, servientes et omnes qui *non adeo curiales* sunt; ad. a. 1044 (p. 686) Sic igitur rusticalem justitiam *curiali facecie* pretulerant. — Eo praesidente, irrepsit ambitiosa *curialitas*.

Die meisten dieser Bedeutungen lassen sich, wenigstens für Frankreich und Deutschland, auch schon in der früheren Zeit bis zum 9. Jahrh. hinauf nachweisen. So nennt der Mönch von S. Gallen, der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. schrieb, den Hof Ludwigs des Frommen „curia regia" [1]). Hincmar von Rheims gedenkt in seiner Darstellung der Reichsverfassung Carls des Großen der zwei abgesonderten Curien, in welche sich die geistlichen und die weltlichen Großen in der Reichsversammlung begaben [2]). In dem Glossarium des Rhabanus Maurus wird Curia durch mahal, d. i. Gerichtsstätte (mallus, Mahl) erklärt [3]). Ebenso wird in einem Capitular Ludwigs des Frommen, welches den falschen Isidorischen Decretalen entnommen ist, Curia als Gerichtshof verstanden und deshalb seltsam genug von cruor abgeleitet [4]).

Wie sind nun diese sehr verschiedenen Bedeutungen von Curia zu erklären? Ist irgend ein Zusammenhang derselben mit der alten Curia nachzuweisen oder auch nur denkbar?

Zuvörderst bemerken wir, daß Curia in den meisten der angegebenen Bedeutungen mit dem ursprünglich von ihm ganz verschiedenen Worte „curtis" zusammentrifft. Die mittel-

---

[1]) Mon. S. Gall. L. II c. 21 (Monum. Germ. II p. 762): In qua etiam cunctis in palatio ministrantibus et in *curia regia* servientibus juxta singulorum personas donativa largitus est.

[2]) Ep. de ordine palatii c. 35 (Walter Corp. jur. Germ.): — praedicti seniores more solito, *Clerici ad suam, Laici vero ad suam constitutam curiam*, subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur.

[3]) Eckhart Comment. de rebus Franciae orient. II p. 956.

[4]) Ludov. Pii Leges Langob. 4 (Murat. Scriptt. T. I P. 2) Neque enim Clericus vel Diaconus vel Presbyter pro qualibet causa intret in *Curiam* nec ante Judicem causam dicere praesumat, quoniam omnis *Curia a cruore dicitur* et immolatione simulacrorum. Dieses Capit. beruht auf einem Pseudo-Concilium Roman. des P. Sylvester I vom J. 324 f. Mansi Conc. Coll. T. II p. 616, wo die Stelle im Epil. brevis ebenso lautet; dagegen anders in Actio II c. 16 ib. p. 629: quoniam omnis Curia a cruore dicitur et *immolatio simulacrorum est* — was ohne Zweifel die richtigere Lesart ist.

alterliche Wortform: curtis, ist aus dem fast nur in der römischen Volkssprache üblichen Worte: cors = cohors, entstanden, welches den Begriff der Abgrenzung und Umschließung ausdrückt und daher u. a. auch einen Hofraum bezeichnet [1]). Curtis bedeutet also Hof, und zwar eine Besitzung mit Haus und Hof, Land und Bauern. Curtis regia ist eine königliche Besitzung dieser Art, und weil der König mit seinem Gefolge sich regelmäßig auf einer solchen aufhielt, auch die königliche Residenz, dann der königliche Hof und Hofstaat im verschiedenen Sinne [2]), woher auch die Hofleute cortesiani heißen [3]).

Wie sind nun dieselben Bedeutungen auch an curia gekommen? Etwa durch bloße Verwechslung mit curtis? Allerdings findet sich Beides, curia und curtis, im späteren Mittelalter ganz gleichbedeutend gebraucht, so sehr, daß auch Curia geradezu ein Landgut und Curialen die Angehörigen der curtis bezeichnen [4]). Woher aber solche Verwechslung? Man wird

---

[1]) Du Cange Gloss. Lat. med. aevi unter Curtis.

[2]) Zahlreiche Stellen aus den Leges Langob. und den fränkischen Cap. findet man zusammen bei Du Cange. Die deutschen Historiker gebrauchen bald curtis regia bald curia regia, bisweilen auch bloß curtis in demselben Sinne; z. B. Ratperti Casus S. Galli (Ende des 9. Jahrhunderts) Monum. Germ. II p. 71: Hartmotus vero, praecipiente Grimaldo, omnes labores et itinera, sive ad *curtem* sive in expeditionem; Thietmari Chron. L. I c. 12: Et expergiscens vocavit eum ad se, dicens: Vade ad *curtem regiam*; Lamberti Annal. a. 1063 (Mon. Germ. T. VII p. 167): Disseminatis per *curtem regiam* rumoribus.

[3]) Mabillon Mus. It. II p. 200. Ordo Rom. XII c. 33. Unicuique *curialium, qui Cortesiani vocantur* etc., wo Curiales im weiteren Sinne alle die zum Hofstaat gehören, auch die Dienerschaft, bedeutet, Cortesiani dagegen nur die vornehmen Hofleute.

[4]) S. Schilter's Glossar unter Churt, wo eine Urk. K. Friedrich des I. vom J. 1163 abgedruckt ist, in welcher curia und curtis in dieser Bedeutung abwechseln. Im ältesten Straßburger Stadtrecht c. 37 (Walter III p. 785) heißt es: Des Schultheißen Gerichtsbarkeit soll sich über alle Höfe (in omnes *curias*) der Mönche und Dienstleute erstrecken, wo diese nicht persönlich wohnen. In einer Urk. der Privilegien der homines de Warstalla

sie nicht aus der bloßen Aehnlichkeit der Wörter erklären wollen; so blind verfährt doch der Sprachsinn niemals: es muß auch ein sachlicher Anknüpfungspunkt die Wörter curia und curtis zusammengebracht haben. Dieser möchte aber darin zu finden sein, daß das noch erhaltene Gebäude der Curie in den Städten vorzugsweise zum öffentlichen Local benutzt wurde, wo nach germanischer Einrichtung die Versammlungen unter dem Vorsitz der Fürsten oder deren Beamten zu Berathung und Gericht stattfanden. Daher der schon im 9. Jahrhundert häufige Gebrauch des Wortes curia für Gerichtshof, Gerichtsstätte und Ort der Reichsversammlung; daher, indem man mit demselben Worte wie den Ort so auch die Versammlung selbst bezeichnete, die übereinstimmende Bedeutung von curia regia und curtis regia, daher endlich die Verwechslung von curia und curtis.

Alle diese Bedeutungen stehen nun, wie man deutlich sieht, in keinem näheren Zusammenhang mit der alten Curie. Diese war wohl das Local für gewisse Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten der städtischen Regierung, aber niemals ein eigentlicher Gerichtshof. Noch weniger können wir die Curialen in der einen oder andern der spätern Bedeutungen als Hofleute mit den alten Curialen vergleichen. So ist denn mit allem diesen nichts für die eigentliche Geschichte der alten Curie gewonnen. Doch bleibt uns noch die Aussicht, in den italienischen Schriftstellern und Urkunden des Mittelalters da, wo sie ausdrücklich auf die alten Curien und Curialen Beziehung nehmen, etwas über ihr Dasein oder ihr Schicksal zu erfahren, um so mehr, als man gerade hier die entschieden-

---

(Guastalla), durch den Abt von S. Sisto im J. 1116 bestätigt (Murat. Antiqq. T. IV p. 59), werden unterschieden: *Curiales* seu Burgenses, welche zum Roßdienst bereit sind und Lehen von der Kirche haben, und rustici, die bloß Naturalabgaben leisten. Jene sind die freien Angehörigen der herrschaftlichen Curtis oder die *Curtenses*, über deren Verhältniß das folg. Kap. im Abschnitt V das Nähere besagen wird.

sten Beweise für die Fortdauer der alten Curie zu finden geglaubt hat.

Es ist vor allem das römische Rechtsbuch zu erwähnen, welches nach dem Fundort in Udine unter dem Namen der Lex Romana Utinensis bekannt ist [1]). Es enthält bekanntlich eine ganz rohe Verarbeitung oder vielmehr einen ziemlich sinnlosen Auszug aus dem westgothischen Breviarium mit manchen Veränderungen und Zusätzen, welche, nach Savigny's Untersuchung, auf den Zeitraum ungefähr von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts und auf italienischen oder wenigstens nahe verwandten Ursprung hinweisen [2]). Ob darin, wie derselbe Schriftsteller weiter auszuführen sucht, das damalige Staats- und Privatrecht der Römer des lombardischen Reichs enthalten sei, lassen wir hier noch unerörtert, weil der geschichtliche Gang, dem wir folgen, uns erst später darauf führen wird; hier ist nur so viel als in der Lex Romana sich auf die Curie und die Curialen bezieht in Betracht zu nehmen. — Es ist nun sehr merkwürdig, daß der Verfasser dieser Schrift die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Curia so wenig kennt, daß er es durchgängig mit cura verwechselt und Beides gleichbedeutend für öffentliches Amt oder Geschäft gebraucht [3]). Curialis ist ihm daher so viel als is qui curiam oder curam agit, ein öffentlicher Beamter, und zwar insbesondere ein Fiscalbeamter, der die öffentlichen Einkünfte erhebt und für deren Ablieferung verantwortlich

---

[1]) Canciani, Leges Barbarorum T. IV. Venetiis 1789. Walter, Corp. Jur. Germ. T. III.

[2]) v. Savigny, Gesch. des R. R. I §. 123 flg.

[3]) So durchgängig in dem Auszug aus Cod. Theod. L. XII c. 1. Judices publici alios curiales, quae sub se habent, non eos dimittant ... nisi *sua curam faciant*. A curialem hominem non licet ... in alia civitatem habitare aut *curam agere* .. et pro illa *curia*, quam ipse agebat ... omnem *curiam* ei vel publicum ei concedatur, ut non *ea agat*. vergl. nun auch v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 24.

ist [1]); wenngleich auch diese Bedeutung von Curialis nicht mehr geläufig gewesen zu sein scheint, weil sonst der Autor seine Erklärung nicht so oft hinzugefügt hätte. Ferner ist aus der Verworrenheit seiner Sätze noch so viel zu entnehmen, daß diese Curialen ein sehr untergeordnetes Amt unter der Aufsicht und dem Befehl von höheren Beamten (Judices publici) verwalteten [2]).

Ganz unverkennbar ist hier der Zusammenhang mit den alten Curialen. Eben die Geschäfte und die Verantwortlichkeit, welche diesen bei der Steuererhebung oblagen, wurden in der späteren Kaiserzeit als die wichtigste Seite ihres Berufs angesehen, zogen die beständige Aufmerksamkeit der Regierung und Gesetzgebung auf sie und hatten zuletzt jene drückende, erbliche Staatsknechtschaft zur Folge. Schon im ostgothischen Reiche von Italien und in dem oströmischen zur Zeit Justinian's sind uns die Curialen vorzugsweise als Fiscalbeamten erschienen [3]). Und der Verfasser der Lex Romana im 9. Jahrhundert kennt sie eben nur als solche, obwohl ihm die Bedeutung der Curie selbst ganz fremd geworden ist; so daß man also in einem gewissen Sinne sagen kann, die alten Curialen hätten sich länger erhalten, als die Curie.

Nicht verschieden davon ist die Auffassung der alten Curie, welche sich in den Acten des vom P. Benedict VIII. im J. 1022 zu Pavia gehaltenen Concils kundgiebt. Hier ist auf Justinian's Gesetz Beziehung genommen, wonach Priester, die im Concubinat lebten, zur Strafe in die Curie ihrer Stadt ein-

---

[1]) Ib. Cod. Th. L. III c. 1. Quicunque curiales, qui fiscum dare debet; L. XII c. 2. Curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent und andre Stellen bei Savigny I §. 129 S. 452 flg.

[2]) S. die in Anm. 3 der vor. S. angeführte Stelle Cod. Th. XII. 1; ferner Nov. Th. tit. 8: Quicunque *curiales*, qui *fiscales* est constitutus, ad nulla alia causa *suus senior* eum non debet promovere ad agendum, nisi tantum in sola *fiscale* et *curiale causa* permanere debet.

[3]) S. o. S. 109 u. 132.

treten sollten [1]): Curia wird dabei gleichfalls durch cura erklärt, so nämlich, daß darunter der öffentliche Dienst der den Beamten untergebenen Personen, d. i. der Curialen im Sinne der Lex Romana, verstanden wird [2]).

Curialen derselben Art sind offenbar auch in einer noch übersehenen päpstlichen Bulle vom J. 1018 gemeint, wodurch dem Bischof und der Kirche von Portus das ganze Castaldat oder die Domänenverwaltung in der Stadt Portus überlassen wird. Dabei soll der Bischof das Recht haben, den Castalden zu ernennen, auch zwei Fischer und zwei Curialen nach seiner Auswahl aus der Stadt erhalten, und von diesen Fischern und Curialen soll Niemand sonst Abgaben oder Dienste fordern, Niemand sie zu Gericht ziehen,

---

[1]) Nov. 123 c. 29. curiae civitatis, cujus est clericus, traditur.

[2]) Die Stelle, welche Savigny (Gesch. des R. R. I §. 122 u. II §. 99 Note c.), als einen Hauptbeweis für die Fortdauer der alten Curie anführt, lautet: bei Mansi Conc. Coll. T. XIX p. 347 „Servient itaque cum filiis patres *in curia,* id est, *curam* super his tantum *in publico* habebunt, quae ad solam ecclesiae utilitatem forensem pertinebunt: illa scilicet causa, ut qui noluerunt intus, id est, in ecclesia servire ut clerici, *serviant foris, id est, in publico* ut laici. Neque enim clerici, licet damnati, ut exeunt ab honore, ita a famulatu ecclesiae exibunt, neque ulli extra ecclesiam, *utpote officialium alicui personarum, servient,* sed in publico ea tantum publica, quae ad ecclesiam respexerint, procurabunt." Man sieht, das Concil verwahrt sich in gewisser Beziehung gegen das angeführte Gesetz selbst durch die Erklärung: es sei damit nicht gemeint, daß solche straffällige Cleriker und deren Kinder der Kirche, der sie zugehören, entzogen werden sollten, um den öffentlichen Beamten zu dienen (so versteht man also: curiae traditur), sondern nur für ihre Kirche sollen sie außerhalb die gemeinen Dienste thun. Was das eigentlich für Dienste sind, geht aus einer späteren Stelle hervor (Mansi l. c. p. 349): hanc eis legem concedimus, ut in servitium templi, quod effugere nullatenus possunt, *aquas* et *ligna et cetera generis ejusdem, veluti forenses ecclesiae actionarii,* comportent. Daraus ist ersichtlich, wie wenig das bloße Redensart ist, was der K. Heinrich II. in seiner Bestätigung zu den Worten des Justinianischen Gesetzes hinzufügt: Jure etenim manebit *miser in curia,* quem ecclesiae regula depositum ejecit ab ecclesia. Pertz Monum. Germ. T. IV p. 563. Vgl. damit nun auch v. Bethmann-Hollweg Ursprung u. s. w. S. 21 flg.

als allein der Bischof[1]). Man kann hier nicht an Hofleute irgend einer Art denken, sondern nur an dienstthuende Personen oder untergeordnete Beamte, die etwa mit Erhebung der Zölle und Abgaben, der Schreiberei u. s. w. beschäftigt waren. Und ganz an dieser Stelle finde ich sie in einer andern päpstlichen Bulle vom J. 1058, wo sie unter den Beamten unmittelbar nach dem Castalden und neben dem Exactor aufgeführt werden, in der Reihe: Dux, Marchio, Comes, Vice-Comes, Gastaldus, Curialis, Exactor, Decanus, Vice-Commissarius . . [2]), wonach man also, mit Hinsicht auf die zuvor angeführte Bulle und die Lex Romana Utinensis, die Curialen für untergeordnete Beamte der Comites, Vice-Comites und Gastalden erklären darf[3]).

Um nun wieder auf die in den ravennatischen Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts erwähnten „Tabelliones et Curiales" und die in Neapel noch später sogenannten „Curiales et Scriniarii" zurückzukommen, so ist auch für diese die bisher ermittelte Bedeutung der Curialen so passend, daß sie dadurch noch auf's neue bestätigt wird. Es sind Schreiber oder Notare, Tabelliones oder Scriniarii, im öffentlichen Dienst (daher Curiales), von welchen rechtskräftige Urkunden ausgefertigt wurden. Das Gebäude der Curie in Ravenna mag im 10. Jahrhundert, wo es erwähnt wird, noch dasselbe gewesen sein, in dem sich ehemals der Stadtsenat versammelte; aber die exceptores oder exscriptores curiae beweisen doch ebenso wenig als

---

[1]) Marini Papiri no. 42 p. 68. Itemque concedimus et confirmamus vobis vestrisque successoribus in perpetuum de Civitate Portuense *duos Piscatores* et *duos Curiales*, quales vos vel vestri successores eligere volueritis de ipsis hominibus, qui ibidem fuerint aut inveniri potuerint etc.

[2]) Murat. Antiqq. T. V p. 976 A.

[3]) So auch in dem Privilegium des Kaiser Ludwig II. vom J. 869 für das von ihm gestiftete Kloster Casauria. s. Chron. Casaur. Murat. Scriptt. II P. II p. 804 C: Si quis autem ex Praesulibus Ducibus, Comitibus, Castaldionibus, Sculdasionibus seu quibuslibet *publicae partis officialibus* vel *curialibus*, nec non etiam discurrentibus missis nostris etc.

die Curialen, mit denen sie gleichbedeutend sind, die Fortdauer des alten Stadtsenats[1]), sondern nur das Dasein einer öffentlichen Behörde, der sie dienten, und als welche wir in Ravenna die von dem Landesherrn, mochte dies nun der Erzbischof oder der Papst selbst sein, eingesetzten Duces und anderen Judices erkannt haben[2]).

Die Consuln.

Savigny hat in seinem berühmten Werk über das römische Recht im Mittelalter zu beweisen gesucht, daß die alte Curie in den Städten sowohl des römischen wie des langobardischen Italiens immer fortgedauert habe, und Leo, der ihm hinsichtlich der lombardischen Städte entgegengetreten ist, hat doch den Beweis für das übrige Italien als vollgültig angenommen[3]). Da nun vom 7. Jahrhundert an in den Urkunden und bei den Schriftstellern Decurionen und Principalen nirgends, Curialen nur in einer von der früheren ganz verschiedenen Bedeutung zu finden sind, so wird, „weil die Decurionen ja fast gar nicht genannt wären," die Hypothese aufgestellt, daß sie in den Consuln, die in den Urkunden von Rom und Ravenna sehr häufig bald allein, bald in Verbindung mit Dux, Dativus, Tabellio vorkommen, versteckt und erhalten seien[4]), woraus in Beziehung auf Rom die weitere Behauptung folgt, daß die Consuln — Decurionen auch noch neben und unter dem Senat, „dem Schatten des alten Reichssenats," ein besonderes Collegium für die bloße Stadtverwaltung ausgemacht hätten[5]).

---

[1]) Wie übel gewählt insbesondre der von der Bezeichnung „exc. civ. Plac.," in einer Placentinischen Urk. vom J. 721, hergenommene Beweis dieser Art (Sav. I S. 422) erscheint, wird im folgenden Kapitel gezeigt werden.

[2]) S. o. S. 243.

[3]) Seine Darstellung der Verfassung von Rom und Ravenna beruht ganz darauf; s. die Gesch. der ital. Staaten I S. 191 S. 329 flg.

[4]) v. Savigny a. a. O. I S. 369 flg.

[5]) a. a. O. S. 378.

Für uns, die wir nur das anzunehmen geneigt sind, was die Urkunden und Schriftsteller bezeugen, hat es keine Unbequemlichkeit, daß sie von den Decurionen schweigen, und wenn sie dies auch überall da thun, wo sie reden müßten, so vermuthen wir, daß sie die in Frage stehende Sache nicht kannten. Die erwähnte Hypothese aber ist am allerwenigsten das, wofür sie sich hält, nämlich „unwidersprechlich;" denn was Savigny zunächst für sie anführt, daß die Consuln von Ravenna als Mitglieder einer Rathsversammlung erscheinen [1]), beruht nur auf einer Verwechslung des alten Consultitels mit den Consuln der neuen Städteverfassung, die sich schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts sowohl in den lombardischen Städten als auch in Ravenna (1115), wie fast überall in Italien, finden [2]). Von diesen werde ich erst später bei der Entstehung und Ausbildung der neuen Städteverfassung handeln; hier soll nur das Schicksal und die wirkliche Bedeutung des alten Consultitels bis zum 11. Jahrhundert herab verfolgt werden.

Seit K. Constantin I. wurde der Titel eines Consuls, gleichwie der von anderen hohen Staatswürden, auch ohne das dem Scheine nach fortbestehende Amt bloß als Auszeichnung verliehen. Man muß daher diese consulares oder ex consulibus, welche bloß consules honorarii oder codicillares waren, wohl unterscheiden von den wirklichen (ordinarii) Consuln, die immer noch dem Jahr den Namen gaben und die Verpflich-

---

[1]) Die von Savigny S. 370 Note h. aus Fantuzzi citirten Urkunden sind aus den J. 1181 u. 1189.

[2]) Die Consuln der neuen Art finde ich in Ravenna zuerst in einer Urk. vom J. 1115 erwähnt bei Fantuzzi Mon. Rav. T. V p. 163: *Consules* (die zuvor namentlich aufgeführt worden) *dictae civitatis* cum populo eis designaverant. Noch bestimmter erscheinen sie als die Consuln der drei Stände der Capitanei, Valvassoren und der Bürger in einer andern Urk. vom J. 1138, welche den Bundesvertrag der Ravennaten mit Denen von Forli enthält: Et Ravenn. homines et Livienses communiter debent esse semper ad eligendum *consules de ordinibus Rav. civitatis* etc.

tung hatten, das Volk durch Festspiele und durch Geschenke abzufinden [1]). In Beziehung auf diese letzteren trat später die Neuerung ein, daß von den beiden Consuln des Jahrs nur der eine für das alte Rom, der andere für Neu-Rom oder Constantinopel ernannt wurde [2]). Als die Herrschaft von Italien an die ostgothischen Könige überging, ernannten diese den jährlichen Consul von Rom [3]); der letzte dieser Art war Paulinus Junior im J. 534 von König Athalarich ernannt [4]). Im Orient hörte Kaiser Justinian schon nach dem Consulat des Basilius Junior im J. 541 auf, jährliche Consuln zu ernennen; aus Sparsamkeit, sagt Prokop, weil der Kaiser den Aufwand der Spiele und Geschenke für das Volk zum größten Theil selbst bestreiten mußte [5]). Die folgenden 25 Jahre wurden post consulatum Basilii gezählt, bis zum Jahr 566, als Kaiser Justin den Consultitel wiederum selbst annahm, was freilich nur ein erbärmlicher Lobhudler wie Corippus als eine

---

[1]) S. besonders Pagi Dissert. hypatica seu de Consulibus Caesareis. Lugd. 1682. p. 70.

[2]) Procop. historia arcana c. 26, Bonner Ausg. T. III p. 144.

[3]) Cassiod. Var. V. 1. formula Consulatus, wo die folg. Stelle des Schreibens an den neuernannten Consul sehr bezeichnend ist: Sed nunc sumitis ista felicius: *quando nos habemus labores Consulum et vos gaudia dignitatum* . . . nos juvante Deo regimus, *nos consulimus* et *vestrum nomen — annum designat.* Wenn aber die gothischen Gesandten es gegen Belisar geltend machen, daß den Römern immer gestattet gewesen sei, die Consulnwürde von den griechischen Kaisern anzunehmen (Procop. de bell. Goth. II c. 6 T. II p. 170), so kann wohl nur eine formelle Bestätigung gemeint sein, da die Ernennung selbst von den gothischen Königen ausging, wie die Schreiben bei Cassiodor beweisen.

[4]) Cass. Var. IX. 22. Die folg. Jahre bis 541 finden sich in einigen abendländ. Provinzen post Cons. Paulin. gezählt, f. Pagi l. c. p. 324.

[5]) Procop. hist. arc. c. 26 T. III p. 144. Schon die Nov. 105 vom J. 536 suchte den großen Aufwand des Consulats zu beschränken. Nur sieben (!) öffentliche Aufzüge mit Schauspielen sollen sie halten, nur Silber, nicht Gold, unter das Volk auswerfen; *ὑπατεία* hieß dies Geschenk der Consuln, später jedes kaiserliche Geschenk an das Volk, s. Theophanes, Chronogr. (Bonner Ausg.) p. 385. 451. 615.

Wiederherstellung des Consulats preisen konnte [1]). Nach Justin behielten auch die folgenden griechischen Kaiser diesen Titel bei, und bezeichneten ihre Acta sowohl nach dem Jahr der Thronbesteigung als nach dem der Annahme des Consulats, was beides in der Folge, seit Constantin Pogonatus, regelmäßig zusammenfiel [2]). Dieselbe doppelte Bezeichnung der Regierungsjahre findet sich auch bisweilen bei den abendländischen Kaisern, von Carl dem Großen an bis zu den Ottonen, als ob auch sie mit dem kaiserlichen zugleich den Consultitel angenommen hätten [3]).

Dies war also der Ausgang des wirklichen Consulats, wonach es eine bloße Bezeichnung des Regierungsantritts der sogenannten römischen Kaiser wurde. — Einen andern Weg nahm das Ehrenconsulat, welches von den germanischen Königen, die den Consul- wie den Patriciertitel im 5. und 6. Jahrhundert als eine ehrenvolle Auszeichnung von den Kaisern annahmen, zuletzt bis auf die Zunftvorsteher herunterkam.

Schon im 6. Jahrhundert war der Consultitel im römischen Reich ziemlich verbreitet. Von den Senatoren in Con-

---

[1]) Corippi de laud. Justini min. L. II v. 351.

Ditabo plebes opibus *nomenque negatum*
Consulibus consul post tempora multa novabo,
Gaudeat ut totus Justini munere mundus!!

[2]) Pagi p. 327. 349 sq.

[3]) S. die Citate bei Pagi p. 364 sq., bei Curtius p. 156 u. bei Du Cange Gloss. unter Consul. — Hierher gehört auch die mißverstandene Aufschrift einer Urk. Otto's III. vom J. 998, auf welche sich Curtius p. 201 u. Vendettini p. 66 für Consuln und Senat von Rom berufen. Man liest: *Consulibus Senatus Populique Romani*, Archiepiscopis, Marchionibus, Comitibus in Italia constitutis. Das wäre in der That erstaunlich! Consuln von Senat und Volk zu Rom, und zwar vor allen großen geistlichen und weltlichen Fürsten von Italien zuerst genannt! Doch eben dies hätte auf die offenbare Unrichtigkeit aufmerksam machen sollen. Es ist zu lesen: Otto.. Imperator Augustus C(onsul), S. P. Q. R. etc., wie auch richtig bei Murat. Scriptt. T. II p. 207 steht. Der Fehler ist wieder aufgenommen in Monum. Germ. T. IV p. 37.

stantinopel und Rom hatten ihn viele[1]). Daß das Exconsulat zu Gregor des Großen Zeit in Constantinopel käuflich war, ersieht man aus einem Briefe desselben an seinen dortigen Geschäftsträger, worin er diesem aufgiebt, jenes für einen Freund zu einem möglichst billigen Preise zu erhandeln[2]). — Im 7. Jahrhundert findet sich derselbe Titel bei den hohen Staatsbeamten in Rom und Ravenna. So heißt im Liber diurnus vor Allen der Exarch von Ravenna Patricius und Exconsul[3]). Aber auch andere höhere Beamte und angesehene Personen werden in Ravenna als Consuln, mit dem stehenden Prädicat „eminentissimi," genannt[4]). Und die Consuln, welche in Rom neben andern Beamten (judices) an der Papstwahl Theil nahmen und unter den römischen Gesandten neben den Tribunen vorkommen, waren natürlich nichts anderes[5]). — Seit es außer den Kaisern selbst keine wirklichen Consuln mehr gab, waren alle Consuln nur Titular-Consuln, und man unterschied nicht mehr Consules und ex consulibus.

Auch die Biographien der Päpste vom 7. und 8. Jahrhundert erwähnen Consuln derselben Art in Constantinopel, Rom und Ravenna. Der Vater des P. Honorius I. (s. 626) war Petronius Consul[6]). Auf dem sechsten allgemeinen Concil

---

[1]) Nov. 62 a. 537, wo die Rangordnung des Senats von Constantinopel bestimmt wird. Zuerst kommen die Patricier, dann die Consuln und zwar, ut tantum *anteponantur ordinarii consulares honorariis consularibus.* S. auch Beisp. von Consuln im römischen Senat aus der ostgothischen Zeit o. S. 270.

[2]) Gregor. M. Ep. L. II. 53. Venantius hat 30 Pf. Gold geboten: Si quid tamen potueris de eo minus agere, maximam mercedem habebis.

[3]) Lib. diurn. c. II tit. 1 et 4. III. Exconsuli Patricio et Exarcho Italiae.

[4]) Ib. tit. 6. Anzeige von der geschehenen Papstwahl an die judices Ravennae mit der Aufschrift: Dom. *eminentissimo* et nobis in Christo fratri ill. *Consuli.*

[5]) Ib. tit. 5. Post triduum, ut moris est, convenientibus nobis, id est, Sacerdotibus et reliquo omni Clero, *eminentiss. Consulibus* et gloriosis Judicibus ac universitate civium et florentis Romani exercitus. vgl. tit. 4 u. c. I tit. 5.

[6]) Anast. bei Mur. III p. 136.

zu Constantinopel (680) versammelten sich mit der Geistlichkeit auch die weltlichen Großen, nämlich Patricier, Consuln u. A.[1]). Consuln waren auf dem römischen Concil, welches P. Gregor III. (732) gegen die Bilderstürmer hielt[2]). Auf des Papstes Zacharias Vermittlung gab König Liutprand die Gefangenen aus den römischen Provinzen und Ravenna frei; unter den letzteren waren vier Consuln[3]).

Wir haben den Consultitel bei den Duces von Neapel, Venedig u. a. gesehen[4]). In derselben Verbindung mit Dux findet er sich im 8. Jahrhundert auch in Rom. P. Hadrian's Großvater war Consul und Dux und wurde nachher Primicerius der römischen Kirche[5]), — ein Beweis, wie hoch die letztere Würde in Ansehen stand. Den Doppeltitel Consul und Dux hatte ebenso Theodorus, der Neffe dieses Papstes[6]).

Doch verminderte sich die Ehre des Consultitels sehr bald in dem östlichen Reiche, in eben dem Maaße als er verbreiteter wurde. Schon im 8. Jahrhundert kam er in Istrien bis an die Tribunen herunter[7]), als er im übrigen Italien noch bei den Duces war. Und um das J. 890 schaffte Leo der Weise das Aufwandsgesetz ab, welches sich auf das ehemalige Consulat bezog, weil dieses nun ganz geringfügig sei und

---

[1]) Anast. p. 143 C. Post haec patricii, *hypati* omnesque inclyti introierunt

[2]) Ib. p. 158 C.

[3]) Ib. p. 162 C. una cum Ravennatibus captivis Leonem, Sergium, Victorem et Agnellum Consules.

[4]) S. o. S. 228 ff.

[5]) Anast. p. 179 A.

[6]) Ep. Hadr. bei Cenni no. 67 (Cod. Car. no. 69). Theodorum *Eminentiss. Consulem et Ducem* nostrumque nepotem. Und bei Anast. Vita Hadr. p. 190 D noch ein Leoninus *Consul et Dux*. Der Consul Paulus in Ravenna aus dem 8. Jahrh. bei Fantuzzi T. I p. 15 (Paulus eminentiss. Consul) ist also nicht, wie Savigny I S. 370 meint, die erste Erwähnung dieser Consuln.

[7]) S. o. S. 237.

auch dürftigen Leuten zu Theil werde[1]). Daher muß es wohl erklärt werden, daß in Italien der griechische Name desselben Titels im 9. Jahrhundert weniger ehrenvoll gewesen zu sein scheint, als der römische. Denn die Regenten des kleinen Staats von Gaëta nannten sich Hypati, als sie noch von dem Consul und Dux von Neapel abhängig waren, und erst später in 10. Jahrhundert gleichfalls consules et duces[2]).

Im 9. Jahrhundert war der Consultitel auch in Rom und Ravenna und den dazu gehörigen Gebieten schon sehr häufig, wie aus den Urkunden dieser Zeit ersichtlich ist[3]). Noch

---

[1]) Constit. 94 .. nunc vero, quum temporis cursus omnia movens hanc etiam *consularem magnificentiam e pristina gloria et amplitudine in abjectam speciem transformaverit et qui ad illam procedunt* non facile aliis idonei esse, sed *nec sibi interdum sufficere possint* etc.

[2]) In dem schon früher angeführten Werk von Federici, degli antichi duchi e consoli o ipati della città di Gaëta p. 86 heißt es mit den Worten einer Urk. vom J. 839: Ego qui supra Constantinus *Ypatus* per salutem geniumque ... Dom. Theophili magni *Imperatoris* seu salutem Dom. Constantini excellentiss. *Patricii et Monostratigi* nec non et salutem Dom. Andreae *eminentiss. Consuli et Duci nostro.* Der Hypatus von Gaëta stand also unter dem Consul und Dux von Neapel, dann unter dem Patricius von Sicilien, endlich unter dem griechischen Kaiser.

[3]) Marini Papiri no. 98. Andreas filio Aldo *Consul* unter den Zeugen; no. 99 (a. 852). Aldo in Dei nomine *Consul*, Andrea in D. n. *Consul*; no. 126. Georgius *Consul*; no. 137, eine röm. Urk. vom J. 879, geschrieben von Stefanus in D. n. *Consul, ex memorialis urbis Romae.*

Fantuzzi T. I no. 2 a. 844. Gregorius *Consul*; no. 7 a. 896. Gregorius filius Petrus *Consul.* Martino *Consul*; T. II p. 308 a. 899. Georgio *Consul.*

Muratori Antiqq. T. V p. 769 sq. Excerpte aus dem Archiv von Subiaco, vergl. Vendettini p. 35, wo dieselben chronologisch geordnet sind. Hier findet sich u. a. im 9. Jahrh. die Verbindung *Consul et Magister Censi urbis Romae*, ferner Pipinus *Consul et Dux atque Vestiarius.* vgl. die Urk. vom J. 857 bei Galletti, del vestarario p. 38, wo noch mehrere *Consules et Duces* unterzeichnet sind.

Federici a. a. O p. 97. Aeneas Grosso *Consul et Rector Patrimonii Gaetani* in einer Urk., welche Gregorius *Consul et Rector* a. 841 abschreiben ließ. Aus dem 9. Jahrhundert ist auch p. 102. Temporibus Leonis Papae Mercurius *Consul et Dux et Rector Patrimonii Trajectani* (Traëtto in dem römischen Campanien); p. 104. Temporibus D. Nicolai Papae Mercurius eminentiss. *Consul et Dux Patrim. Trajectani.*

viel häufiger ist seine Erwähnung im 10. Jahrhundert; doch öfter in Verbindung mit Dux, Dativus, Tabellio, Tribunus, Negotiator, als allein[1]). Im 11. Jahrhundert nimmt die Zahl der Consuln wieder sichtlich ab, und an ihrer Stelle erscheint in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in den ravennatischen Urkunden nur noch die Bezeichnung: ex genere consulum, wie auch: ex gen. ducum, ex gen. magistri militum, gleichsam als erblicher Adelstitel gewisser Familien[2]). Der Titel: Pater Civitatis verwandelte sich auf diese Weise sogar völlig in einen Geschlechtsnamen[3]).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich also, daß der Consultitel niemals in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters bis zum 11. Jahrhundert verschwunden ist. Was seine Verleihung anbetrifft, so ist gewiß, daß, so lange und so weit sich das Ansehen der griechischen Kaiser in Italien behauptete, man den Titel immer noch (wie das Beispiel der venezianischen Duces beweist, noch im 9. Jahrhundert) von ihnen annahm. Ebenso mögen ihn dann auch die fränkischen und deutschen Kaiser, oder wer sich sonst an ihrer Stelle zum Herrscher in Rom aufwarf, verliehen haben. Nahmen es sich doch die Päpste schon im

---

[1]) S. dieselben Urkundenwerke: Marini no. 101. 102. 130. Fantuzzi s. die Judices. Galletti del Primicero no. 7. 8. 9 etc. Muratori und Vendettini a. a. O.

[2]) Im Anfang des 11. Jahrh. finden sich noch Consuln bei Marini no. 81 a. 1002: Maximinus emin. *consul*, bei Galletti del primic. no. 27 a. 1011: Johannes *consul*, bei Fantuzzi T. III no. 7 a. 1001. p. 17. a. 1014. T. V p. 268 a. 1005, und vielleicht noch an wenigen andern Stellen. Dagegen: *ex genere consulum tabellio* Ravennae a. 1020 (Fant. T. V p. 469) a. 1058 (T. II p. 253) *ex gen. Cons.* divina gratia almae urbis Rav. *tabellio* a. 1064 (T. II p. 295). Illiuto praeclare urbis Rav. ex *gen. consulum* tabellio a. 1086 (T. II p. 254). vgl. ferner v. Savigny I S. 394.

[3]) S. v. Savigny I S. 371. Fant. T. III p. 155. *Parcitade de Parcitadis* a. 1292. Gewiß war der Ehrentitel schon lange erblich bei dem Geschlechte, ehe er zum Namen desselben wurde; dies war er aber offenbar schon im J. 1184, wo sich neben Joannes Pater Civitatis auch ein Ugo *Parcitate* findet. (Fant. T. IV p. 280.)

8. Jahrhundert heraus, den viel höheren Patriciertitel auf die fränkischen Könige zu übertragen! Was aber die Seltenheit und das Verschwinden der Consuln im 11. Jahrhundert betrifft, so wäre es wohl möglich, wenn wir uns eine Vermuthung erlauben dürfen, daß der Kaiser Otto III., der bekanntlich in seiner phantastischen Weise von einer Wiederherstellung des römischen Reichs träumte und damit anfing, das byzantinische Hofceremoniell nachzuahmen, auch die alten Titel der Republik wieder mehr zu Ehren gebracht hätte, daß er insbesondere den Consultitel, dessen er sich selbst wieder bediente[1]), nicht mehr wie früher an Tribunen und Tabellionen hätte gelangen lassen. Jedenfalls verband man in Frankreich und in Deutschland damals, d. h. im 10. und 11. Jahrhundert, einen ganz anderen Begriff mit dieser Benennung: man gebrauchte sie dort sowohl als Titel der Kronvassallen und Reichsfürsten, wie als allgemeine Bezeichnung für die hohen Reichsstände, die Grafen und Bischöfe[2]).

Im 12. Jahrhundert erhielt der Consultitel bekanntlich eine neue Wichtigkeit, indem er bei selbst gewählten Obrigkeiten der Städte, zuerst (zu Anfang des 12. Jahrhunderts)

---

[1]) S. o. S. 307 Anm. 3.

[2]) So kommen Grafen und Untergrafen im südlichen Frankreich als Consuln und Proconsuln vor, s. bei Hüllmann, Städtewesen im M. A. II S. 258. Andre Beisp. derselben Art giebt Leber, Histoire critique du pouvoir municipal. Paris 1828. p. 207. Für Deutschland finden sich ähnliche in Monum. Germ. T. VI (s. Index unter: Consul). Vita Balderici, Episc. Leodiensis p. 726. *potentia consularis* für die Grafenwürde; p. 727. *comes* Lowaniensis Lambertus — Ob *consulatus* vel opum potentiam. Ebenso redet hier K. Heinrich II. die Bischöfe mit Consuln an, p. 738. Ad hec imperator: Si praeter salutem animarum, *o egregii consules*, vestra foret petitio, vestris tamen votis erat consulendum etc. — In einer Urk. vom J. 1127 heißt der Graf von Flandern abwechselnd *Comes* u. *Consul*, doch so daß letzteres so viel als Regent bedeutet, was besonders deutlich ist in den Worten: Suscipiatis *noviter electum Comitem* Willelmum ... in *Dominum et Consulem* vobis, s. die Urk. bei Warnkönig, Staats- und Rechtsgesch. von Flandern Bd I Urkundenbuch S. 23.

in Italien, später im südlichen Frankreich, endlich auch in Deutschland, den Anfang der Städtefreiheit bezeichnete. Davon später. Hier galt es nur, durch die Untersuchung über den aus dem Alterthum überlieferten Titel die Ansicht zu widerlegen, welche in den Consuln von Rom und Ravenna die alten Decurionen zu erkennen glaubte, und darin den leitenden Faden des Uebergangs von der altrömischen Verfassung zu der Städtefreiheit des Mittelalters zu finden meinte.

Es haben sich jedoch noch andere Vorstellungen über die Consuln von Rom gebildet, welche ich hier noch kurz berühren muß, weil sie, anknüpfend an eine Nachricht in der von Pandulf von Pisa im 12. Jahrhundert zusammengestellten Papstgeschichte [1]), gleichfalls noch eine der altrömischen nahe verwandte Verfassung in Rom annehmen wollen.

Otto der Große befreite bekanntlich die römische Kirche und das Papstthum von dem Schmutz und der Schmach, worin sie durch das Regiment liederlicher Weiber und junger Wüstlinge in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts versenkt worden, indem er den ruchlosen und ausschweifenden Papst Johann XII. absetzen ließ und die folgenden Päpste, Leo VIII. und Johann XIII., selbst ernannte. Diese wurden denn von der mächtigen Partei in Rom, welche früher das Papstthum und die Herrschaft inne gehabt hatte, bekämpft, und Kaiser Otto mußte deshalb zweimal nach Rom ziehen, um die Ordnung wiederherzustellen. Das zweite Mal nun (966) ließ er, wie es dort heißt, die Consuln der Römer ergreifen und jenseits der Alpen in die Verbannung führen; vom Volke aber wurden 12 Decartores oder Decarcones, wie sie

---

[1]) Die alte Papstgeschichte eines Codex Vaticanus, welche dem Pandulf von Pisa, einem römischen Geistlichen des 12. Jahrh., zugeschrieben wird, ist wahrscheinlich auf ähnliche Weise wie die des Anastasius nur aus älteren Biographien von Pandulf zusammengestellt, wozu dann der Autor die Geschichte der Päpste seiner Zeit, von P. Gelasius II. an, hinzufügte. cf. Murat. Scriptt. T. III p. 276.

nach verschiedenen Lesarten heißen, an den Galgen aufgeknüpft [1]). — Man hat sich danach die damalige Verfassung von Rom in verschiedener Weise, je nach den vorgefaßten Meinungen, zurechtgemacht. Platina nimmt in seiner Papstgeschichte an, es seien zwei jährliche Consuln aus dem Adel gewesen, und 12 Decarchones (es sollte wenigstens Decarchontes heißen) aus dem Volk hätten die Stelle des Senats vertreten. Nicht viel besser begründet ist die Ansicht von Curtius, alle Großen des Senats (d. i. Proceres) seien durch den Titel Dux ausgezeichnet gewesen, wozu der von Consul hinzugekommen, wenn sie eine Magistratur bekleidet hätten. Der Erste vom Senat (d. i. Princeps) habe den Titel eines Senators aller Römer und Patricius geführt. Die 12 Decarchonen seien als Vertreter des Volks oder Tribunen zu denken.

Es genügt diese Ansichten ohne weitere Widerlegung anzuführen. Sehen wir aber, von welchen Consuln hier eigentlich die Rede ist, so sind es eben nur die zuvor genannten Häupter des Aufruhrs: Roffred, der Graf von Campanien, der Präfect Petrus und deren Verbündete, sei es, daß ihnen Allen der Consultitel zukam, oder daß diese Benennung, wie sie auch sonst bei Pandulf von Pisa und anderen römischen Schriftstellern des 12. Jahrhunderts gebraucht wird, hier nur im Allgemeinen die genannten Personen als Große und Machthaber von Rom bezeichnet [3]). Die unsichere Lesart:

---

[1]) Murat. Scriptt. T. III P. II p. 330: Johannes XIII.... comprehensus est a *Roffredo Campanino Comite* cum *Petro praefecto* et adjutorio *vulgi populo, qui vocantur Decartores:* recluseruntque eum in Castello S. Angeli. — At ubi adveniens Romam Otto Imperator audivit ... comprehendit *Romanorum Consules* et ultra montes direxit in exilium. De *Vulgi Populo qui vocantur Decarcones duodecim* suspendit in patibulis. Ganz übereinstimmend, nur mit Auslassung des unverständlichen Decarcones, ist der Bericht im Chron. Farf. Murat. T. II P. II p. 644. Beiden liegt wahrscheinlich dieselbe ältere Quelle zum Grunde.

[2]) Curtius, de Senatu Rom. p. 189. 190.

[3]) Die Beweise s. im letzten Abschnitt des 5ten Kap. im folg. Bande.

Decartores oder Decarcones ist offenbar verdorben; es ist jedoch weder an Decarchonten zu denken — wie käme dieser griechische Name, dem selbst schon die hinzugefügte Zwölfzahl widerspricht, nach Rom? noch weniger an Decurionen — eine ungeschickte Verbesserung, welche Muratori mit Recht verworfen hat; sondern allem Anschein nach sind die Vorsteher des Volks und Anführer der Miliz bezeichnet, die gerade so in der Zwölfzahl vorkommen, nämlich die Draconarii (auch Bandonarii genannt) d. h. die zwölf Bannerträger des Volks, welche in den römischen Ritualbüchern bei feierlichen Processionen und anderen Gelegenheiten neben dem Präfecten, den Judices u. A. aufgeführt werden[1]).

Die Patricier.

Obwohl der Fortgang unserer Untersuchung über die römische Städteverfassung uns nur beiläufig auf Patricier geführt hat, so müssen wir doch auch diesem Titel noch eine kurze Betrachtung zuwenden, weil er in der späteren Zeit, gleich dem der Senatoren, in einer ganz eigenthümlichen Bedeutung wiederkehrt. Lange Zeit galt Patricius unter den Kaisern von Neu-Rom als der höchste Ehrentitel der kaiserlichen Beamten oder vornehmsten Personen, und wurde so auch von den germanischen Königen angenommen[2]). Demnächst bezeichnete er überhaupt die kaiserlichen Statthalterschaften und kam so mit

---

[1]) Mabillon, Mus. Ital. T. II (Ordo Rom. XI) p. 128. In der Ordnung der Procession; — ante episcopos crux domini Papae; ante crucem *milites draconarii portantes XII vexilla,* quae bandora vocantur etc. Dieselben werden bei einer andern Gelegenheit mit dem Präfecten zusammen genannt, ib. p. 151. Praefectus cum *duodecim viris* accipit a curia XII faculas etc., und finden sich auch noch in dem Rituale des 13. Jahrh. (Ordo Rom. XIII p. 228) bei der Procession als *duodecim bandonarii* cum duodecim vexillis rubeis.

[2]) Die burgundischen Könige Gundioch und Chilperich erhielten nur den Titel von Magistri Militum; K. Gundobald aber wurde vom Kaiser Olybrius zum Patricius ernannt. S. Gaupp, die Ansiedelungen der Germanen S. 284. 287.

der Schutzherrschaft von Rom auch an die fränkischen Könige [1]). Nach der Annahme der kaiserlichen Würde ließen diese den geringeren Patriciertitel fallen [2]). Doch gab es noch Titular-Patricier, wie Titular-Consuln, obwohl jene nach dem Untergang des griechischen Exarchats nur noch sehr selten vorkommen [3]). Erst die späteren Ottonen scheinen denselben Titel mit anderm byzantinischen Flitterstaat wieder aufgenommen zu haben. Denn aus dieser Zeit ist eine Vorschrift über die Ernennung zum Patricius erhalten, worin der Beruf von diesem ganz allgemein dahin bestimmt wird, daß er den Kaiser bei den Regierungsgeschäften unterstützen, daß er hauptsächlich der Kirche und den Armen zu ihrem Rechte verhelfen sollte. Seine Abzeichen waren ein grüner Mantel (Chlamys), ein Ring an der rechten Hand, ein goldner Reif um das Haupt [4]). — Darauf finde ich den Patriciertitel in Rom zuerst wieder in einer Urkunde vom J. 1010, wo Johannes, Patricius urbis Romae, in einer Gerichtsversammlung römischer Großen als Vorsitzender neben und vor dem Präfecten Crescentius erscheint [5]). Dieser Johannes war damals Beherrscher von Rom und nannte sich als solcher Patricius von Rom [6]), gleichwie seine Vorgänger, die Tyrannen des 10. Jahrhunderts, Alberich, der Sohn

---

[1]) S. o. S. 209.

[2]) Einhardi Ann. a. 801, Pertz Monum. Germ. I p. 189: ac deinde, *omisso Patricii nomine*, Imperator et Augustus appellatus.

[3]) Z. B. in einer Gerichtsversammlung des P. Johann und des K. Otto im Jahr 967 bei Classis unweit Ravenna, Fantuzzi T. II p. 27 — et ibi fuit dms Johannes *consul et patricius*.

[4]) Qualiter Patricius sit faciendus; abgedruckt bei Blume, Miszellen, Rhein. Mus. für Jurispr. Bd. V S. 123. Ich möchte dieses Fragment lieber in die Zeit Otto des II. oder des III. setzen, als in die Otto's I., weil das ganze Ceremoniell der griechischen Theophano und ihrem phantastischen Sohne ähnlicher sieht als diesem.

[5]) Galletti del primicero. Roma 1776. no. 26: — qui reclamaverunt *ad domnum Johannem Patricium urbis Romae et Crescentium* gloriosum istius urbis Romae *praefectum* . . . simulque cum eis optimates et judices Romanorum.

[6]) Dithmar. Chron. L. VII ed. Wagner p. 243.

der Marozia, und jener Crescentius, den Otto III. hinrichten ließ, sich Senatoren genannt hatten[1]).

Doch erhielt der Patriciertitel um diese Zeit noch eine besondere Bedeutung. Denn weil der Beherrscher von Rom, der sich Patricius nannte, auch die Papstwahl wesentlich bestimmte, so schrieben die Römer dem Patriciat überhaupt diese Vollmacht zu, und übertrugen den Titel in diesem Sinne, gleich als ob sie selber die Herrschaft von Rom und das Recht der Papstwahl zu vergeben hätten, auf den Kaiser Heinrich III. und seine Nachfolger, „damit er ihnen den Papst erwählen möge"[2]). Nur in dieser Bedeutung für die Papstwahl wird das Patriciat von Bonizo, Bischof von Sutri, dem eifrigen Anhänger Gregor's VII., als eine usurpirte und durchaus unrechtmäßige Gewalt dargestellt[3]); während die der kirchlichen feindliche Partei in Rom um so mehr daran festhielt, und, dem gewaltigen Archidiaconus Hildebrand bei der Papstwahl entgegentretend, auf's neue den jungen König Heinrich IV. zum Patricius ernannte[4]).

---

[1]) Spätere Schriftsteller nennen auch diese schon Patricier; s. o. S. 288.

[2]) S. Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser Bd. I S. 115. Deutlicher als die hier angeführte Stelle aus dem verwirrten Benzo, bezeichnen den Sinn des damaligen Patriciats die von Pertz aufgefundnen Annales Romani, Mon. Germ. VII p. 468. Itaque serenissimus princeps, cernens Romanorum omnium voluntatem, circulum quod ab antiquitus Romani coronabant *patricios* . . . in capite posuit suo; *et ordinationem pontificum ei concesserunt* et eorum episcoporum *regaliam* abentium; womit übereinstimmend Bonizo, vgl. Stenzel II S. 73. 74.

[3]) Bonizo, Liber ad amicum L. III, Oefele Scriptt. Rerum Boic. T. II p. 802 — *tyrranidem Patritiatus* arripuit, quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria majestate . . . Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit *per Patritiatus ordinem se Romanum posse ordinare Pontificem.* Aber was dem Kaiser nicht einmal zustehe, wiederholt B., das komme noch weniger dem Patricius zu. Späterhin sei der Kaiser durch Hildebrand's Vorstellungen dazu vermocht worden, die Patricierwürde niederzulegen und die Papstwahl wiederum dem Clerus und dem Volke zu überlassen, p. 804.

[4]) Stenzel I S. 204.

Ebenso nahm auch Heinrich V. (1111), nachdem er sich den Papst Paschalis II. mit Gewalt unterworfen hatte, diesen Titel von den Römern an [1]. Außerdem finden sich jedoch auch noch bloße Ehrenpatricier. So folgten dem Kaiser Heinrich IV. bei seiner Kaiserkrönung, nach Benzo's Bericht, fünf mit den Abzeichen des Patriciats geschmückte Römer [2]; auch sollte nach demselben Schriftsteller der Stellvertreter des Kaisers in Rom, besonders bei der Papstwahl, immer ein Patricius sein [3].

Bei K. Lothar II., der sich auf der einen Seite gegen die Kirche und den von ihm anerkannten Papst Innocenz II. sehr gefällig bewies, auf der andern die römischen Großen von der Gegenpartei Anaclet's II. sich niemals zu unterwerfen vermochte, war natürlich von dem Patriciat nicht die Rede. Aber diese Würde erscheint auf's neue nach dem Aufstand des römischen Volks gegen die päpstliche Herrschaft und nach der Wiederherstellung des Senats im J. 1143, als die Volkspartei ihren Anführer Jordanus zum Patricius ernannte und zugleich alle Hoheitsrechte des Papstes auf ihn übertrug [4]. So sehr stand das Patriciat nun schon im Gegensatz zu der päpstlichen Herrschaft in Rom.

Die Judices.

Die irrthümliche Ansicht, daß in den Consuln des Mittelalters die alten Decurionen fortgedauert hätten, stützt sich zum Theil auf jene wichtige Nachricht über die Judices von Rom aus dem 10. Jahrhundert, welche schon früher in Beziehung

---

[1] Stenzel I S. 645.

[2] Retro vero sequuntur quinque viri, *diversa chlamide et patricialibus circulis redimiti.* Benzo, Mencken Scriptt. I p. 966.

[3] Ib. p. 1062. Et si forte aliquotiens absens estis, tamen *per officium Patricii, qui est vester vicarius* semper apostolicae promotioni interestis.

[4] Otto Frising. Chron. L. VII c. 31. Deinde pontificem suum adeunt, *ac omnia regalia* ejus tam in urbe quam extra posita *ad jus Patricii reposcunt.*

auf die Judices Palatini von uns angeführt und benutzt worden ist [1]). Es ist jetzt noch der übrige Theil des Bruchstücks in Betracht zu ziehen, um die verschiedenen Arten der Judices in Rom und im Kirchenstaat nach ihrer Stellung und Bedeutung zu erklären.

Zuvörderst werden hier dreierlei Arten von Richtern unterschieden: „Judicum alii sunt palatini, quos ordinarios vocamus; alii consulares (s. consules) distributi per judicatus; alii pedanei, a consulibus creati, id est, nostri judices“ [2]). Dann folgt die schon angeführte Stelle über die 7 Judices Palatini, von denen es noch zum Schluß heißt: „hi pro criminalibus non judicant, nec in quemquam mortiferam dictant sententiam; sodann auf die weltlichen Richter zurückkommend, fährt der Text fort: alii vero, qui dicuntur Consules, judicatus regunt et reos legibus puniunt et pro qualitate criminum in noxios dictant sententiam.

Was nun zuerst die Judices Palatini anbetrifft, so ist oben aus Anastasius nachgewiesen worden, daß sie bereits im 7. und 8. Jahrhundert die ersten Minister des Papstes waren und bei den Papstwahlen, sowie in allen Parteikämpfen von Rom den wichtigsten Einfluß ausübten. Jetzt, im 10. Jahrhundert, erscheinen sie zugleich als kaiserliche Beamte und Richter, die, wie bei der Papstwahl, so auch an der Kaiserkrönung Theil nahmen [3]); Primicerius und Secundicerius waren in Rom auch die kaiserlichen Kanzler. Alle diese Pfalzrichter hatten aber niemals eine Criminalgerichtsbarkeit, weil sie als Geistliche nicht den Blutbann ausüben durften, und das Criminalgericht stand in Rom immer noch unter dem Präfecten [4]). Sehr mit Unrecht jedoch hat man daraus gefolgert,

---

[1]) S. o. S. 244.

[2]) Aus diesem Zusatz und dem andern bei Scriniarii, *quos nos tabelliones vocamus*, vermuthet Blume mit Recht, daß der unbekannte Autor in Ravenna gelebt habe.

[3]) Qui ordinant imperatorem et cum romanis clericis eligunt papam.

[4]) S. o. S. 262.

daß sie bloße Verwaltungsbeamte ohne Gerichtsbarkeit gewesen seien [1]). Die richterlichen Geschäfte lagen ihnen vielmehr recht eigentlich ob, zunächst natürlich in ihren besonderen Verwaltungszweigen, dann aber auch in den römischen Kirchen- und Staatsangelegenheiten überhaupt. Sie waren ja die päpstlichen und kaiserlichen Pfalzrichter von Rom und die beständigen Schöffen (judices ordinarii), welche niemals fehlen durften, wenn der Papst oder der Kaiser oder ein Patricius von Rom daselbst Gerichtssitzung hielten: sie bildeten mit anderen des römischen Rechts kundigen Urtheilern zusammen das hohe Schöffengericht von Rom („judices Romani") [2]). In der spätern Zeit,

[1]) v. Savigny I S. 380. Dagegen hat Bunsen (Beschreibung der Stadt Rom I S. 222 flg.) ein höheres Richtercollegium in ihnen erkannt; ebenso Blume, obwohl er später wieder Savigny gefolgt ist (s. Nachträge im Rhein. Museum Bd. V S. 255), und zwar aus dem Grunde, weil jenes höhere Richtercollegium nicht so ganz spurlos hätte verschwinden können. Daß dies aber keineswegs der Fall war, wird sogleich bewiesen werden. Vgl. nun auch v. Bethmann-Hollweg, Ursp. der lomb. Städtefr. S. 207 „An der Rechtspflege nehmen sie mehr zufällig Theil."

[2]) Dies geht aus einer Anzahl von Urkunden des 10. u. 11. Jahrhunderts hervor:

a. Kaiserliches und päpstliches Gericht über eine Streitsache des Abts Hugo von Farfa mit den Priestern von S. Eustach in Rom a 998 — residebat in judicio domnus Leo archidiaconus s. imperii *palatii ex parte domni imperatoris*, una cum Johanne Urbis Romae *praefecto* et *judicibus Romanis*, Gregorio *primo defensore*, Leone *Arcario*, Atrocio (l. Adriano wie in der Unterschrift), Petro, Paulo *dativis judicibus ex parte domni Papae;* Galletti, del primic. no. 21.

b. Gericht des Patricius Johannes und des Präfecten Crescentius in derselben Angelegenheit a. 1010 — simulque cum eis *optimates et judices Romanorum* videl. Joh. *primicerius*, Greg. *primic. defensorum*, Bened. *sacellarius*, Georg. *arcarius*, Petrus et Leo sive Joh. atque Greg. *dativi judices;* unter den übrigen ist auch ein *Langobardorum judex* de comitatu Sabinensi; Galletti no. 26.

c. Ganz ähnlich zusammengesetzt ist das Gericht des Präfecten Crescentius a. 1011; Gall. no. 27.

d. Ebenso finden sich in einem Gericht des P. Benedict VIII. von 1014 mehrere von den judd. ordinarii nebst dativi und langobardischen Judices, a. 1014; l. c. no. 30.

im 12. Jahrhundert, als Rom sich durch die Wiederherstellung des Senats eine freie Verfassung gegeben, wurden sie ein städtisches Richtercollegium[1]), ohne daß sie darum aufgehört hätten, auch des Papstes Richter zu sein, so oft dieser die Herrschaft von Rom inne hatte[2]). Zuletzt sind sie in die Innung der Richter eingegangen, welche zu Rom, ebenso wie die rechtskundigen Schöffen in allen anderen italienischen Städten, eine besondere Genossenschaft oder Zunft bildeten[3]).

Bevor ich nun zu den andern Arten von Richtern übergehe, die in dem angeführten Fragment theils als Consulares oder Consules, theils als Pedanei genannt sind, neben welchen auch noch die in den Urkunden von Rom und Ravenna häufig erwähnten Judices Dativi in Betracht kommen, — scheint es angemessen, eine kurze Erörterung über die römische Geichtsverfassung vorauszuschicken.

---

e. Gericht desselben Papstes über eine Streitsache des Abts von Farfa mit einem Römer Namens Buccio, intra domum domni Alberici eminentiss. *consulis et ducis* (des Bruders des Papstes) .. et ante suprascr. domni praesentiam et *legumlatorum judicum* et subscr. testium. — Ad hoc interrogatus est suprascr. Buccio a *Johanne primicerio* s. et apost. sedis: Der Primicerius leitet hier die Verhandlung; Galletti, del vestarario p. 14.

f. Gericht des P. Johannes XIX. über einen Streit der Priester von St. Nicol. in Galeria mit denen von St. Andreas. a. 1027 — adstantibus Benedicto *Primicerio* et alio Bened. *secundicerio*, Crescentio *nomenculatore*, Petro *Primo Defensore*, Steph. *protoscriniario*, Jo. Deubaldo *Dativo* Judice seu fratre nostro Dno Alberico *Comite Palatii* etc. Marini, Pap. no. 45.

[1]) Galletti del primic. no. 60. a. 1160: Nos *Judices* Petrus *primic.*, Rob. *primus def.*, Greg. *dativus*, Phil. *sacell.*, Petr. de Rubeo *dativus* et Landulf. *dativus* tale consilium *dominis Senatoribus* damus cf. no. 61. ib. a. 1162.

[2]) Als des Papstes Richter erscheinen sie wieder in einer Urk. von 1153 bei Murat. Antiq. T. III, p. 793—796. coram *Dom. judicibus* .. Primo Def. .. Sacell. .. Protoscrin. .. in praesentia etiam *advocatorum*.

[3]) Marini no. 28. ist im J. 1277 copirt und beglaubigt von Zeugen, unter welchen Jac. Consolinus *Judex* et nunc *Camerarius Judicum*. Adenulfus *Judex et Rector Judicum*.

Nach dem Bisherigen darf ich es wohl schon zum größten Theil für bewiesen halten, wenn ich behaupte, daß von der Verfassung von Rom im Mittelalter nichts alt-römisch geblieben ist, als einige Namen und Titel, welche in sehr veränderter Bedeutung aus dem Alterthum herübergekommen waren. Das ganze öffentliche Leben hatte sich, wie die Standesverhältnisse, auf welchen es beruhte, sowohl durch äußere Einwirkung als von innen heraus zu einer großen Aehnlichkeit mit den Zuständen des langobardischen Italiens entwickelt. Den Uebergang dazu im 7. und 8. Jahrhundert haben wir früher gesehen, ohne daß dabei noch, wegen Mangels an Urkunden aus dieser Zeit, des Gerichtswesens gedacht worden. Nun findet sich aber im 9. und 10. Jahrhundert auch die Gerichtsverfassung in Rom ganz nach germanischer Weise umgebildet, und wenn wir dem Ursprung dieser Veränderung nachforschen, so lassen sich gewisse, aus der Natur der Verhältnisse gegebene Anfänge und Strebungen dahin noch ziemlich weit zurückverfolgen.

Bekanntlich kamen in der späteren römischen Kaiserzeit die von den richterlichen Obrigkeiten bestellten Privatrichter, welche sonst unter deren Leitung die meisten Processe entschieden, ganz ab, und die kaiserlichen Beamten mit Assessoren und Unterrichtern (Pedanei) übernahmen sämmtliche Richterfunctionen [1]). Es ist nun sehr merkwürdig, daß schon bald nach dem Untergang des weströmischen Reichs sich unverkennbare Spuren einer freieren Gerichtsverfassung zeigen. Zunächst bei den Ostgothen, welche allerdings die römische Verfassung im Ganzen beibehielten, aber doch auch einige sehr wichtige Veränderungen darin vornahmen. Als eine solche haben wir schon früher das gemischte Gericht bezeichnet, welches bei Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern unter dem Vorsitz des Comes Gothorum zusammentrat, „damit einem Jeden sein Recht gewährt werde,

---

[1]) S. v. Savigny Gesch. I §. 20. Bethm.-Hollweg Gerichtsverf. § 1 und 2.

und bei der Verschiedenheit der Richter doch Eine Gerechtigkeit Alle umfasse"[1]). Doch noch merkwürdiger und abweichender von dem herkömmlichen erscheint das folgende Verfahren.

In einem Rechtsstreit einer vornehmen Römerin (illustris femina) Archotamia gegen ihre Schwiegertochter Antheria und deren zweiten Mann Liberius (spectabilis vir) ertheilt König Theodorich, an welchen sich jene gewendet hatte, dem Vicarius von Gallien, Gemellus, und dem Comes Merobaudes von Massilien den Auftrag: „cum tribus *honoratis, quos partium consensus elegerit*, qui legum possunt habere notitiam, quidquid prisci juris forma constituit inter eos, considerata disciplina nostri temporis, proferre;" und als nachher von diesem Urtheil abermals an Theodorich appellirt wurde, erhielt Merobaudes allein die Weisung: „Quodsi ita est, remotis praejudiciis, apud *arbitros, quos partium consensus elegerit*, te imminente, causa legibus audiatur"[2]). — Es sieht hier ganz so aus, als ob es die Regel gewesen wäre, daß die Parteien selbst nach Uebereinkommen sich die Schiedsrichter aus ihren Standesgenossen wählten, welche, gleich wie Schöffen, unter Vorsitz des ordentlichen Richters das Recht fanden. In dem vorliegenden Fall wurden die Schiedsrichter aus dem Stande der Honorati gewählt, welchem auch die Parteien angehörten; der Vorsitz aber war einmal getheilt zwischen dem römischen Vicarius und dem gothischen Comes, das andere Mal hatte ihn der letztere allein[3]).

---

[1]) S. o. S. 118.

[2]) Cassiod. Var. IV, 42 und 46. Auf diese Stellen und das ungewöhnliche Verfahren in der betreffenden Sache hat schon v. Glöden, das röm. Recht unter den Ostgothen S. 68 Note, aufmerksam gemacht.

[3]) Ganz unstatthaft erscheint mir die Erklärung Glöden's, daß jene honorati und arbitri nichts andres als Curialen gewesen seien. Denn was dafür zum Beweise angeführt wird, beweist nichts weniger als dies, und die richterliche Befugniß der Curialen müssen wir überhaupt in Abrede stellen.

Die durch die Uebereinstimmung der Parteien gewählten Schiedsrichter finden sich ebenso auch bei den Westgothen, sowohl als allgemeine Einrichtung, wie in dem besonderen Falle, wenn über Ansprüche, welche noch von der Landtheilung her von Gothen gegen Römer erhoben wurden, zu entscheiden war [1]). In dem letztern Fall wird in der Regel ein aus den beiden Nationen gemischtes Gericht zusammengekommen sein; und es läßt sich vermuthen, daß dergleichen auch bei anderen Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern stattfanden, so lange hier überhaupt gothisches und römisches Recht neben einander zur Anwendung kam [2]).

Gemischte und durch die Wahl der Parteien selbst besetzte Gerichte waren zu Gregor's des Großen Zeit auch bei den Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien gewöhnlich. Gregor der Große hielt im Allgemeinen den Grundsatz der Hierarchie fest, daß Geistliche nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden dürften: man soll sie bei ihrem Bischof belangen; verwirft aber der Kläger das bischöfliche Gericht, so soll ein Schiedsgericht von gewählten Richtern unter der Leitung des Bischofs angeordnet werden [3]). Aus einer Reihe von

---

[1]) Leg. Wisigoth. II t. 1, 14 und X t. 3, 5. Cum autem proprietas fundi nullis certissimis signis aut limitibus probatur, quid debeat observari, eligat inspectio *judicum, quos partium consensus elegerit.* Ueber den Fall vergl. Gaupp, Ansiedl. der Germanen S. 402.

[2]) Auf Sybel's Beweisführung (Entst. des deutschen Königthums S. 219—226), daß im westgothischen Reiche Gothen und Römer keinen verschiednen Gerichtsstand gehabt hätten, sondern nur der Unterschied bürgerlicher und militärischer Gerichte fortbestanden, kann ich mich hier nicht einlassen, weil ich zuvor seine Gesammtansicht von der römischen Grundlage und Beschaffenheit der neuen germanischen Monarchien widerlegen müßte. Dies wird zwar im folgenden Kapitel in Beziehung auf das langobardische Reich geschehen, aber der genannte Schriftsteller hat gerade dieses aus gutem Grunde bei Seite gelassen.

[3]) Gregor. M. Ep. VI. 11. An den Bisch. von Neapel: Aut si forte, ut assolet, aliqua illis quolibet modo fuerit nata suspicio et *electorum desideraverint fortasse judicium, sub tua executione eligendi fas habeant co-*

Fällen, deren in Gregor's Briefen Erwähnung geschieht, ergiebt sich als Regel, daß jede der Parteien, Geistliche und Laien, ein Schiedsgericht statt der gewöhnlichen geistlichen und weltlichen Gerichte verlangen konnte [1]). Die gewählten Schiedsrichter sprachen dann das Urtheil gleich wie Schöffen; die Leitung des Gerichts und die Execution des Spruchs war bei dem ordentlichen geistlichen oder weltlichen Richter. Da die Kirche sich nicht dem weltlichen Gerichtsstand mehr unterwerfen, die Laien aber ebensowenig auf denselben verzichten wollten, so blieben die gemischten Gerichte und die von beiden Theilen gewählten Richter immer das beste Auskunftsmittel [2]).

Ganz ähnlich war der Fall, wenn die Parteien verschiedenen Nationen angehörten, und es lag wohl sehr nahe, daß man dabei dasselbe Verfahren anwendete, bei welchem das bei-

---

gnitores; quatenus hoc modo nec tu amisisse jurisdictionem, nec actor apud suspectum litigando videatur praejudicium sustinere.

[1]) a. Greg. Ep. IX. 13. 14. Felix vir memorandus hat sich beim Papst über die Beamten (actionarii) des Bischofs von Syrakus beklagt, daß sie ihm gewisse Besitzungen widerrechtlich vorenthielten; weshalb Gregor an den Bischof schreibt: Quod si ita est ... oportet ut, omni mora postposita, *actores vestrae Ecclesiae* deputetis, ut *cum eo* debeant *eligere cognitores*, qui tam imminentis quam principalis rei quaestionem *cognoscere valeant* et *finire* (ein ähnlicher Fall Lib. XIV. 2).

b. Ep. IX. 101. Die Kirche von Hydrunt hat eine Schuld einzufordern von Fruniscendus; der Defensor Sergius wird beauftragt, diesen anzumahnen, daß er bezahle: alioquin mora cessante ad *electorum te compellente accedat judicium* etc.

c. Ep. IX. 7. Schreiben an den Bischof von Caralis wegen des Streits zwischen einem Kloster und einem Hospiz über die Hinterlassenschaft einer Aebtissin — *aut Fraternitas vestra* inter partes, cognita veritate, quod legalis suaserit ordo definiat, *aut mutuo sibi consensu arbitros eligant, qui earum valeant allegationes distinguere.*

[2]) Es wird nicht behauptet, daß die Schiedsgerichte der Art immer gemischte gewesen seien, — es konnten ja auch bloß Geistliche oder bloß Laien von beiden Theilen gewählt werden; noch daß die gemischten Gerichte immer Schiedsgerichte waren, — häufig setzte der Papst dem ordentlichen weltlichen Richter einen geistlichen zur Seite, um das Interesse der Kirche wahrzunehmen; s. die Beisp. Ep. L. III. 1. 2. XI. 24.

derseitige Recht zur Berücksichtigung und billigen Ausgleichung kommen konnte. So z. B. in Streitigkeiten mit den schon früher erwähnten Genossenschaften (scholae) der Fremden in Rom [1]). Denn die Behauptung ist nicht richtig, daß bis zu der Constitution des K. Lothar vom Jahre 824, welche das fränkische System der persönlichen Rechte in Rom feststellte, dort in der Stadt und im Ducat nur römisches Recht zur Anwendung gekommen sei [2]). Aus einer von Troya mitgetheilten Urkunde vom J. 806 geht hervor, daß in Viterbo, also auf römischem und päpstlichem Gebiet, unter dem Vorsitz eines Dux Romanus in einem gemischten römischen und langobardischen Gericht nach langobardischem Recht entschieden wurde [3]); und aus einer andern vom J. 812, daß in Rom selbst, in einer Streitsache gegen das Kloster Farfa, unter dem Vorsitze des P. Leo III., mit geistlichen und weltlichen, römischen, fränkischen und langobardischen Richtern nach langobardischem Recht verfahren wurde [4]). Die erwähnte kaiserliche Constitution vom J. 824 ist aber folgendermaßen zu erklären. Lothar fand die Stadt in großer Verwirrung durch die Gewaltthätig-

---

[1]) S. o. S. 255.

[2]) v. Savigny I S. 162.

[3]) Troya, della cond. de' Romani etc. §. 222 und Docum. no. VII p. 364. Dum venisset Dom. *Romanus gloriosus Dux* castrum Viterbium singulas audiendum vel deliberandum causas. Et adesset cum eo Bruningus, *sculdascius*, Rodipertus *sculd.*, Rasimundus Toto, Carolus de Balneo regis, Auteperto loc' s (locoposilus) u. A. Verhandlung zwischen den Parteien. Tunc ipse Dux praecepit ad omnes *judices hanc causam judicare per legem*, Sie entscheiden dann auf Grund eines Gesetzes von K. Aistulf.

[4]) Galletti, del vestar. p. 31 (auch bei Troya l. c. Docum. no. VIII). Dum resideret domnus noster Leo .. in s. *palatio* Lateranensi et adessent ibidem Joh. et Tast. *episcopi*, Theod. *nomenculator*, Georg. *bibliothecarius*, Gemmosus *vestararius*, Alb. et Agipr. *cubicularii* etc. Es wird ein anderer Termin anberaumt. Et sic inter se *guadiam dederunt* ... et in die constituto intra Palatium et aderat suprascr. Tastaldus *episcopus*, Ragin., Princ. de Urbe votere (d. i. Orvieto) *Scabinus*, Mauringus *sculdascius* de Castro etc.

keit der Mächtigen und suchte die Ordnung zuvörderst dadurch wiederherzustellen, daß er Denen, welche ihrer Habe und Güter beraubt worden, diese zurückgeben ließ [1]). Dabei mag sich nun auch eine große Rechtsunsicherheit durch mißbräuchliche Anwendung der verschiedenen Rechte und durch die bei vielen unkenntlich gewordene Abstammung kundgegeben haben. Daher verordnete Lothar, daß ein Jeder zu erklären habe, nach welchem Recht er künftighin leben wolle, und bei diesem, versteht sich, sollte es dann für ihn und seine Nachkommen verbleiben [2]). Bei dieser Gelegenheit haben nun wohl schwerlich viele römische Bürger sich zu einem fremden Recht bekannt, gewiß aber sind Manche von ursprünglich fremder Herkunft damals in das römische Recht und Bürgerthum eingetreten, welches beides zusammen auch noch in späterer Zeit besonders verliehen wurde, wie man aus einer alten Formel des 10. Jahrhunderts ersieht [3]). Territorialrecht wurde das römische Recht in Rom erst wieder, als K. Conrad II. es durch eine eigene Constitution dazu erklärte [4]): bis dahin also konnte auch in römischen Gerichten jeder Germane des fränkischen Reichs nach seinem angestammten und angeborenen Rechte beurtheilt zu werden verlangen. Von dem dabei beobachteten Verfahren aber und der damit im Zusammenhang stehenden Gerichtsverfassung geben einige Urkunden des Klosters Farfa eine ziemlich deutliche Anschauung.

Als die Priester der Kirche St. Eustachius in Rom gegen den Abt Hugo von Farfa wegen zweier Kirchen in den alexandrinischen Bädern (im J. 998) vor einem kaiserlichen und päpstlichen Gericht, welches nur mit römischen Schöffen besetzt war,

[1]) Einhard, Annal. a. 824, Mon. Germ. I p. 213.

[2]) Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur quali lege vult vivere: *ut tali lege, quali vivere professi sunt, vivant* etc. vergl. v. Savigny Bd. I §. 45.

[3]) Abgedruckt bei Blume im Rhein. Mus. V S. 125. Qualiter *Romanus fieri* debeat.

[4]) Mon. Germ. T. IV p. 40.

klagbar wurden, weigerte sich der Abt einen römischen Advocaten anzunehmen und forderte einen langobardischen, um sich nach seinem, dem langobardischen Rechte, zu vertheidigen[1]). Dies wird ihm verstattet, nachdem er urkundlich dargethan, daß sein Kloster seit Kaiser Lothar's I. Zeit nach langobardischem Recht gelebt habe. Er bringt darauf einen langobardischen Advocaten, Namens Hubert, mit; aber es fehlt auch noch an einem des langobardischen Rechts kundigen Judex oder Schöffen, da die römischen Judices erklären, daß es ihnen nicht zustehe, in dieser Sache zu urtheilen[2]). Man hilft sich leicht aus der Verlegenheit, indem man den langobardischen Advocaten zum Schöffen und einen andern Angehörigen des Klosters zum Advocaten bestellt; weil aber dieser selbst rechtsunkundig war, mußte er erst von jenem die nöthige Belehrung empfangen. Nun spricht der langobardische Schöffe das Urtheil mit Zustimmung der römischen Schöffen, welche die Erklärung abgaben, daß er richtig nach seinem Recht geurtheilt habe[3]). Die ganze Verhandlung wurde von dem Archidiaconus Leo als dem kaiserlichen Missus geleitet. Die römischen Schöffen aber waren der Stadtpräfect Johannes, welchen der Kaiser hier zum Schöffen bestellt hatte, und zwei von den palatinischen Judices, der Primus Defensor und der Arcarius, nebst drei Judices Dativi von Seiten des Papstes[4]).

Man sieht, das Gerichtsverfahren ist ganz dem germanischen nachgebildet: eine jede Partei wird nach ihrem Recht beurtheilt, und das Gericht demgemäß aus Schöffen zusammen-

---

[1]) Et abbas: Nolit Deus ut res nostri monasterii aliquando sub lege Romana vixisset, sed sub lege Langobarda, *propterea nolo Romanum advocatum.*

[2]) Tantum judex Hubertus, *qui est Langobardus, diffiniat, quia nobis non pertinet de hoc judicium dare.*

[3]) At illi omnes unanimiter *affirmaverunt quod rectum judicavit secundum legem suam.*

[4]) Galletti del primic. no. 21 (auch bei Murat. Scriptt. T. II P. II p. 505—508) vergl. auch o. S. 320 Anm. 2. a.

gesetzt. Was nun die Judices Dativi betrifft, so kann es nach dem Bisherigen kaum noch zweifelhaft sein, wofür man sie zu halten hat. — Ehemals war Judex datus a magistratu der von dem Magistrat jedesmal ernannte Richter, welcher nach der ihm gegebenen Rechtsformel über den vorliegenden Fall entschied. Die Judices Dativi hingegen, oder auch bloß Dativi, welche in den Urkunden des Mittelalters theils unterschieden von den Judices Ordinarii, theils mit diesen zusammengefaßt als Judices Romani vorkommen[1]), waren römische Schöffen, die unter der Leitung eines vorsitzenden Richters nach dem bestehenden Herkommen und den Reichsgesetzen urtheilten, und offenbar wenig verschieden von den seit der fränkischen Zeit in dem übrigen Italien gewöhnlichen Scabinen. Zunächst daß sie, wie diese, in der Regel beständige Schöffen waren, geht schon schon daraus mit Bestimmtheit hervor, daß ihnen derselbe Titel bleibend und noch als Verstorbenen gegeben wird[2]). Eben deshalb wurden sie auch, wie die Scabinen oder Judices im langobardischen Italien, nach den Städten, Orten oder Landschaften benannt, wo sie als ordentliche Schöffen bestellt waren[3]). Ferner zeigt die Vergleichung mit den kaiserlichen Gerichten in Mailand, Pavia und anderen lombardischen Städten, daß diese ganz ebenso mit Pfalzrichtern und städtischen Schöffen zusammengesetzt wurden, wie in Rom und Ravenna mit den dortigen Pfalzrichtern und den Dativen[4]). Endlich,

---

[1]) Die Beisp. oben a. a. O.

[2]) Fantuzzi T. IV no 5. a. 855. Unterzeichnet Johannes *filius Gregorii dativi*. T. I no. 28. a. 956. Schenkung der Marina nobiliss. *femina relicta q. Andreas dativus*.

[3]) Dativi Sinogallienses, Imolenses, Faventini in den Urkunden bei Fantuzzi; s. die Stellen bei Savigny I S. 372.

[4]) Hier nur ein Paar Beisp. von vielen. *Hist. patriae* monum. (Aug. Taurin.) T. I no. 37. Placitum des Pfalzgrafen Boderadus zu Pavia, zusammengesetzt aus Bischöfen, Grafen, 11 judd. s. *palatii* und 2 judd. *Ticinenses*. Giulini, Mem. di Milano T. II, p. 469. Plac. des Pfalzgrafen und Grafen Maginfred von Mailand (892), zusammengesetzt aus

gleichwie die Scabinen erst seit der Zeit der fränkischen Herrschaft in Italien vorkommen, so finden sich auch die Dativi nicht früher als im 9. Jahrhundert, woraus zu vermuthen, daß sie gleichfalls erst mit der fränkischen Gerichtsverfassung eingeführt wurden, wobei nur der fremde Namen der Scabinen von dem römischen Italien ausgeschlossen blieb [1]). Möglich, daß der Name Dativi auch auf eine andere Art der Ernennung hindeutet, daß diese mehr von dem Landesherrn oder dessen höheren Beamten ausging, als bei den Scabinen, an deren Wahl wesentlich auch die Volksgemeinde Theil nahm. Aber dieser Unterschied machte doch in der Hauptsache so wenig aus, daß man beide Arten von Schöffen im Ganzen als gleichbedeutend ansehen durfte, daher auch die langobardischen Schöffen, welche zu römischen Gerichten gezogen wurden, sich bisweilen als Dativi benannt finden [2]).

---

dem Vicegrafen, 2 judd. D. Imperatoris und mehreren judd. ipsius civitatis Mediolanensis.

[1]) Denn wo er hier vorkommt, bezeichnet er offenbar fremde, langobardisch-fränkische Schöffen, z. B. Marini no. 126. Kaufvertrag von Ravenna aus dem 9. Jahrhundert, wo unter den Zeugen ein Dativus, ein Consul, ein Scavinus und ein Castaldio. Bisweilen findet man beide Arten von Schöffen nebeneinander in demselben Gericht, z. B. Fantuzzi T. II p. 13. a. 885, Gericht des Bisch. Johannes und des Dux Ursus, in territorio Feretrano (Montefeltro) .. tunc judicaverunt supraser. *Dativi et Scavini.*

[2]) Fantuzzi T. V p. 262 Plac. des K. Otto III. in seinem Palast bei Ravenna a. 996, zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Großen, ferner aus Judices und Dativi, welche Titel hier als gleichbedeutend mit einander abwechseln. Nachdem 5 Dativi von Ravenna genannt worden, heißt es: hec sunt *judicibus* de civit. Ravenna; dann folgen Antoninus *Dativus de Papia*, Joh. et Demetr. *judicibus* de Ferrasiense, Ubert. et Rod., *judicibus* de civitate Aucona etc. Auch Savigny (I S. 372 Note) hat schon auf dieses und noch ein andres Beispiel der Verwechslung von Dativus mit Scabinus aufmerksam gemacht, aber darin nur Unkunde der Tabellionen gesehen. Doch finde ich auch in der oben angeführten römischen Urkunde aus Galletti del prim. no. 21 den langobardischen Rechts-

Ich komme nun auf die oben angeführte Stelle über die verschiedenen Arten der Richter in Rom zurück. „Es giebt andere Richter, die consules heißen, welche den Gerichtsbezirken vorstehen und die Schuldigen nach den Gesetzen bestrafen;

---

beistand, der nachher zum Schöffen bestellt wurde, als *dativus judex* et advocatus bezeichnet.

Savigny's Ansicht von den Dativi (I §. 113), daß sie eine städtische Obrigkeit, zusammengesetzt aus dem alten Rector der Provinz und aus den Magistraten der Stadt gewesen seien, geht noch von der irrthümlichen Annahme einer fortdauernden Trennung militärischer und bürgerlicher Gewalten aus. Bethmann-Hollweg (Urspr. S. 193—200) hat zwar fast alle oben angeführten Gesichtspunkte schon gleichfalls berücksichtigt und unsere Ansicht von den Dativi als eine Möglichkeit hingestellt, giebt aber dennoch der Savigny'schen Annahme im Wesentlichen den Vorzug, indem er sie, mit Beseitigung der getrennten Gerichtsbarkeit, dahin modificirt, daß die Dativi, „als eine Zwitterart zwischen urtheilenden Schöffen und richtenden Magistraten," dem richtenden Dux als Urtheiler zur Seite gestanden und ihn in seiner Abwesenheit vertreten hätten (S. 199). Zu dieser Auffassung wird jedoch der Verf. nur dadurch geführt, daß er die Dativi in einigen Fällen auch als vorsitzende Richter findet, „was über die Analogie des germanischen Schöffenthums hinausgehe und auf die der römischen Magistrate zurückführe" (S. 200). Doch hüten wir uns, die Lebensverhältnisse im Mittelalter zu streng nach den gesetzlich bestimmten Vorschriften zu beurtheilen! Denn wenn wir im Stande sind, dem geehrten Verf. ebenso auch Scabinen im lombardischen Italien als vorsitzende Richter nachzuweisen, so dürfte er doch wohl noch von seiner letzten Meinung über die Dativi zurückkommen. Hier ist vor allem anzuführen eine Urkunde von Verona v. 856 (Murat. Antiqq. I p. 507), wo in verschiedenen Gerichtssitzungen über ein und dieselbe Sache bald der Graf, bald der Schultheiß, bald ein Scabin den Vorsitz hatten. Von dem letztern heißt es: Dum resedisset Gisulfus *Scavinus* de Vico L. *per jussionem Bernardi Comiti* ... ubi cum ipso aderat Ansprand et Audibert *Scavinis*. Mehrere Beispiele findet man bei Murat. l. c. p. 511. Von andern will ich nur noch eines hinzufügen, nämlich ein Gericht von 806 (Murat. Antiqq. I p. 973) über einen Streit zwischen der Curtis regia von Pistoja und dem Kloster St. Bartholomeo wegen gewisser Besitzungen, wobei der Bischof von Pistoja und ein Scabin den Vorsitz führen. Ein kaiserlicher Vassus, Graf Maginard u. A. sind unter den Beisitzern; der Bischof und der Scabin leiten die Verhandlung und sprechen das Urtheil aus: Propterea *nobis* suprascr. Guillerad episc. Damianus *Scabino* optima comparuit lex, ideo *judicavimus*.

andere von den Consuln erwählt, nämlich die Pedanei, die wir Judices nennen"[1]). Was die Gerichtssprengel (judicatus) betrifft, so werden wir sie keinenfalls in der Stadt Rom selbst, wo wir den Präfecten, die Judices Palatini und Dativi als Richter und Schöffen gesehen haben, sondern nur in dem Gebiet der römischen oder päpstlichen Herrschaft aufsuchen dürfen, und die Consuln erklären sich dann aus unserer früheren Untersuchung über diesen Titel von selbst. Seitdem die Päpste die Herrschaft im Ducat von Rom wie im Exarchat von Ravenna unter der Oberhoheit des Kaisers ausübten, setzten sie dort, wie früher gezeigt worden, Duces als Obrigkeiten in den Städten und Landschaften ein. Diese Duces aber nannten sich im 10. Jahrhundert in der Regel auch Consuln; ebenso die Rectoren oder Verwalter der kirchlichen Patrimonien[2]). Daher finden sich diese Beamten und Richter in der von uns benutzten Schrift aus demselben Jahrhundert nur schlechtweg als Consuln bezeichnet. Sie hatten die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit in ihrem Sprengel und ernannten ihre Unterbeamten und Schöffen. Daß besonders die letzteren gemeint sind, geht aus dem folgenden Zusatz des Anonymus hervor: Ceterum postquam peccatis nostris exigentibus Romanorum imperium barbarorum patuit gladiis feriendum, Romanas leges penitus ignorantes *inliterati ac barbari judices legis peritos*, in legem cogentes jurare, *judices creavere*, quorum judicio lis ventilata terminaretur; wo Judices im doppelten Sinn, zuerst die Richter als Obrigkeiten, dann die Schöffen, welche von jenen auf das Gesetz verpflichtet wurden, bedeutet. Diese letzteren sind also die Pedanei, die man im Ravennatischen, wo der Anonymus schrieb, schlechthin Judices nannte[3]).

---

[1]) S. o. S. 319.

[2]) S. o. S. 310 Note 3.

[3]) Blume a. a. O. erklärt die judd. pedanei für gleichbedeutend mit

Zu Gregor des Großen Zeit war die Regierung und Macht in den Städten von Italien unter griechischer Herrschaft wesentlich bei den geistlichen und militärischen Gewalten, d. i. bei den Bischöfen und den Duces. Im 8. Jahrhundert wurde der Zusammenhang des römischen Italiens mit dem östlichen Kaiserreiche an den Hauptpunkten gelöst. Rom und Ravenna gingen in den Kirchenstaat ein, mit welchem die Päpste von den fränkischen Herrschern belehnt wurden. Die übrigen Provinzen und Städte, welche sich nicht gleichfalls unter päpstliche oder fränkische Oberherrschaft begaben, anerkannten zwar sämmtlich noch der Form und dem Namen nach die Oberhoheit des griechischen Kaisers, befestigten sich aber zum Theil als selbständige Ducate, wie Venetien und Neapel. Trotz dieser Zerstückelung des römischen Italiens und der verschiedenen Lage seiner Provinzen, beruhte aber doch die Verfassung im Wesentlichen überall noch auf denselben Grundlagen, d. i. auf den genannten geistlichen und militärischen Gewalten; nur in dem umgekehrten Verhältniß, daß im Kirchenstaat die Regierung bei dem geistlichen Oberhaupte war, in den andern

---

dativi. So unbedingt geht das doch nicht; denn die Dativi in den päpstl. und kaiserl. Gerichten zu Rom und Ravenna wird man doch nicht für bloße Pedanei halten dürfen; aber freilich umgekehrt die Pedanei für Judices Dativi oder Schöffen der Consuln. Ferner will B. die Klage des Schriftstellers über die schlechten Richter auf das Ausland beziehen, wegen der Worte: Comes enim inliteratus ac barbarus etc., denn im Kirchenstaat habe es keine Comites gegeben. Dies ist nicht richtig: wir haben Comites in der griechischen Zeit nachgewiesen, dann auch in der späteren nach dem fränkischen Sprachgebrauch für Duces (s. o. S. 233), von welchen die Grafen von Tusculum die bekanntesten sind; einen Grafen von Portus findet man bei Marini nc. 42. a. 1018; andere in den Exc. von Subiaco bei Murat. Antiqq. T. V p. 769 sq., von welchen am meisten hieher gehört, ein Graf von Tivoli mit seinen 6 Schöffen (ib. p. 773) a. VII Sergii P. III, d. i. im J. 911: Adrianus clariss. *Comes cum sex Judicibus* in judicio residebat in *Tiburtinca Civitate*.

Provinzen aber bei den ehemaligen militärischen Beamten, den Duces, welche sich jetzt häufig auch Consuln nannten.

Wenn nach dieser Seite hin der Zusammenhang mit der früheren Verfassung unverkennbar ist, so zeigt er sich in anderen Beziehungen durch ein ganz neues politisches Lebensprincip unterbrochen. Wir haben gesehen, wie es geschah, daß die Bürgerschaften der römischen Städte sich unter der Anführung ihrer mächtigsten Geschlechter als städtische Heere einrichteten, daß die Standesverhältnisse sich völlig veränderten, daß eine ganz neue Gestalt des öffentlichen Lebens hervorging, woran auch der letzte Ueberrest der römischen Verfassung zerscheiterte. Das Princip aller dieser Veränderungen war aber kein anderes, als der energische Freiheitssinn, den die germanischen Nationen überall in die Verwesung des römischen Reichs als den verheißungsvollen Keim einer neuen Zukunft einpflanzten, und worin sie damals, als sie sich zuerst auf römischem Boden niederließen, — wie hoch man auch den Gewinn anschlagen mag, den eine spätere Zeit aus dem unschätzbaren Vermächtniß des Alterthums geschöpft hat, — zu der Völkerehe mit den unterworfenen Römern diesen sicherlich eine edlere Mitgift zubrachten, als sie selbst an deren verdorbener, aller Schönheit und Wahrheit entblößten Cultur empfingen.

Wir sind bisher bei dem römischen Theil von Italien stehen geblieben, und haben hier einerseits den Untergang der alten Verfassungsformen bis auf die letzten Spuren verfolgt, andererseits die Entstehung der neuen politischen Bildungen aus dem ausgleichenden Kampfe der nationalen Gegensätze nachgewiesen. Es bleibt noch die schwierigere Aufgabe zurück, zu zeigen, wie nun auch in dem lombardischen Italien durch die Vereinigung beider Nationen eine verwandte und jener andern entgegenkommende Ausgleichung zu Stande kam, deren endliches und gemeinschaftliches Resultat die romanische oder neu-italienische Bildung geworden ist.

Es ist die Art und Weise der Vereinigung des herrschenden mit dem unterworfenen Volke, besonders in Hinsicht auf die Verfassung, die Standesverhältnisse und das Recht, in die genaueste Untersuchung zu ziehen, um zwischen den vielen streitigen Ansichten einen Ausweg oder eine Entscheidung zu finden und den noch wenig erkannten Zustand der Städte im langobardischen Reich wo möglich aufzuhellen.

Drittes Kapitel.

Die Römer unter der Herrschaft der Langobarden und die Städte in der langobardischen Reichsverfassung.

Man hat für die Beurtheilung des Verfahrens der germanischen Eroberer gegen die unterworfene römische Bevölkerung gewisse Richtungslinien oder Analogien aus der Entstehungsweise der neuen Reiche auf römischem Boden zu gewinnen gewinnen gesucht, je nachdem die Besitznahme des Landes durch bloße Eroberung und Waffengewalt oder unter gewissen Vertragsverhältnissen stattgefunden. Und dieser Gesichtspunkt ist allerdings für die Vergleichung der gesellschaftlichen Zustände, einerseits bei den Angelsachsen in Britannien und bei den Vandalen in Afrika, andererseits in den Reichen der Ost- und Westgothen, der Burgunder und Franken, wichtig und fruchtbar geworden. Doch wie wenig er für sich allein ausreicht, wie nothwendig es ist, auch den eigenthümlichen Charakter einer jeden Nation als das unberechenbare Princip bei ihrer Staatengründung in Anschlag zu bringen, zeigt sich vornehmlich gerade bei den Langobarden. Sie hatten kein anderes Recht auf Italien, als das der Eroberung: ihre vorausgegangenen Berührungen mit den Römern waren fast nur

feindseliger Art gewesen. Wenn also für das schlechthin gewaltsame Verfahren der Langobarden bei ihrem ersten Auftreten in Italien nur die Analogie der Vandalen und Angelsachsen statthaft erscheint, so lassen doch die ferneren Schicksale und Zustände dieser Reiche, insbesondere das letzte Resultat ihrer Bildung diese Vergleichung in keiner Weise mehr zu. Denn während weder in dem angelsächsischen, noch in dem vandalischen Reiche irgend eine Verschmelzung der germanischen mit der römischen Nationalität stattfand, — da die letztere hier bloß ausgeschieden, dort ganz vernichtet wurde; so wird wohl Niemand bestreiten, daß die spätere romanische Bildung der Lombarden nur aus einer starken Einmischung römischer Elemente erklärt werden kann, wofür allein die verwandte Erscheinung bei den Franken und Westgothen eine passende Analogie gewährt.

Demnach läßt sich also das Verfahren der Langobarden gegen die unterworfenen Römer nach keiner der bezeichneten Analogien ausschließlich beurtheilen und bedarf einer anderweitigen Erklärung. Doch bevor ich diese aus der tiefer eindringenden Betrachtung der Geschichte des langobardischen Volks und der Zustände seines Reichs zu gewinnen versuche, kann ich nicht umhin, die Ergebnisse der wichtigsten Untersuchungen meiner Vorgänger über denselben Gegenstand kurz anzuführen, um gleich vorläufig mit den Gesichtspunkten bekannt zu machen, welche dabei hauptsächlich in Betracht kommen.

I.

Ansichten der neueren Schriftsteller.

Schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts haben namhafte italienische Gelehrte die entgegengesetzten Meinungen über die Fortdauer oder den Untergang des römischen Rechts bei den Langobarden (Grandi — Tanucci), über die Freiheit oder die Knechtschaft der Römer unter ihrer Herrschaft (Giannone

— Pizzetti), über die römische oder langobardische Abkunft der italienischen Bevölkerung (Maffei — Lupi) aufgestellt, und, wenn auch bei den Einen die historische Unbefangenheit bisweilen durch nationales Vorurtheil, bei den Andern die Uebersicht des Ganzen durch eine vorzugsweise auf einzelne Localitäten beschränkte Forschung getrübt erscheint, — zum Theil in Werken von anerkanntem wissenschaftlichen Werth ausgeführt [1]). — Doch so verschieden auch diese Gelehrten in Beziehung auf die erwähnten Streitfragen dachten, so kamen doch alle, namentlich die bedeutendsten Geschichtsforscher Italiens von Sigonius an, der zuerst das italienische Mittelalter mit einigem Quellenstudium und einiger Kritik behandelt hat [2]), bis auf Sismondi herunter, darin überein, daß die freie Verfassung der Städte im Mittelalter als ein neues Erzeugniß historischer Entwickelung anzusehen sei [3]): denn nur über die Entstehung derselben versuchten sie verschiedene Erklärungen, ohne es jedoch in dieser Beziehung weiter als zu bloßen Vermuthungen oder auch zu unbegründeten Behauptungen zu bringen, wie denn die von Sigonius aufgebrachte und von Sismondi angenommene Wiederherstellung der Municipalverfassung durch Otto den Großen für eine solche zu halten ist [4]).

---

[1]) Ich meine besonders: Giannone, Istoria civile del regno di Napoli. 1723. T. I—IV; deutsch übers. mit Anm. von Le Bret. Ulm 1758 ff. 4 Bde. Scip. Maffei, Verona illustrata. 1732. T. I—IV (gewidmet: All' inclita Republica Veneta, *unica discendenza della Romana*). Lupi, Codex diplom. civitatis et ecclesiae Bergomatis. T. I. 1784. (welcher den wichtigen Prodromus historico-criticus enthält) T. II. 1799.

[2]) Mehr kann ich außer der classischen Darstellung von dem Werke: De regno Italiae Libri XV. 1574, nicht rühmen. Doch ist auch das schon viel, wenn man die nächsten Vorgänger in der allgemeinen italienischen Geschichte, Biondo Flavio in den Historiarum Decades III, selbst Machiavelli in dem I. Buch seiner Storia Fiorentina, deren unsterblichen Ruhm ich übrigens nicht zu schmälern gedenke, damit vergleicht.

[3]) Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts I §. 120.

[4]) Dies wird im folgenden Bande am betreffenden Ort nachgewiesen werden.

Hierher gehört der Hauptsache nach auch das neuere Werk von Pagnoncelli „über den Ursprung und den Fortgang der italienischen Städteverfassung"[1]), welches zwar vornehmlich gegen die zuletzt angeführte Meinung von Sigonius den Beweis zu liefern beabsichtigt, daß die Städte auch in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters seit den ältesten, d. i. langobardischen, Zeiten nicht ohne Communal-Verfassung gewesen seien[2]), aber doch in Betreff der Art und Beschaffenheit der letzteren gleichfalls nur im Allgemeinen die Vermuthung aufstellt, daß die Langobarden, gleichwie sie ihre germanische Gerichtsverfassung beibehielten, so auch ihre freie Communal-Verfassung auf die italienischen Städte übertragen hätten[3]); und es thut dabei wenig zur Sache, daß auch die Edlen der Römer, so viel deren nach der Eroberung noch übrig geblieben, mit in dieselben eingetreten seien, weil schon das Edict von König Rothari die Römer ganz gleich stelle mit den Langobarden[4]), — immer wäre doch diese Communal-Verfassung eine neue, nicht mehr die römische gewesen[5]).

Gegen diese allgemein angenommene Meinung hat nun zuerst Savigny in seinem berühmten Werke über „die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter"[6]), den Beweis

---

[1]) Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiane. T. I. II. Bergamo 1823.

[2]) Tom. II p. 265.

[3]) T. II c. 6.

[4]) Gerade das Gegentheil hatte nur kurz zuvor der Dichter Manzoni in den anregenden Bemerkungen „Sur alcuni punti della storia longobardica" zu seiner Tragödie: Adelchi. Milano. 1822. behauptet: Nur aus der fortdauernden Verschiedenheit und Trennung der beiden Nationen erkläre sich die ganze spätere Entwickelung der italienischen Geschichte.

[5]) Savigny (Gesch. des R. R. I S. 413) übersieht gerade diesen Hauptpunkt bei seiner Beurtheiluug des Werkes von Pagnoncelli.

[6]) Bd. 1—3. 1. Ausg. 1815. 1816. 1822. Bd. 1—3. 2. Ausg. 1834. Hier kommen nur die beiden ersten Bände in Betracht; später für das 12. Jahrhundert auch noch ein Theil des dritten. Bd. 4 – 6 enthält die Gelehrtengeschichte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert.

zu führen gesucht, daß die mittelalterliche Städteverfassung, wenigstens in Italien und Frankreich, ihren Ursprung aus der römischen hergenommen habe. Seine Ansicht ist aber im Wesentlichen die folgende. Die unterworfenen Römer blieben bei den Langobarden, gleichwie bei den Ost- und Westgothen, den Burgundern und Franken, persönlich frei, behielten freies Eigenthum und bewahrten sich sowohl ihr römisches Recht als auch ihre herkömmliche Gerichts- und Städteverfassung. Denn immer machten sie noch, bei vollkommener Trennung von Stadt und Land innerhalb des Gaues, die städtische Gemeinde aus neben der germanischen Gaugemeinde; hatten daher auch noch ihren eigenen Rath von Decurionen, so wie auch ihre selbstgewählten Beamten und Richter, einen Magistrat oder Defensor, welche (nunmehr gewöhnlich schlechthin judices civitatis genannt) mit den Beamten der Germanen, den langobardischen Schultheißen oder den fränkischen Centenaren, unter eine und dieselbe höchste Local-Obrigkeit, den langobardischen Dux oder den fränkischen Grafen, gestellt waren. Die Germanen aber blieben im Allgemeinen dem städtischen Leben abgeneigt, wurden auch so weit sie in den Städten wohnten, als habitatores unterschieden von den cives und nicht zu der eigentlichen (römischen) Stadtgemeinde gerechnet, sondern gehörten immer nur der (germanischen) Gaugemeinde an. Erst nach und nach, wenn auch spät, kamen ihrer immer Mehrere in den Städten zusammen, welche sich dann gleichfalls vereinigten, bis endlich zu einem gewissen Zeitpunkt, in Italien vielleicht durch eine allgemeine Maßregel Otto des Großen (so wird die alte Tradition(?) bei Sigonius gedeutet), sämmtliche Einwohner der Stadt zu einer Gesammtgemeinde zusammentraten, welche sowohl das germanische Scabinen-Collegium als den römischen Ordo in sich schloß. — Nach dieser Ansicht hätte also das 12. Jahrhundert in Italien nur „die Wiederbelebung alter, nie unterbrochener Formen herbeigeführt“ [1]).

[1]) S. besonders Bd. 1 §. 87 S. 292 ff. §. 121 S. 417.

Ich übergehe hier, um später darauf zurückzukommen, die neueren französischen und deutschen Schriftsteller, welche Savigny's Hypothese nicht bloß für die Städte von Frankreich, sondern sogar für einen Theil der deutschen weiter auszuführen und zu begründen versucht haben, und verweile allein bei denjenigen, welche von den lombardischen Städten insbesondere handeln.

Wenn Savigny für seine Auffassung der lombardischen Rechtszustände keine geringe Stütze in der Analogie der gothischen, burgundischen und fränkischen Reiche findet, wobei im Allgemeinen die fränkische Gerichtsverfassung und das fränkische System der persönlichen Rechte zu Grunde gelegt wird, so geht die Ansicht, mit welcher nachher Leo in Beziehung auf die lombardischen Städte aufgetreten ist, mit demselben Rechte von der entgegengesetzten Analogie der Angelsachsen aus [1]). Hiernach hätten die Römer bei den Langobarden das volle Recht der Freiheit und des Eigenthums verloren, indem sie nur entweder als landbauende Colonen und zinspflichtige Meier auf dem Lande, oder als zinspflichtige Handwerker in den Städten geduldet wurden. — Eine Trennung der Stadt- und Gau-Verfassung fand nicht statt, da die Langobarden gleich anfangs in den Städten selbst wohnten. An eine römische Städteverfassung kann also nicht weiter gedacht werden. Nur die römische Marktpolizei und Zunftverfassung möchte sich noch in den Städten erhalten haben [2]) *).

---

[1]) Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte. 1824. Gesch. der italien. Staaten. Bd. I. 1829. Die Beschränkung auf die eigentlich sogenannten lombardischen d. i. oberitalienischen Städte, welche in dem ersteren Werke (S. 39) festgehalten ist, wird in der italienischen Geschichte (S. 82. 83) aufgegeben und demnach dasselbe von allen langobardischen Städten, auch von denen in Tuscien, Benevent und Spoleto behauptet.

[2]) Ital. Geschichte I S. 80 ff.

*) Hieran schließt sich die Abhandlung über „Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter von K. F. Neumann" (im Hermes Bd. 29 S. 276—318 und Bd. 30 S. 1—42. 1827. 1828), wo-

Bei diesem schroffen Gegensatz der Ansichten hat nun auffallend genug die Fortdauer der römischen Städteverfassung bei den Italienern selbst am allerwenigsten Beifall gefunden, obwohl sie sonst nur allzuleicht geneigt sind, dem Vorurtheil römischer Abstammung zu huldigen. Doch hat man sich auch mit Leo's Ansicht nicht ganz befreunden mögen und daher lieber einen Mittelweg einzuschlagen versucht. Dies gilt namentlich von mehreren rühmlichst bekannten Turiner Gelehrten. Unter diesen kommen die Grafen Balbo und Sclopis ungefähr darin überein [1]), daß allerdings wohl die römische Städteverfassung bei der langobardischen Eroberung zu Grunde gegangen sei, dennoch aber die Römer freies Eigenthum und eigenes Recht behalten hätten: auch möchten die Städte nicht ohne eine eigene Verfassung geblieben sein, wenn sich auch nichts Bestimmtes über deren Beschaffenheit sagen lasse. — Es ist dies in der Hauptsache wieder dieselbe Ansicht, für welche sich schon früher Rovelli in den verdienstlichen Abhandlungen zu seiner Geschichte von Como und Pagnoncelli in der oben angeführten Schrift erklärt haben [2]).

---

rin die Fortdauer der römischen Städteverfassung überhaupt bestritten wird. Indessen offenbart sich in der Beweisführung mehr Literaturkenntniß als Kritik der Quellen und historische Methode, und der hin und her plänkelnde Angriff, dem es allerdings nicht an treffenden Bemerkungen fehlt, scheint den planvoller angelegten und fester begründeten Bau der gegentheiligen Meinung doch nur wenig erschüttert zu haben. Auch giebt der Verf. selbst diesen Aufsatz nur für einen „kritisch-geschichtlichen Bericht über die neuesten gründlichen Forschungen" aus.

Gewichtiger erscheint daher selbst das Wenige, was in der Schrift meines Freundes und Collegen Türk: Die Langobarden und ihr Volksrecht bis zum J. 774. 1835. (S. 191—204), sich auf denselben Gegenstand bezieht. Außer einigen triftigen Gründen und scharfsinnigen Bemerkungen, die noch für Leo's Ansicht und gegen Savigny's Beweise geltend gemacht werden, ist hier namentlich die Territorialität des langobardischen Rechts, welche Troya ausführlich bewiesen hat, schon ganz richtig erkannt.

[1]) Balbo, storia d'Italia T. II p. 338. Sclopis, de' Longobardi in Italia. Memorie dell' accad. di Torino T. XXXIII. p. 125. 126.

[2]) Rovelli, storia di Como T. I—III. 1789—1803. Dissertaz. prelim. §. VI.

Auf ähnliche Weise finden wir die entgegengesetzten Meinungen vermittelt in der Turiner Preisschrift von C. Baudi di Vesme und Spirito Fossati „über die Schicksale des Grundeigenthums in Italien", worin, mit Benutzung der Werke Savigny's und Leo's, die Untersuchung in einigen, nicht unwesentlichen Punkten weiter gefördert worden [1]). In Bezug auf die Besitznahme des Landes durch die Langobarden und die Landtheilung folgen die Verfasser im Wesentlichen gleichfalls der Ansicht Savigny's, welche sie nur noch weiter auszubilden versuchen. Auch wollen sie beweisen, daß fortwährend freie und edle Römer unter den Langobarden mit eigenem Rechte gelebt hätten. Dagegen sind sie in Betreff der römischen Städteverfassung derselben Meinung wie Leo, daß jede Spur von ihr verschwunden, daß die langobardische Ordnung auch in den Städten vorherrschend militärischer Art gewesen sei. Wenn nun aber mit der Städteverfassung auch die römische Gerichtsverfassung aufgehört hat, wer richtete dann über die Römer nach ihrem Recht? Die Bischöfe, antworten die Verfasser. Doch machen sie zugleich bemerklich, daß nichtsdestoweniger auch das langobardische Recht und Gerichtsverfahren in den bischöflichen Gerichten Eingang gefunden habe, indem das römische Recht wohl nur noch im Erbrecht und einigen wenigen anderen Fällen zur Anwendung gekommen (p. 213). Demnach hätte also die für die spätere Entwickelung der Städte so überaus wichtige Jurisdiction der Bischöfe schon unter der langobardischen Herrschaft ihren Anfang genommen, oder vielmehr aus der römischen Zeit sich fortgesetzt, woraus dann weiter die Entstehung der städtischen Freiheit ganz nach Leo's Vorgang abgeleitet wird, indem nach der Behauptung der Vff. alle Städte des lombardisch-fränkischen Italiens, nur etwa mit Ausnahme von Verona, Turin,

---

[1]) Vicende della proprietà in Italia del Cav. Carlo Baudi di Vesme e di Spir. Fossati. Torino. 1836.

Ivrea und Lucca, wirklich die gleiche vollständige Befreiung von dem Grafenbann erlangt haben (p. 274) [1]).

Wie wenig alles dieses als ausreichend angesehen werden konnte, um die Untersuchung über die Lage der Römer und den Bestand der römischen Nationalität unter den Langobarden auch nur vorläufig abzuschließen, hat endlich neuerdings der gelehrte und scharfsinnige neapolitanische Geschichtsforscher Troya in einem diesem Gegenstande besonders gewidmeten Werke dargethan [2]). Hier findet sich gleich im Eingang das Resultat seiner Untersuchungen folgendermaßen festgestellt: In den von den Langobarden eroberten Provinzen von Italien behielten die Römer, mit Ausnahme der Geistlichkeit und Derer, welche durch besondere Verträge begünstigt waren, weder einen Schatten vom römischen Bürgerrecht, noch eigene Magistrate, noch irgend einen öffentlich anerkannten Gebrauch ihres Privatrechts. Die römischen Grundbesitzer wurden Colonen unter ihren langobardischen Herren und gehörten als solche dem Stande der Aldien an, welche sich auf einer Mittelstufe zwischen den Freien und den eigentlichen Leibeigenen befanden. — In diesem Resultat

---

[1]) Auf diese Schrift bezieht sich Dönniges, das deutsche Staatsrecht Thl. I. 1842. Beilage S. 650 – 663: „Ueber die theilweise Fortdauer der römischen Municipalverfassung u. s. w.," indem er sich entschieden für Savigny's Hypothese erklärt. Denn die vielen (?) Beispiele freier und edler Römer, sowohl Possessoren auf dem Lande als Cives in den Städten, welche dort nachgewiesen seien, zwingen uns, meint er, „zwei nationale politische Corporationen oder Gemeinden nebeneinander in den lombardischen Städten anzunehmen."

[2]) Della condizione de' Romani vinti da' Longobardi etc. discorso di Carlo Troya, ediz. II con osservazioni di Franc. Rezzonico ed appendice dell' autore. Milano 1844. — Savigny, Nachträge in der Zeitsch. für gesch. Rechtswissenschaft Bd. XI S. 213, fertigt diesen Gegner mit folgenden Worten ab: „Zu diesen (welche der Meinung sind, daß die Römer Freiheit und Eigenthum verloren haben) hat sich ganz neuerlich ein namhafter Schriftsteller gesellt, der in seiner Untersuchung so willkürlich und unkritisch als irgend einer seiner Vorgänger verfahren ist." — Wie ungerecht dieses Urtheil ist, wird sich in der Folge zeigen.

kommt also Troya vollkommen mit Leo überein, nur geht er noch viel weiter als dieser. Denn gegen Savigny's Ansicht von der Geltung der persönlichen Rechte in den germanischen Reichen behauptet er die völlige Territorialität des langobardischen Rechts, so daß selbst die Geistlichkeit in allen bürgerlichen Verhältnissen nur nach diesem gelebt habe. Denn das System der persönlichen Rechte sei erst durch die Franken unter Carl dem Großen in Italien eingeführt worden, und das römische Recht, welches sich überhaupt nicht früher als seit dieser Zeit im lombardischen Italien wiederfinde, sei nur aus dieser neuen fränkischen Einrichtung und aus den erweiterten Verkehrsverhältnissen zu erklären. — Alle nach römischem Rechte lebenden Personen seien hier, ebenso wie die Franken, Alemannen u. a., nur für Eingewanderte zu halten, welche theils aus Gallien Theodosisches Recht, theils aus dem römischen Italien Justinianisches mitbrachten [1]).

Dies ist der Kern und das wichtigste Resultat von Troya's Untersuchungen. Denn über die Städteverfassung giebt er nur Weniges und im Ganzen Unzulängliches. Natürlich aber ist er auch hier der entschiedenste Gegner Savigny's. Es sei viel wichtiger, bemerkt er, für die italienische Städteverfassung dieser und der folgenden Zeit die Natur des germanischen Gemeinwesens zu untersuchen, als den heruntergekommenen Zustand der römischen Städte zur Zeit Justinians (§. 230). Die Bedeutungslosigkeit der römischen Benennungen und Formeln hat T. richtig erkannt und oft hervorgehoben. Auch ist ihm nicht entgangen, daß die Langobarden von Anfang an auch in den Städten gewohnt haben; ja sie seien vorzugsweise als die cives in dieser Periode zu betrachten (§. 95 §. 210). Nach der fränkischen Eroberung, ist seine Meinung, zogen sich die langobardischen Edlen größtentheils, den Franken weichend, aus

[1]) Troya unterscheidet sie daher durch die Beinamen: (Romani) Teodosiani und Giustinianci.

den Städten zurück und wurden Landadel, dessen spätere Bezeichnung als Lambardi ebendaher zu erklären ist (§. 208). In den Städten aber traten die verschiedenen Nationen, welche daselbst ansässig waren, unter der Herrschaft der Franken zu Genossenschaften zusammen (università pe' Barbari, scuole pe' Romani §. 215), bis dann endlich durch die Ottonen das Uebergewicht der Franken in Italien gebrochen wurde und die Langobarden sich mit ihnen, zu gleichem Ansehen und Antheil, in einer neuen Commune vereinigten, woraus die Meinung entstanden ist, die Ottonen hätten die städtische Freiheit begründet (§. 256). Demnach unterscheidet Troya die alte langobardische Commune, die neue fränkische und die neueste langobardisch-fränkische, wo dann späterhin römisches Recht, römische Bildung und Literatur wieder Eingang gefunden habe. — Die zuletzt angeführten und durchaus nicht begründeten Sätze über die Städteverfassung zeigen nur, daß dieser verdiente italienische Historiker, wo er über die langobardische Zeit hinausgeht, sich nicht mehr auf demselben, durch gründliche und selbständige Forschung gesicherten Boden befindet. Wäre ihm die deutsche Wissenschaft nicht beinahe gänzlich fremd geblieben, so hätte er diese Lücke leichter ergänzen können; und auch im Uebrigen würde er sich in seiner Geschichte des Mittelalters nicht wenig durch sie gefördert gesehen haben, wo er jetzt trotz aller anerkennenswerthen Bestrebungen häufig hinter ihr zurückgeblieben ist. Denn diese steht nachgerade hoch genug, daß man sich ihrer nicht ungestraft am eigenen Ruhm überheben dürfte.

Und so glaube ich nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich nicht bloß die Verfassung des langobardischen Reichs und den Zustand der Städte in diesem, sondern auch das Verfahren der Langobarden gegen die Römer nochmals in Untersuchung ziehe. Denn abgesehen davon, daß die chronologische Methode, welche Troya befolgt, um das unhistorische Durcheinanderwerfen der Zeugnisse verschiedener Zeiten zu vermeiden, auf der andern Seite eine fast systematische Unordnung

bedingt, so scheinen doch auch die von ihm gewonnenen Resultate selbst noch bei weitem nicht hinlänglich sichergestellt und nach allen Seiten gehörig begrenzt zu sein, um nicht einer neuen Prüfung und Begründung zu bedürfen [1]).

[1]) Troya selbst ist schon durch Rezzonico's Bemerkungen (Osservazioni intorno al discorso etc. s. im Anhang der oben angeführten Schrift) veranlaßt worden, seine Ansicht in manchen Punkten zu beschränken; wie er denn nun zugiebt, daß nicht alle freien Römer Aldien geworden seien: ein Theil sei mit langobardischem Recht beschenkt in die Communen aufgenommen worden, s. Appendice c. 1 §. 10. c. 2 §. 11.

Durch Troya's Untersuchungen ist auch der von seinen Landsleuten mit Recht hoch verehrte Marchese Gino Capponi zu zwei schätzbaren Abhandlungen: Sulla dominazione dei Longobardi in Italia (Lettera 1 et 2 al Prof. Pietro Capei, estr. dall' Archivio storico Italiano App. no. 7) angeregt worden. — G. C. giebt die Hauptsache zu, die vollständige Unterjochung und Vertheilung der besiegten Römer unter die einzelnen Langobarden oder deren Geschlechter, unterscheidet aber den öffentlichen, von den Langobarden ausschließlich anerkannten Rechtszustand und einen anderen, von ihnen übersehenen, nur geduldeten der Römer (p. 36, io credo che i Langobardi intorno alla condizione degl' Italiani non provedessero legalmente nulla); denn trotz der Unterjochung und Vertheilung der Römer sei doch die Trennung der beiden Nationen im lombardischen Reiche größer und dauernder gewesen als irgendwo. Die Unterjochten, von denen die Geschichte Jahrhunderte lang schweigt, hätten dabei das römische Recht behalten in ihren Privatverhältnissen, um welche sich ihre langobardischen Herren ebenso wenig bekümmerten, als um ihre Handwerkerzünfte, mit welchen auch noch die Commune auf gewisse Weise in die folgenden Jahrhunderte hinübergegangen sein mag (p. 50. Le *consorterie degli artefici*, sola istituzione che resistesse a quell' universale sconvolgimento, *mantennero forse l'idea del comune per tutti que' secoli*). Denn wie sollte doch diese von den Germanen, die keine Städte hatten und kannten, hergekommen sein? — Der ehrenwerthe Verfasser erklärt sich mit Recht gegen die Einmischung nationaler Eitelkeit und Eifersucht bei rein historischen Fragen; indessen kann er selbst, so scheint es, sich nicht des falschen Römerstolzes wehren, mit welchem auch Dante, die vorausgegangenen Jahrhunderte des Mittelalters überspringend, sich „zu der unter dem Mist seiner Vaterstadt noch übriggebliebenen Aussaat des alten Roms" rechnete. Kann wohl das gesunkene und, wie es in das Mittelalter eintrat, verächtliche Rom den Strahlenglanz der florentinischen Republik, in welchem auch die Capponi's prangten, erhöhen? Ich glaube aber, daß der würdige Nachkomme dieses edlen Geschlechtes weit abirrte von der historischen Wahrheit, als er, wie er selbst zum Schlusse erzählt, einem Deutschen seine Herzensmeinung in

Zum Schluß darf ich nicht unterlassen, auch noch der neuerdings erschienenen wichtigen Schrift von Bethmann-Hollweg „über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit" [1]), in so weit sie schon die eigentlich langobardische Zeit berührt, zu gedenken. Sie beginnt mit einer vollständigen Widerlegung der von Savigny für die Fortdauer der römischen Städteverfassung (bei den Langobarden) aufgebrachten Beweise, und sucht dann die entgegengesetzte Ansicht näher zu begründen. Auf der andern Seite nimmt auch B. H., gleichwie die Mehrzahl der italienischen Gelehrten, im Allgemeinen die Fortdauer einer freien, mit Landeigenthum versehenen römischen Nation an, als welche durch Savigny außer Zweifel gesetzt sei (die Untersuchungen von Troya werden dabei nicht berücksichtigt). Doch sei die Municipalverfassung eben nicht die einzig mögliche Form für die Freiheit der Römer gewesen: diese könnte auch unter der Vogtei des Königs bestanden haben; indessen lasse sich das Verhältniß der Römer zu den Langobarden nicht näher bestimmen, weil die lombardischen Gesetze darüber schweigen (S. 68). — Auch über die Lage der Städte faßt sich B. H. sehr kurz, weil seine eigentliche Aufgabe erst in der späteren Zeit ihre Stelle findet; doch werden hierbei noch einige wichtige Gesichtspunkte scharf und sicher hervorgehoben, worunter namentlich die Bemerkung, daß die Städte auch in der neuen Ordnung der Dinge unter den Langobarden Mittelpunkte des bürgerlichen Lebens, ja selbst der Landesverfassung blieben, in dem Folgenden eine gewiß nicht unwillkommene Bestätigung finden wird.

---

der Antwort kundgab: che io teneva *essere in noi* (d. i. Toscana) *del sangue germanico più scarsa infusione,* che non fosse in altra qualsivoglia parte d'Italia; *e quindi procedere tutto il male e tutto il bene che si può dire della provincia nostra.* S. meine Untersuchung über die Städte von Toscana und Florenz insbesondere, im 5. Kapitel.

[1]) Ursprung der lombard. Städtefreiheit. Eine geschichtl. Untersuchung von v. Bethmann-Hollweg. Bonn 1846.

II.

Verfahren der Langobarden gegen die unterworfenen Römer.

Unter den alten Zeugnissen vernehmen wir billig zuerst das des einzigen Geschichtschreibers der Langobarden. Es ist bekannt genug, daß Paul, Warnefrid's Sohn, — der sich's noch erinnerte, wie König Rachis (743—749) seinen Gästen bei einem Feste den berühmten Becher Alboins vorzeigte[1], — den Untergang des langobardischen Reichs noch lange überlebt hat, während er sich theils am Hofe Carls des Großen, theils in dem berühmten Kloster von Monte-Casino als Mönch aufhielt, wo er gegen Ende des 8. Jahrh. sein Leben beschloß. Seine Geschichte ist also erst ungefähr 2 Jahrhunderte nach dem Zeitpunkte der langobardischen Eroberungen geschrieben. Gleichzeitige schriftliche Ueberlieferungen standen ihm dabei nur wenige zu Gebote. Für die frühere Periode mag ihm das Beste der Bischof von Trident, Secundus, der den Sohn Theodelindens im J. 603 taufte, und im Jahre darauf starb[2], in einer kurzen Geschichte der Langobarden bis auf seine Zeit gewährt haben[3]. Außerdem benutzte er für dieselbe Zeit die

---

[1]) Paulus Diaconus de gestis Langobardorum (Muratori Scriptt. T. I P. I) L. II c. 28.

[2]) Cf. Gussanv. annot. ad Gregor. M. Ep. XIV. 12. in Greg. M. Opp. der Benedictiner Ausg.

[3]) Paulus nennt sie (L. IV c. 42) succinctam de Langobardorum gestis *historiolam*.

Briefe Gregor's des Großen, dessen Leben er selbst beschrieben hat. Ebenso waren ihm die Biographien der folgenden Päpste, welche erst später Anastasius zusammengestellt hat, theilweise bekannt, und gewährten einige, freilich sehr geringe Ausbeute. Doch waren seine Quellen im Ganzen, insbesondere aber für das 7. Jahrhundert, so dürftig[1]), daß er es selbst nicht verschmähte, hie und da aus den fränkischen Chroniken von Gregor von Tours und von Fredegar zu entlehnen. Nur selten beruft er sich auf mündliche Ueberlieferung, und gerade da, wo er selbst als Zeitgenosse und Augenzeuge berichten konnte, hört seine Geschichte auf, bei K. Liutprand's Tode (744), — als ob er sich gescheut hätte, die Zeiten zu berühren, in welchen die fränkischen Könige in die Angelegenheiten von Italien eingriffen, sei es, daß er den Ruhm der Ueberwinder seiner Nation zu verkündigen verschmähte, sei es, daß er es bedenklich fand, ihre Politik der Wahrheit gemäß zu schildern.

So lückenhaft, kurz und unbefriedigend demnach diese langobardische Geschichte im Ganzen ist, so sind wir doch häufig auf sie allein angewiesen. Und gerade über das Verfahren der Langobarden gegen die Römer nach der Eroberung giebt nur sie an zwei Stellen eine dürftige Auskunft, deren verschiedene Deutung jedoch das Dunkel der Sache weit mehr verdichtet als aufgehellt hat. Es sind diese Stellen sogleich in ihrem weiteren Zusammenhang aufzufassen.

Als König Alboin die Langobarden nach Italien führte, hatten sie erst vor kurzem das Gepidenreich vernichtet[2]). Mit solcher Wuth mordeten sie damals in der Schlacht, daß auf Seiten der Feinde kaum ein Bote der Niederlage übrig blieb: Alboin aber ließ sich aus dem Schädel des Königs Cunimund, dessen schöne Tochter Rosimunde er zum Weibe nahm, eine

[1]) Ueber des K. Ariowald zwölfjährige Regierung heißt es L. IV c. 43: — de cujus regis gestis *ad nostram notitiam minime aliquid pervenit.*

[2]) Aus guten Gründen setzt Türk (die Langobarden S. 42) den Untergang des Gepidenreichs erst in das J. 566 oder 567.

Trinkschale bereiten. Man hatte die ungezähmte Wildheit dieses Volkes erst vor kurzem, im Gothenkriege, auch in Italien kennen gelernt: es ist sehr erklärlich, daß bei seinem Anrücken Alles die Flucht ergriff; vor allen aber die höhere Geistlichkeit, welche von den Arianern auch Religionsverfolgung besorgte. Der Patriarch Paulus von Aquileja floh mit seinen Schätzen nach der Insel Grado, der Erzbischof Honoratus von Mailand nach Genua; und man weiß nicht, welchem besonderen Umstand es gerade der Bischof Felix von Treviso verdankte, daß Alboin ihm alle Besitzungen seiner Kirche auf's neue bestätigte [1]). Ebenso wie die Kirchen, suchten auch die Städte ihre werthvollsten Schätze durch die Flucht zu bergen [2]). Schon auf die ersten Jahre der Eroberung ist es zu beziehen, was Paulus am unrechten Ort erst später berichtet, daß die Kirchen beraubt, die Priester umgebracht, die Städte zerstört, die zahlreichen Völker vertilgt wurden [3]). Doch mag allerdings die Verwüstung erst zur Zeit der Herzöge den höchsten Grad erreicht haben. Alboin schonte noch, wo er keinen Widerstand fand, verschonte selbst Ticinum, obwohl er der Stadt wegen ihrer ausdauernden Vertheidigung den Untergang geschworen hatte [4]). Von seinem Nachfolger aber, dem Könige Cleph (571—573), berichtet der Geschichtschreiber keine andere als die schnöde That, daß er viele edle Römer theils umgebracht,

---

[1]) Paulus Diac. II c. 12.

[2]) Erst zur Zeit des K. Authari wurde eine Insel auf dem Comer See, wohin viele Schätze der Städte zusammengebracht worden, welche ein Magister Militum Francio vertheidigte, erobert. P. Diac. III c. 26.

[3]) Paulus Diaconus (II c. 32) bringt hier eine Stelle des Gregor von Tours (de gestis Francorum IV c. 35) und eine andere von Gregor dem Großen (Dial. III c. 38) sonderbar durcheinander. Die Worte von Gregor von Tours beziehen sich in der That auf die sieben ersten Jahre der Eroberung.

[4]) Sein Pferd strauchelte beim Einzug, worin er eine Warnung erkannte. P. D. II. 27.

theils aus Italien vertrieben habe[1]). Dieselbe Habsucht bewog die Herzöge dazu, daß sie nach seinem Tode die neue Königswahl verhinderten, um die Besitzungen des Königs unter sich vertheilen zu können. Es waren ihrer fünf und dreißig, jeder hatte seine eigene Stadt: Zaban Ticinum, Wallari Bergamum, Alachis Brescia u. s. w. Von diesen nun geschah das Schlimmste, was durch die oben angeführten Worte von Paulus Diaconus im Allgemeinen angedeutet wird; über das Schicksal der Römer insbesondere findet sich dann Folgendes bemerkt (L. II c. 32):

> His diebus *multi nobilium Romanorum* ob cupiditatem *interfecti* sunt; *reliqui vero per hospites divisi*, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, *tributarii* efficiuntur.

Also, von den edlen Römern wurden Viele umgebracht, die Andern aber (wir lassen vorläufig ungewiß, ob nur die edlen oder alle Römer gemeint sind) an die langobardischen Hospites (so nannte man schon in der römischen Zeit die einquartierten Soldaten[2])) so vertheilt, daß sie diesen mit einem Drittel von ihren Einkünften zinspflichtig waren.

Nach 10 Jahren wurde auf allgemeines Verlangen das Königthum wieder hergestellt. Die Wahl fiel auf Authari, Cleph's Sohn, welchem die Herzöge die Hälfte ihres Vermögens herausgaben, um die Bedürfnisse der königlichen Hofhaltung bestreiten zu können: worauf der Geschichtschreiber mit den Worten fortfährt (L. III c. 16):

> *Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur.* — Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum, nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae. Nemo aliquem injuste angariabat, nemo spoliabat etc.

---

[1]) L. II c. 31. Hic *multos Romanorum viros potentes* gladio extinxit, alios ab Italia exturbavit.

[2]) S. Gaupp über die Ansiedlungen der Germanen u. s. w. S. 87; vergl. o. S. 105.

Der ganze Zusammenhang dieser Stelle ist wohl zu beachten. Offenbar hatte zu Anfang allein die Königsmacht der unterworfenen Bevölkerung Schutz gewährt gegen die Gewaltthätigkeit der Einzelnen, insbesondere der Herzöge, welche sich dann während des Interregnums völlig schrankenlos erging. Doch das Königthum ward wiederhergestellt: „Die bedrückten Völker aber (tamen) wurden unter die langobardischen Hospites vertheilt." Was kann Paulus Diaconus in diesem Zusammenhang anders haben sagen wollen als: In der Lage der bedrückten Völker änderte sich dennoch nichts, sie wurden und blieben vertheilt; das wiederhergestellte Königthum konnte nur dem gewaltsamen und willkürlichen Verfahren ein Ende machen, worauf jener wunderbar geordnete und friedliche Zustand des öffentlichen Lebens eintrat. Mag man also auch die Zeitform in „partiuntur" streng festhalten (obwohl solche Genauigkeit unserm Autor fast zu viel zumuthet) und an fortgesetzte Theilung denken, so wird doch eine unbefangene Auslegung nicht verkennen lassen, daß Paulus Diaconus in dieser zweiten Stelle mit fast denselben Worten auch nur dasselbe habe sagen wollen, was in der ersten, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß nicht bloß von edlen Römern die Rede war, sondern von allen Freien [1]).

[1]) Also: reliqui sc. Romani = populi. In so weit kommt unsere Erklärung im Wesentlichen mit der von Savigny (Gesch. I §. 118 §. 119, wo die geschraubten und willkürlichen Deutungen von Lupi, Fumagalli, Pagnoncelli abgefertigt werden) überein. Einige Neuere haben sich indessen nicht dabei beruhigt und andere Meinungen auf abweichende Lesarten zu stützen versucht. Vesme und Fossati verwerfen die gewöhnliche Lesart und ziehen die folgende aus dem Ambrosianischen Coder vor: Populi tamen aggravati *pro Langobardis hospitia* partiuntur, weil Paulus die Form „partiuntur" nicht in passiver Bedeutung gebraucht haben könne, — und das soll heißen: „I popoli aggravati divisero *in favore dei Langobardi gli ospizii,*" oder deutlicher: Die mit der Auflage des Drittels der Einkünfte belasteten Römer befreiten sich davon, indem sie ihre Länder (hospitia) mit den Langobarden theilten. Dieser Sinn passe viel besser zu der unmittelbar folgenden Beschreibung von dem glücklichen Zustande des Reichs, wel-

Doch abgesehen davon, hat diese erste Stelle im Uebrigen eine so verschiedene Erklärung erfahren, daß die entgegengesetzten Meinungen von dem mildesten und von dem härtesten Verfahren der Langobarden sich in gleicher Weise darauf berufen haben. Nach Savigny ist der Sinn: „Jeder Römer sollte vom ganzen Ertrage seines Landes ein Drittheil abgeben, und wurde damit an einen bestimmten Lombarden, als seinen Hospes angewiesen, so daß sämmtliche Römer unter die Lombarden vertheilt waren, aber nicht als ihre Sclaven, sondern für die Entrichtung jener Abgabe"[1]). Nach Leo: „Die freien römischen Grundeigenthümer wurden ausgerottet, die Uebrigen, also die Colonen[2]) und, wo es an solchen fehlte, vielleicht auch manche Freie wurden in Meier oder Schutzhörige (tributarii) verwan-

---

cher auch auf eine verbesserte Lage der Römer deute (s. Vicende etc. p. 188 sq.). — Ich denke, die Lesart und ihre Auslegung verurtheilen sich schon hinlänglich durch ihre dem Geschichtschreiber ganz unangemessene Künstlichkeit; wozu noch kommt, daß das wichtige „tamen" ganz überflüssig erscheint. Troya hat in einigen Codices die Lesart *„patiuntur"* gefunden, die ihm so gut gefällt, daß er meint, Paulus hätte so schreiben müssen, selbst wenn erwiesen wäre, daß er anders geschrieben habe (Della condizione etc. §. 288). Der vortreffliche Sinn der ganzen Stelle aber wäre der folgende: „I Duchi dettero la metà delle loro sostanze ad Autari; *nondimeno* i popoli aggravati dagli ospiti o stranieri Langobardi *ne patirono*," d. h. die Herzöge hielten sich für die dem Könige abgegebene Hälfte ihres Vermögens schadlos an den Römern, welche sie noch mit stärkeren Auflagen belasteten. Also nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung des Zustandes der Römer wäre erfolgt. — Aber auch diese Erklärung, bei welcher unversehens und unbefugt das wichtige „ne" eingeschoben wird, ist kaum weniger geschraubt und ebenso verwerflich als die vorige. Das Ausfallen des r in partiuntur ist bei der üblichen Abbreviatur der Handschriften sehr leicht, der Zusatz desselben aber nicht leicht erklärlich.

[1]) Gesch. des R. R. I S. 400. Dieser Erklärung folgen auch Vesme und Fossati, Vicende p. 186.

[2]) Hier liegt offenbar ein Mißverständniß zu Grunde. Der Autor hat „Multi nobilium Romanorum," dann „reliqui." Jene sind nicht alle Possessoren, auch nicht die Possessoren überhaupt, und wollte man das Letztere auch zugeben, so blieben denn doch noch die anderen Freien der städtischen Bevölkerung zurück.

delt, und mußten als Abgabe den dritten Theil des rohen Ertrages geben“ [1]). Aehnlich, doch schärfer faßt Troya die Sache so auf: „Die Römer wurden zur persönlichen Unfreiheit herabgedrückt und den einzelnen Langobarden als Aldien zugetheilt: die Abgabe des Drittels der Einkünfte setzt ohnehin schon voraus, daß ihnen jede freie Verfügung über das Vermögen genommen war. Dieser Zustand der populi aggravati des Paulus Diaconus wird dem Namen und der Sache nach genau durch die Colonen im Beneventischen bezeichnet, welche in den dortigen Urkunden als tertiatores vorkommen, wie die Länder, welche sie bebauten, als hospitalica“ [2]).

Nach der einen Auslegung also wurden die freien Römer an die einzelnen Langobarden, welchen sie den Canon des Drittels entrichten sollten, nur gleichsam angewiesen; nach der andern wurden sie mit Person und Habe wirklich vertheilt und somit unfrei, wenn auch in einer milderen Form der Hörigkeit, die sie nur zu feststehendem Zins verpflichtete. Es scheint demnach ganz vergeblich zu sein, in den Worten des Paulus Diaconus selbst die Entscheidung für die eine oder die andere der entgegengesetzten Ansichten zu suchen, nachdem jede derselben ihre besondere Bestätigung darin gefunden zu haben meint.

Doch fassen wir Savigny's Ansicht noch einmal bestimmter auf. Die Römer hatten ein Drittel ihrer Früchte als Canon an die Langobarden zu entrichten. Diese Abgabe kam einer wirklichen Landtheilung, bei welcher die Römer ein Drittel ihrer Besitzungen abgetreten hätten, vollkommen gleich. Denn da der römische Grundbesitzer Land und Anbau den Colonen überließ, wofür er von ihnen eine bestimmte Quote des Ertrages forderte, so machte es in der Sache gar keinen Unterschied aus, ob der langobardische Hospes sein Drittel

[1]) Gesch. der ital. Staaten I S. 81.
[2]) Condizione dei Romani §§. 21—30.

von den Colonen selbst oder von dem Herrn derselben erhob [1]), und die wirkliche Landtheilung führte daher, als die Langobarden sich an feste Wohnsitze gewöhnten, keine merkliche Veränderung herbei [2]).

Vergleichen wir nun dieses Verfahren mit dem der Vorgänger der Langobarden in Italien so wie mit dem der anderen germanischen Eroberer, so zeigt sich, daß es bei weitem das schonungsvollste und die Lage der Römer dabei die allergünstigste gewesen wäre. Schon die Kriegsvölker des Odoaker begnügten sich nicht mit dem herkömmlichen Gastverhältniß der römischen Soldaten, sondern verlangten ein Drittel des Landes für sich. Dasselbe nahmen die Ostgothen. Und dabei blieb noch das drückende römische Verwaltungs- und Finanzsystem mit Grund-, Gewerbe-, Kopfsteuer, Lieferungen und Leistungen aller Art für öffentliche Zwecke fortbestehen. Nichts von dem allen bei den Langobarden [3]). Rühmten sich also die Ostgothen wegen ihrer Großmuth und Milde gegen die Römer, wie viel mehr hatten die Langobarden ein Recht dazu? Selbst die Burgunder, welche die Römer als ihre Verwandten ehrten und dem politischen Rechte nach sich selbst in ihrem Reiche vollkommen gleichstellten, nahmen doch zwei Drittel des Grundeigenthums, die Hälfte von Haus und Hof u. s. w.

Wenn also die Langobarden von den unterworfenen Römern, denen sie Freiheit und Eigenthum verstatteten, überhaupt nur ein Drittel sei es der Einkünfte oder des Landes selbst forderten, so war ihr Verfahren unstreitig bei weitem das mil-

---

[1]) Dies hat Savigny selbst (in den Nachträgen, Zeitschrift Bd. XI S. 210 ff.), Eichhorn beistimmend, zugegeben, und seine frühere Ansicht (wonach die Langobarden ein Drittel vom rohen Ertrage, gleich zwei Dritteln des reinen Einkommens, genommen haben sollten) danach geändert.

[2]) Gesch. des R. R. I S. 404.

[3]) S. auch v. Savigny a. a. O. I S. 403. „Auch findet sich von der römischen oberen Verwaltung keine Spur mehr, die Kosten derselben fielen hinweg und die eigentlichen Staatsausgaben müssen sehr gering gewesen sein.“

beste von allen germanischen Eroberern. Warum wird aber doch ihre Verwüstung, ihre Wildheit und Grausamkeit von allen gleichzeitigen Schriftstellern so entsetzlich und fast mit denselben Ausdrücken geschildert, wie die barbarische Zerstörung der Vandalen in Afrika[1]). Sollte sich die Sinnesart der Langobarden etwa so plötzlich geändert haben und von der äußersten Rohheit zu dem Gegensatz der größten Milde übergesprungen sein, und das gleich im Anfang ihrer Eroberung? Aber dieser Gegensatz wäre nach der Stelle des Paulus Diaconus, wie Savigny sie versteht, nicht einmal nacheinander, sondern nebeneinander zu denken. Also, in der Zeit der gewaltsamen Vielherrschaft der Herzöge wurden viele edle Römer (von denen schon K. Cleph eine Menge ausgerottet hatte) aus Habsucht umgebracht, die anderen aber in die allergünstigste Lage versetzt, welche je unterworfene Römer von germanischen Eroberern erfahren haben? Die auf der einen Seite wild mordende Habsucht hielt sich auf der andern in den engsten Schranken der Mäßigung? — Es zeigt sich, daß Savigny's Auffassung mit dem nothwendigen Sinne der Worte des Paulus Diaconus unvereinbar ist, und schon um deswillen, in so weit man dieses Zeugniß überhaupt gelten lassen will, verworfen werden muß.

Werden wir nun sogleich die entgegengesetzte Meinung annehmen? Zunächst zeigen sich doch noch verschiedene Möglichkeiten. Wenn das Rechtsverhältniß der Römer nicht das der römischen Freiheit war, so konnte es entweder vollständige Leibeigenschaft, oder eine mildere Hörigkeit, oder endlich volle langobardische Freiheit sein: eine gewisse Fortdauer römischer Einrichtungen und Sitten wäre aber selbst noch bei vollkommener Rechtlosigkeit der Personen denkbar, wie z. B. in Afrika unter den Vandalen.

---

[1]) S. die Zusammenstellung der betreffenden Stellen bei Papencordt, Gesch. der vandalischen Herrschaft in Afrika S. 176. 177.

Wir lassen jetzt die undeutlichen Stellen des Paulus Diaconus vorläufig auf sich beruhen, um durch einen weiteren Umweg später darauf zurückzukommen, und wenden uns zu den andern hierher gehörigen Zeugnissen der alten Schriftsteller und Urkunden, auf welche sich zum Theil auch noch die so eben verworfene Ansicht beruft. Unter diesen ist vor allen wiederum Gregor der Große, als Zeitgenosse der Eroberung und der ersten Periode der langobardischen Herrschaft, von Wichtigkeit. Seine Dialogen und Briefe, welche hier hauptsächlich in Betracht kommen, sind aus der Zeit seiner päpstlichen Regierung (590—604), welche im letzten Jahr des K. Authari den Anfang nahm und mit der ersten Hälfte der Regierung des K. Agilulf zusammenfällt. Die in denselben befindlichen zerstreuten Nachrichten über die Langobarden sind doch noch keineswegs hinlänglich benutzt oder auch nur vollständig berücksichtigt worden.

Bekannt genug sind freilich die allgemeinen Schilderungen Gregors von der furchtbaren Zerstörung, welche die Langobarden in Italien anrichteten. Solche Klagen, mag man sie auch für rhetorisch übertrieben halten, sind doch nirgendwo im römischen Reiche, außer etwa in Afrika, gehört worden, „Das wilde Volk der Langobarden ist aus seiner Behausung über unsere Häupter gekommen, und die dichte Saat des Menschengeschlechts, welche in diesem Lande aufgegangen war, ist nun abgeschnitten und verdorrt! Denn verheert sind die Städte, zerstört die Schlösser, verbrannt die Kirchen, verwüstet die Klöster der Männer und Frauen, verlassen von Menschen die Besitzungen, und das einsame Land findet Keinen, der es anbaut; kein Besitzer bewohnt es, die Thiere haben die Gegenden eingenommen, wo sich früher die Menschen drängten. In Wahrheit, dieses Land, worin wir leben, verkündigt nicht bloß den Untergang der Welt, sondern es zeigt ihn schon"[1]). — Diese furchtbare

---

[1]) Dial. III c. 38; vergl. damit noch mehrere ähnliche Stellen aus den Homilien über Ezechiel, bei Baronius Ann. Eccles. ad a. 595.

Noth dauerte fort in dem durch Waffenstillstände nur wenig unterbrochenen Kriege. Noch gegen das Ende seiner Regierung schreibt Gregor an den Kaiser Phokas: „Wie viel wir durch die Schwerter und die Verheerungen der Langobarden nun seit 35 Jahren erleiden müssen, können wir durch keinen Ausdruck der Klage genügend bezeichnen“ [1]. Auch nennt er sich einmal ironisch den Seckelmeister der Langobarden [2]. Denn nach Schätzen waren diese vor allem begierig, und die einzelnen Züge von Grausamkeit, welche Gregor anführt, sind meist nur aus der Habsucht hervorgegangen. Daher schleppten sie auf ihren Heereszügen aus dem feindlichen Land alles Volk hinweg, um die Gefangenen für schweres Geld wieder auszulösen, wie es z. B. noch zur Zeit Gregor's den Einwohnern von Croton bei der Eroberung ihrer Stadt erging [3].

Es ist schon erwähnt worden, daß bei der Annäherung der Langobarden der Patriarch von Aquileja nach der Insel Grado, der Erzbischof von Mailand nach Genua entflohen. So auf der Flucht sehen wir die Geistlichkeit und einen Theil der übrigen römischen Bevölkerung noch zur Zeit Gregor's. Die Kirche, d. h. Bischof und Clerus von Mailand befanden sich noch in Genua und empfingen ihren Unterhalt durch die Unterstützung der römischen Kirche aus Sicilien und den andern römischen Provinzen. Man kann darüber nicht in Zweifel sein, wenn man die auf sie bezüglichen Briefe Gregor's mit Aufmerksamkeit liest und vergleicht [4]. Daher irren

---

[1]) Greg. Ep. XIII. 38. Aehnliches schreibt er an die Kaiserin Constantina (V. 21) und an den Bischof Eulogius von Alexandrien (VI. 60).

[2]) Ep. V. 21.

[3]) Ep. VII. 26. Indico vero, quia ex Crotonensi civitate, quae super Adriaticum mare in terra Italiae posita, transacto anno a Langobardis capta est, *multi viri ac multae mulieres nobiles in praedam ductae sunt*, et filii a parentibus, parentes a filiis et conjuges a conjugibus divisi, *ex quibus aliqui jam redemti sunt. Sed quia gravia pretia eis dicunt, multi apud nefandissimos Langobardos remanserunt.*

[4]) Nach dem Tode des B. Laurentius empfiehlt Gregor dem mailän-

diejenigen neueren Schriftsteller, welche aus denselben Briefen gewisse Beweise über den Zustand der Römer unter den Langobarden entnehmen wollen; denn Genua und Ligurien bis nach Tuscien hinunter wurden bekanntlich erst durch K. Rothari erobert, und zu Gregor's Zeit ging noch ein in Ravenna ernannter römischer Vicarius dorthin[1]). Desgleichen befanden sich auch der Bischof und Clerus von Capua in der Verbannung zu Neapel, wo sie von der Unterstützung der Gläubigen und der römischen Kirche lebten[2]). Gelegentlich hören wir von einem Kloster in Campanien, welches vom Kriege her so gänzlich verlassen war, daß sich auch nicht ein einziger Mönch mehr

---

dischen Clerus den Constantius zur Wahl und sendet zugleich den Subdiacon Johannes nach Genua, um dort die Stimmen der mailändischen Flüchtlinge zu sammeln: quia *multi illic Mediolanensium*, coacti barbarica feritate, consistunt. Epp. III. 29. 30. Er verwendet sich bei dem mailändischen Bischof Constantius für den armen, blinden Philagrius, der bei einer Sammlung in Genua zu einem Beitrage gezwungen worden — (quod collecta facta inter alios *civitatis Januensis* habitatores et ipse dare pariter compellatur) Ep. IX. 126. Nach dem Tode des Bischofs Constantius sendet Gregor den Notar Pantaleo nach Genua (*ad Genuensem urbem* proficiscens), um den neugewählten Bischof Deusdedit dort ordiniren zu lassen, indem er sich entschieden gegen jede Einmischung des Königs Agilulf und jede Theilnahme von Nicht-Katholiken und Langobarden bei der Wahl erklärt (wahrscheinlich wollte der König einen katholischen Bischof in Mailand wählen lassen): nec enim est quod vos ex hac causa deterreat vel aliquam vobis necessitatem incutiat; *quia unde possunt alimenta sancto Ambrosio servientibus Clericis ministrari nihil in hostium locis, sed in Sicilia et in aliis reipublicae partibus, Deo protegente, consistit.* Epp. XI. 3. 4. Die Aufschrift des letzteren Briefes: Gregorius populo, presbyteris, diaconis et clero Mediolanensi, ist also auf die Mailänder in Genua zu beziehen; populus bezeichnet hier nur die kirchliche Gemeinde = plebs. S. noch die folgende Note.

[1]) Ep. IX. 35 ist ein Empfehlungsbrief Gregor's an den mailändischen Bischof Constantius für Johannes vir magnificus, qui *praefecturae vices illic* acturus advenit. .. Quia vero pervenit ad nos, quod Vigilius qui vices *illic* ante hunc praefecturae gessit etc. Es ist klar, daß dieser Vice-Präfect nicht in Mailand sein konnte.

[2]) Gregorius Clero Ecclesiae Capuanae *degenti Neapoli*. Epp. V. 13. 14. Der Capuanische Bischof wird getadelt, daß er in Syrakus sich in weltliche Prozesse mische; er soll schleunigst zurückkehren. Epp. X. 9. 10.

darin befand [1]). Die flüchtige Bevölkerung von Campanien drängte sich auf den der Küste benachbarten Inseln zusammen [2]).

Aus diesen und andern Zügen ist ersichtlich, daß die allgemeine Schilderung Gregors von der Verwüstung der Langobarden nicht sehr übertrieben sein kann, daß die Schrecken der ersten Eroberung sich noch lange Zeit in derselben furchtbaren Weise fortsetzten. Und es läßt sich auch aus einigen unverdächtigen Zeugnissen der späteren Zeit beweisen, daß in der That das eroberte Land zum Theil zur Einöde wurde. So erhielten der Bulgarenherzog Alzeco und sein Gefolge zur Zeit des K. Grimoald, nach Paulus Diaconus, das Gebiet von einer Anzahl von Städten im Beneventischen angewiesen, welche noch bis dahin ganz verlassen waren [3]). Aehnlich lautet ein Zeugniß in dem mehrere streitige Kirchspiele betreffenden, Jahrhunderte lang fortgesetzten Prozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo, wobei ein Erzpriester Gesolfrand im J. 853 vor Papst uud Kaiser aussagte, die Kirche von Siena habe jene Parochien ungestört bis auf die Zeit der Langobarden besessen. „Von diesen aber wurde Alles durch das Schwert verwüstet, und die von vielem Volke bewohnten Länder zur Einöde gemacht" [4]). — Die Annahme von einer so schonungsvollen Behandlung, wie sie nach Savigny's Ansicht der dem Schwerte entronnenen römischen Bevölkerung widerfahren sein soll, ist mit allen diesen glaubwürdigen Nachrichten schlechthin unvereinbar. Während die Langobarden in

---

[1]) Ep. XI. 72.

[2]) Ep. I. 50. Comperimus autem *in insula Eumorphiana* . . . multos virorum cum mulieribus suis diversorum *patrimoniorum illuc pro necessitate feritatis barbaricae refugisse.*

[3]) Paulus Diac. V. 29 — spatiosa ad habitandum loca, *quae usque ad illud tempus deserta erant,* scil. Sepianum, Bovianum et Iserniam et *alias cum suis territoriis civitates.*

[4]) Muratori Antiqq. T. VI p. 392. Sed eorum iniquus gladius, cuncta diripiens, subjectasque hominibus terras, multis populis refertas, *redegere in solitudinem.* Contigit denique ex illius temporis *desolatione* etc.

dem Kriege gegen die auswärtigen Römer noch zu Gregors Zeit und später eine so wilde Raub- und Mordlust bewährten, sollten sie innerhalb ihrer noch nicht gesicherten Grenzen eine freie, zum Theil angesehene und reiche römische Bevölkerung geduldet haben?

Dahingegen ist nun auf der andern Seite hervorzuheben, daß auch unter den für die Römer ungünstigsten Verhältnissen zwar nicht die römische Freiheit, aber doch die römische Cultur und Nationalität immer noch eine letzte Zufluchtsstätte und wichtige Stütze in der katholischen Kirche der Römer behielt. Denn so viele Vergleichungspunkte auch im Uebrigen das Verfahren der Langobarden bei der Gründung ihres Reiches mit dem der Vandalen darbietet, so bezeichnet es doch einen sehr bemerkenswerthen Unterschied, daß das edlere Volk der Langobarden, obwohl arianisch, wie die Vandalen, doch nicht auch wie diese die katholische Religion und deren Priester verfolgte. Zwar führt Gregor der Große auch Beispiele von Grausamkeit an, die an Priestern und Mönchen verübt worden [1]); aber diese beweisen doch nicht mehr, als daß die Langobarden im Morden und Rauben keinen Unterschied machten, daß nur die Schätze der Kirchen und Klöster sie ganz besonders reizten: ein Paar Beispiele wirklicher Religionsverfolgung aber können, insofern man ihnen Glauben schenken will, jedenfalls nur auf die heidnischen Völker im langobardischen Heere bezogen werden [2]). Statt alles Anderen genügt uns hier das schon früher angeführte vollgültige Zeugniß Gregor's, wenn er bekennt: „Gottes Barmherzigkeit habe die Grausamkeit der Langobarden also ermäßigt, daß ihre gottlosen Priester, obwohl Sieger über die Rechtgläu-

---

[1]) Dial. IV c. 21—23.

[2]) Vierzig gefangene Bauern sollen umgebracht worden sein, weil sie sich weigerten, von Opferfleisch zu essen; andere, weil sie einen dem Teufel dargebrachten Ziegenkopf nicht anbeten (?) wollten. Greg. M. Dial. III c. 27 und 28.

digen, doch den wahren Glauben zu verfolgen nicht unternäh-men" [1]); wobei es uns sehr gleichgültig ist, daß er diese Mä-ßigung nicht, wie er hätte thun sollen, der religiösen Scheu eines zwar rohen, aber in den Anlagen edlen Volkes, sondern den abgeschmackten Wundern seiner katholischen Heiligen zu-schreibt.

Wir sind berechtigt zu glauben, daß die arianische Geist-lichkeit überhaupt nur sehr wenig Einfluß und Zusammenhang hatte bei den Langobarden. Sie möchte wohl etwa den K. Authari zu dem Edict bewogen haben, welches er noch im letzten Jahre seiner Regierung gegen die katholische Kindertaufe erließ; aber eben dies, daß ein solches Verbot nöthig war, beweist, daß sie die Fortschritte des Katholicismus nicht auf andere Art aufzuhalten vermochte. Gregor der Große wurde durch jenes Edict zu einem Schreiben „an die Bischöfe von Italien" veranlaßt [2]), worin er sie ermahnt, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die in der arianischen Ketzerei getauften Kinder der Langobarden noch für die katholische Kirche gewonnen würden. Man sieht, es waren katholische Bischöfe unter den Langobar-den, und Gregor rechnete stark auf ihren Einfluß. Wie viel er durch diese ausrichten zu können glaubte, zeigt aber noch mehr eine andere, sehr merkwürdige Aeußerung des Papstes in einem Briefe an den Kaiser. „Wenn ich", so schreibt er, „an der Ermordung der Langobarden hätte Theil nehmen wollen, so wäre dieses Volk heutzutage ohne einen König, ohne Her-zöge und Grafen, und befände sich in der größten Verwirrung.

---

[1]) Dies Bekenntniß schließt sich gleich an die eben angeführte Stelle Dial. III c. 28 an: Sed super indignos nos divinae misericordiae dispensationem miror, qui *Langobardorum saevitiam ita moderatur, ut eorum sacerdotes sacrilegos,* qui esse fidelium quasi victores videntur, *orthodoxorum fidem persequi minime permittat.* Darauf wird im folg. c. 29 erwiedert, sie hätten das wohl versucht, seien aber durch Wunder abgeschreckt worden, was zu deren Erzählung die Veranlassung giebt.

[2]) Ep. I. 17. Quoniam nefandissimus Autharit etc.

Doch weil ich Gott fürchte, so scheue ich mich, an dem Morde irgend eines Menschen Theil zu nehmen" [1]). Nur durch eine Verschwörung mit den unterjochten Römern und die Aufregung ihres Fanatismus konnte Gregor eine solche Macht zu besitzen glauben. Dies läßt auf eine fortdauernde Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit schließen, welche zugleich den Zusammenhang mit der ganzen römischen Bevölkerung vermittelte.

Doch nicht lange bestand überhaupt der religiöse Gegensatz zwischen den beiden Nationen. Schon von Anfang an waren viele Katholiken unter den Streitern, welche die Langobarden auf ihrem Zuge begleiteten, wie z. B. die Noriker und die Pannonier [2]). Demnächst begann, wie bemerkt, frühzeitig die Bekehrung der Langobarden, wobei wahrscheinlich der Einfluß der römischen Weiber, welche die Langobarden in Italien nahmen, weit mehr bedeutete, als die Wunder der Heiligen. In Theodelinden von Baiern erhielten die Langobarden schon eine eifrig katholische Königin. Ein Bruder von ihr, Gundualb, wurde Dux von Asti [3]), dessen Sohn Aribert sogar König der Langobarden. Nach Authari's Tode muß die Bekehrung der Langobarden sehr rasch von Statten gegangen sein. Theodelinde erlangte von ihrem zweiten Gemahl, dem König Agilulf, eine gewisse Wiederherstellung der katholischen Kirche in Vermögen und Ansehen [4]). Durch die katholische Taufe ihres Sohnes Adelwald (Adoloald), der

---

[1]) Ep. IV. 47. *Quia si in morte Langobardorum me miscere voluissem, hodie Langobardorum gens nec regem nec duces nec comites haberet atque in summa confusione esset divisa.* Sed quia Deum timeo, in mortem cujuslibet hominis me miscere formido.

[2]) Paul. Diac. II c. 26.

[3]) Paul. Diac. IV c. 42. Noch ein andrer langobardischer Dux aus Agilulf's Zeit, der von Trident, wird gelegentlich als Katholik bezeichnet. Ib. IV c. 11.

[4]) Paul. Diac. IV c. 6 — et *multas possessiones* Ecclesiae Christi largitus est atque Episcopos, qui in depressione et abjectione erant, ad *dignitatis solitae honorem* reduxit.

zur Thronfolge bestimmt war, meinte sie der rechtgläubigen Kirche die Herrschaft auch für die Zukunft zu sichern. Auch hinterließ sie ein prachtvolles Denkmal ihrer Frömmigkeit in der Basilika, welche sie Johannes dem Täufer, dem nachherigen Schutzpatron der Langobarden zu Ehren in Monza erbaute [1]). Das berühmte Kloster Bobbio in den cottischen Alpen wurde gleichfalls schon unter Agilulf's Regierung (um 612) von dem h. Columban gegründet und von dem genannten König und seinem Sohne Adelwald reichlich beschenkt [2]).

Nach allem diesen kann es nicht weiter auffallen, unter den späteren Briefen Gregor's auch solche zu finden, welche, an Bischöfe des langobardischen Italiens gerichtet, über die kirchlichen Angelegenheiten daselbst die nöthigen Anordnungen verfügen. In einem Schreiben an den Bischof von Clusium [3]) wird das Zeugniß desselben über einen in Balneum Regis (Bagnarea) erwählten Diaconus, den der Papst ordiniren sollte, verlangt. In zwei andern Schreiben, an mehrere Katholiken und an den Bischof von Spoleto [4]), wird der Unfug gerügt, daß die Geistlichen im Gebiet von Nursia mit fremden (extraneis) d. i. langobardischen Weibern verkehren; Gregor sendet deshalb einen Defensor zur Untersuchung. Der Bischof von Luni wird von ihm beauftragt, den zerstörten Kirchen von Fiesole eine Unterstützung in Geld zu gewähren, um welche zwei Geistliche jener Kirchen bei dem Papste eingekommen waren [5]).

Und mit den alten kirchlichen Beziehungen stand auch die frühere Opposition von Ober-Italien gegen Rom wieder auf.

---

[1]) Paul. Diac. IV. 22.

[2]) Paul. Diac. IV. 43 und dazu die Noten; vgl. auch Troya, della condizione etc. §. 57.

[3]) Ep. X. 34.

[4]) Epp. XIII. 35. 36.

[5]) Epp. X. 43. 44 — in reparationem Ecclesiarum, quae *in ruinis esse* perhibentur.

Zwar die mailändische Kirche selbst war in ihrer Verbannung zu Genua für's erste noch ganz abhängig vom Papste, der dieses Verhältniß klug benutzte, um sich durch sie die Verbindungswege in Ober-Italien offen zu halten [1]). Aber die lombardischen Bischöfe, mit dem Patriarchen von Aquileja an der Spitze, zogen die Königin Theodelinde auf ihre Seite, indem sie die Rechtgläubigkeit der römischen Kirche wegen der Verdammung der drei Kapitel (worüber bekanntlich der Streit zuerst entstanden war) bei ihr verdächtigten [2]), und richteten ihre gemeinsame Opposition nunmehr auch gegen ihren mailändischen, von Rom abhängigen Metropoliten. Gleich nach der Ordination des Bischofs Constantius erklärten sich daher drei Bischöfe seiner Diöcese und die Königin Theodelinde selbst gegen ihn, mit dem Vorgeben, daß er sich zur Verdammung der drei Kapitel verpflichtet habe [3]). Der Bischof und die Bürger von Brescia verlangten eben deshalb eine eidliche Versicherung [4]). Auch der Clerus von Como wollte durchaus nichts von einer Vereinigung mit der römischen Kirche wissen [5]). Offenbar war es der katholischen Geistlichkeit von Ober-Italien bei diesem ganzen Streite weit weniger um die drei Kapitel zu thun, als um die Unabhängigkeit von Rom, und der Patriarch von Aquileja hoffte wohl, an Stelle des

---

[1]) Der Bischof Constantius unterhandelte für den Papst mit K. Agilulf, gab ihm Nachricht über die Politik der fränkischen und langobardischen Könige, s. Greg. Ep. IV. 2.

[2]) Gregor. M. Epp. IV. 2. 4.

[3]) Ib. Ep. IV. 2.

[4]) Gregor schreibt an den Bischof Constantius: In gravi vos moerore esse cognovimus, maxime propter *Episcopos* (al. Episcopum) *et cives Brixiae*, qui vobis mandant etc. Ep. IV. 39.

[5]) Er antwortete mit der Beschwerde, daß die römische Kirche ihnen die Villa Mauriana widerrechtlich vorenthalte. Darauf erklärte sich Gregor bereit, die Villa abzutreten, wenn sie auch keine gegründete Ansprüche darauf hätten, um ihnen jeden Vorwand zu nehmen, nicht in den Schooß der Mutterkirche zurückzukehren. Ep. IX. 53.

mailändischen Bischofs, das Oberhaupt der lombardischen Kirche zu werden. Daher konnte es dem großen Papste trotz aller seiner diplomatischen Gewandtheit [1]), trotz seines hohen persönlichen Ansehens doch niemals gelingen, sich mit Theodelinden über die drei Kapitel zu verständigen; denn wenn auch sie selbst gewollt hätte, ihr Beichtvater, der Abt Secundus, hätte es nicht zugegeben [2]).

Aus den bisher zusammengestellten Nachrichten Gregor's hat sich ergeben, daß bei aller Gewaltthätigkeit und Zerstörung der Langobarden die katholische Kirche und Geistlichkeit nicht bloß ihr Dasein unter ihnen behauptete, sondern auch immer mehr Einfluß und Ansehen gewann. Aus derselben Quelle hat man nun auch die Fortdauer der Städteverfassung beweisen wollen, und zu diesem Ende einige an langobardische Städte gerichtete Schreiben Gregor's mit der Aufschrift „Ordini et plebi" angeführt [3]). Dagegen ist zunächst mit gutem Grunde bestritten worden, daß irgend eine dieser Städte eben damals, als Gregor an sie schrieb, langobardisch geworden sei [4]). Doch

---

[1]) Gregor wiederholt beständig, daß er an den vier ersten ökumenischen Synoden, namentlich der chalcedonischen, festhalte und übergeht die fünfte (die constantinopolitanische), den eigentlichen Streitpunkt entweder mit Stillschweigen, oder behauptet dreist, daß sie mit der vorausgegangenen chalcedonischen durchaus in Uebereinstimmung sei. Epp. IV. 3. 4. 38. 39.

[2]) S. Ep. XIV. 12 aus dem letzten Lebensjahre Gregor's, wo er sich mit Krankheit entschuldigt, daß er dem Abte Secundus nicht ausführlich auf seine Fragen antwortete.

[3]) v. Savigny, Gesch. I §. 122 S. 421, wo die Städte Perusium, Nevania (Vivania), Nepet, Ortona, Messana, Tadina namhaft gemacht werden.

[4]) Von mehreren ist es zu erweisen, daß sie römisch waren: Misenum (nicht Messana) hatte einen römischen Comes, der dem Magister Militum von Neapel untergeben war, s. Ep. IX. 69 cf. IX. 51. Nepet lag im Gebiet von Rom selbst: der Papst schickte einen Beamten Leontius dahin. Ep. II. 11. Leontio — *curam sollicitudinemque civitatis* injunximus, ut in cunctis invigilans, *quae ad utilitatem vestram vel Reipublicae* pertinere di-

können wir dies ganz wohl dahin gestellt sein lassen, nachdem wir früher dargethan, daß die eben bezeichneten Briefe nur aus gewissen herkömmlichen Formeln, welche sich auf die Bischofswahl, die Kirchenvisitation und dergleichen beziehen, entnommen sind, daß ihre Aufschriften nur eine ganz allgemeine Bedeutung haben [1]).

Viel erheblicher erscheinen mir dagegen einige andere, weniger beachtete Zeugnisse Gregor's, zwar nicht als Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung, aber doch für das Dasein einer römischen Bürgerschaft. Jene vorhin erwähnten „cives Brixiae", welche von dem mailändischen Metropoliten eine eidliche Versicherung wegen der drei Kapitel verlangten, waren doch gewiß nur Römer; denn wenn auch viele Langobarden, nach Paulus Diaconus, in der Stadt Brescia ansässig waren [2]), so fragten doch diese zur Zeit Gre-

---

gnoscat, ipse disponat. — Man darf aber nicht sagen, Gregor schreibe anders an wirkliche langobardische Städte, wie Lib. X. 4. Greg. populo, presbyteris, diaconis et clero Mediolanensi. Denn ich habe oben S. 359 Anm. 4 gezeigt, daß die mailänd. Kirche sich in Genua befand, und Gregor schreibt ebenso auch: Clero et plebi Ecclesiae Ravennae. Ep. VI. 2. Clero et plebi Arimini. Ep. VII. 20.

[1]) Vergl. das 2. Kapitel, Abschnitt I. Savigny (Gesch. I S. 422) beruft sich auch noch auf die Erwähnung der Gesta municipalia bei der Stiftung eines Oratoriums im Gebiet von Firmum; Greg. ep. XII. 11. Allein abgesehen davon, daß auch diesem Schreiben nur eine herkömmliche Formel zu Grunde liegt (s. o. S. 188), so war auch Firmum damals nicht langobardisch, sondern römisch, wie man sowohl aus demselben Schreiben ersieht, denn „Anio, comes castri Aprutiensis, Firmensis territorii," der das Oratorium stiftete, war offenbar ein römischer Comes, als auch aus den Briefen Epp. IX. 16. 17, wonach Firmum nur vorübergehend, vor 18 Jahren, von den Langobarden besetzt worden. Savigny stützt sich auf die gelehrte Abhandlung Beretta's, dissert. chronograph. bei Murat. Scriptt. T. X, doch ohne dessen Beweise und namentlich die Zeit, für welche sie gelten, genauer zu prüfen.

[2]) Paul. Diac. V c. 36. Brexiana denique civitas *magnam semper nobilium Langobardorum multitudinem habuit.* Ib. c. 38 — annitentibus Aldone et Grausone *Brexianis civibus, sed et aliis multis ex Langobardis.*

gor's gewiß nur sehr wenig nach den drei Kapiteln und dem mailändischen Bischof in Genua. Ferner schreibt Gregor im J. 603 an den Exarchen von Ravenna, die Pisaner wollten ungeachtet des so eben abgeschlossenen Waffenstillstandes von 30 Tagen dennoch ihre Kriegsschiffe (nach den römischen Küsten) auslaufen lassen[1]). Ich kann Troya nicht zugeben, daß diese Pisaner ebenso gut Langobarden wie Römer gewesen sein könnten; im erstern Falle hätte Gregor doch sicherlich „die Langobarden von Pisa" gesagt[2]). Vielmehr halte ich sie für römische Bürger oder Einwohner von Pisa, wie jene cives Brixiae für ebensolche von Brescia. Denn daß die Römer bei den Langobarden nicht durchaus geknechtet waren, wird noch durch andere Nachrichten Gregors unwidersprechlich. Ohne Zweifel haben doch die Langobarden diejenigen Römer, welche sich ihnen freiwillig ergaben, ganz anders behandelt, als die im Kriege überwältigten und die Kriegsgefangenen. So sah Gregor bei der Ankunft Agilulf's vor Rom die gefangenen Römer wie Hunde mit Stricken um den Hals abführen, um in Frankreich als Sclaven verkauft zu werden[3]); auf der andern Seite aber schreibt er an die Kaiserin Constantina in einer Beschwerde über den furchtbaren Druck der römischen Verwaltung, daß die Corsikaner, um die Steuern aufzubringen, ihre Kinder verkaufen müßten, daß die Grundbesitzer der Inseln gezwungen würden, „zu dem ruchlosen Volk der Langobarden zu entfliehen; denn was könnten sie Schlimmeres von den

---

[1]) Ad Pisanos autem hominem nostrum dudum, qualem debuimus et quomodo debuimus, transmisimus; sed obtinere nil potuit. *Unde et dromones eorum jam parari ad egrediendum nuntiati sunt.* Greg. Ep. XIII. 33.

[2]) Troya, Append. c. 1 §. 4 bezieht sich auf die Unternehmungen der Langobarden gegen Sardinien. Aber daraus geht nur hervor, daß die Langobarden durch den Besitz römischer Seestädte sehr bald zu einer Flotte gelangten.

[3]) Ep. V. 40.

Barbaren erfahren!“ [1]. Aber es war auch ohne solche Noth eine nur allzu häufige Erscheinung, daß römische Sclaven und Freie, Geistliche und Soldaten, zu den Langobarden übergingen [2]. Sie werden dort nicht die Knechtschaft gesucht haben!

Es kehrt auf's neue die Frage zurück, in welchem Rechtsverhältniß haben wir uns die von dem Schwerte der Langobarden verschonten Römer und ebenso die freiwillig zu ihnen übergetretenen zu denken, wenn es nicht das der römischen, d. i. auf römischem Recht und römischer Verfassung begründeten Freiheit sein konnte? Der unbestimmte Ausdruck des Paulus Diaconus von der Zinspflichtigkeit der unter die langobardischen Hospites vertheilten Römer ließ sich auf persönliche Unfreiheit deuten. Aber aus den angeführten Nachrichten Gregor's des Großen geht doch schon so viel mit Bestimmtheit hervor, daß darunter nicht vollständige Knechtschaft zu verstehen ist; denn erstens: Die Geistlichkeit der Römer behauptete sich mit einem gewissen Ansehen und Einfluß unter den Langobarden; zweitens: die römische Einwohnerschaft der langobardischen Stadt Brescia hatte den Zusammenhang als kirchliche Gemeinde bewahrt, und die von Pisa nahm sogar Theil an dem Kriege gegen die Römer; endlich drittens: Römer aus allen Ständen gingen zu den Langobarden über. — Es scheint also nur noch ein Drittes zwischen der Knechtschaft und der römischen Freiheit übrig zu bleiben, wofür wir uns entscheiden

---

[1]) Ep. V. 41. Unde fit, ut derelicta pia Republica possessores ejusdem insulae ad nefandissimam Langobardorum gentem cogantur effugere etc.

[2]) S. den Brief Gregor's (Ep. X. 11) an Gobiscalcus, Dux von Campanien, der gegen ein Kloster und dessen Abt gewüthet hatte, weil ein Mönch von dort zu den Langobarden übergegangen war. Das komme ja alle Tage vor, bemerkt Gregor. Diversorum enim *nobilium servi*, multarum Ecclesiarum *clerici*, diversorum monasteriorum *monachi*, multorum *judicum homines saepe se hostibus tradiderunt*. Numquid et diebus Magnitudinis tuae *multi de civitate, in qua consistis* (Neapel), *ad Langobardos milites fuga non lapsi sunt?*

müssen, — am wahrscheinlichsten eine gewisse Stufe der Halbfreiheit. Hierüber ist indessen aus den vorliegenden Nachrichten, welche sich auf den bisher betrachteten ersten Zeitraum der langobardischen Herrschaft bis zum Anfang des 7. Jahrhunderts beziehen, kein näherer Aufschluß zu gewinnen; es ist deshalb nöthig weiter voran zu gehen, um diesen mit der positiven Bestimmung des angedeuteten Verhältnisses wo möglich in einer späteren Zeit zu finden.

Was zunächst die kirchlichen Zustände anbetrifft, so vollendete sich die Bekehrung der Langobarden zum katholischen Glauben schon in dem ersten Jahrhundert nach ihrer Ankunft in Italien. Nach Agilulf's Tode (616) führte Theodelinde die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Adelwald und ließ nicht nach in ihrem Eifer, die katholischen Kirchen wiederherzustellen, sie reichlich mit Schenkungen auszustatten[1]). Wir erfahren nicht, wie lange sie regierte, wann sie starb. Von Adelwald wird nur berichtet, daß er wahnsinnig und deshalb 10 Jahre nach Agilulf's Tode vom Thron gestoßen wurde[2]). Von der Regierung seines Nachfolgers Ariowald, des Gemahls von Theodelindens Tochter Gundeberge, weiß Paulus gar nichts zu sagen[3]). Daß aber die katholische Kirche auch damals keine Rückschritte machte, beweist schon der Umstand, daß dieser König in einem Streite des Bischofs von Tortona mit dem Abt von Bobbio sich der Entscheidung enthielt und den Parteien die Berufung an den Papst gestattete[4]). Die Königin Gundeberge baute nach dem Beispiel ihrer

---

[1]) Paul. Diac. IV c. 43.

[2]) P. Honorius I. verwandte sich eifrig, aber vergeblich für den rechtgläubigen Adelwald, wie man aus seinem Briefe an den Exarchen Isaak sieht. Mansi Concil. T. X p. 577.

[3]) Es ist nur irrthümliche Verwechselung, wenn Paulus den Rodoald, Rothari's Sohn, für Gundebergens Gemahl ausgiebt s. L. IV c. 49 und die Noten dazu. Man sieht, wie wenig man sich in den Einzelheiten auf diesen Geschichtschreiber verlassen darf.

[4]) Vgl. Muratori Annal. a. 627.

Mutter zu Ehren Johannes des Täufers eine andere Basilika in Ticinum[1]). Von ihrem zweiten Gemahl, K. Rothari (636—653), rühmt der Geschichtschreiber zwar seine Tapferkeit, seine Gerechtigkeit, aber, fügt er hinzu, er wandelte nicht auf dem rechten Wege des Glaubens[2]). Doch wissen wir anderweitig, daß auch er die katholische Kirche keineswegs verfolgte, sondern gleichfalls begünstigte[3]), und der Ausspruch des Paulus: „Zu seiner Zeit gab es in allen Städten zwei Bischöfe, einen katholischen und einen arianischen", ist eben so wenig wörtlich zu nehmen, als was zuvor von der Wiederherstellung der katholischen Kirche durch Agilulf gesagt worden. Denn wie diese in der That nur allmählich erfolgte, so war zu Rothari's Zeit die katholische Geistlichkeit schon sehr im Uebergewicht[4]). Gleich darauf erhielten die Langobarden in Aribert, Theodelindens Neffen aus dem bairischen Hause, einen katholischen König. Der Arianismus verschwand nun völlig, und die Langobarden zeigten sich fortan kaum weniger eifrig, ja leidenschaftlich in den Werken des Glaubens als früher in denen der Waffen, wie dies die große Zahl von Urkunden über fromme Schenkungen, die vielen Stiftungen von Kirchen und Klöstern, die

---

[1]) Paul. Diac. IV. 49.

[2]) Ib. IV. 44. Fuit autem viribus fortis et justitiae tramitem sequens, sed tamen fidei Christianae non rectam lineam tenens, *Arianae haereseos perfidia maculatus est.*

[3]) Er bestätigte dem Kloster Bobbio alle Privilegien und nahm es in seinen königlichen Schutz cf. Troya della condizione etc. §. 74; er ließ sich in der katholischen Basilika von Johannes dem Täufer begraben — „fuerit licet non recte credens, tamen mihi se commendavit," sagt der h. Johannes bei Paul. Diac. IV c. 48

[4]) Paulus gedenkt des damaligen arianischen Bischofs von Ticinum, der nachher katholischer Bischof wurde. Siena erhielt gerade erst zu Rothari's Zeit wieder einen eignen Bischof, s. die Urkunden no. 9 u. 10 vom J. 715 in Brunetti Codice diplomatico Toscano p. 449. Ab antiquo tempore *usque ad introitum in Italia Langobardorum* — Sena *Episcopum abuit.* Et post ingressum Langobardorum in Italia *a tempore Rotharis Regis usque actenus.*

Verbreitung des Mönchswesens, der Reliquiendienst u. a. m. im 8. Jahrhundert beweisen [1]). Es fehlt selbst nicht an dem Beispiel eines königlichen Mönchs, als K. Rachis im J. 749, wie so viele angelsächsische Könige dieser Zeit, die Pflichten des königlichen Berufs der Pflege seiner Seele hintenansetzte und der Welt mit einer Krone entsagte..

Gewiß wäre nun auch die kirchliche Verbindung mit Rom enger geknüpft worden, wenn nicht der Widerstreit der politischen Interessen sie so oft unterbrochen und immer eine große Vorsicht in dieser Beziehung nöthig gemacht hätte. Doch wurden dem Papste im Ganzen die Patriarchal- oder höheren Metropolitanrechte in demselben Umfang wieder eingeräumt, wie er sie früher zur römischen Zeit besessen hatte. Daher finden wir auf dem lateranensischen Concil im J. 649, welches Papst Martin berief, um die im Orient neu entstandene monotheletische Lehre zu verdammen, auch die langobardischen Bischöfe [2]), — doch mit Ausnahme derer von der mailändischen Diöcese, welche Rom gegenüber jetzt wieder die alte Selbständigkeit behaupteten [3]), gleichwie der immer noch schismatische Patriarch von Aquileja, welchem von römischer Seite ein Patriarch von Grado (später von Venedig) entgegengestellt wurde.

Die Wahl der Bischöfe wurde zumeist durch die Herzöge oder durch den König selbst bestimmt [4]), und Paulus

---

[1]) Paulus Diaconus gedenkt hauptsächlich nur der Kirchen und Klöster, welche die Könige stifteten; aber deren sind allein schon eine große Zahl s. L. V. 33. 34. VI. 58. K. Liutprand kaufte die Gebeine des h. Augustinus in Sardinien um einen hohen Preis und ließ sie nach Ticinum bringen. Ib. VI. 48.

[2]) Mansi Coll. Concil. T. X p. 865 sq.

[3]) Die mailändischen Erzbischöfe hielten ihre besondere Synoden, wie z. B. im J. 679 über die monotheletische Streitigkeit, worauf sie ihr Votum zu dem von Kaiser Constantin anberaumten sechsten ökumenischen Concil schriftlich einsandten. Mansi Tom. XI p. 173 cf. Paul. Diac. VI. 4.

[4]) Paul. Diac. IV. 34 — ordinatur Johannes Abbas Patriarcha in Aquileja vetere *cum consensu Regis et Gisulfi Ducis.*

Diaconus klagt schon über die schmählichste Simonie [1]). Doch erfolgte die Ordination eines Theils der langobardischen Bischöfe, — ohne Zweifel derer von Tuscien und Spoleto, die zu dem alten römischen Sprengel gehörten, durch den Papst. Dies ergiebt sich aus einem in dem Liber diurnus enthaltenen Formular: Indiculum Episcopi de Langobardia, dessen merkwürdige Fassung zugleich beweist, daß die katholischen Bischöfe der Langobarden schon ganz dem langobardischen Volke angehörten, daß sie nicht mehr für Römer unter den Langobarden galten; denn sie verpflichteten sich danach gegen den Papst „auf alle Weise zu dem Frieden zwischen dem Reich (res publica) und ihrer, d. i. der langobardischen Nation, beizutragen [2]). Immerhin konnte auch diese Art der kirchlichen Verbindung den langobardischen Königen in Hinsicht auf ihre politischen Zwecke bedenklich erscheinen [3]). Daher hielten sie überhaupt auf ein strenges Kirchenregiment, überwachten die Wahl der Bischöfe, übten die Jurisdiction über sie aus, oder

---

[1]) P. Diac. V. 6 — ita ut *indignis et adulteris* non pro vitae merito, sed *praemiorum datione*, isdem locus venerabilis (d. i. die Kirche von St. Joh. dem Täufer zu Monza) largiretur. — Doch findet sich ein Beispiel von einer Gemeindewahl in der Urkunde no. 3. vom J. 700 bei Brunetti Cod. dipl. — Johannes electus *Civitatis Pistoriensis ... posteaquam me Populus Pistoriensis in loco Episcopati elegerunt* etc.

[2]) Promitto pariter festinare omni annisu, ut semper pax, quam Deus diligit, *inter rempublicam et nos, hoc est, gentem Langobardorum* conservetur, et nullo modo contra agere vel facere quidpiam adversum, quatenus fidem meam in omnibus sincerissimam exhibeam. Liber diurn. c. III ti. 8. Man bemerke, daß diese Formel nicht aus Theodelindens Zeit herrühren kann, wohin sie der Herausgeber Garnier setzen will: damals hätten die katholischen Bischöfe die langobardische Nation gewiß nicht schon die ihrige genannt.

[3]) P. Gregor III. (731—742) erinnerte die Bischöfe im langobardischen Tuscien an das dem h. Petrus geleistete Versprechen (per chirographum et sacramenti vinculum b. Petro spopondisse), indem er ihre Unterstützung bei einer Gesandtschaft an K. Liutprand begehrte. Mansi T. XII p. 286.

beauftragten damit ihre Beamten oder andere Bischöfe[1]), verboten die Appellation an den Papst ohne ihre besondere Erlaubniß[2]) und behielten sich auch die Bestätigung der Kirchengesetze vor[3]).

Man sieht aus dieser Lage der kirchlichen Verhältnisse, daß, wenn auch die kirchliche Trennung im langobardischen Reich schon im Laufe des 7. Jahrhunderts verschwand, doch die katholische Kirche der Langobarden alsbald eine ganz nationale Haltung annahm und dem Papste gegenüber die größte Unabhängigkeit bewahrte. Dieselbe nationale Einheit tritt uns nun auch in den politischen Beziehungen des langobardischen Reichs nach innen und außen entgegen.

Nach außen hin wurde der Eroberungskrieg gegen die Römer fortgesetzt und nur auf kurze Zeit durch Waffenstillstände unterbrochen. Die Herrschaft der Langobarden gewann immer mehr Ausdehnung sowohl in Ober-Italien, als in dem mittleren und in dem südlichen Theil des Landes, wo sich die großen Herzogthümer von Benevent und Spoleto ausbreiteten. Doch erfahren wir auch jetzt nur sehr wenig über die Art und Weise, wie die unterworfenen Römer von den Siegern behandelt, wie sie als Unterthanen in das lombardische Reich aufgenommen wurden. Nur soviel ist im Ganzen ersichtlich, daß

---

[1]) S. die Urkunden no. 6 — 10 bei Brunetti Cod. diplom. Toscano, wonach in dem berühmten Prozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo der K. Liutprand selbst mit seinen geistlichen und weltlichen Großen zu Gericht saß, dann wieder ein königlicher Notar in seinem Auftrage; desgleichen no. 11 in einem Rechtsstreit der Bischöfe von Pistoja und Lucca.

[2]) Leges Rachis 5. Als der Bischof von Siena den Prozeß mit Arezzo wiederum beim K. Aistulf anhängig machte, überließ dieser die Entscheidung für das Mal dem Papste; s. die Bulle von P. Stephan II. a. 752 bei Brunetti no. 43.

[3]) Unter Liutprand's Gesetzen finden sich auch kirchliche und einmal wird ausdrücklich das Begehren des Papstes als die Veranlassung genannt. Liutpr. Leges L. V. 4. Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste et *Papa Urbis Romae .. per suam epistolam nos adhortatus est.*

bis auf Rothari's Zeit, um die Mitte des 7. Jahrhunderts, der Krieg von Seiten der Langobarden noch ziemlich mit derselben Gewaltsamkeit und Zerstörungswuth geführt wurde, welche den Eintritt dieser Nation in Italien von Anfang an bezeichnete.

Authari's Nachfolger Agilulf nahm noch eine Anzahl von Städten ein, die sich mitten im langobardischen Lande in der Nähe des Po bis dahin durch griechische Besatzungen gehalten hatten: Padua, Cremona, Mantua u. m. a. Die Städte selbst wurden von Grund aus zerstört, die Soldaten erhielten durch Capitulation freien Abzug nach Ravenna; was aus der Einwohnerschaft geworden, hören wir nicht[1]). Ueber die Eroberungen von K. Rothari giebt der Geschichtschreiber nur den kurzen Bericht: „Er gewann (cepit) die römischen Städte an der Meeresküste von Luni in Tuscien aufwärts bis zu der Grenze der Franken; auf die gleiche Weise eroberte und zerstörte er (expugnavit et diruit) auch die Stadt Opitergium (Oderzo) zwischen Tarvisium und Forumjulii (Cividale); er schlug die Ravennaten und Römer an der Scultenna in Aemilien"[2]). Dies wird noch, was die Eroberung von Ligurien betrifft, durch die fränkische Chronik des Fredegar dahin ergänzt, daß Rothari dort Alles verwüstete, zerstörte, verbrannte, die Einwohner plünderte, in die Gefangenschaft versetzte, die Städte ihrer Mauern entblößte und in offene Orte verwandelte[3]). — Ebenso furchbar war die Zerstörung, welche K. Grimoald († 671), Rothari's Nachfolger, über die schon von diesem eroberte Stadt Opitergium aus Blutrache verhängte, weil seine beiden Brüder Taso und Cacco daselbst durch den Patricius Gregorius verrätherisch umgebracht

---

[1]) Paul. Diac. IV c. 24. 29.

[2]) Ib. IV c. 47.

[3]) Fredegar. Chron. c. 71 — muros civitatibus subscriptis usque ad fundamentum destruens, *vicos has civitates nominare praecepit*.

worden [1]). „Aus diesem Grunde des Hasses, sagt Paulus Diaconus, zerstörte er die Stadt von Grund aus, indem er das Gebiet der Einwohner an Die von Forumjulii, Tarvisium und Ceneta vertheilte" [2]). Man hat diese Stelle als Beweis dafür angeführt, daß den von den Langobarden unterjochten Römern doch noch Freiheit und Landeigenthum geblieben sei, weil dieselbe Stadt schon zuvor von Rothari eingenommen und zerstört worden war. Aber es ist hier offenbar nicht von den Besitzverhältnissen der Einzelnen, sondern von dem gesammten städtischen Gebiet (Territorium) die Rede, welches zu dem der Nachbarstädte geschlagen wurde, um den Namen von Opitergium ganz auszutilgen. Ueber die Bedeutung des städtischen Gebietes bei den Langobarden kann ich mich jedoch erst später erklären.

Es ist ganz undenkbar, daß die Langobarden, während sie außerhalb den Eroberungskrieg in solcher Weise gegen die Römer fortsetzten, diese in den Städten ihres Reichs in ungestörter Freiheit mit eigenem Recht und herkömmlicher Verfassung sollten belassen haben. Sie durften dem nationalen Gegensatze, welcher noch fortwährend den Krieg nach außen entzündete, nicht im Inneren Raum gewähren; sie mußten ihn politisch wie kirchlich durch ein energisches Zusammenschließen zu bezwingen suchen. Aus diesem Bedürfniß stellten sie, wie wir gesehen, das Königthum wieder her, ohne welches ihr Reich in kürzester Frist zerfallen wäre; und der neu gewählte K. Authari, mit welchem die öffentliche Ordnung zurückkehrte, war auch der erste von den langobardischen Königen, der sich, gleichwie die westgothischen Könige in Spanien, mit dem Beinamen der römischen Kaiser Flavius nannte [3]), — ohne Zweifel,

---

[1]) Paul. Diac. IV. 40.

[2]) Paul. Diac. V. 28. Quam ob causam Opitergium civitatem, ubi ipsi extincti sunt, funditus destruxit, *eorumque qui ibi aderant fines* Forojulianis, Tarvisianisque et Cenetensibus *divisit.*

[3]) Paul. Diac. III c. 16. Quem etiam *ob dignitatem Flavium* appel-

um sich den unterworfenen Römern als denjenigen zu bezeichnen, der an die Stelle ihrer frühern Beherrscher getreten sei. Doch verstand er dies nicht in des Ostgothen Theoderich's Weise, und sicherlich hätten sich die Langobarden für eine unpolitische Großmuth ähnlicher Art bald eben so übel belohnt gesehen, wie die Ostgothen. Denn ein Volk mag wohl durch Druck und lange Gewöhnung der Sclaverei in sich versinken, oder durch die Macht höherer Bildung überwältigt sich selbst verlieren, aber es vollzieht nicht aus Dankbarkeit den Selbstmord. Und wäre es auch nicht mehr der religiöse Fanatismus gewesen, womit noch Gregor der Große die Römer gegen ihre ketzerischen Herrn aufbringen zu können glaubte [1]), so hätte doch das Nationalgefühl, getragen von den stolzen Erinnerungen des römischen Alterthums, wohl noch etwas bei ihnen vermocht, und wenn selbst dieses nicht, doch die Rachlust, die Herrschbegierde, endlich die Habsucht, die auch in knechtischen Seelen nicht erstirbt. Aber seit der Zeit, da ihre Vertheilung unter die fremden Gäste berichtet worden, herrscht nur das Stillschweigen des Todes über sie, die Zinspflichtigen! Wäre die nationale Einheit im lombardischen Reiche nicht auch in politischer und rechtlicher Beziehung schon auf's stärkste befestigt gewesen, sie hätte sich in den Zeiten nach Rothari's Tode bei den langen und heftigen inneren Zerwürfnissen, welche das Reich zerrütteten und nach außen hin schwächten, sicherlich wieder aufgelöst. Wenn wir aber niemals auch nur die geringste Lebensregung bei den römischen Nachkommen wahrnehmen, sie nie wieder geschichtlich hervortreten sehen; so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß sie schon von Anfang an allen nationalen und politischen Zusammenhang verloren hatten. — Es soll dies noch näher durch die langobardische Geschichte selbst zur Anschauung gebracht werden.

---

laverunt, *quo praenomine omnes, qui postea fuerunt, Langobardorum reges feliciter usi sunt.*

[1]) S. o. S. 363.

Grimoald, Herzog von Benevent, hatte den langobardischen Thron nach Rothari's Tode durch Usurpation gewonnen. Wir haben gesehen, wie furchtbar sich sein Haß gegen die Römer an der Stadt Opitergium bewies. Nun erschien wieder einmal nach langer Zeit ein römischer Kaiser in Italien, Constans, an der Spitze eines Heeres: der eroberte schnell den größten Theil des Herzogthums von Benevent, belagerte die Stadt. Grimoald eilte mit Heeresmacht von Pavia herbei, um sie zu retten. Niemals schienen die Umstände günstiger, wär die Aufforderung größer zu einer Erhebung der römischen Unterthanen des lombardischen Reichs. Eine Anzahl von Langobarden verließ den König auf dem Zuge in der Erwartung, daß er nicht wieder zurückkehren werde[1]). Dasselbe hoffte Herzog Lupus von Friaul, welchem der König den Palast von Ticinum anvertraut hatte: er wirthschaftete übel mit dem königlichen Gut und empörte sich nachher aus Furcht vor der verdienten Strafe. Grimoald rief die wilden Avaren gegen ihn herbei und rächte sich sowohl an Denen, die ihn auf dem Zuge verlassen hatten, wie an der römischen Stadt Forum Populi, welche ihm feindlich entgegengetreten war. Die letztere wurde am Ostertage überfallen, von Grund aus zerstört und die gesammte Einwohnerschaft, selbst die Geistlichen, welche an diesem Tage die Taufe verrichteten, mit dem Schwerte vertilgt[2]). Paulus Diaconus, welcher alle diese Umstände berichtet, gedenkt nirgends einer Bewegung der Römer. Aber eine solche scheint auch gar nicht mehr möglich gewesen zu sein: oder hätte die römische Bürgerschaft der Städte während der inneren Kriege, welche die mächtigen Herzöge in dem letzten Jahrzehend des 7. und im ersten des 8. Jahrhunderts gegen den König oder unter einander um die

---

[1]) Paul. Diac. V c. 7.

[2]) Paul. Diac. V c. 27 — sicque eandem urbem dejecit, ut *usque hodie paucissimi in ea commaneant habitatores.*

Herrschaft führten, niemals Partei ergriffen? wären sie niemals von irgend einem der Empörer bewaffnet worden? Doch es ist nirgends eine Spur davon, weder in dieser Zeit noch nach der Eroberung des langobardischen Reichs durch die Franken, daß die beiden Nationen wieder einmal auseinander gegangen wären: sie müssen schon auf eine Weise verbunden gewesen sein, welche eine solche Trennung für immer unmöglich machte.

Alachis, Dux von Trident und Brescia, empörte sich mit Hülfe der Langobarden von Brescia gegen den König Cunibert (688—700), bemächtigte sich des Palastes von Ticinum und des Reichs. Er war ein Feind der Geistlichkeit, die er auf's schnödeste verhöhnte, die ihm den Haß mit gleichem Maaße vergalt[1]). K. Cunibert kehrte nach Ticinum zurück; Alachis aber zog die Städte von Austrien, d. i. die der östlichen Provinzen, auf seine Seite und führte sie zum Kampf[2]). Wenn man nun die Geistlichkeit für römisch hält (wie sie es der Herkunft nach gewiß größtentheils war) und die Städte auch für römisch, so müßte die Verbindung der letzteren mit Alachis höchst unnatürlich erscheinen. — Doch an einer Stelle des Paulus Diaconus, welche in dieselbe Zeit gehört, wird eines schönen Fräuleins aus sehr edlem römischen Geschlecht in Ticinum gedacht, welches K. Cunibert mißbrauchte und dann in ein Kloster bei Ticinum schickte[3]). Dieses Fräulein hat durch einen neueren Mißbrauch der Gelehrten dazu dienen müssen, Freiheit und Recht ihrer ganzen Nation zu beweisen. Meines Erachtens wird durch die Worte des Schriftstellers

---

[1]) Paul. Diac. V. 38. Tunc *omnes clericos et sacerdotes* pavor et odium tyranni invasit, aestimantes se *ejus feritatem* tolerare omnino non posse.

[2]) Ib. V. 39 — per Placentiam ad Austriam rediit *singulasque civitates* partim blanditiis partim viribus *sibi socias ascivit.*

[3]) Ib. V. 37. Theodotam, *puellam ex nobilissimo Romanorum genere ortam* etc.

eben nur ihre edle römische Herkunft bezeichnet, worin doch wahrlich nicht liegt, daß die Langobarden noch einen römischen Adel rechtlich bei sich anerkannt haben [1]).

Nach Cunibert's Tode, der nur einen minderjährigen Sohn hinterließ, entbrannte der Bürgerkrieg auf's neue zwischen den mächtigsten Herzögen der Städte von Ober-Italien. Zuletzt gewann Aribert, Herzog von Turin, die Königskrone. Seine grausame Verfolgung von Ansprand's Familie auf der einen, seine Freundlichkeit gegen den Papst auf der andern Seite (er gab diesem das Patrimonium der Cottischen Alpen zurück, und gewiß nicht ohne sein Zuthun verzichtete der Erzbischof von Mailand auf die Consecration des Bischofs von Ticinum zu des Papstes Gunsten) [2]) — Beides beweist, daß er sich wenig sicher auf dem Throne fühlte. Wirklich kehrte Ansprand mit einem bairischen Heere zurück und erhob nach einem entscheidenden Siege seinen Sohn Liutprand auf denselben. Unter der ruhmvollen Regierung dieses Königs wurde die Herrschaft auf's neue befestigt und die Einheit des Reichs durch die Unterwerfung der Herzöge von Spoleto und Benevent wiederhergestellt [3]). Derselbe nahm auch nach langer Unterbrechung den Eroberungskrieg zuerst wieder auf, wozu der damalige Aufstand der römischen Provinzen gegen den Kaiser ihn ganz

---

[1]) Troya della condizione etc. §. 111 läßt das Fräulein mit Hermelinden, Cunibert's Gemalin, aus England kommen, aber dort wäre die edle Römerin sicherlich nicht leichter zu finden gewesen.

[2]) Paul. Diac. VI. 29 — eo quod a priscis temporibus Ticinenses Episcopi a Romana fuerant ecclesia consecrati.

[3]) Paul. Diac. VI c. 55 — 58. Selbst der äußere Zusammenhang der Herzogthümer mit dem Reiche war unterbrochen, so lange Perugia und Pentapolis sich in den Händen der Römer befanden. Daß Perugia zu Liutprand's Zeit wieder römisch geworden war, ergiebt sich aus Paul. Diac. VI. 54, wo Agatho Perusinorum dux an der Spitze des römischen Heeres erscheint. Liutprand bahnte sich den Weg zu den Herzogthümern durch die Eroberung von Pentapolis. K. Rachis richtete später seinen Angriff gegen Perugia.

besonders aufforderte. Die Leichtigkeit, mit welcher er Ravenna und Pentapolis gewann, beweist, daß das gegenseitige Verhältniß der beiden Nationen, Art und Zweck der Kriegführung sich schon sehr geändert hatten. Im Uebrigen ist hier zu Dem, was bereits in der geschichtlichen Uebersicht angeführt worden [1]), nur noch zu bemerken, daß von Liutprand's Eroberungen blos ein Theil von Aemilien nebst Bologna auf die Dauer mit dem langobardischen Reich vereinigt blieb [2]), und daß dies die letzte Erweiterung desselben war; denn was die Könige Aistulf und Desiderius später hinzubrachten, wurde ihnen durch die Franken alsbald wieder abgenommen, und das Reich der Langobarden ging in demselben Augenblick zu Grunde, als es auf dem Punkte stand, das letzte Ziel seiner Machtausdehnung durch die Vereinigung von ganz Italien zu erreichen.

Wir haben aus der Betrachtung der geschichtlichen Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß die römische Bevölkerung mit festen, nicht wieder aufzulösenden Banden an das herrschende langobardische Volk geknüpft war, womit die Vorstellung von dem Nebeneinander beider Nationen mit eigenem Rechte und besonderer Verfassung, in den Städten und in den Gauen, völlig unvereinbar ist. Doch läßt sich dabei allerdings noch eine fortdauernde Verschiedenheit im persönlichen Rechte denken, wie wir sie jedenfalls hinsichtlich der Sprache und Sitte für eine gewisse Zeit annehmen müssen: und eben hierauf stützt sich besonders auch die Hypothese von einer getrennten Gerichts- und Communalverfassung. Wir wenden uns deshalb zu der langobardischen Gesetzgebung, welche diese Verschiedenheit der persönlichen Rechte beweisen soll, und bleiben zunächst bei dem Edict des K. Rothari vom J. 643 stehen, worin zuerst, wie es im Prolog und in der Schlußerklärung desselben heißt, „das alte Volksrecht der Langobarden unter

---

[1]) S. o. S. 206 ff.

[2]) Paul. Diac. VI. 54.

Berathung und Zustimmung der Großen des Reichs und mit Billigung des ganzen Heers und Volkes zu gemeinem Nutzen Aller aufgezeichnet und den Bedürfnissen der Zeit gemäß verbessert wurde"[1]). Zwischen diesem und dem ersten Buch von Liutprand's Gesetzsammlung (713) liegt ein siebenzigjähriger Zeitraum mit einem sehr inhaltsvollen Abschnitt der langobardischen Geschichte, voll innerer Bewegungen und Kämpfe, welche einen mächtigen Umschwung in dem gesammten Bildungszustand der Langobarden herbeiführten: man hat daher alle Ursache, die frühere Gesetzgebung der Langobarden von der späteren sorgfältig zu unterscheiden.

Es entsteht nun sogleich die Frage, auf deren Beantwortung Alles anzukommen scheint: War das Edict von Rothari nur für die Langobarden, deren Volksrecht es enthält, bestimmt, gleichwie die salische und ripuarische Lex nur für die salischen und ripuarischen Franken? oder galt es als gemeines Recht auch für die römischen Unterhanen, so daß das römische Recht nur in deren Privatverhältnissen unter einander zur Anwendung kam, wie die burgundische Lex und die fränkischen Capitularien?[2]) oder endlich war es alleingültiges Reichs-

---

[1]) Edictum Rotharis. Prol. (Walter, Corpus juris Germ. T. I p. 683) — necessarium esse prospeximus praesentem *corrigere et componere legem, quae priores omnes et renovet et emendet, et quod deest adjiciat et quod est superfluum abscindat.* — Peroratio (l. c. p. 753) — inquirentes et rememorantes *antiquas leges patrum nostrorum,* quae scriptae non erant, condidissemus eas quas (l. quae) *communibus omnium gentis nostrae utilitatibus expediunt,* pari consilio parique consensu *cum Primatis* (l. Primatibus) *Judicibus cunctoque felicissimo exercitu* augente constituimus etc. — Die lang erwartete neue Ausgabe der Leges Langobardorum von Blume, welche in den Monumenta Germaniae histor. erscheinen soll, wird bedauerlich vermißt.

[2]) Praef. Legis Burgundionum (Walter T. I p. 302) — omnes itaque administrantes judicia *secundum leges nostras ... inter Burgundionem et Romanum* praesenti tempore *judicare debebunt. — — Inter Romanos* vero ... *Romanis legibus praecipimus judicari.*

recht mit Aufhebung des römischen Sonderrechts, wie die westgothische Lex seit K. Chindaswind?

Die Ansicht, daß die Römer (wir wollen diese nicht ganz angemessene Bezeichnung für die langobardischen Unterthanen römischer Abkunft der Kürze wegen beibehalten) unter den Langobarden fortwährend nach ihrem eignen justinianischen Recht gelebt hätten, macht für sich geltend, daß Rothari's Edict eben nur langobardisches Volksrecht und gar keine ausdrückliche Bestimmung für die Römer enthalte; ferner, daß Liutprand's Gesetzsammlung die Anerkennung und Anwendung des römischen Rechts an einigen Stellen ganz bestimmt voraussetze. — Wir lassen den letzteren Grund des Beweises wegen der Verschiedenheit der Zeiten und Zustände vorläufig noch auf sich beruhen, glauben aber das Stillschweigen des Edicts auf andere Weise erklären zu müssen. Denn dieses Schweigen ist doch ganz anders beschaffen, als z. B. in den beiden Volksrechten der Franken, welche unstreitig nur für die Franken bestimmt waren. In diesen wird das Wergeld für die Römer festgesetzt, welche nach den verschiedenen Ständen als convivae Regis, possessores und tributarii unterschieden sind [1]), das germanische Bußsystem wird auf sie angewendet [2]) u. s. w. — Bestimmungen, welche ganz unentbehrlich waren, wo die Römer mit eignem Recht unter Germanen lebten und deshalb auch nirgends fehlen, wo dies der Fall war. Das langobardische Edict schweigt von dem allen.

Das Wergeld, d. i. Mannbuße, bei den Langobarden Widrigild, d. i. Wiedervergeltung [3]), wurde bei Mord und Todschlag an den Erben des Erschlagenen als Sühne entrichtet, um die Feindschaft (Faida, Fehde) aufzuheben [4]); ebenso

---

[1]) Lex Salica tit. 54.

[2]) Lex Sal. tit. 17. Lex Ripuar. t. 65.

[3]) S. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 652.

[4]) S. die treffliche Erörterung bei Wilda, Strafrecht der Germanen S. 366 ff.

die Buße bei Verletzungen anderer Art. Die Größe des Wergeldes wie der Bußen bezeichnete den Werth der verletzten Rechtspersönlichkeit und war eine Art von Taxe, wonach einem Jeden vergolten wurde und wonach auch Jeder in gewissen Fällen büßen mußte, wenn es heißt: „er bezahle sein Wergeld". Darauf beruhte, wo das germanische Recht das herrschende war, überhaupt die rechtliche Anerkennung einer jeden Persönlichkeit und ihres gesammten Rechtsdaseins. Demnach wurde auch den unterworfenen Römern überall, wo irgend eine Freiheit, zugleich ein Wergeld zugestanden — von den Burgundern das gleiche, von den Franken das halbe. Wollte man dennoch sagen, die Römer hätten bei den Langobarden nach ihrem eignen Rechte gelebt, ohne ein Wergeld zu erhalten, so hätte ihnen dabei jede Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit gefehlt, so wären sie lediglich durch den allgemeinen oder Königsfrieden geschützt gewesen[1]): und so mag allerdings ihre Lage unter den Vandalen gewesen sein; unter allen Umständen war sie die schlimmste.

Doch wir haben es vorläufig nur mit der Ansicht zu thun, welche das römische Recht als ein anerkanntes unter den Langobarden voraussetzt, welche den Römern persönliche Freiheit und Eigenthum, selbständige Gerichts- und Städteverfassung zuschreibt. Bei dieser Annahme aber, sagen wir, würde es sich nicht wohl erklären lassen, daß das Edict von Rothari, 70 Jahre nach der Eroberung, noch mit keiner einzigen Bestimmung das Verhältniß der Römer zu der herrschenden Nation berührt. In den fränkischen Volksrechten, so wie auch in einem der äl-

---

[1]) Dieser Ansicht ist Türk; ebenso auch v. Bethmann-Hollweg s. o. S. 348. Man kann sich darauf berufen, daß schon Rothari's Edict auf schwere Friedensbrüche, wie Mord, Heimsuchung, Nothzucht, Frauenraub u. dgl., die hohe Buße von 900 Schill. setzte, die zur Hälfte dem Könige, zur Hälfte der verletzten Partei zukommen sollte, daß Liutprand den Mörder mit Verlust des ganzen Vermögens bedrohte. (Vergl. Wilda a. a. O. S. 464).

testen fränkischen Capitularien[1]), finden wir doch die Grundzüge der rechtlichen Stellung der unterworfenen Römer schon hinlänglich bezeichnet, obwohl die erste Abfassung jener Leges nur wenig über die Zeit der Eroberung hinausliegt[2]), und obwohl im Reiche der Franken die beiden Nationen noch viel mehr auseinander, in verschiedenen Wohnsitzen getrennt blieben, als in dem langobardischen Reiche, wo von Anfang an die Besitznahme des Landes und die Verbreitung der Eroberer viel gleichmäßiger war und der fortdauernde Eroberungskrieg mit den auswärtigen Römern gar kein äußerliches und loses Verhältniß im Innern zuließ.

Wir behaupten also, daß das Stillschweigen des Edicts von den Römern vielmehr das Gegentheil als die Freiheit und das eigene Recht der Römer beweist, viel eher auf Tod als auf selbständiges Leben schließen läßt. Und damit stimmt auch viel besser die tiefe Verachtung, welche dem römischen Namen das einzige Mal, wo er im Edict vorkommt, aufgedrückt wird. „Wer eine Magd des Volks (gentilis) mißbraucht," heißt es, „soll ihrem Herrn mit 20 Schillingen (solidi) büßen, ist sie aber eine Römerin, nur mit 12 Schillingen"[3]). — Und man will eine Gleichstellung in der Freiheit behaupten, die nicht einmal in der Knechtschaft vorhanden war!

Doch da das Stillschweigen immer nur ein verdächtiger Zeuge ist, wollen wir mehr auf Das verweisen, was das Edict von positivem Belang darbietet. Zuvor noch eine Bemerkung, worüber wohl keine Verschiedenheit der Meinungen sein kann. Das Edict enthält zwar langobardisches Recht, aber es war darum doch nicht bloß für geborne Langobarden bestimmt, vielmehr für Alle, die schon zum langobardischen Volk oder Heer gehörten, also auch für die Gepiden, Bulgaren,

---

[1]) Chlotar. I. Cap. a. 560. Monum. Germ. T. III.
[2]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 35. 38.
[3]) Ed. Roth. §. 194.

Sarmaten, Pannonier, Sueven, Noriker u. a. Nationen, welche Alboin in seinem Heer nach Italien führte, und deren Wohnplätze oder Ansiedelungen man dort noch zur Zeit des Paulus Diaconus nach ihrem Namen bezeichnete [1]). Die herrschende langobardische Nation legte also den anderen germanischen, slavischen, selbst schon mit römischer Cultur gefärbten Völkern, wie den Pannoniern und Norikern, kurz allen, die mit ihr freiwillig oder durch Zwang vereinigt worden, ihr Recht auf: von einem System der persönlichen Rechte war von vorn herein nicht die Rede. Man höre, was Paulus Diaconus von den 20,000 Sachsen berichtet, welche den Langobarden auf ihr Ansuchen gefolgt waren und mit ihnen zusammen das Land eroberten, um sich dort mit Weib und Kind niederzulassen. Auch diesen, den Stammesgenossen und Verbündeten, wollten die Langobarden nicht gestatten, nach eigenem Rechte zu leben, und die Sachsen zogen deshalb unwillig wieder heim [2]). Allerdings war es den Sachsen vornehmlich um politische Selbständigkeit zu thun, aber mit dieser hätten sie, ebenso wie die anderen in das langobardische Heer aufgenommenen Völker, auch ihr eigenes Recht (proprium jus bedeutet beides) verloren. Und die unterjochten und mißhandelten Römer sollten dennoch ihr besonderes Recht mit einer Art von Autonomie in den Städten behalten haben?

Wir kommen auf das Edict zurück. K. Rothari erklärt seine Absicht mit demselben im Prolog ausdrücklich dahin, daß es „zum Besten seiner Unterthanen (subjecti) dienen solle, be-

---

[1]) Paul. Diac. II. 26. Certum est autem tunc Alboin multos secum *ex diversis, quas vel alii reges vel ipse ceperat, gentibus* ad Italiam adduxisse, *unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos* Gepidos, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos sive aliis hujusmodi *nominibus appellamus.*

[2]) Lib. III c. 6. Sed quantum datur intelligi, *noluerunt Langobardorum imperiis subjacere.* Sed *neque eis a Langobardis permissum est in proprio jure subsistere* ideoque aestimantur ad suam patriam repedasse.

sonders in Rücksicht auf die beständigen Bedrückungen, welche die Armen erleiden, und auf die Gewaltthätigkeiten, welche die Schwächeren erfahren". Und zum Schluß des Edicts wird bemerkt, dasselbe solle „von allen seinen Unterthanen unverbrüchlich beobachtet werden" [1]).

Mit welchem Recht will man nun behaupten, es seien die Römer davon ausgenommen gewesen? Ist nicht gerade der Ausdruck subjecti vorzüglich für sie passend? und wer sind denn die Armen und Schwächeren, welche Bedrückung und Gewaltthat erleiden? wird man sie unter den Eroberern suchen, welche sich eben erst durch die neue Beute in Ligurien bereichert hatten [2])?

Man hat ferner für das Verfahren der Langobarden gegen die Römer die Analogie der anderen germanischen Eroberer herangezogen: wir können dagegen, gewiß mit größerem Rechte, das von den Langobarden selbst befolgte System bei der früheren Aufnahme fremder Völker in ihre Nation und ihr Heer geltend machen. Denn wir wissen aus Paulus Diaconus, daß das langobardische Heer nach seinem Auszuge aus der Heimat sich durch äußeren Zuwachs immer auf's neue verstärkte, daß es für die Verluste, welche ihm seine Siege selbst verursachten, durch die Aufnahme der Ueberwundenen reichlichen Ersatz erhielt. Im Anfang der Wanderung wurden sogar Sclaven in Masse freigelassen, um die Zahl der Krieger zu vermehren [3]). Nach der Besiegung der Heruler, bemerkt

---

[1]) Ed. Roth. prol. — Quanta pro *subjectorum* nostrorum commodo nostrae fuit sollicitudinis cura vel est, subteradnexus tenor declarat; praecipue tam propter assiduas fatigationes *pauperum*, quam etiam propter superfluas exactiones ab his, *qui minorem virtutem habent*, quos etiam vim pati cognovimus; — ib. peior.: quatenus nostris felicissimis et futuris temporibus firmiter et inviolabiliter *ab omnibus nostris subjectis custodiatur*. —

[2]) Auffallender Weise ist gerade Troya dieser Meinung, weil ihm für die Römer selbst nicht die gedrückte Armuth, sondern nur die Unfreiheit genügt.

[3]) Paul. Diac. I c. 13. Igitur Langobardi .. *ut bellatorum possint ampliare numerum*, plures a *servili jugo* ereptos ad libertatis statum perdu-

Paulus Diaconus: „Die Langobarden konnten nun schon, bereichert und verstärkt durch die verschiedenen Völker, welche sie besiegt hatten, selbst den Krieg aufsuchen“ [1]). Auch die überwundenen Gepiden, so viel ihrer nicht in harter Knechtschaft unter den Avaren zurückblieben, auch die Panonnier und Noriker, wurden Kampfsgenossen der Langobarden in Italien [2]). Alle Nationen, welche Alboin dorthin führte, gingen mit Ausnahme jener Sachsen in den langobardischen Namen über.

Man hat diesen Thatsachen, wie es scheint, nicht die volle Aufmerksamkeit zugewendet, die sie verdienen; man würde sonst schon früher ein gewisses System darin erkannt haben, worauf offenbar — mag man es bloßem politischen Instinkt, oder einem erkannten und festgehaltenen politischen Grundsatz zuschreiben — die schnell wachsende Größe der Nation, wie einst die von Rom, beruhte; man würde ferner die Energie des langobardischen National-Charakters, durch welchen jene fremden Nationalitäten gleichsam aufgelöst und verschmolzen wurden, auch bei ihrem Verfahren gegen die Römer in Anschlag gebracht haben. Denn sollte nicht auch dieses ein ähnliches gewesen sein? Man dürfte nicht die bei der Eroberung verübten Gewaltthätigkeiten entgegenhalten: auch die Gepiden wurden zum Theil vertilgt, zum Theil geknechtet und dennoch später in das langobardische Heer aufgenommen. Ebensowenig dürfte man einwenden, daß nach der Eroberung von Ober-Italien nicht mehr dasselbe Bedürfniß gewesen, das Heer zu vergrößern; denn während die Langobarden sich über die weit aus einander liegenden Provinzen von Italien vertheilten, während sie hier überall den Eroberungs- oder Vertheidigungskrieg gegen die Griechen oder Römer fortsetzten, mußten sie zugleich

---

cunt, utque rata eorum haberi possit libertas, sanciunt more solito *per sagittam*.

[1]) lb. I c. 20.

[2]) lb. I c. 27. Vergl. mit II. 26.

gegen die Avaren im Osten und gegen die Franken im Westen gerüstet sein. Noch läßt sich behaupten, daß die langobardische Nation nicht mehr dieselbe Fähigkeit oder Bereitwilligkeit gezeigt habe, fremde Volkselemente an sich zu ziehen und mit sich zu vereinigen: auch nach ihrer Niederlassung in Italien fehlt es nicht an Beispielen derselben Art, wie die früher angeführten.

Der Alemanne Droctulf schwang sich durch persönliche Auszeichnung bei den Langobarden bis zum Dux empor, empörte sich dann gegen den König Authari und ging endlich zu den Griechen von Ravenna über, bei welchen er als Heerführer gegen die Langobarden großen Ruhm erwarb [1]). Der Bulgarenherzog Alzeco, der mit dem ganzen ihm untergebenen Heer oder Volke nach Italien kam und dem König Grimoald seine Dienste anbot, wurde bereitwillig aufgenommen, erhielt mit dem Titel eines Gastalden seinen Wohnsitz im Beneventischen angewiesen. Paulus Diaconus bemerkt dazu, diese Bulgaren hätten, obwohl sie auch die lateinische, d. h. die Landessprache redeten, doch den Gebrauch ihrer eigenen noch nicht verloren [2]). Man wird nicht glauben, daß ihnen ein eigenes Recht zugestanden worden: schon der langobardische Titel, welchen ihr Herzog annahm, beweist den Eintritt in die herrschende Nation. Gundualb, der Königin Theodelinde Bruder, von bairischer Herkunft, wurde Herzog von Asti, sein Sohn Aribert und dessen Nachkommen sogar Könige der Langobarden. Es findet sich keine Spur davon, daß die Usurpation des Throns von Seiten des Herzogs Grimoald gegen die Söhne Aribert's durch die nationale Eifersucht der Langobarden wäre unterstützt worden. Vielmehr wurde der eine der letz-

---

[1]) Paul. Diac. III c. 18. Iste *Suavorum, hoc est, Alemannorum gente* oriundus, inter Langobardos creverat, et, quia erat forma idoneus, *ducatus honorem meruerat.*

[2]) Paul. Diac. V c. 29.

leten, Berthavid, mehr als Grimoald geliebt, und nach dessen Tode einmüthig und freudig von den Langobarden wieder als König angenommen [1]). Was bedeutet es nun, daß Paulus Diaconus eine Theobota von edler römischer Herkunft in Pavia erwähnt, daß der Name Senator eines reichen und vornehmen Mannes, der in einer zu Pavia ausgestellten Schenkungsurkunde vom J. 714 vorkommt [2]), auf eben solchen Ursprung schließen läßt. Es konnten doch auch wohl Römer sich im Dienste des Königs befinden — wie sie ja auch bei den Vandalen in vandalischer Tracht bei Hofe erschienen, — oder in die langobardische Nation aufgenommen sein, gleich wie jene Fremden aus Baiern, Schwaben u. s. w.

Wenn wir demnach auf Grund des Stillschweigens im Edict von einem eignen Recht und Wergeld der Römer, auf Grund der Bestimmung dieses Edicts für alle Unterthanen des langobardischen Königs, auf Grund der Analogie des immer gleichbleibenden Verfahrens der Langobarden bei der Aufnahme der unterworfenen oder herangezogenen Völker, eine vollständige Rechtseinheit im langobardischen Reich annehmen zu müssen glauben; so finden wir diese nun auch durch einen Satz des langobardischen Volksrechts im Edict ausdrücklich bestätigt. Der letzte Paragraph des Edicts bezieht sich auf die Fremden (Wargangi oder Gargangi), die von außerhalb in das Reich hereinkommen und sich unter den Schutz des Königs stellen [3]). Sie sollen, heißt es, nach langobardi-

---

[1]) Paul. Diac. V c. 2. 33.

[2]) S. Troya della condizione etc. §. 116. Senator und seine Frau übermachen ihr ganzes Vermögen dem von ihnen gestifteten Kloster, stellen dieses unter die Jurisdiction des Papstes und den Schutz des Königs, bestätigen ihrem Gesinde und ihren Freigelassenen die Freiheit. Königliche Notare sind unter den Zeugen.

[3]) Ed. Roth. §. 390. *Omnes gargangi*, qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, *legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra meruerint.* — Ueber die Ableitung und Bedeutung des Wortes wargangi s. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 396.

schem Rechte leben, es sei denn, daß ihnen ihr eigenes Recht durch des Königs Gunst gestattet worden. Also die Regel war das langobardische Recht, der Gebrauch eines fremden Rechts nur Ausnahme und königliches Privilegium. Jenes hatte somit beinahe die Bedeutung eines Territorialrechts, und das bei den Franken übliche und in Beziehung auf die Römer, Westgothen und Burgunder, wie es scheint, schon seit Chlodwig's Zeiten eingeführte System der persönlichen Rechte[1]) fand bei den Langobarden durchaus nicht die gleiche Anwendung[2]). Wir erkennen demnach in Rothari's Edict, worin das verbesserte Volksrecht der Langobarden zur Nachachtung für alle Unterthanen des Reichs bekannt gemacht wurde, nichts anderes als ein wirkliches langobardisches Reichsrecht, welches auch für die unterworfenen Römer galt, weil auch sie zu der gens Langobardorum im weiteren Sinne gehörten. Daher vermeidet es das Edict absichtlich, seine Gesetze nur an die Langobarden zu richten: es nennt Freie überhaupt (in der Eingangsformel si quis oder si quis liber homo), oder Aldien, oder Knechte, d. h. die verschiedenen Stände in ihrer Allgemeinheit, worin nicht bloß die eigentlichen Langobarden, sondern auch die aufgenommenen fremden Völker begriffen waren[3]).

---

[1]) Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I §. 46.

[2]) Man vergl. den Grundsatz der persönlichen Rechte, wie er Lex Ripuar. Tit. 31 §. 3 ausgesprochen ist: Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuariorum *tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione* commoratus fuerit, in judicio interpellatus, *sicut lex loci continet ubi natus fuerit*, sic respondeat.

[3]) Man wird an einigen Stellen des Edicts gerade nur an langobardische Unterthanen römischer Abkunft denken können: so bei den Magistri Comacini, den Baumeistern, von denen sogleich die Rede sein wird; ebenso §. 246 — si *quis* sine jussione Regis *aurum signaverit aut monetam confinxerit*. §. 247. Si *quis chartam falsam scripserit* etc. Nur der einzige §. 205 — nulli *mulieri liberae* sub Regni nostri ditione, *lege Langobardorum viventi*, liceat in suae potestatis arbitrio, id est *selbmundiae vivere* — scheint im Gegensatz auf Frauen hinzudeuten, die im langobardischen Reich nach römischem Rechte lebten. Aber 1. die Lesart ist unsicher: „viventi“ fehlt

Wollen wir daher die persönliche Lage der unterworfenen Römer, die Art und Weise ihrer Vereinigung mit der langobardischen Nation näher kennen lernen, so müssen wir vor allem die Stände und die Personenverhältnisse der Langobarden untersuchen, wobei zunächst wiederum nur Rothari's Edict in Betracht kommt, um nicht Früheres und Späteres willkürlich durch einander zu mischen.

---

in den Modenesischen Handschriften (Muratori), womit der Gegensatz von selbst wegfällt. 2. Will man dennoch die Lesart und den Gegensatz festhalten, so wäre an solche Römerinnen zu denken, welchen das eigene Recht durch königliches Privilegium gestattet war. Aber ich glaube 3., daß überall im Edict keine Beziehung auf Römerinnen anzunehmen ist, weil sie an einer andern entscheidenden Stelle fehlt, s. §. 215 — sic tamen si *ambo liberi sunt*. Demnach ist auch in §. 205 nur die mulier libera überhaupt zu verstehen: eine jede Frau, die nach langobardischem Rechte lebt, d. h. nicht bloß die geborne Langobardin.

III.

Stände und Personenverhältnisse der Langobarden.

Die Geburtsstände waren bei den Langobarden dieselben, wie bei allen anderen germanischen Nationen: wir bezeichnen sie am besten nach dem Maaße der Freiheit, wonach die Germanen selbst alle Personenverhältnisse schätzten, als Freie, Halbfreie und Unfreie. Daneben gab es noch vorzüglich Freie oder Edle (nobiles), welche aber bei den Langobarden keinen besonderen Geburtsstand neben den andern für sich ausmachten. Zwar hat man die Primi des Exercitus, welchen Liutprand bei der Bestimmung des Wergeldes nur die vornehmsten Gesindleute des Königs gleichstellte [1]), für einen solchen Adelsstand gehalten [2]); aber dieser Ausdruck scheint doch nichts anderes zu bedeuten, als was principes, d. h. die Herzöge, welche allerdings wohl zum Theil aus dem alten Adel hervorgegangen sein mochten, aus dem auch die Könige vorzugsweise erwählt wurden [3]),

---

[1]) Liutpr. Leges VI. 9. Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, CL solid. componantur et pro eo, *qui primus est*, CCC sol. etc.

[2]) S. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte I S. 132.

[3]) Paul. Diac. I. 14. *Regnavit* igitur super eos *primus Agelmundus*, filius Agonis, *ex prosapia* ducens originem Gungincorum, *quae apud eos generosior habebatur*. Von späteren Königen sagt Paulus Diaconus: Hi

die aber doch nicht einen adeligen Geburtsstand als solchen vorstellten, sondern nur einen durch Würde, Macht und Reichthum hervorragenden politischen Adel, zu dem man auch durch die Gunst des Königs oder durch andere persönliche Auszeichnung als die der Geburt gelangen konnte [1]).

Das Edict kennt nur Freie, Halbfreie und Unfreie, deren Rechtsverhältnisse nunmehr aus diesem selbst darzustellen sind.

1. Die Freien (liberi) sind nicht verschieden von den Heermännern, Arimannen, oder, wie sie auch im Edict einige Mal genannt werden, Exercitalen; denn auch diese bedeuten nur die Freien im Heere: Heer und Volk waren aber bei den Germanen ein und dasselbe [2]). Man würde daher fehlgehen, wenn man unter den Exercitalen des Edicts nur oder vorzugsweise die Langobarden, unter den liberi auch andere Freie, etwa die Römer, verstehen wollte: diese Unterscheidung läßt sich schon im Edict nicht festhalten [3]).

2. Die Unfreien (servi) standen unter der Herrschaft und Gewere eines Herrn (dominus). Man erkennt das Maaß ihres Werthes an dem Wergeld und den Bußen, welche für sie an den Herrn entrichtet werden mußten. Höher als die übri-

---

omnes *Lithingi* (in einigen Codd. *Adalingi*) fuerunt; sic enim apud eos quaedam *nobilis prosapia* vocabatur. I. 21. Der erwähnte König Cleph wird nobilissimus vir genannt. II. 31. Rothari stammte aus der gens Arodos, deren Genealogie im Prolog des Ed. Roth. enthalten ist.

[1]) Liutprand bestimmte (Leges VI. 35) über die Meta (das Heirathsgut, welches der Mann seiner Frau aussetzte) daß der Juder sie bis zu 400 Schill. steigern könne, höher aber nicht: reliqui *nobiles homines* debeant solid. CCC, amplius non. Et si quiscunque alter homo minus dare voluerit, det quomodo convenit. Hier sind nobiles wohl nur die freien Langobarden überhaupt, wie im Prolog zu Leges Liutpr. L. III — una cum ... optimatibus meis ... vel *universis nobilibus Langobardis.*

[2]) S. über die Arimannen v. Savigny, Gesch. des röm. R. I §. 54 ff. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 292.

[3]) J. B. Roth. Ed. §. 376. (Servus regis) ita componat, sicut de servis *aliorum exercitalium* decretum est. Hier sind exercitales offenbar die Freien überhaupt.

gen waren diejenigen **Ministerialen** geschätzt, welche im Hause erzogen und unterrichtet, in einem Geschäft oder Handwerk geübt waren [1]). Die Buße bei Verletzungen derselben ist derjenigen für die Halbfreien (Albien) gleich [2]) und das Wergeld nur um weniges geringer [3]), während für einen andern Ministerialen oder bloßen Hausdiener nur die Hälfte der Summe (25 Solidi) zu entrichten war [4]). Noch etwas niedriger als der letztere, ist der unfreie **Meier** (servus massarius) angesetzt (20 Sol.), und noch niedriger (16 Sol.) der leibeigene Bauer (s. rusticanus), der einem solchen untergeben ist. Unter den **Hirten** werden die Hirtenjungen (discipuli) von ihren Meistern (magistri) unterschieden, und wiederum steht der Schweinehirt im Wergeld bedeutend höher (50 Sol.) als der Hirt von Schaafen, Ziegen oder Rindern (20 Sol.) [5]).

Von den übrigen Rechtsverhältnissen der Unfreien ist hier nur so viel hervorzuheben, als zur Unterscheidung von den Halbfreien wichtig erscheint. Der Unfreie (servus) darf Nichts, weder Leibeigene (mancipia), noch Land, noch irgend eine Sache veräußern, auch nicht Leibeigene freilassen, ohne Erlaubniß des Herrn, dessen Eigenthum Alles ist, was er hat [6]). Es kann keine Ehe zwischen Freien und Unfreien bestehen. Nimmt eine Freie einen Unfreien zum Manne, so soll dieser sterben, jene aber von ihren Verwandten getödtet oder außer Landes verkauft, oder, wenn keins von beidem geschieht, unter die Spinnerinnen

---

[1]) Roth. Ed. §. 76. De *servis ministerialibus* dicimus, qui domi docti et nutriti aut probati sunt.

[2]) Ib. §. 77 sq.

[3]) Für den Albius 60 Sol., für den Ministerialen 50, s. Ed. §. 129. 130.

[4]) Ib. §. 131. De alio vero servo ministeriali, qui secundus ei invenitur esse, *tantum ut nomen ministeriale habeat* etc.

[5]) Ib §. 132—136.

[6]) Ib. §. 236. Etwas weniger beschränkt ist der Meier, doch nur in Rücksicht auf den Vortheil des Hauses (casa) d. i. der Wirthschaft, die er besorgt. §. 238.

auf des Königs Hof gebracht werden [1]): will dagegen ein Freier seine unfreie Magd zur Frau nehmen, so muß er sie zuvor auf eine feierliche Weise (durch Garathinx) freilassen und ebenbürtig (widerboran) machen, damit die Ehe rechtmäßig, die Kinder aus ihr rechte Erben seien [2]).

3. Die Halbfreien standen unter dem Schutz und der Vormundschaft (Mundium) eines Patrons, gleichwie die Frauen und die Minderjährigen. Es sind hier die Albien und die auf unvollkommene Weise Freigelassenen gemeint. Die Albien befanden sich bei den Langobarden im Ganzen auf derselben Stufe geminderter Freiheit, wie die Liten bei den Franken, Sachsen, Friesen [3]). Sie waren in der Regel als solche geboren; doch gab es auch eine Freilassung zum Albius. Es finden sich aber in dem Edict des Rothari überhaupt folgende Arten der Freilassung.

Erstens: die vollkommene Freilassung zu „Fulfreal und Amund," d. i. vollfrei und ohne Mundium, welche durch viermalige Entlassung (manumissio), oder „per impans" geschah [4]) und die Wirkung hatte, daß der Patron keinerlei Ansprüche mehr an den Freigelassenen behielt. Starb dann ein solcher ohne rechtmäßige Leibeserben, so erbte der König, wie bei anderen Freien [5]).

Zweitens: die Freilassung zu Fulfreal mit Vorbehalt des Mundium, ebenfalls durch viermalige Manumission: der

---

[1]) Ed. Roth. §. 222.

[2]) Ib. §. 223.

[3]) Die Ableitung des Wortes: Albius oder Albio ist dunkel, vergl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 309. Gaupp's Erklärung s. u. Troya (della condizione §. 26) erläutert: „tenitori di terra" und scheint an „halten" zu denken. Zu seiner Entschuldigung diene, daß er der deutschen Sprache unkundig ist, — wenn das eine Entschuldigung ist.

[4]) Similiter et qui *per impans*, id *est in votum Regis* dimittitur, ipsa lege vivat, *sicut qui amund* factus est. Die Erklärung des Wortes impans ist unsicher s. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 331.

[5]) Ed. Roth. §. 225.

Freigelassene blieb unter dem Schutze des Patrons, und dieser beerbte ihn, im Fall er keine Kinder hinterließ, gleich wie ein Bruder oder Verwandter[1]).

Drittens: Für die Freilassung zum Aldius endlich genügte die Ausstellung einer Urkunde, in welcher die Bedingungen der Freilassung festgesetzt waren: sie war aber auch ohne eine solche Urkunde gültig[2])*).

Der Aldius hatte also eine gewisse Freiheit im Vergleich mit den Unfreien[3]); doch bedurfte er ebenfalls des Schutzes eines Patrons, der ihn gegen Andere vertrat, Buße und Wergeld für ihn empfing und auf gleiche Weise für ihn einstand; er war also unselbständig in der Gemeinde der Freien oder schutzpflichtig. In derselben Lage befand sich im Ganzen auch der als Fulfreal und nicht zugleich als Amund Freigelassene: der Unterschied zwischen diesem und dem Aldius kann nur einerseits in dem Wergeld, welches für den Fulfreal vermuthlich das des Freien war, andererseits in den besonderen persönlichen und Vermögensleistungen bestanden haben, zu welchen der Aldius immer noch gegen den Patron verpflichtet war[4]). Denn auf Verpflichtungen dieser Art deutet es, daß der Aldius in der Veräußerung seines Vermögens fast nicht weniger beschränkt

---

[1]) Ed. Roth. §. 226.

[2]) Ed. Roth. §. 227 — ut *qualiter* liberum aut liberam thingaverit, manumissio in *charta libertatis* commemoretur. Et si chartam non fecerit, tamen libertas illi permaneat.

* Bei Paulus Diac. I. 13 wird noch eine ältere Form der Freilassung erwähnt, die im Heere „per sagittam" s. o. S. 388 Anm. 3, und Liutprand fügte eine neue hinzu, die Freilassung des Königs vor dem Altar durch die Hand des Priesters. Leges Liutpr. II. 3.

[3]) Dies zeigt sich besonders deutlich in Ed. Roth. §. 218. Si *aldia aut libera* ... servum ad maritum tulerit, *libertatem suam amittat.*

[4]) Ed. Roth. §. 227 — ut *qualiter* liberum aut liberam thingaverit etc. s. o. Damit sind auch die von J. Grimm, Rechtsalt. S. 309, angeführten Erklärungen übereinstimmend: Aldius qui *adhuc servit patrono* (Papias). Aldias, *statu liber*, libertus *cum impositione operarum* (Du Cange aus einer alten Glosse).

erscheint, als der Servus[1]): dagegen waren die Leistungen des Aldius fest bestimmt und durften nicht willkürlich von dem Patron erhöht werden[2]). Besonders aber erweist sich die persönliche Freiheit des Aldius und die Kluft, welche ihn vom Servus trennte, darin, daß eine rechte Ehe zwischen Aldien und Freien stattfand. Die freie Frau, die einen Aldius heirathete, stand mit diesem unter der Vormundschaft seines Patrons: will sie nach dem Tode ihres Mannes zu ihren Verwandten zurückkehren, so ist der Kaufpreis des Mundium an den Patron zu entrichten; sie darf ihre mitgebrachte Habe zurücknehmen, aber nicht die Morgengabe, und was sie sonst vom Manne empfangen hat; und ebenso können ihre Kinder, wenn sie den Preis für das Mundium entrichten und auf das Vermögen des Vaters verzichten, die Freiheit erwerben[3]), wobei sich wiederum zeigt, daß die Verpflichtungen des Aldius zumeist auf dem Vermögen beruhten. Wenn umgekehrt ein freier Mann seine Aldia heirathete, so war das eine rechte Ehe, ohne daß es erst eine Freilassung bedurfte; erst in Liutprand's Gesetzen, wo der Stand der Aldien überhaupt gedrückter erscheint, wird auch dies gefordert[4]).

Freiheit und Unfreiheit kamen zusammen in dem Verhältniß derjenigen Freien, welche sich als Gesinde in dem Dienst (in gasindio, in obsequio) des Königs, des Herzogs oder irgend eines andern Freien befanden. Was einer durch solchen Dienst erwirbt, das gehört ihm eigen und kommt unter Brüdern nicht mit zur Vermögenstheilung: nicht so, was einer im

---

[1]) Ed. Roth. §. 239. Nulli liceat aldio cujuscumque, qui amund factus non est, sine voluntate patroni sui *terram aut mancipium vendere neque liberum dimittere.* Anderes bewegliches Vermögen durfte er ohne Zweifel veräußern, nicht so der Servus s. §. 236.

[2]) Grimoaldi Leges 1. Loth. I. Leg. Langob. 100.

[3]) Ed. Roth.. §. 217.

[4]) Liutpr. Leg. VI. 53 — *faciat eam widerboran,* sicut Edictum continet de ancilla.

Heere auf dem Feldzuge gewinnt [1]); denn hier vertrat er bei allgemeiner Kriegspflicht zugleich die Familie [2]). Noch andere Verhältnisse, worin Freiheit und Unfreiheit verbunden erscheinen, werden wir späterhin aus Liutprand's Gesetzgebung anzuführen haben. Diese wurden erst dann häufiger, als die Zahl der armen Freien, hauptsächlich durch die Freilassungen, zugenommen hatte. Doch kennt auch das Edict schon Arme und bedrückte Freie (s. den Prolog) und redet von solchen, die kein anderes Vermögen besitzen als Vieh, die also Hintersassen auf fremdem Gute waren [3]).

Wir suchen nun die unterworfenen Römer, welche mit der langobardischen Nation in politischer und rechtlicher Beziehung zu einem Ganzen verbunden waren, unter den Ständen der letzteren auf, und kommen zu diesem Zweck noch einmal auf die geschichtlichen Zeugnisse bei Paulus Diaconus und Gregor dem Großen, zu deren endlicher Erledigung, zurück. Die Langobarden tödteten oder vertrieben, berichtet der erstere, viele von den angesehenen und edlen Römern und vertheilten die übrigen unter sich als Zinspflichtige (tributarii), welche den dritten Theil ihrer Einkünfte an die langobardischen Hospites abgeben mußten. Es ist schon gezeigt worden, daß diese Stelle, ebenso wie die andere, welche sich auf sie zurückbezieht, nicht von dem mildesten, sondern nur von dem härtesten Verfahren verstanden werden kann. Dies liegt schon in der Sache und in den Worten selbst. Denn sehr richtig hat Troya bemerkt, daß die Verpflichtung, ein Drittel der Einkünfte abzugeben, jede freie Verfügung über das Vermögen durch Veräußerung, Schenkung, Vermächtniß u. s. w.

---

[1]) Ed. Roth. §. 167, vergl. auch noch §. 228.

[2]) Es scheint mir nicht nöthig, hier mit Savigny (Gesch. des röm. R. II S. 219) einen Einfluß des römischen Rechts anzunehmen.

[3]) Ed. Roth. §. 256. Si *quis liber homo*, qui debitor est, *alias res non habuerit*, nisi caballos aut boves domitos, seu vaccas junctorias, tunc ille etc.

aufhob und den Tributarius in vermögensrechtlicher Beziehung ganz abhängig machte von seinem Hospes [1]). Auch stehen die Ausdrücke „divisi, partiuntur" gewiß nicht umsonst da. Alles dieses zusammengenommen, scheint auf die Lage der unterworfenen Römer kein anderes langobardisches Personenverhältniß zu passen, als das der Aldien, wie wir es so eben aus Rothari's Edict dargelegt haben. Auch der Aldius war hinsichtlich der Vermögensverfügung beschränkt; er war zwar persönlich frei, aber unter dem Mundium eines Patrons; außerdem ruhte seine Verpflichtung gegen diesen hauptsächlich auf seinem Vermögen, und es fehlt selbst nicht die Andeutung der Zinspflichtigkeit in dem Edict mit dem Ausdruck: „casa tributaria", um die Uebereinstimmung nach allen Seiten hin vollkommen zu machen [2]).

Und wer sollten denn die Aldien auch sonst sein, wenn nicht die unterworfenen Römer? Man wird nicht sagen dürfen, die Langobarden hätten sie schon aus ihrer Heimat mitgebracht, nachdem wir gesehen haben, daß selbst die zuletzt unterworfenen Gepiden ihre Streitgenossen in Italien wurden: wohl führten sie Leibeigene im Troß mit sich [3]), aber schwerlich auch Halbfreie. Doch sind noch andere Vermuthungen über die Aldien versucht worden. So wären sie nach Gaupp's Hypothese die alten Germanen in Italien gewesen, die Reste der früher angesiedelten Barbaren, welche bei der Ankunft der Langobarden sich bereits im Colonat befunden hätten [4]). Aber wie daraus ein allgemeiner Stand der Halbfreien hervorgegangen

---

[1]) Troya, della condizione etc. §. 30.

[2]) Ed. Roth. §. 257. Nulli liceat pro quolibet debito *casam ordinatam tributariam* loco pignoris tollere, nisi servum aut ancillam, vaccas aut pecora. Unter casa tributaria ist offenbar nicht die Wohnung eines servus massarius zu verstehen; denn dieser war nicht bloß zinspflichtig, er wirthschaftete nur für Rechnung des Herrn.

[3]) Darauf läßt die *serva gentilis* in Ed. Roth. §. 194 schließen.

[4]) Gaupp, die Ansiedlungen der Germanen u. s. w. S. 498-501.

sein kann, ist doch nicht leicht einzusehen, und ebensowenig, warum nur die germanischen und nicht auch die römischen Colonen in dies Verhältniß von Aldien sollten eingetreten sein.

Aber auch die gewöhnliche Annahme, welche eben die früheren Colonen in den Aldien wiederfindet, können wir aus folgenden Gründen nicht theilen. Bekanntlich unterscheidet das salische Volksrecht unter den Römern, den conviva Regis oder den Hof- und Gesindmann des Königs mit einem Wergeld von 300 Solidi, welches der Hälfte des Wergelds eines fränkischen Gesindmanns (antrustin) gleichkommt, den possessor mit einem solchen von 100 Sol., gleich der Hälfte des Wergeldes eines freien Franken, und den tributarius oder den römischen Colonen mit 45 Sol.[1]): ebenso hoch aber wie der Romanus possessor ist auch der litus angesetzt, nämlich zur Hälfte des Wergelds des freien Franken. Und ganz dasselbe Verhältniß findet sich bei den ripuarischen Franken, wo ebenfalls der Romanus homo dem Halbfreien (homo regius, ecclesiasticus, tabularius) überall gleichgestellt wird[2]). Da nun die Hörigkeit des Litus der des Aldius ganz genau entsprach, wie denn die fränkische Gesetzgebung in Italien das gleiche Recht beider von vorn herein anerkannte[3]); so würde aus jener Annahme über die Aldien folgen, daß die Langobarden, indem sie schon den römischen Colonen auf dieselbe Stufe der Halbfreiheit stellten, wohin die Franken den römischen Possessor, die Unterjochten weit besser behandelt hätten, als diese, was doch Niemand wird behaupten wollen. Dazu kommt, daß die Langobarden doch nimmermehr ein Connubium mit römischen Colonen zugelassen hätten, wie mit den

---

[1]) Lex Sal. tit. 44 §. 6—8.

[2]) Lex Ripuar. tit. 9. 10. 36 §. 3. tit. 58 §. 8.

[3]) Cap. add. ad L. Langob. a. 801 c. 6 (Monum. Germ. hist. ed. Pertz T. III p. 84). Aldiones vel aldionae, ad jus publicum pertinentes, *ea lege vivant in Italia* in servitute dominorum suorum, *qua fiscalini vel lites vivunt in Francia.*

Aldien, da auch die Römer selbst eine Ehe von Freien mit Colonen für eine ungleiche hielten[1]). Man wird demnach die Aldien der Langobarden in der Masse nur als die ehemalige freie Bevölkerung ansprechen dürfen, wobei das im Vergleich mit den fränkischen Liten etwas ungünstigere Verhältniß im Wergeld sich sehr gut aus dem entschieden härteren Verfahren der Langobarden gegen die Römer erklärt[2]). Und diese Annahme findet noch von andern Seiten her ihre volle Bestätigung.

Zunächst durch die allgemeine Analogie der Aldien und der Liten. Denn die Vermuthung, daß die Liten bei den Sachsen (Laethen bei den Angelsachsen)[3]), Friesen, Franken durch die Unterjochung der früheren Bewohner des eroberten Landes entstanden seien, hat immer noch die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. Von den Liten der Sachsen sagen es schon die alten Nachrichten, und zwar mit Ausdrücken, welche auf überraschende Weise mit den Worten des Paulus Diaconus über die Römer zusammenstimmen[4]), und die Analogie ganz augenscheinlich darlegen.

Doch finden wir eine näher liegende Bestätigung bei den Langobarden selbst. Der Ausdruck hospites bei Paulus Diaconus deutet, wie schon bemerkt, auf das allgemeine Verhältniß, welches schon in der römischen Zeit bei der Einquartierung der

---

[1]) Die Kinder folgten in der Regel der ärgeren Hand, vgl. v. Savigny über den römischen Colonat, Zeitschrift Bd. VI S. 277.

[2]) Liutpr. Leges VI. 9: *Consuetudo* enim est, ut pro minima persona, quae *exercitalis* homo invenitur esse, CL solid. componantur etc.; das Wergeld des Aldius war schon in Rothari's Edict (§. 129) zu 60 Schill. bestimmt worden.

[3]) In den ältesten Gesetzen von Kent s. Lappenberg Gesch. von England Bd. I S. 576.

[4]) Die Stellen hat Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I S. 182 Anm. 2 angeführt: Rudolfus, translatio S. Alexandri c. 1 (Monum. Germ. II p. 675) — et eam (sc. terram) quam maxime, quae respicit orientem, *colonis* tradebant, singuli pro sorte sua, *sub tributo exercendam*. — Widukindus I. 14 — *reliquias* pulsae gentis *tributo condemnaverunt*.

Soldaten stattfand, dann aber durch die germanischen Völker, die sich noch als römische Heere betrachteten, wie die Heruler, Gothen, Burgunder, auf verschiedene Weise angewendet wurde [1]). Daher erhielt auch dasselbe Wort eine verschiedene Bedeutung, welche man bei den Langobarden wo möglich noch anderweitig feststellen muß, um sie bei Paulus Diaconus richtig zu verstehen. Zu diesem Zweck hat schon Troya [2]) auf den Vertrag des Fürsten Arichis von Benevent mit den Neapolitanern über die Landschaft Liburia aufmerksam gemacht, wo die Grundstücke der Herren des Landes als Hospitatica, die Bauern desselben als Tertiatores bezeichnet werden [3]). Dadurch erhalten nun die Worte des Paulus Diaconus ein überraschendes Licht, denn offenbar sind die Tertiatoren ganz dasselbe, was die Tributarii, d. i. die mit dem Drittel der Einkünfte zinspflichtigen Römer; und wir dürfen um so unbedenklicher alle weiteren Bestimmungen, welche im Capitular des Fürsten Sichard von Benevent im J. 836 über die Tertiatoren vorkommen, auch auf die Tributarii beziehen, als sie gerade für diese vorzüglich zutreffend erscheinen. Danach waren nämlich die Tertiatoren eine Art von Colonen, welche nicht zum Kriegsdienst gezogen werden durften, dafür aber dem Staat (reipublicae) oder dem Fürsten mit Grundzins (responsaticum). nebst andern Leistungen und Diensten, außerdem ihren Grundherrn mit Abgaben (pensiones), nämlich des Drittels, mit Frohnden und einem jährlichen Geschenk — Alles nach altem Herkommen — verpflichtet waren [4]). Endlich finden sich eben dieselben

---

[1]) Vgl. o. S. 104.

[2]) Della condizione etc. §. 27.

[3]) Muratori Scriptt. T. II P. I p. 340. Wenn zwischen den Neapolitanern und den Langobarden Streit darüber entstehen sollte, zu welchen Tertiatoren die Grundstücke (fundora) gehören: inquiratur diligenter *ad qualia hospitalica* fuerunt pertinentia antiquitus etc.

[4]) Muratori l. c. p. 256; Index capitulorum §§. 20. 32; ib. p. 259 §. 14. De Tertiatoribus vero hoc stetit, ut nulla nova eis *a parte Reipublicae* impo-

Leute in dem Theilungsvertrag der Fürsten Radelchis und Siconulf von Benevent vom J. 851 als „homines qui sunt sub tributo", bezeichnet [1]).

Wenn aber die Identität der Tributarii des Paulus Diaconus und der Tertiatoren im Beneventischen erwiesen ist, so wird man wohl kaum noch bezweifeln, daß diese Classe der Bevölkerung nur dem Stande der Aldien angehört haben kann. Denn außer dem, was in dieser Beziehung schon über die Tributarii bemerkt worden, so steht auch das nicht entgegen, daß die Tertiatoren zugleich dem Staat oder dem Fürsten mit Grundzins und Diensten verpflichtet waren; denn dasselbe wird im Allgemeinen auch von den Aldien behauptet werden müssen, wofür ich hier nur Carls des Großen Capitular vom J. 801 anführen will, worin die Aldien überhaupt als „dem Staat hörig" (ad jus publicum pertinentes) bezeichnet werden [2]).

Mit allem bisher Gesagten stimmen auch die sehr wenigen Fälle überein, wo die Römer in langobardischen Urkunden entweder ausdrücklich als solche vorkommen, oder mit Sicherheit vermuthet werden können. So in einer Schenkung vom J. 767 an eine in der Nähe von Pistoja gestiftete Kirche, worin die Römer, die als Meier auf dem geschenkten Gute saßen, zu einer jährlichen Abgabe in Oel, Wachs oder Gold, zum Betrage von einem Tremissis (einem Drittel Goldschilling), für die Beleuchtung der Kirche verpflichtet wurden, wozu sie außerdem noch Frohndienste für jede Meierei, vier Wochen lang

---

natur, excepto *antiqua consuetudine*, hoc *responsaticum solum et angarias et calcarias*; simul et *ad dominos suos angarias et pensiones*, *secundum antiquam consuetudinem*, nec non et *exenium* ad invicem unum semel in anno, *quod fuit prisca consuetudo*.

[1]) Muratori l. c. p. 260 c. 13. Tributum ist eben der Zins (pensio) oder der Fruchtcanon, welchen die Bauern an den Grundherrn entrichteten; vgl. Muratori Antiqq. T. I p. 721 Urk. vom J. 869 — et exinde de ipsa suprasc. re *annue* temporibus redditum atque *tributum persolvere debeamus*.

[2]) S. o. S. 402 Anm. 3.

jährlich, zum Besten der Stiftung thun sollten [1]). Für Römer sind auch, den Namen nach zu urtheilen, die Insassen einiger casae tributariae zu halten, welche in der Schenkung eines Clericus Ursus vom J. 722 an ein von ihm gestiftetes Nonnenkloster mit inbegriffen sind [2]). Denn wiewohl die Namen für sich allein kein sicheres Kennzeichen abgeben [3]), da häufig die dienenden Römer von ihren Herren langobardische Namen erhielten oder die Freigelassenen solche zugleich mit dem langobardischen Recht annehmen mochten, da umgekehrt auch wohl Langobarden, welche in den geistlichen Stand eintraten, sich römische altchristliche Namen gaben, woraus die häufigen Doppelnamen, germanische und römische, derselben Personen zu erklären sein dürften [4]): so sind doch sicherlich Halbfreie oder Unfreie mit römischen Namen nur als Römer anzusehen.

---

[1]) Die Urk. findet sich bei Fil. Brunetti, Codice diplom. Toscano. Firenze 1806, no. 69, wo die hierher gehörige Stelle lautet: Item et *case massaricie* ividem damus in tali enim tinore, ut *omnes romani*, . . qui modo sunt vel eorum heredibus, dare debeas per circulo annus *per quemquam Casa sua* luminaria in ipsa ecclesia oratorio nostro, valliente tremisse, olleo, cera, auro, de ista trī res una quale habuerit (von den drei genannten Dingen, was sie gerade haben), et *massarii ipsi* qui modo sunt per singulas Case vel heredibus eorum faciat ad ipsa ecclesia angarias etdumas quattuor per annos etc.

[2]) Brunetti no. 16. Sala in loco Ferroniano cum duas *Casas tributarias*, una qui regitur per *Candido*, altera per *Majoriano* cum familia eorum. Casas duas in Navale de Morgincaput mulieri meae, una qui regitur per Fridichis et alia per *Corbulo*.

[3]) Römische und langobardische Namen wechseln in derselben Familie: Der Geschichtschreiber Paulus war der Sohn Warnefrid's, des Sohnes von Arichis u. s. w., s. den Stammbaum bei Paul. Diac. IV. 39. Ein Bischof Johannes war Sohn des Abtes Adrohald; Urk. vom J. 700 bei Brunetti no. 3. Der Sohn eines Priesters Fortunatus heißt Bonuold; Urk. vom J. 713 ib. no. 4.

[4]) Brunetti Cod. dipl. no. 28 vom J. 736 „*Pertulu* qui *Baruccio*". No. 38 vom J. 748, Schenkung des Archidiacon „*Liutpert* qui et *Centolus*" und seines Vetters „*Rigibert* qui et *Maccio*".

Endlich können wir noch den späteren Sprachgebrauch in Italien, insoweit er auf alter Ueberlieferung beruht und nicht als neu eingeführt zu denken ist, als einen Beweis für unsere Ansicht geltend machen. So wird in den Statuten der florentinischen Republik aus dem 14. Jahrhundert der Ausdruck Hospes in der Form „hostis" (welche auch bei Paulus Diaconus Variante ist) auf das Verhältniß des florentinischen Bürgers zu seinem Hintersassen im Gebiet (comitatinus vel districtualis) bezogen und ausdrücklich von dem Grundherrn erklärt, dessen Gut der Hintersasse bebaut[1]): ein ganz ähnliches Verhältniß, wie das der herrschenden Langobarden zu den besiegten Römern, für welches also noch dieselbe Bezeichnung üblich war. Ebenso finden wir auch die Tertien in der späteren Zeit als eine ganz gewöhnliche Abgabe der freien Hintersassen an den Grundherrn oder der Grundbesitzer an den Obereigenthümer[2]). Daher forderten auch die Procuratoren K. Friedrich's I., welche die kaiserliche Hoheit in einem bisher unerhörten Sinne gegen die lombardischen Städte durchzusetzen versuchten, von diesen das Drittel, das dem Kaiser als Obereigenthümer gebühre[3]).

---

[1]) Statuta populi et communis Florentiae. Friburgi apud Mich. Kluch. Tom. I — III 4to. Es ist dies die letzte Redaction der Statuten der florentinischen Republik, welche im J. 1415 unter Leitung der Doctoren Bartholomäus de Vulpis de Soncino und Paulus de Castro zu Stande kam. Die erwähnte Stelle findet sich Tom. I p. 254 unter Lib. III Rubr. 36. Quicunque offenderit in personam aliquem *suum hostem*, id est, *illum pro quo laborat aliqua bona* etc. Quicunque *comitatinus* vel *districtualis Florentinus* offenderit aliquam personam civem .. *civem* vel *hostem suum praedictum* etc.

[2]) Henrici III. privil. concessum Ferrariensi populo a. 1055: — omnes *Curtenses* (Leute der königlichen Curtis) a *datione* in placito, *que Tertie dicuntur*, tutos esse permittimus. Murat. Antiqq. V p. 753 A. Unter den grundherrlichen und Hoheits-Rechten von Kaiser Friedrich I. in der sogen. insula Fulcherii d. i. in dem Gebiet von Como, über welche er mit der Stadt im Streit war, sind angeführt: medietas totius vini et de terris militum (Ritter, Reichsvasallen) quartum, de *ceteris vero tertium*. Murat. Antiqq. II p. 79 C.

[3]) Otto Morena, Murat. Scr. T. VI p. 1127 — atque item Cremen-

Wir gehen nun zu den andern Classen der römischen Bevölkerung über, um auch diese unter den langobardischen Ständen aufzusuchen. — Wenn die freien Römer, wir verstehen die übriggebliebenen Grund- und Hausbesitzer, Eigenthümer oder Erbzinspächter, im Stande der Aldien nur eine sehr beschränkte Freiheit behielten, was wurde dann aus den früheren Colonen?

Allerdings mag die Unterjochung und das gemeinsame Elend den römischen Standesunterschied oft verwischt haben, und manche von den Colonen mögen mit in den besseren Stand der Aldien eingetreten sein; in der Regel aber kamen sie in die schlimmere Lage der völligen Unfreiheit, wurden servi massarii, unfreie Meier oder Verwalter. Aus Rothari's Edict ergiebt sich, daß diese Art von Hörigen Land, bewegliche Habe und Sclaven besaßen, daß sie aber nur eine sehr beschränkte Verfügung darüber hatten, und zwar lediglich zum Vortheil der Meierei (casa massaricia) [1]. Man wird sie kaum für etwas Anderes halten können, als die ehemaligen Colonen. Auch die Urkunden der späteren langobardischen Zeit bestätigen das den Colonen nahe verwandte, obgleich unfreiere Verhältniß der Servi massarii, von welchen die freien und die halbfreien Massarii wohl zu unterscheiden sind [2].

---

ses, quibus *omnium terrarum suarum tertium, acsi ipsi domini eorum fuissent,* penitus omnino *auferebant.*

[1]) Ed. Roth. §§. 236. 238.

[2]) Brunetti no. 25 vom J. 730: Schenkung des Warnefrid, Gastalden von Siena an Kirche und Kloster des h. Eugenius: Auf den geschenkten Grundstücken waren *actores* (Verwalter), *massarii* und *aldiones.* No. 48 vom J. 754: Stiftung der Abtei von S. Piero in Palagiolo durch einen Bürger von Pisa (*civis* Pisanus) Walfried, Sohn des Ratcaus: §. 21 — et *casas massaricias cum familias suas que nobis pertinent.* quanti exinde *liberi dimisimus.* §. 36. In tale enim tinore volo ego q. s. Walfridi res superius compreensa omnia abere monasterio supramemoratum S. Petri, ut ita persolvere ad ipso monasterio, *tam liberi, quam et servi vel aldioni. qui in ipse case resederint.*

Man denkt bei der oft angeführten Stelle des Paulus Diaconus über die Zinspflichtigkeit der Römer gewöhnlich nur an die ländliche Bevölkerung: hinsichtlich der Städte bleibt der Raum für Vermuthungen aller Art offen. Aber Paulus hat doch auch die Städte nicht ausgenommen, und meint offenbar die gesammte römische Bevölkerung, wie die Worte der andern Stelle: populi tamen aggravati per hospites partiuntur deutlich genug zeigen. Land und Stadt bildeten überhaupt keinen Gegensatz. In den römischen Städten aber gab es außer den Possessoren, wozu wir hier im Allgemeinen auch die Honorati und die Curialen rechnen, und außer der Geistlichkeit, von welcher noch besonders zu reden ist, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Gewerbtreibende, endlich die ganze Masse der Plebs. Also auch diese wurden unter die Langobarden vertheilt?

Es gab in der langobardischen Gemeinde, welche, wie ich weiterhin zeigen werde, Stadt und Land zugleich umfaßte, streng genommen keine andere Möglichkeit, rechtlich zu bestehen, als entweder mit der vollen Freiheit oder mit dem Mundium eines Freien, eines Großen, des Königs. Allerdings verlieh auch der Friede des Königs, der sich über das ganze Land erstreckte, einen allgemeinen Rechtsschutz, welcher auf seinen Besitzungen, seinem Hofe (curtis regia), überall, wo er selbst sich aufhielt, noch sehr verstärkt war [1]); allerdings fand man auch Schutz und Unterkommen im Dienst eines Großen oder des Königs, als Gesinde, und späterhin auch in einem besondern Schutzverhältniß durch die sogenannte commendatio oder die Schutzergebung: aber keines dieser Verhältnisse erscheint ausreichend für die gesammte römische Bevölkerung oder auch nur für einen Stand derselben; weil theils nur Einzelne auf die letztere Art zu besonderem Rechtsschutz gelangen konnten, theils der allgemeine Friede des Königs viel zu

---

[1]) Ed. Roth. §§. 36—38; vgl. auch über den Königsfrieden, Wilda's Strafrecht der Germanen S. 253—264.

unkräftig war, um für minder Freie das Mundium entbehrlich zu machen. Wir werden uns daher überall auch in Beziehung auf die genannten Classen der städtischen Bevölkerung entweder für die volle langobardische Freiheit oder für irgend ein Personenverhältniß unter Mundium zu entscheiden haben.

Was nun zunächst die Gewerbtreibenden betrifft, welche schon in römischer Zeit in Collegien oder Corporationen zum Behuf der öffentlichen Leistungen vereinigt waren[1]), so ist von Leo die Vermuthung aufgestellt worden, daß sie nicht den Einzelnen zugetheilt, sondern zunftweise zinspflichtig geworden seien, und zwar nur an die Herzöge, den König, die Kirche[2]). Diese Vermuthung hat allerdings einigen Schein für sich, aber sonst weder ein specielles historisches Zeugniß, noch auch die allgemeine Analogie der germanischen Einrichtungen. Denn überall waren doch sonst die Handwerker in den germanischen Reichen nicht bloß zinspflichtig, sondern hörig, bildeten überhaupt nicht einen eignen Stand, sondern befanden sich als servi ministeriales im Dienst der Freien, der Großen, des Königs, der Kirche. Es genügt in dieser Beziehung auf die Lex Burgundionum zu verweisen, welche bekanntlich die germanische Herrschaft über die Provinzialen in der mildesten Form darstellt. Dort handelt Titel 10. vom Wergeld der Servi, welches für den vorzüglichen Ministerialen zu 55 Sol. festgesetzt wird, für den leibeigenen Bauer oder Hirten zu 30, für den geschickten (lectus) Goldarbeiter zu 150 (also ¾ so hoch wie für einen freien Burgunder oder Römer), für den Silberarbeiter zu 100, für den Schmidt zu 50 u. s. w. Im 21. Titel, der von den Verträgen der Servi handelt, wird §. 2 bestimmt: Wer seinen hörigen Goldarbeiter, Silberarbeiter, Schmidt, Schuster oder Schneider das Handwerk öffentlich ausüben läßt, der soll für den Schaden oder Verlust

---

[1]) S. o. S. 81 ff.

[2]) Leo, Verfassung der lombard. Städte S. 21.

haften, welchen dieser Jemandem bei der ihm anvertrauten Arbeit zufügt [1]). — Also die Handwerker waren Hörige und arbeiteten mit Erlaubniß ihrer Herrn auch für Andere, wofür sie natürlich einen gewissen Theil ihres Gewinnes an jene abgeben mußten [2]). — Daß nun die Lage der Handwerker bei den Langobarden eine ähnliche war, ergiebt sich schon aus der Erwähnung des „servus ministerialis doctus domi aut probatus", dessen Wergeld im Edict des Rothari höher als das des bloßen Ministerialen und fast ebenso hoch als das des Aldius angesetzt ist [3]). Denn schwerlich wird man sich neben solchen hörigen noch andere freie und bloß zinspflichtige Handwerker in den Städten zu denken haben, womit ich jedoch keineswegs bestreiten will, daß sie, wo sie in Menge zusammen waren, wie z. B. auf den königlichen Besitzungen oder Höfen, auch noch zunftweise geordnet sein konnten [4]).

Die Aerzte, Notare und Baumeister aus Como (Magistri Comacini), welche das Edict erwähnt [5]), waren un-

---

[1]) Quicunque vero *servum suum* aurificem etc. in publico attributum artificium exercere permiserit, et id quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit etc.

[2]) So finden wir die Handwerker auch in den Volksrechten der Franken und Alamannen unter den Hörigen aufgeführt f. Lex Sal. ex cod. Fuld. tit. XI. 6 (ed. Laspeyres p. 37); Lex Alam. tit. 79, wo u. a. „faber, aurifex, aut spatarius, qui *publice probati sunt*" (§. 7), was ebenfalls auf öffentliche Ausübung des Handwerks hindeutet.

[3]) Der bloße Ministerialis oder Hausknecht gilt 25 Schill., der Minist. probatus, d. i. der gelernte Handwerker, 50 Schill., der Aldius 60, f. Ed. Roth. §§. 129—131.

[4]) Sie konnten aber auch auf andere Art abgetheilt sein, z. B. nach den Kammern oder Wohnungen des Hofs, wie im Kloster Corbey, f. Brevis quem Adalhardus senex, ad Corbejam regressus, anno incarn. Dom. DCCCXXII.. fieri jussit (aus Mabillon Annal. Bened. wiederabgedruckt bei Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. Append. p. 306 sq.) Lib. I c. 1. Ad *primam cameram* sex: sutores III, cavalarii II, fullo I. Ad *secundam cameram* decem et septem: Ex his ad cameram unus, fabri grossarii VI, aurifices II, sutores II, scutarii II etc. Ad *tertiam cameram* tres etc.

[5]) Notare: Ed. Roth. §. 247. Si quis chartam falsam scripserit aut

streitig alle oder zum größten Theil römischer Abkunft. Daß sie nur Freie gewesen sein können, liegt keineswegs schon in der Natur der Sache: die alten Römer hatten bekanntlich Aerzte, Gelehrte, Künstler, Dichter unter ihren Sclaven und Freigelassenen. Auch werden die Langobarden alle diese und andere Berufsstände im Anfang nicht von der Vertheilung ausgenommen haben; doch wußten sich Kunst und Wissenschaft, wie es scheint, sehr bald, schneller als bei den alten Römern, bei diesen Barbaren in Achtung zu setzen, brachten es leicht, wenn auch nicht gerade zur vollen langobardischen Freiheit (etwa durch die Freilassung per impans oder in votum regis), doch zu höherem Dienst im Gesinde eines Herzogs oder Königs. In einem derartigen Verhältniß hat man sich also die Notare zu denken, welche die Urkunden über die freiwilligen Rechtsgeschäfte verfaßten, die Protokolle der gerichtlichen Handlungen, die Gesetze u. s. w. aufzeichneten; ebenso die Magistri Comacini, welche als Baumeister Verträge mit den Unternehmern oder Bauherrn schlossen, wobei sie in gewissen Verbindungen (Bauschulen) von Genossen oder von Meistern und Schülern vereinigt erscheinen[1]). Daß Maler und Aerzte im Dienst und durch die Gunst der Könige zu ansehnlichen Reichthümern gelangten, ersieht man aus einigen langobardischen Urkunden der späteren Zeit[2]).

---

quodlibet membranum etc. Conclusio Legum Roth.: — nullo alio exemplari credatur, nisi quod per manus Anscaldi *Notarii nostri* scriptum aut recognitum etc. Aerzte: §. 128 — et mercedem medico persolvat, quantum per doctos homines arbitratum fuerit. Magistri Comacini: §§. 144. 145.

[1]) Ed. Roth. 144. Si Magister Comacinus *cum collegis suis* domum ad restaurandum vel fabricandum ... de mercede susceperit etc. §. 145. Si quis Magistrum Comacinum unum aut plures rogaverit aut conduxerit ad operam dictandum, aut solatium diurnum praestandum inter suos servos etc.

[2]) Der Maler Auripert besaß Kirche und Kloster in Lucca, die ihm K. Aistulf geschenkt hatte; Brunetti no. 57 vom J. 763. Der königliche Arzt (medicus regum) Gaidoald vermachte eine große Schenkung von Landgütern (curtes) an Kirche und Kloster S. Bartholomeo bei Pistoja „quam

Eine deutlichere Vorstellung von der Lage der städtischen Bevölkerung römischer Abkunft wird sich erst später aus der Untersuchung über die Einrichtung der königlichen und herzoglichen Höfe (curtes) in den Städten gewinnen lassen: hier sind bloß die Personenverhältnisse für sich zu betrachten, und zwar zuvörderst nur so, wie sie sich in Rothari's Edict darstellen, um die Zeugnisse der Schriftsteller über die Lage der Römer daraus zu erläutern. Wenn wir aber auf diese Weise allein eine sichere Erklärung der kurzen und vieldeutigen Nachricht des Paulus Diaconus gefunden zu haben glauben, so sind nun auch die sich scheinbar entgegenstehenden Zeugnisse Gregor's des Großen, welche für die Freiheit einzelner Römer, ja für die Fortdauer römischer Gemeinden geltend gemacht werden können, damit in Einklang zu bringen.

Auch hier gewährt uns Rothari's Edict die gewünschte Auskunft in dem Gesetz über die Wargangi, woraus hervorgeht, wie es bei der Aufnahme von Fremden, die von außerhalb in das Reich kamen, und sich unter den besonderen Schutz oder den Frieden (sub scuto potestatis) des Königs stellten, gehalten wurde. Diese lebten in der Regel nach langobardischem Recht, wenn ihnen das eigene nicht ausdrücklich durch ein königliches Privilegium gestattet war, und wurden, im Fall sie keine rechtmäßige Kinder hinterließen, von dem Könige beerbt, gleich wie die ohne Mundium Freigelassenen von ihrem Patron[1]). — In der Meinung, daß das römische Recht überall schon anerkannt worden sei, hat man die Wargangi nur auf die fremden Germanen bezogen[2]); doch ist dies weder der Wortbedeutung, noch den thatsächlichen Verhältnissen selbst entsprechend. Denn Wargangi sind überhaupt Fremde, insbeson-

---

foras muro civitatis pistoriensis *in propriis rebus meis* construxi" ib. no. 68 vom J. 766.

[1]) Ed. Roth. §. 390.

[2]) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts Bd. I §. 33 S. 123 „Alle Fremdlinge d. h. alle nicht lombardische Germanen."

dere Ueberläufer[1]): und die meisten der Art, welche zu den Langobarden kamen, waren eben Römer aus den angrenzenden Provinzen. So gingen schon zu Gregor's des Großen Zeit viele Römer aus dem Heere, aus den Klöstern, aus allen Ständen, von den Sclaven bis zu den Possessoren, zu den Langobarden über, und wir haben bereits bemerkt, daß sie dort nicht die Knechtschaft möchten gesucht haben[2]). Aus dem angeführten Gesetze erfahren wir, welche Aufnahme sie bei den Langobarden fanden: sie kamen unter das Mundium des Königs und nahmen in der Regel langobardisches Recht an. Für einzelne Römer, welche sich mitten unter den Langobarden niederließen, möchte die Beibehaltung des römischen Rechts nicht einmal wünschenswerth gewesen sein; denn durch die Beschränkung, welche der Königsschutz auferlegte, gingen doch die wesentlichen Vortheile desselben, ich meine die freiere Vermögensverfügung und die ausgedehntere Erbberechtigung verloren. Anders war es freilich, wenn ganze Städte der Römer sich den Langobarden durch Vertrag ergaben, wie es wahrscheinlich bei Liutprand's schnellen Eroberungen im Exarchat der Fall war: für solche mußte die Beibehaltung des römischen Rechts mit der ganzen bisherigen Ordnung der Dinge von größerer Wichtigkeit sein, und wurde daher auch wohl unter die Bedingungen des Unterwerfungsvertrags mitaufge-

---

[1]) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 396 erklärt das Wort aus ver d. i. Wohnort, Aufenthalt: Wergang ist also einer, der den Wohnort verändert. Diese Bedeutung ergiebt sich ganz unzweifelhaft aus der Stelle eines Vertrags der Fürsten Radelchis von Benevent und Siconulf von Salerno über die Herrschaft von Benevent (Murat. T. II P. I p. 260), wo §. 10 u. 11 bestimmt ist, daß man fernerhin alle Ueberläufer (de hominibus, si a vestra parte in nostra parte fugerint) gegenseitig ausliefern wolle; doch wird Radelchis nicht die früheren Ueberläufer (warengangi) von Siconulf zurückfordern, wie es §. 12 heißt: De *waregangis nobilibus, mediocribus et rusticis* hominibus, qui usque nunc in terra vestra fugiti sunt, habeatis eos. Es erhellt, daß auch im Edict §. 390 nur Ueberläufer gemeint sind.

[2]) S. o. S. 370.

nommen. Das Volksrecht der Langobarden kann darüber nichts Näheres enthalten, weil dergleichen Verhältnisse auf besonderem Uebereinkommen beruhten: es genügte die allgemeine Norm des Verfahrens festzustellen.

Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob solche Fälle, womit jedenfalls das Princip der Rechtseinheit, welches die Langobarden noch so entschieden gegen ihre Stammgenossen, die Sachsen, behaupteten, durchbrochen wurde, schon in der früheren Periode der langobardischen Herrschaft überhaupt vorgekommen sein mögen. Die früher angeführte Nachricht Gregor's des Großen von den Pisanern, welche trotz des Waffenstillstandes ihre Kriegsschiffe gegen die Römer in See gehen lassen wollten, scheint freilich dafür zu sprechen[1]). Denn diese Pisaner kann man, wie schon bemerkt, schwerlich für Langobarden von Pisa halten; und es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß Pisa in Rücksicht auf seine Wichtigkeit als Seestadt für die Schiffahrt, welche den Langobarden schon frühzeitig Streifzüge nach Sardinien möglich machte[2]), von K. Alboin einen vortheilhaften Vertrag erlangt habe. So bestätigte ja auch derselbe König, nach Paulus Diaconus, der Kirche von Treviso, auf die Fürbitte des Bischofs, alle ihre Besitzungen, während sonst überall die Kirchengüter eingezogen wurden[3]). Dennoch möchte ich einen solchen Vertrag nicht mit Troya für eine bloße Föderation halten[4]) — denn auf ein so loses Verhältniß ließen sich die Langobarden gewiß noch weniger mit den Römern ein, als mit den Sachsen, — sondern eher für eine Freilassung nach langobardischem Recht (etwa per sagittam)[5]), wodurch die Pisaner ganz ebenso wie die schon früher unter-

---

[1]) S. o. S. 369.

[2]) Gregor erwähnt eines solchen, Epist. IX. 4; auch in Sicilien erwartete man einen Ueberfall der Langobarden ib. XI. 51.

[3]) Paul. Diac. II. 12.

[4]) Troya della condizione etc. §. 59.

[5]) Vgl. o. S. 398 Anm. *.

worfenen Völker in die langobardische Nation aufgenommen wurden, um deren Streitkräfte zu vermehren: und der Erfolg entsprach so vollkommen der Absicht, daß die Pisaner schon zur Zeit Agiluf's den Krieg gegen ihre früheren Landsleute auf's allereifrigste betrieben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe Verhältniß auch noch bei andern Städten, wie vielleicht bei Treviso, stattfand; was aber die „Cives" von **Brescia** anbetrifft[1]), so kann deren Erwähnung allein noch keine freie römische Gemeinde beweisen: es ist sehr möglich, daß Gregor der Große die Mitglieder der katholischen und römischen Kirchengemeinden von Brescia Cives nennt, während die Langobarden sie als Aldien oder als Schutzpflichtige anderer Art behandelten. Hatten doch auch bei den Franken die römischen Possessoren und die als römische Bürger Freigelassenen (tabularii) nur das Recht von Liten oder Halbfreien![2]).

Aus der bisherigen Untersuchung des Ständerechts der Langobarden hat sich uns in Beziehung auf die unterworfenen Römer dasselbe Resultat bestätigt, welches wir zuvor schon aus der allgemeinen Betrachtung der Geschichte und der Zustände der Langobarden gewonnen haben, daß die römische Bevölkerung mit der langobardischen Nation zu einer unauflösbaren Rechtseinheit verbunden war, indem die freien Provinzialen der größern Masse nach in die Halbfreiheit der Aldien versetzt wurden, woraus sie nur durch eine neue Freilassung zur vollen Freiheit der Langobarden gelangen konnten. Das **römische Recht** fand lange keine öffentliche und allgemeine Anerkennung, und eine Stelle zuerst nur in den Rechts-Verhältnissen der Hörigen unter einander als **Hofrecht**, und in denen der Geistlichen zwar nicht als persönliches, wie ich späterhin zeigen werde, aber als **Kirchenrecht**. Dazu kamen dann einzelne

---

[1]) S. o. S. 368.

[2]) **Lex Ripuar.** tit. 58 de tabulariis u. tit. 61 §. 1. Si quis servum suum libertum fecerit et *civem Romanum* etc.

Fremde, welchen dasselbe durch königliches Privilegium, endlich auch ganze Städte und Gebiete, denen es im Vertrage ihrer Unterwerfung ausdrücklich zugestanden worden.

Zwischen Rothari's Edict (643), worin das langobardische Volksrecht zuerst aufgezeichnet und den schon fest begründeten Zuständen des langobardischen Reichs angepaßt wurde, und König Liutprand's Gesetzgebung (713—735)[1], welche dasselbe den fortgeschrittenen Bedürfnissen der Zeit gemäß zu ergänzen beabsichtigte, liegt ein für die innere Geschichte des langobardischen Reichs überaus wichtiger Abschnitt von 70 bis mehr als 90 Jahren. Die zuerst nur gewaltsam und äußerlich hergestellte politische und rechtliche Einheit der verschiedenen Nationen des Reichs wurde durch deren Vermischung und längeres Zusammenleben, durch allmähliche Annäherung selbst in Sprache und Sitte, mit der Zeit auch eine innere und volksthümliche. Die Langobarden beherrschten die unterworfene Bevölkerung zwar mit den Waffen, mit ihrem Volksrecht, mit den Formen ihrer Gemeinde- und Heerverfassung: aber sie gingen Ehen ein mit den Töchtern des Landes; sie nahmen von den unter ihre Vormundschaft gestellten Römern immer mehrere durch Freilassung in Heer und Volk auf; sie traten sehr bald zur katholischen Kirche über und ehrten den römischen Priesterstand; sie erfuhren den mächtigen Einfluß der höheren Bildung und ließen sich in die gangbaren Lebens- und Verkehrsverhältnisse des Landes ein, welche ihnen bald auch die von den Römern dargebotenen Mittel für dieselben unentbehrlich machten; sie erlernten die römische Sprache im Umgang und durch den kirchlichen Gebrauch; auch mußten sie sich derselben ausschließlich zur Schrift bedienen, wenn sie Verträge oder gerichtliche Entscheidungen in Urkunden aufbewahren, ja sogar wenn sie ihr eigenes Recht als Gesetze aufzeichnen wollten. Und indem so die römische Volkssprache als die der Masse der Bevölkerung, als

[1]) S. die Prologe von Liutpr. Leg. L. I und VI. 90.

die der Kirche, als die alleinige Schriftsprache zur herrschenden wurde und zuletzt die langobardische fast ganz verdrängte[1]), so war damit zugleich der gesammten literarischen Bildung der Römer der Eingang eröffnet. Nicht weniger lernten sie auch die Kunst und Kunstfertigkeit der Römer schätzen. Schon die Königin Theodelinde beschäftigte Baumeister und andere Künstler bei ihren Prachtbauten in Monza: sie verzierte die Basilika Johannes des Täufers mit Schmuck, Gold und Silber und ließ in ihrem Palast die Thaten der Langobarden in Gemälden darstellen[2]). Agilulf schickte dem Avarenkönige Cacan Schiffsbaumeister, um ihm Schiffe zur Eroberung einer Insel in Thracien zu bauen[3]). In großem Ruf standen besonders die Baumeister von Como, deren in den langobardischen Gesetzen oft Erwähnung geschieht. Denn die Langobarden waren in der späteren Zeit nicht weniger eifrig im Bauen, als früher im Zerstören, wie man schon aus den noch erhaltenen Urkunden über fromme Stiftungen[4]) oder aus dem Verzeichniß der allein von K. Liutprand erbauten Kirchen und Klöster bei Paulus Diaconus ersehen kann[5]). So kamen also römische Kunst und Wissenschaft bei den Langobarden zu Ehren. Die königlichen Notare verrichteten die wichtigsten Staatsgeschäfte, und die Abfassung der Gesetze wie der königlichen Richtersprüche war

---

[1]) Diez, Grammatik der romanischen Sprachen Bd. I S. 60. „Von der historischen Seite aufgefaßt stellt sich das Italienische als reines Römisch dar, mit nicht unbeträchtlichen deutschen und einigen griechischen und arabischen Stoffen versetzt."

[2]) Paul. Diac. IV c. 22. 23.

[3]) Ib. c. 21 — artifices ad faciendas naves.

[4]) Die meisten Urkunden in der Sammlung von Brunetti Cod. dipl. Tosc. sind aus Liutprand's Zeit und beziehen sich auf fromme Stiftungen. Brunetti wird dadurch zu der Bemerkung über die langobardische Nation veranlaßt (p. 282): Feroce in tutte le sue mosse, dopo che ebbe abbracciata la Religione cattolica — la vediamo *anche effrenata nel ben fare.*

[5]) Paul. Diac. VI. 58.

ihnen überlassen. Grammatiker und Künstler wurden von den Königen reich beschenkt[1]).

Man würde aber sehr weit abirren von der Wahrheit mit dem Glauben, daß die Langobarden dies alles den Römern überlassen hätten, daß sie nur dem rohen Waffenhandwerk und der Jagd ergeben gewesen wären. Wir wissen aus Paulus Diaconus, daß sie ihre heimische Tracht in Haar und Kleidung nach der Weise der Angelsachsen, worin sie noch auf den Gemälden in Theodelindens Palast abgebildet waren, später mit einer andern vertauschten, welche sie von den Römern entlehnten[2]). Bald wetteiferten sie mit diesen in den Werken der Frömmigkeit, traten in den geistlichen Stand, und selbst vornehme Langobarden legten die Mönchskutte an, wie der Abt Anselm von Nonantula, der vorher Herzog von Friaul war, wie der König Rachis selbst[3]). Bei dem Maler Auripert, dem Arzt Gaidoald u. a. will ich nicht die langobardischen Namen geltend machen: sie oder ihre Väter konnten sie bei ihrer Freilassung angenommen haben; aber von dem größten und berühmtesten Schriftsteller der Langobarden, Paul, Warnefrid's Sohn, wissen wir durch ihn selbst, daß er langobardischer Herkunft war[4]).

Man sieht aus allem diesem, daß römische Sprache, Sitte, Lebensweise und Bildung allmählich auf die Langobarden übergingen, während diese die in den Jahrhunderten des Kaiserreichs herabgewürdigten Römer wieder zur Freiheit erzogen, nachdem sie ihnen von Anfang an ihr Recht gewaltsam aufer-

---

[1]) Der Grammatiker Felix, Oheim des Florianus, der den Geschichtschreiber Paulus unterrichtete, wurde von K. Cunibert hoch geehrt Paul. Diac. VI. 7. S. auch o. S. 412.

[2]) Paul. Diac. IV. 23. Vestimenta vero eis erant laxa et maxime linea, *qualia Angli-Saxones habere solent* ... Postea vero coeperunt hosis uti .. *sed hoc de Romanorum consuetudine traxerunt.*

[3]) Noch mehrere Beispiele giebt Troya della condizione etc. §. 151.

[4]) Paul. Diac. IV. 39.

legt hatten. Und bei dieser gegenseitigen Umbildung und gemeinschaftlichen Entwicklung sind gewiß die inneren Kriege des langobardischen Reichs in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts nicht am wenigsten förderlich gewesen, denn wenn hier einerseits nirgends mehr eine Trennung der Nationen, nirgends ein Versuch der Römer, sich gegen ihre Herren zu erheben, oder der Parteiführer, sie zum Aufstande zu bringen, sichtbar wird, so müssen gerade auch diese Kriege den inneren Zusammenhang der Bewohner in den einzelnen Städten und Gebieten, die sich unter einander mit ihren Herzögen bekämpften, noch mehr befestigt und zugleich vielen Unfreien oder Halbfreien römischer Abkunft einen ehrenvollen Waffendienst im Gesinde, den Tapfern unter ihnen selbst Auszeichnung, Reichthum und die volle Freiheit verschafft haben, da die Herzöge, welche den Kampf um die Krone unternahmen, Erfolg und Sieg nur von der Zahl, der Tapferkeit und der Treue ihrer Krieger hoffen durften.

Zu Liutprand's Zeit, in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts war demnach die nationale und politische Einheit des langobardischen Reichs schon in aller Weise befestigt, und es ist noch viel weniger statthaft, seine Gesetzgebung als nur für die Langobarden und nicht auch für die Nachkommen der unterworfenen Römer bestimmt zu denken. Wenn also viele seiner Verordnungen, die er „mit Berathung der Großen (judices) von Austrien, Neustrien und Tuscien wie seiner übrigen langobardischen Getreuen, und mit Zustimmung des ganzen Volks zu dem langobardischen Reichs- und Volksrecht hinzufügte,“ [1]) mit den Worten: „Si quis Langobardus“ beginnen, während Rothari's Edict die unbestimmtere Fassung: „Si quis“ oder „Si quis liber“ gebraucht, so beweist dies nur, daß der langobardische Name jetzt schon unzweifelhafter die ganze Bevölkerung des langobardischen Reichs in sich begriff, gleichwie auch die Bischöfe, die

---

[1]) Prol. ad L. I.

doch gewiß der Mehrzahl nach römischer Abkunft waren, die langobardische Nation die ihrige nannten [1]). — Von diesem Gesichtspunkte aus hat man nun die Anführung der Römer in den Gesetzen Liutprand's und der folgenden langobardischen Könige des 8. Jahrhunderts zu beurtheilen.

Es sind zuvörderst die hierher gehörigen Gesetze Liutprand's zu betrachten, auf welche man sich von jeher berufen hat, um die Gültigkeit des römischen Rechts im langobardischen Reich zu beweisen. In der Verordnung: de scribis (L. VI. 37), welche laut des Prologs zu L. VI. 30. im J. 727 erlassen wurde, bestimmte Liutprand, daß die Notare bei Anfertigung von Urkunden sich genau entweder an das langobardische Recht, welches das deutlichste (passendste?) und offenkundigste sei, oder an das römische Recht zu halten hätten [2]). — So wird zum ersten Mal der Gebrauch des römischen Rechts unzweifelhaft ausgesprochen und anerkannt; doch mit der hinzugefügten Bemerkung, daß das langobardische Recht das allgemeine sei. „Wohl," heißt es weiter, „steht es einem Jeden frei, von seinem Rechte abzugehen: Parteien mögen auf solche Weise nach gegenseitigem Uebereinkommen rechtskräftige Verträge schließen und die Notare Urkunden darüber ausstellen; nur bei Erbschaften ist dies nicht zulässig" [3]).

Troya erkennt in diesem Gesetze Liutprand's eine wichtige politische Maßregel, um die Aufnahme römischer Unterthanen

---

[1]) S. o. S. 374.

[2]) De scribis hoc prospeximus, ut qui chartulas scribunt, *sive ad legem Langobardorum, quoniam apertissima* (al. aptissima) et *pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum,* non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur.

[3]) Et *quicunque de lege sua discedere voluerit,* et pactiones aut conventiones inter se fecerint *et ambae partes consenserint,* istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. Et illi qui tales chartulas scribunt, culpabiles non inveniuntur esse. *Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant.*

in das langobardische Reich bei der Aussicht auf die Eroberung des Exarchats vorzubereiten. Dadurch wäre erst jetzt das römische Recht im langobardischen Reich allgemein zugelassen worden, nämlich bei Verträgen, sowohl der Römer in den neu erworbenen oder erst zu erobernden Gebieten, als auch der Langobarden in der ganzen Ausdehnung des Reichs. Nur im Erbrecht hätten sich auch jene dem langobardischen Gesetze fügen müssen (per legem, sc. Langobardorum, scribant); denn erst unter der fränkischen Herrschaft sei auch in dieser Beziehung das System der persönlichen Rechte durchgeführt worden [1]). — Wie sehr wir nun mit Troya's Ansicht hinsichtlich der Herrschaft des langobardischen Rechts im Allgemeinen einverstanden sind, so können wir uns dabei doch in keiner Weise von dieser gezwungenen und zum Theil unrichtigen Erklärung von Liutprand's Gesetz abhängig machen. Denn von einer Einführung des römischen Rechts ist gar nicht die Rede: vielmehr wird die Anwendung desselben durch die Notare geradezu vorausgesetzt, und die nächste Veranlassung des Gesetzes kann eben nur in der mißbräuchlichen Verwirrung beider Rechte und in der daraus entstandenen Rechtsunsicherheit, wogegen es gerichtet ist, gesucht werden. Wir geben also zu, daß die ausschließliche Herrschaft des langobardischen Rechts, welche wir für den Anfang behaupteten, damals schon durchbrochen war. Aber so viel ergab sich auch schon aus Rothari's Gesetz über die Wargangen, welchen es ja bisweilen durch die Gunst des Königs verstattet wurde, nach ihrem angebornen Rechte zu leben, worin allerdings neben der Herrschaft des langobardischen Rechts auch schon der Anfang eines Systems von persönlichen Rechten angedeutet liegt. Und gewiß hätte sich dieses bei den Langobarden auf demselben natürlichen Wege weiter ausgebildet, wie bei den Franken [2]), wenn die langobardischen Könige seit Liutprand

---

[1]) Troya della condizione etc. §§. 141 — 143.

[2]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1 §. 46.

mit der Eroberung von ganz Italien zum Ziele gekommen wären. Denn wenn gleich die Langobarden in dem zuerst eroberten Theil von Italien die unterjochte Bevölkerung als Nation vernichteten, so hätten sie doch bei ihren späteren Eroberungen, gleichwie die Franken im südlichen Gallien, sich damit begnügt, die Völker zu unterwerfen, ohne sie in die Unmündigkeit zu versetzen, ihr Recht zu mindern, ohne sie dessen zu berauben. Aber eben die fortdauernde Feindschaft gegen die Römer erhielt die Herrschaft des langobardischen Rechts im Ganzen aufrecht und ließ es immer nur zu einer beschränkten Anerkennung ihres persönlichen Rechtes kommen.

Man hat das verschiedene Verfahren bei König Liutprand's Kriegszügen vor Augen. Der Biograph des Papstes Gregor III. berichtet [1]), Liutprand habe auf seinem Zuge gegen Rom das ganze Gebiet verwüstet und viele edle Römer nach langobardischer Weise geschoren und umgekleidet. Dies war noch ganz das alte Verfahren der Langobarden bis auf Rothari's Zeiten: die Sieger wollten den Unterjochten gleichsam den Stachel der Nationalität ausreißen, um sie demnächst als Halbfreie oder als Knechte ihrer Nation einzuverleiben. Dagegen ist es gar nicht denkbar, daß K. Liutprand bei der raschen Besetzung der Provinzen und Städte des Exarchats, wobei ihm der Aufstand der Römer gegen den Kaiser zu Statten kam, diese auf dieselbe Weise sollte behandelt haben. Offenbar sind ihm hier die Römer selbst entgegengekommen, wie Agnellus es von den Ravennaten bezeugt [2]) und der schnelle Erfolg selbst es beweist. Auch ging der größte Theil der Eroberungen gleich wieder verloren, als sich die Römer gegen den König erhoben. Nur Bologna (seit 728) und einige andere Orte blieben den Langobarden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß hier den Rö-

---

[1]) Anastas. Biblioth. Murat. Script. T. III P. 1 p. 160

[2]) Agnell. Liber pontif. Rav. Murat. Script. II p. 170.

mern ihr besonderes Recht, etwa in derselben Weise wie den Wargangen, verstattet wurde.

Bringen wir nun das angeführte Gesetz „de scribis" damit in Verbindung, so können wir bei diesem ganz wohl eine politische Absicht der Art, wie Troya vermuthet, annehmen, ohne darum doch zuzugeben, daß das römische Recht erst jetzt bei den Langobarden eingeführt worden sei: vielmehr läßt das Gesetz schon auf eine weit verbreitete Geltung desselben schließen, indem es ihm nun auch die öffentliche Anerkennung und die gesetzliche Gültigkeit verlieh. Das römische Recht hatte sich aber auf verschiedenem Wege in das Volksrecht eingedrängt, theils als Hofrecht der hörigen oder freigelassenen Nachkommen der unterworfenen Römer, theils als fortbestehendes Kirchenrecht, theils als Recht der römischen Wargangen, welche es unter Königsschutz beibehalten durften, theils endlich durch den Einfluß der Notare, welche mit der römischen Sprache, deren sie sich bei der Abfassung der Urkunden bedienten, auch manche römische Formen in den Rechtsgebrauch hineintrugen [1]).

An ein römisches Erbrecht hat aber Troya deswegen nicht glauben wollen, weil es einerseits den Römern manche Vorzüge, selbst vor den freien Langobarden, gewährt hätte — da ja diesen nach ihrem Recht weder eine testamentarische Verfügung über das Vermögen, noch eine so ausgedehnte Erbberechtigung zustand, — und weil es andererseits auch des Königs Rechte gemindert hätte, indem dieser in gewissen Fällen

---

[1]) So wird z. B. bei Verträgen über Tausch und Kauf die römische Dupla im Fall der Eviction versprochen; vergl. v. Savigny, Gesch. des R. R. II §. 82 S. 233. Ebendas. S. 232 wird aus Lupi Cod. Bergam. eine Urkunde vom J. 800 angeführt, welche hier als Beispiel der Verwirrung, wogegen Liutprand's Gesetz gerichtet ist, dienen mag. Es ist nämlich von der Freilassung mehrerer Aldien und Leibeignen in den technischen Ausdrücken zugleich des langobardischen und des römischen Rechts die Rede: — omnes liberis *arimannis amundis* absolutis permaneant ab omni conditione servitutis et *jus patronatis* sint ad eos concesso *civemque Romanis* et habeant *potestatem testandi* et *anulo portandi*.

als Erbe eintrat, als Vollerbe nach dem siebenten Verwandtschaftsgrade, als Theilerbe, z. B. wenn nur Töchter oder uneheliche Kinder hinterblieben [1]). — Diese Bemerkungen haben allerdings ein gutes Gewicht gegen die hier schon vielfach bestrittene Annahme von einer vollkommen freien und mit den Langobarden gleichberechtigten römischen Bevölkerung in den Städten; denn es würde sich dann finden, daß die Römer den Langobarden nicht nur gleichgestellt, sondern sogar sehr bevorzugt vor ihnen gewesen wären. Dagegen haben wir gesehen, daß sie theils als eingewanderte oder aufgenommene Fremde unter des Königs Mundium standen, theils als Halbfreie oder Hörige unter dem ihrer Patronen, wodurch sie im Vermögensrecht auf alle Fälle weit mehr als die freigebornen Langobarden beschränkt waren: wir dürfen demnach ohne Bedenken bei dem nächstliegenden Sinn der Schlußworte des Gesetzes „nam quod ad hereditandum pertinet, secundum legem scribant" stehen bleiben und für Römer und Langobarden auch ein verschiedenes Erbrecht annehmen [2]).

Auffallend erscheint es nur, daß in der ganzen Gesetzsammlung Liutprand's, ebensowenig als in Rothari's Edict, von Buße und Wergeld der nach römischem Recht lebenden Unterthanen des langobardischen Reichs die Rede ist. Man hat daher geradezu behauptet, daß diesen niemals ein solches von den Langobarden zugestanden worden sei, wofür man sich noch auf eine Stelle in Liutprand's Gesetzen beruft und auf eine alte Glosse zu einer zweiten [3]). Doch jene erste

---

[1]) Troya §. 88. Ed. Roth. §§. 153. 158—160.

[2]) Der Satz: Nam quod ad hereditandum pertinet, secundum legem scribant, bezieht sich auf die Notare, von denen im Anfang gesagt ist, daß sie Urkunden nach römischem oder nach langobardischem Recht abfassen: die Worte „secundum legem" können daher nicht bloß von dem langobardischen Recht verstanden werden, sie bilden vielmehr den Gegensatz zu den vorhergehenden „quicunque *de sua lege discedere voluerit.*"

[3]) Rogge, Gerichtsw. der Germanen S. 10, welchem Türk (die Langobarden und ihr Volksrecht) gefolgt ist.

Stelle, woraus hervorzugehen scheint, daß der „Romanus homo,“ dessen hier überhaupt zum ersten Mal im langobardischen Gesetzbuche Erwähnung geschieht, keine Buße für Faida, d. h. Feindschaft, ansprechen durfte, besagt wirklich nur so viel, daß er es in dem vorliegenden Falle nicht durfte, wo nach römischem Rechte gar keine Verletzung vorlag [1]); und was die Glosse betrifft, so beweist sie vielmehr, wenn man sie einer genaueren Prüfung unterwirft, gerade das Gegentheil, nämlich daß die Römer allerdings ein Wergeld hatten, welches sogar nach römischem Erbrecht von der Tochter in Anspruch genommen werden konnte, nicht so nach langobardischem [2]). Doch gehört diese Glosse selbst schon der fränkischen Zeit in Italien an, wo das Wergeld der Römer ohnehin nicht mehr zweifelhaft ist. Was aber die langobardische Zeit angeht, so kann unserer Ansicht nach in der ersten Periode, so lange noch die Eroberung von Italien fortgesetzt wurde, von einem Wergeld der Römer gar nicht die Rede sein, weil überhaupt noch keine Freiheit und volle Rechtsfähigkeit mit römischem Recht anerkannt war [3]). Die unterwor-

---

[1]) Liutpr. L. VI. 74 cf. Ed. Roth. 188. 215. Vergl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 681 Note 3.

[2]) Liutpr. L. II. 7, wo in der ersten Glosse der Bruder des Erschlagnen mit der Forderung des Wergelds zurückgewiesen wird, weil er ein Römer ist, dagegen in der dritten der Tochter eines Römers als der nächsten Erbin das Wergeld zugesprochen wird; daraus geht hervor, daß der Bruder nur darum zurückgewiesen worden, weil er nach römischem Erbrecht in dem berührten Fall nicht der nächste Erbe war. So hat Wilda a. a. O. diese Glossen scharfsinnig und unwidersprechlich erklärt, aber übersehen, daß dies nichts für die eigentlich langobardische Zeit beweist.

[3]) Die Stelle in Ed. Roth. §. 377 — componatur pro libero homine *secundum nationem suam*, auf welche sich auch Wilda a. a. O. S. 680 beruft, wonach die Langobarden schon zur Zeit Rothari's Jedem ein Wergeld nach seiner Abkunft gegeben haben sollen, ist mißverstanden; sie will in dem ganzen Zusammenhang nur dies besagen, daß für den erschlagenen Beamten ebensoviel gezahlt werden soll, wie für einen seiner Geburt nach Freien und außerdem noch 80 Sol. für den König wegen des Amts. Nation ist in den Leges immer gens. Eine Parallelstelle ist L. Ripuar.

fenen Römer hatten also ein Wergeld nur in so fern sie einem Stande der Langobarden, nämlich der Freien, der Aldien oder der Unfreien angehörten. Eine Ausnahme machten die Wargangen, welchen der Gebrauch des römischen Rechts vom Könige besonders verstattet worden. Diese standen aber unter dem Patronat des Königs und entbehrten des Wergelds um so weniger, als der König selbst als Patron und nächster Erbe nach den Kindern daran Theil nahm. In demselben Falle befanden sich diejenigen Römer, deren Freiheit und besonderes Recht durch Vertrag anerkannt worden. Und so wird denn überhaupt bei Allen ein Wergeld vorausgesetzt, wenn es im Gesetzbuch heißt: „Er bezahle sein Wergeld nach der Schätzung, die ihm zukommt" [1]).

Der Romanus homo, welcher bei Liutprand zum ersten Male vorkommt, bezeichnet also nicht, wie man gewöhnlich annimmt, die gesammte der Abstammung nach römische Bevölkerung im langobardischen Reiche, sondern nur die später eingewanderten oder die durch Vertrag aufgenommenen Römer. Und dies wird noch durch eine andere Erwähnung der Romani homines in einer erst neuerlich aufgefundenen Verordnung von K. Aistulf vollkommen bestätigt [2]). Es finden sich nämlich

---

tit. 36 §. 5. Si quis clericum interfecerit, *juxta quod nativitas ejus fuit,* ita componatur. Si servus sicut servum etc.

[1]) Componat .. sicut appretiatus fuerit, tamquam si eum aliquis occidisset. Liutpr. L. VI. 30 und öfter.

[2]) Schon im J. 1822 hat Pertz in der Handschrift des Klosters Trinita della Cava eine Anzahl ungedruckter langobardischer Gesetze aufgefunden, von welchen jedoch in seiner Beschreibung der Handschrift leider nur die Titel angegeben sind, da der Abdruck der Gesetze selbst für die von Blume zu besorgende neue Ausgabe der Leges Langob. in den Monum. Germ. verspart wurde (Pertz, Italien. Reise im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 5. 1824. S. 247 ff.). Seitdem hat auch C. Troya dieselbe Handschrift benutzt und die noch ungedruckten Gesetze von Rachis und Aistulf daraus bekannt gemacht (Napoli 1832), worauf sie dann als neue Entdeckung desselben, nach einer Mittheilung von Capei, auch in Mittermaier's Zeitschrift für Rechtswiss. und Gesetzgeb.

unter den von den letzten Königen ausgegangenen Gesetzen, außer näheren Bestimmungen und Zusätzen zu dem Volksrecht, auch solche Verordnungen, welche durch die politischen Zeitereignisse veranlaßt nur eine vorübergehende Bedeutung hatten. So verbot K. Rachis, ohne Zweifel zur Zeit da er den Krieg gegen Rom unternommen oder wenigstens beschlossen hatte, alle Sendungen nach Rom, Ravenna, Spoleto, Benevent u. s. w. ohne seinen ausdrücklichen Befehl, insbesondere jede Mittheilung von Geheimnissen des königlichen Palastes in's Ausland, bei Todesstrafe. Desgleichen stellte er die Reisenden von und nach Rom unter die strengste Paßaufsicht[1]). K. Aistulf aber ging so weit, daß er wegen des Krieges sogar jeden Handel und Verkehr mit den Römern (cum Romanos homines) auf's strengste untersagte[2]). Niemand wird bezweifeln, daß hier nur die auswärtigen Römer gemeint sind, und doch werden diese ohne allen weiteren Zusatz nur als Romani homines angeführt, was gewiß sehr unpassend gewesen wäre, wenn man darunter auch alle Nachkommen der Römer im langobardischen Reich hätte verstehen können.

Es bleibt noch übrig, die Veränderungen in den Personen- und Standesverhältnissen der Langobarden in der späteren Periode zu betrachten, woraus für die schon mehrfach bewiesene Thatsache, daß die unterworfene römische Bevölkerung mit den

---

des Auslands Bd. 5. 1833. S. 84 ff. (mit vielen Druckfehlern) erschienen sind. Ein besserer Abdruck liegt jetzt in dem oft erwähnten Werke Troya della condizione de' Romani vinti etc. 1844 vor. Es fehlen jedoch immer noch sieben ungedruckte Gesetze Liutprand's, welche Troya's Aufmerksamkeit entgangen sind.

[1]) Leges Rachis 5. 8. 10.

[2]) Troya l. c. p. 488. Aist. L. 4. Et hoc iterum volumus de illis hominibus qui negotium fecerint sine voluntate regis *cum Romanos homines*. Si fuerit *judex* qui hoc facere presumpserit, componat *widrigild* suum et honorem suum amittat. Si fuerit *Arimannus* homo, amittat res suas et vadat decalvatus clamando ... *Sic patiatur qui contra voluntatem domini sui regis cum Romano homines negotiatio fecerit, quando lites habemus.*

Langobarden zu einem einzigen Volk zusammengegangen war, noch die stärksten Beweisgründe zu entnehmen sind.

K. Liutprand setzte das Wergeld des Exercitalis oder des Gemeinfreien (pro minima persona, quae exercitalis esse invenitur) zu 150 Solidi fest, das des vornehmsten Freien (pro eo, qui primus est) — wir verstehen darunter hauptsächlich die Herzöge — zu 300; ferner bestimmte er in Ansehung der königlichen Gesindleute (de gasindiis vero nostris) schon für den geringsten, weil er in des Königs Dienst ist, ein Wergeld von 200 Sol. und von da aufwärts nach der Würdigkeit der Person, deren Schätzung sich der König jedesmal vorbehält, gleichfalls bis zu 300 Sol.[1]).

Exercitalis ist fast gleichbedeutend mit Arimann, d. i. Mann des Heers und des Volks, also ein Gemeinfreier. In diesem Sinne findet sich Arimann sehr häufig, sowohl in der langobardischen und noch in der fränkisch-langobardischen Gesetzgebung, als auch in den gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden[2]). Ebenso heißt auch die freie Frau Arimanna[3]). Exercitalis ist ohne Zweifel nur die Uebersetzung von Arimann, wofür es einige Mal in Rothari's Edict und

[1]) Liutpr. Leg. VI. 9.

[2]) S. die Stellen bei Muratori Antiqq. T. I Diss. XIII. v. Savigny, Gesch. des R. R. Bd. I §. 54 ff. Dazu kommt noch aus den neu aufgefundenen Gesetzen von Rachis und Aistulf: L. Rachis 10 (Troya l. c. p. 485). Si enimvero *Arimannus aut liber homo* ad judicem suum prius non ambulaverit etc., wo liber homo nur zur Erklärung von Arimannus dient. L. Aist. 4, s. o. S. 428 Anm. 2. — Durch ein sonderbares Mißverständniß erklärt Troya (§. 129) mit dem Grafen Sclopis aus Liutpr. Leg. V. 15 die Arimannen für Krieger im Dienst des Judex oder für eine Art Sicherheitswache desselben, da doch auch hier nur von einem bloßen Freien die Rede ist, welchem der Judex die Anzeige machen soll, daß sein entlaufener Knecht eingefangen worden ist: „aut *Arimanno suo* faciendum mandatum: Quia in tali loco homo tuus comprehensus est.“ — Arimanno *suo*, d. h. der zu seiner Judiciaria gehört, in seinem Gerichtsbezirk wohnt.

[3]) L. Rachis 2.

sonst häufig gebraucht wird. Wenn dann gleichwohl eine Verschiedenheit des Sinnes zwischen Arimann und Exercitalis bemerklich wird, so erklärt sich dies einfach daraus, daß bei dem lateinischen Wort die Bedeutung von Kriegsmann sich doch noch mehr geltend machte als die von Volksmann [1]).

Daß es nun bei dem Exercitalis auf die nationale Abstammung nicht ankam, erhellt aus Liutprand's Verordnungen über das Heerwesen, wonach jeder Freie ohne Unterschied, auch der ärmste, zum Kriegsdienst verpflichtet war. Die Aushebung der Krieger geschah durch die öffentlichen Beamten, d. h. den Judex, den Sculdahis und den Saltarius. Der Judex darf von Solchen, welche nur ein Pferd besitzen, 6 Mann entlassen, indem er jedoch ihre Pferde für das Gepäck in Anspruch nimmt; von den geringern Leuten (de minoribus hominibus), die weder ein eigenes Haus noch Land haben, darf er 10 entlassen, doch sind sie ihm dafür drei Arbeitstage in der Woche schuldig bis zu seiner Rückkehr. Ebenso darf der Sculdahis 3 von der zuerst genannten Classe entlassen und 5 von der andern; der Saltarius je einen: und auch diesen Beamten sollen die von ihnen entlassenen armen Freien drei Tage Arbeit thun [2]). Will man nun behaupten, die ursprünglich römische Bevölkerung sei von dem langobardischen Volk und Heer immer noch ausgeschlossen gewesen, das langobardische Recht habe auf sie keine Anwendung gefunden: so muß man diese kriegspflichtigen armen Freien und freien Hintersassen für verarmte Langobarden halten; und deren sollten damals, in der glänzendsten Zeit des Reichs, eine so große Menge gewesen sein? — Wir erkennen aber darin vielmehr vorzugsweise nur Freigelassene und arme Freie römischer Abkunft, welche also gleichfalls dem langobardischen Heer und Volk angehörten.

---

[1]) So in dem Capitular von Sichard von Benevent vom J. 836 §. 20. Ut non praesumat aliquis Tertiatorem *exercitalem aut militem* facere. Muratori Script. T. II p. 256.

[2]) Liutpr. L. VI. 29.

Doch noch weiter wird die Vorstellung von einer in den Städten abgesonderten römischen Bevölkerung durch eine der neuaufgefundenen Verordnungen des K. Aistulf entfernt, welche sich auf die Bewaffnung der Krieger bezieht, und zu diesem Behuf, ähnlich wie der Census des Servius Tullius, von gewissen Vermögensclassen ausgeht [1]. Zuvörderst werden nämlich drei Classen von Grundbesitzern unterschieden, und zwar erstens: die reichen, welche bis zu 7 Meierhöfen (casas massaricias) besitzen, dann die, welche keinen Meierhof, wohl aber 40 Morgen Landes haben [2], und endlich die geringeren Leute (minores), also die kleinen Besitzer oder die freien Hintersassen; ferner ebenso drei Classen von Kaufleuten oder Handeltreibenden (negotiantes), welche keinen Grundbesitz (pecuniam) haben, und zwar die größeren und reicheren (majores et potentes), die mittleren (qui sunt sequientes) und die kleinen (minores) oder die Krämer [3]. Die erste von den drei Classen der Kaufleute wie der Grundbesitzer soll mit Panzer, Schild, Roß und Lanze ausgerüstet sein, von der zweiten wird dasselbe, nur mit Ausnahme des Panzers, gefordert, die dritte braucht sich bloß mit Bogen und Pfeilen zu versehen. — Es war also unter den Langobarden ein reicher und angesehener Handelsstand aus der gewerbtreibenden Bevölkerung der Städte hervorgegangen, der den großen Grundbesitzern in Pflicht und Ehre des Kriegsdienstes völlig gleichstand. Wie läßt sich dies

---

[1]) Troya p. 487: Nuove leggi d'Astolfo L. 2. 3.

[2]) — illi homines, qui non habent casas massaricias et habent quadraginta jugis terrae.

[3]) L. 3. Item de illis hominibus, qui *negotiantes* sunt et pecuniam non habent, qui sunt *majores* et potentes, habeant loricas, scutos et caballos, et lanceas; et qui sunt *sequientes* habeant caballos, scutum et lanceam. *Minores* habeant coccoras cum sagittas et arcos. — Die Bedeutung von pecunia = Grundbesitz erhellt noch aus Liutpr. Leg. II. 6 „et ipsa revertatur in casam et *in pecuniam suam*“ und noch deutlicher aus Brunetti Cod. diplom. no. 44 vom J. 752, wo Arnifrid sich verpflichtet nirgend sonst zu wohnen, weder in Clusium noch in einer andern Stadt „nisi *in pecunia* de socero meo.“

aber anders erklären, als aus einer vollständigen Vermischung der Bevölkerung in der Art, wie wir sie bisher nachzuweisen versucht haben? Denn Niemand wird doch bezweifeln, daß dieser Handelsstand ohne Grundbesitz mehr der ursprünglich römischen als der langobardischen, mehr der städtischen als der ländlichen Bevölkerung angehört habe. Wollte man auch hier nur eigentliche Langobarden sehen, wo wären dann die freien Römer? — Der Kriegsdienst war die Ehre des Freien oder Arimannen; darum wird in dem oben erwähnten beneventischen Capitular bestimmt, es sollen keine Colonen zum Kriegsdienst herangezogen werden. Diese Ehre der Freiheit war aber schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts bei den Langobarden nicht mehr bloß durch den Grundbesitz bedingt, sondern wurde in ganz gleicher Weise auch dem freien Handelsstande zu Theil, dessen Reichthum nur in beweglichem Vermögen bestand [1]).

Durch die immer häufiger werdenden Freilassungen entstand eine zahlreiche Classe von Freien, welche theils dem Gewerbe, den Künsten, dem Handel zugethan waren, theils in einem abhängigen Besitzverhältnisse das Land bauten. Die Freilassung der Leibeigenen galt überhaupt für ein frommes Werk, förderlich zum Seelenheil des Freilassers, „dieweil unser Erlöser es nicht verschmäht hat, ein Knecht zu werden, um uns die Freiheit zu schenken" [2]). Daher finden sich zahlreiche Freilassungen, besonders in Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Kirche; gewöhnlich mit Vorbehalt eines Zinses und gewisser Dienste von denjenigen Freigelassenen, welche auf dem Gute verblieben [3]). Doch gestattete die persönliche

---

[1]) Von reisenden Kaufleuten und Handwerkern ist auch Liutpr. Leg. III. 4 die Rede: Si quis ad *negotium* peragendum vel *pro qualicunque artificio* intra provinciam vel extra ambulaverit etc.

[2]) Leg. Aist. 3.

[3]) Brunetti Cod. dipl. no. 38 vom J. 748. In einer Schenkung an die Kirche St. Maria von Pisa verfügen die Geber, der Archidiacon dieser Kirche Liutpert, auch Gentolus genannt, und sein Vetter, der Dia-

Freiheit auch diesen jederzeit das Gut zu verlassen, und sie waren dann natürlich jener Verpflichtungen ebenfalls überhoben [1]).

In ein solches Verhältniß abhängigen Besitzes traten nun sehr häufig auch ärmere Freie ein, die selbst kein Grundeigenthum hatten, und weil dies auf Grund eines Vertrages (libello, libellario nomine) geschah, so nannte man sie Libellarii, sonst auch freie Meier oder freie Colonen [2]). Aus den Urkunden solcher Verträge ersehen wir, daß sie sich sowohl zu bestimmten Hand- und Spanndiensten (operae), als zu gewissen Lieferungen oder Fruchtcanonen erbieten mußten. In einer Urkunde vom J. 736 verpflichtet sich ein Freier, Namens Pertulus, auch Baruccio genannt, gegen den Centenar Tasulus für ein Grundstück, welches er von ihm erhielt, in der dritten Woche Hand- und Spanndienst zu thun, vom Wein das dritte Maaß, von allen übrigen Früchten das vierte abzugeben, außer gewissen Geschenken an den hohen Festtagen. Will er das Gut wieder verlassen, so darf er nur so viel mitnehmen, als er mitgebracht hat; denn Alles was er hinzuerwirbt, gehört dem Eigenthümer des Grundstücks [3]). — Man sieht daraus, daß die Leistungen,

———

von Rigibert, auch Maccio, die Freilassung sehr vieler Personen auf den Gütern: nur sollen sie der Kirche jährlich ein Drittelstück (tremisse) in Gold auszahlen und bei Verheirathung der Töchter ihr das Mundium d. i. den dafür empfangenen Preis überlassen.

[1]) Leg. Aist. 3 — excepto si sua voluntate voluerint exire, *licentiam habeant in sua libertate exire* et vivere ubi voluerint.

[2]) Muratori Antiqq. I p. 869. Urk. vom J. 882. *Massarios* et *Colonos liberos* super res ad praedictam *S.* Ecclesiam *pertinentes*.

[3]) Brunetti Cod. dipl. no. 28 — et persolbat ei Angarias tertiam Septimana, de Vinea facta tertia mensura, de quod-plantaveri quarta mensura, in dei natali panis duo et parum pullis et in pasca similiter et unum pecum si abueret etc. Aehnliche Verträge finden sich:

Brunetti no. 79 v. J. 772. Gundifrid, Exercitalis der Stadt Clusium, überläßt dem Auderad die Hälfte von Haus und Grundstück am Flusse Ombrone im Gebiet von Rosellä mit der Verpflichtung, in jeder dritten Woche Hand- und Spanndienste zu thun, und jeden Sommer zehn Scheffel Salz nach der Stadt zu fahren — per unumquemque annos persolbere di-

welche freie Hintersassen (residentes) auf fremdem Gut übernehmen mußten, kaum geringer waren, als die der unterworfenen Römer oder der Aldien. Und hätten diese nur den dritten Theil ihrer Einkünfte abgeben müssen, ohne sonstige Frohndienste, so wären sie vielleicht noch besser daran gewesen, als jene Freien; doch wissen wir, daß auch die Aldien persönliche Dienste thun mußten [1]). In Beziehung auf die persönliche Rechtsfähigkeit war es immer ein großer Vorzug der libellarii oder der freien Colonen, daß sie das abhängige Verhältniß wieder lösen konnten, wann sie wollten, während die Aldien unter der Vormundschaft ihrer Patrone blieben [2]). Im Uebrigen aber zog die Besitzlosigkeit auch für die freien Colonen

---

veatis ividem infra loco (an denselben Ort) tertia ebdomoda tam *ad mano quem et cum boves* et traere novis domnico in istate, quando tempus fuerit, ad civitate dece modia sale.

Ib. no. 80 enthält einen Vertrag desselben Gundifrid mit Teudipert „homo livero" auf dieselben Bedingungen.

Muratori Ant. I p. 723. Urk. v. J. 777. Der Bischof Peredeus von Siena überläßt den Brüdern Tunipert und Teupert eine Meierwirthschaft (ad residendum) mit der Verpflichtung, drei Krüge Wein, ein Schwein und ein Schaaf, jedes ein Drittelstück werth, zu liefern und in jedem Monat zwei Wochen Frohndienst (angaria) zu thun.

Ib. p. 721. Urk. v. J. 869. Der Bischof von Modena überläßt dem freien Manne Johannes und seinen Erben ein Grundstück „livellario et massaricio nomine" mit der Verpflichtung, den vierten Theil vom groben Korn, den fünften vom feinen und vom Flachs, die Hälfte vom Wein abzugeben, außer Frohndiensten und gewissen Geschenken.

Leo Ital. Gesch. Bd. I S. 85 ff., weiß über dieses Colonatsverhältniß keine früheren Urk. als aus dem 10. Jahrh. anzuführen. Damals wurden als Quoten nur der siebente Theil des Getreides und der Hülsenfrüchte, der dritte des Mostes gefordert, welche Abgaben noch im 13. Jahrhundert bestanden. Dazu kamen aber eine Menge andere Abgaben und Leistungen, so daß die Lage der Colonen im Ganzen schwerlich gebessert war, s. a. a. O. S. 86.

[1]) Liutpr. Leg. VI. 15. Si *aldius cujuscumque* in casa alterius, nesciente Domino suo, fugerit; quum inventus fuerit, sic debeat dare homo ipse, qui eum habuerit, *operas*, quomodo de servo.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 14. De aldionibus qui de *personis suis aldiones sunt*, si aliqua compellatio facta fuerit, *patroni eorum eos defendant*.

eine solche Verminderung ihrer Rechtsfähigkeit nach sich, daß sie auch in dieser Beziehung gewiß nur wenig vor den Aldien voraus hatten. Sie konnten keine genügende Bürgschaft leisten, weil sie nicht mit ihrem Vermögen dafür hafteten [1]). Bei dem Kauf mußten sie andere Personen zuziehen, die ihnen bezeugen konnten, daß sie den Kaufpreis aus eigenem mitgebrachten Vermögen, oder aus dem ihrer Frau geleistet hätten; denn Alles, was sie auf dem fremden Gut durch ihre Arbeit erwarben, mußten sie dort zurücklassen, wenn sie fortzogen [2]). Nimmt man endlich noch hinzu, daß sie auch zum Kriegsdienst, oder statt dessen zu öffentlichem Frohndienst verpflichtet waren [3]), so ist leicht erklärlich, daß ihre Freiheit nur noch einen sehr geringen Werth für sie haben konnte.

Daher begaben sich Viele lieber in den Dienst der Großen oder des Königs, worin sie nicht nur einen mächtigen Schutz fanden, sondern auch wohl Vermögen und höheres Ansehen, als die gemeine Freiheit gewährte, gewinnen konnten. Wie viel ein solcher Schutz zu bedeuten hatte, wie wirksam insbesondere der königliche Schutz war, geht aus einigen Gesetzen von Rachis hervor. Der König erklärt es hier für seine Pflicht, seine Gesindleute gegen die Willkür der Judices zu schützen [4]), und befiehlt diesen, wenn ein Arimann sich über einen Gesindmann wegen Gewaltthätigkeit beklage, so sollen sie ihn zum Rechte ermahnen, bevor sie mit Pfändung einschreiten oder ihn vor ihr Gericht ziehen. Dagegen soll der Richter selbst das Recht nicht zu Gunsten seines Gesindes beu-

---

[1]) Liutpr. Leg. VI. 75. Wenn ein freier Hintersasse einen Todschlag verübte, so haftete auf gewisse Weise der Grundherr dafür, ib. VI. 38; es war nicht mehr weit von da zum Patronat.

[2]) Ib. VI. 80. Vgl. Brunetti Cod. dipl. no. 28.

[3]) S. o. S. 430.

[4]) Leg. Rachis 11. De *gasindiis* quidem nostris ita statuere, ut nullus judex eos opprimere debeant, *quoniam nos debemus gasindios nostros defendere.*

gen [1]). Ferner, obgleich es im Allgemeinen nicht gestattet war, die Sache eines andern Freien vor Gericht zu vertreten, so soll doch der Gesindherr, sei es der König oder einer seiner Getreuen, die Sache seines Gesindmannes gegen den Richter, der ihn bedrücken will, führen dürfen [2]). Daß endlich das Gesinde für seine Dienste auch mit Beneficien belohnt wurde, ist schon früher aus Rothari's Edict erwähnt worden [3]). — Dieses Schutz- und Dienstverhältniß muß in der spätern Zeit des langobardischen Reichs schon sehr verbreitet gewesen sein, weil K. Pipin in einem Capitular vom J. 789 sich darauf als auf eine herkömmliche Sitte der Langobarden bezieht [4]). Als daher das schon weiter geförderte fränkische Lehnswesen in Italien eingeführt wurde, erschien dieses ebenso wenig, wie das System der persönlichen Rechte, als etwas völlig Neues und fremd Hereingebrachtes; denn Beides war gleichmäßig schon bei den Langobarden in den Anfängen gegeben und zur weitern Entwickelung vorbereitet.

Es bleibt uns zuletzt noch übrig, das Recht der Kirche und der Geistlichkeit im langobardischen Reiche darzulegen. — Bekanntlich ist es nach Savigny's Vorgang zur herrschenden Meinung geworden, daß die Geistlichen, wie im fränkischen, so auch im langobardischen Reich in der Regel nur nach römischem Recht, als dem allgemeinen Recht der Kirche, gelebt hätten [5]). Dieser Ansicht ist neuerdings Troya mit Folgendem entgegengetreten: Allerdings sei von K. Agilulf,

---

[1]) Leg. Rachis 6.

[2]) Ib. 7. Si enim quicunque *liber homo in servitio* de Gasindio Regis aut de ejus fidelibus introierit, et si Judex, de sub quo fuerit (d. h. als Freier), dolose eum opprimere curaverit . . *ille in cujus obsequio est*, habeat licentiam etc.

[3]) S. o. S. 400 Anm. 1.

[4]) Monum. Germ. ed. Pertz T. III. p. 69 c. 13. Stetit nobis de illos liberos Langobardos ut licentiam habeant *se commendandi* ubi voluerint, si *seniorem* non habuerint, *sicut a tempore Langobardorum fecerunt*.

[5]) v. Savigny, Gesch. des R. R. I §. 40.

als er die katholische Kirche wieder aufrichtete und deren Geistlichkeit wieder zu Ansehen erhob, zugleich auch die Gesetzgebung der römischen Kaiser, insoweit sie das Recht der Kirche und der Geistlichkeit betraf, mit den Privilegien des geistlichen Gerichtsstandes, des kirchlichen Asyls u. dgl. anerkannt worden [1]); im Uebrigen aber hätten die Geistlichen in ihren bloß persönlichen Verhältnissen durchaus nach langobardischem Recht gelebt [2]). Zum Beweise dafür wird eine große Anzahl von Urkunden in der Reihe, wie die Zeitfolge auf sie führt, beigebracht, aus welchen hervorgeht, daß die langobardischen Geistlichen auf ihren Ländereien Aldien und Hörige besaßen, welche sie nach langobardischem Recht vertraten [3]), daß sie auch in andern Personenverhältnissen als Mundwalde erschienen, und das Mundium nach langobardischem Recht veräußerten [4]), daß sie bei Verträgen über Kauf und Tausch sich auf das langobardische Edict bezogen, daß sie bei Schenkungen das langobardische Launechild gaben oder nahmen [5]), daß die öffentlichen Gerichte in ihren Streitigkeiten nach langobardischem Herkommen mit Guadium (wadium, wadia) bei der Vorladung, mit Sacramentalen beim Eide [6]), mit Zweikampf beim Beweise

---

[1]) Wie dies bei den Franken schon durch Chlodwig auf dem Concil zu Orleans im J. 511 geschah. Can. 1. De homicidis, adulteris et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod *ecclesiastici canones decreverunt et Romana lex constituit.* Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. 1 §. 28 Anm. c.

[2]) Troya della condizione etc. §. 64.

[3]) Troya §. 175.

[4]) Troya §. 188. Urk. vom J. 773: Der Clericus Agepert und sein Bruder Gidfrid verkaufen das Mundium ihrer Schwester dem Manne, der sie zur Ehe nimmt, um ein Drittelstück Gold. Ib. §. 185. Urk. vom J. 771: Ein Priester von Lucca, Valerianus, auch Robulus, verfügt, indem er sein Vermögen der Kirche überläßt, daß der Bischof auch Buße und Wergeld für ihn empfangen solle.

[5]) Ib. §. 173; obwohl K. Liutprand Schenkungen für das Seelenheil auch ohne Thinx und Launechild für gültig erklärte, s. Liutpr. Leg. VI. 19.

[6]) Ib. §. 200. Urk. vom J 786: In einem Streit zweier Priester zu Lucca wird von dem einen Priester mit Sacramentalen geschworen

verfahren, kurz — daß nirgends römisches Recht sichtbar wird, es sei denn als canonisches [1]. Was Savigny nur als Ausnahme von der Regel gelten lassen will, z. B. für die Kirche von Bergamo, wo die von Lupi gesammelten Urkunden noch im 10. und 11. Jahrhundert fast nur langobardisches Recht aufzeigen, erweist sich vielmehr als die Regel ohne Ausnahme in den langobardischen Urkunden, und als Regel selbst noch in denen der fränkischen Zeit [2], obwohl damals das römische Recht als persönliches überhaupt und als das der Kirche insbesondere schon allgemein anerkannt war. Dieses Resultat scheint mir durch die Nachweisungen von Troya so vollkommen gesichert, daß ich es für überflüssig halte, die Zahl derselben zu vermehren; doch sind die Beweisgründe der entgegengesetzten Ansicht noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Es kommt hierbei zunächst die folgende Gesetzesstelle in Betracht:

> Leg. Liutpr. VI. 100. Si *Langobardus*, uxorem habens, filios aut filias procreaverit, et postea, inspiratione dei compulsus, *Clericus effectus fuerit*, tunc *filii aut filiae*, qui ante ejus conversionem nati fuerint, *ipsa lege vivant, qua ille vivebat, quando eos genuit*, et causam suam per legem ipsam finire debeant [3]).

„secundum legem" und von dem Cleriker Alpert die Wadia gegeben nach langobardischem Recht cf. Murat. Antiq. I p. 534. Ein noch schlagenderes Beispiel, welches Troya übersehen hat, werde ich etwas weiter unten anführen.

[1]) Troya §.211. Murat. Ant. V p.417. Urk. vom J. 800: also schon aus fränkischer Zeit: Der Bischof von Lucca investirt den Dux Wicheram mit einer Kirche, welche „*secundum statuta Sanctorum Canonum* . . . *Romana lege* devenit in potestate Ecclesie nostre S. Martini.

[2]) Ib. §. 242. Murat. Ant. I p. 503. Urk. vom J 840: Placitum zu Lucca, wo die Scabinen urtheilen: der Kirchenvogt von S. Jacob solle den Eid leisten mit Sacramentalen gegen die Kirche S. Andreas, nachdem das Wadium draufgegeben worden „secundum legem". S. ferner die Beisp. bei Troya §§. 251. 265. 270. Appendice §. 12.

[3]) Bei Walter: debeat; die richtige Lesart, „debeant" findet sich bei Muratori.

Also die Kinder eines Langobarden, der in den geistlichen Stand eintritt, sollen bei dem Rechte bleiben, nach welchem der Vater lebte, als er sie zeugte. Man meint, sie sollen nicht gleichfalls mit dem Vater das römische Recht annehmen. Aber die Voraussetzung, daß hier vom römischen Rechte der Geistlichen die Rede ist, wird nur hineingetragen, findet sich keineswegs durch die Worte des Gesetzes selbst gerechtfertigt. Sehr sonderbar wäre doch an diesem Ort die Umschreibung „ipsa lege vivant. qua ille vivebat,“ statt der einfachen und bestimmten Bezeichnung des langobardischen Rechts. Dagegen erscheint sie ganz passend, wenn man den Sprachgebrauch der langobardischen Gesetzsammlung beachtet, wonach lex nicht bloß das Volksrecht, sondern auch das Recht eines besondern Personenstandes in Bezug auf Freiheit oder Unfreiheit, ja sogar das Rechtsverhältniß oder den Rechtsanspruch eines Einzelnen bezeichnet [1]). Wie also der Freie, der Freigelassene ohne Mundium, der Aldius u. s. w., jeder seine besondere lex hatte, wonach er lebte, so auch der Cleriker durch die Privilegien des geistlichen Standes, durch den Schutz und das Recht der Kirche. Nur diese Verschiedenheit des Personenstandes ist hier gemeint, nicht die des Volksrechts, als ob der Langobarde durch den Eintritt in den geistlichen Stand gleichsam aus seinem Volke ausgeschieden wäre: er trat nicht einmal völlig aus seinem vorigen Personenstande heraus. Denn wenn auch, wenigstens

---

[1]) Liutpr. Leg. VI. 73 — et *talem legem cum patrono suo habeant* (es ist von Kindern der Aldien die Rede), qualem et pater eorum habuerit. Ed. Roth. §. 225. Similiter et qui per impans, id est, in votum Regis dimittitur, *ipsa lege vivat, sicut qui amund factus est*, d. h. er soll dasselbe Recht der Freiheit erhalten, wie der Amund. Ib. §. 229. Omnes liberti... *legibus dominorum suorum vivere debeant*, wo der Nachsatz: *secundum qualiter* a suis dominis propriis *concessum fuerit*, nicht an verschiedne nationale Rechte denken läßt. Am auffallendsten ist Ed. Roth. §. 171. Si autem filiam legitimam unam aut plures... post thinx factum habuerit, *habeant et ipsi legem suam* (ihr Recht, d. h. ihren rechtlichen Anspruch an das Erbe) ... tanquam si nihil alii thingatum fuisset.

nach Kirchenrecht, die persönliche Freiheit Bedingung des geistlichen Standes war, so wurde doch z. B. das Wergeld der Geistlichen in den Volksrechten nicht nach diesem Maaßstab, sondern nach ihrem Geburtsstande geschätzt, ohne Zweifel, weil dasselbe ihren Angehörigen und Erben zufiel, deren Recht darum nicht gebessert wurde, daß sie als Erben eines Geistlichen eintraten. So setzte das Volksrecht der ripuarischen Franken das Wergeld für die Geistlichen bloß nach ihrem Geburtsstande (nativitas) fest, je nachdem einer ein Höriger, ein Mann des Königs oder der Kirche, ein Litus oder ein Freier war, und zwar für den letzteren nicht höher, wie für einen andern freien Franken [1]); und als dann später Carl der Große das Wergeld der Geistlichen um das Dreifache erhöhte, so wurde dabei die zu Grunde liegende einfache Norm nach der Verschiedenheit des Geburtsstandes festgehalten [2]). — Die Verordnung von Liutprand besagt also weiter nichts, als dieses: Dadurch, daß ein Familienvater in den geistlichen Stand eintritt, soll in den Rechtsverhältnissen der Kinder nichts geändert sein.

Aus der langobardischen Zeit ist nur eine einzige Urkunde zu finden gewesen, worin römisches Recht aus den Pandekten und dem Codex angeführt wird [3]). Sie enthält ein Bruchstück aus einer Schutzschrift für den Bischof von Arezzo in dem mehrerwähnten Streit desselben mit dem Bischof von Siena wegen der Diöcese von S. Ampsan und der dazugehörigen Kirchen. Troya hilft sich mit der leichten Vermuthung, daß diese Vertheidigungsschrift wohl in Rom abgefaßt sein

---

[1]) Lex Ripuar. tit. 36 §. 5.

[2]) Epistola ad Pippinum regem Italiae a. 807. Monum. Germ. T. III p. 150. Verumtamen de presbiteris videtur nobis, si *liber* natus est *per triplam compositionem secundum suam legem* fiat compositus ... Si autem presbiter *servus* natus fuit, *secundum illius nativitatem* tripla compositione solvatur etc. cf. Hlotharii I Capit. a. 832 c. 2. Monum. Germ. T. III p. 360.

[3]) v. Savigny, Geschichte des R. R. Bd. II S. 226. Murat. Antiq. III p. 888.

könnte [1]). Allein die Annahme Muratori's, von der man ausgeht, daß dieses Fragment in das J. 752 gehöre, ist unsicher begründet [2]). Jedenfalls wäre damit für das persönliche Recht der Geistlichen nicht das Geringste bewiesen, denn es handelt sich in dem erwähnten Proceß nur um das Besitzrecht der Kirche. Zum Ueberfluß geht aber aus einer noch übersehenen Urkunde vom J. 715 unwidersprechlich hervor, daß die Bischöfe von Siena und Arezzo nebst vier andern toscanischen Bischöfen, welche damals mit dem königlichen Notar Gunthram über dieselbe Sache zu Gericht saßen, alle zusammen nach langobardischem Rechte lebten; denn es wurde hier nach dem Edicte Rothari's auf Eid erkannt, welchen der Bischof von Arezzo, Lupertian, mit sechs durch die Wahl seines Gegners, des Bischofs Adeodat, bestimmten Priestern als Eideshelfern zu leisten hatte [3]).

Daß es in der fränkischen Zeit anders gewesen sei, wird wiederum nicht durch ein langobardisches Capitular Ludwig's I. vom J. 819 bewiesen; denn hier findet sich der allgemeine Grundsatz: Ut omnis ordo ecclesiarum secundum Romanam legem vivant, eben nur auf die kirchliche Emphyteuse bezogen, mit der Bestimmung, daß diese nicht der Kirche zum Nachtheil gereichen solle [4]). Von dem persönlichen Rechte der Geistlichen

---

[1]) Della condizione §. 161.

[2]) Muratori stützt sich nur darauf, daß in dem Fragment der Versetzung der Gebeine des h. Ampsan durch den Bischof von Siena gedacht wird, worauf sich auch eine Bulle des P. Stephan II. vom J. 752 bezieht, s. diese Urk. Murat. Antiq. T. VI p. 387. Brunetti Cod. no. 43. Aber derselbe Streit wurde noch im J. 1029 an den P. Johann XIX. gebracht, der ein Gericht von Bischöfen mit der Entscheidung desselben beauftragte. Murat. Antiq. VI p. 397.

[3]) Brunetti Cod. no. 9; auch Murat. Antiq. VI p. 367 sq. Quoniam pro amputanda intentione decrevimus, ut sibi septimus cum sex Presbiteris tuis, quales ipse Adeodatus eligere voluerit, praebeas tu Lupertiane Episcope et ad Evangelia sacramentum una cum sex et dicatis etc. Ueber diese Eidesform s. Ed. Roth. §. 364.

[4]) Monum. Germ. T. III p. 228.

ist dabei gar nicht die Rede; vielmehr wird dieses sehr genau unterschieden von dem Kirchenrechte, welches sie betraf[1]). Auch bezeugen es eine große Zahl von Urkunden, daß die Geistlichen vom 9. bis zum 11. Jahrh., wie alle andern Personen, ihrem angestammten Rechte folgend, bald nach langobardischem, bald nach fränkischem, selten nach römischem Rechte lebten[2]). Der Abt von Farfa verlangte auch in Rom von Papst und Kaiser nur nach langobardischem Rechte gerichtet zu werden, weil sein Kloster immer nach diesem gelebt habe[3]).

Alles das soll nur Ausnahme sein nach Savigny. Aber wo sind denn am Ende die Zeugnisse für die angebliche Regel in Italien? Doch es wird noch eine Stelle aus den Briefen des Bischofs Otto von Vercelli aus dem 10. Jahrhundert angeführt, wo es heißt: *Romani* quoque principes ... quorum legem etiam *nobis Sacerdotibus in multis* convenit observare — Also nur in vielen Beziehungen mußten die Geistlichen dem römischen Rechte folgen, nicht in allen, nicht in den bloß privatrechtlichen. Man wird diese Auslegung um so weniger bezweifeln dürfen, als an jener Stelle, wo sich Otto gegen eine gewisse Heirath erklärt, das römische Recht nur neben und nach dem salischen und dem langobardischen angeführt wird, als ferner dieser Bischof selbst sich in seinem Testament vom J. 948 ausdrücklich zum langobardischen Rechte bekennt[4]). Erst im 11. Jahrhundert ist der Grundsatz, daß die Geistlichen selbst nach römischem Rechte leben müßten, in Italien allmählich in Aufnahme gekommen und endlich durchgedrungen. So finde

---

[1]) Hlotharii I Exc. Canonum a. 835 c. 3. Monum. Germ. III p. 372. Debet ergo unusquisque eorum tam *pro ecclesiasticis causis*, quam etiam pro *propriis actionibus* suis, excepto *publico* videlicet *crimine*, habere advocatum non malae famae etc

[2]) Ich verweise hier nur auf die Beispiele, welche Muratori Antiq. II p. 264—266 anführt; und viele andre bei Troya della condizione etc.

[3]) S. o. Kap. 2. Abschn. V. Judices.

[4]) S. Troya l. c. §. 259.

ich ihn zum ersten Mal in einer Urkunde vom J. 1029 ausgesprochen, wo der Bischof von Susa, obwohl von salischer Herkunft, des geistlichen Standes wegen sich zum römischen Rechte bekennt[1]), und in einer andern vom J. 1086 von dem Bischof von Teate, allerdings mit ausdrücklicher Beziehung auf das oben angeführte Capitular Ludwig's des Frommen, anerkannt[2]).

Das Vorstehende wird mehr als genügen, um zu beweisen, daß auch die Geistlichen im langobardischen Reich insgemein nach langobardischem Rechte lebten und, wie die unterworfenen Römer überhaupt, der langobardischen Nation einverleibt waren. Daher nannten sie sich in der angeführten Formel, worin sie sich zum Gehorsam gegen den Papst verpflichteten, mit gutem Grund Langobarden[3]); daher findet sich auch für sie kein besonderes Wergeld festgesetzt: denn die Geistlichen wurden bei den Langobarden gar nicht als ein eigener, durch ein besonderes Recht eximirter Stand angesehen, und erst zur Zeit Carl's des Großen fand es Herzog Arichis von Benevent für nöthig, ein besonderes Capitular über ihr Wergeld zu erlassen[4]).

---

[1]) Murat. Ant. I p. 345 B. Et ideo ego, qui supra, Alrico Episcopo *honore Sacerdotii habeo et Legem Romanam nunc vivere videor, quamvis ex natione, ut supra, Salichus sum.*

[2]) Chron. Casauriense. Murat. Script. II P. II p. 1002 E. Urk. über einen Tausch zwischen dem Bischof von Teate und dem Abt von Casauria. Der Bischof sagt: *Sicut in Lege scriptum est:* Omnis ordo Ecclesiarum *secundum legem Romanam* vivant et faciant, ego suprascr. Episcopus sic facio.

[3]) S. o. S. 374.

[4]) Damals erst hatte sich die Ansicht gebildet, daß die Geistlichen einen besondern Personenstand ausmachten; woher es geschah, daß man zu gar keinem Wergeld gegen sie verpflichtet sein wollte, weil das Gesetz nichts darüber ausdrücklich bestimmte, oder, daß es ganz willkürlich geschätzt wurde. Arichis setzte es nur gerade so hoch an, wie das der Laien nach Liutprand's Taxe, nämlich zu 200 — 300 Sol. für die verschiednen Grade der Geistlichen, qui *in palatio* deserviunt, und für die andern zu 150 Sol. „sicut de Laicis, qui *exercitalibus* militant armis".

Wir haben durch die Thatsache, daß auch die Geistlichen bei den Langobarden persönlich nach langobardischem Rechte lebten, noch eins der wichtigsten Argumente für unsere Ansicht von dem Rechtszustand der unterworfenen Römer und von deren vollständiger Einverleibung in das herrschende Volk gewonnen; womit auch die Vorstellung von dem Nebeneinander der römischen Unterthanen mit der alten Städteverfassung und der Langobarden mit ihrer Heer- und Gauverfassung unmöglich bestehen kann. Doch mag dies bei der folgenden Untersuchung über die Verfassung des langobardischen Reichs und seiner Städte vorläufig dahin gestellt bleiben, damit wir durch die Bestätigung von verschiedenen Seiten her eine um so größere Gewißheit erlangen.

IV.

Die Verfassung des langobardischen Reichs.

Die langobardische Nation machte mit den andern mit ihr vereinigten Völkern nur ein einziges Heer aus, und diese Kriegsgemeinschaft begründete wiederum eine nationale Einheit, welcher die Langobarden den Namen und das Gesetz gaben. In dem neuen Reiche von Italien wurde ferner die Heerverfassung der Langobarden auch Staatsverfassung, welche also ganz im Gegensatz zu der Trennung der militärischen und bürgerlichen Gewalten, wie sie im römischen und im westgothischen Reiche bestanden hatte, auf der ungetrennten Einheit beider Ordnungen beruhte. Demnach bezeichnete Exercitus das Volk und Exercitalis den freien Mann desselben, Dux nicht bloß den Heerführer, sondern zugleich den Richter und Beamten (Judex). Der König aber war Princeps Langobardorum als oberster Heerführer und Richter des Volks.

Doch hatte das **Königthum** bei den Langobarden, wie bei den Germanen überhaupt, eine tiefere Bedeutung als nur diese: es erschien, wo es neu eingeführt wurde, nicht bloß als als ein neuer Titel des Fürsten, sondern als die Grundlage einer neuen Verfassung. Uralt war es zwar bei den scandinavischen Völkern, deren Könige ihre Herkunft von Wodan ableiteten, also, wenn man will, auf göttlichem Rechte fußten: bei den meisten andern germanischen Nationen aber kam es

nicht früher zur Einsetzung eines Königs, als bis das äußere Bedürfniß der Einheit und das innere Bewußtsein von dieser gleich kräftig hervortraten; wie auch umgekehrt ein Volk auf die Ehre des Königthums wieder verzichten mußte, wenn es seine Selbständigkeit nicht mehr zu behaupten vermochte [1]).

Dem germanischen Königthum lag also, wenn ich nicht irre, die Idee zum Grunde, daß es dem Volke die Anschauung seiner politischen und nationalen Einheit und Selbständigkeit, die es sonst nur aus der formlosen Gestalt einer nicht immer gegenwärtigen Volks- oder Heerversammlung gewann, sicherer und bleibender in der Person eines von ihm selbst gewählten oder anerkannten Königs gewährte. Daraus folgt, daß das Volk in dem Könige den Träger seiner Ehre sah, wie umgekehrt der König in dem Volke den Grund seiner Macht und die Quelle seines Rechts.

Es ist nun gewiß, daß die Idee des Königthums nicht überall in derselben Bestimmtheit hervorgetreten ist, daß sie diese und ihre Ausführung nach Seiten der Staatsverfassung hauptsächlich erst durch die geschichtliche Entwickelung gewonnen hat; es ist ferner gewiß, daß bei denjenigen germanischen Nationen, welche zuvor durch die Zucht des römischen Kriegsdienstes hindurchgingen, ehe sie ihre neuen Staaten auf römischem Boden gründeten, die militärische Gewalt ihrer Könige als römischer Heerführer, dann die Herrschaft über die römischen Provinzialen, bei welchen sie in die Rechte der römischen Kaiser eintraten, einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Ausbildung ihres Königthums ausgeübt hat; es ist ebenso wenig zu verkennen, daß die Lehre der christlichen Kirche mit den an ihr haftenden jüdisch-orientalischen Vorstellungen, welche auch das katholische Priesterthum stützten, der Ausbildung der monarchischen Gewalt sehr förderlich gewesen ist: es ist aber ein

---

[1]) S. die treffliche Ausführung bei Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte I S. 161 ff.

Irrthum, wenn man aus solchen bloß hinzukommenden und äußeren Einwirkungen, aus so zu sagen „römischen Motiven" das germanische Königthum in den neubegründeten Reichen ableiten will [1]). Das langobardische Königthum wenigstens ist sicherlich nicht durch römischen Militärdienst entstanden oder begründet worden, da es von diesem so gut wie unberührt blieb; sondern es wurde äußerlich hervorgerufen durch das Bedürfniß der Einheit zur Zeit, als das Volk noch unter Herzögen auf der Wanderung begriffen war [2]), innerlich befestigt durch dasselbe Nationalbewußtsein, dessen Energie auch die fremden, in das Heer aufgenommenen Völker mit der Nation vereinigte, gehoben durch große Persönlichkeiten, wie Audoin's und Alboin's, gefeiert durch Thaten und Siege, erweitert durch die Eroberung von Italien und die Gründung eines dauerhaften Reichs, dann nach einer kurzen Unterbrechung, in welcher man sich auf's neue von seiner Nothwendigkeit überzeugte, wiederhergestellt und durch kräftige Herrscher, wie Agilulf, Rothari, Grimoald und Liutprand, ruhmvoll behauptet. Den dürftigen Spuren hinzutretender Einflüsse aus christlicher Auffassung und römischer Ueberlieferung kann man in der That hier nur ein sehr geringes Gewicht beilegen [3]).

Betrachten wir nun das ausgebildete Königthum der Langobarden, wie es sich in deren Geschichte und geschriebenem Recht darstellt. — Das Volk wählte seinen König, oder gab ihm wenigstens seine Zustimmung in der Form einer

---

[1]) v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844; vgl. o. S. 324. Ich verkenne übrigens nicht den Werth der scharfsinnigen und kenntnißreichen Ausführung dieser Schrift.

[2]) Paul. Diac. I. 14 — *nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus*, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt.

[3]) Auf Einflüsse der ersteren Art deutet Ed. Roth. §. 2: *quia postquam corda regum in manu Dei esse credimus*, non possibile est, ut homo possit idoneare eum, quem rex occidere jussit — das Princip des göttlichen Rechts, welches auch die Willkür der Könige heiligt, — auf solche der andern Art der Beiname Flavius des Authari und seiner Nachfolger.

Wahl [1]), wobei jedoch die Abstammung aus dem Königshause oder die Verwandtschaft mit demselben einen vorzüglichen Anspruch verlieh. Es war nahe daran, daß die langobardische Krone in dem von Theodelinden hereingeführten bairischen Geschlecht erblich wurde, wie bei den Franken in dem Hause der Merovinger; und wenn es nicht dazu kam, so lag dies zum Theil nur in bloß zufälligen Umständen, zum Theil in der Uebermacht der Herzöge, welche unkräftige oder minderjährige Könige nicht lange auf dem Throne duldeten [2]). Durch die Wahl oder Anerkennung übertrug das Volk dem Könige diejenigen Rechte der Gesammtheit, welche nicht von ihr selbst unmittelbar ausgeübt werden konnten, wie z. B. die Vermögensrechte; hinsichtlich der übrigen wurde ihm nur die obere Leitung zugestanden, so daß der Volksgemeinde und deren Vorstehern eine sehr wesentliche Mitwirkung verblieb. Dies Alles war nicht durch Vertrag, aber durch Herkommen und Sitte fest verbürgt.

Die königlichen Rechte waren nun in solcher Ausdehnung und Beschränkung hauptsächlich die folgenden. Die Ge-

---

[1]) Als die Königin Theodelinde den Herzog Agilulf zum Gemahl und König erwählt hatte, folgte darauf die Bestätigung des Volks. Paul. Diac. III. 34. Sed tamen congregatis in unum Langobardis, postea mense Majo *ab omnibus in regnum apud Mediolanum levatus est.* Dagegen geschah die Wahl von Hildeprand, Liutprand's Neffen, wider Willen des Königs zur Zeit, als dieser krank darnieder lag und man seinen Tod erwartete. Doch nahm Liutprand den Gewählten zum Mitkönig an. Paul. Diac. VI. 55.

[2]) Theodelindens Sohn Adelwald wurde nach 10jähriger Regierung vom Thron gestoßen. Ihre Tochter Gundeberge wurde gleichfalls die Gemahlin zweier Könige, des Ariowald und des Rothari. Dann folgte Theodelindens Brudersohn Aripert, und nach diesem seine Söhne Godebert und Bertarid, welche der Herzog von Benevent, Grimoald, entthronte, indem er ihre Schwester zum Weibe nahm. Nach seinem Tode (671) kehrte Bertarid zurück, dem sein Sohn Cunibert folgte (bis 700). Die Minderjährigkeit Liutbert's, des Sohnes Cunibert's, veranlaßte dann den Bürgerkrieg, durch welchen Liutprand, Ansprand's Sohn, zum Thron gelangte.

setze wurden von dem Könige mit den Großen und Vorstehern des Volks berathen, von dem gesammten Heer in der Volksversammlung angenommen und im Namen des Königs erlassen[1]). Der König war der oberste Richter, aber er fand das Urtheil, wie die andern Volksrichter, mit Schöffen[2]). Von ihm ging das Aufgebot zum Heere aus[3]); aber ohne Zweifel war auch der Krieg zuvor mit den Großen berathen und in der Volksversammlung, welche gewöhnlich am ersten März zusammentrat[4]), gebilligt worden. Das öffentliche Vermögen (publicum), das Land, insoweit es nicht an Einzelne vertheilt worden, war sein und wurde durch besonders von ihm ernannte Beamte, die Gastalden, verwaltet[5]). Der öffentliche oder der Gemeinfrieden wurde durch den König geschützt; daher war ihm die höchste Strafgewalt übergeben, die er theils selbst ausübte, besonders gegen die Mächtigen und Großen[6]), theils den Vorstehern des Volks oder seinen Beamten auftrug. Daher wurden alle Verbrechen gegen das Gemeinwesen, wie Landesverrath, Störung der Volksversammlung u. dergl. dem Könige mit dem Leben oder der höchsten Straffumme (von 900 Sol.) gebüßt[7]); und nicht geringer war die Strafe, wenn ein Friedensbruch in des Königs Palast geschah[8]). Ebenso em-

---

[1]) Ed. Roth. Peroratio regis — *pari consilio parique consensu cum Primatis Judicibus cunctoque felicissimo exercitu augente* constituimus . . . etiam per garathinx secundum ritum gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis cf. Liutpr. Leg. Prol. ad L. I etc.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 83 — ita *nobis et nostris judicibus* rectum esse comparuit. ib. §. 85 — volebant aliqui dicere . . . sed *nobis nostrisque judicibus* hoc nullo modo placuit.

[3]) Leges Aistulphi. 13. Et hoc diffinimus, ut *postquam jussio Regis fuerit in exercitu ambulandi* et constituto posito ad monitionem faciendam.

[4]) S. die meisten Prologe von Liutprand, Rachis und Aistulf.

[5]) Liutpr. Leg. VI. 24. und mehr darüber s. u. bei den Gastalden.

[6]) S. z. B. das Gericht Liutprand's über den Herzog Pemmo von Friaul und dessen Genossen. Paul. Diac. VI. 51.

[7]) Ed. Roth. 5. 8.

[8]) Ib. §. 36.

pfing der König von den Bußen, welche bei Rechtsverletzungen gegen Einzelne entrichtet werden mußten, die eine Hälfte für den Bruch des gemeinen Friedens (fredus bei den Franken), während die andere der verletzten Partei als Ersatz und Sühne zukam [1]). Der König übte ferner die höchste Polizeigewalt aus und ordnete die nöthigen Maßregeln zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums an [2]). Unter seinem besondern Schutze standen die Kirchen und Klöster und deren Angehörige [3]), so wie die Fremden, die sich im Reiche niederließen [4]). Auch vertrat er die Frauen gegen ihren Mundwald [5]), die Hörigen gegen ihren Herrn [6]), und eröffnete den Schutz- und Wehrlosen eine letzte Zuflucht. Aus seinem allgemeinen Patronat oder dem Obervormundschaftsrecht entstanden ihm dann vielfache Erbansprüche, welche er an Stelle der Gemeinde erhob, insofern ihm überhaupt die öffentlichen Einkünfte zufielen [7]).

Zwischen König und Volk standen in der Mitte die Judices, welche vieldeutige Benennung vor allen einer nähern Erklärung bedarf. Savigny erkennt darin dieselben Beamten, die bei den Franken Grafen hießen. Nach ihm „sind Judex, Comes, Dux bloß verschiedene Uebersetzungen desselben unbe-

---

[1]) Ed. Roth. §§. 13. 18. 19 u. a. Vgl. Wilda's Strafrecht der Germ. S. 464.

[2]) Ohne seine Erlaubniß darf kein Freier mit seinem Geschlecht (fara) den Wohnort innerhalb des Reichs verändern (Ed. Roth. §. 177), darf Niemand Gold und Silber ausprägen (ib. §. 246) u. dgl. m.

[3]) Liutpr. Leg. V. I. Leg. Aist. 8.

[4]) Ed. Roth. §. 390.

[5]) Ib. §. 195.

[6]) L. Rachis 3.

[7]) Er beerbt die Fremden unter seinem Schutz und die als Amund Freigelassenen, im Fall keine rechtmäßige Kinder zurückbleiben (Ed. Roth. 390. 225), die Freien, wenn die gesetzlichen Erben fehlen (ib. §. 224); er erbt zum Theil, wo nur Töchter oder natürliche Söhne und sonst keine Verwandte da sind (ib. §. 158) u. s. w.

kannten langobardischen Titels"[1]). Die Sache ist doch noch genauer aufzufassen. Sehen wir zuerst, wie die Judices in den langobardischen Gesetzbüchern vorkommen.

Die Judices von Austrien, Neustrien und Tuscien, d. i. von sämmtlichen Provinzen des eigentlichen Königreichs (regnum), ohne die Herzogthümer von Spoleto und Benevent, kamen alle Jahr zu Anfang März in der königlichen Residenzstadt Ticinum zusammen, um mit dem Könige über die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu berathen[2]). Die Beschlüsse wurden mit ihnen und den andern versammelten Langobarden gefaßt. Man sieht schon, diese Judices waren nicht bloß richterliche Beamte überhaupt, sondern die höchsten Obrigkeiten, die Großen des Landes; daher heißen sie auch illustres viri, optimates[3]), und finden sich überall als die angesehensten und reichsten Männer des Volks bezeichnet[4]), welche immer auch ein Gefolge von Dienstleuten hatten[5]). Sie standen als Judices einem Gerichtssprengel (judiciaria) vor, in welchem sie die obersten Richter und Anführer im Kriege waren[6]), wo sie die Strafgewalt und die polizeiliche Aufsicht ausübten[7]). Andere öffentliche Beamte waren ihnen bei diesen Amtsverrichtungen untergeordnet: zunächst Schultheißen (sculdahis oder

---

[1]) v. Savigny Gesch. des R. R. I §. 83 S. 282.

[2]) Liutpr. Leg. Prol. ad L. VI. 11 sq. Proinde praevidimus eas (causas) usque ad *suprascr. diem Calend. Martiarum suspendere*, *dum usque nostri ad nos conjungerentur Judices* etc.

[3]) Liutpr. Leg. Prol. ad L. III — una cum *illustribus viris Optimatibus meis ex Neustriae et Austriae et Tusciae partibus* vel universis nobilibus Langobardis.

[4]) Der Judex darf seiner Frau eine Meta geben bis zu 400 Sol., andre edle Männer nur bis zu 300 Sol.

[5]) Liutpr. Leg. VI. 33. Ed. Roth. 167 — in *obsequio* Regis *aut cum judice*. L. Rachis 6 — et Judex neglexerit judicare aut forsitan attenderit *ad Gasindium*.

[6]) Liutpr. Leg. VI. 29.

[7]) Ed. Roth. 248. Liutpr. L. VI. 26. 27. 31.

sculdasii), dann Decani und Saltarii, d. i. Zehntgrafen und Forstgrafen [1]). An den Judex wurden vorzugsweise die bedeutenderen Sachen gebracht, für welche die Gerichtsbarkeit des Schultheißen nicht ausreichte: über jenem stand nur das Gericht des Königs [2]). Am wichtigsten ist aber für uns, daß jener Gerichtssprengel sich immer auf eine Stadt und deren Gebiet, oder auf eine Civitas bezog, weshalb der Judex bisweilen auch judex civitatis genannt wird, denn er war die höchste städtische Obrigkeit bei den Langobarden [3]).

---

[1]) Liutpr. Leg. V. 15. De servo fugace et advena homine, si *in alia judiciaria* inventus fuerit, tunc *decanus aut saltarius, qui in loco ordinatus fuerit,* comprehendere eum debeat et *ad sculdahis suum* perducat et ipse sculdahis judici suo consignet. In einer Judiciaria waren mehrere Schultheiße s. ib. IV. 8. Si homines *de sub uno Judice, de duobus tamen Sculdahis* causam habuerint etc.

[2]) Liutpr. L. IV. 7. L. Rachis 10.

[3]) Savigny giebt zwar das Zusammentreffen der städtischen Gebiete mit den Judiciarien im Allgemeinen zu, bemerkt aber zugleich, „dennoch war jenes Zusammentreffen ganz zufällig, und es würde sehr irrig sein, den lombardischen Grafen gegen den Geist der altgermanischen Verfassung für eine städtische Obrigkeit zu halten." (Gesch. I S. 284). Wie sehr man sich hier durch einen selbstgemachten Geist hat irre führen lassen, will ich sogleich durch eine Anzahl deutlicher Stellen aus den Leges zeigen, um damit meine Behauptung im Texte zu beweisen, die weiterhin bei der städtischen Verfassung noch näher darzulegen ist. — Ed. Roth. 176: Si quis leprosus fuerit effectus et cognitum fuerit *Judici* vel populo .. et expulsus sit *a civitate* vel a casa sua, ita ut solus inhabitet. ib. §. 248. Si quis per murum *castri aut civitatis* sine notitia *Judicis sui* exierit. Liutpr. L. III. 2 — et fuerit pulsatus aut per Principem aut per *judicem Civitatis.* ib. IV. 9. Si quis *in alia civitate* causam habuerit, similiter vadat *cum epistola de judice suo ad judicem, qui in loco est.* ib. V. 6. Si quis sine voluntate Regis in qualicunque *civitate* contra *judicem suum* seditionem levaverit . . . aut alteri homines *de altera civitate* contra *aliam civitatem aut alium judicem* etc. ib. V. 13. VI. 26: De furonibus, ut *unusquisque judex in sua civitate* faciat carcerem sub terra. Leg. Rachis 6. und von den neuaufgefundenen Gesetzen des Rachis no. 10) bei Troya p. 485): Propterea praecipimus omnibus, ut debeant ire unusquisque causam habentes *ad civitatem suam simulque ad judicem suum.* Also überall sind die Gerichtssprengel der Judices durch civitates bezeichnet, und ebenso waren die Marken (marcae), deren Zugänge (clusae) die Judices, nach

Wenden wir uns nun von der Gesetzsammlung der Langobarden zu ihrem Geschichtschreiber Paulus Diaconus, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Duces bei diesem dasselbe sind, was dort die Judices Civitatum: sie erscheinen eben so als Anführer und Richter in den Städten und in den dazu gehörigen alten oder neu herangezogenen Gebieten [1]. Ductor, was bei Paulus einige Mal für dux steht, deutet noch bestimmter den Heerführer an [2]; doch fehlt auch nicht die gewöhnliche Bezeichnung der Gesetzbücher mit Judex [3]. Ebenso wird der Sculdahis bei dem Geschichtschreiber erwähnt als Ortsbehörde im Ducat und als Unteranführer im Kriege [4]. — Wir entnehmen also aus Paulus Diaconus, daß unter den Judices in den langobardischen Rechtsbüchern, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzugsweise die Herzöge zu verstehen sind.

Diese Herzöge hatten doch, wenn ich nicht irre, etwas mehr zu bedeuten, als die fränkischen Grafen. Zunächst waren sie schon früher als die Könige Vorsteher des Volks, principes bei Tacitus [5]. Wir haben oben gesehen, daß die Lango-

---

Leg. Rachis. 10 (bei Walter Corp. jur Germ.), streng beaufsichtigen sollten, offenbar nichts anderes als die Civitates an den Grenzen.

[1]) Paul. Diac. II. 32. Unusquisque enim Ducum *suam civitatem* obtinebat etc. IV. 3. IV. 14 etc. Bisweilen stand Ein Dux mehreren Civitates und Ducaten vor; so erhielt Alachis, Dux von Trident, noch den Ducat von Brescia. ib. V. 36. Die Herzöge von Spoleto und Benevent erweiterten ihren städtischen Ducat durch Eroberung über große Ländergebiete.

[2]) Paul. Diac. VI. 27. Gisulfus, Beneventanorum *ductor*. ib. VI. 44. Faroald, Spoletanorum *ductor*. ib. V. 16.

[3]) Ib. VI. 35. K. Aripert II, begab sich heimlich in die Städte, um zu erfahren: quid de eo *a singulis civitatibus* diceretur, und: qualem justitiam *singuli judices* populo suo facerent.

[4]) Ib. VI. 24 — *rector loci illius*, quem *Sculdahis* lingua propria dicunt, vir nobilis animoque et viribus potens. Sein Dux Ferdulf von Friul nannte ihn einen Feigen; deshalb setzte der Tapfere sein Leben daran im Kampfe gegen die Slaven.

[5]) Paul. Diac. I. 14 — nolentes jam *ultra* Langobardi *esse sub ducibus, regem* sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt.

barden, wie die meisten germanischen Völker, einen ursprünglichen Adel hatten, daß die edlen Geschlechter den Vorzug bei der Königswahl erhielten [1]). Wenn nun zwar die Principes des Tacitus nicht nothwendig dem Adel angehörten, nicht ausschließlich aus ihm erwählt wurden [2]): so stammten sie doch vorzugsweise aus den edlen Geschlechtern: und wenn es deren überhaupt noch bei den Langobarden gab zur Zeit der Gründung ihres Reichs in Italien, wie kaum zu bezweifeln ist, so wurden sie gewiß zuerst mit Herzogthümern bedacht. Entscheidend erscheint uns in dieser Beziehung der Umstand, daß das Königthum gleich in den ersten Jahren nach der Gründung des Reichs, nach Cleph's Tode (574), wieder eine Zeitlang aufhörte: wären die Herzöge bloß königliche Beamte und Gesindleute gewesen, so hätte das schwerlich geschehen können, zumal Cleph's Geschlecht noch nicht ausgestorben war. Als dann nach 10 Jahren das Königthum wiederhergestellt wurde, gaben die Herzöge dem gewählten Authari, Cleph's Sohn, die Hälfte ihrer Besitzungen heraus zum Unterhalt seines Hofes und seiner Dienstleute [3]); die andere behielten sie für sich, gewiß nicht als des Königs Beneficien und gleich wie seine Dienstleute, sondern als Vorsteher (principes) des Volkes. Mit diesen mächtigen Herzögen mußte König Agilulf (seiner Abstammung nach ein Thüringer, doch Verwandter von Authari [4]), der selbst zuvor Herzog von Turin gewesen, manchen harten Kampf bestehen; und derselbe Streit des Königthums mit der herzoglichen Gewalt wiederholte sich noch oft bis zu den Zeiten K. Liutprand's, der sich nicht nur in der eigentlichen Lombardei Gehorsam zu verschaffen wußte, sondern auch die Herzöge von

---

[1]) S. o. S. 394.

[2]) Dies hat am schärfsten Waitz gegen Savigny dargethan. Deutsche Verfassungsgesch. I S. 86 ff.

[3]) Paul. Diac. III. 16; vgl. oben Abschn. I des 2. Kap. S. 361.

[4]) S. Ed. Roth. Prol. und Paul. Diac. III. 34.

Spoleto und Benevent, welche inzwischen ihre Herrschaft durch Eroberung erweitert und beinahe unabhängig begründet hatten, zur Unterwerfung brachte[1]). Des Königs Ansehen bewies sich hauptsächlich durch die Einsetzung der Herzöge, diese hingegen suchten häufig eine erbliche Berechtigung zu gewinnen; jener wollte sie als seine Beamten behandeln, sie hingegen meinten vielmehr Fürsten und Vorsteher des Volkes zu sein. Doch stand schon zu Rothari's Zeit, und später wieder unter Liutprand und seinen Nachfolgern im 8. Jahrhundert die Königsmacht hoch genug, um, was sich in den Gesetzen dieser Könige auf die Judices bezieht, mit der thatsächlichen Stellung der Herzöge übereinstimmend zu finden. Immerhin waren diese noch eine mächtige Aristokratie von Großen des Reichs, ohne deren Rath und Zustimmung der König nichts von Bedeutung in den öffentlichen Angelegenheiten beschließen oder unternehmen durfte.

Doch sind nicht allein die Herzöge für die Judices im Sinn der langobardischen Rechtsbücher zu halten; weshalb wären sie auch immer nur Judices genannt, Duces kaum anders, als in der speciellen Bedeutung von Heerführern?[2]) Ohne Zweifel gehörten zu den Judices auch die Gastalden, deren Stellung, wie ich glaube, noch nicht in ihrem ganzen Umfang erkannt worden ist.

Das Wort Gastald erklärt Jakob Grimm durch gastalds, se gerens, daher gestor, minister[3]). Uebereinstimmend

---

[1]) Paul. Diac. VI. 55—58. Muratori hat diese beiden Herzöge zum Unterschied von den andern: duces majores genannt. Dagegen ist nichts zu sagen; doch kann ich Savigny nicht Recht geben, wenn er sie für ganz verschieden von den übrigen und für bloße Anomalien in der langobardischen Verfassung erklärt (Gesch. I S. 283); denn ursprünglich waren sie ganz dasselbe, aber sie erweiterten ihre Civitas durch Eroberung und gewannen eine unabhängigere Stellung durch ihre Entfernung vom Königreich.

[2]) Ed. Roth. §§. 6. 20—25.

[3]) Deutsche Grammatik Bd. II S. 527.

damit hält Savigny die Gastalden für Beamte der Kammer, welche die Verwaltung der königlichen Domänen besorgten und zugleich eine gewisse richterliche Gewalt daselbst auch über die Freien ausübten [1]). Dagegen ist Leo auf die ältere Ableitung des Wortes von „Gast" zurückgekommen [2]), indem er den Gastalden für einen Vorgesetzten der Provinzialen erklärt, welche von den Langobarden ebenfalls als Gäste (hospites), d. h. Fremde, angesehen wurden. Da ferner die öffentlichen Einkünfte hauptsächlich in dem Zins der Provinzialen bestanden, so seien die Gastalden auch Kammerbeamte geworden [3]). Die letztere Bedeutung erscheint hiernach als die abgeleitete. Es ist aber zu sehen, wie Amt und Titel der Gastalden in den Rechtsdenkmälern und bei den Geschichtschreibern vorkommen.

Das Amt des Gastalden bezog sich allerdings zunächst auf die Verwaltung der königlichen Höfe (curtes regiae) und Einkünfte [4]): sie hatten die Rechtsansprüche des Königs wahrzunehmen, die Strafgelder für ihn einzuziehen u. s. w. [5]). Sie waren königliche Beamte und heißen daher, gleich wie die andern ihnen untergebenen Beamten, actores regis [6]). Wenn sie nun dennoch in Liutprands Gesetzsammlung einige Mal als Judices bezeichnet [7]), also zu den hohen Reichsbeamten ge-

---

[1]) Gesch. des R. R. I S. 285.

[2]) Spelmann, Amerbach, Vossius haben dabei theils an eine Zusammensetzung von „Gast" und „halten", theils an eine solche von „Gast" und „Aldio" gedacht. Leo erklärt das „ld" der zweiten Sylbe nur für eine consonantische Ableitung.

[3]) Gesch. der ital. Staaten, Bd. I S. 95 ff.

[4]) Ed. Roth. §. 378. Si *Gastaldius* aut *quislibet actor regis* post susceptas et commissas sibi *ad gubernandum* Curtes aut casas regias etc. Liutpr. Leg. VI. 6. Si quis *Gastaldius aut actor regis, Curtem regiam habens ad gubernandum.*

[5]) Ed. Roth. §. 15. 189. 222 u. a.

[6]) Liutpr. Leg. VI. 6. Nam si *per Actorem* fraus facta fuerit et . . per *Gastaldium* inventa fuerit, habeat ipse Gastaldius de compositione, quam Actor componere debet, partem tertiam et duae sint in curte Regia.

[7]) Liutpr. Leg. VI. 6 u. 24, wo der Gastald abwechselnd auch Judex genannt ist.

rechnet werden, so entsteht die Frage, ob ihnen diese Benennung wirklich in demselben Sinne wie den Herzögen zukam, ob also auch überall von den Gastalden die Rede ist, wo von den Judices? Ob wir sie namentlich als Judices Civitatum zu denken haben? und in welchem Verhältniß zu den Duces?

Die Rechtsbücher geben darüber keinen bestimmten Aufschluß, aber doch einige Andeutungen von Belang. Wenn der Herzog, heißt es in Rothari's Edict, seinen Exercitalen ungerechter Weise bedrückt, so soll der Gastald diesem beistehen und ihm entweder durch den König oder seinen Richter zu Recht verhelfen. Wenn aber der Gastald seinen Exercitalen bedrückt, so soll diesem der Dux beistehen, bis daß er zu seinem Rechte gelange [1]). — Da hier aller Wahrscheinlichkeit nach, wie in dem Vorhergehenden, von dem Heere auf dem Feldzuge die Rede ist, so ist ersichtlich, daß der Gastald auch im Kriege anführte, was sich in der That noch anderweitig beweisen läßt [2]). Jedenfalls geht aus der angeführten Stelle hervor, daß ihm auch Exercitalen untergeben waren. Ferner erhellt, daß Herzog und Gastald sich auf gewisse Weise gegenseitig in der Gewalt beschränkten, doch so, daß jener ein höheres Ansehen besaß, da er dem von dem Gastalden Bedrückten selbst zum Rechte verhalf, während der Gastald dies gegen den Herzog nur durch den König oder einen andern Richter vermochte [3]). — Daß aber

---

[1]) Ed. Roth. §. 23 u. 24.

[2]) Anastas. Bibl. Vita Gregorii II. Murat. T. III p. 155 A, wo bei der Wiedereroberung des Castrum von Cumä durch des Papstes Hülfe berichtet wird: Langobardos pene trecentos *cum eorum Gastaldione* interfecerunt.

[3]) Es heißt: „aut certe apud *suum judicem*“; war denn dieser Judex nicht der Dux selbst, von dessen Exercitalis die Rede ist? Man kann sich denken, daß ein Dux im Kriege auch Exercitalen aus andern Ducaten oder Gastaldaten anführte, da ja nicht alle Duces und Gastalden auf einmal auszogen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Daraus ergiebt sich, daß die von der Gemeinde gewählten Priester ein Schreiben über die Rechtmäßigkeit der Wahl von dem Judex von Siena, als ihrer weltlichen Obrigkeit, empfingen, wenn sie sich nach Arezzo begaben, um dort die Consecration von ihrem Bischofe zu erlangen, wie es z. B. in der Aussage des 15ten Zeugen, des Priesters Aimelus, heißt: *electus a plebe cum epistola Warnefrid judicis ambulavi ad Aretio etc.* Hier finden sich nun die Gastalden von Siena, Warnefrit, Willerat u. a. als solche Judices der Stadt und ihres Territoriums genannt. Die Urk. Brunetti no. 25 vom J. 730 enthält eine Schenkung von Warnefrit, *magnificus Castaldius Civitatis Senensis.*

in Tuscien, begegnen wir den Gastalden auch in der eigentlichen Lombardei. So in Civitas Nova unweit Modena, welche „neue Stadt" später wieder untergegangen ist, wo der Gastald der Stadt die Rechte der Gemeinde gegen den Abt Anselm von Nonantula vertrat; so in Piacenza und Parma, deren Gastalden in Grenzstreitigkeiten mit einander gerathen waren, über welche K. Bertarid entschied [1]). Am häufigsten finden sich die Gastalden als städtische Obrigkeiten in den Herzogthümern von Spoleto und Benevent. Die langobardischen Urkunden der Stadt Reate sind datirt von der Zeit des regierenden Herzogs von Spoleto und des Gastalden der Stadt Reate [2]). In Gerichten, bei welchen der Herzog von Spoleto den Vorsitz führte, erscheinen Gastalden von Reate, von Nuceria, von Valva, nebst einer Anzahl von Sculdais und andern Personen als Schöffen [3]). Und noch viel zahlreicher sind dort die Gastalden der Städte in den Urkunden der fränkischen Zeit vom 9. und 10. Jahrhundert [4]). Die beneventischen Gebiete

---

[1]) Murat. Ant. T. II p. 144. Privilegium clementissimi Caroli Imperatoris in Anselmo Abbate confirmans quandam sententiam, quae lata fuit inter ipsum Abbatem et inter *Ragnaldum Castaldionem Civitatis novae et Populum ejusdem Civitatis* etc. Ciampi, Hist. Placentinae Eccl. T. I p. 177 führt ein Decret des Königs Bertarid an, in Beziehung auf die Grenzstreitigkeit „inter Dagilbertum *Gastaldum Placentinae urbis* et Immonem *Gastaldum Parmensis.*

[2]) Galletti del vestarario della S. Romana Chiesa. Roma. 1758. p. 79 Urk. v. J. 746. Temporibus .. *viri gloriosi* Luponis summi *ducis* gentis Langobardorum et *viri magnifici* Pertonis *gastaldii civitatis Realinae;* p. 86. Urk. v. 764 u. a. m.

[3]) S. die von Troya della condizione etc. §. 160 u. §. 174 angeführten Urk. v. J. 751 u. 761.

[4]) S. besonders die Urkunden des von Kaiser Ludwig II. im J. 866 (am Flusse Piscaria auf der Insel Casa Aurea) gestifteten Klosters Casauria, bei Muratori Script. T. II P. II p. 775 etc.; z. B. Urk. v. J. 874 über die von dem kaiserlichen Pfalzgrafen Heribald vollzogene Investitur des Klosters mit einer Reihe von Schenkungen, wobei außer mehreren kaiserlichen Vassen (Bassi Dominici) die Gastalden der Umgegend zugegen waren —

waren sogar durchweg in Gastaldate eingetheilt, wie die von Oberitalien und Tuscien in Civitates[1]).

Die Gastalden waren also auch Judices Civitatum, d. h. richterliche Obrigkeiten in den Städten und den dazu gehörigen Gebieten, gleichwie die Duces. Wie sie aber damit die Verwaltung der königlichen Curtes vereinigten, wird nachher bei der Städteverfassung gezeigt werden: hier ist nur noch ihr Verhältniß zu den Duces zu erläutern. — Nach dem oben angeführten Gesetze des Edicts erscheint die Würde des Gastalden geringer als die des Dux, doch auch diesem nicht untergeordnet, sondern unmittelbar von dem Könige abhängig, wie es ihrer Stellung als Beamten des Königs und Verwaltern seiner Curtes entsprechend war. Anders gestaltete sich freilich ihr Verhältniß in den Herzogthümern, als diese immer mehr Selbständigkeit gewannen: hier wurden die Herzöge zu Landesfürsten, die Gastalden zu deren Beamten als städtische Obrigkeiten. — Ganz übereinstimmend damit ist auch das Wenige, was bei den Geschichtschreibern der Zeit über die Gastalden aufzufinden ist. Der Bulgarenherzog Alzeco durfte, nach Paulus Diaconus, neben dem Herzog von Benevent, der ihn aufnahm, nur den Titel eines Gastalden führen[2]). Dagegen geht aus einer Stelle bei Anastasius hervor, daß die Gastalden, welche unter dem Könige standen, gleichwie die Du-

---

seu Guidonis *Castaldionis Pinnensis* et Ildegardi *Castaldionis de vico Teatensi* seu Astaldi, *Castaldionis de Amiterno* etc. (l. c. p. 806, vgl. eine andere Urk. desselben Jahres p. 944.)

[1]) S. das Capitular vom J. 851 über die Theilung der Principate von Benevent und Salerno. Muratori Scr. T. II P. I p. 260 §. 9. In parte vestra . . . sint *ista Gastaldata et loca integra cum omnibus habitatoribus.* Als Gastaldate werden dann genannt: Tarentum, Latinianum, Cassanum u. a. Städte, auch Salenum und Capua.

[2]) Paul. Diac. V. 29 — ipsumque Alzeconem mutato dignitatis nomine *de duce Gastaldium vocitari praecepit.* — Es ist dies das einzige Mal, so viel ich finde, wo der Gastaldentitel bei Paulus vorkommt.

ces, zu dessen Großen (judices) gezählt wurden[1]), und aus einem Briefe des P. Hadrian, daß Gastalden wohl auch zu Duces befördert wurden[2]). Auch hier wird das Amt der Gastalden auf Städte bezogen.

Wenn wir vorhin von den Duces bemerkten, daß sie mehr als Vorsteher des Volkes unter dem Könige erscheinen, denn als Beamte des letztern, obwohl sie von ihm eingesetzt oder wenigstens bestätigt wurden; so gilt dagegen von den Gastalden das Umgekehrte. Und hier gewährt uns die mehrfach erwähnte Erzählung des Paulus Diaconus von den 35 Herzögen, welche, jeder in seiner Stadt, 10 Jahre lang ohne König regierten, danach dem gewählten König Authari die Hälfte ihrer Besitzungen herausgaben, noch einen neuen Anknüpfungspunkt[3]). Wenn nämlich die Herzöge einen Theil ihrer durch Uebergriffe und Beraubung erweiterten Ducate wieder abtreten mußten, wobei wahrscheinlich Jeder nur die eigentliche Civitas seines Ducats behielt, so wird der König eben damals in den ihm überlassenen Gebieten und Städten seine Gastalden eingesetzt haben. Durch diese sehr nahe liegende Vermuthung würde sich die Stellung der Duces und der Gastalden zum König und ihr Verhältniß unter einander in dem eigentlichen Königreich am einfachsten erklären.

Endlich werden auch Comites bei den Langobarden genannt, und das nicht bloß bei Paulus Diaconus, welcher nur

---

[1]) Bei der Zusammenkunft, welche K. Liutprand mit P. Zacharias hatte, kam er diesem entgegen „cum suis judicibus" und gab ihm dann zur Begleitung mit: Agiprandum *ducem Clusinum*, nepotem suum, seu Tacipertum *Castaldium* et Ramingum, *Castaldum Tuscanensem*. Anast. Bibl. Murat. Scr. III. 1 p. 162 D.

[2]) Der Papst beschwert sich über Raginald „dudum in *castello Felicitatis Castaldio, qui nunc in Clusina civitate dux esse* videtur. Cenni Monum. I Ep. 55 (Cod. Car. no. 60). Es thut nichts zur Sache, daß dieser Brief schon in die erste Zeit der fränkischen Herrschaft gehört. Die Verfassung war damals noch unverändert.

[3]) S. o. S. 454.

den zu seiner Zeit üblichen fränkischen Titel uneigentlich gebraucht haben könnte, sondern in allgemeiner Anführung auch in langobardischen Urkunden [1]. Savigny hält diesen Titel für gleichbedeutend mit Dux und Judex; ich kann aber darin nichts weiter als einen ausgezeichneten Titel von Gastalden erkennen. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Comites von Capua, deren Paulus Diaconus gedenkt. Trasamund, Comes von Capua, wurde vom Herzog Grimoald von Benevent, der den Feldzug um die lombardische Krone unternahm, durch Spoleto und Tuscien geschickt, um auch dort Anhänger an sich zu ziehen, darauf zur Belohnung für seine Dienste zum Herzog von Spoleto befördert [2]. Ein anderer Comes von Capua, Mittola, verursachte dem Heer des Kaisers Constans beim Rückzuge von der Belagerung von Benevent einen bedeutenden Verlust [3]. Man sieht, die Comites von Capua waren dem Dux von Benevent untergeben, und anderweitig wissen wir, daß Capua ein Gastaldat des Herzogthums war [4]. Es ist auch sonst zu erweisen, daß Gastalden im Beneventischen den Titel von Comites führten, sei es aus persönlichem Vorrecht oder zur Auszeichnung eines Gastaldats vor andern [5]. Mehr unbestimmter Art ist die Anführung der

---

[1]) Brunetti no. 2 v. J. 686. Flavius Cunimpertus, vir excellentissimus rex bestätigt die Schenkung des Faulo an S. Fredian zu Lucca, — et nullus de *Ducibus, Comitibus, Gastaldis* seu *actionariis* nostris . . audeat molestare etc. ib. no. 7 v. J. 715 K. Liutprand bestätigt das Urtheil seines Majordomus: Quatenus ab hodierno die nullus *Dux, Comes, Castaldus* vel *Actionarius* noster contra praesens nostrae firmitatis praeceptum ire praesumat.

[2]) Paul. Diac. IV. 53. V. 16.

[3]) ib. V. 9.

[4]) S. o. S. 460 Anm. 1.

[5]) Erchempert. Hist. Langob. Beneventi. Murat. Scr. II. 1 p. 239 A. (Monum. Germ. ed. Pertz V p. 244 l. 38). Interea Radechis *Comes Consinus* et Sico *Agerentinus Gastaldeus*. Mur. ib. p. 240 (Pertz ib. p. 246 l. 27) Eodem quoque tempore Landulphus *Capuae praeerat Gastaldeus*.

Comites des Dux von Forumjulii und eines „Comes Langobardorum“ im Gebiet von Trident; doch steht nichts entgegen, auch diese für Gastalden zu halten [1]).

Die Comites der Langobarden möchten in der Hinsicht den fränkischen zu vergleichen sein, daß ihr Amt als Dienst und widerrufliches Beneficium angesehen wurde. Wenn man aber die Duces der Langobarden gleichfalls für Leute oder Gesinde des Königs erklärt hat [2]), so hängt dies zum Theil mit einer früheren irrthümlichen Ansicht über das königliche Gefolge zusammen, wonach man grabezu das ganze Heer in dieses aufgehen ließ. Man betrachtete nämlich die Kriegszüge und Eroberungen der germanischen Völker vielfach als Unternehmungen mächtiger Fürsten mit ihren Dienstgefolgen, und suchte daraus das Wesen der Staatsverfassung und des Königthums in den neubegründeten Reichen abzuleiten [3]). Doch ist mit Recht dagegen eingewendet worden, daß ein Heer als Gefolge etwas in sich selbst Widersprechendes wäre, weil das Gefolge nach germanischem Begriff immer ein eng geschlossenes und ganz persönliches Verhältniß voraussetzt [4]). Daß aber die langobardischen Herzöge keineswegs als Gesinde des Königs gelten können, ist zum Theil schon oben dargethan worden, zum Theil wird es sich noch deutlicher aus einer kurzen Erörterung über das königliche Gesinde bei den Langobarden ergeben.

Das Gefolge der langobardischen Könige und Fürsten be-

Derselbe wird später Comes genannt. Mur. ib. p. 242 (Pertz ib. p. 248 l. 21). Subtracto vero ex hac luce Landulpho *Capuano Comite*.

[1]) Paul. Diac. III. 9. *Comes Langobardorum de Lagare*, Ragilo nomine. V. 23. *Cujus* (Wectari ducis) *Comites* cum ad propria ... remeassent. Hier könnte freilich Comites auch bloß die Gefährten bedeuten.

[2]) Leo, Gesch. der ital. Staaten I S. 71.

[3]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. I §. 16. Zwar unterscheidet Leo a. a. O. Gefolge und Heer, rechnet aber die Führer des Heers zum Gefolge.

[4]) Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. 1839. S. 510 ff. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I S. 141 ff.

stand wirklich nur aus Solchen, die sich ihnen persönlich zu unbedingter Treue verpflichtet hatten und deshalb die Getreuen (fideles) genannt wurden. Sie dienten nicht bloß um des Amtes (ministerium), um des Lohns (beneficium), sondern um der Treue selbst willen, welche sie gelobt hatten. Sie nahmen allerdings Theil an der Ehre des Fürsten, an seinem Reichthum, seiner Macht; aber das war weniger die Bedingung, als die Folge eines Verhältnisses, welches seinem Wesen nach als ein unbedingtes und unauflösliches der Hingebung an die Person auf der einen Seite, des Vertrauens auf der andern angesehen wurde. Es war kein Vertragsverhältniß, sondern ein sittliches, wie das der Familie. So hat es schon Tacitus aufgefaßt; und daß er kein bloßes Ideal geschildert, erhellt aus einigen schönen Zügen der langobardischen Geschichte, welche uns Paulus Diaconus aufbewahrt hat. Die Getreuen des Bertarid, welchen Grimoald vom Throne gestoßen und aus dem Lande vertrieben hatte, der dann auf die Großmuth und eidliche Zusicherung seines Feindes vertrauend zurückkehrte, retteten ihm das Leben mit Preisgebung des ihrigen, als Grimoald ohne Rücksicht auf Eid und Gastfreundschaft ihn dennoch tödten lassen wollte. Der König, voll Bewunderung für ihre Treue, schenkte ihnen nicht nur die Strafe, sondern wollte sie auch zu sich in seinen Palast und Dienst aufnehmen; sie aber zogen es vor, ihrem Herrn in das Elend der Fremde zu folgen, statt bei Grimoald gute Tage zu verleben[1]. — Die Getreuen übertrugen die Treue auch vom Vater auf den Sohn. Die des Godebert retteten dessen Kind vor dem Verfolger und zogen es heimlich auf[2]; die des Herzogs Romoald von Benevent bewahrten seinem Kinde Gisulf die Treue und empörten sich gegen den aufgedrungenen Herrn[3].

---

[1]) Paul. Diac. V. 4. Ille jurejurando ait, cum Bertarido prius se velle mori, quam usquam alibi in summis deliciis vivere.

[2]) Ib. IV. 33.

[3]) Ib. VI. 55. 57. Freilich fehlt es auch nicht an Zügen schnöden Ver-

Diesem Gefolge (obsequium) von Gesindleuten (gasindii) wurden nun die Dienste des Hofs in verschiedener Abstufung der Ehre und Würde vom König übertragen. Es scheinen im Ganzen dieselben Aemter gewesen zu sein, wie die bekannten des fränkischen Hofs: Marschälle (stratores), mit langobardischem Namen Marpahis[1]), Kämmerer (vestiarius, was bei den Franken cubicularius)[2]), auch Truchseß und Schenk[3]), Hausmeier (majordomus), königliche Notare statt der Kanzler[4]) u. s. w. Diese und Andere verrichteten die Hofdienste; die Gastalden und sonstige königliche Beamte (actores Regis) verwalteten die königlichen Güter und die öffentlichen Einkünfte[5]). Auch beauftragte der König seine Hofbeamten mit außerordentlichen Missionen[6]). So fällte der Majordomus Ambrosius ein vorläufiges Urtheil in der Streitsache der Bischöfe von Arezzo und Siena[7]). Der Notar Gunthram instruirte denselben Prozeß im Auftrage des Königs noch einmal durch ein weitläufiges Zeugenverhör an Ort und Stelle[8]); und der Notar Ultianus hatte als königlicher Missus den Vor-

---

raths in diesem, wie in andern sittlichen Verhältnissen. Alboin wurde durch seine Gemahlin Rosamund und seinen Schildträger (Schilpor) und Milchbruder Helmichis ermordet (ib. II. 28), Cleph durch seinen Gesindmann (a puero de suo obsequio) ib. II. 31.

[1]) Paul. Diac. II. 9.

[2]) Der Name Vestiarius ist vom römischen Hofe hergenommen. K. Desiderius sandte zu P. Hadrian mehrere Herzöge „et Prandulum *Vestiarium suum.*“ Anastas. V. Hadr. Murat. III. I p. 180 A.

[3]) Paul. Diac. V. 2.

[4]) S. die Urk. Anm. 8 u. folg. S. Anm.

[5]) Nach Ed. Roth. §. 378 dürfen Gastalden und Actores nur mit Zustimmung des Königs Schenkungen annehmen. Hierdurch sind sie ganz besonders als Dienstleute charakterisirt.

[6]) Liutpr. Leg. II. 2 — per sacramentum satisfaciant Principi *aut Misso ejus.*

[7]) Brunetti no. 6. a. 714. Savigny (Gesch. I S. 253) hält diese Urk. mit Ughelli für unächt; doch s. u. die Anm. am Schlusse des Abschn.

[8]) Brunetti no. 8. Mur. Ant. VI p. 371 sq.

sitz bei einem Gericht angesehener Personen über den Streit der Bischöfe von Pistoja und Lucca [1]).

Diese vornehmen Gesindleute waren den Ersten (Primi) unter den Langobarden oder den Herzögen im Wergeld gleich [2]), erschienen mit diesen im Rath und im Gericht des Königs, wo sie dann gleichfalls unter den Judices aufgeführt werden [3]), gelangten durch des Königs Gunst zu großen Reichthümern, wie man aus den von ihnen herrührenden ansehnlichen kirchlichen Stiftungen und Schenkungen entnehmen kann [4]), und Manche von ihnen wurden auch wohl zu Herzögen ernannt, ohne daß darum das ursprüngliche Verhältniß der Herzöge im Allgemeinen verändert worden wäre [5]).

---

[1]) Brun. no. 11. Mur. Ant. V. p. 913 sq.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 9; vgl. o. S. 394.

[3]) Brunetti no. 10. Mur. Ant. VI p. 383 sq. Gerichtssitzung des K. Liutprand v. J. 715. Tunc nostra Excellentia una cum venerandis viris Theodoro Episcopo Castri nostri (d. i. unserer Residenzstadt) et Emmulino Abbate atque Seignel, Albino Presbiteris, nec non *illustres judices nostris*, qui nobiscum aderant, id est: Audauld *Ducem*, Guidnald, Gajudnald, Landoari, Aufus et Aufrit *Stratores*, Senonem, Rolfrit et Ratbertum *Major domus* .. interrogavimus etc. Die Geistlichen sind, wie es scheint, nur um deswillen beim Gericht zugegen, weil es sich um eine kirchliche Angelegenheit handelte, aber sie werden nicht mit zu den Judices gezählt.

[4]) S. die Stiftung des Majordom Faulo für S. Fredian in Lucca im J. 684 (Brunetti no. 1), von K. Cunibert bestätigt (ib. no. 2); die von mehreren Brüdern „magnifici Gasindi Regis" für ein Hospiz zu Lucca im J. 729 (ib. no. 29) u. a.

[5]) Leo beruft sich für seine Ansicht über die Herzöge auf Liutpr. L. Prol. ad. L. I — una cum omnibus *judicibus* .. *cum reliquis fidelibus meis* Langobardis et cuncto populo assistente; ebenso Prol. ad L. II. Aber in demselben Prolog fehlt das Prädicat fidelis auch wieder: cum *judicibus* nostris .. seu *ceteris nostris Langobardis;* und daß es hier nur das allgemeine Unterthanenverhältniß bezeichnet, sieht man deutlich in Prol. ad VI. 30 — iterum pro quietudine pauperum et *omnium Langobardorum fidelium* nostrorum tranquillitate prospeximus, und Prol. ad VI. 42 — ut nec perjuria nec jurgia *inter nostros* emergant *fideles.* Ebensowenig hat es mit der Bezeichnung von nobiles auf sich in Prol. ad L. III — una cum illustribus viris Optimatibus meis ... vel *universis nobilibus Langobardis.* Das

Ueber die schon erwähnten Unterbeamten der Duces, die Schultheißen, Decane und Saltarii, und die den Gastalden untergebenen Actores regii ist nur noch wenig hinzuzufügen.

Sculdahis oder Schultheiß bedeutet ursprünglich einen Beamten, welcher Schuld und Pflicht einfordert (exactor Regis)[1], wie noch z. B. an einer Stelle des Edicts von Rothari der Gläubiger angewiesen wird, sich an den Schultheißen des Orts zu wenden, um die Schuld eintreiben zu lassen durch Pfändung[2]). Uebrigens war der Schultheiß eine Ortsbehörde mit richterlichen, polizeilichen und militärischen Befugnissen; mehrere dergleichen standen unter einem Judex, während ihnen wiederum Decane und Saltarii untergeben waren[3]).

Die Schultheißen nahmen bei den Langobarden unter den öffentlichen Beamten ganz dieselbe Stelle ein, wie bei den Franken die Centenare als Unterrichter der Grafen. Man wird daher die Centenare, welche in einigen ganz unverdächtigen Urkunden aus der langobardischen Zeit vorkommen, für gleichbedeutend mit den sonst gewöhnlichen Schultheißen halten dürfen[4]). Da die Langobarden Decani hatten, so sind ihnen gewiß auch Centenare nicht fremd gewesen, wenn gleich diese Benennung sich nur local erhalten zu haben scheint. Centenare und Decane hatten ihren Namen von den Abtheilungen des Heers;

---

gegen sind fideles im besondern Sinne gemeint in Liutpr. Leg. VI. 42. Dies ist wohl zu unterscheiden.

[1]) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 611.

[2]) Ed. Roth. §. 256. cf. §§. 15. 189. 222.

[3]) Liutpr. Leg. IV. 7. 8. V. 15. VI. 29. 31.

[4]) Brunetti no. 8 v. J. 715. Hier sind unter den Zeugen, welche der Notar Gunthram verhört, drei Centenare. Ib. no. 35 v. J. 746: Ein Priester Lucerius erklärt, er sei von dem Bischofe Walprand von Lucca ordinirt worden, in Ecclesia S. Petri in loco Mosciano .. cum consensu Ratperti et Barbula *Centenariis* vel de tota Plevem congrecata. Ib. no. 28 v. J. 736. Der Centenar Tasulus überläßt dem Pertulus ein Landgut unter gewissen Bedingungen des Vertrags. Unter den Zeugen ist ein Sculdahis.

aber die Führer von 10 und von 100 wurden, als das Heer sich ansiedelte, zugleich Reichsbeamte, und ihr Titel erhielt sich, wenn auch die militärischen Abtheilungen nicht mehr in der früheren Weise fortbestanden [1]). Dem Decan wird der Saltarius oder Forstgraf ganz gleichgestellt. Beide waren Vorstände von kleinen Ortsbezirken [2]).

Diese Unterbeamten werden bisweilen im Allgemeinen Actionarii genannt. Denn actor, actionarius heißt ein Beamter überhaupt, dann insbesondere der Verwalter auf einem herrschaftlichen Hofe [3]). Eine besondere Art dieser Beamten sind die Scariones. Scario ist eigentlich soviel, als Scherge, Frohnbote, d. i. Gerichtsvollstrecker [4]). Doch scheint diese Benennung, gleich wie die von Schultheiß, bei den Langobarden eine besondere Bedeutung erhalten zu haben; denn es wird damit ein von den bloßen Verwaltern (actores) verschiedener höherer Beamter auf den königlichen Höfen (curtes regiae) so wie auf denen der Kirchen und der Klöster bezeichnet, und der Scario mag daher ungefähr dem späteren Vogt (advocatus) zu vergleichen sein [5]).

Das Gerichtsverfahren der Langobarden war das all-

---

[1]) Leo hält die fara für ein Zehnt, aber Paul. Diac. II. 9 erklärt diesen Ausdruck durch generationes, lineae, das sind also Sippen oder Parentelen. Dies beweist auch Ed. Roth. §. 177.

[2]) S. o. die für den Schultheißen cit. Stellen, u. die Urk. no. 8. u. 63 bei Brunetti.

[3]) S. Galletti del vestar. p. 80. p. 83. u. öfter. Troya della condizione etc. p. 357. Docum. no. 3. Hier übernimmt Gundualb eine Curtis des Klosters Farfa „in actionem", d. h. um sie für das Kloster zu verwalten und die Einkünfte von den Insassen zu erheben.

[4]) S. Grimm, Rechtsalterth. S. 882.

[5]) L. Aist. 9. Si quis cum *Curte Regia* causam habuerit . . . per sacramentum *ab scarione cum actoribus* finiatur. Brunetti no. 50 v. J. 756. Bei einem Tausch von Grundstücken des Königs und solchen der Kirche von Lucca, welcher auf Befehl des K. Aistulf vom Dux Alpert und vom Bischof Walprand vorgenommen wurde, stellte jede der beiden Parteien drei Taxatoren an, unter welchen sich auf jeder Seite ein Scario befand.

gemein germanische, wonach das Recht von Schöffen unter dem Vorsitz eines Richters gefunden und gesprochen wurde. Obwohl das langobardische Rechtsbuch nur wenige Andeutungen davon enthält[1]) und bisweilen sogar den Schein darbietet, als ob die Judices d. h. die richterlichen Beamten ganz allein entschieden hätten[2]), so zeigen doch einige langobardische Urkunden bestimmt genug das Gegentheil[3]); und statt daß man hier gegen alle Analogie des germanischen Gerichtswesens alleinrichtende Beamten, wie in der späteren römischen Kaiserzeit, annehmen dürfte, muß man vielmehr dafür halten, daß die volksthümliche Gerichtsverfassung, die wir bereits vor der Einführung des fränkischen Systems der Rechte sogar im Ducat von Rom gesehen haben[4]), ebenso wie die neue Heerverfassung in den römischen Städten, aus der Berührung mit den Langobarden, aus der Einwirkung und Nachbildung ihrer freieren Einrichtungen hervorgegangen ist.

Auf der andern Seite ist es ebenso gewiß, daß die Langobarden keine beständige, d. h. für immer bestellte Schöffen hatten, wie sie sich seit Carls des Großen Zeit, als Scabinen, in den fränkischen Reichsgesetzen und Urkunden finden und wie sie eben damals mit den andern fränkischen Einrichtungen auch in

---

¹) Liutpr. Leg. VI. 83. 85; vgl. o. S. 449 Anm. 2.

²) Ib. IV. 7. Si vero talis causa fuerit, quod *ipse Sculdahis minime deliberare* possit, dirigat ambas partes ad *judicem suum*, . . . Et si *nec Judex deliberare potuerit*, dirigat intra XII dies ambas partes in praesentia *Regis* etc.

³) S. die Beispiele bei Savigny Gesch. des R. R. I S. 253. Noch andere finden sich bei Galletti del vestar. z. B. p. 90. Placitum des Herzogs Gisulf von Spoleto zu Reate v. J. 761. Dum ego Gisulfus gloriosus dux *una cum judicibus nostris* resedissemus in civitate nostra Reatina per singulorum hominum decidendas intentiones etc. At ubi ipse domnus *suos deputavit judices* . . hoc est Claudium et Aldonem *sculd.*, Dagarium *notarium*, Ilisemundum *scul.*, Adualdum *scul.* et alios astantes.

⁴) S. o. Kap. 2 Abschn. V — Judices S. 326.

Italien eingeführt wurden[1]), denn die Urkunden, in welchen solche schon früher vorkommen, sind meist auch aus andern Gründen für unächt zu halten[2]). Die Schöffen waren also nicht beständige Urtheiler, sondern wurden jedesmal von dem Richter zum Gericht berufen oder aus dem versammelten Umstand von Freien erkoren, wenn nicht etwa dieser selbst insgesammt das Gericht bildete, aus welchem der Richter Einzelne um ihr Urtheil befragte, wie die Sitte in Baiern das ganze Mittelalter hindurch fortgedauert hat[3]).

Der König setzte sein Gericht zumeist aus seinen Großen und vornehmen Hofleuten zusammen[4]), der Herzog das seinige ebenso aus seinen Beamten und seinem Gefolge[5]). Die Herzöge und Gastalden waren die Gerichtsobrigkeit über die Städte und deren Gebiet, die Schultheißen deren Unterrichter, welche, gleichwie die Centenare bei den Franken, nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit hatten. Von den Schultheißen und den Judices konnte man sich an den König als an den höchsten Richter wenden[6]) *).

---

[1]) v. Savigny Gesch. des R. R. I. Die Schöffen. §. 68—74.

[2]) Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 239. 254. Hierher gehört auch die berühmte Schenkung des Bischofs Speciosus von Florenz an das Stift der Cathedrale v. J. 724 (bei Brunetti no. 18), wo unter den Zeugen „Alfuso *scarino*" erscheint. Die Unächtheit der Urk. geht schon daraus hervor, daß dergleichen Stifte, wie das hier bezeichnete, bekanntlich erst seit dem Jahr 760 entstanden sind, wenn auch ähnliche Einrichtungen und der Name selbst schon früher vorkommen mögen, wie Muratori Antiq. Diss. 64 im Eingang zu beweisen sucht.

[3]) Maurer, Gesch. des altdeutschen Gerichtsverfahrens. 1824. §. 84 S. 102 ff. vgl. mit §. 158 S. 229 ff.

[4]) S. o. S. 466 Anm. 3.

[5]) S. o. S. 469 Anm. 3.

[6]) S. o. S. 469 Anm. 2.

*) v. Bethmann-Hollweg hat neuerdings in seiner Schrift über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit (§. 11 S. 68) die entgegengesetzte Ansicht, daß den Langobarden das Institut der Schöffen gefehlt habe, zu beweisen gesucht, und ich gestehe, daß ich selbst eine Zeitlang dieser Meinung zugethan war. Was mich vom Gegentheil überzeugt hat,

Es hat sich bisher gezeigt, daß die Städte nicht ausgeschlossen blieben von der langobardischen Reichsverfassung, daß

---

ist in der Kürze dargelegt worden, und ich habe zur Vertheidigung in Beziehung auf B.-H.'s Gründe nur noch Weniges hinzuzufügen.

Was 1) die Gerichte der königlichen Missi betrifft, wobei keine Schöffen, sondern nur Mitdelegirte gewesen seien; so ist doch die letztere Eigenschaft dieser Beisitzer ebensowenig mit Bestimmtheit darzuthun als die erstere. Auch möchte die Unterscheidung überhaupt zu subtil sein für die betreffenden Zustände und zu viel beweisen, denn man würde danach auch in den Gerichten der fränkischen Zeit häufig keine Schöffen finden. (S. einige Fälle o. S. 331 Anm.) Uebrigens wird zugegeben, daß immer ein Umstand von boni oder idonei homines bei den Gerichten zugegen war: aber dieser bildete gerade da, wo es keine bestellte Scabinen gab, in aller Weise das Gericht (s. Maurer Gerichtsverf. §. 84. 87). Die Urkunde über das Urtheil des Majordomus Ambrosius in der Streitsache der Kirchen von Arezzo und Siena vom J. 714 (Brunetti no 6. a. 714) will auch ich nicht als unächt verwerfen: indessen beweist es nichts gegen die Schöffen, daß der Majordomus hier sein Urtheil ohne solche abgiebt; denn daß dies nur ein vorläufiges Gutachten („justum nobis paruit") in der hochwichtigen und Jahrhunderte lang fortgeführten Streitsache war, ersieht man aus der folgenden Urk. no. 7 bei Brunetti, wo K. Liutprand selbst, nachdem er den Majordom und den Gastalden von Siena über diese Sache gehört hat, erst das Endurtheil darüber ausspricht.

2) In der Stelle Liutpr. Leg. 25 (IV. 7.) versteht B. H. den Ausdruck: si vero talis causa fuerit, *quod ipse Sculdahis deliberare minime possit*, nicht von Incompetenz, sondern von Unwissenheit des Richters, der also keine Schöffen zur Seite gehabt habe. Aber deliberare heißt doch nicht bloß das Urtheil finden, sondern überhaupt richten, entscheiden, wie in dem gewöhnlichen Eingang der meisten Urkunden über Gerichtssitzungen: Dum nos (ille) . . . resedissemus (resedisset) ad singulorum hominum causas audiendas ac *deliberandas* (justitias faciendas ac *deliberandas*), s. z. B. die sämmtlichen Urkunden in Muratori Antiq. Diss. X.

3) Die Stelle Leg. Rachis 11, woraus hervorgehen soll, daß es nur als außerordentlicher Fall bloß den königlichen Dienstmannen gestattet worden sei, Genossen über sich urtheilen zu lassen, glaube ich anders verstehen zu müssen. Et si contra lege aliquid faciunt (sc. gasindii) ad arimanno homine (d. h. einem Arimann, denn a, ad bezeichnet nur den Dativ), et ad judice reclamaret suum (und der Arimann beklagt sich deshalb beim Juder), judex aut per epistola aut proprio ore admoneat gasindio nostro, ut judicet in se (d. h. daß er über sich selbst urtheile oder zu Recht erkenne), et ipsum si judicare non scit, advocis (l. advocet) alios conlibertus, qui sciunt judicare etc. Daß die Worte: „ut judicet in se" nicht anders zu verstehen sind, ergiebt sich aus dem nachher Folgenden: Gasindius vero ipse

sie selbst ein wichtiges Glied in dieser ausmachten, insofern die Herzöge und Gastalden als Judices über sie gesetzt waren. Wir treten jetzt noch näher an sie heran mit der Untersuchung, in welcher Weise die langobardische Gemeindeverfassung auf die Städte übertragen worden, wie weit sie in diese eingedrungen ist, und wie weit daneben noch römische Einrichtungen fortgedauert oder in den Zuständen der langobardischen Städte nachgewirkt haben.

---

si distulerit judicare et legem non judicaverit, dix (l. Judex) eum distringat, idem arimanno justicia faciendo (auf daß er demselben Arimann sein Recht gewähre). Also nur dann soll der Richter selbst mit seinem Gericht einschreiten, wenn der Dienstmann auf seine Mahnung nicht entweder selbst oder nach dem Urtheil seiner Genossen zu Recht erkennen will, was Rechtens ist.

V.

Die Städte im langobardischen Reich.

Wenn noch irgendwo im langobardischen Reich römische Einrichtungen und Ueberlieferungen fortgebauert haben, so war dies sicherlich außer in der Kirche zumeist in den Städten der Fall. Denn hier vor allem erhielten die Denkmäler der Vorzeit, öffentliche Bauten, die zum Theil noch der Zerstörung von vielen Jahrhunderten trotzten, Tempel und Basiliken, Theater und Circus, Wasserleitungen und Mauern, die Erinnerung an die römischen Vorfahren und deren Größe lebendig; hier behaupteten die Erfindungen und Gebräuche der römischen Civilisation im bürgerlichen Leben immer noch eine gewisse Stelle; ja selbst die Künste und Wissenschaften setzten sich hier an gewohnter Stätte durch überlieferte Fertigkeit und mechanische Uebung fort. Und die Langobarden selbst blieben von allem diesen nicht unberührt. Als ihre kriegerische Lebensweise einer mehr geordneten und friedlichen Geselligkeit wich, als ihre rohe Sinnesart sich milderte, als Handel und Gewerbe bei ihnen wieder auflebten, als sie Paläste, Klöster und Kirchen zu bauen anfingen, als ihrer Viele in den geistlichen Stand eintraten, wurden auch ihnen die römischen Erfindungen, Gewerbe, Künste, Wissenschaften bis zu einem gewissen Grade unentbehrlich [1]). Es fragt sich nun, inwiefern Dasselbe auch von den Einrich-

[1]) S. o. S. 417 ff.

tungen der römischen Städteverfassung behauptet werden kann oder nicht. Wenn die Langobarden den Städten überhaupt nicht fremd geblieben sind, so mußte hier die entgegengesetzte Strebung, die wir bisher bei ihnen wahrgenommen haben, nach Aneignung der römischen Cultur einerseits, nach Herrschaft des eignen Rechts andererseits, auf irgend eine Weise in sich selbst zur Ausgleichung kommen.

Italien war und blieb ein Land der Städte; es wurde durch die Langobarden kein neuer Gegensatz von Stadt und Land eingeführt, und die Städte wurden die Grundlage ihrer Gau- und Gemeindeverfassung, wie sie in anderer Weise die Grundlage des römischen Staatswesens ausgemacht hatten. Dies ist sowohl aus den Rechtsbüchern als auch aus den Nachrichten der Schriftsteller mit vollkommener Sicherheit zu beweisen.

Nach der Voraussetzung, daß die langobardischen Gesetze nur für die eigentlichen Langobarden bestimmt gewesen seien, diese aber an den Städten keinen Theil genommen hätten, sollte man in deren Rechtsbüchern gar nichts über die Städte zu finden erwarten. Aber oft genug werden hier die Civitates erwähnt, und zwar gewöhnlich in dem alten römischen Sinne, wonach sie zugleich Stadt und Land in sich begriffen, so daß das ganze Reich als in Civitates eingetheilt erscheint; und dieselben werden dann auch, weil sie Judices an ihrer Spitze hatten, judiciariae oder Gerichtssprengel genannt. Es gab keine andere politische Eintheilung des Reichs [1]). Denn wenn

---

[1]) Zu den o. S. 452 Anm. 3 angeführten Stellen sind hier noch die folgenden hinzuzufügen: Leg. Liutpr. IV. 7. Et si forsitan ille, super quem reclamaverit, ... propter utilitatem suam *in alia civitate esse* dignoscitur, expectet eum, dum revertatur etc. Ib. V. 9. Die Bürgen sollen sein: *aut de illa civitate*, unde ipse est, qui wadiam dedit, *aut unde* ipse est, qui suscepit. Ib. V. 15. De servo fugace et advena homine, si in *alia judiciaria* inventus fuerit etc. L. Aist. 13 — et si de *una judiciaria* fuerit ... si autem de aliis judiciariis fuerit etc.

die Judices in den Prologen der königlichen Gesetze bisweilen als Judices von Austrien, Neustrien und Tuscien aufgeführt werden, so sind damit nur die Hauptgebiete des eigentlichen Reichs geographisch bezeichnet, wobei die Grenze von Austrien und Neustrien, dem östlichen und westlichen Theile der Lombardei, wahrscheinlich bei dem Ticinus, an welchem die Hauptstadt lag, angenommen wurde. Ebensowenig hatten die alten Namen der römischen Provinzen, welche sich im gewöhnlichen Sprachgebrauch erhielten und welche noch Paulus Diaconus seiner Beschreibung von Italien zu Grunde legte [1]), eine politische Bedeutung: auch dieser Schriftsteller weiß im politischen Sinne nur von Civitates oder, was dasselbe ist, von Ducaten [2]). Nur uneigentlich bedeutet Civitas bei ihm und in den Rechtsbüchern auch die von den Mauern eingeschlossene Stadt für sich, wofür sonst ein bestimmterer Ausdruck, wie urbs, castrum, castellum, gebraucht wird [3]).

Endlich ist die politische Eintheilung des Landes in städtische Territorien auch durch die langobardischen Urkunden zu beweisen, wo Civitas im weiteren Sinne, judiciaria, territo-

---

[1]) De gestis Langob. II c. 15 sq.

[2]) Vgl. o. S. 453 Anm. 1. Von den Franken, welche einen Kriegszug in die Lombardei unternahmen, berichtet Paul. Diac. III. 30. Per *Placentiam* vero exercitus Francorum usque *Veronam* venerunt et deposuerunt castra plurima etc. Aus dem ganzen Zusammenhang ersieht man, daß die Franken nicht diese Städte selbst einnahmen, sondern nur durch das Gebiet zogen und viele feste Orte (castra) in diesem zerstörten, besonders „in *territorio* Tridentino". Grimoald zog auf seinem Marsch nach Ticinum seine Anhänger an sich „*per omnes civitates,* quas obviam habuit"; ib. IV. 53 etc.

[3]) Die Langobarden zogen sich bei dem Einbruch der Franken in die Städte zurück „in *civitatibus* communientes se" (Paul. Diac. III. 17), und Agilulf belagerte die civitas Cremonensis (ib. IV. 47). Dagegen heißt es wiederum von diesem: „qui se intra Ticinensem *urbem* munierat (IV. 30); von der Herzogin Romilda beim Einbruch der Avaren „intra *murorum Forojuliani castri* munivit septa;" ferner: „Communierunt se quoque Langobardi et in *reliquis castris*, quae hiis vicina erant .. pari modo etiam in reliquis *castellis*.

rium, fines als gleichbedeutend vorkommen[1]). Und zugleich ergiebt sich aus dem schon mehrfach erwähnten Prozeß der Bischöfe von Arezzo und Siena, daß die Ausdehnung der Stadtgebiete ganz dieselbe geblieben ist, wie in der römischen Zeit; denn weil die Grenzen der kirchlichen Diöcesen in der Regel mit den alten städtischen Territorien zusammenfielen, so hatte der Bischof von Siena einige Kirchen von der aretinischen Diöcese aus dem Grunde an seinen Sprengel gezogen, weil sie im Territorium von Siena lagen, unter dem Vorgeben, sie seien nur damals erst an den Bischof von Arezzo gekommen, als in der ersten Zeit der langobardischen Herrschaft kein Bischof in Siena gewesen[2]).

Man sieht, die städtischen Territorien blieben unveränderlich dieselben, selbst wo die Grenzen der bischöflichen Diöcesen in Verwirrung geriethen. Also müssen jene schon von Anfang an bei der politischen Eintheilung des langobardischen Reichs beibehalten worden sein, ehe noch die kirchliche Verfassung nach der Bekehrung der Langobarden wiederhergestellt oder anerkannt wurde. In der That sahen wir schon wenige Jahre nach der Eroberung bei Cleph's Tode die Herzöge jeden im

---

[1]) Statt vieler nur einige Beispiele zum Beweise: Brunetti no. 44 a. 752. Arnifrid aus Clusium „in *territorio clusino* ubi natus fuit,“ verpflichtet sich auf dem Landgute seines Schwiegervaters zu wohnen und sonst nirgends „nullam conbersationem facias nec *in clusio nec in alia civitate* ad abitandum, nisi .. in pecunia de socero meo,“ und verspricht eine Buße von 50 Sol. zu bezahlen, wenn er dieses (es war im Gerichtssprengel von Siena gelegen) verlassen würde „pro eo quod ipsa pecunia demittere presumbsero aut de *judiciaria vestra suaninse* exire voluero.“ Der Vertrag ist zu Siena geschlossen: Actum in *civitate* suana. Ib. no. 8 findet man *fines Pisanas, fines Clusinas*, und sonst öfters. Bisweilen bedeutet civitas auch hier die Stadt für sich. Brun. no. 65: terra pusella (d. h. posita) prope *Civitate Clusina* subtus hecclesia sc. Silvestri. no. 68 (Ecclesia) quam foras muro *civitatis pistoriensis* in propriis rebus meis construxi.

[2]) Brunetti no. 6—10 v. J. 715. no. 43 v. J. 752: Bulle des P. Stephan II., welcher jene Kirchen „quae esse manifestum est sub consecratione et regimine praefatae *S. Aretinae Ecclesiae, territorium vero est* praefatae nominatae *Civitatis Senensis*“ dem Bischof von Arezzo zuspricht.

Besitz einer Civitas; und gewiß wurden sie gleich anfangs, ebenso wie Gisulf über Forumjulii, jeder an die Spitze einer Civitas und einer Anzahl von langobardischen Faren oder Sippschaften, welche dort ihre Landloose (sortes) bekamen, gestellt. Der König selbst behielt sich die übrigen Städte vor, für welche er Gastalden ernannte, und nahm seinen Wohnsitz in der Hauptstadt Ticinum. Auch in diesen königlichen Städten ließen sich freie Langobarden nieder, welche dann die Gastalden zu ihren Judices hatten [1]). Es ist daher leicht zu erklären, daß man auch die Gastaldenbezirke mit den kirchlichen Diöcesen übereinstimmend findet [2]); denn auch sie waren, ebenso wie die Ducate, durch die alten städtischen Territorien bezeichnet, deren Grenzen nunmehr durch die langobardischen Judices selbst gegen einander gewahrt wurden.

Die Städte als solche hatten für die Langobarden die wichtige Bedeutung fester Orte, in welche sie sich vor feindlicher Uebermacht zurückzogen, und wodurch allein sie sich im Besitze des Landes zu behaupten vermochten, als die Franken in den Zeiten des Interregnums und des Königs Authari einige Mal mit mächtigen Kriegsheeren in Italien eindrangen [3]). Sie waren und hießen deshalb Burgen (castra, castella), in welchen man Sicherheit für die Habe und im Nothfall auch Schutz für die Personen fand. Zu demselben Zwecke baute Kaiser Heinrich I. in Deutschland seine Burgen zum Schutz gegen die Ungern. Die Langobarden zerstörten die Mauern der feindlichen Städte und waren mit Sorgfalt auf die Erhaltung und Bewahrung der ihrigen bedacht [4]).

---

[1]) S. o. S. 461.

[2]) Leo, Gesch. der ital. St. I S. 95.

[3]) Paul. Diac. III. 17. 30; ebenso bei den Einbrüchen der Avaren in Friaul ib. IV. 38.

[4]) Rothari machte die Städte in Ligurien bei der Eroberung zu offnen Orten. Ed. Roth. 248 heißt es: *si quis per murum castri aut civitatis* sine notitia *Judicis* sui exierit aut intraverit, si liber est, sit culpabi-

Wenn nun behauptet oder bestritten wird, daß die Langobarden in den Städten gewohnt haben, so muß man sich zuvor von der uns zur Gewohnheit gewordenen, aber für jene Zeit ganz irrigen Vorstellung frei machen, als ob überhaupt eine Trennung von Stadt und Land stattgefunden habe. Denn Stadt und Gebiet machten, wie oft bemerkt worden, nur Ein Ganzes, eine Civitas aus, so daß also jene Stellung der Frage von vorn herein als unzulässig erscheint, da die Langobarden nirgends sonst gewohnt haben können, als in den Civitates oder in den Städten im weiteren Sinne. Auch die Bulgaren, welche mit ihrem Herzog nach Italien kamen, erhielten eine Anzahl von Städten im Beneventischen zum Wohnort angewiesen. Meint man dagegen die durch Mauern abgeschlossenen Städte oder Burgen, so hilft es wiederum nichts bloß zu beweisen, daß die Langobarden in Civitates gewohnt haben, weil dann immer noch zweifelhaft bleibt, ob auch die eigentlichen Städte darunter zu verstehen sind [1]). Wir müssen deshalb die Sache noch deutlicher herauszustellen versuchen.

Es ist so eben bemerkt worden, daß die Langobarden wenigstens in den Zeiten der Gefahr sich in die festen Oerter und hinter den Mauern der Städte einschlossen. Sie werden da nicht bei Römern einquartiert gewesen sein! Vielmehr hatten sie auch dort ihre Wohnhäuser, wie ehemals die römischen Possessoren, wo sie ihre Schätze bargen, wo sie bequem und sicher nach germanischer Weise der Ruhe pflegen mochten, wenn sie nicht auf Krieg oder Jagd auszogen. Gewiß waren die Sit-

---

lis etc. Es ist hier von heimlichem Einschleichen die Rede. In einer Urk. bei Ughelli Italia sacra. Venetiis. 1717. T. V p. 711 wird noch zur Zeit Carls des Gr. die Sorgfalt der Langobarden für die Erhaltung der Mauern von Verona bezeugt — quia Langobardorum tempore nihil indigebat, *publico studio munita.* Si quid autem modicum ruebat, statim *a Vicario Civitatis restituebatur.*

[1]) So z. B. in den anscheinend vielsagenden Stellen Paul. Diac. V. 36. Brexiana denique *civitas magnam semper nobilium Langobardorum multitudinem habuit.* Ib. c. 38 — annitentibus Aldone et Grausone Brexianis civibus sed et aliis multis *ex Langobardis.* Cives sind die Freien der Civitas, wie ich unten zeigen werde.

ten des Königs nicht abweichend von denen der ganzen Nation. Der König aber wohnte in seinem Palaste zu Ticinum, wo auch sein Schatz war[1]). Zum edlen Vergnügen der Jagd, welches die Langobarden an die Stelle der rohen Thier- und Menschenhetzen oder der unwürdigen und sittenlosen Schauspiele der Römer einführten, zog er mit seinen Gefährten hinaus in die Wälder und hielt sich dort oft lange Zeit auf[2]). So lebten auch die langobardischen Herzöge und Großen und Alle, die nicht nöthig hatten, das Land mit eigenen Händen zu bauen. Paulus Diaconus erwähnt, daß noch zu seiner Zeit ein Haus in der Stadt Forumjulii von dem Herzoge Ago, der ein Zeitgenosse des Königs Grimoald war, den Namen hatte[3]). Doch ganz unzweideutig und entscheidend ist ein Bericht desselben Schriftstellers, wo er von dem Patriarchen von Aquileja erzählt, daß er es nicht länger habe ertragen können, den Bischof von Forumjulii in dieser Stadt (intra Forojuliani castri muros) zusammen mit dem Herzoge und den vornehmen Langobarden wohnen zu sehen, während er selbst, der doch von edler Herkunft war, in dem kleinen Orte Cormones unter geringem Volke seine Tage zubringen mußte; denn in seinem Bischofssitze Aquileja konnte er wegen der Ueberfälle der Römer nicht bleiben. Aus diesem Grunde vertrieb er den Bischof Amator ohne Weiteres aus der Stadt Forumjulii und richtete seine Wohnung in demselben Hause ein[4]). — Hier ist aus-

---

[1]) S. Paul. Diac. V. 7. 17. 18.

[2]) Paul. Diac. V. 39. Alto und Grauso sagen zum Tyrannen Alachis, als sie ihn zu verrathen gedachten: „Was willst du hier in der Stadt verweilen, siehe, das Volk ist dir treu. Gehe hinaus zur Jagd und übe dich mit deinen Jünglingen." — Er aber glaubte ihren Worten, verließ die Stadt und begab sich in den großen Wald Urbs, und erfreute sich dort der Jagd und heiterer Spiele.

[3]) De gestis Lang. V. 17.

[4]) Paul. Diac. VI. 51. Quod Calisto, qui erat *nobilitate conspicuus*, satis displicuit, ut in ejus dioecesi *cum duce et Langobardis habitaret Episcopus* et *ipse tantum vulgo sociatus* vitam duceret. Quid plura? Contra

drücklich von der eigentlichen Stadt oder Burg, wie wir sie nennen wollen, die Rede: dort hatten also der Herzog, die vornehmen Langobarden und der Bischof ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Ebenso wie die Städte waren auch die kleineren Orte des Gebiets als Burgen (castra) befestigt, wo die ländlichen Bewohner der Civitas ihre Wohnhäuser hatten und eine wenigstens für den ersten Anlauf gesicherte Zuflucht fanden[1]). Bei den erwähnten Kriegszügen der Franken nach Italien wurden viele von diesen Burgen eingenommen, doch, wie es scheint, keine eigentliche Stadt oder Hauptburg[2]).

Wenn man demnach die Vorstellung von einer Trennung in Stadt und Land, als ob dort die Römer, hier die Langobarden ihren Aufenthalt gehabt hätten, völlig aufgeben muß; so ist nun auch die gesammte freie Einwohnerschaft einer solchen Civitas mit dem Judex an der Spitze nicht als eine getheilte, sondern schlechthin als Eine Gemeinde zu denken, welche in den langobardischen Urkunden populus, exercitus, deren Angehörige bald habitatores, bald cives oder exercitales heißen[3]). Gewiß hat man diese verschiedenen Ausdrücke nicht

---

eundem Amatorem Episcopum egit eumque de Forojulii expulit atque in *illius domo sibi habitationen statuit.*

[1]) Paul. Diac. IV. 38.

[2]) Ib. III. 30. Nomina autem *castrorum*, quae diruerunt in *territorio Tridentino* ista sunt . . . et *duo in Alsuca* (Ausugum?) et *unum in Verona.* Man sieht, die Civitas begreift zugleich alle Burgen des Gebiets in sich.

[3]) Brunetti no. 1. a. 684. Schenkung des Faulo, bestätigt von Bischof und Clerus von Lucca: Episcopus una cum Presbiteris vel Diacones seu Cliro, *abitatoris Civitatis* istius nostre Lucensis.

no. 3. a. 700. Der Bischof von Pistoja Johannes sagt: — posteaquam me *Populus Pistoriensis* in loco Episcopali elegerunt.

no. 10. a. 715. Der Bischof von Siena sagt aus: — dum inter *Aretinae Civitatis habitatores* et *Senensem populum* inimicitias de morte Godebert *judicis,* consobrini mei, fuisset.

no. 16. a. 722. Schenkung des Clerikers Ursus zu Lucca: hodie in praesentia *Civium.*

als völlig gleichbedeutend anzusehen; doch ist Savigny's Vermuthung, daß cives die eigentlichen, und zwar die römischen Stadtbürger, habitatores die zufälligen, und zwar die germanischen Bewohner der Stadt bedeute[1]), auch abgesehen von der hineingelegten Beziehung auf die Römer und die Germanen, schon um deswillen zu verwerfen, weil die Voraussetzung nicht bestehen kann, daß es schon eine Bürgerschaft als solche, eine Stadtgemeinde im engeren Sinne gegeben habe; aber auch der Sprachgebrauch, soweit er sich aus den langobardischen Urkunden wirklich nachweisen läßt, ist damit nicht übereinstimmend. Vielmehr finde ich, gleich wie in der römischen Zeit cives alle Unterthanen des römischen Reichs mit Bürgerrecht, habitatores aber jegliche Bewohner einer Stadt bezeichneten[2]), ebenso auch hier habitatores von den Einwohnern der Civitas überhaupt ohne Unterschied des Standes, deren Gesammtheit im populus begriffen war, gebraucht, cives oder exercitales aber gleichbedeutend mit Arimannen, als die Vollfreien der Gemeinde, deren Gesammtheit den exercitus oder die freie Gemeinde der Civitas ausmachte[3]).

---

no. 25. a. 730. Schenkung des Gastalden Warnefrid von Siena: quia certum est Deo et omni eorum Sacerdotio vel *exercitum Senensium civitatis*.

no. 48. a. 754. Stiftung einer Abtei durch: Walfredus filio quondam Ratchausi *Civis Pisane*.

no. 79. a. 772. Gundifridi v. d. filio qd. tutj *exercitalis clusine civitatis*

[1]) Gesch. des R. R. 1 §. 87 S. 294. Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgesch. 1 § 25 a. Anm. 4) hätte diese Vermuthung nicht als eine ausgemachte Sache anführen sollen.

[2]) Der Unterschied, den Savigny meint, ist der von municipes und incolae, s. o. S. 51. Habitatores ist in den Novellen der gewöhnliche Ausdruck für Stadtbewohner überhaupt; z. B. Nov. Just. 15 c. 1.

[3]) Außer den angeführten Stellen aus Urk. kann noch zum Beweise dienen: Paul. Diac. III. 30. Haec omnia castra, cum diruta essent a Francis, *cives universi* ab eis ducti sunt captivi, d. h. nicht alle Bürger, sondern alle Freie, für welche nachher 600 Sol. auf den Kopf als Lösegeld bezahlt wurde, was dem höchsten Wergeld bei den Franken, dem des Antrustio, gleichkam.

Innerhalb der Civitas in den alten römischen Grenzen trat also die langobardische Gemeinde in der oben aufgezeigten Verfassung an die Stelle der römischen Possessoren. Der über sie gesetzte Judex, d. i. Herzog oder Gastald, hatte seinen Sitz in der Stadt, gleich wie der Bischof, dessen Diöcese in der Regel mit dem städtischen Gebiet zusammenfiel. Die Schultheißen standen den einzelnen Bezirken des Territoriums vor und wohnten in den kleineren Orten oder Burgen, wo sie ihre Malstätten hatten; der Judex hatte die seinige eben da, wo er sich aufhielt, in der eigentlichen Stadt.

Hier ist nun von besonderer Wichtigkeit die auf eine Reihe von Urkunden gestützte Entdeckung, daß die in den Rechtsbüchern so häufig erwähnte Curtis regia, an welche nach dem langobardischen Gesetz die öffentlichen Strafgelder entrichtet [1]), so wie die in Strafhörigkeit des Königs verfallenen Personen (z. B. die freien Frauen, welche mit Knechten Unzucht begingen) ausgeliefert wurden [2]), der in gewissen Fällen ein Erb- oder Schutzrecht zustand [3]), in die man sich freiwillig zu Dienst oder Schutz begeben konnte, u. s. w. [4]) — ihre eigentliche Stelle und ihren Mittelpunkt ebenfalls in den Städten selbst hatte [5]).

---

[1]) Ed. Roth. §. 15 — tunc *Gastaldius* Regis aut *Sculdasius* requirat culpam ipsam et ad *Curtem Regis* exigat.

[2]) Ib. §. 222 — ipsam in *Curtem Regis* ducere et intra *pensiles ancillas* constituere.

[3]) Ib. §. 224. Si quis sine heredibus mortuus fuerit et res ipsius ad *Curtem Regis* pervenerint cf. §. 225. L. Liutpr. VI. 23 und öfter.

[4]) Ed. Roth. §. 195 — vel ad *Curtem Regis* se commendare. §. 205 — nisi semper sub potestate viri aut potestate *Curtis regiae* debeat permanere (sc. mulier libera).

[5]) Die Urkunden, auf welche diese Ansicht sich gründet, sind folgende:

Brunetti Cod. dipl. Tosc. no. 6. a. 715. Der Majordom Ambrosius untersucht als Missus des Königs die Streitsache der Bischöfe von Siena und Arezzo „in *Curte* a Domini *Regis*" zu Siena, in Gegenwart des dortigen Bischofs und des Gastalden.

no. 8. Der königliche Notar Gunthram hält ein neues Zeugenverhör über dieselbe Sache ab „*in Curte Regia Senensis.*"

Denn diese curtes waren, wenn ich nicht irre, in den übrigen Städten ganz dasselbe, was in Ticinum das königliche Palatium: wie also hier der König selbst zu Gericht saß und seine Strafgelder einzog, so dort seine Judices und Beamten [1]).

---

no. 11. a. 716. Gericht über einen Streit der Bischöfe von Pistoja und Lucca; Ebregausus, *Notarius regiae Curtis* hat die Urk. abgefaßt.

n. 50. a. 756. Gütertausch der *Curtis regia Lucensis* und der bischöflichen Kirche daselbst.

Opusc. de fundat. Monast. *Nonantulae.* Muratori Scr. T. I. II. p. 192 E. Schenkung des K. Aistulf an das Kloster: „prope castellum Aginulfi, quod pertinuit de *Curte nostra Lucense* et duas casas masaritias de ipsa Curte"; ferner „granum illum, quod annue colligitur de portatico in *Curte nostra, quae sita est in Civitate Nova* (cf. Murat. Ant. II p. 186).

Troya, della condizione etc. p. 361. Docum. no. 6. a. 775. Schenkung des Aimo Voltarius, abitator *castri Viterbii.* Unter den Zeugen: Minco biscario *curtis regie Viterbiensis.*

Chron. Farfense. Murat. Scr. T. II. II p. 409 D. Urk. v. Kaiser Karl dem Kahlen v. J. 875 — in *Curte nostra infra Castrum Viterbense.*

Ughelli, Italia sacra T. II p. 145. Privil. des K. Carlmann für den Bischof von Parma, worin er diesem die Regalien in der Stadt Parma bewilligt: id est *curtem regiam exstructam infra civitatem Parmam* cum omni officio suo, servis et ancillis .. omne jus publicum et teloneum etc.

Ughelli ib. T. III p. 28. Schenkung des K. Berengar an den Bischof von Florenz v. J. 899 — terram videlicet ad modios duodecim, quae dicitur *Campus Regis,* prope ipsam Ecclesiam S. Joannis positam, hactenus pertinentem *de Curte Regis ista Florentiae.*

Die Erinnerung an die langobardische Zeit hat sich in Florenz noch lange in den alten Namen erhalten: Monte del Re für die Anhöhen von S. Miniato; Campo del Re, Prato del Re für die Plätze bei den Kirchen S. Lorenzo und S. Giovanni Battista; vgl. Lami, Lezioni di antichità Toscane. Firenze. 1766. Lez. 10.

Murat. Ant. I p. 499. Urk. v. 941. Gericht des Hubertus Marchio et Comes Palatii *in Civitate Luca ad Curte* Domni Hugonis *Regis.*

Ib. II p. 699. Privil. K. Otto's III. für den Bischof von Mantua v. J. 997, worin er der Kirche auch die *curtis regalis* von Mantua schenkt.

Ib. V p. 753. Privil. K. Heinrich's III. für das Volk von Ferrara v. J. 1055. Omnes *Curtenses* (Königsleute) a datione in placito, quae *Tertie* dicuntur totos esse permittimus. Hier findet man noch die langobardischen Tertien neben der langob. Curtis. —

[1]) Ed. Roth. §. 36. Si quis intra *palatium, ubi rex praeest.* §. 37 — sit culpabilis in *palatio Regis.* Brunetti no. 7. K. Liutprand be-

Zu diesen Curtes Regiä gehörten aber die königlichen Besitzungen oder Kammergüter, so wie überhaupt alles öffentliche Eigenthum (publicum) der Civitas [1]). Daraus erklärt sich nun schon die oben erwähnte auffallende Vereinigung verschiedener Bestimmungen in dem Amte der Gastalden, wonach sie theils Verwalter der königlichen Curtes, theils Judices in den königlichen Städten, also richterliche und militärische Obrigkeiten auch über die dort angesessenen Freien waren. Diesem neuen Gesichtspunkte lassen sich aber noch andere, nicht unerhebliche Aufschlüsse über den Zustand der langobardischen Städte abgewinnen.

Geht man nämlich auf das Verfahren der Langobarden bei der eigentlichen Besitznahme und Vertheilung des eroberten Landes zurück, so kann man sich dieses schon nicht mehr ganz willkürlich und regellos denken, nachdem gezeigt worden, daß die städtischen Gebiete in ihren alten römischen Grenzen erhalten blieben. Denn auch innerhalb dieser Grenzen werden die Langobarden nicht alles Land als gleichförmige Masse behandelt, sondern auch hier die schon vorhandenen Unterschiede zum Behuf der Theilung berücksichtigt haben. Die öffentlichen Ländereien, welche in den langobardischen Rechtsbüchern und in den Urkunden erwähnt werden, mögen also vorzugsweise aus den früheren kaiserlichen Patrimonien und Staatsländereien, aus den Gemeindegütern der Städte, endlich aus den eingezogenen Besitzungen der Kirche zusammen gekommen sein [2]). Das

---

stätigt das vorläufige Urtheil des Majordom (s. no. 6), nachdem er diesen und den Gastalden von Siena vernommen: Datum *Ticini*, *in Palatio Regis*.

[1]) L. Liutpr. VI. 24. Gastald oder Actor Regis sollen die Besitzungen „quas aliquis *de publico* habet, und welche nicht durch Verjährung geschützt sind, einziehen. Et si forsitan aliquis de servo aut aldione Domni *Regis* comparaverit et probata causa fuerit, relaxet ipsam rem *in publico*.

[2]) Oft ist in den Urk. von Grundstücken die Rede, welche man als Geschenk vom König erhalten hat, z. B. Brunetti no. 15 v. J. 721: Stiftung des Klosters S. Michele in Lucca durch Pertuald nach einem Gelübde,

Privateigenthum der Römer hingegen wurde unter die einzelnen Langobarden vertheilt, die sich in einer jeden Civitas unter einem Dux oder Gastalden ansiedelten. Diese erhielten auch Wohnhäuser in der eigentlichen Stadt, wo dann die früheren Besitzer nur als Hausverwalter zurückblieben[1]). Doch die öffentlichen Gebäude, das Forum, die Curie u. s. w., wurden natürlich nicht Einzelnen überlassen, sondern dem Könige oder dem Herzog der Stadt zugetheilt: eben diese und die öffentlichen Ländereien machten das sogenannte „Publicum" der Städte aus, welches in der königlichen oder herzoglichen Curtis begriffen war.

So trat jetzt die Curtis regia oder ducalis gewissermaßen an die Stelle der früheren städtischen Curie, womit jedoch zugleich die Bedeutung eines königlichen oder öffentlichen Gerichtshofes für die Civitas verknüpft war; denn der Judex, welcher ihr vorstand, vertrat nicht bloß den ehemaligen römischen Magistrat, er vereinigte zugleich das militärische Amt des römischen Dux und das bürgerliche des Präses der Pro-

---

welches er in Rom gethan hatte: unter den Grundstücken ist „et terra ad arina, qui mihi *a Regia potestate* concessa est in integrum. no. 16 v. J. 722: Stiftung eines Nonnenklosters durch den Cleriker Ursus — *Casa* Rusculi in Massa Fagani, qui mihi advenit *ex dono domni Ariperti Rege.*

K. Ludwig der Fromme schenkte im J. 814 dem Kloster S. Antimo einen Wald, der der Stadt Siena, und die Curtis von Pescaja mit allen Aldien, die dem Publicum der Stadt Chiusi gehörte. Troya della cond. §. 230, wo Pizzetti T. II. 345 citirt ist.

Monum. e Docum. di *Lucca*. T. IV. Lucca 1818. Diss. sopra la storia eccl. Lucch. di Dom. Bertini. Docum. LIX. a. 764 — Et alia petiola de terra mea, qui est similiter tenente capite uno in ipsa via publica et in ipso Rivo Caprio, et *vocitatur Ad Campora communalia.*

[1]) Brunetti no. 48. a. 754. Schenkung des Walfredus filio quondam Ratchausi *Civis Pisani* zur Stiftung einer Abtei. Es wird eine große Anzahl von Grundstücken und Antheilen (portiones) an solchen angeführt, ferner aber §. 32: Item *in Civitate* (d. h. in der Stadt Pisa selbst) Casa Cunandi et Casa Godiperti, Casa Fridicausi, Casa Cauperti, Casa Sichimundi, haec autem *Case* cum omne adjacentiam ad eas pertinente et *familia eorum.*

vinz. In der Curtis kam also unter Vorsitz des Judex das Gericht der Freien für die ganze Civitas zusammen; hier wurden die öffentlichen Rechtsgeschäfte vollzogen, hierher gingen die Gefälle und Abgaben an den König, von hier aus wurden die öffentlichen Ländereien verwaltet und wie früher in Erbpacht gegeben [1]).

Es ist nun keineswegs unwahrscheinlich, daß innerhalb dieser städtischen Curtes auch noch manche Einrichtungen der römischen Zeit die Zertrümmerung des Alten überdauert haben, und auf solche Weise in den neuen Staatsbau gleichsam eingefügt worden sind. Es ist z. B. möglich, daß in der Masse der städtischen Plebs, welche in die königliche oder herzogliche Curtis aufgenommen wurde, noch manche gewerbliche Corporationen der alten Zeit zum Zwecke gemeinschaftlicher Leistungen für den öffentlichen Dienst fortbestanden, möglich, daß

[1]) Einen sehr merkwürdigen Beleg dafür giebt die Urk. Brunetti no. 24. a. 730. Die Brüder Pinculu und Marciulu verkaufen dem Mauricius, Kellermeister (canovarius) des Königs in Pisa, ein Grundstück: *sorte de terra nostra*, quem avire (habere) visi sumus de Finvadia in loco Arena, mit der Verbindlichkeit, im Fall dasselbe von dem „publicum", d. h. der öffentlichen Behörde, zurückgefordert und einem Andern zugetheilt würde, ihm dasjenige, welches sie dafür zum Ersatz bekämen, zu überlassen oder den doppelten Kaufpreis als Buße zu bezahlen — oder mit den Worten der Urkunde selbst: In tale vero tenore promettemus nos qui supra vendituri, ut si qualive tempore forsitans ipsa terrola portionem nostra in integro *publicum requisierit, et ad devesionem revinerit* cuicunque in alio homine, et novis in alio locum ad vicem sorte redditum fuerit, si volueris tu Mauricius ipsa terra, nos tivi sine aliqua mora ipsa terra reddamus etc. Hier ist wahrscheinlich von öffentlichen Ländereien die Rede, welche auf Zeitpacht ausgegeben wurden, hinsichtlich deren Liutpr. Leg. VI. 24 bestimmte, daß ihr Besitz erst nach 60 Jahren (statt 30), verjährt sein solle. Aus demselben Gesetze geht hervor, daß auch servi und aldiones Regis dergleichen Grundstücke besaßen und veräußerten; und das Letztere wird nur ihnen verboten, also nicht auch den Freien. Auf solchen verliehenen Grundstücken des Publicum ruhten Abgaben und Frohnden; daher heißt es vom freien Eigenthum, es sei „liberum *ab omni nexu publico*" z. B. Brunetti no. 12. a. 716.

selbst noch Curialen, mit einem Curator an der Spitze, die untergeordneten Dienste bei der öffentlichen Verwaltung besorgten. Nur ist bei der Verschiedenheit des Schicksals und der Behandlung, welche die einzelnen Städte erfahren hatten, nicht an Gleichförmigkeit der Zustände in den Curtes derselben zu denken, und noch weniger kann überall von einer römischen Stadtverfassung als solcher die Rede sein; denn es ist uns schon gewiß geworden, daß es keine römische Stadtgemeinde mehr gab, daß der Stand der römischen Possessoren aufgehört hatte zu sein, daß die gewerbtreibende Bevölkerung wie die ackerbauende in die Hörigkeit der Langobarden versetzt worden war, daß nur die langobardische Gemeinde das Volk und das Heer in den Städten ausmachte.

Um aber noch einmal auf Savigny's Beweise für die Fortbauer der römischen Städteverfassung bei den Langobarden zurückzukommen, so können wir doch selbst für die städtischen Curtes keinen Gebrauch davon machen. Ueber den Werth und die Bedeutung der päpstlichen Schreiben an langobardische Städte mit der Aufschrift „ordini et plebi" habe ich mich schon früher ausführlich erklärt [1]), und es genügt hier das dort Gesagte an einem Beispiel dieser Art aus der spätern Zeit auf's neue zu bestätigen. Ein Schreiben des P. Johann VIII. (872—882) an die langobardische Stadt Valva mit derselben Aufschrift soll für römische Stadtverfassung beweisen [2]): nun finden wir aber in eben dieser Zeit urkundlich dort nur die langobardisch-fränkische Verfassung mit Gastalden, Sculdahis und Scabinen [3]). Nicht besser begründet ist der Beweis aus einer placentinischen Urkunde vom J. 721, wo der

[1]) S. o. Kap. 2 Abschn. I. S. 185 ff.

[2]) v. Savigny Gesch. I S. 423.

[3]) Murat. Scr. I. II Chron. Vulturn. p. 396. Placitum zu Valva v. J. 872. Das Gericht bestand aus dem Gastalden der Stadt mit Namen Samson, dem Schultheiß Agelmund und drei Scabinen. Vgl. Troya della cond. §. 249.

Schreiber Vitalis subdiaconus exc. civ. Plac. (exceptor civitatis Placentinae) das Dasein einer römischen Curie außer Zweifel setzen soll [1]). Abgesehen davon, daß ein exceptor civitatis noch kein exceptor curiae ist, und für sich allein bei weitem noch nicht die Fortdauer der römischen Stadtverfassung beweisen würde, so handelt es sich in der Urkunde selbst um die Heirath einer freien Frau mit einem unfreien Manne, einem Hörigen ihrer Brüder, welche mit Einwilligung des Vaters durch die Bezahlung des Mundium mit 3 Sol. geschlossen wurde [2]). Und das sollte vor einer römischen Curie geschehen sein?

Unsere Vermuthung über die Fortdauer römischer Einrichtungen innerhalb der städtischen Curtes stützt sich aber auf die folgenden, meist noch übersehenen Spuren der alten Verfassung. — Unter den von Brunetti gesammelten toscanischen Urkunden dieser Zeit finden sich mehrere über Verträge, die zu Massa, Clusium, Tuscana (Toscanella) geschlossen wurden, wobei unter den Zeugen jedesmal ein Curator vorkommt [3]), allerdings ohne nähere Bezeichnung des Amtes, aber es ist eben deshalb wahrscheinlich, daß diese Curatoren städtische, nicht Specialcuratoren oder Tutoren, gewesen sind. Ferner wird in einer Schenkungsurkunde aus Viterbo vom J. 775 unter den Zeugen, außer dem locipositus castri Viterbii, oder dem Stellvertreter des langobardischen Juder in der eigentlichen Stadt [4]), und dem biscario curtis Regiae Viterbiensis, oder

---

[1]) v. Savigny a. a. O. S. 422.

[2]) Fumagalli Cod. dipl. S. Ambrosiano no. 1. cf. Troya §. 127.

[3]) Cod. dipl. Tosc. no. 31. a. 739. Rodpertus *Magister Comacinus* verkauft ein Landgut im Gebiet von Toscanella (in finis istius tuscanensis). Unter den Zeugen ist: Itiperto v. d. *curatori*. s. m.

no. 70. a. 768. Vertrag des Ulmus abitator castello veterbo mit dem Priester Gumpert über ein Landgut, welches der letztere anzubauen verspricht, zu Massa Maritima. Unter den Zeugen: m. Teodelupo *curatori*.

no. 77. a. 771. Vertrag zu Clusium: m. Aduald *curaturi* testis.

[4]) L. Rachis 10. Unusquisque *judex* . . . et per se et *per loco posito*.

dem Vogt der Curtis, auch ein procurator genannt [1]), welcher gleichfalls nicht verschieden von dem alten Curator sein dürfte. Was die Curialen anbetrifft, so sind sie zwar nicht unter diesem Namen selbst, so viel ich finde, in der langobardischen Zeit irgendwo nachzuweisen, aber es ist sehr wahrscheinlich, daß sowohl sie als ihre Vorsteher, die Curatoren, unter den in den langobardischen Gesetzen und Urkunden häufig erwähnten actores und actionarii der städtischen Curtes versteckt sind, weil wir sie in derselben Stellung, als Unterbeamte im öffentlichen Dienst (partis publicae officiales), auch noch später sowohl in den römischen wie in den langobardischen Provinzen gefunden haben [2]).

Von anderen römischen Beamten finden sich noch ein monetarius und ein peraequator in einer mailändischen Urkunde vom J. 765: jener ein Münzer, dieser ein Steuerbeamter [3]). Daß einzelne bedeutendere Städte das Münzrecht behalten haben, zeigt die Erwähnung von pisanischen und lucchesischen Solidi [4]). Auch waren die Münzarten selbst noch die alten römischen, desgleichen die verschiedenen Maaße [5]), ja sogar das System der Landeintheilung in Fundi

---

[1]) Troya della condiz. p. 363. Docum. no. 6.

[2]) S. o. Kap. 2 Abschn. V — die Curie S. 300 ff.

[3]) Fumagalli Cod. Ambros. no. 8. cf. Troya §. 178.

[4]) Brunetti no. 35. a. 746 — auri *Soledos boni Lucani* numero centum. ib. no. 22. a. 730 — accepit auris *soled. pisanos* numero quindecim. ib. no. 23. a. 730 — auri soledus *stellatus nobus* (novus) *pisano* numero quindecim et tremisse. Nach Ed. Roth. §. 246 durfte man nur mit Erlaubniß des Königs Münzen schlagen, bei Strafe des Handabhauens. — In einer Urk. v. J. 773 bei Maffei, Verona illustrata T. II Doc. 7 wird das öffentliche Münzgebäude von Treviso erwähnt: Constat me Aebune *Magistro Calegario* hbd. vindedisse .. tibi Lopulo *Monetario* aliquantula terra .. scil. ad juxta *monita publiga* .. et ab alium latere ista *monita publiga* percurrente. Man bemerke hier auch den Meister Stiefelmacher und den Münzer.

[5]) S. Brunetti Cod.: solidus u. tremissis; modius u. sextarius. Als Landmaaß das jugum nach der pertica bestimmt: no. 30 — et ipsa *pertica*

oder Grundstücke und Zwölftheile derselben[1]). — Aus dem Vorhandensein eines peraequator, der sonst die Steueransätze zu berichtigen hatte, ist zwar nicht auf die Beibehaltung des gesammten römischen Steuersystems zu schließen, welches auf die freien Langobarden keine Anwendung finden konnte, da das germanische Eigenthum überall die Zinspflichtigkeit ausschloß; doch waren vermuthlich die Aldien und Colonen der freien Eigenthümer auch dem Staate (publicum) mit Zinsen und Frohnden verpflichtet, wie wir es bei den Tertiatoren im Beneventischen im 9. Jahrhundert gesehen haben[2]), und wahrscheinlich wurden die römischen Finanzeinrichtungen auch bei den Abgaben und Leistungen der Unterthanen der Curtes beibehalten, worauf eben jene Erwähnung des Peräquator zu beziehen ist. Späterhin dehnten sich freilich die Ansprüche des Publicum

abente in se *per una pedi XX* ad pede *munichis*. Der pes munichis war ein langob. Fuß, kleiner als der römische; vgl. 63 — et ipsas perticas de pedes *duodeci* ad *pedes justus*. Paul. Diac. nennt einen Herzog Munichis von Friaul. (VI. c. 26.)

[1]) Brunetti no. 28. a. 726 — ut resedire divea (debeam) suprascriptu Baruccio in Casa Tasulo in *Fundo* Agelli in *tertiam pars de uncia una*. Dieselbe Landeintheilung findet sich noch in den Urk. des 9. Jahrhunderts der Klöster Farfa und Casauria, s. Chron. Farf. Mur. Scr. II. II p. 387 sq. Priv. des K. Lothar I v. 840. Chron. Casaur. Mur. ib. p. 809 sq. Urk. K. Ludwig's II. Damit sind jedoch nicht die sortes oder portiones zu verwechseln, und noch weniger darf man diese mit Vesme und Fossati aus den Landtheilungen mit den Römern erklären, da sie vielmehr aus der langobardischen Gewohnheit entstanden sind, unbewegliche Sachen bei Erbschaften oder Verleihungen an Mehrere nicht wirklich zu theilen, sondern nur die Zinsen oder Einkünfte davon, welche dann wieder auf jede Weise veräußert werden konnten; s. z. B. Chron. Vulturn. Murat. Scr. I P. II p. 879. Schenkung des Petrus Marpahis an verschiedene Klöster v. J. 816. De re vero, *quae fuit* Johannis *germani* nostri et inde disposuit, ut *sorte* (sors) *ejus*, *quantum* ei a me et a germanis meis in Cameriano evenit (d. h. so viel als mir und meinen Brüdern davon zugefallen ist), et *media* Curte mea in Aquiluni et *medietate de ipsa sorte* ipsius Johannis in Lucania, qui mihi ab Audone germano meo *in sorte evenire* debuit etc.

[2]) S. o. S. 404.

oder des Königs auch immer mehr auf die Freien aus, welche zugleich durch den Druck der Großen und Machthaber zu ungebührlichen Leistungen oder zu einem unfreiwilligen Schutzverhältniß gezwungen wurden.

Für die Angehörigen der Curtes (curtenses) muß es auch ein gewisses Recht gegeben haben, wonach sowohl ihre verschiedenen Abgaben, Leistungen und Verpflichtungen, als auch ihre persönlichen Befugnisse innerhalb des Hofs und gegen einander, ihre Strafen u. s. w. bestimmt wurden. Davon findet sich natürlich nichts in dem Volksrecht, weil alle diese Verhältnisse außer seinem Bereiche lagen; das Hofrecht aber, welches sie festsetzte, mag theils in besonderen Anweisungen der königlichen Beamten enthalten gewesen sein, theils auf dem Herkommen eines jeden Orts beruht haben.

In Ermangelung näherer Nachrichten über die Rechtsverhältnisse innerhalb der langobardischen Curtes mag es gestattet sein, Carls des Großen Capitular „de villis" zur Vergleichung heranzuziehen[1]). Wir sehen hier ebenfalls Amtleute auf den königlichen Villen oder Höfen als Judices, welche nicht den Grafen untergeordnet waren, sondern ihre Verhaltungsbefehle entweder vom König oder der Königin selbst, oder von denjenigen Hofbeamten entgegennahmen, welche, wie Truchseß und Schenk, für den Haushalt des Hofs zu sorgen hatten[2]). Im Uebrigen standen sie, wie auch die Grafen, unter der Aufsicht der königlichen Sendboten, und hatten wiederum Meier, Decane, Zöllner, Waldhüter und andere Ministerialen zu ihren Untergebenen (juniores)[3]). In den Villen selbst befanden sich

---

[1]) Capit. de Villis a. 812. Monum. Germ. T. III p. 181.

[2]) Dies hat sehr gut nachgewiesen v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums S. 258.

[3]) Cap. de V. c. 10. Ut *majores* nostri et *forestarii*, *poledrarii* (Fohlenhüter), *cellerarii*, *decani*, *telonarii* vel ceteri ministeriales etc. cf. c. 58: Quando catelli nostri *judicibus* commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut *junioribus suis*, id est *majoribus* et *decanis* etc.

unfreie Bauern und hörige Handwerker aller Art[1]); aber auch Freie, welche dort als zinspflichtige Hintersassen wohnten und, was hier die Hauptsache ist, nach anderem Recht beurtheilt wurden als jene Unfreien, nämlich nach dem Rechte der Freien, nicht nach dem Hofrecht der Hörigen[2]), — wobei es sich nur nicht ganz deutlich ergiebt, ob auch der Judex der Villa selbst diese zwiefache Jurisdiction in sich vereinigte, wie es bei den langobardischen Gastalden ganz unzweifelhaft der Fall war. Ein Hofrecht dieser Art können wir nun mit Gewißheit auch in den langobardischen Curtes annehmen, wenn wir gleich über die Beschaffenheit desselben im Dunkeln bleiben und nur auf Vermuthungen angewiesen sind. Es ist möglich und wahrscheinlich, daß dieses Hofrecht sehr verschieden gewesen ist nach der Art der Unterwerfung der einzelnen Städte: so verschieden wie die Bedingungen, unter welchen Fremde (Wargangi) in das langobardische Reich aufgenommen wurden; so verschieden wie die Hörigkeit, welche zwischen bloßer Schutzpflichtigkeit und eigentlicher Leibeigenschaft vielfache Abstufungen zuließ. Aber es ist nicht weniger möglich und wahrscheinlich, daß auch das Recht der in die Curtes aufgenommenen Römer noch eine gewisse Geltung in dem Hofrecht behalten habe, woraus sich, unserer Ansicht nach, die Fortdauer des römischen Rechts im langobardischen Reich, welche schon Liutprand in dem Gesetze de scribis bezeugt, und das spätere Wiedererscheinen desselben

---

[1]) c. 45. Ut unusquisque judex in suo ministerio *bonos* habeat *artifices*, id est *fabros ferrarios* et *aurifices* vel *argentarios, sutores, tornatores* etc.

[2]) c. 4. Si *familia nostra* partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in *caput componat;* de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam *vapulando.* — Ad *reliquos* autem *homines* justitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant, *sicut lex est* . . *Franci* autem *qui in fiscis aut villis nostris commanent,* quidquid commiserint, *secundum legem eorum* emendare studeant. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 86 Anm. b versteht das Letztere von Vertretung vor dem Grafengericht, Sybel a. a. O. S. 261 dagegen von selbständiger Gerichtsbarkeit — wie ich glaube, mit Recht; vgl. noch Cap. c. 52.

in der fränkischen Zeit leichter und natürlicher erklären würde, als, wie Troya will, aus Liutprand's Eroberungspolitik und den Einwanderungen der Römer seit der fränkischen Zeit.

Wir haben nur noch Weniges über die Stellung der Bischöfe in den Städten hinzuzufügen, nachdem schon früher von der allgemeinen Lage der Kirche und von dem persönlichen Rechte der Geistlichen im langobardischen Reich die Rede gewesen ist. — Die Kirche blieb dem Staate untergeordnet, und die Bischöfe vermochten nicht in demselben Maaße ihren politischen Einfluß wieder herzustellen, als sie im geistlichen Ansehen emporkamen und durch zahlreiche Schenkungen zu neuen Reichthümern gelangten. Dies verhinderten schon die zwischen der römischen Curie und den langobardischen Königen obwaltenden politischen Verhältnisse. Daher finden wir nicht, daß die Geistlichkeit hier, wie im fränkischen Reiche, mit den weltlichen Großen an der Berathung über die Reichsangelegenheiten Theil genommen, oder in den Städten einen übergreifenden Einfluß ausgeübt hätte. Vielmehr, wie der König selbst die Bischöfe unter seiner Jurisdiction behielt[1]), so standen die niederen Geistlichen unter den Judices der Städte, zu welchen sie gehörten[2]), und nur in rein kirchlichen Beziehungen unter den Bischöfen ihres Sprengels, wie es sich besonders bei der Einsetzung derselben zeigt, wo der Judex die von der Gemeinde getroffene Wahl durch ein Decret bestätigte, worauf erst die Consecration des Bischofs erfolgte[3]). Zur Verwaltung der Be-

---

[1]) S. o. S. 374 f.

[2]) Brunetti no. 8. a. 715. (Murat. Ant. VI p. 371 sq.) Zeugenverhör des Notars Gunthram. Der zweite Zeuge, der Priester Gunteram sagt aus: Nec unquam ab Episcopum Senensem condicionem habuimus, nisi, si *de seculares causas* nobis oppressio fiebat, veniebamus ad *Judicem Senensem, eo quod in ejus territorio sedebamus.*

[3]) Ib. Der Diacon Germanus sagt aus: quoniam *prelectus a Plebe, cum Epistola Warnefrit* (des Gastalden von Siena) rogaturus ambulavi ad Lupercianum Aretine Ecclesie *Episcopum et per eum consecratus* sum; und ähnlich andere Zeugen.

sitzungen der Kirchen und Klöster waren Vögte bestellt, welche die Hintersassen vor dem öffentlichen Richter vertraten und über die Hörigen nach Hofrecht richteten [1]).

Machiavelli hat bei sehr ungenauer Kenntniß der Thatsachen mit der ihm eigenthümlichen genialen Auffassung der historischen Dinge gerade in's Schwarze getroffen, wenn er in der Einleitung zu seiner florentinischen Geschichte das Urtheil über die Langobarden ausspricht, sie hätten damals, als Carl der Große das abendländische Kaiserthum wieder herstellte, nichts Fremdes mehr an sich getragen als nur den Namen. In der That waren sie durch die Verschmelzung mit den unterworfenen Römern, durch die Annahme ihrer Sprache schon stark romanisirt: sie hatten sich in die Weise und Sitten des Landes, in die Naturbedingungen der neuen Heimat hineingelebt, und waren zu Italienern geworden. Wir fassen in dieser Beziehung die Hauptpunkte unserer Untersuchung zum Schlusse dieses Kapitels noch einmal übersichtlich zusammen.

Die Herrschaft der Langobarden in Italien nahm ihren Anfang von der Waffengewalt und ihr Recht von der Eroberung: die Bevölkerung des Landes wurde zunächst ihrer Habsucht und Gewaltthätigkeit zum Raube. Doch gesättigt von Blut und Beute fühlten die Eroberer das Bedürfniß, sich einzurichten in der neuen Heimat und eine neue gesetzliche Ordnung zu begründen. Jetzt wurden die mit wenigen Ausnah-

---

[1]) S. über die Scarionen S. 468. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Advocati ließe sich besonders anführen das Privil. des K. Aistulf für das Kloster Nonantula (Murat. Scr. I p. 191), wenn dieses nicht für ein Machwerk aus späterer Zeit zu halten wäre. Doch finde ich einen Vicedominus, der die Kirche von Arezzo während der Sedisvacanz administrirte: Brunetti no. 8 — ambulavi in Aritio ad *Jordano Vicedomino,* et ipse cum Epistula sua et sacerdotum et judicis, *eo quod Episcopum non habebat,* misit me ad Episcopo senense.

men bisher nur willkürlich bedrückten Römer, soviel deren im eroberten Lande von der Flucht zurückgeblieben und vom Schwerte der Feinde verschont waren, unter das Recht der Langobarden gestellt, theils als zinspflichtige Aldien oder Halbfreie, theils als Unfreie in den verschiedenen Abstufungen der germanischen Hörigkeit.

Die Einheit des langobardischen Heeres und Reichs beruhte weit mehr auf der ausschließlichen Herrschaft des langobardischen Volksrechts als auf dem Bande einer gemeinsamen oder verwandten nationalen Abstammung. Deshalb waren die Langobarden schlechthin unduldsam gegen das fremde Recht, selbst der Stammesgenossen, und duldsam am wenigsten gegen das der unterworfenen Römer, welche, so lange der erste Eroberungskrieg noch fortdauerte, so lange noch keine innere Vereinigung stattgefunden hatte, nur als die natürlichen Verbündeten der auswärtigen Feinde erscheinen konnten.

Doch zu jener erzwungenen und darum nur erst äußerlichen Einheit des Rechtes, welche die herrschende mit der unterworfenen Nation verknüpfte, kam eine andere freiwillige, von innen heraus, durch die Bekehrung der Langobarden vom arianischen zum katholischen Glauben. Damit wurde eine Kluft ausgefüllt, welche die Völker damals weit mehr als Sprache, Sitte, Recht und Abstammung von einander entfernte, wurde die kirchliche Einheit im langobardischen Reiche hergestellt, welche ebenso ganz auf römischer Ueberlieferung beruhte, wie die des Rechts ganz auf langobardischer.

Auf diesen Grundlagen der äußeren langobardischen und der inneren römischen Einheit war nun schon die Möglichkeit einer vollständigen Einigung und Durchbringung der beiden Nationen zur Hervorbildung einer neuen gemeinsamen Volksthümlichkeit gegeben. Denn zunächst war durch die Gleichheit der Religion jenes hauptsächliche Hinderniß gehoben, welches bei Ost- und Westgothen Ehen zwischen den Germanen und Römern nur selten zuließ, und auf der andern Seite anerkannte das

langobardische Recht sogar die Ehen mit Aldien als rechtmäßige. Die physische Vermischung der Nationen wurde durch nichts mehr aufgehalten.

Und jene beiden Momente der Einheit, das Recht und die Kirche, wurden dann auch die Ausgangs- und Uebergangspunkte für die Verschmelzung der übrigen nationalen Gegensätze.

Die Kirche war in der letzten römischen Zeit die Trägerin aller Wissenschaft und höheren Bildung geworden, hatte alle besten Kräfte im römischen Reich an sich gezogen. Sie überlebte den Untergang desselben, mit dem sie nur in den äußeren Beziehungen verwachsen war, nicht aber die Grundlage gemein hatte, und erhielt sich nicht nur selbst in ihrem Recht und in ihrer Verfassung, sondern vermittelte den Gebrauch der römischen Sprache, die Kenntniß der römischen Literatur und die Aufnahme der römischen Bildung auch bei den Langobarden.

Für diese Bildungsmittel aber brachten diese den durch langen Despotismus entnervten und sclavisch gearteten Römern ein auf die Freiheit gegründetes Recht zurück. Zwar erschien dieses Recht den Unterworfenen zunächst nur als ein Zwang, gewährte ihnen nur eine halbe Freiheit; nichtsdestoweniger aber nahmen die Langobarden sie auf in ihr Volk und ließen ihnen die Wege offen durch den Dienst im Gesinde oder durch völlige Freilassung in das langobardische Heer einzutreten, und als Exercitalen eine Mannesfreiheit zu gewinnen, gegen welche die Art von Freiheit, die der römische Despotismus noch verstattet hatte, nur als eine unwürdige Knechtschaft erschien.

Es erfolgte so auch eine Vermischung der Nationen in den verschiedenen Ständen und Lebensberufen. Denn während die Römer durch die Achtung und den Einfluß, welchen ihre Bildung gewann, durch den Dienst selbst, welcher ihre Herren an neue Bedürfnisse gewöhnte und knüpfte, sich aus der Unfreiheit oder

Unmündigkeit hervorarbeiteten, ließen die Langobarden ihrerseits sich nicht von der fremden Bildung beherrschen, ohne selbst daran Theil zu nehmen, ergriffen sie vielmehr mit gesunder und frischer Geisteskraft, traten in den geistlichen Stand ein, verschmähten es nicht, wie die thatenstolzen Römer der alten Zeit, um den ehrenvollen Lohn von Kunst und Wissenschaft zu wetteifern, nicht, durch Handel und Gewerbe dem Gewinn von Reichthümern nachzutrachten.

Denn auch die Besitzverhältnisse blieben nicht dieselben. Anfangs war die Freiheit und das volle Recht in der langobardischen Gemeinde, wie bei allen Germanen, wesentlich durch den freien Grundbesitz bedingt: Grundherren waren aber nach ihrer Ansiedlung im Lande allein die Langobarden. Erst mit der Zeit entstand zumeist durch die Freilassung römischer Nachkommen, aber auch durch die Verarmung mancher Langobarden, eine Classe von besitzlosen Freien und Hintersassen auf fremdem Boden, welche dennoch nach K. Liutprand's Heerordnung zum Kriegsdienste pflichtig, also dennoch Mitglieder des Heeres und der freien Gemeinde, Exercitalen und Arimannen waren. Und noch viel weiter gefördert erscheint die Entwickelung der Stände und die nationale Verschmelzung in diesen nach der Heeresordnung von K. Aistulf, welche, von gewissen Vermögensclassen ausgehend, das bewegliche und das unbewegliche Vermögen, die Grundbesitzer und den Handelsstand ganz auf dieselbe Linie stellt.

Es ist also gewiß, daß die Langobarden schon damals, als ihr Reich unter fränkische Herrschaft kam, zu Italienern geworden, und daß die einstmaligen Eroberer mit den Unterjochten in ihren Nachkommen dergestalt verschmolzen waren, daß wer auf den Grund ihrer Abstammung zurückgegangen wäre, wohl nur noch in den Geschlechtern der Großen und Herzöge das langobardische Blut, in der Masse der Hörigen das römische vorherrschend gefunden hätte.

Zu dem Rechte, neben welchem die Langobarden kein an-

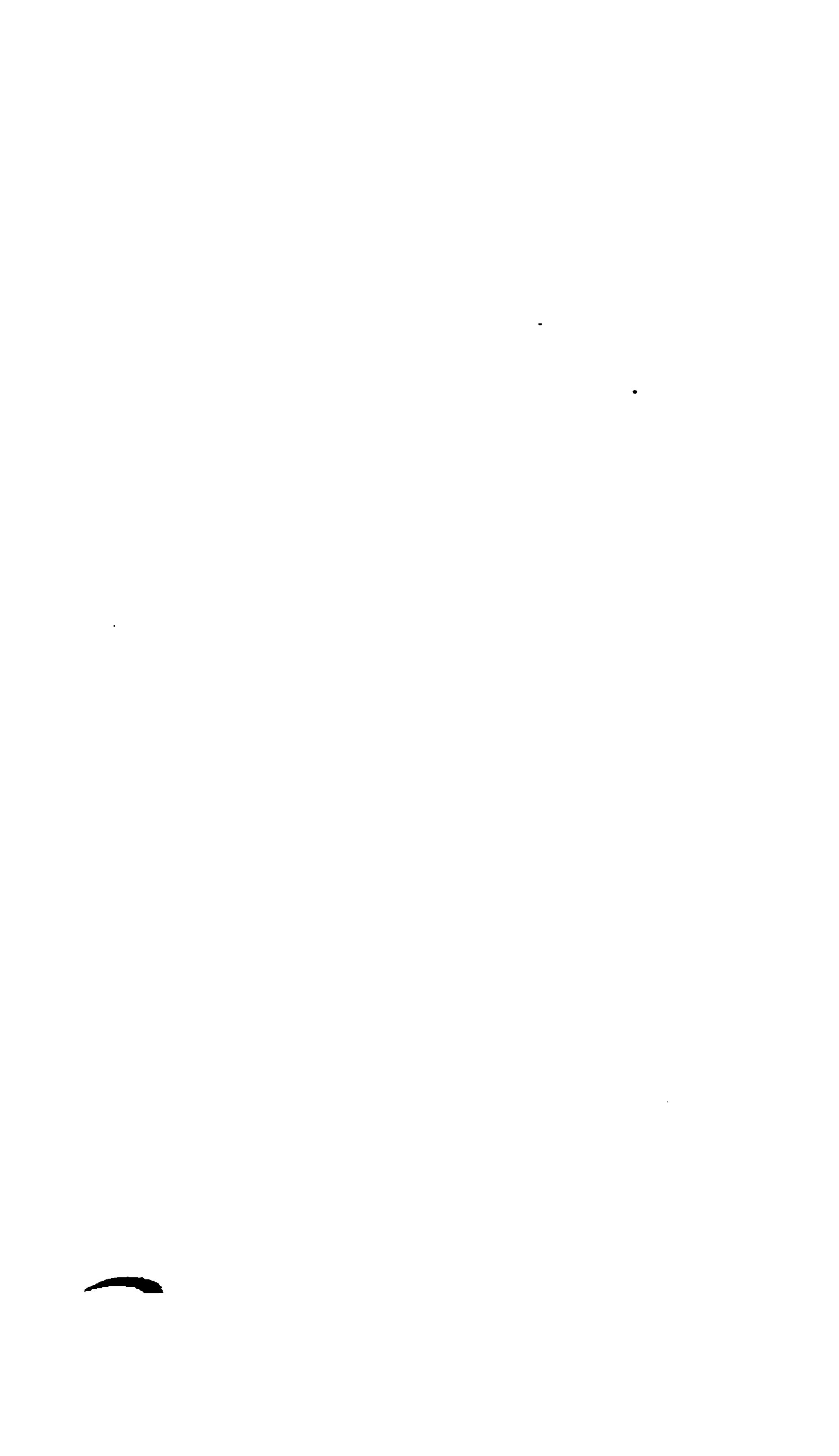
deres anerkannten, gehörte auch ihre Verfassung. Als die langobardische Heerverfassung auch Reichsverfassung wurde, war das Königthum noch beschränkt durch die Macht von Herzögen, welche sich später zum Theil beinahe unabhängig machten (Spoleto und Benevent), zum Theil die königliche Gewalt aufwogen und daher sehr oft in Kampf mit ihr geriethen. Denn die Herzöge waren von Anfang an nicht Diener und Gesinde des Königs wie die fränkischen Grafen, welchen bei den Langobarden nur die Gastalden zu vergleichen sind, sondern Fürsten und Vorsteher des Volks, die Alboin nicht, wie Chlodwig, bei der Gründung seines Reichs vertilgte. Erst in der letzten Zeit, seit Liutprand's kraftvoller Herrschaft, gelang es den Königen die Herzöge zu beugen, was ohne Zweifel viel zum schnelleren Untergang des langobardischen Königthums beigetragen hat.

Neben der langobardischen Reichsverfassung konnte keine römische Stadtverfassung bestehen: die Städte erhielten Duces und Gastalden als Richter und Obrigkeiten, wurden Ducate und Gastaldate des Reichs. Denn die Langobarden blieben so wenig außerhalb der Städte, daß diese vielmehr durch ihre Territorien die Grenzen, durch ihre festen Mauern die Hauptburgen und Mittelpunkte der Gaue oder Gerichtsbezirke bezeichneten, daß die langobardische Gemeinverfassung selbst zur städtischen wurde.

Innerhalb der letzteren vertrat nun die königliche oder herzogliche Curtis als Local der Gerichts- oder Gemeindeversammlung die Stelle der früheren Curie: sie schloß das Publicum in sich d. i. das königliche und öffentliche Besitzthum, und mit diesem zugleich eine Masse von Hörigen, Halbfreien oder Unfreien, einen großen Theil der früheren städtischen Plebs. In ihrem von dem Rechte der Freien verschiedenen und mannichfach gearteten Hofrecht konnten allerdings auch noch römisches Recht und römische Einrichtungen eine Stätte finden, ja sie konnten von hier aus selbst in das öffentliche Recht

und in die öffentlichen Einrichtungen übergehen — wir haben darin eine mitwirkende Ursache der Verbreitung und öffentlichen Geltung des römischen Rechts, welche schon Liutprand aussprach, erkannt — und es bleibt daher weiterhin immer noch die Frage, ob nicht von demselben Orte aus, von römischen Einrichtungen des Hofrechts her, durch eine gleiche Entlassung, wie sie dem römischen Privatrechte zu Theil wurde, auch das Städterecht des Mittelalters seinen Ausgangspunkt genommen habe.

Das Schicksal der römischen Städteverfassung, welches wir schon in den römischen Provinzen von Italien und in dem byzantinischen Reich bis zum Ende verfolgt haben, scheint ihr keine größere Dauer oder Kraft der Wiederbelebung in dem lombardischen Italien zu verbürgen: indessen müssen wir unsere Aufgabe auch auf ihrem eigentlichen Gebiete zum Ziele führen und demnächst zu der neuen Gestaltung der Dinge in Italien unter der Herrschaft der Franken übergehen.



Inhalt des ersten Bandes.

32

Zweites Kapitel.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Geschichte

der

Städteverfassung von Italien

seit der Zeit
der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des
zwölften Jahrhunderts.

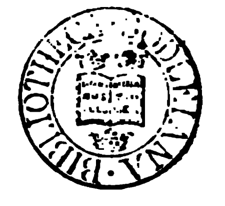
Von

D. Carl Hegel,
außerord. Professor der Geschichte an der Universität Rostock.

Zweiter Band.

Mit einem Anhang über die französische und deutsche Städteverfassung.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.



Viertes Kapitel.

Italiens Verfassung unter der fränkischen Herrschaft und die Anfänge des Städtewesens in den Zeiten der sächsischen Kaiser.

I.

Die fränkisch-langobardische Reichs- und Gemeindeverfassung.

Die fränkische Herrschaft vereinigte die meisten römischen und langobardischen Provinzen von Italien: das langobardische Fürstenthum von Benevent allein erhielt sich in einer gewissen Selbständigkeit, in der es Carls Oberhoheit nur auf kurze Zeit anerkannte; während die kleinen römischen Ducate von Venetien, Neapel und Gaëta immer noch als zum byzantinischen Kaiserreiche gehörig angesehen wurden.

Auch in den seiner Herrschaft unterworfenen Provinzen Italiens regierte der König der Franken unter verschiedenen Titeln: in den römischen anfangs als Patricius, später als Imperator der Römer; in den langobardischen als König der Langobarden. In jenen war der Papst sein Statthalter; in diesen ernannte er dazu seinen Sohn Pipin, unter dem gleichen Titel eines Königs der Langobarden (781). Das langobardische Königreich wurde dann vorzugsweise Italien genannt, weil die politische Einheit des Landes sich vornehmlich

in ihm darstellte [1]); und als jenes späterhin noch mehr geschmälert wurde, unterschied man selbst noch Spoleto und Tuscien von Italien, so daß nur Oberitalien oder das eigentliche Langobardien in diesem Namen begriffen war [2]).

Unter der fränkischen Oberherrschaft wurden sehr bald auch die fränkischen Einrichtungen auf Italien übertragen. Zwar geschah dies nicht gleich anfangs, als nach der Eroberung von Pavia im J. 774 „die Langobarden aus allen Städten" dem Frankenkönige huldigten [3]). Damals ließ Carl nur eine fränkische Besatzung in Pavia zurück, und bestätigte oder ernannte noch langobardische Herzöge. Doch mußte er bald genug erfahren, daß seine Herrschaft auf diese Weise nicht hinlänglich gesichert war. Denn schon zwei Jahre darauf empörte sich der Herzog Hruodgaud von Friaul. Carl unterdrückte den Aufstand augenblicklich, und setzte nun in Forojulium, Tarvisium und einigen andern Städten fränkische Grafen ein. Aber auch damals konnte er schwerlich irgend eine allgemeine Veränderung in der Verfassung ausführen, da er, mit dem Sachsenkriege vollauf beschäftigt, sogleich nach Frankreich zurückkehrte [4]). So

---

1) Divisio imperii a. 806 c. 2 (Monum. Germ. III p. 141): Italiam vero, quae et Langobardia dicitur; daher heißt Pipin auch rex Italiae.

2) Liutprand. Antapodosis II c. 9. *Italorum*, Tuscorum, Volscorum, Camerinorum, Spoletinorum . . omnes; c. 37 — tam ab *Italiensium* quam a Tuscorum principibus; c. 38 — ut sicut circumcirca viderat *Italiam* videret et Tusciam. — Denselben Sprachgebrauch bestätigen auch die Urkunden, s. z. B. Chron. Farf. Murat. Script. III P. II p. 389 B., wo König Lothar I. im Jahre 840 dem Kloster alle Besitzungen bestätigt — infra *Italiam*, Tusciam et Romaniam vel in ceteros pagos et territoria.

3) Annal. Lauriss. a. 774 (Mon. Germ. I p. 152): Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis *civitatibus Italiae*.

4) Annal. Lauriss. et Einhardi ad a. 776 — et in eis Francorum comitibus constitutis eadem qua venerat velocitate reversus est. Noch in demselben Jahre unternahm Carl einen Feldzug gegen die Sachsen. Mit wenig Grund sagt daher Leo Gesch. der ital. St. I S. 206: „Zwei große Veränderungen hatten also im Jahr 776 in Italien statt, die Einführung der fränkischen Gauverfassung und die weitere Verbreitung des fränkischen Lehnswesens."

ist es wohl schwerlich früher zu durchgreifenden Reformen in Italien gekommen als zu Anfang des J. 781, während des längeren Aufenthalts des Königs in Pavia (von Weihnachten bis Ostern), bevor er nach Rom ging, wo der Papst seinen Sohn Pipin zum Könige der Langobarden salben sollte. Gewiß ließ der überaus thätige Regent diese Zeit nicht ungenützt, um die Angelegenheiten des Landes, welches er eben damals der Regierung seines jugendlichen Sohnes anvertrauen wollte, in eine feste und bleibende Ordnung zu bringen. Und was dann noch zurückblieb, wurde später hinzugefügt; besonders im J. 801, als Carl nach seiner Kaiserkrönung noch längere Zeit in Rom und Italien verweilte [1]). Seine Nachfolger im 9. Jahrhundert haben im Ganzen nur auf denselben Grundlagen fortgebaut, oder diese, wo sie wankend wurden, zu stützen gesucht. Ich fasse daher die auf Italien bezügliche Reichsgesetzgebung im 9. Jahrhundert zusammen, um daraus die Städteverfassung in dieser Zeit zu entnehmen.

Die fränkische Reichsgesetzgebung für Italien ist zunächst aus dem Gesichtspunkte aufzufassen, daß Carl der Große und seine Nachfolger ihre Herrschaft nur als eine Fortsetzung des langobardischen Königthums angesehen wissen wollten; weshalb sie sich immer auch Könige der Langobarden nannten und ihre Gesetze in der Form von Zusätzen zu den früheren langobardischen Edicten erließen [2]). Da nun aber zugleich das fränkische System der persönlichen Rechte in Italien Geltung gewann, indem außer den Langobarden und Römern auch noch Franken, Alamannen und andere Volksgenossen dort einheimisch

1) Annal. Einhard. a. 801. *Ordinatis* deinde Romanae urbis totiusque Italiae non tantum publicis sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus . . nam tota hieme non aliud fecit imperator. Vgl. das Cap. Ticinense von 801. Mon. Germ. III p. 82.

2) So besonders Carl der Große im Cap. Ticinense von 801: — ea quae ab *antecessoribus nostris Regibus* in edictis legis Langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt, juxta rerum et temporis considerationem *addere curavimus*

wurden [1]): so entsteht die Frage, inwieweit die fränkisch-langobardische Gesetzgebung für die verschiedenen Nationen verbindlich gewesen sein möchte? — Natürlich, insoweit sie Reichs- und Kirchenrecht, oder allgemein privatrechtliche Bestimmungen betraf — und dieser Art ist bei weitem das meiste — für Alle; insoweit sie sich auf das besondere langobardische Privatrecht bezog, zunächst nur für die Langobarden. Indessen war das langobardische Volksrecht ohne Zweifel bei weitem überwiegend im Lande; weshalb es auch als Gewohnheitsrecht anerkannt wurde, welches nur dann seine Gültigkeit verlor, wenn es auf gesetzlichem Wege ausdrücklich aufgehoben worden [2]). So behielt es in mancher Hinsicht immer noch die Bedeutung eines Territorialrechts; was sich auch in der allgemeinen Anwendung gewisser gerichtlicher Formen beweist, wie z. B. das Launechild auch bei Schenkungen der Franken und der Römer vorkommt [3]).

Die Einführung verschiedener persönlicher Rechte brachte jedoch im Anfang viel Unsicherheit und Verwirrung hervor, da weder das Recht der Einzelnen überall feststand, noch auch für den Widerstreit der verschiedenen Rechte, der bei der sehr gemischten Bevölkerung in Italien viel häufiger als irgendwo vorkommen mußte, ein übereinstimmendes Verfahren sich schon gebildet hatte. Um nun zuvörderst jene Ungewißheit im persönlichen Rechte zu beseitigen, verordnete Pipin im J. 786,

1) Capit. Langob. a. 783 c. 4. (Pertz Mon. Germ. III p. 46). De *diversarum generationum hominibus*, qui in Italia commanent, volumus etc. Capit. Ticin. a. 801 c. 8. (Pertz l. c. p. 84) — si dominus (servi) *Francus* sive *Alamannus* aut alterius *cujuslibet nationis* sit. Si vero *Langovardus* aut *Romanus* fuerit etc.

2) Hlotharii I. Imp. Constit. Olonnenses a. 823 c. 14 (Mon. Germ. III p. 235): Volumus, ut homines talem *consuetudinem* habeant, *sicut antiquitus Langobardorum*; vgl. mit Cap. Langob. c. 10 (ib. p. 47): Placuit nobis inserere, ubi *lex* est, *praecellat consuetudinem*, ut nulla consuetudo nec superponatur legem.

3) S. die Nachweisungen bei Troya, Condiz. de' Romani vinti etc. §. 257.

daß Sendboten gemeinschaftlich mit dem Grafen eines jeden Gaues das Recht der Einzelnen untersuchen und aufnehmen sollten [1]). Und etwas Aehnliches geschah noch späterhin in Rom, wo Lothar I. im Jahr 824 das römische Volk befragen ließ, nach welchem Rechte ein Jeder leben wollte, damit künftighin gegen ihn nur nach dem von ihm selbst angesprochenen Rechte verfahren würde [2]). Auf diese Weise wurde also das Recht des Einzelnen durch seine Erklärung (professio) — ich möchte schon hier nicht sagen Wahl, weil man natürlich der Abstammung oder dem Herkommen im Geschlechte folgte — für ihn selbst sowohl, wie für seine Nachkommen bestimmt. Zwar kam es auch später noch vor — und nicht bloß bei Frauen, welche durch die Verheirathung in das Recht des Mannes, weil in dessen Vormundschaft, eintraten — daß man von dem angestammten Rechte (lex) zu einem andern überging [3]). Doch war dies gewiß niemals bloß in die Willkür eines Jeden gestellt; denn die Professionen des persönlichen Rechts in den gerichtlichen Urkunden, welche man so gedeutet hat, sind nur die wiederholte Erklärung, welche man über das schon durch die Geburt oder auf andere Art festgestellte Recht jedes Mal vor Gericht abgab, um niemals einen Zweifel darüber aufkommen zu lassen [4]).

---

1) Cap. Lang. a. 786 c. 8 (Mon. Germ. III p. 51). Explicare debent ipsi missi, qualiter domni regi dictum est, quod multi se complangant legem non habere conservatam, et quia omnino voluntas domni regis est, *ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam* . . . Et *per singulos inquirant*, quale habeant legem *ex nomine;* et nullatenus sine comite de ipso pago istam legationem perficiant.

2) Const. Loth. a. 824; vgl. Bd. 1 S. 326 dieses Buchs.

3) Z. B. uneheliche Kinder von Langobarden, weil sie nicht mit zur Familie gehörten.

4) S. v. Savigny Gesch. des röm. Rechts I §. 41—45, womit zu vergl. Gaupp, Ansiedlungen der Germanen. S. 242 ff. Savigny will den Ausdruck: professus sum auf eine, etwa bei erlangter Mündigkeit, vor der Obrigkeit abgegebene Erklärung beziehen; wogegen Gaupp mit Recht bemerkt, daß eine Einrichtung dieser Art zu künstlich für diese Zeit erscheine.

Was ferner den Widerstreit der verschiedenen Rechte anbetrifft, so wurde auch dafür eine allgemeine Norm des Verfahrens aufgestellt, welche, mit besonderer Beziehung auf Römer und Langobarden, in einer Verordnung Pipin's die folgenden Bestimmungen enthält: Bei der Erbfolge, bei Verträgen, bei dem Eide sollen die Römer ihrem Rechte folgen; bei der Composition des Verbrechens hingegen dem Rechte des Verletzten: und ebenso auch die Langobarden. „Im Uebrigen aber," d. h. in dem öffentlichen Rechte, „leben wir nach dem gemeinen Recht, welches Carl, der König der Franken und der Langobarden, dem Edicte hinzugefügt hat [1])". — Dieses allgemeine langobardisch-fränkische Reichsrecht, wodurch also die fränkische Verfassung auf langobardischer Grundlage aufgeführt wurde, soll nun zunächst betrachtet werden.

Die Grundzüge der carolingischen Verfassung selbst sind bekannt genug: ich beschränke mich um so mehr darauf, hier nur so viel davon zu erwähnen, als zur Vergleichung mit den langobardischen Einrichtungen dienlich erscheint [2]).

1) Cap. Lang. c. 6 (Mon. Germ. III p. 192). Sicut consuetudo nostrorum est, ut *Langobardus* vel *Romanus* si evenerit quod causam inter se habeant, observamus ut *Romanus* populus *successionem* eorum juxta suam legem habeant. Similiter et omnes *conscriptiones* juxta suam legem faciant. Et quando *jurant*, juxta suam legem jurent. Et quando *componunt*, juxta legem cui malum fecerint componant. Et de *Langobardis* similiter convenit componere. De *ceteris vero causis communi lege* vivamus, quod domnus excellentissimus Karolus rex Francorum atque Langobardorum in aedicto adjunxit. Vgl. v. Savigny I. S. 174, dessen Deutung von: de ceteris vero causis, auf das öffentliche Recht, indem das Privatrecht durch die angeführten Fälle als erschöpft betrachtet werde, ich gleichfalls annehme. Die letzten Worte: in aedicto adjunxit, beziehen sich auf die früheren Edicte der langobardischen Könige, welchen Carl die seinigen nur hinzufügen wollte; s. das Cap. Ticin. a. 801 o. S. 3 Note 2. — Uebrigens geht aus diesem Capitular, so wie aus einem andern, noch allgemeiner gefaßten v. 783 c. 4 (Mon. Germ. III p. 46) mit Bestimmtheit hervor, daß auch die Römer ein Wergeld zu fordern hatten; aber welches? ob dasselbe, wie die freien Langobarden (150 Sol.)? oder, wie die Römer bei den Franken (100 Sol.)? Wir wissen es nicht und ersparen uns darüber jede Vermuthung.

2) Ich verweise, um nicht Citate zu häufen, im Allgemeinen auf

Das fränkische Königthum stand damals sehr hoch, da die wichtigsten Rechte der alten Volksgemeinde als allein dem Könige zustehend angesehen und behandelt wurden. Dieser hatte demnach den Bann im Heer wie im Gericht, d. h. die öffentliche Gewalt, wodurch er auf der einen Seite sowohl seine Getreuen als auch die Freien zum Heere aufbot, auf der andern Jedermann zur Unterwerfung unter Recht und Gesetz zwang. Diese Gewalt übte er theils selbst aus, als oberster Heerführer und Richter, theils durch seine Beamten, die Grafen, die er als Vorsteher für die einzelnen Gaue ernannte. Neben ihm bildeten jedoch die geistlichen und weltlichen Großen, Bischöfe und Aebte, Reichsbeamte und Vassen, eine mächtige Aristokratie von Reichsständen, welche sowohl zur Gesetzgebung und Berathung über die allgemeinen Reichsangelegenheiten, als auch zum königlichen Gerichte zugezogen wurden.

Wenn nun diese Aristokratie allerdings die königliche Willkür beschränkte, so konnte sie doch leicht auch die gesetzliche und nothwendige Macht des Königthums lähmen. Aber noch früher bewies sie sich der gemeinen Freiheit gefährlich. Denn wie die Großen selbst dem Könige persönlich durch Amt und Lehen zu Diensten verpflichtet waren, so strebten sie wiederum danach, die geringeren Freien von sich abhängig zu machen; suchten sie im Guten und im Bösen dahin zu bringen, sich ihren mächtigen Schutz durch freiwillige Dienstbarkeit zu erkaufen. Und auf diese Weise wurde nicht weniger auch das Königthum untergraben, welches seine sicherste Stütze in dem Stande der gemeinen Freien fand und den Anmaßungen der übermüthigen Großen in demselben Verhältniß preisgegeben war, als ihm jene entzogen wurde.

Eichhorn's D. Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I §. 158 ff. Das neuere Werk von Le Huëorn Hist. des institutions Carolingiennes. Paris 1843. will den Beweis liefern, daß das Lehnssystem schon die Grundlage der carolingischen Verfassung ausgemacht habe; wodurch sehr Vieles in ein falsches Licht gestellt wird. Den Unterschied findet man bei Eichhorn mit ein Paar Worten treffend bezeichnet; s. a. a. O. §. 158 zu Ende.

Allerdings war schon Carl der Große sehr darauf bedacht, den ärmeren und bedrängten Freien zu Hülfe zu kommen, und ihnen vornehmlich durch zweckmäßige Verfassungseinrichtungen die nöthigen Schutzmittel zu gewähren, die zu einem um so dringenderen Bedürfnisse wurden, je größer die Anforderungen waren, die er selbst bei seinen unaufhörlichen Kriegszügen an sie stellte, und je mehr sich zugleich der Umfang des Reiches erweiterte, wodurch der unmittelbare Beistand des Königs für die Einzelnen um so schwerer erreichbar wurde. Das Ansehen der Bischöfe sollte also die Amtsgewalt der Grafen in den gesetzlichen Schranken erhalten, und beide zusammen hatten die Aufgabe, dem Trotz und Uebermuth der Vassen entgegenzutreten. Die vom Könige regelmäßig ernannten Sendboten (missi) waren dazu bestimmt, alle Beamten, sowohl die Grafen, als die Amtleute auf den Domänen (judices villarum) so wie deren Unterbeamte zu beaufsichtigen, die Rechte der Freien wie die des Königs gegen Jedermann wahrzunehmen und die nothwendige, durch eine gewaltthätige Aristokratie nur zu leicht unterbrochene, Verbindung zwischen dem Oberhaupte des Reichs und dem Volke zu vermitteln.

Auch wurden die beschwerlichsten Staatslasten der Freien einigermaßen erleichtert. Denn an das Recht der Freien, welches die volle Theilnahme am Gericht und an der Volksversammlung gewährte, war nun die Pflicht geknüpft, dem Aufgebote zum Heer und zum Gericht Folge zu leisten; und diese Pflicht konnte, weil der Bann nicht mehr von der Volksgemeinde selbst ausging, sondern bei dem Könige und dessen Beamten war, zu einer unerträglichen Last gesteigert werden, welche die unbemittelten Freien um Hab und Gut und nicht minder auch um die Freiheit bringen mußte. Darum erleichterte Carl der Große den Heerbann insoweit, daß er das Maaß des Grundeigenthums, von welchem ein ausgerüsteter Mann, sei es durch einen Besitzer, oder durch den Beitrag mehrerer, ins Feld zu stellen war, auf vier Mansi festsetzte. Ebenso befreite er die ärmeren Freien

von dem Gerichtsbann insoweit, daß sie nur bei den ordentlichen, regelmäßig dreimal im Jahre stattfindenden Gerichtsversammlungen oder Dingen erscheinen mußten; nicht aber bei den außerordentlichen oder nach Gutdünken der Richter gebotenen: denn für diese wurden erwählte Schöffen angeordnet, welche die übrigen schöffenbar Freien der Gemeinde sowohl in den Gerichten des Grafen oder seines Vicars, als in denen der Centenare vertraten, ohne doch den sich einfindenden Umstand der Freien von aller ferneren Theilnahme beim Rechtsprechen auszuschließen.

Aber alle diese Vorkehrungen der Verfassung und Gesetzgebung vermochten nur wenig gegen die unmittelbar eingreifende Gewaltthätigkeit und Habsucht der Großen, und die geringeren Freien sahen sich dennoch bald gezwungen ihre Zuflucht in irgend einem Schutz-, Dienst- oder Lehnsverhältnisse (commendatio, ministerium, vassaticum) suchen zu müssen. Am liebsten ergab man sich auf die eine oder andere Weise in den Schutz der Kirche; theils weil man damit zugleich für das Heil seiner Seele zu sorgen glaubte, theils weil die persönliche Freiheit in den kirchlichen Immunitäten weniger gefährdet erschien, so lange deren Schirmvögte hier noch nicht mit derselben Gewaltthätigkeit um sich griffen.

Die Kirche stand im Allgemeinen unter dem Schutze des Königs und seiner Beamten. Ihre hohen Würdenträger, Bischöfe und Reichsäbte, waren zugleich Reichsstände und Lehnsträger des Reichs für die weltlichen Rechte und Besitzungen, die sie mit ihrer Kirche empfingen. Auf diesen Besitzungen selbst ruhte das Vorrecht der Immunität, welches eine Befreiung in der Art gewährte, daß kein öffentlicher Beamter dort eindringen durfte, indem ein solcher nur durch die Vermittelung des Grundherrn oder seines Beamten, also des Kirchenvogts auf den kirchlichen Gütern, die öffentliche Gewalt daselbst ausüben konnte[1]).

---

1) Immunität heißt daher auch die gefreite Besitzung, und zwar vorzugsweise eine kirchliche Besitzung, wie man recht deutlich sieht aus

Vergleichen wir nun mit der carolingisch-fränkischen die in Italien bestehende **langobardische** Reichsverfassung, so zeigt sich hier und dort nicht bloß in den allgemeinen Grundlagen, sondern auch in der besondern Ausbildung derselben eine so große Uebereinstimmung, daß die Einführung der fränkischen Einrichtungen in Italien gewiß sehr leicht zu bewerkstelligen war.

Die königliche Macht war auch bei den Langobarden in der letzten Zeit sehr gestiegen, hatte die Herzöge oder den alten Adel, mit Ausnahme der sogenannten größeren Herzöge, d. i. derer von Spoleto und Benevent, zu bloßen königlichen Beamten herabgesetzt, wie es die fränkischen Grafen von Anfang an waren. Den fränkischen Vassen und Ministerialen sind die langobardischen Gasindii des Königs zu vergleichen. Dieselbe Bedürftigkeit der ärmeren Freien hatte auch bei den Langobarden die Gewohnheit der Schutzergebung (commendatio) herbeigeführt [1]). Und wie die fränkische Beamtenverfassung und das Lehnswesen, so war auch der Gebrauch der persönlichen Rechte, wie wir gesehen haben, im langobardischen Reiche bereits vorbereitet. — Die erhöhte Stellung der Bischöfe und Aebte, als Große und Lehnsträger des Reichs, verbunden mit den Immunitätsrechten der Kirche; das Institut der Missi; der fränkische Heerbann und die fränkische Gerichtsverfassung mit bestellten Schöffen; endlich das ausgebildete System der persönlichen Rechte: dieses zusammen möchte etwa als die wichtigsten Neuerungen zu bezeichnen sein, welche die fränkische Herrschaft in Italien hinzubrachte. Diese sind jetzt noch in

---

Edict. Pistense a. 864 c. 18. Pertz Mon. Germ. III. p. 492. Et si falsus monetarius . . in *fiscum* nostrum (Domäne) vel in quancumque *immunitatem* aut alicujus *potentis* potestatem vel *proprietatem* refugerit. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, wenn neuere Schriftsteller denselben Ausdruck in einem viel weiteren Sinne gebrauchen.

1) Cap. Pipp. a. 789, 790. Mon. Germ. III. p. 69. Stetit nobis de illos liberos Langobardos, ut licentiam habeant *se commendandi* ubi voluerint, si seniorem non habuerint, *sicut a tempore Langobardorum fecerunt.*

der besonderen Anwendung, die sie hier fanden, mit hauptsächlicher Rücksicht auf die Städteverfassung darzulegen [1]).

Es ist bereits bemerkt worden, daß die fränkischen Einrichtungen und Rechtsgewohnheiten weder mit einem Male in Italien eingeführt wurden, noch auch die langobardischen ganz verdrängten, sondern sich auf diesen nur gleichsam aufbauten, indem die fränkische Regierung sich überhaupt nur als eine Fortsetzung der langobardischen ankündigte. Pipin, Carls Sohn und Stellvertreter in Italien, hieß König der Langobarden und erließ seine Gesetze unter dem Beirath der fränkischen und langobardischen Großen, d. h. der Bischöfe, Aebte, Grafen und der andern Getreuen [2]) Die Franken hatten als das herrschende Volk wohl den Vorzug der Macht und der Ehre, behielten auch ihr höheres Wergeld in Italien bei: aber die Langobarden theilten mit ihnen nicht bloß die Freiheit, sondern auch Aemter und Lehen [3]).

An die Stelle der Duces in den Städten traten nach fränkischer Einrichtung Grafen: doch waren diese wenig von jenen verschieden, und neben dem neuen Titel erhielt sich auch noch der alte landesübliche, der anfangs durchaus gleichbedeutend mit jenem gebraucht wurde [4]). Man darf daher die Duces,

---

1) Ich werde mich, meinem Zwecke gemäß, in der Regel nur auf die langobardischen Capitularien beziehen, indem ich dabei die treffliche Ausgabe von Pertz Monum. Germ. T. III. sowohl in Beziehung auf den Text, als auch für die chronologischen Bestimmungen zu Grunde lege.

2) Cap. Pippini Lang. a. 782. Mon. Germ. p. 42. Qualiter complacuit nobis Pippino excellentissimo *regi gentis Langobardorum*, cum adessent nobis cum singulis *episcopis abbatibus* et *comitibus* seu et *reliqui fideles* nostros *Francos* et *Langobardos*, qui nobiscum sunt vel in Italia commorantibus.

3) S. das angeführte Capit. c. 6. Et si *episcopus* ipse, *Francus* aut *Langobardus* etc. c. 7. Et si *comis Franciscus* distulerit justitias faciendum . . . de illorum honore fiat *sicut Francorum est* consuetudo. Et de *Langubardiscos comites* qui ex ipsis neglectum posuerit justitias faciendum, *sicut ipsorum lex est ita componat* . . Et si forsitan *Francus aut Langobardus, habens beneficium* etc.

4) P. Hadrian I. nennt den fränkischen Grafen Arvinus bald Dux,

welche in dieser Zeit in Italien vorkommen, nicht überall im fränkischen Sinne verstehen, am wenigsten die von Rom und Ravenna, welche den alten Titel immer beibehielten [1]). Anders verhält es sich freilich mit den Herzögen von Spoleto und Benevent, welche den fränkischen Duces oder Markgrafen in Macht und Ausdehnung ihrer Herrschaft wenigstens gleichkamen. Duces der neuen fränkischen Art finden sich dann in Tuscien, in Friaul, in Ivrea und später auch noch an anderen Orten; obwohl alle diese sich häufiger des Markgrafentitels bedienten, der ihnen als Vorstehern von Grenzprovinzen eigentlich zukam [2]).

Die Zahl der von Carl eingesetzten Grafen scheint aus einem Briefe P. Hadrians vom Jahre 768 hervorzugehen, worin dieser den König an sein Versprechen erinnert, ihm 2000 Pfund Zinn für die Bedachung des Vorhofes von S. Peter zu schenken, indem er die Bitte hinzufügt, er möge ihm dasselbe durch seine Beamten in Italien, die Grafen, 100 Pfund durch Jeden, aufbringen lassen [3]). Demnach waren also damals 20 Grafen in Italien; eine geringere Zahl, als die der langobardischen

---

bald Comes. Ep. 81. 89. 92 ed. Cenni. Carl der Große selbst begreift die Grafen unter der Benennung von Duces in einem Schreiben an Pipin (Pertz. III. p. 150): Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui *duces* et eorum juniores gastaldii, vicarii, centenarii etc.

1) S. Band I S. 225. 231. So sind auch die von P. Hadrian erwähnten Duces von Florenz und Clusium (Ep. 55. 80 ed. Cenni) und der in Urkunden vorkommende Dux von Lucca (Murat. Ant. V. p. 953) bloße städtische Duces von der früheren langobardischen Art; wiewohl der letztere allerdings späterhin auch als Markgraf von Tuscien erscheint. Danach ist Dönniges, deutsches Staatsrecht Bd. I S. 97 ff. zu berichtigen.

2) Ich verweise auf die Zusammenstellung bei Muratori Ant. Dissert. V. De ducibus ac principibus Italiae u. Dissert. VI. De marchionibus Italiae, wo man die urkundlichen Belege in großer Menge findet. Auch Liutprand Antapod. spricht immer nur von Markgrafen von Ivrea, von Tuscien.

3) Ep. 87 ed. Cenni I p. 472. Sed obnixe petimus, ut per *comites vestros*, qui in Italia sunt *actores*, ipsum jam dictum stannum dirigere jubeatis, *per unumquemque comitem libras centum*.

Herzöge, deren wenigstens im Anfange 35 waren [1]); mithin mußten auch die Sprengel der fränkischen Grafen (comitatus) zum Theil größer sein als die früheren langobardischen Ducatus. Jene schlossen sich aber ebenso wie diese an gewisse größere Städte an, welche der Grafschaft den Namen gaben, weil die Grafen da selbst ihren Wohnsitz nahmen [2]).

Denn die Städte und deren Territorien, oder die Civitates im weiteren Sinne, bildeten immer noch die Grundeintheilung des Landes, und eine politische Trennung von Stadt und Land war jetzt eben so wenig vorhanden, wie vorher unter den Langobarden oder unter den Römern. Nach dem Sprachgebrauch der Schriftsteller und der öffentlichen Urkunden des 9. Jahrh. erscheint daher Italien als aus Städten bestehend [3]), in deren Territorien (fines) man die Civitas im engeren Sinne, oder die eigentliche Stadt (urbs) mit ihren Stadtvierteln (vici) und Vorstädten (suburbana), von den kleineren Städten oder Burgen (castella), so wie von den Dörfern und Flecken (villae, vici) unterschied [4]). Die Civitates waren also das bestimmende

1) S. Band I S. 352.

2) Comitatus ist zunächst die Jurisdiction oder das Amt der Grafen, wie z. B. Chr. Casauriense. Murat. Script. II P. II. p. 925 C. — in tempore Ildeberti Comitis, anno *Comitatus ejus* VII. . . a. Chr. 850; dann der Grafensprengel, wie z. B. Cap. Lang. a. 786 c. 7. Pertz III. p. 51. Et si fuerint aliquis qui per ingenio fugitando *de comitatu ad aliud comitatu;* und dieser wurde nach dem Hauptorte benannt, wo der Graf sein Gericht hielt, z. B. — in *Comitatu Bergomensi.* Murat. Ant. I p. 287; — infra Comitatu *Lucensis* et *Pisensis* et *Vulturnensis.* ib. p. 291.

3) Annal. Lauriss. a. 774. Ibique venientes omnes Langobardi de *cunctis civitatibus Italiae.* Einhard. Annal. a. 817. Nuntiatum est ei (Hludowico) Bernhardum nepotem suum Italiae regem tyrannidem meditatum esse . . atque *omnes Italiae civitates* in illius verba jurasse. In dem Theilungsentwurfe Carls des Großen von 806: Has *civitates* cum suburbanis et territoriis suis atque *comitatibus,* quae ad *ipsas pertinent,* accipiat Karolus. Pertz III p. 141.

4) Einhardi Annal. ad a. 801. Et in Italia Teate *civitas* similiter capta et incensa est . . *Castella quae ad ipsam civitatem pertinebant,* in dedicionem accepta sunt. Andreae Bergom. Chron. Pertz Mon. Germ. V p.

politische Moment für die Grafschaften, und ebenso auch für die Markgrafschaften, welche aus der Erweiterung von diesen entstanden: so die Markgrafschaften oder Ducate von Friaul, von Ivrea, von Tuscien, welche letztere sich an den ehemaligen Ducat von Lucca anschloß. Die herkömmlichen Bezeichnungen größerer Gebiete oder Provinzen, welche von den Römern überliefert waren, wie Ämilien und Tuscien, oder von den Langobarden, wie Austrien, Neustrien, Romania, hatten keine weitere politische Bedeutung [1]).

Die Grafen waren zunächst über die Freien in der Stadt und dem dazu gehörigen Gerichtsbezirk gesetzt, führten den Heerbann im Kriege, hatten den Vorsitz im Gericht und standen zugleich an der Spitze der gesammten Verwaltung. Sie werden im Allgemeinen als actores oder ministri reipublicae, d. i. als öffentliche Beamte bezeichnet, im Unterschied von den Beamten der Immunitäten; welcher Gegensatz jedoch erst später mehr hervortrat, als die Particulargerichtsbarkeiten sich immer mehr erweiterten [2]).

---

238 l. 12. Beringherio cum reliqua multitudo statim venerunt in *finibus Bergomensis* . . Tunc multi Bergomensis reliquentes domus suas plena vino et annona tantum cum uxoribus et paramentum in *civitate* vel in montibus perrexerunt. Hier ist civitas im engern Sinne die eigentliche Stadt: nämlich viele Bergamenser wohnten auf ihren Landgütern im Gebiet, und zogen sich bei der Ankunft des feindlichen Heers theils in die Gebirge, theils in die Stadt selbst zurück, um dort Schutz zu finden. Die verschiedenen Bestandtheile des politischen Ganzen der civitas sind besonders deutlich in Hludow. II Syn. Ticin. a. 850 c. 6 (Pertz III p. 397), wo zuerst von dem geistlichen Beruf der Erzpriester in den ländlichen Parochien „per *singulas villas*", darnach von demselben in der eigentlichen Stadt die Rede ist: — similiter autem et in *singulis urbium vicis* et *suburbanis* per *municipalem* archipresbiterum.

1) Cap. Langob. a. 782 c. 9. Pertz p. 43. Et hoc damus in mandatis, ut tam *Austria, Neustria, Emilia* et *Tuscia* seu littoraria maris, ut super omnia loca perquirantur. Cap. Lang. a. 783 c. 16 p. 47. De fugitivis partibus *Beneventi* et *Spoleti* sive *Romaniae* vel *Pentapoli* . . ut reddantur. Vgl. auch Bd. I. S. 475.

2) Hludow. II Conv. Ticin. II a. 855. Pertz p. 432. Sancimus nihilominus, ut singuli *comites* et *actores reipublicae* in suis *ministeriis* legalem

Unter den Grafen standen andere Beamte im öffentlichen Dienst (ministeriales juniores), bei welchen ebenfalls die fränkischen und langobardischen Benennungen nebeneinander und gleichbedeutend vorkommen. Wir finden also fränkische Vicare und Centenare neben langobardischen Gastalden und Sculdahis [1]). Die Centenare durften in ihren Centgerichten nur über geringere Sachen, d. h. über solche, welche nicht Leib, Leben und echtes Eigenthum betrafen, richten; und ebenso auch die Vicare, welche den Grafen zunächst als Stellvertreter zur Seite standen [2]).

Eigenthümlich verändert erscheint die Stellung der Gastalden. Sie kommen allerdings noch als Verwalter königlicher Domänen, als Richter und öffentliche Beamte vor, als welche sie, wie es scheint, den Grafen untergeordnet waren [3]); aber auch als königliche Vassen [4]). Dies ist so zu

procurent populo facere justitiam. Widonis Regis Leges a. 889 c. 2 p. 556 — a proprio *comite* vel a *publica parte* id est ab his, *qui rempublicam agunt*.

1) In dem schon erwähnten Briefe Carls des Großen an Pipin (Pertz p. 150). Pervenit ad aures clementiae nostrae quod aliqui *duces* et eorum *juniores: gastaldii, vicarii, centenarii* seu reliqui *ministeriales*, falconarii, senatores et ceteri per *singula territoria* habitantes aut discurrentes, mansionaticos et paraveredos accipiant etc. Pippini Cap. Lang. a. 782 c. 7 p. 43. De universali quidem populo, quis ubique justitias quaesierit, suscipiat tam a *comitibus suis*, quam etiam a *castaldiis* seu ab *sculdaissihis* vel *loci positis* juxta ipsorum lege absque tarditate. c. 9 — et apud locum conjurent *scultasios*, *decanos*, *saltarios* vel *loci positos*, ut nullos (fugitivos servos) concelent. Vgl. Bd. I S. 467.

2) Cap. Langob. a. 802 c. 14. Pertz p. 104. Ut ante *vicarios* nulla criminalis actio diffiniatur nisi tantum *leviores causas*, quae facile possint dijudicari. Hludow. Cap. Missorum c. 14 p. 217. De placitis quos liberi homines observare debent . . Ad caetera vero, quae *vicarii* vel *centenarii* tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat aut judicat aut testificatur. Vgl. über die Competenz der Centenare Cap. Aquisgran. a. 812 c. 4 p. 174.

3) S. Note 1, wozu noch kommt: Hloth I Imp. Const. Olonn. a. 823 c. 14 (l. c. p. 234). Concedimus etiam *castaldiis nostris curtes nostras praevidentibus etc.*

4) Capit. Langob. a. 802 c. 10. Pertz p. 104. Ut *vassi et au-*

erklären. Den königlichen Domänen (fisci oder curtes regiae) waren in der langobardischen Zeit Gastalden als Verwalter vorgesetzt, welche zugleich das Amt von Judices in den königlichen Städten versahen; ebenso finden wir sie zum Theil noch in der fränkischen Zeit, und zwar vornehmlich im Herzogthum Spoleto, weshalb auch die städtischen Bezirke hier wie im Beneventischen häufig als Gastaldate bezeichnet werden [1]. Dagegen verschwindet das Amt der Gastalden in dieser Bedeutung in Oberitalien und Tuscien [2], wo sie entweder den Grafen untergeordnet oder durch diese ersetzt wurden, wie z. B. in Siena. Auch die königlichen Curtes wurden hier meist von den Grafen selbst oder von andern Vassen verwaltet (daher der Ausdruck: vassi et austaldi nostri), oder den einen wie den andern zu Lehen gegeben. Denn Carl der Große befolgte, wie man weiß, bei seinen Eroberungen die Politik, einen Theil des

---

staldi nostri in vestris ministeriis, sicut decet, honorem et plenam justitiam habeant, et si praesentes esse non possunt, *suos advocatos* habeant, qui eorum res *ante comitem* defendere possint. Edict. de exped. Corsicana a. 825 c. 2 p. 242. Ut *dominici vassalli qui austaldi sunt* et in nostro placito frequenter serviunt etc. So hatten auch die Bischöfe und Aebte ihre Gastalden, wie hier aus c. 3 ersichtlich ist: Homines vero episcoporum seu abbatum . . . et *eorum austaldi* etc.

1) S. die zahlreichen Urkunden der Klöster Farfa und Casauria aus dem 9. und 10. Jahrh. (Murat. Script. II P. II.), wo die Gastalden immer als städtische Obrigkeiten neben den Vassen und den Schöffen vorkommen; z. B. Chron. Casaur. l. c. p. 806 a. 874 — in praesentia Adelperti de Camerino, Hervici et Erifrid Rainardi *Bassi Dominici* seu Guidonis *Castaldionis Pinnensis* et Ildegardi *Castaldionis de vico Teatensi* seu Astaldi *Castaldionis de Amiterno* etc.

2) Städtische Gastalden finden sich hier nur sehr selten neben den Grafen, und sind dann als Verwalter der Hauptcurtis in der Stadt anzusehen. So in Mailand; Fumagalli Cod. dipl. di S. Ambrosio p. 375, Urk. von 865: Dum in civitate Mediolan. in *curte ducatus* in laubia in judicio resed. Albericus *comes*, residentibus nobiscum Waldericus *gastaldius ipsius civitatis* etc. In Como; Mura. Ant. V p. 929, Urk. v. 880, ein Gericht königlicher Missi in „*Civitati Comani* Comitato Mediolanensi" mit zahlreichen Beisitzern, worunter mehrere „Iudices sacri palatii" und „Iudices Mediolanenses", dann „Herenbertus *Gastaldio Comensis*" nebst vie-

Landes als Lehen an seine Vassen zu vergeben, wodurch der Kriegsdienst und die Herrschaft zugleich gesichert waren [1]).

Die Vassen oder Getreuen des Königs, bisweilen auch noch (langobardisch) Gasindii genannt, zählten zu den hohen Reichsständen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Könige selbst hatten, von ihm als Schöffen und Rathgeber zugezogen wurden und im Heere ihre Leute unter eigenem Banner führten [2]). In der Grafschaft, wo sie ansässig waren, hatten sie eine ausgezeichnete Ehre und besondere Vorrechte vor allen übrigen Freien. Zwar mußten sie gleichfalls in Civilsachen vor dem Grafengerichte zu Recht stehen; aber sie konnten sich unter Umständen dort auch durch ihre Vögte vertreten lassen [3]). In der Regel waren sie selbst Senioren von Freien, die sich in ihren Schutz und Dienst begeben hatten; und die öffentlichen Beamten durften diese letzteren, ebensowenig wie die Leute der Kirche, nicht unmittelbar vor ihr Gericht fordern oder zu den öffentlichen Leistungen heranziehen, sondern mußten sich zuvor an deren Senioren wenden [4]).

---

len Andern. In Pisa; Murat. Ant. III p 1033, Urk. von 858, wo „Raghinard, *Gastaldio Pisense* mit dem Bischof von Pisa im Auftrag des Kaisers zu Gericht sitzt. In Lucca; Mur. Ant. II p. 979, Urk. v. 838, wo mit den Scabinen auch „Petrus *Gastaldius ejusdem Civitatis*" genannt wird; s auch Urk. v. 847 ib. I p. 527.

1) Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. I §. 167.

2) Cap. Bononiense a. 811 c. 5. 7. Pertz p. 173; nur wenn der Dienst bei Hofe sie zurückhält, sollen ihre Leute dem Grafenbanner folgen.

3) Cap. Mant. a. 781 c. 13. De vassis regalis de *justitiis* eorum, ut ante *comitem suum* recipiant et reddant, und Cap. Lang. a. 802 c. 10 s. oben S. 15 Note 4. Es ist hier nur von dinglichen Klagen die Rede.

4) Hloth. l. Imp. Const. Olonn. a. 823 c. 13. Pertz III p. 233. His vero qui se nobis commendaverunt . . volumus specialiter *hoc honoris privilegium* concedere prae *ceteris liberis*, ut in quocumque loco venerint, sive ad placitum vel ubicumque, omni honore digni habeantur et caeteris anteponantur . . Et de *illorum liberis hominibus*, qui eis *commendati* sunt aut fuerint, si ipse *senior* eos secum in *servitio* habuerit, propter justitiam faciendam nec distringantur nec pignorentur, quousque de nostro servitio reversi fuerint. Et tunc si quid ab eis quaeritur *primum senioribus eorum*

Noch höher gestellt als die königlichen Vassen waren die Bischöfe neben den Grafen. Es ist bereits als eine der wesentlichsten Neuerungen der fränkischen Herrschaft in Italien hervorgehoben worden, daß die Bischöfe und Reichsäbte in die erste Klasse der Reichsstände eintraten; und es war dieser höheren Stellung ganz angemessen, daß auch ihr Wergeld um das Dreifache erhöht wurde [1]. Zugleich erhielten sie einen so wichtigen Antheil an allen öffentlichen Geschäften, wie sie ihn in ähnlicher Weise nur in der späteren römischen Kaiserzeit besessen hatten.

In der Regel fielen die kirchlichen und politischen Grenzen, die bischöflichen Diöcesen mit den städtischen Territorien und Grafschaften zusammen [2]. In der Stadt befanden sich also Bischof und Graf neben einander; und während sie sich in die geistlichen und weltlichen Geschäfte theilten, hatten sie die gemeinschaftliche Aufgabe, einträchtig zum Frieden und zur Gerechtigkeit zu wirken. So viel nun dabei auf das gegenseitige gute Vernehmen ankam, so schwierig war es, ihre vielfach in einander greifenden Gewalten scharf abzugrenzen und jeden Streit zu vermeiden. Blieb doch diese Grenze auch in

---

admoneantur, ut justitiam quaerentibus faciant, et *si ipsi facere noluerint, tunc legaliter distringatur.* — Uebrigens hatte jeder Grundherr dieses Vertretungsrecht für seine Hintersassen. Hlud. II. Conv. Ticin. III, a. 855 c. 3. Pertz p. 435. De liberis hominibus, qui super *alterius res resident* et usque nunc a ministris reipublicae *contra legem* ad placita protrahebantur et ideo pignorabantur, constituimus, ut *secundum legem patroni eorum* eos ad placitum adducant.

1) Epist. ad Pippin. a. 807. Pertz p. 150. Vgl. Bd. I S. 440.

2) Vgl. Bd. I S. 476. Für die gegenwärtige Periode beweisen dies noch zwei recht bezeichnende Stellen aus Hadrians Briefen an Carl den Großen, worin sich der Papst darüber beschwert, daß die langobardischen Bischöfe die Grenzen ihrer Diöcesen überschritten. Ep. 96 ed. Cenni — et sicut termini saeculares pro *territoriis* existunt atque in judicio sub *jure civitatis* et ditionis actoribus (den öffentlichen Beamten) disponuntur; ita *ejusdem civitatis* Ecclesiae Episcopo *dioecesis atque parochiae* non omittantur. Ep. 97 ib. Cur non in *ejusdem civitatis territorio*, ubi ordinatus est, habeat in *integro parochiam suam?*

den höchsten Spitzen der geistlichen und weltlichen Autorität immerfort ungewiß!

Die Geistlichen hatten in kirchlichen Angelegenheiten ihren Gerichtsstand vor dem Bischof; in weltlichen ebenfalls zunächst vor diesem, und erst dann, wenn der Kläger sich nicht dabei beruhigte, vor dem weltlichen Richter, wo der Kirchenvogt die Sache des Geistlichen führte [1]). Das Verhältniß des Bischofs zu seinen Geistlichen ist also, den öffentlichen Beamten gegenüber, dem des weltlichen Seniors zu seinen freien Hintersassen oder Schutzbefohlenen zu vergleichen. Doch wurden für Streitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen auch noch wie früher gemischte Gerichte, bei welchen Bischof und Graf zusammen den Vorsitz führten, angeordnet [2]).

Der Bischof ernennt zusammen mit dem Grafen seinen Vogt (advocatus) [3]): überall, wo die Kirche Besitzungen hatte, mußte sie auch einen Vogt halten, um die Insassen der Immunität zu vertreten [4]). Mit der kirchlichen Immunität war aber, so viel ich sehe, nicht bloß das allgemeine Vertretungsrecht der Grundherren und Senioren für ihre Hintersassen, sondern auch schon der Anfang einer eigenen Gerichtsbarkeit verbunden, welche der Vogt dergestalt über alle freien und unfreien Hintersassen ausübte, daß auch der auswärtige, (d. i. der nicht zur Immunität gehörige) Kläger diese bei ihm, selbst in Criminalsachen, belangen mußte, ehe er sich (im Fall er nämlich hier sein Recht nicht erlangen konnte) an den ordentlichen Richter wenden durfte. Doch bezog sich diese erweiterte Gerichtsbarkeit nur auf die eigentlichen Hintersassen, nicht auch auf solche

1) Cap. Langob. duplex a. 803 c. 12. Pertz p. 110.

2) S. die hierher gehörigen Stellen bei Eichhorn I §. 185.

3) Cap. Langob. a. 802 c. 11. Pertz p. 104. Hloth. Const. Olonn. a. 823 c. 9 p. 235.

4) Cap. Pipp. a. 782 c. 6 p. 43 — ubicumque pontifex *substantiam* habuerit, *advocatum* habeat in ipso comitatu, qui absque tarditate justitias faciat et suscipiat.

Freie, die sich nur unter den Schutz der Kirche gestellt, oder Lehen von ihr angenommen hatten; denn diese standen, wie die andern Freien, nur vor dem öffentlichen Richter zu Recht[1]).

Die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs concurrirte auf vielfache Weise mit der weltlichen des Grafen, insofern viele Vergehen sich auch als Verletzungen der Religion oder Uebertretungen der Kirchengebote behandeln ließen. Den weltlichen Beamten war überhaupt befohlen, den Bischöfen jede Art von Unterstützung zu gewähren[2]), welche z. B. bei der Erhebung der mit der fränkischen Herrschaft erst allgemein eingeführten Kirchenzehnten besonders nöthig sein mochte; da man sich diese drückende Besteuerung, von der sich in der langobardischen Zeit noch nirgends eine Spur findet, zu Gunsten einer schon überaus reichen Kirche, nur höchst ungern gefallen ließ[3]). Auf der andern Seite konnten auch die Bischöfe und die übrigen Geistlichen die weltlichen Beamten in ihrem Wirkungskreise durch

1) Cap. Langob. duplex a. 803 c. 16. Pertz p. 111. Ut *servi, aldiones, livellarii* antiqui vel illi noviter facti . . *non a comite vel colivet ministro* illius ad ullam angaria seu servitium publicum vel privatum cogantur vel compellantur; set quitquit ab eis juste agendum est, a *patrono* vel *domino suo* ordinandum est. Si vero de *crimine* aliquo accusantur, *episcopus primo* compellatur, et ipse per *advocatum suum* secundum quot lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciant; sin vero, sicut in capitulare domno imperatori scriptum est, ita fiat. *Ceteri vero liberi homines* qui vel commendationem vel beneficium aecclesiasticum habent, sicut *reliqui homines* justitias faciant. — Daß die Kirchenvögte eine ordentliche Jurisdiction ausübten, scheint auch daraus hervorzugehen, daß sie von den Grafen und Bischöfen gemeinschaftlich bestellt und, gleich wie die Centenare und Vicare, von den Missi abgesetzt wurden, wenn sie sich schlecht bewährten; s. u. S. 24 Note 1.

2) Cap. Mantuan. a. 781 c. 6 p. 41. Ut quando episcopus per sua parochia circata (Rundreise) fecerit, *comite* vel *sculdaz* adjutorium preveat.

3) Cap. Lang. duplex a. 803 c. 19 p. 111. De decimis: ut dentur et *dare nolentes* secundum quod anno preterito denuntiatum est ad *ministri reipublice* exigantur etc.

geistliche Mittel wesentlich fördern: bisweilen wurde sogar der Kirchenbann von der Staatsgewalt zu Hülfe gerufen [1]).

Beide, die geistliche und die weltliche Obrigkeit, hatten demnach alle Ursache, Frieden mit einander zu halten. Auch wurde ihr Zusammenwirken sowohl im Allgemeinen [2]), als auch bei besonderen Angelegenheiten gesetzlich gefordert, z. B.: bei der Verfolgung widerspenstiger Verbrecher [3]); bei der Herstellung von Brücken oder der Ausführung anderer öffentlichen Arbeiten — wozu die Leute der Kirche eben so gut herangezogen wurden wie alle andern, nur daß dies immer durch deren Vögte geschehen mußte [4]); ferner bei der Ausrüstung des Heeres — wo die Mannschaften der Kirche unter den Grafen und später, ungeachtet der Verbote Carls des Großen, unter den Bischöfen selbst auszogen, während die Vögte daheimblieben, um die Kirche in ihren äußern Rechten und Besitzungen zu schützen [5]); eben so bei dem Verkauf von Leibeigenen, der nur nicht ins Ausland stattfinden durfte [6]); bei der Beglaubigung von Urkun-

---

1) Hloth. const. Olonn. a. 825 c. 1 p. 248. Widonis Regis leges c. 1 p. 556. Si vero noluerint adquiescere, sed praedas et rapinas exercuerint, quicquid alteri rapuerint, legaliter cum banno nostro *ab episcopo et comite ejusdem loci* emendare cogantur. Quodsi exequi noluerint, *statim ab episcopo excommunicentur.*

2) Cap. Langob. a. 802 c. 5 p. 104. Volumus ut *episcopi* et *comites* concordiam et dilectionem inter se habeant ad Dei et sanctae aecclesiae protractatum peragendum.

3) Hloth. const. Olonn. a. 825 c. 1.

4) Hlud. I. cap. a. 817 c. 8 p. 215. Cap. Longob. a. 803 c. 18 p. 111. De pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per justam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent, hoc praecipimus, ut rector ecclesiae interpelletur etc.

5) Edict. de exped. Corsic. a. 825 c. 3 p. 242. Homines vero episcoporum seu abbatum, et qui foris manent, volumus ut *cum comitibus eorum vadant.* — Hlud. II. constit. de exercitu *Beneventum* promovendo c. 6 p. 505. Si quoque *episcopus* absque manifesta infirmitate *remanserit*, *pro tali negligentia* ita emendet, ut in ipsa marcha (Grenzmark) resideat, quousque alia vice exercitus illuc pergat.

6) Hloth. I. Const. Pap. a. 832 c. 6 p. 362 — ut in praesentia episcopi vel comitis sint vendita (mancipia).

den[1]) u. s. w. Ueberhaupt sollten die Bischöfe, gleich den Sendboten, eine beständige Aufsicht über alle Beamten führen[2]); wohingegen, wenn sie selbst oder ihre Leute sich Bedrückungen zu Schulden kommen ließen, der Widerstand der Gemeinden gesetzlich erlaubt war[3]).

Denn wie auf der einen Seite die Eintracht des Bischofs und des Grafen zur Erhaltung des Friedens und zur Förderung des gemeinen Nutzens wünschenswerth, ja nothwendig erschien: so war es auf der andern Seite die gegenseitige Aufsicht und Einschränkung ihrer Gewalten, um der gemeinen Freiheit willen, nicht minder. Verstanden sich Bischof und Graf zu ihrem Vortheile zusammen, und fiel zugleich die Aufsicht von obenher weg, so ging es sicher aufs schlimmste: die unbemittelten Freien wurden dann unausbleiblich das Opfer des Drucks und der Willkür dieser Gewalthaber oder ihrer Beamten und Vasallen[4]).

Deshalb war das Amt der königlichen Sendboten von so großer Wichtigkeit, da es die Bestimmung hatte, die Großen im Zügel zu halten, und sie beständig daran zu erinnern, daß ihre Gewalt nur eine übertragene sei, welche sie nur nach Recht und Gesetz zu gebrauchen hätten.

Dieses Institut der Missi wurde durch Carl den Großen sogleich auch in Italien eingeführt und erhielt sich daselbst unter

1) Hloth. I. Const. Olonn. a. 823 c. 17 p. 235.

2) Karoli II. Const. Ticin. a. 876 c. 12 p. 531. Ipsi nihilominus episcopi singuli in suo episcopio *missatici nostri potestate et auctoritate fungantur.*

3) — ipsa plebs non patiatur. Cap. Lang. a. 803 c. 5 p. 110.

4) Dies beweisen zur Genüge die folgenden Stellen: Hlud. II. Cap. a. 875 c. 9 p. 524. Dictum est nobis, ut in quibusdam locis *episcopus et comes ab incestuosis* et ab his qui decimas non dant wadias accipiant .. et *inter se pecunias dividant.* Karoli II. Conv. Tic. a. 876 c. 13 p. 531. Ut *episcopi et comites* in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus cum suis vassallis neque praesumant *occasione ospitii in pauperioris cujuspiam vicini domo,* nisi rogati, commorari: quia *ob hoc maxime depraedationes* et *discordias* actenus pululasse manifestum est.

den Carolingern in wenig veränderter Weise. In den Capitularien von Kaiser Ludwig II aus den Jahren 855 und 856 wird ihre Aufgabe als eine Alles umfassende Aufsicht, die sich gleichmäßig über die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten verbreitete, näher in folgender Weise bestimmt. Sie werden beauftragt, auf den Zustand der Kirchen, Klöster und Hospize, auf die Amtsführung der geistlichen und weltlichen Richter und Beamten, auf die Einkünfte des Fiscus, auf die königlichen Lehen und Höfe, auf die Pfalzen und öffentlichen Gebäude in den Städten, auf Münze und Maaß, auf Brücken- und Wegebau und alle öffentlichen Dienste zu sehen; besonders häufig werden auch die Armen, Wittwen und Waisen ihrer Fürsorge empfohlen [1]). Weil die Grafen hauptsächlich den Heerbann mißbrauchten, um die geringeren Freien in völlige Armuth und Schutzbedürftigkeit herunterzudrücken, so wurden die Sendboten auch als Kriegscommissarien (heribannatores) ernannt, um die Aushebung der Mannschaften zu besorgen und die Strafgelder für den Heerbann einzuziehen [2]). Ferner sollten sie alle Beschwerden des Volks annehmen und untersuchen, und überall Recht gewähren, wo es von den Grafen verweigert wurde [3]): wer dann auch bei ihnen sein Recht nicht fand, dem stand es frei, sich noch an den König selbst zu wenden [4]). Fanden die

1) Hlud II. Imp. Const. p. 434. 437. Ich hebe in Beziehung auf die Städte hervor (p. 438) c. 7: Ut per *singulas civitates* inquirant missi nostri, ubi *palatia antiquitus* fuerunt . . Sed et de singulis conditionibus, quae ad cameram nostram vel ad fiscum *vel ad diversa palatia pertinent.*

2) Hlud. II. Const. de exercitu Benev. promovendo. a. 866 c. 3 p. 505. Lamberti Cap. c. 7 p. 564. Ut bannum *missi exercitus* imperialis solummodo exigant.

3) Hlud. II. Cap. missorum c. 3 p. 434.

4) Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 p. 352. Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni hebdomada unum diem ad causas audiendas et judicandas sedere volumus . . Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, *nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis justitias facere noluerunt.*

Missi schlechte Grafen im Amt, so hatten sie dem Könige davon Anzeige zu machen. Schlechte oder unfähige Schöffen durften sie entfernen und mit Zustimmung des Volkes andere erwählen. Untaugliche Unterrichter der Grafen, Vögte oder Verweser der Kirche wurden auf dieselbe Weise abgesetzt [1])

Die Eingesessenen der Grafschaften finden sich nach den verschiedenen Klassen oder Ständen aufgeführt in einer Verordnung Carls des Großen vom Jahre 786, wodurch er denselben einen neuen Eid der Treue auferlegte (worüber die Missi besondere Namensverzeichnisse anfertigen und einliefern sollten); weil Viele, die in Folge der letzten Empörung zur Untersuchung gezogen worden, sich darauf berufen hatten, daß sie die Treue nicht geschworen hätten [2]). Es sind dies zuvörderst die geistlichen und weltlichen Großen, nämlich: die Bischöfe und Aebte, die Grafen und die königlichen Vassen, die Vicedomini oder Laienverweser der Bischöfe; dann die übrigen Geistlichen: Archidiacone, Canonici u. s. w.; dann die Unterrichter der Grafen, Vicare und Centenare; endlich die ganze Gesammtheit des Volkes, alle vom zwölften Jahre an: sowohl diejenigen, welche die Volks- und Gerichtsversammlungen (placita) als schöffenbar Freie selbst besuchen, als auch die, welche dort von Senioren vertreten werden, nämlich: die freien Schutzbefohlenen (homines) der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, so wie auch die der Grafen und der übrigen Großen; ferner die halbfreien Hintersassen der Krone (fiscalini), der Kirche (ecclesiastici) und anderer Grundherren (coloni); endlich auch von den Unfreien (servi) diejenigen, welche durch Aemter und Lehen von ihren Herren ausge-

1) Cap. Wormat. a. 829 p. 351. Ut missi nostri ubicumque *malos scabinos* inveniant, *ejiciant* et totius *populi consensu* in locum eorum *bonos eligant*. — Hloth. Const. Pap. a. 832 c. 18 (p. 363). De advocatis, id est ut *pravi advocati, vicedomini, vicarii* aut *centenarii* tollantur et tales eligantur qui sciant et velint justeque causas discernere et determinare. Et si *comis pravus* inventus fuerit, nobis renuntietur; cf. Hlud. II. Cap. a. 856 p. 438.

2) Cap. Long. a. 786 c. 6 p. 51.

zeichnet, oder als Reisige mit Roß und Rüstung versehen sind [1]).

Man erkennt hier schon deutlich den Anfang neuer Standesverhältnisse. Neben den Freien, welche ihre Freiheit und ihr Recht noch selbst zu vertreten vermögen — wir nennen sie die schöffenbar Freien, sind andere, die sich in den Schutz der mächtigen Großen begeben haben, wodurch ein zweideutiges, zwischen Freiheit und Abhängigkeit schwankendes Verhältniß entstand, welches späterhin theils in völlige Dienstbarkeit, theils, mit Bewahrung der persönlichen Freiheit, in Lehnsabhängigkeit überging. Die minder Freien (liti) sind nach fränkischer Art durch die Herren, unter deren Patronat sie standen, unterschieden: als fiscalini, ecclesiastici und coloni. Es sind dies die langobardischen Aldien, hinsichtlich deren ein anderes fränkisches Reichsgesetz ausdrücklich bestimmte, daß sie dieselben Rechte wie die liti und fiscalini in Frankreich haben sollten [2]). Unter den Unfreien endlich sind solche hervorgehoben, welche durch Amt und Lehen ausgezeichnet waren, und solche, die den Kriegsdienst als Reisige thaten — in denen wir schon eigentliche Ministerialen erkennen müssen, da ihr Verhältniß ausdrücklich als „vassallaticum" bezeichnet wird; wie man denn auch späterhin in Italien die Verschiedenheit der unfreien Ministerialen und der freien Vasallen nur wenig beachtet hat.

Welches war aber das Verhältniß der Freien aus verschiedenen Nationen untereinander in ein und derselben Civitas? Das erwähnte Capitular unterscheidet sie nicht nach Nationen: und doch wissen wir — es genügt ein flüchtiger Ueberblick der

1) A. a. O. c. 7 — atque cuncta generalitas populi, tam puerilitate annorum 12 quamque de senili, qui ad placita venissent, et jussionem adimplere *seniorum* et conservare possunt, sive *pagenses*, sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum *hominum* et reliquorum hominum, *fiscalini* quoque et *coloni* et *ecclesiastici*, adque *servi* qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in *bassallatico* honorati sunt cum domini sui et caballos, arma . . . habere possunt, omnes jurent.

2) Cap. Ticin. a. 801 c. 6 p. 84.

gerichtlichen Urkunden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert und der darin vorkommenden Angaben des persönlichen Rechts, um sich davon zu überzeugen, daß die fremde Bevölkerung des ausgedehnten Frankenreichs nach und nach sehr zahlreich in Italien eingewandert sein muß [1]). Es ist aber bereits im Allgemeinen bemerkt worden, daß die Franken bei der Eroberung des langobardischen Reichs sich nicht zu Herren über die Langobarden in Italien aufwarfen, wie einst diese über die Römer, daß sie mit ihnen, als mit Ebenbürtigen, nicht nur die Freiheit, sondern auch Aemter und Lehen theilten: und wir haben beide Nationen nebeneinander als Bischöfe, Grafen und Vassen im fränkisch-langobardischen Reiche gesehen. Nun finden wir sie ebenso nebeneinander als Cives und Arimannen in den Städten [2]). Was bedeuten aber diese Ausdrücke nach dem Sprachgebrauche dieser Zeit?

---

1) Ich will hier nur einige wenige Beispiele aus dem 9. Jahrhundert anführen, und zwar für die verschiedenen Gegenden.. In der Lombardei: Monum. hist. patr. Taur I no. 41, Schenkungsurkunde aus Novara v. 885. Signum manus Waldeberti ex genere Francorum de civitate Novaria. S. m. Nizoni ex genere *alamannorum* de civ. Nov. etc. Murat. Ant. I p. 508, Placitum zu Verona v. 856 — interfuerunt Garibald de genere *Francorum*, Erimbertus *Alemannus*, Upert *Langobardus* etc. In Tuscien: Troya Cond. de' Rom. §. 224. Kaufvertrag eines fränkischen Vassen im Territorium von Lucca v. 807. In Spoleto: Bei der Gründung des Klosters Casauria werden Grundstücke von dort angesessenen Franken erworben. Chron. Casaur. Mur. Scr. II P. II p. 931. Sisemundus ex genere *Francorum*. ib. p. 940. Salego qui fuit *Gastaldio* .. ex natione *Francorum* . . secundum meam *Saligam legem* per festucam tradidi. — Bei einem Placitum in Trident v. 845 werden auch deutsche Vassen neben den langobardischen genannt. Murat. Ant. II p. 971 — et alii Vassi Domnici tam *Teutisci* quam et Langobardi.

2) Murat. Ant. I p. 537 · Placitum zu Lucca v. 815 unter dem Vorsitz von 2 Loci Servatores (wahrscheinlich Stellvertreter des Grafen) — ubi nobiscum aderant *Aremannos* hujus Lucane Civitatis, id est . . (6 Personen werden genannt) *homines Franciscos* et alii plures. Murat. Ant. V p. 923 — Placitum zu Siena v. 833 unter dem Vorsitz der Bischöfe von Florenz und von Volterra, als kais. Missi, und des Grafen von Siena, mit Scabinen von Siena, Arezzo, Volterra, nebst Vassallen und Andern, worunter mehrere „*cives* Aretini", endlich — vel reliquos plures homines habiles tam *Franciscos* quam et *Langobardicos de singulis predicte Civitatibus*.

Arimannen sind, wie früher gezeigt worden, im Unterschied von andern Freien die Vollfreien, d. h. die mit echtem Eigenthum angesessenen und schöffenbar Freien [1]). So kommen sie auch in der ersten fränkischen Zeit vor, z. B. in einigen Urkunden von Lucca, wo sie als Schöffen zu Gericht sitzen oder als Vollbürger an den Gemeindeangelegenheiten Theil nehmen [2]). Doch wird derselbe Ausdruck auch im weiteren Sinne von Freien im Gegensatz zu den Unfreien gebraucht [3]). Desgleichen finden sich auch die Cives in mehrfacher Bedeutung: bald sind es Freigelassene nach römischem Recht — cives Romani [4]); bald, und so gewöhnlich, die freien Bewohner der Civitas überhaupt [5]); endlich, doch seltener vor dem 11. Jahrhundert, die Vollbürger oder Arimannen der Civitas [6]). Die Cives stehen also nicht im Gegensatz zu den habitatores, wie man nach beiden Seiten hin irrthümlich angenommen hat: denn auch der letztere Ausdruck, der bei weitem am häufigsten in den Urkunden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert vorkommt, bezieht sich bloß auf den Wohnort der Personen (wofür oft noch kürzer de oder de civitate steht), mochten diese nun Vollbürger sein oder nicht [7]).

---

1) Bd. I. S. 395. 429.

2) S. vor. S. Note 2. Murat. Ant. I p. 745 — Placitum zu Lucca v. 785. Allo *Dux* . . una cum vener. Johannes S. Lucanae Eccl. *Episcopus* et Sacerdotes vel *Haremannos*. — Mur. ib. p. 531 v. 786. Sacerdotes et *Aremannos* hujus Lucanae Civitatis. — Mur. ib. p. 747. Der Bischof von Lucca ordinirt einen Priester — una cum consensu Sacerdotum et *Aremannos* hujus Luc. Civ.

3) S. die Stellen bei v. Savigny Gesch. des Röm. R. 1 §. 55 S. 193. 195.

4) Von diesen s. u.

5) So bei den Schriftstellern: Paul. Diac. s. ein Beisp. Bd. I S. 481 Note 3. Erchemperti Hist. Langob. Pertz Mon. T. V p. 245. Oppressi igitur *cives* praefatae urbis (Neapol.) . . ad Francorum se contulerunt praesidium. p. 251. „Cives" von Capua als Einwohner von Capua, und so häufig.

6) Tiraboschi Storia di Nonantula T. II no. 43 v. 872, — *cives* regienses (von Reggio) unter den boni homines. Murat. Ant. IV p. 15. Mantuani *Cives* — videlicet Eremanni in Mantua Civitate habitantes.

7) Vgl. Bd. I S. 480. 481. Hier noch einige recht deutliche Bei-

Als Vollbürger traten jedenfalls die freien Franken und anderen Germanen in die langobardische Gemeinde ein, wo sie sich in einer Civitas niederließen; und daher heißen sie auch Arimannen und Cives. Wie aber die **Römer**, die entweder noch aus der früheren Zeit vorhanden waren, oder erst jetzt unter den Franken hinzukamen? Sie können nicht mehr einer für sich bestehenden römischen Stadtgemeinde angehört haben, wenn die römische Städteverfassung überhaupt schon in der langobardischen Zeit untergegangen war, wie früher bewiesen worden — wie es sich auch in der fränkischen Periode aufs neue bestätigt. Und dies zwar zunächst wieder durch das Stillschweigen der Gesetzgebung, nicht über die Städte und deren Beamte überhaupt, sondern über die römischen Magistrate: ein Stillschweigen, das besonders in dem angeführten Capitular recht auffallend erscheint; da alle Beamten und Stände der Reihe nach, wie sie die neue Huldigung leisten sollten, darin aufgeführt werden, nur gerade diejenigen nicht, von denen, wenn sie noch vorhanden gewesen wären, die Ordnung und Sicherheit in den Städten zumeist abgehangen hätte! Auf der andern Seite gedenkt jedoch ein ebenfalls schon erwähntes Capitular der in dem langobardischen Reiche lebenden Römer und ihres persönlichen Rechtes [1]. Aber auch dies steht

---

spiele, wo habitatores ganz eigentlich cives sind, welchen man sie entgegenstellen will: **Murat.** Ant. II p. 951, v. J. 852. — Die „Habitatores de Civitate Cremona" beklagen sich über ihren Bischof wegen ungerechter Zölle, die er von ihren Schiffen gleich wie von den auswärtigen erhoben hat. König Ludwig sendet einen Missus, um die Sache zu untersuchen: der beruft ein Placitum — ibique venientes supradicti *habitatores* cum reliquis *habitatoribus de ipsa Civitate* asserebant etc. — **Mur.** Scr. Chron. Casaur. p. 931. Ein vornehmer Römer verkauft im J. 868 sein Wohnhaus in Rom — „quam habere visus sum infra eadem Civitate Roma" an Kaiser Ludwig II, und nennt sich im Eingang der Urk.: Ego Petrus *abitator* Civitate Roma; die Zeugen unterzeichnen sich de civitate Roma. — **Monum.** hist. patr. **Taur.** I p. 696 v. J. 1092. Viele Einwohner von Saorgio vereinigen sich zur Stiftung einer Kirche; sie heißen: *habitatores* de castro ualburg saurgio, und doch sind sie **Römer** — qui professi sumus, nos omnes ex natione nostra *lege vivere romana*.

1) **Cap. Lang.** c. 6. Pertz p. 192 f. o. S. 6 Note 1.

so wenig mit unserer früheren Untersuchung im Widerspruch, daß wir das Vorhandensein der Römer hier nicht erst zu erklären brauchen, nachdem wir schon dort gezeigt haben, wie das römische Recht bei den Langobarden wieder in Aufnahme kam und seit K. Liutprand auch die gesetzliche Anerkennung oder Duldung fand [1]). Unter der fränkischen Herrschaft aber war die Lage derselben insofern noch besser gestellt, als sie nach dem allgemeinen Systeme der persönlichen Rechte behandelt wurden und wahrscheinlich auch dasselbe Wergeld wie in Frankreich bekamen.

Indessen sind die Römer in Oberitalien gewiß nicht sehr zahlreich gewesen, was die überlieferten Urkunden auch für die späteren Zeiten zu bestätigen scheinen. Denn wenn wir das 9. Jahrhundert ganz übergehen, wo die Professionen der persönlichen Rechte überhaupt selten sind, so finden sich doch die römischen auch später, vom 10. bis zum 12. Jahrhundert hin, im Ganzen nicht häufig; außer in Modena [2]), wo die sonderliche Fortdauer des römischen Rechts sich aus der späteren Einverleibung dieser Stadt in das langobardische Reich erklärt, und in einigen Städten von Piemont, namentlich in Asti und Novara, wo eigenthümliche Umstände auf die Verbreitung des römischen Rechtes eingewirkt haben [3]). Troya denkt hier an eingewanderte Römer aus dem südlichen Frankreich, die er zum Unterschied von den einheimischen, welche justinianisches Recht überkommen hatten (Giustinianei) als Römer des theodosischen Rechtes (Teodosiani) bezeichnet. Und man wird zugeben müssen, daß diese Erklärung, so gezwungen sie auf den

---

1) Bd. I S. 421 ff.

2) Mur. Ant. II p. 276.

3) S. das Verzeichniß bei Troya Condiz. de Romani §. 257, welches jedoch bei weitem nicht vollständig ist. S. noch Hist. patr. Mon. I no. 80 vom J. 929: no. 90 v. 943, no. 94 v. 945, no. 98 v. 948, no. 103—116 u. s. w. Alle diese Urkunden sind aus Asti und von mehr oder weniger Zeugen, die nach römischen Rechte lebten, unterschrieben.

ersten Blick erscheint, an und für sich nichts Unmögliches enthält: warum sollten nicht auch Römer eingewandert sein, eben so wie salische und ripuarische Franken, wie Alamannen und Baiern? Dennoch wird man sich nur schwer dazu entschließen, alle oder die meisten jener Römer für Fremde erklären zu wollen. Aber es ist auch gar nicht nöthig, hierbei allein stehen zu bleiben, da es sich beweisen läßt, daß auch häufig genug Freilassungen nach römischem Recht, woraus neue Cives Romani hervorgingen, im fränkisch-langobardischen Italien vorgekommen sind.

Diese Art der Freilassung findet sich bekanntlich schon im ripuarischen Volksrecht als die des „tabularius“, welche in der Kirche stattfand und die geringere Freiheit eines römischen Bürgers, mit dem niedrigeren Wergelde der hörigen Leute des Königs und der Kirche, verlieh; während der nach Volksrecht Freigelassene (denarialis) das Recht und Wergeld eines freien Franken erhielt[1]). Bei den Langobarden, welche ein besonderes Recht der Römer anfangs gar nicht anerkannten, fand natürlich auch die Freilassung nach römischem Recht nicht früher Eingang, als bis es eine Freiheit der Römer unter ihnen gab; und diese war gleichfalls nur eine beschränkte und des Schutzes bedürftige. Deshalb darf man die neue Art der Freilassung vor dem Altar, welche K. Liutprand zuerst einführte oder bestätigte, nicht für gleichbedeutend halten mit der fränkischen des Tabularius; denn sie machte „fulfreal und amund“[2]). Daß aber späterhin die Freilassung nach römischem Recht auch im langobardischen Italien gebräuchlich war, beweisen schon einige

1) Lex Ripuar. T. LVIII u. LXI vgl. Marculfi form. app. no. 8. Canciani II p. 250 – censeo te atque statuo ante sacri altaris cornu . . ab omni jugo servitutis humanae absolutum fore *civemque Romanum* appellari etc. ib. no. 56 p. 268 — sub integra et legitima ingenuitate debeat permanere ingenuus atque securus et semper *ad civitatem debeat pertinere Romanam*. Form. Baluzii. no. 43. Canciani III p. 464. Form. Mabillon. no. 88 et 96. ib. p. 490.

2) Liutpr. Leges IV 5.



Urkunden aus der Zeit kurz vor und nach der fränkischen Eroberung: — die letztwillige Verfügung eines Diaconus Gratus von Monza vom Jahre 769, worin Aldien als „cives romani" entlassen werden[1]); eine eben solche des Bischofs Perodeo von Lucca vom Jahre 778, welcher seine Aldien und Meier mit derselben Freiheit beschenkte, „welche die Nachkommen der edlen Römer besaßen", ohne sie darum von gewissen Frohndiensten zu befreien[2]); endlich ein Testament aus Bergamo vom Jahre 800, wodurch gleichfalls Leibeigene und Aldien das volle römische Bürgerrecht erhielten[3]); — und dasselbe wird auch noch im Allgemeinen durch die langobardischen Formeln aus der späteren Zeit bestätigt[4]).

Auf diese Art wurde also ein Stand von freien Römern geschaffen, welche zwar nicht die volle Freiheit und Rechtsfähigkeit der Arimannen besaßen, aber doch auf gewisse Weise in die fränkisch-langobardische Gemeinde mit aufgenommen wurden[5]). Ich glaube daher, daß jene zahlreichen Römer, welche sich in den genannten Städten im 10. und 11. Jahrhundert

1) Troya Cond. de' Rom. §. 183 aus Frisi, Chiesa di Monza.

2) Bertini, Memorie di Lucca I App. 136 — sicut illi homines qui de *nobilibus* . . *Romanis* procreati et nati esse inveniuntur cf. Troya §. 194.

3) v. Savigny Gesch. des R. R. II S. 232 Note.

4) Canciani T. II Form. antiquae in usum regni Italici. p. 475. Traditio libertatis — Si est *Romanus*, adde illic, ubi dicis deducti sunt (in der vorhergehenden Formel): *Civesque Romani* portas apertas eat et pergat et qua parte voluerit ambulare discedat. Vgl. über diese langob. Formeln Savigny II §. 87.

5) Hieher gehört ein Beispiel, wo ein freigelassener Römer ausdrücklich als „Habitator Civitatis" genannt wird: Tiraboschi Storia di Nonantula II no. 63 p. 85. Placitum zu Vercelli v. 902 unter dem Vorsitz des Bischofs von Novara als Missus und des Markgrafen Adalbert von Vercelli mit kaiserlichen Judices, 4 Scabinen von Vercelli und mehreren von Lomello: Martinus von Vercelli, „abitator in civitate taurini", behauptet seine angefochtene Freiheit auf Grund einer Urk. von K. Guido, wodurch er als römischer Bürger freigelassen worden — martinum filium mauri ab omni vinculo servitutis vel condicione liberum et absolutum *civemque romanum esse*.

finden, zum Theil, insoweit sie ihr römisches Recht weder aus alter Zeit bewahrt hatten, noch auch eingewandert waren — sei es aus dem römischen Italien oder aus dem südlichen Frankreich — Freigelassene oder Nachkommen von Freigelassenen gewesen sind. Daraus erklärt es sich auch ganz einfach, weshalb sie in der späteren Zeit immer zahlreicher vorkommen; weshalb nur wenige vornehme und edle Personen vor dem 11. Jahrhundert das römische Recht als persönliches bekannten [1]); weshalb nur von fränkischen und langobardischen Großen und Vassen, nie von römischen in dem Königreich Italien die Rede ist; endlich wie der langobardische Bischof Liutprand dem Kaiser Nicephorus von Constantinopel auf den Vorwurf, daß er ein Langobarde und kein Römer sei, erwiedern konnte: „Wir verachten die Römer so sehr, daß wir unsern Feinden keinen größern Schimpf anzuthun wissen, als daß wir: Du Römer! zu ihnen sagen; indem wir Gemeinheit, Feigheit, Untugenden aller Art darin zusammenfassen" [2]). — Wohl mag der Bischof in der Hitze der Leidenschaft zu weit gegangen sein: doch hätte er sicherlich so nicht gesprochen, wenn er bei sich daheim Römer in den höheren Stellen und Ständen gewußt, oder wenn er gar selbst nach römischem Rechte gelebt hätte.

Können wir nach allem diesen nicht wohl annehmen, daß die Römer den vollfreien Mitgliedern oder Arimannen der fränkisch-langobardischen Gemeinde zugezählt wurden; so müssen wir auf der andern Seite doch behaupten, daß die politische Gemeinde der Civitas nichtsdestoweniger ungetrennt und nur eine geblieben ist, wie sie sich bei den Langobarden gezeigt hat, und wie wir sie auch unter der fränkischen Herrschaft trotz der Mischung aus verschiedenen Nationen fortwährend finden.

---

1) Auch unter den drei von Bethmann-Hollweg §. 26 Note 12 angeführten Beispielen ist nur eines früher, nämlich v. J. 900: Aribertus Vassus domini Regis . . legum sacra *Romana* vivo. Lupi Cod. Berg. II p. 1038.

2) Liutpr. Legatio c. II.

Um nun eine nähere Einsicht in die Verfassung dieser politischen Gemeinde innerhalb des Comitatus oder der Civitas zu gewinnen, scheint es nöthig, den amtlichen Geschäftskreis des Grafen nach Seiten der Verwaltung, der Polizei und der Gerichtsbarkeit noch besonders zu betrachten. Man wird aber in dieser Beziehung nicht eine genaue Begrenzung der Geschäfte und der Behörden erwarten: es wurde überhaupt wenig regiert und wenig vorgeschrieben. Für die Grafen namentlich findet sich nicht einmal eine so allgemein gefaßte Instruction wie für die Missi in den Capitularien; und es ist daher nur aus gelegentlichen Erwähnungen eine allgemeine Vorstellung von der Beschaffenheit und dem Betrieb der einzelnen Verwaltungszweige, so wie von der Einrichtung des Gerichtswesens in den Grafschaften zu gewinnen. Es soll aber hier nicht alles Einzelne, sondern nur das Wesentliche angeführt werden.

Was zuvörderst die Verwaltung betrifft, so sind die besonderen Gegenstände derselben schon oben, insofern sie unter die Aufsicht der Missi gestellt waren, erwähnt worden. Sie war regelmäßig bei den Grafen und deren Unterbeamten, den Vicaren, Centenaren oder Schultheißen; dazu kommen ferner Decani und Saltarii als Ortsvorsteher, endlich noch andere Juniores oder Ministerialen der Grafen, welche theils im persönlichen, theils im öffentlichen Dienste unter ihnen standen[1]. Es wäre für unsere Aufgabe von Wichtigkeit, genauer zu bestimmen, in wieweit diese untergeordneten Aemter (ministeria) sich auf die eigentliche Stadtverwaltung bezogen; doch läßt sich dies nur bei einigen wenigen, die wir aus gelegentlicher Anführung kennen — denn ein vollständiges Verzeichniß ist nicht

1) S. die Stellen Seite 15 Note 1. Ferner Capit. de exercitu promov. a. 803 c. 4. Pertz p. 119. De hominibus comitum casatis. Isti sunt excipiendi . . duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui *propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum* remanere jussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut *quanta ministeria unusquisque comes habuerit*, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat.

vorhanden — im Allgemeinen angeben. So finden wir teleonarii, welche die Zölle von den Kaufleuten an den Brücken, Flüssen und Märkten und von den hausirenden Juden erhoben [1]; monetarii, welche in denjenigen Städten, die das Münzrecht besaßen, unter der Aufsicht der Grafen Münzen schlugen [2]; ferner gewisse Beamte, welche die öffentlichen Leistungen und Arbeiten betrieben und in sehr weiter Benennung als exactores vorkommen [3]). Den letzteren wird auch in einem höchst merkwürdigen, noch zu wenig beachteten Capitular vom Jahre 803 die jährliche Reinigung und Herstellung der Straßen, Plätze und Cloaken in den Städten von Italien aufgetragen: die Obrigkeit der Stadt (procurator civitatis) soll darauf halten, doch ohne dabei von dem Königsbann Gebrauch zu machen [4]). Procurator ist eine eben so allgemeine Bezeichnung, wie actor, minister oder judex [5]), und bedeutet hier ohne Zweifel den Grafen oder seinen Vicar: der Zusatz vom Königsbann schließt

---

1) Hloth. I Cap. a. 834 c. 19 p. 363.

2) Cap. de moneta, sehr verstümmelt, p. 159 c. 1. Civitatis illius moneta publice *sub custodia comitis* fiat. c. 2. Ut *monetarii* ipsi publice nec loco alio . . nisi constituto . . monetam (facere) non praesumant. In Frankreich hatten außer den königlichen Pfalzen nur noch 9 besonders genannte Städte das Münzrecht s. Caroli II Ed. Pist. a. 864 c. 12.

3) Cap. Langob. a. 803 c. 18 p. 111 — et per alium *exactorem* ecclesiastici homines *ad opera* non compellantur.

4) Nur der einzige Codex von Tegernsee hat dieses Capitular, worin sich eine Fürsorge der Regierung für die städtische Polizei beweist. Pertz Mon. Germ. p. 112 c. 6. Volumus etiam et statuimus de plateis vel cloacis curandis uniuscujusque *civitatis de regno Italiae* pertinentibus, ut singulis annis curentur. Tamen non volumus, quod exinde *pandum* aliquis ad partem palatii nostri persolvat. Sed praecipimus, quatenus *exactores singularum civitatum* studium habeant, ne ante finiatur annus quam plateae et cloacae emundentur; et hoc *unusquisque procurator civitatis* publice ex nostra imperiali parte ammonendo precipiat, ne pretermissum fiat.

5) S. z. B. Chron. Farf. Murat. Scr. p. 394 C. Urk. v. 840. Dux vel Castaldius, actionarius seu *quislibet Reipublicae procurator*; ebenso ib. p. 399 C. Urk. v. 859. Dux, Princeps aut quislibet *superioris vel inferioris ordinis Reipublicae Procurator*, und öfter.

jeden Gedanken an eine römische Obrigkeit aus; doch könnten unter den Exactoren immer auch noch Curialen vermuthet werden, die wir ja selbst noch in späterer Zeit hie und da als Fiscalbeamte antreffen [1]).

Die öffentlichen Arbeiten, wie z. B. die Herstellung der Pfalzen (palatia), Kirchen oder anderer öffentlicher Gebäude, der Brücken und Landstraßen wurden, gleich wie der Kriegsdienst, als Staatsleistungen von den Freien gefordert. Die Vertheilung derselben geschah in der Art, daß immer zunächst die Anwohner einer Brücke, einer Kirche u. s. w. zur Herstellung herangezogen wurden. In einem Capitular des Kaisers Ludwig II wird über den Verfall der genannten Gebäude geklagt und die Nachlässigkeit derer, welche mit der Unterhaltung derselben beauftragt waren, gerügt: mit Zwang soll ein Jeder zur Arbeit angehalten und nicht eher von Ort und Stelle entlassen werden, als bis er seinen Antheil ausgeführt hat [2]).

Besondere Beamte hatten die Sorge für Herberge und Vorspann der Missi, welche Leistungen die Freien gleichfalls aufbringen mußten. Doch wurden später die Mittel dafür ein für allemal auf Staatskosten angewiesen, wahrscheinlich weil die Beiträge der Freien im nöthigen Fall nur langsam und spärlich eingingen [3]). Den Grafen und andern öffentlichen Beamten wird häufig verboten, auf solche und andere Leistungen der Freien für sich selbst Anspruch zu machen: sie sollten sich mit ihrem Lehen und dem gebührenden Antheil an den Gerichtsgeldern begnügen [4]).

---

1) S. Bd. I S. 299 ff.

2) Hlud. Cap. a. 850 c 6—8 p. 407.

3) Ib. c. 9. Quia racionabiliter in singulis civitatibus cognovimus, unde missi transeuntes vel *stipendia* vel *paraveredos* acciperent, et nunc eorum temeritate violatum est, *quibus ipsa loca commissa sunt,* et ab ordine suo *res ad hoc deputatae* ad alios usus convertuntur etc.

4) Caroli epist. ad Pipp. regem p. 150.

Es bezeichnet die Eigenthümlichkeit der fränkischen Gemeindeverfassung in dieser Zeit, daß, ungeachtet der von obenher zusammengefaßten und durch die Beamten gehandhabten Regierungsgewalt, trotz der immer weiter um sich greifenden Dienst- und Lehnsverhältnisse, doch das freie Gemeindeleben der alten Zeit immer noch eine gewisse Selbständigkeit behielt. Zwar enthält die Gesetzgebung nicht viele Spuren davon, weil sie hier nur selten mit Vorschriften und Bestimmungen eingriff; doch ist so viel ersichtlich, daß die Freien der Gemeinde in der Verwaltung wie bei den Gerichten eine Mitwirkung hatten, welche sich für die besonderen Verwaltungszweige durch Ausschüsse oder Deputationen aus ihrer Mitte bethätigte. So finden wir in einem langobardischen Capitular vom Jahre 803 die Verfügung, daß zur Erhebung der Kirchenzehnten vier oder acht Männer in jeder Gemeinde erwählt werden sollen, um Zeugen zu sein zwischen den Geistlichen und der Gemeinde, im Fall Streit dabei entstände [1]). Nach einer Reichsverordnung Ludwigs I vom Jahre 817 sollen die Sendboten zusammen mit dem Bischof und dem Grafen der Stadt Abgeordnete erwählen zur Herstellung der Brücken [2]). Für Italien bestimmte Pipin schon im Jahre 782, daß die Richter in jeder Stadt und außerhalb in den Ortschaften nnd Höfen glaubwürdige Männer (homines credentes) auf ihren Eid zur Anzeige von Verbrechen nnd unerlaubten Verbindungen verpflichten sollten [3]). In dem edictum Pistense

---

1) Cap. Lang. duplex c. 19 p. 111.

2) Hlud. I Cap. a. 817 c. 8 p. 215. Volumus ut Missi nostri per *singulas civitates*, una cum episcopo et comite *missos* vel nostros *homines ibidem commanentes* eligant, quorum curae sit *pontes* per diversa loca emendare et eos qui illos emendare debent ex *nostra jussione admonere* etc.

3) Cap. Lang. c. 8 p. 43. Judex unusquisque per civitatem faciat jurare ad Dei judicia *homines credentes* juxta quantos praeviderit, seu foris per curtes vel vicoras mansuros, ut cui ex ipsis cognitum fuerit, id est homicidia, furta, adulteria et de inlicitas conjunctiones, ut nemo eas concelet. Vgl. Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 c. 3 p. 351. Ut in omni comitatu hi *qui meliores et veraciores* inveniri possunt, eligantur a missis nostris *ad*

von Carl dem Kahlen (864) ist von Geschworenen die Rede, welche die Aufsicht über Münze und Maaß hatten[1]). — Ich glaube nicht zu irren, wenn ich in allem diesen die ersten Anfänge der späteren Städteordnung erkenne. Doch kommt noch die Gerichtsverfassung als wesentlichster Bestandtheil des Gemeindelebens hinzu.

Es ist bekannt genug, daß die Richter (judices), d. i. der Graf und seine richterlichen Unterbeamten, mit dem Vorsitz in den Gerichten nur die äußere Anordnung und Leitung so wie die Sorge für die Urtheilsvollstreckung verbanden, daß nicht sie, sondern das Gericht, d. h. die vereinigten Schöffen und der Umstand der Freien das Urtheil sprachen oder das Recht fanden. Es erscheint nun den erwähnten Einrichtungen bei der Verwaltung des Gemeindewesens ganz entsprechend, daß auch für die Gerichte eine gewisse Anzahl von Schöffen (scabini oder scabinei) gewählt wurden, welche nicht nur in den ordentlichen oder echten Dingen, sondern auch in allen außerordentlichen oder von den Richtern gebotenen zugegen sein mußten. Diese Einrichtung der bestellten Schöffen ist nicht mit Sicherheit vor Carl dem Großen nachzuweisen und wahrscheinlich erst von ihm angeordnet worden, um die Freien gegen den willkürlichen Gerichtszwang der Beamten zu schützen[2]). Auch

---

inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam, et ut *adjutores comitum sint* ad justicias faciendas.

1) c. 20. Pertz p. 492. Et ipsi homines qui per villas *de denariis* providentiam *jurati* habebunt, ipsi etiam de *mensura* ne adulteretur provideant.

2) v. Savigny Gesch. I §. 68. Auch Maurer, Gesch. des altdeutschen Gerichtsverfahrens S. 18 giebt doch zu, daß das Schöffenamt, welches früher die Rachimburgen oder Boni-Homines versahen, erst seit Carl dem Großen ein bleibendes wurde, wenn auch nur bei den Franken. Unger, die altdeutsche Gerichtsverf. (1842) behauptet, Carl habe an dem Schöffeninstitut gar nichts geändert, da die Scabinen ganz dasselbe gewesen wie die rachimburgi residentes; nur die Benennung von Scabini sei jetzt üblicher und das Institut selbst allgemeiner geworden. Aber eben der neue Name deutet auf eine veränderte Einrichtung, und das Gegentheil wird von Unger nicht weiter bewiesen.

in Italien wurde diese Art von Schöffengerichten sogleich unter Carl dem Großen eingeführt, wie wir aus der fränkischen Gesetzgebung ersehen und die gerichtlichen Urkunden es bestätigen[1]).

Gesetzliche Vorschrift war, daß bei jedem Gericht wenigstens sieben Schöffen zugegen sein sollten[2]). Ihre höchste Zahl scheint zwölf gewesen zu sein[3]). Selten finden sich aber in den Urkunden auch nur sieben Scabinen zusammen; bisweilen sind nur einer oder zwei zugegen, doch daneben gewöhnlich andere Beamte, Vassen und Freie[4]). Will man nun nicht annehmen, daß jene gesetzliche Vorschrift sehr häufig vernachlässigt wurde, so müssen dann auch andere Anwesende als Schöffen eingetreten sein; und gewiß hatten alle Antheil an dem Rechtsprechen, wenn auch nur durch Zustimmen oder Schelten. Doch machte sich natürlich das Uebergewicht der rechtskundigen und erfahrenen Schöffen immer mehr geltend, und oft sieht es ganz so aus, als ob die Entscheidung allein von ihnen ausgegangen wäre[5]).

---

1) Cap. Lang. a. 802 c. 14 p. 104. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam *illa tria custodiant placita*, quae instituta sunt, nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset; *excepto illos scabinos qui cum judicibus resedere debent.* cf. Hloth. I Const. Olonn. a. 823 c. 13 p. 233. Die wenigen Urkunden, welche Scabinen schon in langobardischer Zeit erwähnen, sind offenbar unecht, s. bei Savigny I §. 69; wohin auch die Schenkung des florentinischen Bischofs Speciosus von 724 mit der Unterschrift „Alfuso *scarino*" gehört, s. Brunetti Cod. dipl. no 18.

2) Cap. minora a. 803 c. 20 p. 115 . . . Ut nullus ad placitum banniatur ... exceptis *scabineis septem*, qui ad omnia placita praeesse debent.

3) Hlud. I Cap. 819 c. 2 p. 227 — veniat unusquisque Comes et adducat secum *duodecim Scabinos, si tanti fuerint.*

4) Die Vasallen der Grafen folgten ihm zu Gericht wie im Kriege, Cap. Aquisgr. a. 809 c. 13; ebenso erschienen die königl. Vasallen im königlichen Gericht, Cap. Langob. a. 802 c. 10 p. 104: Ut dominici vassalli qui austaldi sunt et *in nostro placito frequenter serviunt.*

5) Z. B. Murat. Ant. I p. 504 in einem Plac. zu Lucca v. 840 unter dem Vorsitz von kaiserlichen Missi mit Judices und Vassen des Kaisers, zwei Scabinen, andern geistlichen und weltlichen Personen, wo es heißt: Judicatum est ad (a) nostris Scavinis. Murat. ib. p. 527 u. häufig.

Auf diesen Scabinen oder bestellten Schöffen beruhte nun hauptsächlich die Städte- und Gemeindeverfassung von Italien im 9. Jahrhundert. Allerdings trat zunächst ihre gerichtliche Thätigkeit am meisten hervor, so daß die Benennung von Judices Civitatis bei ihnen in einem bestimmteren Sinne zu nehmen als wie früher bei den langobardischen Obrigkeiten oder Großen; wobei aber dieser Ausdruck, der schon im 9. Jahrhundert gleichbedeutend mit den Scabinen vorkommt und späterhin den fränkischen Namen ganz verdrängte [1]), noch dieselbe Ausdehnung der Wirksamkeit bezeichnet, die sich nicht bloß über die eigentliche Stadt, sondern über die ganze Civitas erstreckte. Denn die Behauptung Savigny's, daß unter den Judices Civitatis in dieser Zeit immer noch die römischen Judices oder Decurionen der römischen Stadt zu verstehen seien — was auffallender Weise unter den Gründen für die Fortdauer der römischen Städteverfassung angeführt wird — bedarf nun wohl keiner weiteren Widerlegung mehr, wenn überhaupt bewiesen worden, daß die Civitas in die Grafschaft aufging und daß die fränkisch-langobardische Gemeinde die eine wie die andre ausfüllte [2]).

Ich will jetzt noch eine urkundliche Umschau anstellen, wodurch das, was bisher über die fränkisch-langobardische Verfassung mehr nur im Allgemeinen und auf Grund der Gesetzgebung vorgetragen worden, in besonderer Anwendung nachgewiesen werden soll. Freilich kann dies nur in Ansehung des Gerichtswesens einigermaßen genügend geschehen: allein gerade von hier aus läßt sich auch die übrige amtliche Thätigkeit am

---

1) Dies ergiebt sich aus einem Ueberblick der chronologisch geordneten Urkunden des Klosters Casauria bei Muratori Script. II P. II, und der piemontesischen in den Hist. patriae Monum. I. Die Benennung von Scabinen wird hier in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. immer seltener, bis sie zuletzt ganz verschwindet.

2) v. Savigny, Gesch. des R. R. I §. 121 S. 418. Vgl. dagegen v. Bethmann-Hollweg, Urspr. der lomb. Städtefreiheit S. 83. 84, womit ich vollkommen übereinstimme.

leichtesten übersehen, da die Jurisdiction immer die Hauptseite derselben ausmachte.

Die Gerichtsversammlungen (placita) finden sich in den Urkunden auf sehr verschiedene Weise zusammengesetzt. Den Vorsitz führen entweder die Könige oder Kaiser selbst, in ihrer Eigenschaft als Oberrichter, oder deren Stellvertreter und höchste Beamte — Pfalzgrafen und Missi, Bischöfe und Grafen; und wiederum die Stellvertreter und Unterbeamten von diesen, wie Vicegrafen und Schultheißen, oder andere besonders beauftragte geistliche und weltliche Personen. Als Beisitzer und Urtheilfinder erscheinen, je nach der Würde des vorsitzenden Richters oder der Beschaffenheit des Gerichts: die Hof- und Reichsbeamten, die Vasallen des Kaisers, Bischöfe und Grafen und deren Vasallen, kaiserliche Richter oder Richter der Pfalz (judices imperatoris, sacri palatii), Schöffen der Grafen oder Stadtrichter (scabini, judices civitatis), endlich andere schöffenbar freie Männer (boni viri) der Gemeinde.

Das folgende Beispiel einer ansehnlichen Gerichtsversammlung vom Jahre 827 zu Turin mag die Gelegenheit zu weiteren Bemerkungen geben [1].

> Dum Boso comes vel misso Domini Imperatoris residisset infra Civitate Taurinense curtis ducati in placito publico ad singulorum hominum causas audiendum vel deliberandum. Ibidem cum eo aderant Claudius Episcopus S. Taurinensis Ecclesiae, Ratperto Comes, Walfertus, Sertpaldo, Eldefre, Teudelo, Australdo Vasis D. Imperatoris, Bomperto et Mauro, Sunifrit Iudicibus Domini Imperatoris, Ausulfo et Leo Grauso Scavinis Bosoni Comitis, Ioanne et Ugherardo, Antelino Scavinis Taurinensis, Turengo, Beto, Betilo Vasis eidem Ratperto Comitis vel ceterorum infrascriptorum presentia.

1) Hist. patr. Monum. I p. 34, auch Murat. I p. 481.

Das Placitum wird gehalten unter dem Vorsitz des Grafen und kaiserlichen Missus Boso in dem alten Gerichtshof von Turin, der aus der langobardischen Zeit die Benennung eines herzoglichen beibehalten hatte. Dergleichen Gerichtshöfe werden auch in andern, vormals herzoglichen, langobardischen Städten erwähnt, z. B. in Mailand, wo die Curtis mit einer Laube oder Halle für das Gericht versehen war [1]), in Asti, in Trident, in Lucca [2]) u. s. w. Unter den Beisitzern des Gerichts werden außer dem Bischof und dem Grafen von Turin, den kaiserlichen Vassen und den Vassen des Grafen noch als eigentliche Schöffen aufgeführt: zuerst kaiserliche Judices, dann Scabinen des vorsitzenden Grafen Boso, endlich Scabinen der Stadt Turin. — Kaiserliche oder königliche Judices und Judices der Pfalz finden sich hauptsächlich in den Gerichten der Missi, der Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen. Muratori vermuthet nicht ohne Grund, daß die kaiserlichen Richter von dem Kaiser, die Pfalzrichter von den Pfalzgrafen ernannt worden seien [3]): doch wird dieser Unterschied nicht ebenso festgehalten, wie der von kaiserlichen und städtischen Judices oder Scabinen; obwohl die letzteren regelmäßig auch zu den kaiserlichen oder Pfalz-Gerichten, die in ihrem Gerichtssprengel stattfanden, hinzugezogen wurden [4]). — Auffallend sind noch die Scabinen des Grafen Boso, welche man wohl nur für besonders von

---

1) Giulini Memorie di Milano T. II p. 469. Urk. v. 892. In D. nomine Civitatis *Mediolanensis curte Ducati infra laubia ejusdem curtis* etc., und öfter.

2) Hist. patr. Mon. I no. 36. Urk. v. 880 — in mallo publico in *curte ducati* civitate *astense.* — Murat. Ant. II p. 971 v. 845 — in civitate Tridentina *Curtem Ducalem.* — ib. I p. 503 v. 873. Civitate Lucca in caminata de *Curte Ducatis.*

3) Murat. Ant. I p. 501.

4) Beispiele davon s. u. in dem Verzeichniß von städtischen Scabinen. Daß die Judices S. Palatii sich auch Judices D. Imperatoris nannten, zeigt z. B. die Urk. von einem Placitum Carls des Dicken v. 881 zu Siena bei Murat. II p. 931.

ihm ernannte Schöffen oder für solche, die ihn auf seiner Mission begleiteten, ansehen kann; denn daß bei großen Gerichtsversammlungen Scabinen verschiedener Orte, gleich wie Bischöfe und Grafen, sich zusammenfanden, ist auch sonst sehr gewöhnlich [1]).

Die Scabinen führten die gerichtliche Verhandlung mit den Parteien in der Regel selbst und sprachen das Urtheil entweder allein oder mit den andern Anwesenden zusammen [2]). Doch waren sie nicht bloß urtheilende Schöffen, sondern bisweilen auch Richter, doch wahrscheinlich nur im besonderen Auftrage des Grafen [3]). Auch als Kloster- und Kirchenvögte, als Notare kommen sie vor: sehr häufig wurden sie mit außergerichtlichen Rechtsgeschäften beauftragt [4]). Kurz, überall erscheinen sie als die rechts- und geschäftskundigen Männer, in welchen sich die Theilnahme der freien Gemeinde bei den Gerichten und bei der Verwaltung der Städte oder Grafschaften immer mehr zusammenfaßte.

Es läßt sich noch aus einer hinreichenden Anzahl von Urkunden beweisen, daß die Scabinen in dieser Stellung, als Judices Civitatum, gleichmäßig in allen Provinzen des langobardischen Italiens unter der fränkischen Herrschaft verbreitet waren [5]). Ebenso war damals, wie früher ausgeführt worden,

---

1) S. z. B. Murat. Ant. V p. 923. Placitum v. 833 zu Siena unter dem Vorsitz kais. Missi, wobei 2 oder mehr Scabinen von Siena, 4 von Arezzo, 2 von Volterra.

2) Z. B. in der im Texte angeführten Urk. Dum suprascriptis *Scavinis* haec omnia taliter agnoscerent, *interrogaverunt* suprascriptos homines und zum Schluß: rectum apparuit eorum esse et *judicaverunt*. Sonst oft: Nos *Scabini* et *Auditores* judicavimus.

3) S. die Stellen Bd. I S. 331 Note.

4) Hist. patr. Mon. I no. 37, wo ein Scabin von Turin als Advocatus des Klosters Novalicium auftritt. Notarius et Scabinus findet sich hier und in andern Urkunden häufig. Scabinen und andre gute Männer werden mit einem Tausch von Grundstücken beauftragt, Murat. II p. 43. Urk. von Lucca J. 924.

5) Die folgende Zusammenstellung, wobei es mehr auf übersichtliche

in dem römischen Italien die Gerichts- und Gemeindeverfassung im Ganzen dieselbe, indem dort die Judices Dativi das Amt

Ordnung, als auf Vollständigkeit abgesehen ist, soll dies näher vor Augen legen.

A. Lombardei und Istrien.

Turin, 827. 3 Scabinen von Turin im Placitum des Missus und Grafen Boso, s. o. im Text.

Asti, 880. 7 Scabinen von Asti im Placitum des Vicars (in vice Supponi inluster comes) Baterico. Hist. patr. Mon. I no. 36.

Vercelli, 902. 4 Scabinen von Vercelli und mehrere *scavini* laumel. (von der Grafschaft Laumellum) in einem Placitum des kais. Missus, Bischof Garibald von Novara, mit dem comes et marchio istius civitatis (Vercelli). Tiraboschi Storia di Nonantula II p 85.

Städtische Scabinen in diesen und andern Städten von Piemont bis zum 10. Jahrh., unter welchen einer der spätesten (967) in Novara als Taxator bei einem Gütertausche vorkommt. Hist. patr. Mon. I no. 121.

Pfalz zu Ticinum, 880. 2 *judices* Ticinenses neben judices S. Palatii unter dem Vorsitz des K. Carl und des Pfalzgrafen Boderadus mit Bischöfen und Grafen. Ib. no. 37. Mur. I p. 359.

Mailand, 844. 3 oder mehr Scabinen neben (kaiserlichen) Judices, dem Gastalden u. a. unter dem Vorsitz des Grafen Johannes und des Vicedominus Gunzo im Auftrage des kais. Missus, des Erzb. Angilbert. Murat. Ant. I p. 467. Andere Scavini Mediolanenses s. bei Fumagalli Cod. dipl. S. Ambr. no. 52 u. öfter. Civitate Mediolani Curte ducati in laubia, 901 — 2 oder mehr *judices* Mediolani neben 4 judices Dom. Imperatoris im Plac. des Sigifred, comes Palatii et Comes Comitatus Mediolanensis mit Rogerius Vicecomes ipsius Civitatis. Mur. I p. 717.

S. ähnliche Gerichtsversammlungen v. 892 bei Giulini Mem. di Mil. II p. 469; v. 874 bei Fumagalli no. 106.

Cremona, 842. 2 Judices von Bergamo (Pergomatus judices), die sich als *Scabini* unterzeichnen unter dem Vorsitz des Grafen Adelgis u. des Bischofs der Stadt. Lupi Cod. dipl. Bergom. I p. 697. Mur. II p. 977. S. noch das Placitum des Grafen von Bergamo v. 843 mit denselben und anderen Scabinen nebst Schultheißen von Bergamo. Lupi I p. 699.

Parma, 906. 7 Scabinen unter dem Vorsitz von Bertald, Vassus und Missus des K. Berengar, auf einer Curtis des Markgrafen Adalbert im Gebiet (finibus Parmense) mit Vassen des letzteren sowie des Bischofs von Parma Mur. II p. 936.

Reggio, 824 — 1 scavinus de *Parma* und 1 scavinus de *regio*. Tiraboschi Storia di Nonantula II p. 41.

der Scabinen versahen. Dort ist auch von den gemischten Gerichten die Rede gewesen, welche in Rom und in den rö-

---

Mantua, 827 — scavini de Mantua. Ib. p. 46.

Verona, 911. Scabinen von Verona unterz. in einer Schenkung des Grafen von Verona. Mur. Ant. II p. 247.

Verona, 971. 3 *judices Veronenses*, 2 judices *Patarenses*, 2 judices *Trident.* mit 2 judices S. Palatii im Plac. des kais. Missus, des Patriarchen Rodald von Aquileja, mit mehreren Grafen und Bischöfen u. s. w. Mur. Ant. Est. I p. 179.

Justinopolis, 932. Scabinen mit dem Locopositus des Grafen schließen einen Vertrag mit Venedig. Carli Ant. Italiche T. V Append. no. 3.

B. Toscana.

Lucca, 865. 2 *Scarini* Lucensis mit mehreren Judices S. Palatii im Plac. der kais. Missi mit dem Bischof der Stadt, kais. Vassen — in domo ipsius Episcopii in caminata una. Mur. Ant. I p. 495, S. noch ein Plac. des Bischofs von Lucca v. 844, wobei 3 Scabinen von Lucca und ein Scabin von Florenz (Hieronimus Scabino Florentine Urbis) Ib. p. 529.

Florenz auf dem Platz von S. Giovanni, 897. Teudifrasiu *Comes* ipsius Civitatis, Rotari et Petrus *Scarinis* ipsius Civitatis — unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen Amedeus als Missus des Kaisers Lambert und des Markgrafen Adalbert mit Bischöfen, kais. Judices, Vasallen u. a. Mur. I p. 497.

Siena, 833. 2 oder mehr Scabinen von Siena, 4 Scabinen von Arezzo, 2 von Volterra mit dem Bischof und dem Grafen von Siena, kais. Vassen, Bürger (cives), Franken und Langobarden aus den genannten Städten, unter dem Vorsitz der kais. Missi, der Bischöfe von Florenz und Volterra. Murat. V. 923.

Pisa, 796. Dondo Scabinus de Pisa spricht mit dem Diacon Petrus und dem Cleriker Fiducia, unter dem Vorsitz des Bischofs, in einer Streitsache der Kirche gegen mehrere Personen, die sich ihrem Dienste entzogen hatten, wobei die Kirche durch ihren Vicedominus vertreten wird. Mur. III. 1015. S. noch ein Plac. v. 858, wobei 2 oder mehr *Schabinis Pisensis*, ein Scabino *Lucensis*. ib. p. 1033.

C. Spoleto.

In den zahlreichen Urkunden des im J. 866 von Kaiser Ludwig II gestifteten Klosters Casauria (Muratori Script. T. II P. II) finden sich in der Regel Gastalden uud Scabinen aus verschiedenen Städten der Umgegend bei den dort vorkommenden Gerichten des 9. und 10. Jahrh.: z. B. in einem Plac. des Pfalzgrafen Heribald von 874 — Adelbertus *Scabinus* de *Camerino*, Lamfridus et Majolfns Scabini de *Teate*, Johannes Scabinus de *Balva*, Opteramo et Garifuso Scabini de *Pinne* . . . Guido *Ca-*

mischen Territorien stattfanden, wenn das verschiedene Recht der Parteien berücksichtigt werden mußte; wovon die Urkunden des nach langobardischem Recht lebenden Klosters Farfa häufige Beispiele bis zum 11. Jahrhundert darbieten[1]). Nach dieser Analogie sollte man nun noch viel zahlreichere Beispiele von gemischten Gerichten im langobardischen Italien erwarten, wo die verschiedenen Nationen und persönlichen Rechte sich fast überall zusammenfanden. Doch ganz im Gegentheil! Die Schöffen werden hier in der Regel nur nach den Städten, zu welchen sie gehörten, nicht nach Nationen unterschieden; und von römischen Schöffen, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind, ist mir überhaupt nur ein einziges Beispiel bekannt — aus einem Gericht zu Turin vom Jahre 880, wo die Abtei von Novalicium einen ihrer hörigen Leute in Anspruch nahm[2]).

---

staldio de *Pinnis*, Sanson Gastaldio de *Balra* etc. Murat. I. c. p. 944. Die Benennung von Scabinen war hier im 9. Jahrh. so vorherrschend, daß selbst kaiserliche Richter einmal als scabini Dom. Imperatoris vorkommen (ib. p. 929 Urk. v. 863), was ich sonst nicht wiedergefunden habe; dagegen wurde zu Ende des 10. Jahrh. die Bezeichnung von Judices üblicher, welche natürlich der Sache nach ganz dasselbe bedeutete, so daß beide Titel auch mit einander abwechseln; vgl. z. B. die Urk. v. 970 mit der v. 981, l. c. p. 962. 973.

1) S. Band I S. 327. Besonders interessant ist noch ein Prozeß des Abts von Farfa gegen den Papst selbst, wobei in einem Plac. kaiserlicher Missi, eines Bischofs und eines Grafen, gehalten im Lateran zu Rom im Jahre 829, zu Gunsten des Abtes entschieden wurde. Der Papst berief sich darauf an den Kaiser; Chron. Farf. Murat. p. 375 sq. Ein Rechtsstreit desselben Abtes mit dem Römer Crescentius wurde in Rom noch im Jahre 1014 unter dem Vorsitz des Papstes Benedict VIII von römischen und langobardischen Schöffen — tam ex Justinianae Legis quam ex Langobardae videlicet capitulis — entschieden; ib. p. 518.

2) Hist. patr. Mon. I no. 37 (auch bei Mur. Ant. I p. 360) Plac. zu Ticinum, wo eines vorausgegangenen zu Turin Erwähnung geschieht. Zwar führt Muratori noch ein Placitum des Markgrafen Bonifacius zu Ferrara v. 1015 an, wobei 6 römische und 2 langobardische Schöffen zu Gericht saßen (Script. I P. II Praefat. p. 11): allein dieses Beispiel gehört noch zu den oben angeführten. Ferrara war römisches Gebiet, hatte römisches Recht und römische Einrichtungen behalten; wir finden daher auch einen Titularconsul unter den Beisitzern und einen Tabellio als Notar.

Offenbar liegt hierin der stärkste Beweis für die Einheit der Gerichtsverfassung, welche aus der Einrichtung der bestellten und bleibenden Schöffen gleichsam von selbst hervorging. Denn gerade bei der vielfältigen Mischung der Nationen und der persönlichen Rechte in den langobardischen Städten mußte es unstatthaft erscheinen, für jedes Recht besondere Schöffen zu ernennen und für jeden einzelnen Fall ein besonderes Gericht zusammenzusetzen. Weit natürlicher und einfacher war es doch, daß die bestellten Schöffen in jeder Stadt die dort üblichen Rechte zugleich umfaßten und bei dem Rechtsprechen in den einzelnen Fällen berücksichtigten; wozu in der That keine große Bildung erforderlich war, wie man leicht einsieht, wenn man die gerichtliche Praxis der Zeit aus den Urkunden selbst kennen lernt. Bei Verträgen, beim Eide, in der Erbfolge sollen die Römer ihrem Rechte folgen, hieß es in Pipin's Capitular: darauf beschränkte sich also die Besonderheit in der Anwendung der verschiedenen Rechte, deren Kenntniß man zumeist aus der Gewohnheit schöpfte. Die Praxis der Schöffen und Notare und das gemeinschaftliche Gericht glich auch diese Verschiedenheit immer mehr aus, so daß sie zuletzt nur noch im Familien- und Erbrechte zurückblieb.

Zum Beweise des Gesagten kann außer dem Vorhandensein von Stadt-Schöffen selbst, was schon die Einheit in der Gerichts- und Gemeindeverfassung voraussetzt, das ausdrückliche, wenn auch etwas späte Zeugniß des mailändischen Consuls Obertus ab Orto, Zeitgenossen von Kaiser Friedrich I angeführt werden, nach welchem ein und derselbe städtische Richter bald nach römischem, bald nach langobardischem Rechte zu entscheiden hatte[1]. Ferner ist hier die sonderbare Vermischung

---

Hier urtheilten also römische Judices wie in Rom und Ravenna, und die langobardischen wurden nur in dem vorliegenden Falle hinzugezogen, weil der Abt von St. Genesio, mit welchem der Bischof von Ferrara den Streit hatte, in Vercello (Brexillum) nach langob. Recht lebte.

1) Causarum, quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur *jure Romano*, aliae vero legibus *Langobardorum*. Mur. Script. II p. 14.

oder Verwirrung der römischen und germanischen Rechtsbegriffe und Rechtsgebräuche zu erwähnen, welche sich vom 9. bis 11. Jahrhundert in den gerichtlichen Urkunden und Formeln, wie später auch in den Statuten der Städte beweist und die gerichtliche Praxis der Schöffen und Notare in einer Beschaffenheit darlegt, welche, außer in dem Mangel an juristischer Bildung, vornehmlich nur in der Einheit der Gerichte bei der Mannigfaltigkeit der persönlichen Rechte ihre zureichende Erklärung finden dürfte [1]).

1) Ich verweise auf das ganze 14. Kap. des 2. Bandes von Savigny's röm. Rechtsgesch., und will hier nur das schon erwähnte Placitum zu Ferrara v. 1015 als einziges Beispiel hervorheben. Da sitzen also römische und langobardische Schöffen zu Gericht. Einer von den ersteren mit Namen Demetrius leitet die Verhandlung, und es wird von ihm und den übrigen gegen den Bischof von Ferrara auf Eid und Zweikampf erkannt; denn bekanntlich war der gerichtliche Zweikampf durch das Reichsgesetz Otto's I v. 967 allgemein auch für die nach röm. Recht Lebenden eingeführt worden (Pertz Mon. Germ. IV p. 33). Der Bischof fürchtet jedoch die Entscheidung durch Zweikampf und giebt das streitige Kloster lieber freiwillig auf, um nicht noch mehr zu verlieren: er thut dies nach fränkischem Rechtsgebrauch — statim *per fustem*, quem in suis manibus detinebat, refutavit — und doch lebte er nach römischem Recht!

II.

Die Ausbildung der bischöflichen Hoheit und die Anfänge der städtischen Gemeinde im 9. und 10. Jahrhundert.

Aus der bisherigen Untersuchung über die Verfassung des lombardischen Italiens unter der fränkischen Herrschaft hat sich uns ergeben, daß die Städte und deren Territorien das bestimmende Moment der äußeren Eintheilung des Landes blieben, indem die fränkischen Grafschaften im Ganzen den alten Civitates angepaßt waren, und daher in der Regel auch mit den bischöflichen Diöcesen zusammenfielen, welche von Anfang an auf dieselbe Weise begrenzt worden. Demnach beruhte auch die innere Verfassung der Civitas wesentlich nur auf den Einrichtungen der Grafschaft und der in dieser begriffenen Gemeinde. Hier waren aber vornehmlich die von der Gemeinde erwählten Schöffen die beständigen Vertreter derselben, die in der Folge zugleich das Band ihres Zusammenhaltens und die Schutzwehr ihrer Freiheit bildeten. Denn neben den erwähnten Momenten der Einheit in der Verfassung der Civitas machten sich mehr noch die der Trennung geltend, welche, durch die fränkische Verfassung bereits im Keime angelegt, bald mit immer stärkerer Gewalt hervorbrachen, die Grafschaft zersprengten und endlich auch den letzten Kern der freien Gemeinde mit dem völligen Untergang bedrohten. — Indem ich nun zur Betrachtung dieses weiteren Verlaufs im 9. und 10. Jahrhundert übergehe, scheint es nicht überflüssig zu sein, zuvor noch die äußere

Geschichte dieser Periode im raschen Ueberblicke vorüberzuführen, um daraus die Anknüpfungspunkte für die innere Entwicklung zu entnehmen[1]).

Durch Carl den Großen war fast ganz Italien wieder unter eine Herrschaft zusammengebracht. Wenn es dennoch nicht zur Wiederherstellung einer inneren politischen Einheit in der Ausdehnung kam, wie sie die Natur selbst dem Lande durch scharf bestimmte Grenzen vorgezeichnet hat: so war das doch nicht so ganz allein, wie Machiavelli es ansieht, die Schuld des Papstes — obschon dieser allerdings die politische Zwietracht in Italien wie in Deutschland immer gern gesehen und an seinem Theile nach Kräften befördert hat, um nämlich die Eintracht der Kirche darüber zu erhöhen, — sondern es wirkten schon damals noch andere innere und äußere Gründe der Trennung wesentlich mit dazu bei.

Zunächst war die römische Kaiserwürde und der Besitz von Rom nicht mit dem langobardischen, sondern mit dem fränkischen Königthum verbunden, und es machte sich mehr wie zufällig, daß Italien und das Kaiserthum beisammen blieben, nachdem es dem Enkel Carls des Großen, Bernhard, nicht geglückt war, sich dort gegen seinen Oheim, den Kaiser Ludwig den Frommen, unabhängig zu behaupten. Dieser übertrug dann seinem ältesten Sohne Lothar gleich anfangs die Kaiserwürde und das Reich von Italien miteinander. Als darauf Lothars Erbe wieder unter mehreren Söhnen zur Theilung kam, folgte der älteste, Ludwig II, der gleichfalls schon den Kaisertitel besaß, ausschließlich in Italien. So erhielt nun dieses Land einen ganz einheimischen Kaiser; aber nur, wie es schien, um die Erfahrung zu machen, daß es einen solchen nicht zu ertragen im Stande sei. Denn schon unter der Regierung der früheren, theils schwachen, theils anderweitig beschäftigten Carolinger hatten die Großen des Reichs ihre Macht durch Uebergriffe aller Art über

1) S. auch die übersichtliche, geistvolle Darstellung bei Leo, Gesch. der ital. Staaten, Theil I.

die Gebühr erhöht, indem sie sich des Gehorsams gegen den Oberherrn fast ganz entwöhnten. Die Fürsten von Unteritalien begehrten zwar die Hülfe des Kaisers gegen die Sarazenen, welche schon, von dem eroberten Sicilien aus, in Bari festen Fuß gefaßt hatten und das ganze Land weithin verheerten: dieselben vereinigten sich aber gleich nach gewonnenem Siege wieder gegen ihn, um seine Herrschaft in keiner Weise aufkommen zu lassen [1]). Nun starb Ludwig II im Jahre 875 ohne Erben; und sogleich traten zwei Parteien gegen einander auf, von welchen sich die eine mit dem P. Johann VIII an den westfränkischen König Carl den Kahlen, die andere sich an den deutschen Ludwig wandte. Also begann das ränkevolle Spiel der Italiener, welche immer zwei Herren gegen einander aufstellten, um keinem recht zu dienen; wodurch eine lange innere Zerrüttung und Ohnmacht des Reiches herbeigeführt wurde, die bis auf die Zeiten Otto's des Großen fortdauerte [2]).

Zuerst stritten die Carolinger von Ost- und Westfranken um den Besitz von Italien und das Kaiserthum. Carl der Kahle kam den Söhnen seines Bruders, Ludwig des Deutschen, zuvor und empfing vom P. Johann VIII, der ihn herbeigerufen, die Kaiserkrone (875). Ihn und den Papst vertrieb schon im folgenden Jahre mit Hülfe des Erzbischofs von Mailand und der langobardischen Partei Ludwigs ältester Sohn und Nachfolger in Ostfranken, Carlmann. Der jüngere Bruder von diesem, Carl der Dicke, vereinigte dann auf kurze Zeit ohne alles Verdienst, durch bloßen Erbgang, die ganze fränkische Monarchie, und derselbe P. Johann krönte auch ihn zum Kaiser. Aber seine Unfähigkeit im Regieren brachte ihn bald darauf wieder um alle seine Kronen (888).

---

1) Während der Kaiser sich im Palast zu Benevent aufhält, fragen die Beneventer: Quid *gravati sumus* sub potestatem Francorum? — Andreae Berg. Chron. Pertz T. V.

2) Liudpr. Antap. I. 37 — quia semper Italienses geminis uti dominis volunt, quatenus alterum alterius terrore coherceant.

Die Großen der beiden fränkischen Reiche wählten sich eigene, würdigere Könige. In Italien traten die Markgrafen Berengar von Friaul und Guido von Spoleto mit ungefähr gleichen Kräften gegeneinander auf. Guido war mächtiger durch auswärtige Hülfe von Frankreich her. Er ließ zuerst sich selbst, danach auch seinen Sohn Lambert, den er zum Mitregenten erhob, als Kaiser krönen, Berengar aber wandte sich an den deutschen Arnulf, anerkannte diesen als seinen Oberlehnsherrn[1]. Der unternahm zwei Züge nach Italien (894 und 895), überwältigte die Städte und verschaffte sich durch Strenge — den Grafen von Bergamo ließ er am Thore seiner Stadt aufhängen — Gehorsam. Dafür verwundeten ihn die Einwohner von Pavia, als er abzog, an der Ferse; ließen ihm wenig mehr als den Kaisertitel[2]. Nachdem aber Guido gestorben war, und auch Lambert durch Blutrache umkam, blieb die Herrschaft dem Berengar allein. Italien hätte nun wohl einer besseren Zeit entgegensehen können, wenn nicht das neue Jahrhundert ein anderes furchtbares Mißgeschick über das Land hereingeführt hätte. Die wilden Horden der Ungarn erschienen an seinen Grenzen; denn ihre Kundschafter hatten berichtet, daß es dort viel Reichthum gebe bei vielem Volk und wohl befestigten Städten[3]. Die Italiener erlitten eine entscheidende Niederlage im offenen Felde; zogen sich vor den Feinden, die sich verheerend und plündernd über die Lombardei verbreiteten, in die festen Städte zurück: gleichwie man sich vor Ueberschwemmungen auf die Anhöhen flüchtet, bis das Wasser sich wieder verlaufen hat. Darum waren die Sarazenen fast noch schlimmere Feinde, als die Ungarn, weil sie sich im Lande selbst festsetzten: in Unteritalien am Flusse Garigliano,

---

1) Annal. Fuld. Mon. Germ. I c. 406.

2) Liudpr. Antap. I c. 35.

3) Liudpr. II c. 7 — *oppida* vero cum nonnulla cum munitissima; nonnulla heißt bei Liudpr. soviel als multa.

in Oberitalien in Fraxinetum, von wo aus sie ihre Raubzüge ins innere Land unablässig wiederholten.

Dahin also kam es durch die innere Parteiung und Zwietracht, daß das Kaiserthum wie ein bloßer Titel vom Papste vergeben wurde, und das langobardische Königthum nur einigen wenigen Großen, welche darüber verfügen konnten, zur Machtvergrößerung diente; während Volk und Land dem Druck der einheimischen Herren und den Angriffen der äußeren Feinde zugleich unterlagen.

Gegen Berengar wurden nach einander Ludwig von Provence, der auch den Kaisertitel gewann, und Rudolf von Hochburgund herbeigerufen, und als langobardische Könige aufgestellt. Beide aber konnten sich natürlich nur so lange behaupten, als die italienischen Fürsten ihren Vortheil darin sahen, sie zu unterstützen. Berengar verschmähte in seiner Noth selbst nicht die schnöde Bundesgenossenschaft mit den wilden Ungarn, um sie über seine Feinde loszulassen. Doch verblieb ihm zuletzt nur die Stadt Verona, wo er endlich in einem Aufstande auch das Leben verlor. Die Ungarn aber belagerten Pavia, verbrannten es zum größten Theil im Jahre 924 und zogen mit Beute beladen von dannen [1]).

Aehnliche wüste Zustände der Auflösung aller sittlichen und politischen Bande, wo keine andere leitende Beweggründe der Handlungen sichtbar werden, als die bloße sinnliche Begierde oder schnöde Habsucht und Herrschsucht, sind auch sonst wohl vorgekommen: eigenthümlich aber erscheint für Italien in diesem seinem heroischen Zeitalter die Herrschaft schamloser Weiber, welche, gleich wie andere Fürsten durch Lehen, durch die Preisgebung ihrer Reize Vasallen und Getreue für ihre Dienste

1) Dennoch konnte Ermengarde schon im folgenden J. eine Belagerung in Pavia aushalten, und Liutprand rühmt diese Stadt zu seiner Zeit (um 960) als die reichste und herrlichste in Italien, welcher selbst Rom nachstehen müßte, wenn es nicht die kostbaren Reliquien der heil. Apostel besäße. Antap. III. 5. Man kann daraus entnehmen, daß es eben noch nicht viel mit dem Glanz der ital. Städte im 10. Jahrh. gewesen sein mag.

gewannen, und indem sie auf solche Weise die unbändige Kraft der Machthaber in Fesseln schlugen, diesen eine durch Tapferkeit, List und Raub zusammengebrachte Gewalt wieder aus den Händen entwanden. So herrschte in der Lombardei Ermengarde, des Markgrafen Adalbert von Ivrea Wittwe, die auch den König Rudolf mit leichter Mühe entwaffnete; während in Rom die berüchtigte Theodora mit ihren beiden Töchtern Marozzia und Theodora über das Papstthum und alle Gewalt verfügten [1]).

Unter diesen Verhältnissen trat ein neuer Bewerber um Italiens Krone auf, der es besser als die übrigen verstand, die geeigneten Mittel zur Herrschaft zu ergreifen, ohne das Ziel selbst wieder aus den Augen zu verlieren — Graf Hugo von Provence, von der Gegenpartei Rudolfs und Ermengardens herbeigerufen. Die Italiener, auch der Papst, kamen ihm bereitwillig entgegen: wie jedem neuen Regenten, der sie von dem früheren zu befreien versprach. Er selbst aber war allein darauf bedacht, seine Herrschaft nach außen wie im Innern fest zu begründen. Deshalb sandte er alsbald den Vater des Geschichtschreibers Liudprand von Cremona mit Geschenken (das Hauptgeschenk waren zwei wilde Hunde) nach Constantinopel, um dort Verbindungen anzuknüpfen. Seinen Mitbewerber, den König Rudolf, brachte er zu einem Vergleich, indem er ihm die Provence für die Lombardei überließ. Die Machthaber von Pavia, die ihm der Bischof dieser Stadt einfangen half, ließ er erwürgen, und seinem Stiefbruder Lambert, dem Markgrafen von Tuscien, in welchem er einen Nebenbuhler erkannte, die Augen

1) Der Bischof von Cremona, dessen sittliche Entrüstung freilich bei seinem sonstigen Wohlgefallen an schlüpfrigen Erzählungen sehr zweideutig erscheint, sagt von Ermengard, Ant. III c. 7: *Causa potentiae hujus haec erat, quoniam, quod dictu etiam foedissimum est, carnale cum omnibus non solum principibus, verum etiam ignobilibus commercium exercebat*; und von Theodora, ib. II c. 48: Theodora *scortum impudens* — quod dictu etiam foedissimum est, *Romanae civitatis* non viriliter *monarchiam obtinebat.*

ausstechen. An die Stelle des letzteren setzte er seinen leiblichen Bruder Boso, dem er nachher ein ähnliches Schicksal bereitete, als er ihm gefährlich dünkte. Ueberhaupt brachte er die geistlichen und weltlichen Gewalten an seine Anhänger und Verwandte: dem Manasse, der zuvor Bischof von Arelat gewesen, schenkte er nicht weniger als drei Bisthümer auf einmal (Verona, Trident, Mantua) und die Mark von Trident dazu [1]). Die Fürsten, die er nicht beseitigen konnte, suchte er durch Heirathsverbindungen an sich zu ziehen. So die Markgrafen Berengar von Ivrea und Tedbald von Camerino und Spoleto. Er selbst heirathete die Marozzia in der Erwartung, daß sie ihm die Herrschaft von Rom zubringen würde. Aber ihr Sohn Alberich kam ihm dort zuvor, warf ihn sammt der Mutter zur Stadt hinaus; denn dieser war von ähnlichem Gepräge, und ließ sich weder mit List, noch mit Gewalt beikommen. Auch verhinderten die beiderseitigen Vasallen (milites) die Aussöhnung, um sich die Zuflucht von dem einen Lehnsherrn zu dem andern offen zu erhalten [2]).

Wenn Hugo hier nicht zum Ziele kam, selbst nicht, als er dem Stiefsohn seine Tochter zur Gemahlin gab: so thaten sich ihm dafür weit größere Aussichten in Burgund auf. Nach K. Rudolfs Tode nämlich heirathete er dessen Wittwe und vermählte ihre Tochter Adelheid mit seinem Sohne Lothar, den er bereits zum Könige von Italien krönen lassen. Doch eben diese steigende Macht Hugo's, die Energie seiner Herrschaft, die Kraft und Entschlossenheit, die er zuletzt noch gegen die Sarazenen von Fraxinetum bewies, dazu das Hereinziehen von Verwandten und Freunden aus Burgund, die er mit Lehen und Aemtern ausstattete — alles dies war den italienischen Großen längst unerträglich. Darum wurde es dem Markgrafen Berengar von Ivrea, der vor Hugo nach Schwaben entflohen

1) Liudpr. IV c. 4.

2) Liudpr IV c. 3. Si quem enim *rex* suorum vellet corripere, ad *Albericum* mox studuit fugere etc.

war, eben nicht schwer, die mächtigsten Bischöfe gegen ihn aufzubringen: vor allen jenen Manasse, dem er das Erzbisthum von Mailand versprach, auch den Erzbischof Arderich von Mailand u. a. Und weil nun die Macht der Könige damals allein auf der Treue der großen Lehnsträger, also auf ihrem Willen beruhte: so war das wohl angelegte und folgerecht durchgeführte Werk Hugo's wie auf einen Schlag vernichtet und zerstoben, als die angesehensten Bischöfe des Landes sich von ihm abwandten.

Er zog sich nach der Provence zurück und starb dort. Sein Sohn Lothar behielt nur den Königstitel, indeß Berengar die Herrschaft wirklich besaß [1]), die er auf dieselbe Weise wie Hugo zu befestigen suchte, indem er seine Anhänger zu Bischöfen ernannte. Auch Lothar starb 950. Seine schöne Wittwe Adelheid verweigerte dem Sohne Berengars, Adalbert, die Hand, und nahm bedrängt ihre Zuflucht zu dem großen Könige der Deutschen, Otto I. An diesen wandten sich auch die Häupter von Italien, der P. Johann XII, der Erzbischof Waldpert von Mailand u. A., um das gewohnte Spiel der italienischen Politik zu wiederholen.

Otto gewann auf seinem ersten Heereszuge nach Italien im Jahre 951 das lombardische Reich; gab es aber dem Berengar wieder als Lehn zurück. Während seines zweiten, längeren Aufenthalts in Italien (961—965) nahm er die Kaiserkrone vom Papst Johann XII, einem elenden Wüstling, den er nachher durch ein römisches Concil absetzen ließ. Erst damals vernichtete er den Berengar, der ihm noch Trotz zu bieten versuchte, und herrschte dann über Italien mit einem Ansehen, wie seit Carl dem Großen kein anderer Kaiser. Er setzte die Päpste ohne Widerspruch ein; keiner von den lombardischen Bischöfen und Großen durfte ihm ungestraft den Gehorsam verweigern. So ging er auch nur auf dem Wege Carls des Großen weiter,

1) Liudpr. VI. 2. Is enim Italicis omnibus principabatur *virtute*, rex vero Lotharius *solo nomine*.

als er sich dem byzantinischen Kaiserhofe annäherte, um gemeinschaftlich mit diesem — als die christlichen und römischen Kaiser des Morgen- und des Abendlandes — die Sarazenen in Unteritalien zu bekämpfen.

Auf demselben Wege folgte ihm dann auch sein Sohn und Nachfolger Otto II. Doch, ungeachtet seiner Verbindung mit einer griechischen Gemahlin, sah dieser Griechen und Sarazenen in Unteritalien gegen sich vereinigt, unter deren Schwertern bei Squillace „die Zierde des blonden Deutschlands" erlag. Otto II starb in Rom, ehe er noch die Schmach rächen konnte (983). Als aber darauf ein dreijähriges Kind die Erbschaft von drei Kronen unter der Vormundschaft eines Weibes antrat, wankte das wohlgegründete Ansehen des sächsischen Kaiserhauses noch nicht, weder in Deutschland, noch selbst in Italien. Niemand versuchte es hier, sich gegen die deutsche Herrschaft zu erheben, die auch in der That weniger drückend empfunden wurde, als ein einheimisches Königthum; und überdies waren die Bischöfe derselben zugethan, weil ihre Macht durch sie erhöhet worden.

Der junge Otto III, von einer Griechin geboren, von dem berühmten Gerbert in die classische Literatur und die Anschauung der antiken Welt eingeführt, trug sich mit dem phantastischen Plan, Rom zum Mittelpunkt seiner Monarchie zu erheben, das römische Kaiserthum in alter Weise wiederherzustellen. Leider fing er damit an, dem vor Alter kindisch gewordenen Despotismus in Constantinopel sein abgeschmacktes Hofceremoniell und seine lächerlichen Titel nachzuahmen, während seine politische Thätigkeit hauptsächlich mit den römischen Parteikämpfen ausgefüllt war. Und dabei trachtete er noch mehr nach den himmlischen als nach den irdischen Dingen: so sehr, daß sein durch mönchische Frömmigkeit getrübter Sinn ihn schon in früher Jugend inas Grab zog (1002). Keiner seiner Nachfolger nahm den Plan eines in Rom selbst thronenden Kaiserthums wieder auf, dessen Ausführung das Papstthum

ohne Zweifel in dieselbe Abhängigkeit versetzt haben würde, worin sich das Chalifat von Bagdad befand, und zugleich Italien vielleicht die politische Selbständigkeit und Einheit wiedergegeben hätte, die es auf andere Weise nimmer erlangen konnte.

Nach Otto's III Tode, als noch kein Nachfolger in Deutschland ernannt war, griff Arduin, Markgraf von Ivrea, nach der lombardischen Krone. Doch die italienischen Fürsten verließen ihn wieder[1]), und er mußte vor der Macht des deutschen Königs, Heinrichs II, weichen. Italien und das Kaiserthum blieben so bei dem deutschen Reiche.

Die Entwickelung der Verfassung in diesem Zeitraume beruht einerseits auf der allgemeinen Anlage der fränkischen Einrichtungen, wonach sich diese überall in das Lehnswesen umgestalteten, andererseits auf der vorhandenen Grundlage des Städtewesens in Italien, unter den hinzutretenden Einwirkungen der Zeitereignisse, so wie der Politik der verschiedenen Machthaber.

Nach der Eroberung Carls des Großen bis zum Tode K. Ludwigs II hin hatte das langobardische Italien eine längere Zeit der Ruhe von ungefähr hundert Jahren. Damals befestigten sich die fränkischen Einrichtungen und bildeten sich in ihren Folgen weiter aus, während die neuen Ansiedler aus Frankreich in den Gewohnheiten des Landes einheimisch wurden. Damals nahm auch die Macht und die Gewaltthätigkeit der Großen immer mehr überhand, und in demselben Verhältniß wurde zugleich die Freiheit des gemeinen Mannes verringert. Dies ist der erste Punkt, bei welchem wir etwas länger verweilen müssen.

Es ist bereits bemerkt worden, wie schon Carl der Große durch die Einrichtung der Sendboten, wie durch andere Maß-

1) Arnulph. Mediol. I c. 15. Murat. Script. IV. In *medio* Principes Regni fraudulenter incedentes Ardoino *palam* militabant, Heinrico *latenter* favebant, *avaritiae lucra sectantes*.

regeln und zahlreiche Verordnungen diesem allgemeinen, aber unvermeidlichen Uebel zu begegnen suchte. Alle seine Bemühungen blieben im Ganzen fruchtlos. Zahlreich und bedeutend waren schon die öffentlichen Lasten, welche der Reichsdienst und die Staatsbedürfnisse dem gemeinen Freien auferlegten. Er sollte sich beim Aufgebot ausgerüstet zum Heere stellen oder, wenn er dies nicht für sich allein vermochte, nach Verhältniß seines Vermögens zur Ausrüstung beitragen. Er mußte außerdem Reichssteuern und Zölle entrichten; durfte wenigstens bei den ordentlichen Gerichtsversammlungen nicht fehlen; wurde zur Herstellung von Brücken, Straßen und andern öffentlichen Bauten herangezogen; hatte den Unterhalt der Sendboten, die Geschenke für den König und noch manches Andere zu bestreiten [1]). Dazu kam dann der willkürliche Druck der Grafen und ihrer Unterbeamten oder Dienstleute, welche — wie schon Carl der Große an seinen Sohn Pipin schreibt (807), und die späteren Regenten es oft wiederholen — die ihnen untergebenen Freien mit Einlagerungen und Naturallieferungen, mit Hand- und Spanndiensten aller Art beschwerten: wodurch die Noth der ärmeren Freien bald dermaßen gesteigert wurde, daß Vielen nichts anderes übrig blieb, als sich entweder in den Schutz und Dienst ihrer Dränger zu begeben, oder in den Immunitäten der Kirchen und Klöster Zuflucht zu suchen (womit, hier wie dort, die Aufopferung eines guten Theils der Freiheit und des Eigenthums verbunden war); oder endlich ganz besitz- und ehrlos sich auf den Straßenraub zu legen. Manche suchten sich auch durch Einigungen zu schützen, die aber, weil sie der öffentlichen Ordnung überhaupt gefährlich erschienen, von den

1) Mit den Reichssteuern meine ich, was in der Stelle Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 c. 13, Pertz III p. 352, bezeichnet ist: Quicumque vicarii vel alii ministri comitum *tributum* quod *inferenda* vocatur, majoris pretii a *populo* exigere praesumpserit — hoc est duos solidos pro una vacca etc. Ebenso werden dona annualia und *tributa publica* in den Capit. Missorum Hlud. II a. 855 c. 4 p. 434 erwähnt.

Regenten nicht weniger streng, als jene Bedrückungen der Großen, verboten wurden [1]). Doch die Nothwendigkeit der Dinge mußte sich hier wie überall troß Gesetzen und Verboten erfüllen.

War nun schon zur Zeit Carls des Großen die Klage der geringeren Freien allgemein, daß sie ausgeplündert würden an Hab und Gut, sowohl von den Bischöfen und Aebten oder deren Vögten, als auch von den Grafen und deren Centenaren [2]): so kann es nicht verwundern, daß in der nachfolgenden Zeit dieses Unwesen in Italien immer mehr zunahm und endlich die Zustände des vielberufenen Faustrechts herbeiführte. Wie weit es damit schon bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts gekommen war, zeigen die Verordnungen Ludwigs II auf der Reichsversammlung zu Pavia im Jahre 850. Räuberbanden, heißt es hier, plündern und ermorden die Pilger (nach Rom) sowie die reisenden Kaufleute, ziehen im Lande umher und werden sogar von manchen Grundbesitzern heimlich in Sold genommen, welche den schnöden Gewinn mit ihnen theilen. Selbst die Großen, geistlichen und weltlichen Standes, scheuen sich nicht, wenn sie zu Hofe ziehen, was sie für sich und ihr Gefolge bedürfen, auf der Straße zu rauben. Auch an ihrem Wohnorte plündern und bedrücken dieselben das Volk, beschweren die Armen mit der Einquartierung ihrer Leute [3]).

Und das geschah zu einer Zeit, wo Italien noch einen tüchtigen Regenten und einheimischen Kaiser besaß. Wie mußte es erst später werden, als die höchste Aufsicht über die öffentliche

---

1) Bei Strafe des Exils nach Corsica für den Anstifter und des Königsbanns für die übrigen: Hloth. I Const. Olonn. a. 823 c. 4; — bei Todesstrafe für den Anstifter, mit Peitschenhieben und Verstümmlung für die Theilnehmer: — Et ut de cetero in regno nostro nulla hujusmodi *conspiratio* fiat nec per sacramentum nec sine sacramento. Const. Pap. a. 832 c. 6 p. 360. Doch sind hier wohl hauptsächlich nur Räuberverbindungen gemeint.

2) Capit. de expedit. exerc. a. 811 c. 2. Pertz p. 168.

3) Leges ab imper. promulgatae a. 850 c. 1—5. Pertz III p. 405, 409. Vgl. auch Karoli II a. 876 c. 13 ib. p. 531.

Ordnung fast ganz aufhörte; als auswärtige und einheimische Fürsten um die Herrschaft stritten, und alle Gewalt allein von den Großen abhing, deren Vortheil und Bestreben es war, die Anarchie nie aufhören zu lassen! Eine allgemeine Vorstellung von dem, was Italien in diesen Zeiten erfuhr, gewähren die Klagen der Reichsversammlung zu Pavia von 888, welche den Guido zum König erwählte, sowie der Synode zu Ravenna, wo K. Lambert und P. Johann IX den Vorsitz führten. „Was Italien," heißt es dort in dem Wahldecret, „in dieser Zeit seit dem Hingange K. Carls bis jetzt erlitten hat, kann weder die Sprache ausdrücken, noch die Schrift darstellen." [1]). Und ebenso klagte die Geistlichkeit auf der Synode: „Bei dem Anblick solcher Gottlosigkeit von Plünderung, Brand, Raub, Gewaltthat aller Art, dergleichen wir in unserm Lande gesehen, wurden wir mit solchem Schmerz erfüllt, daß wir lieber hätten sterben mögen, als solches in unseren Tagen erleben [2])."

Dabei hat sich der äußere Anschein der Reichsverfassung in der Gesetzgebung Guido's und Lambert's nur wenig verändert. Noch werden der Graf, sein Stellvertreter (loco positus, dasselbe mit vicarius oder vicecomes) und der Schultheiß als die gewöhnlichen Obrigkeiten der Arimannen im Frieden sowohl, als im Kriege, genannt [3]). Noch immer dieselben Verordnungen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt. Wie entsetzlich es aber dabei mit dem Rechtszustand bestellt war, ersieht man aus der einzigen kurzen, doch vielsagenden Verordnung von K. Lambert: „Es darf kein Graf seinen Leuten Arimannen zu Lehen geben." Also die öffentlichen Abgaben und Leistungen der gemeinen Freien wurden wie Privatbesitz behandelt und als solcher ver-

---

1) Decretum electionis Pertz p. 555.

2) Conv. Rav. c. 5 p. 562.

3) Widonis Leges a. 889 c. 3 p. 557. Nemo *comes*, neque *loco positus* ejus neque *sculdascius* ab *arimannis* suis aliquid per vim exigat, praeter quod legibus constitutum est.

vergeben: die Arimannen selbst waren Dienstpflichtigen gleich [1])!

Auch waren die den Bischöfen und Grafen gesetzlich zustehenden Befugnisse viel weiter ausgedehnt als früher. Wenigstens da, wo von dem Heerbann die Rede ist, findet man die genannten Großen nicht mehr beschränkt in der Auswahl derjenigen, welche sie von dem Aufgebote freilassen wollen [2]). Und für die Bischöfe ist hie und da schon die wichtige Neuerung eingetreten, daß ihnen außer den kirchlichen Immunitätsrechten, welche sich immer unabhängiger von der öffentlichen Gewalt hinstellten, auch diese selbst zum Theil mit überlassen wurde [3]); ein folgereiches Verhältniß, welches uns sogleich auf die Städteverfassung zurückführt. Doch betrachten wir zuvörderst die allgemeine Lage der Städte in der geschilderten Zerrüttung der öffentlichen Zustände.

Sie erhielten damals eine besonders wichtige Bedeutung durch den Schutz, den sie dem Lande gegen die feindlichen Angriffe von außen, den sie der Volksfreiheit gegen die Bedrückungen der Großen im Innern gewährten.

Es ist früher bemerkt worden, wie wichtig die befestigten Ortschaften und Burgen sowie die durch Mauern eingeschlossenen Städte schon den Langobarden wurden, welche sich bald nach ihrer Niederlassung nur unter dem Schutze derselben gegen die vereinigten Angriffe der Franken und der Griechen zu behaupten

1) Lamb. Imp. Cap. a. 898 c. 3 p. 564. Ut nullus comitum *arimannos in beneficia* suis hominibus tribuat.

2) Leges Widonis c. 4 p. 557 — exceptis his quos episcopus *in sua elegerit necessitate,* aut comes *dimittere* voluerit.

3) Lamberti Imp. Conv. Rav. a. 898 c. 8 p. 564. — Quod si *novo tempore fiscus comitialis in jus ecclesiasticum conversus est*, augeatur stipendium imperiale ab ecclesia juxta quod res publicae fuerint minoratae. — Fiscus comitialis, d. i. die Einkünfte des Grafen, mit welchen natürlich auch ein Theil seiner Jurisdiction verbunden war; stipendium imperiale bezeichnet dasselbe, was sonst pastus imperatoris, später fodrum heißt: die Lieferungen für den Kaiser und sein Gefolge oder Heer.

vermochten. Auch ersieht man aus einer in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen Urkunde von Verona aus der Zeit Carls des Großen, daß die langobardischen Beamten die Unterhaltung der Stadtmauern niemals vernachlässigten. Ebenso wurden die Franken durch die räuberischen Einfälle der Avaren sogleich auf den Nutzen derselben hingewiesen; und die nämliche Urkunde besagt, daß Carl der Große bei einer solchen Gelegenheit die Wiederherstellung der Mauern von Verona befohlen habe[1]). In den inneren Kriegen der Fürsten, die sich nach dem Abgang der Carolinger um die Herrschaft stritten, besonders aber bei den Ueberfällen und Verheerungen der Ungarn im Anfang des 10. Jahrhunderts boten die befestigten Ortschaften und Städte der bedrängten Bevölkerung oft die einzige sichere Zuflucht dar. Ueberall wurden damals die verfallenen Mauern wieder aufgerichtet, auch die einzeln stehenden Kirchen und Klöster mit besonderem Schutzwerk versehen, um nicht jedem ersten Anfall preisgegeben zu sein. Und am thätigsten bewiesen sich dabei die Bischöfe, deren Reichthum und Ansehen in den Städten immer bedeutender wurden, und deren Einfluß bei den Herrschern auch leicht die nöthigen Privilegien zu den neuen Befestigungen erwirkte[2]).

Zu des Geschichtsschreibers Liudprand Zeit, um die Mitte

---

1) Darüber entstand Streit zwischen der Kirche von S. Zeno einerseits und den Bürgern und Beamten der Stadt (cives et urbis judices) andrerseits, weil der Bischof nur den vierten Theil der Kosten, nicht den geforderten dritten dazu beitragen wollte. Die „pars publica“ konnte ihren Anspruch nicht auf das Herkommen gründen „quod multum tempus transiisset, ex quo hanc urbem reparare opus non erat, quia *Langobardorum tempore* nihil indigebat, *publico studio munita*. Si quid autem modicum ruebat, statim a *Vicario Civitatis* (Gastald?) restituebatur. — Der Streit wurde durch die Kreuzesprobe zu Gunsten der Kirche entschieden. Ughelli *Italia* sacra. Episc. Veron. T. V p. 711.

2) Beispiele von solchen Privilegien: von Guido und Lambert für den *Bischof* von Modena, J. 893; von Berengar für den Bischof von Bergamo, J. 903; und mehrere andre bei Murat. Ant II p. 464.sq.

des 10. Jahrhunderts, waren die meisten italienischen Städte mit Mauern und Gräben wohl versehen und gesichert, wie wir aus seiner Erzählung gelegentlich erfahren[1]). Und wenn man sich auch keine glänzende Vorstellung von diesen Städten machen kann, deren Wohnhäuser meistentheils von Holz waren, und in fast eben so kurzer Zeit wieder erbaut als zerstört wurden: so erkennt man doch ihre hohe Wichtigkeit auf der andern Seite besonders noch darin, daß sie in einer wilden und eisernen Zeit nicht bloß aller Freiheit und bürgerlichen Ordnung, sondern auch jeder Art von Betriebsamkeit, Bildung und Kunst, so viel davon überall vorhanden war, zum Zufluchtsorte dienten.

Um dieß hier nur mehr anzudeuten als auszuführen, will ich zunächst daran erinnern, daß in den Städten sowohl geistliche Bildungsanstalten bei den Hauptkirchen und Klöstern, als auch Schulen von Grammatikern bestanden. Dies geht nicht bloß aus einem Capitular Lothar's I von 825 hervor, wo eine ganze Reihe von italienischen Städten namhaft gemacht werden, in welchen dieser Kaiser Lehrer für den öffentlichen Unterricht eingesetzt hatte[2]); sondern wird noch durch andere und spätere Nachrichten bestätigt, wie namentlich im 10. Jahrhundert der Bischof Ratherius von Verona, ein finsterer Eiferer gegen die freie Wissenschaft, selbst bezeugt, daß auch die Kinder der Edlen damals die Schulen besuchten[3]). So wurden

1) Der Schwabenherzog Burchard reitet längs den Stadtmauern von Mailand und prahlt: „Ich achte die Stärke und Höhe dieser Mauer, durch welche sie sich gesichert glauben, für nichts!" — Später wurde er in dem Stadtgraben, der die Mauern von Verona umgab, getödtet. Luidpr, Antap. III c. 14. 15.

2) Hloth. I Cap. a. 825 c. 6 p. 249. De *doctrina* vero, quae ob nimiam incuriam . . cunctis in locis est funditus extincta . . ut ab his, *qui nostra dispositione ad docendos alios per loca determinata sunt constituti*: — es werden die Städte Pavia, Ivrea, Turin, Cremona, Florenz, Fermo, Vicenza, Forum Julii genannt.

3) G. Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis. Berol. 1845 p. 18.

auch die Gewerbe mit größerer Sicherheit und in freierer Weise in den Städten als anderswo betrieben. Denn wiewohl wir annehmen müssen, daß die meisten Handwerker sich noch in der Hörigkeit befanden — sei es unter einzelnen Herren, oder im besonderen Dienst der pars publica (der früheren curtis regia) —: so betheiligten sich doch auch Freie nicht bloß beim Handel, sondern auch bei gewissen Gewerben, welche nicht für unehrenvoll galten, wie z. B. die Kunst der Goldschmiede oder Waffenschmiede [1]). Der Handel aber wurde in den italienischen Städten, besonders in den Seestädten, im 10. Jahrhundert schon so großartig betrieben, daß einzelne der letzteren, wie Amalfi und Venedig, sich dadurch allein zu ansehnlicher Macht und selbständiger Bedeutung erhoben. Damit kam zugleich der Kaufmannsstand, den schon die spätere langobardische Gesetzgebung den Grundbesitzern in den verschiedenen Vermögensklassen gleichgestellt hatte [2]), immer mehr empor so daß er nachmals der Kern der eigentlichen Bürgerschaft in den Communen wurde. Endlich begünstigte das städtische Zusammen leben die Bewahrung der alten Freiheit sowie das Aufstreben der Minderfreien zu höherem Rechte, da die Städtebewohner sich leichter zusammenhielten, um ihre gemeinschaftlichen Zwecke und Rechte gegen die Eingriffe der Machthaber zu vertheidigen.

Wenn demnach die Befestigung und engere Umschließung der Städte zunächst nur eine äußerliche Trennung von Stadt und Land bewirkte, so war sie doch nicht weniger auch die Bedingung für jene Besonderheit des städtischen Lebens, welche zugleich eine wesentliche, innere Verschiedenheit begründete. Doch erschien dieß immer nur als ein thatsächliches Verhältniß, in der Art, wie es zum Theil selbst schon in der römischen Zeit bestanden hatte, noch nicht als ein rechtliches oder politisches. Denn die Civitas und die Grafschaft begriffen beide, sowohl

---

1) Leo Gesch. der ital. St. I S. 341.

2) S. Bd. I S. 431.

die Stadt als das Land in sich; und Cives, im Sinne von Arimannen, waren sowohl die Stadt- als die Landbewohner, welche nur als Habitatores nach ihrem besonderen Wohnort, in den einzelnen Ortschaften oder in der Stadt selbst, unterschieden wurden [1]). Eine politische Trennung von Stadt und Land ward erst durch die Theilung der Grafschaft in verschiedene, gegen einander selbständige Jurisdictionen und Herrschaften eingeführt. Wie es dazu kam — durch die Erblichkeit der Reichsämter und Lehen auf der einen, durch die bis zur vollständigen Exemtion erweiterten Immunitätsrechte auf der andern Seite — ist im Allgemeinen bekannt genug, und soll hier nur in Beziehung auf Italien näher dargelegt werden, wo diese Entwicklung schneller als anderswo vor sich ging, indem die fortdauernden Thronstreitigkeiten und Parteikämpfe der Großen die Ausbildung eigenthümlicher Herrschaften auf Kosten der öffentlichen Gewalt daselbst ganz besonders begünstigten.

Indessen gestalteten sich die politischen Zustände in den einzelnen Provinzen Italiens sehr verschieden, wo entweder mächtige Markgrafen, wie die von Tuscien, von Spoleto und Camerino, ausgedehnte Herrschaften zusammenbrachten, oder wo eine solche Machtvergrößerung weltlicher Fürsten von vorn herein verhindert wurde, wie in der eigentlichen Lombardei. Hier nämlich kam die Ohnmacht des Königthums vorzugsweise den Bischöfen zu Statten, welche, den Erzbischof von Mailand an der Spitze, bei der Königswahl in der Regel den Ausschlag gaben, und durch ihr geistliches Ansehen, verbunden mit einem überwiegenden Einflusse in allen Staatssachen, die Herrschaft der Könige ebensowohl stützten, als vornehmlich auch die häufigen Regierungswechsel veranlaßten. Daher suchten die Thronbewerber sie vor allem zu gewinnen, indem sie nichts eiliger zu thun hatten, als ihre Anhänger und Verwandten auf die wichtigsten Bischofsstühle zu befördern [2]). Auch

1) S. o. S. 27.

2) S. o. S. 54.

waren sie um so mehr geneigt, die Hoheitsrechte des Staats von den ordentlichen Beamten auf die Bischöfe zu übertragen, als die Ernennung von diesen noch wesentlich von ihnen selbst abhing, während jene die Staatslehen durch den erblichen Anspruch dem Reiche immer mehr entfremdeten. So gelang es nun den Bischöfen, die früheren Reichsbeamten nach und nach zu verdrängen und ihre eigene Immunität, sowohl räumlich von dem Mittelpunkte ihrer Kirche und Kirchengüter aus, als auch nach Seiten der damit verbundenen Rechte, immer mehr zu erweitern.

Natürlich aber waren hierfür in einer Zeit, wo fast Alles von der persönlichen Kraft und Geltung abhing, die königlichen Privilegien allein nicht ausreichend, und zu dem rechtlichen Titel mußte immer auch die entsprechende Macht, gestützt auf Reichthum und Vasallen, hinzukommen, um demselben Anerkennung zu verschaffen. Denn nicht bloß die eigentlichen Reichsbeamten standen den Bischöfen entgegen, sondern jeder Machthaber, welchen Glück, persönlicher Werth und Reichthum emporhoben und zur Erwerbung einer Herrschaft begünstigten. Davon giebt eine Erzählung des Bischofs Liudprand ein sehr belehrendes Beispiel, welches uns den innern Zustand der Städte in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts am besten veranschaulicht.

Zur Zeit des K. Hugo waren in Pavia zwei mächtige Herren (judices), Walpert und Gezo. Walpert's Ansehen kam hauptsächlich daher, daß ein Sohn von ihm Bischof von Como war, und eine Tochter den Pfalzgrafen Gillebert zum Manne hatte. Als nun der letztere starb, wandte sich alles Volk an ihn und brachte seine Streitigkeiten vor ihn. Gezo aber war sein Anverwandter und nahm Theil an seiner Macht. Die Beiden erschienen dem K. Hugo mit Recht gefährlich, und er beschloß sie zu verderben. Dazu gab ihm der mächtige Graf Samson, der Gezo's Feind war, den guten Rath: er möge sich mit dem Bischof von Pavia verabreden, daß derselbe die Thore hinter ihnen verschließe, wenn sie zu des Königs Empfang hinaus

gegangen wären. Und so geschah es. Sie selbst erlitten einen furchtbaren Tod: ihren Schatz aber nahm der König; und auch dem Bischof wird sein Vortheil nicht entgangen sein[1]).

Betrachten wir nun die Ausbildung der bischöflichen Hoheit, welche in der gegenwärtigen Periode den Anfang nahm: so läßt sich hierbei, indem wir der Reihe der königlichen (kaiserlichen) Privilegien folgen — mit denen sich allem Anschein nach auch die thatsächlichen Verhältnisse, wenigstens eine Zeitlang, in Uebereinstimmung befunden haben — der Fortschritt von der gewöhnlichen Immunität der Kirchen bis zu den eigentlichen Hoheits- und Regierungsrechten stufenweise aufzeigen[2]).

Gestützt auf eine umfassende Kenntniß der Urkunden, hat schon Muratori die richtige Bemerkung gemacht, daß alle Privilegien der bischöflichen Kirchen von Italien bis auf die Zeit Carls des Kahlen, d. h. bis auf den Anfang der italienischen Thronstreitigkeiten, im Ganzen nicht viel mehr als die gewöhnliche Immunität bedeuten, wie sie bereits in Marculf's Formeln sich beschrieben findet[3]). Auch wurden dieselben ganz in der herkömmlichen Weise ausgestellt, indem die Absicht nur dahin ging, die Kirchen und deren Besitzungen gegen willkürliche Bedrückungen der öffentlichen Beamten zu schützen, ohne sie noch von der öffentlichen Gewalt selbst zu befreien[4]).

---

1) Liudpr. Antap. III c. 39. 41.

2) Denselben Gegenstand haben in Beziehung auf Italien vorzüglich behandelt; H. Leo, Verfassung der lombard. Städte S. 60 ff. und Gesch. der ital. Staaten I S. 310 ff., und diesem folgend: Baudi di Vesme e Spir. Fossati, Vicende delle proprietà in Italia. Torino 1836. Diese Ausführungen bedürfen indessen vielfacher Berichtigung, welche sie größtentheils schon in der oft erwähnten Schrift von v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit S. 80 ff. gefunden haben, dessen Untersuchung in Genauigkeit und Sicherheit kaum etwas zu wünschen übrig läßt.

3) Murat. Ant. VI. Diss. LXXI. De Episcoporum etc. potentia. p. 39.

4) S. o. S. 9; vgl. z. B. die Privilegien Ludwigs II für die Kirche

Indessen ist doch auch schon in dieser ersten Periode ein Anfang zu erweiterten Befugnissen, in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit des Kirchenvogts, nicht zu verkennen[1]). Und wie nun in der Folge die Macht der Bischöfe theils durch ihren bedeutenden politischen Einfluß, theils durch den beständigen Zuwachs an Vermögen und Grundbesitz — da die Könige und Großen in Schenkungen, die ärmeren Freien in Schutzergebungen an die Kirche wetteiferten — sich unglaublich schnell vermehrte: so hielt auch die Erweiterung der Immunitätsrechte damit gleichen Schritt.

Man könnte es schon für eine solche halten, daß die kirchlichen Vorsteher oder Beamten auch die Arimannen unter ihrem Schutze vor dem ordentlichen Richter vertraten[2]). Indessen war dies nur eine natürliche Folge eben der Schutzergebung. Einen wesentlichen Fortschritt sehen wir erst darin, daß die herrschaftliche oder Privat-Gerichtsbarkeit der Kirche als eine öffentliche und ordentliche anerkannt, oder mit andern Worten, daß sie auch auf die Freien ausgedehnt wurde: doch mit der wohl zu bemerkenden Beschränkung, daß sie zunächst nicht die hohe Gerichtsbarkeit in Criminalsachen in sich begriff, indem der Blutbann vorläufig noch den Grafen vorbehalten blieb. Der bezeichnete Fortschritt war eine mittelbare und weitere Folge des

---

von Padua v. 855 (Murat. Ant. II. 55) und für die Kirche von Novara v. 854 (ib. I. 925).

1) S. o. S. 19.

2) Immunitätsprivil. Carls des Dicken für die Kirche von Arezzo v. 883. Murat. Ant. I p. 869. Hoc etiam in omnibus *Liberis* et *Erimannis* praefatae S. Aretinae Eccl. filiis et in ejusdem Dioecesi commanentibus Massariis et Colonis observari jubemus, . . . unusquisque, cum legalis censura exigit, a *Patrono suo ad Placitum adducatur.* Mit Recht bemerkt Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 95, daß dieses Privilegium eine allgemeine Geltung für alle bischöfliche Kirchen haben sollte, wie aus dem Schlußsatz hervorgeht. Ich glaube aber, daß der geehrte Verfasser irrt, wenn er annimmt, daß unter dem ordentlichen Gericht (placitum) schon das des Kirchenvogts selbst, dem bereits die Grafengerichtsbarkeit über jene Arimannen zugestanden, zu verstehen sei.

Schutzes, den die Kirche über freie Leute, sei es durch deren Ergebung, oder auf andere Weise, ausübte. Denn es lag sehr nahe, den Schutz in Gerichtsbarkeit, die Abwehr gegen fremde Gewalt in eigene Herrschaft umzuwandeln. Ein sehr frühes Beispiel dieser Art, vielleicht das erste in Italien, giebt das Immunitäts-Privilegium Lothars I vom Jahre 845 für das Kloster Novalicium, welches zur Grafschaft von Turin gehörte. — Das Thal von Susa, worin das Kloster lag, war diesem, nebst andern Thälern und Ortschaften, durch kaiserliche Schenkungen überlassen worden. Daher gehörten alle Einkünfte aus diesen Besitzungen dem Kloster, und auch die dort wohnenden Freien hatten alle Zinsen und Abgaben, wozu sie sonst der Pfalz oder der öffentlichen Behörde verpflichtet waren, an dasselbe zu entrichten. Doch war dabei die Freiheit der letzteren ausdrücklich vorbehalten, so daß sie immer nur unter der Anführung des Grafen von Turin zu Felde ziehen, nur vor seinem Gericht eines Verbrechens wegen belangt werden durften, wenn auch die Mahnung dazu, nach dem gewöhnlichen Immunitätsrechte, durch den Vorstand des Klosters an sie ergehen mußte. Weiter fügte aber dasselbe Privilegium, welches dieses alles enthält, die Bestimmung hinzu, daß die gesammte Civilgerichtsbarkeit über diese Freien nur den Klosterbeamten allein zustehen sollte [1]. —

---

1) Die Einleitung der Urkunde Lothars (Muratori Ant. V p. 971 sq.) verweist auf die früheren Privilegien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, welche angeblich schon dasselbe enthalten hätten, was nachher bestätigt wird. Zwar besagt das noch vorhandene Privileg Carls von 773 nichts weiter als die gewöhnliche Immunität (l. c. p. 957); aber die Geistlichen fanden in ihren Privilegien immer mehr, als darin stand, und ließen sich dann gelegentlich auch den weiter entwickelten Inhalt als altes Herkommen bestätigen. So heißt es nun hier: — sed *omnem districtionem* vel *judicium* praefato venerab. Joseph (dem Abte) ejusque successoribus concedimus . . exceptis illis *culpis criminalibus de quibus Sacerdotibus et Monachis non est dijudicandum.* Unde volumus, ut praesentata omni occasione de Vallibus supradictis . . veniant *ante Comitem* in Civitate *Taurinis,* acti videlicet atque compulsi *per Abbates atque Monachos* ipsius Monasterii, et justi-

Ganz in der Weise nun, wie es hier geschieht, wurde dann auch in vielen Städten der Besitz und das Immunitätsrecht der bischöflichen Kirchen erweitert, wurde also den Bischöfen alles öffentliche Eigenthum in der Stadt und in einem bestimmten, mit ihr verbundenen Gebiet, die königliche Curtis mit allen dazu gehörigen Leuten und Einkünften, endlich die Jurisdiction in einem gewissen, nicht immer genau bezeichneten, Umfang überlassen. Und diese wichtige Veränderung, welche den Anfang der bischöflichen Hoheit ganz eigentlich bestimmt, wurde gerade zu derselben Zeit eingeleitet, als die italienische Krone aus der einen Hand in die andere ging, indem die vorübergehenden Regenten die Hoheitsrechte des Reichs um so leichter vergaben, als sie selbst fast keinen Gebrauch davon machen konnten und sich auf alle Weise, vornehmlich unter den Bischöfen, Anhänger gewinnen mußten; während andrerseits auch die Noth der bedrängten und zerstörten Städte selbst die Veranlassung dazu gab, diese unter den immer bereitwilligen Schutz der Kirche zu stellen.

Die ältesten Privilegien der besagten Art rühren also von Guido und Berengar her. Der erstere schenkte der Kirche von Modena zur Wiederherstellung der zerstörten Stadt im Jahre 892 allen Zins, der daselbst für den König erhoben wurde, auch den Grund und Boden der Stadt selbst, die Thore, Brücken, Straßen: dem Bischof wird verstattet, Gräben zu ziehen, Mühlen anzulegen, die Stadt eine Meile ringsum zum Schutz der Kirche zu befestigen [1]). Ebenso bewilligte Berengar im Jahre 904 dem Bischof von Bergamo nicht bloß die Befestigung und die Wiederherstellung der durch feindlichen Angriff (König Arnulfs) zerstörten und somit den Raubzügen der Ungarn,

---

tiam faciant et ab aliis recipiant: *reliquae vero causae* in ipsis locis per *Ministros et Ordines ipsius Monasterii* deliberatae et definitae fiant absque impedimento vel solatii occasione cujuslibet Comitis aut Reipublicae Missi: salva illorum hominum *libertate*, qui ibidem commanent. Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S. 93.

1) Ughelli Ital. sacra II p. 98. Murat. Ant. VI p. 40.

sowie den Bedrückungen der öffentlichen Beamten bloßgestellten Stadt; sondern auch den Schutz und die Gerichtsbarkeit über dieselbe, mit Mauern, Thürmen und Befestigungen [1]). Derselbe König schenkte im Jahre 916 seinem Getreuen, dem Bischofe Johannes von Cremona, alle Zölle und öffentlichen Einkünfte innerhalb der Stadt und im Umkreis von 5 Meilen, mit der Befugniß, daselbst Straßen, Gräben, Marktplätze anzulegen, sowie die Immunität des Gerichts in derselben Gebiets-Ausdehnung [2]).

Aeltere Privilegien bischöflicher Kirchen, welche schon dieselben Rechte oder auch noch größere enthalten, sind entschieden für unecht zu erklären. So der angeblich von Carl dem Dicken im Jahre 880 der Kirche von Parma verliehene Freibrief, worin schon die hohe Jurisdiction eines Pfalzgrafen oder königlichen Missus gewährt wird, obwohl die späteren Privilegien bis auf Otto den Großen nichts mehr davon besagen [3]). Ebenso ein Freibrief Carls des Großen von 809 für Mailand, welcher gleichfalls schon die gesammten Hoheitsrechte auf den dortigen Erzbischof überträgt, und somit alle weiteren Bewilligungen überflüssig gemacht hätte [4]), wenn er nicht bloß in der Absicht erdichtet wäre, um den Mangel an echten

---

1) Ughelli IV p. 424 — *Turres* quoque et *muri seu portae* . . . sub *potestate et defensione supradictae Ecclesiae* et praenom. Episcopi suorumque successorum perpetuis consistant temporibus . . *Districta* vero omnia ipsius civitatis, quae ad Regis pertinent potestatem, sub ejusdem Ecclesiae tuitione, defensione et potestate predestinamus permanere etc.

2) Ughelli IV p. 587 — et nemo comes, vicecomes etc. infra muros Cremonenses vel foris circa civitatem milliaria quinque, placita custodiat aut mansionaticum faciat *absque voluntate* . . *episcopi*.

3) Vorher geht eine andere Urkunde von Carlmann vom Jahre 872, deren Unechtheit gleichfalls aus den falschen Daten am Schluß ersichtlich ist. Ughelli II p. 145. Hinsichtlich der Daten verweise ich ein für alle Mal auf das treffliche Regestenwerk von Böhmer: Die Urkunden sämmtlicher Carolinger. 1833.

4) Ughelli IV p. 70.

Privilegien zu ersetzen, oder um die thatsächliche Herrschaft des Erzbischofs auch rechtlich zu begründen.

Dieser Anfang der bischöflichen Hoheit durch die Verleihung öffentlicher Eigenthumsrechte in der Stadt und einer über diese und ein bestimmtes Gebiet ausgedehnten Jurisdiction ist nun von dem weiteren Fortschritt genauer zu unterscheiden, als gewöhnlich geschieht. Man darf nämlich diese Immunität nicht mit der vollständigen Exemtion vom Grafenbann verwechseln, welche erst dann stattfand, wenn auch der letztere selbst auf den Bischof übertragen wurde [1]). Dies scheint aber ebensowenig in den vorhin erwähnten, als in vielen andern, von den Ottonen gegebenen Immunitäts-Privilegien der Fall gewesen zu sein. Vielmehr blieb die hohe Gerichtsbarkeit in den ordentlichen Dingen (placita publica) in der Regel noch dem Markgrafen, Pfalzgrafen oder Grafen vorbehalten, und das erweiterte Immunitätsrecht gewährte in dieser Beziehung nicht mehr, als daß der Graf nicht innerhalb des geschlossenen Bezirks, wenigstens nicht ohne die Erlaubniß des Bischofs, seine Gerichtssitzungen halten durfte. Diese fortdauernde Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction aber, welche in dem Privileg des Klosters Novalicium, von dem wir hier ausgegangen sind, ganz bestimmt ausgesprochen ist, findet sich in ähnlicher Weise auch sonst angedeutet.

In einem Freibriefe K. Rudolfs von 924 für die Kirche von Cremona, der den früheren von Berengar in seinem ganzen Umfang bestätigte, heißt es noch ausdrücklich, daß die Hintersassen der Kirche zwar das öffentliche Gericht (gewöhnlich) nicht zu besuchten brauchen; wenn sie aber dennoch eines Streites wegen dorthin berufen würden, so soll der Bischof, oder sein

1) Beides wird nicht unterschieden bei Leo und Vesme, deren Exemtionsverzeichnisse auch sonst vielfacher Berichtigung bedürfen. Bethmann-Hollweg deutet den Unterschied wohl an, läßt ihn aber für die Periode, von der hier die Rede ist, nicht mehr gelten.

Beamter sie begleiten [1]: — es versteht sich also, daß die Freien mit Eigenthum das Placitum regelmäßig besuchten. — Die Kirche von Reggio erhielt von den Königen Hugo und Lothar im Jahre 942 den öffentlichen Grund und Boden der Stadt und im Umkreis von drei Meilen, nebst Mauern, Gräben, Zöllen, sowie die Hörigen beiderlei Geschlechts und alle Einkünfte der königlichen Curtis geschenkt [2]. Otto I bewilligte im Jahre 962 eben dieselben Rechte nebst der Immunitätsgerichtsbarkeit in einem erweiterten Gebiet von vier Meilen: auch mag die Kirche sich Vögte und Notare erwählen, welche sie will (d. h. ohne Mitwirkung des Grafen), um ihre Besitzungen und Angehörigen durch sie vertheidigen zu lassen [3]. Daß aber die hohe Gerichtsbarkeit des Grafen selbst nicht hierin begriffen war, läßt schon die im Eingang der Urkunde bemerkte Verwendung des damaligen Grafen von Modena und Reggio vermuthen, und beweist auch die Herrschaft, welche noch späterhin die Markgrafen, bis auf Mathilde von Tuscien herunter, daselbst ausübten. — Dem zuletzt erwähnten ganz ähnlich ist das Privileg Otto's III für Mantua von 997. Danach sollen dem Bischof der Zoll und Flußzoll, die „curtis regalis", die Jahrmärkte in der ganzen Grafschaft, die Münze in der Stadt gehören; auch darf er sich Vögte wählen, welche er will: wenn aber Streit über das Kirchenvermögen entsteht, so soll dieser nur entschieden werden, wie es mit den Worten des Kaisers heißt: „in Palatio nostro coram nostris Judicibus Palatinis" [4]. Es bestand also auch hier noch ein Pfalzgericht neben dem bischöflichen fort.

1) Murat. Ant. IV p. 50 — ut *Libellarii* et *Manentes Ecclesiae*, qui .. proprium non habent, Placitum non celebrent publicum. Et si aliqua fuerit horta contentio et *adclamati fuerint*, volumus, ut cum Episcopo aut cum suo Misso ad *Placitum* pergant.

2) Ughelli It. s. II p. 261. Murat. Ant. I p. 661.

3) Tiraboschi, mem. Modenesi T. I Cod. dipl. p. 124.

4) Murat. Ant. II p. 699. Vgl. ib. V p. 562. Actum in Civitate Mantue in Palacio eidem Marchionis Bonifacii feliciter.

Uebrigens lag der Fortschritt zur vollständigen Gerichtsbarkeit und allen noch fehlenden Regalien allerdings nicht fern, nachdem der Grund der bischöflichen Hoheit einmal gelegt war. Es kam dabei hauptsächlich auf die Bischöfe selbst an, inwieweit es ihnen durch die glückliche Benutzung günstiger Umstände oder durch ihre gesteigerte Macht gelang, die gräfliche Gewalt aus dem Immunitätsbezirk vollends auszuschließen. In der Art und Weise, wie die vollständige Exemtion einigen derselben zuerst von Otto dem Großen verliehen wurde, kündigt sich dieser Fortschritt deutlich genug an. Es ist hier vornehmlich eines Freibriefs dieses Kaisers von 962 für Parma zu gedenken (welcher zugleich der erwähnten unechten Urkunde von Carl dem Dicken zu Grunde liegt), worin dem Bischof sämmtliche Hoheitsrechte bewilligt werden; dabei die Gerichtsbarkeit sowohl in der Stadt und in einem Umkreis von drei Meilen, als auch außerhalb, insofern die Einwohner von Parma noch anderswo Eigenthum besaßen; und dies zwar mit der Vollmacht eines Pfalzgrafen: auch darf der bischöfliche Vicedominus gleich einem königlichen Missus, den gerichtlichen Zweikampf anwenden[1]. Aehnlich heißt es in einem Privileg desselben Kaisers für Lodi, daß der Bischof in der Stadt und in einem Umkreis von sieben Meilen richten dürfe, gleich wie ein Pfalzgraf[2]). Offenbar ist hiermit doch etwas mehr gemeint, als in der gewöhnlichen Bezeichnung der auf den Bischof übertragenen Gerichtsbarkeit,

1) Ughelli II p. 187. Insuper etiam concedimus, ut omnes homines *infra civitatem* eandem habitantes, *ubicumque eorum fuerit hereditas*, sive adquestus, sive familia, tam *infra Comitatum Parmensem quamque in vicinis Comitatibus*, nullam exinde functionem alicui Regni nostri personae persolvant, *sive alicujus Placitum custodiant, nisi Parmensis Ecclesiae Episcopi* . . Habeat Episcopus licentiam *tanquam nostri Comes Palatii* distringendi . . concedimus Episcopi *Vicedomino*, ut sit *noster Missus* etc. Vgl. die Bestätigung von Otto II v. 979 und von Heinrich II v. 1004. Ughelli II p. 157. 160. Murat. Ant. VI p. 47.

2) Ughelli IV p. 660 — ita definiat tamquam si *nostri comitis Palatii* adesset ibi praesentia.



districtio oder districtus, liegt: nämlich die vollständige Exemtion vom Grafenbann durch die Ueberlassung desselben in dem ganzen Immunitätsbezirk. Doch soll damit keineswegs behauptet werden, daß eben diese allgemeine Bezeichnung der Gerichtsbarkeit, namentlich in den Privilegien der späteren Zeit nicht auch die letztere, inhaltsvollere Bedeutung haben könne; nur daß dies weder von Anfang, noch überall anzunehmen ist, indem die bischöfliche Hoheit sich nur allmählich und nicht an allen Orten wirklich so weit vollendete.

Doch manche von diesen geistlichen Herren kamen sogar noch weiter, indem sie zur ganzen ehemaligen Grafschaft gelangten: so daß nun ihre geistliche und weltliche Herrschaft die gleiche Ausdehnung erhielt, oder das Bisthum beides, die Diöcese und den Comitatus, in sich begriff. Ja es wurden in dieser Weise wohl auch mehrere Grafschaften unter einer bischöflichen Hoheit zusammengebracht. Doch geschah dieser Fortschritt überhaupt nicht früher, so viel die Urkunden bezeugen, als seit dem Ende des 10. Jahrhunderts [1]). Damals gewährte Otto III im Jahre 999 dem Bischof von Vercelli, zur Belohnung für seine treuen Dienste, die ganze Grafschaft von Vercelli nebst der von S. Agatha mit allen damit verbundenen Hoheitsrechten [2]). Ebenso übertrug Konrad II im Jahre 1038 dem Bischof Ingo von Modena die ganze Grafschaft bis zu den Grenzen von Bologna, Mantua, Reggio und Lucca, mit der hohen Gerichtsbarkeit der Markgrafen oder Grafen — welche der Bischof entweder selbst, oder durch seine Beamten (missi) ausüben konnte — über sämmtliche Einwohner der Grafschaft, Vasallen und Arimannen; ferner alle öffentliche Einkünfte,

---

1) Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S. 109 ff.

2) Hist. p. Monum. Taur. I p. 326 — *totum comitatum vercellensem* . . et *totum comitatum*, quem dicunt *sancte agathe*, cum omnibus castellis — cum omnibus publicis pertinentiis, cum mercatis, cum omnibus teloneis etc. — liberam habeat potestatem *placitum tenendi*, *legem omnem faciendi* etc.

Zoll und Markt, mit den öffentlichen Gebäuden, der Stadtmauer, den Hörigen und allen sonstigen Rechten des Fiscus, des Grafen, des Vicegrafen[1]). Dem Bischof Hugo von Parma wurde die Grafschaft von demselben Kaiser im Jahre 1035 verliehen[2]); dem von Bergamo von dessen Nachfolger, Heinrich III, im Jahre 1041[3]). Eine noch viel ausgedehntere Herrschaft gewann der Patriarch von Aquileja, welchen schon die sächsischen Kaiser mit großen Besitzungen, vielen Castellen, Gerichtsbarkeiten und Einkünften ausstatteten: wodurch der ehemalige Ducat von Forum Julii, welchen Otto I als Markgrafschaft von Verona mit dem Herzogthume Kärnthen vereinigte, schon sehr bedeutend geschmälert wurde[4]); doch mit der Grafschaft selbst belehnte den Patriarchen erst Kaiser Heinrich IV im Jahre 1077, der dann auch noch zwei andere ansehnliche Grafschaften, die von Krain und von Istrien, hinzufügte[5]). Diesen Kirchenfürsten übertraf wiederum bei weitem der Erzbischof von Ravenna, welchem derselbe Kaiser im Jahre 1063 eine ganze Reihe von Grafschaften und Städten in der Romagna und in der Mark von Camerino bestätigte[6]).

Aus der angeführten Reihe von Privilegien geht schon hinlänglich hervor, daß nicht alle Bischöfe zu gleicher Macht gelangten:

1) Districtum prefati Comitatus — et omnia, que vocata sunt publica, *Fiscalia* vel *Comitalia* aut *Vicecomitalia*, que posita esse videntur in predicto Comitatu Mutinensi etc. — potestatem illic habeant per se aut per suos missos . . judicandi et distringendi veluti in *nostra aut Marchionum vel Comitum* fuisset presentia. Murat. Ant. VI p. 42.

2) Ughelli II p. 165.

3) Ughelli IV p. 444.

4) De Rubeis Mon. Eccl. Aquilej. p. 479. Ughelli T. V p. 54.

5) S. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I S. 424.

6) Schon im Jahre 998 belehnte ihn der Papst (Gregor V), welchem die Herrschaft nächst dem Kaiser zustand, mit der Jurisdiction, Münze, Zoll, Markt, Thoren und Strand von Ravenna, mit der Grafschaft Comacchio, mit allen Besitzungen der Kirchen von Montefeltre und Cervia, mit der Stadt Cesena. Ughelli T. II p. 353. Die Urkunde Heinrichs IV s. ebendas. p. 362.



es ist aber noch bestimmter zu sagen, daß keineswegs alle oder fast alle Bischöfe überhaupt nur zu einer vollständigen Jurisdiction gelangt sind, wie diejenigen anzunehmen scheinen, welche die Städte im Allgemeinen durch die bischöfliche Hoheit hindurchgehen lassen, um die Entstehung der Städtefreiheit daraus zu erklären. Abgesehen davon, daß man bei der Anführung von Exemtions-Privilegien nicht vorsichtig genug verfahren ist: so ist auch der Schluß von einer nicht sehr beträchtlichen Anzahl von Städten, in welchen sich die bischöfliche Hoheit wirklich nachweisen läßt, auf die übrigen durchaus nicht zulässig [1]). Allerdings müssen wir dafürhalten, daß die bischöfliche Hoheit sich überall da vollständig (wenn auch in ungleicher räumlicher Ausdehnung) ausbildete, wo überhaupt der erste Schritt dazu durch Abschließung eines Immunitätsbezirks und Uebertragung der öffentlichen Eigenthumsrechte in diesem an die Kirche gethan wurde. Allein es kam gerade in vielen Städten von Oberitalien auch nicht zu solchem Anfang. Merkwürdig genug scheint dies selbst bei der erzbischöflichen Residenz von Mailand nicht der Fall gewesen zu sein. Denn abgesehen, daß sich kein echtes Immunitäts-Privilegium des Erzstiftes von solchem Inhalte findet: so kommen auch noch im 11. Jahrhundert Markgrafen und Grafen von Mailand vor, welche daselbst Gerichtssitzungen hielten [2]). Und wäre auch

1) Aus dem von Leo gegebenen Verzeichniß, welches Vesme und Fossati noch um einige Städte vermehrt haben, sind jedenfalls Padua (vgl. die Urk. Otto's I von 964 bei Ughelli V p. 431), Bologna (s. die Urk. dess. v. 969 bei Savioli, Annal. Bologn. T. I P. II no. 27), Florenz, Pistoja (s. u.) zu streichen. Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S 113 ff.

2) Hugo Marchio et Comes comitatus istius Mediolanensis a. 1021. Azo Marchio et Comes istius civitatis a. 1045. Leo, Verf. der lombard. Städte S. 94 ff., erklärt diese für bloße Gaugrafen, in der Meinung, daß die Exemtion von Mailand unter dem Erzb. Landulf († 998), dessen Vater Bonicius der letzte Herzog von Mailand gewesen, erfolgt sei, und bezieht sich dafür unter anderm auf den Chronisten Landulf (L. II c. 26 Mur. Scr. IV) aus dem 11. Jahrh., wonach die früheren Duces (Grafen) von

weiter nichts als ein Titel damit gemeint gewesen, wenn noch im 12. Jahrhundert Friedrich I den Markgrafen Obizo von Este mit der Markgrafschaft von Mailand und Genua belehnte: so konnte doch wenigstens der Erzbischof damals nicht schon denselben Titel besitzen [1]). Doch man könnte uns gerade dieses Beispiel entgegenhalten zum Beweise, daß die bischöfliche Herrschaft auch wohl da stattfand, wo sie sich nicht auf hinreichende Privilegien stützte; denn wir wollen gar nicht leugnen, daß die Erzbischöfe von Mailand alle andern Bischöfe der Lombardei an weltlicher Macht und Herrschaft übertrafen: allein sie verdankten diese zumeist ihrer hohen Stellung in Kirche und Staat, ihrem großen Reichthum und Anhang von Vasallen; und sie mochten daher um so weniger nach einer Verbriefung ihrer Hoheitsrechte fragen, als sie die letzteren durch solches Uebergewicht schon unbestritten besaßen. Nicht so die meisten andern Bischöfe, welchen die Grafen, Markgrafen oder Pfalzgrafen viel eher das Gegengewicht halten konnten, und welche deshalb von jedem neuen Regenten neue Freibriefe, sei es zur Bestätigung, sei es zur Erweiterung ihrer Immunitätsrechte, nachsuchten. Schließlich genügt es, hinsichtlich des Ausgangs dieser Bestrebungen und der endlichen Feststellung der Herrschaftsverhältnisse, im Allgemeinen auf den 9. Artikel des Costnizer Friedens zu verweisen, wo die Städte der Lombardei, mit Beziehung auf die Investitur der Consuln, als bischöfliche und nicht bischöfliche unterschieden werden [2]).

Was aber von den lombardischen Städten nur im Einzelnen zu behaupten ist, gilt von den Städten in Tuscien ganz allgemein. Denn hier brachten es die Bischöfe überall

---

Mailand Macht und Ehre größtentheils an die Capitane des Erzb. überlassen hätten. Allein an derselben Stelle fügt der Chronist noch hinzu: *Majora* tamen *civitatis Ducibus* manu et consiliis *adhuc regentibus* — was entschieden für unsere Ansicht beweist.

1) Mur. Ant. I p. 273.

2) Pertz Mon. Germ. IV p. 176.

nicht weiter, als bis zu der gewöhnlichen Immunität der Kirchengüter. Nur der einzige Bischof von Volterra erhielt sehr spät, erst von Kaiser Friedrich I, die Regierungsrechte in der Stadt und im Gebiete derselben [1]), was aber damals nicht viel mehr zu bedeuten hatte, weil die Städte sich schon selbständig regierten und von ihren Senioren höchstens eine formelle Bestätigung mit der Investitur ihrer Consuln nachsuchten. Doch nach außen wurde Volterra von seinem Bischof vertreten: so bei dem Guelfenbunde, welchen mehrere Städte von Toscana nach Heinrichs VI Tode zu Ende des Jahres 1197 miteinander schlossen, wo für die übrigen Städte selbstgewählte Rectoren in den Bundesrath eintraten [2]). In Beziehung auf diese also werden wir sagen müssen, daß in ihnen die Jurisdiction von den Markgrafen und Grafen unmittelbar an die städtischen Obrigkeiten überging. Und das beweisen nicht bloß die Immunitäts-Privilegien, in welchen von einer Herrschaft der Bischöfe über dieselben niemals die Rede ist [3]); sondern noch mehr die thatsächlichen Verhältnisse und Zustände selbst, deren kurze Darlegung das Zurückstehen der Bischöfe sowohl in Tuscien, als auch in einigen Städten der Lombardei hinlänglich erklären wird [4]).

---

1) Vgl. Cecina, Notizie istoriche della Città di Volterra. Pisa. 1758. Die Urk. selbst wird leider nicht mitgetheilt; aber die Thatsache steht fest.

2) Murat. Ant. IV p. 336; vgl. die Urk. v. 1205 ib. p. 576. Der Bischof von Volterra hatte den Vorsitz in der Bundesversammlung, als „Prior“.

3) Leo nennt Florenz und Pistoja: jenes — wegen einer Nachricht Villani's, daß Otto der Große der Stadt ein Weichbild von 6 Meilen geschenkt habe — allein Villani's Chronik hat für diese Zeit gar keine historische Glaubwürdigkeit; dieses, mit Beziehung auf ein Privileg Otto's III v. 998 (Murat. Ant. II p. 9); dasselbe enthält aber nur die gewöhnlichen Immunitätsrechte mit der Bestätigung der kirchlichen Besitzungen, zu denen auch der Marktplatz der Stadt gehörte (terra vacna, ubi mercatum est ipsius Civitatis). Weitere Nachweisungen über die kirchlichen Privilegien von Tuscien giebt v. Bethmann-Hollweg §. 21 Note 13.

4) Am besten handeln über die Markgr. von Tuscien die Memorie e Documenti di Lucca T. I. 1813. Diss. 1—4, woraus das Folgende hauptsächlich entnommen ist.

In Tuscien errichteten die Markgrafen frühzeitig eine bedeutende Herrschaft, welche der königlichen an Macht wenig nachgab und sicherer begründet war, als diese. Schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts brachte Markgraf Adalbert einen solchen Reichthum zusammen, daß K. Ludwig, Boso's Sohn, bei einem Besuche in Lucca, erstaunt und eifersüchtig über den Glanz dieses Hofes, gegen die Seinigen äußerte: Der könne wohl eher König, als Markgraf heißen, da er in keiner Weise hinter ihm zurückstehe Als dann nach Adalberts Tode König Berengar dessen Sohn und Wittwe gefangen hinwegführte, konnte er dennoch ihre Städte und Castelle nicht in seine Gewalt bringen [1]. Schon damals erhoben und stürzten diese Markgrafen die Könige von Italien, und in der späteren Zeit vergrößerten sie ihre Herrschaft noch mehr. Hugo, genannt der Große [2], salischer Abkunft und Zeitgenosse der Ottonen, vereinigte mit der Mark von Tuscien eine Zeit lang auch die von Camerino und das Herzogthum Spoleto. Dazu belehnte ihn Otto III noch mit acht Grafschaften, die zwischen dem Papst und dem Kaiser streitig waren [3]. Der mächtige Markgraf Bonifacius, Heinrichs III Zeitgenosse (1032—1052), erbte von seinem Vater Thebald eine Markgrafschaft, welche sich wahrscheinlich über Modena und Reggio, Mantua und Ferrara erstreckte, und erhielt nachher auch die von Tuscien dazu. Der gleichzeitige Donizo macht eine glänzende Beschreibung von dem Reichthum, welchen er vor den Augen des Kaisers ausbreitete, und von der Pracht der Geschenke, wodurch er sogar dessen Eifersucht erregte. Bonifacius hatte diesen Reichthum durch Erpressungen zusammengebracht, theils aus den Städten,

---

1) Liudpr. Antapod. II c. 39. 55.

2) Dante Parad. XVI. 125. Del *gran Barone*, il cui nome e'l cui pregio — La festa di Tommaso riconforta.

3) Hugonem Tuscum *Spoletinis et Camerinis Praefectum*, cui octo Comitatus, qui sub lite sunt, vestrum ob amorem contulimus — schreibt der Kaiser im Jahre 1000 an P. Sylvester II s. Mem. di Lucca Diss. 4.

wo sich das verhaßte Andenken daran noch über ein Jahrhundert lang erhielt[1]), theils aus den Bisthümern, von welchen er durch schamlose Simonie eine unglaubliche Menge von Besitzungen zu Lehen erwarb[2]). Seine Wittwe Beatrix von Lothringen vermählte sich wieder mit dem Herzog Gottfried von Niederlothringen, und regierte zuerst gemeinschaftlich mit diesem, dann mit ihrer Tochter Mathilde, welche die Nachwelt mit Recht die große Gräfin genannt hat. Seit dem Jahre 1076 führte die letztere die Regierung allein, gewährte auch ihren beiden Männern, mit denen sie sich nur aus politischen Rücksichten vermählte, Gottfried von Lothringen und Welf von Baiern, keinen Einfluß und unterstützte den Papst Gregor VII bei seinem kühnen und ausdauernden Kampf gegen den deutschen Kaiser mit männlicher Unerschrockenheit. Nach ihrem Tode (1115, 24. Juli) erhob sich ein neuer Streit um ihr Erbe, von welchem die Kirche, auf Grund von Mathildens Schenkung, rechtmäßig nur die Allodien, nicht auch die Reichslehen in Anspruch nehmen konnte: mit diesen kam auch die Markgrafschaft von Tuscien wieder an das Reich, verfiel dann aber, gleich den übrigen Grafschaften, so daß die Städte nun auch hier sich selbständig erheben konnten.

Denn bis dahin blieben diese doch noch mehr oder weniger durch die Herrschaft der Markgrafen und der von diesen abhängigen Lehngrafen oder Vicegrafen eingeschränkt: wenigstens beweisen die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts so viel, daß die genannten Grafen die Jurisdiction, wie auch andere Hoheitsrechte, in den Städten oder deren Gebieten ausübten. Die verschiedenen Instanzen der öffentlichen Gerichte

1) Im Privilegium Otto's IV für Lucca v. 1209 — Interdicimus quoque . . *perversas consuetudines a tempore Bonifacii* marchionis praed. fidelibus nostris Civibus Lucanis graviter impositas. Mem. di Lucca I p. 204. Vgl. die Urk. Heinrichs III v. 1055 für Mantua. Murat. Ant. IV. 15.

2) Man sehe nur das Verzeichniß der: Castella et Plebes, quae tenuit Bonifacius Marchio *de Regiensi Episcopatu*. Murat. Ant. III p. 183.

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible] Murat. I p. 2[illegible].

3) [illegible] Murat. I. 311.

4) [illegible] merkwürdige Actenstück vom Jahre 1205 über den Streit von Siena mit Montepulciano, der an die Rectoren des Städtebunds von Tuscien gebracht wurde, bei Murat. Ant. IV. p. 576 sq. Aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß die Grafen von Siena noch im 12. Jahrh.

Jurisdiction unmittelbar von den Grafen an die städtischen Behörden überging und dann auch sogleich von den Bischöfen selbst in Beziehung auf die städtischen Besitzungen der Kirche anerkannt wurde, beweist eine pisanische Urkunde von 1112, wonach der Bischof von Pisa schon damals eine Klage dieser Art vor das Gericht der Consuln und des Volks von Pisa brachte [1]).

Gewisse Rechte und Güter, bemerkt Muratori in Beziehung auf Tuscien im 12. Jahrhundert, standen dem königlichen Fiscus zu, andere den Markgrafen, noch andere den Grafen oder Rectoren der Städte [2]). Gleich wie nun die Könige ihre Rechte nach und nach an die Markgrafen, Grafen, Vasallen, oder an die Kirchen überlassen hatten; so gingen sie dann auch diesen wieder verloren — nämlich die Städte brachten sie zuletzt alle an sich. In der Lombardei fehlte es gleich anfangs an der zusammenhaltenden Macht einer solchen Markgrafschaft, und die Hoheitsrechte kamen vornehmlich an die Bischöfe als königliche Lehnsträger, welchen die lombardischen Städte sie früher und leichter entrissen, als die toscanischen dies bei den Markgrafen vermochten. Aber auch dort behaupteten sich Grafen und Markgrafen im Besitz einzelner Herrschaften, woraus

---

in Montepulciano die Jurisdiction ausübten: Sed illi *Comites* . . tenebant Montepulcianum pro Comitatu Senensi et *dominabantur Montepulciano sicut in alio Comitatu Senensi;* sie erhoben dort Bann und Zoll, nahmen Auflagen von Brod und Wein, stellten balitores als Beamte an u. s. w. Auch ein Comes de *Chiuso* und Comites *Aritii* werden erwähnt. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts aber gab es schon keine Grafen von Siena mehr; wahrscheinlich seit der Zeit des Städtebunds: *Comites Teutonici* qui tenuerunt Comitatum Senensem . . *usquequoque* in Comitatu fuerunt, sagt einer der Zeugen; — usque ad tempora quibus *recesserunt,* ein andrer.

1) Urk. aus dem Pisan. Archiv bei Murat. Ant. III. 1115. Dum apud Forum Pisane Civitatis, que *Curia Marchionis* appellatur, *Consules Pisanorum et Populus* convenissent, ut de terris et possessionibus *Pisani Episcopatus,* a quibusdam injuste detentis, tractarent atque consulerent, cum etiam ob eandem causam Dom. Petrus *Episcopus adesset* etc.

2) Mur. Ant. I p. 314.

rechts, wie Eichhorn selbst an dem Beispiel von Straßburg im 10. Jahrhundert nachgewiesen hat[1]). Die bürgerliche Freiheit hat sich vielmehr meist trotz der bischöflichen Herrschaft durchkämpfen müssen, wie wir in Mailand und anderswo sehen werden, und man kann daher der letztern nur den mittelbaren Einfluß auf die Entstehung der Städtefreiheit zuschreiben, daß diese eben durch solche Gegenbewegung um so schneller hervorgetrieben wurde. Dies war aber natürlich nichts der bischöflichen Herrschaft Eigenthümliches, und es kam auch ohne solchen Durchgang zur Bildung städtischer Gemeinden, wie z. B. in Flandern ungeachtet der verschiedensten Gerichtsbarkeiten und Grundherrschaften[2]).

3) Eichhorn hat seine Ansicht auf eine unrichtige Erklärung des Weichbilds gestützt — eine Erklärung, welche auch nicht mehr durch Leo's Anführung der italienischen „corpi santi“ aufrecht erhalten werden kann. Denn was das Wort Weichbild anbetrifft, so ist man nun wohl allgemein darüber einverstanden, daß es nicht eine kirchliche Immunität, deren Grenzen durch das Bild des Stiftsheiligen bezeichnet gewesen, zu bedeuten habe, sondern entweder das Stadtrecht selbst, oder das Gebiet, über welches sich dieses erstreckte[3]). Ganz verwerflich ist aber die Vergleichung mit den corpi santi von Mailand.

---

1) Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. I S. 245 ff.

2) Dies ist vortrefflich auseinandergesetzt bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. Thl. I S. 344 u. Thl. II S. 16 ff. (Gent) S. 122 (Brügge) u. s. w.

3) Diese Ansicht von Wigand, welche Gaupp, über deutsche Städtegründung 1824. S. 98 mit weiteren urkundlichen Nachweisungen versehen hat, ist in der Hauptsache von allen Neueren (Hüllmann, Lancizolle, Lappenberg, Kopp u. a.) angenommen werden. Nur Eichhorn vertheidigt noch in der neuesten (5.) Ausgabe seiner Staats- und Rechtsgesch. II §. 224. a. seine frühere Meinung, indem er besonders auf die Analogie der italienischen corpi santi zurückkommt; giebt aber am Ende (§. 284 Anm. 1) doch zu: „wäre das Wort wick gleichbedeutend mit oppidum zu nehmen, so würde ich für die Beziehung von Weichbild auf die Rolandsbilder stimmen,“ — womit also die Beziehung auf die kirchl. Immunität wegfallen würde.

Denn corpus sanctum heißt offenbar nur die Gesammtheit der Güter einer Kirche, eines Klosters, wie z. B. auch der Papst von einem „corpus patrimonii nostri" spricht[1]); und die corpora sancta von Mailand waren nur eben solche Immunitäten, welche zu der Stadt gehörten; denn niemals wird man eine Stadt mit ihrem Gebiet für sich als corpus sanctum bezeichnet finden[2]).

Welche Bedeutung hatte denn nun aber die bischöfliche Hoheit für die Städteverfassung?

Als wesentliche Momente für die innere Ausbildung der städtischen Gemeinde sind bereits hervorgehoben worden: 1) die Umschließung der Städte durch Mauern und Befestigungen, welche in den Gefahren der beständigen Kriege und in der fortdauernden Anarchie einen sicheren Zufluchtsort gewährten; 2) das städtische Leben, dessen Eigenthümlichkeit besonders auf dem Betrieb von Handel und Gewerbe beruhte. — Schon diese beiden Momente zusammen müssen einerseits den äußeren Gegensatz von Stadt und Land immer stärker hervorgetrieben, auf der andern Seite die inneren Verschiedenheiten, sowohl die nationalen, welche noch in den besondern persönlichen Rechten fortdauerten, als auch die der Geburtsstände, in Hinsicht auf die volle oder mindere Freiheit, immer mehr ausgeglichen haben.

Dazu kam aber 3) das Zusammenhalten eines Kerns der freien Gemeinde, welche sich bei der Auflösung des alten Grafensprengels (comitatus oder civitas im alten Sinne) gleichsam aus dem weiteren Umfang der Civitas in den engern der eigentlichen Stadt zurückzog, wo sie, stark durch das frei be-

1) Bulle des P. Stephan IV in Chron. Farf. Murat. Script. T. II P. II. 366.

2) Leo, Verf. der lomb. Städte S. 84 beruft sich auf Giulini Mem. di Milano II p. 429. Dieser bemerkt aber p. 430 Queste terre *aggregate alla Città e divise dalle Pievi in Milano* addomandansi Corpi santi: — also die Stadt war gerade nicht in diesen corpi santi begriffen. Giulini meint ferner, die Benennung möchte vielleicht aus dem Gebrauch der ältesten christlichen Zeit, die Gläubigen auf Kirchhöfen in der Nähe der Stadt zu begraben, entstanden sein, — was ganz absurd ist.

[illegible]

[illegible] unterschieden, [illegible] Comitat, oder auch: Stadt [illegible] hält man gewöhnlich [illegible] bedeutend, wie denn beides [illegible] eine genauere Einsicht in die be[illegible] doch, daß unter District im eigent[illegible]

1) Um ein Paar Beispiele zufällig herauszugreifen: — in der Acte der [illegible] zwischen Friedrich I und dem Lombardenbund v. 1183. Murat. Ant. IV p. 295 B. [illegible] ut unaquaque *Civitas* praedicta habeat in [illegible] *Episcopatu* et *Comitatu* seu *Districtu* etc.; — in dem Bundestractat zwischen den Modenesern und Mantuanern v. 1201. Murat. Ant. IV p. 377 A. [illegible] defendere omnes homines *Civitatis* Mutine et *Episcopatus* et *Districtus* [illegible] in dem Privilegium Friedrichs II für Mantua v. 1226, ib. II [illegible] 705 [illegible] Concedimus autem [illegible] plenam [illegible] Curiae et extra [illegible]

lichen Sinne nur das Weichbild zu verstehen ist, über welches sich die unmittelbare Jurisdiction der Stadt erstreckte, während der Comitat das weitere Gebiet bezeichnete, welches theils aus anderen städtischen, theils aus adeligen und kirchlichen Herrschaften, unter sehr verschiedenen Bedingungen und Jurisdictionsverhältnissen zusammengebracht worden. Diese Unterscheidung eines doppelten Gebiets, die sich selbst noch in der ausgebildeten Städteverfassung des 14. und 15. Jahrhunderts erhalten hat[1]), findet ihre Erklärung lediglich in der früheren Heranziehung eines unmittelbar zur Stadt gehörigen Weichbilds von bestimmtem Umfang, welche in der Regel bei der Erweiterung der bischöflichen Immunität erfolgte und nicht weniger auch bei den nicht bischöflichen Städten stattfand. Und dies wird ebenfalls durch die Wortbedeutung von districtus bestätigt. Denn gerade wie comitatus zuerst das Amt des Grafen, dann auch den Grafensprengel bezeichnete, ebenso wurde districtus, was in den Immunitätsprivilegien immer nur den auf die Bischöfe übertragenen Gerichtszwang selbst bedeutet, auf den Bezirk

1) In den Statuten von Florenz (Statuta Pop. et Comm. Florentiae. Friburgi. 1783. T. I—III. 4to — nach der Revision v. 1415) werden, wenn vom Gebiet die Rede ist, in der Regel districtus und comitatus, wenn von den Gebietseinwohnern, districtuales und comitatini miteinander genannt, und es scheint dabei an den meisten Stellen kein Unterschied der Bedeutung zu sein und die doppelte Bezeichnung nur überflüssig zu stehn. Auch habe ich in den gelehrten und weitschweifigen Untersuchungen von Borghini (Discorsi) und Lami (Lezioni di antichità Toscane), insoweit sie von dem florentinischen Gebiet handeln, keinen Aufschluß über diesen Unterschied gefunden. Indessen ergiebt sich derselbe doch noch sehr bestimmt an einigen Stellen derselben Statuten; z. B. wo von den auswärtigen Aemtern der Republik die Rede ist (Lib. V Tract. IV §. 45. Stat. Flor. III p. 601): Dicta tamen terra Collis (d. i. der Ort Colle) sit et esse debeat perpetuo una cum ejus territorio, curia, hominibus et personis de *districtu* Florentino et *non de comitatu*. So erstreckte sich auch die Eintheilung der Stadt in Sechstel (später in Viertel) zugleich mit über den District, nicht aber über den Comitat (Tom. II p. 479 §. 2). Ebenso besaß Lucca im Jahre 1308 außer einem District von 6 Miglien noch 9 Vicariate und mehrere Capitanate in dem übrigen Gebiet oder Comitat; cf. Memorie e Docum. di Lucca.

wahrte Schöffenthum, durch gesellige und gewerbliche Verbindungen alter und neuer Art, durch selbsterworbenen Reichthum, endlich durch das Selbstgefühl, welches alles dieses verlieh, ihr gutes altes Recht gegen die neuen Machthaber zu vertheidigen und zu behaupten vermochte.

Was nun endlich 4) die bischöfliche Hoheit hinzufügte, war im Wesentlichen nichts andres, als die äußere Einheit der Stadt in Verbindung mit einem bestimmten Gebiet, auf welches sich die bischöfliche Immunität mit erstreckte; wodurch die Stadt nun auch politisch und rechtlich ein abgeschlossenes Ganzes für sich bildete, welches dann im Unterschied vom Comitatus als Districtus bezeichnet wurde. Wir versuchen, dies im Folgenden näher zu begründen.

Nach der älteren Einrichtung der fränkischen Grafschaft waren Comitatus und Civitas gewöhnlich in einem und demselben Gebiet begriffen, und ebenso fielen in der Regel auch die Grenzen des Bisthums damit zusammen. Versetzen wir uns nun vom 9. Jahrhundert aus sogleich in die neue Ordnung der Dinge im 12. und in den folgenden Zeiten, so finden wir da bisweilen drei Bestandtheile einer städtischen Herrschaft oder Gemeinde (Commune Civitatis) unterschieden, nämlich: Stadt, District und Comitat, oder auch: Stadt, District und Episcopat[1]). Zwar hält man gewöhnlich District und Comitat für ganz gleichbedeutend, wie denn beides auch oft so vorkommt; aber eine genauere Einsicht in die bestehenden Verhältnisse lehrt doch, daß unter District im eigent-

1) Um ein Paar Beispiele zufällig herauszugreifen: — in der Acte der Friedenspräliminarien zwischen Friedrich I und dem Lombardenbund v. 1183, Murat. Ant. IV p. 295 B. — ut unaquaque *Civitas* praedicta habeat in suo *Episcopatu* et *Comitatu* seu *Districtu* etc.; — in dem Bundestractat zwischen den Modenesern und Mantuanern v. 1201, Murat. Ant. IV p. 377 A. Ego juro — defendere omnes homines *Civitatis* Mutinc et *Episcopatus* et *Districtus;* — in dem Privilegium Friedrichs II für Mantua v. 1226, ib. II p. 705. Concedimus autem jurisdictionem plenam . . . in *Civitate* et extra in *districtu* et *Comitatu suo*.

lichen Sinne nur das Weichbild zu verstehen ist, über welches sich die unmittelbare Jurisdiction der Stadt erstreckte, während der Comitat das weitere Gebiet bezeichnete, welches theils aus anderen städtischen, theils aus adeligen und kirchlichen Herrschaften, unter sehr verschiedenen Bedingungen und Jurisdictionsverhältnissen zusammengebracht worden. Diese Unterscheidung eines doppelten Gebiets, die sich selbst noch in der ausgebildeten Städteverfassung des 14. und 15. Jahrhunderts erhalten hat[1], findet ihre Erklärung lediglich in der früheren Heranziehung eines unmittelbar zur Stadt gehörigen Weichbilds von bestimmtem Umfang, welche in der Regel bei der Erweiterung der bischöflichen Immunität erfolgte und nicht weniger auch bei den nicht bischöflichen Städten stattfand. Und dies wird ebenfalls durch die Wortbedeutung von districtus bestätigt. Denn gerade wie comitatus zuerst das Amt des Grafen, dann auch den Grafensprengel bezeichnete, ebenso wurde districtus, was in den Immunitätsprivilegien immer nur den auf die Bischöfe übertragenen Gerichtszwang selbst bedeutet, auf den Bezirk

---

1) In den Statuten von Florenz (Statuta Pop. et Comm. Florentiae. Friburgi. 1783. T. I—III. 4to — nach der Revision v. 1415) werden, wenn vom Gebiet die Rede ist, in der Regel districtus und comitatus, wenn von den Gebietseinwohnern, districtuales und comitatini miteinander genannt, und es scheint dabei an den meisten Stellen kein Unterschied der Bedeutung zu sein und die doppelte Bezeichnung nur überflüssig zu stehn. Auch habe ich in den gelehrten und weitschweifigen Untersuchungen von Borghini (Discorsi) und Lami (Lezioni di antichità Toscane), insoweit sie von dem florentinischen Gebiet handeln, keinen Aufschluß über diesen Unterschied gefunden. Indessen ergiebt sich derselbe doch noch sehr bestimmt an einigen Stellen derselben Statuten; z. B. wo von den auswärtigen Aemtern der Republik die Rede ist (Lib. V Tract. IV §. 45. Stat. Flor. III p. 601): Dicta tamen terra Collis (d. i. der Ort Colle) sit et esse debeat perpetuo una cum ejus territorio, curia, hominibus et personis de *districtu* Florentino et *non de comitatu*. So erstreckte sich auch die Eintheilung der Stadt in Sechstel (später in Viertel) zugleich mit über den District, nicht aber über den Comitat (Tom. II p. 479 §. 2). Ebenso besaß Lucca im Jahre 1308 außer einem District von 6 Miglien noch 9 Vicariate und mehrere Capitanate in dem übrigen Gebiet oder Comitat; cf. Memorie e Docum. di Lucca.

dieser Immunität, insbesondere auf das Landgebiet desselben bezogen; womit wiederum der Wortgebrauch des deutschen Weichbild ganz übereinstimmt, da auch dieses am frühesten in dem Sinne von Stadtrecht vorkommt, dann aber gewöhnlich das Gebiet, wo das letztere zur Anwendung kam — sei es mit Inbegriff oder mit Ausschluß der Stadt — bezeichnete[1]). Und wie nun durch die Gerichtsbarkeit des Bischofs dessen District von der alten Grafschaft abgesondert wurde, so war damit von selbst auch der Inbegriff des Comitatus nur auf das noch übrige Gebiet derselben eingeschränkt.

Das Bisthum (episcopatus) blieb unverändert in den Grenzen der kirchlichen Diöcese oder der alten Grafschaft, und gehörte nach wie vor zu der Stadt als dem Bischofssitze. Gleichwie aber die Bischöfe ihre weltliche Herrschaft ebenso weit auszudehnen suchten, als ihre geistliche, so ging auch das Bestreben der frei gewordenen Städte alsbald dahin, sich in den Besitz des ganzen Comitats zu setzen, um die Ausdehnung der alten Civitas wieder zu erreichen, ohne deshalb doch die nun schon rechtlich und politisch bestehenden Unterschiede zwischen Stadt und Land wieder aufheben zu wollen.

Es bleibt noch übrig, das Zusammenwirken der angegebenen Momente zur Ausbildung der städtischen Commune darzulegen. Doch muß ich zuvor noch mit wenigen Worten der sogenannten Tradition gedenken, nach welcher man den historischen Anfangspunkt der städtischen Freiheit in einer neuen Begründung durch Otto den Großen finden will. Man hat dies, je nach der besonderen Auffassung von der Entwickelung der Städte, verschieden gedeutet, und bald auf eine allgemeine Maßregel oder einen großen Act der Gesetzgebung des genannten Kaisers, (wodurch „die römische Stadtgemeinde mit den lombardischen und den übrigen germanischen Einwohnern derselben Stadt und ihres Gebiets zu einem neuen und umfas-

---

1) Vgl. Gaupp a. a. O.

senden Ganzen vereinigt wurde"), bezogen[1]), bald auf die bischöflichen Immunitäten, welche vornehmlich dieser Kaiser aus politischem Grundsatz befördert haben soll[2]). Ohne wieder auf die Voraussetzungen dieser Ansichten selbst zurückzugehen, mag hier nur bemerkt werden, daß weder die eine, noch die andere Deutung historisch zu rechtfertigen ist. Denn eine allgemeine Maßregel Otto's von so großer Wichtigkeit wäre unmöglich ganz spurlos verschwunden[3]), und was die Immunitätsprivilegien Otto's und seiner Nachfolger betrifft, so liegen sie ganz nur auf dem Wege des natürlichen Fortgangs, wozu gerade schon die Vorgänger des deutschen Kaisers in Italien den wichtigsten ersten Schritt gethan hatten. Doch ehe man sich überhaupt auf Vermuthungen dieser Art einläßt, sollte man billig wohl die historische Berechtigung und Herkunft der angeblichen Tradition selbst untersuchen. Nun finde ich aber nicht, daß diese noch einen andern und älteren Gewährsmann hätte, als eben Sigonius, den man gewöhnlich dafür anführt. Machiavelli, der zunächst vor diesem in dem ersten Buch seiner unsterblichen Geschichte von Florenz einen großartigen Ueberblick über die italienische Geschichte im Mittelalter gegeben hat — wobei die richtige Hervorhebung und treffende Beurtheilung der Hauptmomente um so überraschender ist, als sich darin überhaupt nur eine sehr ungenaue Kenntniß der Thatsachen bekundet — Machiavelli, der hier also vornehmlich der schriftlichen Tradition seiner Zeit gefolgt ist, weiß nichts von einer Befreiung oder Begünstigung der Städte durch Otto I. Ebensowenig dessen berühmtester Vorgänger Blondus Flavius, welcher seine „drei Decaden von Historien seit dem Untergange

---

1) v. Savigny (nach Niebuhr), Gesch. des Röm. Rechts Bd. 1 S. 420 u. III S. 129.

2) Leo, Verf. der lomb. Städte S. 90 ff.

3) Sehr richtig bemerkt auch v. Bethmann-Hollweg S. 137, daß eine derartige Maßregel gegen alle Analogie der mittelalterlichen Rechtsentwicklung sein würde.

des römischen Reichs" um die Mitte des 15. Jahrhunderts verfaßt hat; vielmehr beklagt dieser gerade in Beziehung auf den politischen Zustand von Italien zur Zeit Otto's I den bedauerlichen Mangel an historischer Ueberlieferung [1]). Sehen wir aber näher zu, worin Sigonius, sebst in seiner um das Jahr 1574 vollendeten Geschichte von Italien, die Freiheit findet, welche der Kaiser den meisten Städten geschenkt haben soll, so schildert er uns den Zustand von diesen schon ungefähr eben so, wie erst zwei Jahrhunderte später K. Friedrich Barbarossa ihn antraf und endlich nach langem Kampfe im Costnizer Frieden auch anerkannte [2]). Offenbar schreibt Sigonius bloß aus einer allgemeinen Anschauung heraus, die er sich nach den späteren Chroniken, namentlich nach Otto von Freisingen, den er anführt, willkürlich zusammengesetzt hat. Wenn ihm nun Spätere das nachgeschrieben und eigene Mißverständnisse hinzugebracht haben [3]), so kann ich das unmöglich für eine historische Tradition halten, oder dieser, wie sie ist, einen besonderen Werth beilegen. Nur so viel Wahres mag daran sein, daß die Wiederherstellung des Friedens und der öffentlichen Ordnung in Italien durch Otto den Großen allerdings für das gedeihliche Wachsthum der Städte und das Emporkommen des Bürgerstandes durch Handel und Gewerbe wesentlich förderlich war.

Doch eben hier sind wir bei einem der schwierigsten Punkte unserer Untersuchung angelangt. Alles eigentliche Werden und Entstehen entzieht sich auch in der Geschichte am meisten unserer Beobachtung. Wohl geben einzelne Notizen der Schriftsteller

---

1) Es heißt im Eingang der zweiten Decade: Rediturum in Germania Othonem, Romanis edomitis, caeteros quoque Italiae tyrannos domuisse, magno *inanique boatu* omnes quos incidimus scriptores, praeter Lateranensem, affirmant. Sed *qui ii fuerint tyranni, aut quae forma status Italiae tum, absente Imperatore, manserit, nullus verbum facit.*

2) Hist. de regno Italiae Libri XV — in Libr. VII. ad a. 973.

3) Ich meine besonders Sismondi Hist. des républiques Italiennes du moyen âge. T. I.

und der Urkunden gewisse Anhaltspunkte: aber zunächst bleibt es ungewiß, inwieweit diese einer allgemeinen Anschauung von der Sache zu Grunde gelegt werden dürfen, und ferner bezeichnen auch sie nur das hie und da schon Vorhandene und Gewordene.

Wir haben als Hauptmomente des neuen städtischen Ganzen erkannt: für die äußere Einheit — die Umschließung der Stadt durch Mauern und die Aussonderung derselben (mit dem hinzugefügten District) aus der Grafschaft durch die erweiterte Immunität der Bischöfe; für die innere Einheit — das Zusammenhalten der freien Gemeinde durch die alte Gerichts- und Gemeindeverfassnng, den Betrieb von Handel und Gewerbe, so wie die gewerblichen und geselligen Verbindungen des städtischen Lebens. Wie aber bildete sich nun darin die städtische Gemeinde der Bürger hervor? Auf welche Weise traten die verschiedenen Nationen und die Stände der Freien und Minderfreien in dieser zusammen? Wie machte sich der Uebergang von der Schöffenverfassung der Gemeinden und von der Jurisdiction der Bischöfe oder der Grafen und Markgrafen zu der späteren freien Städteverfassung? — Die folgenden Bemerkungen dürften wenigstens einige Andeutungen zur Lösung dieser Fragen enthalten.

Gehen wir zunächst von der Gemeinde der Freien in der Civitas aus. Diese wurde, wie die Civitas selbst, unter verschiedene Herrschaften zersplittert. Die öffentlichen Abgaben, Leistungen und Dienste, zu welchen die Arimannen ehemals den Grafen für das Gemeinwesen verpflichtet waren, wurden dann, gleichwie alles öffentliche Recht (publicum), ein Gegenstand besonderer Verleihung, also des Privatbesitzes; was von selbst auch eine gewisse Abhängigkeit der Personen, deren Dienste verliehen wurden, zur Folge hatte. So finden wir in manchen Immunitätsprivilegien und Schenkungen geradezu die Arimannen selbst, Männer und Frauen, als Gegenstand der Verleihung aufgeführt, obgleich eigentlich nur deren öffentliche Lei-

stungen gemeint sein können [1]), wie wenn Vasallen überlassen werden, nur deren besondere, auf dem Lehnsverhältnisse begründete Verpflichtungen [2]).

Danach veränderte sich auch die Bedeutung von Arimannia, womit ursprünglich das Recht der Arimannen, dann auch das echte Eigenthum (weil die volle Freiheit nicht ohne dieses bestehen konnte) bezeichnet wurde. In der späteren Zeit, als die Pflicht der Arimannen mehr in Betracht kam, als das Recht, nannte man Arimannia die Leistungen und Abgaben, welche von den Freien auf Grund der veralteten Einrichtungen der carolingischen Reichsverfassung gefordert wurden; dann auch das freie Erbe, an welchem dieselben hafteten und mit dem sie auf jeden neuen Erwerber übergingen [3]): indem sich das ursprünglich vornehmlich persönliche Verhältniß der Freiheit in ein bloß dingliches verwandelte, wie in ähnlicher Weise das Lehnsverhältniß aus einem rein persönlichen ein wesentlich dingliches wurde [4]).

1) Heinrich IV schenkte dem Bischof von Vercelli im Jahre 1070: — Casale cum *Arimannia* et cum *servitio quod pertinet ad Comitatum*, Odalingo cum omnibus *Arimannis* et quod pertinet ad Comitatum (Mur. Ant. I p. 737); — der Kirche S. Zeno in Verona im Jahre 1084: Donamus insuper . . liberos homines, *quos vulgo Arimannos vocant*, . . cum omni debitu, districtu, actione atque placito (ib. p. 740).

2) Z. B. in einer Schenkung K. Ludwigs II an das Kloster Casauria: — et res infrascriptas cum possessionibus et juribus, Vasallorum reditibus, requisitionibus etc. Mur. Script. II P. II p. 814.

3) Urtheil der Gräfin Mathilde v. 1108, die Leute einer dem Bischof von Modena zugehörigen Curtis betreffend: — Et si quis illorum aliquid de *Arimanniis* habeat, aut de Arimanniis *respondere deberet*, secundum quod esset, aut ipsam Arimanniam dimitteret, d. h. sie sollen entweder die auf dem Freigute ruhenden Leistungen thun, oder das Freigut selbst aufgeben. Mur. Ant. I p. 737. Die Rechte der Grafen an die Arimannie werden im Einzelnen aufgeführt in einer Urk. von Ferrara v. 1182. — De Glazano (ein Grundstück dieses Namens) interrogatus dicit (der Zeuge), quia *partim est Arimannia et partim Empheteusis*; . . videlicet quod *pro Arimannia* debeat (der Besitzer) recipere *Comitem* bis in anno et unaquaque vice dare duos pastos etc. Mur. Ant. I p. 725.

4) S. auch v. Savigny Gesch. des Röm. R. I §. 57 ff: die hier

War nun dieser Zustand der Dinge anfänglich ganz derselbe in den Städten wie auf dem Lande, so gestaltete er sich doch sehr verschieden bei der Auflösung des Grafensprengels mit der Absonderung von Stadt und Land. Denn während die zerstreuten kleinen Freisassen im Gebiet sich vor der Willkür der Grafen und Dynasten meist nur durch freiwillige Schutzergebung retten konnten und jedenfalls auf die eine oder andere Art in eine gedrückte Lage herunterkamen, suchten und fanden die Arimannen der Städte Sicherheit und Schutz in eben denselben Verhältnissen und Einrichtungen, durch welche die Stadt ein selbständiges Bestehen für sich erhielt. Und aus diesen Freien der Städte ging dann vornehmlich der Bürgerstand hervor, welcher mit dem Betrieb von Handel und Gewerbe Reichthum und Unabhängigkeit gewann, und einen Gegensatz zu dem Kriegerstande bildete, der seinen Ursprung wie seine Stärke aus dem Lehnswesen nahm[1]). Wie nämlich die geistlichen und weltlichen Fürsten, was sie an öffentlichen Rechten und Einkünften besaßen, durch Belehnung vom König oder Kaiser empfingen, und dafür zum öffentlichen Dienst, insbesondere Kriegsdienst, als Reichsvasallen verpflichtet waren: so theilten auch sie wieder ihre Macht mit freien und unfreien Mannen, an welche sie Lehen und Aemter vergaben, und die als Vasallen und Ministerialen ihr Gefolge ausmachten.

Durch das Hervortreten dieser neuen Berufsstände, welche als Cives (im engeren Sinne) und Milites unterschieden werden, erfuhren die gesellschaftlichen Verhältnisse im Verlaufe des 10. Jahrhunderts eine wesentliche, höchst folgenreiche Umgestaltung. Sie wurden dadurch gleichsam zum zweiten Male gemischt und

---

noch bemerkte Bedeutung von Arimannia als Inbegriff sämmtlicher Freien bezieht sich nur auf die Stelle in Form. Marculf. I. 18: Fidelis noster veniens ibi in palatio nostro una *cum Arimannia sua*, wo aber mit den Handschriften „cum arma sua" zu lesen ist; vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I S. 152 ff.

1) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II §. 223.

so erst recht zur kräftigen Erzeugung neuer lebensvoller Bildungen befähigt. Denn wie die verschiedenen Nationen des fränkischen Reichs zuvor in den gleichen Geburtsständen der Freiheit oder Unfreiheit zusammengetreten waren, so daß der nationale Unterschied nur noch bloß für die persönlichen Rechtsverhältnisse (lex) der Freien eine untergeordnete Bedeutung behielt: so trat nun auch die Verschiedenheit der freien oder unfreien Geburt wesentlich zurück hinter der des Berufs und der besonderen Lebensweise. Der geistliche Stand war in dieser Beziehung schon vorangegangen, da er auch unfrei Geborene in sich aufnahm, nur daß die Freilassung Bedingung der Weihe war. Ebenso waren in den andern Berufsständen die Grenzen zwischen der Freiheit und Unfreiheit von Anfang an weniger scharf gezogen: auch der minderfrei Geborene konnte durch rühmlichen Waffendienst unter den Milites, oder durch erworbenen Reichthum im Bürgerstande emporkommen. Und in Italien wurde bekanntlich die Scheidewand der Geburt am frühesten durchbrochen: es blieb hier kein Gegensatz zwischen unfreien Ministerialen und freien Vasallen, zwischen Dienst- und Lehnsmannen, wie in Deutschland, bestehen[1]; und ebenso mögen auch frühzeitig in den Zünften der Städte die hörigen Handwerker mit den freien zusammengegangen sein.

Mit der Ausbildung des Bürgerstandes hängt dann weiter aufs genaueste das Hervorgehen der städtischen Gemeinde als solcher zusammen. In demselben Verhältniß aber, als diese sich einigte und die Eigenthümlichkeit des bürgerlichen Lebens ausprägte, sonderte sich der Kriegerstand von ihr ab, um eine höhere Stellung als ritterlicher Adel im Fürstendienste zu behaupten. Naturgemäß bildeten sich dann, sowohl hier als dort, neue Abstufungen des Ranges; indem man mehr nach Macht, Reichthum und Ansehen, als nach der Geburt (obwohl auch diese

1) S. v. Fürth, die Ministerialen S. 56.

von Bedeutung blieb) hohe und niedere Vasallen, große und kleine Bürger unterschied.

Die Schriftsteller und Urkunden des 10. Jahrhunderts geben wenigstens einzelne Andeutungen über diese Verhältnisse und die damit im Zusammenhang stehenden Anfänge der Commune — Andeutungen, welche wir als Belege und Beispiele benutzen, um die vorstehende Erörterung ebensowohl zu bestätigen als weiterzuführen.

Der Bischof Liudprand von Cremona, der in den Jahren 958 bis 962 die Geschichte seiner Zeit unter dem Titel Antapodosis schrieb [1]), bezeichnet die Vasallen, hohe und niedere, sämmtlich als „milites“ und ihre Verpflichtungen als einen Dienst (servitium) [2]). Gleichwie also die Markgrafen und Herzöge Milites der Könige heißen, wie z. B. der Herzog Arnulf, der sich dem Könige Heinrich I unterwarf [3]): so sind auch diesen wiederum Lehngrafen und Dynasten als Milites untergeben, welchen gleichfalls ihre Mannen als Milites dienten. Adalbert, Markgraf von Tuscien, von den Ungern überfallen und gefangen genommen, gab sich so für den Miles eines Miles aus [4]). Derselbe Schriftsteller setzt ferner noch keine politische Trennung von Stadt und Land voraus: er bezeichnet mit dem Ausdrucke civitas ebensowohl den ganzen Inbegriff derselben, als auch die Stadt für sich, die er sonst urbs oder oppidum nennt [5]). Ebenso sind ihm cives noch im ganz all-

1) S. Pertz Praef. Mon. Germ. T. V p. 264 sqq.

2) Berengar verspricht dem König Arnulf: se suosque ejus potentiae *servituros*. Liudpr. L. I c. 20.

3) II c. 23. Heinrici *regis miles* efficitur.

4) II c. 62 — militis cujusdam militem se esse respondit.

5) II c. 9. Aquilegiam, Veronam, *munitissimas* pertranseunt *civitates* et Ticinum . . nullis resistentibus veniunt — nicht die Städte selbst, sondern nur deren Gebiete sind gemeint, durch welche die Ungern zogen. Ebenso in II c. 44 — ut *unamquamque civitatem* (in Unteritalien) mediam Romani obtinerent, mediam Africani (die Saracenen); II c. 61 — in *montanis* Brixianae *civitatis*. Dagegen heißt civitas die Stadt für sich: — III c. 2 — adeo ut *muros* Papiensis *civitatis* vallo circumdarent; III c. 16 u. öfter.

gemeinen Sinne die Bewohner einer Civitas, unter welchen er die angesehenern und mächtigeren als „cives fortiores“ auszeichnet[1]. Judices heißen hier die Berather des Volks überhaupt, weil ihre Gewalt sich hauptsächlich in der Jurisdiction, die sie ausübten, bewies; und es ist bereits bemerkt worden, wie manche derselben auch den Bischöfen ihre damals beginnende Hoheit streitig machten[2].

Aus den Urkunden dieser Periode entnehmen wir noch einige Angaben über das Verhältniß der bischöflichen Hoheit zu der städtischen Gemeinde. — Ueber den Beitrag zur Herstellung der Stadtmauern von Verona entstand zur Zeit des K. Pipin Streit zwischen den „cives et urbis judices“ und der Kirche von S. Zeno[3]. Als ebendaselbst zu Ende des 9. Jahrhunderts ein Theil des alten Amphitheaters einstürzte, unter dessen Trümmern die benachbarten Wohnungen und gegen 40 Menschen verschüttet wurden, gestattete K. Berengar der Kirche und Geistlichkeit und dem gesammten Volke der Stadt (cunctae Civitatis ejusdem Populo), jedes öffentliche Gebäude, insoweit es mit Einsturz drohe, niederzureißen ohne allen Einspruch von Seiten der öffentlichen Behörde[4]. — Ebenso wie das Zerstören der öffentlichen Gebäude bedurfte auch der Aufbau von solchen, insbesondere von Mauern und Festungswerken, der höheren Genehmigung. Derselbe Berengar verlieh im Jahre 904 dem Bischof von Bergamo die Befugniß, sowohl die Mauern und Thürme der durch Arnulf verwüsteten Stadt, als

---

1) III. 2. Die Ungern belagern Pavia — adeo ut . . exeundi aditum *civibus* prohiberet. III. c. 41. Scitis denique moris esse, regi ab aliis locis Papiam tendenti *cives forciores* extra urbem occurrere.

2) III. c. 39. His temporibus Walpertus et Gezo . . Papie praepotentes *judices* erant; vgl. o. S. 66.

3) S. o. S. 62 Note 1.

4) Ughelli Ital. Sacra V p. 723 — absque ulla *publicae partis* offensione ipsum aedificium publicum usque ad firmum evertere, in nullo eis sit trepiditas damni.

auch noch andere Bauwerke daselbst aufzuführen, wie es ihm und der Bürgerschaft (concives) gut dünken würde [1]).

Man sieht, wie sich die Herrschaft der Bischöfe in den Städten hauptsächlich durch ihre Fürsorge für deren Sicherheit und Wohlfahrt, wovon ja ebenso sehr das äußere Ansehen der Kirche abhängig war, allmählich einleitete. Sie erschienen in jenen verworrenen und unheilvollen Zeiten häufig als die wahren Hirten und Vertreter der Völker; und diese begaben sich deshalb ebenso bereitwillig unter ihren Schutz, als auch die Regenten denselben das förmliche Recht, ihn auszuüben, verliehen. Als aber der Schutz sich immer mehr in Herrschaft verwandelte, ging auch das gegenseitige Vertrauen und die schöne Eintracht, wo nicht etwa der gemeinsame Vortheil sie noch länger aufrecht erhielt, bald wieder verloren. So beschwerten sich schon im 9. Jahrhundert (850) die Einwohner der Stadt Cremona (habitatores de civitas Cremona) über den Hafen- und Schiffszoll, welchen der Bischof von ihnen ebenso wie von den Auswärtigen (denen von Comacchio) erhob; doch entschied der kaiserliche Missus damals zu Gunsten des Bischofs [2]). Im Laufe des 10. Jahrhunderts kam dann der letztere in den Besitz sämmtlicher Hoheitsrechte in der Stadt und einem Gebiet von 5 Meilen im Umkreis, worüber in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die heftigsten inneren Zerwürfnisse entstanden. Schon früher kündigte sich ein entschlossener Widerstand des Volkes gegen den zunehmenden Druck der bischöflichen Herrschaft in Mailand an. Hier verschworen sich im Jahre 980 die Bürger (cives) gegen den Erzbischof Landulf und sein Geschlecht, weil er seine Gewalt gegen das Herkommen mißbrauchte, und vertrieben ihn aus der Stadt: er verschleuderte darauf die Kirchengüter an Vasallen (milites), um die Herrschaft mit überle-

1) Ughelli IV. 424. Lupi Cod. Berg. II p. 23 — ubicunque praed. *Episcopus et Concives* necessarium duxerint.

2) Murat. Ant. II p. 951.

gener Macht zu behaupten; doch das Volk schlug ihn zum zweiten Male, und zwang ihn zum gütlichen Vergleich[1]).

Die Schutzverbindung der Bürger von Mailand erscheint hier nur als etwas Vorübergehendes, wie durch eine zufällige Veranlassung hervorgerufen. Indessen dürfen wir annehmen, daß auch anderwärts ähnliche Verbindungen unter den Bürgern bestanden oder sich bildeten, wo es galt, die gemeinsamen Rechte der Freiheit gegen eine Herrschaft zu vertheidigen, welche überall darauf ausging, das alte Volksrecht ihrem Hofrecht unterzuordnen. Und hie und da muß auch schon die Anlage zu einer eigentlichen Commune daraus hervorgegangen sein, wie wir sie in Mantua zu Anfang des 11. Jahrhunderts erkennen[2]).

Diese Stadt befand sich unter der Hoheit und Jurisdiction von Markgrafen, den Vorfahren der großen Gräfin Mathilde von Tuscien. Doch wurden auch dem Bischof im Jahre 997 von K. Otto III Straßen- und Flußzoll, die Märkte der Grafschaft, die königliche Curtis nebst anderen Besitzungen, sowie auch das Münzrecht verliehen[3]). Und wiederum bestätigte Heinrich II im Jahre 1014 den Arimannen von Mantua in der Stadt selbst und außerhalb nicht nur ihr Freierbe, sondern auch Gemeinderechte und Gemeindegüter (communalia), und schenkte ihnen Zollfreiheiten in mehreren Städten und Gebieten, mit der hinzugefügten Bestimmung, daß die Hälfte der von den Uebertretern dieses Privilegs schuldigen Strafsumme ihnen gleichfalls anheimfallen solle[4]). Weiter schließt sich hieran eine ganze Reihe von Freibriefen der folgenden Kaiser, wodurch die

---

1) Arnulf. Mediol. Hist. I c. 10 (Mur. Scr. IV). Instabant enim (der Erzbischof, sein Vater und seine Brüder) *prae solito* Civitatis abuti Dominio. Unde *Cives* indignati una sese *conjuratione* strinxerunt etc.

2) Carlo d'Arco, Economia politica del municipio di Mantova, 1843, giebt hauptsächlich nur eine Bearbeitung der späteren Statuten von Mantua; die historische Einleitung ist von wenig Belang.

3) Murat. Ant. II p. 699 sqq.

4) Murat. Ant. IV p. 13. 14.

Rechte der Arimannen von Mantua, ebenso wie es früher zu Gunsten der Bischöfe geschah, bis zur vollständigen Jurisdiction mit allen Hoheitsrechten erweitert wurden [1]).

Wie nun die Bürgerschaft eine besondere Gemeinde für sich zu bilden anfing, blieb der Ritterstand zunächst außerhalb derselben, hielt sich mit dem Clerus zusammen auf Seiten der Herren, von denen er seine Aemter und Lehen besaß. Die Urkunden vom Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts beweisen die bevorzugte Stellung, die er als Adel in den Städten einnahm. Bei Gelegenheit einer Schenkung, welche der Bischof von Modena im Jahre 998 vollzog, erklärt derselbe, sie geschehe mit Zustimmung und Wissen der Stiftsherrn der Kirche von Modena, der Ritter und des Volks der Stadt [2]). Als K. Heinrich II im Jahre 1007 den Bischof Landulf und den Clerus von Cremona unter seinen besonderen Schutz nahm, setzte er zugleich verschiedene Strafen auf die Verletzung desselben fest, für die Vasallen der Kirche (miles ecclesiae) den Verlust ihrer Kirchenlehen, für die Bürger und Bewohner der Vorstädte (civis et suburbanus) den Verlust aller ihrer Besitzungen [3]). Offenbar sind hier die Cives die Freisassen oder Arimannen der Stadt selbst, im Unterschied einerseits von den Vasallen, andererseits von den Freien ohne eigenen Grundbesitz und den hörigen Leuten.

Werfen wir noch einen Blick auf die innere Verfassung der Städte, so kann hier der Fortbestand des freien Schöffenthums im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein. Wir haben Scabinen der Städte bis in das 10. Jahrhundert gesehen. Später kam nur der fränkische Name außer Gebrauch, und dies zwar

---

1) Ib. p. 15 sq. I p. 729 sq. K. Friedrich II bestätigte diesen Arimannen im Jahre 1226 die hohe Gerichtsbarkeit in Criminal- und Civilsachen in der Stadt, Gebiet und Grafschaft, das Münzrecht u. s. w.; ib. II. 705.

2) Murat. Ant. I p. 1019 B. — cum consensu et noticia omnium .. Ecclesiae Canonicorum ejusdemque Civitatis *Militum* ac Populorum.

3) Murat. Ant. I p. 991 D.

früher in der Lombardei und in Tuscien, als in dem übrigen langobardischen Italien. Denn daß hiermit keine Veränderung in der Gerichtsverfassung selbst verbunden war, beweisen die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, in denen wir dieselbe noch ganz ebenso, wie früher, aus kaiserlichen Missi, Markgrafen, Bischöfen und Grafen, mit kaiserlichen und städtischen Judices nebst andern Edlen und Freien zusammengesetzt finden [1]). Die städtischen Judices stellten nun aber freilich mehr als bloße Gerichtsschöffen vor. Denn weil sie von Anfang an die einzige bleibende Vertretung der freien Gemeinde bildeten, so war allmählich auch deren gesammte Mitwirkung bei der öffentlichen Verwaltung auf sie übergegangen; und wie nun das Lehnswesen immer weiter um sich griff und alles öffentliche Leben in seine Kreise hineinzuziehen strebte, waren sie es vornehmlich, welche, gleichwie ein Bollwerk der Freiheit, die Selbständigkeit der städtischen Gemeinde bewahrten.

Für diese Stellung der Schöffen habe ich, außer dem allgemeinen Zusammenhang der Entwicklung, der sich erst in der Folge deutlicher darlegen wird, wenigstens ein gewichtiges urkundliches Zeugniß anzuführen: den Vertrag, den die Einwohner (habitatores) von Justinopolis (Capo d'Istria) im Jahre 932 mit Venedig abschlossen, wodurch sie sich verpflichteten, dieser Stadt jährlich 100 Krüge Wein als Tribut zu liefern, und wobei als ihre Bevollmächtigte, außer einem Locopositus (wahrscheinlich der Vicar des Grafen), fünf Scabinen erscheinen, von welchen einer als „advocatus totius populi" bezeichnet wird, nebst andern Männern aus dem Volke [2]).

---

1) Besonders viele städtische Judices werden in einem Gericht zu Verona v. 971 erwähnt, wo der Patriarch Rodald von Aquileja den Vorsitz hatte — mit ihm saßen Gandulf „Comes istius Comitatus", die Markgr. Ubert und Ugo, Ragimbald „Comes Comit. Tarvis.", die Bischöfe von Verona, Padua, Trident, Belluno, Vicenza, 2 judices S. Palatii, 2 judd. Veronenses, 2 judd. Patavenses, 2 judd. Trident., Notare, Vasallen, Edle und Freie. Murat. Ant. Estens. I p. 179.

2) Carli Antichità Italiche T. V. App. di Documenti no. 3. Bei einem

Ueber die Beamten, welche die Herren der Städte für die Gerichte und die Verwaltung bestellten, habe ich zu dem, was schon oben und für die vorige Periode bemerkt worden, nichts weiter hinzuzufügen [1]). Wir finden immer dieselben fränkischen oder langobardischen Aemter mit den alten Benennungen; und wenn daneben in den Städten des römischen Italiens auch noch einige Mal Curialen vorkommen, so läßt die Art ihrer Erwähnung den Untergang der alten Stadtverfassung nur um so deutlicher erkennen [2]). Nichtsdestoweniger ist die Fortdauer der letzteren, in den Zeiten des 9. und 10. Jahrhunderts, selbst für die Lombardei behauptet worden, wofür uns die sogenannte Lex Romana Utinensis die sichersten Beweise an die Hand geben soll. Ich kann mich deshalb der kritischen Untersuchung dieses unerfreulichen Machwerks, welches jedenfalls deutlicher als alles den unerhörten Verfall der Literatur im 10. Jahrhundert bekundet, nicht überheben, stelle sie aber, als nicht in die geschichtliche Darstellung selbst gehörig, in den folgenden Anhang, um die Streitfrage über die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Italien hiermit wo möglich zu erledigen.

---

andern Vertrage zwischen denselben Städten v. 977 wird nur der **Graf** von Justinopolis namentlich genannt, aber in Verbindung mit der Gesammtheit der Einwohner vornehmen, mittleren und geringen Standes; ib. no. 4. Nos omnes Sygardus Comes una cum cunctis habitantibus Civitatis Justinopolis tam *majores*, quam *mediocres*, quam *minores*, convenientes una vobiscum Petro Urseolo gloriosiss. Domino Veneticorum *Duce* etc. Jene Scabinen zählten natürlich zu den majores. Demnach kann man auch den auffallenden Ausdruck: „majorum senatus“, d. i. Rath der Alten oder Vornehmen, der sich in einigen modenesischen Urkunden dieser Periode findet, ganz passend auf die Schöffencollegien der Städte beziehen; Schenkungsurk. v. 996 u. 1025: — der Bischof, als Schenker, wendet sich zum Schluß an — tam Imperatores quam Reges ipsosque Duces, Marchiones et Comites, omniumque *majorum Senatus* . . ut inviolata sit perpetuo haec donatio. Es können aber auch Versammlungen der Großen jeder Art, Concilien dgl. gemeint sein.

1) S. o. S. 33 ff.

2) S. Bd. I S. 292. 300 ff.

Anhang über die Lex Romana Utinensis *).

Schon Savigny hat der rohen Bearbeitung oder vielmehr Verstümmelung des römischen Rechts, welche gewöhnlich nach ihrem zufällig ersten Fundort im Domarchiv zu Udine benannt wird, ihre bestimmte Stelle in Hinsicht auf Heimat und Zeitalter angewiesen; ebenso sind von ihm zuerst die unzweifelhaft richtigen Grundsätze für die Benutzung derselben aufgestellt worden, in der Absicht, um die öffentlichen Zustände, welche der Bearbeiter selbst vor Augen gehabt hat, zu ermitteln. Dennoch müssen wir das weitere Resultat seiner scharfsinnigen Untersuchungen, wonach dieses Werk „Staatsrecht und Privatrecht der Römer des lombardischen Reichs zu Ende des 9. oder zu Anfang des 10. Jahrhunderts" enthalten soll, bestreiten, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil wir diese Deutung weder für sich in dem vorliegenden Inhalte gerechtfertigt finden, noch auch die Voraussetzungen theilen, von welchen sie hauptsächlich ausgeht. Wir wiederholen zuerst, was im Allgemeinen feststeht, um den gemeinschaftlichen Ausgangspunkt der Untersuchung zu bezeichnen [1]).

Die in Rede stehende Lex Romana ist ein Auszug aus dem westgothischen Breviarium, jener Sammlung und Bearbeitung des vorjustinianeischen Rechtes, welche der westgothische König Alarich II im Jahre 506 als Gesetzbuch für die Römer seines Reiches abfassen ließ. Aber sie ist nicht bloß Auszug, sie enthält auch vielfache Aenderungen und hie und da Zusätze, welche deutlich das Bestreben des Verfassers kundgeben, den

*) Nach der Handschrift von Udine herausgegeben von Canciani, Barbarorum leges antiquae T. IV p. 469—510, danach wieder abgedruckt bei Walter, Corpus Juris Germ. T. III. Ich citire nach der ersteren Ausg.

1) Geschichte des Röm. Rechts I §§. 123—131.

von ihm bearbeiteten Stoff den veränderten Zuständen seiner Zeit und seines Landes anzupassen. Schon aus der Sprache des Werkes geht hervor, daß es in Italien verfaßt worden — das beweisen die vorkommenden italienischen Wortformen — sowie, daß es der fränkischen Zeit angehört, weil Ausdrücke des fränkischen Rechtsgebrauchs darin aufgenommen sind [1]). Das Latein selbst zeigt den äußersten Verfall, der sogar die Barbarei der langobardischen Urkunden vom 8. Jahrhundert noch weit übertrifft und auch den Uebergang zum romanischen Volgare noch deutlicher erkennen läßt [2]). Bestimmter verräth sich das Zeitalter des Verfassers durch die Andeutungen von den öffentlichen Zuständen, welche aus den Veränderungen und Zusätzen seiner Bearbeitung zu entnehmen sind. Eine sehr gesunkene Königsmacht; fast unabhängige Große, welche Principes genannt werden; von diesen abhängige Vasallen, welche schon einen eigenen Stand von „Milites" bilden — dieses und Mehreres bezeichnet deutlich genug die Zustände der späteren fränkischen Zeit vor der Herrschaft der Ottonen, innerhalb der äußer-

---

1) S. die Zusammenstellung bei Savigny a. a. O. §. 123. Anm. d. und e.

2) Es ist zu bemerken, was für das Verständniß der Urkunde von Wichtigkeit ist, daß, wie die Geschlechtsformen, so auch die Casusformen der Wörter meist ganz bedeutungslos und ohne allen Unterschied gebraucht werden; indem schon häufig die Präpositionen de und a zur Bezeichnung des Genitivs und Dativs dienen. Z. B. Lex Rom. I. 11, 2 — sine consensu *de* suos patrianos; III. 19, 2 — per negligentiam *de* suos tutores. II. 1, 6 — *ad* principes fraudare; XII. 1, 2 — A curialem hominem non licet suam civitatem dimittere. — Damit ist zu vergleichen ein interessantes Zeugniß über den allgemeinen Zustand der Sprache in Italien im 10. Jahrh., welches ich aus G. Giesebrecht, de litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis entnehme, p. 22 n. 3: Sic clericus quidam Italus (c. ann. 960), quem sancti Galli monachus quidam grammaticae imperitum vocaverat, quia unum alterumve admiserat soloecismum, his verbis culpam a se demovere studuit. „Falso putavit s. Galli monachus me remotum a scientia grammaticae artis, *licet aliquantulo retarder usu nostrae vulgaris linguae, quae latinitati vicina est.* — Provana, Studj critici sovra la storia d'Italia a' tempi del Re Ardoino. Torino 1844. 131.

sten Zeitgrenzen von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts.

Die Absicht des Verfassers scheint in der That dahin gegangen zu sein, ein für die Römer seiner Zeit brauchbares Rechtsbuch auszuarbeiten, wozu er sich der westgothischen Sammlung, die ihm gerade zur Hand war, insofern ganz passend bediente, als auch diese schon zu ähnlichem Zwecke zusammengestellt worden. Indessen läßt die Beschaffenheit seines Werkes selbst kaum vermuthen, daß es irgendwo zur gerichtlichen Anwendung gekommen sein sollte; denn wie verkommen und elend wir uns auch die Praxis des römischen Rechts denken mögen, so kann sie doch niemals die Verwirrung und den Unsinn dieser Lex Romana wirklich erreicht haben. Bei solcher Bewandtniß ist aber auch für unseren Zweck, die zur Zeit des Verfassers bestehenden Zustände aus derselben kennen zu lernen, die äußerste Vorsicht geboten. Seine erstaunliche Unwissenheit in der alten Sprache wie in dem alten Recht läßt in der That jede Art des Mißverständnisses oder der sinnlosen Verstümmelung zu [1]). Man muß daher absehen von allem dem, was auf solche Weise aus dem alten Texte des westgothischen Breviarium irgendwie erklärt werden kann, und darf nur diejenigen Stellen benutzen, welche entweder in ganz neuen Zusätzen, oder in öfter wiederkehrenden Veränderungen des Ausdrucks die absichtliche Beziehung auf die bestehenden Zustände deutlich erkennen lassen; wobei jedoch auch diese Sätze und Ausdrücke immer sorgfältig von ihrer oft ganz ungehörigen Verbindung abzulösen sind.

Nach solchem Verfahren versuchen wir es nun, das Einzelne zu erklären, um dadurch zu einem Gesammtbilde der öffent-

1) Beispiele davon s. bei Savigny Bd. II S. 241. Ich füge noch eines der interessantesten hinzu, welches die Freilassung nach römischem Recht, auf die ich früher hingewiesen habe, aufs neue bestätigt: Lex Rom. III. 18 — postea inquirant *testamentariis*, hoc sunt, *qui civi romani l berti dimissi sunt.* In der westgothischen Interpretation heißt es: — si tamen testamentarii (sc. *tutores*) vel legitimi deesse probantur. Cod. Theod. III. 18. (Ich citire nach Jacob. Gothofredus ed. Ritter.)

lichen Zustände, welche der Verfasser vor Augen hatte, zu gelangen.

Unsere Lex Romana setzt an die Stelle des Princeps, der in der westgothischen Interpretation den König bedeutet, meist die Mehrheit: Principes. Wer sind nun diese Principes? was stellen sie vor? — Zunächst ist im Allgemeinen zu sagen, daß sie eine oberrichterliche Gewalt besaßen, wie bei den Westgothen allein der König [1]). Aber auch über diesen Principes stand noch ein König. Das zeigt sich besonders an der Stelle, wo von den öffentlichen Festen die Rede ist, und der Bearbeiter erklärend hinzufügt: hoc est aut elevatio Regis aut nuptias aut barbatoria aut aliqua alia gaudia, — womit dieser zwar nicht, wie der Herausgeber Canciani meint, sein langobardisches Zeitalter verräth, aber gewiß sein fränkisch-carolingisches [2]). Doch hat der König, dessen Erhebung, Vermählung u. s. w. man feiert, im Uebrigen, wie es scheint, nur wenig zu bedeuten: außer daß man gern Geschenke aus dem Kronvermögen von ihm annimmt [3]) oder ihm wie andern großen Herren die Söhne in Schutz und Dienst übergiebt [4]).

1) Lex Rom. I. 2, 4. Omnis Judex, qui haec non custodierit quod *Principes* per legem judicant, ad stimatione Principis ipso Judice damno condempnetur. II. 18, 1 — ille *Judex* per ordine exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos judicavit. S. noch andere Stellen bei Savigny §. 123 Note g.

2) Lex Rom. VIII. 4. Vgl. Canciani in der Vorr. p. 467.

3) Lex Rom. X. 1, 1. Agros vel mancipia aut quodquod *de fescale causa per verbum Regis* ad qualecumque hominem *donatum* fuerit. Die hervorgehobenen Ausdrücke sind dem Bearbeiter eigenthümlich; man bemerke auch: causa = ital. cosa.

4) Savigny I S. 432 erkennt darin mit Recht eine eigenthümliche Form der Auflösung der väterlichen Gewalt, wie besonders deutlich ist in: Lex Rom. Paul. I. 7, 1. De filios familiae, hoc est, si filius sine uxorem fuerit *aut si ad Rege vel ad alterum patronum commendatum non fuerit*, nisi adhoc in solam potestatem patris permanserit (d. h. sondern sich noch in der väterlichen Gewalt befindet), sic est ille filius sicut et servus (so ist dieser Sohn noch wie ein höriger Mann). — Desgleichen findet die Commendation Minderjähriger an die Principes statt: Lex Rom. II, 17.

Zeigt sich demnach die Macht des Königthums gering und die der Principes erhöht, so erkennen wir schon daran den Zustand der Dinge von Italien im 9. und 10. Jahrhundert, wo vornehmlich die übermächtigen Markgrafen und Herzöge die öffentliche Gewalt an sich gebracht hatten. Doch sind nicht bloß diese, sondern die Grafen überhaupt unter den Principes zu verstehen; wie sich aus mehreren Stellen unserer Lex Romana ergiebt, und am deutlichsten da, wo es heißt, daß alle schweren Verbrechen, wie Todtschlag u. dgl., den Gerichten der Principes vorbehalten sind [1]).

Diese Principes erscheinen ferner als „Seniores", d. i. Lehnsherren, welche „Milites", d. i. Mannen, in ihrem Gefolge und zu ihren Diensten haben [2]); und zwar bilden diese Milites schon eine besondere Klasse von vornehmen Personen (altae personae), welche durch Aemter und Lehen, sowie durch den ausschließlichen Gerichtsstand bei dem Princeps bevorzugt sind [3]).

1) Lex Rom. XI. 8. Si quicumque persona *de criminale causa* accusatus fuerit, aut de homicidio aut de magnis criminibus, *de ipso crimine a Principem dicendum est, ut bonorum personarum judicia* (l. judicio) *ante Principe finiatur;* cf. II. 1, 6. Von andern Stellen s. noch II. 23. Quod *si quiscumque Princeps vel Judex* per sua fortia ei ipsum tollere voluerit .. XX *libras auri componat.* — Daß die Grafen auch sonst im 9. u. 10. Jahrh. principes genannt wurden, beweisen die Stellen: Hincmar, de ordine Palatii c. 35 (Walter III p. 772): Comites vel *hujusmodi principes.* Ottonis I et Otton. II impp. leges (Pertz Mon. Germ. IV p. 34) — dum nostri imperii *principes publici officii* et ecclesiastici ordinis etc.

2) Lex Rom. II. 1, 2 — militem qui *cotidie in servitium principes adstat;* ib. 1, 7 — milites qui *in obsequio Principum* sunt. In der alten Interpretation ist an der einen Stelle von gemeinen Kriegsleuten, an der andern von deren Offizieren die Rede.

3) Auf Aemter und Lehen der Milites deuten die Stellen: Lex Rom. I, 7. Si quicumque persona *de qualecumque actum* (d. i. Amt) *aut dignitatem per Principe honoratus* fuerit; II, 28. Si quis homo dum in parva potestatem est positus ... et postea forsitan *ad miliciam in majore potestatem venerit.* Den besonderen Gerichtsstand beweist: Lex Rom. II. 1, 2 — et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, *ille cui militat*, ipse de eo justitiam faciat; und II. 1, 6 — majores vero causas inter *altas*

Im Gegensatze zu den Milites stehen die „Privati"[1]). Im westgothischen Breviar sind mit jenen nur die Krieger, mit diesen die Civilpersonen gemeint. Hier aber, wo die Milites nach dem Sprachgebrauche des 9. und 10. Jahrhunderts auf die Dienst- und Lehnmannen bezogen werden, können die Privati im Gegensatze zu diesen nur die Freien bezeichnen, welche in keinem solchen Verhältniß einer persönlichen Verpflichtung zu den Principes standen. Eine nähere Erklärung liegt in dem unserm Verfasser eigenthümlichen Beiworte „Patriani", womit offenbar die Angehörigen einer Stadt oder eines Stadtgebietes angedeutet sind, indem Patria hier nur so viel wie Civitas heißt und an die Stelle von dieser oder von Curia im alten Texte gesetzt wird[2]). Wenn aber Savigny's Meinung weiter dahin geht, daß die Privati, eben als Mitglieder der städtischen Gemeinde, für Römer zu halten seien, und die Milites, als nicht dazu gehörig, für Germanen[3]); so sei mir erlaubt, dagegen zu bemerken, daß mit dieser Erklärung gerade dasjenige in den Sinn unseres Schriftstellers hineingelegt wird, was vornehmlich erst aus ihm bewiesen werden sollte, nämlich — die Fortdauer römischer Gemeinden in den lombardischen Städten. Doch der Beweis oder wenigstens die Bestätigung dieser Ansicht soll sich in den „Judices" und in den „Boni homines" unserer Lex Romana finden.

Nun werden hier die Judices theils ohne nähere Be-

---

personas . . ante *seniores Principes* definiantur, wo unter „altae personae" gleichfalls die Milites zu verstehen sind, wie sowohl der Gegensatz zu den Privati im Vorhergehenden (minores causas *inter privatos*), als auch das Prädicat der Principes „seniores" andeutet.

1) Lex Rom. II. 1, 2. Si inter *patrianum privatum* et *militem* . . causam advenerit, si ille miles illum privatum patrianum ammallaverit, *Judex de ipsa patria* exinde inter eos justitiam faciat; et si etc. s. die vorige Note.

2) Judex *de ipsa patria* vgl. Lex Rom. II. 1, 4. Si inter duos homines, *qui in duas patrias* conversant aut inhabitant etc. und öfter.

3) Gesch. des Röm. R. I. §. 125 Anm. 1.

zeichnung erwähnt, theils durch eine solche von einander unterschieden. Sehen wir zunächst, wie sie im Allgemeinen vorkommen: ob sie sich auch so schon hinlänglich erkennen lassen. Der Verfasser setzt kurzweg Judex, wo die alte Interpretation den Defensor hat. Doch beschreibt auch er seine Judices näher als Stadtrichter, und zwar als solche, die ihr Amt nicht ohne die Zustimmung der Angehörigen der Stadt (patriani), genauer der guten Männer (boni homines), antreten dürfen[1]. Außerdem ist zu bemerken, daß diese Richter mit eben solchen guten Männern zu Gericht sitzen und in der öffentlichen Versammlung der Freien das Recht entscheiden[2]; ferner, daß es mehrere Richter dieser Art in einer Stadt geben kann, wo es Jedermann frei steht, sich von dem einen an den andern zu wenden[3]; endlich, daß diese Stadtrichter sich in einer gewissen Abhängigkeit von höheren Beamten oder Lehnsherren (Seniores) befinden[4].

Was läßt hier noch an einen römischen Magistrat oder Defensor denken? Ist nicht vielmehr die germanische Gerichtsverfassung allein schon durch die Schöffen unwidersprechlich dargethan? und paßt nicht alles, was von den Judices gesagt ist: — der geringe Umfang des Gerichtssprengels, die concurrirende und einer höheren untergeordnete Gerichtsbarkeit, die Einsetzung

1) Lex Rom. I. 10, 2. Omnes judices, *qui patriam habent commissa;* ib. 10, 1. Quicumque judex qui in *patria* constituitur, per consensu *eorum qui in ipsa patria sunt,* ipsa judiciaria recipere debent; quod sub se Judex illa judiciaria sine consensu *bonorum hominum* de ipsa patria per sua cupiditate prendere presumpserit etc. — Die westgoth. Interpretation handelt an beiden Stellen von den Defensoren; Cod. Th. I. 11, 1. 2.

2) I. 6, 2. Quicumque Judex sciat se cum causas judicaverit, non se abscondat in remoto loco, neque solus judicium donet, sed *cum bonos homines* et *in aperto domo* . . . et *ante plures homines* suum judicium donet, et quod rectum est judicet.

3) III. 11. — et ad *alios Judices, si in ipsa civitatem et loca sunt;* et si ibidem non fuerint alii Judices, postea in *alias civitates et loca ad illos Judices* qui ibidem sunt et testimonium et defensionem habeant.

4) I. 6, 3 — et pro *gratia de suo seniore* pauperes opprimere non presumant.

mit Zustimmung der Gemeinde — vollkommen auf die Unterrichter der fränkischen Gerichtsverfassung, mochten diese nun fränkische Vicare und Centenare, oder langobardische Gastalden und Schultheißen, oder endlich römische Tribunen und Locopositi heißen?

Erwägen wir nun die besonderen Benennungen der Judices, so ist: 1) Judex provinciarum" oder „provincialis" bei unserem Verfasser ganz dasselbe, was Judex schlechthin [1]); denn „Provincia" ist ihm nur ebensoviel wie Patria oder Civitas [2]), und jener Ausdruck selbst ist ihm gar nicht einmal eigenthümlich, sondern nur aus der alten Interpretation, wo der Rector oder Praeses provinciae gemeint ist, entnommen [3]) *).

2) Ferner sind einige Mal „Judices privati" oder auch „mediocres" genannt, welchen die „Seniores Principes" als höhere Richter ganz in derselben Weise entgegengesetzt werden, wie die altae personae oder milites als höherer Stand den privati [4]). Diese letzteren aber hatten in Sachen, die nicht Freiheit, Leben und Eigenthum betrafen, ihren gewöhnlichen Gerichtsstand vor den Unterrichtern (mediocres) [5]), welche eben deshalb, als Richter der Privati, gleichfalls Judices privati genannt werden, im Gegensatze zu den Seniores Principes, bei welchen die Milites ihren ausschließlichen Gerichtsstand hatten.

---

1) Lex Rom. I. 6, 3. 4. 5; II. 1. 9.

2) II, 1, 1. Omnis judex in illa *provincia*, ubi constitutus est; vgl. mit I. 10, 1 f. vor. S. Note 1; III. 17, 3.

3) Cod. Th. ed. Ritter I. 7, 5. 7.

*) Aus diesem doppelten Grunde kann die Ansicht Savigny's (I §. 125 Note d), welcher diesen judex provinciarum als Richter der Provincialen, d. i. Römer anspricht, nicht bestehen.

4) Lex Rom. II. 1, 6. *Minores causas* inter *privatos Judices ipsi privati* discutiant et judicent, de furtivo cavallo aut de modice terre aut de vaso domi; de istas aut de alias minores causas *mediocres Judices* definiant: *majores vero causas* inter *altas personas* . . ante seniores *Principes* definiantur etc.

5) Auch diese Bezeichnung findet sich schon in der alten Interpretation. Cod. Theod. II. 1, 8.

3) Die städtischen Unterrichter werden aber nur durch eine eigenthümliche Folgerichtigkeit unseres Verfassers, in Beziehung auf den aus der alten Interpretation herübergenommenen Gegensatz von Milites und Privati, gleichfalls Judices privati genannt; denn ihrem Amte nach waren sie ja ebenso gut Richter des Staats oder der Respublica, also Judices publici, wie die Principes. Wenn dieselben daher an andern Stellen unserer Lex Romana unter den Judices publici begriffen sind [1]), so bezeichnen die Judices privati im Gegensatze dann nur diejenigen Beamten, welche eine particulare Hofgerichtsbarkeit in den Immunitäten ausübten. Dies ist besonders deutlich, wo der Verfasser den Kirchenvogt als Beispiel von einem judex privatus anführt; was ganz in den Zustand der Dinge paßt, wie er zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Regel war, als die öffentliche Gerichtsbarkeit nur erst auf wenige Kirchenvorsteher übertragen worden [2]). — Und dasselbe ist auch mit dem Gegensatze von Judex fiscalis und Judex privatus ausgedrückt [3]).

---

1) Lex Rom. III. 1, 3. Minderjährige dürfen nichts verschenken oder verkaufen, es sei denn „ante *Judices publicos* aut Curiales publicos" (in der alten Interpretation: auctoritate Judicis aut consensu Curiae). Judices publici sind hier die Stadtrichter: nach Savigny's Auffassung müßte man nothwendig Judices privati erwarten. Ebenso in Lex Rom. XII. 1, 1. *Judices publici* alios curiales, quae sub se habent, non eos dimittant. Nam si facultatem parva habuerit . . a Principe suum (Dativ) exinde noticia faciant. Die dem Princeps untergeordneten Judices publici können nur die städtischen Richter sein.

2) II. 18, 2. Si quicumque homo ad duos Judices, ad *publicum* et ad *privatum* (*hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est*). Es wird verboten, daß man sich in ein und derselben Sache an beide Richter wende; so nämlich, daß man den einen, bei dem man sie zuerst anhängig gemacht, durch die Zahlung der Gerichtssporteln abfindet: — *juvenior* scilicet fretu componat; juvenior, d. h. den geringeren, nämlich den Kirchenvogt. — Savigny bemerkt hierzu, der erläuternde Zusatz: „hoc est privatus" etc., sei nur ein Beispiel, welches andere nicht ausschließe, und auch der städtische Magistrat habe eine gefreite Gerichtsbarkeit (Immunität) gehabt, gleichwie der Kirchenvogt. Eine gewiß sehr wenig befriedigende Erklärung!

3) I. 8. Similiter omnes Judices, aut *fescales sint aut privati* hoc sciant etc.

denn Judex fiscalis ist ganz gleichbedeutend mit Judex publicus, wie fiscus mit publicum, d. i. königliches oder öffentliches Vermögen[1]).

Hieraus ergiebt sich als Resultat, daß unter den „judices privati" einmal die gewöhnlichen Richter der Privati, d. i. aller derer, die nicht dem Stande der Milites angehörten, das andere Mal bloße Particular-Richter zu verstehen sind. In der ersteren Bedeutung nennt sie der Verfasser auch „judices" schlechtweg, oder „judices mediocres", oder „judices provinciarum". Die höheren Richter dagegen, welche bei schweren Verbrechen der Privati und in allen Sachen der Milites erkennen, heißen „principes", und sind Fürsten oder Grafen.

Nun wird aber sowohl in den Gerichten der Principes, wie in denen der gewöhnlichen Judices, das Recht von Schöffen gesprochen. Diese heißen: boni homines, bonae personae[2]). Nach einigen Stellen unserer Lex Romana, wo „cives" oder „patriani" als mit denselben gleichbedeutend vorkommen, könnte man annehmen, daß nur überhaupt Vollfreie oder schöffenbar Freie zu verstehen sind[3]). Indessen werden die boni homines an andern Stellen wieder so deutlich als Vertreter der Gemeinde im Gericht und bei der Verwaltung bezeichnet, daß man nicht umhin kann, sie als von der Gemeinde beauftragte oder bestellte Schöffen anzusehen[4]).

Ihre Theilnahme am Gericht bethätigt sich sowohl bei der streitigen Gerichtsbarkeit, wo sie das Urtheil finden, als bei der freiwilligen, wie z. B. bei der Schenkung unbeweglicher Güter, wo ihre Anwesenheit zum Zeugniß erfordert wird[5]). Sie ver-

---

1) Vgl. Savigny I S. 441.

2) Lex Rom. XI. 8 s. o. S. 108 Note 1; I. 6, 2 — S. 110. Note 2.

3) I. 10, 1 — S. 110 Note 1; ferner I. 6, 4 vgl. mit XII. 2, 1 — s. weiter unten.

4) II. 10. Betrügerische Advokaten — *nec inter bonos homines nec inter alios judices* locum habere debent. Vgl. auch Savigny I S. 445.

5) VIII. 5, 1 — et de ipsa re traditionem faciat non absconse., sed

siegeln die baare Hinterlassenschaft der Verstorbenen, um sie den Pupillen zu sichern [1]), und ernennen gemeinschaftlich mit den Judices die Vormünder für dieselben [2]). Wie die Richter selbst nicht ohne ihre Zustimmung ins Amt treten dürfen, so geschieht die Ernennung der untergeordneten Fiscal-Beamten, nämlich der „Curiales“ oder „Actores“, durch ihre Wahl [3]). Gemeinschaftlich mit dem Richter bestrafen sie diese auch, wenn sie sich Erpressungen bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben zu Schulden kommen lassen [4]). Dagegen belohnen sie den verdienten Mann geringeren Standes durch die Ehre, die sie ihm erweisen [5]).

Wie es nun dieser Stellung der Boni-Homines vollkommen entsprechend erscheint, daß sie auch „Seniores civitatis“ genannt werden [6]), so finden wir damit zugleich alles dasjenige bestätigt, was wir zuvor von den städtischen Schöffen behauptet haben, nämlich daß auf ihnen hauptsächlich die Gesammtvertretung der Gemeinden bei allen öffentlichen Geschäften beruhte. Ungewöhnlich ist nur der Ausdruck „boni homines“, der freilich in den ältern fränkischen Formeln häufig genug für die Schöffen vorkommt, späterhin aber nicht mehr gebraucht wird,

---

presente bonos homines . . . gesta apud bonos homines vel curiales testes firmatas esse debent.

1) III. 19, 4 — talis pecunia omnia in unum collegatur et reponatur et de anulos ipsorum *bonorum hominum* segelletur.

2) III. 17, 2. *Seniores civitatis* ipsius una cum alios Judices consilium inter se habere debent, quod ad ipsos infantes tutores mittere debeant. — Daß unter „Seniores civitatis“ die Boni-Homines zu verstehen, ist nach dem Bisherigen wohl nicht zweifelhaft.

3) XII. 2, 1. Curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent, non in occulto eos eligantur, sed *ad electionem multorum bonorum hominum.*

4) I. 6, 4. Si (actores) hoc facere neglexerint, poenas *Judicis et civium* in se noverint esse vindicandam. — Daß mit den „cives“ nur die Boni-Homines gemeint sind, beweist die Stelle in der vorigen Note.

5) XII. 1, 5 — et insuper coram *bonos homines* honoratus esse debet.

6) III. 17, 2 — s. o. Note 2; ib. 17, 3 — „ipsi *seniores* et Judices“ zwei Mal.

seitdem die ständigen Schöffen, scabini oder judices, eingeführt waren. Indessen könnte sich jene ältere Bezeichnungsweise auch wohl noch daneben erhalten haben; ebenso wie in derselben Gegend, wo der Verfasser lebte, auch noch der alte Name der Curialen, freilich in veränderter Bedeutung, bekannt war. Uebrigens war auch die fränkische Benennung von Scabinen nicht wohl geeignet, um in einer Bearbeitung des römischen Rechts an die Stelle der alten Curialen zu treten, und noch weniger konnte der Verfasser die üblichere von Judices dafür gebrauchen, wenn er nicht in eine endlose Verwirrung von verschiedenen, aber nicht zu unterscheidenden Judices gerathen wollte [1]).

Dieser Auffassung der Boni-Homines steht die von Savigny entgegen, der, wie er die „privati patriani" für römische Stadtbürger hält und die „judices privati" für den römischen Magistrat, so auch die „boni homines" für nichts anderes als die alten Decurionen erklärt. Ich frage aber, was haben diese Boni-Homines wirklich noch mit den römischen Decurionen gemein? In der Sache wird zugegeben, daß sie Schöffen gewesen seien, nämlich „römische Scabinen"; von den Curialen aber, die in unserer Lex Romana vorkommen, wird gezeigt, daß sie hier nicht Decurionen, sondern „fiscalische Einnehmer" bedeuten: welcher Zusammenhang bleibt also noch übrig für die Boni-Homines und die Decurionen? — Lediglich der, welcher aus der Hypothese von dem Fortbestehen römischer Stadtgemeinden mit römischer Stadtverfassung gefolgert wird, wonach „es unter allen Voraussetzungen die unwahrscheinlichste wäre, daß die Decurionen in unserm Werke gar nicht vorkommen sollten"; weshalb denn, da die wirklich vorkommenden Curialen dieser Bedeutung nicht zu entsprechen scheinen, die Boni-Homines dafür gelten müssen [2]).

---

1) Man bemerke auch, daß der Verfasser seine boni homines in solcher Weise mit den judices zusammenstellt, als ob sie gleichfalls unter dieser allgemeinen Benennung begriffen seien; II. 10 — s. o. S. 113 Note 4.

2) v. Savigny Gesch. des Röm. R. I S. 448—455.

Warum aber sollen die Curialen der Lex Romana das nicht auch sein, was sie heißen? Wir beziehen uns hier auf unsere frühere Untersuchung über diese und andere Curialen des Mittelalters, wo wir den historischen Zusammenhang derselben mit den Curialen der alten Zeit, und an deren veränderter Bedeutung, wie an vielen andern Kennzeichen, den Untergang der römischen Städteverfassung aufgezeigt haben [1]). Freilich konnte der Verfasser der Lex Romana seine Curialen als untergeordnete Verwaltungsbeamte, deren Benennung er von cura, d. i. Amt oder Geschäft ableitet, nicht wohl an der Stelle, wo er die Curialen in dem alten Texte fand, gebrauchen; denn diese bedeuteten den Stadtsenat, wofür jetzt nur etwa die Boni-Homines gelten konnten. Immerhin aber erkennen wir auch in den so weit gesunkenen Curialen dieser späten Zeit eine der letzten Spuren der altrömischen Stadtverfassung, woran sich selbst noch eine weitere Vermuthung über die Gegend, wo der Verfasser der Lex Romana lebte, und für welche er sein Werk zunächst bestimmte, anknüpfen läßt.

Doch ehe ich diese Vermuthung zu entwickeln unternehme, kann ich nicht umhin, mich über die neuerdings von Bethmann-Hollweg ausgeführte Ansicht zu erklären [2]).

Ohne von der Savigny'schen Hypothese hinsichtlich der Fortdauer der römischen Stadtverfassung auszugehen, trifft der genannte Schriftsteller doch in der Erklärung der Lex Romana bei den meisten Punkten mit seinem berühmten Vorgänger zusammen; nur daß er die Beweiskraft der Urkunde für die eigentliche Lombardei bestreitet, indem er sie auf Istrien (und Friaul?) hinüberführt. Dort also soll diese Schrift entstanden sein; mit den dortigen Zuständen fränkisch-römischer Verfassung soll sie übereinstimmen, dorthin durch einzelne Andeutungen noch bestimmter verweisen.

---

1) Bd. I S. 300-304.

2) Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 28—50.

Was nun zunächst die Erklärung der Lex Romana selbst betrifft, so habe ich zu dem bereits darüber Bemerkten nur wenig hinzuzufügen. — Einen unzweideutigen Beweis römischer Stadtverfassung findet Bethmann-Hollweg in „der Wahl einer richterlichen Obrigkeit für eine Stadt und ihr Gebiet durch die Gerichtsuntergebenen", was der fränkischen Reichsverfassung ganz fremd sei (S. 34). Aber unsere Lex Romana verlangt nur den „consensus"[1]), und dieser fand ja auch bei der Ernennung der fränkischen Unterrichter durch die königlichen Missi statt[2]). Doch selbst die Wahl zugegeben; dann auch die ausschließliche Deutung der Gewählten auf römische Judices; endlich die Beziehung auf die Judices von Istrien — alles dieses zugegeben: so würden wir diese Judices doch nimmermehr für den alten städtischen Magistrat oder Defensor halten können, in einer Zeit, wo man die römische Städteverfassung selbst im byzantinischen Reiche für ganz antiquirt erklärte[3]), und wo die alte Ordnung der Dinge in Istrien wie in den andern römischen Provinzen von Italien schon längst durch eine rein militärische Verfassung unter Magistri Militum, Tribunen u. s. w. verdrängt war[4]).

Was außerdem für die „exceptionelle" (d. i. römische) Stellung der Stadtgemeinden in der Lex Romana geltend gemacht wird,

---

1) Lex Rom. I. 10, 1 — S. 110 Note 1. Gerade die bestimmte Bezeichnung der Wahl in dem Urtext: Cod. Theod. I. 11, 1 Interpr. Hi instituantur civitatum Defensores, quos consensus civium et *subscriptio universorum elegisse cognoscitur* — ist dort weggelassen.

2) Capit. a. 809 c. 11 und 22 (Pertz Mon. Germ. III p. 156): Ut judices, vicedomini, praepositi, advocati, centenarii, scabinei . . *cum comite et populo eligantur.*

3) S. Bd. I S. 294.

4) S. über die Verf. der Provinzen: Bd. I Kap. 2 Abschn. III, und über die von Istrien insbesondere S. 235—237. Die Judices kommen dort als Tribuni, Domestici, Vicarii oder Loco Servatores vor, von welchen die letzteren die Stellvertreter der Tribunen, oder besser der Magistri Militum sein möchten, gewiß aber nicht die der alten Provinzialrectoren, welche letztere in dieser Organisation keine Stelle mehr fanden.

scheint theils der römischen Verfassung nicht eigenthümlich zu sein, indem es sich ebenso gut auf die langobardisch-fränkische zurückführen läßt, theils ist es, wie das Meiste in der Lex Romana, nur gedankenlos aus dem alten Texte herübergenommen [1]).

Und dabei bleibt noch immer die Hauptschwierigkeit bei den Boni-Homines zurück, welche nach dieser Auffassung die Curialen bedeuten sollen; wobei es uns historisch schlechthin unerklärlich erscheint, wie diese sich in einen fremden Namen und in die ganz neue Eigenschaft von Schöffen sollten verwandelt haben, während doch ihr eigener Name mit einem Theil ihrer ehemaligen Verrichtungen auf andere Beamte übergegangen wäre! Wir erkennen hierin vielmehr eine Consequenz, welche die Annahme selbst, von der sie ausgeht, als unhaltbar zeigt.

Was dann weiter die Deutung der Lex Romana auf die Verfassung und den Rechtszustand von Istrien angeht, so muß

---

1) a. Die concurrirende Gerichtsbarkeit der Principes sei ausgeschlossen durch die des städtischen Richters: Lex Rom. II. 1, 7 u. IV. 13. Man kann dies auch schon finden in: Leges Rachis X (bei Troya, Condiz. de' Romani vinti Milan. 1844 p. 485): Propterea praecipimus omnibus, ut debeant ire unusquisque causam habentes *ad civitatem suam simulque ad judicem suum* . . Et *si justitiam non receperint, tunc* veniant ad nostram praesentiam: nam *si quis venire ante praesumpserit,* priusquam ad judicem suum vadat . . componant solidos quinquaginta. Nur die Strafbestimmung scheint hier neu zu sein, denn im Uebrigen war dieser Weg von dem niederen zu dem höheren Richter längst herkömmlich und vorgeschrieben. Liutpr. Leg. IV. 7. 8. — Dieselbe Vorschrift bestand auch in der fränkischen Gerichtsverfassung, s. o. S. 23. b. Die Stellen Lex Rom. II. 1, 1 und 9, welche das Patronat der Principes für ihre Leute und Schutzbefohlenen nicht zu berücksichtigen scheinen, widersprechen zu sehr dem sonstigen hohen Ansehen derselben, um nicht sinnlose Uebertragung aus Cod. Theod. II. 1, 1 u. 11 (Interpr.) zu vermuthen, wobei der Bearbeiter seine Principes an die Stelle des westgothischen Dominus gesetzt hat. — Auf dieselbe Weise erklärt sich auch, was in unsrer Lex Romana von dem befreiten Gerichtsstand der Geistlichkeit vorkommt, worin Bethmann-Hollweg den Einfluß der Pseudoisidorischen Decretalen erkennen will, indem er die Originalstellen des westgothischen Textes übersieht: vgl. für Lex Rom. XVI. 4, 1 — Cod. Theod. ed. Ritter XVI. 11, 1; für Lex Rom. XVI. 1, 3 — Cod. Theod. XVI. 2, 23 (Interpr.); für Lex Rom. XVIII. 11 — Nov. Valentin. XII (Int.).

ich hier wenigstens den bestimmten Beziehungen, auf welche sie sich gründet, widersprechen. Denn wenn gerade die eigene Wahl der Obrigkeiten, welche noch K. Ludwig der Fromme im Jahre 815 der Provinz von Istrien bestätigte[1]), den charakteristischen Vergleichungspunkt abgeben soll, so finde ich dies doch in unserer Lex Romana viel zu wenig nachdrücklich, ja nicht einmal deutlich hervorgehoben, wie man doch bei einem so wichtigen Privilegium erwarten sollte. Die Worte aber, welche eben dieses Privilegium, nach Bethmann-Hollweg, recht bestimmt andeuten sollen, sind leider nur aus dem alten Texte sinnlos entstellt in die neue Bearbeitung herübergekommen[2]).

Vielleicht gelingt es mir, eine andere Vermuthung über den Ursprung der Lex Romana Utinensis annehmbarer zu machen. — Um es kurz zu sagen, ich glaube, daß der Ort ihrer Entstehung kein anderer als Currhätien oder Curwalen gewesen ist.

Es ist bekannt, daß das Alpenland des hohen Rhätiens, Rhaetia Curiensis (ungefähr das gegenwärtige Graubünden), welches allein noch den alten Namen nach dem Untergange des römischen Reichs beibehielt, weder von den Alamannen, noch von den Baiern, die sich in das übrige Rhätien mit jenen theilten, besetzt wurde, sondern, abgerissen von dem ostgothischen Reiche,

---

1) S. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 45. 46. Wie diese Autonomie der römischen Provinzen den Anfang genommen, habe ich Bd. I S. 143. 144 gezeigt.

2) Lex Rom. XVI. 4, 2. Principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia roboravit, id est confirmavit; et Novellas vero titulum legum per omnia sacratissime custodire precipimus. Mit diesem Schlusse macht der Bearbeiter den Uebergang vom Cod. Theod. zu den Novellen. Wie er zu der sinnreichen Wendung gekommen, ergiebt die Vergleichung mit der letzten Constitution im alten Cod. Theod. (c. 2 de religione XVI. 11), wo die Kaiser Honorius und Theodosius in folgenden Worten reden: Ea quae circa Catholicam fidem vel *olim ordinavit Antiquitas* vel Parentum nostrorum auctoritas religiosa constituit vel *Nostra Severitas roboravit*, *novella* superstitione summota, *integra et inviolata custodire praecipimus*.

zur Zeit als dieses in Italien unterging, unmittelbar unter fränkische Herrschaft kam[1]. Es ist aber sehr natürlich, daß anfangs nur wenige Franken oder andere Germanen sich dort ansiedelten, wo die rauhe, unfruchtbare Gegend weder einen anziehenden Wohnort, noch einen einträglichen Besitz darbot, und daß in Folge davon römische Sprache und römische Einrichtungen sich daselbst länger als irgendwo erhalten haben. In der That trifft man in Currhätien noch im 8. Jahrh. sehr deutliche Spuren von römischer Verfassung, wie auch durchgängig römische Personennamen an; und man wird wohlthun, die urkundlichen Zeugnisse davon neben diejenigen zu halten, welche dasselbe auch anderwärts beweisen sollen, um sich den Unterschied recht deutlich zu machen.

An der Stelle der Grafen standen in Currhätien unter fränkischer Oberherrschaft einheimische „Praesides", deren Würde bei dem angesehensten und reichsten Geschlechte des Landes erblich war; und aus demselben Hause wurden auch die Bischöfe von Cur erwählt, welche zuletzt die weltliche Herrschaft mit der geistlichen vereinigten[2]. Der letzte Vorstand dieser Art und dieses Geschlechts war der Bischof Tello, Sohn des Präses Victor. Von demselben ist uns eine merkwürdige Schenkung für den Todesfall aufbewahrt, durch welche das Hochstift Cur und das Kloster Disentis mit reichlichen Besitzungen ausgestattet wurden[3]. Diese Schenkung ist im Jahre 766 zu Cur von guten Männern (boni viri) als Zeugen vollzogen, die sich in der Urkunde namentlich unterzeichnet finden. Es sind außer dem Priester Foscio, der die Urkunde auf Geheiß des

---

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I §. 21. b. u. 22.

2) J. Müller, Schweizergeschichte Bd. I Cap. 10 S. 183 ff. (Leipzig 1786).

3) Die Urkunde findet sich nach Mabil. Ann. Ord. S. Bened. wieder abgedruckt in: Germania Sacra, Episcop. Curiensis in Rhaetia op. Ambros. Eichhorn. 1797. No. 2. — Tello war Bischof von Cur in der Zeit von 758—773 (ib. p. 24); er selbst nennt seinen Vater in der Urk. — (haereditas) *patris mei Victoris vel illustris praesidis.*

Bischofs abgefaßt hat, noch zwölf Personen: ein Priester, ein Judex, fünf Milites und fünf Curialen[1]).

Hier zeigt sich nun schon auf den ersten Blick eine auffallende Uebereinstimmung mit den Benennungen der Beamten und Stände, die uns in der Lex Romana vorgekommen sind: Boni Homines, Judices, Milites, Curialen. Und noch deutlicher ergiebt sich die Uebereinstimmung bei einer näheren Vergleichung, soweit die Urkunde dazu die Hand bietet: nur daß dabei auch einige Veränderungen, die in dem dazwischen liegenden Zeitraum von mehr als hundert Jahren nach dem natürlichen Laufe der Dinge eingetreten sein dürften, mit in Anschlag zu bringen sind.

Der Bischof von Cur wäre also ein Princeps der Lex Romana, der Judex ein demselben untergeordneter Richter für die Privati, und die Milites bezeichnen offenbar denselben Stand, wie in der Lex Romana, als Vasallen und Getreue des Bischofs[2]). Wenn aber schon das Lehnswesen in Curwalen Eingang gefunden hatte, so daß die Milites einen besonderen Stand bildeten: so konnte die römische Curie daneben nicht mehr in der früheren Weise bestehen. An die Stelle dieser sind

1) Acta Curia in civitate publica sub praesentia *virorum bonorum* plurimorum testium. † Signum manus *domini* Tellonis episcopi largitoris. — † Sig. *presbyteri* Sylvani testis. † S. manus Justiniani *judicis* testis. † S. Praesentis *curialis* testis. † S. Lobucionis de Amede *curialis* testis. † S. Constanti de Senegaune *curialis* testis. † S. Lobucionis de Maile *militis* testis. † S. Pauli de Tremine *militis* testis. † S. Claudii de Curia *curialis* testis. † S. Ursiceni de Scanavico *curialis* testis. † S. Victoris filii Praestantis *militis* testis. † S. Justiniani de Vico Meldone *militis* testis. † S. Foscionis de Pogio *militis* testis. Et ego Foscio *presbyter* jussus a domino meo Tellone episc. hanc donationem scripsi et manu mea propria subscripsi.

2) Der Bischof gedenkt ihrer in seinem Testamente: Item definimus de *fidelibus* nostris, quibus, quantum concessimus nobis viventibus, et post obitum nostrum donamus; und noch besonders eines Einzelnen, Namens Senator: — praeter coloniam, quae concessi *juniori* meo Senatori pro *servitio suo* in ipso Maile (d. i. Möls). Vgl Lex Rom. II. 1. 2 — militem qui cotidie in *servitium principis* adstat, und I. 6 — pro gratia *de suo seniore*.

Fünftes Kapitel.

Das Hervorgehen der Städtefreiheit in der Periode der fränkischen Kaiser.

Seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts ist ein rascher Fortschritt in der Selbständigkeit und äußeren Machtentfaltung der Städte bemerkbar, während die innere Entwickelung bei den meisten derselben noch verborgen bleibt, bis dann zu Ende dieses Jahrhunderts wie auf einen Schlag überall, sowohl in der Lombardei, als in Tuscien, Consuln an der Spitze der Stadtgemeinden hervortreten.

Dieser Name, der einst den Anfangspunkt der römischen Republik bezeichnete, der dann in den Zeiten des Mittelalters ebenso tief wie die Herrlichkeit Roms herabsank, erscheint jetzt noch einmal als Markstein der Freiheit. Nach und nach ging die Ausübung aller Hoheitsrechte, welche man merkwürdig genug immer noch von einer sogenannten respublica imperii ableitete, auf die neuen Consuln der Städte über; wiewohl die Rechtstitel des Besitzes oft noch lange bei den früheren Herren der Städte, den Markgrafen und den Bischöfen, blieben. Als daher Kaiser Friedrich Barbarossa den frei gewordenen Städten die Anerkennung ihrer Freiheit verweigerte, behaupteten sie schon seit der Zeit des letzten fränkischen Kaisers, Heinrich's V, im Besitze derselben gewesen zu sein [1]). — Es soll nun, soweit es

1) S. die Verhandlungen der Pacta Placentina a. 1183 — Petitio Societatis (Pertz Mon. Germ. IV p. 169): — scilicet ut imperator habeat omnia illa, quae sui antecessores habuerunt a predictis civitatibus . . a *tempore postremi Henrici* imperatoris.

mir möglich ist, der Entwicklungsgang dargelegt werden, auf welchem die Städte zu solcher Freiheit gelangten. Doch sind zuvor noch die äußeren Ereignisse in der Kürze zu betrachten, insoweit sie damit im Zusammenhange stehen [1]).

Als die Nachricht vom Tode Heinrich's II nach Pavia kam, erhob sich daselbst das erbitterte Volk, welches die strenge Züchtigung, die es für seinen früheren Uebermuth vom Kaiser erfahren, noch im frischen Andenken behalten hatte: der kaiserliche Palast von Pavia, die alte Hofburg Theodorichs, wurde bis auf den Grund zerstört [2]). Unterdeß wählten die Deutschen den fränkischen Konrad zum König, während die Italiener nach ihrer Gewohnheit zunächst in Parteien auseinandergingen. Nachdem aber der Erzbischof Heribert von Mailand, dessen Ansehen damals die ganze Lombardei beherrschte, dem deutschen Könige auf der Reichsversammlung zu Constanz (Juni 1025) gehuldigt hatte, folgten auch die andern Fürsten und Städte seinem Beispiel: nur die Paveser nicht, weil sie des Königs Gnade nicht wiederzugewinnen hofften. Der Erzbischof wurde dafür mit der Investitur des Bisthums von Lodi belohnt, und krönte seinerseits den König, als derselbe im Jahre 1026 nach Italien kam, mit der lombardischen Krone. Doch war vorauszusehen, daß die Freundschaft zwischen beiden nur so lange Bestand haben würde, als der König es zufrieden war, den Erzbischof statt seiner in der Lombardei regieren zu lassen. Dazu kam, daß der nationale Gegensatz zwischen den Deutschen und Italienern oder Lateinern, wie man sie auch nannte, immer entschiedener hervortrat, und besonders bei dem Zusammentreffen in den Städten, wo das Gefühl selbständiger Kraft sich schon lebendiger regte, oft in die hellen Flammen der Feindschaft und des Kampfes aufloderte. Und schon wagten

---

1) Vgl. das Meisterwerk von Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Bd. I. 1827.

2) Wippo, Vita Chuonrad. bei Pistorius T. III p. 469.

zur Zeit als dieses in Italien unterging, unmittelbar unter fränkische Herrschaft kam [1]). Es ist aber sehr natürlich, daß anfangs nur wenige Franken oder andere Germanen sich dort ansiedelten, wo die rauhe, unfruchtbare Gegend weder einen anziehenden Wohnort, noch einen einträglichen Besitz darbot, und daß in Folge davon römische Sprache und römische Einrichtungen sich daselbst länger als irgendwo erhalten haben. In der That trifft man in Currhätien noch im 8. Jahrh. sehr deutliche Spuren von römischer Verfassung, wie auch durchgängig römische Personennamen an; und man wird wohlthun, die urkundlichen Zeugnisse davon neben diejenigen zu halten, welche dasselbe auch anderwärts beweisen sollen, um sich den Unterschied recht deutlich zu machen.

An der Stelle der Grafen standen in Currhätien unter fränkischer Oberherrschaft einheimische „Praesides", deren Würde bei dem angesehensten und reichsten Geschlechte des Landes erblich war; und aus demselben Hause wurden auch die Bischöfe von Cur erwählt, welche zuletzt die weltliche Herrschaft mit der geistlichen vereinigten [2]). Der letzte Vorstand dieser Art und dieses Geschlechts war der Bischof Tello, Sohn des Präses Victor. Von demselben ist uns eine merkwürdige Schenkung für den Todesfall aufbewahrt, durch welche das Hochstift Cur und das Kloster Disentis mit reichlichen Besitzungen ausgestattet wurden [3]). Diese Schenkung ist im Jahre 766 zu Cur von guten Männern (boni viri) als Zeugen vollzogen, die sich in der Urkunde namentlich unterzeichnet finden. Es sind außer dem Priester Foscio, der die Urkunde auf Geheiß des

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I §. 21. b. u. 22.

2) J. Müller, Schweizergeschichte Bd. I Cap. 10 S. 183 ff. (Leipzig 1786).

3) Die Urkunde findet sich nach Mabil. Ann. Ord. S. Bened. wieder abgedruckt in: Germania Sacra, Episcop. Curiensis in Rhaetia op. Ambros. Eichhorn. 1797. No. 2. — Tello war Bischof von Cur in der Zeit von 758—773 (ib. p. 24); er selbst nennt seinen Vater in der Urk. — (haereditas) *patris mei Victoris vel illustris praesidis.*

Bischofs abgefaßt hat, noch zwölf Personen: ein Priester, ein Judex, fünf Milites und fünf Curialen[1]).

Hier zeigt sich nun schon auf den ersten Blick eine auffallende Uebereinstimmung mit den Benennungen der Beamten und Stände, die uns in der Lex Romana vorgekommen sind: Boni Homines, Judices, Milites, Curialen. Und noch deutlicher ergiebt sich die Uebereinstimmung bei einer näheren Vergleichung, soweit die Urkunde dazu die Hand bietet: nur daß dabei auch einige Veränderungen, die in dem dazwischen liegenden Zeitraum von mehr als hundert Jahren nach dem natürlichen Laufe der Dinge eingetreten sein dürften, mit in Anschlag zu bringen sind.

Der Bischof von Cur wäre also ein Princeps der Lex Romana, der Judex ein demselben untergeordneter Richter für die Privati, und die Milites bezeichnen offenbar denselben Stand, wie in der Lex Romana, als Vasallen und Getreue des Bischofs[2]). Wenn aber schon das Lehnswesen in Curwalen Eingang gefunden hatte, so daß die Milites einen besonderen Stand bildeten: so konnte die römische Curie daneben nicht mehr in der früheren Weise bestehen. An die Stelle dieser sind

1) Acta Curia in civitate publica sub praesentia *virorum bonorum* plurimorum testium. † Signum manus *domini* Tellonis episcopi largitoris. — † Sig. *presbyteri* Sylvani testis. † S. manus Justiniani *judicis* testis. † S. Praesentis *curialis* testis. † S. Lobucionis de Amede *curialis* testis. † S. Constanti de Senegaune *curialis* testis. † S. Lobucionis de Maile *militis* testis. † S. Pauli de Tremine *militis* testis. † S. Claudii de Curia *curialis* testis. † S. Ursiceni de Scanavico *curialis* testis. † S. Victoris filii Praestantis *militis* testis. † S. Justiniani de Vico Meldone *militis* testis. † S. Foscionis de Pogio *militis* testis. Et ego Foscio *presbyter* jussus a domino meo Tellone episc. hanc donationem scripsi et manu mea propria subscripsi.

2) Der Bischof gedenkt ihrer in seinem Testamente: Item definimus de *fidelibus* nostris, quibus, quantum concessimus nobis viventibus, et post obitum nostrum donamus; und noch besonders eines Einzelnen, Namens Senator: — praeter coloniam, quae concessi *juniori* meo Senatori pro *servitio suo* in ipso Maile (d. i. Möls). Vgl Lex Rom. II. 1. 2 — militem qui cotidie in *servitium principis* adstat, und I. 6 — pro gratia *de suo seniore*.

daher die „boni viri" getreten, wenn gleich noch nicht, wie es scheint, als eine beständige Behörde, aber doch als besonders berufene und qualificirte Personen. Unter ihnen finden sich auch einige „Curiales": offenbar als öffentliche Beamte der Civitas, d. i. nicht des Ortes Cur, der noch im 10. Jahrhundert als ein bloßer Flecken bezeichnet wird [1]), sondern des ganzen Cantons, den die Civitas in sich begriff und in dessen verschiedenen Ortschaften die Curialen wohnten [2]). Diese waren demnach noch nicht so weit heruntergesunken, wie sie die Lex Romana zeigt, weil sie noch mit zu den Boni-Homines zählten und zu der feierlichen und wichtigen Schenkung des Bischofs als Zeugen berufen wurden; aber sie stellten doch auch nicht mehr die alte Curie vor, deren Benennung selbst nur noch als Name des Hauptortes der Civitas gebräuchlich gewesen zu sein scheint [3]); und es ist sehr natürlich, daß sie später unter der Einwirkung der fränkischen Einrichtungen, insbesondere des Lehnswesens und des Schöffengerichtes, immer mehr zurücktraten und bloße Fiscalbeamte wurden, wie wir sie in der Lex Romana wirklich finden.

Doch wir haben es nicht bloß bei dieser Wahrscheinlichkeit bewenden zu lassen, denn glücklicherweise sind uns auch noch spätere Nachrichten aus der Gegend, wohin wir die Lex Romana versetzen, aufbewahrt geblieben, welche unsere Vermuthung auf jede wünschenswerthe Weise bestätigen.

Currhätien hatte bis auf die Zeit Carls des Großen seine einheimischen Regenten behalten und, wenig berührt von den allgemeinen Weltbewegungen, seine herkömmlichen Zustände ebenfalls nur wenig verändert. Von da an war es aber mit diesem

1) S. Müller Schweizergesch. I Kap. 12 Note 326.

2) Nur einer von diesen war aus Cur selbst: Claudius de Curia Curialis.

3) Acta *Curia* in Civitate publica. — Die Lex Romana versteht curia als cura = Amt. Der letztere Ausdruck kommt in derselben allgemeinen Bedeutung auch in der Urkunde vor: Si quis . . . persona minima vel maxima, judicia agens, *cura* aut regalis potestas etc.

Stillleben vorbei. Denn Carl, der überall die Zügel der Regierung straffer anzog, und dem namentlich Currhätien wegen der Verbindung mit seinen neuen Eroberungen in Italien wichtiger war als seinen Vorgängern, setzte dort einen Grafen ein; wodurch er den Bischof von Cur bloß auf die geistliche Jurisdiction beschränkte. Daraus erfolgte Zwietracht der beiden Gewalten und innere Zerrüttung des Landes, worüber der Bischof Victor II von Cur in einem Schreiben an Ludwig den Frommen vom Jahre 821 bittere Klage führt [1]. Und auch schon an und für sich mußte die neue Einrichtung der fränkischen Grafschaft die alte Verfassung der Provinz wesentlich verändern. Ohne Zweifel wurde damals alles öffentliche Eigenthum der Civitas in Grundstücken, Gebäuden und Einkünften eingezogen und zum Theil als Domäne und Recht des Fiscus vorbehalten, zum Theil dem Grafen zu Lehen gegeben. Das Dasein von königlichen Domänen in dieser Gegend wird durch eine Schenkung von Karl dem Dicken bezeugt [2], und die übrigen Rechte des Fiscus ergeben sich aus den an die Kirche von Cur bewilligten Privilegien Otto's I [3]. Durch diesen Uebergang

---

1) Ambr. Eichhorn l. c. no. 6. Quae destructio vel praeda post illam *divisionem*, quam bonae memoriae genitor vester *inter episcopatum et comitatum* fieri praecepit, et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herlouio *post acceptum comitatum* facta est et adhuc ita permanet etc.

2) Neugart, Cod. dipl. Alemanniae. Typis S. Blasii. 1791. T. I no. 553 p. 451 — quasdam res in *villa*, quae dicitur Raitinis *in pago Retia*, quod alio nomine *Churewala* appellatur. Vgl. Lex Rom. X. 1, 1. Agros vel mancipia aut quodquod de *fescale causa* (i. e. re) *per verbum Regis* ad qualecumque hominem donatum fuerit.

3) Ambr. Eichhorn l. c. no. 18, wo dem Bischof von Cur „*omnis fiscus* de Curiensi comitatu . . interventu Ludulphi dilecti filii nostri“ (der auch „dux Rhaetiae“ genannt ist) übertragen wird; und no. 22 vom Jahre 959, worin ihm Otto I die folgenden Regalien verleiht: *dimidiam partem ipsius civitatis* cum tali *districtione et jure*, sicut hactenus ad nostram pertinebat potestatem . . cum *aedificiis* in muro . . *teloneum omne* . . et integritatem *monetae* etc.

des öffentlichen Eigenthums an den Fiscus wurden aber die Curialen, welche dasselbe sonst für die Civitas verwaltet hatten, aus einer städtischen Behörde zu bloßen Fiscalbeamten — ganz so, wie die Lex Romana sie darstellt.

Gehen wir dann noch weiter in der urkundlich überlieferten Geschichte von Currhätien: so wird uns zu Anfang des 10. Jahrhunderts Burchard als Markgraf des Landes genannt, derselbe, der nachher auch Herzog von Schwaben geworden ist[1]). Dieser saß im Jahre 920 zu Gericht in Curwalen wegen eines Streits der Mönche von St. Gallen mit dem Bischofe von Cur in Betreff der Abtei Pfeffers, worüber uns eine merkwürdige Urkunde aufbewahrt ist, welche vollends jeden Zweifel hinsichtlich des Entstehungsorts der Lex Romana beseitigen dürfte[2]).

Das erwähnte Gericht (mallum publicum) fand unter dem Vorsitze des Herzogs Burchard und des Bischofs Waldo von Cur zu Vinnona (d. i. Vennonica im Thale Lugnez am Glennerflusse) statt. Beide Parteien, die Mönche mit ihrem Decan als Kläger und der Bischof als Beklagter, wurden durch ihre Vögte (advocati) vertreten. Der letztere beruft sich auf sein bekanntes Recht (et hoc scit omnis populus de Curuvvala) und auf eine Urkunde des Königs Chunrad. Herzog Burchard läßt diese verlesen und befiehlt darauf denjenigen, welchen es in dieser Sache zukam, nach römischem Rechte zu entscheiden. Darauf sprachen alle Römer und Alamannen zu Gunsten des Bischofs. Unterzeichnet sind sie als Judices, römische und germanische Namen durcheinander[3]).

1) Ambr. Eichhorn p. 45. Burchardus *marchio* Curiensis Rhaetiae aus einer Urk. des K. Ludwig v. 903.

2) Neugart l. c. I no. 705 p. 572. Noticia de judicado inter Waldone Episcopo et de Monachis Sancti Galli et advocato eorum. Der Gegenstand des Streits wird im Eingang der Urk. bezeichnet: de abacia Favariensi.

3) Et perlecto praecepto, mandavit dux Burchardus, ut *secundum legem Romanam* judicarent, qui de hac causa facere debuissent. Judicaverunt *om-*

Diese Urkunde fällt ungefähr in dieselbe Zeit, wohin wir die Lex Romana gestellt haben: auch läßt die Uebereinstimmung beider in der That nichts zu wünschen übrig. Es war also noch das römische Recht in Curwalen herrschend, welches in der Regel nur von römischen Schöffen gesprochen wurde; doch weil in dem vorliegenden Fall die Gegenpartei nach alamannischem Rechte lebte, sind hier auch alamannische Schöffen zugegen: — auch die Lex Romana spricht den Grundsatz aus, daß jeder nach seinem Rechte seine Sache gewinnen solle[1]). Jene Schöffen nennen sich Judices: — auch die Lex Romana stellt die Boni-Homines zu den Judices, giebt aber jener in Currhätien gleichfalls üblichen Benennung aus dem schon angegebenen Grunde den Vorzug[2]). Endlich entscheidet das gemischte Gericht nach römischem Rechte dahin, daß, wenn Kläger den Beklagten nicht mit den gesetzlichen Zeugen aus Curwalen überführen könne, er weder Klage noch Recht haben solle: und die Lex Romana hat den damit übereinstimmenden Satz, daß derjenige seine Sache gewinnen solle, der sie mit der Mehrzahl von Guten-Männern als Zeugen oder Eideshelfern beweisen könne[3]).

Dazu kommt endlich noch das überraschende Zusammentreffen der Oertlichkeiten. Von der Lex Romana Utinensis sind bis jetzt überhaupt nur drei Handschriften aufgefunden: die erste zu **Udine**, welche früher im Domarchiv von Aquileja gewesen sein soll[4]); die zwei andern zu St. **Gallen**, von

---

nes Romani et Alamanni, si Cozoldus cum advocato suo *cum legitimis testibus de Curuvala* non potuissent episcopum et advocatum suum de hac re vincere, postea querelam nec rationem habere. — Judices: Alexander. Starculfus. Ebroinus. Ercenbertus. Sejanus. Constancius etc.

1) Lex Rom. I. 4 — qui majorem numerum habuerit de *bonos homines* ipse in judicio *secundum legem suam* causam vincat.

2) S. o. S. 115.

3) S. Note 1.

4) Canciani Praef. l. c. T. IV p. 464.

welchen die eine im Kloster von Pfeffers aufbewahrt worden. Eben über dieses in Currhätien gelegene Kloster wurde der Streit von St. Gallen gegen Cur geführt und nach römischem Rechte, d. h. nach dem in Cur herkömmlichen römischen Rechte entschieden. Welchen Aufbewahrungsort der Lex Romana wird man nun wohl für zufälliger oder entfernter halten, den von Aquileja, oder den von Pfeffers und von St. Gallen?

Wenn nun nach allem Gesagten die in Currhätien entstandene und nur zufällig zuerst in Udine aufgefundene Lex Romana richtiger Curiensis, als Utinensis heißen sollte, so erklären sich auch die andern Voraussetzungen, auf welche wir schon durch die Abfassung und Gestalt derselben hingeführt wurden, bei keinem anderen Entstehungsorte besser. Zunächst die Veranlassung: wo wäre sie mehr vorhanden gewesen als in Curwalen, wo das römische Recht noch im 10. Jahrhundert ganz wie Territorialrecht galt? Dann die Sprache und die Form der Abfassung: wo möchte die ungeheure Verderbniß von jener und die Sinnlosigkeit von dieser mehr an der Stelle erscheinen als dort, wo die Pflege der Wissenschaft sicherlich noch viel weniger Raum fand als in Italien selbst, und wo sich frühzeitig eine romanische Volkssprache hervorbildete, welche sich von dem Altrömischen noch viel weiter entfernte als das Italienische? Und wie aus diesem Grunde die Mainzer Synode vom Jahre 847 der Geistlichkeit aufgab, dort in romanischer Volkssprache zu predigen, wie anderwärts in deutscher [1]), so wollte auch der

---

1) Harzheim Coll. Concil. Germ. T. II p. 154 (Conc. Mogunt. provinc. sub Rabano Archiep.): Et ut easdem homilias quisque (Episcopus) aperte transferre studeat in *rusticam Romanorum linguam* (et) Theotiscam, quo facilius cuncti possint intelligere quae dicuntur. Mit Recht bezieht hier schon Ambrosius Eichhorn die romanische Sprache auf die in den Gegenden von Currhätien, und nicht, wie der Herausgeber, auf die in dem ehemaligen Gallien übliche Volkssprache; denn wo wäre die letztere in dem Mainzer Sprengel gebräuchlich gewesen? Unter den anwesenden Bischöfen finden sich aber die von Cur und von Constanz, in deren Diöcesen zum großen Theil romanisch gesprochen wurde.

Bearbeiter der Lex Romana die alten römischen Rechtsquellen den Romanen seines Landes zum Verständniß bringen, indem er sie in deren Sprache und Begriffe zu übertragen versuchte. Diese Römer waren ohne Zweifel in dem Alpenlande von Rhätien und Noricum, in der Mitte zwischen Italien und Deutschland, zu Ende des 9. Jahrhunderts viel weiter verbreitet, als dort noch gegenwärtig die romanischen und ladinischen Dialecte herrschen. Wir finden im 8. Jahrhundert noch Römer am Brenner, wo die Civitas der Breonen der von Cur ähnlich gewesen sein mag [1]. Auch im langobardischen Friaul mochten die Römer im 9. und 10. Jahrhundert wenigstens nicht minder zahlreich sein, als wir sie zu derselben Zeit in einigen westlichen Städten von Oberitalien gefunden haben [2]. Doch wie weit der Gesichtskreis des Bearbeiters der Lex Romana selbst reichte, ist nicht zu ermitteln. Und auch das ist bloße Vermuthung, daß er bei seinen Andeutungen von der Reichsverfassung, in Beziehung auf das Königthum und die Principes, mehr auf Italien als auf Deutschland hinübergeblickt habe; da in beiden Ländern der öffentliche Zustand zu Anfang des 10. Jahrhunderts ungefähr derselbe war, und die Trennung dieser Reiche überhaupt noch gar nicht feststand. Currhätien war noch nicht lange durch den Vertrag von Verdun politisch und kirchlich mit Deutschland vereinigt, während es in Sprache, Sitte und Lebensverkehr viel näher mit Italien verwandt blieb.

---

1) Vita S. Corbiniani ex Aribone c. 35 bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. Urk. p. 17 — quidam nobilis *Romanus*, nomine Dominicus, *Breonensium plebis civis*. Ich entnehme das Citat Eichhorns deutscher Staats= und Rechtsgesch. I §. 25 a. Anm. u, wo es zu anderem Zwecke benutzt ist.

2) S. o. S. 29.

Es ergiebt sich aus diesen Anführungen, sowie aus dem damaligen Rechtszustand überhaupt, daß zu den Cives nur die vollberechtigten Bürger oder Arimannen gezählt wurden; während die geringere Volksklasse der gemeinen Handwerker und Arbeiter, welche man sich in dieser Zeit nur entweder als hörig, oder als schutz- und zinspflichtig denken kann, noch lange Zeit kein politisches oder besonderes Standesrecht hatte [1]). Auf der andern Seite gehörten aber auch die Milites zu den Cives, unter welchen sie vornehmlich den ersten Stand ausmachten. Nun finden sich aber die Milites selbst wiederum in zwei Klassen unterschieden, als valvassores majores und minores, von welchen jene gewöhnlich capitanei, diese aber schlechtweg valvassores heißen.

Landulph der Aeltere berichtet an der Stelle, wo seine Erzählung auf den Kampf der Stände untereinander übergeht: in der früheren Zeit sei die Stadt von Herzögen in Frieden regiert worden; diese hätten dann nach und nach Ansehn und Gewalt auf eine geringe Anzahl von Capitanen übertragen, welche, um sich sicherer zu behaupten, Valvassoren einsetzten [2]). — Obschon der historische Zusammenhang hierbei nicht richtig aufgefaßt ist, so halten wir doch so viel davon fest, daß früherhin Duces oder eigentlich, wenn von der fränkischen Zeit die Rede ist, Comites in Mailand regierten, später aber die Capitanei, d. h. die großen Lehnsleute des Erzbischofs, im Wesentlichen ihre Stelle einnahmen, deren Vasallen wieder die Valvassoren waren.

Itali) an; auf der andern die „Cives" von Mailand. Nachher bricht der Bürgerkrieg aus: ib. II c. 18 — Nullis itaque exterius adversantibus in semetipsos exercent odia *Cives*.

1) Vgl. Leo a. a. O. S. 122, womit sich auch Savigny in der 2. Ausg. seiner Gesch. des röm. R. R. Bd. III §. 41 Note h einverstanden erklärt.

2) Land. Lib. II c. 26 — honorificentiam atque suarum dignitatum magnificentiam *Duces* novitiis *Capitaneis* paulatim dederunt — Capitanei *Valvassores*, ut securius nova dona tenerent, sublegerunt.

Beide Klassen des Ritterstandes finden sich im 11. Jahrhundert als Adel (nobilitas) bezeichnet, welchem das Volk als populus oder plebs gegenübergestellt wird[1]). Unter dem letztern ist bisweilen das gesammte übrige Volk verstanden; meistens jedoch sind es nur diejenigen Cives, welche nicht auch Milites waren[2]). Welchem Stande gehörten aber diese Cives für sich an? — Leo erklärt sie für Ritterbürtige, was nicht wohl paßt. Denn abgesehen davon, daß dieser Standesbegriff selbst erst einer späteren Zeit angehört, so erscheint die Bezeichnung für die vorliegenden Verhältnisse auch in dem Sinne unangemessen, wenn sie nur so viel heißen soll als: freien Standes und fähig, Ritter zu werden[3]). Denn die Ritterschaft beruhte bis dahin nur auf dem Lehen und dem Kriegsdienst, und es konnten Unfreie so gut wie Freie zu beidem gelangen: ja es ist gerade charakteristisch für die Standesverhältnisse in Italien, daß man hier nicht so, wie in Deutschland, an dem Gegensatze freier und unfreier Geburt und Lebensweise festhielt,

1) Z. B. Landulph. III c. 10 — pars *nobilium* ac de populo *multi* und öfter.

2) S. z. B Arnulph. II. 18. Nullis itaque exterius adversantibus in semetipsos exercent odia *Cives*. Factum est autem, ut privato inter se jurgio *plebejus* quidam graviter caederetur a *milite*. Unde *plebs* dedignanter commota repente adversum *milites* in arma consurgit. Man sieht, der Ausdruck Cives begreift hier alle freien Bewohner der Civitas, von welchen plebs und milites sich feindlich entgegentreten.

3) Indem ich in der Sache selbst ganz mit Leo übereinstimme (Verf. der lomb. St. S. 123), muß ich mich nur gegen einige seiner Deutungen erklären, welche sie wieder in Verwirrung zu bringen scheinen; so namentlich, wenn bemerkt wird: „Als ritterbürtige heißen diese cives zuweilen auch nobiles: im Gegensatze des Volks.“ Das habe ich nirgends gefunden; auch nicht in der Stelle, welche Leo dafür anführt: Landulph. de S. Paulo c. 26, wo unter den im Kampfe Gebliebenen ein Capitaneus, ein Bannerträger der Valvassoren und ein *civis* prudentissimus cum quampluribus ejusdem *nobilitatis* hominibus genannt werden: denn nobilitas bedeutet hier offenbar sowohl den Standesadel als die höhere persönliche Würdigkeit. Von dem, was Leo die Motta nennt, werde ich weiter unten reden.

sondern die Schranken der Geburt frühzeitig übersprang [1]); was Otto von Freisingen im 12. Jahrhundert, nach deutschen Begriffen, ebenso auffallend als anstößig findet [2]).

Wenn wir also im 11. Jahrhundert eine Klasse von Cives unterscheiden, welche, als Populus im engeren Sinne, weder zu dem ritterlichen Adel, noch auch zu dem hörigen oder zinspflichtigen Volke zu stellen ist: so werden wir dieselben vornehmlich für freie Kaufleute und solche Gewerbtreibende halten müssen, deren Geschäft nicht für unehrenvoll galt, sei es um der höheren Kunstfertigkeit oder um des Reichthums willen, welchen dasselbe voraussetzte; oder für diejenigen Bürger, welche auch späterhin in den höher berechtigten Zünften (artes majores) vor den übrigen, niederen (minores) ausgezeichnet wurden. Auch finden wir diese Klasse schon in der gegenwärtigen Periode des 11. Jahrhunderts einmal ganz bestimmt als „negotiatores" bezeichnet; nämlich in einem Vertrage, den die päpstlichen Abgeordneten im Jahre 1067 unter den Parteien von Mailand zu Stande brachten, worin, wie gewöhnlich, zugleich die Geldbußen für die Uebertreter festgesetzt sind; und zwar für den Erzbischof selbst mit 100 Pfund, für die übrigen Geistlichen und Laien aber verschieden nach Rang und Stand: wer vom Stande (ordo) der Capitane ist, soll 20 Pfund zahlen; wer von dem der Bassi — 10; wer von dem der Kaufleute — 5; endlich die übrigen nach Beschaffenheit und Vermögen [3]).

Die Kaufleute sind also der dritte Stand, der zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Klasse der Cives im engeren Sinne

---

1) Otto der Große erließ deshalb ein Reichsgesetz s. Otton. I et II Leg. a. 969. Monum. Germ. IV p. 34 — dum nostri imperii principes publici officii et ecclesiastici ordinis . . . diuturnis querimoniis causentur *se a servis suis propriis debitum non posse habere obsequium* etc.

2) De gestis Friderici I lib. II c. 13. Auf diese merkwürdige Stelle komme ich später zurück.

3) Murat. Script. IV p. 33 D. Siquidem de ordine capitaneorum fuerit . . vassorum . . negotiatorum.

ausmachte; und die verschiedenen Ansätze der Bußen zeigen das verschiedene Maaß der Ehre an, welches einem jeden dieser Stände zukam, ebenso wie früher die Höhe des Wergeldes das Maaß der Freiheit anzeigte. Hält man nun daneben das ältere Gesetz von König Aistulf, nach welchem die zusammengehörigen Vermögensklassen der Kaufleute und der Grundbesitzer ebenso auch in der Heeresordnung einander gleichgestellt waren [1]: so sieht man recht deutlich, wie auffallend sich seitdem die ständischen Verhältnisse unter der Einwirkung des fränkischen Lehenswesens und durch die Umgestaltung der Kriegsverfassung verändert haben. Doch sollten sie nunmehr durch die neue Städtefreiheit eine abermalige Ausgleichung erfahren. Ja diese Ausgleichung mußte schon bis zu einem gewissen Grade vorangegangen sein, damit sich die verschiedenen Stände zu einer ungetheilten Bürgerschaft in einem neuen Gemeinwesen vereinigen konnten. Sie erfolgte in Mailand, dessen innere Entwickelung im 11. Jahrhundert wir jetzt näher betrachten, nicht ohne Kampf, sowohl der Stände untereinander, als auch gegen ihren gemeinschaftlichen Herrn, den Erzbischof [2].

Im Jahre 980 stand zuerst die ganze Bürgerschaft gegen den Erzbischof Landulph auf, da er und sein Geschlecht willkürlich zu herrschen versuchten [3]. Anderer Art war die Empörung gegen den Erzbischof Heribert zur Zeit Konrad's II. Hier erhob sich nicht die gesammte Bürgerschaft, sondern nur der niedere Lehnsadel der Valvassoren, der sich in seinen herkömmlichen Rechten durch den Erzbischof beeinträchtigt fand. Die Unzufriedenheit kam zum Ausbruch, als einem der Angesehensten unter ihnen sein Lehen entzogen wurde [4]. Sie verließen die

1) S. Bd. I S. 431.

2) Das Geschichtliche findet man ausführlicher bei Leo, Verf. der lomb. Städte. In der Auffassung der Verhältnisse muß ich bisweilen von ihm abweichen.

3) S. o. S. 99.

4) Arnulph. II. 10 — quidam Milites, vulgo *Walvassores* nominati .. conspirantes — occasione cujusdam potentis *beneficio privati*.

Stadt und vereinigten sich draußen mit denen von Martesana und Seprio und andern Rittern (commilitones), denen sich auch die Lodenser, die mit den Mailändern in Feindschaft waren, anschlossen. Es fand ein blutiges Treffen auf Campo-Malo statt, wobei der Bischof von Asti das Leben verlor; doch ohne Entscheidung. Die bald darauf erfolgenden Ereignisse, die Entzweiung des Erzbischofs mit dem Kaiser und die Belagerung von Mailand, stellten sodann die Eintracht in der Stadt wieder her.

Doch jene Bewegung des niedern Lehnsadels beschränkte sich nicht mehr bloß auf Mailand; sie hatte von da aus schon die ganze Lombardei ergriffen. Denn es war ein allgemeiner Uebelstand, daß es dem Lehnsverhältnisse noch an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Pflichten fehlte, während man sich auf dem alten Boden des Herkommens allein nicht mehr sicher fühlte [1]). Diesem Bedürfnisse begegnete der Kaiser eben zu derselben Zeit, als er Mailand belagerte, durch das berannte Lehensgesetz von 1037, wonach er das bestehende Herkommen dergestalt festsetzte, daß künftighin den Vasallen ihre Lehen nur aus gerechter Ursache und nach dem Urtheil der Genossen (pares) dürften entzogen werden [2]). Und damit nahm jener Streit ein Ende [3]).

---

1) Die deutschen Geschichtschreiber Wippo und Hermann der Contracte berichten nur die allgemeine Erhebung der valvassores et gregarii milites oder minores milites gegen ihre Lehnsherren, meinen aber ganz dieselbe Bewegung, welche von Mailand den Ausgangspunkt nahm; wobei Hermann ausdrücklich auch das Treffen erwähnt, in welchem der Bischof von Asti umkam. Herimanni Augiensis Chron. ad a. 1035. Mon. Germ. VII p. 122; vgl. Wippo bei Pistorius III p. 480.

2) Herimann. Aug. ad a. 1037. Conjuratorum vero manum facile compescuit eisque legem, *quam et prioribus habuerunt temporibus*, scripto roboravit. Das Gesetz selbst s. in Monum. Germ. IV p. 39.

3) Die abweichende Darstellung bei Leo (a. a. O. S. 105 ff.), welcher den Aufstand gegen Heribert nicht den eigentlichen Vasallen zuschreibt, sondern den cives im engeren Sinne, die sich zur Vertheidigung ihrer alten Freiheit erhoben hätten, beruht offenbar auf einem Mißverständniß, an dem

Nach Konrad's II Tode huldigte der Erzbischof von Mailand dem in Deutschland gewählten Könige Heinrich III, wodurch die Stadt wieder Frieden nach außen gewann. Doch sogleich erhob sich aufs neue die Zwietracht im Inneren. Denn wie zuvor die Valvassoren ihr Recht gegen den Erzbischof und dessen Capitane erkämpft hatten, so mußte sich nun auch der dritte Stand der eigentlichen Bürger gegen die beiden anderen, welche ihm als ritterlicher Adel gegenüberstanden, behaupten. — Ein gemeiner Bürger (plebejus) wurde von einem Ritter im Streite mißhandelt. Darüber erhob sich die gesammte gemeine Bürgerschaft (plebs) zu den Waffen gegen den niederen Lehnsadel (milites). Zum Anführer nahmen sie aus der Mitte ihrer Gegner selbst den Lanzo, einen freigeborenen, tapferen Ritter der Stadt, der, sei es aus Ehrgeiz, sei es aus irgend einem Grunde persönlicher Feindschaft, seine Genossen verließ. Darüber aufgebracht, schloß sich nun auch der übrige, d. i. der hohe Adel den Rittern, seinen Getreuen, an [1]). Diese mußten, von

hauptsächlich der unkritische Giulini schuld zu sein scheint, welchem der in den italienischen Verhältnissen sonst so wohl bewanderte deutsche Schriftsteller hier leider mehr als den besseren Quellen gefolgt ist. So wird die ganz deutliche Stelle bei Arnulph. II. 10: occasione cujusdam potentis beneficio privati — in ihr Gegentheil verkehrt, wenn es bei Leo heißt: „Heribert wußte endlich den mächtigsten unter ihnen für sich zu gewinnen und dachte so die Partei zu stürzen; sie aber griffen in der Verzweiflung für ihre angestammte Freiheit zu den Waffen." Dazu kommt aber noch, daß diese Partei weiterhin als Motta bezeichnet wird: ein Parteiname, der erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört, welchen die Chronisten des 11. Jahrhunderts noch gar nicht kennen und der hier nur von dem unzuverlässigen und unkritischen Compilator des 14. Jahrhunderts Galvaneus Flamma eben so unpassend eingeführt worden, wie die zwei Consuln, welche derselbe schon zur Zeit Otto's III in Mailand regieren läßt, s. Manipulus florum c. 134. 135. Murat. Scr. T. IX. Was die Motta wirklich war, findet man bei demselben Schriftsteller c. 231 zum J. 1198, worauf ich später zurückkommen werde. In Leo's Darstellung ist sie die Ursache vieler Verwirrung geworden, was ich hier nicht weiter auseinandersetzen will.

1) Genau nach Arnulph's Worten, Lib. II c. 18. Hoc indignata caetera *nobilitas*, partim tamen *suorum* amore *fidelium*, *militibus* sese consociat.

der zahlreicheren Volksmasse gedrängt, aus der Stadt weichen; und ihnen folgte dann auch der Erzbischof, wiewohl er an dem Streite selbst, den er vergebens beizulegen versucht hatte, weiter keinen Antheil nahm. Drei Jahre lang dauerte darauf der auswärtige Krieg, während die Stadt an ihren sechs Thoren von sechs starken Burgen aus durch die Ritter, mit denen sich auch wieder der Landadel von Seprio und Martesana vereinigte, belagert wurde. Endlich wandte sich Lanzo an den deutschen König Heinrich um Hülfe für die Stadt, und erhielt von ihm die Zusage von 4000 Rittern. Dies brachte den trotzigen Adel zur Nachgiebigkeit, so daß der Friede, mit Verkündigung einer allgemeinen Amnestie, zu Stande kam[1]).

Darauf hatte die Stadt auf kurze Zeit Ruhe, welche auch dem von dem Kaiser zum Erzbischof ernannten Guido von Velate insoweit zu gute kam, als er sich trotz dem hohen Adel und Clerus von Mailand, welchen er schon aus dem Grunde gegen sich hatte, weil er von niederer Abkunft war, in seiner Würde zu behaupten vermochte[2]). Und gewiß hatte der Kaiser diese Wahl in der weisen Absicht getroffen, daß die Anmaßungen des Adels, welchem auch die höhere Geistlichkeit fast insgesammt angehörte, an diesem Erzbischof keine Stütze finden sollten[3]). Die innerlich einige und dadurch starke Stadt wandte sich nun gegen ihre alte Nebenbuhlerin Pavia, welche, als frühere Residenz der Könige von Italien, der neuen lombardischen Hauptstadt den Rang streitig machen wollte: die Paveser unterlagen auf dem sogenannten Todtenfelde im Jahre 1061[4]).

1) Arnulph. II c. 18. 19. Landulph. II c. 26 sq.

2) Die bekannte Anekdote von dieser Wahl s. bei Land. III c. 2. Arnulph. III c. 2 nennt den Guido „idiotam et a rure venientem"; denn er war aus dem Flecken Velate. Woher weiß Ughelli It. S. IV p. 107, daß er Walvassorius gewesen?

3) Nach dem Manip. Florum des Galv. Flamma c. 147 hätte freilich eine furchtbare Reaction des Adels stattgefunden; doch verdient dieser Schriftsteller hier kaum irgend eine Berücksichtigung.

4) Arnulph. Hist. Med. III c. 6.

Es war aber damals die Zeit der Minderjährigkeit Heinrich's IV, welche den lombardischen Städten den freiesten Spielraum zur selbständigen Bewegung verstattete.

Indessen wurde die wenig befestigte Ruhe und Eintracht im Innern von Mailand bald wieder aufs neue durch Hildebrand's Kirchenreform unterbrochen. Denn die päpstlichen Decrete gegen die Simonie und die Priesterehe, welche die ganze Welt in Aufruhr versetzten, machten vornehmlich auch die kirchliche Metropole der Lombardei zu einem Schauplatze lang anhaltender Parteikämpfe. Wir lassen hier die ausführliche Geschichte dieser Bewegungen bei Seite [1]), um nur die ständischen Verhältnisse und die Entstehung der republikanischen Verfassung im Auge zu behalten. In dieser Beziehung aber ist als das wichtigste Ergebniß der Parteikämpfe in Mailand hervorzuheben: erstens, daß die Standesunterschiede immer mehr zurücktraten, indem sich die verschiedenen Stände an beide Parteien vertheilten, also hier und dort gemeinschaftlich gegeneinander standen; und zweitens, daß die öffentliche Gewalt allmählich an die mächtigen Parteiführer überging, indem die Regierung des Erzbischofs und seiner Capitane entweder ganz aufhörte, so oft der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt oder streitig war, oder von derjenigen Partei, die den anerkannten Erzbischof erhoben hatte, immer auch abhängig blieb. Um dies zur näheren Anschauung zu bringen, wird das Folgende genügen.

Als hauptsächlicher Anstifter der kirchlichen Unruhen, welche zur Zeit des Erzbischofs Guido (bis 1071) den Anfang nahmen, wird einer von den gegen diesen zurückgesetzten adeligen Candidaten der erzbischöflichen Würde, Anselm da Badagio, genannt. Doch noch mehr als der gekränkte Ehrgeiz trieb diesen der kirchliche Eifer gegen das Verderben und Wohlleben des Clerus, so wie gegen die Simonie und die Priesterehe, worin er die Ursachen jenes Verderbens erkannte. Als man ihn

1) Man findet sie bei Leo, Verf. der lomb. St. S. 130 ff.

darauf durch die Ernennung zum Bischof von Lucca entfernte, hinterließ er seine kirchliche Mission in Mailand zwei andern rüstigen Vorkämpfern, den Clerikern Landulph und Ariald, von denen wenigstens der erste aus einem vornehmen mailändischen Hause abstammte [1]). Diese zogen zuvörderst die Scholaren oder den jungen Anwuchs der Geistlichkeit an sich. Darauf predigte Ariald auf dem Lande; Landulph hetzte das Volk in der Stadt auf. Die wirksamsten Hebel des Fanatismus und der Habsucht wurden in Bewegung gesetzt, um einen allgemeinen Sturm gegen den abtrünnigen Clerus hervorzurufen. Unter diesen Umständen hielt es der Adel, von welchem die Geistlichkeit sich allein noch Schutz versprechen konnte, für gerathener, vorerst das Feld zu räumen und die Dinge in der Stille abzuwarten. Sogleich brach der Aufstand los: die verehelichten Priester, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, wurden mißhandelt, ihre Häuser ausgeplündert. Endlich bewirkte der wachsende Unfug, daß ein Theil des Adels und des Volkes zusammentraten, um dem Treiben der Fanatiker Einhalt zu thun. Gleichzeitig berief der Erzbischof seine Suffragan-Bischöfe zu einer Synode, welche die beiden Anstifter des Aufruhrs mit dem Kirchenbann belegte. Diese aber wandten sich nach Rom, wo man ihren Eifer nur billigte. Doch wurde Landulph auf der Reise dahin in Piacenza angefallen und verwundet, so daß er bald nachher starb; — womit sich der erste Act dieses kirchlichen Dramas in dem Streite zwischen Clerus und Volk vollendete.

Fassen wir nun die Parteistellung noch besonders ins Auge, so ist deutlich, daß auf der einen Seite unter dem aufgewie-

---

1) Landulph. III c. 4. *Landulphus* de *magna prosapia* oriundus; — praeterea alium *forensem* clericum .. *Arialdus* nomine, ortus in loco Cuzago prope Canturium, artis liberae magister. Der mailändische Chronist sieht mit Geringschätzung auf den Landbewohner herab: nach andren Nachrichten war Ariald dennoch von Adel, s. die Note 10 bei Muratori zu dieser Stelle.

gelten Volke nicht vornehmlich der dritte Stand der eigentlichen Bürger, sondern die niedere Volksklasse zu verstehen ist, mit welcher dann auch diejenigen Geschlechter vom Adel zusammenhielten, welche die Bewegung ursprünglich begünstigten. Daraus erklärt sich die anfängliche Unthätigkeit des Adels, und daß nachher nur ein Theil desselben sich mit der Mehrzahl vom Bürgerstande vereinigte (pars nobilium ac de populo multi), um die wüthende Menge zur Ordnung zu bringen.

Der Verlust, den die päpstlich gesinnte Partei durch den Tod ihres, besonders durch die Gabe der Rede ausgezeichneten Führers erlitten hatte, wurde mehr als ersetzt durch dessen Bruder, den tapfern und heldenmüthigen Ritter Herlembald, der so eben von einer Pilgerreise aus dem gelobten Lande zurückkehrte. Er war vordem durch einen Pfaffen, der seine schöne Braut verführte, beschimpft worden. So trieb ihn der heilige Eifer und ein besonderer Grund des Hasses zugleich. Seine großen persönlichen Eigenschaften, seinen Muth, seine Klugheit und unermüdliche Thätigkeit, seine hohe Gesinnung und edle Abkunft (er stammte aus einem angesehenen Capitanengeschlecht) mußten selbst die Feinde rühmen [1]). Dazu kam, daß jener Anselm, Bischof von Lucca, nunmehr als Alexander II auf dem päpstlichen Stuhle saß, und dem Herlembald zum heiligen Kampfe gegen die Simonisten ein geweihtes Banner verlieh. Dieser gewann in Mailand viele Jünglinge von Adel und vom Bürgerstande, mehr durch begeisternde Ueberredung als durch andere Künste, welche die Gegner ihm Schuld gaben [2]). Bald wogte der Parteienkampf wieder hin und her, mit wechselndem Erfolg und Uebergewicht. Eine Mißhandlung, welche der Erzbischof in der Kirche selbst erfuhr, brachte das ganze Volk wieder auf seine Seite, dem Aribald kostete sie das Leben. Herlembald hielt sich klugerweise eine Zeit lang zurück, gewann

1) Wie Landulph. III c. 13.

2) Landulph. ib. c. 14 — secreto die ac nocte juvenes civitatis *ordinis utriusque, populi* et *nobilium*, fortissimos duci ad se faciebat.

aber dann aufs neue die Oberhand beim Volke, indem nur die Lehnsleute der Kirche dem Erzbischof treu blieben[1]). Zwar kam nachher durch die Vermittelung der päpstlichen Abgeordneten ein Vertrag zwischen den Parteien zu Stande (1067); aber Hildebrand warf sogleich wieder einen anderen Anlaß der Zwietracht unter sie, indem er seine Anhänger in Mailand durch Herlembald dahin bearbeiten ließ, daß sie fortan nur einen vom Papste bestätigten Erzbischof als rechtmäßigen anerkennen wollten. So kam auch der Investiturstreit nach Mailand.

Als daher Erzbischof Guido, des langen Kampfes müde, sowie vom Alter gebeugt, den Subdiaconus Gottfried zu seinem Nachfolger erwählte, welcher dann auch die königliche Bestätigung erhielt: verwarfen die Mailänder denselben, belagerten ihn unter Herlembald's Anführung in der Burg Castiglione und veranstalteten nach Guido's Tode eine neue Wahl, bei welcher die römische Partei, durch vieles Landvolk verstärkt[2]), die äußersten Anstrengungen machte, um den Atto zum Erzbischof zu erheben. Allein gerade die ohne alle Scheu gezeigte Einmischung Roms bei der Wahl brachte alle diejenigen dagegen auf, welche die frühere Unabhängigkeit und das alte Ansehen der Kirche des heiligen Ambrosius noch nicht ganz vergessen hatten; und das war damals doch noch die Mehrzahl des Volkes und des Clerus[3]). Atto und der römische Legat wurden persönlich mißhandelt; jener mußte auch den erzbischöflichen Sitz wieder verlassen. Es gab so zwei gewählte Erzbischöfe, aber keinen, der in Mailand regierte: den einen, Gottfried, nahmen die lombardischen Suffragan-Bischöfe an, weihten ihn zu Novara; der andere, Atto, wurde von Gregor VII an-

---

1) Arnulph. III c. 18. *Agrestes* turbas et *civiles* cogit assidue turmas ad Widonem persequendum Antistitem omnemque suam delendam progeniem. Et fecisset utique, nisi generosa *suorum Fidelium* restitisset audacia.

2) Arnulph. III c. 23 — amicam sibi non omittens turbam *agrestium*.

3) Ib. IV c. 10. Verumtamen *major Civitatis portio ex Clero ac sapienti Populo priscae consuetudini* ac regio intendebat honori.

erkannt und blieb in Rom. In Mailand selbst aber herrschte Herlembald als Anführer des Volks, indem er zugleich die geistliche und weltliche Machtvollkommenheit in sich vereinigte[1]); während die Capitane sich aus der Stadt zurückzogen. Dieser gewaltsame Zustand setzte sich mehrere Jahre lang fort, bis man desselben endlich allgemein überdrüssig wurde. Nun kehrten die Capitane nach und nach zurück, zogen auch viele vom Bürgerstande auf ihre Seite; und wiewohl auch Herlembald sich eifrig dagegen rüstete, kamen ihm doch seine Feinde mit dem Angriffe zuvor. Er war unerschrocken wie immer, das päpstliche Banner führend, der vorderste im Kampfe, aber diesmal auch einer der ersten, die fielen (Ostern 1075)[2]).

Ohne Zweifel bewirkte dieser lange kirchliche Parteikampf eine Annäherung der verschiedenen Stände auf beiden Seiten; und obschon es zuletzt den Anschein hat, als ob der gesammte hohe Lehnsadel gegen Herlembald gestanden, so war doch dieser selbst aus einem Capitanengeschlechte und mit ihm gewiß noch andere Blutsverwandte und Freunde. Auch führte er noch zu dem letzten Kampfe eine Anzahl von Rittern und Bürgern herbei, welche ihm treu geblieben[3]). Ebenso folgten den feindlichen Capitanen ihre Vasallen, und dazu viele vom dritten Stande, die auf ihre Seite getreten waren. Eine solche Vereinigung der Stände setzt schon eine gegenseitige Anerkennung und Rechtsgewährung voraus, womit sich zugleich die Einheit und Selbstregierung der republikanischen Gemeinde einleitete. Denn mit den Zeiten des erzbischöflichen Regiments war es ein für alle Mal vorbei. Zwar sandten die Mailänder nach Herlembalds Tode zu Kaiser Heinrich IV mit dem Begehren, daß er ihnen einen andern Erzbischof ernennen möchte,

1) Landulph. III c. 28. Interea cum Herlembaldus *quasi Papa* ad judicandum Sacerdotes, *Rex* ad conterendas gentes, urbem . . superasset.

2) Arn. IV c. 10. Land. III c. 29.

3) Land. l. c. — praecepit *militibus* caeteraeque *multitudini*, ut armati in theatro convenirent.

obschon die früher gewählten, Gottfried und Atto, noch am Leben waren, nahmen dann den Thebald von ihm an, einen Mailänder vornehmen Standes, der vorher Capellan des Königs gewesen; aber die frühere erzbischöfliche Regierung kehrte darum doch nicht wieder. Thebald hielt fortwährend die Partei des Kaisers gegen Gregor VII, während Mailand selbst überwiegend päpstlich gesinnt war. Um so weniger galt jener beim Volke und als sich nach und nach auch der größte Theil des Clerus der römischen Kirche zuwandte, als endlich die Stadt die Absolution beim Papste nachsuchte, sagte sich Alles von dem excommunicirten Erzbischofe los [1]).

Gregor VII und Erzbischof Thebald starben in demselben Jahre 1085. Der Nachfolger des letzteren, Anselm de Rode, hielt es zuerst mit beiden, dem Könige und dem Papste zugleich, entschied sich nachher aber doch für die römisch-kirchliche Partei und Mathilde, mit welchen auch die Stadt Mailand und andere lombardische Städte verbunden waren [2]). Derselben Politik blieben auch seine Nachfolger getreu: Arnulph und Anselm de Buis, der auf dem Kreuzzuge umkam (1101), endlich Grossulan, der heuchlerische Vicar, der von der Mehrzahl der Stände zum Erzbischof ausgerufen wurde [3]). Uebrigens war es bei dieser letzten Wahl nicht ganz richtig zugegangen, weshalb der fanatische Priester Leoprand (oder Liprand), der schon früher mit Herlembald zusammengehalten und zur Strafe dafür an Nase und Ohren verstümmelt worden, mit der Beschuldigung der Simonie gegen Grossulan auftrat. Neue Zwietracht war die Folge davon. Diesmal waren aber beide

1) Arn. V c. 9.

2) S. o. S. 134.

3) Landulph. de S. Paulo (Murat. Scr. T. V), dessen Chronik die mailändische Geschichte vom Ende des 11. Jahrhunderts bis zum J. 1137 fortsetzt, nennt die Stände, die sich zur Wahl versammelten, c. 5: Tunc Primicerius habito consilio cum *Nobilibus, Clericis* et *viris* Mediolani coram *populo;* wo viri gleichbedeutend mit cives ist, wie auch Leo bemerkt hat.

Theile päpstlich gesinnt; auch ein ständischer Gegensatz ist nicht ersichtlich und gewiß nicht vorwaltend gewesen, denn die Parteiung ging hauptsächlich vom Clerus selbst aus. Gegen den Erzbischof stand der Primicerius der Kirche mit einem Theil der Geistlichkeit; und jede Partei hatte einen Anhang im Volke [1]. Nachdem aber der fanatische Leoprand seine Anklage durch die Feuerprobe bewiesen — er ging zwischen dem Brande von zwei nahe aneinandergestellten Scheiterhaufen muthig und, wie es schien, unverletzt hindurch, — mußte Grossulan den erzbischöflichen Stuhl verlassen (1103). Die Sache wurde an den Papst gebracht, und Mailand sah wiederum Jahre lang keinen Erzbischof in seiner Mitte; denn obwohl die päpstliche Synode zu Grossulan's Gunsten entschied, wagte dieser doch nicht, dorthin zurückzukehren. Unterdeß wurde ein furchtbarer Krieg mit Lodi geführt, wozu innere Parteiung in Lodi zwischen dem Bischof und dem Lehnsadel einerseits und dem Volke andrerseits die erste Veranlassung gab [2]; ein Krieg, der im Jahre 1111 mit der völligen Unterwerfung und Zerstörung dieser Stadt endigte. Darauf vereinigten sich in Mailand die beiden Parteien für und wider Grossulan zu einem Schiedsgericht, welches aus achtzehn zu diesem Zweck gewählten Geistlichen und Adeligen bestand, deren Entscheidung die übrige Geistlichkeit, sowie der Adel und Bürgerstand annehmen wollten [3]. Das Schiedsgericht erklärte den Grossulan für abgesetzt und traf eine neue Wahl in dem Priester Jordanus de Clivi (zu Anfang 1112); welchem der Chronist zum Vorwurf macht, daß er sich früher,

---

1) Gleich anfangs verbanden sich mit Leoprand — quidam probi *viri* et clerici; und Grossulan war „a quadam magna multitudine *vulgi* et *nobilium*" zum Erzbischof ausgerufen. Land. de S. P. c. 5.

2) Land. de S. P. c. 16.

3) Ib. c. 20 — et alii Clerici et Sacerdotes, *milites* et *cives*, quos nos vocabimus, veniant et juvent tenere sententiam, quam nos decem et octo dabimus.

als er noch im südlichen Frankreich lebte, nur mit heidnischer Literatur beschäftigt habe [1]).

Obwohl nun diesem neuen Erzbischof, welchen auch ein Theil der Suffragan-Bischöfe annahm, andere aber verwarfen, an der Anerkennung des Papstes vor allem gelegen sein mußte; so wollte er diese doch nicht unter der Bedingung erhalten, welche der Papst daran knüpfte: mit einem Eide nämlich, durch welchen er die Abhängigkeit von Rom besiegelt hätte. Statt dessen brachte er, im Einverständniß mit dem Bischof von Pavia, der sich in ähnlicher Lage befinden mochte, ein Bündniß zwischen den Mailändern und Pavesern zu Stande, zum gegenseitigen Schutze gegen Jedermann, ohne selbst den Papst und den Kaiser davon auszunehmen [2]). Doch bei alledem hatte auch Grossulan immer noch einen Anhang in Mailand, den er durch seine persönliche Ankunft vor der Stadt, sowie durch Versprechungen und Geldgeschenke aufzuregen suchte. Und auch von der andern Seite wurden solche Mittel nicht verschmäht [3]). Darüber kam es aufs neue zum Kampfe, wobei mehrere angesehene Personen aus den drei Ständen, Capitanen, Valvassoren und Cives, das Leben verloren [4]). Endlich wurde Erzbischof Jordan noch durch ein römisches Concil im Jahre 1116 — dasselbe, welches den Papst Paschal II seines Vertrag's mit Heinrich V entband — bestätigt; wofür er auch seinerseits den Bann gegen den Kaiser aussprach.

Im Anfang des folgenden Jahres 1117 wurde alles Volk in der Lombardei durch Erdbeben und andere wunderbare Naturerscheinungen, worin man eine Mahnung Gottes zur Buße und Reinigung von den Sünden erkannte, in Schrecken gesetzt.

---

1) Doch wird hinzugefügt, daß er in Mailand ebenso eifrig die Episteln des Apostels Paulus studirt habe, ib. c. 19.

2) S. o. S. 135 Note 1.

3) Land. de S. P. c. 26 — *pecunia utriusque Pontificis* ad milites et pedites bellatores, ad *Clericos* quoque et mulieres bella instigantes pervenit.

4) S. o. S. 145 Note 3.

Deshalb ließen der Erzbischof Jordan und die Consuln der Stadt Mailand eine Aufforderung ergehen an alle lombardischen Städte und Bischöfe zu einer allgemeinen Versammlung in Mailand. Zwei hohe Bühnen (theatra) waren in dem heiligen Brühl (brolium) des Erzbischofs errichtet: auf der einen nahmen der Erzbischof, mit den Bischöfen, Aebten und andern Prälaten Platz; auf der andern die Consuln, mit den im Recht und Herkommen erfahrenen Männern [1]). Eine unzählige Menge Volks strömte herbei, um Ablaß und Frieden von dem Erzbischof und seinen Suffraganen, sowie von den Consuln zu empfangen.

Es ist dies das erste Mal, daß der Chronist von Mailand die Consuln erwähnt, wo sie bei einer feierlichen Gelegenheit mit dem Erzbischof zusammen an der Spitze der Stadt erscheinen. Weiterhin finden wir sie dann öfter als regierende Stadtobrigkeit genannt, die sich in keiner Weise mehr von dem Erzbischof abhängig erkannte. Als im dritten und vierten Jahrzehnd des 12. Jahrhunderts eine neue doppelte Spaltung im Reich und in der Kirche entstand, welche auch in Mailand den Parteienkampf erneuerte, da der Erzbischof Anselm de Pusterula sich für Konrad von Staufen und gegen den König Lothar erklärte, auch von Anaclet II die Stola annahm, während eine andere Partei sich für den Papst Innocenz II erhob: — legten sich die Consuln der Stadt ins Mittel (1133), um den Streit zur ordentlichen Entscheidung vor eine Synode zu bringen [2]). Unter derselben Obrigkeit befand sich die Republik mit den ihr unterworfenen Gebieten und Städten noch um die Mitte

---

1) Land. de S. P. c. 31. Consules cum juris, legum et morum peritis.

2) Land. de S. P. c. 41. Consules itaque Mediolani in concordia utriusque partis steterunt. Der Chronist selbst wurde in einer persönlichen Angelegenheit, um derentwillen er lange Zeit vergeblich querulirte, von dem Kaiser an die Coss. von Mailand beschieden, s. c. 44.

des 12. Jahrhunderts, als sie den Kampf mit Kaiser Friedrich I aufnahm [1]).

Wir sind hiermit bei dem wichtigen Abschnitte angelangt, welcher als der eigentliche Anfang der italienischen Städtefreiheit anzusehen ist: wo zu der allmählich gewonnenen Selbständigkeit auch das klare Bewußtsein und das entschiedene Wollen der Freiheit hinzukam; wo diese sich auch dadurch zu erkennen gab, daß sie sich den vielbedeutenden Namen der Consuln beilegte: ein Name, der zu immer weiteren Fortschritten den unwiderstehlichen Antrieb enthielt, und mit dem die Städte sich gleichsam als besondere Republiken innerhalb der allgemeinen Republik des Reichs (respublica imperii) aufrichteten. Es ist daher jetzt unsere nächste und wichtigste Aufgabe, die Entstehung und Bedeutung des städtischen Consulats darzulegen und im Zusammenhang mit der bisherigen Entwickelung zu erklären. Wir fragen also zuerst: Wer waren diese Consuln? Bezeichneten sie eine ganze neue Würde, oder eine schon vorhandene nur mit neuem Namen?

Es sind aber die historischen Dinge meist nicht danach angethan, daß sich auf allgemeine Fragen auch allgemeine Antworten geben lassen. Der Eigenthümlichkeit muß vor allem ihr Recht widerfahren. Wir bleiben also vorerst noch bei Mailand stehen: was sich als gleichartig hieran anschließt, was davon unterschieden werden muß und wieder für sich zusammengehörig erscheint, wird dann die weitere Umschau über die italienischen Städte, soweit diese hier überhaupt in Betracht kommen und die geschichtlichen Nachrichten über sie ausreichen, in der Folge ergeben.

Für die innere Geschichte und Verfassung von Mailand im 11. Jahrhundert sind zwei Gesichtspunkte als besonders wichtig hervorgehoben worden: das Verhältniß der Stände

---

1) Ottonis Morenae Hist. bei Murat. Ser. VI p. 961. 971 und öfter.

unter einander und das Verhältniß der Stadt zur erzbischöflichen Regierung. Was nun zuvörderst die städtische Regierung anbetrifft, so war sie von den Grafen und Markgrafen von Mailand an die Erzbischöfe und deren mächtige Lehnsleute, die Capitane, übergegangen, von welchen sie endlich nach langen Parteikämpfen an die Consuln gelangte. Durch diese Parteikämpfe hatte sich zugleich das Verhältniß der Stände auseinandergesetzt. Der Versuch des Erzbischofs und seiner Capitane, eine willkürliche Herrschaft zu begründen, scheiterte an dem Widerstande ihrer Lehnsleute, der Valvassoren; und ebensowenig gelang es dem vereinigten Lehnsadel, den freien Bürgerstand zur Unterwürfigkeit herabzudrücken. Waren so die gesonderten Standesrechte mit gegenseitiger Anerkennung schon fest begründet, so hörte damit auch die Parteistellung der Stände gegen einander auf. Dazu kamen dann die kirchlichen Streitigkeiten, welche ebensosehr die gesonderten Stände einander näherten, als sie die Gesammtheit derselben nach und nach von der Regierung des Erzbischofs unabhängig machten. Als daher durch das entschiedene Uebergewicht der päpstlichen Partei die innere Einigkeit wiederhergestellt war, erschien es nur wie eine ganz natürliche Folge davon, daß eben dieselbe Vereinigung der Stände, welche die kirchlichen Parteien schon in sich selbst bewirkt hatten, nun auch im Ganzen hervortrat; daß die gemeinschaftliche Leitung und Selbstregierung von jenen auch auf dieses überging; daß also die vereinigten Häupter der drei Stände eine neue Obrigkeit der gesammten Gemeinde darstellten.

Es ist in der That nicht zweifelhaft, daß die Consuln von Mailand auf die angegebene Weise entstanden sind. Ihre erste urkundliche Erwähnung im Jahre 1107 fällt eben in die Zeit, wo das einmüthige Mailand seine entscheidenden Siege über Lodi und Cremona gewann, während der Erzbischof Grossulan aus der Stadt vertrieben war: offenbar bedurfte diese damals der erzbischöflichen Leitung nicht mehr, weil sie sich mit ihren

Consuln schon selbständig regierte[1]). Ferner finden sich die mailändischen Consuln in ganz bestimmter Weise nach den drei Ständen unterschieden, bei Gelegenheit eines Volksgerichts vom Jahre 1130, wo Ungarus, der als Consul vom herzoglichen Hof (qui dicitur de Curte Ducis) den Vorsitz führte, also die Stelle des früheren Herzogs oder Grafen einnahm, mit dem Beirath der andern Consuln von Mailand, von denen 9 als Capitanei. 6 als Valvassoren, 5 als Cives bezeichnet werden, das Urtheil fällte[2]). Endlich bezeugt der deutsche Geschichtschreiber Otto von Freisingen, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, daß diese Zusammensetzung des Consulats die allgemeine und beständige Einrichtung war und daß die Consuln in der Regel jährlich wechselten[3]).

Wenn wir demnach in den Consuln, wenigstens in denen von Mailand, eine neue Würde erkennen, deren Ursprung und Bedeutung aufs genauste mit dem Hervorgehen der

---

1) S. die Urk. bei Giulini, Mem. di Milano. V p. 89 vgl. v. Savigny Gesch. des röm. R. III S. 115. Hier wird bemerkt: „Schon im Jahre 1099 scheinen solche Obrigkeiten vorhanden." Gewiß waren sie es: allein die Urk. von 1100, auf die sich Savigny bezieht, erwähnt nur unbestimmt den „magistratus". Giulini, IV p. 422.

2) Lupi, Cod. dipl. Berg. II p. 945, vgl. Leo Verf. d. lomb. St. S. 175; Savigny, III S. 117. Im Eingang der Urk. heißt es: — Civitate Mediolani in theatro publico ipsius Civitatis assistentibus quam pluribus *Capitaneis, Valvassoribus* et aliis *Civibus*. Dedit sententiam Ungarus, qui dicitur *de Curte Ducis Consul* praed. Civitatis, consilio et laudatione *aliorum Consulum* Mediol., nomina quorum sunt — hier zählt Leo, dem viel auf diese Zahlen ankommt, 9 Capitane, 7 Valvass. und 7 Cives: ich folge der Ansicht von Savigny, welche mir richtiger scheint. — In einer früheren Urk. v. 1117 finden sich 18 Coss. unterzeichnet, bei einer Gerichtsversammlung unter Vorsitz des Erzbischofs — praesentibus ibi Mediolan. *Consulibus* et cum eis quamplures de *Capitaneis* et *Valvassoribus* seu *Populo*. Giulini, V p. 545.

3) Die bekannte Stelle: De gestis Frider. I. Lib. II c. 13. Cumque tres inter eos ordines, id est *Capitaneorum*, *Valvassorum* et *Plebis* esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno, sed *de singulis* praedicti *Consules* eliguntur: neve ad dominandi libidinem prorumpant, *singulis pene annis* variantur.

Stadtgemeinde aus der Vereinigung der Stände zusammenhängt: so knüpft sich daran weiter die Frage, in welchem Verhältniß wir uns dieselbe zu dem früheren Schöffenthum der Städte zu denken haben? — Eine Frage, die wir gleich hier nicht unberührt lassen können, da die Ansicht aufgestellt worden: die Consuln von Mailand, ja die Consuln der italienischen Städte überhaupt, seien nichts weiter als nur die früheren Schöffen mit neuem Titel gewesen [1]).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den früheren Schöffen und den neuen Consuln liegt aber doch schon darin, daß die letzteren nur als Schöffen der verschiedenen Berufsstände angesehen werden könnten. Denn die alten Schöffen standen im ursprünglichen Zusammenhang mit der Jurisdiction des Grafen, in dessen Gericht sie das Recht für die Freien fanden, und mit der freien Gemeinde, welche sie sowohl hierbei, als außerdem, vor den öffentlichen Beamten vertraten. Unter der Einwirkung der neuen Verhältnisse aber war der Unterschied der Unfreiheit und der Freiheit immer mehr zurückgetreten, hatten sich neue Berufsstände hervorgebildet, in welchen sich freie und minderfreie Standesgenossen leicht aneinander schlossen. Wenn nun durch Konrads Lehngesetz für Lehnssachen Gerichte von Genossen angeordnet oder bestätigt wurden, so war hierdurch allerdings ein besonderes Schöffengericht für die Vasallen begründet, und es lag in der Natur der Sache, daß jeder Stand in allen Angelegenheiten, die ihn als Stand betrafen, nur von Schöffen aus seiner Mitte das Recht nehmen wollte. Nun denn, die Consuln sind solche, von den besondern Ständen für sich er-

1) Dies ist Leo's Ansicht, Verf. der lomb. St. S. 174 ff., wonach die Zusammensetzung der Consulncollegien dieselbe sein soll, wie bei den Schöffen: „Sie bestehen aus je 6 oder 7 Männern jedes schöffenbarfreien Standes einer Stadt.“ Wo sich also nur 6 oder 7 Coss. finden, sei nur Ein Stand vertreten; bei 2, 3, 4 Coss. sei nur an eine Art Commission des ganzen Collegiums zu denken. — Dagegen hat schon Savigny mit Recht bemerkt (Bd. III S. 116 Note i), daß diese Annahmen nicht zu beweisen sind.

wählte Schöffen, aber nicht die früheren der Grafschaft und der Freien. Denn das alte Schöffenthum wurde gerade ebenso durch die Vorsteher der besonderen Stände bei Seite geschoben, wie die Stadtherrschaft selbst oder die ehemalige Grafschaft durch die Obrigkeit der Consuln, welche dieselben Vorsteher in ihrer Vereinigung ausmachten.

Häupter und Anführer hatten die Stände natürlich schon lange; gewiß seit der Zeit, wo diese zuerst als geschlossene Parteien hervortraten: doch kam zu Ende des 11. Jahrhunderts die Neuerung hinzu — und das bedeutete eben der Name der Consuln, daß jene nun auch zu einer gemeinschaftlichen Regierung zusammentraten. Und hiermit entstand zugleich die Gesammtgemeinde der Stadt, das sogenannte „Commune Civitatis", welches zuerst nur wie eine äußerliche, vertragsmäßige Verbindung der Stände erscheint, hernach aber ein wirkliches, lebendiges Gemeinwesen aus sich hervorbildete.

Bei der Ungleichheit des Ansehens und der Macht unter den Ständen selbst, bei dem unstreitigen Uebergewicht, welches der kriegerische Adel, vor allem die mächtigen Capitane noch lange Zeit behaupteten, ist wohl eine ganz gleiche Theilnahme der drei Stände an der städtischen Regierung von vorn herein nicht anzunehmen. Mochte doch der Adel eine solche Gleichstellung noch später im 13. und 14. Jahrhundert niemals ertragen [1])! Aber auch die Absonderung der Stände gegeneinander



1) Von der tiefen Verachtung des Adels gegen das Volk und von dem wüthenden Hasse, mit welchem dieselbe vergolten wurde, zeugt die Geschichte dieser Jahrhunderte auf jeder Seite. Es mag hier genügen, ein Beispiel dieser Art aus der mailändischen Chronik des Galvaneus Flamma anzuführen, welches zwar für die Zeit und die Verhältnisse, die es betrifft, ganz unglaublich erscheint, aber für die Anschauung des Chronisten selbst und die Zustände des 14. Jahrhunderts im höchsten Grade charakteristisch ist. Der Ritter Lanzo nämlich, der das Volk gegen den Adel anführte, soll die Rache des letzteren auf folgende Weise erfahren haben: Er wurde in einen Thurm geworfen — et cum tecti tegula stercoribus plena humanis guttur ejus impletur (!), et dictum est ei: Cum *stercore in Populo* conjunctus fuisti, cum stercore coenabis!! Manip. Florum c. 145.

kann, innerhalb des Commune, nicht lange in der früheren Weise fortgedauert haben. Man lebte sich mehr im Ganzen zusammen, und gewöhnte sich daran, in der Bethätigung für die allgemeine Wohlfahrt der Stadt mehr als für das besondere Standesinteresse, sich gegenseitig als Mitbürger zu achten und zu behandeln. Bald wurde daher bei der Wahl der Consuln weniger auf den Stand, als auf die persönliche Würdigkeit und Tüchtigkeit gesehen. Die Ueberlegenheit des Ritterstandes in der Kriegführung und in der Leitung der öffentlichen Geschäfte, von welchen kein besonderes Gewerbe ihn abzog, machte sich dann von selbst geltend. Besonders in den schweren Zeiten des Kriegs mit Kaiser Friedrich I. So gehörten die mailändischen Consuln, welche sich in das kaiserliche Lager zu Lodi begaben, wie es scheint, nur dem Adelsstande an [1]). Aus demselben wählte der Kaiser die von ihm geforderten 400 Geiseln, während er die Krieger zu Fuß nach Hause entließ. Denn auch nicht mehr als Capitane, Valvassoren und Cives finden wir die Mailänder in dieser Zeit unterschieden, sondern als Krieger zu Roß und zu Fuß, und unter jenen befanden sich auch manche reiche und vornehme Mitglieder des Bürgerstandes [2]), so daß sich aus diesem und dem Lehnsadel zusammen eine städtische Aristokratie hervorbildete, welche nicht mit dem früheren, bloßen Lehnsadel zu verwechseln ist [3]).



1) Ottonis Morenae Hist., fortgesetzt von dessen Sohn Acerbus Morena, der bei der Unterwerfung von Mailand zugegen war. Murat. Scr. T. VI p. 1101 — octo *Consules* et octo *alii milites* Mediolani. Ebenso heißt es bei der Unterwerfung von Brescia: — miserunt Consules suos et plerosque *alios milites* Brixiae, ib. p. 1107.

2) Landulph. de S. P. c. 39 nennt als Abgeordnete der Stadt: einen Cleriker, einen Capitan, einen Valvassor, und Rubacastellus, *civis et eques nominatissimus*.

3) Darauf ist besonders aufmerksam zu machen in Beziehung auf Galvaneus Flamma, welcher diese Verwechselung durchweg begeht. Nach diesem Schriftsteller wäre der Adel (er nennt hier ausdrücklich Capitane und Valvassoren c. 201) bei dem Wiederaufbau von Mailand im

Wenn nun aber in Mailand die Vereinigung der drei Stände zum Commune und Consulat wesentlich durch die vorausgegangene innere Entwickelung bedingt erscheint, und die eigenthümliche Form derselben schon im Fortgang des 12. Jahrhunderts wieder hinter andern, neuen Ordnungen des Commune zurücktrat: so muß es im höchsten Grade bedenklich erscheinen, die Entstehungsweise und erste Zusammensetzung des Consulats in Mailand, wie es von den meisten neueren Schriftstellern geschieht, allgemein anzunehmen sowohl für die lombardischen Städte, als auch für viele andere von Italien. Hierbei hat man offenbar der allgemeinen Angabe Otto's von Freisingen über die Verfassung der lombardischen Städte ein viel zu großes Gewicht beigelegt oder eine zu weite Bedeutung gegeben [1]).

Dieser übrigens sehr schätzenswerthe Geschichtschreiber sieht ganz ebenso fremd in die italienischen Zustände hinein, wie sein großer Neffe, der Kaiser Friedrich Barbarossa, als er dieselben zuerst in Angriff nahm. Höchst wunderbar erscheint ihm daher, daß die Städte sich die Fürsten sowie den hohen Adel unterworfen haben, von welchen sich kaum noch einer der mächtigsten unabhängig zu behaupten im Stande sei [2]). Und noch wun-

---

Jahre 1167 seiner bedeutendsten Vorrechte beraubt worden, und das Volk hätte bei der Wahl der Consuln ein großes Recht erlangt, daß nämlich die 12 Consuln jährlich durch 100 Mitglieder der Zünfte (artistae) erwählt wurden; freilich nur aus dem Adel (ex nobilioribus civibus in Mediolano). Späterhin aber wäre auch die Wahl der Consuln ganz wieder an den Adel übergegangen, und die regierenden Consuln hätten die des folgenden Jahres jedesmal selbst ernannt. — Es kann damit seine volle Richtigkeit haben; nur darf man bei dem Adel nicht mit dem Chronisten bloß an die Capitane und Valvassoren denken, wodurch alles unverständlich sein würde: denn wo wäre der Bürgerstand geblieben, mit dem sich der Adel zum Commune vereinigt hatte?

1) Wie besonders Savigny Gesch. des röm. Rechts III S. 117.

2) Otto Frising. De gestis Frid. I. Lib. II c. 13. Sie nennen deshalb, meint er, ihre Landgebiete: comitatus — ex hac comminandi potestate! Otto ist ein Freund von dergleichen abgeschmackten Etymologien.

derbarer, „daß sie Leute von geringer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Hantierungen abgeben, welche andere Nationen von den freien und edlen Künsten ausstoßen wie die Pest, zu ritterlichen Ehren und hohen Aemtern befördern" [1]). — Man sieht wohl, die Zustände des alten Aegyptens sind dem trefflichen Herodot nicht fremdartiger vorgekommen, als diesem ehrenwerthen Deutschen von hohem Adel die italienischen seiner Zeit. Und er kannte sie nicht einmal aus eigenem Augenschein von der Nähe: aus fremden Berichten hat er seine Kunde geschöpft, wozu der Kaiser selbst ihm auf seine Bitte einen Beitrag lieferte [2]). Seine Beschreibung der lombardischen Zustände mag sich deshalb wohl nur auf diejenigen Städte beziehen, mit welchen die Deutschen vor und bei dem ersten Zuge Friedrichs I (Otto's Geschichtserzählung und Kunde reicht nicht weiter) am meisten in Berührung kamen, deren Verfassung sie am besten kennen lernten. Man wird also im Ganzen wohl thun, diesem Geschichtschreiber nur insoweit unbedingten Glauben zu schenken, als seine Angaben sich auch durch die italienischen Schriftsteller und Urkunden dieser Zeit bestätigt finden.

Nun müssen wir allerdings zugeben, daß das allgemeine Zeugniß Otto's über die Zusammensetzung des Consulats aus den drei Ständen nicht bloß für Mailand zutrifft, sondern sogar noch für einige der bedeutendsten Städte der Romagna, Ra-

---

Für Mediolanum giebt er eine zwiefache zum besten: die Stadt heißt so, entweder von ihrer Lage inmitten der Flüsse Adda und Ticin, oder von einer wunderbaren Sau, die bei ihrer Gründung erschienen und zur Hälfte mit Borsten, zur anderen Hälfte mit Wolle bedeckt war.

1) Ib. — *inferioris conditionis* juvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium *opifices*, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis *tamquam pestem* propellunt, ad *militiae cingulum* vel *dignitatum gradus* assumere non dedignantur.

2) S. den merkwürdigen Brief des Kaisers bei Murat. VI p. 535, der ganz aus derselben Anschauungsweise herausgeschrieben ist, welche seinem Verfahren gegen die Städte zu Grunde lag.

venna und Forli, durch eine merkwürdige Urkunde vom Jahr 1138 beglaubigt wird. Daraus ergiebt sich wirklich, daß die drei Stände von Ravenna und den dazu gehörigen Oertern (burgi), die Capitanei, Valvassores und Populus, damals mit denselben Ständen von Forli und seinen Oertern zu einer einzigen Civitas in der Weise zusammentraten, daß sie sich ihre Consuln gemeinschaftlich erwählen wollten, und zwar aus jedem Stande von beiden Städten in gleicher Anzahl [1]). Wir sehen hier also dieselbe Verfassungsform wie in Mailand, und zwar, merkwürdig genug, in einer über mehrere Städte erweiterten Ausdehnung, da die Gleichartigkeit der Stände auch die Vereinigung größerer Kreise auf solche Art möglich machte. Doch was bedeutete nun hier auf der andern Seite — um dies gleich vorwegzunehmen — die römische Ueberlieferung, die sich, wie man meint, in der Romagna immerfort erhalten haben soll?

Wir können dieser Ueberlieferung nicht einmal so viel Werth oder Wichtigkeit beilegen, um auch nur den Namen der Consuln in der neuen Bedeutung von ihr herzuleiten, nachdem derselbe in dem römischen Italien durch sie zu einem gemeinen Titel geworden, welchen selbst die öffentlichen Schreiber führten [2]). Die jungen Städterepubliken der Lombardei bezeichneten damit den Aufgang ihrer Freiheit, nach dem großen Vorbilde Roms, dessen Erinnerung erst jetzt wieder lebendige Anknüpfungspunkte bei ihnen fand, und von diesen vielmehr kamen die Consuln in der neuen Bedeutung, mit dem Anstoß zu glei-

---

1) Fantuzzi Monum. Ravennati T. IV p. 259. Nos Ravennates homines *Capitanei* et *Valvassores* et *Populus* Ravenne et Burgorum (unter Burgi sind nicht bloß die Vorstädte zu verstehen: — die Mailänder wurden nach der Zerstörung ihrer Stadt in vier burgi vertheilt und hießen dann burgenses; burgus ist also ein offener Ort; ein befestigter heißt castrum, castellum). — Et Ravennates homines et Livienses communiter debent esse semper ad eligendum Consules de ordinibus Rav. Civit., et debent eligere communiter *tot Consules de ordine Liv., quod eligant de uno alio ordine Rav.*

2) S. Bd. I S. 311 Note 2.

chem Emporstreben, auch nach der Romagna, wo dann in demselben Namen — der in Ravenna noch fast bis zu Ende des 11. Jahrhunderts als Geschlechtstitel von Tabellionen vorkommt, dann aber im Jahre 1115 auf einmal in der neuen Bedeutung von regierenden Consuln erscheint — die alte und die neue Zeit sich gewissermaßen die Hand reichen [1]).

Ob nun diese neue Benennung der städtischen Obrigkeit in der freien Verfassung des Commune gerade zuerst in Mailand gebraucht wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Doch wird dies sehr wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die mailändische Republik, die in Macht und großartigem Aufstreben allen andern lombardischen Städten voranging, auch in Beziehung auf die Verfassung vielen derselben zum Vorbilde diente, und überhaupt wohl am meisten dazu geeignet war, eine bedeutungsvolle Erinnerung des Alterthums wiederzubeleben und weiter zu verbreiten. Dagegen könnte natürlich das frühere Vorkommen der Consuln an andern Orten in den zufällig überlieferten Urkunden nur sehr wenig beweisen. Indessen führt doch auch eine der frühesten Erwähnungen dieser Art gerade auf Mailand zurück: ich meine die Consuln des Castrum von Blandrate vom Jahr 1093 [2]).

Die Grafen von Blandrate kamen frühzeitig in ein abhängiges Verhältniß von Mailand, dessen Bürgerrecht sie annahmen, unter dessen Schutz und Oberhoheit ihre Herrschaft sich über das ganze Gebiet und selbst über einen Theil der Stadt von Novara erstreckte [3]). Graf Guido von Blandrate erschien

1) Fantuzzi T. V p. 163 c. 1115. Dom. Fulgmarus Legatus Dom. Henrici Imperat. in praesentia Petri Ducis, Petri Traversarii, Adalemi Clerici, Petri de Linzone Causidici, Petri de Deusdedit, Clarelli Rambaldi *Consules*. Man könnte vielleicht meinen, Coss. sei auch hier nur bloßer Titel der zuletzt genannten Personen; aber weiterhin lassen die Worte: *Consules dictae Civitatis cum populo* eis designaverunt keinen Zweifel übrig.

2) In der merkwürdigen Urkunde no. 423 der Hist. patriae monumenta. Chartarum T. I Aug. Taur. p. 708 sq.

3) Nach Otto von Freisingen, de gestis Frid. I. Lib. II c. 15.

als der passendste Vermittler zwischen Mailand und Kaiser Friedrich, weil er das Vertrauen und die Achtung beider Theile besaß [1]). Bei dem Fall von Mailand ließen die Einwohner von Blandrate, gleich wie die andern benachbarten Gebiete und Städte, ihren alten Haß gegen die frühere stolze und tyrannische Herrin aus. Sie mußten schwer genug dafür büßen, als diese bald nachher wieder emporkam: Blandrate wurde völlig zerstört (1168), und niemals wiederaufgebaut, wie der mailändische Chronist Galvaneus Flamma im 14. Jahrhundert hinzufügt [2]). — Man wird nun wohl nicht annehmen, daß diese wenig bedeutende und unter der Jurisdiction von Grafen befindliche Stadt sich schon früher als Commune eingerichtet und Consuln erwählt habe, als das mächtigere und über sie herrschende Mailand; vielmehr wird die kleinere Gemeinde wohl nur dem Beispiel und Antriebe ihrer Hauptstadt gefolgt sein.

Die erwähnte Urkunde von Blandrate verdient aber auch noch deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit, weil sie zuerst einige nähere Aufschlüsse über die Bedeutung und die Befugnisse der neuen Consuln gewährt. Es ist darin ein Vertrag zwischen den Rittern von Blandrate und den Grafen des Orts, Albert und Guido, enthalten. Die Grafen versprechen den Rittern, sie in allen Besitzungen und Lehen, welche ihnen nach dem Spruch von zwölf besonders dazu erwählten Einwohnern oder nach dem Urtheil der Gemeinden rechtmäßig zuständen, gegen Jedermann zu schützen [3]); auch diejenigen Lehen, welche die Ritter

1) Radevicus Frising. de rebus gestis Frid. I. L. I c. 40. Murat. Scr. VI p. 775. Is cum esset *naturalis in Mediolano civis* etc.

2) Manip. Florum c. 202. Murat. Scr. XI p. 649.

3) L. c. Breve recordacionis, qualiter juraverunt . . *albertus et guido blandradenses comites*, quod a modo in antea adjutores erunt ad retinendum bona fide sua predia et beneficia seu bona, que nunc tenent vel aquisiverunt juste, *militibus* habitantibus in blandrato vel qui habitare venerint, laude XII *habitatorum, qui electi fuerunt ad hoc*, vel *laude communitatum*, usque ad XV dies, postquam non erunt habitatores blandrati, contra omnes homines.

von ihnen selbst besäßen, auf ihre rechtmäßigen Kinder, Söhne und Töchter, zu übertragen. Sie wollen gegen dieselben fernerhin weder eine Anklage erheben, noch den Gerichtsbann von ihnen fordern, es sei denn um Mord, Meineid, Diebstahl, Ehebruch, Verrath, gerichtlichen Zweikampf und Ueberfall mit gewaffneter Hand: über alles andere sollen nur die zwölf erwählten Consuln entscheiden [1]). Auch werden sie Niemand in Blandrate seines Vermögens oder seiner Freiheit berauben, außer bei Verweigerung der Treue nach dem Spruch der Mehrzahl der Consuln. Dagegen versprechen die Ritter ihrerseits, den Grafen Beistand zu leisten zur Vertheidigung ihrer Besitzungen und Lehen in Blandrate gegen jeden Auswärtigen. Ebenso verpflichten sich dieselben untereinander zur gegenseitigen Hülfe, mit Vorbehalt der Treue gegen die Lehnsherren. Ihre Streitigkeiten und Verträge werden sie nach dem Urtheil der zwölf Consuln ausmachen: diese aber geloben eidlich, immer nur zum gemeinen Besten und zur Ehre des Orts, unter Vorbehalt der Treue gegen ihre Herren, nach bestem Wissen entscheiden zu wollen [2]).

Man sieht, es ist hier nicht etwa bloß von einer Verbindung unter den Vasallen eines und desselben Lehnsherrn und von einem Lehnsgericht derselben die Rede, sondern von einer Vereinigung der Ritter eines und desselben Ortes, sowie von einer selbstgewählten Gerichtsobrigkeit, die aus einem Collegium von zwölf Consuln bestand. Und weil nun die Jurisdiction der Grund- und Lehnsherren durch diese neue Gemeindebehörde beschränkt wurde, so hatte der vorliegende Vertrag hauptsächlich den Zweck, dieses Verhältniß auf eine bestimmte Weise festzu-

---

1) — omnia alia mala laude *duodecim consulum qui electi fuerint* finienda dimittent.

2) Consules vero juraverunt, quod concordias et discordias, que in blandrato apparuerint et eis recquisite fuerint simul ad testificandum, dijudicabunt quid melius scient ad *comune prodesse* et ad *honorem loci* salva fidelitate dominorum suorum.

Doch ist darauf nicht viel Gewicht zu legen, da die Zahl der Consuln nicht nur in den verschiedenen Städten sehr ungleich war, sondern auch in denselben häufig wechselte, wie z. B. eben in Mailand, wo in einer Urkunde von 1117 achtzehn Consuln genannt werden, in einer andern von 1130 nicht weniger als 20, dann im Jahr 1162 wieder nur 8, welche mit 8 andern Rittern zusammen dem Kaiser Friedrich die Unterwerfung der Stadt ankündigten [1]. — Im Allgemeinen wird sich also über die Zahl der Consuln nur so viel sagen lassen, daß dieselbe anfangs mehr willkürlich bestimmt wurde, indem sie sich nach dem gerade vorhandenen Bedürfniß in Beziehung auf die Vertretung der Stände oder des Commune richtete; daß aber später, bei schon besser organisirten Einrichtungen, hauptsächlich die locale Eintheilung der Stadt nach Quartieren oder Thoren (portae) zur Berücksichtigung kam, wie z. B. die Zwölfzahl der Consuln in Mailand durch die 6 Thore der Stadt bedingt war [2].

Wir haben bisher gesehen, daß das Commune und Consulat von Mailand gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus der Vereinigung der drei Stände hervorging, und daß dieselbe Form

1) S. o. S. 162 Note 2 S. 156 Note 1.

2) Ich füge noch ein kurzes Verzeichniß von den vorkommenden Zahlen der Coss. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts nach sicheren Urkunden und Nachrichten (indem ich die unzuverlässigen Angaben der späteren Chroniken ganz ausschließe) zur Bestätigung des Gesagten hinzu — In Genua wechselte die Zahl sehr häufig: seit dem Jahre 1100, wo die Chronik des Caffarus beginnt (Ann. Genuens. Murat. Scr. VI), wurden anfangs 6 oder 4 Coss. de Communi et de Placitis auf 4 Jahre erwählt; s. weiter unt. im Text. In Asti waren im Jahre 1111: 5 Coss. (Monum. hist. patr. I no. 445), im Jahre 1123: 9 Coss. (ib. no. 456); in Novara im Jahre 1158: 6 Coss. (ib. no. 507); in Pisa in den Jahren 1116—1120: 4 - 6 Coss. (Urk. des Pis. Archivs bei Murat. Ant. III p. 1125—1132, wo ich die Vicecomites nicht mitzähle); in Bologna in den Jahren 1156 u. 1157: 3 Coss. (Savigny III S. 146 nach Savioli); in Mantua 5 Coss. im Jahre 1126 (Mur. Ant. IV p. 50 und 652); in Modena 7 Coss. im Jahr 1142 (ib. p. 51); in Ravenna 6 Coss. im Jahre 1115 (s. o. S. 169); in Como 15 Coss. im Jahre 1114 (Rovelli II p. 345) u. s. w.

und Entstehungsweise beider auch noch sonst verbreitet war, da wir sie sogar in der Romagna wiederfinden. Von den meisten lombardischen Städten fehlen uns leider die urkundlichen Zeugnisse über die älteste Einrichtung ihres Consulats; indessen läßt sich bei dem einflußreichen Vorgang von Mailand und bei der Gleichartigkeit der Standesverhältnisse in der Lombardei eine ähnliche Form des Commune allerdings auch bei diesen vermuthen. Nur daß hierbei, wie gesagt, nicht eine zu große Gleichmäßigkeit vorausgesetzt werden darf, da doch auch viel von den eigenthümlichen localen Verhältnissen und Zuständen abhing. So z. B. sehen wir in Modena im Jahre 1106 bei einer Gelegenheit, welche die Theilnahme aller Klassen und Stände der Stadt aufs höchste in Anspruch nahm — bei der feierlichen Beisetzung der Gebeine des heiligen Geminian in der neuerbauten Hauptkirche — nur die zwei Stände der Ritter und der Bürger, jene durch 6, diese durch 12 Abgeordnete vertreten [1]). Wahrscheinlich waren hier die Capitane in zu geringer Anzahl, um einen besonderen Stand für sich auszumachen [2]). Denn es ist vor allem nöthig zu bemerken, daß der ritterliche Lehnsadel sich nicht überall auf gleiche Weise an dem neuen Commune betheiligte, sondern zum großen Theil noch außerhalb blieb, daß er erst nach und nach, wie sich die Stadt zu größerer Macht erhob, entweder freiwillig um der

1) Murat. Scr. VI p. 89. Translatio S. Geminiani a. 1106. Es entstand Streit darüber, ob die Gebeine des Heiligen enthüllt werden sollten. Die anwesenden Bischöfe waren dieser Meinung: Bürger und Volk aber widersetzten sich solchem Unterfangen (*Cives* autem et omnis *populus* hoc renuunt). Man wandte sich an die Fürstin (princeps) Mathilde: diese verwies auf die Entscheidung des Papstes, der sich bei der Feierlichkeit in Person einfand. Man kam überein, die Reliquien aufzudecken: zur Beruhigung des Volks aber schworen „de ordine *Militum* sex viri et de *Civibus* bis seni“, daß nichts an den Reliquien verletzt werden solle.

2) Bei einem Vertrage des Bischofs von Modena vom Jahre 1132 wird unter den Zeugen neben der hohen Geistlichkeit nur ein „*Capitaneus* ejusdem Mutinensis Ecclesiae“ erwähnt, wohl aber „Vavassores ejusdem Ecclesiae“. Murat. Ant. V p. 981.

Vortheile willen, die ihre Gemeinschaft ihm darbot, oder durch Gewalt gezwungen in dieselbe einzog. Dafür liefert gerade Modena ein ganz hierher gehöriges Beispiel in einem Vertrage, den die Vorsteher (rectores) der Großen ((proceres d. i. Capitane) und der Valvassoren von Modena im Jahre 1185 mit der Stadt eingingen; wodurch sie sich verpflichteten, sowohl für sich selbst das Consulat anzunehmen, im Fall die Wahl einen von ihnen treffen würde, als auch den Rectoren der Stadt überall Folge zu leisten[1]). Jene Capitane und Valvassoren hatten sich also bis dahin in besonderen Genossenschaften außerhalb des städtischen Verbandes gehalten.

So konnte es denn auch wohl geschehen, daß eine Stadtgemeinde zunächst bloß aus dem freien Bürgerstande hervorging, wenn dieser sich stark genug fühlte, eine solche ohne alle Theilnahme und Mitwirkung des Ritterstandes für sich allein aufzurichten, wo also ein Commune in dem Sinne, wie in Mailand und an andern Orten, gar nicht stattfand. Dies scheint wirklich in Mantua der Fall gewesen zu sein, wo wir die ersten Anfänge der freien Stadtgemeinde schon in der früheren Zeit des 11. Jahrhunderts gesehen haben[2]).

Mantua befand sich zu Ende dieses Jahrhunderts, wie mehrere andre bedeutende Städte der Lombardei, unter der Hoheit der Markgräfin Mathilde. Im Jahre 1090 wurde dasselbe durch Kaiser Heinrich IV belagert, als dieser die genannte Fürstin, die Tochter des heiligen Petrus, wie der Papst sie nannte, mit Krieg überzog. Die Stadt hielt sich neun Monate lang, obwohl nur durch ein Pfahlwerk und die umgebenden Sümpfe geschützt[3]). Bei der endlichen Uebergabe, die im April 1091 erfolgte, zogen Mathildens Vasallen mit ihren

---

1) Murat. Ant. IV p. 637.

2) S. o. S. 100.

3) Donizo, Vita Mathildis I c. 16 (Murat. Ser. V p. 358) läßt Canossa und Mantua um den Vorzug miteinander streiten. Canossa sagt zum letzteren:

Mannschaften ab; den Bürgern aber oder Arimannen von Mantua gewährte der Kaiser eine neue Bestätigung ihrer Gemeinderechte und aller ihrer Freiheiten; wonach man vermuthen darf, daß sie sich nicht eben sehr treu für Mathilde mochten bewiesen haben [1]). Zwar kehrten sie später unter deren Hoheit zurück; als aber im Jahre 1114 die falsche Nachricht von ihrem Tode verbreitet wurde, erhoben sich die Mantuaner auf der Stelle, brannten die Burg von Ripalta nieder. Doch die greise Fürstin stand noch einmal von ihrem Krankenlager auf, um die Stadt zum Gehorsam zu zwingen, indem sie Verzeihung für das Vergangene gewährte [2]). Sie starb im folgenden Jahre (1115 24. Juli), 74 Jahr alt, mit hohem Ruhm gekrönt [3]); die Mantuaner aber erkannten seitdem keinen andern Herrn mehr an als allein den Kaiser. Wir vermuthen daher, daß Mantua, wenn nicht schon früher, doch gewiß seit dieser Zeit durch selbstgewählte Consuln regiert wurde; wiewohl zufällig kein früheres urkundliches Zeugniß darüber vorhanden ist, als aus dem Jahre 1126, wo sie in der Zusammenstellung: Consules quinque Civitatis et Arimanni vorkommen [4]). Denn auch von einem

---

Contra te bella si surgant, quidve misella
Tu facies? Duro *non es circumdata muro*,
Perculeris per aquas, per terras, quando rebellas,
Spes tua post *sepem* etc.

1) S. die Urk. des Kaisers bei Murat. Ant. p. 17. Doch hatte auch Mathilde der Stadt erst im Jahre zuvor dieselben Freiheiten bewilligt, s. die Urk. bei Carlo d'Arco, Economia polit. di Mantova. 1843. p. 60. — Donizo spricht ausdrücklich von Verrath (c. 4) und hält (c. 5) der Stadt den Schimpf vor, daß sie nun den trunkenen und wilden Deutschen unterworfen sei, während Mathilde nur kurz zuvor daselbst das Osterfest auf glänzende Weise begangen habe — curia cujus erat dapibus donisque repleta.

2) Donizo II c. 19.

3) Nach Fiorentini, Memorie della gran contessa Mathilda. Lib. II.

4) Murat. Ant. IV p. 652. — Carlo d'Arco a. a. O. citirt eine alte Nachricht über Mantua's Befreiung, angeblich aus einem Freibriefe Friedrichs I v. Jahre 1159, worin sie sich aber nicht findet (s. Murat. Ant. I

bischöflichen Regiment wollte die Stadt nichts mehr wissen. Der Bischof Hugo war schon früher vertrieben worden und starb in der Verbannung, 1109; sein Nachfolger, Bischof Manfred, kam bei einem Aufstand im Jahr 1114 kaum mit dem Leben davon.

Vielleicht hat gerade die eigenthümliche, durch die umgebenden Sümpfe geschützte Lage von Mantua die alte Freiheit seiner Bewohner, gleichwie in dem durch seine Lagunen eingeschlossenen Venedig, besser als anderswo bewahrt, so daß hier die Arimannen für sich allein eine freie Stadtgemeinde bilden konnten, welcher die Kaiser im 11. und 12. Jahrhundert zu den alten Rechten der persönlichen Freiheit auch die neuen der Städtefreiheit bewilligten [1]). Dabei finden sich die Bürger der Stadt immer auf dieselbe Weise als Arimanni oder Cives, und ihre Gemeinderechte als Arimannia (Erimannia, Hermannia) oder als Communalia bezeichnet, so daß in der That nichts auf eine neue Zusammensetzung der Gemeinde hindeutet; während andrerseits ebensowenig Grund vorhanden ist, diese Arimannen mit Carlo d'Arco für Edle zu erklären: vorausgesetzt, daß Adel noch etwas mehr oder anderes als die volle Freiheit bedeuten soll; denn was den eigentlichen damaligen Adel oder den Ritterstand betrifft, so blieben gerade hier die Vasallen der Gräfin Mathilde noch lange als eine besondere Genossenschaft außerhalb der Stadt [2]). Nach allem dem ist es nun sehr wahrscheinlich, daß die Consuln von Mantua ebenso nur aus den früheren Stadtschöffen hervorgegangen sind, wie die Bürgerschaft aus den Arimannen. Denn wiewohl wir die Ansicht, welche die

---

p. 731); sie scheint vielmehr einer Chronik anzugehören und lautet: Mantuani, sublata e vivis a. MCXV celebris Comitissa Mathilda *libertatem* et ipsi assurexere atque *ordo arimannorum*, quibus *consules* praeerant, clarum *Reipublicae* eripuit.

1) S. die Urk. o. S. 101.

2) Noch im Jahre 1178 werden im Mantuanischen „Fideles de Domo Comitissae Matildis" genannt, deren Vertrag mit den Mönchen von Padolirone der Kaiser bestätigte, s. Murat. Ant. I p. 603.

städtischen Consuln überhaupt nur von den früheren Schöffen herleiten will, sowohl in dieser Allgemeinheit, als besonders in Beziehung auf Mailand nicht annehmen konnten: so müssen wir sie doch in der Beschränkung gelten lassen, daß, wo noch eine freie Gemeinde als solche fortbestand und zur Stadtgemeinde wurde, auch deren Schöffenthum wohl dazu geeignet war, unmittelbar in das Consulat überzugehen.

Wir betrachten die Einrichtung des Consulats und die früheste Gestalt des städtischen Commune noch weiter an andern Orten. Nirgends ist Beides deutlicher zu erkennen, als in Genua, wo die glaubwürdige historische Ueberlieferung in der von Zeitgenossen niedergeschriebenen Chronik mit dem Jahre 1100 beginnt[1]). Zwar findet sich auch hier keine bestimmte Nachricht über die erste Errichtung des Commune. Aber es ist klar, daß das Dasein desselben nicht weit über den Anfang der Chronik zurückgeht. Diese hebt mit dem Kreuzzuge an, auf welchem die Genueser bei der Eroberung von Cäsarea im Jahr 1101 eben so viel Ruhm als Beute gewannen. Da heißt es nun: „Kurz vor dem Auszuge nach Cäsarea nahm in der Stadt der Genueser die Compagnie von 3 Jahren mit 6 Consuln den Anfang[2])." Der hier nur unbestimmt angedeutete Zeitpunkt war aber genau der 1. Februar 1099. Denn am 1. Februar 1102 begann eine neue Compagnie auf 4 Jahre mit 4 Consuln; und wiederum am 1. Februar 1106 eine andere auf 4 Jahre mit 4 Consuln, „welche in dieser Zeit das Consulat des Commune

---

1) Caffarus, der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die höchsten Staatsämter in Genua bekleidete — er wird 4 Mal in verschiedenen Jahren (1125. 1127. 1141. 1146) unter den Coss. Communis genannt — unternahm es im Jahre 1155 die Geschichte seiner Vaterstadt zu schreiben (s. Ann. Genuenses Caffari bei Murat. Scr. VI p. 265). Seine Chronik wurde im Staatsarchiv niedergelegt und von den späteren Staatskanzlern fortgesetzt.

2) Tempore enim stoli Caesareae, paulo ante in civitate Januensium *compagnia trium annorum et sex Consulum* incoepta fuit. Murat. Scr. VI p. 248.

und der Gerichte verwalteten [1])." Seit dem Jahre 1122 wurden nur einjährige Consuln ernannt; seit 1133 besondere Consuln des Commune (Consules de Communi) und besondere für die Gerichte (Consules de placitis) in verschiedener, fast jedesmal wechselnder Anzahl [2]).

Es kommt nun vor allem auf die Bedeutung des Ausdrucks compagnia an; denn man sieht, daß nicht das Consulcollegium selbst damit gemeint sein kann. Eine Angabe der Chronik zum Jahr 1134 scheint den erwünschten Aufschluß zu gewähren. Damals wurden außer 3 Consuln des Commune noch 8 andere für die Gerichte gewählt, und diese zwar, um je zwei in zwei Compagnien der Stadt Gericht zu halten. Diese Compagnien waren demnach offenbar den verschiedenen Stadttheilen entsprechend, von welchen zugleich bemerkt ist, daß ihre Zahl von 7 auf 8 vermehrt wurde [3]). Nun können aber auch nicht diese besonderen Verbindungen unter jener allgemeinen, anfänglich auf 3 oder 4 Jahre geschlossenen Compagnie, für welche man auf ebenso lange Zeit Consuln ernannte, verstanden werden. Vielmehr muß diese auf gewisse Weise die ganze Bürgerschaft in sich begriffen haben.

Die Bestätigung hierfür und eine genauere Einsicht in das Wesen der Sache gewährt ein noch vorhandenes Statut vom Jahre 1143, auf welches die Consuln des Commune vereidigt zu werden pflegten [4]). Daraus geht hervor, daß die „Com-

---

1) Expletis praedictis quatuor annis incoepta fuit *alia compagnia* similiter quatuor annorum et quatuor Consulum, qui *Consulatum* per istos quatuor annos de *Communi et de placitis* tenuerunt.

2) Im Jahre 1133 waren 3 Coss. de comm. und 3 de plac.; im folgenden Jahre: 3 Coss. de comm. und 8 de plac.; im Jahre 1135: 3 Coss. de comm. und 6 de plac. etc.

3) L. c. p. 259. Et de placitis octo: Boëmundus et Ingo de Volta *placitabant in duabus compagniis,* in Palazolo et Platea longa etc.

4) Monum. hist. patriae. Leges municipales. Aug. Taur. 1838. Leggi del Consolato di Genova del 1143, mit einem Vorwort des Herausgebers Raggio.

noch miteinander. Denn mit ihrer Größe wuchs auch ihre Eifersucht, die schon in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu einem Krieg entbrannte, in welchem sich ihre Flotten gegenseitig vernichteten und bis in die heimatlichen Häfen verfolgten. Wieder schlossen sie Frieden im Jahre 1087, vereinigten sich noch einmal zu gemeinsamen Auszügen gegen die Saracenen in Afrika und Spanien, sandten ihre Flotten zum ersten Kreuzzuge mit, wofür Pisa allein 120 Schiffe aufbrachte. Doch immer mehr überragte Pisa die benachbarte Seestadt, drohte sie nirgends aufkommen zu lassen. Auch die Herrschaft von Corsica wollten die Pisaner nicht mit Genua theilen, nachdem sie im Jahre 1091 die Belehnung vom Papste erhalten. Darauf unternahmen sie abermals im Jahre 1114 einen großen Auszug gegen die balearischen Inseln, bei welchem sie 26 Monate lang fern von der Heimat blieben, während die befreundeten Florentiner ihre Stadt gegen die alten Feinde von Lucca beschützten [1]). „Was für Gefahren, wie viel Aufwand und Tod haben damals die Pisaner überstanden! Zuletzt aber trugen sie großen Siegesruhm davon": — mit diesen wenigen, doch vielsagenden Worten belebt hier selbst der Chronist seinen sonst so kargen und trockenen Bericht [2]). Mußten nicht die Genueser mit Recht befürchten, durch Pisa's gefährlich anwachsende Seemacht ganz verdrängt und unterdrückt zu werden? Sie boten das Aeußerste auf, um wenigstens Corsica zu gewinnen; darüber entstand ein neuer heftiger Krieg, der mit wenig Unterbrechung und immer gesteigertem Haß das ganze 12. Jahrhundert hindurch fortdauerte.

So war also die Größe beider Städte auf Seehandel und Krieg gestellt, wodurch sie Reichthum und auswärtige Herrschaften gewannen. Und dieselben Ursachen brachten auch frühzeitig eine städtische Aristokratie in ihnen hervor, zu welcher

---

1) Ricordano Malispini ed. Vinc. Follini c. 71.

2) Breviarium Pist. Hist. bei Murat. Scr. VI p. 169.

vornehmlich diejenigen gehörten, die sich durch Vermögen, Geburt, Tapferkeit oder Fähigkeit in der Leitung der öffentlichen Geschäfte auszeichneten[1]). Denn nur zum geringsten Theil kann in beiden Städten die Aristokratie aus einem landbegüterten Lehnsadel bestanden haben, da die zu denselben gehörigen Landgebiete immer nur sehr unbedeutend blieben: indem Genua schon durch seine natürliche Lage auf den schmalen Küstensaum zwischen Gebirg und Meer eingeschränkt war, und selbst über diesen seine Herrschaft nur langsam und spät ausbreitete; Pisa aber von der Landseite her zuerst durch das eifersüchtige Lucca, welches, als ehemalige Residenz der Herzöge und Markgrafen, immer noch den Vorrang in Toscana behaupten wollte, später durch die aufstrebende Republik von Florenz mehr und mehr eingeengt wurde. Ich glaube daher mit Grund behaupten zu dürfen, daß der eigentliche städtische Adel, der sich in Mailand erst im Fortgang des 12. Jahrhunderts aus dem Commune der Stände hervorbildete, in Genua und Pisa schon viel früher vorhanden war; indem die Schutzverbindung, von welcher das Commune an beiden Orten ausging, schon von Anfang an unter der Leitung eines solchen Adels stand. In der That setzt die Kraft, welche diese Städte bereits im 11. Jahrhundert nach außen entfalteten, eine feste Einheit und kräftige Leitung im Innern voraus, welche man in dieser Zeit weder den Markgrafen, noch weniger den Bischöfen, sondern nur den mächtigen einheimischen Geschlechtern zuschreiben kann.

Doch hatten Markgrafschaft und Erzbisthum in Pisa allerdings noch eine größere politische Bedeutung, als in Genua. Denn hier war jene schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu einem bloßen Titel geworden, während dieses nur in die regierende Aristokratie, aus welcher es besetzt wurde, aufging[2]).

---

1) Dieselbe Ansicht ist im Wesentlichen schon von Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. II S. 82 ausgesprochen.

2) K. Friedrich I belehnte noch den Markgrafen Obizo von Este im Jahre 1184 mit dem doppelten Titel eines Markgrafen von Genua und

Pisa hingegen befand sich unter der Markgrafschaft von Tuscien, welche die Gräfin Mathilde noch bis zu ihrem Tode im Jahre 1115 behielt[1]), und die Markgrafen übten daselbst immer noch manche Hoheitsrechte aus: sei es, daß sie in Person zu Gericht saßen, wie z. B. der Herzog Gottfried, als Gemahl der Beatrix, im Jahre 1067 in einer Angelegenheit des Bischofs von Pisa[2]); sei es, daß sie Andere damit beauftragten, wie z. B. dieselbe Markgräfin im Jahre 1077 den Hugo, Vicecomes in Pisa[3]); oder auch gewisse Privilegien am Orte ertheilten, wie z. B. die Gräfin Mathilde den Benedictinern von Monte Casino die Zollfreiheit in Pisa bewilligte (1080)[4]). Doch war dies Verhältniß im Ganzen ein sehr freies und weit entfernt von einer eigentlichen Herrschaft oder Regierung über die Stadt. Dies beweist schon die freie Bewegung der letzteren bei ihren großen Unternehmungen zur See; vor allem aber ein sehr merkwürdiges Privilegium Heinrich's IV vom Jahre 1081, welches eine große Unabhängigkeit auch in Beziehung auf den Kaiser bekundet. Denn nicht nur, daß dieser die Stadt gegen mißbräuchliche Ansprüche verschiedener Art sicherstellt und ihr gestattet, den Betrag des an den Kaiser zu entrichtenden „Fodrum" durch die Aeltesten eines jeden Ortes selbst festsetzen zu lassen: er verspricht sogar, künftighin keinen Markgrafen in Tos-

---

von Mailand. Murat. Ant. I p. 273. Heinrich VI aber bestätigte den Genuesern im Jahre 1191: veteres consuetudines et privilegia et *marchiam* in comitatu. Caff. Ann. Genuens. Mur. T. VI p. 364. — Zur Wahl des Erzbischofs in Genua kamen nach Caffarus zusammen: Clerici et religiosi viri, *Consules* quoque, magna pars *Senatus*.

1) Donizo Vita Mathildis c. 19. Mur. Scr. V p. 380. Marchia nolendo sibi paruit atque volendo etc.

2) S. die Urk. bei Murat. Ant. III p. 1091.

3) Ib. p. 1095.

4) Murat. Ant. I p. 957. Die Benedictiner beschwerten sich darüber, daß die „Procuratores mercati ripae in civitate Pisa" den Zoll von ihnen erhoben hätten; darauf bewilligte ihnen die Markgräfin die Zollfreiheit „in civitate Pisa et omni nostrae potestatis terra".

cana ernennen zu wollen, ohne die Zustimmung der zwölf von der Bürgerschaft erwählten Männer von Pisa [1]).

Diese 12 Männer sind offenbar dieselbe Obrigkeit wie die Consuln; nur daß sie vielleicht damals diesen Titel noch nicht führten, der in den pisanischen Urkunden nicht früher als im Jahre 1094 vorkommt [2]). Weiterhin aber erkennt man sehr deutlich eine ganz ähnliche Einrichtung des Consulats in Pisa, wie bei dem von Genua. Denn auch die pisanischen Consuln waren in den ersten Jahrzehnden des 12. Jahrhunderts mehrjährig im Amt, und in nicht großer Anzahl (gewöhnlich von 4 bis 6, und höchstens von 12 Mitgliedern [3]); und was wichtiger ist, auch sie gehörten einer adeligen Aristokratie an, wie unter anderm aus einem gleichzeitigen Gedicht über den Zug der Pisaner nach den balearischen Inseln hervorgeht, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß die 12 Anführer und Consuln des Zugs aus dem höchsten Adel der Stadt erwählt waren [4]). — Neben den Consuln von Pisa finden sich bisweilen auch ein oder mehrere Vicecomites, welche, dem Titel nach als Stellvertreter des Markgrafen, mit den gewählten Consuln an der neuen

1) Murat. Ant. IV p. 20. D. — Nec Marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudatione *hominum duodecim electorum* in colloquio facto sonantibus campanis. — Colloquium ist offenbar gleichbedeutend mit parlamentum, d. i. Volksversammlung (s. u.), zu welcher die Bürgerschaft durch Glockengeläut berufen wurde.

2) Murat. Ant. III p. 1100 — sive ab hujus Civitatis *Consulibus*, qui pro tempore fuerint.

3) S. die Urkunden des pisanischen Archivs bei Murat. Ant., III, namentlich die von 1118 und 1120 (p. 1128 u. 1132), wo sich aus der Vergleichung der Namen ergiebt, daß in diesen Jahren ein und dieselben Consuln im Amte waren; und mehrere dieser Namen (Ildebrandus, Atho oder Azo, Gerardus, Heinricus, Lambertus) finden sich schon unter den 12 Consuln und Anführern beim Zuge nach den balearischen Inseln (1114—16) s. die folgende Note.

4) Murat. Scr. VI p. 111.

Inde *duo et denos de culmine nobilitatis*
Constituere viros, quibus est permissa potestas
Consulis atque ducis, regerent ut graviter omnes.

städtischen Regierung Theil nahmen [1]. Ohne Zweifel war aber diese Würde schon damals erbliches Leben, weßhalb sie späterhin sogar in den Geschlechtsnamen der Visconti überging, wie ebenso bei den Visconti in Mailand. Neben beiden aber, den Consuln und Vicecomites, kommen endlich noch „Judices et Sapientes" vor, in denen wir die früheren Schöffen erkennen, welche zwar von der neuen städtischen Obrigkeit zurückgedrängt wurden, aber dennoch eine Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde behielten [2]; worauf ich bei der näheren Betrachtung der Consularverfassung zurückkommen werde.

Sehr wichtig war ferner die Stellung des Bischofs von Pisa und sein Einfluß bei der städtischen Regierung. Denn wenn er auch keine Hoheitsrechte über die Stadt gewonnen hatte und keine weltliche Jurisdiction über sie ausübte, so wurde er um so mehr durch das freiwillige Vertrauen der Pisaner erhoben. Und wie er selbst ihnen niemals fehlte, wo es galt, ihre Rechte nach außen hin zu vertreten oder zu erweitern; wie er sie sogar auf ihren Kriegszügen in die Ferne begleitete, um sie als geistlicher Hirte zu führen [3]: so erkannten auch die Pisaner in seinem Ansehen die Ehre und in der Erhöhung ihrer Kirche die schönste Verherrlichung der Stadt. Zu Ende des 11. Jahrhunderts führten sie den wundervollen Dombau von S. Maria aus, der zu Anfang des 12., ungefähr gleichzeitig

---

1) S. o. S. 184 den Vicecomes Hugo v. 1077. In einer Urk. von 1116 (Murat. Ant. III p. 1126) finden sich unterzeichnet: S. M. Ugonis et Petri atque Gerardi *Vicecomitum;* Gualandi et Ugonis atque Teperti et Adthonis, qui tunc érant *Consules;* und so öfter. Beide Titel kommen auch verbunden vor, wie z. B. Jerardus *Vicecomes et Consul.* a. 1141 (ib. p. 1160).

2) Urk. von 1115 (l c. p. 1117) — una sub presentia Consulum, Vicecomitum, *Judicum* et *Sapientum* vestrae Pisanae Civitatis.

3) Erzb. Daibert begleitete die pisanische Flotte auf dem ersten Kreuzzuge; sein Nachfolger war bei dem Zuge nach den balearischen Inseln.

mit S. Marco in Venedig, vollendet wurde[1]), welchen der Papst Gelasius II selbst einweihte, indem er die Kirche von Pisa zum Erzbisthum erhob und ihr die geistliche Jurisdiction über Corsica aufs neue bestätigte (1119)[2]). Die Kirche theilte aber ihre Herrschaft mit der Stadt, und umgekehrt diese die ihrige mit der Kirche. Wie daher die Schenkungen an S. Maria zugleich dem Volke von Pisa galten, so ließ auch die Stadt ihre Verträge gleichzeitig auf den Namen des Erzbischofs und der Consuln ausstellen[3]). Und dabei unterwarf der Erzbischof sich selbst, hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse seiner Kirche, der Jurisdiction der Consuln und des Volkes von Pisa. So erschien er im Jahre 1112 als Kläger in einem Volksgericht auf dem Hauptplatze der Stadt, genannt die Curie des Markgrafen, um sich durch Urtheilsspruch des Volks gewisse Kirchengüter zurückerstatten zu lassen[4]). —

Wir wenden uns nun zu den andern Städten von Toscana, um das Entstehen oder erste Hervortreten der Freiheit auch hier zu verfolgen. Sie verdienen in dieser Hinsicht gewiß nicht weniger Berücksichtigung, als die lombardischen, welche man sonst vorzugsweise bei der Entwickelung der italienischen Städte zu beachten pflegt. Denn wenngleich ihre Freiheit erst später und auf eine mehr unscheinbare Weise zur Reife kam, so ist doch der Ursprung derselben darum nicht weniger selbständig gewesen. Wenn ferner das Aufstreben der toscani-

---

1) Tiraboschi Storia della letteratura Ital. L. IV c. 7. Viele von den Urk. des pisan. Domarchivs bei Murat. Ant. III beziehen sich auf den Dombau, welchem der Judex Hildebrand, der auch mehrere Mal Consul von Pisa war, als Rector vorstand.

2) Breviarium Pis. historiae. Murat. Scr. VI p. 169.

3) S. die Urk. bei Murat. l. c. a. 1110: Uebergabe des Castells von Ripafratta — Petro *Archiepiscopo* suisque Successoribus et Operariis Sancte Marie et *Pisanis Consulibus* ad utilitatem predicte Ecclesie et Pisani Populi.

4) Murat. Ant. III p. 1115. Dum in Dei nomine apud Forum Pisane Civitatis, que *Curia Marchionis* appellatur, *Consules* Pisanorum et *Populus* convenissent etc.

schen Städte nicht so kühn und großartig erscheint, wie bei den lombardischen, die sogleich den entscheidenden Kampf mit einem der größten deutschen Kaiser aufnahmen: so faßte auf der andern Seite die langsamer heranwachsende und allmählich erstarkende Freiheit bei ihnen um so festere Wurzeln, welche ihr auch eine um so längere Dauer verbürgten. Griffen sie endlich nicht auf ebenso folgenreiche Weise in den äußeren Gang der Weltgeschichte ein, so haben sie dafür, durch eine wunderbar schöne Blüthe geistiger Bildung, um so größere Wirkungen für das innere Leben der Menschheit hervorgebracht und allen späteren Zeiten einen unvergänglichen Schatz edelster Art hinterlassen.

Für die toscanischen Städte ist die markgräfliche Hoheit unter der Regierung der beiden Frauen Beatrix und Mathilde ungefähr dasselbe gewesen, was die bischöfliche in vielen lombardischen: eine leicht umschließende Hülle der Herrschaft, unter welcher die innere Freiheit Raum gewann, sich zu entwickeln und zu kräftigen[1]). Allerdings saßen diese Markgräfinnen noch zu Gericht mit den Grafen oder Vicegrafen und den gewöhnlichen Judices oder Schöffen der Städte; ertheilten auch Privilegien, besonders zu Gunsten der Kirchen und Klöster: dies hinderte aber nicht, daß die Städte sich daneben mit großer Unabhängigkeit bewegten, ungehindert ihre Fehden untereinander auskämpften, wie z. B. Lucca mit Pisa; daß sie ihre Gebiete durch Unterwerfung benachbarter Orte oder kleiner Dynasten erweiterten; endlich sich auch mit selbsterwählten Consuln zu regieren anfingen[2]). Auch konnte sich die große Gräfin

1) Merkwürdig ist die Uebereinstimmung, daß auch in Flandern die Regierung zweier Frauen, der Gräfinnen Johanna und Margaretha, im 13. Jahrhundert die Entwickelung der Städtefreiheit am meisten förderte.

2) Ich stütze mich hier nicht auf die historischen Fabeln in den Chroniken des Malispini und Villani, an welchen schon Borghini (Discorsi) und Lami (Lezioni di antichità Toscane) eine scharfe Kritik geübt haben; sondern auf die urkundliche Geschichte des Scipione Ammirato mit den Zusätzen des jüngeren Ammirato in dessen Ausg. der Historie Fiorentine v. 1647 3 Voll. fol. Hier wird unter andrem ein Vertrag der Consuln von Florenz

bei ihrem Glaubenskampfe für die Kirche, nur wenig auf sie verlassen: sie baute viel mehr auf ihre festen Burgen, auf ihre getreuen Vasallen [1]).

Mathilde mußte schon ihre gesammte Macht daran setzen, um einzelne widerspenstige Städte ihrer Herrschaft, wie Parma, Mantua, Ferrara, zum Gehorsam zurückzubringen [2]). Und sie gebot doch noch über eine sehr bedeutende Hausmacht (Domus Comitissae Mathildis). Die späterhin von den Kaisern bestellten Markgrafen oder Vicare aber, die einer solchen sicheren Grundlage entbehrten, konnten natürlich noch viel weniger ausrichten, wenn nicht der Kaiser selbst sie mit Waffengewalt unterstützte oder ihr Ansehen von Zeit zu Zeit wiederherstellte. Mehrere derselben sind uns nur durch die von ihnen herrührenden Privilegien bekannt, welche man immer bereitwillig von ihnen annahm, oder auch für Geld erkaufte. Wollten diese Markgrafen sonst zu einer Anerkennung oder Ausübung ihrer Hoheitsrechte gelangen, so mußten sie, gleichwie die Kaiser selbst in der Lombardei, Partei ergreifen in den Fehden und Verbindungen der Städte untereinander. Ich will hier nur wenige Thatsachen und Urkunden anführen, welche das Emporkommen der Städtefreiheit in Toscana unter diesen Verhältnissen näher zu bezeichnen geeignet scheinen [3]).

---

mit den Einwohnern von Pogna vom Jahre 1102 angeführt, worin die Florentiner diesen ihren Schutz verheißen „e di far amministrare loro in Firenze *giustizia dal Console* come a' Fiorentini medesimi."

1) S. o. S. 133.

2) Zur Belagerung von Ferrara bot Mathilde ihre Mannen aus der Lombardei, der Romagna und Toscana auf, außer welchen auch noch die Venezianer und Ravennaten mit ihren Schiffen Beistand leisteten, s. Donizo Vita Math. L. II c. 13 (Murat. Scr. V).

3) Die beste Untersuchung über die Herzöge und Markgrafen von Tuscien findet sich in den Abhandlungen von Cianelli, sopra la storia Lucchese in den oft angeführten Memorie e Documenti di Lucca T. I. 1813. Diss. 2—4. — Cosimo della Rena, serie degli antichi Duci e Marchesi di Toscana. Fir. 1690 ist unkritisch und veraltet.

brich I[1]). Darauf führte noch dessen Sohn, Herzog Philipp von Schwaben, den Titel eines Herzogs von Tuscien und Herrn des mathildischen Erbes. Später erschienen nur von Zeit zu Zeit kaiserliche Vicare oder Bevollmächtigte in Toscana, welche die noch vorbehaltenen Hoheitsrechte in Erinnerung zu bringen versuchten und gewöhnlich mit einer runden Summe dafür abgefunden wurden, wenn sie nicht gar ohne weiteres mit Schimpf und Spott wiederabziehen mußten.

Wenn nun demnach die Städtefreiheit in Toscana nicht viel später als in der Lombardei den Anfang nahm, und auch ihre weitere Entwicklung durch die markgräfliche Hoheit im 12. Jahrhundert kaum mehr behindert war: so lag es nur in anderen eigenthümlichen Verhältnissen, daß die Städte hier nicht ebenso schnell auch zur äußeren Größe und Blüthe gelangten. Gleichwie nämlich die äußere Beschaffenheit des durch Gebirge und niedrige Höhenzüge vielfach zerklüfteten toscanischen Landes einen vollkommenen Gegensatz zu den lombardischen Ebenen bildet, so waren dort auch die politischen Zustände viel mannigfaltiger, die Herrschaften getheilter und selbständiger gegen einander. Und wenn es den lombardischen Städten, welche immer ein gewisses Uebergewicht über das flache Land behalten hatten, nicht eben sehr schwer wurde, die Burgen des auswärtigen Adels zu brechen und ihre früheren Gebiete wiederherzustellen oder zu erweitern: so wuchsen die toscanischen zwischen großen und kleinen Dynasten, Grafen und Capitanen (Cattani), welche hier auch durch keine bischöfliche Hoheit den Städten näher gekommen waren, aus geringerem Anfang viel mühevoller und langsamer hervor. Man nannte aber diese Freiherrn, welche den Städten nicht wenig zu schaffen machten, hie und da z. B. im Lucchesischen, noch bis zum 11. Jahrhundert hin „Longobar-

---

1) Er wollte sie zuerst seinem Neffen, Heinrich dem Löwen, verkaufen; aber dieser leistete die geforderte Zahlung nicht. S. Mem. di Lucca. Vgl. Raumer Hohenstaufen Bd. II S. 108 u. 227.

den"[1]): nicht etwa im Gegensatz zu einer angeblich römischen Stadtgemeinde, von der sie sich, wie man meint, so lange ausgeschlossen hätten; noch auch im Gegensatz zu den Franken, bei deren Ankunft sie wieder aus den Städten gewichen wären[2]); sondern um der von Alters her bewahrten Freiheit willen: gleichwie auch die Vollbürger von Mantua sich immer noch Arimannen nannten.

Unter diesen Umständen kamen also die Landstädte von Toscana viel später als die lombardischen empor. Und zwar ging zuerst Lucca, welches noch bis zum 10. Jahrhundert die Residenz der Markgrafen von Toscana gewesen, den übrigen voran. Darauf erhob sich seit dem 11. Jahrhundert Florenz zu seiner glorreichen Laufbahn, die es zuletzt zu einem Höhepunkt führte, auf dem es mit seiner äußeren Macht fast ganz Toscana beherrschte, mit seiner geistigen Bildung aber in Kunst und Literatur ganz Italien, ja die Welt überstrahlte. Wenn nun um solcher doppelten Größe willen diese Republik unsere Aufmerksamkeit in einem vorzüglichen Sinne auch bei ihren Anfängen verdient, so wird es dem Geschichtsforscher doch gerade hier besonders schwer, mit den vorhandenen oder bis jetzt eröffneten Quellen zu einem sichern Grunde der Erkenntniß durchzubringen. Denn wie die Stadt selbst erst im 13. Jahrhundert zu einer hervorragenden Bedeutung gelangte, so hat sie auch ihre Geschichtschreiber nicht früher gefunden, und man betritt dann bei diesen erst im 12. Jahrhundert einen einigermaßen gesicherten historischen Boden. Alles, was vor dieser Zeit liegt, ist durch die Fabeln der einheimischen und fremden Sage, sowie durch die Ausschmückung der Chronisten größtentheils in Ungewißheit

1) S. einige Beispiele in den Mem. di Lucca. T. III. Diss. XII. De' Conti Rurali, wo in 2 Urk. Langobarden von Vaccole vorkommen: Urk. v. 798. Auderam, qui fuit de Lombardis de Vaccole; und ebenso noch Urk. v. 1044 — pro nostrarum animarum remedio et animarum Vacculensium Longobardorum.

2) Nach C. Troya's Ansicht s. Bd. 1 S. 346.

verhüllt: ein Dunkel, welches selbst die ausgezeichneten florentinischen Geschichtsforscher der späteren Zeit, namentlich Borghini, Lami, die beiden Ammirato, im Ganzen nur wenig aufzuhellen vermocht haben. — Es sei mir verstattet, das Ergebniß weitläufiger, fremder und eigener Untersuchungen über die florentinische Vorzeit hier in der Kürze darzulegen.

Trotz dem, was Ricordano Malispini von Florenz alter Gründung, von der römischen Herkunft seiner Geschlechter fabelt [1]); was nach ihm Giovanni Villani und die späteren alle einstimmig wiederholen; was Dante in seinem unvergleichlichen Weltgedicht von „der heiligen Aussaat der Römer, ehe sie gemischt wurde mit der unheilvollen Brut von Fiesole und mit anderm schlechten Volk von draußen", zu rühmen weiß [2]): steht doch geschichtlich fest, daß die mittelalterliche Stadt ihr Dasein nicht von der römischen, sondern nur von der langobardischen und fränkischen Zeit herleiten kann. Erzählt doch die Sage selbst die gänzliche Zerstörung der alten Stadt, welche sie — unsicher nur in dieser Beziehung — bald dem Hunnen Attila, bald dem Gothen Totila zuschreibt. Und sie verschweigt auch nicht, daß Florenz vor Alters nichts weiter als ein bloßer Marktflecken am Arno bei der Kirche von Johannes dem Täufer gewesen, wohin die Fiesolaner von ihrer hohen Burg zu Markt herunterkamen [3]). Nur knüpft sie freilich den Wiederaufbau der

1) Der neueste Herausgeber der florentinischen Geschichte des Ric. Malispini, Vincenzo Follini, hat eine noch ältere, lateinisch geschriebene Chronik entdeckt, welche derselben offenbar bei der florentinischen Vorzeit zu Grunde liegt. Man findet darin ein wunderbares Gemisch jüdischer, griechischer und römischer Sage und Dichtung. Uebrigens haben dies alle Chroniken des 12. und 13. Jahrhunderts miteinander gemein; man vergleiche nur die von Mailand bei Galvaneus Flamma und die von Genua bei Jacobus de Voragine. Das Ungeheuerste dieser Art findet sich bekanntlich im Pantheon des Gottfried von Viterbo; vgl. über diesen und die ganze Richtung Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser Bd. II S. 30.

2) Divina Comedia, Inf. XV vgl. mit Parad. XVI.

3) Storia Fiorent. di Ric. Malispini c. 42. ed. Follini. 1816.

Stadt an den großen Namen des Wiederherstellers des römischen Kaiserthums und läßt auch die Römer dabei behülflich sein, von welchen sich dann viele Edle daselbst angesiedelt und die Verfassung von Florenz nach Roms Vorbilde mit 2 Consuln und einem Rath von 100 Senatoren sollen eingerichtet haben [1]).

Es geschieht hierbei, wie gewöhnlich, daß die sagenhafte Ueberlieferung Begebenheiten und Zustände, die geschichtlich um Jahrhunderte auseinander liegen, unbedenklich zusammenfaßt, um sich aus wirklichen und erdichteten Elementen ein glänzendes Phantasiebild zu erschaffen, welchem die Anlehnung an große Erinnerungen und Namen Haltung und Glauben gewähren soll.

Der römische Ursprung von Florenz hat den historischen Grund, daß die Stadt durch römische, von Sulla und wiederum von den Triumvirn ausgesendete Colonien, wenn auch nicht zuerst erbaut, doch als römische Stadt, d. i. mit römischer Städteordnung, von der noch einige überlieferte Inschriften Zeugniß geben, ist hergestellt worden [2]). Ebenso gewiß ist es aber auch, daß dieses römische Florenz in der Uebergangszeit der ersten Jahrhunderte des Mittelalters gänzlich verfallen ist, daß es nur mit seinen Trümmern, deren Spuren kaum noch mit Mühe

1) Ib. c. 45 — e ordinarono ch'ella si regesse e governasse a modo di Roma cioè per *due Consoli* e per lo consiglio di *cento Senatori* e così si resse molto tempo. Dasselbe wird dann noch einmal bei der Vereinigung von Fiesole mit Florenz vorgetragen c. 50. In der späteren Chronik des Giovanni Villani ist die Erzählung des Malispini fast wörtlich aufgenommen, und es ist ebenfalls nur eine Wiederholung der so eben angeführten Stelle aus dieser, was Savigny Gesch. des röm. Rechts Bd. III S. 130 zum Beweise für die Fortdauer des römischen Municipalsenats anzuführen besser unterlassen hätte.

2) Hierüber sind besonders ausführlich: Vinc. Borghini, Discorsi, colle annot. di Dom. Manni, und Lami, Lezioni di antich. Toscane e spezialmente di Firenze. Der letztere Gelehrte kommt freilich in seiner Uebergelehrsamkeit bis auf ein etruscisches, ja phönizisches Alterthum von Florenz zurück.

aufzufinden sind, zum Wiederaufbau der neuen Stadt gedient hat[1]). Zwar weiß die Geschichte nichts von einer Zerstörung durch Totila — denn nur diesen könnte die Sage meinen, da Attila gar nicht in diese Gegenden gekommen ist: aber die glaubwürdige Ueberlieferung bezeugt, was der Augenschein noch gegenwärtig bestätigt, daß Florenz nach seinem Verfall erst mit der Taufkirche von S. Giovanni wiederentstanden und um diesen Mittelpunkt allmählich herangewachsen ist, wobei es in seinem ersten Umkreise (primo cerchio) bis zum 11. Jahrhundert hin nur eine sehr geringe Ausdehnung auf der rechten Seite des Arno einnahm[2]). Doch hat nicht erst Carl der Große die Stadt wiederhergestellt, da sie zu seiner Zeit schon vorhanden war — er feierte dort das Weihnachtsfest im Jahre 786, als er gegen Benevent zog[3]), — da sie sogar einen besondern langobardischen Dux an der Spitze hatte, über dessen Gewaltthätigkeit Papst Hadrian in einem seiner Briefe an Carl Beschwerde führt[4]). Ihr früheres Alter läßt sich aber noch näher durch den Bau von S. Giovanni selbst bestimmen.

Dieser Tempel war freilich der Sage nach ursprünglich dem Mars geweiht, welcher ihn dann später, bei der Austrei-

---

1) Dante Div. Com. Inf. XIII v. 148.
Quei cittadin che poi la rifondarno
Sovra'l *cener* che d'Attila rimase.

Vgl. Borghini, Lami l. c., welche ein Amphitheater, Theater und Marsfeld nachzuweisen versuchen.

2) Dante Parad. XVI v. 25:
Ditemi dell' *ovil* di san Giovanni,
Quant' era allora e chi eran le genti.

v. 46: Tutti color ch'a quel tempo eran ivi
Da poter arme *tra Marte e'l Battista*
Erano 'l quinto di quei che son vivi.

Vgl. Ric. Malispini c. 44.

3) Annales Einhard. ad h. a. — in Florentia Tuscorum civitate.

4) Cenni Monum. dom. Pontif. Ep. 80 (Cod. Carol. 74): Gundiprandus *Dux civitatis Florentinae;* — er hatte Vieh geraubt aus einem Klostergut in curte quadam Susantina territorio scil. Florentino.

bung der alten Götter, zugleich mit dem Patronat von Florenz an den Täufer Johannes hätte abtreten müssen[1]). Sein Bau selbst aber zeigt, besonders durch die achteckige Form, unverkennbar denselben byzantinischen Stil wie die Bauwerke von Ravenna aus der Zeit des Exarchats oder wie der von Carl dem Großen gestiftete Dom zu Aachen[2]). Er gehört demnach sicher denselben Jahrhunderten des Mittelalters, und höchst wahrscheinlich der langobardischen Zeit an. Denn Johannes der Täufer war bekanntlich der Schutzpatron der Langobarden, welchem die Königin Theodelinde die erste langobardische Kirche zu Monza, und ihre Tochter, die Königin Gundiberge, eine zweite in der königlichen Hauptstadt Ticinum erbaute[3]). Demselben zu Ehren wurde nun auch in Tuscien in dem schönen Thal des Arno ein Tempel geweiht, und zwar gerade auf der Stelle des alten Florenz, weil dort eine königliche Domäne (curtis regia) war, wie die alten Benennungen gewisser Oertlichkeiten der Stadt unzweifelhaft beweisen[4]). Natürlich aber bauten die Langobarden in keinem andern Stil, als in dem spätrömischen, da sie nur römische Baumeister hatten, nämlich die oft erwähnten Meister von Como (magistri Comacini)[5]). Hiernach ist

---

1) Dante Inf. — della città che nel *Batista*
Cangiò'l *primo patrone.*

2) S. darüber Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. Bd. III. 1844. S. 124 ff. 487 ff.

3) Paul. Diaconus de gestis Langob. IV c. 49; V c. 6 — et propter hoc ipse beatus Johannes pro Langobardorum gente continue intercedit.

4) Monte del Re hieß die Anhöhe außerhalb der Stadt, wo jetzt die Kirche S. Miniato steht; Campo del Re die Plätze bei S. Lorenzo und bei S. Giovanni; s. Lami l. c. Lez. 10.

5) Ueber die langobardischen Bauten handelt am besten: G. Cordero dei Conti di S. Quintino, dell' italiana architettura. Brescia 1829. Der Verf. bemerkt in Beziehung auf das in Rede stehende Baptisterium: es werde von den Neueren (Lami, Nelli, Lastri) in die langobardische Zeit gesetzt. Dagegen will er selbst es in die späteste römische Zeit bringen — aus unerheblichen Gründen, u. a. wegen des Verfalls von Florenz bis

also die Kirche von S. Giovanni Battista wahrscheinlich im 7. oder spätestens im 8. Jahrh. entstanden, und wir müssen deshalb nicht weniger auch die neue Stadt, deren Mittelpunkt sie ausmachte, für langobardischen Ursprungs erklären, wie sehr auch edle Florentiner des Mittelalters und der neueren Zeit so ruhmwürdige Herkunft aus mißverstandenem Römerstolze verleugnen mögen.

Ich übergehe die florentinische Sage über die fränkische und die späteren Zeiten, um nur noch kurz die Anfänge der Verfassung der Republik darzulegen. — Aus der Zeit Carls des G. ist bereits der langobardische Dux Gundibrand von Florenz erwähnt worden. Nachher finden wir dort, wie allenthalben unter den Franken, Grafen und Schöffen [1]). Solche waren noch bei den Gerichten zugegen, bei welchen Beatrix und Mathilde als Markgräfinnen von Toscana im Dompalast von S. Giovanni den Vorsitz führten [2]). Doch sind dabei die Grafen nicht ausdrücklich als solche von Florenz bezeichnet, und es ist ungewiß, wie lange hier das Amt oder der Titel überhaupt noch im Gebrauch blieb. Lami vermuthet, daß das mächtige Geschlecht der Grafen Guidi, welche sich fortwährend Pfalzgrafen nannten, die Grafschaft von Florenz zuletzt erblich besessen habe [3]). In Siena, Arezzo und Chiusi sind Grafen noch bis zu Ende des 12. Jahrh. bezeugt: diese waren aber eigentlich nur vom Kaiser ernannte Bevollmächtigte (nuntii Imperatoris), welche die noch vorbehaltenen Hoheitsrechte in den Grafschaften wahrzunehmen hatten, während die Städte selbst sich schon mit Consuln regierten [4]).

---

auf die Zeit Carls des G.; was sich durch die oben stehende Erörterung von selbst erledigt.

1) Vgl. o. S. 44 Note.

2) S. die Urk. v. 1072 und 1075 bei Murat. Ant. I. p. 311 und 969 sq.

3) Antich Tosc. Prefaz.

4) Murat. Ant. IV p. 576 sq.; vgl. o. S. 82 Note 4.

In Florenz finden sich Consuln, urkundlich schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts [1]; und zwar, nach Malispini's Angabe [2], zuerst in der Zahl von 4, so lange nämlich die Stadt in Viertel getheilt war; später, als die letztere in ihrem zweiten, über den Arno erweiterten Umkreise 6 Stadttheile zählte, von 6. Doch pflegten die Alten, wie derselbe Chronist hinzufügt, nur den dem Range nach ersten, oder die 2 ersten Consuln (di maggior stato) namentlich aufzuführen: woraus sehr deutlich hervorgeht, wie die Tradition auf die 2 Consuln nach dem Vorbilde Roms gekommen ist. Denn daß sie nur die neue Einrichtung des städtischen Consulats in die Form des Alterthums eingekleidet hat, wird nun wohl kein Verständiger mehr bezweifeln. Und ebenso lehrt die nähere Kenntniß der florentinischen Verfassung, was eigentlich mit den 100 Senatoren in der Tradition gemeint ist: nämlich der Rath der 100 guten Männer (buoni uomini), ohne dessen Einwilligung die Obrigkeit der Stadt (in der früheren Zeit die Consuln, in der späteren der Podesta, endlich die Prioren der Zünfte) keinen Beschluß von Wichtigkeit fassen durfte: eine neue Einrichtung, welche noch bis zum J. 1328 bestand, wo die gesammte Rathsverfassung durch eine neue ersetzt wurde [3].

Was nun endlich die ständischen Verhältnisse von Florenz unter der Consularverfassung angeht, so ist zuvörderst das entschiedene Uebergewicht eines mächtigen und vielbedeutenden Adels auch hier nicht zu verkennen. Ricordano Malispini, der auf den Adel seines eigenen Geschlechts einen übergroßen Werth legt [4], kann sogar die Worte nicht finden, um

1) S. o. S. 188 Note 2.

2) Hist. Fior. c. 94 zum J. 1247.

3) S. Ric. Malispini c. 94 und 193 vgl. mit Giov. Villani VII c. 17. Ueber die Verfassung von 1328 handelt der letztere L. X c. 108. An die Stelle von 4 Räthen (cento, credenza, novanta, generale) traten damals die zwei, welche die Republik bis auf die letzte Zeit behielt: consiglio di popolo und cons. di commune.

4) Hist. Fior. c. 102.

gewisse altadelige Geschlechter der Stadt hinlänglich zu rühmen; denn „kein Mensch und keine Zunge kann das ausdrücken, wie über alle Maßen vornehm ihr Adel ist" [1]). Das will denn auch ihre angebliche Abstammung von Rom oder gar von Troja besagen, wie z. B. derselbe Chronist sehr naiv über die Uberti bemerkt: „Viele meinen nun wohl, daß sie von Deutschland hergekommen sind; aber um die volle Wahrheit der wahrhaften Geschichte zu sagen, so stammen sie vielmehr von dem edelsten Catilina ab, der von trojanischer Herkunft war" [2]). Doch nicht alle altadeligen Geschlechter — Malispini führt sie an mehreren Stellen seiner Chronik der Reihe nach auf, und auch Dante läßt sich von seinem Urahnen Cacciaguida im Paradiese alle diejenigen nennen, die zu Anfang des 12. Jahrh. in Florenz berühmt waren [3]) — nicht alle durften sich so hoher Abkunft rühmen. Und nur die wenigsten werden von dem Chronisten selbst als einheimische, von der alten Stadt her, angesehen; die übrigen kamen, nach ihm, erst hinzu, als Florenz von Kaiser Carl wiedererbaut war: entweder aus dem benachbarten Gebiet, vorzüglich von Fiesole; oder aus Rom, welches zum Wiederaufbau geholfen; endlich auch aus Deutschland, besonders vom Gefolge Otto des Großen, wie das berühmte Geschlecht der Grafen Guidi [4]). Manche von diesen Edlen besaßen große Herrschaften im Lande, viele Ortschaften oder auch kleinere Städte [5]), und waren von vornehmer ritterlicher Art, wie

1) Ib. c. 34. Von den Filippi und Alberighi bemerkt er, daß sie ganz ungeheuer (troppo disordinatamente) edle Leute waren.

2) Ib. c. 29. 30.

3) Dante Parad. c. XVI. Ric. Malisp. c. 52 u. c. 103, wo der Herausgeber Follini bemerkt, daß der Text sich hier nicht mehr mit Sicherheit herstellen lasse, weil er sehr frühzeitig im Interesse der Familien, die ihre Namen darin nicht vermissen wollten, interpolirt worden.

4) Ib. c. 47. Dagegen hat Lami Antich. Prefaz. bewiesen, daß die Guidi von langobardischer Herkunft waren.

5) Die Einwohner von Prato waren ursprünglich den Grafen Guidi unterthan. Die Mazzinghi erhielten jährlich einen Sperber und zwei Hunde von Pistoja zum Zeichen alter Abhängigkeit. Ric. Mal. c. 66.

z. B. die stolzen Lamberti, welche sich selbst noch im Tode mit voller Rüstung auf metallenen Rossen beisetzen ließen [1]) Daneben gab es aber auch viele kaufmännische Geschlechter, welche durch den Handel groß geworden und sich mit selbsterworbenem Reichthum dem erbbegüterten Adel an die Seite stellten [2]). Und hier müssen wir noch besonders der Sage gedenken, daß die Stadt, das erste wie das zweite Mal, unter den Zeichen des Widders und des Mars gegründet worden, mit der Vorbedeutung einer gleichen Auszeichnung im Kriege wie im kaufmännischen Geschäft [3]).

Also wuchs Florenz unter denselben Bedingungen empor, wie die Seestädte Pisa und Genua, und seine Aristokratie ging, ebenso wie dort, zugleich aus dem ritterlichen Adel und der Kaufmannschaft hervor. Als Handelsstadt verdankte es sein Aufblühen vornehmlich dem benachbarten Pisa, mit welchem es bis zum Anfang des 13. Jahrh. fortwährend in Frieden und enger Freundschaft zusammenhielt. Der ritterliche Adel aber zog aus der Umgegend in die Stadt zusammen, wo er ebensowohl Schutz suchte als Schutz gewährte, wo er sich mit wohlbefestigten Häusern anbaute, welche Florenz mehr das Ansehen eines Vereins von ritterlichen Burgen als eines bürgerlichen Gemeinwesens gaben: ein Ansehen, welches diese Stadt auch in späteren Zeiten niemals ganz verloren hat. „Die Popolanen, welche keine Thürme hatten", sagt Malispini, „finden sich nicht genannt, weil ihre Namen nicht für groß geachtet wurden" [4]).

Unter dieser noch mehr ritterlichen als kaufmännischen Aristokratie stand Florenz zu der Zeit, wo wir zuerst Consuln von ihm genannt finden, d. i. zu Anfang des 12. Jahrh. Eben damals wandte sich auch die Stadt mit gesammter Kraft

1) Ric. Mal. c. 31.

2) Ib. c. 103.

3) Ib. c. 100.

4) Ib. c. 34.

nach außen, um sowohl ein weiteres Gebiet zu erobern, als auch die Ritterburgen zu brechen, welche ihrem Handelsverkehr im Wege standen. Erst im J. 1125 ward das benachbarte, immer mißgünstige Fiesole völlig zerstört, und seine Einwohnerschaft nach Florenz verpflanzt [1]); wiewohl die einheimische Tradition den Zeitpunkt dieses Ereignisses schon in das J. 1010 zurückverlegt [2]). Und im Laufe desselben Jahrhunderts wurden auch noch manche später hochberühmte Geschlechter, wie die Buondelmonti, die Cerchi und andere in die Stadt hineingezogen. Doch brachte dieser Landadel zugleich seinen ritterlichen Stolz und seine Fehdesucht mit; und nicht mit Unrecht schreibt daher Dante solcher frembartigen Mischung die spätere Zwietracht im Inneren und alles Unheil zu, welches daraus für die Stadt hervorging [3]), während er als Gegenbild dazu die gute alte Sitte unter den ruhmwürdigen Geschlechtern preist, welche im Anfang des 12. Jahrh. blühten: „damals, als die Bürgerschaft noch rein war bis auf den letzten Handwerker". Diese alten Geschlechter waren zwei Jahrhunderte darauf, als Dante lebte, schon zum größten Theil wieder dahingegangen [4]), und die erst später hinzugekommenen waren an ihre Stelle getreten; unter ihnen die vom Kaufmannsstande, welche erst zu Malispini's Zeit, im 13. Jahrh. groß geworden [5]). Es sind wie Schichten,

---

1) In der florentinischen Chronik wie auch bei Dante wird Fiesole immer als das böse Princip von Florenz dargestellt: so namentlich in der bekannten Stelle bei Dante Inf. XV, wo der Dichter seine Landsleute „bestie Fiesolane" nennt, im Gegensatze zu der sementa santa dei Romani.

2) Doch bemerkt auch die Chronik die Eroberung der Burg von Fiesole im J. 1125. Die kritische Untersuchung über die ältere Sage findet man am besten bei Lami Ant. Lez. 8.

3) Parad. XVI. Sempre la *confusion delle persone*
Principio fu del mal della cittade,
Come del corpo il cibo che s'appone.

4) Ib. Udir come le schiatte si disfanno
Non ti parrà nuova cosa nè forte etc.

5) Die von Oltrarno, wo ehedem nur Leute geringen Standes wohn-

die sich nacheinander heben und ablösen, in der Folge, wie der geschichtliche Prozeß die einen verzehrt und die anderen ans Tageslicht fördert; oder, um mit dem Verfasser des göttlichen Gedichts zu reden: „Der Adel ist gleichwie ein Mantel, der sich immer mehr verkürzt, wenn man ihm nicht von Tag zu Tag etwas zusetzt, weil die Zeit mit der Scheere an ihm umhergeht" [1]).

Dieser Adel von theils verschwindenden, theils emporkommenden Geschlechtern behielt die Regierung von Florenz so lange in Händen, bis er sich durch seine Parteikämpfe im 13. Jahrh. schwächte und damit dem Bürgerstande (popolo) Raum gab. Auch finden wir in den consularischen Fasten des 12. Jahrh. nur dieselben Namen verzeichnet, welche Dante unter denjenigen Geschlechtern des Adels aufführt, die, wie er sagt, damals der höchsten Ehre würdig waren, und vorzugsweise zu den „curulischen" Aemtern gelangten [2]). Unter diesen Geschlechtern war eines der angesehensten und mächtigsten das der Uberti, welche sich im J. 1177 mit ihrem Anhange gegen die Consuln der Stadt erhoben, woraus eine mehrjährige Fehde entstand. „Der Adel", heißt es in Malispini's Chronik, „stritt von seinen Thürmen aus, welche 100 und 120 Ellen hoch waren; und das gefiel ihm so sehr, obwohl nicht wenige dabei umkamen, daß man sich an dem einen Tage schlug, an dem andern zusammen trank und sich der tapfern Thaten gegen einander rühmte" [3]). Von denselben Uberti bemerkt noch später der Florentiner Dino Compagni, Dante's würdiger Zeitgenosse, in seiner herrlichen

ten: die Mozzi, Bardi, Rossi, Frescobaldi u. a. s. Malisp. c. 104. Diese erschienen im 14. Jahrh. schon als hoher Adel.

1) Dante Par. XVI. 7. Ben se' tu manto che tosto raccorce
Si che, se non s'appon di die in die
Lo tempo va dintorno con le force.

2) Am vollständigsten finden sich die Verzeichnisse der Consuln in der florentinischen Geschichte der beiden Ammirato.

3) Hist. Fior. c. 75.

Chronik, daß sie, obwohl seit mehr als 40 Jahren in der Verbannung, sich dennoch bei hohem Ansehen zu erhalten gewußt hätten, weil sie niemals ihre Ehre erniedrigten und, immer auf hohe Dinge bedacht, nur mit Königen und andern großen Herren verkehrten [1]). Wir dürfen daher vermuthen, daß sie auch den so eben erwähnten Streit nur aus dem Grunde unternahmen, weil sie schon damals nicht den ihnen gebührenden Antheil am Staate zu haben glaubten. Dieselben standen im 13. Jahrh. an der Spitze der Gibellinenpartei in Florenz, während die Buondelmonti die Guelfen anführten.

Aus der bisherigen Untersuchung über die eigenthümlichen Anfänge und frühesten Zustände einiger der bedeutendsten Communen geht nun schon hinlänglich hervor, daß es mit der Entstehung des städtischen Consulats so wie mit der Vertretung der verschiedenen Stände durch dasselbe keineswegs überall die gleiche Bewandtniß gehabt hat. Dies ergab sich zum Theil schon aus der Zusammensetzung des Consulates selbst. Denn wo, wie in Mailand und andern großen Communen der Lombardei und der Romagna, jene drei Stände der Capitane, Valvassoren und Bürger sich als besondere Genossenschaften nebeneinander befanden: da wurden auch die Consuln bei der Bildung des neuen Gemeinwesens aus allen drei Ständen zusammen erwählt; wo aber von Anfang an nur die zwei Stände der Ritter und der Bürger vorhanden waren — indem die Capitane entweder eine zu geringe Anzahl ausmachten, um einen besonderen Stand für sich zu bilden, wie in Modena, oder ganz und gar fehlten, wie in Blandrate (die Grafen von Blandrate waren selbst nur Capitane von Mailand): da war auch das Consulat nur zweiständig. In Mantua ging dasselbe sogar nur aus dem einen Stande der Arimannen hervor, weil der Lehnsadel hier überhaupt noch außerhalb der Stadtgemeinde blieb. Dagegen stand in Pisa und Genua schon frü-

1) Dino Compagni, Cron. Fior. Livorno. 1830. p. 123.

her eine regierende Aristokratie an der Spitze, ehe noch das Commune selbst hervortrat, welches sodann die besondere Form einer Schutzverbindung annahm. Ebensowenig war in Florenz von einer gleichberechtigten Theilnahme verschiedener Stände die Rede, weil auch hier bis ins 13. Jahrh. hinein nur wenige bevorzugte Geschlechter herrschten.

Die freie Vereinigung städtischer Genossenschaften und ihrer Vorsteher, die altfreie Gemeinde mit erweitertem Schöffenthum, die Schutzverbindung unter einer Aristokratie ritterlicher und kaufmännischer Geschlechter: — auf eine dieser verschiedenen Grundformen wird sich, so viel ich sehe, die Entstehung des neuen Commune und seines Consulats überall in den italienischen Städten zurückführen lassen. Und noch deutlicher werden wir theils dieselben, theils verwandte Formen des Ursprungs der Städtefreiheit in Frankreich und in Deutschland erkennen; doch enthalte ich mich hier absichtlich jeder vorgreifenden Vergleichung, welche das schon als bewiesen voraussetzen müßte, was erst die weitergeführte Untersuchung im Anhang dieser Schrift als Resultat ergeben soll.

II.

Die Verfassung der Städte unter den Consuln.

Nachdem wir bisher die verschiedenartigen Anfänge der Städtefreiheit aufgesucht haben, wenden wir uns nun zur Betrachtung der allgemeinen Verfassungsform, in welcher das gleiche Bestreben nach innerer und äußerer Selbständigkeit, das sich schon in dem übereinstimmenden Namen der Consuln ankündigt, zur weiteren Ausführung gelangte.

Die wichtigsten Bestandtheile dieser freien Städteverfassung waren die Consuln, der Rath und das Parlament oder die Bürgerversammlung.

Die Consuln übten die Regierungsgewalt aus, welche überhaupt diejenigen Hoheitsrechte in sich begriff, welche die Communen entweder durch gewaltsame Uebergriffe und unrechtmäßiges Herkommen, oder durch Zugeständnisse ihrer früheren Herren, sowie durch Verträge mit denselben an sich gebracht hatten. Dahin gehörten vor allem die Jurisdiction und die Anführung im Kriege. Diese wesentlichen Befugnisse des früheren Grafenamts waren auch die ersten und wichtigsten der Consuln. Ja wir müssen behaupten, daß die Städte sich überhaupt nicht früher Consuln erwählt haben, als bis sie die genannten Hoheitsrechte schon in einem gewissen Grade besaßen: denn die eigene Ausübung derselben machte eben den hauptsächlichen Inhalt der Städtefreiheit aus, als deren Vertreter die Consuln erschienen. Aber freilich gelangten die Städte nicht überall gleich schnell und leicht zum letzten Ziele der vollständigen Reichsunmittelbarkeit, welches erst mit der unbeschränkten Ausübung jener Hoheitsrechte erreicht war. Auf diesem Punkte befanden sich Genua und Mailand gewiß schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts, während die meisten Städte von Toscana noch der markgräflichen Hoheit unterthan waren; und wenn wir auch bei den letzteren schon zu derselben Zeit Consuln gesehen haben, so müssen wir doch annehmen, daß wenigstens die Markgräfin Mathilde sich noch das Recht der Bestätigung oder Belehnung vorbehielt, da sie auch noch überall eine concurrirende Gerichtsbarkeit ausübte. Nicht anders wird es in vielen bischöflichen Städten der Lombardei gewesen sein, insofern die Communen nicht bloß in gewaltsamer Auflehnung gegen ihre geistlichen Herren beharrten, sondern sich durch Verträge mit ihnen auseinandersetzen. Wird doch für diese Art Städte die Belehnung der Consuln selbst noch im Constanzer Frieden den Bischöfen zuerkannt. In manchen kleineren Städten endlich, welche Grafen und Herren unterthan waren, konnten sich diese selbst noch die höhere Jurisdiction ausschließlich vorbehalten, indem sie nur den minder wichtigen Theil derselben den Consuln

überließen, wie wir dies z. B. in Blandrate gesehen [1]). In demselben Maaße aber, wie sich die Selbständigkeit des Commune nach innen und außen überall Bahn brach, erweiterte sich auch die Regierungsgewalt der Consuln.

Wir beziehen uns hierbei am besten auf das schon oben erwähnte Statut von Genua von 1143, welches die Befugnisse der Consuln in einem ganz selbständigen Commune aufzeigt. Zugleich bestand aber hier bereits die Trennung von Consuln des Commune und Consuln der Gerichte. Die letzteren hatten nur in den bürgerlichen Streitigkeiten zu entscheiden; den ersteren war die hohe Jurisdiction und die eigentliche Strafgewalt vorbehalten [2]), womit sie zugleich die Sorge für die öffentliche Sicherheit, die Aufsicht über den Handelsverkehr, die Anführung im Kriege, die allgemeine Leitung der auswärtigen wie der inneren Angelegenheiten verbanden [3]). Beiderlei Consuln empfingen eine Besoldung (feudum) vom Staate, wofür ihnen gewisse Einkünfte von den Verkaufshallen, von der öffentlichen Waage und dem Normal=Maaß, so wie vom Schiffszoll angewiesen waren [4]). Aehnlich lauten die Bestimmungen in den Statuten von Pistoja aus dem 12. Jahrh. über die

---

1) S. o. 171.

2) Statuta consul. Januensis. Monum. hist. patr., Leges munic. p. 241 sq. — §. 24. De illis lamentationibus que ante *nos* (coss. Comm.) venerint et determinatim non fuerint scripte in brevi *consulum de placitis* faciemus justiciam, cf. §. 35.

3) Ib. §§. 26. 33. 19. 47. 74 sq.

4) Ib. §. 63. Nos non habebimus in hoc anno inter nos et consules de placitis *pro feudo consulatus* de communibus rebus nisi feudum de *bancis* et scariis qui sunt inter bucam (es ist der Platz bocca di bove gemeint) et de *stateria* et *barile* olei et habebimus bisontios de *galeis*, exceptis illis galeis que fuerint ordinate pro communi. — Ebenso werden in dem ältesten Freiburger Stadtrecht die dortigen Consuln auf die Einkünfte der öffentlichen Bänke angewiesen. S. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. 1 S. 23. Quilibet consulum debet habere *bancum unum* sub tribus lobiis etc.

Amtsgewalt der 5 consules majores dieser Stadt [1]. Und dasselbe bestätigen anderwärts die Geschichtschreiber und Urkunden dieser Zeit, sei es mit allgemeiner Erwähnung der Consuln, oder durch einzelne Beispiele von deren amtlicher Thätigkeit.

Von der ersteren Art ist, was der Magister Moses in einem um das J. 1120 verfaßten Loblied auf die Stadt Bergamo berichtet, wonach die Regierung daselbst 12 Männern anvertraut war, welche, ein Jahr lang im Amte, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen aufrecht erhielten und die Führung im Kriege übernahmen [2]. Von der andern Art sind die gelegentlichen Andeutungen über die Verfassung von Mailand und anderer lombardischer Städte bei der Geschichte ihrer Verhandlungen und ihres Krieges mit Kaiser Friedrich I. Immer sind es hier die Consuln, welche die Communen nach außen vertreten, die Unterhandlungen führen und die Verträge abschließen. Auf dem ersten Reichstage zu Roncalia brachten die Consuln von Como und Lodi ihre Beschwerde über die drückende Herrschaft von Mailand vor den Kaiser, und das letztere verantwortete sich darauf durch zwei seiner Consuln [3]. Ebenso wurde die Capitulation von Mailand im Jahr 1158 durch die Consuln und die Ersten der Stadt abgeschlossen; worauf der Erzbischof und der Clerus an der Spitze der übrigen Abgeordneten erschienen, um dem Kaiser ihre Unterwerfung zu bezeigen [4]. Denn der Erzbischof selbst hatte nur noch, wie in Pisa und Genua, den Vorrang der Ehre ohne eigentliche Regierungsrechte in der Stadt, wiewohl sein Ansehen natürlich keinen unbedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte [5]: und er theilte

---

1) Statuta Civitatis Pistor. a. 1117 et circiter a. 1200 condita. Murat. Ant. IV p. 527 sq. s. bes. §. 2. §. 7 sq. §. 11 sq.

2) Magistri Moysis Bergom. Carmen s. o. S. 172 Note 2.

3) Otto Frising. de gestis Frider. I L. II c. 13.

4) Radevic. Frising. I c. 41. 42.

5) Nach Galvan. Flamma Manip. Florum c. 223 hätte der Erzbischof noch in der späteren Zeit dem Podesta den Blutbann verliehen; allein der unverständige Compilator vergißt, daß er kurz vorher, im Wider-

nicht bloß die Größe und den Ruhm seiner Stadt, sondern auch ihre Leiden; ja bisweilen zog er selbst als Kriegsmann für sie zu Felde [1]).

Den Consuln von Mailand waren nicht weniger auch die andern von dieser Republik unterworfenen Städte mit ihren Consuln untergeben; ohne die Erlaubniß derselben sollte nach dem harten Gesetze, welches den Einwohnern von Lodi auferlegt war, keiner von diesen sein Freierbe verkaufen oder auf andere Weise veräußern dürfen [2]). — Im Felde führten die mailändischen Consuln die Mannschaften der Stadt zu Roß und zu Fuß nach der Ordnung der Stadttheile (portae): es wurde aber beim Aufgebot derselben, welches gleichfalls von den Consuln ausging, eine gewisse Reihefolge beobachtet, so daß nur im höchsten Nothfall alle 6 Thorbezirke zugleich mit den Consuln auszogen [3]). — Die Consuln saßen endlich zu Gericht mit den versammelten guten Männern (boni viri) der verschiedenen Stände, wofür bereits ein merkwürdiges Beispiel aus einer mailändischen Urkunde vom J. 1130 angeführt ist [4]). Hierbei erscheint einer der Consuln mit der Bezeichnung eines Consuls des Gerichtshofs (de curte Ducis) als Vorsitzender, der, nach stattgefundener Berathung mit den andern Consuln, das Urtheil aussprach. Die altgermanische Theilung der rich-

spruch damit, selbst bemerkt hat, daß der Podesta zugleich Graf gewesen und den Blutbann nicht vom Erzbischof erhalten habe, gleich wie der Vicecomes, sondern unmittelbar vom Kaiser.

1) Er führte einmal eine Truppenabtheilung von 100 Rittern zum Kampfe an: nach Sir Raul Mediol. de rebus gestis Frider. bei Murat. Scr. VI. p. 1185. E.

2) Otto Morena, Murat. Scr. VI. p. 993.

3) Otto Morena ib. p. 983. 1069. Sir Raul ib. p. 1175—1177. Statt der Consuln oder an ihrer Spitze, als Oberbefehlshaber, commandirt einmal der Graf Guido von Blandrate. Mit ihm waren fünf Thorbezirke gegen Pavia ausgerückt, so daß nur die „porta Ticinensis" zurückblieb. Da wird der Consul Liria von dem Anzuge der Cremoneser benachrichtigt: sogleich bricht er mit der Mannschaft auf — et ipse cum militibus portae Ticinensis perrexit Laude etc. s. Sir Raul l. c. p. 1179.

4) S. o. S. 162.

terlichen Functionen, welche auf dem Gegensatze der von dem Könige verliehenen Amtsgewalt des Grafen und der die Gemeinde vertretenden Schöffen beruhte, wurde so noch künstlich beibehalten, obschon dieser Unterschied in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden war, da die Consuln als Vorsteher und Vertreter des städtischen Commune das Grafenamt gewissermaßen mit dem Beruf der Schöffen verbänden. Doch ist nicht zu erweisen, daß jene Einrichtung allgemein gewesen wäre, wenngleich allerdings anzunehmen ist, daß einer oder zwei von den Consuln nicht bloß in den Gerichten, sondern auch in der gesammten Geschäftsführung, sei es für die ganze Dauer des Consulats, oder abwechselnd auf gewisse Zeit, den Vorsitz im Collegium geführt haben [1]; und dies mag auch wohl der Grund davon sein, daß in der Regel nur so viele namentlich genannt, die übrigen bloß im Allgemeinen als deren Genossen (socii) bezeichnet werden.

Es ist nun weiter von denjenigen zu reden, welche schon anfangs neben den Consuln von Mailand vorkommen, und zwar bei derselben Gelegenheit, wo auch diese zum ersten Male in der Chronik erwähnt werden [2]: ich meine die „juris, legum et morum periti" oder, wie sie anderwärts gewöhnlich heißen, „judices et sapientes". Wer waren diese des Rechts und des Herkommens Kundigen oder diese Weisen?

Was zunächst die Judices oder die Rechtskundigen anbetrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie im Allge-

1) Willkürlich und unrichtig ist Leo's Annahme (Verf. der lombard. Städte S. 179 ff.), daß der vorsitzende Consul Causidicus d. i. Schultheiß geheißen habe und an die Stelle des bischöflichen Vicecomes getreten sei. Causidicus bedeutet nicht bloß in Bologna, wie der geehrte Verf. selbst gesteht, nichts weiter als einen Juristen, sondern allenthalben in Italien; wofür ich von einer Menge von Beispielen hier nur eines, und zwar gerade von Mailand aus derselben Zeit anführen will, nämlich den „causidicus Orlembald", welcher eine mailänd. Urk. v. 1125 als Notar verfaßt hat. Murat. Ant. V p. 1028.

2) S. o. S. 159 Note 1.

meinen zu derjenigen Klasse von Juristen gehörten, welche naturgemäß aus dem Schöffenthum der carolingischen Verfassung hervorgegangen war und nun auch einen besonderen Stand für sich zu bilden anfing. Denn die beständig zu Gericht sitzenden Schöffen wurden durch solche Uebung und Erfahrung auch vorzugsweise Rechtskundige. Zugleich entstand aus der Verbindung der verschiedenen Volksrechte mit den Reichsgesetzen, sowie aus den verwickelteren Lebensverhältnissen eine schwierigere Rechtsanwendung, welche der Vorbildung bedurfte, kamen umständlichere gerichtliche Formen auf, welche erlernt werden mußten. Nicht ohne eine Art von Prüfung oder Bewährung werden diejenigen, welche sich in den gerichtlichen Urkunden kaiserliche, königliche Pfalzrichter oder mit denselben Prädicaten als Notare nennen, solche Titel von den Königen u. s. w. erhalten haben [1]): wenn gleich diese späterhin von viel geringerer Bedeutung waren und von den sogenannten Pfalzgrafen bloß für Geld ertheilt wurden [2]). Mit denselben kaiserlichen oder Pfalzrichtern sahen wir im 11. Jahrhundert die städtischen Gerichte besetzt, wobei sie das Amt von Stadtschöffen (scabini oder judices civitatis) versahen und als solche zugleich einen bedeutenden Antheil an der städtischen Regierung nahmen, so lange diese überhaupt noch auf der alten Gemeindeverfassung der Arimannen beruhte [3]). Wir sind nun zwar nicht im Stande, näher nachzuweisen, wie es geschehen ist, aber die Thatsache selbst steht doch unzweifelhaft fest, daß diese Stadtschöffen, ebenso wie die Grafen, zu Ende des 11. Jahrhunderts von den Consuln der neuen Communen verdrängt wurden. Finden wir nun dennoch weiterhin auch Judices mit den Consuln an der Spitze der Stadtgemeinden, so liegt die Vermuthung eben so nahe, als sie dem natürlichen Fortgang der Dinge entsprechend erscheint, daß

1) Für die Prüfung der Richter und Notare bei der päpstlichen Curie findet sich ein Formular bei Muratori Ant. I p. 687.

2) Murat. Ant. I Diss. 7. De comitibus Palatii zu Ende.

3) S. o. S. 102.

die frühern Schöffen immer noch eine gewisse Mitwirkung bei der Leitung des Gemeinwesens wie bei den Gerichten behielten. Sie gehörten dann aber nicht mehr einem abgeschlossenen Schöffencollegium, das als solches neben den Consuln keine Stelle mehr fand, sondern nur einer weiteren Genossenschaft von Rechtskundigen an, zu welchen bald auch die gelehrten Juristen aus der Romanistenschule von Bologna hinzutraten [1]). Diese Rechtskundigen wurden also von den Consuln zu Rathe gezogen und mögen in den Gerichten ungefähr dieselbe Stelle eingenommen haben, welche man in den alten fränkischen Volksgerichten, ehe noch bleibende Schöffen für diese gewählt wurden, den Sachibaronen zuschreibt. Aus ihrer Mitte gingen ebenso späterhin, bei veränderter Verfassung, die Assessoren der Stadtrichter (des Podesta und des Capitano del Popolo) hervor, und ihre Innung gehörte immer zu den vornehmsten und einflußreichsten in den nach Zünften geordneten Republiken [2]).

Was dann ferner die „sapientes" anbetrifft, welche ge-

---

1) Lami Lezioni di antich. Tosc. Prefaz. führt eine Urk. von 1142 an, mit der Unterschrift: Ego Henricus nnus ex *Florentina Advocatione* causidicus.

2) Kaiser Friedrich I wählte gleichfalls auf dem Reichstage zu Roncalia je zwei „judices civitatum" für jede Stadt, im Ganzen 28, um mit den vier Doctoren von Bologna zusammen die Regalien festzustellen, s. Otto Morena Mur. VI p. 1015. Wenn nun aber auch unter den Consuln selbst Judices genannt werden, so beweist das doch nicht, wie Leo (Verf. der lomb. St. S. 179) meint, daß beides ursprünglich gleichbedeutend und nur dem Namen nach verschieden war, sondern nur, daß die Judices immer auch zu den angesehensten Personen der Städte gehörten, aus welchen man vornehmlich die Consuln erwählte; und gerade die Beibehaltung des bleibenden Titels von Judex neben dem des vorübergehenden Amtes zeigt, nach meinem Bedünken, vielmehr die Verschiedenheit beider: wie z. B. in dem von Leo angeführten Beispiel aus Frisi, memorie di Monza II p. 59. Urk. 57: Breve de sententia, quam dedit Guertius *judex, consul* Mediolanensis, et cum eo Stephanardus et Azo *judices,* consules socii ejus. Andere Beispiele finden sich häufig; s. die Urk. von Pisa 1118 u. 1120 bei Murat. Ant. III. p. 1128. 1132. Ego Ildibrandus *Judex sacri Palatii* Lateranensis *et nunc* Pisane Civitatis *Consul.*

wöhnlich mit den Judices zusammen oder auch ohne diese genannt werden, so sind sie dem Namen und der Sache nach genau dasselbe, was die „weisesten Leute", die „wittigsten" oder „witzigen" (discreti, discretiores, prudentes) in manchen deutschen Städten: nämlich die angesehensten und erfahrensten Männer, welche in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurden. In der Consularverfassung der italienischen Städte bildeten sie den unter der Benennung von „credentia" bekannten Rath, dessen Bedeutung zuvörderst an einem einzelnen Beispiele aufgezeigt werden soll.

Lodi war durch die Eifersucht und Feindschaft der Mailänder zerstört (1111), seine Einwohner in sechs offene Orte (burgi) zerstreut, sein Wochenmarkt in das mailändische Gebiet verlegt. Dennoch erhielt sich die innere Einheit der Gemeinde durch die fortbestehende Stadtverfassung. Unter diesen Umständen geschah es, daß einige Bürger von Lodi auf dem Reichstage zu Constanz im J. 1153 vor dem Könige Friedrich I Klage erhoben über die Tyrannei der Mailänder: sie hatten dazu keinen Auftrag und berichteten über die Sache erst nachher an die Consuln und diejenigen Weisen (sapientes), welche denselben die Credenza geschworen hatten [1]). Diese erschraken darüber sehr, aus Furcht vor Mailand. Bald traf auch ein Abgeordneter des Königs, Namens Sicherius, mit einem Schreiben desselben in Lodi ein; aber die Consuln und die Weisen von der Credenza lehnten jede Verhandlung ab. Darauf geschah es im J. 1158, daß die mailändischen Consuln den Lodensern neue drückende Gesetze auferlegten, auch den Eid des Gehorsams ohne allen Vorbehalt der Treue für den Kaiser von ihnen verlangten: wiederum zogen die Consuln von Lodi die Weisen zu Rathe und faßten den Beschluß, sich zwar jenen Gesetzen zu unterwerfen, den Eid aber, der sie des Treubruchs schuldig machen würde, zu verweigern. Doch die Consuln von

1) Otto Morena Mur. Scr. VI p. 961 — ac communicato *Consulum* consilio aliorumque *Sapientum* de Laude, qui *Credentiam Consulum* jurarant.

Mailand nahmen solche Weigerung nicht an. Darauf begaben sich die Consuln von Lodi, so wie auch der Bischof und die übrige hohe Geistlichkeit mit mehr als sechszig von den Angesehenen und Weisen (majoribus et sapientibus) der Stadt nach Mailand, erschienen dort im erzbischöflichen Palast vor dem Erzbischof und den Consuln von Mailand, mit welchen noch andere Consuln von Mailand nebst vornehmen und geringen Bürgern versammelt waren, — um sie durch bewegliche Bitten von ihrem Beschlusse zurückzubringen. Allein vergeblich war ihr Flehen und selbst ihre Thränen [1]).

Man ersieht aus diesem Beispiele die Art der Mitwirkung der angesehenen Männer, welche auf die credentia, d. i. das Vertrauen oder Geheimniß, der Consuln vereidigt waren und daher insgesammt mit diesem Namen bezeichnet wurden. Die Benennung selbst erinnert an eine ältere Einrichtung der fränkischen Gemeindeverfassung, wonach schon die Grafen, wie früher erwähnt worden, wenigstens bei der Sicherheitspolizei homines credentes, d. i. glaubwürdige Personen, zur Mitwirkung hinzuzogen [2]): was freilich noch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der neuen Credenza, aber doch eine Analogie andeutet, ähnlich der von den Consuln und den früheren Schöffen.

Daß nun dieser Rath, wenn er auch gerade nicht überall Credenza hieß, eine allgemeine Einrichtung in der ältesten Consularverfassung war, ist leichter zu beweisen, als mit Sicherheit auszumitteln, wie er gewählt und zusammengesetzt wurde; wir können daher nur im Allgemeinen vermuthen, daß er ungefähr aus denselben Elementen wie das Consuln-Collegium bestand. Wir finden ihn, wie in Lodi, so auch in Mailand, und zwar unter demselben Namen einer Credenza, wenn wir hier einmal

1) Otto Morena p. 995—997. Ueber die Versammlung der Mailänder lauten die Worte (p. 997. B.): ante ipsum *Archiepiscopum* et omnes Mediolanensium *Consules* ac quamplurimos *alios Mediolanensium Consules* et *Cives* tam majores quam minores.

2) S. o. S. 36.

dem späteren Compilator Galvaneus Flamma Glauben schenken wollen, nach dessen Angabe die mailändischen Abgeordneten dem Kaiser im J. 1155 schworen „ex parte Communitatis Mediolani et Consulum et Credentiae“ [1]), wo natürlich noch nicht von der spätern Credenza der Handwerker die Rede sein dürfte. — Auch den Consuln von Genua stand ein Rath von „consiliatores“ zur Seite, ohne dessen Zustimmung durch die Mehrzahl seiner Mitglieder die Consuln des Commune weder einen Heereszug, noch einen neuen Krieg unternehmen, noch ein öffentliches Verbot oder eine neue Beisteuer verfügen durften [2]). — Ebenso zeigen die ältesten Statuten von Pistoja neben den 5 „consules majores“ der Stadt einen Rath von gewählten Consiliatores, mit welchen zusammen jene alle öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen hatten; ohne deren Zustimmung sie keine neuen Gesetze erlassen, nicht über das Vermögen der Gemeinde verfügen durften u. s. w. [3]). — In Pisa werden in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. Consules, Vicecomites, Judices et Sapientes“ an der Spitze der Stadt genannt [4]), wo also die Judices und Sapientes den Rath der aus Vicecomites und Consuln bestehenden Regierung ausmachten [5]), welcher Rath dann auch in den pisanischen Statuten des 12.

---

1) Manip. Florum c. 209. Murat. Scr. IX.

2) Statuta consul. Januensis (Hist. patriae monum. Leges munic.) §. 19. Non faciemus communem exercitum banditum, nec incipiemus guerram novam neque faciemus devetum neque collectam de terra nisi cum *consilio majoris partis consiliatorum* in numero personarum, qui fuerint vocati per campanam ad consilium et fuerint in consilio. — Der Geschichtschreiber von Genua, Caffarus, legte seine Chronik den Consuln und dem Rathe vor, worauf dieser und jene zusammen den Beschluß faßten, daß dieselbe von dem Staatsschreiber abgeschrieben und in das Staatsarchiv niedergelegt werden solle; s. Annales Genuens. zu Anfang (Mur. Scr. VI).

3) Statuta Civit. Pistoriensis a. 1117 et circiter a. 1200 condita (Mur. Ant. IV p. 527 sq.) §§. 6. 17 etc.

4) Urk. von 1115, Murat. Ant. III. p. 1117 C. — sub presentia Consulum, Vicecomitum, Judicum et Sapientum vestrae Pisanae Civitatis.

5) Vgl. o. S. 185 f.

Jahrh. als „Senat" bezeichnet wird [1]). In Florenz erhielt sich der schon erwähnte Rath der Credenza von 100 Mitgliedern bis zur Reform von 1328 [2]). In Lucca bestand derselbe noch länger, und es wurden so sehr nur Rechtsgelehrte darin aufgenommen, daß ein neuerer lucchesischer Schriftsteller der Meinung ist (wie ich glaube, mit Unrecht), das dortige Collegium der Richter und Notare sei von der Credenza gar nicht verschieden gewesen [3]).

Dies mag mehr als hinlänglich scheinen, um die Allgemeinheit des Raths der Consuln in den italienischen Städten darzuthun. Wir lassen dabei noch alle besonderen Formen desselben — die Räthe des Commune, des Popolo, oder wie sie sonst heißen, — welche erst aus der späteren Entwicklung hervorgegangen sind, bei Seite, und wenden uns sogleich zu dem dritten, nicht minder wichtigen Bestandtheil der alten Consularverfassung: der Bürgerversammlung oder dem Parlamentum.

Die Bürgerversammlung nahm ohne Zweifel nur diejenigen in sich auf, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde waren, aus welchen also das Commune oder die Communitas bestand [4]). Dazu gehörte aber damals sicher noch nicht der zahlreiche Handwerkerstand, welcher erst späterhin durch seine Zünfte zur Aufnahme in die politische Gemeinde, sowie zu den Staatsämtern gelangte. Eine Bürgerversammlung dieser Art war z. B. die schon erwähnte der Mailänder in dem erzbischöflichen Palast, wobei außer den Consuln vornehme und geringe Bürger zugegen waren; oder diejenige, welche der Kaiser

---

1) S. v. Raumer, über einen ungedruckten Codex Pisanischer Stadtgesetze in den Abh. der Berliner Akademie (hist. phil. Klasse 1827). Berlin 1830. S. 198.

2) S. o. S. 199.

3) Cianelli Diss. IV in den Memorie di Lucca. T. I. — Auch in Vercelli findet sich im 12. Jahrh. der Rath der Credenza. Monum. Hist. patr. T. I no. 549 a. 1170 — credentia; no. 620 a. 1188 — curia credentiae.

4) S. o. die Verfassung von Genua S. 180.

Friedrich I zu Lodi berief (concio publica), von welcher er zur Belagerung von Crema die nöthigen Fässer verlangte, um damit die Stadtgräben auszufüllen [1]).

Die Gesammtheit der Bürger wurde nur bei den wichtigsten Angelegenheiten von den Consuln berufen, um die öffentliche Meinung darüber zu vernehmen. Im Uebrigen waren die Consuln und der Rath die bevollmächtigte Obrigkeit, die, von der Bürgerschaft gewählt und zur öffentlichen Rechenschaft gezogen, sonst nicht in ängstlicher Abhängigkeit gehalten wurde, denn das Mißtrauen hat sich erst später eingefunden, als die Energie des Gemeinsinns erschlaffte, als Parteigesinnung und persönlicher Ehrgeiz überhand nahmen; während der Staat sich vergebens mit den umständlichen Formen einer ebenso peinlichen als unwirksamen Vorsicht zu schützen suchte.

In welcher Weise die Bürgerversammlung von Genua, wo sie zuerst, wie es scheint, mit dem später allgemein üblichen Namen Parlamentum, d. i. Besprechung, bezeichnet wurde [2]), an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nahm, ergiebt sich aus einigen gelegentlichen Andeutungen in der Chronik von Caffarus. Hiernach legten die abtretenden Consuln von Genua im Palaste der Stadt öffentliche Rechenschaft ab über die Ausgaben und Einnahmen der Republik, indem sie den zurückbleibenden Staatsschatz ihren Nachfolgern übergaben [3]). Bisweilen fand auch die Wahl oder Einsetzung derselben im Parlamente statt; wie z. B. im J. 1163, als die Republik eine große Unternehmung gegen die Sarazenen von Almeria beabsichtigte. Die damals erwählten Consuln beriefen nachher ein anderes Parlament, in welchem sie alle Feindschaften durch einen Versöhnungseid abstellen ließen und die Bereitwilligkeit des Volkes

1) Otto Morena Mur. VI p. 1037.

2) Der Ausdruck findet sich schon in dem mehrfach erwähnten Statut der Coff. des Commune von Genua: §. 28 — infra terminos illos, in quibus sumus constricti per campanam venire ad *parlamentum*.

3) Caff. Ann. Genuenses Mur. VI p. 284 D.

zum Kriegszuge erkannten: dann erst ordneten sie die Ausrüstung des Heeres selbst an. — Daß endlich die Bürgerversammlung auch als Volksgericht eintrat, haben wir namentlich in Pisa gesehen, wo im J. 1112 durch Rath und Schluß der Consuln und des versammelten Volks dem Bischof und der Kirche von Pisa einige ihrer Besitzungen zurückgegeben wurden [1]).

Die Eintheilung der Bürgerschaft beruhte nicht mehr auf den früheren ständischen Genossenschaften, welche sich eben durch die Einigung zum Commune wesentlich unter die Gleichheit des Bürgerthums begeben hatten: auch bezog sie sich ebensowenig auf die Ordnung der Zünfte, welche erst späterhin das ganze Gemeinwesen durchdrang; sondern, dem Princip der bürgerlichen Gleichheit gemäß, auf den Wohnort in den verschiedenen Bezirken der Stadt, welche man gewöhnlich nach den Hauptthoren oder Hauptkirchen in derselben benannte. So z. B. war Mailand, wie schon bemerkt, in 6 Bezirke eingetheilt, welche von ebenso viel Hauptthoren der Stadt den Namen führten (Porta Ticinensis, P. Vercellina etc.). Nach Thorbezirken zogen die Mannschaften aus; nach denselben und den Kirchsprengeln wurden auch die Beamten, in gleicher Anzahl für jeden, gewählt [2]). In Florenz hatten die Sechstel im 12. und 13. Jahrh., welche ihre Benennung zumeist von den Hauptkirchen der Stadt erhielten, ganz dieselbe Bedeutung [3]). Ebenso die Genossenschaften (Compagniae) in Genua, deren

---

1) S. o. S. 187.

2) Der mailändische Geschichtschreiber Sir Raul wurde bei der Belagerung der Stadt in eine Verpflegungscommission gewählt: — electi sunt de unaquaque *Parochia* civitatis duo homines et de eisdem tres de unaquaque *Porta*. Murat. Scr. VI p. 1186 A. Von besonderen Capitanen der Thorbezirke, deren Titel in gewissen Geschlechtern erblich wurden, redet Giulini mem. di Mil. IV p. 521.

3) Ricord. Malisp. c. 61. Die Sechstel hatten ihre eignen Banner; nach Sechsteln wurden die städtischen Behörden gewählt, wie später nach Vierteln; ib. c. 137. 138.

Zahl im J. 1134 von 7 auf 8 vermehrt wurde [1]). Und diese Lokaleintheilung ging dann auch noch zu weiteren Unterabtheilungen fort. So finde ich wenigstens in Mailand Vorsteher der Nachbarschaften (majores vicinarum) welche ihre Banner vor dem Kaiser niederlegten, als die Stadt sich vor ihm demüthigen mußte. Nach Otto Morena waren es 94 Banner: so groß war also die Zahl dieser Bezirke, welche wahrscheinlich mit den Kirchsprengeln im Zusammenhang standen [2]). Aehnliches läßt sich auch in der ältesten Verfassung einiger niederdeutscher Städte nachweisen, wie z. B. in Cöln und in Gent [3]).

Die Communalverfassung der italienischen Städte erscheint demnach in der That als ein völliger Neubau, nicht bloß als ein Stückwerk aus einer alten Ruine. Wohl benutzte man einzelne Trümmer der Vorzeit, wo sie sich grade passend einfügen ließen und mit einer bedeutungsvollen Erinnerung zum Schmucke dienten; aber ohne damit eine weitere Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung zu verbinden: wohl richtete man sich bei dem Entwurfe wie bei der Ausführung des Plans nach dem örtlichen Bedürfniß, nach dem vorhandenen Boden

---

1) S. o. S. 179. Man unterschied sie dann als quatuor Compagniae versus civitatem et quatuor Comp. versus burgum.

2) Otto Morena Mur. Scr. VI p. 1101, womit zu vgl. die ergreifende Schilderung von der Unterwerfung Mailands in der epistola Burchardi ib. p. 915 sq. Die Mannschaften von drei Thoren zogen dem Caroccio voraus, die von den drei andern folgten nach; alle Vorsteher der Nachbarschaften legten ihre Fahnen vor dem Kaiser nieder; zuletzt nahm dieser auch das Hauptbanner von dem Caroccio ab. — Der Nachbarschaften wird gleichfalls bei der Eroberung von Crema gedacht, bei welcher Gelegenheit ein einziger Krieger, nach Otto Morena, eine ganze Nachbarschaft für sich allein in Besitz nahm; — unus solus tantum unam *viciniam* occupabat. Mur. Scr. VI p. 1051.

3) Sehr ausführlich ist darüber Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter Bd. II. S. 421, wo aber die Sache durch eine unrichtige Beziehung der Burrichter auf die Nachbarschaften viel zu weit ausgedehnt ist. Das Genauere über die Niedergerichte in Gent findet man bei Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgesch. Bd. II S. 71 ff; über die von Cöln s. im Anhang dieser Schrift.

oder Umbau, mit den vorzüglichern Mustern und dem Baumaterial: aber es war überall dieselbe Idee und derselbe Stil der Freiheit, der dem Ganzen die charakteristische Form und die innere Uebereinstimmung gab: — gleichwie auch die herrlichen Dome, welche die Städte sich in eben dieser Zeit erbauten, verschieden in Größe und Pracht, doch wesentlich denselben Typus im Grundriß und Baustil aufzeigen. Und wie diese eine um so vollendetere Schönheit offenbaren, je mehr sie aus Einem Guß ursprünglicher Erfindung hervorgingen: so haben auch unter den Communen diejenigen die edelste Blüthe menschlicher Bildung entfaltet, welche an dem Gedanken der Freiheit, aus dem sie hervorgegangen, auch in ihrer weiteren Entwickelung am längsten festgehalten und ihn somit aufs vielseitigste ausgeprägt haben.

Dieselbe Triebkraft der Freiheit aber, welche sich zuerst mit der Errichtung der neuen Communen die Bahn brach und die innere Verfassung derselben im Wesentlichen gleichartig gestaltete, ging dann auch rasch zu weiteren Bildungen fort. Ich erwähne nur noch für den Zeitraum bis zur Mitte des 12. Jahrh. die Ernennung besonderer Gerichtsconsuln (consules de placitis, causarum, pro justitiis), welche mit den Consuln der Commune zusammen an der allgemeinen Leitung des Staates Theil nahmen, für sich allein aber die Civilgerichtsbarkeit besorgten, weshalb sie auch noch späterhin neben dem Podestà, der zunächst nur an die Stelle von jenen eintrat, fortbestanden [1]. Wir finden aber diese Einrichtung nicht nur in Genua, sondern noch an vielen andern Orten, wie z. B. in Pisa, wo die von den Consuln und dem Volk erwählten Stadt-

---

1) Man sehe besonders die Stelle bei Caffarus Mur. VI p. 284, auf welche auch Savigny Gesch. des röm. Rechts III S. 131 verwiesen hat. Daß die Coss. der Gerichte auch im Heere anführten, ergiebt sich aus einer andern Stelle dieser Chronik, p. 285.

richter, causarum patroni, im Prolog der Statuten von 1161 gleichfalls consules justitiae heißen [1]).

Endlich ist auch noch der statutarischen Gesetzgebung zu gedenken, wodurch sich seit dem Anfang des 12. Jahrh. die Autonomie der Städte nicht weniger deutlich kundgab, als durch die selbständige Ausübung der Jurisdiction. Es entstanden daraus die verschiedenen Stadtrechte, welche, ebenso wie das Commune die gesonderten Stände zu einem Ganzen vereinigte, die besondern persönlichen Rechte zu einem gemeinsamen Statutarrecht aller Einwohner des Orts und seines Gebiets zusammenbrachten. Näher wird man sich dies aber so zu denken haben, daß aus den in jedem Orte vorzugsweise geltenden persönlichen Rechten sich bereits ein gemeinsames Gewohnheitsrecht (consuetudines) durch die Uebung, besonders in den Schöffengerichten, gebildet hatte, welches endlich in Beliebungen festgestellt und durch Statuten gesetzlich gemacht wurde [2]). Neben diesem Statutarrechte behaupteten sich aber auch noch, wenigstens in subsidiärer Anwendung, das langobardische und das römische als Gesetzesrecht (leges), bis das immer mehr steigende Ansehen des römischen Rechts und der Einfluß der Romanisten dem letzteren allein, mit Aufhebung des langobardischen Rechts, die Geltung eines gemeinen Rechts verschaffte [3]).

---

1) Ich habe die Gerichtscoss. außerdem noch in Cremona, Parma, Vercelli, Asti, Siena u. a. O. gefunden; nicht aber in Florenz, auch nicht in Lucca, wo die *consules treguani*, welche hier schon sehr früh vorkommen (in den J. 1121. 1122 s. Mem. di Lucca T. III P. II p. 44) nicht damit verwechselt werden dürfen, da sie vielmehr ein gemischtes geistliches und weltliches Gericht, für Streitigkeiten dieser Art, ausmachten.

2) Vgl. o. S. 46 über die Praxis der Schöffengerichte. In den Privilegien von Mantua aus dem 11. Jahrh. werden den Arimannen jedes Mal ihre consuetudines bestätigt; s. die Urk. o. S. 100.

3) Das langobardische Recht verlor seine Geltung als subsidiäres Recht in den meisten Städten von Oberitalien schon im 13. Jahrh.; s. darüber v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts II §. 76 u. Franc. Rezzonico, lettera delle origini e delle vicende del diritto munic. in Milano. 1846. p.

Was nun den in den Statuten enthaltenen Rechtsstoff anbetrifft, so wäre es von der höchsten Wichtigkeit, wenn sich hierin noch die ursprünglichen, den verschiedenen Volksrechten angehörigen Bestandtheile deutlich genug unterscheiden ließen, um darauf eine sichere Vermuthung in Beziehung auf die an jedem Orte vorhandenen nationalen Elemente der Bevölkerung gründen zu können, um insbesondere den bestimmten Beweis von der Fortdauer des römischen Rechts durch überlieferte Gewohnheit daraus zu entnehmen: — eine Aufgabe, welche die italienische Rechtsgeschichte noch erst zu lösen hat. Es ist aber sehr die Frage, ob es überhaupt auch nur möglich sein wird, das überlieferte und das später wieder aufgenommene römische Recht zu unterscheiden. Denn abgesehen davon, daß die vorhandenen ältesten Statuten selbst, ihrer Abfassung nach, nicht über das 12. Jahrh. zurückgehen: so gewähren sie gerade nach jener Seite hin nur sehr wenige Anhaltspunkte, da sie zumeist von den öffentlichen Verhältnissen, von der Verfassung, von der Sicherheits- und Gewerbepolizei, bisweilen von den Bußen für begangene Verbrechen, am wenigsten aber vom Privatrecht handeln [1]). Und zugleich zeigt sich auch schon der Einfluß der Romanisten hie und da sehr bedeutend; ein Einfluß, der sich in den späteren Jahrhunderten noch weit mehr geltend machte, als die Städte ihre Statutensammlungen, so oft diese sich zu hinlänglicher Verwirrung aufgehäuft hatten, berühmten Rechtslehrern zur Revision übergaben [2]), und als dieselben nicht weniger auch für ihre gewöhnlichen Stadtrichter, welche die von auswärts berufenen Podesta und Volkscapitane mitbringen mußten, die ausdrückliche Bedingung stellten, daß sie

---

19 N. 8. (Ich verdanke die Kenntniß dieser Abhandlung einer gefälligen Mittheilung des Herrn Geh. Rath Mittermaier).

1) So die Statuten von Pisa, Pistoja, Genua aus dem 12. Jahrh.

2) So wurde die letzte allgemeine Revision der Statuten von Florenz von 1415 den berühmten Doctoren Bartholomäus de Vulpis de Soncino und Paulus de Castro in Verbindung mit fünf Procuratoren und Notaren von Florenz aufgetragen; s. das Vorwort der Statuta Flor.

gelehrte Juristen, ja sogar Doctoren des Rechts sein sollten [1]). Viel gewisser ist daher die überwiegende Geltung des langobardischen Rechts im Gewohnheitsrechte, da sich dasselbe, trotz aller Einwirkungen der Romanisten auf die Gesetzgebung und die gerichtliche Praxis, nicht bloß im Strafrecht, sondern vornehmlich auch im Familienrechte der Statuten fortdauernd erhalten hat [2]).

In Beziehung auf das Verhältniß des Gewohnheitsrechts zum Gesetzesrecht und die Einführung des römischen Rechts überhaupt enthalten die Statuten und gerichtlichen Urkunden von Pisa einige Andeutungen von Wichtigkeit, welche noch zur näheren Bestätigung des Gesagten hervorzuheben sind [3]).

Im Vorworte der ältesten Statutensammlung von Pisa, welches vom J. 1161 datirt ist, wird bemerkt, daß die Stadt Pisa seit langer Zeit nach römischem Rechte mit Beibehaltung einiger Artikel des langobardischen, sowie nach ungeschriebenen Gewohnheiten gelebt habe, welche aus dem Verkehr mit fremden Nationen in verschiedenen Weltgegenden entstanden seien und nun zum ersten Male schriftlich abgefaßt würden [4]). In den

---

1) S. die Statuten von Modena, Ferrara, Siena aus dem 13. Jahrh. bei Murat. Ant. IV p. 79 sq. Unter den 4 Richtern, welche der Podesta von Florenz mitbringen mußte, sollten wenigstens 2 Doctoren des Rechts sein, s. Stat. Flor. Lib. 1 Rubr. 4.

2) Das wenige Privatrecht, was in den ältesten Statuten von Pistoja vorkommt, ist langobardisches Vormundschaftsrecht, s. Stat. Pist. §. 40. 41 bei Murat. Ant. IV p, 542. Auch in dem mailändischen Gewohnheitsrecht in der Sammlung vom J. 1216 sind die langobardischen Bestandtheile sehr bedeutend, s. Rezzonico lettera p. 9. In den florentin. Statuten finden sich Mundualdo und Morgengabe.

3) Eine Abschrift dieser Statuten befindet sich in der kön. Bibliothek zu Berlin. Raumer's Abhandlung darüber bezieht sich hauptsächlich auf die Zeit der Abfassung. Mehr in die Sache eingehend ist: Virg. Valsechii Epistola de veteribus Pisanae Civitatis Constitutis in Hoffmanni Hist. juris Rom. Justin. Vol. I P. II.

4) Pisana itaque civitas a multis retro temporibus vivendo *lege Romana*, retentis quibusdam de *lege Longobarda*, sub judicio *Legis*, propter conversationes diversarum gentium per diversas mundi partes suas *Consuetudines*

Statuten selbst findet sich dann eine doppelte Reihe von Bestimmungen unterschieden, als Constituta Usus und Constituta Legis Pisanae Civitatis, und es ergiebt sich ferner, daß die in solcher Weise abgetheilten Rechtsverhältnisse auch an verschiedene Gerichtshöfe gebracht wurden, abgesehen von denjenigen, welche gemischter Art waren [1]. Offenbar bezeichnen nun die Constituta Usus eben jene im Prolog erwähnten, bisher ungeschriebenen Gewohnheiten; die Constituta Legis aber diejenigen Rechtsbestimmungen, welche auf dem römischen und langobardischen Recht begründet waren. Und hieraus erklärt sich auch ein etwas späteres Statut von Pistoja, wonach dem erwähnten Podesta daselbst zwei Richter, einer für das Recht (lex), der andere für die Gewohnheit (usus) zur Seite stehen sollten; desgleichen zwei Anwälte, welche des Rechts, oder wenigstens der Gewohnheit kundig sein mußten [2]: ein Gegensatz, der ebenfalls nur auf die gelehrten Juristen oder Romanisten aus der Schule von Bologna und auf die im Gewohnheitsrecht erfahrenen Rechtskundigen aus dem früheren Schöffenstande bezogen werden kann.

Was nun die pisanischen Statuten betrifft, so hat schon Valsecchi in einer besonderen Abhandlung über dieselben dargethan, daß sie von Romanisten abgefaßt sind, welche nach Kräften ihr römisches Recht (sogar im Vorwort sind Wendungen und Ausdrücke aus dem Corpus Juris entlehnt) hineingearbeitet haben [3]. Wenn daher von diesen Redactoren

---

non scriptas habere meruit. — — Unde Pisani consuetudines suas . . in scriptis statuerunt redigendas . . *Sapientes* Civitatis elegerunt, qui . . et corrigenda corrigeremus atque causas et quaestiones *consuetudinum* a causis et quaestionibus *Legum* discernendo redigeremus in scriptis etc.

1) Vgl. Valsechii Epist. l. c. p. 204.

2) Stat. Civ. Pistor. §. 131 (Murat. Ant. III p. 560). Et habebo duos Judices, unum de *Lege* et alterum de *Usu*, et duos Advocatos pro causis ventilandis. §. 147. Et si non potero habere Advocatos *Legis*, eligam et mittam duos Advocatos ex *usu* vel de usu.

3) Epist. Vals. l. c. p. 198 sq.

ohne weiteres die Behauptung aufgestellt wird, daß Pisa schon seit langer Zeit nach römischem Recht gelebt habe, so kann das um so weniger für ein unverdächtiges Zeugniß gelten, als der Zusatz über die Beibehaltung eines Theils des langobardischen Rechts vielmehr das Gegentheil zu beweisen scheint, nämlich, daß das letztere erst durch das neuerdings wiederaufgenommene römische Recht verdrängt wurde. Und hiermit bringen wir ferner die bekannte Sage in Verbindung, wonach die Pisaner ihre berühmte Pandektenhandschrift bei der Eroberung von Amalphi im J. 1135 sollen erbeutet haben, worauf ihnen Kaiser Lothar dieselbe geschenkt und zugleich die allgemeine Einführung des römischen Rechts bei den Gerichten verordnet hätte [1]). Denn wiewohl diese Sage, welche die pisanische Chronik schon im 14. Jahrh. aufgenommen hat, keine historische Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen kann, so möchte sie darum doch nicht für eine so ganz müßige Erfindung zu halten sein, daß ihr nicht eine wirkliche Thatsache von verwandter Bedeutung zu Grunde liegen sollte. Diese Thatsache aber scheint eben nichts anderes als die Wiedereinführung des römischen Rechts in den pisanischen Gerichtsgebrauch gewesen zu sein, wobei auch die in Pisa längst vorhandene Pandektenhandschrift zuerst wieder ans Licht gezogen wurde. Die pisanischen Urkunden selbst geben hierfür den besten Beweis an die Hand.

Ich beziehe mich zunächst auf diejenigen Urkunden, welche im Anhang der schon erwähnten Abhandlung von Valsecchi den Unterschied des langobardischen und des römischen Verfahrens beispielsweise zu zeigen bestimmt sind. Mehrere derselben, welche der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. angehören, strotzen in der That gleichsam von Formeln und Anführungen des römischen Rechts [2]). Doch noch deutlicher gewahrt man die Ver-

1) S. darüber die ausführliche Untersuchung bei Savigny, Gesch. des röm. Rechts, Bd. III §§. 35—38.

2) Sie sind aus den Jahren 1171, 1172 und 1174 datirt. Die beigefügte langob. Urk. von 796 zeigt keine Spur von römischem Recht.

schiedenheit der alten Volksgerichte von dem neuen Verfahren der gelehrten Juristen, sowie den Zeitpunkt der Veränderung selbst, in der durch den ganzen Zeitraum vom 8. bis zum Ende des 12. Jahrh. fortlaufenden Reihe von pisanischen Urkunden des erzbischöflichen Archivs, welche Muratori zuerst bekannt gemacht hat [1]). Die Veränderung tritt hier auf einmal um die Mitte des 12. Jahrhunderts hervor und scheint aufs genaueste mit der Einsetzung der schon erwähnten causarum patroni oder consules justitiae zusammenzuhängen. Denn eben diese sind es, welche nunmehr zu zwei oder drei zu Gericht sitzen und die Streitigkeiten, nachdem sie zuvor von den Anwälten der Parteien gegen einander verhandelt worden, entscheiden, wobei von einer Theilnahme der Schöffen oder des Volks nicht mehr die Rede sein kann [2]).

Es waren sowohl in Pisa als auch in Bologna besondere Beweggründe vorhanden, welche dem römischen Rechte daselbst schnellere Aufnahme als anderswo verschafften: in Bologna das hohe Ansehen der römischen Rechtsschule, welche zu Anfang des 12. Jahrh. von dem berühmten Irnerius gegründet wurde; in Pisa der Handelsverkehr, für den sich das römische Recht gewiß viel besser als das germanische eignete; und vielleicht auch die den Kaisern ergebene Politik, welche das von diesen so sehr begünstigte Recht noch viel mehr empfehlen mußte [3]). Denn man würde sehr irren, wenn man annehmen

1) Antiq. T. III p. 1003—1184.

2) Urk. v. 1135 l. c. p. 1155. Nos Bentho judex et Manfredus, caussarum patroni, *electi judices* ab Uberto . . Archiepiscopo et a Consulibus et universo Popolo ad diffiniendas lites publicas seu privatas. — — Unde nos judices, negotio a Causidicis utriusque partis subtiliter disputato, causa cognita judicamus etc. — Diese erwählten Stadtrichter sind offenbar nicht verschieden von den Gerichtsconsuln, deren im Prolog der pisanischen Statuten gedacht ist: Ex quibus hoc volumus compositum a nobis et confirmatum *Consulibus justitiae*; s. Valsechi Epist. I. c. p. 193.

3) S. über das Verhältniß von Irnerius zu K. Heinrich V, sowie der vier Doctoren zu K. Friedrich I bei v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts. Bd. IV.

wollte, daß das letztere um diese Zeit schon überall in den italienischen Städten ein gleiches Uebergewicht erlangt hätte. Nur die Geltung eines subsidiären und gemeinen Rechts wurde ihm zuletzt, wie schon bemerkt, ausschließlich gewonnen, während das langobardische Recht vorzugsweise dem Statutarrechte zu Grunde lag. Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Angabe der ältesten Sammlung der Gewohnheiten (consuetudines) von Mailand aus dem Anfang des 13. Jahrh., wonach daselbst im Allgemeinen das einheimische Stadtrecht galt, Manche aber noch das rein langobardische Recht beibehalten hatten; denn nach dem römischen lebten dort nur Fremde [1]).

Hinsichtlich der Form der Gesetzgebung ist noch zu bemerken, daß die ältesten Statuten theils aus Weisthümern der Juristen über die bestehenden Gewohnheitsrechte, theils aus Rathsbeschlüssen über die Befugnisse der höchsten Behörden der Stadt entstanden sind. Man brachte nämlich das öffentliche und das Privatrecht, welches die letzteren zu bewahren und und nach welchem sie zu entscheiden hatten, in die Statuten, worauf man sie bei ihrem Antritt vereidigte. So z. B. sind die ältesten vorhandenen Statuten von Genua vom J. 1143 nichts anderes als eine Sammlung derjenigen Artikel, welche die neuen Consuln des Commune beschworen [2]). Und ebenso findet man noch die großen Statutensammlungen von Florenz aus dem 14. Jahrh., welche der letzten, nach Materien geord-

---

1) Liber Consuetud. Mediol. a. 1216. Rubr. Quando de crimine criminaliter agitur: punitur in rebus vel personis secundum *legem municipalem* nostrae civitatis, vel *legem Longobardorum* vel *legem Romanorum* . . si is, cui maleficium factum invenitur, jure Longobardorum vivebat, siculi *nonnulli nostrae jurisdictionis vivunt* . . Idemque erit si *extraneus, lege Romana vivens,* fuerit mortuus vel aliud maleficium passus . . nisi *lege municipali* cautum sit, ut debeant secundum legem illam puniri, sicut de publicis latronibus est traditum, qui debent furca suspendi. — Fr. Rezzonico lettera p. 18 no. 5.

2) S. das Vorwort des Herausgebers der Stat. consul. Gen., Raggio, in den Monum. hist. patriae. Leges municipales. Aug. Taur. 1838.

neten, Revision derselben vom J. 1415 vorausgingen unter die Haupteintheilung von Statuten des Podesta und Statuten des Capitano del Popolo zusammengestellt [1]).

Mit der Abfassung der Statuten beauftragte man in der Regel erwählte Commissionen von Rechtsgelehrten, wie aus dem Prologe der ältesten Stadtrechte von Pisa und Mailand ersichtlich ist [2]). Nach einem Statut von Pistoja war es daselbst die Sache der Consuln mit den Rathmännern zusammen, die Revision der älteren Statuten zu besorgen, um das Widersprechende daraus zu entfernen [3]). Doch wurden späterhin überall besondere Beamte für die Gesetzgebung ernannt; diese hießen arbitri in Florenz, wo sie, obgleich jährlich wechselnd, in den bewegten Zeiten zu Anfang des 14. Jahrh. oft eine sehr große, ja bisweilen gefährliche Macht in Händen hatten [4]).

1) Ich meine die ungedruckten Revisionen von 1321 und 1355, welche sich im Archivio delle Riformagioni, Stanza II Armadio I Codd. 3 et 4, 8 et 12, zu Florenz befinden, woselbst ich sie eingesehen habe.

2) S. o. S. 223 N. 4. Consuet. Mediol: Placuit omnibus et Jacobo Malecorigiae potestatis sequentis anni . . (12 Namen) *viros discretos eligere,* quos sacramento . . adstrinxit, nt consuetudines inquirerent et in scriptis redigerent. Fr. Rezzonico Lettera p. 19 no. 9.

3) Stat. Civ. Pistor. §. 6, Nam statuimus, ut si *in sacramento* Pistorii *Consulum* vel *in Constituto* aliquod capitulum speciale inveniatur contrarium alicui capitulo speciali vel aliquod capitulum generale . . *Majores Pistorii Consules* referant Consiliariis electis omnibus etc. Mur. Ant. IV p. 535.

4) Ricord. Malisp. c. 193, wo von der Verfassung von 1267 die Rede ist: E ordinarono gli ufici degl' Albitri che ogni anno avessero *a correggere gli statuti* e ordinamenti del popolo e del Comune. Die wichtige Bedeutung dieser Gesetzgebungscommission ergiebt sich aus einer Erzählung des Dino Compagni (Cron. Livorno 1830 p. 33), der selbst Mitglied derselben war.

Sechstes Kapitel.

Fortgang der Städtefreiheit bis zur Zunftverfassung.

Als Kaiser Friedrich I im Jahr 1154 nach Italien kam, traten ihm die meisten lombardischen Städte in der selbständigen Haltung freier Republiken entgegen. Nur die, welche seiner Hülfe bedurften, wie Como und Lodi, die schon dem harten Joch von Mailand unterlagen, oder die ein gleiches Schicksal befürchteten, wie Pavia und Cremona, trugen ihm freiwillig ihren Gehorsam an. Der König hielt es mit Recht unter seiner Würde, bloß Partei zu ergreifen, wollte vielmehr mit oberrichterlicher Gewalt, nach altem Recht und Herkommen, wie ein Kaiser in Italien herrschen. Nun waren aber die weiter fortgeschrittenen Zustände solchem Verlangen in keiner Weise mehr entsprechend, und es geschah daher, daß man sich gegenseitig schon nicht mehr verstand. Friedrich sah in dem Benehmen der Städte überall Ungehorsam und Aufruhr gegen seine Majestät und beschloß, ihr frevelhaftes Beginnen zu bestrafen [1]). Sie hingegen fanden, daß der Kaiser sie auf uner-

---

1) Er äußert sich darüber in dem bekannten Briefe an seinen Oheim, den Bischof Otto von Freisingen, folgendermaßen: — valida manu Longobardiam intravimus. Haec quia propter longam absentiam Imperatorum ad *insolentiam* declinaverat et suis confisa viribus aliquantum *rebellare* coeperat, nos animo indignati etc. Murat. Scr. VI p. 635. Otto selbst schließt seine Rechtfertigung des Kaisers mit der Betrachtung: „Darum wird ebenso, wie des Volkes Uebermuth dessen Schuld bezeugt, die Nothwendigkeit den Kaiser bei Göttern und Menschen entschuldigen.“ De gestis Frid. Lib. II c. 13.

Gegen das Haupt des Widerstandes aber, das geächtete Mailand, unternahm er später im J. 1158 einen besonderen Kriegszug, durch welchen er es gleichfalls zur Unterwerfung zwang [1]). Die mächtige Republik mußte auf alle ihre Hoheits- und Herrschaftsrechte verzichten, mußte auch die kaiserliche Pfalz wieder aufbauen. Zwar durften sich die Mailänder noch ferner ihre Consuln erwählen, indem der Kaiser sich nur das Bestätigungsrecht vorbehielt [2]): allein was hatte dies Consulat zu bedeuten, wenn doch die Jurisdiction selbst zu den Regalien gehörte, mit welchen der Kaiser seine Vögte oder Gewaltboten (potestates) belehnte?

Es geschah darauf in demselben J. 1158, auf dem Reichstage zu Roncalia, daß der Kaiser eine staatsrechtliche Untersuchung über die Regalien anordnete, deren Begriff und Bestand gleich schwankend geworden. Er bestellte zu diesem Zweck eine Commission mit vier von den angesehensten Rechtslehrern von Bologna und achtundzwanzig von den abgeordneten Richtern (judices) der Städte. Wenn man nun hierbei das gerechte Verfahren des Kaisers, daß er die Italiener selbst über das bei ihnen bestehende Kaiserrecht erkennen ließ, nicht anders als loben kann; so darf man auf der andern Seite auch den von ihm berufenen Rechtskundigen nicht den geringsten Vorwurf machen über die Art und Weise, wie sie sich ihres Auftrags entledigten, und noch weniger die Schuld auf das römische Recht bringen, als ob dasselbe zum Nachtheil der Städtefreiheit wäre angewendet worden. Denn nur über den Rechtspunkt hatten jene zu entscheiden, und bei dem, was sie für Regal

1) Die Achtserklärung erfolgte schon im J. 1155 durch den Spruch der Reichsfürsten, s. die Urk. bei Murat. Ant. II p. 591. Judicatum est igitur a Principibus nostris et tota Curia, Mediolanenses moneta, theloneo et omni districtu ac potestate saeculari et *omnibus Regalibus* nostra auctoritate esse privandos.

2) Radovici Frisingensis Canon. De rebus gestis Frid. I (Murat. Scr. VI) Lib. I c 41.

erklärten, ist vom römischen Rechte überall nicht die Rede [1]), sondern es ist nur ganz dasselbe, was man immer schon in den alten Immunitätsprivilegien unter den von den Königen verliehenen Rechten verzeichnet findet. Außerdem anerkannten auch die italienischen Bischöfe, Herren und Städte diese Regalien ausdrücklich und bestätigten so das Urtheil ihrer Juristen [2]). Aber freilich bei der Anwendung des fremden Rechtes trat dann sowohl von Seiten des Kaisers, als noch mehr von Seiten seiner Beamten, der sogenannten Procuratoren, die Unbilligkeit und Härte um so verletzender hervor. Zwar erklärte der Kaiser, daß er alle urkundlich beglaubigten Privilegien, welche die Städte aufzubringen vermöchten, bestätigen wolle; allein die gleich darauf erfolgende abermalige Empörung von Mailand beweist doch, daß man sich auch hierüber keineswegs deutlich verständigte.

Der Kaiser sandte nämlich Bevollmächtigte (nuntii) in die Städte aus, um theils sogenannte Potestates — in Deutschland Reichsvögte genannt — als kaiserliche Beamte daselbst einzusetzen, theils die herkömmliche Abgabe des Fodrum einzusammeln, endlich die noch überall vorbehaltenen Regalien aufzunehmen [3]). Zu dieser Maßregel hatten die mailändischen Abgeordneten selbst gerathen, worauf man sich jetzt gegen sie berief, um auch in Mailand kaiserliche Vögte zu bestellen [4]). Die Mailänder aber hatten sich auf das noch bei der letzten Capitulation ihnen zugestandene Recht, ihre Consuln selbst zu erwählen, fest verlassen, hatten nur in diesem Sinne auf dem Reichstage zu Roncalia den allgemeinen Verzicht auf die Regalien, gleichwie die übrigen Städte, ohne Bedenken und Vor-

---

1) S. v. Savigny. Gesch. des röm. Rechts Bd. IV. Der Roncalische Reichstag. S. 151 ff.

2) Radevicus II c. 5.

3) Radevicus II c. 10.

4) Das erzählt Vincentius von Prag, s. Savigny III S. 121 ff., wo die Beweisstellen angeführt sind.

Städten, wo sich Procuratoren befanden. Auch den Capitanen auf dem Lande wurde ihre herrschaftliche Jurisdiction entzogen. So kam es endlich dahin, daß alle Lombarden, selbst die Getreuen des Kaisers, einstimmig der Meinung waren, daß man lieber sterben müsse, als solche Schmach länger zu ertragen [1]). Noch hoffte man auf die Gerechtigkeit des Kaisers, welchen man mit Klagen bestürmte, als er nach Italien zurückkehrte. Dieser schien anfangs betroffen, bewies sich aber nachher gleichgültig und that nichts zur Erleichterung der Bedrückten. Da erkannten die Städte zur rechten Zeit, daß sie sich selber helfen müßten, wenn Gott ihnen helfen sollte, und so vereinigten sich mit den Mailändern zuerst die von Cremona, Bergamo, Brescia, Mantua und Ferrara, um jede Ungebühr, möchte sie von dem Kaiser oder von einem seiner Beamten herrühren, gemeinsam abzuwehren; übrigens aber unter dem Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser. Es waren darunter solche Städte, welche zuvor die heftigsten Feinde gewesen, wie namentlich Cremona noch vor kurzem bei der Zerstörung von Mailand aufs eifrigste mitgeholfen, und nicht weniger solche, welche der Kaiser am meisten begünstigt hatte. Wie unerhört muß also der Druck gewesen sein, wie groß und gerecht die Erbitterung, welche sowohl die alte Feindschaft, wie die neue Dankbarkeit ganz und gar vergessen ließ! Weiter schlossen sich noch Venedig und die vereinigten Städte der Mark Verona nebst vielen anderen dem Bunde an, und es entstand daraus eine mächtige Eidgenossenschaft der Lombardei, der Mark und der Romagna, welche sich gemeinschaftliche Vorsteher (rectores) zur Leitung erwählte und nun aufs neue dem Kaiser mit der Forderung der Freiheit, welche seit Heinrich V bestanden, entgegentrat [2]).

---

1) Otto Morena l. c. — Melius esse eis penitus mori, quam hanc talem turpitudinem taleque eos pati.

2) Murat. Ant. T. IV Dissert. XLVIII p. 261. Urk. des Bundes vom J. 1167: — qui in concordia fecerint nobiscum hoc sacramentum, *contra omnem hominem*, quicumque nobiscum facere voluerint guerram aut malum,

Solche Kräfte hatte Friedrich I durch sein beharrliches Verkennen der bestehenden Verhältnisse, durch seine Geringschätzung des aufstrebenden Bürgerthums, durch den Versuch, veraltete Rechte mit ungerechter Herrschaft zu behaupten, gegen sich heraufbeschworen. Und Gott selbst schien mit den Verbündeten für die große Sache der nationalen Freiheit zu streiten, als das kaiserliche Heer beim Abzuge von Rom durch die Pest vernichtet ward (1167). Der ritterliche Kaiser aber verkündigte unerschrocken noch in Pavia die Reichsacht über die lombardischen Städte. Doch vermochte er nur mit Mühe ein zweites Heer, das solcher Macht gewachsen schien, herbeizuführen, richtete dann auch mit diesem nichts aus, da er die neu erbaute Stadt Alessandria von Stroh (Alessandria delle paglie) nur vergeblich belagerte, und wurde endlich im Jahr 1176 bei Legnano aufs Haupt geschlagen, so entscheidend wie in unseren Tagen Napoleon bei Leipzig.

Die Folge davon war zuerst ein sechsjähriger Waffenstillstand, sodann nach Verlauf dieser Zeit der Friedensschluß zu Constanz (1183), durch welchen die mit den Waffen erkämpfte Städtefreiheit auch zur staatsrechtlichen Geltung gelangte, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen [1]).

Den verbündeten Städten ward im Allgemeinen ihr Herkommen mit allen Gewohnheiten und Regalien, insbesondere mit der selbständigen Jurisdiction bestätigt [2]). In Betreff der übrigen, noch vorbehaltenen Regalien aber sollen in jeder Stadt besondere Commissionen aus dem Bischof und anderen Eingesessenen von unbescholtenem Ruf und unpartei-

---

contra quod velit nos plus facere quam fecimus *a tempore Henrici Regis usque* ad introitum Imperatoris Frederici.

1) Monum. Germ. ed. Pertz T. IV p. 175 sq. Pax Constantiae.

2) L. c. §§. 1—3. Concedimus vobis civitatibus, locis et personis societatis, *regalia et consuetudines* vestras tam in civitate, quam extra civitatem — — in *jurisdictione* tam in criminalibus causis quam in pecuniaris intra et extra etc.

scher Gesinnung zur Untersuchung und Feststellung derselben niedergesetzt werden. Will aber eine Stadt dieser Untersuchung überhoben sein, so kann sie sich dafür mit einer jährlichen Abgabe von 2000 Mark Silber abfinden, welche Summe jedoch erforderlichen Falls auch zu ermäßigen ist [1]). Im Uebrigen werden die Städte in ihren bisherigen Besitzungen und Herrschaften anerkannt, namentlich Mailand mit der Jurisdiction über die Grafschaften von Seprio, Martesana, Burgaria u. a. [2]). Der gegenwärtige Bund der Städte, so wie die Erneuerung desselben wird ausdrücklich genehmigt; desgleichen die besonderen Verträge der Städte unter einander [3]). Dagegen sind die Städte verbunden, die Investitur ihrer Consuln entweder, und zwar jedenfalls alle 5 Jahre, bei dem Kaiser selbst, oder bei seinem Bevollmächtigten (nuntius) nachzusuchen: nur wo noch der Bischof das Recht der Grafschaft besitzt, sind die Consuln nach dem üblichen Herkommen von diesem zu belehnen [4]). Auch die kaiserlichen Vasallen empfangen die Investitur von dem Kaiser und leisten ihm dabei den Eid der Treue; die Anderen schwören denselben als Bürger, vom 15. bis zum 70. Jahr [5]). Weiter behält sich der Kaiser seine oberrichterliche Gewalt vor in allen Sachen, wo der streitige Gegenstand den Werth von 25 Liren übersteigt: doch findet keine Appellation nach Deutschland statt, sondern nur an die für jede Stadt ernannten kaiserlichen Bevollmächtigten, welche jedoch überall

---

1) L. c. §. 4. Volumus ut regalia, quae vobis concessa non sunt, in hunc modum cognoscantur etc.

2) §§. 24. 26.

3) §. 20. Item societatem, quam nunc habent, tenere, et quotiens voluerint, renovare eis liceat. §. 28. Pacta inter civitates quondam facta nihilominus firma et rata permaneant.

4) §. 9. In civitate illa, in qua *episcopus* per privilegium imperatoris vel regis *comitatum habet*, si consules per ipsum episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut recipere consueverunt, alioquin unaquaeque civitas *a nobis* consulatum recipiet.

5) §. 14.

nur nach dem besonderen Recht und Herkommen zu entscheiden haben [1]). Endlich verpflichten sich die Städte im Allgemeinen dem Kaiser Beistand zu leisten zur Bewahrung seiner Rechte in der Lombardei, insbesondere auch, so oft er zu ihnen kommt, ihm die übliche Beisteuer (fodrum) nebst dem freiwilligen Geschenk zu entrichten, auch die Wege und Brücken herzustellen und für hinreichenden Markt zu sorgen [2]).

So weit ging also damals die Anerkennung der Städtefreiheit von Seiten des Kaisers: sie selbst aber, diese Freiheit, reichte in der That viel weiter. Denn die erwähnten Vorbehalte hatten in Wirklichkeit keine andere Bedeutung, als daß sie nur den Schein der kaiserlichen Hoheit retten sollten. Die Investitur der Consuln war um so mehr eine bloße Formalität, als sie unentgeltlich verheißen wurde [3]): auch kam sie gewiß nur sehr selten zur Anwendung. Ebensowenig finden wir weiterhin beständige kaiserliche Bevollmächtigte oder Appellationsrichter in den Städten, sondern nur, wie früher, außerordentliche Missi oder kaiserliche Vicare, welche die vorbehaltenen Kaiserrechte, insoweit sie noch geltend zu machen waren, hie und da auszuüben versuchten [4]).

Die kaiserlichen Städte des Lombardenbundes wurden also wirklich reichsfreie Städte, und ihre Consuln empfingen die

1) §. 12 — ut non cogantur in Alamanniam ire, sed nos habebimus *proprium nuntium* in civitate vel episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat et juret . . et diffiniet *secundum mores et leges illius civitatis* infra duos menses.

2) §. 33. Nobis intrantibus in Lombardiam *fodrum* consuetum et *regale* . . quod solent et debent, praestabunt, et *vias* et *pontes* . . reficient in eundo et redeundo; *mercatum* sufficiens . . praestabunt. Die beiden letzteren Artikel gehören zu der sogenannten parata, weshalb man diese Leistungen kurzweg mit dem Ausdruck: fodrum et parata zusammenfaßte.

3) §. 10. Et omnes investiturae fiant gratis.

4) Die von Rudolph von Habsburg nach Toscana gesendeten Vicare mußten unverrichteter Sache mit Schimpf und Spott wieder abziehen, s. Giov. Villani Lib. VII. c. 78. 112.

Belehnung mit den Regalien, so oft eine solche noch stattfand, gleichwie die Reichsfürsten vom Kaiser selbst mit Fahne und Lanze [1]). Was dann die ehemaligen bischöflichen Städte betrifft, so war deren Freiheit im Wesentlichen dieselbe. Zwar machten auch noch manche Bischöfe Anspruch auf die Investitur der Consuln und andere Regalien, als Münze, Zoll und dergleichen; wie denn z. B. der Bischof von Parma sich noch im J. 1210 seine ehemaligen Hoheitsrechte von Otto IV bestätigen ließ [2]). Solche Privilegien waren jedoch damals sehr wohlfeil in Italien, und wie der Bischof von Parma, so erhielt auch die Stadt selbst noch in demselben Jahr einen andern Freibrief, welcher dem bischöflichen geradezu entgegengesetzt war [3]). Denn es kam überall nur darauf an, wer die Macht in Händen hatte, da die bloßen Rechtstitel für sich sehr wenig bedeuteten. Deshalb waren auch die Besitzer von solchen gern bereit, sie den Communen käuflich zu überlassen: so z. B. verzichtete der Bischof von Modena im J. 1227 auf alle seine Hoheitsrechte in Stadt und Gebiet für die Summe von 2000 Pfund Silber und einige Besitzungen; auf dieselbe Weise setzte sich dieses Commune auch mit dem Abt von Nonantula im J. 1262 auseinander [4]).

Die Städte von Toscana nahmen keinen Theil an dem Bündnisse und Kriege gegen den Kaiser und waren daher auch nicht unmittelbar in den Constanzer Frieden mit eingeschlossen. Doch blieben sie darum in wirklicher Freiheit nicht hinter der Lombardei und Romagna zurück. Vielmehr bewilligte Friedrich I,

1) Ein Beispiel s. bei Murat. Ant. I p. 621, wo die Coss. Communis Civitatis Cremonae im J. 1195 von K. Heinrich VI „cum lancea et confanono“ belehnt werden.

2) Ughelli Italia sacra II p. 175 — ut nullus se intromittat de regimine Civitatis Parmensis, antequam confirmationem et investituram recipiat de manu Episcopi, qui eam vice nostra dare debet etc.

3) Ughelli ib. p. 175.

4) S. die Urkunden bei Murat. Ant. VI p. 254. 255.

wie schon erwähnt, den Städten Pisa und Lucca im J. 1162, also zu derselben Zeit, da er Mailand vernichtete, die wichtigsten Freiheitsrechte: die Wahl der Consuln und die vollständige Jurisdiction [1]). Auch fand der Erzbischof Christian von Mainz, der im J. 1172 als kaiserlicher Bevollmächtigter nach Toscana kam, um die Streitigkeiten der Städte unter einander beizulegen, hier nicht weniger Widerspruch, als der Kaiser selbst in der Lombardei [2]). Dagegen ist für durchaus unglaubwürdig zu halten, was die Ueberlieferung der florentinischen Chronik berichtet, daß nämlich der Kaiser im J. 1184, in Folge vielfacher Beschwerden des toscanischen Landadels wegen der Uebergriffe der Städte, diesen sämmtlich, mit Ausnahme von Pisa und Pistoja, ihre Gebietsdistricte entzogen und daselbst Vicare eingesetzt habe: denn abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit der Sache selbst, da eine so durchgreifende Maßregel sicher nicht ohne harten Kampf durchzusetzen gewesen wäre, so ist auch jene Sage mit erweislich falschen Angaben verbunden, welche die Erdichtung, deren eigentlichen Grund wir nicht kennen, deutlich genug offenbaren [3]). Nach den historisch beglaubigten Thatsachen müssen wir vielmehr annehmen, daß der Constanzer Frieden auch den toscanischen Städten die gleiche Anerkennung in Beziehung auf ihre Freiheit von Seiten des Kaisers erworben habe. So bestätigte Heinrich VI der Stadt Lucca im J. 1186 mit Zustimmung seines Vaters, des Kaisers Friedrich, alle Regalien nebst der Jurisdiction innerhalb und außerhalb in einem Gebiet von 6 Meilen unter Vorbehalt der Appellation an das kaiserliche Gericht [4]) — ganz so, wie es in jenem Friedensvertrage für die lombardischen Städte bestimmt war. Endlich beim Tode

1) S. o. S. 191. 235.

2) Cf. Breviarium Pisanae historiae, Murat. Scr. VI p. 186 sq.

3) S. darüber Lami Lezioni Pref. p. CVI u. Memorie di Lucca I Diss. V p. 197.

4) Memorie di Lucca l. c.

Heinrich's VI im Jahr 1197 traten die Städte von Toscana auch zu einem Bunde zusammen, von dem sich nur das immer gibellinisch gesinnte Pisa ausschloß: sie erwählten sich Rectoren zum Bundesrath und einen Prior als Vorsitzenden; wobei sie sich unter einander verpflichteten, keinen Kaiser, Herzog oder Markgrafen ohne die Einwilligung des Papstes anzunehmen [1]). Denn der Papst erschien damals als Beschirmer und Patron der republikanischen Freiheit: während er selbst in der unüberwindlichen Volkskraft der Städte eine kräftigere Stütze gegen den Kaiser gewann, als seine Vorgänger jemals bei den deutschen oder italienischen Fürsten gefunden hatten.

Betrachten wir ferner die Folgen des Kampfs der Städte für ihre Freiheit in Beziehung auf die innere Verfassung. — Die wichtigste Neuerung war hier das Amt des Podesta (Potestas, Podestà), welchem die höchste richterliche und militärische Gewalt in den Städten anfangs auf ein oder mehrere Jahre, später in der Regel nur auf ein halbes Jahr übertragen wurde. Derselbe trat hiermit zunächst in die Stelle der Consules communis, während die Gerichtsconsuln oder Civilrichter die ihrige behielten [2]). Die Veränderung bestand also hauptsächlich nur darin, daß die Mehrheit der Consuln durch einen einzigen Beamten ersetzt wurde. Dazu kam aber die weitere Eigenthümlichkeit, daß der Podesta nicht aus den Bürgern oder Angehörigen der Stadt selbst erwählt wurde, sondern in der Regel ein

---

1) Auch damit war P. Innocenz III noch nicht zufrieden, weil er vielmehr als Oberherr von Tuscien, das er als kirchliche Domäne in Anspruch nahm, anerkannt sein wollte; s. den merkwürdigen Brief desselben an Prior und Rectoren von Tuscien. Vita Innoc. III ex Steph. Baluzio, Murat. Scr. III P. I p. 488.

2) In Genua wurde zuerst im J. 1194 der edle und tapfere Obertus de Olevano aus Pavia zum Podesta auf ein Jahr erwählt, nachdem die Consuln alles Ansehen beim Volke verloren hatten. Im folgenden J. war Jacobus Manerius aus Mailand „Potestas et Consul Reipublicae Januensis“; neben ihm finden sich noch 8 coss. justitiae. Caffari Ann., Murat. Scr. VI p. 367. 371.

Fremder und zwar vom Ritterstande war. Doch wie und auf welche Veranlassung wurde diese neue Würde in die Städteverfassung eingeführt?

Was zunächst die Benennung Potestas betrifft, so wurde diese schon immer in dem allgemeinen Sinne einer obrigkeitlichen Gewalt oder eines Bevollmächtigten überhaupt gebraucht [1]. Auch das neue städtische Amt selbst, dessen Entstehung man gewöhnlich von den kaiserlichen Bevollmächtigten, welche Friedrich I in den Städten einsetzte, herleitet, findet sich schon früher in Bologna, wo in den Jahren 1151—1153 ein gewisser Guido Ranieri aus Faenza als Potestas genannt wird [2]. Ohne Zweifel wurde aber die Neuerung, ob sie hier oder anderwärts zuerst aufkam, durch eben dieselben Ursachen herbeigeführt, welche ihr bald darauf allgemeinen Eingang in den italienischen Städten verschaffte. Man wollte durch die Einheit der Gewalt den Nachtheilen vorbeugen, welche häufig aus der Uneinigkeit mehrerer gleich berechtigter Consuln entstanden; man wollte zugleich durch die Berufung von Auswärtigen die Parteilichkeit verhüten, welche leicht durch die einheimischen Interessen in die Regierung und die Gerichte hineingebracht wurde. Aus demselben Grunde erwählte schon Kaiser Friedrich auf dem Reichstage zu Roncalia die Richter, welchen er die Entscheidung der vor ihn gebrachten Rechtsstreitigkeiten auftrug, aus verschiedenen Städten oder auch aus seinem deutschen Gefolge,

---

1) S. die Stellen bei Murat. Ant. IV p. 65 sq. So auch noch später, wie z. B. in einem Vertrage des Bischofs von Chur mit der Stadt Como v. 1219 (Germania sacra. Ep. Curiensis op. Ambr. Eichhorn. S. Blasii. 1797. Dipl. no. 67): Videlicet quod dominus episcopus Curiensis debet eligere duas *potestates* quas voluerit ex sua parte; et *potestas* Cumarum similiter debet eligere duas *potestates*, d. h. der Podesta von Como soll ebenfalls zwei Bevollmächtigte ernennen.

2) Nach Savioli, Annali Bolognesi Vol. I P. I ad a. 1151. Vgl. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. III Verf. von Bologna §. 55, und Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. II S. 105.

um die streitenden Parteien nicht vor ihre einheimischen Richter zu stellen [1]).

Als aber auf eben diesem Reichstage dem Kaiser das Recht zuerkannt wurde, die Potestates oder Consuln und andere Obrigkeiten der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit, wenngleich mit Zustimmung des Volks, zu ernennen [2]); da erschien es wieder als ein Vorzug der von ihm begünstigten Städte, wie Lodi, Cremona u. a., daß er dort nicht Fremde, sondern Mitbürger zu Podesta ernannte. Denn das Amt hatte in der That eine ganz andere Bedeutung, wenn die Wahl nicht von den Bürgern selbst, sondern von dem Kaiser ausging, und wenn dieser alsdann seine Getreuen, deutsche Grafen und Bischöfe, als Bevollmächtigte bestellte, welche die unterworfenen Städte nur in seinem Namen regierten und im eigenen Vortheil ausbeuteten [3]). Auch vermochte der Kaiser dies erst nach der Zerstörung von Mailand, unter dem gewaltigen Eindruck des Schreckens, welcher damals alles vor ihm niederwarf. Auf den Unterschied von Podesta und Consuln kam es dabei noch weniger an, und es wird auch nirgends Gewicht darauf gelegt: nur gab freilich der Kaiser in der Regel der einheitlichen Gewalt eines Podesta den Vorzug [4]). Zugleich lernten aber auch

---

1) Radevicus II c. 6 — ne si civis civibus praeficeretur, aut gratia aut odio leviter a vero posset averti.

2) Radev. II c. 6. Potestates, Consules, caeterosque magistratus assensu populi *per ipsum* creare debere. — In der damals erlassenen constitutio de regalibus selbst wird dieses Recht bezeichnet als: potestas *constituendorum magistratuum* ad justitiam expediendam. Monum. Germ. IV p. 112.

3) S. Otto Morena Mur. Scr. VI p. 1111.

4) Nach Radevicus II c. 21 sandte der Kaiser Abgeordnete in die Städte „pro constituendis *Potestatibus et Consulibus;* vgl. die Stelle II c. 6. s. Note. 2. Bei Vincentius Pragensis erscheint beides fast als gleichbedeutend. Es heißt hier, die Mailänder hätten dem Kaiser den Rath gegeben: quod eos, quos per civitates Italiae sibi fideles habet, per suos nuntios eos ibi suas constituat *potestates, quos illi consules nominant.* (Vinc. Canonici Prag. Chron., Dobner Mon. historiae Boëmiae. Pragae. 1764.

die Städte die Vortheile einer solchen, besonders bei der Kriegführung, erst recht kennen und fingen nun häufiger an, ihre bisherigen Consuln durch selbstgewählte Podesta zu ersetzen. Zwar ist noch im Constanzer Friedensschlusse bloß von Consuln die Rede, welche die kaiserliche Investitur empfangen sollten; allein der Consultitel dient hier offenbar nur als allgemeine Bezeichnung für die höchste städtische Obrigkeit, und unter denjenigen, welche die Friedens-Präliminarien unterzeichneten, finden sich neben den Consuln gleichfalls Potestates [1]). Doch war dieses Amt bis gegen das Ende des 12. Jahrh. immer noch ein außerordentliches, gleichsam eine Dictatur, durch welche das Consulat nur einstweilen aufgehoben wurde, bis es endlich in den ersten Jahrzehnden des 13. Jahrh. als die regelmäßige höchste Obrigkeit der Städte erscheint [2]).

Bis dahin hatte sich die Städteverfassung auch im Uebrigen weiter entwickelt und mehr in sich gegliedert, wie jetzt noch in der Kürze gezeigt werden soll. Es ist dabei jedoch nicht die Absicht, das weitschichtige Material der späteren Statuten aus dem 13. und 14. Jahrhundert auszubeuten, was freilich bisher weder hinlänglich und noch weniger mit der gehörigen

---

p. 61). Desgleichen sagen die kais. Abgeordneten zu den Mailändern: attamen quos velint eligant, *sicut volunt consules vel potestates eos appellent,* solummodo per nuntios Imperatoris eos eligi permittant. (ib. p. 62).

1) Monum. Germ. IV p. 175. Antonius de Andito de Placentia *potestas Bononie* etc.

2) Um nur einige Beispiele zum Beweise anzuführen: so wird in Ravenna schon im J. 1181 Petrus Traversaria als Podesta genannt (Fantuzzi T. IV p. 287); in Mailand wurde der erste Podesta im J. 1186 gewählt, Uberto Visconti von Piacenza (Galv. Flamma c. 217 Murat. Scr. T. IX); in Genua im J. 1194 Obertus de Olevano von Pavia (Caffari Ann.); in Florenz im J. 1207 Galfredotto von Mailand (nach Malispini und Villani), — doch finden sich die Podesta hier auch schon früher, namentlich in den Jahren 1193 und 1200 (nach Scipione Ammirato in den Aggiunte der Storia di Firenze), und jene Angabe will wohl nur so viel besagen, daß das Amt erst seit dem J. 1207 ein regelmäßiges wurde.

Umsicht geschehen ist [1]), sondern, dem historischen Entwickelungsgange folgend und mit genauer Unterscheidung der Zeiten, nur diejenige Form aufzufassen, welche die Städtefreiheit ungefähr zu Ende des 12. Jahrh. angenommen hat. Ich lege daher bei der folgenden Betrachtung hauptsächlich nur die ältesten Statuten von Pistoja zu Grunde, als welche unzweifelhaft aus der angegebenen Zeitperiode herrühren, wie schon daraus zu ersehen ist, daß Podesta und Consuln hier noch abwechselnd neben einander vorkommen [2]). Ferner ist unter dem Namen: Oculus pastoralis, eine allgemeine Anweisung, eine Art Hülfsbüchlein für den angehenden Podesta vorhanden, welches hier gleichfalls benutzt werden kann, da es wenigstens der früheren Zeit dieses Amtes angehört [3]). Außerdem sind auch die späteren Statuten zur nothwendigen Ergänzung und Erläuterung hinzuzunehmen.

Der Podesta trat im Allgemeinen an die Stelle des ehemaligen Grafen, als Heerführer und Richter: doch mit dem wichtigen doppelten Unterschied, daß er das Amt nur auf kurze Zeit, 1 oder ½ Jahr, bekleidete und daß er von der Stadtgemeinde selbst erwählt und eingesetzt wurde. Auch ist schon bemerkt, daß er ein Auswärtiger, d. i. Bürger einer andern Stadt, und zwar vom Ritterstande sein mußte. Es wurde ihm vorgeschrieben, wie viele Begleiter er in seinem Gefolge mitzubringen hatte, worunter immer einige ritterliche Kriegsleute als Genossen (socii), wir würden sagen Adjutanten, und einige Juristen als Assessoren im Gericht. Diese mußte er alle selbst von seiner Besoldung unterhalten [4]).

---

1) Manches Brauchbare findet sich bei v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. V — wozu ich namentlich die Excerpte aus den Statuten von Ravenna rechne (S. 235 ff.); so wie auch in der neueren Schrift von Krone, Fra Dolcino und die Patarener. 1844, wo besonders die späteren Statuten von Vercelli benutzt sind (S. 112 ff.).

2) Murat. Ant. T. IV Statuta civitatis Pistoriensis p. 525—600.

3) Murat. l. c. p. 93—128.

4) Dies ist erst aus den späteren Statuten zu entnehmen, lag aber

Der Podesta war zunächst oberster Stadtrichter, wobei sich sogleich eine merkwürdige Veränderung in der Gerichtsverfassung kund giebt. Denn die richterliche Gewalt desselben beschränkte sich nicht mehr, wie bei dem Grafen, bloß auf die Leitung des Gerichts und die Execution des Spruchs, welchen die Schöffen fällten; sondern kam vielmehr der Vollmacht (imperium) eines römischen Provincialrectors gleich, so daß auch die Judices, welche dem Podesta zur Seite standen, sich ganz nur wie die Assessoren zu diesem verhielten, indem sie ihn entweder mit ihrem rechtskundigen Rath unterstützten oder auch als seine Stellvertreter in seinem Auftrage richteten [1]). Und hier ist in der That ein bedeutender Einfluß des römischen Rechts und Alterthums, vermittelst des erneuerten Studiums desselben, nicht abzuleugnen, wobei die Nachbildung der älteren Einrichtung sich sogar in der wiederaufgenommenen Bezeichnung von Rectoren, in der Anwendung auf den Podesta sowie den späteren Capitano del Popolo, und von Assessoren für deren Judices zu erkennen giebt. Auch wird man es demnach gewiß nicht für zufällig halten, daß das neue Amt des Podesta gerade zuerst in Bologna vorkommt, wo die Lehrer des römischen Rechts als solche zugleich Mitglieder des engeren Raths waren [2]), wo sie also leicht dem neuen Stadtrichter-

---

gewiß schon in der anfänglichen Einrichtung; s. die Statuten von Modena, Ferrara, Siena über das Amt des Podesta im 13. Jahrh. Murat. Ant. IV p. 80 sq.

1) Dies ist schon in den ältesten Statuten von Pistoja angedeutet: §. 131. Et habebo duos Judices, unum de Lege et alterum de Usu, et duos Advocatos pro causis ventilandis, vgl. o. S. 224; ferner im Oculus past. Dist. II c. 2 — et Assessorem, qui est quasi praevius oculus Potestatis, *cujus consilio gerenda fere sunt omnia, quae in voluntaria et contentiosa jurisdictione consistunt* etc. Näher ersieht man die amtliche Thätigkeit dieser Assessoren aus den späteren Statuten, wie z. B. von Siena v. 1288. Rubr. de electione Potestatis Senensis et ejus officio. Murat. Ant. IV p. 81. 82.

2) S. v. Savigny Gesch. III S. 90.

ihm sein römisches Gepräge können gegeben haben. Durch die gelehrten Juristen wurden ja auch auf andere Weise, wie wir früher gesehen, die alten Schöffengerichte beseitigt, indem sie selbst sich an die Stelle der früheren Schöffen eindrängten, das Volk aber mit einem für dasselbe unverständlichen Recht und Verfahren unter ihre oft sehr kläglich beschaffene Vormundschaft nahmen [1].

Bei den eigentlichen Regierungsgeschäften stand dem Podestà überall ein Rath (consilium) zur Seite, ohne dessen Zustimmung jener nichts von Bedeutung beschließen durfte [2]. Zu diesem engeren oder Regierungsrathe kam dann noch ein weiterer oder Volksrath hinzu, welcher bei allen wichtigeren Angelegenheiten, wie bei dem Beschluß von Krieg und Frieden, bei der Gesetzgebung, bei Feststellung der gesetzlichen Abgaben oder Steuern, bei der Wahl des Podestà oder der Consuln und dergleichen zugezogen wurde [3]. Derselbe bestand in Pistoja

---

1) Da der fremde Podestà sein ganzes Gefolge von Richtern, Doctoren, Rittern und Knappen u. s. w. in vorgeschriebener Anzahl selbst mitbrachte und von seinem Salar unterhielt, so wählte er dazu oft nur solche Leute aus, die ihm ihre Dienste am wohlfeilsten verkauften. Ich erinnere an die ergötzliche Novelle des Gio. Boccaccio im Decamerone (Giornata VIII Nov. 5), wo er die Richter von Florenz in einem höchst bettelhaften Aufzuge schildert, und dann auf die Erzählung übergeht, wie ein paar lustige Florentiner es anfingen, um einen Criminalrichter, während der Sessionen selbst, von seinen herabhängenden Hosen vollends zu befreien. — Die gerichtlichen Verhandlungen waren damals zwar noch öffentlich, doch fanden sie nur sehr geringe Theilnahme, weil die Bürger gar nichts dabei zu thun hatten — „e come spesso avviene che, benchè i cittadini *non abbiano a fare cosa del mondo a palagio*, pur talvolta vi vanno“. Nach dem Oculus pastor. Dist II c. 6 soll der Podestà wenigstens zur Verkündigung der richterlichen Urtheile das Volk zusammenberufen.

2) In Pistoja bestand der Rath der Podestà aus 14 consiliarii s. Stat. Pist. § 127. In Genua wurden dem Podestà acht edle Männer als rectores an die Seite gesetzt, besonders zur Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben, über das Seewesen und die Festungen s. Caff. Ann. Murat. Scr. VI p. 374.

3) Statuta Pist. §. 52.

aus 100 gewählten Bürgern, 25 von jedem Thorbezirk, nebst den Vorstehern der Kirchsprengel und der Zünfte [1]). Wir finden diese beiden Räthe im 13. Jahrh. in der Regel als den besonderen und allgemeinen Rath des Podesta oder des Commune (consiglio speziale e generale del commune) bezeichnet: beide machten aber gewissermaßen nur ein Ganzes aus, indem der besondere Rath zugleich eine Abtheilung des allgemeinen war und auch in diesem noch einmal mitstimmte, nachdem die Vorberathung und erste Abstimmung in ihm selbst stattgefunden hatte [2]).

Nur in seltenen Fällen wurde noch die Volksversammlung zu einem sogenannten Parlamente berufen [3]), und zwar besonders bei der öffentlichen Kundmachung neuer Gesetze oder wichtiger Beschlüsse, für welche man sich der allgemeinen Zustimmung des Volks versichern wollte, bei dem Amtsantritt neuer Magistrate, welche bei dieser Gelegenheit öffentliche Reden zu halten pflegten [4]) u. s. w. Eine eigentliche Berathung war in der ungeordneten Volksversammlung natürlich nicht möglich; auch diente sie in der späteren Zeit in der Regel nur dazu, um große Staatsreformen oder gewaltsame Maßregeln aller Art im Sinne einer herrschenden Partei durchzusetzen, indem diese den Platz von ihren Anhängern besetzen ließ, mit welchen sie dann, so viel sie wollte, beschließen konnte. Auf solche Weise wurde es z. B. den Medici möglich, den Staat und die Herrschaft von Florenz lange Zeit in Händen zu behalten,

1) Ib. §§. 52. 151. 152.

2) Ein deutliches Beispiel von diesem Geschäftsgang giebt ein Staatsdecret von Florenz aus dem J. 1296 bei Conte Carli, Delle Monete etc. T. I p. 313 §. 6.

3) Nach den Statuten von Pistoja §. 74 sollen die Consuln oder der Podesta das Volk wenigstens 4 Mal im Jahr versammeln (faciant pulsari ad Arringum).

4) Musterstücke für die Reden des Podesta finden sich im oculus pastoralis.

ohne die republicanische Verfassung selbst umzustürzen: es genügte, daß sie die öffentlichen Aemter immer auf mehrere Jahre voraus an ihre Anhänger vergaben, wozu es nur dann und wann eines derartigen Parlaments bedurfte.

Für die einzelnen Verwaltungszweige wurden besondere Beamte, welche jedoch insgesammt dem Podesta untergeordnet waren, durch die Räthe gewählt. So nach den Statuten von Pistoja: für die Finanzen ein Kämmerer (camarlingus), für die Markt- und Gewerbepolizei zwei Castalden [1]). Der Podesta vereidigte hier auch die Vorsteher der Stadtquartiere, der Castelle und Ortschaften [2]), ließ ferner die Syndici wählen, bei welchen er selbst, gleich wie alle andern Beamten, Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen mußte [3]) u. s. w.

Dies sind die allgemeinen Grundzüge der Verfassung unter dem Podesta, welche sich auch in der weiteren Ausbildung und reicheren Ausfüllung der Verfassungsformen überall wiederfinden. Und dieselben Bestandtheile sind auch in der schon erwähnten Schrift über das Amt des Podesta angedeutet: nämlich, außer dem Podesta selbst, ein Rath von angesehenen und erfahrenen Männern [4]); ferner der große oder allgemeine Rath [5]); die Volksversammlung [6]); die richterlichen und Verwaltungsbeamten der Podesta, als Assessoren für die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit, Kämmerer oder Ver-

1) Stat. Pist. §§. 148. 149.

2) Ib. §. 65 — faciat jurare Rectores Portarum Civitatis, et Castellorum, et Villarum.

3) Ib. §§. 76. 78.

4) Oculus past. Div. II c. 3. Utrum autem paucos an multos *Consiliarios* statuat, consuetudini patriae reservetur.

5) Ib. c. 9. Si necessarii quandoque sumtus occurrant, illos faciat *generali* deliberante *consilio*.

6) Ib. Div. I c. 4. Div. II c. 6.

walter der Einnahmen und Ausgaben, endlich Executoren, welche als Peiniger des Volks geschildert werden [1]).

Bevor wir jetzt in der allgemeinen Entwickelung der Städteverfassung weiter gehen, werfen wir noch einen Blick auf die Verfassung von Venedig, welche bisher wegen ihres schon vom Ausgangspunkte her abweichenden Gepräges mit Stillschweigen übergangen worden, nun aber um so mehr zu berücksichtigen ist, als sie gleichfalls in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. eine Umgestaltung erfuhr, womit sie sich der so eben betrachteten Verfassungsform sehr annäherte.

Zuvörderst war hier eine wirkliche Ueberlieferung aus der römischen Zeit vorhanden, wenn auch freilich nicht auf die Art, wie man gewöhnlich für die italienischen Städte anzunehmen geneigt ist. Der Insel-Staat von Venetien ging erst im 7. Jahrh., wie früher gezeigt worden, aus der spätrömischen Militärverfassung in der Gestalt eines Ducats hervor [2]). Er erhielt dadurch eine politische Einheit und Geschlossenheit, welche für sein unabhängiges Fortbestehen um so nothwendiger war, als die Volksbestandtheile selbst, die ihn ausmachten und in der Concio oder Volksversammlung zusammentraten, nur zerstreut auf den Inseln Venetiens umherlagen. An der Spitze dieses politischen Ganzen befand sich also ein Dux, welchem Tribunen und Castalden als Vorsteher und Richter der einzelnen Gemeinden untergeordnet waren [3]). Die Tribunen kamen noch von der römischen Verfassung her; die Castalden deuten auf langobardische Einwirkung, obgleich die venezianischen Inseln niemals von den Langobarden besetzt wurden. Außerdem ragten frühzeitig angesehene Geschlechter als Adel hervor, dessen Parteien sich besonders um die höchste Würde

1) Ib. Div. II c. 2. Hoc genus hominum est flagellum maximum inter gentes.

2) S. Band I S. 229.

3) Es genügt hier auf das verdienstliche Werk von Le Bret, Staatsgeschichte von Venedig, Bd. I S. 392 ff. zu verweisen.

eines Dogen (dux) bekämpften. Diese war lebenslänglich, und es fehlte nicht an Versuchen, sie auch erblich zu machen. Deshalb erließ der Doge Domenico Flabenigo nach dem Sturze des mächtigen Hauses der Orseoli im Jahr 1032 ein Grundgesetz des Inhalts, daß fortan kein Doge seinen Nachfolger selbst ernennen, oder bei seinen Lebzeiten erwählen lassen dürfe [1]). Und indem so das Wahlfürstenthum zu Gunsten einer eifersüchtigen Aristokratie aufrecht erhalten wurde, fing man auch schon an, es in seiner Macht selbst zu beschränken. Denn wenn der Doge die höchste Gewalt bisher noch ungetheilt besaß, nur daß er angesehene Männer (sapientes) zu Rath und erfahrene Schöffen (jurisperiti, judices) zu Gericht hinzuzog: so wurden ihm jetzt zwei Rathscollegien an die Seite gestellt, ohne deren Zustimmung er nichts von Bedeutung beschließen durfte [2]).

Aber auch bei dieser Regierungsform fehlte es noch sowohl an einer festen Ordnung, als an einer angemessenen Abstufung der politischen Mittelglieder, welche, indem sie die Regierungsgewalt auf eine zweckmäßige Weise vertheilen und beschränken, ebensowohl die Willkürherrschaft von oben, wie die bloß tumultuarische Mitwirkung des Volks von unten am meisten zu verhindern geeignet sind. Eine Reihe von politischen Erfahrungen, von welchen die Ermordung des Dogen Vitale Michieli bei einem Volksaufstand im Jahr 1172 die letzte war, zeigte das dringende Bedürfniß besserer Einrichtungen. Deshalb wurden um diese Zeit einige tief eingreifende Veränderungen in der bestehenden Verfassung ausgeführt. An die Stelle der ungeordneten und unregelmäßig berufenen Volksversammlung kam ein großer Rath, welchem die Beschlußnahme über die wichtigsten Angelegenheiten vorbehalten wurde. Dieser bestand aus 450 bis 480 Mitgliedern, welche jährlich von besonders dazu

1) Andr. Danduli Chron. Lib. IX c. 6. Murat. Scr. XII p. 242.

2) S. die Nachweisungen bei Le Bret I S. 335 und bei v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen Bd. V S. 253 ff., wo eine gute Uebersicht der Verfassungsgeschichte von Venedig gegeben ist.

ernannten Wählern, in gleicher Anzahl aus jedem Sechstheil der Stadt, erwählt wurden. Dem Dogen aber, der immer noch die gesammte ausübende und höchste richterliche Gewalt nebst einem Antheil an der gesetzgebenden behielt, wurde ein kleiner Rath von 6 Personen, aus den verschiedenen Sechsteln der Stadt, an die Seite gegeben. Dazu kamen dann noch die s. g. Erbetenen (Pregadi), angesehene Personen, welche der Doge gelegentlich berief, um sich ihrer Zustimmung besonders bei denjenigen Angelegenheiten zu versichern, welche an den großen Rath gelangen sollten. Von dem letzteren wurden auch die meisten Staatsbeamten oder wenigstens die Wähler derselben ernannt. Nur in seltenen und ganz außerordentlichen Fällen kam auch noch die Volksversammlung (concio) auf Veranlassung des Dogen zusammen [1]).

So erhielt die Verfassung von Venedig schon zu Ende des 12. Jahrh. ihre im Wesentlichen bleibende Gestalt als eine durch die fürstliche Stellung des Dogen einerseits, durch geordnete Rathsversammlungen andrerseits gemäßigte Aristokratie. Eine gewisse Annäherung an die damalige lombardische Städteverfassung ist dabei nicht zu verkennen. Denn wie man zunächst die abgeminderte Gewalt des Dogen mit dem Amte des Podesta vergleichen darf, nur daß jener immer noch lebenslänglich, dieser bloß auf kurze Zeit regierte: so ist auch die Einrichtung des doppelten Raths übereinstimmend, und die außerordentlicher Weise zu Rath Gezogenen entsprechen ganz den früher erwähnten sapientes in den lombardischen Städten. Auch fand damals in Venedig ebenso wenig ein ausschließliches politisches Vorrecht des Adels statt, wie in den lombardischen oder toscanischen Städten ein solches der Zünfte: vielmehr kam bei den Wahlen der Rathsmitglieder und anderer Behörden, abgesehen von der persönlichen Befähigung der Einzelnen, hier

---

1) S. über diese Veränderungen Le Bret I S. 341 ff. und v. Raumer V S. 255 ff.

wie dort hauptsächlich nur die locale Eintheilung der Stadt, zum Behuf einer gleichmäßigen Vertretung der verschiedenen Bezirke durch dieselben, zur Berücksichtigung. Denn die förmliche Aristokratie der Nobili hat sich in Venedig bekanntlich erst seit Schließung des großen Raths im J. 1296 ausgebildet [1]), während in andern italienischen Städten um dieselbe Zeit das Zunftregiment aufkam, durch welches der Adel nach und nach ganz bei Seite geschafft wurde. Und wie dann diese letzteren auf dem Wege einer mehr oder weniger vollkommenen demokratischen Ausbildung fortschritten, und endlich früher oder später tyrannischen Herrschaften verfielen: so war das Streben der in Venedig regierenden Aristokratie hauptsächlich nur darauf gerichtet, theils die Macht des Dogen immer mehr zur Gleichheit mit sich herabzuziehen, theils die unvermeidliche Ausartung zur Oligarchie zu verhüten. Hier also gingen die Verfassungswege wieder auseinander, nachdem sie, von entgegengesetzter Seite her — in Venedig von der einheitlichen Regierungsform des Ducats, in den lombardischen, toscanischen und anderen Städten von der republicanischen Einrichtung des Commune ausgehend — in einem Knotenpunkt ihrer Entwickelung auf einen Augenblick zusammengetroffen waren.

Auf ähnliche Weise, wie Venedig, scheint auch Neapel, wo die herzogliche Würde frühzeitig in erbliches Fürstenthum überging [2]), freiere Staatseinrichtungen in sich ausgebildet zu haben. Der normannische König Roger I, welchem sich die Stadt im J. 1139 unterwarf, bestätigte den Bürgern daselbst ihre herkömmlichen Freiheiten, wofür sie seinen Sohn zum Herzoge annahmen [3]). — Desgleichen haben auch noch manche andere Städte von Unteritalien und Sicilien unter normannischer

1) S. darüber Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. III S. 53 ff.

2) S. Band I S. 228.

3) Falconis Benev. Chron. ad a. 1140, Murat. Scr. V p. 132 — et civibus Neapolitanis ibi vocatis, negotia cum illis de libertate civitatis et utilitate tractavit etc. Vgl. Giannone, Storia di Nap. L. XI c. 3.

Herrschaft im 12. Jahrh. einen gewissen Grad von äußerer Selbständigkeit und innerer Freiheit erlangt, ohne doch in dieser Beziehung jemals mit den Republiken von Ober- und Mittelitalien wetteifern zu können. Denn immer blieben sie abhängig von der Herrschaft des Königs oder seiner großen Barone; immer wurde ihnen wenigstens der Rector oder Bajulus (bailli) nebst den Richtern von denselben ernannt [1]). Ja, K. Friedrich II setzte sogar Todesstrafe für die Anstifter darauf, wenn eine Stadt seines Königsreichs Sicilien sich ihre Obrigkeit mit Rectoren, Podesta, Consuln, oder unter welchem Namen es sei, selbst erwählen würde [2]).

Da es hier nicht meine Absicht ist, eine Statistik der einzelnen Verfassungen zu geben, sondern die historische Entwickelung der Städtefreiheit im Ganzen darzulegen, so kann ich diese unausgebildeten Formen, welche nur auf einer früheren Stufe zurückblieben, füglich bei Seite lassen, und wende mich nun wiederum nach Ober- und Mittelitalien, um hier den weiteren Fortgang der Städteverfassung, wenn auch nicht über das vorgesteckte Ziel hinaus zu verfolgen, doch in den gemeinschaftlichen Grundlagen anzudeuten, aus welchen die besonderen Gestaltungen im 13. Jahrh. hervorgingen.

Das Commune hatte den ersten Ausdruck seiner Einheit im Consulate gefunden. Diese Regierungsform erwies sich jedoch später als unangemessen, weil sie der Verschiedenheit der Interessen und Parteien in der Mehrheit der Consuln noch allzu viel Raum ließ, so daß dann das Bedürfniß einer festeren Einheit nach innen und außen die Spitze eines einzigen Podesta hervortrieb. War nun so die Einheit des Commune theils durch die Verfassungsform, theils durch das längere Zusammensein und Zusammenwirken der Gemeindeglieder schon

1) S. v. Raumer Hohenstaufen Bd. III S. 340 ff. über Messina, Benevent.

2) S. die Gesetzgebung Friedrich's II a. a. O. S. 344.

völlig gesichert: so konnte sich auch die Besonderheit der verschiedenen Berufskreise um so freier in ihm entfalten und zu neuen Genossenschaften zusammenschließen. Das Bild, welches ich von der italienischen Städteverfassung im 12. Jahrh. entworfen habe, würde unvollständig bleiben, wenn nicht auch noch die Innungen und Zünfte, soweit sie theils schon in demselben Jahrhundert mit politischer Bedeutung hervortraten, theils erst im dreizehnten zu einer solchen gelangten, mit zur Betrachtung kämen.

Das Commune selbst beruhte schon auf verschiedenen und theilweise auch genossenschaftlich abgeschlossenen Ständen, welche wir im Gegensatze zu den ursprünglichen Geburtsständen der Freien und Unfreien als Berufsstände bezeichnet haben [1]), obwohl auch diese Berufsstände wieder als Geburtsstände auseinander gingen und erst im Commune zu einer politischen Gemeinschaft vereinigt wurden. Hier nun machten sich vorzugsweise diejenigen Unterschiede geltend, welche das neue Staatsleben, sowie der städtische Verkehr selbst in verschiedenen gleichartigen Klassen oder Berufskreisen hervortrieb, woneben eine schroffe Absonderung der Geburt nicht lange mehr bestehen konnte. Die städtische Aristokratie nahm daher nicht bloß den ritterbürtigen Adel, sondern auch diejenigen vom Bürgerstande in sich auf, welche durch Reichthum, Ansehen oder persönliche Auszeichnung derselben Ehre würdig erschienen; und wenn sich schon Otto von Freisingen um die Mitte des 12. Jahrh. mit Entrüstung darüber ausspricht, daß in den lombardischen Städten auch gemeine Handwerker zu den höchsten Würden und ritterlichen Ehren gelangten [2]); so ersieht man daraus, wie bald die Schranken jener Standesunterschiede überschritten wurden.

Nichtsdestoweniger finden wir doch auch noch in den Communen besondere Corporationen der Ritter und Kaufleute,

---

1) S. o. S. 95.

2) S. o. S. 167.

welche offenbar von den früheren ständischen Genossenschaften der Ritter und Bürger herstammen. Es waren dies die ersten und angesehensten unter den Innungen, und ihre Vorsteher, welche sich ebenso, wie die der Stadt selbst, Consuln nannten, wurden bei allen wichtigen öffentlichen Angelegenheiten zugezogen. So z. B. findet sich ein Handelsvertrag von Modena und Lucca aus dem Jahr 1182 beiderseits von den Consuln der Stadt, die hier zum Unterschied von den andern: consules majores heißen, und den Consuln der Kaufleute abgeschlossen [1]). Desgleichen enthalten die Statuten von Pistoja, wo die Consuln der Stadt gleichfalls als consules majores bezeichnet sind, die Bestimmung, daß immer sämmtliche Consuln der Kaufleute zum großen Rathe gehören sollten [2]). Noch mehrere Arten von Consuln zeigt eine florentinische Urkunde vom Jahr 1203 über einen mit Bologna geschlossenen Vertrag, welcher in Florenz unterzeichnet wurde von den Consuln der Stadt (von welchen 10 namentlich genannt sind), in Gegenwart eines Consuls der Ritter, eines Consuls der Kaufleute, zweier Consuln der Wechsler und mehrerer Personen, die sich Prioren von Florenz nennen, welche wohl nur für die Vorsteher der übrigen Zünfte zu halten sind, endlich des Kämmerers des Commune [3]). Desgleichen wird bei einem späteren Staatsbeschluß

---

1) S. die Urk. bei Muratori Ant. II. p. 887.

2) Stat. Pist. §. 162. Habebo in Communi Consilio omnes Consules Negotiatorum.

3) Murat. Ant. IV p. 454. Acta sunt haec omnia in Civitate Florentiae in Ecclesia S. Martini de Episcopo praesentibus et rogatis testibus: Catalano *Consule Militum*, Meliore Abbatis *Consule Mercatorum* Florentiae, Tinisio Lamberti, Jacobo Ramonis *Cons. Cambiatorum*, Mainetto Andriolae, Bonoristori Karelli . . . *Prioribus Florentiae*, et Gondo Camerario Communis Florentiae. Gewiß ist es nur ein Mißverständniß der beiden Ammirato, wenn sie in ihrer florent. Geschichte zum J. 1204 bemerken, das Consulat von Florenz sei in dieser Weise zusammengesetzt gewesen, indem sie unrichtig die Consuln des Commune mit den Consuln der besonderen Corporationen verwechseln.

aus dem Jahr 1226 angegeben, daß derselbe sei angenommen worden von dem großen und kleinen Rath, von den erwählten zehn Männern für jedes Sechstel der Stadt, von den Consuln der Richter und Notare, endlich von den Consuln der Wollzunft [1]).

Wir bemerken noch in Beziehung auf die verschiedenen Innungen von Florenz, welche hier bereits durch eigene Consuln vertreten sind, daß dieselben immer nur jenen früher erwähnten Ständen angehören: die Ritter natürlich vorzugsweise dem Lehnsadel; die Kaufleute, Wechsler, Richter und Notare, sowie die Tuchhändler dem Stande der vollfreien Bürger oder der Cives im engern Sinne, welche späterhin zu den sogenannten höheren Zünften gerechnet wurden [2]), während aus der Adels-Innung, so lange der Adel überhaupt noch das Uebergewicht behielt, vorzugsweise die Stadt-Consuln hervorgingen. Wie aber der städtische Adel außerdem seine besondern Consuln hatte, ebenso trat auch der außerhalb der Communen befindliche Landadel in Genossenschaften zusammen, welche sich gleichfalls Rectoren oder Consuln zur Führung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten erwählten [3]). In dieser Weise hatten selbst

1) Lami Lezioni di antich. Prefaz. — Qualiter in Consilio generali et spetiali Communis Florentiae, et per Decem Viros Comm. Flor. pro quolibet Sextu, et per *Consules Judicum et Notariorum*, et per *Consules Artis Lanae* firmatum fuit hoc statutum etc.

2) Die Zahl und Eintheilung der politischen Zünfte von Florenz war nicht immer gleich. Bei Dino Compagni zu Anfang des 14. Jahrh. finden wir 12 höhere (arti maggiori) und 12 niedere Zünfte (arti minori). Späterhin war die Zahl der sämmtlichen Zünfte auf 21 festgesetzt, von welchen 7 höhere und 14 niedere. Die 7 höheren waren: 1. Die Richter und Notare. 2. Die großen Kaufleute, insbesondere die mit fremden Tüchern handelten (calimala). 3. Die Wechsler. 4. Die Tuchfabricanten (lana). 5. Die Seidenhändler und Goldarbeiter. 6. Die Aerzte und Spezereihändler. 7. Die Gerber und Kürschner. — Diese 7 Zünfte erhielten bereits um das Jahr 1267 das Recht, eigene Consuln zu erwählen und besondere Banner zu führen s. Ric. Malispini c. 190; Giov. Villani L. VII c. 13.

3) Rectoren der Proceres und Valvassoren von Modena s. o. S. 175.

einzelne ausgebreitete Adelsgeschlechter ihre besonderen Consuln, wie z. B. die Manfredi, deren Consuln im J. 1174 einen Vertrag über die Sicherheit der Straßen mit der Stadt Reggio eingingen [1]).

Wenn aber diese Genossenschaften und Innungen hauptsächlich nur diejenigen Klassen des Adels und der Bürgerschaft in sich begriffen, welche schon von Anfang an zu dem Commune gehörten, so wird nun zu Ende des 12. Jahrh. ein neuer, höchst wichtiger Abschnitt des städtischen Lebens und der städtischen Verfassung durch das Emporkommen der unteren Volksklassen in den gewerblichen Zünften bezeichnet.

Ueber die Entstehung der gewerblichen Zünfte im Mittelalter überhaupt herrscht bekanntlich eine nicht geringere Verschiedenheit der Meinungen unter den Neueren, als über den Ursprung der Städteverfassung selbst. Eichhorn hat sie in denjenigen deutschen Städten, in welchen sich, seiner Meinung nach, römische Municipalverfassung erhalten haben soll, von den alten Collegien der Handwerker herzuleiten versucht; in denjenigen aber, wo ein solcher Zusammenhang schlechterdings nicht angenommen werden kann, aus dem Hörigkeitsverhältnisse, nach welchem die Gewerbtreibenden ihren Herren zu bestimmten Arbeiten ihres Geschäfts verpflichtet und zugleich nach Gewerken unter die Aufsicht herrschaftlicher Beamten gestellt waren [2]). Diese letztere Erklärung hat Hüllmann, der gern seine eigenen Wege geht, aus nicht eben triftigen Gründen verworfen und dafür die Vermuthung vorgebracht, daß die Zünfte ihren Ursprung verdankten „dem allgemeinen Umstande des Feilbietens gleichartiger Waaren im Kleinhandel an gemeinschaftlichen Stel-

1) Murat. Ant. IV p. 343.

2) S. die Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Bd. I S. 243 und Bd. II S. 195 ff.

len, Bänken oder Hallen" [1]): ein Umstand, der doch offenbar nur als eine einzelne Folge der schon bestehenden Verbindung anzusehen ist. Endlich hat noch Wilda gleichfalls gegen Eichhorn die Meinung zu begründen gesucht: nicht aus der Hörigkeit, sondern aus der Freiheit des Handwerkerstandes seien die Zünfte desselben als freie Verbrüderungen hervorgegangen [2]).

In Beziehung auf die italienischen Städte, welche ich hier zunächst im Auge habe, sind, wie für die Entwickelung des Städtewesens überhaupt, so auch für die Ausbildung der Zünfte, wiederum diejenigen Landestheile zu unterscheiden, welche unter langobardische Herrschaft kamen und die, welche römisch blieben. In den letzteren ist eine gewisse Tradition alter Zunfteinrichtungen nicht wohl zu bezweifeln. Zwar verlor die eigentlich römische Form derselben, welche wesentlich durch die öffentlichen Leistungen an die Stadt oder den Staat bedingt war, ihre frühere Bedeutung, konnte also für sich allein die Zünfte nicht mehr zusammenhalten. Aber es mag die Schutzverbindung geblieben sein, wonach eine jede Klasse von Gewerbtreibenden, insoweit sie nicht in völlige Hörigkeit herunterkam, durch einen vornehmen und mächtigen Patron vertreten wurde, welchem sie dafür mit Dienst und Arbeit verpflichtet war; es mögen ferner in diesen Verbindungen gewisse Regeln über den Gewerbebetrieb nach alter Ueberlieferung mit hinzugekommenen Satzungen sich fortdauernd erhalten haben; und endlich im Zusammenhange damit auch manche polizeiliche, den öffentlichen Verkauf und Marktverkehr betreffende Einrichtungen, aus welchen die Gewalthaber einen Theil ihrer Einkünfte bezogen. Denn soviel ungefähr läßt sich aus den schon beiläufig vorgebrachten Zeugnissen mit Wahrscheinlichkeit entnehmen, wozu auch die aus der alten Zeit überkommenen Benennungen einen

1) S. Städtewesen im Mittelalter Bd. I S. 315 ff. Gesch. des Ursprungs der Stände 2. Ausg. 1830. S. 547.

2) Das Gildenwesen im Mittelalter. 1831. s. das Kap. über die Handwerkergilden.

weiteren Anhaltspunkt des Beweises geben. Ich erinnere namentlich an die Innung der Seifensieder in Neapel, welche Gregor der Große in einem seiner Briefe erwähnt, wo das Gewerbe als ars, die Statuten der Innung als capitula bezeichnet werden [1]). Ars (ital. arte) ist auch in der späteren Zeit des Mittelalters der in Italien üblichste Ausdruck für die Zunft überhaupt, während in Rom, Ravenna und anderen Städten dieser Gebiete das gleichfalls aus der spätrömischen Zeit überlieferte Wort: schola gebräuchlicher scheint [2]). Als Vorsteher der Zünfte werden hier der capitularius, d. i. derjenige, welcher auf die capitula oder Statuten zu sehen hatte, ferner der patronus, unter dessen Schutz die Schola gestellt war und andere mit den besonderen Geschäften der Innung beauftragte Personen genannt [3]). Daß aber diese Innungen in dem angegebenen Schutzverhältnisse sich immer noch in einer gewissen Dienstbarkeit befanden, ist schon an sich sehr wahrscheinlich; denn theils war auch dies nur das herkömmliche Verhältniß aus der römischen Zeit, theils wurde in den folgenden gewaltsamen Zuständen der Schutz der Mächtigen immer theurer erkauft: und dasselbe scheint auch noch die römische Urkunde von 1018 zu bestätigen, welche schon früher in Beziehung auf

1) Ep. X. 26, vgl. Bd. I S. 196.

2) S. Band I S. 254 ff.

3) S. Bd. I S. 256 Note 3. Bei Fantuzzi T. III p. 379 ff. findet man eine ganze Reihe von ravennatischen Urkunden, welche sich auf die dortige schola piscatorum beziehen: die erste vom J. 1034, wo ein *major* de schola pisc. vorkommt; in einer andern v. 1100 werden noch erwähnt: der primicerius, vicarius, sacellarius, capitularius; was schon auf eine sehr ausgebildete Zunftverfassung deutet. — Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. I S. 335 ff. sagt, daß die Gilden oder Zünfte von Ravenna Consuln zu Vorstehern gehabt hätten, an deren Spitze sich ein capitularius befand. Diese zünftischen Consuln hätten fortgedauert, auch nachdem die städtischen Coss. aufgehört u. s. w. Doch für alles dies fehlen die Beweise, und ich muß entschieden widersprechen; denn in der Zeit, von der hier die Rede ist, gab es weder städtische Coss. in Ravenna (was die Coss. dort und in Rom bedeuteten, habe ich früher gezeigt), noch auch zünftische.

die Curialen angeführt worden, wonach der Papst dem Bischof von Portus zwei Curialen und zwei Fischer aus dieser Stadt zu seinen Diensten überließ [1]).

Wenden wir uns nun zu den Städten unter langobardischer Herrschaft, so ist auch hier eine gewisse Tradition römischer Zunfteinrichtungen nicht ganz unwahrscheinlich, namentlich wenn man das im Auge behält, was früher in Bezug auf die städtische Curtis regia oder Curtis ducalis auseinandergesetzt worden [2]). Danach gehörte zu diesen königlichen oder herzoglichen Höfen alles dasjenige, was nicht in den Privatbesitz Einzelner gelangte: und es ist sehr wohl denkbar, daß innerhalb derselben auch noch manche alte Einrichtungen der Markt- und Gewerbe-Polizei, insofern sie mit gewissen Einkünften für die Herrschaft verbunden waren, fortbestanden; um so mehr, als auch die Fortdauer anderer fiscalischer Verhältnisse und Regalien von der römischen Zeit her nicht zu bestreiten ist [3]). Wenn ich nun hierin nicht irre, so würde die Geschichte der gewerblichen Innungen in den genannten Städten zunächst durch die Schicksale der Curtis publica bedingt sein. Und unter dieser Voraussetzung fehlt es auch nicht an weiteren Andeutungen, welche unsere Ansicht noch von mehreren Seiten her zu bestätigen scheinen.

Denn die Curtis publica gehörte, wie aus vielen Urkunden erwiesen worden, zu den Regalien, welche, sei es durch königliche Verleihung oder durch Usurpation, aus der einen Hand in die andere gingen; wobei jedoch einzelne derselben oft noch bei den früheren Besitzern zurückblieben, wie z. B. das Münzrecht und die Zölle bei den Bischöfen, nachdem sie die übrigen Hoheitsrechte schon lange an die Communen abgegeben hatten. In dieser Weise wurden nun auch die verschiedenen Bestand-

1) Band I S. 302.

2) Bd. I S. 482–492.

3) S. Bd. I S. 489.

theile der städtischen Curtis einzeln verliehen oder veräußert, nämlich: die dazu gehörigen Höfe oder Güter, die öffentlichen Gebäude, Plätze und Mauern der Stadt; bis endlich nur die königliche Pfalz (palatium) übrig blieb, welche dann gleichfalls von den Bürgern zerstört oder außerhalb der Stadt verlegt wurde. Was geschah nun unter diesen Umständen mit den Hörigen der Curtis (aldiones, servi publici), unter welchen wir in der langobardischen Zeit die meisten Handwerker in den Städten zu suchen hatten?

In der Regel kamen sie natürlich unter das Patronat desjenigen Herrn, welcher auch die übrigen Hoheitsrechte an sich brachte. Doch konnte dieses Patronat auch noch davon ausgeschlossen sein und als besonderes Regal verliehen werden. Dies finden wir z. B. in einer Urkunde Friedrich's I vom Jahr 1165, wo bei der Belehnung der Grafen von S. Bonifacius mit der Grafschaft von Verona vorzugsweise die Gewerke (misteria d. i. ministeria, wovon das ital. mistieri) und Aemter, namentlich das der Bäcker und Fleischer, nebst der Jurisdiction über dieselben, als zu dieser Grafschaft gehörig bezeichnet sind [1]). Wie aber kommt hier die Grafschaft zu der Aufsicht und Jurisdiction über die Zünfte der Gewerbtreibenden, und warum wird ihr gerade nur dieses Recht zugeschrieben? — Ohne Zweifel, weil ihr nur dieses allein noch übrig geblieben, und zwar von der Verwaltung der Curtis regia her, in welcher sonst die Jurisdiction über die Fiscalinen nach Hofrecht ausgeübt wurde [2]). — In demselben Privilegium wird

---

1) Murat. Ant. I p. 273. Concédimus Comitatum Veronensem et omnia, quae ad Comitatum pertinent et omnia *misteria* et *officia*, tam de *scola majori*, quam de officio pistorum et macellatorum, et ut in praedictis officiis delinquentium ad eum pertineat *districtio* etc.

2) So erklärt sich auch die Befugniß des Burggrafen von Straßburg, den Zünften ihre Vorsteher zu ernennen (Jura civitatis Argentinae §. 44 — ponere magistros omnium officiorum. Walter, Corp. j. Germ. III p. 787) und in der Pfalz (wie es scheint, nur in Innungssachen) zu richten (ib. §. 45); was Eichhorn (a. a. O. I S. 244) für bloß zufällig erklärt.

neben den andern Zünften und Aemtern auch eine scola major erwähnt. Es erhellt nicht näher, was diese eigentlich zu bedeuten hatte; doch erinnert der Ausdruck scola an die älteren Innungen von Rom und Ravenna. Sollen wir nun auch in den lombardischen Städten die Handwerkerzünfte überall von den römischen Innungen herleiten? — Ich glaube, nicht mit Recht. Denn es sind doch zugleich die germanischen Einrichtungen, sowie die neuen Verhältnisse der städtischen Freiheit überhaupt, dabei wesentlich in Anschlag zu bringen. Gehen wir deshalb noch einmal auf die langobardische Zeit zurück.

Nicht bloß die königliche Curtis schloß damals Handwerker ein, wiewohl sie sich hier in der größeren Masse beisammen fanden und wahrscheinlich auch nach Gewerken geordnet waren: es dienten solche auch bei einzelnen Herren, sei es auf deren ländlichen Besitzungen oder in den städtischen Wohnungen, doch so, daß ihnen zugleich verstattet war, auch für Andere auf Bestellung zu arbeiten, woraus die Herren gleichfalls ihren Vortheil zogen [1]). Schon in dieser Lage wurde es gewiß dem geschickten Handwerker nicht schwer, sich einiges Vermögen zu erwerben, und eine freiere Stellung, ja vielleicht die Freiheit selbst zu erlangen. Der erweiterte städtische Verkehr erzeugte dann immermehr Concurrenz unter den Handwerksgenossen und führte sie, mochten sie nun unter dem Patronat von Fürsten oder von einzelnen Grundbesitzern, unter dem der königlichen Pfalz oder der Kirche stehen, zu gemeinschaftlichen Zwecken der Arbeit, des Verkaufs u. s. w. zusammen. Ob nun dabei noch eine Art von Zunftverbindung unter den Hörigen der Pfalz aus älterer Zeit her bestand oder nicht, mochte in der That nur wenig Unterschied ausmachen. Die Gewerksgenossen werden sich in dieser Zeit der Innungen und Schutzverbindungen

---

Es ist dies offenbar ein Rest der alten Grafschaft, welche im Uebrigen an den Bischof und den Stadtvogt daselbst gekommen war.

1) S. Band I S. 110.

ebenso leicht zusammengefunden haben, wie die Kriegsgenossen, Kaufleute u. a., und es war ihnen gleichfalls Raum genug dazu gegeben unter der Auflösung der alten Ordnungen der Grafschaft, unter den bequemen und losen Immunitätsverhältnissen, endlich unter dem Streit der höheren Stände bis zur Errichtung des freien Commune. Die unteren Klassen der Bevölkerung folgten also dem Beispiel der höheren in dem allgemeinen Drange nach Einigung, der in der Zeit lag und die schwindenden alten Ordnungen durch neue Schöpfungen zu ersetzen suchte. Denn derselbe frische und starke Geist der Freiheit, welcher die städtischen Gemeinden hervorbrachte und in ihrem Wachsthum beseelte, durchdrang auch die unteren Kreise der Gesellschaft, lockerte überall die alten Abhängigkeits- und Hörigkeits-Verhältnisse und ließ auch aus der durch dieselben bisher zersplitterten Plebs neue oder jedenfalls sehr erweiterte Verbindungen in den Zünften hervorgehen. Stark durch ihren inneren Zusammenhang und durch ihre Vereinigung mit einander, schritten diese vorwärts, nach oben hin drängend, und forderten bald auch politische Rechte, welche ihnen dann nicht lange mehr versagt werden konnten.

Nach dieser allgemeinen, dem geschichtlichen Gange der Dinge abgewonnenen Anschauung sind wir nun allerdings der Meinung, daß die gewerblichen Innungen, welche in den italienischen Städten seit dem 12. Jahrh. mit politischer Bedeutung hervortreten, ihre Entstehung mehr der Freiheit als der Dienstbarkeit verdankten. Denn wenn wir auch den altrömischen Einrichtungen eine gewisse Stelle einräumen möchten in der langobardischen Curtis, so haben wir doch andererseits gesehen, wie früh hier selbst die erste und wichtigste der alten städtischen Corporationen, die Curie, zur völligen Bedeutungslosigkeit versank: ist nun wohl anzunehmen, daß die römischen Gewerks-Collegien im Allgemeinen ein besseres Schicksal und eine längere Dauer sollten gehabt haben? daß eine Zeit voll neuer Schöpfungen unter ganz veränderten Umständen nur die alten ver-

Clienten, welche zuvor den Einfluß der Patricier in den Centuriatcomitien (dem Commune der römischen Republik) wesentlich verstärkt hatten, sich ganz der plebejischen Partei in den Tribusversammlungen anschlossen. Und wie dann in Rom die Patricier und Plebejer um die Staatsgewalt mit einander kämpften, ebenso standen sich auch in Mailand im 13. Jahrhundert die Parteien des Adels und des Volkes ungefähr im Gleichgewicht gegenüber, nachdem die höhere Bürgerschaft sich mit dem dritten Stande vereinigt hatte [1]. Jede dieser Parteien wollte den ganzen Staat an sich reißen, jede ernannte sich einen eigenen Podesta, und es entstand daraus ein Bürgerkrieg, welcher den Untergang der Freiheit selbst herbeiführte; indem zuerst das Geschlecht der Torre, durch das Volk emporgehoben, sich der Herrschaft bemächtigte, danach die Visconti, welche die Adelspartei anführten und sich besser als jene in erblicher Tyrannei zu behaupten verstanden [2].

Mailand ging in seiner inneren Entwickelung den meisten andern italienischen Städten voran und hat daher auch die ganze Bahn schneller durchlaufen. So ist auch die Erhebung des dritten Standes dort früher als an den meisten andern

---

rebat totis viribus. Pars *nobilium*, sequela populi jam subtracta, fuit viribus debilitata quam plurimum. Illi de *Mota* fecerunt *Anzianum* unum, scil. Raynerium Cottam, et sic fuerunt partes in civitate Mediolani. — Dies ist die vielbesprochene Mota, deren Entstehung und Bedeutung der mailändische Chronist ganz genügend erklärt. Offenbar irrt also Hüllmann, welcher sie für einen Mittelstand von Kaufleuten hält (s. Städtewesen Bd. II S. 248), und nicht weniger Leo, wenn er damit eine Klasse von ärmeren Freien, und zwar schon im 11. Jahrh. bezeichnen will (Vgl. o. S. 148 Note 3). Die Mota war in der That nichts weiter als eine besondere Stubengesellschaft (nach deutschem Ausdruck) von Ritterbürtigen, welche zusammen in die Stadt gezogen waren.

1) Die Geschlechter der Mota dagegen hielten es mit dem Adel; s. Galv. Flamma c. 293.

2) Die näheren Umstände findet man in der Kürze bei v. Raumer, Hohenstaufen Bd. V. S. 205 ff. und bei Hüllmann, Städtewesen Bd. III S. 192 ff.

Orten erfolgt, und zwar auf eine plötzliche und gewaltsame Weise, wovon der Grund wohl hauptsächlich darin lag, daß den Handwerkerzünften in Mailand bis dahin jeder Antheil am Staate versagt war. Dahingegen scheinen die Zünfte anderwärts in dem Maße, wie eine jede durch ihre besondere Wichtigkeit am Orte zu Reichthum und Ansehen emporkam, zugleich politische Rechte erworben zu haben, womit sie sich den schon auf dieselbe Weise bevorzugten Corporationen des höheren Bürgerstandes anschlossen. Diese zusammen bildeten dann die Volkspartei (popolo), welche fast allerwärts im 13. Jahrh. dem Adel die Herrschaft aus den Händen entwand. So z. B. finden sich in den Statuten von Pistoja immer schon die Rectoren der Zünfte neben denen der Parochien oder Districte als Mitglieder des großen Raths des Podesta oder der Consuln genannt [1]); und wenn es dabei nicht ersichtlich ist, welche bestimmte Zünfte hier schon ein solches politisches Recht besaßen, so ist doch klar, daß nicht die Kaufleute darunter zu verstehen sind, da auch diese ihre eigenen Consuln im Rathe hatten. Und nicht anders war es in Florenz, wo gleichfalls schon zu Ende des 12. Jahrh. außer den Consuln der Stadt und denen der früher genannten vornehmsten Corporationen auch noch die Prioren der übrigen Zünfte bei allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt zugezogen wurden [2]). Dagegen setzten es die Gewerke von Bologna nur mit einem Aufstand im Jahr 1228

---

1) Rectores Artium et Rectores Cappellarum. Stat. Pist. §§. 52 und 152.

2) Ein Vertrag der Stadt v. 1193 mit den Grafen Guidi, welche sich in den Schutz derselben begaben, indem sie sich dafür zu Zins verpflichteten, wurde im Namen des Commune abgeschlossen durch den Podesta, den Rath und die 7 Rectoren der Zünfte; s. Scip. Ammirato il giov., Storia di Firenze a. 1193. Ein Staatsdecret von 1244 wurde angenommen — per utrumque *Consilium* Civitatis Flor., *generale* scilicet et *speciale* . . . ex praecepto Dn. Bernardini Rollandi Rubei *Potestatis* Flor. more solito congregatum, et per *Capitudines et Priores Artium* Civitatis praed., ad dictum consilium convocatos.

durch, daß sie Zutritt zum Rath des Commune erhielten [1]). Aehnlich wie die Credenza di S. Ambrogio von Mailand, vereinigten sie sich zu einer besonderen Gemeinde mit Vorstehern, die sie Anziani nannten, und schritten dann bald noch zu weiteren Uebergriffen gegen das Commune fort, wobei ihnen Florenz mit seinem Beispiel voranging.

Hier nämlich erfolgte zuerst im Jahr 1215 die Spaltung der adeligen Geschlechter unter den Parteinamen von Guelfen und Gibellinen, welche um diese Zeit in allen italienischen Republiken aufkamen. Es galt aber diesen Parteien weder um den Papst, noch um den Kaiser, sondern allein um die Stadtherrschaft, aus welcher sie sich gegenseitig zu verdrängen suchten: war es dann der einen gelungen, die andere zu überwältigen und aus der Stadt zu vertreiben, so setzte sich der Krieg gewöhnlich noch außerhalb fort, indem die Verbannten ihre Parteigenossen aus der Nähe und Ferne zu Hülfe riefen. Die übrige Bürgerschaft aber sah sich durch diese beständigen Unruhen und Fehden nicht nur in allem Handel und Wandel beeinträchtigt, sondern empfand den Druck des Adels doppelt, wenn die Parteien sich nicht mehr in der Stadt selbst das Gleichgewicht hielten und dann auch der letzte Grund der Schonung gegen das Volk bei der herrschenden Faction wegfiel.

Unter diesen Umständen geschah es im J. 1250, daß das Volk von Florenz, nämlich die vereinigte hohe und niedere Bürgerschaft, sich gegen die damals herrschende Gibellinenpartei erhob und den Messer Uberto von Lucca zum Volkshauptmann (capitano del popolo) erwählte, nebst zwölf Anziani, zwei aus jedem Sechstheile der Stadt, als Rath desselben. Zugleich wurde das Stadtvolk in 20 Compagnien (compagnie), d. i. Waffengenossenschaften, geordnet, welchen der Capitan die Banner ertheilte; ebenso auch das Landvolk in 96 Ligen (leghe). In dieser Weise errichtete sich das Volk zu einem besonderen

1) Vgl. v. Savigny, Gesch. Bd. III S. 148.

Staat des Popolo neben dem des Commune, in welchem der Adel das Uebergewicht hatte [1]). Dasselbe geschah in Bologna im J. 1256 und wiederholte sich fast aller Orten in Italien. Dadurch erhielt nun die Städteverfassung eine merkwürdige Doppelgestalt als Staat des Commune, in der früher angegebenen Verfassung mit Podesta und zwei Räthen (consiglio speziale und generale del commune), und als Staat des Popolo mit ganz ähnlicher Einrichtung unter einem Volkshauptmann, der in der Regel gleich wie der Podesta ein Auswärtiger vom Ritterstande war, und einen Rath von Anzianen, woraus späterhin gleichfalls ein doppelter Rath (consiglio speziale und generale del popolo) hervorging, zur Seite hatte. In dem Popolo war die hohe mit der niedern Bürgerschaft vereinigt, und ebenso in den Waffengenossenschaften, welche man wohl unterscheiden muß von den Zünften (arti), obschon auch diese späterhin bewaffnet wurden. Denn die Zünfte waren nach Gewerben abgetheilt, die Waffengenossenschaften aber local nach Districten [2]): in jenen blieben die verschiedenen Bürgerklassen gesondert, durch diese wurden sie wieder vereinigt. So gehen auch in der spätern Städteverfassung diese beiden Eintheilungen immer neben einander her und waren jede für sich besonders bei der Regierung vertreten [3]).

1) „Si fece il primo popolo" nach dem Ausdruck der Chronik bei Malispini und Villani; — il primo im Gegensatz zu dem zweiten, welches sich abermals im J. 1267 gegen die Parteien des Adels erhob.

2) Hüllmann irrt sehr, wenn er diese Waffengesellschaften für bewaffnete Ausschüsse der Zünfte erklärt. Städtewesen III S. 327.

3) Nach der Verfassung von Florenz im 14. und 15. Jahrh. waren die Zünfte, die höheren und niederen zusammen, durch die Signorie der 8 Prioren (Priori delle arti), die Waffengenossenschaften durch 16 Gonfalonieri delle compagnie (4 für jedes Viertel), die Stadtviertel durch 12 buoni uomini vertreten. An der Spitze der Signorie stand der Gonfaloniere della giustizia. Alle diese zusammen bildeten die Regierung, unter der Leitung der Prioren der Zünfte und dem Vorsitze des Gonfaloniere della Giustizia, welche zusammen die beständige, doch alle zwei Monate wechselnde, Regierungsbehörde ausmachten. Daneben waren nicht weniger

Die weitere Entwickelung der inneren Verhältnisse der Städte im 13. und 14. Jahrh. beruht wesentlich auf diesem politischen Gegensatze von Adel und Volk, der mit der selbständigen Erhebung des Popolo den Anfang nahm. Sie führte in Mailand und andern lombardischen Städten, wie schon bemerkt, frühzeitig zur Errichtung tyrannischer Herrschaften von Seiten der mächtigen Geschlechter, welche an der Spitze der einen oder andern Partei den Sieg behaupteten. Florenz unterlag diesem Geschick erst viel später, um die Mitte des 15. Jahrh., als sich allmählich die schleichende Herrschaft der Mediceer einleitete. Denn erst damals hatte diese Republik den ganzen Kreislauf des politischen Daseins durch die verschiedenen Stände hindurch, welche nach und nach zur Staatsgewalt gelangten, in einer ebenso wunderbaren Regelmäßigkeit als nothwendigen Folge vollendet. Machiavelli, der am Ende desselben stand, verglich damit den Entwickelungsgang der römischen Republik und gewann als Resultat sein großes Gesetz über den Lebenslauf der Völker und Staaten. Wir nehmen seine vergleichende Betrachtung an dem Punkte auf, bei welchem wir zuletzt angelangt sind und den er selbst als den wichtigsten in der inneren Entwickelung von Rom und Florenz bezeichnet.

Wie nämlich Rom, durch glückliche Anlage und wunderbaren Instinkt geleitet, immer diejenigen Fehler vermieden hat, durch welche Florenz krank und schwach wurde, so hat es sogar noch wesentlich an Stärke und Größe durch eben dieselbe Ursache gewonnen, welche immer das Hauptgebrechen der florentinischen Republik ausmachte, — die Parteikämpfe. Denn, fährt Machiavelli fort, als die Plebejer durch die Siege der Volkspartei zu den höchsten Staatsämtern wie zur Anführung des Heers neben den Patriciern gelangten,

als drei oberste, concurrirende Stadtrichter und Befehlshaber der bewaffneten Macht, nämlich: der Podesta, der Capitano del Popolo und der Esecutore della Giustizia, welche, von auswärts berufen, 6 Monate lang im Amte blieben.

erfüllten sie sich mit demselben thatkräftigen Muth (virtù), welcher diese auszeichnete und in dem Maße, wie die Stadt an Thatkraft zunahm, wuchs sie auch an Macht. Wenn aber in Florenz das Volk siegte, wurde der Adel der Aemter beraubt, und wollte er dennoch an denselben Theil nehmen, so mußte er in Betragen, Gesinnung und Lebensweise dem Volke nicht nur ähnlich werden, sondern auch scheinen (die Wappen und Familiennamen abthun). So schwand zugleich die Tapferkeit und der ritterliche Sinn, der noch im Adel war, dahin und Florenz wurde immer schwächer und elender [1]).

Machiavelli trifft hier mit seinem gewohnten Scharfblick wieder ganz in das Wesen der Sache; nur hat er den Grund der Verschiedenheit, die er so sicher hervorhebt, nicht in seiner tieferen Bedeutung erkannt, wenn er ihn bloß in der unbilligen Leidenschaft des florentinischen und in der gerechten Mäßigung des römischen Volkes zu finden glaubt. Denn woher doch wieder jene Leidenschaft und diese Mäßigung? Die Hauptsache scheint vielmehr darin zu liegen, daß hier und dort ganz anders gear- tete Stände einander gegenüberstanden. Denn wie schroff auch anfangs der Gegensatz der Patricier und Plebejer durch die Verschiedenheit des politischen und bürgerlichen Rechts, ja sogar der Heiligthümer und des Cultus erscheint: so stand doch ihrer Verschmelzung kein wesentliches Hinderniß mehr entgegen, nach- dem die Ungleichheit der politischen Rechte gesetzlich aufgehoben und auch die Verbindung der Familien durch Ehen für zulässig erklärt worden; während sie sich im Uebrigen auf der gleichen Grundlage einer übereinstimmenden Lebensweise befanden. Denn auch die Plebejer waren der Masse nach freie Grundbesitzer, dem Landbau und Kriege ergeben und keinem besonderen Ge- werbe mehr, als den öffentlichen Angelegenheiten zugethan. Ganz anders verhielt es sich dagegen mit den Ständen des Mittelalters. Diese waren gerade nach Beruf und Lebensstellung auseinander gegangen: und als nun das städtische Commune

1) Machiavelli, Istorie Fiorentine Lib. III Proemio.

sie wieder zusammenbrachte, so blieb doch die Geistlichkeit jeder politischen Gemeinschaft mehr oder weniger fremd, da sie immer zugleich und vornehmlich dem priesterlichen Staate von Rom angehören wollte; so hielt sich auch der Lehnsadel zum Theil noch in besonderen Genossenschaften entfernt, oder bildete, insoweit er freiwillig oder gezwungen in die Städte einzog, mit seiner ritterlichen Lebensweise, seinem ungesetzlichen Sinn, seiner hochmüthigen Verachtung des Volks, endlich mit dem ausschließlichen Anspruch auf politische Ehre und Besitz der Staatsgewalt, einen schroffen Gegensatz zu demjenigen Theil des Bürgerstandes, welcher an der ihm eigenthümlichen Beschäftigung mit Handel und Gewerbe festhielt.

Demnach waren also die Parteien des Adels und Volkes in Rom und in Florenz wesentlich verschieden; und ebenso auch der Ausgang ihres Kampfes, wenngleich der Entwickelungsgang der Verfassung selbst in einigen Hauptmomenten eine auffallende Uebereinstimmung zeigt. Denn war nicht die Centurienverfassung, durch welche der volksfreundliche König Servius Tullius die von außen hereingekommene Plebs mit dem Geschlechterstaat der Patricier zu Einem Gemeindewesen verband, dem Commune, welches den Anfang der italienischen Städtefreiheit im Mittelalter bezeichnet, sehr ähnlich? Und kann man nicht ebenso den späteren Staat des Popolo, welcher sich dem des Commune entgegenstellte, und diesen zuletzt nur als untergeordneten Theil in sich aufnahm, aufs passendste vergleichen mit den plebejischen Tribusversammlungen in Rom, durch welche die Plebs unter dem Vorsitze selbstgewählter Tribunen die Staatsgewalt schrittweise eroberte, indem sie die patricischen Curien gleichfalls nur zu einer leeren Form herabsetzte? — Aber Machiavelli's Behauptung, daß Rom durch seine Parteikämpfe ebenso sehr gestärkt, als Florenz durch die seinigen geschwächt wurde, bleibt darum nicht weniger wahr.

Denn wenn in Rom nach Aufhebung der politischen Ungleichheit die Verschmelzung der Patricier und Plebejer wirklich



erfolgte, so erwiesen sich in den italienischen Republiken im Mittelalter die Gegensätze des ritterlichen Adels und des gewerbtreibenden Bürgerstandes nur als schlechthin unverträglich; wie dies namentlich Florenz im 13. und 14. Jahrh. bei seinen oft wiederholten Versuchen, die Staatsgewalt und die Aemter gleichmäßig unter beide Stände zu theilen, jedesmal zu seinem Schaden erfuhr. Und daran war hauptsächlich der Hochmuth des Adels schuld, der die Gleichheit mit dem Bürgerstande verschmähte, indem er auf das gewerbliche Treiben desselben immer nur mit Verachtung herabsah und seine ritterliche Ehre für besser hielt, als die des Bürgers. Man muß sich die Gesetzlosigkeit und Gewaltthätigkeit des Adels [1]), wovon die Geschichte der italienischen Städte im 13. und 14. Jahrh. Beispiele fast auf jeder Seite ihrer Chroniken darbietet, vergegenwärtigen, um Gesetze der Art begreiflich zu finden, wie sie in Florenz unter der im J. 1282 eingeführten Signorie der Prioren der Zünfte durch die sogenannten Ordnungen der Gerechtigkeit (ordinamenti della giustizia) im J. 1293 zu Stande kamen — Gesetze, nicht sowohl der Gerechtigkeit, als der Vergeltung. Denn nicht nur, daß die als Magnaten oder Granden bezeichneten ritterlichen Geschlechter sich von allen Aemtern der Stadt ausgeschlossen sahen, sie wurden außerdem noch unter ein furchtbares Strafgesetz gestellt, wobei die ganze Verwandtschaft für jeden Einzelnen durch gegenseitige Bürgschaft haften mußte [2]). Die neuen Aemter des Bannerträgers der Gerechtigkeit (Gonfaloniere della giustizia), der nachher an die Spitze der Prioren der Zünfte gestellt wurde, des Executors

1) „Lies deine Statuten, elendes Volk!" rief der Graf von Panago den Bolognesern zu, welche den Guelfenadel in einem Treffen mit den Gibellinen bei S. Procolo im Stiche ließen. Ric. Malispini c. 214.

2) Vgl. Giov. Villani Lib. VIII c. 1. Das Original dieser Statuten befindet sich im Archivio delle riformagione zu Florenz, lateinisch und italienisch, in 2 Pergamentcodd. (Stanza II Arm. 1 Codd. 1. 2). Weitere Mittheilungen aus diesem merkwürdigen Denkmal der Zeit behalte ich mir für eine passendere Gelegenheit vor.

(Esecutore) der Ordnungen der Gerechtigkeit, welcher im J. 1307 als dritter Stadtrichter (Rettore) zu dem Podesta und Volkscapitan hinzukam, wurden eigens dazu geschaffen, um dem Adel mit der bewaffneten Volksmacht die Spitze zu bieten.

Mit diesen Ordnungen der Gerechtigkeit aber, welche die Zwietracht der Parteien im Staate für immer befestigte, war keine Ausgleichung, keine ruhige und gesunde Entwickelung mehr möglich. Deshalb vergleicht schon Dante den Zustand seiner Vaterstadt zu Anfang des 14. Jahrh. sehr treffend mit dem einer Kranken, die sich auf dem Lager umherwirft und an keiner Stelle Ruhe finden kann vor Schmerzen [1]). Nach langer fieberhafter Aufregung erfolgte endlich um die Mitte dieses Jahrhunderts eine gewaltsame Krisis. Die Parteien, schon längst gewohnt, das öffentliche Wohl ihrer Vaterstadt dem eigenen Vortheil aufzuopfern, vereinigten sich damals alle zusammen im Verrath an der Freiheit, indem jede derselben sich auf die ganze Beute Hoffnung machte. Man übertrug nämlich die höchste Staatsgewalt, ohne alle Einschränkung, auf einen Fremden, den französischen Ritter Walter von Brienne, der sich Herzog von Athen nannte, 1342. Alsbald artete diese Herrschaft in eine drückende und schmachvolle Tyrannei aus, welche die Florentiner noch weniger als die Freiheit zu ertragen vermochten, und zu deren Umsturz sich schon im folgenden Jahre wiederum alle Parteien verschworen [2]). In der hochherzigen Stimmung, welche die gemeinsame That der Wiederherstellung der Freiheit begleitete, wurde dann noch einmal und zum letzten Mal der Versuch gemacht, auch den inneren Frieden wiederherzustellen, indem man die Ordnungen der Gerechtigkeit aufhob und die Granden aufs neue zu den Staats-

1) Div. Commedia, Purgatorio C. VI am Ende.

2) Giov. Villani Lib. XII c. 18. Die Erzählung ist hier mit derselben Begeisterung erfüllt, welche damals das florentinische Volk für die Freiheit beseelte, und macht ohne Zweifel den schönsten Abschnitt in Villani's ganzer Chronik aus.

ämtern zuließ. Aber der Adel hatte ebenso wenig gelernt als vergessen, und seine erneuerte Ungebühr zog ihm nur um so jäheren Sturz zu. Das Volk warf ihn zur Stadt hinaus; die ordinamenti della giustizia wurden abermals in Kraft gesetzt und nie wieder aufgehoben [1]). — Wie dann weiter das zuvor gegen den Adel vereinigte Volk (popolo), als es nun die Stadt für sich allein besaß, wiederum in die verschiedenen Klassen der reichen und vornehmen Bürger (popolani grassi), welche die oberen Zünfte ausmachten, des gewerbtreibenden Mittelstandes in den unteren Zünften, endlich des geringen unzünftigen Volks (plebe minuta) sich trennte: wie daraus ein neuer Gegensatz zwischen der Aristokratie der Optimaten und der plebejischen Volkspartei hervorging; wie dann im Streite dieser Parteien der Pöbel, durch den sogenannten Aufstand der Wollkratzer (tumulto dei ciompi) im J. 1378, sich auch einmal in der Herrschaft versuchte; wie endlich die Mediceer, gestützt auf die plebejische Partei, mit vorsichtiger Klugheit und „verdecktem Ehrgeiz" mehr und mehr Einfluß gewannen und, immer den äußeren Schein vermeidend, „beinahe schleichend", zuletzt zur Herrschaft gelangten: — dies alles ist hier nicht weiter auszuführen; doch schon das Gesagte kann genügen, um die naturgemäße Folgerichtigkeit dieser Entwicklung wenigstens anzudeuten [2]).

---

1) Noch die letzte (gedruckte) Revision der florentinischen Statuten von 1415 hat sie im 3. Buch; aber weder sachlich noch chronologisch geordnet.

2) Ich ergreife gern die Gelegenheit hier auf eine neuerdings (unter dem Titel: Geschichte von Florenz, Studien aus den Lehrjahren eines unzünftigen Freimeisters. Hamburg, im Verlag des Rauhen Hauses. 1844) erschienene und noch zu wenig beachtete meisterhafte Skizze der florentinischen Geschichte, als deren Verfasser der hochverehrte, ich muß leider hinzusetzen, verstorbene Syndicus Sieveking in Hamburg bekannt geworden ist, aufmerksam zu machen; eine Schrift, welche gründliche, wenn auch oft nur dem Kenner sichtbare Forschung, aus der Tiefe der politischen Erfahrung geschöpftes Urtheil, sicheren Takt in der Auffassung der historischen Verhältnisse mit treffendem Ausdruck in der Darstellung und Leichtigkeit in der Behandluug auf die seltenste Weise verbindet.

Siebentes Kapitel.

Die Ueberlieferung. Rom im 11. und 12. Jahrhundert.

Wenn uns die Geschichte des alten Roms manche bedeutsame und lehrreiche Analogie für die innere Entwickelung der italienischen Städte im Mittelalter darbietet, so giebt es auf der anderen Seite nichts Verschiedenartigeres und weniger Vereinbares, als die freie Verfassung eben dieser Republiken und die Städeordnung der römischen Kaiserzeit. Die letztere beruhte, wie wir zu Anfang dieser Schrift gesehen, auf einer erblichen Aristokratie von Grundbesitzern, welche durch die höhere Staatsordnung des Kaiserreichs innerhalb genau bestimmter Grenzen gehalten war, diente vornehmlich der Finanzverwaltung zur Feststellung und Sicherung der Steuerkräfte und ging in bloß mechanischer, immer mehr gefesselter Bewegung einer unausbleiblichen Erstarrung entgegen. Die Städtefreiheit im Mittelalter hingegen nahm ihren Anfang und Fortgang aus der Verbindung neugebildeter, lebensfrischer Elemente, welche, voll jugendlichen Dranges ihre Ausgleichung im Inneren suchend und mit dem Hochgefühl der Freiheit sich nach außen hin wendend, ihre schöpferische Kraft auch in Hervorbringung eigenthümlicher, den neuen Bedürfnissen entsprechender Verfassungsformen bewährten. Auch hat uns der geschichtliche Verlauf der städtischen Verfassung im Mittelalter gezeigt, daß auf diesem Gebiete keine unmittelbare und ununterbrochene Ueberlieferung stattfand; daß die neue Gestalt des politischen Daseins nicht bloß eine Wiederbelebung und Erweiterung der alten Formen war, sondern wie ein völli-

ger Neubau auf den Trümmern der Vergangenheit entstanden ist. Wenn daher die Ueberlieferung des Alterthums für die Geschichte und Verfassung der italienischen Städte doch noch eine wirkliche Bedeutung gewonnen hat, so kann eine Einwirkung dieser Art nur mittelbar von anderen Seiten her an sie gekommen sein.

Unstreitig hat vor allem die Kirche, insbesondere die römische Kirche, trotz vielfacher Umgestaltung in ihrer äußeren Erscheinung, den Zusammenhang mit der alten Welt am vollständigsten in sich bewahrt und auch für andere Lebenskreise am meisten vermittelt. Sie selbst war im römischen Reiche aufgewachsen, hatte ihre Verfassung demselben angepaßt oder nachgebildet und blieb noch immerfort auf den alten Grundlagen stehen, als schon alles umher verändert war, indem sie ebensowohl den neuen Verhältnissen sich zu fügen, als ihre unerschütterliche hierarchische Ordnung in denselben durchzuführen verstand. Und man weiß, welche wichtige Stütze ihr dabei die Autorität der Ueberlieferung gewährte, wie die Päpste in diese alles dasjenige hineindichteten oder hineinzulegen wußten, was sie als ihr göttliches Recht zu behaupten unternahmen. Dadurch wurde zugleich die Werthschätzung der Tradition selbst immer mehr erhöht, insofern diese den Grund ausmachte, auf welchem das steigende Ansehen der Kirche vornehmlich beruhte.

Der Strom der Ueberlieferung nun, welchen auf solche Weise die Kirche vermittelst ihrer Einrichtungen, durch ihre Sprache und ihren Geist, im Mittelalter fortleitete, barg in seinem Schooße zugleich die classische Literatur und mit ihr die gesammte Bildung des Alterthums; und es kam endlich die Zeit, wo man den lange todt liegenden Schatz, den man bis dahin nur mit unverstandener Ehrfurcht wie aus der Ferne betrachtete, wieder ans Licht zog und in dem Maße nach und nach zu benutzen lernte, als man auf die alten Culturelemente wieder zurückzugehen das Bedürfniß fühlte, womit nicht

weniger auch die Fähigkeit, dieselben sich anzueignen, sich einfand.

Es ist gewiß nicht zufällig, daß zuerst das römische Recht wiederaufgenommen wurde. Denn theils war auch in Beziehung auf dieses eine freilich sehr kümmerliche Ueberlieferung in der gerichtlichen Anwendung, so wie durch den Unterricht (in den Rechtsschulen zu Rom und Ravenna) gegeben [1]), theils führten die neuen städtischen Verkehrsverhältnisse, mit denen die Vielfältigkeit oder der Widerstreit der persönlichen Rechte nicht wohl bestehen konnte, und für welche ebensowenig das statutarische Gewohnsrecht ausreichte, am frühsten darauf zurück. Und nicht weniger war das Verständniß nach dieser Seite hin am frühsten eröffnet, insofern das römische Recht in der Gestalt, wie die justinianischen Sammlungen es überlieferten, verhältnißmäßig am wenigsten von dem antik nationalen Gepräge an sich behalten hatte. Denn je mehr die Werke der Alten in Literatur und Kunst eben diesen nationalen Charakter an sich trugen; desto weniger waren sie dem in seine eigenthümliche religiöse und poetische Anschauungsweise versenkten Mittelalter zugänglich: und es geschah daher, daß das wirkliche Verständniß des Alterthums im Allgemeinen den umgekehrten Weg nahm, wie die antike Bildung selbst in ihrer Entstehung und Entwickelung.

Da aber das erneuerte Studium der Alten den ganzen Reichthum der Ueberlieferung auf einmal eröffnete und die noch ungereifte Fassungskraft damit gewissermaßen überwältigte: so ergab sich in allen denjenigen Beziehungen, welche mehr das innere nationale Leben berührten, eine unklare und phantastische Vermischung der Vergangenheit mit der Gegenwart. Wie also die naive Anschauungs- und Denkweise der Zeit, welche beides unmittelbar mit einander verknüpfte, den Glauben an die wirkliche Fortdauer des römischen Reichs festhielt, wie sie demnach

1) S. v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. I §. 135 S. 476.

in den deutschen Kaisern die Nachfolger der alten Cäsaren erblickte, Rom immer noch als den eigentlichen Mittelpunkt des Reichs ansah: so ergriffen und behandelten auch die Schriftsteller des Mittelalters den gesammten Stoff der Sage und Geschichte der alten Welt ganz in demselben Sinne, mit lebendiger und phantasievoller Aneignung zwar, aber ohne alles unterscheidende Verständniß. Dichtung und Geschichte gingen überhaupt noch freundschaftlich Hand in Hand und wollten sich ebensowenig in der sagenhaften und geschichtlichen Ueberlieferung der alten Welt von einander trennen lassen. In diesem Sinne benutzten Dante und die Chronisten des 13. und 14. Jahrh. den Virgil als geschichtliche Quelle, indem sie den Ursprung einer jeden Vaterstadt an die alten Sagen von Troja und Rom anknüpften, und dichteten auf der andern Seite noch bis in den hellen Tag der römischen Geschichte fort, die Sagen des Mittelalters darein verwebend, um das geschichtliche Dunkel, welches die eigene Vorzeit umhüllte, durch die großen Namen und Erinnerungen von Rom zu beleben und zu verherrlichen [1]).

Diese phantastische und lebendige Auffassung des Alterthums nun, welche in der volksthümlichen Denkweise selbst ihre Wurzel hatte, durch die Poesie und Geschichtschreibung weiter ausgebildet und mit einer Masse von neuem Stoff be-

---

1) In den florentinischen Geschichten von Malispini und Villani wird die Feindschaft von Florenz und Fiesole mit den Schicksalen des Catilina in Verbindung gebracht. Der Magister Moses von Bergamo verherrlicht seine Stadt durch den Ruhm des alten Fabius. Nach Galvaneo de la Flamma wurde Mailand von einem Enkel Noah's und wiederum von Saturn gegründet, von Brennus und Marcellus wieder aufgebaut: schon damals erhielt die Stadt die größten Privilegien, welche sie zum zweiten Rom erhoben. Das absurdeste Gemisch alter und neuer Fabeln zeigt besonders die genuesische Chronik des Jacobus de Voragine (1292 Erzb. von Genua); der Verfasser beruft sich dabei auf den Spruch Mosis: Frage deinen Vater und er wird dir's sagen, und deine Vorfahren, sie werden dir's erzählen. Die Chronik von Pisa entnimmt die Geschichte ihrer Vorzeit aus Virgil's Aeneis u. s. w.

reichert wurde, übte wiederum einen sehr bedeutenden Einfluß auf das Leben und die Behandlung der Gegenwart selbst aus: vor allem in Rom, welches durch die Verherrlichung, die ihm von Seiten der Schriftsteller wiederfuhr, nur allzuviel Veranlassung erhielt, seine elende gegenwärtige Lage mit seinem vormaligen Ruhme zu vergleichen.

Eine nähere Betrachtung dieser merkwürdigen Rückwirkung der wiederaufgenommenen Tradition auf die Zustände und die Verfassung von Rom scheint uns am besten dazu geeignet, die vorliegende Schrift abzuschließen, indem sie, auf den Ausgangspunkt derselben zurückgehend, die wirkliche Bedeutung der römischen Ueberlieferung für die italienische Städtefreiheit im Mittelalter aufzuzeigen bestimmt ist. —

Ungeachtet der besonderen Verhältnisse, welche Papstthum und Kaiserthum in der Verfassung von Rom herbeiführten oder bedingten, zeigte sich diese doch im 11. Jahrhundert wesentlich in demselben Zuge der Entwickelung begriffen, den wir in den lombardischen Städten gesehen. — So hatte hier der Papst ganz die Stellung eines Bischofs, auf welchen die Regalien übergegangen waren; nur daß sich daneben der Kaiser noch einen gewissen Mitbesitz an der weltlichen Hoheit vorbehielt, während das römische Volk das Recht in Anspruch nahm, den Titel und die Insignien des Patriciats zu verleihen [1]. Demnach befanden sich kaiserliche und päpstliche Beamte neben einander in Rom. Zu den ersteren gehörte vornehmlich der Präfectus Urbis, dessen von der alten Zeit her überlieferter Titel die veränderte Bedeutung eines Grafen erhalten hatte, welcher die Criminalgerichtsbarkeit im Namen des Kaisers ausübte. An der Spitze der päpstlichen Beamten standen die Pfalzrichter (judices Palatini), welche zugleich die Eigenschaft von kaiserlichen Richtern damit verbanden [2].

---

1) S. Bd. I S. 317.

2) S. Bd. I S. 319.

Nun konnten aber weder Papst noch Kaiser, noch deren Beamte verhindern, daß die wirkliche Herrschaft in Rom, gleichwie in Mailand und an anderen Orten, beinahe ausschließlich an den hohen Lehnsadel des römischen Patrimoniums überging. Denn diese Capitane, welche zum Theil in Rom selbst ansässig waren, wie die Frangipani, Corsi u. a., zum Theil auf ihren festen Burgen in der Umgegend wohnten, wie die Grafen von Tusculum und von Galera, hatten alle Mittel der Macht in Bereitschaft, um sowohl den regierenden Papst in beständiger Abhängigkeit zu erhalten, als auch die Papstwahl selbst von vorn herein zu bestimmen.

So geschah es im J. 1058 nach dem Tode Stephan's IX, daß Gregorius von Tusculum das durch Kaiser Heinrich's III Tod erledigte Patriciat aufnahm und mit der Vollmacht dieses Titels einen Verwandten seines Hauses, den Bischof Johann von Velletri, einen schwachen Mann, auf den päpstlichen Stuhl erhob [1]). Diesem stellte der römische Archidiaconus Hildebrand, auf die kirchliche Partei und den deutschen Hof gestützt, den Bischof Gerhard von Florenz entgegen, der sich als Papst Nicolaus II nannte: und derselbe brachte dann auch ein neues Gesetz über die Papstwahl zu Stande, welche fortan nur dem Cardinalscollegium zustehen sollte. Obwohl nun damals die tusculanische Partei ihren Papst nicht aufrecht erhalten konnte, behauptete sie doch noch eine Zeit lang die Herrschaft in Rom selbst, bis sie endlich mit Hülfe eines normannischen Heeres zum Gehorsam gebracht wurde [2]). Nach Nicolaus' II Tode sandten dieselben Großen die Zeichen der Patricierwürde an den jungen König Heinrich IV, forderten ihn damit auf,

---

1) Ex Cardin. Aragonio, Vita Nicolai II, Murat. Scr. III p. 301 — Romanorum Capitanei et maxime Gregorius de Tusculano, qui *Patriciatus* dignitate abutebatur.

2) Ex Card. Arag. l. c. — Capitaneorum cervicositas valde contrita redire ad mandatum . . coacta est.

den neuen Papst zu ernennen [1]). Unterdeß erhob die kirchliche Partei Alexander II, welchen jene verwarfen, indem sie den unter dem Einfluß des deutschen Hofs erwählten Honorius II anerkannten. Unter diesen Umständen kam der prahlerische und eitle Bischof von Alba, Benzo, der uns seine Reden und Thaten selbst beschrieben hat, als königlicher Abgeordneter nach Rom, um auch das Volk daselbst für den Gegenpapst zu gewinnen. Dieser Höfling verstand sich sehr wohl auf die Art von Schmeichelei, für welche, nächst dem Gelde, die Römer am meisten empfänglich waren. Kein Wunder daher, daß er unter ihren Großen weder den Scipio Africanus, noch den Fabius und Cicero, Fabricius und Metellus, Marius und Sulla vermißte, daß er in ihren Würdenträgern die Senatoren von Rom erblickte [2]).

Am Ende behielt doch die kirchliche Partei, welche die guten Waffen der Normannen und viele andere Kräfte des politischen wie kirchlichen Parteigeistes für sich benutzen konnte, die Oberhand; brachte zuletzt noch ihren bedeutendsten Führer Hildebrand auf den päpstlichen Stuhl. Und Gregor VII hatte auch das römische Volk ganz auf seiner Seite. Als daher einer von den Capitanen, Namens Cencius, frech genug war, ihn bei der Feier des Weihnachtsfestes in der Kirche selbst gefangen zu nehmen und fortzuschleppen, erhob sich jenes zu seiner Befreiung. Doch der Kampf desselben Papstes mit dem Kaiser und die Kirchenspaltung, durch die Ernennung von Gegenpäpsten, welche daraus erfolgte, hatte für das päpstliche Ansehen in Rom eine gleich nachtheilige Wirkung, wie für die bischöfliche Herrschaft in den lombardischen Sädten. Denn da der Besitz von Rom doch immer hauptsächlich von der Anerkennung der Römer selbst abhing, so mußte diese häufig mit Preisgebung der päpstlichen Herrschaftsrechte erkauft werden.

1) S. Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser I S. 204.

2) S. Band I S. 289.

Daraus erklärt sich die auffallende Erscheinung, daß ein Papst, wie **Urban II**, dessen Wort hinreichte, um einen großen Theil der Christenheit zum ersten Kreuzzuge in Bewegung zu setzen, doch in Rom selbst ganz machtlos erschien, so wie fast aller seiner Einkünfte beraubt war. So blieb hier dem Papste, um sich zu behaupten und Antheil an der Herrschaft zu gewinnen, nichts weiter übrig, als die gegenseitige Eifersucht der Machthaber, seiner großen Lehnsträger, zu benutzen und sich der stärksten Partei derselben in die Arme zu werfen. Diesen Weg schlug **Paschalis II** ein, dessen mächtigste Stütze **Petrus Leonis** war, ein Mann von jüdischer Herkunft, der mit anderen Großen des Hofes (primores Curiae), die sich die getreuen Lehnsmannen (fideles) des Papstes nannten, die Gegenpartei der Corsi, welche sich außerhalb der Stadt in der Kirche S. Paolo festgesetzt hatte, überwältigte und hernach die Regierung, im Namen und Auftrage des Papstes, mit seinen Genossen theilte [1]).

Wie unsicher und abhängig aber auch eine solche Stellung war, mußte noch Paschalis selbst erfahren, als er im Jahr 1116 nach dem Tode des Präfecten Petrus dem vom Anhange desselben erwählten Sohne die Bestätigung verweigerte. Er wurde bei einer feierlichen Procession am Osterfeste überfallen und mußte darauf die Stadt verlassen, weil die Partei des Petrus Leonis jetzt wieder die schwächere war. Nun gelang es ihm zwar einige seiner Gegner durch Gunst und Geschenke zu

---

1) Petrus Leonis beschwor u. a. den merkwürdigen Vertrag, welchen dieser Papst mit K. Heinrich V im J. 1111 über die Regalien und die Investitur einging, s. die Urk. Monum. Germ. IV p. 67. Der Papst übertrug ihm und seinen Verbündeten die Regierung in Rom, als er selbst die Stadt verließ, s. **Pandulph. Pisanus**, Murat. Script. III P. I p. 356 A: Ob hoc accitis fidelibus, Lavicano Episcopo Ecclesiarum curam, **Petro Leonis** et **Leoni Fragepanis** Urbem et Urbana, **Ptolomaeo** cetera, quae extra erant B. Petri patrimonia, et Principem militiae nepotem suum Galfredum tuenda commisit (soll wohl heißen: patrimonia tuenda commisit et Principem . . constituit).

gewinnen [1]); als es aber zum Treffen kam, wurde er sogleich wieder von einem der Anführer, dem Grafen Ptolomäus von Tusculum, welchem er nur eben die Stadt Aricia verliehen, schmählich verrathen. So blieb die Gegenpartei im Besitze der Stadt, indem sie sich dann an den Kaiser Heinrich V anschloß, welcher bei seinem zweiten Aufenthalte daselbst ihren Präfecten Petrus mit dem Zeichen des Adlers bestätigte [2]). Beinahe zwei Jahre blieb der Papst in der Verbannung, bis er endlich durch seine Getreuen, den Petrus Leonis und einige andere Große, wieder auf seinen Sitz zurückgeführt wurde. Doch konnte er sich auch jetzt nicht in der Stadt behaupten, floh in die Engelsburg und starb dort plötzlich (Januar 1118). Seine Feinde verweigerten ihm sogar das Grab in der Peterskirche.

Diese Ereignisse fanden in Rom um dieselbe Zeit statt, als die Städte von Oberitalien sich schon mit selbstgewählten Consuln regierten. Das gleiche Bestreben, eine unabhängige Regierung mit dem Präfecten an der Spitze aufzurichten, war auch die wesentliche Ursache der bisher gesehenen Bewegungen in Rom. Weil aber die Bedingungen fehlten, unter welchen anderwärts ein kräftiger Bürgerstand, der auch dem Lehnsadel die Spitze bieten konnte, aufkam: so bildete sich hier weder ein Commune aus verschiedenen Ständen, noch auch eine Gemeinde von Vollbürgern; indem die großen Lehnsträger des römischen Hofs ebensowohl das Volk, über welches sie als mächtige Herren im Gebiet und als Gewalthaber in der Stadt geboten, danieder hielten, als auf der anderen Seite auch dem Papste die rechtmäßige Herrschaft entzogen. Dennoch heißen die Führer dieser Aristokratie, welche vorher gewöhnlich als primo-

1) *Principibus Curiae* largitus est dona. Pand. Pis. Vita Pasch., Murat. p. 356.

2) Et praefecturam per aquilam confirmavit dudum nominato prefecto. S. die erst neuerdings von Pertz herausgegebenen Annales Romani in Monum. Germ. VII p. 477.

res Curiae, proceres, majores urbis bezeichnet sind, bei den römischen Schriftstellern zu Anfang des 12. Jahrh. — ich beziehe mich besonders auf die erst neuerdings aufgefundenen römischen Annalen und die gleichzeitigen Lebensbeschreibungen der Päpste von Pandulph von Pisa, welcher damals als römischer Geistlicher am päpstlichen Hofe lebte, — gleichfals Consuln, ebenso wie die selbstgewählten Magistrate in den lombardischen Städten [1]). Es fragt sich, wie sie zu dieser Benennung kamen? — Offenbar nicht durch bloße Wiederaufnahme des älteren Consultitels, der im 11. Jahrh. in Rom und Ravenna so tief gesunken war, daß die neue Bedeutung, in welcher er hier erscheint, jeden unmittelbaren Zusammenhang damit ausschließt; sondern, ebenso wie in Ravenna, durch Nachahmung des Gebrauchs der lombardischen Städte, welche denselben Titel ihrer regierenden Obrigkeit beilegten.

---

1) So in den schon oben benutzten Stellen der Annales Rom., Monum. Germ. VII p. 477: Postea vero *praefectus et consules* miserunt legatos ad imperatorem Henricum IV (V). — Et cepit (Paschalis II) pugnare contra baslicam beati Petri, quia *prefectus cum consules* illam retinebat; . . quia *consules* non permiserunt eum in basilica beati Petri sepelliry etc. — Pandulph von Pisa führt bei der Wahl von P. Gelasius II, wo er die Vorgänge umständlich beschreibt, in der Wahlversammlung auf: die hohe und niedere Geistlichkeit, dann: multi Romani, de *Senatoribus ac Consulibus* aliqui, praeter familiam nostram (es sind die Verwandten von Cardinal Hugo gemeint, der Pandulph's Oheim war); Murat. l. c. p. 381. — Nach dem Tode des Gelasius in Frankreich wurde dort auf Antrieb des Diaconus Petrus, des Sohnes von Petrus Leonis, Papst Calixt II erwählt (1119); er erwartete jedoch die Bestätigung von Rom — per Cardinales omnes et per Dom. Petrum Leonis . . per *Praefectum et Consules*, per Clerum atque populum: ib. p. 418 B. Aus der weiteren Erzählung ersieht man, daß unter den Consuln nicht eine eigentliche Behörde, sondern immer nur dieselben Häupter des Adels zu verstehen sind, welche bisweilen auch namentlich erwähnt werden, wie z. B., wo Gelasius vor dem Kaiser in Rom die Flucht ergreift: Petro dicto *Praefecto* . . Praefectura urbis (conceditur); stabilitur Princeps et clypeus omnium pariter *curialium* Stephanus Normannus, collaudantibus omnibus, protector ac vexillifer in Dei Patris nomine . . ordinatur; ib. p. 398 A.

Es sei hierbei die Bemerkung wiederholt, daß man sich überall sorgfältig zu hüten hat, den alten Bezeichnungen oder Titeln, welche besonders in Rom mit Vorliebe aufgesucht wurden, einen bestimmteren Sinn unterzulegen, als die jedesmaligen Zustände ausdrücklich zulassen, so daß also der Erklärung von jenen immer zuerst die genaue Untersuchung von diesen vorausgehen muß [1]). Daraus ergiebt sich in dem vorliegenden Falle, daß der Name der Consuln, welcher in den lombardischen Städten in der That eine neue Würde bedeutete, in Rom um dieselbe Zeit nur als ein neuer Titel derjenigen Machthaber erscheint, welche sonst als Große des Hofes oder der Stadt vorkommen. Doch wurden auch hier nur die regierenden Häupter der Aristokratie so benannt, indem man für die Gesammtheit von dieser auch wohl noch die von Alters her übliche Bezeichnung von senatus beibehielt, so daß also die Senatores neben den Consules nur für die übrigen Mitglieder derselben Aristokratie zu halten sind [2]).

---

1) Pandulph von Pisa läßt den Kaiser Heinrich V in Rom die folgenden Worte an die versammelte Geistlichkeit richten: Si divinitus datum foret, *Patres conscripti*, rerum publicarum statum digno moderamine gubernari . . pax foret, nec Imperialibus *Comitiis* urbis abesset Pontifex, nec Pontificalibus Orbis abesset Imperator . . . Nos *Patres*, Nos *Consules*, Nos *Primores*, Nos omnes boni Urbis et orbis intuerentur; p. 355 E — wo also die Geistlichen als patres conscripti, die Großen von Rom als consules und primores, die Versammlungen von diesen und jenen als comitia bezeichnet werden.

2) S. vorige S. Note 1 die Stelle aus Pand. Pis. — de *senatoribus ac consulibus* aliqui. — Das Chron. Casin. L. IV c. 64 hat bei der Wahl des P. Gelasius II den gewöhnlichen Ausdruck: A Clero *Senatu Populoque Rom.* eligitur. — Der Fortsetzer dieser Chronik, Petrus Diaconus, ein Zeitgenosse, berichtet über die Ankunft Heinrich's V in Rom (1117): Imperator interea urbem Romam ingrediens et Pontificem exinde discessisse praenoscens, *Consules*, *Senatores ac Proceres* partim donis, partim promissis ad se attrahens, Ptolomaeo . . . Pto'omaei magnificentissimi *Consulis* Romanorum filio, Bertam filiam suam in conjugio tradidit etc. Der Kaiser feierte darauf das Osterfest in Rom „cum ingenti gaudio *Senatus Populique Romani*“. Chron. Cas. L. IV c. 61.

Derselbe Zustand der Dinge, den wir zur Zeit des Papstes Paschalis II in Rom gesehen, ließ auch dessen Nachfolger Gelasius II nicht länger in Rom verweilen: „Lieber hätte ich, rief er aus, wenn es möglich wäre, einen Kaiser, als ihrer so viele" [1]). Calixt II, welcher darauf von der Partei des Petrus Leonis erhoben wurde, stellte die Ordnung in der Stadt wieder her, was ihm wahrscheinlich durch die Vereinigung der beiden mächtigsten Häuser des Petrus Leonis und der Frangipani gelang. Denn so vereinigt sehen wir die beiden, wie zuvor häufig entzweit, bei der Wahl von Honorius II, welche durch die List der Frangipani bewirkt wurde (1124) [2]). Nach Honorius' Tode (1130) trennten sich die römischen Parteien wieder, da die eine den Sohn des Petrus Leonis als Papst Anaclet II ausrief, die andere Innocenz II erhob. Es entstand daraus eine die ganze Christenheit ergreifende und erschütternde Kirchenspaltung. Anaclet war mächtiger in Rom selbst und stützte sich außerdem auf den König Roger II von Sicilien: Innocenz wurde von dem Kaiser Lothar, sowie von den Königen von Frankreich und England anerkannt; von den machthabenden Geschlechtern in Rom hatten sich nur die Frangipani und die Corsi für ihn erklärt. Es gelang darauf dem ersteren durch die Verwendung seiner Reichthümer, mit Ausbeutung der Kirchenschätze, auch noch den Leo Frangipani, wie nach und nach die meisten dieses Geschlechts auf seine Seite herüberzuziehen, so daß Innocenz zuletzt die Stadt verlassen mußte [3]). Mit gutem Grunde konnten sich daher Anaclet

---

1) Pand. Pis. l. c. p. 398 C. — quandoquidem vivere in Civitate ista non possumus, fugiamus in aliam, fugiamus Sodomam etc. Ego coram Deo et Ecclesia dico: Si unquam possibile esset, mallem unum Imperatorem, quam tot etc.

2) Ib. p. 421.

3) S. Vita Innocentii II ex card. Aragonio, Mur. Scr. III P. II p. 434. 435; womit zu vergl. die Briefe des P. Anaclet und seiner Anhänger bei Baronius, Annal. Eccles. ad a. 1130.

und die ihm anhängenden Cardinäle in einem Schreiben an Kaiser Lothar auf die Zustimmung der Großen in Rom berufen, um die Rechtmäßigkeit ihrer Sache zu beweisen. Als honorati, nobiles, capitanei und comites werden die letzteren bezeichnet, unter ihnen Hugo, ein Bruder des Leo Frangipani, als Präfectus Urbis [1]). In einem andern Briefe, welchen die Großen und Edlen selbst an Lothar richteten, nennen sie sich insgemein: Romanae urbis potentes, mit besonderer Hervorhebung der „sacri Palatii Judices nostrique Consules“ [2]), wo unter den Consuln offenbar nur diejenigen aus ihrer Mitte zu verstehen sind, welche mit dem Stadtpräfecten die eigentliche Leitung der öffentlichen Geschäfte in Händen hatten. So findet sich auch in der Urkunde, mit welcher Anaclet seinem Verbündeten, dem Herzog Roger im J. 1130 den Titel eines Königs von Sicilien, Calabrien und Apulien verlieh, vor allen anderen Großen Petrus Leonis, der Vater des Papstes, als „Romanorum Consul“ unterzeichnet [3]).

Diese Großen besaßen also die Herrschaft von Rom, indem sie Consuln und Präfecten aufstellten und den Papst von ihrer Unterstützung abhängig machten. Auch der Kaiser Lothar vermochte nichts gegen sie, als er im J. 1133 Innocenz nach Rom zurückführen wollte, um sich daselbst von ihm zum Kaiser krönen zu lassen. Die Feierlichkeit konnte nur im Lateran stattfinden, weil die Gegenpartei die Peterskirche besetzt hielt; und wahrscheinlich wäre auch so viel nicht erreicht worden, ohne den Beistand mehrerer Frangipani [4]). Erst nach Anaclet's Tode (1138) gelang es Innocenz II, indem er gleichfalls das Geld

1) Baronius ad a. 1130 c. 20. Leo Frajapanis, Hugo praefectus, frater ejus etc. nobiles omnes et plebs omnis Romana, Capitanei et Comites, qui extra sunt, fidelitatem nobis debitam juraverunt.

2) Ib. c. 24.

3) S. die Urk. bei Baronius l. c. c. 52.

4) Cencius Frangipani und sein Neffe Otto finden sich namentlich erwähnt bei der coronatio Romana s. Monum. Germ. IV p. 82.

nicht sparte, die römischen Großen für sich zu gewinnen und die schon veranstaltete neue Wahl wieder rückgängig zu machen [1]). Doch blieb er auch jetzt nicht ungestört auf dem päpstlichen Stuhl, da sich noch im letzten Jahre seiner Regierung eine neue Macht in Rom erhob, die bis dahin nur wenig und niemals selbständig im Mittelalter hervorgetreten war, — das römische Volk.

Ein allzu günstiger Vertrag, welchen der Papst oder seine Großen den verhaßten Tiburtinern zugestanden, wird gewöhnlich als die Hauptursache des römischen Volksaufstandes vom Jahr 1143 angeführt: doch scheint dies nur die äußere Veranlassung gewesen zu sein, bei welcher das Volk sich gegen seine Bedrücker empörte und den Consuln der Großen einen Senat auf dem Capitol entgegensetzte [2]). Die Römer bezeichneten dieses Ereigniß als Wiederherstellung des Senats (renovatio senatus), und legten demselben eine solche Wichtigkeit bei, daß sie von da an die Jahre einer neuen Zeitrechnung datirten [3]). Es war in der That dieselbe Veränderung, welche sich anderwärts durch die Ernennung von Consuln kund gab, zur Begründung eines freien Gemeinwesens. Doch nannte das römische Volk die neugewählte Obrigkeit nicht gleichfalls Consuln, wie es schon die Häupter der regierenden Geschlechter, gegen

1) Petrus Diac. in Chron. Casin. L. IV c. ult.: Innocentius autem immensa *in filios Petri Leonis* et in his, qui eis adhaerebant, pecunia profligata illos ad suam partem attraxit. — Baronius freilich erklärt das für eine Unwahrheit.

2) Ottonis Fris. Chron. L. VII c. 27. Ex Card. Arag. Murat. III. p. 436 C. Circa finem vero sui Pontificatus Populus Romanus, novitatis amator, sub velamento utilitatis Reipublicae contra ipsius voluntatem in Capitolium Senatum erexit. Vgl. die gedrängte Zusammenstellung der Thatsachen, welche die Verfassungsgeschichte von Rom im 12. Jahrh. seit der Wiederherstellung des Senats betreffen, von F. Papencordt in Raumer's Hohenstaufen. Bd. 5. 2. Ausg. S. 242 ff.

3) Galletti del primicero, Urk. no. 57. Anno nativitatis S. Christi MCXLVIII indict. XII m. Dec. die XXIII, anno vero IV pontificatus D. Eugenii III Papae. *Renovationis vero sacri Senatus anno V.*

welche es sich eben damals auflehnte, zu bezeichnen gewohnt war; man ging vielmehr unmittelbar auf das Alterthum zurück, indem mit der Erneuerung des Senats nichts Geringeres als die Wiederherstellung der alten Republik beabsichtigt wurde. Wohl hatten römische Schriftsteller auch diesen Namen in einem andern Sinne mißbraucht: doch waren sie schwerlich selbst der Meinung, als ob der alte römische Senat durch die Adelsaristokratie, welche sie bisweilen als solchen bezeichneten, wirklich vorgestellt oder fortgesetzt werde; und noch weniger war diese Bezeichnung zu einer allgemeinen Geltung gekommen [1]).

Die Wiederherstellung des römischen Senats im J. 1143 kann nicht wohl mit der späteren Erhebung des Popolo in den lombardischen Städten verglichen werden. Denn diese ging schon aus dem Commune selbst hervor, war nur eine weitere Entwickelung desselben, während in Rom die vereinigte Gemeinde erst durch einen ähnlichen Kampf begründet werden mußte, wie er in Mailand schon im 11. Jahrh. stattgefunden hatte. War nun hierbei der Hinblick auf die schon weiter geförderte Freiheit an anderen Orten von bedeutendem Einfluß, so kam doch in Rom noch ein eigenthümliches, ganz phantastisches Streben hinzu.

Die gegen alle bestehenden Verhältnisse gerichtete Lehre, welche Abälard's Schüler, Arnold von Brescia, zuerst in den lombardischen Städten mit unermeßlichem Beifall vortrug, wurde vor allem in Rom mit der höchsten Begeisterung ergriffen. Die praktische Seite dieser Lehre war aber dieselbe, welche späterhin von den beiden größten Lehrern Italiens und Deutschlands, ich meine Dante und Luther, wieder aufgenommen wurde, daß nämlich weltliche Hoheit und Herrschaft für die Geistlichkeit nichts nütze sei, ja mit ihrem eigentlichen Beruf im

---

1) S. die Stellen im ersten Bande S. 291 Note 1. Auch finden sich senatus und senatores in diesem Sinne der Schriftsteller nirgends in den gleichzeitigen Urkunden.

Widerspruch stehe, daß Reichthum und Wohlleben sie verderbe, daß sie sich mit den Zehnten und freiwilligen Gaben des Volks zu begnügen habe u. s. w. [1]). Auch war es im Grunde dasselbe, was schon früher von den fränkischen Kaisern, den Päpsten entgegen, behauptet worden und was auch Papst Paschalis II selbst in seinem berühmten Vertrage mit Heinrich V über die Regalien und die Investitur ausdrücklich anerkannt hatte. Innocenz II verbot nun zwar, durch die gewaltige Censur einer Kirchenversammlung (vom Lateran 1139), dem Arnold seine revolutionäre Predigt; aber diese hatte schon Wurzel gefaßt in den empfänglichen Gemüthern des Volks und brachte einige Jahre darauf die schon erwähnten Wirkungen in der unmittelbaren Nähe des Papstes hervor. Denn wie man anderwärts schon längst auf dem besten Wege war, den Bischöfen die unnütze Last ihrer weltlichen Herrschaft abzunehmen, so fing man damals auch in Rom an, dem Papste die weltlichen Hoheitsrechte zu bestreiten, nicht zwar nach dem historischen Rechte, als ob sie ihm nicht wirklich von den Kaisern verliehen worden, sondern aus dem natürlichen Grunde, weil es widersinnig sei und mit der göttlichen und menschlichen Ordnung widerstreitend, daß ein geistlicher Oberhirte dieselben besitze und ausübe, und mit Berufung auf das ältere und bessere Recht der römischen Republik, die man nun eben mit dem Senatus Populusque Romanus wiederherzustellen gedachte.

Innocenz II und sein Nachfolger Cölestin II starben kurze Zeit nacheinander während des fortdauernden Aufruhrs. Lucius II fand darin sogar einen gewaltsamen Tod. Nun trat Arnold von Brescia selbst auf dem Schauplatze auf, wo seine Lehre so mächtig gewirkt hatte und noch größere Folgen für die Zukunft versprach. Er wurde sogleich die Seele der ganzen Bewegung, indem er ganz besonders jene phantastische Rich-

---

1) S. besonders Güntheri poetae Ligurinus s. de rebus gestis Imp. Frider. I. Lib. III.

tung, welche die Wiederbelebung des Alterthums im Sinne hatte, beförderte und weiter ausbildete. So kam das gelehrte Studium der nebelhaften volksthümlichen Ueberlieferung zu Hülfe, und in dem eitlen Gepränge, welches man mit den Namen von Senatoren, Patriciern, Rittern und Volkstribunen aufstellte, fanden die Begeisterung für das Alterthum und die bloße Neuerungslust eine gleich große Befriedigung [1]. Und bald fingen die Römer wirklich an zu glauben, daß der Zauber der Erinnerung, der sie selbst beherrschte, auch die übrige Welt wieder unter ihre Füße legen werde; denn von ihrem Rechte darauf waren sie durch ihre Redner schon vollkommen überzeugt. In solcher Meinung richteten sie jenes merkwürdige, von Otto von Freisingen überlieferte Schreiben im Namen des Senatus Populusque Romanus an den deutschen König Conrad, worin sie, Hülfe von ihm begehrend, sein Anrecht an das Kaiserthum als allein auf den Besitz der Herrschaft von Rom begründet darstellen. Um das römische Reich und Kaiserthum, heißt es darin, zu jener vormaligen Größe zurückzuführen, in welcher beide zu Constantin's und Justinian's Zeiten bestanden, hätten sie den römischen Senat wiederhergestellt und die immerwährenden Feinde des Reichs bekämpft; deshalb ständen ihnen diese jetzt vereint entgegen: nämlich der Papst und der König von Sicilien, die Frangipani und die Söhne des Petrus Leonis, mit Ausnahme des Jordanus, ihres Bannerführers; von dem Kaiser aber erwarten sie Beistand und Belohnung für ihre Treue, indem sie ihn auffordern, von Rom als der Hauptstadt der Welt Besitz zu nehmen, um von hier aus Italien und Deutschland zu beherrschen, ohne Rücksicht auf den Widerspruch aller Pfaffen [2].

---

1) Otto Frising. de rebus Friderici L. II c. 21 -- proponens antiquorum Romanorum exempla, . . quare reaedificandum *Capitolium*, renovandam dignitatem *Senatoriam*, reformandum *equestrem ordinem* docuit; cf. Guntheri Ligurinus L. III.

2) Otto Frising. l. c. L. I c. 28 — et ut breviter ac succincte

Mit demselben Tone der weltbeherrschenden Stadt traten die Abgeordneten des Volks auch dem nachfolgenden König Friedrich I bei seiner Ankunft vor Rom entgegen. „Du warst ein Fremdling von jenseits der Alpen" läßt Otto von Freisingen sie im Namen des Senats und des Volks zu ihm reden, „ich habe Dich zum Fürsten eingesetzt. Was von Rechtswegen mein war, habe ich Dir gegeben". Und aus diesem seltsamen Grunde fordern sie dann die Bestätigung aller ihrer Privilegien nebst einer Geldsumme für ihre Obrigkeit und die nöthigen Eide zur Sicherheit. Der Kaiser aber erwiederte: „Was Ihr da sagt von Roms Weltherrschaft, das ist wohl einstmals gewesen. Nun hat aber auch die Weltherrschaft von Rom den Wechsel aller menschlichen Dinge erfahren. Das Kaiserreich ist an die Deutschen gekommen und mit ihm seine Größe wie seine Titel. Bei uns sind nun Dein Senat und Deine Ritter: der Rath der deutschen Fürsten wird Dich regieren, die Tapferkeit der deutschen Ritter Dich vertheidigen". So weit Otto von Freisingen [1]). Der Kaiser selbst berührt den Vorfall nur ganz kurz mit den Worten: „Wir haben das Reich nicht kaufen, dem Pöbel keine Eide schwören wollen" [2]).

Soweit also gingen die Römer und der Kaiser auseinander in der Auffassung und Behandlung der gegebenen Verhältnisse. Der holen Einbildung und dem phantastischen Traume einer verschwundenen Größe hielt der Kaiser mit Recht den wirklichen Stand der Dinge entgegen. Wenn aber der ritterliche Hohenstaufe noch den Hohn hinzufügte, in dem Freiheitsbestreben und Selbstbewußtsein des Bürgerthums nur pöbelhafte

---

loquamur, potenter in Urbe, quae caput mundi est, ut optamus, habitare, toti Italiae ac Regno Teutonico, omni Clericorum remoto obstaculo, liberius et melius quam omnes fere antecessores vestri dominari valebitis.

1) Otto Fris. l. c. L. II c. 22.

2) In dem Briefe an Otto von Freisingen. Murat. Scr. VI p. 635 — quia Imperium emere noluimus et sacramenta vulgo praestare non debuimus.

Anmaßung zu sehen: so wurde er für solche Mißachtung der fortgeschrittenen Volksbildung, wie für die Versagung der durch sie geforderten Freiheitsrechte, bald darauf furchtbar genug bestraft. Wohl konnte er den Aufwiegler des Volks und begeisterten Verkündiger der republikanischen Freiheit, Arnold von Brescia, vor Roms Thoren verbrennen lassen; wohl mochte er das ritterliche Schwert mit dem Blute trotziger Bürger tränken: aber jene gewaltige Stimme war nicht sogleich verklungen, als man die Asche ihres Herolds in die Tiber verstreute, und unter den Strömen Bluts, die um Rom und Mailand flossen, wuchs die unvertilgbare Saat der Freiheit nur um so üppiger auf. Der mächtige Kaiser wurde durch die Kraft lombardischer Bürgerheere wohl noch gelehrt, dem Volke Eide zu schwören.

Vielleicht hätten auch die Römer so viel erreicht, wenn sie nur das Erreichbare gewollt hätten. Aber gerade jene täuschenden Erinnerungen aus dem Alterthum waren es hauptsächlich, was sie auf der neuen Bahn der Freiheit irre leitete und hemmte. Denn über dem falschen Schaugepränge einer nur eingebildeten Größe vernachlässigten sie die wirklichen Grundlagen, auf welchen sie allein, gleichwie die lombardischen und toscanischen Städte, sich nicht bloß frei, sondern auch stark machen konnten. Doch waren die Römer auch dadurch sehr im Nachtheil, daß der Papst ihnen immer wieder mit dem höchsten kirchlichen Ansehen entgegen trat und daß die großen Barone von Rom denselben mit ihrer gesammten Macht gegen das Volk unterstützen, während das junge Bürgerthum seine Entstehung mehr einer augenblicklichen Begeisterung verdankte, als auf den nothwendigen Voraussetzungen eines freien Besitzthums und einer unabhängigen Lebensstellung beruhte. — Doch sehen wir zuvörderst, welche Gestalt die Verfassung von Rom durch die Erhebung des Volks und die Wiederherstellung des Senats im 12. Jahrhundert annahm.

Der regierende Senat selbst bestand zur Zeit des Papstes Lucius II, also gleich im Anfang (1144), nach der Angabe

der römischen Annalen, aus 25 Mitgliedern[1]. Doch wechselte diese Zahl ebenso häufig wie in den lombardischen Städten die der Consuln, und außer den eigentlichen Senatoren gab es noch andere, welche denselben als Rathmänner (senatores consiliarii) zur Seite standen[2].

Das Volk selbst war, gleichwie in den lombardischen Städten dieser Zeit, in politischer Hinsicht nicht nach Zünften, sondern nach Stadtbezirken, hier Regiones (Rioni) genannt, eingetheilt, nach welchen gewöhnlich die Abgeordneten oder Vertreter der Bürgerschaft erwählt wurden[3]. Ueber die Zahl derselben findet sich schon vom Anfang des 12. Jahrh. die Angabe, daß das Volk aus zwölf Regionen der Stadt in Waffen trat, wozu späterhin noch die Bewohner der Tiberinseln und die jenseits der Tiber (Trasteverini) als 13. hinzukamen[4]. Von dieser politischen Eintheilung war wiederum die kirchliche verschieden, bei welcher die Siebenzahl nach den 7 Hauptkirchen von Rom zu Grunde lag[5].

Man muß sich aber wohl hüten, die Bannerträger gewisser Innungen, welche bei feierlichen Aufzügen in Rom, wie z. B. beim Empfang des Kaisers oder bei kirchlichen Processionen erscheinen, auf gewerbliche Zünfte zu deuten. Denn jene Corporationen gehörten theils nur dem päpstlichen Hofstaat,

1) Annal. Rom., Monum. Germ. VII p. 480 — interea Roma a 25 senatoribus amministrabatur.

2) S. die Stellen bei Papencordt a. a. O. und in dess. Cola di Rienzo. 1841. S. 5.

3) Z. B. bei dem Vertrage mit P. Eugen III: Monum. Germ. IV p. 88. Quatuor de populo *per unamquamque contradam* facerent jurare securitatem etc.

4) Pandulph. Pis. in Vita Gelasii II, Mur. p. 383. *Regiones duodecim* Romanae civitatis, Transtiberini et Insulani arma capiunt, cum ingenti strepitu Capitolium scandunt. Im 13. Jahrh. waren 13 Rioni s. Papencordt, Cola di Rienzo S. 11.

5) S. das Verzeichniß der geistlichen Würden in dem Fragment bei Mabillon, Museum Ital. T. II p. 11, und im Commentar des Constantinus Cajetanus zu Pandulph. Vita Gelasii II, Mur. Scr. p. 381.

theils den erwähnten städtischen Regionen an [1]). Das Dasein von Handwerkerzünften hingegen finde ich in Rom um diese Zeit nur durch eine einzige urkundliche Nachricht bezeugt, welche allerdings einen gewissen Zusammenhang mit den älteren Collegien außer Zweifel setzt [2]): aber gerade in Rom kamen doch die Handwerkerzünfte niemals in derselben Weise wie in den lombardischen und toscanischen Städten auch zur politischen Geltung empor.

Ich muß es bei diesen wenigen Andeutungen bewenden lassen, da weitere Nachrichten über die damalige Verfassung von Rom, soviel mir bekannt, nicht vorhanden sind. Doch bedarf es keiner weiteren Ausführung, um die wesentliche Uebereinstimmung mit den lombardischen Verfassungszuständen darzulegen und zu beweisen, daß, abgesehen von einigen Namen und Titeln, hier ebenso wenig wie dort von einer eigentlichen Fortdauer oder unmittelbaren Nachwirkung altrömischer Einrichtungen die Rede sein kann. —

Es schien zunächst, als ob es auch in Rom zur Ausbildung eines wirklichen Commune kommen sollte. Denn mit dem Volke waren doch auch einige vom Adel verbunden, vor allen Jordanus, Sohn des Petrus Leonis, als Patricius und Anführer der Volksmiliz; und mit wohl zusammengehaltenen

---

1) Zum Empfang Heinrich's V zogen bis an den Mons Malus entgegen, nach der Angabe der römischen Annalen (Monum. Germ. l. c. p. 474): signiferi cum bandis, scriniarii, judices et stratores; nach dem Chron. Casin. (L. IV c. 37): Bajuli et cerostatarii, stauroferi, aquiliferi, leoniferi, lupiferi, draconarii, candidati, defensores, stratores. Hiermit sind theils die kirchliche Dienerschaft (die Kerzen- und Kreuzträger), theils die Bannerträger der städtischen Miliz (mit den Abzeichen des Adlers u. s. w.), endlich päpstliche Beamte (Defensoren u. a.) bezeichnet. Die Bannerträger der Stadt finden sich auch bei den kirchlichen Processionen s. Band I S. 255 und S. 315.

2) Galletti del primicero p. 298, Urk. vom J. 1115. Ego Rainerius quondam Johannis de Rainerio, patronus scole sandalariorum. Vgl. Band I S. 256 und o. S. 261.

Kräften war es vielleicht möglich, auch die noch widerstrebenden Großen zur Unterwerfung unter die neue Ordnung der Dinge zu bringen [1]). Doch gelang es dem nach Lucius' II Tode gewählten Papst Eugen III, einen gütlichen Vergleich mit dem Volke zu vermitteln, in Folge dessen die Senatoren die Oberhoheit des Papstes aufs neue anerkannten, und ein päpstlicher Präfect an die Stelle des vom Volke erhobenen Patricius trat (1145). Da nun dieser Präfect wieder aus der Mitte derselben Großen erwählt wurde, welche zuvor als Consuln in Rom geherrscht hatten, daneben aber zugleich die Senatoren des Volks fortbestanden: so war damit in der That eine Art von Commune eingeleitet. Doch bestand diese Vereinigung nur kurze Zeit. Denn, mochte nun die erneuerte Anmaßung des Adels, oder die fortdauernde, durch Arnold von Brescia unterhaltene Gährung im Volke die Veranlassung dazu gegeben haben, — schon im Jahr 1152 erhoben sich die Römer aufs neue, um nun unter Arnold's Anführung und Anleitung eine ganz dem alten Rom nachgebildete Republik aufzurichten. Das Nähere erfahren wir aus einem, in dieser Zeit geschriebenen, Briefe von Papst Eugen selbst. Demnach hatten sich ungefähr zweitausend Anhänger Arnold's aus dem Volke, ohne Mitwissen und Theilnahme des Adels, verschworen und nach gelungenem Aufstand eine Verfassung mit 100 bleibenden Senatoren und 2 Consuln, den einen für die inneren, den andern für die äußeren Angelegenheiten der Stadt angeordnet. Auch einen Imperator wollten sie erwählen, um ihn an die Spitze jener 102 Consuln (d. h. jener Consuln und Senatoren zusammen) [2]) und des römischen Volkes zu stellen. — Das

1) Otto Frising. Chron. VII c. 31. At Romanus populus cum Patricio suo Jordane in furorem versus, praefecturae dignitatem abolentes, omnes principes ac nobiles ex civibus ad subjectionem Patricii compellunt.

2) Martene et Durand, Collectio T. II p. 554. Epist. Eugenii P. III ad Wibaldum abbatem a. 1152 — notificamus quae, faciente Ar. *haeretico, rusticana quaedam turba* absque nobilium et majorum scientia nuper est in Urbe molita etc.

wäre also die Wiederherstellung der römischen Republik nach antikem Muster, freilich nicht auf der vormaligen Grundlage eines wirklichen Populus Romanus, sondern auf der durchaus mittelalterlichen einer conjuratio oder Schutzgilde! Auch brachte diese Verfassung außer veränderten Namen und Zahlen in der That wenig Neues. Denn was bedeutete der neue Imperator viel anderes als was vorher Patricius hieß? oder die Senatoren und Consuln anderes, als die vorhergegangenen Senatoren von Rom oder die Consuln mit ihren Räthen in den übrigen Städten?

Der Papst und seine Großen standen nun wieder in demselben feindlichen Gegensatze zum Volke wie vorher. Eugen's Schreiben bezeichnet das letztere als eine bloße vom Ketzer Arnold angestiftete Pöbelrotte; die Großen aber auf seiner Seite, unter welchen wiederum die Geschlechter des Petrus Leonis und der Frangipani voranstanden, nennen sich immer noch in der früheren Weise Consuln der Römer [1]).

Arnold von Brescia konnte sich nicht lange in Rom behaupten. Kaiser Friedrich I ließ ihn vor den Thoren der Stadt verbrennen und gab darauf den Römern, welche das Possenspiel der alten Republik dennoch fortsetzen wollten, den schon

---

1) Das beweisen zwei Urkunden vom J. 1153, also gerade aus derselben Zeit, wo die Verfassung Arnold's in Rom bestand. Die eine findet sich bei Murat. Ant. III p. 793—796; sie handelt von der Uebertragung einer Hälfte des Castells Radicofani von Seiten des Abtes Rainer von Monte Amiato an die römische Kirche: „coram judicibus Gregorio Corano R. primo Defensore, Philippo Sacellario etc. (vgl. Bd. I S. 321), und ist unterzeichnet von dem Papst Eugen, ferner von den Frangipani und den Söhnen des Petrus Leonis, die sich sämmtlich *Consules Romanorum* nennen, endlich von andern Getreuen und Dienern des Papstes (de familia Dom. Papae). Die andere Urkunde steht bei Galletti del primic. p. 311, worin der Abt Nicolaus von Grottaferrata dem P. Anastasius IV ein Grundstück überläßt; unterzeichnet sind hier: Petrus *urbis praefectus*. Cencius Frajapane egregius *Romanorum consul*. Odo Frajap. strenuus *Rom. consul.*, Rainone Fraj nobilis *Rom. Cons.*, Petrus Obicionis Petri de Leone *Rom. Cons.* etc.

erwähnten Bescheid. Aber auch die päpstliche Herrschaft konnte sich nicht eher wieder befestigen, als bis Alexander III, nach dem Siege des Lombardenbundes über den Kaiser bei Legnano, triumphirend nach Rom zurückkehrte. Nun mußten die Römer dem Papste alle Regalien, welche ihm auch der Kaiser ungetheilt zugestand, wieder herausgegeben, mußten ihm durch ihre Senatoren mit dem Eide der Treue und des Gehorsams huldigen [1]). Doch wurde die freie Stadtverfassung damit nicht völlig aufgehoben: sie blieb vielmehr im Wesentlichen bestehen, nur daß jetzt wieder der Adel an der städtischen Regierung Theil nahm und den Senat fast ausschließlich aus seiner Mitte besetzte.

Seit dem Ausgange des 12. Jahrh. kam dann ein einziger Senator an die Stelle des römischen Senats, gerade wie in den lombardischen Städten der Podesta an die Stelle der Consuln: auch wurde derselbe gleichfalls von außerhalb berufen, um nicht durch sein wichtiges Amt der Tyrannei einzelner einheimischer Großen Raum zu geben [2]). Die päpstliche Herrschaft selbst wurde dabei noch oft bestritten, ja bisweilen ganz beseitigt. Indessen war der Mangel eines kräftigen Bürgerstandes immer sehr fühlbar und durch keine Verfassungseinrichtung zu ersetzen. Wie oft daher auch durch tumultarische Volksaufstände vorübergehende Schwankungen eintraten, immer behielten am Ende die großen Barone wieder die Oberhand. Nur einmal und zwar um dieselbe Zeit, als der Adel in Florenz ein Ende nahm (1347), schien dessen Herrschaft auch in Rom völlig gebrochen.

---

1) Ex Card. Arag., Murat. p. 475; wo der Inhalt des Vertrages kurz in folgender Weise angegeben wird: Statutum est, ut Senatores, qui fieri solent, *fidelitatem et hominium* Domno Papae facerent, et Beati Petri Ecclesiam atque *Regalia*, quae ab eis fuerant occupata, libere in manibus et potestate sua restituerent.

2) S. darüber Papencordt in Raumer's Hohenst. Bd. 5. S. 147 und desselben Cola di Rienzo S. 8.

Die Päpste thronten damals in Avignon; die Großen hatten sich durch Familienfeindschaften und Parteikämpfe geschwächt; das Volk war ihres schändlichen Regiments durchaus überdrüssig. Unter diesen Umständen trat ein durch das classische Studium gebildeter und begeisterter Mann des Volks, der Notar Cola di Rienzo, in Rom auf, um es noch einmal zu versuchen, die aus dem Alterthum geschöpften Phantasiebilder von Roms Größe wieder ins Leben zu rufen. Das Volk erhob sich auf seinen Ruf wie auf einen Zauberschlag: auf der Stelle war das Ansehen der Barone vernichtet, alle Gewalt in die Hände des Volkstribunen gelegt. Wäre nun dieser auf demselben Wege fortgegangen, den er anfangs mit beinahe wunderbarem Erfolge einschlug, hätte er vor allem seine vorliegende Aufgabe mit Kraft und Besonnenheit im Auge behalten; so war noch die Möglichkeit vorhanden — selbst der Papst war damals nicht entgegen, — einen römischen Volksstaat auf Freiheit und Ordnung zu gründen. Statt dessen jagte er lieber phantastischen Träumen nach, erklärte Rom für die Hauptstadt der Welt, forderte die deutschen Kurfürsten wie den Kaiser selbst vor das Gericht des römischen Volks, welchem die Kaiserwahl von Rechtswegen allein zustehe, gefiel sich in eitlem Schaugepränge und pomphaften Reden, und gab am Ende auch das wieder preis, was ihm wirklich auszuführen gelungen war, indem er sich schwach genug finden ließ, die gefangenen Barone wieder in Freiheit zu setzen. Nicht ohne edle Begeisterung für die Befreiung des Volks hatte er sein Werk unternommen; aber in dem Streben nach eitlem Schein und unfähig zu herrschen, bereitete er sich selbst durch Tyrannei den frühzeitigen Untergang [1]. Und sogleich stellte sich der alte Zustand wie durch die Kraft der natürlichen Schwere wieder her.

---

1) In diesem Urtheil möchten auch wohl die verschiedenen Auffassungsweisen von Papencordt, Cola di Rienzo, und von Schlosser, Gesch. des 14. Jahrhunderts Bd. 1, zusammentreffen.

Niemand beklagte diesen Ausgang mit tieferem Schmerze, als der edle Petrarcha, welcher den Volkstribunen schon als einen wiedererstandenen Brutus begrüßt und von seinem Unternehmen mit der neuen Größe von Rom, wo auch Kaiser und Papst wieder ihren Sitz aufschlagen würden, die Freiheit und das Glück von Italien, den Frieden der ganzen Welt, ja den Anfang des goldenen Zeitalters erwartet und verkündigt hatte[1]. Denn auch dieser edle Dichter, welchen das römische Volk als Ehrenbürger aufnahm und auf dem Capitol mit dem Lorber krönte (1341), nährte in sich und Anderen den poetischen Wahn, daß Roms alte Größe wieder aufgebaut werden könne auf bloßen historischen Erinnerungen; daß schon das begeisterte Wort und die phantastische That genügten, um diesen Erinnerungen wieder Leben zu geben, gleichwie sie der Phantasie als Wirklichkeiten vorschwebten; daß endlich Roms Weltherrschaft, ebenso wie seine kirchliche Suprematie, die sicherste Grundlage finden würde in dem Glauben der Menschen an seine göttliche Stiftung und Bestimmung. Aber es war nur dasselbe durch ein unreifes Studium der classischen Literatur erzeugte Mißverständniß, welches die Zustände der Gegenwart und die des Alterthums theils in poetischer oder sagenhafter Vorstellung in einander verwirrte, theils durch eine mehr philosophische Betrachtungsweise, wie es in Dante's Monarchie geschieht, zu einem auf göttlicher Weltordnung begründeten System zu vereinigen suchte.

Wenn nun aber jene phantastische Auffassung des Alterthums, wie sie dem Volke am meisten zusagte, anderwärts in Italien auf Dichtung und Chronik beschränkt blieb und nur zur Verherrlichung der Vorzeit der Städte diente, so trug sie dagegen in Rom, wie wir so eben gesehen, durch eine gleich verkehrte wie maßlose Anwendung auf die bestehenden Verhältnisse nicht wenig dazu bei, auch die noch in der Gegenwart

1) S. Papencordt, Cola di Rienzo S. 104 ff.

mögliche Freiheit zu vereiteln, indem die schwache Volkskraft, durch lockende Phantasiebilder nur fieberhaft aufgeregt und getäuscht, nach kurzer Anspannung um so erschöpfter zusammenbrach: so daß schon Kaiser Friedrich II die Römer seiner Zeit eine elende Nachkommenschaft nannte, die sich mit dem Schatten eines großen Namens begnüge [1]).

Wollte man dem alten Rom mit Erfolg nachstreben, so durfte man nicht bloß die alten Trümmer seiner vergangenen Herrlichkeit aufsuchen, nicht bloß die äußeren Formen und Abzeichen seiner Verfassung entlehnen: man mußte ihm nacheifern vor allem in jener echten Bürgertugend, welche die Freiheit nicht ohne die Gerechtigkeit verlangte und der Größe des Vaterlandes auch die größten Opfer zu bringen bereit war; nacheifern in der Weisheit seiner politischen Einrichtungen, welche die gegebenen Naturverhältnisse des Staats mit seiner künstlichen Ordnung in den befriedigendsten Einklang zu bringen vermochte; nacheifern endlich in der Beharrlichkeit seiner Politik, in der Größe und Kühnheit seiner Unternehmungen, in jenem unverzagten Muth, welchem auch das Glück nicht auf die Länge widersteht. Auf diesem Wege allein konnten die italienischen Republiken noch an Roms alter Größe, worin sie die gemeinschaftliche Wurzel ihres Daseins wie das gemeinsame Vorbild ihres Strebens erkannten, einen wirklichen Antheil nehmen. Nur in diesem Sinne konnte der Genuese Caffarus mit Recht seine in gediegener Kraft heranwachsende Vaterstadt mit dem alten Rom vergleichen, indem er seine Mitbürger deshalb rühmt, daß sie mit Weisheit und Kraft, nach Art der alten Römer, zur Ehre des Vaterlandes drinnen und draußen große Dinge ausrichteten [2]). Und nicht anders war die Meinung des deutschen Geschichtschreibers Otto von Freisingen, wenn er von den Lom-

1) S. v. Raumer, Hohenst. Bd. 3 (2. Ausg.) S. 669.

2) Caff. Annal. Gennens., Mur. VI p. 283 D. Ista namque et alia multa Januenses in hoc anno extra civitatem et iufra pro bonore patriae, *more solito Romanorum*, sapienter et viriliter, prout decuit, peregerunt.

barden sagt, daß sie, die in Bildung, Sprache und Sitte noch viel von der römischen Art an sich trügen, auch in der städtischen Einrichtung und Verfassung die Einsicht der alten Römer nachahmten, weshalb die lombardischen Städte allen übrigen der Welt an Macht und Reichthum voranständen [1]).

Nach dem Verlaufe weniger Jahrhunderte hatte auch diese Größe ihre Endschaft erreicht. Mit klarem untrüglichem Blick sah Machiavelli in dem politischen Verderben Italiens zugleich den Untergang der Freiheit herannahen. Auch er stellte seinem Vaterlande Roms Beispiel vor Augen, doch nicht, um es noch einmal mit leerem Wahne zu täuschen, sondern um ihm aus der Erfahrung der Geschichte entgegenzuhalten, was ihm allein noch Rettung zu bringen vermöchte: — die Wiederherstellung der politischen Tugend (virtù) und Ordnung, woraus allein Freiheit, Glück und Größe der Staaten hervorsprießen. Und nicht bloß auf die Vergangenheit wies er hin: mit vorurtheilsfreiem Geist erkannte er bei den Schweizern seiner Zeit die treffliche Kriegszucht, in den deutschen Städten die bürgerliche Tüchtigkeit, den Gemeinsinn, die Genügsamkeit, kurz alle diejenige gute Ordnung und Sitte, welche er bei seinen Italienern am meisten vermißte [2]). Seine begeisterte Vaterlandsliebe ließ ihn mehr wünschen als hoffen, daß eine Wiedergeburt, wie er sie für Italien nothwendig hielt, vielleicht noch möglich sei durch einen großen Reformator, dem er

1) De rebus gestis Frider. I.. II c. 13. In civitatum quoque dispositione ac Reipublicae conservatione *antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam* etc. Sicherlich hat Otto von Freisingen nur an die Republik von Rom gedacht, nicht an die römische Städteordnung, von der er schwerlich überhaupt etwas wußte. Der vorsichtig gewählte Ausdruck: solertiam imitantur, spricht auch gar nicht eine Vergleichung der Einrichtungen selbst aus, sondern nur der Einsicht und Sorgfalt, die sich darin bewies. Ich begreife demnach nicht, wie man damit die Ansicht von der Fortdauer der römischen Städteverfassung unterstützen will.

2) S. Rittratti delle cose della Magna, auf Grund des: Rapporto di cose della Magna, fatto questo di 17 Giugno 1508. Opere di Nicc. Machiavelli. Italia. 1819. Vol. VI.

deshalb in seinem „Fürsten" die Anleitung gab, wie er tyrannische Gewaltherrschaft mit dem großen Zweck einer neuen Staatengründung verbinden könnte; aber derselbe historische Scharfblick, mit dem er die Vergangenheit beurtheilte, lehrte ihn auch, daß der Zeiger der Weltgeschichte auf Deutschland hinweise, wo nunmehr die Kraft (virtù) sei, welche von jeher die Nationen zur Größe geleitet habe [1]), — eine historische Weissagung, deren Grund uns im Wesentlichen noch ebenso unverloren geblieben ist, als ihre Erfüllung mit Gewißheit herannaht.

---

1) Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio. Lib. II. Proem. — ed *oggi i popoli della Magna*; cf. Dell' asino d'oro cap. V. Opere Vol. VII.

Anhang.

Ueber die römische Städteverfassung in den germanischen Reichen außerhalb Italiens und über den Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutschland.

In der Einleitung zum 3. Kapitel dieser Schrift (Bd. I S. 336) ist gelegentlich bemerkt worden, daß zwar das anfängliche Verfahren der Langobarden bei Unterjochung der Römer am meisten Aehnlichkeit zeige mit dem der Vandalen in Afrika, sowie mit dem der Angelsachsen in Britannien, und im geraden Gegensatz stehe zu der Art von Herrschaft, wie sie die Ostgothen, die Westgothen und die Burgunder über die Römer ausübten, daß aber dennoch die spätere Entwicklung der Langobarden viel mehr mit den Zuständen des spanisch-westgothischen oder auch des fränkischen Reichs übereinkomme. Indem wir so vorläufig eine von den andern germanischen Reichen hergenommene Analogie für die Fortdauer der römischen Einrichtungen bei den Langobarden ablehnten, versuchten wir sodann, ohne einen derartigen von außen herangebrachten Gesichtspunkt, die besondere Beschaffenheit des langobardischen Reichs nach dessen äußeren und inneren Bedingungen darzulegen und den eigenthümlichen Bildungsgang der Nation, von den gegebenen Grundlagen aus, zum Verständniß zu bringen.

Es scheint aber doch der Mühe werth, das dort gefundene Ergebniß auch noch mit den Zuständen der anderen auf römischem Boden entstandenen Reiche zu vergleichen, wo theils das

ähnliche Verfahren der Eroberer zu Anfang, theils die verwandte romanische Bildung am Ende auf einen übereinstimmenden Entwicklungsgang hinweist. Immerhin dürfte die aus einer wohlverstandenen Analogie gewonnene Bestätigung eine keineswegs verächtliche Stütze für unsere Ansicht über die langobardischen Zustände abgeben; ja, wo uns dieselbe theilweise oder ganz entginge, würden wir uns der wissenschaftlichen Forderung nicht entziehen können, wenigstens eine ausreichende Erklärung dafür an die Stelle zu setzen.

Doch sehr bedenklich stände jedenfalls die Sache für uns, wenn sich die Fortdauer der römischen Städteverfassung, in der Weise wie man behauptet, wirklich anderwärts darthun ließe; wenn die Städtefreiheit im Mittelalter auch nur irgendwo auf einer ununterbrochenen Ueberlieferung aus dem Alterthum begründet wäre. Würde nicht sofort der stärkste Zweifel sich gerade auf Italien zurückwenden und immer wieder unsern besten Gründen für den Untergang der römischen Städteverfassung daselbst entgegentreten, wenn diese doch im südlichen Frankreich oder am Rheine und an der Donau bis auf die späteren Zeiten hin fortbestanden hätte?

Wir können demnach nicht umhin, die Frage über die Fortdauer der römischen Städteverfassung in den germanischen Reichen noch ganz im Allgemeinen zu erörtern, und es scheint dann ebenso nur zur nothwendigen Ergänzung und Sicherstellung unserer früheren Untersuchung über den Ursprung der Städtefreiheit in Italien zu gehören, wenn wir der verwandten Entwicklung der Städte von Frankreich und Deutschland gleichfalls eine weitere Betrachtung widmen.

Da die Meinung von der Fortdauer der römischen Städteverfassung den Anschein einer großen Sicherheit gewinnt durch die allgemeine Analogie, welche man dabei in Beziehung auf das Verfahren der germanischen Eroberer und

die Ereignisse bei der Gründung ihrer Reiche geltend gemacht hat: so ist vorerst näher zu untersuchen, in wiefern eine solche Analogie wirklich stattfindet, und wie viel dieselbe für jene Fortdauer überhaupt bedeuten kann.

Eine jede Analogie setzt Gleichheit nur in den bestimmten Beziehungen voraus, für welche sie aufgestellt wird, ohne deshalb die Ungleichheit in anderen auszuschließen. Wir sehen also zuvörderst noch ab von der Eigenthümlichkeit der Nationalitäten, der Volksrechte, der Verfassungen bei den germanischen Eroberern selbst, indem wir zugeben wollen, daß in Betreff ihrer Herrschaft über die Provinzialen, diese Verschiedenheit weniger in Betracht komme, als das Gemeinsame der germanischen Volksnatur. Doch treten uns noch andere leichter aufzufassende, bloß äußere Gesichtspunkte entgegen, welche gerade für die Fortdauer des römischen Rechts und der römischen Einrichtungen bei den neuen Staatengründungen wesentlich verschiedene Voraussetzungen zu ergeben scheinen: ich meine — Zeit, Ort und Entstehungsweise, so wie die Dauer der einzelnen Reiche. Denn es liegt schon in der Natur der Sache, daß die römischen Einrichtungen zu einer Zeit, da sie noch eine gewisse Lebenskraft in sich selbst besaßen, also in den zuerst und noch innerhalb des Kaiserreichs entstandenen Ansiedelungen der Germanen, weniger verändert wurden, als in den späteren, nachdem die Auflösung des römischen Staatskörpers schon in eine allgemeine Fäulniß seiner einzelnen Glieder übergegangen war; ferner, daß ebendieselben im Herzen des römischen Reichs und in den alten Provinzen, wo sie in Sitte und Landesart feste Wurzeln geschlagen hatten, eine längere Dauer bewährten, als an den Grenzen oder wo sie nur oberflächlich eingedrungen waren, wie z. B. in Britannien; ebenso, daß sie bei denjenigen Völkern, welche sich unter der Autorität und Oberherrschaft des römischen Kaisers im Reiche niederließen und das abgetretene Land mit den früheren Besitzern theilten, mehr Anerkennung und eine größere Schonung

fanden, als bei denjenigen, welche durch Waffengewalt hereinkamen und nach dem Rechte der Eroberung verfuhren; endlich, daß sie bei einer vorübergehenden Unterwerfung ihr Dasein leichter fristeten, als bei einer fortdauernden Unterjochung. Wir werden demnach sowohl die Gleichheit, als die Verschiedenheit dieser Bedingungen überall im Auge behalten und eine Analogie nur da zulässig finden, wo sich eine Uebereinstimmung in den wesentlichen Beziehungen nachweisen läßt. Eine solche ist aber mit Recht zu behaupten für die Reiche der Ostgothen, der Westgothen (es ist nur von dem ersten westgothischen Reiche in dem südlichen Gallien oder von dem tolosanischen die Rede) und der Burgunder.

I. Ostgothen, Westgothen und Burgunder.

Die genannten Völker hatten zum Theil schon lange vorher, ehe sie bleibende Wohnsitze im Kaiserreiche nahmen, im römischen Solde gestanden, waren als römische Kriegsvölker in den Provinzen umhergezogen und erhielten zuletzt die Länder, in denen sie sich niederließen, vom Kaiser selbst angewiesen oder vertragsmäßig eingeräumt. War nun freilich solche Abtretung der Sache nach nur wenig von dem Zugeständniß einer wirklichen Eroberung verschieden, so wurde doch das staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Römern und Germanen in den so gegründeten Reichen wesentlich durch die vorausgegangene Vertragsform bestimmt. Denn die Germanen nahmen hier doch nicht gleich im eigenen Namen von der Herrschaft Besitz, galten immer noch als römische Krieger, und ihre Könige fanden es ihrer Politik nicht weniger angemessen als ihrer Ehre, sich von den römischen Kaisern sowohl mit der Herrschaft über die Provinzialen, als auch mit römischen Titeln belehnen zu lassen. Die Provinzialen aber durften ihren neuen Herren nur gleichsam Raum machen im Lande, und wenn sie denselben den geforderten Theil ihrer Besitzungen überlassen hatten, fanden

sie sich um so besser geschützt in dem übrigen, wurden anerkannt mit persönlicher Freiheit und eigenem Recht, konnten in der neuen politischen Ordnung unter der Herrschaft der Barbaren sogar zu den höchsten Aemtern und Ehren gelangen.

Kein Zweifel, daß die römische Städteverfassung in diesen Reichen überall fortgedauert hat, worin sich zugleich die selbständige Geltung des römischen Bestandtheils in denselben am meisten bekundet. Wir haben dies näher im ostgothischen Reiche gesehen, dessen Verfassung im Wesentlichen noch die römische blieb, so daß namentlich die gesammte Finanzverwaltung und zum großen Theil auch das Gerichtswesen fortwährend auf der alten Städteordnung beruhte.

Aehnlich war die innere Einrichtung des ersten westgothischen Reichs, welches mit Einwilligung des römischen Kaisers Honorius im J. 419 von K. Wallia in Aquitanien gestiftet, unter K. Eurich (466—484) seine größte Ausdehnung erhielt, dann aber schon im J. 531, wenigstens in dem größeren Theile von Gallien, durch die Franken zerstört wurde [1]. Wie nun die staatsrechtlichen Verhältnisse, von welchen diese politische Gründung ausging, im Ganzen von derselben Art waren, wie bei den Ostgothen, so hatten sie auch ungefähr die gleichen Wirkungen in Beziehung auf die Lage der Römer und die Fortdauer der römischen Einrichtungen. Doch sind auch hier schon einige merkliche Abweichungen nicht zu übersehen.

Die Abhängigkeit des westgothischen Staats von der römischen Oberhoheit erscheint anfänglich größer, als bei dem ostgothischen: denn wenn jener noch innerhalb des abendländischen Reiches durch Vertrag mit dem Kaiser aufgerichtet wurde, so entstand dieser erst nach dem Untergange desselben, zwar in Folge einer Aufforderung des oströmischen Kaisers, aber ohne jemals die förmliche Anerkennung von diesem zu erhalten. Auf der andern Seite war aber der ostgothische Theodorich von dem

1) S. Aschbach, Geschichte der Westgothen. 1827.

unheilvollen Gedanken beherrscht, das weströmische Reich selbst noch nach seiner Zerstörung in Italien fortsetzen zu wollen, womit er seiner neuen Schöpfung eine ganz unhaltbare Grundlage verlieh. Dazu hatte das römische Staatswesen hier im Herzen des alten Reichs noch einen viel festeren Bestand in sich selbst als anderswo, als namentlich bei den Westgothen in Gallien. — Aus der späteren Sammlung der westgothischen Gesetze läßt sich freilich kein klares Bild weder von der ursprünglichen, noch von der zur Zeit bestehenden Staatsordnung gewinnen; aber die Grundzüge der germanischen Heerverfassung treten hier doch viel deutlicher hervor, als bei den Ostgothen, selbst in den ersten Zeiten ihres Reichs. Es bezeichnet jedenfalls eine Verschiedenheit schon in dem anfänglichen Verhältnisse zu den Provinzialen, daß die Westgothen sich nicht mit einem Drittel des Landes begnügten, wie Odoaker's Krieger und wie die Ostgothen in Italien, sondern zwei Drittel forderten. Späterhin erklärte sich der westgothische Eurich für ganz unabhängig vom römischen Reiche, wollte seine Herrschaft nur aus eigenem Recht besitzen [1]). Auch in der Gesetzgebung beweist sich das größere Uebergewicht der germanischen Nationalität bei den Westgothen. Die Ostgothen mußten sich dem römischen Recht unterwerfen in allen Verhältnissen, über welche Theodorich's Edict ein gemeinschaftliches Recht für sie, „die Barbaren", und die Provinzialen festsetzte; von einem besondern germanischen Recht ist kaum die Rede [2]). Die Westgothen hingegen hielten durchaus an ihrem Volksrechte fest, welches K. Eurich dann auch schriftlich aufzeichnen ließ, während die Provinzialen von dessen Nachfolger Alarich II im J. 506 ein eigenes, aus den vorhandenen Sammlungen des römischen Rechts bearbeitetes,

---

1) Jornandes c. 47. Euricus totas Hispanias Galliasque sibi jam *jure proprio* tenens; vgl. Gaupp, die german. Ansiedlungen, S. 382.

2) Vgl. Bd. I S. 120.

Gesetzbuch (das s. g. Breviarium Alarici) erhielten. In Beziehung auf Religion und Kirche bestand zwar in beiden Reichen dieselbe Trennung, weil Ost- und Westgothen auf gleiche Weise an dem arianischen Glaubensbekenntnisse festhielten, doch hatten sich die Römer bei den letzteren, zur Zeit des Königs Eurich, auch über Religionsbedrückungen zu beklagen, während die ähnliche Verfolgung des ostgothischen Theodorich zu Ende seiner Regierung nur politischer Art war. Wenn endlich die verschiedenen Momente des nationalen Gegensatzes im ostgothischen Reiche dahin zusammenwirkten, daß Ehen zwischen den Ostgothen und Römern nur selten vorkamen, so waren gemischte Ehen dieser Art bei den Westgothen sogar gesetzlich verboten [1]).

In dieser fortdauernden inneren Geschiedenheit des herrschenden und des unterworfenen Volks haben wir den hauptsächlichen Grund des frühen Untergangs des ostgothischen Reiches erkannt; und dasselbe gilt auch von dem tolosanischen Reich der Westgothen, welches dem Angriff der Franken nur darum so bald unterlag, weil die katholischen Bischöfe die für ketzerisch gehaltenen Könige nicht ertragen wollten, und deren Herrschaft durch Haß und Verrath untergruben.

Was endlich die römische Städteverfassung betrifft, so entspricht es schon der ganzen Anlage des westgothischen Reichs bei seiner Gründung, daß dieselbe hier gleichfalls forbauerte, wie das erwähnte Breviarium auch ganz bestimmt beweist. Man kann selbst zugeben, daß die Befugnisse der römischen Curie und der Stadtbeamten, den römischen Bürgern gegenüber, noch durch gewisse Modificationen erweitert wurden [2]), wenn nur auf der andern Seite nicht übersehen wird, daß dieses

---

1) L. un. C. Theod. de nuptiis gentilium (3. 14); vgl. v. Savigny, Gesch. II §. 26 Note d. Ueber die gemischten Ehen bei den Ostgothen s. Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien 1811, S. 258.

2) S. Savigny's Untersuchungen darüber: Gesch. des röm. R. I §. 90—92.

ganze römische Gemeindewesen, auf sich selbst zurückgedrängt und losgerissen von der höheren Staatsordnung des römischen Reichs, auch nur eine sehr geringe Haltbarkeit verbürgte, und innerhalb der germanischen Heerverfassung eine durchaus untergeordnete Stelle einnahm. —

Wir vergleichen mit den gothischen Reichen das burgundische, welches in dieselbe Reihe der Analogie gehört [1]).

Alte Freundschaft und Bundesgenossenschaft verband die Burgunder mit den Römern schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts, als jene ihre Wohnsitze noch auf beiden Seiten des Rheines hatten. Die überlieferten Thatsachen, daß sie unter K. Günther im J. 436 durch Aëtius eine furchtbare Niederlage erlitten, darauf im J. 443 von dem römischen Kaiser die Landschaft Sabaudia erhielten, scheinen im Widerspruch mit einander zu stehen, sind aber darum nicht weniger historisch gewiß, wenn wir auch nicht im Stande sind, den erklärenden Zusammenhang darin aufzufinden. Von Savoyen her breiteten sich die Burgunder am Rhonefluß aus; ihre Könige hielten Hof in Genf und Lyon, wobei sie die Oberherrschaft der römischen Kaiser fortwährend anerkannten. K. Gundobald († 516) nahm noch von dem unbedeutenden Scheinkaiser Olybrius den Titel eines römischen Patricius an, und sein Sohn und Nachfolger, K. Sigmund (524), erneuerte dieses Verhältniß nach dem Untergange der römischen Westreichs bei dem Kaiser des Ostens. — Die Burgunder waren anfangs Arianer wie die Gothen; doch schon K. Gundobald ließ sich von dem Bischof Avitus von Vienne in den katholischen Dogmen unterrichten, und sein Sohn Sigmund trat förmlich zur römischen Kirche über. Beide Könige sind auch vorzugsweise als Gesetzgeber ihrer Nation berühmt geworden.

Was nun das Verhältniß der Burgunder zu den römischen

---

1) S. darüber besonders Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen. 1844. S. 274—371.

Provinzialen betrifft, so beweist schon der alte Volksglaube an altrömische Abstammung, daß die Burgunder eine solche für rühmlich hielten [1]): sie haben sich daher auch gewiß nicht gescheut, Ehen mit den Provinzialen einzugehen. Zwar forderten sie gleichfalls zwei Drittel vom Ackerlande, wie die Westgothen, die Hälfte von Haus und Hof, von den Sclaven ein Drittel (außer den Colonen, welche zum Lande selbst gehörten); aber im Uebrigen wurde den Römern volle Rechtsgleichheit zugestanden [2]). Dies zeigt sich besonders in dem Wergeld, welches für beide Nationen dasselbe war, verschieden nur nach der dreifachen Abstufung der Edlen oder vorzüglich Freien (optimates, nobiles), der Vollfreien (ingenui, mediocres) und der geringeren Freien (inferiores, minores) [3]). Und zugleich behielten die Römer für ihre Streitigkeiten und Rechtsverhältnisse unter einander noch ihr besonderes Recht bei, für welches, wie bei den Westgothen, auch ein besonderes Gesetzbuch erlassen wurde (der s. g. Papian) [4]) Auf der andern Seite war aber das burgundische Recht zum allgemeinen Reichsrecht erhoben, nach welchem sich nicht weniger auch die Römer in ihren Rechtsverhältnissen mit den Burgundern zu richten hatten [5]):

1) Amm. Marcellin. XXVIII. 5. — jam inde temporibus priscis *sobolem se esse Romanam* Burgundii sciunt; vgl. Gaupp a. a. O.

2) Lex Burg. X. 1. Burgundio et Romanus *una conditione* teneantur.

3) Lex Burgund. II. 2 vgl. mit XXVI. 1—3. Die minores kann ich nicht mit J. Grimm und Wilda (German. Strafrecht S. 423) für Gemeinfreie halten, denn dies sind offenbar die ingenui und mediocres, mit denen die römischen Possessoren auf gleiche Linie gestellt sind, wie die röm. Honorati mit den Edlen. (Das hat auch Gaupp a. a. O. S. 134 ff. bemerkt). Aber auch Freigelassene können die minores nicht sein; denn diesen wird eine geringere Buße gewährt als jenen: Lex XXVI. 3. 5. Es bleiben also nur die Freigebornen übrig, welche, wie die Libellarii bei den Langobarden, auf fremdem Eigenthum saßen und Zins dafür entrichteten. Von solchen ist auch Lex Burg. LXXIX. 1 die Rede.

4) S. v. Savigny, Gesch. des R. R. II §. 3—12.

5) Praef. Legis Burg. Omnes itaque administrantes judicia *secundum leges nostras* . . inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore judicare debebunt.

umgekehrt wie bei den Ostgothen, wo vielmehr das römische Recht, durch Theodorichs Edict, in vielen Beziehungen denselben Vorrang behauptete. Doch ließen sich auch die Burgunder sehr weit auf römisches Recht ein; wobei ich weniger Gewicht legen möchte auf gewisse Spuren von einer unbestreitbaren Einwirkung desselben auf das burgundische Volksrecht selbst [1], als darauf, daß es den Burgundern ausdrücklich freigestellt war, Testamente und Schenkungen nach burgundischer oder römischer Form abzufassen [2], so wie auch bei Streitigkeiten über Grundbesitz sich des römischen Rechts zu bedienen [3].

Die burgundische Reichsverfassung zeigt ebenfalls, wiewohl nur sehr wenig davon überliefert ist, eine größere Gleichstellung der Provinzialen mit der herrschenden Nation, als bei den andern germanischen Eroberern gefunden wird. So gab es in den Städten oder Gauen sowohl burgundische als römische Grafen, welche durch rechtskundige Beisitzer (judices deputati) in den Gerichten unterstützt wurden [4]. Die römischen Grafen möchte man zunächst mit den früheren Rectoren oder Präsides der Provinzen vergleichen: da aber ihr Amtssprengel nur auf eine Stadt beschränkt erscheint, so glaube ich vielmehr, daß darin das Amt der Defensoren, welches noch ausdrücklich in dem römischen Gesetzbuch der Burgunder erwähnt wird [5], eine höhere Stellung erhalten habe, wodurch die ehemaligen Rectoren ganz überflüssig wurden. In den beigeordneten Richtern erkenne ich nur den gewöhnlichen Assessor des römischen Richters und den bestellten Urtheilfinder (nach der Analogie des

---

1) S. v. Savigny a. a. O. II §. 3.

2) Lex Burg. LX. 1 vgl. v. Savigny, I §. 46.

3) Ib. LV. 2. Vgl. Gaupp, S. 360 ff.

4) Praef. L. Burg. — et tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum *comites* vel *judices deputati* omnes.

5) Lex Roman. Burgund. XXXVI (ed. Barkow p. 106) — evocatis ante *defensorem* testibus.

bairischen und alamanischen Juder) des burgundischen [1]. Für die Streitigkeiten zwischen Burgundern und Römern wird man sich zusammengesetzte oder gemischte Gerichte mit beiderlei Comites und Judices, wie bei den Ostgothen unter dem Vorsitz des Comes Gothorum, zu denken haben. Aehnlich mag es in der Gemeindeverfassung gewesen sein, wenn Burgunder und Römer an demselben Orte zusammen wohnten, wo sie gemeinschaftlich zu gewissen öffentlichen Ausgaben beisteuerten [2], also auch wohl gemeinschaftlich die Verwaltung besorgten.

II. Vandalen, Langobarden und Angelsachsen.

Den bisher betrachteten germanischen Völkern können wir die Vandalen, Langobarden und Angelsachsen gegenüberstellen, insofern wir hauptsächlich nur die Entstehungsweise ihrer Reiche berücksichtigen. Wie nämlich die zuerst genannten Völker bei ihren Staatengründungen von gewissen Dienst- und Vertragsverhältnissen ausgingen, bei welchen sie sich dem Kaiserreiche immer noch auf gewisse Weise unterordneten: so ist es den letzteren gemeinsam, daß sie, frei von jeder Abhängigkeit und vielmehr feindlich zu dem römischen Reiche gestellt, durchaus nur auf eigenem Rechte fußten. Es läßt sich demnach erwarten, daß dieselben auch ein ganz anderes Verfahren gegen die von ihnen unterjochten Provinzialen werden eingehalten haben, so daß hier eine der bisher betrachteten gerade entgegengesetzte

---

1) Praef. L. Burg. Et ne forte per absentiam deputatorum judicum negotia differantur, nullam caussam absente *altero judice* vel Romanus comes vel Burgundio judicare praesumat, quatenus studeant, ut saepius *expetentes se de legum ordine incerti esse non possint.* — Offenbar ist unter dem alter judex eben der judex deputatus zu verstehen, von dem der comes die Rechtsbelehrung empfängt. An die römische Curie ist gewiß nicht zu denken, wie Eichhorn in Savigny's Sinne annimmt; s. über die fränk. Provinzialverwaltung. Zeitsch. für gesch. Rechtsw. VIII S. 297.

2) S. Gaupp a. a. O. S. 350, in Beziehung auf Lex Burg. XXXVIII. 3. 4. 8.

und ihrer ersten Einrichtung nach der Eroberung war dadurch auf ganz verschiedene Weise bedingt. Bei der Theilung, welche die Vandalen sogleich nach der Besitznahme von Carthago und der reichsten Provinzen in der Mitte des Landes veranstalteten, erhielten alle Krieger ihre Loose in der Hauptprovinz, in der proconsularischen von Zeugitana, wo sie in der Nähe der Hauptstadt beisammen blieben, während ihr König, außer seinem Antheil daselbst, auch noch die ganze byzacenische Provinz und einen großen Theil von Numidien für sich allein nahm: die übrigen Provinzen im Osten (Tripolis) und im Westen (die drei von Mauretanien), welche erst später erobert wurden, kamen dann nicht weiter zur Theilung [1]). Ein ganz anderes Verfahren war dagegen den Langobarden geboten: sie mußten jeden Fuß breit des eroberten Landes auch ferner besetzt halten, um das Gewonnene nicht sogleich wieder zu verlieren; ihr König konnte nicht ganze Provinzen für sich allein herausnehmen: wer hätte sie für ihn vertheidigt?

Daraus erklärt sich nun ganz einfach und natürlich das Fortbestehen römischer Verfassungseinrichtungen bei den Vandalen neben dem Untergange derselben bei den Langobarden, ungeachtet der gleichen Gewaltsamkeit, womit beide Völker ihre Eroberung ausführten. Wo die Vandalen selbst sich niederließen, in der proconsularischen Provinz, erfuhren die Provinzialen nur Knechtschaft; außerhalb dieses Gebietes wurden sie bloß zinspflichtig, behielten die frühere kirchliche und größtentheils auch ihre politische Verfassung bei, indem die Herren des Landes, abgesehen von einigen vorübergehenden Religionsverfolgungen gegen die Katholiken, sich wesentlich gleichgültig dazu verhielten [2]) Die Langobarden mußten auch in dieser

1) Papencordt S. 180 ff.

2) Das Fortbestehen der römischen Verfassung in den bezeichneten Provinzen hat Papencordt S. 190 ff. genügend bewiesen: wenn er aber dasselbe auch für Zeugitana behaupten will (S. 194. 201), so reichen doch dazu seine Gründe bei weitem nicht aus.

Beziehung ein viel gleichmäßigeres Verfahren befolgen; während der Krieg mit den Römern überall an ihren Grenzen fortdauerte, konnten sie unmöglich ein selbständiges Recht derselben bei sich auch nur dulden. Wie es aber dennoch in Italien zu einer vollständigen Vermischung der Nationen und Verschmelzung ihrer Sitte und Bildung kam, ist früher dargelegt worden. Die Herrschaft der Vandalen hingegen ging in dieser Hinsicht ebenso spurlos wie die der Ostgothen vorüber, weil sie ebensowenig wie diese, bei sonst ganz verschiedenen Ausgangspunkten und Maßnahmen des politischen Verhaltens, feste Wurzeln gefaßt hatte im Lande und in dessen herkömmlicher Bevölkerung.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die angelsächsischen Niederlassungen in Britannien, so finden wir hier zunächst in den Anfängen eine dem langobardischen Reich am meisten entsprechende Lage der Verhältnisse. Britannien war schon nicht mehr Bestandtheil des Kaiserreichs und ganz verlassen von den Römern, als die Angelsachsen dorthin kamen. Die Eroberung des Landes wurde auch nicht auf einmal oder in kurzer Zeit ausgeführt, sondern langsam fortgesetzt, wie die einzelnen Schaaren der Angeln, Sachsen, Jüten nach einander anlangten und sich in den verschiedenen Provinzen ansiedelten. Auf der andern Seite erfolgte jedoch nicht, wie bei den Langobarden, eine allmähliche Vermischung mit der einheimischen Bevölkerung: Krieg und Haß dauerten fort, während die Briten immermehr nach dem Westen hin zusammengedrängt und von den angelsächsischen Ansiedelungen gänzlich ausgeschieden wurden. Auch haben sich römisches Wesen und römische Bildung auf diesem Boden weder in Sprache und Recht, noch in der Verfassung der Städte oder in den kirchlichen Einrichtungen erhalten: — sei es daß die Briten selbst, nur oberflächlich davon berührt, die aufgedrungene Cultur bereits wieder abgestreift hatten, als die Angelsachsen zu ihnen

kamen; sei es, daß erst diese die letzten Spuren davon vernichteten [1]).

Fassen wir nun das Ergebniß unserer bisherigen Betrachtung zusammen, so haben wir die römische Städteverfassung fortdauernd gesehen in den Reichen der Ostgothen, der Westgothen und der Burgunder, deren innere Einrichtung überhaupt eine große Uebereinstimmung zeigt, und ebenso auch in einem Theile des vandalischen Reichs, obwohl dieses von ganz anderen Voraussetzungen ausging. Ueberall bestand hier zugleich der innere Gegensatz der römischen und germanischen Nationalität fort, der bei einigen der neuen Schöpfungen als die wesentliche Ursache ihrer frühen Auflösung erscheint. Alle diese Reiche waren schon im 5. Jahrh. gegründet und gingen ebenso zusammen in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. oder um die Mitte desselben wieder unter. Alle hatten demnach nur eine vorübergehende Bedeutung, da sie gleichsam bloß die ersten unkräftigen oder verfehlten Versuche bezeichneten, welche die späteren bleibenden Gestaltungen der germanischen Staatenbildung vorzubereiten bestimmt waren. Indem wir uns nun zu diesen letzteren wenden, heben wir nur diejenigen zur näheren Betrachtung hervor, in welchen, wie bei den Langobarden, eine Ausgleichung des nationalen Gegensatzes wirklich zu Stande kam, wo also das römische Element eine fortdauernde Geltung behielt. Von den angelsächsischen Staaten ist also nicht weiter

---

1) Dies ist das Resultat der besonnenen Forschung von Lappenberg, Gesch. von England Bd. I S. 127. 184. 608 ff. Auch im wälischen Recht der Briten findet sich nichts Römisches; s. R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Einl. S. 31. Völlig mißlungen erscheint dagegen der Versuch von Cathcart in seiner Vorr. zur englischen Uebers. von Savigny's Gesch. des Röm. R. (im Auszuge bei Mittermaier, Zeitschrift für Rechtsw. des Auslands Bd. III S. 136 ff.), die römischen Institutionen in der englischen Municipalverfassung nachzuweisen.

zu reden, da sie jenen Gegensatz gar nicht in sich aufkommen ließen, ihn vielmehr von vorn herein unterdrückten. Dagegen scheint es in Beziehung auf das für Italien gewonnene Ergebniß besonders wichtig, unsere Untersuchung über die römische Städteverfassung auch noch auf Spanien unter westgothischer Herrschaft, so wie auf Gallien unter der fränkischen auszudehnen, um wo möglich auch hier die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Fortdauer der römischen Städteverfassung überhaupt als mitwirkende Ursache oder als Bestandtheil der neu-romanischen Bildung, ob sie insbesondere als Grundlage für die spätere Wiederbelebung des Städtewesens angesehen werden könne.

III. Das westgothische Reich in Spanien.

Das in Gallien zerstörte westgothische Reich wurde jenseits der Pyrenäen wiederhergestellt, und gewann auch dort erst innere Festigkeit, als K. Reccared im J. 589 die katholische Religion zur herrschenden des Staats erklärte. Derselbe König nannte sich zuerst unter den westgothischen Königen, ebenso wie Authari bei den Langobarden, mit dem römischen Herrschernamen Flavius, und, was wichtiger war, räumte den Römern gleiche politische Rechte mit den Gothen ein [1]. Seitdem wurde die innere Verbindung der verschiedenartigen Bevölkerung erst möglich, wurden namentlich die Ehen zwischen beiden Nationen zulässig; obwohl erst der spätere K. Reccesuinth (652—672) das alte Eheverbot ausdrücklich aufhob [2]. Alsbald hörten die häufigen

1) S. Aschbach, Gesch. der Westgothen S. 269, wo aus Lucae Tudensis Chron. die Stelle angeführt ist: Antiquos Hispanos et Romanos sibi subditos una cum Gothis *ejusdem conditionis* esse instituit. Daß Reccared auch ein gemeinschaftliches Gesetzbuch für die Westgothen und Römer erlassen habe, wie Aschbach sagt, kann ich nicht finden.

2) Leg. Wisigoth. III. 1, 1 — priscae legis *abolita sententia*, quae dividere maluit personas in conjuges, quas dignitas compares aequavit in genere.

Empörungen und inneren Kriege, welche hauptsächlich nur die Religionsverschiedenheit hervorgerufen hatte, auf, und gelangte die katholische Geistlichkeit zu einem so überwiegenden Einfluß auf alle Staatsangelegenheiten, daß sie schon als erster Reichsstand hervortrat. Eben diesem Uebergewicht der Geistlichen, so wie der Herrschaft des römischen Cultus ist es auch allein zuzuschreiben, daß römische Sprache und Bildung hier immer mehr Eingang und Verbreitung fanden, daß sie bald als wesentliche Bestandtheile der westgothischen Nationalbildung erschienen. Denn was zunächst das römische Recht betrifft, welches selbst bei den Langobarden noch in gewisser Weise bestehen blieb, so wurde dasselbe eben in Folge jener kirchlichen und politischen Einigung gesetzlich abgeschafft, um dem westgothischen ausschließliche Geltung zu geben [1]). Die Reichsverfassung aber beruhte fast ebenso ausschließlich auf der germanischen Heeresordnung, welche nicht weniger auch die Städte in sich begriff, während die alte Städteordnung auf demselben Wege des Verfalls, auf dem wir sie schon in der letzten Zeit des Kaiserreichs gesehen, ihrem völligen Untergang immer näher kam. Dies ist aus einigen Stellen des westgothischen Gesetzbuches selbst so deutlich zu erkennen, daß es unmöglich übersehen worden wäre, wenn man nicht allzusehr an einer irrigen Vorstellung von der Fortdauer der römischen Städteverfassung festgehalten hätte.

Zuvörderst war in dem westgothischen Reiche die germanische Heeresordnung, in ganz ähnlicher Weise wie bei den Langobarden, auf die beibehaltene römische Landeseintheilung in Civitates übertragen. An der Spitze einer Civitas stand ein Stadtgraf, Comes Civitatis, welcher dem Dux, d. i. dem königlichen Statthalter der Provinz, untergeordnet war [2]). Nicht

---

1) Durch Chindasuinth's (641—652) Gesetz: Leg. II. 1, 9 — nolumus sive *Romanis legibus* sive alienis institutionibus amodo amplius *convexari*.

2) S. Aschbach S. 261 ff. und Lembke, Gesch. von Spanien I S. 177, welche beide gegen Savigny beweisen, daß Comes und Dux nicht bloß dem Titel nach verschieden waren.

so leicht ist die Stellung und Reihefolge der Unterbeamten des Stadtgrafen zu erkennen, theils wegen einer gewissen Unbestimmtheit oder Unbeständigkeit in der Bezeichnung, bei welcher einige Aemter unter mehrfachem Namen erscheinen, theils wegen der Verschiedenheit der Zeiten, welchen die Gesetze der westgothischen Sammlung angehören, in denen sich Aemter und Titel vielfach verändert haben können. Doch unterscheiden wir eine doppelte Art von Beamten, einerseits die gothischen Heerführer, in der Abstufung von unten auf als: decani, centenarii, quingentenarii, thiuphadi oder millenarii, welche zugleich richterliche Obrigkeiten und Localbeamte waren [1]); andererseits den römischen defensor oder numerarius, der seine Stelle in der Rangordnung der Judices noch unter dem Decanus findet [2]).

Man sieht, die frühere Trennung der bürgerlichen und militärischen Aemter, von der römischen und germanischen Ordnung her, war in der Hauptsache nicht mehr vorhanden; doch war sie auch noch nicht ganz aufgegeben [3]). Dies lehrt am

---

1) Als militärische Anführer standen sie unter dem Befehlshaber des Heeres, comes exercitus (s. das Gesetz über die Heeresordnung Leg. Wisig. IX. 2 §. 6.), als Localbeamte unter dem comes civitatis: ib. §. 1. Si *thiuphadus* ab aliquo de thiuphadia sua fuerit beneficio corruptus, ut eum ad domum suam redire permitteret, quod acceperat in novecuplum reddat *Comiti civitatis, in cujus est territorio constitutus.* — Thiuphad halte ich mit Aschbach (S. 264. 265 Note 25. 26) für gleichbedeutend mit Millenarius.

2) Leg. Wisig. II. 1, 26 — ideo Dux, Comes, Vicarius, pacis assertor, thiuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius, et qui ex regia jussione aut etiam ex consensu partium judices in negotiis eliguntur — — *judicis nomine censeantur.* Hier kommen offenbar einige Aemter unter mehrfachem Titel vor: vielleicht, weil in verschiedenen Gegenden andere Benennungen für dasselbe Amt üblicher waren, z. B. die gothische Thiuphad, die römische millenarius und die fränkische vicarius comitis.

3) Ich kann hier nicht mit Eichhorn's Auffassung der westgothischen Aemter (s. „über die fränk. Provinzialverwaltung" in der Zeitsch. für gesch. Rechtsw. Bd. VIII S. 281, und Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. I §. 24), welche zu sehr von einer allgemeinen Analogie in den germanischen Reichen

besten die Vergleichung mit der langobardischen Verfassung, welche eine derartige Trennung gar nicht aufkommen ließ. Denn hier war die Verwaltung der königlichen Besitzungen und Einkünfte unter die Gastalden des Königs gestellt, und was etwa noch von römischen Verfassungseinrichtungen, Corporationen und Beamten in den Städten fortbestehen mochte, hatte keine öffentliche Bedeutung mehr und ging nur die Curtis an, welche sie in sich schloß [1]). Im westgothischen Reiche hingegen bestand für die königlichen Domänen und Einkünfte noch das römische Amt eines comes patrimonii, welchem actores fisci (auch servi fisci) untergeordnet waren [2]). Und in demselben Verwaltungszweige waren vornehmlich auch die römischen Defensoren oder Numerarii beschäftigt, welche, immer noch jährlich von dem Bischof und dem Volke in den Städten ge-

ausgeht, übereinstimmen. Zunächst will Eichhorn den Dux nur für eine militärische Obrigkeit halten, nicht zugleich für eine richterliche. Diese Meinung hat eigentlich keine andere Autorität für sich als Savigny's Ansicht von den Duces: dagegen aber ist anzuführen Leg. Wisig. II. 1, 23: Si quis judicem vel Comitem, aut vicarium Comitis seu thiuphadum suspectos habere se dixerit, et ad *suum Ducem* aditum accedendi poposcerit, vel fortasse eundem Ducem suspectum habere se dixerit etc.; wo der Dux offenbar als höhere richterliche Instanz erscheint. Eichhorn nimmt ferner mit Recht zwei verschiedene Ordnungen von Unterbeamten des Comes Civitatis an, von welchen die eine sich ursprünglich auf die Provinzialen, die andere auf die Gothen bezogen habe: zu der ersteren stellt er außer dem defensor und numerarius auch den judex; dieser oder der vicarius soll der frühere römische praeses provinciae gewesen sein. Nun ist gewiß richtig, daß judex, wo er von dem comes ausdrücklich unterschieden wird, auch den Vicar desselben bedeutet (wie z. B. Leg. II, 1, 31; nicht so in der eben angeführten Stelle, wo judex und comes gleichbedeutend stehen, so wie auch vicarius und thiuphadus); aber die Vermuthung, daß dieser ursprünglich der römische praeses provinciae gewesen sei, hat dies gegen sich, daß die Amtsgewalt des Comes Civitatis selbst sich nur auf eine Stadt erstreckte, jener römische Beamte also vielmehr dem Dux, als dem westgothischen rector provinciae (vgl. Leg. XII. 1, 2), zur Seite stehen müßte.

1) S. Bd. I S. 456. 486 ff.

2) Leg. Wisig. XII. 1, 2; vgl. auch Aschbach S. 266.

wählt[1]), die öffentlichen Leistungen eintrieben, die Abgaben und Zölle erhoben und den Ertrag an den Schatz ablieferten: sie werden dabei arger Bedrückungen beschuldigt, so daß sie nach Isidorus vielmehr eversores heißen sollten[2]).

So bestand hier allerdings noch ein Rest römischer Städteverfassung fort, wie nicht bei den Langobarden; aber er bestand allein um der Finanzen willen, für welche die Erhaltung der Städteordnung auch dem Kaiserreiche vorzugsweise wichtig erschien. Die Defensoren wurden demnach zu bloßen Fiscalbeamten. Und die Curialen? Sind sie noch als Stadtsenat und städtische Obrigkeit anzusehen?

Als „curiales" und „privati" werden im westgothischen Gesetzbuche solche bezeichnet, die zu öffentlichen Diensten, wie z. B. zum Vorspann, verpflichtet waren, und Steuern an den Fiscus entrichteten, wofür sie mit ihrem Vermögen haften mußten; es stand ihnen deshalb auch keine freie Verfügung über dieses zu[3]): waren sie aber dennoch durch Noth gezwungen etwas zu veräußern oder zu verschenken, so haftete der Käufer oder neue Besitzer in soweit für die Staatspflicht, als das Curial-Vermögen an ihn übergegangen war, ganz, zur Hälfte u. s. w. Denn dieses, mochte es in Sklaven, oder

---

1) Leg. Wisig. XII. 1, 2. Ideoque jubemus, ut numerarius vel defensor, qui *electus ab Episcopo vel populis* fuerit, commissum peragat officium: ita tamen, ut dum numerarius vel defensor ordinatur, *nullum beneficium* judici dare debeat, nec judex praesumat ab eis aliquid accipere vel exigere. Also immer noch der alte Mißbrauch des Suffragium, wofür sich der Beamte durch Erpressungen schadlos hielt; vgl. Bd. I S. 140. 179. — Aus dieser Stelle ist zugleich ersichtlich, daß Defensor und Numerarius nicht verschiedene Beamte waren.

2) Isidori Origines IX. 4 — pecuniam regiam ex tributis et portoriis et vectigalibus partam in aeraria inferebat; aus Aschbach S. 264 Note 25.

3) Leg. Wisig. V. 4, 19. *Curiales* igitur vel *privati*, qui caballos ponere, vel in arca publica functionem exsolvere consueti sunt, nunquam quidem facultatem suam vendere aut donare, vel commutatione aliqua debeant alienare etc.

in Ländereien, Weinbergen, Häusern u. dgl. bestehen, wurde nicht anders, denn als verliehenes Staatsgut angesehen; wie sich besonders deutlich in der weiteren Bestimmung zeigt, wonach der König, wenn der neue Besitzer die auf der Sache ruhende Verpflichtung vernachlässigt, jene zurücknimmt, um sie entweder dem früheren Herrn oder wem er sonst für gut findet zu verleihen [1]). Unter sich aber können die Curialen und Privaten so viel verkaufen, schenken und tauschen, als sie wollen; nur immer unter dem Vorbehalt der übergehenden Verpflichtung. Bloß die Plebejer dürfen ihre Scholle in keiner Weise veräußern [2]).

Alles dieses paßt vollkommen auf den Zustand der römischen Curie, wie ihre letzten Schicksale im Kaiserreiche bei längerer Fortdauer ihn beinahe von selbst herbeiführen mußten. Was ferner die „privati“ betrifft, so können darunter nur die früheren römischen Possessoren verstanden werden, die von dem Drittel ihrer alten Besitzungen, welches ihnen die Westgothen übrig ließen, immer noch die Grundsteuer nebst anderen Leistungen (angariae) zu entrichten hatten [3]). Sie heißen Privati nach dem Sprachgebrauch der römischen Gesetzgebung im Gegensatze zu den Milites des Reichs oder den Gothen, obwohl auch die freien Römer seit der Zeit, da sie gleiche politische Rechte wie die Gothen erhielten, im Reichsheere dienten [4]). Von diesen verschieden waren dann noch die „plebeji“ oder die

---

1) Leg. Wisig. V. 4, 19 — ita ut Principis potestas, seu illi qui dederat reddere voluerit, sive aliis fortasse conferre licentiam habeat.

2) Ib. — nam *plebeis* glebam suam alienandi, nulla unquam potestas manebit.

3) Die Gothen waren von diesen Lasten ganz oder theilweise frei; nach Leg. X. 1, 16. Judices singularum civitatum . . *tertias Romanorum* (die röm. Landdrittel) ab illis qui occupatas tenent auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione restituant: *ut nihil fisco debeat deperire.*

4) In dem älteren Gesetz über die Heeresordnung (Leg. IX. 2, 2) heißt es noch: Servi dominici, id est compulsores exercitus, quando *Gothos* in hostem compellunt exire etc. Dagegen in Erwig's Verordnung (ib.

an die Scholle gebundenen Colonen, welche sich in der Privathörigkeit befanden.

Mochten nun die Curialen in dem angegebenen Verhältniß, als vorzugsweise dem Staate mit Diensten verpflichtet und für die übrigen Privati mithaftend, immer noch eine erbliche Corporation für sich bilden: so findet sich doch von einer höheren Ehre und Befugniß derselben in den Städten keine Spur: und ob sie neben oder unter den gothischen Beamten, Heerführern und Richtern, neben den Gothen, welchen der meiste Grundbesitz und dieser frei von Grundlasten in den Civitates gehörte, noch eine Art von Stadtsenat vorstellen konnten, brauche ich nach allem Bisherigen ebensowenig weitläufig zu erörtern, als zu beweisen, daß gewiß nicht sie gemeint sind, wo in der westgothischen Gesetzsammlung seniores oder priores loci als Ortsvorsteher genannt werden[1]).

Wir haben weiter zu sehen, wie es sich mit der Fortdauer der römischen Städteverfassung im fränkischen Reiche verhält, und ob man derselben hier eine größere Wichtigkeit zugestehen kann.

IV. Das fränkische Reich.

Die fränkische Ansiedlung in Gallien gleicht, äußerlich angesehen, am meisten der vandalischen in Afrika. Doch war das Verfahren der Franken in Beziehung auf die römische und gallische Bevölkerung sehr verschieden bei den früheren und bei den späteren Eroberungen. Von einer regelmäßigen Landthei-

---

§. 9): Jeder, der zum Heere auszieht, er sei Dux oder Comes und Garding, Gothe oder Römer, soll den zehnten Theil seiner Knechte mitbringen.

1) Leg. VIII. 5, 6 — denuntiet aut Episcopo aut Comiti aut judici aut *senioribus loci* aut etiam in *conventu publico vicinorum*; cf. IX. 1, 8. Ad cujus domum venerit fugitivus, *prioribus loci* illius villicis atque praepositis quibuscunque testetur.

lung mit den Provinzialen ist zuvörderst nicht die Rede. Ohne Zweifel nahmen die Franken zu Anfang, als sie von Norden her, die Schelde aufwärts, über die Grenzen des römischen Reichs bis an die Somme vordrangen, den größten Theil des Landes nach Gefallen in Besitz und behandelten ebenso auch die vorgefundene Bevölkerung bloß nach Willkür. Auch bei den ersten Eroberungen Chlodwig's, durch welche die Ländergebiete bis an die Seine und Marne unter fränkische Herrschaft kamen, scheint das Verfahren immer noch dasselbe geblieben zu sein. Doch weiterhin mit den Armorikern im Westen zwischen Seine und Loire wurde schon ein Vertragsverhältniß eingegangen, dessen nähere Bestimmungen wir nicht kennen, welches aber sehr bald eine innige Verbindung und Verschmelzung beider Nationen zur Folge hatte. Endlich ist gewiß, daß die Franken nicht sehr zahlreich über die Loire gegangen sind: dort scheint sich die Lage der Provinzialen in der Weise, wie sie zuvor den Westgothen und Burgundern unterthan waren, nur wenig verändert zu haben; die Westgothen selbst zogen sich in die Provinz von Narbonne und jenseits der Pyrenäen zurück, die Burgunder aber unterwarfen sich der fränkischen Herrschaft, gleichwie die Provinzialen [1].

Die Analogie mit den Vandalen trifft also nur für den Anfang der Eroberung zu und hinsichtlich der bleibenden Niederlassung nur insofern, als auch die Franken hauptsächlich in dem zuerst besetzten Theile des eroberten Landes, nördlich von der Loire ihre Wohnsitze nahmen, während sie in dem anderen mehr nur auf Sicherstellung ihrer Herrschaft bedacht waren. Das Verhalten zu den römischen Provinzialen aber, worauf es uns hier hauptsächlich ankommt, war bei beiden

---

1) Ich folge hier hauptsächlich Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. 1839. S. 122 ff., ohne mich auf weitere Erörterungen einzulassen, welche, so viel ich sehe, jedenfalls nichts Bestimmteres ergeben würden. Vgl. auch Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. I. 1846. §. 41 S. 76.

Nationen durchaus verschieden. Jene wurden bei den Franken nicht bloß in gleichgültiger Absonderung geduldet, wie bei den Vandalen; sondern anerkannt mit persönlicher Freiheit und eigenem Recht und aufgenommen in die fränkische Reichsgenossenschaft, woraus jenes allgemeine System der persönlichen Rechte hervorging, welches sich in demselben Maße erweiterte, als immer mehrere Nationen mit besonderem Recht dem großen Ganzen des fränkischen Reichs einverleibt wurden. Doch wurde das Recht der Römer dem der Franken nicht gleichgestellt: es erschien immer nur, wie ihre Freiheit selbst, als ein geringeres. Dies zeigt sich an dem verschiedenen Wergelde, welches das Maß der Ehre wie der Freiheit bezeichnete, und ebenso an den verschiedenen Arten der Freilassung. Denn das Wergeld eines römischen Possessor war nur halb so hoch (100 solidi) wie das eines freien Franken [1]), und ebenso hoch wie das eines Halbfreien, auf welcher Stufe die Liten, die Königs- und Kirchenleute (homines regii ecclesiastici) sich befanden [2]); so betrug auch das Wergeld eines Römers im Gefolge des Königs (conviva regis) nur halb so viel (300 sol.) wie das eines fränkischen Getreuen oder Antrustio [3]); endlich war dasselbe für für den römischen Colonen (tributarius) weit geringer, als für den fränkischen Litus [4]). Also durch ihr geringeres Recht standen

1) Lex Sal. ex cod. Guelf. XL. 1. 5.

2) Ib. XL. 4. Lex Ripuar. IX. X. Das fränkische Litus entspricht dem langobardischen Aldio in der allgemeinen Bedeutung eines Halbfreien, der des Patronates bedarf. Dahin gehört auch der homo oder puer regius, der unter dem Patronate des Königs, der ecclesiasticus, der unter dem der Kirche stand.

3) Lex Sal. ex cod. Guelf. XL. 3; ex cod. Mon. XLI. 5. 8.

4) Nach der älteren Bestimmung 62½ sol. s. den Text bei Waitz, das alte Recht der salischen Franken. 1846. XLI. 7; nach der neueren nur 45 sol. s. Lex emend. XLIII. 8. Uebrigens kann ich Waitz nicht zugeben, daß der tributarius nicht auf den Colonen, sondern auf den zur Kopfsteuer verpflichteten, eigenthumslosen Römer zu beziehen sei. Die Ueberschrift des Titels: De homicidiis ingenuorum kann das doch nicht beweisen: es steht viel in den Titeln, was nicht durch die Ueberschrift ange-

die Römer weit hinter den Franken derselben Klasse zurück: und dem entsprechend gab es auch eine doppelte Art der Freilassung (nach ripuarischem Recht): die des tabularius, durch welche der Freigelassene in den Schutz der Kirche und in das Recht eines Römers eintrat [1]), und die des denarialis, welcher unter Königs Schutz kam und das Recht eines freien Franken erhielt [2]).

Es war aber für die Fortdauer der römischen Nationalität bei den Franken von entscheidender Wichtigkeit, daß schon der Gründer des fränkischen Reichs in Gallien, König Chlodwig, (im J. 496) zur katholischen Kirche übertrat. Dadurch wurde gleich anfangs ein inneres Band mit den Provinzialen geknüpft, welches bekanntlich den Sieg über die arianischen Westgothen und die Eroberung jenseits der Loire nicht wenig erleichterte. So wurden auch die römischen Bischöfe sogleich in ihrer geistlichen Würde und einflußreichen Stellung anerkannt, ohne erst durch eine Zeit der Unterdrückung und Erniedrigung hindurchgehn zu müssen, wie bei den Langobarden. Und es kam dann in Frankreich, wie in Spanien, sehr bald dahin, daß die hohe Geistlichkeit jede Art der Macht und des Reichthums mit den weltlichen Großen theilte, wobei das geistliche Ansehen ihr noch dazu den Vorrang der Ehre gewährte. Daher standen auch die

---

zeigt ist. Die Bezeichnung tributarius paßt ganz vorzüglich auf den Colonen, welcher vornehmlich kopfsteuerpflichtig war (vgl. Bd. I S. 70); denn die Plebejer in den Städten dürften dem Schicksal einer strengeren Hörigkeit kaum entgangen sein und kamen für die Franken bei weitem nicht so in Betracht, wie die landbauenden Colonen, von welchen ich nicht glauben kann, daß die lex Sal. sie gar nicht einmal erwähnen sollte. Auch die Lex Rip. stellt den tributarius mit dem litus, den römischen mit dem fränkischen Halbfreien zusammen: LXII. 1. Si quis servum suum *tributarium aut litum* fecerit.

1) Lex Rip. LVIII. cf. Form. Marculf. App. c. 56. Gesta manumissionis ad civitatem (Romanam) pertineat et ab Ecclesia defensetur. Form. Baluzii, Canciani III p. 465 — cives Romani se esse agnoscant. Defensionem vero tam Ecclesia etc.

2) Lex Rip. LVII. 1.

Franken nicht länger an, sich um geistliche Aemter zu bewerben, welche so große Vortheile darboten und nur sehr wenig Anspruch auf geistliche Bildung und Lebensweise machten: wie wir denn schon im 6. Jahrh. fränkische Namen unter den Bischöfen finden, welche um die Mitte des 7. bei weitem die Mehrzahl ausmachen [1]). Somit hörte die Kirche zugleich auf, eine bloß römische zu sein; und wiewohl das Kirchenrecht wesentlich römisch blieb, so doch nicht auch das persönliche Recht der Geistlichkeit. Denn wenn es schon an sich undenkbar ist, daß die Franken durch den Eintritt in die Kirche aus ihrem Volke, ja aus ihrem Familienverbande ausgeschieden sein sollten, indem sie ihr besseres Geburtsrecht mit dem geringeren der Provinzialen vertauscht hätten: so widerspricht dem auch ausdrücklich der Grundsatz des ripuarischen Volksrechts, daß das Wergeld der Geistlichen nach ihrem Geburtsstande zu bestimmen sei [2]).

Schon König Chilperich (gest. 584) wurde durch die Uebergriffe des Clerus zu der Aeußerung veranlaßt: „Siehe da,

1) Fauriel, Hist. de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. Paris 1836. T. III Chap. 42, giebt folgende Zusammenstellung: Im J. 511 waren bei dem Concil von Orleans 32 Bischöfe zugegen, von welchen nur einer mit fränkischem Namen; im J. 585 befanden sich zu Maçon 63 Geistliche und Bischöfe, unter welchen 6 mit germanischen Namen; umgekehrt ist das Verhältniß in einer Urk. von 653, wo unter 45 Unterschriften von Geistlichen nur 5 römische Namen vorkommen.

2) Lex Rip. XXXVI. 5. Si quis clericum interfecerit, juxta quod *nativitas* ejus fuit, ita componatur. Schon Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. I §. 46 hat diese Stelle hervorgehoben und dazu bemerkt, daß demnach die Meinung, als ob alle Geistliche nach römischem Recht gelebt hätten, zweifelhaft erscheine. Vgl. auch meinen 1. Bd. S. 436—443 in Beziehung auf Italien. Für Frankreich beruft man sich noch auf eine Constitution Chlotar's I vom J. 560 (Pertz, Monum. Germ. III p. 2) c. 13: Quicquid Ecclesia, clerici vel provinciales nostri . . *per triginta annos* inconcusso jure possedisse probantur, in eorum ditione res possessa permaneat; wonach es scheint, als ob die Geistlichen mit den Provinzialen, als nach gleichem Rechte lebend, zusammengestellt würden: allein es ist hier nur von der 30jährigen Verjährung die Rede, welche als Privilegium den Geistlichen überhaupt zu gute kommen sollte.

zu zeigen, daß, wie er sich ausdrückt, die Freiheit alt, der Despotismus aber neu sei. Näher geht dann die Meinung dahin, daß in den meisten Städten von Frankreich, insbesondere denen des Südens, bei fortdauernder römischer Verfassung ein selbständiges Municipalrecht immer vorhanden war, daß also dieselben ihre Freiheit nicht erst den königlichen Freibriefen, durch welche die Communen im 12. Jahrh. errichtet oder bestätigt wurden, zu verdanken hatten. Um dies zu beweisen wird eine abschreckende Masse von Citaten zusammengehäuft, welche vermuthlich jeden Widerspruch erdrücken sollte, bei näherer Betrachtung aber wenig oder gar nichts für die Sache auszutragen scheint und nur durchweg den auffallendsten Mangel an historischer Kritik und eigentlich wissenschaftlichem Sinne bekundet.

Den entgegengesetzten politischen Standpunkt vertritt das schon etwas früher erschienene Werk von Leber: (Histoire critique du pouvoir municipal. 1828.). in welchem die Ansicht vorangestellt wird, daß in Frankreich von jeher alles politische Recht nur Ausfluß der Krone gewesen sei (p. 4.). Allerdings war die Freiheit der städtischen Communen schon seit den ältesten Zeiten vorhanden: aber in der nothwendigen Beschränkung, welche das höhere Staatsrecht, sowie das Bestehen der fränkischen Monarchie, derselben auferlegte, so daß die städtischen Behörden der römischen Municipalverfassung in der That bloß als Gehülfen der königlichen Beamten erschienen (p. 49). Später jedoch vernichtete das Lehnswesen, welches die Herrschaft von den Monarchen in die Hände der Unterthanen brachte, alle Freiheit sowohl in den Städten als auf dem Lande, bis endlich Ludwig VI, der die Tyrannei verabscheute und die Nothwendigkeit erkannte, den Anmaßungen der Lehnsherren entgegenzutreten, die alte Freiheit in den Städten wiederherstellte (p. 153). Die neuen Communen waren also nur eine Restauration der früheren Municipalordnung, und daher überflüssig für diejenigen Orte, wo die letztere niemals gestört oder unter-

brochen worden, wie z. B. in der guten Stadt Paris [1]): beide, die alte und die neue Ordnung zeigen aber eine so große Uebereinstimmung, daß wer dennoch eine Verschiedenheit darin behaupten wollte, nur einen leeren Wortstreit unternähme (p. 165).

Man sieht, beide Schriftsteller kommen in demselben Resultat überein, nur daß sie entgegengesetzte politische Meinungen daran anknüpfen oder daraus zu beweisen suchen. Von beiden aber gilt, was der treffliche Laboulaye seinen Landsleuten überhaupt zum Vorwurf macht, „daß sie nur allzu häufig einem zum voraus fertig gemachten System die verstümmelten Thatsachen unerbittlich zum Opfer bringen" [2]).

Raynouard ging unter anderem auch von einer ganz verkehrten Vorstellung hinsichtlich des römischen Städtewesens selbst aus, obwohl schon vor ihm Guizot die weiter geförderten Ergebnisse der deutschen Wissenschaft, namentlich aus den Untersuchungen Roth's und Savigny's über diesen Gegenstand, auch in Frankreich eingeführt hatte, indem er dieselben, nicht ohne eigenes Studium, zu einer eleganten Darstellung des römischen Municipalwesens in seinen „Versuchen über die Geschichte von Frankreich" verwendete [3]). Und dieser geistreiche Historiker wie berühmte Staatsmann hat sich dann auch noch

---

1) P. 152. Paris est donc démeuré comme étranger aux plus grands abus de la féodalité et à la sujétion commune. Son principal magistrat, toujours choisi dans le conseil du roi, *d'un mérite éprouvé* et agissant pour ainsi dire sous les yeux de son souverain, *y remplissait tous ses devoirs avec le dévouement d'un sujet fidèle et d'un bon citoyen* etc. Welches freundliche Gemählde! — Diese Stelle charakterisirt am besten das ganze Buch, welches in der That nur für die neuere Zeit Werth hat, wo es auf praktischer Kenntniß der Verhältnisse beruht. Im Uebrigen finden sich darin eigentlich nur die von Bréquigny aufgestellten Ansichten wiederholt, s. Ordonnances des rois de France T. XI. 1769. Préf. Recherches sur les communes. T. XII. Préf. Recherches sur les bourgeoisies.

2) Laboulaye, Hist. du droit de propriété foncière en Occident. Paris 1839. Préf.

3) Essais sur l'histoire de France. 1824. (6. éd: 1845). Premier essai: Du régime municipal dans l'empire romain.

das größere und selbständigere Verdienst erworben, über die verschiedene Entstehungsweise und Ausbildung des französischen Städtewesens im 12. und 13. Jahrh. ein richtiges Verständniß überhaupt erst eröffnet zu haben. Wir beziehen uns auf die hieher gehörigen in jeder Weise ausgezeichneten Abhandlungen in seinen Vorträgen über „die Geschichte der Civilisation in Frankreich“ [1]). Zwar stützt sich auch Guizot in Beziehung auf die Fortdauer der römischen Municipalverfassung im Allgemeinen auf Raynouard's Beweise; doch ist ihm andererseits die Verschiedenheit zwischen der römischen und mittelalterlichen Verfassung so erheblich erschienen, daß er den Uebergang von der einen zur andern für eine wirkliche Revolution erklärt, woraus in der That eine ganz neue Gestalt des Städtewesens hervorgegangen sei [2]). Und zwar findet er diesen Uebergang auf mehrfache Weise vermittelt, nämlich erstens, durch die Einrichtung von Communen, welche diese Revolution ganz eigentlich bezeichnen und zu dem Emporkommen der Städte im 12. Jahrh. den ersten und bedeutendsten Anstoß gaben; ferner durch die Privilegien, welche den Städten von ihren Herren verliehen wurden und welche nach und nach eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so weit reichende Freiheit wie in den Communen bewirkten: so z. B. in der königlichen Stadt Orleans; endlich durch die Fortdauer der römischen Verfassung selbst, welche jedoch die zeitgemäßen Veränderungen in sich aufnahm, in den Städten des Südens. (T. V p. 132).

Bevor noch Guizot mit dieser neuen und tieferen Auffassung über die Entwickelung des französischen Städtewesens hervortrat,

---

1) Hist. de la civilisation en France. T. V. 1830—1832. Leçons XVI—XIX, nebst den Preuves et développements historiques im Anhang.

2) A. a. O. p. 207 — quoiqu' il n' y ait point eu, en un mot, solution de continuité, cependant il y a eu révolution véritable; et, tout en se perpétuant, les institutions municipales du monde romain se sont transformées pour enfanter une organisation fondée sur d' autres principes, animée d' un autre esprit etc.

gab Augustin Thierry in den „Briefen über die Geschichte von Frankreich" eine ausführliche Erzählung von den wichtigsten Communalaufständen, ohne jedoch näher auf die eigenthümliche Beschaffenheit und das Wesen der neuen Communalverfassung selbst einzugehen, was mit dem Zweck einer anziehenden und bloß unterhaltenden Darstellung sich nicht wohl zu vereinigen schien [1]). So ist denn hier auch noch ganz übersehen, daß die Städtefreiheit nicht überall aus der Errichtung von Communen hervorgegangen ist. Doch wird gut gezeigt, daß die letzteren keineswegs, wie man sonst gewöhnlich annahm, wie noch die Einleitung in der constitutionellen Charte von 1814 es andeutet, vorzugsweise der einsichtsvollen Politik der französischen Könige ihr Dasein verdankten: namentlich bei Ludwig VI. vermochte das Geld der Communen weit mehr als irgend eine politische Berechnung, und er bekämpfte sie ebenso wieder, wenn sein augenblicklicher Vortheil ihm diese veränderte Richtung gab [2]). — Viel bedeutender als diese Schrift ist eine neuere Abhandlung desselben Verfassers über die Entwickelung des französischen Städtewesens, in den „Betrachtungen über die Geschichte von Frankreich", wobei das Resultat von Guizot's Untersuchungen zum Ausgangspunkt genommen wird [3]).

Da man sich die große und wesentliche Verschiedenheit der römischen Municipalverfassung von der Städtefreiheit im Mittelalter nicht ableugnen konnte, so kam es darauf an, den Ueber-

---

1) Lettres sur l'histoire de France 2. éd. 1829. Lettre 13 et suivantes. Die neuste Ausg. befindet sich in den gesammelten Werken von A. Thierry. Paris 1846.

2) S. besonders die Geschichte der Communen von Laon und Amiens.

3) Considérations sur l'histoire de France. 1840; als Einleitung zu den: Récits des temps mérovingiens. 7 éd. 1846. Der vortrefflichen Uebersicht der verschiedenen Systeme über die französische Geschichte, welche den größten Theil dieser Abhandlung ausmacht, ist schon gedacht worden; es heißt darin zuletzt von Guizot (p. 166): Il a ouvert, comme historien de nos vieilles institutions, *l'ère de la science* proprement dite; avant lui, Montesquieu seul excepté, il n'y avait que des *systèmes*.

gang oder den Weg der Veränderung von der einen zur anderen nachzuweisen. Guizot selbst enthält sich darüber jeder Vermuthung. Auch will er die Fortdauer der römischen Verfassung ausdrücklich nur auf die Städte des Südens beschränkt wissen. Zwar sind auch hier, in dem Zeitraume vom 8. bis 11. Jahrh., nur sehr wenige Spuren davon aufzufinden; allein diese Zeiten bleiben überhaupt für die Geschichtsforschung sehr im Dunkeln; und in Beziehung auf die römische Städteverfassung erklärt sich das Stillschweigen der geschichtlichen Urkunden auch besonders dadurch, daß sie ja eine alte bekannte Thatsache war: warum hätte man sie immer wieder auf's neue verkündigen sollen? [1]) — Diese Lücke will nun Thierry ausfüllen, indem er die neue Städtefreiheit, ungeachtet ihrer verschiedenen Entstehungsweise, von ein und derselben Grundform der alten Municipalverfassung abzuleiten versucht. Denn von den germanischen Institutionen hat sich im Mittelalter, seiner Meinung nach, allein das Lehnssystem in Gallien erhalten (p. 188), während in den Städten selbst zunächst noch alles bei der römischen Einrichtung verblieb. Ja die Municipalverfassung erschien dadurch noch viel freier als vorher, daß sie außerhalb des öffentlichen germanischen Rechts gestellt, durch die kirchlichen Immunitäten, welche sich über die Städte verbreiteten, geschützt war [2]). So änderte sich auch durch das Schöffenthum, welches Carl der Große überall einführte, nichts Wesentliches: denn die Schöffen wurden wieder nur aus den Curialen gewählt, so daß damit in der That bloß ein neuer Name für die gallo-romanische Municipalität hinzukam [3]). Doch in der zweiten Periode der französischen Monar-

1) Guizot, Hist. de la civilis. en France T. V p. 136. 154.

2) Considér. p. 198. Das Amt der Decurionen war nicht mehr drückend; die Notabeln traten in die Curie, ebenso die Vorsteher der Corporationen und Gewerke; auch das Volk nahm wieder Theil an den öffentlichen Angelegenheiten, so daß die Municipalverfassung mehr und mehr demokratisch wurde, obwohl die Formen aristokratisch blieben. — Woher weiß doch Thierry das alles?

3) Ib. p. 206. Dieselbe Ansicht ist auch schon in den Lettres sur l'hist.

chie bildete sich mit dem Lehnswesen auch die bischöfliche Herrschaft vollständig aus, wodurch die städtischen Magistrate zu Vasallen der Bischöfe wurden, indem sie die städtischen Aemter nur als Lehen verwalteten. Es war die Zeit des äußersten Verfalls der Städte, aber auch der Anfang einer großen und lang andauernden Bewegung, welche von dem Bestreben ausging, die alte Selbständigkeit der Städte nicht nur für sich wiederherzustellen, sondern auch im öffentlichen Rechte zur Anerkennung zu bringen [1]). Von sehr bedeutendem Einfluß war dabei die Erhebung der italienischen Städte, welche zum Zeichen ihrer wiedergewonnenen Freiheit den erneuerten Consultitel annahmen. Denn von Italien aus theilte sich dieselbe Bewegung auch in Frankreich und Deutschland mit, wo sie sich dann zu verschiedenen Formen ausprägte. Im südlichen Frankreich wurde nach italienischem Vorbild die Regierung mit Consuln eingeführt; im nördlichen hingegen nahm die Städteverfassung die Form der germanischen Gilde an. Thierry bezieht sich hier auf Wilda's Untersuchungen über das Gildenwesen und bezeichnet dessen Ansicht als die einseitig germanische der meisten deutschen Gelehrten, im Gegensatze zu dem einseitig römischen System von Raynouard [2]), indem er zwischen beiden eine Vermittlung versucht. Diese war aber nur so zu bewerkstelligen, daß der Verfasser wirklich den Beweis für seine Behauptung geliefert hätte, daß sowohl in den Städten mit Consulat, wie in denen mit Gildenverfassung die römische Unterlage fortdauernd geblieben sei; ein Beweis, der um so nothwendiger gewesen wäre, als für eine dritte Art von Städten im mittleren Frankreich, die sich mit gewählten guten Männern (prud'hommes) regierten, der Untergang der römischen

de France no. XX ausgesprochen und bildet die unbewiesene wie irrthümliche Grundlage von allem Weiteren, was darauf gebaut ist.

1) P. 212. Il y eut tendance à ramener tout au corps de la cité et à rendre de nouveau publics et électifs les offices devenus seigneuriaux. Cette tendance fut l'âme de la révolution communale.

2) Consid. p. 242 note 2.

Curie, durch eine nicht näher zu erklärende Revolution, ausdrücklich angenommen wird (p. 245). Statt dessen beschränkt sich Thierry am Ende darauf, nur Gesichtspunkte anzudeuten, ohne die erkannten Schwierigkeiten selbst lösen zu wollen [1]).

Demnach steht also in Frankreich fest die Meinung von der Fortdauer der römischen Municipalverfassung, für welche Raynouard, nach Thierry's Ansicht, einen solchen Ueberfluß von Beweisen beigebracht haben soll, daß bei aller unverkennbaren Schwäche seiner Kritik immer noch genug übrig bleibe, um keinen Streit über die Sache selbst aufkommen zu lassen [2]). Indessen scheint mir doch, daß man sich hiebei einer allzu großen Sicherheit überläßt, welche bald genug schwinden würde, wenn man die Untersuchung im reinen Interesse der historischen Wahrheit wieder aufnehmen wollte, selbst auf die Gefahr hin, damit gewissen herrschenden nationalen Vorurtheilen entgegenzutreten. Denn für etwas anderes als ein solches Vorurtheil kann ich es doch nicht halten, was der genannte Schriftsteller als das allgemeine Bestreben der gegenwärtigen französischen Geschichtschreibung anerkennt und preist, die Reaction nämlich gegen das fränkisch-germanische Element zu Gunsten des römischen [3]): eine Reaction, welche freilich schon so weit vorgeschritten ist, daß sie ihre Anhänger oder vielmehr Parteigänger, wenigstens bei uns in Deutschland, bald um alle gute Meinung in Beziehung auf ihre historische Urtheilskraft bringen dürfte. Man mag den Gehalt und Charakter dieser Richtung an einem ihrer neuesten Producte näher erkennen und würdigen.

In seinen historisch-philosophischen Betrachtungen über die Vortrefflichkeit der französischen Civilisation hatte Guizot zwar einen großen Bestandtheil derselben, nämlich „den Geist der geselligen Bildung und des gesetzlichen Lebens," wie er sich aus-

1) Ib. Tout est encore confus dans ces questions que j'essaie de poser, sans croire les résoudre.

2) A. Thierry Considér. p. 169.

3) Ib. p. 168—170.

drückt, von dem Einflusse der römischen Welt, so wie „den Geist der Moralität" aus dem Christenthum hergeleitet, aber er wollte doch noch, nicht eben das Schlechteste, „den Geist der Freiheit" den Germanen verdankt haben [1]). Nun ist auch das schon einem sehr gelehrten französischen Geschichtsforscher, Guérard, viel zu viel, nach dessen Ansicht das Gute, was etwa die Franken hereingebracht haben könnten, nicht in Betracht kommt gegen das unendlich viel Schlechte von derselben Herkunft; denn, fährt er fort, „wenn man den Gang der Civilisation in unserm Westen verfolgt, so wird man finden, daß dieselbe, nachdem sie den Stößen der Völker des Nordens unterlegen ist, sich nur allmählich und in demselben Maße wieder erhoben hat, als wir uns von dem, was wir Germanisches an uns trugen, gereinigt haben, und endlich wenn heutzutage Germanien (Deutschland?) noch etwas von unserm gesellschaftlichen Leben in Anspruch nehmen darf, so wäre es allein das Duell oder etwas dem Aehnliches, wovon wir uns gleichfalls zu befreien suchen" [2]).

Ich führe dies nur an, um jener romanisirenden Reaction die ausgezeichnete Abgeschmacktheit und Lächerlichkeit entgegenzuhalten, bis zu welcher sie am Ende fortgehen kann, während doch ihre wissenschaftliche Begründung, um es gerade heraus zu sagen, nur im höchsten Grade dürftig beschaffen ist [3]).

Endlich ist das französche Städtewesen auch noch von einem deutschen Gelehrten in gründlicher, wenn auch nur übersichtlicher Weise behandelt worden, ich meine den Verfasser des ersten Theils der neusten französischen Staats- und Rechts-

---

1) Hist. de la civilis. en France T. I p. 287 et s.

2) Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. p. 202.

3) Wenn man eine Uebertreibung der andern entgegensetzen wollte, so könnte man dazu die neuere Schrift eines belgischen Gelehrten benutzen: La barbarie Franke et la civilisation Romaine par P. A. F. Gérard. Bruxelles 1845, welcher alles Schlimme im Mittelalter und in der neueren Zeit, jede Art von Despotismus, Lehnswesen und Papstthum bis auf Napoleon's Militärherrschaft herunter, der römischen Civilisation in Rechnung bringt und alles Heil nur von der „barbarie Franke" ableitet.

geschichte, Warnkönig[1]). Dieser ausgezeichnete Forscher hat uns schon früher die mannigfaltigen Gestalten und wunderbaren Verschlingungen des mittelalterlichen Rechtslebens in den Städten von Flandern dargelegt und dadurch die Anschauung von einer ebenso ursprünglich als reich quellenden Kraft des Hervorbringens und Bildens gegeben, womit die oft erwähnte Ansicht von einer bloßen Reform aus mumienhaft conservirten Ueberlieferungen schlechterdings unvereinbar erscheint. Derselbe ist daher auch soweit davon entfernt, die Städtefreiheit in Frankreich bloß auf den römischen Ursprung der Städte zurückführen zu wollen, daß er vielmehr vor allem die Verschiedenheiten ins Auge faßt, durch welche auch hier die Verfassung wie die Entwickelung derselben von Anfang an bedingt erscheint. Es sind im Wesentlichen dieselben Grundformen, welche, schon Guizot hervorgehoben hat, nur mit Hinzufügung der nicht hinlänglich beachteten Schöffenverfassung, welche wie in den flandrischen Städten, so auch in vielen des nördlichen Frankreichs theils die vorherrschende Grundlage bildete, theils auch noch neben der neuen Communalverfassung fortbestand[2]). Unter den übrigen Formen der Städtefreiheit nimmt nun zwar auch Warnkönig eine solche mit „veränderter römischer Municipalverfassung“ an; nichtsdestoweniger aber erklärt er die Consularverfassung derselben Städte für „neu und verschieden von der alten der Curie,“ wobei er ihre Entstehung nicht aus dieser, sondern nur durch eine Neuerung von Italien her ableiten will[3]). Aber freilich dort wäre sie nur die ursprünglich römische Verfassung gewesen! Aber warum findet sie Warnkönig doch hier so ganz verschieden und neu? Und warum fällt ihm gerade die Aehnlichkeit mit der Schöffenverfassung so ganz vorzüglich auf? —

---

1) Warnkönig und Stein, französ. Staats- und Rechtsgeschichte Basel 1846. Bd. I f. besonders den Abschnitt über die Städte S. 260—332.

2) A. a. O. §. 121. S. 263.

3) A. a. O. §. 134. S. 318.

Wenden wir uns nun zu den besonderen Beweisen für die Fortdauer der römischen Municipalverfassung in Frankreich, wobei wir vornehmlich nur die von Savigny gegebene Ausführung derselben berücksichtigen, weil der von Raynouard hinzugefügte Ueberfluß keine weitere Bedeutung in Anspruch nehmen kann [1]).

Kritik der Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Frankreich.

Die zahlreichsten und wohl auch erheblichsten Beweise hat man in den für den gerichtlichen Gebrauch der Römer bestimmten Formeln, sowie in den Urkunden über einzelne Rechtsfälle gefunden. Nun gilt aber von diesen Formeln und Urkunden im Allgemeinen dasselbe, was schon früher in Beziehung auf ähnliche die in Italien vorkommen bemerkt worden. Die darin berührten römischen Rechtsverhältnisse und Verfassungszustände sind durch eine völlig barbarische Unkunde und Ausdrucksweise meist so sinnlos entstellt und mit Fremdartigem vermischt, daß es im höchsten Grade bedenklich erscheint, daraus einen unmittelbaren Schluß auf das Bestehende zu ziehen. Um also sicher zu gehen und den Werth dieser Zeugnisse richtig zu beurtheilen, ist es unumgänglich nöthig, sich zuvor eine anderweitige genaue Kenntniß der Umstände und Zeitverhältnisse in die sie gehören zu verschaffen, was nicht besser als aus den glaubwürdigsten Nachrichten der gleichzeitigen Schriftsteller geschehen kann.

Zu diesem Zweck bietet sich uns hier die bis zum J. 591 fortgehende fränkische Geschichte des Bischofs Gregorius von Tours dar, welche gerade in der Schilderung von Sitten und Zuständen bei Ausführung einzelner Begebenheiten außerordentlich reichhaltig ist und deren Benutzung ein schätzbares

1) S. v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. I §. 94 ff.

neueres Werk von Löbell sehr erleichtert hat [1]). Man befindet sich noch im ersten Jahrhundert der fränkischen Herrschaft: aber wie überraschend schnell haben sich die Gegensätze römischer Cultur und germanischer Volksthümlichkeit vermittelt und schon beinahe ausgeglichen!

Die Einwirkung von der römischen Seite her ging hauptsächlich, wie schon bemerkt, von der Kirche aus, welche den Franken die römische Sprache und Literatur mittheilte. Römische Gelehrte und Dichter, wie Venantius Fortunatus, waren sich noch des Vorzugs römischer Bildung bewußt; aber auch die Franken nahmen schon an diesem Ruhme Theil und wurden deshalb von jenen gepriesen [2]). Vornehme Römer waren stolz auf ihre senatorische Abkunft, verschmähten es aber doch nicht, sich in den Dienst der fränkischen Könige zu begeben. In der Masse der Provinzialen endlich wich die bloß aufgepfropfte römische Civilisation sehr bald wieder vor der sowohl von außen hereindringenden als einheimischen Barbarei zurück. Und wie viel Stürme des Kriegs und der Völkerzüge, nach deren Ueberschwemmung jedesmal auch ein neuer Völkerniederschlag mit der Verwüstung zurückblieb, waren schon über sie ergangen! Ist es zu verwundern, daß von dem Römerthum bei den alten und neuen Bewohnern von Gallien nur wenig übrig blieb [3]), und daß, weil der Fortschritt in der Rohheit viel schneller gemacht wird als in der Bildung, schon in der zweiten Hälfte des

---

1) „Gregor von Tours und seine Zeit." 1839. Diese Schrift giebt mit sorgfältiger und geschickter Zusammenstellung der einzelnen Züge ein ebenso lebendiges als belehrendes Bild der Zustände des fränkischen Reichs in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. Für Leser, welche mehr historische Unterhaltung als Belehrung suchen, mögen freilich die elegant geschriebenen Récits mérovingiens von Thierry (7 éd. 1846) anziehender sein.

2) Löbell a. a. O. S. 382 ff.

3) Salvian. de gubernatione Dei Lib. V. ed. Baluz. p. 149. Itaque nomen civium Romanorum, aliquando non solum magno aestimatum, sed magno emptum, nunc ultro repudiatur ac fugitur; nec *vile tantum, sed etiam abominabile pene habetur.*

6. Jahrh. bei den Römern, selbst ihre Bischöfe nicht ausgenommen, dieselbe Gewaltthätigkeit und Zügellosigkeit angetroffen wird, wie bei den Franken?[1]) Nur an den Eigennamen der Personen lassen sich beide Nationen bei Gregor von Tours überhaupt noch erkennen. Auch die Verschiedenheit der persönlichen Rechte begründete doch keinen wesentlichen Unterschied in den Standes- und politischen Verhältnissen. Schon in dem alten salischen Rechte werden Römer als Königsgenossen (convivae regis) genannt, und ebenso sehen wir sie bei Gregor von Tours in den höchsten Hof- und Staatsämtern, besonders im südlichen Frankreich, wo die römische Bevölkerung weit die zahlreichere war. Römische Patricier befanden sich in Burgund an der Spitze der fränkischen Heere und erlaubten sich dieselben Gewaltthätigkeiten gegen ihre Untergebenen, wie die fränkischen Großen[2]). Es ist erwiesen, daß auch Römer in den fränkischen Heeren dienten[3]), sowie andererseits auch Franken in den geistlichen Stand eintraten. Endlich ist auch nicht von den Franken, so wenig wie von den anderen germanischen Eroberern zu behaupten, daß sie ihren Aufenthalt nicht in den Städten selbst genommen hätten, daß die fränkische Gemeinde im Gau (pagus) von der römischen Stadtgemeinde abgesondert geblieben wäre. Vielmehr bezeichnet civitas im 6. und 7. Jahrh. in Frankreich, wie in Italien, die Stadt und deren Gebiet zusammen oder das politische Ganze[4]), an dessen Spitze der comes als iudex stand[5]), und die Franken finden sich bei Gregor von Tours

1) S. die Beispiele aus Gregor bei Löbell S. 309 ff. Selbst die germanische Blutrache war bei den Romanen gewöhnlich, s. Greg. Tur. Hist. eccles. Francorum L. III c. 33.

2) Löbell S. 142.

3) Ebend. Beil. 5.

4) Dies ist im Einzelnen vollständig nachgewiesen in der Abhandlung von M. B. Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. 1832.

5) Comites civitatum sind häufig bei Gregor s. Löbell S. 188; sie heißen auch schlechthin judices s. Greg. Tur. VII c. 42. Demnach ist Eich-

gerade als cives oder seniores, d. i. angesehene Männer, in den Städten selbst, nur daß sie freilich in der Regel nicht wie die Provinzialen bloß nach der einzelnen Stadt, wo sie ihren Wohnsitz hatten, benannt werden, da sie doch noch mehr der Gesammtheit ihrer Nation anzugehören schienen [1]). Wo aber Franken in den Städten wohnten, da fehlte natürlich auch nicht das fränkische Gericht, dessen Vorsitzender ein fränkischer Graf und dessen Schöffen fränkische Cives waren [2]). Dazu kam die in

---

horn's Ansicht, daß der fränkische judex mit dem vicarius comitis identisch und der Stellvertreter des Grafen im Gericht der Provinzialen gewesen sei, ohne weiteres aufzugeben, s. dessen Abhandlung über die fränkische Provinzialverf. vgl. o. S. 325 Note 3.

1) Gregor von Tours erwähnt oder bezeichnet Franken in Rouen: Magnus omnes Rhotomagenses *cives* et praesertim *seniores loci illius, Francos,* moeror obsedit. Hist. eccl. VIII. 31; — in Metz ib. c. 21: descendentibus autem multis e civitate cum episcopo et praesertim *senioribus urbis cum duce;* — in Soissons L. IX. 36: Tunc *viri fortiores,* qui in urbe erant Suessionica sive Meldensi, venerunt ad eum (Regem) dicentes: Da nobis unum de filiis tuis etc.; — in Tournay L. X. 27. Inter *Tornacenses quoque Francos* non mediocris disceptatio orta est; — in Tours L. VII. 47. IX. 19, wo der Zusammenhang ergiebt, daß unter den Turonici cives vornehmlich Franken zu verstehen sind. So glaube ich auch, daß die Bürger von Orleans und Blois, welche mit denen von Dunois in Fehde standen (Greg. VII. 2. Aurelianenses cum Blesensibus juncti super Dunenses irruunt), keineswegs bloß Romanen waren, wie Löbell S. 139 annimmt; dagegen hat derselbe Schriftsteller germanische Städtebewohner sogar in Aquitanien nachgewiesen.

2) Ein solches finden wir bei Gregor von Tours, in der schon angeführten Stelle VII. 47, eben zu Tours. Hier wird Austregisil, offenbar ein Franke, vor einem Bürgergericht auf Raub und Mord verklagt: Debinc cum in *judicio civium* convenissent et praeceptum esset, ut Austregisilus . . censura legali condemnaretur, inito *placito* etc. Dasselbe Gericht entscheidet später, daß Chramnisind, Austregisil's Sohn, nur die Hälfte der ihm zuerkannten Buße erhalten soll, weil er die Fehde noch fortgesetzt hatte; Tunc partes a *judice* ad civitatem deductae . . inventumque est a *judicibus,* ut qui, nolens accipere prius *compositionem,* domos incendiis tradidit. Es ist mir daher unbegreiflich, wie Savigny I §. 95 S. 312 diese Stelle dennoch unter seinen Beweisen für die römische Städteverfassung aufführen und den Judex für einen städtischen d. i. römischen Magistrat erklären konnte. Das Gericht selbst heißt placitum; der Beklagte ist

der früheren Weise fortbestehende und mit der städtischen nahe zusammenhängende kirchliche Verfassung, in welcher die Franken mit den römischen Provinzialen ganz gleichgestellt waren Also auch innerhalb der Städte bestand schon eine enge Verbindung der fränkischen und römischen Einrichtungen. Was wurde aber unter diesen Umständen aus der römischen Curie?

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie der herrschenden fränkischen Gemeinde und deren Vorstehern oder Beamten untergeordnet war. Ihr Fortbestehen aber erscheint hauptsächlich durch die eigenthümliche Besteuerung, sowie durch das Gerichtswesen der Römer bedingt. Denn was das letztere anbetrifft, so ergiebt sich aus den römischen Formeln und Urkunden, wie wir gleich sehen werden, wenigstens soviel, daß die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit noch vor der Curie und dem Defensor vorgenommen wurden. Von der Besteuerung ist bei Gregor von Tours oft die Rede. Zunächst waren aber nur die Römer mit Grund- und Kopfsteuer tributpflichtig, wiewohl auch die Franken nicht immer damit verschont blieben [1]). Unter König Chilperich wurden die Auflagen so drückend, daß viele Possesso-

---

ein Franke; es ist auf Composition erkannt worden (wie auch Löbell S. 53 bemerkt): jeder Unbefangene wird demnach zugeben, daß hier nur von einem fränkischen Gericht die Rede sein kann, daß der vorsitzende judex ein fränkischer Graf, die urtheilenden judices fränkische Schöffen sind, nämlich die zum Gericht versammelten fränkischen Cives. Auch verstehe ich wieder nicht, wie selbst Löbell in der andern von Savigny angeführten Stelle L. V. 48 (nicht 49) eine Hinweisung auf die römische Curie anerkennen mag. Da heißt es von dem Comes Leudastes zu Tours: Jam si in judicio cum *senioribus* vel laicis vel clericis resedisset et vidisset hominem justitiam persequentem, protinus agebatur in furias etc. Da man in Tours schon Franken als Cives und auch als Schöffen gesehen hat, wer sollten denn dort die seniores, die mit dem Grafen zu Gericht sitzen, sonst sein als Franken, die ja auch anderwärts als seniores, fortiores u. dgl. bezeichnet werden?

1) Gregor. Tur. III c. 36: Franci vero cum Partheninm in odio magno haberent, pro eo quod eis *tributa* antedicti Regis tempore inflixisset; vgl. Löbell S. 67. S. noch Greg. Tur. VII c. 15.

Gregor's von Tours, Venantius Fortunatus, der als Dichter am fränkischen Hofe berühmt war und im hohen Alter als Bischof von Poitiers zu Anfang des 7. Jahrh. starb [1]). Dieser gedenkt in einigen seiner schlechten Verse des Defensoramts zu Bordeaux, welches ein gewisser Galactorius bekleidete, bevor er Comes wurde [2]). — Dasselbe römische Amt haben wir auch noch später bei den Westgothen gesehen; und wir dürfen im Allgemeinen annehmen, daß es sich mit der Städteverfassung im südlichen Frankreich, wo die fränkische Herrschaft an den vorgefundenen Zuständen nur wenig veränderte, ungefähr auf dieselbe Weise verhalten habe, wie im westgothischen Reiche selbst, wozu damals noch die narbonensische Provinz oder Septimanien mit den Städten Narbonne, Beziers, Carcassonne, Nismes u. a. gehörte.

Wir wenden uns nun weiter zu den Formelsammlungen und zu den gerichtlichen Urkunden, welche die entscheidendsten Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung enthalten sollen. Bekanntlich bestehen jene Sammlungen aus Formularen für allerlei Rechtsgeschäfte zum Gebrauch der Notare, welche danach die Urkunden für die vorkommenden Fälle ausfertigten. Es befinden sich darunter auch wirklich Urkunden mit der Angabe von Ort und Zeit, wonach sich dieselben Daten mit Wahrscheinlichkeit auch für die ganze übrige Sammlung annehmen lassen. So z. B. enthält die von Mabillon herausgegebene Sammlung, wie es scheint, bloß Urkunden von Angers, von welchen einige (1. 34.) vom 4. Jahr des

1) S. über ihn Löbell S. 395 ff.

2) Ven. Fort. Carmina X. 22 ed. Luchi. Roma 1786.

> Venisti tandem quod debebaris, amice!
> Ante *comes* merito quam datus esset honor,
> *Burdigalensis* eras et cum *defensor*, amator,
> Dignus habebaris haec duo digna regens etc.

Vielleicht ist statt des sinnlosen „amator" curator zu lesen, so daß Galactorius das Amt des Defensors mit dem des Curators vereinigt hätte (haec duo digna gerens).

Königs Childebert oder vom J. 578 datirt sind[1]). Ebenso wird in der Sammlung von Sirmond einige Mal die Stadt Tours als Local der Verhandlungen bezeichnet[2]). Die kleine Sammlung von Baluze stammt aus Auvergne und gehört zum Theil noch dem 5. Jahrh. an, wie eine darin aufgenommene Urkunde beweist, welche noch von den römischen Consuln datirt ist und eines zerstörenden Einfalls der Franken gedenkt[3]). Noch andere beziehen sich auf die Stadt Bourges u. s. w.[4]).

Aus diesen Formelsammlungen nun ergiebt sich allerdings nicht nur ein sehr häufiger Gebrauch des römischen Rechts; auch die römische Municipalverfassung scheint vollständig erhalten, indem die Rechtsgeschäfte der Provinzialen in denselben immer noch vor Curie und Defensor in der herkömmlichen Form der Verhandlung ausgeführt und in die Municipalacten eingetragen werden[5]). Es fragt sich nur, was denn diese Curien, Defensoren, Curatoren, Magistri Militum, Principalen, oder das ganze Gepränge der römischen Aemter eigentlich noch zu bedeuten hatte, ob die Städteverfassung in der fränkischen Zeit wirklich darin enthalten war?

Ich will versuchen, dies aus den Formeln selbst zu ermitteln, von welchen für solchen Zweck vorzugsweise diejenigen zu berücksichtigen sind, welche am meisten das individuelle Gepräge wirklicher Urkunden an sich tragen, wie die schon

---

1) Form. Mabillon. Canciani T. III p. 469.

2) Form. Sirm. (Canc. III) no. 3. 28.

3) Canciani T. III p. 464. Ob hoc igitur ego ille et conjux mea illa commanens in orbe Arvernis in pago illo, in villa illa. Dum non incognitum est, qualiter chartolas nostras per hostilitatem Francorum.. perdidimus.

4) S. die neu entdeckten Formeln aus Handschriften von Paris und Nancy nach der Ausg. von Pardessus bei Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I im Anhang 1. Nr. XI und XV.

5) S. die gesammelten Stellen bei Savigny I §. 98.

erwähnten in der Sammlung von Mabillon, welche alle zusammen der Stadt Angers, also dem mittleren Frankreich, und dem Ende des 6. Jahrh., also der früheren merovingischen Zeit angehören [1]). Es ist aber hierbei von gleicher Wichtigkeit zu bemerken, bei welchen Gelegenheiten die römische Curie und deren Aemter vorkommen und bei welchen sie fehlen. Zu den ersteren Fällen sind hauptsächlich die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit bei Schenkungen und Testamenten, Adoption und dergleichen zu rechnen; zu den letzteren hingegen diejenigen, welche in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit gehören. So finden wir unter den Formeln von Angers eine Schenkungsurkunde von 578, in der nur römische Behörden genannt sind [2]); wohingegen bei einer Klage wegen verweigerter Dienstleistung ein Abt mit angesehenen oder guten Männern (boni homines) [3]), bei einer andern wegen Diebstahls von Vieh oder um Schadloshaltung für verlorenes Vieh ein Beamter (agens, praepositus) mit anderen Männern [4]), endlich bei Mord Grafen

---

1) Die formulae Andegavenses sind nach dem Manuscript von Weingarten, welches sich gegenwärtig in Fulda befindet, aufs neue herausgegeben von Eugène de Rozière im 2. Bande von Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. 1846. p. 433. Nach diesem Herausgeber wären die Formeln, welche den König Childebert und die Stadt Angers erwähnen, in die Zeit von Childebert I zu setzen, die ganze Sammlung aber jedenfalls nicht später als das J. 681 f. Introduction p. 429. Ich citire im Folgenden nach Canciani, dessen Ausg. leichter zur Hand sein dürfte und bei den anzuführenden Stellen keine erhebliche Verschiedenheit im Texte zeigt.

2) Form. Mabill. no. 1. Canciani III p. 469. Cum juxta consuetudinem Andicavis civitate, *curia* puplica resederet in foro, ibique vir magnificus illi prosecutor dixit: Rogo te, vir laudabilis, illi *Defensor*, illi *Curator*, illi *Magister Militum* vel reliquum Curia puplica, utique obticis (d. i. codices) publicis patere jubeatis etc.

3) Ib. no. 10 — ante venerabile vir *illo Abbate vel reliquis viris* venerabilibus adque magnificis. Dasselbe Gericht findet sich noch no. 29 und 46, wo die Beisitzer boni homines heißen.

4) No. 11. Veniens homo, nomen illi, Andecavis civitate ante illo

und Rachinburgen, d. i. rechtskundige Urtheiler, zu Gericht sitzen [1]): und daß dies wirklich fränkische Schöffengerichte waren, beweist am sichersten das in denselben angewendete Recht selbst; denn in dem einen Fall wird dem Kläger, weil der Beklagte im anberaumten Termine ausgeblieben ist, eine „noticia solsadii“ ausgestellt [2]); in dem andern leistet der Beklagte in Folge des richterlichen Urtheils den Reinigungseid mit zwölf Sacramentalen [3]).

Also fränkische Gerichte und fränkisches Verfahren und keine Spur von einer besonderen Jurisdiction der römischen Behörden in streitigen Rechtssachen der Provinzialen [4]). Sollte diese vielleicht nur zufällig übergangen sein? Was wird man aber sagen, wenn man in eben dieser Formelsammlung von Angers die römischen Bezeichnungen rectores civium, curiales provinciae auf den Bischof und den Grafen der Civitas und die angesehenen Männer, welche mit denselben das Gericht bildeten, übertragen findet [5]); wenn anderswo der Graf und seine fränki-

---

agente vel reliquis, qui cum eo aderant; no. 24 — ante illo *praeposito* vel reliquis hominibus.

1) No. 49. Judicium de homicidio. Veniens illi et germanos suos illi Andecavis civitate ante viro illuster illo *Comite* vel reliquis *racimburdis* qui cum eo aderant.

2) No. 12. Noticia solsadii, qualiter vel quibus praesentibus illi homo *placetum* suum adtendit Andecavis civitate Kalendas illas per judicio inlustri illo *Comite* vel auditores suis. Die letzteren heißen nachher boni homines.

3) No. 49 l. c.

4) Aus diesem Grunde spricht auch Pardessus (Loi salique. 1843. Diss. VI. De l' état des Romains d' après la loi Salique) dem römischen Magistrat die streitige Gerichtsbarkeit ab; doch nur diesseits der Loire, nicht im Süden.

5) Form. Mab. no. 32. Quicumque . . sceleratoribus seditionis seu incendiariis, in qua provincia vim aut damnum pertulerit, oportet hoc eidem *Rectores civium* seu *Curiales provinciae* . . palam ostendere. Igitur cum pro utilitate ecclesiae vel principale negocio Apostolicus vir, illi *Episcopus* necnon et inluster vir illi *Comes* in civitate Andecave cum reliquis *venerabilibus atque magnificis reipuplicae viris* resedisset.

Doch mit dem römischen Recht erhielt sich auch noch lange der Gebrauch der hergebrachten Formeln, und weil nun diese immer nur die alten Einrichtungen darstellten, die in Wirklichkeit sehr verändert oder größtentheils gar nicht mehr vorhanden waren, so entstand daraus eine sonderbare Abstechung der Formen und der Zustände, welche noch deutlicher, als in den Formeln selbst, in den nach diesen verfaßten Urkunden hervortritt. Nun hat man aber auch diese Urkunden als ebenso viel Beweise für die Fortdauer der römischen Verfassung geltend gemacht, womit man denn glücklich bis in's 10. Jahrh. angelangt ist [1]). Betrachten wir daher die wichtigsten derselben noch genauer [2]).

verwirrende Fiction zu halten. Die Belege dazu findet man bei Fauriel, hist. de la Gaule méridionale, von dem ich weiterhin noch ein Wort sagen werde.

1) S. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. I §. 95 S. 311 ff. und Raynouard, Hist. du droit municipal en France. L. II Chap. 9 et 10.

2) Ich übergehe Andres, was entweder nicht mehr beweist oder völlig unbedeutend erscheint, oder auf bloßem Mißverständniß beruht. So citirt Savigny a. a. O. für die Curie von Vienne eine Urk. von 543, wo die betreffende Stelle bei Baluz. Capitul. T. II p. 1433 lautet: Non habetur incognitum qualiter *fratres Senatu nobilis Viennensis* res nostras tibique tradidimus, wo aber Savigny die Emendation von Brequigny: qualiter *sciente* Senatu, aufnimmt und senatus für die Curie erklärt; allein senatus bedeutet, wie oben gezeigt worden, die Vornehmsten oder den Adel überhaupt, zu welchen sich eben auch jene fratres zählten. Zwei Testamente von Bischöfen von Mans aus den Jahren 615 und 642 beruhen auf bloßen Formeln, wie Savigny selbst Bd. II S. 118 bemerkt hat. Ferner zwei Testamente des Abts Widrad von Flavigny, von welchen das eine im J. 721 zu Semür angefertigt worden, womit Savigny das Dasein der Curie selbst in einem bloßen Castrum bewiesen findet: aber auch das ist nichts weiter als eine angepaßte Formel, die sich in der Sammlung von Baluze no. 28 befindet, wie Savigny gleichfalls bemerkt Bd. I S. 320 Note c. — Am wenigsten genau nimmt es Raynouard mit den Beweisen, die er nach seiner unkritischen Art hinzufügt; wenn er z. B. für das Dasein der Curie im 9. Jahrh. Stellen anführt, wie folgende: Baluz. Capitul. I p. 905. Quod si monasticam vitam reliquerit (sc. monachus) *praeses provinciae* eum teneat et *curiae suae* connumeret, und ib. p. 944. Lector, subdiaconus, diaconus, presbyter, si clericatus honorem contempse-



Es ist so eben gezeigt worden, welches zweideutige Ansehen bei näherer Untersuchung die Curie und die römischen Beamten in den Formeln von Angers gewinnen. Nun sind aber auch gerade aus Angers mehrere ganz im römischen Stil abgefaßte Urkunden überliefert, welche sich sämmtlich auf die Schenkung eines gewissen Harwich an die Abtei Prüm vom J. 804 beziehen, womit man beweisen will, daß die römische Municipalverfassung daselbst noch bis zu Carls des Großen Zeiten vollständig erhalten war. Man sehe aber die Unterschriften: da unterzeichnet sich Wifred, welcher bei der Verhandlung selbst als defensor erscheint, als vicedominus, und von denen, welche dort als Curialen figuriren, unterschreibt sich keiner mit diesem Titel, wohl aber nennen sich zwei derselben Centenare und fast alle haben fränkische Namen [1]). Scheint es demnach nicht in der That, als ob man die römischen Titel nur ohne weiteres auf die fränkischen Obrigkeiten übertragen hätte, indem man die römische Municipalverfassung der fränkischen Gemeindeverfassung, so gut es eben angehen wollte, unterlegte und anpaßte? Doch geschah dies ohne Zweifel nur in der Ausfertigung der Urkunden durch die Notare; denn es ist nicht wohl anzunehmen, daß der umständliche Dialog zwischen De-

---

rint, *curiali conditioni* cum suis facultatibus subjicientur. Man sieht sogleich, daß diese Stellen nur ein Zeugniß von der Schmach der Curie in der römischen Kaiserzeit ablegen: in der That sind sie aus Benedict's Capitulariensammlung entnommen (Lib. I c. 381 und Lib. II c. 128) und dort wiederum aus Julian's Novellensammlung, wie Knust in der Vorr. zu Benedict nachgewiesen hat, Monum. Germ. T. IV. Pars altera p. 21. Von dem erdichteten Testament des Ephibius ist schon oben die Rede gewesen; anderes ist nicht der Mühe werth zu erwähnen.

1) Martene, ampliss. collectio T. I p. 54—58; vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. I §. 96. Die Unterschriften sind: Signum † Nonono comite. S. † Riscleno curatore. S. † Wifredo Vicedomo. S. † Hermedrano. S. † Gendrado. S. † Letbaudus centenario. S. † Geraldus. S. † Saidris. S. † Frodaldo David. S. † Lethardo. S. † Stabulo Centenario. Carta quam Hariwicus fecit. — Savigny meint, die Centenare seien nur als fremde Personen zugegen gewesen.

fensor, Curialen und Parteien, wie ihn die Urkunden enthalten, auch noch wirklich so aufgeführt worden sei.

Nicht anders verhält es sich mit einer Urkunde vom J. 927, womit sich die römische Municipalverfassung noch im 10. Jahrh. beweisen soll. Der Bischof Ugbert von Nismes erscheint dort in einer Gerichtsversammlung im Schlosse Andüse, woselbst der Beamte (actor) Fredelo im Auftrage des Grafen Raimund mit seinen Schöffen (judices) zu Gericht saß, und verlangt die Erneuerung einer verlornen Urkunde. Dieses Begehren wird in die herkömmliche römische Formel gebracht, worin Fredelo als defensor und seine Schöffen als honorati bezeichnet sind [1]. — Daß dergleichen Formeln in den danach ausgefertigten Urkunden, jemehr die Erinnerung an ihre ursprüngliche Bedeutung verloren ging, bis zum völligen Unsinn entstellt erscheinen, kann bei solchem Gebrauch derselben nicht so sehr verwundern, als daß man sie immer noch unter den Zeugnissen für römische Gerichts- und Städteverfassung hat aufführen mögen [2].

---

1) Menard, hist. de Nismes. 1750. Preuves p. 19. Irrthümlich bezeichnet Savigny diese Urk. als Klage des Bischofs Ugbert vor dem Defensor und der Curie von Nismes. Es sind zwei zusammengehörige Urkunden. In der ersten heißt es: Sed precamur vos domne Fredelo, *actor vel densator* (soll heißen: defensator, wie vorher defensator in castro Andusiense; Fredelo war gräflicher Beamter und Schloßvogt zu Andüse), cum *judices vestros* vel ceterasque personas possessio nostra per hanc occasionem (den Verlust der Urk.) non rumpat. Tunc ipse Fredelo vel *alii homines* dixerunt, nobis bene est cognitum in veritate, quod sic est veritas. Dann folgt die Formel: Unde laudamus te, vir laudabilis, *defensor* Fredelo, nec non et vos *honorati*, qui curas publicas agitis assidue, ut istam plancturiam firmam faciatis. In der folgenden zweiten Urk. werden dann die Zeugen vernommen, und die ausgestellte neue Acte zeigt noch deutlicher, wer der angebliche Defensor und seine Curie eigentlich waren: qualiter veniens domnus Ugbertus . . ad castrum Andusiense in praesentia Fredelone *misso* Raimundo *comite*, Altemiro *preposito*, Almerado *vasso* Raimundo comite, nec non et *judices* Ermenardo, Blitario, Ebrardo *misso* Fredelone et alios homines, id est . . . et aliorum *bonorum hominum*.

2) Hierher gehört noch eine Schenkung an die Abtei S. Denys (bei

Nicht besser beschaffen sind endlich diejenigen Beweise, die sich auf die Erwähnung des ordo in städtischen oder kirchlichen Gemeinden stützen, in welcher Hinsicht besonders die Acten von Bischofswahlen sehr reichhaltig sind. Da soll nun überall ordo die römische Curie bedeuten, weil auch diese einst so genannt wurde[1]). Ich könnte mich hier einfach auf dasjenige beziehen, was ich bereits früher hinsichtlich der Anwendung kirchlicher Formeln bemerkt habe[2]): ich will aber lieber dasselbe hier noch einmal und zwar gerade mit denselben Zeugnissen, die man für die Fortdauer der römischen Curie beigebracht hat, beweisen, um nirgends einen Zweifel übrig zu lassen.

Also bei der Prüfung der Bischofswahl von Chalons im J. 868 „erscheint auch der Senat und das Volk der Stadt Chalons"[3]). Nun heißt es allerdings im Eingang der Urkunde: praesentes adfuerunt clerus ordo et plebs Catalaunica; weiterhin aber, wo die verschiedenen Stände über die Wahl des Willebert befragt werden, findet sich daß, was vorher nach der kirchlichen Formel ordo genannt wurde, nichts anderes bedeutet als „nobiles laici"[4]). — Ferner wird angeführt ein

---

Doublet, hist. de l'abbaye de S. Denys p. 738), welche Savigny in das J. 823, Raynouard in das J. 945 setzt (Actum IX, regnante Ludovico rege: der erstere versteht Ludwig den Frommen, der letztere Ludwig den Ueberseeischen). Da heißt es: Praesentem vero donationem nequaquam a curialium vilitate gestis municipalibus alligari curavimus et omnino decernimus, ne aliquando in eam ob hoc casui quicquam valeat reperire. Savigny bemerkt mit Recht, daß die ersten Worte auf L. 8 C. Th. de donat. anspielen; aber eben diese Andeutung ist hier völlig unsinnig und beweist nur, daß der Verfasser der Urk. kein Wort davon verstanden hat.

1) Sehr gut bemerkt Guizot bei einer anderen Gelegenheit im Allgemeinen: Rien peut-être n'a jeté dans l'histoire plus de confusion, plus de mensonge que *cette immobilité des noms au milieu de la variété des faits.* Hist. de la civilisation en France T. V p. 190.

2) S. Bd. I S. 185–195.

3) Savigny Bd. I §. 97 S. 318. Baluz. Capit. II p. 612.

4) Interrogati sunt tam Canonici . . quam etiam parochiani Presbyteri et *nobiles Laici* . . Qui responderunt et Clerici et *nobiles Laici.*

Schreiben des Erzbischofs Hincmar von Rheims mit der Aufschrift: Clero ordini et plebi in S. Laudunensi Ecclesia consistenti. Doch ist dies nur aus derselben Sammlung von kirchlichen auf die Bischofswahlen bezüglichen Formeln genommen, worin auch die nur eben erwähnte Acte steht, und aus der sich noch eine ganze Anzahl von ähnlichen Beweisen für die römische Städteverfassung zusammenbringen lassen [1]). Es sind größtentheils immer dieselben alten Formeln und herkömmlichen Ausdrücke, die wir zum Theil ganz ebenso schon in Gregor's des Großen Briefen gefunden haben [2]). Da wird nun die Gemeinde, bei welcher die Bischofswahl stattfindet, bald als clerus et plebs oder clerus et populus, bald als clerus ordo et plebs bezeichnet, wo unter ordo nur der Adel oder die vornehmsten Mitglieder der Gemeinde zu verstehen sind, wie man deutlich sieht, wo die bestimmtere Bezeichnung an die Stelle des Ausdrucks in der Formel tritt. So z. B. in dem Schreiben des Erzbischofs Hincmar an den Bischof von Laon, in welchem er diesen mit der Leitung der Bischofswahl von Cambray beauftragt, wo es in Beziehung auf die Wahl selbst heißt: Quae electio non tantum a civitatis Clericis erit agenda ... sed et L a i c i n o b i l e s a c c i v e s adesse debebunt, quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus obediri [3]). Ebenso in der Adlocutio missorum Imperatoris Ludovici Pii ad Clerum et Plebem electionis causa congregatum [4]): wo die Sendboten ihre Ermahnung zuerst an die Priester richten, dann an die übrigen Cleriker, dann an die edlen und getreuen Laien (non

1) Baluz. Capitul. T. II p. 591 sq. Formulae antiquae de Episcopatu.

2) Man s. das Schreiben von Hincmar über die Regeln, die bei der Ordination der Bischöfe zur Anwendung kamen, wo dieser es selbst sagt, daß er sich nur der Worte Gregor's bediene: Propterea documento ac verbis beati Gregorii vos alloqui procuramus. Ib. p. 622.

3) Ib. p. 595.

4) Ib. no. 6 p. 601.

praetermittimus vos nobiles et fideles Laicos)[1]. Wollte man aber nichtsdestoweniger auch diese nobiles Laici oder optimates für römische Curialen erklären, so findet sich zum Ueberfluß noch in derselben Sammlung ein unwidersprechlicher Beweis, daß vielmehr Vasallen darunter zu verstehen sind. Denn als solche unterzeichnen sich ausdrücklich die Edlen von Rheims, welche nach dem Tode des berühmten Erzbischofs Hincmar bei der uncanonischen Wahl seines Nachfolgers mitgewirkt hatten[2].

Demnach zerrinnen also diese sämmtlichen Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Frankreich, wenn man sie genauer in's Auge faßt, gleichwie ein Luftbild[3]; und man wird sich in der That nicht eher auf wirklich historischem Boden befinden, als bis man jene Hypothese auch für Frankreich gänzlich aufgegeben hat. Denn die sicheren historischen Spuren von der römischen Verfassung führen auch hier nicht weiter als bis zum 7. Jahrh., wo ebenso wie im westgothischen Spanien nur noch einzelne Trümmer davon zu erkennen sind, und wenn dann die späteren Jahrhunderte an derselben Stelle ein ganz neues Gebäude im germanischen Stil aufzeigen, so sind

---

1) Ebenso heißt es (ib. p. 632) von der Wahl des Bischofs von Rota (Rode in der spanischen Mark), sie habe stattgefunden: cum consensu Domno Wilielmo Comite cum ejus Optimatibus ac plebe non exigua concione. Dagegen behalten die Formeln immerfort die alten Ausdrücke bei, s. z. B. p. 635. Raynouard, welcher damit die Fortdauer der römischen Curie zu beweisen glaubt, giebt (Liv. III Ch. 8) eine langes Verzeichniß von Bischofswahlen vom 6. bis zum 12. Jahrh.

2) Baluz. Cap. T. II no. 5. p. 599 sq. Excusatio Remensium, wo nach den Clerikern und Mönchen 28 „Vasalli" mit namentlicher Unterschrift folgen.

3) Ich muß hier zuletzt noch einer Stelle aus Petri Exceptiones legum Rom. I, 37 vom 11. Jahrh. gedenken, welche Savigny (I S. 318) gleichfalls unter seinen Beweisen anführt, weil der Verf. in seinem Excerpt aus Julian's Novellen einmal curia statt fiscus setzt, „also mit absichtlicher Aenderung, die um so mehr für die damals bestehende Verfassung beweist." Ich denke, sie beweist nur die früher von mir nachgewiesene Bedeutung von *Curia* für Hof und Gericht des Lehnsherrn, welche beide den Fiscus mit seinen Rechten längst verdrängt hatten.

offenbar diejenigen im Irrthum, welche der neuen Zeit dennoch den selbständigen Plan wie die Ausführung des Ganzen absprechen [1]).

Diese germanische Grundform der Städteverfassung soll jetzt noch, um nicht bloß bei dem verneinenden Resultate stehen zu bleiben, mit wenigen Zügen auch in Frankreich aufgezeigt werden.

Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich.

Bekanntlich wurden die fränkischen Schöffengerichte in der merovingischen Zeit aus Rachinburgen d. i. schöffenbar Freien der Gemeinden zusammengesetzt, zu welchen seit Carls des Großen Zeit noch besondere mit dem Rechtsprechen beauftragte und bestellte Schöffen, judices oder scabinei genannt, hinzukamen. Den Vorsitz mit der ausführenden oder Banngewalt hatten die ordentlichen Beamten der Civitas oder die außerordentlichen Abgeordneten (missi) des Königs. Die Schöffen fanden das Urtheil nach ihrem und dem für die Parteien geltenden Rechte, wie z. B. in Narbonne nach dem noch im 9. Jahrh. daselbst vorherrschenden westgothischen Rechte [2]). Wo

---

1) Zu diesen gehört außer den schon genannten französ. Schriftstellern auch Fauriel, dessen verdienstliches Werk: Histoire de la Gaule méridionale T. I—IV. 1836, leider nur die erste Hälfte des Mittelalters in sich begreift, so daß er zu den versprochenen positiven Beweisen für die Fortdauer der römischen Curie in der späteren Zeit nicht mehr gekommen ist. Uebrigens wird unser Bedauern in dieser Beziehung vermindert, wenn wir das Urtheil des Verf. über die Städteverfassung auch nur in der ersten Periode ansehen. Denn hier läßt Fauriel die Defensoren sogar schon im 5. Jahrh. aufhören (ils y furent supprimés et les évêques leur furent substitués par la loi. T. I p. 370), und dennoch soll im 8. Jahrh. und später die Städteverfassung keine andere als die römische gewesen sein (T. III p. 490)!

2) Hist. de Languedoc. T. I Preuves no. 76. Placitum des Grafen Udalrich im J. 852 „in territorio Narbonnense", mit 3 vassi dominici, 2 vicedomini, den bestellten Schöffen (judices qui jussi sunt causas dirimere et legibus definire) und andern guten Männern, welche zusammen

aber eine Verschiedenheit der persönlichen Rechte obwaltete, wurden zu den Gerichten Schöffen aus denselben Nationen zugezogen, um jedermann nach seinem eigenen Rechte zu beurtheilen, wie wir denn bei den großen Gerichtsversammlungen des südlichen Frankreich im 10. Jahrh. gothische, salische und römische Schöffen nebeneinander sehen[1]). Demnach wurde hier auch den Romanen ganz auf dieselbe Weise Recht gesprochen, wie den nach westgothischem oder salischem Recht lebenden Germanen, und die römischen Schöffen stellten hier ebenso wenig eine besondere Gerichtsbehörde vor, wie die salischen und gothischen, sondern waren Schöffen der gesammten Gemeinde, welche mit den anderen zusammen zu Gericht saßen und urtheilten, indem sie sich gegenseitig belehrten in den verschiedenen Rechten, deren sie kundig waren[2]). Auch berechtigt uns nichts anzunehmen, daß die römischen Schöffen auf andere Weise sollten gewählt sein, als wie es in den Capitularien von den Schöffen überhaupt bestimmt ist, nämlich von der ganzen Gemeinde der Freien unter der Aufsicht des Missus, oder von diesem unter der Mitwirkung von jener. Es ergiebt sich aus allem dem, daß diese römischen Judices ganz und gar

---

auf Grund des westgothischen Gesetzbuchs entscheiden. Ebenso no. 88. Placitum von 862.

1) Hist. de Languedoc T. II no. 42, Urk. von 918. Es sitzen zu Gericht der Bischof von Toulouse und ein Missus des Grafen und Markgrafen von Toulouse „una cum abbatibus, presbyteris, *judices, scaphinos et regimburgos, tam Gotos, quam Romanos seu etiam et Salicos,* qui jussis causam audire, dirimere et legis definire — folgen die Namen von 8 römischen Schöffen, worunter 3 Mönche, also gewiß keine Curialen, von 4 gothischen und 8 salischen Schöffen. Ib. no. 56, Urk. von 933. Gerichtsversammlung zu Narbonne unter Vorsitz des Erzischofs und des Grafen und Markgrafen mit gothischen, römischen und salischen Schöffen und andern guten Männern.

2) In den angeführten gemischten Gerichten zu Narbonne und Toulouse aus dem 10. Jahrh. sprechen immer alle Schöffen zusammen das Urtheil, nicht bloß die römischen in Sachen eines Römers u. s. w. Vgl. das ähnliche Verfahren bei den gemischten Gerichten in Rom. Bd. I S. 328.

nicht dazu geeignet sind, die Fortdauer der römischen Curien zu beweisen, da sie mit den alten Curialen so gut wie nichts gemein haben.

Das Schöffenthum bildete nun in den meisten Städten den Mittelpunkt ihrer gesammten Verfassung, gleichwie die Gemeinde der Freien deren eigentlichen Körper ausmachte. Denn die aus dem Volke erwählten Schöffen standen den Grafen und deren Beamten nicht nur im Gericht als Urtheiler zur Seite, sondern in ihnen faßte sich überhaupt, wie wir bereits in den Städten von Italien gesehen, die gesammte Mitwirkung der Gemeinde bei der Verwaltung zusammen[1]). Als daher die Bischöfe, Aebte, Grafen u. A. zu Lehnsherren der Städte wurden, und nun die freien Gemeinden in diesen nach Hofrecht zu unterdrücken trachteten, waren es hauptsächlich die Schöffen mit ihren Ersten oder Aeltesten (primus, major) an der Spitze, welche manche derselben vor diesem äußersten Schicksal bewahrten, indem sie sich gegen die Anmaßungen der neuen Herren als Vertheidiger für die Unabhängigkeit des Gerichts wie für das alte Volksrecht der Freien aufwarfen und nöthigenfalls die Bürger auch zum bewaffneten Widerstand anführten. So geschah es unter anderen Städten in Rheims im 12. Jahrh., wo die Bürgerschaft sich gegen ihren Erzbischof im Streit über die Gerichtsbarkeit auf eine alte Ueberlieferung berief, nach welcher ihre Rechte schon seit den Zeiten des h. Remigius bestanden[2]), was man gleichfalls für die Fortdauer der

1) Für Frankreich mag hier das einzige Beispiel von Paris genügen. In der Ueberschrift der capitula, quae in lege Salica mittenda sunt, vom J. 803 hat der Pariser Codex die folgenden Worte: haec facta capitula sunt et consignata Stephano *comiti*, ut haec manifesta fecisset in *civitate Parisius* mallo pubplico, et ipsa legere fecisset coram illis *scabineis*: quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt . . etiam *omnes scabinei*, episcopi, abbatis comitis manu propria subter firmaverunt. Mehrere Beispiele von städtischen Schöffen s. in dem reichen Material, welches Raynouard l. c. L. III Ch. 3 gesammelt hat.

2) S. v. Savigny Bd. I S. 321. Die ausführliche Erzählung

römischen Verfassung geltend gemacht hat, obschon die erwähnte und sonst nicht weiter beglaubigte Tradition doch nur bis auf Chlodwig oder die Zeit der Gründung der fränkischen Monarchie, also eben auf die Stiftung der germanischen Gemeinde zurückführt. Auch läßt sich gerade für die Stadt Rheims die Schöffenverfassung schon aus Urkunden des 9. Jahrh. erweisen [1]), und bei dem erwähnten Streit im 12. Jahrh. handelte es sich gleichfalls nur um die Jurisdiction der Schöffen. Ich sehe daher nicht den mindesten Grund, hier eine fortdauernde römische Municipalverfassung anzunehmen: man müßte ihn denn in dem gleichfalls zum Beweise gebrauchten Schreiben des Papstes Urban II vom J. 1095 mit der Aufschrift: Dilectis filiis clero, ordini, militibus et plebi Remi consistentibus, erkennen, wenn man nämlich den Ausdruck der hergebrachten Formel wiederum als ein vollgültiges Zeugniß für die bestehenden Verhältnisse gelten lassen will [2]).

Zu der Schöffenverfassung, welche wesentlich auf der Gemeinde der Altfreien beruhte, kam nun zu Anfang des 12. Jahrh. und später die neue Communalverfassung. Im Einzelnen waren es an anderen Orten andere Veranlassungen, welche damals die Bürger, d. h. die gemeinen Freien und freien Hintersassen, besonders in den bischöflichen Städten zum Aufstande gegen ihre Lehnsherren und zur Aufrichtung einer Commune (communia) bewogen [3]). Im Ganzen kündigte sich darin

des Kampfs der Bürger mit dem Erzbischof findet man bei Thierry, lettres sur l' hist. de France. XX.

1) Raynouard L. IV Chap. 1 §. 10. Urk. von 817. Ante illustrem virum . . comites seu judices, quos *scabineos* vocant.

2) So Savigny Bd. I S. 318, wo ordo mit Curie übersetzt ist. Allerdings bedeutet ordo hier nicht die milites, welche noch daneben genannt sind, sondern vermuthlich das Schöffencollegium, welches in Rheims eine besonders wichtige Stellung einnahm.

3) Man findet diese Veranlassungen häufig im Eingang der Communalcharten angegeben: Pro nimia oppressione pauperum, ob enormitates clericorum, pro pace conservanda etc. s. die Zusammenstellung bei Bré-

Kronvasallen untergebenen, aber von den Königen bestätigten Communen zugleich in ein näheres Schutzverhältniß zu diesen traten, wobei sie sich denselben in der Regel zur Kriegshülfe verpflichteten. Doch erkannten bald auch die Lehns- und Landesherren selbst, daß sie sich größere Vortheile versprechen durften von der Befreiung und Wehrhaftigkeit ihrer Städte, als von deren Unterdrückung, und so ließen sie sich ebenfalls nicht nur zu ausgedehnten Privilegien herbei, sondern bewilligten bisweilen auch vollständige Communalverfassungen. Und nicht anders verfuhren die Könige auf ihren eigenen Territorien, besonders die von England, insoweit sie auch in Frankreich Landesherren waren [1]).

Worin bestand nun aber das Recht der Commune [2])? — Es genügt hier im Allgemeinen zu erwähnen, daß die „Communia", als geschworene Einigung (daher conjuratio oder auch amicitia genannt) unter selbstgewählten Obrigkeiten, hauptsächlich dazu bestimmt war, theils die Bürger selbst in allen ihren Freiheitsrechten zu schützen, theils Frieden und Sicherheit im Ganzen zu bewahren (daher auch institutio pacis). Die Freiheitsrechte betrafen sowohl die Einzelnen, als auch die Gesammtgemeinde, und unter allen waren ohne Zweifel das Kriegsrecht, selbst gegen den Herrn der Stadt bei Verletzung der Privilegien, und die selbständige Jurisdiction bei weitem die wichtigsten. Die Obrigkeit aber bestand in der Regel aus einem Rath, dessen Mitglieder im nördlichen Frankreich gewöhnlich Geschworne (jurati) hießen, mit einem Aeltesten, major (maire), an der Spitze [3]).

---

1) S. Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I S. 280.

2) Davon handelt am besten in der Kürze ders. a. a. O. §§. 123 ff.

3) Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn man die Communen von Frankreich mit Wilda und Warnkönig als Schutzgilden bezeichnen will: nur muß man von diesen, was nicht immer geschieht, sorgfältig unterscheiden die Gilden der Altbürger, wie z. B. die mercatores aquae in Paris, die Poorters in den flandrischen Städten, die Richerzechheit in Cöln, und

das allgemeine Erwachen des freien Bürgerthums an, wie schon früher in Italien und später in Deutschland.

Natürlich sahen die Lehnsherren in der Errichtung von Communen ein ganz frevelhaftes und aufrührerisches Beginnen, hielten es für unerhörten Raub, daß nun auch ihre Zinspflichtigen nach Recht und Gesetz behandelt zu werden verlangten und nicht mehr bloß willkürlich wollten gebrandschatzt sein [1]). Wo sie also mächtig genug waren, unterdrückten sie die neuen Communen mit Gewalt, indem sie den Muth der Bürger in Strömen von Blut erstickten. Diese aber ließen darum nicht nach im Kampf und Streben nach der Freiheit, wenn auch bisweilen ein Jahrhundert darüber hinging, bis sie endlich das ersehnte Ziel erreichten. Denkwürdige Beispiele davon geben die Städte Cambray, Laon, Rheims u. a. Nur wenige von den Herren waren gleich anfangs weise genug, der drohenden Bewegung zuvorzukommen, indem sie selbst mit den Bürgern Hand anlegten, um eine gemeinsame Commune mit ihnen aufzurichten. So der Bischof Baudri von Noyon im J. 1108.

War es nun den Bürgern glücklich gelungen, auf die eine oder andere Weise eine Communalverfassung herzustellen, so suchten sie dann auch die königliche Bestätigung für dieselbe nach, theils um ihr dadurch ein höheres gesetzliches Ansehen zu geben, theils um nöthigenfalls auch des königlichen Beistandes versichert zu sein. Und damit erhielt nicht weniger auch das Königthum eine sehr wesentliche Verstärkung, indem die den

quigny. Ordonn. des rois de France T. XI. Préf. Recherches sur les communes.

1) Sehr naiv drückt sich darüber der Abt Guibert von Nogent in seiner Lebensbeschreibung aus: Communio autem *novum ac pessimum nomen* sic se habet, ut capite censi omnes solitum servitutis debitum dominis semel in anno solvant. et si quid contra jura deliquerint pensione legali emendent; ceterae censuum exactiones, quae servis infligi solent, omnimodis vacent. Und derselbe Mann schildert doch die Herrschaft des Bischofs von Laon und seiner Großen in der Weise, daß er über die Lage der Bürger bemerkt: — solum restabat aut distrahi aut capi aut caedi!

Kronvasallen untergebenen, aber von den Königen bestätigten Communen zugleich in ein näheres Schutzverhältniß zu diesen traten, wobei sie sich denselben in der Regel zur Kriegshülfe verpflichteten. Doch erkannten bald auch die Lehns- und Landesherren selbst, daß sie sich größere Vortheile versprechen durften von der Befreiung und Wehrhaftigkeit ihrer Städte, als von deren Unterdrückung, und so ließen sie sich ebenfalls nicht nur zu ausgedehnten Privilegien herbei, sondern bewilligten bisweilen auch vollständige Communalverfassungen. Und nicht anders verfuhren die Könige auf ihren eigenen Territorien, besonders die von England, insoweit sie auch in Frankreich Landesherren waren [1]).

Worin bestand nun aber das Recht der Commune [2])? — Es genügt hier im Allgemeinen zu erwähnen, daß die „Communia", als geschworene Einigung (daher conjuratio oder auch amicitia genannt) unter selbstgewählten Obrigkeiten, hauptsächlich dazu bestimmt war, theils die Bürger selbst in allen ihren Freiheitsrechten zu schützen, theils Frieden und Sicherheit im Ganzen zu bewahren (daher auch institutio pacis). Die Freiheitsrechte betrafen sowohl die Einzelnen, als auch die Gesammtgemeinde, und unter allen waren ohne Zweifel das Kriegsrecht, selbst gegen den Herrn der Stadt bei Verletzung der Privilegien, und die selbständige Jurisdiction bei weitem die wichtigsten. Die Obrigkeit aber bestand in der Regel aus einem Rath, dessen Mitglieder im nördlichen Frankreich gewöhnlich Geschworne (jurati) hießen, mit einem Aeltesten, major (maire), an der Spitze [3]).

---

1) S. Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I S. 280.

2) Davon handelt am besten in der Kürze ders. a. a. O. §§. 123 ff.

3) Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn man die Communen von Frankreich mit Wilda und Warnkönig als Schutzgilden bezeichnen will: nur muß man von diesen, was nicht immer geschieht, sorgfältig unterscheiden die Gilden der Altbürger, wie z. B. die mercatores aquae in Paris, die Poorters in den flandrischen Städten, die Richerzechheit in Cöln, und

Mit dieser Verfassung machte sich nun die Commune Raum in den Städten, ohne deshalb die bisherigen Einrichtungen ganz zu verdrängen oder alle bestehenden Rechte aufzuheben. Wo also noch eine Genossenschaft von Altbürgern mit der Schöffenobrigkeit vorhanden war, stellte sich die neue Commune mit ihrem Rath nur gleichsam daneben hin, wie z. B. in Rheims, Laon, Noyon, Amiens, Tournay u. a. Und ebenso behielten auch die Landes- und Lehnsherren ihre mit der Freiheit der Communen vereinbaren Hoheitsrechte, welche sie durch eigene Beamten, praepositi (prévôts), wahrnehmen ließen.

Aus diesen drei Elementen: dem Schöffengericht, der Commune und der herrschaftlichen Hoheit, bestand nun im Allgemeinen die Städteverfassung von Frankreich seit dem 12. Jahrhundert. Dieselben waren aber weder überall in gleicher Vollständigkeit vorhanden, noch hatten sie überall eine gleiche Geltung in ihrem Verhältniß unter einander. Hierauf beruht dann die Verschiedenheit sowohl der besonderen Verfassungen, als auch der Städtefreiheit selbst.

Eine sehr regelmäßige Entwickelung und gleichmäßige Ausbildung zeigt die Verfassung der flandrischen Städte, welche sich unter der Hoheit des Grafen von Flandern und der Oberhoheit des Königs von Frankreich befanden [1]. In diesen regierten im 12. Jahrhundert die Amtleute des Grafen, nämlich der Bailli, als Vorsitzender im Gericht, und der ihm untergebene Schultheiß oder Amman, als ausführender Polizeibeamter, und mit ihnen die aus dem Stande der Poorters, d. i. der Vollbürger, erwählten Schöffen, welche als die eigentlichen Vertreter und Vorgesetzten der Stadtge-

---

viele ähnliche in den Städten von England und Dännemark; denn diese hatten sämmtlich ihre Wurzel in der alten Gemeinde der Freien, während die Commune eine neue Schutzverbindung war, in welche auch die Zinspflichtigen und freien Hintersassen eintraten.

1) S. darüber das schon erwähnte treffliche Werk von Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I—III. 1835—1836.

meinde selbst, sowohl im Gericht wie bei der Verwaltung, erschienen. Zu dem alten Stamm des Schöffenthums kamen aber seit dem Anfang des 13. Jahrh. neue Rathmänner (consiliarii) hinzu, welche an der städtischen Verwaltung, doch nicht zugleich an den Gerichten Theil nahmen. Mit diesen erhielten, wie es scheint, auch die unteren Bürgerklassen eine weitere Vertretung und Theilnahme bei den städtischen Angelegenheiten, obwohl der aristokratische Charakter der Verfassung dadurch zunächst nicht wesentlich verändert wurde. Das demokratische Element der Commune kam also hier nur sehr schwach zum Vorschein; eine eigentliche Commune war vielmehr gar nicht vorhanden.

Eine ähnliche Verfassung findet sich nun auch in manchen Städten des nördlichen Frankreich: wie vor allen in der Hauptstadt Paris selbst, wo das Schöffencollegium aus einer Altbürgergilde von Großhändlern, der sogenannten „hansa mercatorum aquae" hervorging, an deren Spitze der praepositus mercatorum (prévôt des marchands) die Rechte der Gemeinde, wie der königliche Prevot die des Königs, vertrat, und wo späterhin gleichfalls zu den Schöffen noch 24 „preud' hommes" als Rathmänner hinzukamen [1]).

Wenn es demnach Städte gab, deren Verfassung bloß auf dem alten Schöffenthum bestehen blieb, ohne daß eine eigentliche Commune entstand, andere, in welchen sich die neue Communalverfassung mit dem Schöffenthum der altfreien Gemeinde vereinigte: so finden sich deren noch mehrere mit Com-

1) Ich kann auch hier nicht mit Raynouard u. A. Spuren von römischer Municipalverfassung erkennen. Man bringt zu diesem Behuf ein „collegium nautarum" aus Kaiser Tibers Zeit herbei, mit welchem die hansa mercatorum ein und dasselbe sein soll! Das ist aber nicht bloß der Zeit, sondern auch der Sache nach sehr weit auseinander. Das collegium nautarum hat so wenig schon damals, wie Raynouard naiv annimmt, die eigentliche Stadtobrigkeit dargestellt, daß es vielmehr eine bloße Schifferinnung war, mit ähnlichen Attributen und Verpflichtungen wie das bekannte collegium navicularioram.

municipalverfassung ohne besonderes Schöffenkollegium, welches, wo es einmal aufgehört hatte, auch bei der Errichtung der Commune nicht in der frühern Weise wiederhergestellt wurde. Endlich gab es auch solche, welche weder ein freies Schöffenthum behalten hatten, noch zu einer Commune gelangten, sondern nur einzelne, hauptsächlich die persönliche Freiheit der Bürger betreffende Privilegien bekamen, indem sie fortwährend unter den landesherrlichen Beamten blieben: so z. B. die königliche Stadt Orleans [1].

Von diesen verschiedenen Gemeinwesen pflegt man nun die Consularverfassung in den Städten des Südens, d. i. in denen von Languedoc und Provence, als eine solche zu unterscheiden, welche ganz besonders aus der altrömischen Municipalverfassung hervorgegangen sei und deren ununterbrochene Fortdauer beweise. Indessen lehrt doch eine gewissenhafte Prüfung der hieher gehörigen urkundlichen Zeugnisse, daß auch dort die Entwickelung des Städtewesens von der im übrigen Frankreich in der Hauptsache nicht verschieden gewesen ist, indem sie ihren eigentlichen Ausgangspunkt gleichfalls nur von den angegebenen fränkischen Einrichtungen genommen hat [2].

---

1) Man unterscheidet daher auch die Städte, nach ihrer Obrigkeit, mit gouvernement en mairie, en échevinage, en prévôté. S. darüber besonders Warnkönig, franz. Staats- und Rechtsgesch. I §. 121 S. 263. Mit Recht hat man die nicht zutreffende Bezeichnung von bourgeoisies für die letztere Art von Städten verworfen, da sie die Verfassung selbst nicht unmittelbar angeht. Man sehe darüber: Ordonn. des rois de France. T. XII Préf. Recherches sur les bourgeoisies (par Bréquigny).

2) Eine reiche Sammlung von Urkunden enthält die: Hist. générale de Languedoc par deux religieux Bened. (Claude de Vic und Jos. Vaissette) T. I—V. 1730—1745. Die Compilatoren folgen allerdings auch der herkömmlichen Meinung, daß die Städte durch die Errichtung der Communen im Ganzen nur zu demjenigen Zustand wiederhergestellt seien, in welchem sie sich unter der Herrschaft der Römer befanden: aber sie sind doch weit entfernt, die Communen selbst aus der römischen Verfassung herleiten zu wollen. S. T. II p. 515. Dagegen erklärt Raynouard die Consuln, und was nicht sonst alles, geradezu für die alten Decurionen.

Ohne uns also weiter bei Raynouard's nichtssagenden Beweisen aus der Erwähnung des Ordo, der Judices, der Cives oder auch nur der Plebs (denn auch diese allein genügt ihm schon) aufhalten zu wollen, verweisen wir lediglich auf die schon oben angeführten Urkunden aus dem 10. Jahrh., die in den bedeutendsten Städten, wie in Narbonne, Toulouse u. a., überall eine ausgebildete Schöffenverfassung aufzeigen, nach welcher die römischen Schöffen mit den gothischen und fränkischen unter dem Vorsitze des Grafen oder seiner Beamten vereinigt waren. Was dann die Consularverfassung selbst betrifft, so ist diese, ebenso wie in Italien, als eine ganz neue Schöpfung anzusehen, welche im südlichen Frankreich gleichzeitig mit den Communen im nördlichen zum Vorschein kommt, und deren Eigenthümlichkeit und Verwandtschaft mit der italienischen Verfassung ganz einfach aus der näheren Einwirkung von Italien her zu erklären ist. Wir finden aber diese städtischen Consuln zuerst in Carcassonne im J. 1107, in Beziers 1130, in Montpellier 1141, in Arles 1142, in Nismes 1144, in Toulouse seit 1147 u. s. w.; also wenig später als in den italienischen Städten[1]). Und die Verwandtschaft mit diesen giebt sich nicht bloß in der gleichen Benennung der Stadtobrigkeit kund, sondern auch in wesentlich übereinstimmenden Einrichtungen, welche auf eine wirkliche Nachbildung schließen lassen. Darauf deutet die geringe und gleiche Anzahl von 3, 4, 6, 12 regierenden Consuln sowie die Art der Wahl aus den verschiedenen Stadtbezirken: — so waren in Nismes im J. 1198 vier Consuln nach den 4 Stadtvierteln, durch 20 boni viri erwählt[2]); in Toulouse 3 und 6 Capitularii (capitouls), gleichbedeutend mit Consuln, in den Jahren 1152 und 1158[3]); in Arles 12 Consuln aus Rittern und Bür-

1) S. die Nachweisungen bei Raynouard und Warnkönig a. a. O.

2) S. Warnkönig a. a. O. I S. 320.

3) Hist. de Languedoc T. II p. 472. 568.

gern von den verschiedenen Stadtbezirken, im J. 1142 [1]). Darauf deuten ferner die besonderen Richtercollegien (judices jurati in Nismes, judices curiae in Arles), welche aus den früheren Schöffen hervorgingen und den Consuln als Assessoren zur Seite standen. Darauf deutet endlich die Theilnahme des Adels an dem städtischen Gemeinwesen und die wesentlich aristokratische Regierungsform des letzteren, wie z. B. die Capitouls in Toulouse nur den vornehmsten Geschlechtern angehörten und die Vorsteher der Stadtgemeinde von Montpellier sich im J. 1121 als nobiles bezeichnet finden [2]): — worin ich den wesentlichen und charakteristischen Unterschied dieser Art Communen von denen im nördlichen Frankreich zu erkennen glaube; da sich hier zunächst nur die gemeine Bürgerschaft vereinigte, so daß der Adel in den Städten noch außerhalb der Communen blieb und sein Verhältniß zu diesen, gleichwie der Clerus, durch besondere Verträge feststellte.

Auf der andern Seite erlangten aber die südfranzösischen Städte niemals jene gänzliche Unabhängigkeit von ihren Oberherren wie die italienischen, sondern blieben der Hoheit und Jurisdiction derselben fortwährend untergeben, wenn auch in der freieren Weise wie die flandrischen; weil die innere Entwickelung hier gleichfalls mehr auf dem friedlichen Wege rechtlicher Ausgleichungen und Verträge erfolgte, als durch gewaltsame Aufstände und Umwälzungen, wie in den eigentlichen Communen von Frankreich [3]). Sehen wir daher schon im 11. Jahrh.

---

1) S. die Statuten von Arles weiter unten.

2) S. Warnkönig a. a. O. S. 324. Mehrere Beispiele von der Vereinigung der Stände in diesen Communen findet man in den Urk der Hist. de Languedoc z. B. T. II no. 347 vom J. 1107: Nos nati homines *Carcassonae*, *milites*, *burgenses* et universus alius *populus* ejus et suburbani facimus fidelitatem . . tibi *nostro seniori* Bernardo Atonis *vicecomiti* et uxori tuae *vicecomitissae* etc.; no. 521 von 1160: Quod *milites Castrenses* (von Castres) et *burgenses* illius villae concordiam cum domino Raymundo Trencavelli de illo *affranchimento* etc.

3) Beispiele solcher Verträge s. in der vorigen Note, und mehrere in Hist. de Languedoc T. II Preuves. no. 461. 473 etc.

auch Bürger zu den Versammlungen des Clerus und des Adels hinzugezogen, wie z. B. im J. 1080 zu Narbonne [1]); so behielten dagegen die landesherrlichen Beamten auch bei der weiter ausgebildeten Städtefreiheit immer noch einen Theil ihrer früheren Befugnisse, während die Vertretung der Städte nach außen nur den Landesherren selbst zukam [2]).

Die vorstehende allgemeine Erörterung über die Consularverfassung im südlichen Frankreich mag zum Schlusse noch mit einem einzelnen Beispiele belegt werden, welches zugleich für die eigenthümliche Nachbildung der italienischen Städteverfassung von besonderem Interesse ist. Ich entnehme dasselbe aus den erst neuerdings bekannt gewordenen Statuten von Arles aus der Mitte des 12. Jahrh., welche um so mehr Beachtung

---

1) Hist. de Languedoc II p. 244. Mit dem Vicecomes von Narbonne, Petrus, waren Bischöfe, Aebte und andere Geistliche, ferner vornehme und edle Personen (illustres viri ac nobiles), endlich „Narbonenses cives ac milites" vereinigt.

2) So auch Hist. de Languedoc T. II p. 515. Les consuls et les bourgeois depuis leur établissement prirent part au gouvernement des villes de la province *sous l'autorité* des comtes, des vicomtes et des autres seigneurs qui en avaient la domaine. — Die landesherrlichen Beamten waren in der Regel Baillis wie in Flandern. Die Unterbeamten des Bailli von Montpellier hießen Curialen, weil sie der Curie oder dem herrschaftlichen Gerichtshof angehörten, s. Warnkönig I S. 324. Die Vertheidiger der römischen Städteverfassung könnten hierin wieder den besten Beweis für diese zu finden glauben, wenn sie abermals übersehen wollten, daß derselbe Name eine ganz andere Bedeutung erhalten hatte. — Von der Ausübung der Landeshoheit durch die Lehnsherrn giebt ebenfalls Hist. de Languedoc zahlreiche Beispiele, z. B. T. II no. 422 Urk. von 1131: Spruch des Grafen von Toulouse, Alfons, über den Streit des Bischofs und der Vicegrafen von Beziers. Der Bischof beschwerte sich über einen Eid, mit welchem sich seine Bürger (sui burgenses, qui stabant in suis burgis) den Vicegrafen verpflichtet hatten; der Graf entscheidet: ut praedicti fratres absolvant a sacramento et absolvere faciant a *consulibus Biterrensibus* omnes homines qui morantur in burgis ad ecclesias Biterrenses pertinentibus. T. III no. 1: Ein Handelsvertrag zwischen Narbonne und Genua wird im J. 1166 zu Genua abgeschlossen, von Seiten der ersteren Stadt durch die Abgeordneten des Erzbischofs, der Vicegräfin und Herrin von Narbonne und des ganzen Volkes.

verdienen, als aus dieser früheren Zeit der freien Städteverfassung nur sehr wenige Urkunden von Bedeutung vorhanden sind [1]).

Das älteste dieser Statuten mit der Ueberschrift: carta consolatus, welches der Herausgeber in die Mitte des 12. Jahrh. (1142 – 1145) setzt, handelt von der Errichtung eines neuen Consulats in Arles, zu welchem Zweck der Erzbischof von Arles, wie die Einleitung besagt, mit einem Ausschuß von Rittern und Vollbürgern (probi viri) zusammengetreten ist [2]). Consolatus bedeutet aber hier, ebenso wie compagnia in Genua [3]), nicht bloß das Consulncollegium selbst, sondern zugleich die gesammte Gemeinde, welche mit der Einsetzung von Consuln jedesmal auch sich selbst aufs neue constituirte. Sie bestand als eine freie Einigung, welche jeder Theilnehmer bei seinem Eintritt auf die Zeit von 50 Jahren beschwor, indem er den Consuln Gehorsam gelobte [4]). Auch Fremde konnten mit Zustimmung des Erzbischofs und sämmtlicher Consuln in dieselbe aufgenommen werden [5]). Die Zahl

---

1) Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. 1846. T. II. Chartes et Coutumes. Partie II p. 1 s. Ein sonderbares Buch das! Den ersten Band eröffnen einige Abhandlungen unter dem Titel: Origines du droit français; dann folgen unter der Ueberschrift: Pièces justificatives, Materialien und Urkunden der verschiedensten Art für die französische und deutsche Rechtsgeschichte des 12., 13. und 14. Jahrh., welche einen großen Theil des 1. und den ganzen 2. Band ausfüllen, und zu dem vorhergehenden Text meist in gar keiner näheren Beziehung stehen.

2) Ego Raymundus Arelatensis archiep. cum consilio quorumdam militum et proborum virorum . . innovamus, injungimus et facimus in civitate Arelatensi et Burgo *consolatum* bonum etc.

3) S. o. S. 179.

4) Illi vero qui intrabunt in *consolatu* sic jurabunt: Ego, talis, *juro consolatum* usque ad quinquaginta annos ad bonam fidem et ad bonum intellectum et *obedimentum Consulum*; et si consul electus fuero, non me vetabo etc.

5) Nullus *extraneus* recipiatur in consolatu sine archiepiscopi et omnium consulum consensu et voluntate.

der Consuln wurde damals auf 12 festgesetzt, unter welchen 4 Ritter, die übrigen aus den verschiedenen Stadtbezirken [1]). Für die Wahl derselben wurden Wähler ernannt, welche sich dabei mit dem Erzbischof zu berathen hatten [2]). Die Consuln übten die hohe Gerichtsbarkeit aus, indem sie zugleich urtheilten und den Spruch ausführten [3]); sie bildeten ferner die höchste Obrigkeit, von welcher die gesammte städtische Regierung abhing, doch so, daß sie bei allen wichtigen Angelegenheiten, wie bei Veränderungen der Verfassung oder der Rechtsgewohnheiten, bei Krieg und neuen Steuern auch den Erzbischof und den Rath des Consulats zuziehen mußten; an diese brachten sie auch ihre Streitigkeiten unter einander [4]).

In den späteren Municipalstatuten von Arles, welche in die zweite Hälfte des 12. Jahrh. (1162 bis 1202) gesetzt werden, erscheint die Vereinigung des Consulats schon als eine dauernde, und heißt auch wie in den italienischen Städten: commune [5]). Die 12 Consuln werden jährlich gewählt [6]); ihr Rath besteht aus 120 Mitgliedern (consiliarii), zur Hälfte Ritter, zur Hälfte gute Männer oder Vollbürger (probi homines). Ebenso sind alle übrigen Aemter der Stadt unter die

---

1) In hoc consolatu erunt *duodecim consules,* quatuor milites, quatuor de Burgo, duo de Mercato et duo de Boriano, per quos illi *qui fuerint in consolatu* regentur et gubernabuntur.

2) Qui electi fuerint, ut consules eligant, jurabunt quod, remoto timore et amore, quos magis esse idoneos cognoverint, secundum suum intellectum et *consilium archiepiscopi* ad gubernationem civitatis eligant.

3) Et accepto regimine consolatus, habebunt potestatem *judicandi* et quod judicatum fuerit *exequendi,* tam de honoribus quam de injuriis et omnibus aliis maleficiis.

4) Et si discordia aliqua inter nos consules fuerit orta, consilio archiepiscopi et meliori *consulatus consilio* eum terminabo.

5) Statuta sive leges municipales Arelatis. Giraud l. c. p. 185 sq.

6) Statuta §. 60. De consulibus. Item statuimus, quod duodecim consules sint in Arelate per annum . . et unusquisque consulum habeat pro *salario* trecentos solidos Ray.

Ritter und Bürger in gleicher Anzahl vertheilt [1]). Im Gericht müssen bei Verurtheilungen, welche alle Jahr vier Mal von 3 zu 3 Monaten stattfinden, wenigstens drei Consuln zugegen sein, mit den Judices der Curie [2]), d. h. den Schöffen des herrschaftlichen oder erzbischöflichen Hofes, welche hier, ebenso wie in Italien, als Beisitzer der Consuln erscheinen. Alle Einkünfte des Gerichts fallen an das Commune [3]). Dieses hatte also damals nicht nur sich selbst mehr befestigt, sondern auch von dem herrschaftlichen Gericht vollständig Besitz genommen.

Wenn es uns einigermaßen gelungen wäre, die Unhaltbarkeit der gewöhnlichen Meinung von dem römischen Ursprung der Städtefreiheit im Mittelalter auch für Frankreich darzulegen, so könnten wir uns nun wohl der Mühe überheben, eine ähnliche Kritik gegen diejenigen Schriftsteller durchzuführen, welche dieselbe Hypothese nicht weniger für die deutschen Städte — insofern diese theils auf ehemals römischem Boden, am Rhein und an der Donau, aus den alten Civitates entstanden seien, theils von daher das Vorbild ihrer Verfassung genommen hätten — geltend zu machen versuchen. Denn wie wäre überhaupt nur jemand, bei aller Vorliebe für römisches Wesen und römische Abstammung, auf diesen Gedanken gekommen, wenn man nicht den vermeinten römischen Ursprung bei den italienischen und französischen Städten bereits als vollständig erwiesen angenommen hätte? Indessen darf ich doch, um vornehmlich dem Vaterlande gerecht zu werden, auch in

1) §. 125. Et idem dicimus de quibuslibet aliis officialibus, videlicet quorum medietas sit *militum* et alia medietas *proborum virorum*.

2) §. 60. Et quod pro condempnationibus faciendis intersint tres consules cum *judicibus curie*, et quod condempnationes fiant quater in anno de tribus in tribus mensibus.

3) §. 75. Item statuimus, quod de judicatura causarum inceptarum in *curia* Arelatis . . nihil habeant *judices curiae* . . totum habeat *commune*.

Beziehung auf dieses nicht unterlassen zu zeigen, wie leichten Gewichts die für jene Hypothese beigebrachten Vermuthungen an und für sich sind und wie gerade hier die gesammte Städteverfassung schlechterdings nur aus germanischen Grundlagen erklärt und verstanden sein will.

V. Die deutschen Städte.

Es steht zunächst fest, daß römische Verfassungseinrichtungen im 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung bis über den Rhein und die Donau in Deutschland hineinreichten. Denn das römische Reich begriff bekanntlich in denjenigen seiner Provinzen, die als erstes und zweites Germanien bezeichnet wurden, die anliegenden Gebiete an der linken Seite des Rheins mit den Hauptstädten Mainz und Cöln; ferner in dem Vorlande der sogenannten agri decumates einen bedeutenden Ausschnitt des südwestlichen Deutschland zwischen Donau und Rhein; endlich in den Provinzen von Rhätien, Noricum und Pannonien das weit ausgedehnte südliche Donauland. In diesen Gebieten nun waren theils aus befestigten Lagerplätzen, theils aus eigentlichen Colonien der Römer, theils aus Handelsstationen eine Reihe von ansehnlichen Städten entstanden, deren Reichthum und Glanz hier und da noch aus den erhaltenen Trümmern ersichtlich ist, deren römische Verfassung zum Theil noch durch aufgefundene Inschriften bezeugt wird. Einzelne, wie Cöln, genossen sogar des in diesen Gegenden seltenen Vorzugs des italischen Stadtrechts (jus italicum) [1], und als sich im 3. und 4. Jahrh. dort auch das Christenthum ausbreitete, wurden noch mehrere derselben zu Bischofssitzen erhoben [2].

Eben diese Grenzprovinzen des Reichs unterlagen aber auch

---

1) L. 8 §. 1 D. de censibus (50, 15).

2) S. darüber Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 1846. Erste Per. Kap. 3, durch dessen genaue Untersuchungen hier sehr viel aufgeräumt worden ist.

weiter die Frage, ob sich auch noch freie römische Gemeinden daselbst erhalten haben. Und dies ist, nach den so eben in der Kürze berührten Ereignissen und nach den freilich nur dürftigen Angaben über die angerichtete Zerstörung durch die germanischen Eroberer, so wenig wahrscheinlich, daß schon sehr bestimmte Zeugnisse entgegengesetzter Art vorliegen müßten, um es glaubhaft zu machen.

Sehen wir zuvörderst die Volksrechte derjenigen germanischen Nationen, welche sich in den bezeichneten Gegenden niederließen, darauf an — ich meine die Rechtsbücher der ripuarischen Franken, der Alamannen und der Baiern, welche ihre gegenwärtige Gestalt hauptsächlich erst unter der Regierung des fränkischen Königs Dagobert I (gest. 638) erhalten haben [1]), — sehen wir diese darauf an, ob sie eine solche Freiheit der römischen Provinzialen wohl annehmen lassen: so enthält zunächst das ripuarische Volksrecht hinsichtlich des Wergeldes die Bestimmung, daß dasselbe für den „fremden Römer" (advena Romanus) 100 sol. betragen solle, also eben soviel wie nach salischem Recht für den römischen Possessor oder für den halbfreien Litus; für den fremden Germanen hingegen, d. i. Burgunder, Alamannen, Friesen, Sachsen oder Baier — 160 sol.; endlich für den fremden d. i. salischen Franken ebensoviel wie für den Ripuarier selbst — 200 sol. [2]). Für den fremden Römer? Gab es denn bei den Ripuariern keine einheimischen mehr in Cöln und am Niederrhein? Allerdings: nur findet man sie nicht in demselben Titel genannt, sondern unter dem, der von den Tabulariern handelt [3]). Dies waren aber als römische Cives Freigelassene und Halbfreie nach öffentlichem Recht,

---

loratense publice. cf. no. 54. a. 774. in pago *alasicinse* in civitate *strazburg*. no. 60. a. 784. actum *wagione* civitate.

1) Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. I §§. 38—40.

2) Lex Rip. Tit. XXXVI. De diversis interfectionibus. §§. 1—4.

3) Ib. Tit. LVIII.

welche sich unter dem Schutze der Kirche und auf derselben Stufe befanden, wie die halbfreien Hörigen unter dem Patronate der Kirche und des Königs, die s. g. ecclesiastici und regii homines. Und wie nun diese ohne Zweifel vornehmlich aus dem Stande der freien Römer hervorgingen und jene das rechtliche Verhältniß derselben bezeichneten, so findet sich in dem bemerkten und anderen Titeln auch der Romanus homo mit dem tabellarius, ecclesiasticus und regius, als dem Rechte nach gleich oder zu ihnen gehörig, zusammengestellt[1]). — Dieselbe Form der Freilassung nach römischem Recht war auch bei den Alamannen und Baiern bekannt, in deren Volksrechten man die vormals freien Provinzialen sonst gleichfalls nur unter den Colonen des Königs und der Kirche zu suchen hätte, indem die Römer als solche darin nicht weiter ausdrücklich erwähnt werden[2]).

Gehen wir nun zu den Zeugnissen der ältesten deutschen Urkunden über. Eine bairische Urkunde vom Ende des 8. Jahrh. nennt „Romani" im Salzburgischen und den benachbarten Gauen: aber es sind auch hier nur zinspflichtige Colonen gemeint, welche durch eine Schenkung des Herzogs Theodo von Baiern zugleich mit den Grundstücken, auf denen sie saßen, an die Kirche von Salzburg übergingen[3]). Dagegen soll eine andere Urkunde des Klosters S. Emmeran aus dem 9. Jahrh. das Dasein einer freien römischen Gemeinde oder auch der Curie in Regensburg beweisen, worauf Gemeiner die uralte Freiheit dieser Stadt begründen will[4]). Wenn nur zunächst

1) L. c. 8. 11; LXV. 2. 3, und öfter.

2) Vgl. Eichhorn a. a. O. I. §. 25 a.

3) S. Eichhorn a. a. O. §. 25. a. Note n. Indiculus Arnonis ep. Salisb. a. 798 bei Kleinmairn Juvavia, Urkundenbuch S. 18. 21. Praefatus dux tradidit *Romanos* et eorum *tributales* mansos 80 — commanentes in supradicto pago Salzburgoense per diversa loca etc.

4) Anamodi Subdiac. Ratispon. traditionum S. Emmeran. Libri II. L. I. c. 27 bei Pez, thesaurus Anecdotorum. T. I p. 220; vgl. Gemeiner,

die Ueberschrift dieser Urkunde: „Traditio Ratharii cujusdam. Romani“, nach welcher man auch die namentlichen Unterschriften mehrerer „cives“ auf Römer deutet, besser gesichert wäre als durch die bloße Autorität des Schreibers, der sie im Inhaltsverzeichnisse des Codex hinzugefügt hat[1]). Ferner enthält auch die Urkunde selbst keine Spur von römischem Recht, wohl aber von deutschem: — Ratheri schenkt seine Magd Ellinpurga, die er sich durch seiner Hände Arbeit erworben hat, dem Kloster für den Fall seines Todes, damit sie gegen einen jährlichen Zins von 4 Denaren daselbst als Hörige Schutz finden möchte; seine drei Söhne aber, die er mit ihr gezeugt, entläßt er zu vollkommener Freiheit: und dies alles geschieht mit Zustimmung seiner anwesenden Brüder[2]) — eine Form, die bekanntlich nur nach deutschem, nicht nach römischem Recht erforderlich war. Endlich ist auch sonst hier nicht von Römern die Rede, man müßte sie denn in den „cives urbis regie Radasponensis“ finden wollen, vor welchen jene Schenkung geschah. Allein es beruht lediglich auf einem Irrthum, daß man hier und überall die „cives“ als cives Romani begrüßt; da, wie ich schon mehrfach nachgewiesen habe, diese Bezeichnung ganz allgemein von jedweden freien Bewohnern einer Civitas gebraucht wurde[3]): wofür auch die vorliegende Urkunde selbst zum Beweise dienen kann, indem die unterschriebenen Namen der anwesenden Personen sämmtlich deutsch sind und die dabei bemerkten Aemter eines Untervicars (des Grafen) und eines Zöllners nichts weniger als auf römische Verfassung deuten[4]).

über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte u. s. w. 1817. S. 47. 57.

1) Dies nach der Angabe von Gemeiner selbst a. a. O. S. 68 Anm.

2) L. c. Fratrisque quoque meis praesentibus, nomine Allino et Alaunino et in utraque re, id est, feminae filiorumque, libenti animo consentientibus.

3) S. Bd. I S. 481 und in diesem Bande o. S. 27. 97 ff. S. 348 Note 2.

4) Actum autem hoc coram *civibus* urbis regiae Radasponensis, quo-

Wenn demnach die ältesten deutschen Rechtsbücher, wie die frühesten Urkunden die unterworfenen Römer in Deutschland nur in persönlich gedrückter Lage, im Stande der Unfreiheit oder Halbfreiheit zeigen, so wäre allerdings auch damit noch eine gewisse Fortdauer der römischen Curie und anderer römischen Einrichtungen vereinbar, in der Art etwa, wie wir eine solche auch in Italien innerhalb der langobardischen Curtes angenommen haben, nur daß dann freilich die spätere Städtefreiheit in keiner näheren Beziehung zu denselben stehen könnte, als wie zu den ältesten Einrichtungen des Hofrechts, in welche die römische Verfassung übergegangen. Nun hat man aber diese letztere nicht nur im herrschaftlichen Hofrecht, sondern auch in der ältesten freien Verfassung mehrerer deutschen Städte nachzuweisen, so wie den Ursprung der Städtefreiheit im Allgemeinen darauf zu begründen versucht. Es ist daher unsere Aufgabe, auch noch diese Beweise gewissenhaft zu prüfen, nachdem ich zuvor die damit zusammenhängenden Ansichten der neueren Schriftsteller im Ganzen werde dargelegt haben.

In der Schrift: „über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte (1817)", will **Gemeiner** die Freiheit der Stadt Regensburg auf den römischen Kaufmanns-

---

rum nomina cernuntur in subjecto: Lantolt *subvicarius* civitatis, Adalpero *exactor* telonei, Odalman, Egilolf, Ratker, Vuolffrid, Ratcoz, Huntolf, Otunin, Vnelo, Vnachilo, Adalrat, Enci. — Dagegen citirt **Eichhorn** (deutsche Reichs- und Rechtsgesch. I §. 25. a. Note u) aus der vita S. Corbiniani ex Aribone c. 35 (bei Meichelbeck, hist. Frising. T. I Instr. p. 17) — quidam *nobilis Romanus*, nomine Dominicus *Breonensium plebis civis*; — und ich will diese Angabe des Bischofs Aribo von Freisingen (gest. 784) selbst nicht in Zweifel ziehen, obwohl sie mit einem durch die Gebeine des Heiligen verrichteten Wunder in Verbindung steht: denn es konnten am Brenner ebenso gut wie in Currhätien, noch freie und edle Römer wohnen und auch eine Civitas für sich ausmachen, ohne daß darum die römische Städteverfassung in Regensburg oder anderwärts im eigentlichen Deutschland wahrscheinlicher wäre; vgl. o. S. 127.

stand zurückführen, welcher bei der Eroberung der germanischen Völker in den Tagen allgemeiner Noth allein so glücklich gewesen wäre, sich bei seinen hergebrachten Rechten und Freiheiten zu erhalten (S. 27). Derselbe hätte sodann einen Verein gebildet und sich im Laufe der Zeiten zu einer Gemeinheit emporgeschwungen, deren Rechte in einem gewissen Zeitpunkt, etwa zu Ende des 12. Jahrh., auch auf die deutschen Kaufleute und zuletzt auf den gesammten Gewerbstand übergegangen seien (S. 50. 59). Wenn nun der Verfasser damit weiter zu der Ansicht gelangt, daß „wahre ächte Freistädte nur diejenigen Städte sind, die, gleich der Stadt Regensburg, schon zu der Römerzeit Stadtrechte und einen großen zahlreichen Handelsstand gehabt haben, diejenigen, in welchen sich die Handelsleute auch nach der Römer Abzug bei ihren früheren Municipalitätsrechten erhalten hatten, in Vereine oder Hansen getreten waren" u. s. w.: so schmeichelt er sich mit dieser Entdeckung nichts weniger, als „den Ursprung aller alten Städte und selbst der alten Freistaaten in Italien in ein ganz neues Licht gestellt zu haben" (Vorr.). — Es würde aber diese ganz bodenlose Hypothese ebenso wenig Beachtung verdienen, als die gelegentliche Behauptung desselben Autors, daß Baiern eigentlich nicht zu Deutschland gehöre[1]); wenn nicht auch noch Spätere dadurch irre geführt worden wären.

Zu einem wirklich historischen Verständniß des deutschen Städtewesens im Mittelalter hat unstreitig erst Eichhorn mit seinen ausgezeichneten Untersuchungen „über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland" die Bahn gebrochen [2]).

---

1) Es ist sehr charakteristisch für die Zeit, daß Gemeiner im Jahr 1817 eine Art von bairisch patriotischem Stolz darin findet, daß Baiern nun endlich sich vom deutschen Völkervereine los gemacht und durch seine neue Souveränetät die alte Unabhängigkeit wiedergewonnen habe. S. 30. 31.

2) Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. I S. 147—247, Bd. II S. 165—237. 1815—1816. Gemeiners Schrift ist zwar später als diese Abhandlungen erschienen, nimmt aber auffallender Weise gar keine

Bekanntlich wird hier der Anfang der neuen Städteverfassung oder der Städtefreiheit vornehmlich in das durch Erweiterung der kirchlichen Immunität entstandene Weichbildrecht gesetzt, welches die meisten bischöflichen Städte schon im 10. Jahrh. erhalten haben. Durch die Verbindung nämlich der öffentlichen Gewalt mit der herrschaftlichen in der Hand Eines Herrn wurden die gesammten Einwohner der Stadt, freie und unterthänige, erst zu einer städtischen Gemeinde vereinigt. Doch hat das Weichbildrecht, durch die Ausdehnung über die Freien, zunächst nur die Form eines gemilderten Hofrechts erhalten, welche z. B. das älteste Straßburger Stadtrecht aus dem 10. Jahrh. aufzeigt. Der Uebergang dieses Hofrechts aber in eine andere Verfassung, in welcher man es nicht mehr so deutlich erkennt, hängt nach Eichhorn „mit der Erwerbung der städtischen Freiheiten zusammen, welche aus der ursprünglich römischen Verfassung einiger deutschen Städte hergeleitet werden können"[1]). Als Kennzeichen der letzteren wird dann der städtische Rath angegeben, der seit Anfang des 12. Jahrh. unter dem Namen von Consuln (seltener Senatoren) vorkommt: so im Freiburger Stadtrecht vom Jahr 1120, welches Herzog Berthold von Zäringen nach dem Vorbilde der cölnischen Verfassung seiner neu gegründeten Stadt im Breisgau verlieh. Nur dieser Name sei neu und zur Zeit der Hohenstaufen aus Italien nach Deutschland herüber gekommen, die Einrichtung selbst aber uralt. Hierbei wird auf die schon erwähnten „cives" in Regensburg im 9. Jahrh., auf „boni viri" anderwärts, vornehmlich aber auf die Verfassung von Cöln hingewiesen. Denn das Vorbild der Consuln von Freiburg waren die Amtleute der Richerzechheit, und diese merkwürdige altcölnische Genossenschaft erklärt sich am natürlichsten aus dem Ordo der

---

Beziehung darauf, indem sie sich nur an des Verf. frühere „Regensburgische Chronik" anschließt.

1) A. a. O. Bd. I S. 247.

römischen Stadtverfassung, so daß also auch die von ihr gewählten Bürgermeister und Amtleute den Duumvirn, Decemprimi oder Principalen entsprechen [1]). Zum Beweise dient die Polizeigewalt nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an der die Genossen der Richerzechheit Theil nahmen. Denn eben diese Polizeigewalt einer selbständigen städtischen Behörde oder eines Raths war in Deutschland eine Ausnahme von der Regel, eine besondere Freiheit, welche nach ihrem Ursprunge, „libertas Romana" hieß und welche dann ebenso auf alle diejenigen Städte überging, deren Privilegien sich unmittelbar oder mittelbar von dem cölnischen Stadtrecht herleiteten [2]). Eine derartige ununterbrochene Fortdauer der alten römischen Gemeindeverfassung aber wie in Cöln, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit auch für Trier und Regensburg annehmen. Und man dürfte selbst in denjenigen älteren Städten, wo die römische Gemeindeverfassung durch das eingeführte Hofrecht aufgelöst worden, den alten Ordo in den Hausgenossen oder Dienstleuten (Ministerialen) vermuthen, insofern diese gleichfalls an der städtischen Regierung Theil nahmen. Indessen wird doch zugegeben, daß diese ebenso gut, wie die Innungen, aus dem erweiterten Hofrecht könnten hervorgegangen sein [3]).

Was Eichhorn zum Theil nur als Vermuthung hingestellt, wollte Gaupp in einer weiteren, besonders die Verfassung von Cöln betreffenden Ausführung zur vollständigen Gewißheit erheben [4]). Er spricht seine Ansicht in Bezug auf die „römisch-deutschen Städte, welche auch in Deutschland den übrigen vorangeeilt seien," von vorn herein dahin aus (Vorr. S. V), „daß entweder die ganze römische Stadtgemeinde frei geblieben sei, wie z. B. in Cöln, oder dienstbar geworden, wie z. B. in

---

1) A. a. O. Bd. II S. 193 ff.

2) A. a. O. Bd. II S. 206 ff. 233 ff.

3) A. a. O. S. 217 ff.

4) „Ueber deutsche Städtegründung". 1824.

Straßburg, wodurch dann die spätere Verfassungsgeschichte bedingt worden." Was nun zunächst Cöln anbetrifft, so hat sich dort die alte Curie in der Richerzechheit erhalten, freilich „in einem etwas untergeordneten Verhältniß" gegen andere Behörden, namentlich das Schöffencollegium in der Zeit vom 9. bis zum 13. Jahrh., aber doch auch wieder „gestärkt und gekräftigt durch die Berührung mit den germanischen Bewohnern der Stadt," so daß sie später zu neuem Glanz und neuer Würde emporkam (S. 90). Denn in dem Hervorgehen des Stadtraths aus der Richerzechheit erkennt der Verfasser in der That „einen Sieg der altrömischen Municipalverfassung über diejenigen Bestandtheile der cölnischen Verfassung, welche ihrem Ursprunge nach der Gau- und Immunitätsverfassung angehörten" (S. 240). Und nicht nur ist die Richerzechheit als eine Fortsetzung der alten Curie anzusehen, nicht nur sind „die von ihr gewählten Bürgermeister ganz unmittelbar von dem Magistratus der römischen Zeit herzuleiten": auch die Gewerksgenossenschaften hat man für nichts anderes, als „die alten Collegien oder Ordines" zu halten, ja in den Burgerichten der einzelnen Kirchspiele findet Gaupp „ein interessantes Beispiel von der Theilnahme welche in einer altrömischen Stadt auch die Plebeji bei den öffentlichen Angelegenheiten hatten, wie Savigny eine solche in den afrikanischen Städten nachgewiesen hat" (S. 362).

Wenn Gaupp hier viel weiter gegangen ist als Eichhorn, und zwar in einer Weise, die weniger geeignet erscheint, die aufgenommene Hypothese zu empfehlen, als vielmehr von ihr abzuschrecken: so nimmt er doch andererseits bei der Uebertragung des Cölner Stadtrechts auf andere Städte ein freieres Verhältniß an, nach welchem von der eigentlich römischen Wurzel daselbst nicht viel übrig geblieben wäre; namentlich hebt er mit Recht die viel größere Einfachheit in der Freiburger Verfassung hervor und findet das Vorbild der Consuln bei dieser nicht in dem Rath, sondern in den Schöffen von Cöln (S. 381 ff.).

Eine ähnliche Ansicht über die römisch-deutschen Städte hat zuletzt noch **Dönniges** vorgetragen und mit größerer Gewißheit wieder für Regensburg als für Cöln geltend gemacht, weil dort noch im 9. Jahrh. Römer als Bürger, im 10. Spuren einer echt römischen Verfassung bezeugt seien. Doch soll dabei eine Vermischung der germanischen mit den römischen Einrichtungen stattgefunden haben, da zu der altrömischen Gemeinde die germanische hinzukam, welche beide „ebenso wie in den lombardischen Städten zu Einer verschmolzen" [1]).

Unter den Gegnern von Eichhorn's Ansicht, insoweit sich diese auf die ununterbrochene Fortdauer der römischen Verfassung in Deutschland bezieht, sind besonders **Hüllmann**, **Maurer**, **Wilda** zu erwähnen. Der Widerspruch des zuerst genannten betrifft hauptsächlich die Stadt **Cöln**, wo die römische Verfassung schon zur Zeit des ersten Chlodwig's untergegangen sei und wo sich gerade die deutsche Ursprünglichkeit am vollständigsten nachweisen lasse [2]). Maurer bestreitet in gleicher Weise die römische Verfassung in Regensburg, wiewohl er römischen Einfluß insoweit zugiebt, als noch innerhalb der erhaltenen römischen Orte auch freie Kaufleute und Handwerker zurückgeblieben seien [3]). Wilda hebt in seiner gründlichen Schrift „über das Gildenwesen im Mittelalter" (1831) insbesondere die Bedeutung hervor, welche die Friedens- und Schutzgilden, die Altbürger- und Kaufmannsgilden u. s. w. in dem mittelalterlichen Städtewesen gewonnen haben, wodurch namentlich auch die Richerzechheit in ein ganz neues und helles Licht ge-

1) **Dönniges**, Gesch. des deutschen Kaiserthums im 14. Jahrh. Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Theil I. 1842. S. 243—254.

2) **Hüllmann**, Städtewesen des Mittelalters Bd. 2. 1827. S. 262 ff. **Dess.** Ursprung der Stände in Deutschland. 1830. S. 470.

3) **Maurer**, über die bairischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen und fränkischen Herrschaft. 1829.

bracht wird. — Wenn aber bei allem dem doch auch die entgegengesetzte Ansicht noch ihre Vertheidiger findet, so scheint es nöthig, deren Gründe noch genauer und mehr im Zusammenhange, als bisher geschehen ist, zu prüfen. —

Kritik der Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Deutschland.

Wir dürfen uns kurz fassen über Regensburg, nachdem wir bereits die wichtigste hierher gehörige Urkunde aus dem 9. Jahrh., welche das Vorhandensein einer römischen Gemeinde von Kaufleuten (nach Gemeiner) oder eines römischen Stadtraths von Decurionen (nach Eichhorn) beweisen soll, näher betrachtet und darin nur eine freie germanische oder, wenn man will, gemischte römisch-germanische Gemeinde, welche einem eigenen Grafen oder Burggrafen untergeben war, gefunden haben [1]). Regensburg wird dort als königliche Stadt (civitas publica) bezeichnet [2]). Eine Beschreibung von Regensburg aus dem 11. Jahrh. unterscheidet von dieser Königsstadt (pagus regius) noch eine Pfaffenstadt (pagus clericorum), und von beiden wiederum eine Neustadt (urbs nova oder pagus mercatorum) [3]). Die Pfaffenstadt war aus der Vereinigung mehrerer kirchlichen Immunitäten entstanden und hatte zugleich einen Theil der alten Stadt in ihr Bereich gezogen. Die Neustadt aber kam erst durch späteren Anbau und Erweiterung der Stadtmauern hinzu. Hier wohnten die Kaufleute; hier gab es

---

1) S. Cod. Trad. S. Emmeran. c. 42 (bei Pez a. a. O.), wo Papo abwechselnd urbis praefectus und comes genannt wird.

2) Meichelbeck, hist. Frising. P. II p. 90. Instrum. no. 118. Placitum von 802 unter Vorsitz der Missi Carls des G. „in loco Reganespurc civitate publica."

3) S. Gemeiner a. a. O. S. 78 ff., wo die Beschreibung aus der „Epistola presbyteri ad Reginwardum abbatem", deren Abfassung man in das J. 1056 setzt, ausgezogen ist.

eine Judengasse (ad Judaeos), eine Krämergasse (ad institas) ja sogar eine Wahlen- oder Wälschgasse (inter Latinos [1]): — und hier meint man die unzweifelhafte Spur von einer altrömischen Gemeinde zu finden. Allein die Topographie von Regensburg selbst zeigt doch, daß das Kaufmannsquartier gerade die Neustadt ausmachte, und man müßte also annehmen, daß die alte Gemeinde einmal aus ihrer eigentlichen Stadt wäre hinausgeworfen worden [2]). Wie künstlich und wunderlich erscheint demnach jene Hypothese! Ist es denn nicht ganz einfach, daß zu Regensburg, welches nach Bischof Aribo, in der Biographie des h. Emmeran, schon im 8. Jahrh. ansehnliche Thürme und Mauern besaß und immer ein wichtiger Handelsplatz war, daß sich dort fremde Kaufleute, jüdische und wälsche, d. h. italienische und französische, niederließen, woraus mit der Zeit eine Neustadt erwuchs? [3]) Aber nach der Angabe jener alten Beschreibung von Regensburg wäre der Beschluß, diese neue Stadt mit der alten in ein' und demselben Umkreis der Stadtmauern zu vereinigen, von Senat und Plebs ausgegangen [4]). Siehe da, eine echt römische Stadtverfassung! ruft man aus. Warum nicht lieber gar die Verfassung von Rom selbst? Denn daß eine andere städtische Curie geradezu

1) Gemeiner a. a. O. S. 53 Note 80.

2) Nur wenige von den Kaufleuten wohnten in der alten Stadt — aliquibus mercatoribus intermixtis. Die noch gegenwärtig gebräuchliche Bezeichnung „im Römling" für eine Straße oder Gegend in der Neustadt (nicht, wie Dönniges meint, in der Altstadt; vgl. Gemeiner S. 21 und 47) beweist natürlich so wenig, wie der „Römerberg" in Frankfurt a. M.

3) Latini hießen die Italiener wie die Franzosen, s. Du Cange Gloss. Galli oder Walen finden sich auch in Soest, s. das Soester Stadtrecht bei Emminghaus, comment. in jus Susatense antiquiss. 1755, wo es in der ältesten lateinischen Redaction §. 13 heißt: Preterea juris advocati est, hereditatem accipere Frisonum et Gallorum; und in der deutschen Schraa: „der Breysen und der Walen Erve."

4) Tunc plebs urbis et Senatus . . muros urbis occidentali parte deposuit, ac . . monasterium hoc muro cingens inibi inclusit, hocque *urbem* appellavit *novam*.

Senat genannt worden wäre, davon giebt es meines Wissens im ganzen Mittelalter kein Beispiel: wohl aber ist gezeigt worden, daß dieser Ausdruck in der Sprache der Zeit den Adel, die Großen überhaupt bedeutet[1]); und an einem anderen ganz hierher gehörigen Beispiel ist ferner zu zeigen, daß unter städtischen Senatoren nur die Schöffen zu verstehen sind, welche, ehe es noch Consuln in den deutschen Städten gab, die eigentliche Gemeindeobrigkeit daselbst vorstellten. Ich meine die Senatoren, welche in einem kaiserlichen Privilegium für Trier vom J. 1104 vorkommen und welche Eichhorn zum Beweise für die Fortdauer der altrömischen Verfassung auch in dieser Stadt anführt[2]). Denn aus der genaueren Untersuchung der Urkunde ergiebt sich, daß weder überhaupt von Consuln und Decurionen, noch von solchen in Trier die Rede ist, sondern nur — von Schöffen in Coblenz[3]).

---

1) S. Bd. I S. 277 ff.

2) Eichhorn, Zeitschrift Bd. II S. 173 Note 171. S. 216.

3) Hontheim, hist. Trevirensis dipl. Tom. I p. 482 sq. Henrici IV dipl. a. 1104. Auf Verlangen des Erzb. Bruno von Trier wird hier bestätigt: Telonium *Confluentinum* a domino Poppone archipraesule Trevirensi fratribus Sancti Simonis antiquitus traditum, sicut idem venerab. Bruno archiep. ab *ejusdem loci scabinis* Bervico, Godeberto, Erenberto, Wickardo et universa familia .. quid a singulorum locorum navibus, quidve in eodem loco telonei antiquo jure solveretur, diligentissime exquisivit — folgt das Verzeichniß der Zölle, so wie der Abgaben einiger Gewerke (der Bäcker und Schuster) von Coblenz: pro hoc autem dabunt (sc. fratres S. Simonis) *teleonario et octo senatoribus* bonum pastum, teleonarius autem dabit sex sextaria vini et caseum etc. Man sieht die Senatoren sind niemand anders als die vorgenannten Schöffen. Die Urkunde, durch welche der besagte Zoll den Mönchen von St. Simon verliehen wurde, ist vom J. 1042 und findet sich ebend. p. 379; der Zoll wird hier näher bezeichnet als: thelonium quod a pertranseuntibus navigio universis et in *foro Confluentiae* solvitur. — Ein anderes Beispiel von Schöffen unter dem Titel von Senatoren zeigen die Statuten des sogen. Niderrich, einer Vorstadt von Cöln, welche eine besondere Gemeindeverfassung hatte: §. 5. Comes et advocatus noster tria habent placita legalia. §. 6. In his placitis XII *senatores* nostre parochie super hereditates nostras jura dicent etc. S. Clasen, Materia-

Sehen wir weiter, ob sich die Fortdauer der römischen Verfassung besser von Cöln bewährt. — Die älteste Gestalt der Verfassung in Cöln ist bekanntlich zumeist aus einem Weisthum von 1169 über die Gerichtsbarkeit des Burggrafen und des Vogts und aus einem Schiedsspruch von 1258 über gewisse Streitigkeiten des Erzbischofs Conrad von Hochstaden mit der Stadt zu entnehmen [1]). Danach bestanden die Grundzüge derselben in Folgendem [2]).

Die hohe Jurisdiction in den geistlichen wie in den weltlichen Angelegenheiten war im Allgemeinen bei dem Erzbischof, welcher demnach als Stadtherr erschien [3]). Man hat aber diese Stadtherrschaft des Erzbischofs wohl zu unterscheiden von seiner Lehnsherrschaft über die Vasallen, von seiner Dienstherrschaft über die Ministerialen: ebenso das Stadtrecht von dem geistlichen, von dem Lehns- und dem Dienstrecht. Der Erzbischof bildete seinen Hofstaat und sein Hofgericht aus der hohen Geistlichkeit und seinen Getreuen (fideles), den Vasallen und Ministerialen [4]): für das Stadtgericht bestellte er einen Vogt, der

---

lien zur Statistik des niederrhein. Kreises. 1781. 1. Jahrgang Band 2. S. 492.

1) (Alex. Bossart) Securis ad radicem posita oder gründlicher Bericht loco libelli, worin der Stadt Cölln am Rhein Ursprung und Erbawung u. s. w. Bonn. 1729. p. 191 sq. no. 28. p. 242 no. 77. Die erstere Urk. findet sich nun genauer nach dem Original selbst abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch über die Geschichte des Niederrheins. Bd. 1. 1840. no. 433.

2) Von der cölnischen Verfassung handeln insbesondere Eichhorn, Gaupp, Wilda in den schon erwähnten Schriften; dazu kommt noch eine gute Monographie von J. Burkhardt, Conrad von Hochstaden, Erzb. von Cöln. 1843.

3) In dem Schiedsspruch von 1258, der von einer Commission abgegeben wurde, an deren Spitze sich der berühmte Albertus Magnus befand, wird die Behauptung des Erzb. angeführt, daß er sei: summus judex et dominus civitatis (§. 18); aber die Schiedsrichter fügen hinzu: sunt tamen in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso Judices jurisdictionem habentes.

4) S. ein Beispiel: Securis ad radicem, Urk. no. 78. Sententia Conradi Archiep. Col. in Palatio nostro a. 1259.

hier von dem Schultheißen nicht verschieden ist[1]), und einen Burggrafen, welcher jedoch den hohen Gerichtsbann unabhängig vom Erzbischof ausübte, da er ihn, wie dieser selbst, unmittelbar von dem Reiche zu Lehn trug[2]). Beide Aemter waren aber erbliche Lehen vornehmer ritterlicher Geschlechter[3]) und die Inhaber derselben versahen in der Regel das Richteramt nicht selbst, sondern zogen nur die Einkünfte davon, indem sie die eigentlichen Richter (judices) als ihre Stellvertreter ernannten[4]). Urtheilssprecher in den Stadtgerichten waren die Schöffen (scabini) der Stadtgemeinde, welche zugleich die eigentliche städtische Obrigkeit ausmachten: als solche regierten sie die Stadt von Alters her, mit Vorbehalt der Hoheitsrechte, welche der Erzbischof besaß, und mit der eidlichen Verpflichtung, das herkömmliche Recht der Kirche und der Stadt zu bewahren[5]). Sie waren lebenslänglich im Amt und ergänzten sich durch eigene

1) S. das Weisthum der Bürgermeister, Schöffen und Amtleute der Richerzechheit von 1169 a. a. O. Advocatus noster, qui in eodem privilegio *Scolletus* Archiep. Col. nominabatur.

2) Die bezügliche Stelle aus dem Weisthum von 1169 ist bei Boffart verfälscht: sie lautet nach dem Original bei Lacomblet: Item continebatur in eodem privilegio, quod (Burgravius) *una nobiscum Bannum judicii ab imperio tenet,* in quo Banno talis vis est, quod, *sicut et nos,* proscribere poterit illos, qui de jure fuerint proscribendi, et etiam poterit proscriptos ab eo in jus suum in quo prius fuerunt restituere.

3) In der Urk. no. 27 (Securis) wird Gerhard, Ritter von Eppendorf, vom Erzb. Philipp erblich mit der Vogtei belehnt. Die Edlen von Arberg hatten das Burggrafenamt. Der Erzb. nennt beide, Vogt und Burggraf, seine „fideles"; Urk. no. 28.

4) Schiedsspruch von 1258 §. 8 der erzbischöflichen Beschwerden: *Judices,* quos Burggravius et Advocatus Colon. instituerunt: als vicarii bezeichnet sie die darauf bezügliche Erwiederung der Schiedsrichter.

5) Daß den Schöffen das Regiment in der Stadt zustehe, wird von dem Erzbischof selbst anerkannt in §. 38 seiner Beschwerden a. a. O.: Item quod cum *Scabini Colonienses* ex debito juramenti consilio et auxilio jus Ecclesiae ac Civitatis teneantur defendere et conservare, ac ea ratione *de ipsorum consilio Civitas Colon., consentiente tamen Archiepiscopo,* ab *antiquo consueverit praecipue gubernari.*

Wahl[1]), wobei sie vom Erzbischof Conrad des Mißbrauchs beschuldigt werden, daß sie, je nach ihrem Belieben und Vortheil, ihr Collegium bald bis auf wenige eingehen ließen, bald ins ungemessene vermehrten. Die gesetzliche Zahl scheint 24 gewesen zu sein, denn so viel ernannte derselbe Erzbischof, als er im J. 1259 die Stadt durch einen Gewaltstreich — in der Absicht, die Regierung aus den Händen der patricischen Geschlechter an die von ihm abhängige Gemeinde zu bringen — reformirte[2]). Außer den Schöffen werden auch noch Schöffenbrüder (fratres scabinorum) genannt: wahrscheinlich wohl Beisitzer, welche damit zugleich die nächste Anwartschaft auf das Schöffenamt selbst verbanden[3]).

Das Schöffenthum stammte von der altgermanischen Gemeindeverfassung her und war nunmehr Mittelpunkt der Stadtverfassung geworden. Die städtische Gemeinde selbst aber gliederte sich in Stände und Genossenschaften verschiedener Art. Mächtige und angesehene Bürger (majores, potentes) traten als ein Stand von Patriciern hervor, welcher die gemeine Bürgerschaft beherrschte und bedrückte. Es wird ihnen Schuld gegeben, daß sie die Brüderschaften und die Gemeine der Popularen mit Auflagen willkürlich belasteten[4]); daß sie wiederum,

---

1) Die Stelle lautet im Weisthum von 1169 nach Lacomblet: quod juris est dicti Burgravii . . in sede Scabinatus locare Scabinos *a Scabinis electos*. Bei Boffart ist „a Scabinis" weggelassen.

2) Conrad setzte von den damaligen 17 Schöffen 16 ab, indem er nur den einzigen Bruno Crantz im Amte ließ (s. Securis no. 78 p. 250). Darauf bestellte er zu diesem noch 23 andere Schöffen, unter welchen mehrere aus den Gewerken, auf Lebenszeit; auch bestimmte er, daß künftighin die Ernennung der Schöffen gemeinschaftlich von ihm selbst und dem Schöffencollegium, mit Zustimmung der Brüderschaften, ausgehen sollte (ib. no. 79 p. 251). S. über den geschichtlichen Zusammenhang J. Burckhardt a. a. O. S. 142 ff.

3) Securis no. 78 u. no. 80. Scabinus vel frater Scabinorum etc. vgl. Wilda a. a. O. S. 180 ff.

4) Schiedsspruch §. 18 — quoties placet *majoribus* Civitatis . . quorum

als Vorsteher der Brüderschaften oder als Mundwalde von Einzelnen, diese wie jene bei verübten Ungerechtigkeiten für Geld in Schutz nähmen, von anderen aber ungebührliche Dienste forderten oder erpreßten [1]). Kein Zweifel, daß diese Patricier zugleich die Schöffenstühle und alle anderen Stadtämter von Bedeutung inne hatten, bis Erzbischof Conrad die schon erwähnte Reform mit Gewalt durchsetzte. Ihrer Abstammung nach gehörten sie wohl vornehmlich den altfreien Geschlechtern an und waren zunächst reiche Kaufleute, welche aber auch leicht den Handel aufgaben, um zur ritterlichen Lebensart überzugehen. Ganz wie die Poorters in den flandrischen Städten, stellten sie sich als eine engere Gemeinde von vorzüglichen Bürgern dar, indem sie zugleich eine besondere Genossenschaft oder Gilde ausmachten, welche nun gar nicht mehr räthselhaft genannt werden kann, seitdem Wilda dergleichen Altbürgergilden nach weit verbreiteter Analogie in englischen und dänischen, aber auch in französischen und deutschen Städten nachgewiesen hat [2]).

Daß die viel besprochene Richerzechheit nichts anderes bedeutet als Zeche d. i. Gilde der Reichen oder Mächtigen, wird übrigens fast allgemein anerkannt [3]). Im Schiedsurtheil heißt sie eine Brüderschaft (fraternitas), eben wie die anderen Innungen der Gemeinde, von welchen sie die angesehenste und

---

exactionum onus portant *fraternitates* et alii populares, qui *communitas* appellantur et sic depauperantur.

1) Ebend. §§. 15. 31. 39 — ex quo evenit, quod illi *potentes* aliquos de fraternitatibus hujusmodi pro sua pecunia in suis excessibus ac delictis defendunt, ab aliquibus etiam servitia indebita exigunt et extorquent.

2) Wenn ich jedoch schon oben bemerkt habe, daß von diesen Altbürgergilden die neuen Schutzgilden in den Communen von Frankreich zu unterscheiden sind, so gilt dies ebenso von den neuen patricischen Genossenschaften, wie z. B. in Frankfurt a. M., in Lübeck, von den Münzerhausgenossen u. s. w.

3) Nur Hüllmann zieht eine absonderliche und ganz abenteuerliche Erklärung vor s. Gesch. des Ursprungs der Stände. 1830. S. 522.

wohl auch die älteste war. Die Mitglieder derselben werden „officiales“ genannt, nicht als Beamte, sondern als Mitglieder des Amts (officium) d. i. der Innung [1]). Sie hatten ihre besonderen Vorsteher (rectores) [2]) und kamen im Bürgerhause (domus civium) zusammen, wo sie, wie die Beschwerde des Erzbischofs besagt, die Statuten entwarfen, welche sie ohne seine Genehmigung als Gewohnheitsrecht einführen wollten [3]). Unbestritten besaßen sie das Recht, alljährlich die Bürgermeister (magistri civium), versteht sich aus ihrer Mitte, zu erwählen, welchen jedoch nur eine ausführende und polizeiliche Gewalt, keine eigentliche Jurisdiction zustand [4]). Die Erpressungen, welche auch diese während ihrer Amtsführung gegen die geringeren Bürger verübten, werden vornehmlich dem mißbräuchlichen Aufwande zugeschrieben, zu dem sie bei Gelegenheit der Wahl in Geschenken an die Schöffen, an die Mitglieder der Richerzechheit und Andere genöthigt waren [5]). Es scheinen aber deren in der

---

1) Dies geht sehr deutlich aus mehreren Stellen des Schiedsspruchs hervor, besonders §. 21 — quod officiales, qui dicuntur die Richerzecheit. Vgl. Gaupp a. a. O. S. 221 ff. und Wilda S. 179. Auch in dem Weisthum von 1169 ist es nicht gerade nothwendig unter den „officiales de Rigirzegheide“ welche der Erzbischof mit den Bürgermeistern und Schöffen zu sich kommen ließ, nur die Vorsteher der Innung zu verstehen.

2) Securis Urk. no. 78 vom J. 1259. De fratribus vero Scabinorum et illis qui *rectores* erant officii dicti Richerzecheit.

3) Schiedsspruch §. 37. Item quod officiales de Richerzecheit in *domo Civium* convenientes inscio ipso Archiepiscopo, statuunt quidquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine servari et jure.

4) Schiedsspruch von 1258 §§. 21. 27.

5) Ebend. §. 24. Die Schiedsrichter setzen deshalb fest, daß die neu gewählten Bürgermeister niemals Geld, sondern nur das herkömmliche Maß an Wachs und Wein geben sollen: 6 Pfund Wachs für den (im Amte gebliebenen) Magister Civium, und zwei „cuilibet aliorum, qui est de fraternitate, quae vocatur Richerzecheit“. — Auf gewisse Leistungen oder Abgaben, die sie auch während der Amtsführung von den laufenden Einkünften an den Burggrafen und die Schöffen entrichten mußten, bezieht sich die Stelle in dem Weisthum von 1169 — quod dictus Burggravius et sui successores una cum Scabinis gaudere debent *omni jure et servitio*, quod

Regel zwei gewesen sein, von welchen der eine im Amte blieb, wenn der andere austrat [1]).

Außer dem städtischen Schöffengerichte gab es noch in den ihm untergebenen Kirchsprengeln gewisse Niedergerichte oder Burgerichte, wo ebenso, wie vor den Schöffen im Bürgerhause, freiwillige Rechtsgeschäfte vollzogen und dann auch streitige Rechtsfälle bis zum Werthe von 5 Schill. entschieden wurden. Man wählte dazu besondere Beamte (officiati, officiales), Burrichter genannt, aus den betreffenden Kirchsprengeln, welche nicht weniger auch eigene Gerichtshäuser (domus parochiales) hatten [2]).

Die Brüderschaften oder Innungen der geringeren Bürger wählten sich gleichfalls Vorsteher (magistri), welche die Genossen bei der vorgeschriebenen und herkömmlichen Ordnung erhielten, sowohl in der Ausübung des Gewerbes, wie bei dem Verkauf der Waaren; denn wir werden diese nicht näher bezeichneten Genossenschaften schwerlich für etwas anderes halten können, als für die später immer mehr hervortretenden Gewerbsinnun-

---

ipsis a *Magistro scabinorum et civium Colon.* consuetum est exhiberi; woraus man unrichtig auf eine untergeordnete Stellung der Bürgermeister geschlossen hat.

1) Dies ist mit Wahrscheinlichkeit aus der so eben angeführten Stelle des Schiedsspruchs zu entnehmen und wird auch dadurch bestätigt, daß sich noch im 14. Jahrh. immer 2 Bürgermeister im engeren Rathe der Patricier befanden, s. Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 449 ff.

2) Schiedsspruch §§. 14. 23. 32 der Beschwerden, worauf sich die entsprechenden Bescheide beziehen: Similiter dicimus de aliis *officiatis*, quod ab antiqua consuetudine *in parochiis officiati eliguntur*, qui quaedam ibi judicaverunt et judicant secundum ejus formam, quod Burgerichte vulgariter appellatur etc. Item ad hoc, quod in *domibus Parochiarum* non possunt judicare nisi de quinque solidis etc. — S. über die Bur-Dinge die Zusammenstellung bei Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 432, nach der irrthümlichen Ableitung von Geburen, Nachbarn; vgl. Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte in Schlesien und Ober-Lausitz S. 224, wo Burding mit Recht als Burgerding erklärt wird.

gen [1]). Außerhalb blieb dann noch die unzünftige Menge der geringeren Bürger (populares) oder, wie sie gleichfalls genannt wird, die übrige Gemeinheit des Volks (communitas).

Ueber die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Einkünfte wird im Schiedsspruch von 1258 bestimmt, daß dazu von der Gemeinde (a communitate) ehrenhafte und weise Männer, einige von den Schöffen, einige aus den Brüderschaften, einige aus den anderen Bürgern, gewählt werden sollen, welche die Kasse mit drei Schlüsseln unter ihren Gewahrsam nehmen und vier Mal im Jahr darüber Rechenschaft ablegen vor 12 Schöffen, 12 Zunftmeistern (magistri fraternitatum) und 12 anderen Bürgern. —

Es schien nöthig auf die Verfassung von Cöln im Einzelnen einzugehen, um einem doppelten Mißverständnisse zu begegnen, auf welchem die Vermuthung von ihrem römischen Ursprung wesentlich beruht. Dies betrifft zuvörderst die Meinung, daß die Richerzechheit eine Polizeiobrigkeit der Stadt gewesen sei und zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, welche, abgesondert von der streitigen, dem deutschen Recht ganz fremd erscheine, aber mit der Befugniß der römischen Curie vollkommen übereinstimme [2]). In Beziehung auf die Polizeigewalt wird ein Weisthum vom J. 1375 angeführt, worin es heißt, daß „die Amtleute von der Richerzechheit, das sind diejenigen, die ihr Bürgermeisteramt verdient haben, mögen gebieten und verbieten in Beziehung auf allen Verkauf" u. s. w. Ich will hier nicht einwenden, daß diese Urkunde einer sehr späten Zeit angehört, wo schon das Zunftregiment in Cöln auf-

1) Schiedssp. §. 39. Item quod cum diversorum *officiorum* diversae sint fraternitates in civitate Coloniensi etc. In der Entscheidung wird bestimmt, daß die „*magistri*, per quos insolentes fraternitatum compescuntur" nicht die Preise der Lebensmittel festsetzen, nicht das sogen. Monopol — eine Abgabe von allem Verkauf der Waaren für die gemeinschaftliche Kasse — fordern dürfen.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II S. 188. 199. Gaupp S. 230 ff.

kam; denn es wird doch dabei bemerkt, daß es schon vor Alters so gewesen sei: wenn es aber wirklich nach dem alten Herkommen ging, so ist da nicht von der Richerzechheit als solcher die Rede, sondern nur von den durch sie und aus ihrer Mitte erwählten Bürgermeistern, welchen die polizeiliche Gewalt ganz eigentlich zukam [1]). Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Richerzechheit will man beweisen durch eine Stelle im Schiedsurtheil vom J. 1258, wo der Uebergabe von Grundstücken und der schriftlichen Aufnahme über dieselbe gedacht wird, welche im Bürgerhause oder im Kirchsprengelhause vor den Beamten und Schöffen stattfand [2]). Man hält diese Beamten (officiales) für Amtleute der Richerzechheit und sucht die unbequeme Anwesenheit der Schöffen auf verschiedene Weise zu erklären. Allein es liegt hier eine bloße Verwechslung zu Grunde, denn die Beamten sind offenbar die der Niedergerichte, wie die Erwähnung der Kirchsprengelhäuser andeutet [3]), und die Schöffen sind ebenfalls ganz am rechten Ort, da sie nicht weniger der freiwilligen als der streitigen Gerichtsbarkeit im Bürgerhause, d. i. im Stadt- oder Rathhause, sich unterzogen. Wir finden also hier weder eine von der

1) Dies ergiebt sich besonders aus den Beschwerden, welche der Erzbischof in der Urk. von 1258 über die Bürgermeister führt: §. 17, daß sie die Kaufleute aller Art und insbesondere die mit Lebensmitteln handeln durch ungerechte Erpressung bedrücken, worauf die Schiedsrichter erklären: Magistri civium vel alii potentes cives in braxatione cerevisiae, in pistura panis et in venditione carnium et in foro piscium ac in aliis quibuscunque nihil penitus attentent contra commune statutum civitatis; ferner § 22, daß sie Geld erpressen von Unschuldigen wegen „Ungeworde" (wegen üblen Rufs: Verdachts?); §. 33, daß sie ein besonderes Gefängniß eingerichtet haben für die Criminaluntersuchung durch Tortur.

2) §. 28. Item quod cum aliquis propter bona sive haereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri, super bonis hujusmodi in *domo civium vel parochiali,* ipsi *officiales et Scabini* pro hujusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt.

3) Von diesen Beamten ist auch unmittelbar vorher die Rede: Item quod in *qualibet Parochia* Colon. sunt plures *officiales*, quam esse debebunt etc.

streitigen abgesonderte freiwillige Gerichtsbarkeit, und noch weniger finden wir dieselbe bei den Amtleuten d. h. den Genossen der Richerzechheit [1]).

Mit diesen beiden Stützen fällt nun schon von selbst die ganze Hypothese über den römischen Ursprung der cölnischen Stadtverfassung in sich zusammen, und es scheint daher überflüssig auch noch auf die weitere Ausbildung, die sie besonders durch Gaupp erhalten, einzugehen. Doch ein anderes sehr folgenreiches Mißverständniß darf nicht übersehen werden, nach welchem nicht weniger auch die Freiheit vieler anderen deutschen Städte, durch die Vermittlung von Cöln, auf die Wurzel der römischen Curie zurückgeführt werden soll. Ich meine die Behauptung Eichhorn's, daß die Richerzechheit von Cöln diejenige uralte und selbständige Stadtobrigkeit vorstelle, welche anderwärts den Namen von Consuln erhalten habe und welche überall in Deutschland das Vorbild oder die Grundlage des Stadtraths gewesen sei [2]). Dies ist sehr wichtig und deshalb noch besonders zu untersuchen.

Wir haben gesehen, daß die Richerzechheit ihrem Ursprung und Wesen nach kein Stadtrath war, sondern eine Genossenschaft von Patriciern, welche alle wichtigen Aemter, die lebenslänglichen Schöffen, die jährlichen Bürgermeister, die Zunftmeister und wahrscheinlich auch die Kirchspengelbeamten aus ihrer Mitte besetzte und damit das gesammte städtische Regiment in Händen behielt. So finden wir sie im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Benennung von Consuln aber, welche in Deutschland in der Bedeutung von Rathmännern schon im 12. Jahrh. aufgenommen wurde und im 13. ganz allgemein verbreitet war (wie ich in der Folge näher zeigen

---

1) Das weitere Mißverständniß Eichhorn's, die „officiales de Richerzechheit" durchweg für einen Ausschuß der Richerzechheit zu halten, ist bereits von Gaupp und Wilda bemerkt worden und trägt hier nichts weiter zur Sache aus.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II S. 188 ff. S. 223 ff.

werde), kommt in den cölnischen Urkunden nicht früher als nach der Mitte des 13. Jahrh. vor[1]): so daß die nächste Vermuthung nur darauf hinführt, es möchte der neue Name auch eine neue Sache bezeichnen, nämlich den eigentlichen Stadtrath, wie ihn Cöln zuvor weder in den Schöffen, noch in der Richerzechheit besessen hatte. Und in dieser Vermuthung wird man sehr bestärkt durch die Vergleichung mit den flandrischen Städten, welche wie in den allgemeinen Lebensverhältnissen und Sitten, so auch in der Verfassung sehr viel Gemeinsames mit Cöln aufzeigen; indem dort ebenfalls erst im 13. Jahrh. zu den lebenslänglich regierenden Schöffen neue und wechselnde Rathmänner (consiliarii, consules) aus der erweiterten Bürgerschaft hinzukamen, welche nicht am Gericht, wohl aber an allen sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Stadt Theil nahmen[2]). Es läßt sich aber noch bestimmter beweisen, daß die bisher verschieden gedeuteten und allgemein verkannten Consuln von Cöln nach der Mitte des 13. Jahrh. nichts anderes als gleichfalls Rathmänner neuer Art gewesen sind. Denn unter den Beschwerden des Erzbischofs Conrad von Hochstaden vom J. 1258 findet sich auch eine des Inhalts, daß nachdem die Stadt von Alters her durch die ihm zur Treue vereidigten Schöffen regiert worden, die Bürger nunmehr noch andere Vertreter aus ihrer Mitte zum Rathe der Stadt (consilium civitatis) erwählt hätten, ohne seine Zustimmung und ohne solche Vereidung: dasselbe sei schon in den Zeiten des Erzbischofs Engelbert (1216 – 1225) versucht, aber damals nicht durchgesetzt worden[3]).

---

1) Securis no. 78 a. 1259 — petebant instanter *consules*, fraternitates, populus communitatis. no. 81 a. 1260 — de communi nostrorum Priorum, nec non Judicum, Scabinorum, *Consulum*, Fraternitatum et universorum Civium Colon. consilio ac provida deliberatione decrevimus etc.

2) S. o. S. 371.

3) §. 38 — ipsi tamen *Cives*, inscio Domino Archiepiscopo ac irrequisito et sine ejus consensu suos *Concives*, qui nec Civitati nec Ecclesiae fidelitatem juraverunt, *eligunt in consilium Civitatis*, ut spretis aliquibus *Scabinis juratis*, de consilio non juratorum Civitas ipsa regatur, quod qui-

dem Stadtregiment zufrieden zu stellen, andererseits zugleich hoffen mochten, die neue Behörde in Abhängigkeit zu erhalten oder auch als Werkzeug für sich gebrauchen zu können. In dieser Erwartung sahen sie sich jedoch bald getäuscht; denn der herrschsüchtige Erzbischof Conrad benutzte den nicht ausbleibenden Gegensatz der patricischen Geschlechter und der Gemeinde vielmehr zu seinem Vortheil, oder rief ihn erst recht hervor, um in Verbindung mit der Gemeinde die Geschlechterherrschaft ganz zu brechen. Und dies gelang ihm in der That vollkommen [1]). Er versammelte in seinem Palaste ein Gericht von Pröpsten, Rittern und Getreuen (im Mai 1259) und ließ die Bürger vor demselben ihre Beschwerden vortragen gegen die zeitigen Bürgermeister und Schöffen von Cöln wegen der mancherlei Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die sie von ihnen erduldet. Darauf wurde mit Strafe der Absetzung erkannt gegen den einen Bürgermeister und gegen sämmtliche Schöffen mit Ausnahme eines einzigen: und auch von den Schöffenbrüdern, den Vorstehern der Richerzechheit und den Beamten der Kirchsprengel wurden diejenigen entfernt, welchen die Bürger kein günstiges Zeugniß ertheilten [2]). Dies waren also die Aemter, welche sich im Besitz der patricischen Geschlechter befanden. Dagegen werden auf Seiten der Gemeinde als

1) S. über den geschichtlichen Zusammenhang J. Burckhardt a. a. O. S. 139. Doch ist auch hier die wahre Beschaffenheit der neuen Consuln ganz verkannt, wenn sie für Laienbeisitzer in den Burgerichten erklärt werden. Darin liegt ein doppeltes Mißverständniß, erstens in Beziehung auf die Consuln, zweitens hinsichtlich der Burgerichte, die keineswegs geistliche Gerichte waren: der Verfasser verwechselt das geistliche erzbischöfliche Gericht des Burdecanus mit den Burgerichten der Kirchsprengel.

2) Securis no. 78 (auch no. 29). De fratribus vero scabinorum et illis qui rectores erant officii dicti Richerzecheit, nec non de illis, *qui plebejum in parochiis consilium et regimen hactenus obtinebant*, ita statuimus. Unter den letzteren sind natürlich nicht die Rathmänner der Gemeinde zu verstehen, die sich ja gerade an der Spitze der Kläger befanden; sondern nur die officiales parochiarum, deren Niedergerichte ein „plebejum consilium“ im Burgedinge der Pfarrgemeinde (plebs) vorstellten.

Kläger genannt: die Consuln, die Brüderschaften und das Volk der Gemeinde oder die Gesammtheit der Bürger[1]); wodurch die Stellung und Bedeutung der Consuln aufs deutlichste bezeichnet ist[2]). Wenn also früher die patricische Gemeinde oder die Richerzechheit durch das Schöffencollegium und die Bürgermeister regiert hatte, so erlangte nun auch die gemeine Bürgerschaft ihre Vertretung in einem aus ihrer Mitte gewählten Stadtrath, der fortan immer unter den ersten Behörden der Stadt erscheint und späterhin im 14. Jahrh. den großen Rath bildete, im Unterschied von dem kleinen, welchen noch eine Zeit lang die Geschlechter besetzten[3]).

Doch die Eichhorn'sche Ansicht über die Entstehung des deutschen Stadtraths tritt uns weiter mit den Consuln von Freiburg im Breisgau entgegen, welche sich bereits in der ältesten Verfassungsurkunde dieser Stadt vom J. 1120 vorfinden sollen[4]). Wäre dies richtig, und wäre es ferner ebenso begründet, daß die gesammte Verfassung der neuen Stadt Freiburg nur der von Cöln nachgebildet war: so müßten wir allerdings zugeben, daß auch Cöln schon damals nicht ohne

---

1) Ib. Petebant instanter *Consules*, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas Civium praedict., ut eis justitiam de praemissis debitam facere dignaremur etc.

2) Hiermit wird auch die Ansicht Wilda's, der die Consuln von Cöln für gleichbedeutend mit den Bürgermeistern hält (a. a. O. S. 189 ff.), widerlegt. Eichhorn setzt das consilium civitatis ganz willkürlich aus allen Autoritäten der Stadt zusammen (Bd II S. 183 Note 187), weil er die Richerzechheit von vorn herein für die eigentlichen Consuln angesehen hat.

3) Der kleine Rath bestand aus 15 Rathsherren und 2 Bürgermeistern, der große Rath hatte im J. 1321 82 Mitglieder s. Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 450 ff.

4) Diese Urkunde ist zuerst herausgegeben von Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis T. V p. 50 sq.; neuerdings in einem genaueren Abdruck von H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. I 1828. S. 3 ff.

eine jenen Freiburger Consuln entsprechende Behörde gewesen sein könnte.

Allein gerade diese frühe Erwähnung von Stadt-Consuln in Deutschland zu einer Zeit, wo der neue Name mit der neuen Freiheit selbst in Italien erst aufkam, hätte nebst manchem andern billig Verdacht gegen die angebliche Stiftungsurkunde erwecken sollen, in welcher Herzog Berthold von Zäringen nicht bloß als Gründer der Stadt, sondern auch als Verleiher der nachfolgenden Privilegien bezeichnet wird [1]). Denn es geht schon aus der erzählenden Form im Eingang, und noch mehr aus der späteren gelegentlichen Erwähnung von der Erbauung der Stadt als einer weit zurückliegenden Thatsache [2]), deutlich genug hervor, daß diese Urkunde nicht bei der Gründung selbst im J. 1120 gegeben sein kann. Daß aber auch die darin enthaltenen Bestimmungen über das öffentliche und das Privatrecht zum großen Theil erst späteren Ursprungs sind, beweist am sichersten die erst neuerdings aufgefundene wirkliche Stiftungsurkunde vom J. 1120, welche die neue Stadt von Konrad, Bruder und Nachfolger Berthold's III, erhalten hat [3]).

Von Konrad? War denn nicht Herzog Berthold III, wie man glaubt, der Gründer von Freiburg? — Es ist kein Zweifel, in der echten Stiftungsurkunde nimmt sein Bruder Konrad diesen Ruhm für sich in Anspruch, indem er von sich

1) Notum sit omnibus . . quod *Berhtoldus* dux zaeringie in loco proprii fundi sui, friburc videlicet, *secundum jura colonie* liberam constituit fieri civitatem anno ab incarn. Dom. millesimo centesimo vicesimo . . mercatoribus undecunque ad eundem locum confluentibus, que subscripta sunt, *concessit privilegia.*

2) Quilibet *consulum* debet habere bancum unum sub tribus lobiis qui per juramentum *a prima fundatione civitatis sunt instiute* etc. Schreiber a. a. O. S. 23.

3) H. Schreiber, die älteste Verfassungsurk. der Stadt Freiburg. Universitätsprogramm. Freiburg. 1833. Sie hat sich in einem Zinsbuche des Klosters Thennenbach von 1341 vorgefunden.

selbst sagt: er habe den Marktplatz Freiburg im J. 1120 auf seinem Grund und Boden errichtet und den dazu berufenen Kaufleuten aus der Umgegend die Hofstellen mit den folgenden Privilegien verliehen [1]; wozu noch am Schluß hinzugefügt wird, daß er selbst und zwölf seiner angesehensten Ministerialen den Bürgern Eid und Handschlag zur Sicherheit darauf gegeben hätten [2]. Und dies alles wird noch von Kaiser Friedrich II in dem Freibrief von Bern, dessen Stadtrecht dem Freiburger nachgebildet war, im J. 1218 ausdrücklich wiederholt und somit vollkommen bestätigt [3]. Und doch nennen alle späteren Freiburger Urkunden Herzog Berthold von Zäringen als Gründer der Stadt! und doch regierte Herzog Berthold III noch bis zum J. 1122, wo er in einer benachbarten Fehde ums Leben kam [4]. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen?

Ganz einfach so, daß unter dem Gründer Herzog Berthold in den späteren Freiburger Urkunden nicht der dritte, sondern der zweite dieses Namens, der Vater von jenem und von Konrad, zu verstehen ist, von welchem die Straßburger Annalen es ausdrücklich bezeugen, daß er schon im J. 1091 die Anlage der Stadt Freiburg auf seinem eigenen Erbe be-

---

1) Notum sit omnibus . . qualiter ego *Cuonradus* in loco *mei proprii juris* seu Friburg forum constitui. Anno ab incarn. Dom. MCXX etc.

2) Ne igitur burgenses mei . . supradictis promissionibus fidem minus adhibeant cum duodecim nominatiss. ministerialibus meis . . securitatem dedi. Atque ne hoc juramentum aliqua necessitate infringam manu mea dextera hujus rei fidem *libero homini* et *conjuratoribus fori* inviolabiliter dedi. Amen.

3) Berner Stadtrecht. Art. 1. Quum *Berchtoldus* Dux Zeringie burgum de *Berno* construxit cum omni libertate, qua *Conradus Friburcum in Brisgaw construxit* ac libertate donavit *secundum jus Coloniensis civitatis*, Henrico imperatore confirmante etc., und wiederum am Schluß Art. 54. — juramento praestito cum duodecim nominatissimis ministerialibus etc. S. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. I S. 26. 41.

4) Annales Argentinenses (Boehmer, fontes rerum Germ. T. II. 1845 p. 98): Anno dom. MCXXII. Bertoldus dux de Zeringen Mollesheim occiditur.

gonnen habe[1]). Dieses Allod nun ererbte der jüngere Sohn Konrad, während der ältere das Herzogthum antrat. Jener vollendete dort das von dem Vater angefangene Werk bis zum J. 1120 und schrieb sich deshalb auch die Gründung selbst zu: doch die gerechte Nachwelt behielt das größere Verdienst Berthold's II vorzugsweise im Andenken.

Wenden wir uns nun zum Inhalt der echten Stiftungsurkunde vom J. 1120, insoweit derselbe die Verfassung der Stadt betrifft. Konrad erklärt also, daß er auf seinem eigenen Grund und Boden in Freiburg einen Markt- und Handelsplatz (forum) errichtet habe mit einer geschwornen Einigung (quadam conjuratione) von angesehenen Kaufleuten, die er dazu aus der Umgegend berufen, und welchen er daselbst Wohnplätze angewiesen habe. Diesen überläßt er auch die Wahl des Stadtrichters, Vogt oder Schultheiß genannt, welche alljährlich stattfinden soll, sowie des Priesters, wobei er sich nur die förmliche Bestätigung vorbehält[2]). Alle diese Bestimmungen tragen das Gepräge großer Einfachheit und ursprünglicher Anordnung. Von Consuln ist so wenig die Rede, als von cölnischer Stadtverfassung: als obrigkeitliche

---

1) Annales Argent. a. 1092 (Boehmer l. c. p. 98): *Bertoldum* de Zeringen ducem tocius Suevie constituerunt, qui nondum ducatum aliquem habuit, etsi jam dudum *nomen ducis* habere consueverit. Hic *preterito anno in proprio allodio Brisgaugie Friburg civitatem initiavit.* Diese wichtige und bisher ganz übersehene Nachricht giebt allein die Auflösung aller Schwierigkeiten, welche freilich von den Meisten nicht einmal bemerkt worden. Nachträglich muß ich hinzufügen, daß auch Stälin in dem so eben erschienenen 2. Bande seiner Wirtemberg. Geschichte. S. 286. 287, den Zusammenhang der Sache ganz richtig erkannt hat.

2) Schreiber, die älteste Verfassungsurk. S. 31. Nunquam alium *advocatum* burgensibus meis, nunquam alium *sacerdotem* absque electione perficiam. Sed quoscunque ad hoc *elegerint*, hos *me confirmante* habebunt; und wiederum S. 37: Nullum per se debet eligere sacerdotem nisi qui communi consensu omnium civium fuerit et ipse praesentatus . . *Sculletum*, quem burgenses *annualim elegerint*, dominus ratum debet habere et confirmare. — Hiernach scheinen Vogt und Schultheiß gleichbedeutend zu sein, und derselbe Beamte wird auch gelegentlich judex und causidicus genannt.

Behörde für die Verwaltung werden dagegen 24 Marktgeschworne (conjuratores fori) genannt, welche unbeerbte Hinterlassenschaften an sich nehmen und binnen Jahresfrist nach vorgeschriebener Form vertheilen sollen; dieselben traten wahrscheinlich auch zum Gericht des Juder oder Schultheißen als ordentliche Schöffen ein[1]): will man also für diese ein Vorbild in der cölnischen Verfassung suchen, so könnten es in der That nur die Schöffen von Cöln sein, deren vorschriftsmäßige Anzahl wir mit einiger Sicherheit gleichfalls auf 24 angeben konnten. Uebrigens erinnert die Benennung conjuratores mehr an die geschworenen Einigungen ähnlicher Art in Frankreich. Wie es aber zu verstehen ist, wenn es dennoch in späteren Urkunden heißt, Konrad, oder auch Berthold, habe Freiburg mit der Freiheit nach cölnischem Rechte beschenkt[2]), ergiebt sich aus der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmung, daß Streitigkeiten der Bürger unter einander nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute, insbesondere derer von Cöln, sollen entschieden werden[3]). Offenbar ist hier allein vom Privatrechte die Rede und mit der Freiheit nach cölnischem Recht lediglich die persönliche gemeint, auf deren Feststellung und Anerkennung es gewiß weit mehr ankam, als auf die Verfassungsform, bei der Cölns verwickelte Zustände am allerwenigsten maßgebend sein konnten. Bekanntlich gehörte die Befreiung von allen Lasten der Hörigkeit, namentlich vom Erbfall und Heirathszwang, zu den ersten und wichtigsten Privilegien, welche die Bürger der Städte nachsuchten und erhielten. In der ältesten Verfassungsurkunde von

1) XXIIII conjuratores fori per integrum annum in sua potestate . . retineant; und am Schluß der Urk. s. o. S. 408 Note 2.

2) S. o. S. 408 Note 2. S. 407 Note 1.

3) Si quando disceptatio vel quaestio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo *jure omnium mercatorum, praecipue autem Coloniensium,* examinabitur judicio.

Freiburg steht diese Freiheit des Erbrechts oben an und die meisten folgenden Privilegien beziehen sich gleichfalls auf das persönliche Recht der Bürger: die erwähnte Stelle über das normirende Recht der cölnischen Kaufleute deutet an, woher dieselben entlehnt waren; eben sie machten die Freiheit nach cölnischem Recht aus [1]).

Und nach dieser Analogie erklärt sich nun auch, wie mir scheint, sehr einfach und natürlich die viel besprochene und viel gedeutete „libertas Romana“ mit welcher die Kaiserin Adelheid, Otto's I Gemahlin, nach der Angabe des Abtes Odilo, eine Stadt an dem Orte Selz zu gründen beschloß [2]). Sie bedeutet in der That nichts anderes als, wie es schon längst Zachariä richtig erkannt hat, — die Freilassung nach römischem Recht [3]). Und gewiß war es die erste und nothwendigste Bedingung einer Stadt zu Selz, daß die Kaiserin die Einwohner ihres Hofes (curtis) daselbst von den gemeinen Lasten der Hörigkeit befreite; wodurch nicht nur jede Freiheit des Verkehrs erst möglich, sondern auch der Zuwachs an Bevölkerung von außen allein herbeigeführt wurde. Doch gewährte Adelheid nur die geringere Freiheit nach römischem Recht: ohne Zweifel weil sie dem Kloster, dem sie die Curtis vorher geschenkt hatte, wenigstens noch das Patronat über die Einwohner derselben mit dem dafür zu entrichtenden Zins vorbehalten wollte. Dazu kam dann auf ihre Verwendung im

---

1) Daß die „jura Coloniae“ in Freiburg nicht auf cölnische Stadtverfassung zu beziehen seien, hat schon vor mir Beseler, Volksrecht und Juristenrecht. 1843. S. 229, bemerkt: nur daß ich sie nicht, wie er, bloß auf das Handelsrecht beschränkt wissen will.

2) Odilonis epitaphium Adalheidae c. 10 (Mon. Germ. ed. Pertz T. VI p. 641). Ante duodecimum circiter obitus sui annum in loco, qui dicitur Salsa, *urbem decrevit fieri sub libertate Romana,* quem affectum postea ad perfectum perduxit effectum.

3) S. Eichhorn a. a. O. II S. 206 ff; denn die citirte Abhandlung von Zachariä selbst (de libertate Romana civitatibus german. olim concessa) habe ich nicht mehr auffinden können.

J. 993 die Verleihung des Münz- und des Marktrechts durch Otto III; worin man irrthümlich die libertas Romana mit künstlicher Herleitung von römischem Ursprung, oder wie sonst noch, zu erkennen gemeint hat. Aber das kaiserliche Privilegium selbst bestätigt vielmehr unsere Erklärung, indem es der schon vorausgegangenen Veränderung gedenkt, daß nämlich der Ort aus einem geschlossenen Gebiet (in marca) nunmehr Allen offen und zugänglich geworden, weshalb dort auch eine Münze und ein Markt für die herbeiströmende Menge erforderlich sei [1]). Denn ein offener Ort war Selz eben nur durch die den Einwohnern geschenkte persönliche Freiheit geworden.

Um nun wieder auf die Consuln von Freiburg zurückzukommen, so werden diese erst in dem Stadtrodel genannt, welches man irrthümlich als die älteste Verfassungsurkunde von 1120 angesehen hat. Sie sind offenbar nichts weiter als die oben erwähnten 24 Geschwornen; denn sie finden sich ganz an derselben Stelle wie diese, wobei ihnen ausdrücklich die Marktpolizei und ein Antheil am Stadtgericht zugeschrieben wird [2]). Der neue Consultitel hatte also in Freiburg gar keine neue Bedeutung, und wir dürfen annehmen, daß er daselbst nicht früher üblich wurde, wie anderwärts in den deutschen Städten, bei denen er sich erst nach der Mitte des 12. Jahrh. findet. Damit stimmt auch die Zeit überein, in

---

1) Urk. von 993 aus Schoepflin Alsat. dipl. T. I bei Eichhorn a. a. O. II S. 210: — eo quod ipse locus, in *marca* antiquitus constitutus, *pervius sit cunctis* sursum et deorsum euntibus, ibique *moneta* et *mercatus* necessaria sint multitudini populorum illuc confluentium etc.

2) Schreiber, Urkundenbuch I S. 9. Quicumque carens herede legitimo friburc moritur, omnia sua bona XXIIII *consules* diem et annum in sua tenebunt potestate. S. 8. Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate XXIIII *consulum* erit. S. 13. Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia.. ex XXIIII *consulibus* duo, non simplices burgenses, super ea *coloniam* appellabunt si volunt etc. S. 23. Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cujus sonitum XXIIII venire tenentur etc.

welche das Stadtrodel aller Wahrscheinlichkeit nach gehört, nämlich zu Ende der Regierung Berthold's V, des letzten Herzogs von Zäringen, der im J. 1218 starb [1]). Und vergleichen wir dasselbe noch näher mit der Stiftungsurkunde Konrad's, so sehen wir auch, wie es entstanden ist und den Schein erhalten hat, als ob es selbst die älteste Verfassungsurkunde sei. Nämlich die Erzählung von der Gründung von Freiburg ist fast wörtlich aus dem Eingang der Stiftungsurkunde herübergenommen; dann folgen die ältesten Privilegien, an welche alle späteren Statuten ohne weiteres angereiht sind: so scheint alles zusammen schon von dem ersten Gründer der Stadt, Herzog Berthold (II), herzurühren. Und dieselbe Fassung ist dann auch in allen folgenden Bearbeitungen des Freiburger Stadtrechts beibehalten mit den gleichlautenden Worten im Eingang: „daſ diz ſint dû reht der ſtat ze Friburg in Briſgôwe, mit den ſi gemachet wart und gefriet nah Kölne der ſtat, und nah ir vriheit von Herzoge Berhtolden ſeligen von Zeringen" u. s. w. [2]).

So wenig nun aber die Stiftungsurkunde von Freiburg selbst eine deutliche Verwandtschaft mit den Verfassungsformen von Cöln aufzeigt, ebenso wenig ist eine solche bei der weiteren Ausbildung der Freiburger Verfassung wahrzunehmen. In dem Stadtrodel von Freiburg ist, wie bemerkt, nur der Name der Consuln für die Vierundzwanziger neu; außer diesen werden hier noch der Schultheiß, der Stadtknecht oder Büttel (lictor, praeco) und der Pfarrer genannt, welche die Bürger,

1) Die Handschrift der Originalurk. giebt, wie Schreiber nachgewiesen hat, den Anfang des 13. Jahrh. zu erkennen: die Urkunde selbst kann aber nicht später sein als 1218, weil das Berner Stadtrecht von diesem Jahr sich einige Mal ausdrücklich auf dieselbe bezieht, z. B. §. 16 — sicut in *rodali*, qui jura vestra et *Friburgensium* continet, est expressum.

2) So im ältesten deutschen Entwurf der Stadtrechte von 1275 bei Schreiber I S. 74; in der neuen Verfassungsurk. von 1293, ebend. S. 123 u. s. w.

mit vorbehaltener Bestätigung des Herrn (dominus), zu wählen berechtigt sind; dann folgen ausführliche Bestimmungen über die Befugnisse des herrschaftlichen Zöllners (theleonarius), welchem auch die Herstellung der Brücken und des Stadtwalls obliegt: und dieselben Beamten finden sich gleichfalls im Berner Stadtrecht von 1218 [1]). Die weitere Ausführung beider Stadtrechte betrifft hauptsächlich nur das Privatrecht der Bürger: bei Ungewißheit des Rechts aber wird in beiden auf die cölnischen Gewohnheiten verwiesen, so daß auch Berufung an den cölnischen Oberhof stattfindet [2]).

Und verfolgen wir die Entwickelung der Freiburger Verfassung noch etwas weiter bis ins 13. Jahrh., nachdem die Herrschaft über die Stadt von den Herzögen von Zäringen im J. 1218 an den Grafen Egeno von Urach und dessen Nachkommen übergegangen war. Im J. 1248 erhob sich die Gemeinde (universitas) gegen die Vierundzwanziger (die hier wieder bloß conjurati heißen), weil sie die Stadt willkürlich und ohne den Beirath der Bürger regierten, und erwählte noch andere 24 Conjurati, ohne deren Zustimmung jene ersten nichts über das Gemeinwesen beschließen sollten. Die ersten dürfen zwar auch fernerhin in gerichtlichen Sachen entscheiden; aber ein jeder von den anderen Vierundzwanzigern oder aus der Gemeinde kann ihr Urtheil schelten und die Sache an die Gemeindeversammlung bringen. Ferner wurde auch die Ernennung von 4 Consuln beliebt, von denen einer aus den ersten Conjurati, drei aus den anderen sein sollten, und ebenso die Ein-

1) S. §. 7. De constituendis magistratibus. Das Consulncollegium wird hier consilium genannt, §. 20 und öfter.

2) S. die Stelle aus dem Freib. Stadtrecht o. S. 412 Note 2. Im Berner Stadtrecht ist §. 5 aus dem ältesten Verfassungsbrief von Freiburg entlehnt, aber hier nur mit Beziehung auf das Markt- und Handelsrecht der Kaufleute. Et si aliqua disceptatio *tempore fori* inter burgenses et mercatores (d. s. fremde zu Markt gekommene Kaufleute), non stabit in nostro vel rectoris nostri judicio, sed pro consuetudinario *jure mercatorum* et maxime *Coloniensium* a civibus dijudicetur; vgl. o. S. 410 Note 3.

setzung eines Ausschusses von 4 Mitgliedern für die Verwaltung der öffentlichen Abgaben [1]).

So erscheinen also auch in Freiburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts Consuln in einer neuen Bedeutung, welche im Allgemeinen derjenigen entsprechend ist, die wir in Cöln und anderen deutschen Städten um dieselbe Zeit finden; nur daß dort eigentlich die hinzugefügten Vierundzwanziger dasjenige sind, was man anderwärts in Deutschland wie in Flandern Consuln genannt hat, nämlich ein Stadtrath aus der Gemeinde. Denn auch in Freiburg hatte sich aus der alten Gemeinde von Kaufleuten und Bürgern ein Stand von Patriciern (Edlen) hervorgebildet, die den regierenden Rath der Vierundzwanzig ausschließlich besetzten und welchen die übrige Gemeinde, die sich wiederum in Kaufleute und Handwerker unterschied, mit neuen demokratischen Einrichtungen entgegentrat, mit einem Gemeinderath nämlich und mit Ausschüssen, in welchen dieser das Uebergewicht erhielt [2]).

Es ist in dem Bisherigen gezeigt worden, daß alle für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Deutsch-

1) S. das Statut bei Schreiber Bd. 1 Nr. 11 S. 53—55. In Beziehung auf die Consuln heißt es nur: Adjectum fuit praeterea, quod semper in posterum *quatuor* habebimus *consules*, quorum unus erit de prioribus, tres vero de secundis viginti quatuor eligendi. Horum etiam consilio *scultetus* debet, cum ipsi eum requisierint, interesse. Worin ihre eigentlichen Befugnisse bestanden, ist nicht weiter angegeben.

2) In der neuen Verfassung von 1293 finden sich die genannten drei Stände ziemlich gleichmäßig vertreten. Danach waren die ersten Vierundzwanzig lebenslänglich im Amt und vornehmlich aus den edlen Geschlechtern; die zweiten wurden alljährlich gewählt, und zwar „ehtüwe (etliche) von den edeln, und ehthüwe von den koufluten und ehtüwe von den antwerkluten": auch die Wahlcommission war auf gleiche Weise zusammengesetzt s. Schreiber I Nr. 50 S. 123. 139. Eben so die Steuerdeputation: wenn ein „Gewerf" aufgelegt wird, heißt es, soll man dazu nehmen „viere von den vierundzweinzigen, viere von den kouflüten, und viere von den antwerklüten. A. a. O. Nr. 51 S. 142.

land vorgebrachten Gründe historisch unhaltbar sind, daß sich in der That keine echte Spur derselben auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen läßt, daß namentlich der Stadtrath, in welchem man die alte Curie zu finden gemeint hat, nicht bloß in dem von Italien herübergekommenen Namen der Consuln, sondern auch der Sache nach als etwas völlig Neues erscheint. Man wird daher nicht erwarten, daß ich die noch weiter gehenden Vermuthungen über die Fortdauer der Curie in der dienstbaren Klasse der Hausgenossen, sowie über den römischen Ursprung der Zünfte gleichfalls in ernstliche Erwägung ziehen sollte, nachdem die Voraussetzung, auf welchen dieselben lediglich beruhen, sich schon als unbegründet erwiesen hat. Nur über die verschiedene Entstehung und Beschaffenheit des Stadtraths, mit dem sich die neue Städtefreiheit in Deutschland hauptsächlich kundgiebt, mag noch einiges hinzugefügt werden: denn wiewohl wir eine römische Ueberlieferung für denselben überall nicht zugeben dürfen, so ist doch andrerseits nicht die Meinung, daß es damit überall die gleiche Bewandtniß gehabt habe, wie in Cöln und in Freiburg.

Die Entstehung des deutschen Stadtraths.

Uebersehen wir mit einem Blick die große Menge von deutschen Städten, welche in dem Zeitraum vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nicht allein in den deutschen, sondern auch in den slavischen Ländern emporkamen, und versuchen wir es, sie nach gewissen gemeinsamen Unterschieden in bestimmte Klassen zu ordnen, um die folgende Betrachtung danach einzutheilen: so stellt sich uns zu diesem Behuf sogleich ein zwiefacher Gesichtspunkt dar: die Art und Weise der Gründung und die Form der Herrschaft, unter der sie sich befanden. Beides gehört aber insofern zusammen, als die Stadtherrschaft auch wesentlich mit den Bedingungen

der städtischen Gründung (unter welcher wir nicht bloß die erste Anlage der Stadt, sondern vornehmlich die Herstellung zum äußeren Ansehen und rechtlichen Dasein einer solchen verstehen) zusammenhing, oder auch sich ganz und gar davon herleitete.

Danach waren nun die Städte erstens bischöfliche, und zwar sowohl durch die bischöfliche Kirche, welcher sie ihre Entstehung oder wenigstens ihr neues Emporkommen (wie mehrere ältere Städte am Rhein und an der Donau) hauptsächlich verdankten, als durch die bischöfliche Hoheit, die sich in Deutschland ungefähr zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise wie in Italien ausbildete. Wir stellen hierher auch diejenigen Städte, welche in gleicher Weise mit Reichsabteien verbunden waren, sei es unter Aebten, wie z. B. Fulda, St. Gallen, oder unter Aebtissinnen, wie Zürich und Quedlinburg.

Andere waren königliche, welche ihren Ursprung von ansehnlichen Pfalzen des Königs genommen und sich daher unmittelbar unter der Vogtei desselben befanden, wie z. B. Frankfurt a. M., Ulm, Nürnberg. Wir stellen zu diesen auch die übrigen Reichsstädte, welche entweder gleichfalls aus Pfalzen und Burgen, oder aus kirchlichen Stiftungen, aus Markt- und Handelsplätzen auf des Reiches Boden hervorgingen und sich unter vom Reiche belehnten geistlichen oder weltlichen Fürsten befanden, wie z. B. Erfurt, Bardewik [1]).

Noch andere endlich waren fürstliche, insofern sie aus herrschaftlichen Villen geistlicher oder weltlicher Fürsten entstanden, wie z. B. Soest, Braunschweig, Göttingen; oder auf fürstlichen Territorien durch neue Anlage gegründet wurden,

1) In dem weiten Sinne, wie ich hier die Reichsstädte verstehe, ehe die fürstliche Landeshoheit den Gegensatz von Reichsstädten und Landstädten aufbrachte, gehören natürlich auch die bischöflichen dazu: es sollen aber diese, d. h. die eigentlichen Bischofssitze, so wie die königlichen als besonders wichtige Klassen für sich hervorgehoben werden.

wie in Süddeutschland die zäringischen Städte, in Norddeutschland die welfischen [1]).

Man kann diese Eintheilung gewissermaßen auch auf das Alter der Städte anwenden. Unstreitig waren die bischöflichen die ältesten, insofern sie entweder noch aus der römischen Zeit herstammten, oder ihren Anfang schon mit den frühesten kirchlichen Einrichtungen in den germanischen Ländern genommen hatten; dann folgen die königlichen, deren Pfalzen zum Theil bis in die carolingische Zeit hinaufreichen; endlich die fürstlichen, deren Dasein bei einigen wenigstens seit dem 11. Jahrhundert bezeugt ist. Natürlich gilt aber diese Regel nur im Allgemeinen und läßt vielfache Ausnahmen zu, wie denn manche Bisthümer und Erzbisthümer erst viel später gestiftet wurden, z. B. Bamberg und Magdeburg, manche Pfalzen erst später emporkamen, wie z. B. Goslar und Nürnberg. Und ebenso wenig ist die Unterscheidung der Städte nach den Herrschaftsverhältnissen streng zu nehmen, indem es vor der vollständigen Ausbildung der Landeshoheit auch vielfach gemischte und schwankende Verhältnisse gab: gemischte, wie in den bischöflichen Städten, wo die Hoheitsrechte nicht vollständig auf die geistlichen Herren übergegangen waren, z. B. in Regensburg, woselbst sie noch im 13. Jahrhundert zwischen dem Bischof und Herzog von Baiern getheilt blieben [2]), oder in Augsburg unter der Doppelhoheit des Bischofs und des Königs [3]); schwankende, überall wo die ursprüngliche Reichsvogtei im Uebergang zur Landes-

---

1) Eine ähnliche Eintheilung, aber mit ungenauer Begrenzung, nimmt auch Hüllmann an, s. Gesch. des Ursprungs der Stände. 2. Ausg. 1830 §§. 44. 45. Dagegen halte ich seine Unterscheidung der Stadtverfassungen nach den herrschaftlichen Beamten: Burggraf, Schulz, Vogt, Landvogt, für gänzlich verfehlt.

2) S. die Urkunde des Vertrags von Bischof Conrad mit Herzog Ludwig aus dem J. 1205 bei Ried, Cod. chron. dipl. Episcopatus Ratisbon. T. I p. 289 sq.

3) S. C. Jäger, Gesch. der Stadt Augsburg. 1837. S. 31 ff.

hoheit begriffen war, wie z. B. in den welfischen Territorien schon unter Heinrich dem Löwen.

Nun sind aber bei der Untersuchung über die innere Verfassung der Städte, insbesondere über die Entstehung des Stadtraths, auch noch andere Geschichtspunkte wesentlich zu berücksichtigen, welche in der angegebenen Eintheilung der Städte in bischöfliche, königliche und fürstliche nicht mitbegriffen sind; indem das frühere oder spätere Hervortreten des Stadtraths, so wie dessen verschiedene Bedeutung oder Zusammensetzung keineswegs auf den angegebenen Eintheilungsgrund allein zurückgeführt werden kann. In dieser Beziehung scheint es vielmehr hauptsächlich darauf anzukommen, ob sich in den Städten eine freie Gemeinde mit beständigem Schöffenthum von Alters her erhalten oder frühzeitig gebildet hat, oder ob dies nicht der Fall war, sei es, daß die altfreie Gemeinde gänzlich unterdrückt worden, oder daß es ihr nur an einer beständigen Vertretung fehlte. Natürlich kann dabei nur von den alten, das heißt vornehmlich den bischöflichen und königlichen Städten die Rede sein, wo eine Freiheit dieser Art allein Raum fand, nicht von den fürstlichen, welche von Anfang an aus der Hörigkeit hervorgingen oder erst ganz neuen Ursprungs waren.

Wo nun 1. in jenen Städten eine freie Gemeinde mit selbständiger und bleibender Vertretung vorhanden war, da erbaute sich die neue Verfassung auf dem Grunde der alten Gemeindefreiheit.

Das wichtigste und belehrendste Beispiel dieser Art haben wir schon in Cöln gesehen. Hier hatte sich eine altfreie Gemeinde erhalten mit Schöffen, welche die Stadt seit alter Zeit regierten. Die angesehensten Geschlechter derselben besetzten die Schöffenstühle wie die anderen wichtigen Aemter der Stadt und bildeten so ein Patriciat, welches sich in der Richerzechheit auch gildenmäßig abschloß und eben dadurch gegen die übergreifenden Ansprüche der bischöflichen Herrschaft bis zum 13. Jahrh. hin

behaupten konnte. Doch gelang es demselben nicht auf gleiche Weise, auch die emporstrebende gemeine Bürgerschaft danieder-zuhalten, und die ganze Stadtverfassung nahm dann eine veränderte Gestalt und Richtung an durch den neuen Stadtrath aus der Gemeinde, der sich um die Mitte des 13. Jahrh. dem Schöffencollegium der Geschlechter an die Seite stellte.

In diesen Grundzügen ist auch die Verfassung von Magdeburg mit der cölnischen übereinstimmend, ohne daß dabei an irgend eine unmittelbare Uebertragung oder Einwirkung von der einen auf die andere zu denken wäre. In dem ältesten Magdeburger Schöffenbriefe (Mittheilung des Stadtrechts an Goldberg) vom J. 1211, welcher die Privilegien des Erzbischofs Wichmann von 1188 enthält, ist von den Gerichten des Burggrafen und des Schultheißen, ferner von den Schöffen, welche in denselben das Urtheil fanden, endlich auch von einem Bürgerconvent die Rede, nicht aber von Consuln oder von einem Stadtrathe [1]). Dieser findet sich erst in einem späteren Magdeburger Schöffenbriefe (Mittheilung des Stadtrechts an Breslau) von 1261, und zwar gleich im Anfang, wo es heißt, daß man die Wahl von Rathmännern angeordnet habe, welche jährlich gewählt und darauf vereidigt werden, der Stadt Recht, Ehre und Frommen zu bewahren. Sie beaufsichtigen Maß und Gewicht, sowie den Verkauf der

---

1) Die Urk. ist abgedruckt bei Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht. 1826. S. 215 ff., und noch besser bei Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz. 1832. S. 266 ff. f. §§. 8. 9. – In Bezug auf die früheren Zeiten bemerkt Rathmann in seiner verdienstlichen Gesch. der Stadt Magdeburg Th. 1. 1800. S. 373 „In der Menge vorhandener unverdächtiger und zuverlässiger Urkunden aus dieser Zeit (unter der Regierung der Erzb. Wichmann und Ludolph von 1152—1207) finden sich wohl Schöppen der Stadt Magdeburg, aber keine Consuln oder andere Magistratspersonen derselben. Dies hätte aber schwerlich in manchen derselben unterbleiben können, wenn schon ein Magistrat vorhanden gewesen wäre." Dennoch will Eichhorn den Rath von Magdeburg schon in den Zeiten der Ottonen finden.

Lebensmittel und berufen das Burding oder die Bürgerversammlung, wo sie mit der weisesten Leute Rath allgemeine Bestimmungen oder Willeküren in Beziehung auf die Verwaltung festsetzen [1]. Unterzeichnet sind in dem Briefe 8 Schöffen und und 8 Rathmänner. Man sieht, der Rath besorgte die Marktpolizei und die städtische Verwaltung überhaupt, indem er die ganze Bürgergemeinde, aus welcher er jährlich erwählt wurde, vertrat, während die regierenden Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und nur aus einer geringen Anzahl von alten Geschlechtern hervorgingen [2]. Zwischen beiden Collegien entstanden dann häufig Reibungen, indem der Rath der Gemeinde immer mehr von den alten Befugnissen der Schöffen an sich zu bringen und diese bloß auf die richterliche Thätigkeit zu beschränken suchte: so daß zuletzt im J. 1294 die Schöffen aus dem Rathe der Stadt, in welchem sie bisher mit den Rathmännern zusammen gesessen hatten, gänzlich verdrängt wurden [3].

---

1) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Nr. 56 S. 351 ff. §. 3. Die Râtman legen ir Burding uz, swenne so sie wollen, mit der wisesten Lute Rate, swaz si danne zu deme Burdinge geloben, daz sol man halden; swelich man daz brichet, daz sulen die Ratman vorderen. — Dieses Burding ist, so viel ich sehe, ganz verschieden von den Burgerichten in Cöln, Soest und a. O. in Westfalen: diese waren Niedergerichte in den einzelnen Pfarrsprengeln, jenes eine allgemeine Bürgerversammlung, worin man sich über Willküren vereinigte. Letzteres ist auch in dem Privileg des Kaisers Friedrich I für Lübeck von 1188 mit den Worten angedeutet: — omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt. Ich kann daher Stenzel in seiner übrigens sehr schätzbaren Untersuchung über diesen Gegenstand (a. a. O. S. 224 ff.) nicht beistimmen, wenn er beides für gleichbedeutend annimmt.

2) Magd. Schöffenbrief fur Görlitz vom J. 1304, Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 447 ff. §. 1. Do wurden sie zu rate, daz sie curen Sheppben unde Ratman, die Shepphen zu langir Ciet, die Ratman zu eime Jare.

3) Neben den Rathmännern treten nun auch schon 5 Zunftmeister hervor, die mit jenen gegen die Schöffen verbunden waren, s. Rathmann a. a. O. Th. 2 S. 159 ff. vgl. Chron. Magdeburg., Meibom. rerum

Zu derselben Zeit erwarben die Bürger auch das Burggrafenthum und das Schultheißenamt durch Kauf und übertrugen beides auf den Erzbischof unter der Bedingung, daß das erstere gar nicht mehr, das andere aber nur durch ihre eigene Wahl besetzt werden sollte.

Betrachten wir nun die königlichen Reichsstädte, in welchen gleichfalls das Schöffenthum die fortdauernde Grundlage der Freiheit und der späteren Verfassung ausmachte. Zwar bestand hier die freie Gemeinde nicht so ursprünglich und nicht mit demselben Rechte, wie in manchen bischöflichen Städten, wo sich Vollfreie gleich anfangs in beträchtlicher Anzahl niedergelassen hatten; aber sie bildete sich doch auch leicht hervor aus den freien Zinsleuten der königlichen Villa, in Verbindung mit Vollfreien und ritterlichen Reichsministerialen, welche letztere sich nachher wieder von ihr trennten, als die alte Palatialverfassung unterging und das Bürgerthum selbständig hervortrat. Wo dies nun sehr früh der Fall war, da fand sich in der Regel auch ein bleibendes Schöffenthum ein, auf welchem die älteste Stadtverfassung beruhte und dem sich dann ebenso, wie in den genannten bischöflichen Städten, im 13. Jahrh. ein Rath aus der Gemeinde anschloß [1]). So in Frankfurt a. M., wo 14 sich selbst ergänzende Schöffen mit einem Bürgermeister an der Spitze den ältesten Stadtrath ausmachten, wozu im 13. Jahrh. die Rathmänner aus der Gemeinde als zweite Rathsbank hinzukamen, welche gleichfalls einen Bürgermeister aus ihrer Mitte aufstellten, bis endlich im 14. Jahrh. noch eine dritte Rathsbank für die Zünfte errichtet wurde. Die Benennung der Consuln aber, welche in Frankfurter

---

Germ. script. T. II p. 333. Usque ad ista tempora *Scabini* fuerunt in *consilio civitatis*, a quo extunc fuerunt exclusi.

1) S. besonders v. Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. und der Verhältnisse ihrer Bewohner. 1819, und C. Jäger, schwäbisches Städtewesen Bd. 1. Ulms Verfassung, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. 1830.

Urkunden, soviel ich finde, erst seit 1266 vorkommt, bezeichnet hier, wie in Cöln, Magdeburg und anderen Orten anfangs immer nur die Rathmänner der Gemeinde[1]).

Sehr ähnlich war die Verfassung von Ulm. Auch hier machten 12 Schöffen oder geschworene Richter (judices jurati im Ulmer Stadtrecht von 1296) mit den Schultheißen an der Spitze die älteste Stadtobrigkeit aus; Rathmänner aus der Bürgerschaft (consules) kamen um die Mitte des 13. Jahrh. hinzu, und später noch andere aus den Zünften, so daß der

---

1) Codex dipl. Moenofrancofortanus herausg. von J. F. Böhmer Bd. 1. 1836. S. 139. Urk. von 1266 Sept. 28. Nos .. sculletus . . scabini . . *consules* totumque commune frankenvordense. S. 146 Urk. von 1267 Dec. 8. Cunradus scultetus, scabini, *consules* et universi *cives* frankenvordenses. — v. Fichard a. a. O. S. 74 ff. findet den Rath von Frankfurt schon seit 1219, indem er in den Urk. „cives" auf Rathmänner, „universi cives" auf den gesammten Rath deutet und die neue Benennung von „consules" durch das Hinzukommen einer Rathsbank aus den Zünften erklärt. Allerdings ist zuzugeben, daß cives wie burgenses im 13. Jahrh. bisweilen nur die Vertreter der Bürgerschaft oder den Rath bezeichnen, — vollkommen überzeugt haben mich erst Tittmann's Nachweisungen aus den Freiberger und andern Urkunden, z. B. „Burgenses et communitas civitatis nostrae Vriberc" und „di sullen daz Jar Burger sin" s. Gesch. Heinrichs des Erlauchten Bd. 1. 1845. S. 326; — indessen ist doch im Allgemeinen anzunehmen, daß die neue Einrichtung, sobald sie einmal feste Gestalt gewonnen, auch einen besonderen Namen erhielt, der sie äußerlich kenntlich machte; wie denn Fichard selbst zugeben muß, daß cives in derselben Zeit, wo er Rathmänner darunter verstehen will, nicht minder Reichsministerialien und Vollbürger, ja sogar Schutzgenossen der Stadt überhaupt bedeuten s. a. a. O. S. 74 ff. 103 ff. Demgemäß möchte wohl der Ausdruck „universi cives" immer nur in diesem weiteren Sinne zu nehmen sein; und am wenigsten dürfte sich Fichard's Erklärung der consules als Vertreter der Zünfte rechtfertigen lassen: da man noch im Jahr 1284 die Handwerkerzünfte von der eigentlichen Bürgergemeinde unterschieden findet, z. B. „Sculteto, Civitati *et Artificibus* qui anwercgenoz dicuntur"; da es sich ferner bei dem Aufruhr der Zünfte in den J. 1355—1368 noch darum handelte, daß dieselben acht von ihren Vorstehern in den Rath bringen wollten; da es endlich meines Wissens auch sonst kein Beispiel in Deutschland giebt, daß Handwerker schon um die Mitte des 13. Jahrh. in den Rath aufgenommen wären.

völlig ausgebildete Stadtrath ebenso wie in Frankfurt, aus drei Bänken bestand [1]).

In den vorstehenden Beispielen bischöflicher und königlicher Städte giebt sich ein und dieselbe Grundform der Verfassung zu erkennen: ein regierendes Schöffencollegium unter dem Vorsitze herrschaftlicher Beamten; damit verbunden ein Patriciat altfreier Geschlechter, neben dem sich allmählich eine weitere bürgerliche Gemeinde heranbildet; dann um die Mitte des 13. Jahrh. eine neue Rathsbehörde, mit welcher die letztere zu einer besonderen Vertretung gelangte und die wir nach solcher Entstehung und Bedeutung am besten als Gemeinderath bezeichnen dürften.

Gehen wir nun 2. zu der andern Klasse der alten Städte über, in welchen die freie Gemeinde entweder unterdrückt war oder nur eine unvollkommene Vertretung behalten hatte.

Hier ist unter den bischöflichen Städten zuerst Straßburg zu nennen, dessen ältestes Stadtrecht im Ganzen nur als ein gemildertes Hofrecht erscheint und den unterdrückten Zustand der freien Gemeinde am deutlichsten erkennen läßt [2]). Denn die Bischöfe von Straßburg hatten die Hoheitsrechte, welche ihnen im 10. Jahrh. von Kaiser und Reich überlassen worden, in wirkliche Herrschaftsrechte umgewandelt [3]), was die

---

1) S. Jäger a. a. O. S. 183.

2) S. besonders Eichhorn, Zeitschrift Bd. I S. 232 ff. Wilda (Gildenwesen im M. A. S. 203 ff.) will nicht zugeben, daß dieses Stadtrecht in Wirklichkeit bestanden habe; es sei nur Entwurf einer Verfassung nach dem Wunsche des Bischofs gewesen. Doch liegt zu dieser Annahme kein genügender Grund vor; auch zeigen Worms und Speier ganz ähnliche Zustände.

3) Bisch. Archimbald erlangte die vollständige Exemtion im J. 982 durch Otto II. Deshalb will Grandidier, hist. de l'église de Strasbourg. T. II. 1778. p. 42 das älteste Straßburger Stadtrecht schon in die Zeit dieses Bischofs setzen. Da aber dasselbe schon einen herkömmlichen Zustand bezeichnet, der sich nur durch die fortgesetzte Anwendung des Hofrechts allmählich so befestigt haben konnte, so bin ich vielmehr der Meinung, daß es erst dem 11. Jahrhundert angehören möchte.

von Cöln, wie namentlich der hochmüthige Erzbischof Hanno im 11. Jahrh., immer nur vergebens versuchten [1]). Deshalb bilden auch die Satzungen des Straßburger Stadtrechts in mehrfacher Beziehung einen vollkommenen Gegensatz zu der Freiheit von Cöln. „Alle Obrigkeit der Stadt", heißt es dort, „hängt von der Gewalt des Bischofs ab, so daß er selbst sie einsetzt oder einsetzen läßt. Doch nur den Dienstleuten (familia) seiner Kirche soll er die öffentlichen Aemter übertragen und keinem Anderen" [2]). Von diesen Aemtern waren die wichtigsten die folgenden vier, welche die Regierungsgeschäfte der Stadt unter sich vertheilten: der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner und der Münzmeister [3]). Die Bürgerschaft als solche hatte gar keinen Antheil an der Regierung; sie war vielmehr dienstpflichtig nach Hofrecht, ohne die Ehre und die Vortheile der eigentlichen Dienstmannen. Alle Bürger, heißt es, sollen fünf Tage im Jahr arbeiten für den Herrn, ausgenommen die Münzer als Dienstleute und gewisse Gewerke, welche dafür zu besonderen Leistungen verpflichtet waren [4]). Die Zunftmeister der Gewerke wurden von dem Burggrafen eingesetzt, welcher zugleich die richterliche Gewalt über sie ausübte [5]): was keineswegs für zufällig zu halten ist, in Betracht

1) Vgl. Stenzel, Gesch. der fränkischen Kaiser Bd. I S. 316 ff.

2) Jura et leges civ. Argent. (Walter, corpus juris Germ. T. III p. 780—798) §§. 5. 6. Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia Ecclesie sue — „er ensi danne des gesindes sines Goteshuses" nach der Uebersetzung aus dem 13. Jahrh. Dies sind eben die sogen. Hausgenossen, Ministerialen, welchen die Stadtämter als Dienstlehen aufgetragen wurden.

3) Ib. §. 7 — Episcopus manu sua investit, scil. Scultetum, Burcgravium, Thelonearium et Monetae Magistrum.

4) Ib. §. 94. Debent etiam singuli *burgenses* in singulis annis quinquies operari numero dierum in *dominico opere* etc. Auch 24 von den Kaufleuten (de genere mercatorum) mußten drei Mal im Jahr Botendienste thun s. §§. 88. 89.

5) Ib. §. 44. Ad officium Burcgravii pertinet ponere *Magistros* omnium *officiorum* fere in urbe, scil. Sellariorum, Pellificum etc.

daß der Burggraf zunächst der Burg und dem herrschaftlichen Hofe (curtis dominica §. 94) vorgesetzt war und daß die Handwerkerzünfte ihren Ursprung ohne Zweifel aus dem Hofrechte genommen haben [1]).

Aehnliche Dienstverhältnisse der Bürger bestanden auch an anderen Orten, wie z. B. in Worms und in Speier, wo die kaiserlichen Privilegien erst im 12. Jahrh. die Befreiung von denselben ertheilten [2]). Und es ist bereits bemerkt worden, daß gerade die Erwerbung der persönlichen Freiheit für die Städtebewohner am wichtigsten war und daß das Stadtrecht von Cöln besonders darum eine so große Bedeutung hatte, weil es die vollkommene bürgerliche Freiheit schon in sich enthielt und somit die Grundlage gewährte, auf welcher alle weiteren politischen Rechte erst aufgebaut werden konnten.

Nun ist auch in diesen halbdienstbaren Stadtgemeinden mit der Zeit ein Stadtrath entstanden. Ein späteres Statut von Straßburg, welches der Herausgeber Grandidier viel zu früh in das Ende des 11. Jahrh. oder die Regierung des Bischofs Otho (gest. 1100) gesetzt hat [3]), enthält

1) Vgl. o. S. 263.

2) Heinrich V befreite die Bürger von Speier im J. 1111 „a lege nequissima et nefanda, videlicet a parte illa, quae vulgo Budtheil vocabatur" und gewährte ihnen Freiheit des Erbrechts wie der Vermögensverfügung. Friedrich I bestätigte dies im Jahr 1182 mit dem Zusatz, daß auch die Freiheit vom Hauptrecht darin begriffen sein sollte, so wie die vom Bann- und Schutzpfennig. S. die beiden Urkunden bei Lehmann, Chronica der freien Reichsstadt Speier. 1698. S. 306 und 466. Eben diese Freiheit vom Budtheil (hier Bidella genannt), vom Hauptrecht und vom Heirathszwang schenkte Heinrich V den Einwohnern von Worms im J. 1114, was Friedrich I im J. 1180 bestätigte. S. die letztere Urk. bei Schannat, hist. Episc. Wormat. T. II. 1734. no. 91 p. 85. Noch mehreres dieser Art findet man bei Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bd. II S. 252—254.

3) Der einzige Grund, weshalb Grandidier dieses Statut so weit zurück verlegen will — weil in der Einleitung des zunächst folgenden (dritten) Statuts aus der Mitte des 13. Jahrhunderts der gänzliche Verfall der früheren Einrichtungen angedeutet sei — scheint nicht stichhaltig; denn es ist

darüber die folgende Bestimmung: Es sollen alljährlich 12 geeignete Personen oder mehrere, zum Theil Ministerialen, zum Theil Bürger, zu Consuln der Stadt erwählt und aus ihrer Mitte ein oder zwei Bürgermeister ernannt werden [1]). Und in einem dritten Statut vom J. 1249 sehen wir die Consuln und die angesehenen Bürger von Straßburg schon in ganz selbständiger Weise sich mit dem Bischof, den Canonikern und den Ministerialen über gewisse neue Einrichtungen vereinbaren [2]). Somit waren die Fesseln der früheren Unfreiheit damals schon völlig abgestreift.

Offenbar hatten aber hier die Consuln oder Rathmänner bei verschiedenen Voraussetzungen auch eine ganz andere Entstehung und Bedeutung als wie in Cöln und in Magdeburg. Sie gingen nicht aus den Gegensatze einer weiteren Gemeinde zu dem Patriciat der altfreien Geschlechter hervor, sondern aus dem Emporstreben einer die Dienstbarkeit immer mehr abwerfenden Bürgerschaft gegen den Herrn der Stadt selbst; sie lehnten sich nicht an ein schon vorhandenes Schöffenthum der altfreien Gemeinde an, sondern machten für sich die ganze Vertretung der Bürgerschaft aus, indem sie die Verwaltung und das Gericht, soviel die Gemeinde nach und nach davon an sich bringen konnte, zusammenfaßten; sie stellten endlich in ihrer Zusammensetzung aus Ministerialen, welche die Stadtämter früher ausschließlich besessen hatten, und aus Bürgern die vorausgegangene Vereinigung der Gemeinde aus denselben

---

da nur von Unordnungen, Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen, besonders gegen Weiber und Arme, die Rede. — Urkundlich sind mir die Consuln von Straßburg zuerst vorgekommen in einem Briefe K. Friedrich's II vom J. 1212 mit der Aufschrift: Magistro, *consulibus* et universitati Civium Argentinensium, fidelibus suis dilectis. Schöpflin Alsat. Dipl. I p. 323.

1) Grandidier l. c. p. 37.

2) Ebend. p. 36. Tandem *Consules* et caeteri *cives meliores* et sapientiores cum praedicto Dom. suo Episcopo, Canonicis et ministerialibus in hoc convenerunt etc.

Beamte: Vogt, Schultheiß und noch zwei Amtleute von diesen, den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Verwaltung vorstanden [1]). Es konnte aber nicht fehlen, daß die Vierzig, die sich dann auch Consuln nannten, das städtische Regiment immer mehr an sich brachten. Aus einer Urkunde Heinrich's VI von 1190 ist ersichtlich, daß das Gemeinwesen sich damals schon ganz republikanisch regierte. Alljährlich am Feste St. Martin kamen die Bürger (burgenses) im kaiserlichen Hofe zusammen, um den Schultheiß (villicus) und dessen zwei Beamte zu erwählen, wobei die Wahl der zwei Büttel (pidelli) ausschließlich den Gewandschneidern (pannifices) vorbehalten war. Dazu kamen die gleichfalls nur auf ein Jahr ernannten 16 Heimburger aus den Kirchsprengeln zur Beaufsichtigung der Maße und des Marktverkehrs [2]). Nur die Vierzig waren bleibend im Amt und ergänzten sich selbst, wenn einer von ihnen mit Tode oder auf andere Art abging [3]).

Es war also eine aristokratisch-republikanische Verfassung,

---

1) Diese sind in derselben Urkunde genannt: — VII libras Worm. monetae persolvat: tres videl. *Episcopo*, duas *judicibus* (d. i. den Vierzig), et reliquas duas *Advocato* et *Sculteto* et Officialis eorum, qui vulgo *Ambilman* vocantur. Daß die letzteren nur zwei waren, ergiebt sich aus der Urk. Heinrich's VI von 1190.

2) Böhmer a. a. O. S. 215 Dipl. no. 1. Hi quos vulgariter dicimus *Heimburger* jurare debent secundum legem dei justam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare quivis in sua parrochia illius anni. Diese Heimburger waren späterhin zugleich öffentliche Ankläger oder Rüger in den drei ordentlichen Dingen des bischöflichen Kämmerers, s. die Statuten de officio camerarii und de heimburgis bei Böhmer a. a. O. S. 210 und 212. Auch das älteste Straßburger Stadtrecht nennt drei Heimburger, von denen einer für die innere oder ältere Stadt, zwei für die äußere bestellt waren. Walter l. c. T. III p. 781. §. 9. Sie erinnern an die Burrichter in Cöln und in den westfälischen Städten.

3) Annal. Wormat. Böhmer p. 160. Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormaciensi *quadraginta consules*, videl. viginti octo *cives* et duodecim *milites* ecclesiae ministeriales, *qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem*. Et si unus decessit ipsi per se alium constituerunt. cf. p. 161.

bei welcher die bischöfliche Hoheit fast nichts mehr bedeutete. Darüber erhob nun der Bischof bittere Beschwerde, sowohl bei dem König-Statthalter Heinrich in Deutschland, als bei dem Kaiser Friedrich II selbst auf dem Reichstage zu Ravenna, und bewirkte dadurch nicht nur mehrere specielle Decrete gegen den Wormser Stadtrath, sondern auch jene berühmte allgemeine Verordnung des Kaisers gegen die Stadträthe und die neue Städtefreiheit in Deutschland überhaupt [1]). Endlich kam es nach langem Streit im Febr. 1233 zu einem Vertrage (zu Oppenheim) zwischen dem Bischof und den Bürgern, wodurch die Stadtverfassung von Worms in folgender Weise neu eingerichtet ward [2]): — Es sollen fortan nur 15 Rathmänner sein, wozu der Bischof 9 aus der Mitte der Bürger ernennt, welche 9 die übrigen 6 aus den Rittern (Ministerialen der Kirche) erwählen; und ebenso soll es bei den zur Ergänzung des Raths erforderlichen Wahlen gehalten werden, wenn einer von den Bürgern oder Rittern mit Tode abgeht: denn diese Rathmänner bleiben lebenslänglich im Amt und nur die zwei Bürgermeister (magistri civitatum), einer aus den bürgerlichen Rathmännern, einer aus den ritterlichen, wechseln jährlich. In dem Rathe hat der Bischof den Vorsitz oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Beide, der Bischof und die Fünfzehn wählen alljährlich am Feste St. Martin gemeinschaftlich den Schultheiß und dessen Amtleute; und ebenso erwählen sie die Sechszehn, vier aus jedem Kirchspiel, (offenbar nicht verschieden von den Heimburgern) zur Erhebung der Auflagen und des Ungelds. Von den Genossen-

---

1) Ann. Worm. p. 162 — incepit graviter de civibus (conqueri), qualiter ipsum tamquam pro nichilo reputaverunt. Vgl. die in Böhmer's Regesta Worm. p. 243 verzeichneten Urkunden von 1231—1233, wobei besonders merkwürdig ist für die Art und Weise, wie man sich königliche Privilegien verschaffte, daß der junge König Heinrich zu Frankfurt a. M. am 3. August den Bürgern von Worms ihre Freiheiten bestätigte und am folgenden Tage zu Gunsten des Bischofs wieder aufhob.

2) Ann. Wormat. p. 162. Dipl. no. 7 p. 221.

schaften wurden nur die Münzer-Hausgenossen und die Pelzhändler anerkannt, die übrigen aufgehoben [1]).

So war also die Obrigkeit oder die Staatsgewalt getheilt zwischen dem Bischof und dem Stadtrath, in welchem die beiden Stände der Bürger und der Ministerialen gleichmäßig vertreten waren. Sie selbst war fest und bleibend, während alle übrigen richterlichen und Verwaltungsbeamten jährlich aufs neue von ihr ernannt oder bestätigt wurden. Dann hatte aber auch die Gemeinde, bei der Marktpolizei und Erhebung der öffentlichen Abgaben, ihre besondere Vertretung in den jährlich wechselnden Sechszehn oder Heimburgern, welche wir dem Gemeinderath in den Städten mit altem Schöffenthum vergleichen können. Sicherlich eine vortreffliche Verfassung, ebensowohl auf Freiheit als auf Gerechtigkeit gegründet, und darum alle Theile befriedigend und lange beständig!

Was ferner die Verfassung von Speier betrifft, so ist zwar schon in einem Freibriefe Heinrichs V gesagt, daß die Münze nicht ohne allgemeine Zustimmung der Bürger verändert werden dürfe [2]); doch kann hieraus allein noch nicht auf das Dasein eines Stadtraths geschlossen werden. Diesen hat in der That erst später Kaiser Heinrich VI in einem Privilegium angeordnet, welches nur irrthümlich auf Heinrich V be-

---

1) Item omnes fraternitates, husgenoz et wiltwerkere illis exceptis, ommodo penitus cessabunt. Daß unter den Hausgenossen die Münzer zu verstehen sind, beweist das Privileg Friedrichs I von 1165 für die Münzer von Worms, wo es von diesen heißt — er sy den ir husgenozze, s. Schannat T. II p. 188; so wie das Privileg des Bischofs Simon von Worms von 1283 — und binden uns mit diesem brief, daz wir unser Husgenozzen, die Müntzer, halten und schirmen, ib. p. 145. Hausgenossen heißen sie in dem doppelten Sinne als familia und als fratres, sodales des Bischofs, zu dessen Ministerialen sie gehörten. S. noch unten bei Speier.

2) Lehmann a. a. O. S. 307. Monetam quoque nulla potestas in levius aut deterius imminuat aliqua ratione, nisi *communi civium consilio* permutet.

zogen worden ist [1]). Dadurch erhielten die Bürger die Freiheit, Zwölf aus ihrer Mitte zum Stadtrath zu erwählen, eine Zahl, welche auch im 13. Jahrh. beibehalten wurde, nur daß noch zwei Bürgermeister hinzukamen [2]). Daneben blieben die herrschaftlichen Beamten: Schultheiß, Vogt, Münzmeister und Zöllner, welche aber bald ganz vom Rathe, der sie jährlich erwählte, abhängig wurden, indem der Bischof nur die förmliche Bestätigung behielt [3]). Denn die Staatsgewalt war hier nicht so gut vertheilt wie in Worms, und es bildete sich frühzeitig ein Patriciat aus den Hausgenossen und anderen angesehenen Geschlechtern, welche den Rath und alle obrigkeitlichen Aemter ausschließlich besetzten. Unter den Hausgenossen aber sind hier, wie in Worms und in Cöln, hauptsächlich diejenigen Ministerialen zu verstehen, welche zu der besonders privilegirten Innung der Münzer gehörten [4]).

---

1) Der Irrthum findet sich schon bei Lehmann, woher die Neueren ihn aufgenommen, wiewohl der Herausg. von Lehmann's Chronik, M. Fuchs, ihn bereits bemerkt hat. Das Privileg Heinrich's VI ist in einer von Philipp, Herzog von Schwaben, ausgestellten Urk. vom 20. Jan. 1198 enthalten. Kaiser Heinrich VI war im Jahr zuvor (Sept. 28.) gestorben und Philipp trat damals nur als Vormund des jungen Königs Friedrich, seines Neffen, in Deutschland auf. So ist der Eingang der Urk. zu verstehen: — quod post *discessum Henrici* glorios. Imperatoris et fratris nostri *Spiram* venientes, tam ex persona *Domini nostri Regis*, quam nostra, consilium et auxilium a civibus illius civitatis expetivimus. Darauf wird das Privileg des Kaisers Heinrich (offenbar desselben, von dem eben die Rede gewesen) wiederholt: Praeterea secundum ordinationem *Henrici* felicis memorie Imper. Augusti civitati, tam auctoritate Domini Regis, quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat, *duodecim ex civibus suis eligendi . . et eorum consilio civitas gubernetur*. S. Lehmann S. 495 ff.

2) S. die Urk. von 1294 bei Lehmann S. 576.

3) Urk. von 1294 ebend. S. 579. Vertrag des Bischofs mit dem Rath: Item quod judicia et officia nostra civitatis Spir. . . annuatim locare et concedere debemus secundum dictum et sententiam *Consulum* Spirensium vel majoris partis eorundem etc.

4) S. die Vertragsurkunde der Consuln mit den „monetarii et Hußgenossen" wegen Erbauung eines gemeinschaftlichen Münz- (Innungs-) und

Dieses Patriciat behauptete sich bis in das 14. Jahrh. hinein, wo es endlich, wie das von Cöln, durch die Zünfte überwältigt und selbst nur zu einer Zunft herabgesetzt wurde[1]).

Nur in wenigen alten Städten läßt sich die Entstehung des Stadtraths so bestimmt schon im Anfangspunkte nachweisen, wie in Worms und Speier, und gewiß sind auch die wenigsten dabei von kaiserlichen Privilegien ausgegangen: doch ist das erste Hervortreten des Stadtraths auch in andern bischöflichen Städten zu Ende des 12. Jahrh. oder zu Anfang des 13. zu bemerken. So, um noch eine Stadt des nördlichen Deutschland zu erwähnen, in Bremen, wo das neue von dem Erzbischof Hartwich II (1184—1208) bewilligte Stadtrecht ohne Zweifel auf die erste Einrichtung des Stadtraths zu beziehen ist, dessen Rathmänner in einer Urkunde von 1206 als „burgenses" vorzukommen scheinen, in einer anderen aber von 1225 zum ersten Mal mit Bestimmtheit als „consules" genannt werden[2]). Auch hier gab es vorher kein beständiges

---

Rathhauses vom J. 1289, Lehmann S. 279. Diese Hausgenossenschaft wird in Cöln ausdrücklich als Lehen und Amt bezeichnet, woran die Schöffen keinen Theil haben sollten, weil es den Ministerialen vorbehalten war. Securis ad radicem p. 252 no. 80. Urk. von 1259: Nullus Scabinus Col. debet esse *monetarius* sive campsor, aut habere sibi licebit *officium* vel *feudum*, quod Hausgenossenschaft vulgariter appellatur. Ich möchte daher die Hausgenossen von Speier nicht mit Wilda (Gildenwesen S. 195 ff.) als eine Altbürgergilde bezeichnen, in dem Sinne, wie er mit Recht die Richerzechheit von Cöln für eine solche erklärt hat.

1) Im J. 1304 wurden zu 11 Rathmännern aus den Hausgenossen und Geschlechtern noch 13 aus den Zünften hinzügezogen; dennoch blieb das Regiment aristokratisch bis zum Aufruhr der Zünfte im J. 1330, s. Lehmann S. 587 ff.

2) S. das verdienstliche Werk von F. Donandt, Versuch einer Gesch. des bremischen Stadtrechts. 1830. Th. 1 S. 60. 120. 125, und die Urkunden bei Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden u. s. w. Bremen. 1768. S. 113 ff. No. 1—3. Das von dem Erzb. Hartwich bewilligte Stadtrecht wird in dem Vergleich des Erzb. Gerhard mit der Stadt Bremen 1217 (Nr. 2.) erwähnt, wo es heißt: *Jura civitatis*, quae civitas habuit *a tempore Hartwici* secundi usque ad praesens, confirmavit Dom. Archiepi-

Schöffencollegium als obrigkeitliche Behörde [1]); auch hier bestand die eigentliche d. i. vollberechtigte Bürgerschaft aus Ministerialen der Kirche und angesehenen Kaufleuten, welche den Rath von 12 Mitgliedern bis zum Anfang des 14. Jahrh. ausschließlich besetzten, während die übrige Gemeinde regelmäßig nur durch einen Ausschuß von Sechszehn, vier aus jedem Stadtviertel, „die zu Rathe zu gehen pflegten", vertreten war [2]).

Eine ähnliche Einrichtung, wie in Bremen, zeigt auch der Stadtrath von Zürich, dessen Dasein schon seit dem Ende des 12. Jahrh. urkundlich bezeugt ist [3]). Die Stadt befand sich unter der Hoheit der Aebtissin von Fraumünster, doch so, daß die Vogtei dem Könige vorbehalten war, der sie wieder anderweitig verlieh. In der Gemeinde der Bürger hatten sich freie und halbfreie Elemente vereinigt: Altfreie vom Züricher Berge, Königsleute der Burg und Pfalz, Gotteshausleute mehrerer geistlichen Stifter; desgleichen in der Ritterschaft Vasallen und Ministerialen der Aebtissin, denen sich noch Reichsministerialen anschlossen. Aus beiden Klassen, den Rittern und den Bürgern, wurde der Stadtrath mit 12 Rathmännern besetzt und ging dann gleichfalls ein Patriciat von Geschlechtern hervor, welches im 14. Jahrh. als „Constafel" von den Zünften unterschieden wurde.

Es scheint nicht nöthig, noch mehrere Beispiele für diese

---

scopus ipsi civitati — secundum *jus civitatis, sicut eis concessit* praefatus Archiep. Bremensis.

1) Bei Donandt ist es offenbar nur ein Nothbehelf, wenn er die Consuln von Bremen aus früheren Schöffen hervorgehen lassen will; sagt er doch selbst S. 126: „In Bremen treffen wir keine Spur einer bestimmten Klasse von Schöffen;" mit Beziehung auf ein Statut von 1303, nach welchem „der Vogt eines Urtheils fragen kann, wen er will".

2) S. Donandt S. 239 ff. und S. 334 ff.

3) S. Bluntschli's treffliche Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. Bd. I. 1838. S. 140. Urk. Heinrich's VI von 1190. Henricus .. dilectis filiis suis judices et *consiliariis* in Thurego. Judices sind hier natürlich nicht Schöffen, sondern Stadtrichter.

Form des Stadtraths, welche bei weitem am häufigsten in den bischöflichen Städten vorkommt, anzuführen. Nur in Beziehung auf die geschichtlichen Begebenheiten, welche mit seiner Entstehung zusammenhängen, mag noch Einiges hinzugefügt werden. Ich habe bereits bemerkt, daß der Rath hier aus dem unmittelbaren Gegensatze der Stadtgemeinde gegen die Herrschaft hervorging, indem kein Patriciat und Schöffenthum altfreier Geschlechter zwischen beiden in der Mitte stand, — ein Gegensatz, welcher besonders spannend wurde, wenn auch die Ministerialen, wie fast überall geschah, sich in demselben Streben nach Unabhängigkeit mit den Bürgern vereinigten. Wo nun die Herren der Städte sich nicht freiwillig in die veränderten Umstände fügten und zu den geforderten Bewilligungen bequemten, kam es zu gewaltsamen Aufständen und oft langwierigen Kämpfen, bis der Stadtrath, das Palladium der bürgerlichen Freiheit, endlich errungen war. Dies erinnert an die revolutionäre Entstehung der französischen Communen, wiewohl etwas ganz Aehnliches auf deutschem Boden nur in der mit Frankreich benachbarten Stadt Trier vorgekommen zu sein scheint, wo aber die im J. 1161 zu früh versuchte „conjuratio“ der Bürger sogleich wieder unterdrückt wurde [1]).

Die gewaltsame Erhebung der Gemeinden erfolgte in vielen bischöflichen Städten ziemlich gleichzeitig in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sie durften sich dabei wohl auch auf den Beistand des Reichsoberhauptes Rechnung machen Hatten sie doch immer am treusten zu den Kaisern gehalten und diesen bisweilen auch durch die That gezeigt, welche wichtige Stütze ihnen ein kräftiger Bürgerstand gegen den Ehrgeiz und die Uebermacht der Fürsten gewähren konnte! Und verdankten nicht Worms und Speier denselben die wichtigsten Privi-

1) Urk. des Kaisers Friedrich I von 1161 bei Hontheim, hist. Trevir. diplom. T. I p. 594: — *communio civium* Trevirensium, quae et *conjuratio* dicitur . . cassetur et in irritum revocetur.

legien ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit? Wenn nur der Kaiser auf der anderen Seite nicht des Beistandes und guten Willens der Fürsten, zur Behauptung seines Ansehens wie des Thrones, noch bedürftiger gewesen wäre! Und dazu kam der gleichzeitige Kampf der Hohenstaufen mit den lombardischen Städten, welche in Freiheit und Macht schon einen so hohen Aufschwung genommen hatten, daß sie sogar die Reichsvogtei verschmähten. Daher das auffallende Schwanken und der innere Widerspruch in der Politik von Kaiser Friedrich II in Beziehung auf die deutschen Städte.

Schon auf dem Reichstage zu Ulm im J. 1218 warf der Bischof von Basel vor den versammelten Fürsten und Herren des Reichs die Frage auf, ob wohl der König oder sonst jemand im Reiche einen Stadtrath in einer bischöflichen Stadt einsetzen dürfe ohne die Genehmigung des Bischofs. Die Fürsten urtheilen einstimmig, daß dies nicht geschehen könne, und der König Friedrich bestätigte dieses Urtheil, erklärte den Stadtrath von Basel für aufgehoben und sein früheres Privilegium zu Gunsten desselben für widerrufen [1]). Auf dem Reichstage zu Ravenna im Januar 1232 veranlaßten dann die Beschwerden des Bischofs von Worms, wie schon bemerkt, jenes kaiserliche Verbot aller Gemeinderäthe, Bürgermeister und anderen Beamten, welche ohne den Willen der Bischöfe von den Bürgergemeinden eingesetzt waren, sowie auch aller Gewerksgenossenschaften und Innungen in den bischöflichen Städten: diese sollten, wie vordem, nur von den Bischöfen selbst, welchen solches vom Reiche übertragen worden, sowie von deren Beamten regiert werden, alle gegentheiligen Privilegien aber vernichtet sein [2]). Umsonst! Das Rad der Zeit läßt sich nicht

---

1) Monum. Germ. ed. Pertz T. IV p. 230.

2) Monum. Germ. ib. p. 286. Revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanie *communia consilia* et *magistros civium* seu rectores, vel alios quoslibet *officiales*, qui ab *universitate civium* sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur . . Irritamus ni-

zurückbewegen noch aufhalten und zerbricht nur den Arm, welcher den thörichten Versuch dazu unternimmt. Der Kaiser selbst machte bald genug eine große Erfahrung dieser Art in Italien. Aber auch in Deutschland bewirkte sein Verbot so gut wie nichts: die Stadträthe blieben oder wurden erst eingerichtet, und erhielten dann auch die Bestätigung des Kaisers, als dieser die verrätherischen Bischöfe nicht länger zu schonen brauchte. So bestätigte Friedrich II im J. 1245 den Regensburgern ihren Stadtrath nebst Bürgermeistern und anderen Obrigkeiten der Gemeinde, wie es ausdrücklich in der Urkunde heißt, wegen der Treulosigkeit ihres Bischofs, der zuvor mit einem entgegengesetzten kaiserlichen Privilegium begnadigt worden [1]). Denn der Stadtrath von Regensburg, welchen man schon im 10. Jahrh. auffinden will, war selbst im J. 1205 noch nicht vorhanden [2]) und ist gleichfalls nur in den ersten Jahrzehnden des

---

hilominus et cassamus cujuslibet *arteficii confraternitates* seu societates quocumque nomine vulgariter appellantur . . Sicut enim *temporibus retroactis ordinatio civitatum* et bonorum omnium, que ab imperiali celsitudine conferuntur, ad *archiepiscopos et episcopos pertinebat*, sic eandem ordinationem *ad ipsos et eorum officiales ab eis specialiter institutos perpetuo volumus permanere* etc.

1) S. die Urk. bei Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 480.

2) Dies ergiebt sich aus dem in diesem Jahr abgeschlossenen Vergleich zwischen Bischof Conrad von Regensburg und Herzog Ludwig von Baiern über ihre gegenseitigen Hoheitsrechte in Regensburg, wo gerade diejenige Befugniß, welche immer zu den ersten Attributen des Stadtraths gehörte, als ein gemeinschaftliches Hoheitsrecht, welches Beide durch ihre Beamten ausübten, bezeichnet wird: Item de indicendo *foro rerum venalium qualiumcunque* et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuemus et neuter sine altero vel alterius licentia aliquid de his statuet vel mutabit etc. s. Ried, codex chron. dipl. Episc. Ratisbon. T. I no. 307 p. 289 sq. Gemeiner freilich, der den Rath von Regensburg schon von Carls des Großen Anordnung herleitet (Regensb. Chronik. 1800. S. 54), fügt auf eigne Hand hinzu: „dabei wuchs immermehr das Ansehen der Herren vom Rath und der Begriff von reichsfreien Bürgern"! (ebend. S. 294) — Ebenso wenig ist in der Urk. von 1207, wodurch K. Philipp den Bürgern von Regensburg einen Hansegrafen, zur Wahrnehmung

13. Jahrh. entstanden. Auch in Mainz findet sich keine frühere Nachricht von demselben, als im J. 1244, wo Erzbischof Siegfried gezwungen wurde, den Bürgern der Stadt unter anderen Freiheiten auch einen Rath mit 24 lebenslänglichen Rathmännern zu bewilligen [1]).

Es ist nun weiter noch der königlichen und anderen älteren Reichsstädte zu gedenken, welche in Hinsicht auf die ursprüngliche Anlage ihrer Verfassung ebenfalls hierher gehören. Auch in diesen tritt der Stadtrath erst um dieselbe Zeit hervor, wie in den meisten bischöflichen Städten, d. i. in der ersten Hälfte des 13. Jahrh., und zwar eher etwas später als früher. Es kam aber hier, wie es scheint, nie zu einem ähnlichen, die bürgerliche Freiheit gewaltsam hervortreibenden Gegensatz, wie in jenen: sondern in dem Maße, wie der Bürgerstand allmählich mit dem Betrieb von Handel und Gewerbe emporkam und erstarkte, wurde ihm auch der gebührende Antheil an der Gemeindeverwaltung und endlich eine gewisse Selbstregierung eingeräumt, bei der sich die königliche, herzogliche oder markgräfliche Herrschaft nur die vogteilichen Rechte und Einkünfte mit Ernennung der gewöhnlichen Stadtrichter, des Vogts oder des Schultheißen, vorbehielt. Auch blieb hier der Bürgerstand unvermischter und mehr auf sich gestellt, als in den bischöflichen Städten, da sowohl die Reichsministerialen sich von demselben absonderten, um in die freie Reichsritterschaft einzugehen, und auch die fürstlichen Ministerialen lieber den Hofdienst, der

---

ihrer Rechte und Gewohnheiten auf den Jahrmärkten, zu erwählen verstattete, von einem Stadtrathe die Rede, s. die Urkunde bei Gemeiner, über den Ursprung u. s. w. S. 68. Vgl. über den Hansegrafen, der sich auch in Wien, Bremen, Mittelburg findet, Lappenberg in der Vorr. S. 17. 18 zu Sartorius, urkundl. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse. Bd. 1 Hamburg. 1830.

1) Gudenus, codex dipl. exhibens anecd. Moguntiaca T. I p. 580 sq. Art. 8. Item annuemus et permittemus, quod ipsi cives viginti quatuor eligent ad *consilium civitatis* sic, quod uno decedente, alter in locum suum succedens protinus eligatur.

ihrer Lebensweise am meisten zusagte, als die städtischen Aemter aufsuchten, wo sie aber an den letzteren Theil nahmen, doch keinen besonderen Bestandtheil der städtischen Gemeinde und des Stadtraths für sich ausmachten[1]).

Als Beispiele von königlichen Städten dieser Art will ich Goslar und Nürnberg hervorheben. — Daß „boni viri, optimi, nominatissimi cives“ in Goslarschen Urkunden des 12. Jahrh. einen wirklichen Stadtrath bedeuten, wie Eichhorn meint[2]), muß sehr zweifelhaft erscheinen, wenn man damit das ausführliche Statut Friedrichs II vom J. 1219 über die Rechte und Freiheiten, welche der Stadt von den früheren Königen und Kaisern bewilligt waren, zusammenhält[3]). Alles trägt hier noch das Gepräge alter Sitte und großer Einfachheit. Die Bürger stehen unter dem kaiserlichen Pfalzgericht, und Pfalzrichter ist der Reichs- und Stadtvogt, der auch die Unterrichter (judices) ernennt[4]). In seinem Gericht soll er einen aus der Mitte der Bürger um das Recht befragen: auch darf das gesprochene Urtheil nur wieder von einem Bürger gescholten werden, welcher zugleich das bessere finden muß, und zuletzt giebt die Mehrheit der Bürger den Ausschlag[5]). Also keine bestellte und bleibende Schöffen. Alle Innungen und Gilden sind ausdrücklich verboten mit Ausnahme der Münzer, welche auf richtige Münze zu sehen haben[6]). Aber es ist ein Recht der Bürger,

---

1) S. die gründlichen Untersuchungen bei Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Markgr. zu Meißen und im Osterlande und Darstellung der Zustände in seinen Landen. Bd. I. 1845. S. 342 ff.

2) Zeitschrift Bd. II S. 167. 168.

3) O. Göschen, die Goslarischen Statuten. 1840. S 111 ff.

4) A. a. O. S. 114 Zeile 11. Nullus praeterea Goslariensis alicubi judicio stare debet, praeterquam in ipsa civitate in *placito imperii*, sub quo habitat. Z. 36. Idem etiam *advocatus*, cum praesidet judicio, nullum eorum, *quos judices statuit* . . de ulla sententia debet interrogare, et quatuor tantum habebit sub se judices et non plures.

5) Ebend. Z. 40—45.

6) Ebend. Z. 46. — quod nulla sit conjuratio nec promissio vel so-

daß sie 4 Judices erwählen, wofür sie sechs Mark an den Vogt entrichten[1]). Und in diesen von den Bürgern selbst erwählten, aber nicht näher bezeichneten Judices möchte hier vielleicht der Anfang des Stadtraths zu finden sein, der als solcher zuerst in einer Urkunde des Königs Wilhelm von 1252 erwähnt wird[2]). Ueber die Ausbildung desselben ist freilich nichts Näheres zu ermitteln. Aus dem späteren Goslarschen Stadtrecht von der Mitte des 14. Jahrh. ersieht man, daß der Rath aus einem doppelten Collegium von je 6 Personen bestand, welches jährlich in der Leitung der Geschäfte abwechselte und als alter und neuer Rath unterschieden wurde[3]). Dabei hatten aber auch die Gilden der Kaufleute, Waldwerke, Bergleute u. a. eine wesentliche Mitwirkung bei allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt[4]).

Nicht früher als in Goslar ist der Rath in der schönen Geburtsstadt des Verfassers, in Nürnberg entstanden, welches, wiewohl es erst spät und unscheinbar hervorkeimte, doch unstreitig die reichste Blüthe und herrlichste Frucht echt deutschen bürgerlichen Wesens hervorgebracht hat. Sein Alter, sei es der Burg oder der Stadt, reicht nicht weiter hinauf als

cietas, quae theutonice dicitur *eyninge* vel *ghilde*, nisi solum monetariorum, ea de causa, ut caveant de falsis monetis.

1) Ebend. S. 115, 22. Von denselben scheint auch an einer früheren Stelle die Rede zu sein S. 114, 5—9. In nullius autem domo vel cista res aliquae sunt quaerendae, praeterquam falsi denarii et res divino cultui consecratae; quod *per se facere burgenses* debent, aliquo ex judicibus civitatis secum assumpto.

2) Ebend. S. 116, 13 — quod nos *consilio* et universis civibus Goszlariensibus etc. Denn an der Stelle in Friedrich's II Urk. S. 115, 29: Jus est, quod advocatus nullum incuset nisi actore praesente et *consilio burgensium* — scheint consilium burg. nur den Umstand im Gericht zu bedeuten.

3) Die sogen. Rathsverwandlung oder Rathsversetzung, die sich auch in Gent, Bremen, in vielen sächsischen und märkischen Städten findet.

4) S. die Einleitung des Goslarschen Stadtrechts a. a. O. S. 1, womit zu vergl. die Erläuterung des Herausg. S. 513 ff.

bis zum 10. Jahrh.; der erste urkundliche Geburtsschein ist ihm nicht früher als 1050 ausgestellt. Nach und nach finden sich der Burggraf und der königliche Schultheiß (dieser zuerst 1199) ein, bis endlich Kaiser Friedrich II im J. 1219 seiner „königlichen Reichsstadt" ihr altes Recht und Herkommen (antiqua jura) durch eine förmliche Urkunde verbriefte. Doch ist auch da noch nicht von einem Stadtrath oder sonst einer einer bürgerlichen Behörde die Rede, sondern von der Reichsvogtei, die der Kaiser oder römische König sich immer allein vorbehalten will, von dem Gericht des königlichen Schultheißen, vor welchem die Nürnberger allein zu Recht stehen, von der Reichssteuer, welche nicht von den Einzelnen, sondern nur gemeinschaftlich aufgebracht werden soll u. s. w.[1]). Indessen finden sich die Consuln von Nürnberg doch bald nachher urkundlich erwähnt in einem Ausschreiben dieser Stadt an Regensburg vom J. 1256 bei Gelegenheit des rheinischen Bundes, an welchem beide Städte Theil nahmen[2]).

Zu den genannten Reichsstädten sind auch Rotenburg[3]), Nordhausen[4]) und viele andere zu stellen. Ich will aber

1) S. Lochner, Nürnbergische Jahrbücher, 1. Heft bis zum J. 1219. Nürnb. 1833, wo man sowohl die Nachweisungen zu dem Uebrigen, als auch die kaiserliche Urkunde selbst nach dem Original abgedruckt findet. Leider sind diese Jahrbücher nicht weiter fortgesetzt worden, was um so mehr zu bedauern ist, als der Urkundenvorrath für die ältere Geschichte von Nürnberg noch sehr in Unordnung liegt; die Historia Norimbergensis diplom. 1738 fol. ist ein ganz wüstes Werk.

2) Gemeiner, über den Ursprung u. s. w. im Anhang S. 76. Scultetus, *Consules* et universitas Civium Norimbergensium.

3) S. die gute Monographie von Bensen, histor. Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg. Nürnb. 1837. — Die Stadt wurde erst von Friedrich I zur königlichen Reichsstadt erhoben.

4) S. Förstemann, Gesch. der Stadt Nordhausen, 1. Lief. bis zum J. 1250. Auch diese Stadt, vorher eine Villa unter dem dortigen Frauenstift und unter der Obervogtei Herz. Heinrich des Löwen, wurde von Friedrich I zur königlichen Reichsstadt erhoben, indem er daselbst einen Schultheiß und Vogt einsetzte.

nur noch die Stadt Erfurt besonders hervorheben, um an diesem Beispiele zu zeigen, wie unsicher und sonderbar gemischt die Herrschaftsrechte in den Zeiten der beginnenden Landeshoheit überhaupt erscheinen. Denn hier findet man bald den Erzbischof von Mainz wegen der Hoheitsrechte, die er in der Stadt besaß und durch einen Vizthum versehen ließ, bald die Grafen von Gleichen wegen der Reichsvogtei, womit sie belehnt waren, bald die Landgrafen von Thüringen, wegen des andschaftlichen Verbandes, als Herren der Stadt genannt [1]). Gewiß ist, daß der Erzbischof diesen Namen mit dem meisten Rechte verdiente und daß, der vielfachen Herrschaftsrechte ungeachtet oder vielleicht gerade durch deren unklares Verhältniß begünstigt, die Einheit und Selbständigkeit der Bürgergemeinde schon zu Anfang des 13. Jahrh. zum Durchbruch kam. Erfurt hatte also schon im J. 1217 seine Rathmänner (consiliarii), und erkämpfte ungefähr um dieselbe Zeit wie Mainz, d. i. um die Mitte des 13. Jahrhunderts, auch die Anerkennung seiner Freiheit von dem Erzbischof [2]). Damals wurde ein neuer Stadtrath von 12 Rathmännern eingesetzt und mit der städtischen Regierung beauftragt, während den erzbischöflichen Beamten nur das Gericht nebst einigen anderen Regalien vorbehalten blieb (1255 und 1258) [3]).

Wir wenden uns endlich 3. zu derjenigen Klasse von Städten, welche im eigentlichen Sinne als fürstliche zu bezeichnen sind. Diese kommen hinsichtlich der Verfassungsform

---

1) S. Tittmann a. a. O. S. 59.

2) Sie hatten mehrere Jahre hindurch das Interdict des Erzbischofs Sigfrid ausgehalten s. Chron. Erphord. a. 1242. 1244. Böhmer, Fontes T. II p. 402. 403. Sigfrid's Nachfolger, Erzb. Christian (1249) schildert denselben mit folgenden Worten: Hic ergo cultum et animum leonis induens, leo factus est, et cepit orphanos et viduas facere, villas comburere, *civitates destruere*, homines devorare, terram in desertum deducere *et pape mirifice complacere* — und weist ihm dafür seinen Platz in der Hölle an. Böhmer, Fontes II p. 279.

3) Tittmann a. a. O. S. 64. 332.

und in manchen anderen Beziehungen den eigentlichen Reichsstädten sehr nahe: aber es bezeichnet ihre Eigenthümlichkeit, daß sie vornehmlich aus Markt- und Handelsplätzen entstanden sind oder als solche gegründet waren, daß in ihnen das Bürgerthum von Anfang an rein für sich hervortritt, endlich daß ihre Verfassung und städtische Freiheit ursprünglich als eine von der Herrschaft verliehene erscheint.

Eine der merkwürdigsten Städte dieser Art ist Soest, welches unsere Aufmerksamkeit auch dadurch ganz besonders auf sich zieht, daß noch viele andere zumeist westfälische Städte, aber auch Lübeck, ihr Stadtrecht auf das seinige gegründet haben. Das alte lateinische Statut von Soest gehört jedenfalls zu den ältesten vorhandenen Stadtrechten in Deutschland, wenn auch der Zeitpunkt seiner Abfassung nicht genau ermittelt und nur ungefähr in die erste Hälfte des 12. Jahrh. gesetzt werden kann [1]).

Soest war ein Markt- und Handelsplatz (forum), welcher

---

1) Seibertz (Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen. Band II. Urkundenbuch Abth. 1. 1839. S. 48) nimmt das Jahr 1120 an, meint aber eigentlich nur ein früheres Datum als 1144, weil eine Urk. von Medebach aus diesem Jahr schon auf das Soester Stadtrecht Beziehung nimmt, s. die Urk. Nr. 46 — et leges illius fori similes essent *legibus* fori *susatiensis*. In eine noch frühere Zeit setzt es aus unzulänglichen Gründen Emminghaus, commentarius in jus Susatense antiquiss. 1755. — Allerdings scheint das Dasein eines geschriebenen Stadtrechts in Soest in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. durch die Medebacher Urkunden bewiesen zu sein; ich glaube aber, daß die vorhandene lateinische Bearbeitung desselben, ebenso wie das Freiburger Stadtrodel, Bestandtheile aus verschiedenen Zeiten in sich schließt. In §. 22 ist noch von burgenses im Sinne von Rathmännern die Rede, §. 36 schon von einer domus *consulum*, §. 39 von einem Gericht der consules, §. 43 auch von einem magister consulum; am Schluß §. 63 finden sich zusammen: magistri burgensium, totum consilium et totum commune. Diese Titel und Aemter deuten auf verschiedene Zeiten: die Bürgermeister sind nach der Analogie fast aller deutschen Städteverfassungen, mit Ausnahme von Cöln, erst später als die Consuln, und der Consultitel selbst kam in Deutschland erst nach der Mitte des 12. Jahrh. in Gebrauch s. u.

dem Erzstifte Cöln zugehörte. Die Höfe des Orts wurden dem letzteren schon um die Mitte des 11. Jahrh. von Erzbischof Hermann zum Eigenthum erworben[1]); also lange bevor das ganze Herzogthum von Westfalen auf den Erzbischof von Cöln überging (1180)[2]). Deshalb nahm auch der Erzbischof dort nicht bloß Herrschaftsrechte, sondern Eigenthumsrechte in Anspruch: die Bürger waren seine Hintersassen, freie sowohl wie eigene Leute, die seinem Pachtmeister Zins von ihren Hofstätten entrichteten[3]) und außerdem noch andere Leistungen und Dienste thun mußten, welche die deutsche Ausgabe des Soester Stadtrechts, die s. g. Schraa, mit den Worten: „Kost, Arbeit, Dienst und Schoß" zusammenfaßt.[4]). Er setzte dort für das hohe Gericht einen Vogt ein, den er mit 4 Mark jährlich besoldete; daneben bestand das geistliche Gericht (synodus, Send) des Propstes und das herrschaftliche Stadtgericht des Schultheißen[5]). Dreimal im Jahr wurde das Vogtding und ebenso der Send zu bestimmten Zeiten gehalten. Die Bürger (burgenses) bestellten dazu die Schöffen; sie

1) Dies geht mit Bestimmtheit hervor aus einer Schenkung des Erzb. Anno II vom J. 1074 an das Cunibertsstift in Cöln, s. Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins Bd. I Nr. 218 — tradidi fratribus quinque libras solvendas *de areis vel de curticulis Susacie*, quod eam sanctus Cunibertus sancto Petri (d. i. dem Erzstifte) acquisivit, et quod prius archiepiscopus *Herimannus* († 1056) postmodum effosso corpore S. Cuniberti et *Susatiam* translato, ab injustis et importunis heredibus eam duello (im Gottesgericht durch Zweikampf) *defendit et obtinuit*.

2) S. die Urk. über die Belehnung durch K. Friedrich I bei Lacomblet Nr. 472 S. 331 ff.

3) Ich citire nach Emminghaus comm., wo das lateinische und deutsche Stadtrecht zur bequemeren Uebersicht neben einander gestellt sind — p. 129 §. 35. Si quis *magister censuum* contra quempiam burgensem nostrum proposuerit, quod *debitum censum* non dederit cf. §. 32. Omnes *aree censuales* infra oppidum unius sunt juris.

4) Emminghaus p. 176. Schraae §. 143.

5) §. 2. Cum tria sint oppidi Susatensis judicia: prepositi, advocati et schultheti cf. §§. 3. 7. 12. 16. 17. 25.

erwählten auch den Büttel oder Fronboten (praeco). Schon hatten sie ein eigenes Rathhaus (domus consulum), an welches zwei Drittel der Friedensbrüche und zwei Drittel der Strafgelder wegen falschen Maßes oder Gewichts bezahlt wurden: der Stadtrath übte also eine dem entsprechende polizeiliche Aufsicht und Gewalt aus [1]). In den späteren Artikeln des lateinischen Statuts ist auch von richterlichen Entscheidungen des Raths und von obrigkeitlichen Befugnissen der Bürgermeister die Rede, während der Schultheiß nur noch als Zins- oder Pachtmeister erscheint [2]). Vergleicht man damit die noch spätere deutsche Schraa, so sieht man deutlich, daß das Schultheißengericht ganz an den Stadtrath übergegangen ist, weil dieser hier immer an derselben Stelle vorkommt, wo das ältere Statut jenes erwähnt [3]); und auch an dem Vogtdinge nahm der Rath schon einen wesentlichen Antheil, indem 2 Rathmänner dem Vogte zur Seite saßen, um darauf zu sehen, daß Recht geschehe [4]). Aelter waren die bürgerlichen Richter, welche hier,

1) §. 22. Si aliquis infra muros oppidi pacem violaverit et sanguinem effoderit . . et quicquid *burgenses* de illis solidis *decreverint* accipiendum, judicium tertiam partem habebit. §. 36. Si quis inventus fuerit habere pondera injusta vel funiculos injustos, mensurationes injustas vini et olei, hic vadiabit in *domo consulum* dimidiam libri *burgensibus* . . et judex habebit tertiam partem. — Burgenses sind hier offenbar der Rath, judex der Vogt: wo jene eine Polizeistrafe wegen Friedensbruchs oder Betrugs verfügen, erhält die Vogtei nur ein Drittel, die andern zwei Drittel also fallen an die Stadt.

2) Offenbar beginnt der Abschnitt der späteren Zusätze im latein. Stadtrecht mit §. 35, wo zuerst der magister censuum (in der Schraa: Pachtmeister) an der Stelle des Schultheißen genannt wird, so wie §. 36 Consuln statt der burgenses. Von richterlichen Entscheidungen der Consuln ist §. 39 die Rede: Quicumque pro aliqua causa *coram consulibus* terminata, und §. 47: Si quis consul *pro justicia* praetaxatum munus ab aliquo accipere praesumpserit etc. Das Amt des Bürgermeisters steht schon sehr hoch, nach §§. 43 und 44. Si quis burgensis sine verbo *magistri consulum* legationem ex parte burgensium agere presumpserit.

3) S. die Parallelstellen zu §§. 2. 16. 17 des letzteren.

4) Schraae §. 12 — twey bederve Manne von deme Rayde sullen

wie in Cöln, als Burrichter genannt werden und in ihren Niedergerichten (thy) über unrechtes Maß von Korn und Bier, über Entwendung bis zum Werthe von 12 Pfenn., über Schuldsachen bis zu 6. Pfenn. erkannten [1]).

Das Soester Stadtrecht kündigt sich im Eingange seiner Statuten als altes und gekorenes Recht an [2]). Dies ist nicht so zu verstehen, als ob es nur Willküren des Raths oder der Bürgerschaft enthielte: dem widerspricht schon der Inhalt selbst und das Verhältniß der Bürger zum „Herrn von Cöln", wie die Schraa den Erzbischof nennt; sondern es hatte nur die Form von Willküren erhalten, da es ursprünglich vielmehr ein vom Herrn verliehenes Recht war. Ebenso erhielt die westfälische Stadt Medebach, welche seit alter Zeit dem Herrn von Cöln gehörte und insbesondere „seinem Tische diente", dann aber an Vasallen des Stifts zu Lehn vergeben worden, von dem Erzbischof Arnold im J. 1144 einen „Frieden" und ein Marktrecht nach dem Vorbilde des soestischen [3]). Mit dem Frieden ist die Sicherheitspolizei bezeichnet, welche die Bürger selbst ausübten, und mit dem Marktrecht war ebenso die Marktpolizei verbunden. Daher wird in der neuen Bestätigung des

---

sitten bi deme Richtere, dey eyne uppe de eynen syd, dey andere uppe de anderen syd, unde seyn unde horen, dat allmalkeme Recht sche. — Dieselbe Einrichtung bestand auch in Bremen und in Stade, s. Donandt Gesch. des brem. Stadtrechts Bd. I S. 148 ff., wo sehr gut nachgewiesen ist, wie sich diese Gerichtsbarkeit des Raths ausbildete und allmählich das Vogteigericht ganz beseitigte.

1) Im latein. Stadtrecht §. 37 — judices illi, qui dicuntur *burrihtere* in vinculis illis, qui dicuntur *thy* — Schraa: dat sollen richten de Hovere up den Tyggen; §. 61 — hii qui dicuntur burrihtere in suis *conventionalibus*, quod vulgo thy dicitur, judicare tenentur.

2) §. 1 — antiqua et *electa* Susatensis oppidi justicia. Schraa: dat alde ghekorne unde gheprüvede Recht der Stadt van Soist.

3) Seibertz a. a. O. Nr. 46 S. 60 ff. — honestum oppidum *forum habens publicum* et banno regio confirmatum Medebeka videlicet . . precepimus quoque ut in foro *pax* haberetur et leges illius *fori similes essent legibus fori suesatiensis.*

Stadtrechts von Medebach durch Erzbischof Rainald von Cöln im J. 1165 den Consuln — seine Consuln nennt sie der Stadtherr — ausdrücklich aufgetragen, über unrechtes Maß und über alles, was den Markt der Lebensmittel betrifft, zu erkennen [1]). Dieselben Befugnisse der Sicherheits- und der Marktpolizei waren auch die ersten des Stadtraths von Soest und bezeichnen überall den Anfang des Stadtraths, wo dieser von einer höheren Verleihung den Ursprung nahm. So bekam Worms, wie wir gesehen, seinen ersten Stadtrath zugleich mit dem Frieden, welchen Kaiser Friedrich I im J. 1156 den Bürgern verlieh. So gewährte Lothar II im J. 1134 den Kaufleuten von Quedlinburg, außer anderen hauptsächlich den Handel betreffenden Freiheiten, mit Zustimmung der Aebtissin als Herrin der Stadt, auch die eigene Marktpolizei beim Verkauf der Lebensmittel nebst drei Vierteln der dabei vorkommenden Strafgelder [2]).

Was vorhin über das eigenthümliche Gepräge der fürstlichen Städte im Allgemeinen bemerkt worden ist, findet nun auch eine ganz vorzügliche Anwendung auf die Städte neuer Gründung, welche jetzt noch zum Schlusse zu betrachten sind.

Wir haben schon gesehen, daß das Recht der zäringischen Stadt Freiburg im Breisgau nur hinsichtlich des Privat-

---

1) Seibertz, Nr. 55 S. 73 ff. §. 20. De injustis modis et de omnibus, que pertinent ad victualia, judicium pertinet ad *consules nostros* cum adjutorio *civium* sine banno. — Die Verfassung des Orts war ganz wie die von Soest eingerichtet: wir finden hier gleichfalls den Vogt, der unter Königsbann richtet, den Villicus oder Schultheiß für das gewöhnliche Stadtgericht, den Propst oder Decan für das geistliche Gericht; ferner die Burrichter, die bis zum Werth von 12 Pfenn. urtheilen.

2) S. die Urk. bei Mencken Script. rerum German. T. III p. 1017 (falsch paz. 1117). Concedente quoque Abbatissa decernimus, ut mercatores lanei et linei panni et pellifices de forensibus stationibus (Marktstellen in der Stadt) tributum non reddant: *cives* etiam de omnibus quae ad cibaria pertinent *inter se judicent* et quae pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur, *tres partes civibus*, quarta pars cedat in usum Judicis.

rechts auf das cölnische gegründet war, wohingegen die Stadtverfassung gar nichts besonderes mit der von Cöln gemein hatte. Jene zeigt sich vielmehr mit der Verfassung von Soest in der allgemeinen Grundform der fürstlichen Städte übereinstimmend. Denn auch Freiburg war als Markt- und Handelsplatz (forum) gegründet: Kaufleute wurden dazu aus der Umgegend berufen und auf die eingetheilten Hofstellen (areae) des fürstlichen Landes eingesetzt, wofür sie Zins an den Stadtherrn entrichteten. Aber nur durch die Bewilligung ganz besonderer Vortheile konnten angesehene (personati) Kaufleute bewogen werden, sich in der neuen Stadt niederzulassen: deshalb wurde ihnen gleich anfangs ein sehr freies Stadtrecht verliehen, wonach die Gemeinde die Markt- und Sicherheitspolizei mit 24 Geschwornen aus ihrer Mitte selbst besorgen, ja sogar die herrschaftlichen Richter und Beamten erwählen durfte. Auch waren die Ministerialen des Herrn ausdrücklich von der neuen Stadt ausgeschlossen, konnten nur mit Zustimmung der Bürger daselbst Aufnahme finden [1]).

Und nach diesem Vorbilde wurden dann auch die anderen zäringischen Städte gegründet; zuerst Freiburg im Uechtlande durch Herzog Berthold IV im J. 1178; dann Bern durch Berthold V im J. 1191, welches Friedrich II zur königlichen Reichsstadt erhob (1218) [2]). Und wiederum wurden die Rechte von Freiburg im Uechtlande auf mehrere Städte der westlichen Schweiz: Erlach, Thun, Burgdorf, Aarberg, übertragen; in welchen sich deshalb überall dieselben Grundzüge der Stadtverfassung wiederholen [3]).

1) Diese Bestimmung findet sich schon in ältesten Verfassungsurk. von 1120 und wieder im Stadtrodel s. Schreiber, Urkundenbuch Bd. I S. 42. Nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitabit, nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi.

2) S. das Stadtrecht von Bern in der Urk. Friedrich's II bei Schreiber a. a. O. S. 25 ff.

3) S. Henke, über einige Stadtrechte der westlichen Schweiz. Zeit-

Nicht viel später als Freiburg im Breisgau wurde im äußersten Norden von Deutschland mit derselben Bestimmung als Kaufmanns- und Handelsstadt, aber in glücklicherer Lage, Lübeck gegründet. — Graf Adolf II von Schauenburg erbaute die neue Stadt im J. 1143; doch wurde Herzog Heinrich der Löwe ihr eigentlicher Begründer durch die Handelsfreiheit und die städtischen Rechte, welche er derselben verlieh, 1158 [1]. Seine Herrschaft über die Stadt war nicht aus einem ursprünglichen Eigenthumsrechte am Grund und Boden hervorgegangen, aber auch nicht aus einer besonderen kaiserlichen Belehnung: er zwang vielmehr den Grafen Adolf sie ihm abzutreten und übte daselbst die landesherrliche Gewalt aus, wie sie ihm von dem Kaiser in den slavischen Ländern jenseits der Elbe überhaupt zugestanden war. Demnach bewilligte er der Stadt eine gemeinheitliche Verfassung, setzte daneben einen Vogt ein, um das Gericht und die anderen Hoheitsrechte für ihn zu verwalten, legte Abgaben und Zölle auf und vergab Güter und Gefälle, wie es ihm beliebte. Nach der Angabe Arnold's von Lübeck war dieses älteste Recht (justiciae) von Lübeck auf das Soester Stadtrecht gegründet, was man verschieden gedeutet oder auch ganz bestritten hat [2]. Es ist aber die Uebertragung des fremden Stadtrechts wiederum nur

---

schrift für gesch. Rechtswiss. Bd. III S. 191-231. — Die Handfeste der Stadt Freiburg im Uechtlande findet sich abgedruckt im „schweizerischen Geschichtsforscher" Bd. I. Bern. 1812, nach einer Urk. von 1249, worin die Grafen Hartmann von Kyburg dieselbe bestätigen. Die Stadtverfassung ist eine ziemlich getreue Copie von dem älteren Freiburg im Breisgau: Schultheiß oder Vogt von den Bürgern selbst mit Bestätigung des Stadtherrn gewählt; 24 Jurati, die sich Consuln nennen u. s. w.

1) S. E. Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks. 1839. S. 27, wo man auch die Beweisstellen für das Folgende findet.

2) Justiciae, quas in privilegiis habebant *secundum jura Sosatiae*. Vergebens hat man „Sosatiae" bezweifelt, in Holsatiae oder was sonst verwandelt. Auch bedeutet justiciae nicht bloß, wie man meint, das Gericht, sondern, wie im Eingang des Soester Stadtrechts, die Rechte überhaupt.

hauptsächlich auf das Privatrecht zu beziehen; wiewohl auch die ursprüngliche Stadtverfassung von Lübeck, unter einem ähnlichen Herrschaftsverhältniß wie Soest, die erwähnten allgemeinen Vergleichungspunkte darbietet. Doch schwang sich Lübeck bald darauf zu höherer Freiheit empor. Zwar änderte sich in seiner politischen Lage dadurch noch wenig, daß es durch die Eroberung des Kaisers Friedrich I, von welchem es die Privilegien seines Gründers aufs neue bestätigt erhielt, im J. 1181 kaiserliche Reichsstadt wurde[1]); denn die Hoheitsrechte über die Stadt wurden gleich wieder anderweitig verliehen, kamen sogar eine Zeit lang (seit 1200) vom Reiche ab an Dännemark. Als aber Lübeck sich nachmals vom dänischen Joch glücklich befreite (1226)[2]), verdiente es sich sein herrlichstes Privilegium von Kaiser Friedrich II, nämlich die Reichsfreiheit mit dem Recht, daß die Stadt immer nur unter der unmittelbaren Hoheit des Kaisers selbst beim Reiche verbleiben sollte[3]).

Betrachten wir nun die Stadtverfassung für sich, so war hier der Stadtrath schon von Heinrich dem Löwen für die gemeinheitliche Verwaltung und Polizei angeordnet, während der herrschaftliche Vogt hauptsächlich dem Gerichte vorstand. Indessen wird doch schon in dem Privilegium Friedrichs I von 1188 auch den Consuln ein Gericht nach den Willküren (decreta) der Stadt zugeschrieben, wobei dieser zwei Drittel der Gefälle zukamen[4]). Und nachdem Lübeck dann auch die

---

1) S. die Urk. von 1188 im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. I. 1843. Nr. 7 S. 9 sq. — omnia jura, que primus loci *fundator heinricus quondam dux saxonie* eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus.

2) S. Dahlmann, Lübecks Selbstbefreiung. 1828.

3) Lüb. Urkundenbuch Nr. 35 S. 46 — concedimus firmiter statuentes, ut predicta Civitas lubicensis *libera semper* sit, videlicet specialis Civitas et locus Imperii et *ad dominium Imperiale specialiter pertinens*, nullo unquam tempore ab ipso speciali dominio separanda.

4) Ebend. Nr. 7 S. 10. Preterea omnia *civitatis decreta* (kore) con-

Reichsfreiheit erhalten hatte, dauerte es nicht lange, bis der Rath die gesammte Gerichtsbarkeit an sich brachte, indem der Vogt mit einer vertragsmäßigen Summe für seinen Antheil abgefunden ward [1]). — Die eigentliche d. i. vollberechtigte Bürgerschaft bestand hauptsächlich aus Kaufleuten, mit welchen auch der Rath besetzt wurde [2]). Denn die Stadt war als Handelsstadt gegründet und viele Kaufleute zogen aus der Nähe und Ferne herbei, angelockt durch die großen Handelsvortheile und die günstige Lage des Ortes: selbst in der Reihe der Consuln bis ins 13. Jahrh. findet sich die fremde Herkunft bei mehreren ausdrücklich bemerkt [3]). Das Bürgerthum aber als solches erhielt sich noch lange rein und unvermischt nach dem alten Statut: „Es soll kein Rittermäßiger wohnen in unserem Weichbild" [4]); und nur aus ihm selber ging das spätere Patriciat hervor, ebenso wie in Freiburg.

Man weiß, welches große Ansehen und welche Verbreitung das lübische Recht weithin über alle Ostseeländer gefunden hat, so daß die Herrschaft desselben mit der Ueberlegenheit seines Handels und seiner Seemacht ungefähr gleichen Schritt hielt. Und sein überwiegender Einfluß erstreckte sich selbst

---

sules judicabunt; quicqnid inde receperint, duas partes *civitati,* tertiam *judici* exhibebunt.

1) Ebend. Nr. 123. Urk. der Grafen von Holstein Johann I und Gerhard I von 1247 Febr. 22. p. 121. Item eo tempore, quo administrationem sive tutelam (d. i. die Vogtei) Civitatis Lubicensis gerimus, de *moneta* et de *judicio* Civitas nobis centum marcas argenti annis singulis exhibebit, et *ad ipsam Civitatem tam monete quam judicii procuratio pertinebit.*

2) S. Deecke a. a. O. S. 34.

3) S. das Verzeichniß derselben nach zuverlässigen Urkunden bei Deecke S. 34, wo schon im J. 1175: Leveradt van Soest und Johannes de Brunschwich genannt werden. Aus Soest finden sich noch: Sifridus de Sosat, 1177, und Waldericus Sosatiensis, 1188; und gewiß steht diese Berufung von Soester Bürgern in den Rath von Lübeck (wie schon Eichhorn, deutsche Reichs- und Rechtsgesch. Bd. II §. 263 N. l. bemerkt hat) mit der Geltung des Soester Stadtrechts daselbst im Zusammenhang.

4) S. Deecke S. 36.

auf ältere Städte wie Hamburg: wiewohl auch dieses, abgesehen von seiner ersten kirchlichen Stiftung in den Zeiten Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, vornehmlich für eine neue Stadt gelten muß; denn seine Freiheit wie sein Aufblühen haben den Anfang unstreitig erst von der Gründung der Neustadt durch den Schauenburger Grafen Adolf III von Holstein, um das J. 1188, genommen[1]). Diese Gründung aber fand ganz in derselben Weise statt, wie es bei allen deutschen Städteanlagen in den slavischen Ländern, z. B. in den brandenburgischen Marken, üblich war: durch einen Unternehmer, der an die Spitze der Colonisation gestellt wurde und dafür die Vogtei mit den Gerichtsgefällen nach erblichem Recht erhielt. Demnach verlieh der genannte Graf seine Burg oder die Stadt (urbs, castrum) Hamburg und das angrenzende Land an der Alster dem Herrn Wirad von Boizenburg mit erblichem Vogteirecht, um daselbst einen Markt- und Hafenplatz anzulegen, wobei den Colonisten außerordentliche Freiheiten bewilligt wurden: freie Hofstätten nach lübischem Recht mit Gemeindeland, Weide, Fluß und Wald, Zollfreiheit im ganzen herrschaftlichen Gebiet des Grafen, lübisches Strafrecht, Wochen- und Jahrmärkte u. s. w.[2]). Auf die Verwendung desselben Grafen von Schauenburg für seine Bürger in

1) S. Lappenberg's Programm zur 3. Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs. 1828, und desselben hamburgische Rechtsalterthümer Bd. I. 1845, Einleitung.

2) S. Hamburg. Urkundenbuch herausgeg. von Lappenberg. 1842. Nr. 285 S. 252. Wiradum de Boyceneburg *urbem* Hamburg juxta Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam *sub jure fori* usque ad medium rivi Alstrie *hereditario jure suscepisse* a nobis, ut ibidem ab eo suisque cohabitatoribus quos illic adduxerit, aptus satis portus hominibus de multis circumquaque locis venientibus efficiatur etc. — Hinsichtlich der gerichtlichen Gefälle wird noch bestimmt, daß sie den Einwohnern für die ersten drei Jahre gänzlich erlassen sind, ausgenommen bei Verbrechen, die Hals und Hand angehen; später soll Wirad dieselben erhalten und auch bei den zuletzt genannten Verbrechen ein Drittel davon beziehen.

Hamburg (civibus suis in Hammenburg degentibus) gewährte dann Kaiser Friedrich I (1189, Mai 7.) der Stadt noch größere Freiheiten, unter welchen in Beziehung auf die dereinstige Handelsgröße die Zollfreiheit für die eigenen Schiffe und Waaren von der See bis zur Stadt am wichtigsten erscheint, in Beziehung auf die Stadtverfassung aber die Ueberlassung von zwei Dritteln der bei der Marktpolizei vorkommenden Gefälle an die Gemeinde, womit schon ein Stadtrath, der die Marktpolizei ausübte, vorausgesetzt wird [1]). Auch bekundet sich das Dasein des letzteren sogleich in der Bestätigungsurkunde des Grafen von Holstein vom folgenden Jahre 1190, wo die „consules Hammenburgenses" namentlich unterzeichnet sind [2]). Ohne Zweifel ist auch hier, wie in Freiburg und Lübeck, der Stadtrath mit Kaufleuten, welche den angesehensten Theil der Bürgerschaft ausmachten, besetzt worden, ohne daß man deshalb schon an eine besondere Kaufmannsgilde zu denken hätte [3]);

1) Hamburg. Urkundenbuch S. 253 Nr. 286. Quod autem in cervisia, pane vel carnibus per injustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis exinde provenerit, tertia pars judici, *due vero cedant civitati*. — Was Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer Bd. I. Einl. von einem älteren Rath in der Altstadt sagt, beruht insoweit auf bloßer Hypothese, als, wie der geehrte Verf. selbst bemerkt, über die hamburgische Verfassung vor dem 13. Jahrh. historisch nichts bekannt ist (S. 21). Und auch nach seiner Ansicht ist doch „der jetzige Rath vermuthlich erst nach dem Muster der Soest-Lübecker Verfassung und nach Gründung der Neustadt unter Adolf III in die Stelle der altstädtischen Marktbehörde getreten."

2) Hamb. Urk. S. 259 Nr. 292.

3) Die Entstehung des Stadtraths aus älteren Kaufmannsgilden ist hauptsächlich Lappenberg's Idee s. die Einl. zu Sartorius urk. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse S. 16 — welche Wilda, Gildenwesen im M. A. S. 229 noch weiter ausgeführt hat. Es wird auf die alten Gilden in England, in den Niederlanden, in Dännemark, auf das Zusammentreffen des Gildehauses und des Rathhauses in manchen deutschen Städten u. a. m. hingewiesen. Diese Ansicht dürfte jedoch im Allgemeinen dahin zu beschränken sein, daß die sogen. Kaufmannsgilden in den Handelsstädten ursprünglich nichts anderes waren als die Gesammtheit der Vollbürger oder die eigentliche Gemeinde, welche sich erst später im Gegen-

und von der Gemeinde der Stadt (commune civitatis) waren hier gleichfalls die Ritter durch ein altes Statut ausdrücklich ausgeschlossen. So ist also Hamburg unter ähnlichen Verhältnissen und Bedingungen wie Lübeck emporgekommen, und wie sein Stadtrecht zum Theil von dem lübischen entlehnt war, so hat sich auch seine Verfassung noch lange Zeit in Uebereinstimmung mit der von Lübeck erhalten und fortgebildet[1]).

Mit dem lübischen Rechte begegnete sich in Meklenburg, Pommern und selbst noch in weiterer Ferne das schwerin'sche Stadtrecht, welches, ebenso wie jenes, einer neuen Gründung Heinrichs des Löwen seinen Ursprung verdankte. Denn dieser errichtete zuerst die Grafschaft (um 1167) und danach auch das Bisthum von Schwerin, welches letztere im J. 1170 gleichfalls von Kaiser Friedrich I bestätigt wurde[2]). Die Stadt aber entstand um dieselbe Zeit hauptsächlich durch heranziehende deutsche Colonisten und erhielt wahrscheinlich auch schon von Heinrich dem Löwen selbst die ersten Zoll- und Handelsfreiheiten[3]), sowie die Grundlage ihres Stadtrechts, welches daher dem lübischen sehr nahe verwandt erscheint. Auch die Stadtverfassung zeigt in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nur

---

sätze zu der erweiterten Gemeinde als eine besondere Kaufmannsgilde abschloß.

1) S. das Schreiben von Hamburg an Lübeck aus dem J. 1210, wonach sich beide Städte zu gleichem Bürgerrecht verbanden; Hamb. Urkundenbuch S. 335 Nr. 381, und das Gezeugniß des Lübecker Raths über die Verfassung von Hamburg vom J. 1340, welches mit den Worten schließt: Et sic communiter et notorie per ipsa tempora . . . fuit habitum et reputatum . . in civitate nostra; bei Lappenberg, Programm S. 43.

2) Lisch, Meklenburg. Urkundenbuch Bd. III. 1841. Nr. 1.

3) Ebend. Nr. 2. Urk. von 1171, die Dotation des neuen Bisthums betreffend. In dem interpolirten Exemplar derselben Urkunde, welches auch noch dem 12. Jahrh. angehört (s. Lisch Einleitung S. 5), findet sich das Privilegium: *Cives Zuerinensis civitatis* in omnibus locis per ducatum nostrum a teloneo liberi similiter erunt et exemti, — auch dürfen sie zwei größere Schiffe oder Koggen und kleine, so viel sie wollen, im Hafen von Wismar haben.

dieselben schon bekannten Grundzüge[1]: die Consuln oder den Rath mit der polizeilichen Aufsicht über den Frieden und die öffentliche Ordnung, mit dem Rechte der Willküren und dem Gerichte nach denselben[2]; einen von den Bürgern erwählten Bürgermeister, welcher den Beamten der Stadt vorgesetzt war, aber noch nicht regelmäßig ernannt wurde, sondern nur, wenn es dem Rathe beliebte[3]; endlich den Vogt (potestas), als Beamten und Richter des Stadtherrn[4].

In den brandenburgischen Marken bildete das Magdeburger Recht die ursprüngliche Grundlage fast aller Stadtrechte, nachdem Stendal und Brandenburg, die Mutterstädte der übrigen, um die Mitte des 12. Jahrh. von Albrecht dem Bären, als dem ersten Markgrafen von Brandenburg, mit demselben beliehen worden[5]. Die Erbauung von Stendal fand um 1151 auf ähnliche Weise statt, wie die Gründung der Neustadt von Hamburg. In der Stiftungsurkunde erklärt Markgraf Albrecht, daß er in seinem herrschaftlichen Hof (villa) von Stendal einen Markt errichtet habe, mit Verleihung des Magdeburger Rechts (an dessen Schöffenstuhl man sich daher in zweifelhaften Fällen wenden solle) und mit Einsetzung eines

---

1) S. Kampz, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg Th. I. 1805. Abth. 1 S. 258 ff. Abth. 2 S. 145, wo die verschiedenen Recensionen des Schweriner Stadtrechts zur bequemen Uebersicht nebeneinander gestellt sind. Ich citire nach dem latein. Statut, welches im J. 1222 auf Güstrow übertragen wurde.

2) §. 22. Praeterea quicquid *consules* civitatis ad communem usum *ordinaverint*, ratum civitas habebit. §. 9. Qui civitatis *statuta* infregerit, dabit tres marcas *civitati*. §. 10. Omnis solidus *pacis consulibus* deputetur.

3) §. 11. Si *decreverint consules* super officia civitatis *magistrum civium* ordinare — §. 12. *Civium* est eligere magistrum talem.

4) §. 11 — et excedant subditi, duae partes satisfactionis consulibus, tertia *potestati*, nil magistro civium deputetur. §. 13. Praeda campestris pertinet *potestati*, non magistro.

5) S. das gründliche Werk von Riedel, die Mark Brandenburg im Jahr 1250. Th. II S. 319.

Stadtrichters, Namens Otto, welchem dieses Amt mit einem Drittel der Gefälle erblich übertragen sei[1]). Zugleich erhielten die Bewohner der neuen Stadt die Befreiung von allen an die Herrschaft zu entrichtenden Abgaben auf 5 Jahre und die Zollfreiheit in den anderen markgräflichen Städten[2]). Es ist aber weiter die Frage, inwiefern die Verleihung des Magdeburger Rechts auch auf die Verfassung von Stendal von Einfluß gewesen sein möchte. Die Magdeburger Verfassung beruhte damals noch auf den erblichen Lehnsämtern des Burggrafen und des Schultheißen, so wie auf dem lebenslänglichen Schöffenthum der Altbürger, zu welchem der Gemeinderath erst später hinzukam. In der That wird auch in Stendal ein Burggrafengericht erwähnt, welches jedoch schon im Jahre 1215 auf Verlangen der Bürger und Consuln von Stendal wieder abgeschafft wurde, indem damals statt des Burggrafen ein herrschaftlicher Vogt, als höherer Richter, neben den gleich anfangs erblich bestellten Schultheißen eintrat; und es bezeichnet dann eine Eigenthümlichkeit des stendal'schen Stadtrechts im Unterschied von dem brandenburgischen, daß nach dem letzteren das ganze Stadtgericht allein bei dem Schultheißen war[3]). Wenn wir nun hierin allerdings einen Einfluß der Magdeburger Verfassung auf die Gerichtsverfassung von Stendal nicht verkennen wollen, so finden wir doch andererseits die Einrichtung des Stadtraths von Stendal keineswegs in dem Magdeburger Schöffenthum, sondern vielmehr in der Analogie

1) Riedel a. a. O. Th. I S. 117 — *forum* rerum venalium institui in *propria* villa mea, quae appellatur Stendale . . Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus . . Judicialis potestas *praefecturae judicialis* praefatae villae Stendal *homini meo* Ottoni ex meo beneficiato jure obvenit, ubi duae partes mihi, tertia vero praefato Ottoni aut heredi ejus jure debetur.

2) Es sind die älteren Städte der Nordmark gemeint: Salzwedel, Tangermünde, Osterburg, Arneburg, Werben, nebst den erst von Albrecht in deutscher Weise begründeten: Havelberg nnd Brandenburg.

3) Riedel a. a. O. Th. II S. 508.

der neuen Städte begründet, wie denn auch die stendal'schen Consuln schon im J. 1215, also früher wie in Magdeburg vorkommen. Denn die Uebertragung des älteren Magdeburger Rechts bezog sich wieder hauptsächlich nur auf das Privatrecht, während die Stadtverfassung durch die neue Anlage als Markt- und Handelsplatz (forum rerum venalium) von selbst gegeben war, so daß also das Verhältniß zwischen der Mutter- und der Tochterstadt hier ganz ähnlich erscheint, wie wir es schon zwischen Cöln und Freiburg, zwischen Soest und Lübeck erkannt haben. Wenn aber späterhin auch ein Schöffencollegium (scabini) neben dem Stadtrath (consules) von Stendal genannt wird, so ist dies als ein neues Institut anzusehen, welches sich aus der Gerichtsverfassung sehr leicht hervorbildete, wenn man statt der vom Richter nur jedesmal beliebig befragten Schöffen bleibende Schöffen erwählte und diese nicht wieder aus dem Stadtrathe selbst nahm, wie es in mehreren anderen Städten der Mark geschah [1]).

Ich darf nicht unterlassen neben den Städtegründungen des ersten Markgrafen von Brandenburg auch die wichtigste und folgenreichste des ersten Herzogs von Oestreich zu erwähnen, welche ungefähr um dieselbe Zeit stattfand, ich meine die von Wien, das bis um die Mitte des 12. Jahrh., auf der Stelle des alten römischen Favianis, nur ein sehr unbedeutender Ort war. Heinrich Jasomirgott aus dem babenbergischen Hause, der im J. 1156 erblicher Herzog von Oestreich wurde, ist auch als Gründer der Hauptstadt berühmt, wo er

---

1) Zimmermann (Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassungen Th. I. 1837 S. 74 ff.) läßt den Stadtrath in den märkischen Städten überall aus den Schöffen hervorgehen und sieht deshalb auch in den stendal'schen Coss. von 1215 bloße Schöffen, deren Collegium sich dann späterhin durch Zuziehung von Rathmännern erweitert und in consules und scabini getrennt habe — zuerst 1272: Scabini, consules, burgenses. Allein diese ganze Betrachtungsweise stützt sich nur auf eine unrichtig angebrachte Analogie nach der Verfassung von Frankfurt a. M. und von Ulm, s. über diese o. S. 422 f.

die Kirche von St. Stephan, die Hofburg und das Schottenkloster anlegte[1]). Was aber die Verfassung der neuen Stadt Wien betrifft, so wurde nach dem von Herzog Leopold im J. 1198 eingeführten Stadtrechte, dem ältesten in Oestreich, außer dem herzoglichen Stadtrichter noch eine Behörde von 24 Bürgern bestellt, welche die Aufsicht über die gute Ordnung vornehmlich beim Handelsverkehr zu führen, sowie auf den „gemeinen Nutzen" der Stadt überhaupt zu sehen hatte, und eine andere von 100 Männern „aus allen Gassen, wo die Verständigeren wohnen", von welchen zwei oder mehrere bei jedem wichtigen Handel, wie Kauf, Schenkung, Verpfändung zugegen sein sollten, um im Nothfall Zeugniß darüber ablegen zu können, — eine eigenthümliche Einrichtung, aus welcher späterhin der doppelte, d. i. der innere und äußere, Stadtrath hervorging[2]).

Die eigentliche Zeit der Städtegründungen beginnt dann erst recht mit dem 13. Jahrh., sowohl in Deutschland, als besonders auch in den mit dem deutschen Reiche verbundenen slavischen Ländern, für welche die deutschen Städte eine ähnliche Bedeutung gewannen, wie im Alterthum die griechischen Colonien, die eine im Sinne der Freiheit fortgeschrittene Cultur und edlere Bildungsfähigkeit in die barbarischen Länder einpflanzten. Auch hier wiederholt sich überall nur dieselbe Verfassungsform der neuen Städte, welche noch weiter an einzelnen Beispielen nachzuweisen um so mehr für überflüssig zu erachten ist, als die neueren gründlichen Untersuchungen über den Ursprung der Städte in den slavischen Ländern die Sache selbst ganz außer Zweifel gestellt haben[3]).

---

1) S. v. Hormayr, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten. Bd. I. 1823. Urk. Nr. 5. Stiftung des Schottenklosters im J. 1158 — in *praedio nostro* fundavimus et in territorio scilicet *Fariae*, quae a modernis *Viennae* nuncupatur; vgl. ebend. Bd. II S. 139 ff.

2) v. Hormayr a. a. O. Bd. I Urk. 15. Bd. II S. 76 ff.

3) Ich meine besonders die schon öfter erwähnten Werke von Riedel,

Und es ergiebt sich ferner aus denselben, daß eben diese allgemeine Verfassungsform der deutschen Städte im Gegensatze zu der einheimischen Unfreiheit in den schlesischen und andern slavischen Ländern als deutsches Recht bezeichnet wurde, und daß man die neuen Städte dort in der Regel früher auf dieses deutsche Recht gründete, als auf das besondere von Magdeburg, welches, wenn es bei einigen derselben später hinzukam, hauptsächlich nur das Privatrecht betraf; so wie daß nur diejenigen Städte als Oberhöfe von anderen angesehen wurden, von welchen die letzteren ihr Privatrecht entlehnt hatten, nicht diejenigen, nach deren Vorbild bloß die Stadtverfassung eingerichtet war [1]). Wenn nun hiermit aufs neue bestätigt wird, was sich im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung in Beziehung auf die deutschen Städte selbst, in ihrem Verhältniß unter einander, als Resultat ergeben hat: so ist zugleich ersichtlich, wie sehr man auf der andern Seite fehl gegangen ist, wenn man in den ältesten und bedeutendsten städtischen Oberhöfen die Grundformen der deutschen Städteverfassung überhaupt zu finden geglaubt, wenn man ferner als gemeinschaftliche Urform von diesen und Mutter von allen die cölnische Verfassung angesehen hat, welche letztere selbst ihren Ursprung nur wiederum aus der altrömischen Verfassung genommen haben sollte [2]).

Wir haben erkannt, daß die allgemeine Wurzel der deutschen Städtverfassung nur in der germanischen Gemeindeordnung gefunden werden kann. Wir haben ferner gesehen, daß die Verfassungsformen im Einzelnen, wie das politische Leben selbst, sich vor allem mannigfaltig gestalteten, daß aber unter

---

die Mark Brandenburg im J. 1250, und von Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. 1832.

1) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 95 ff. S. 114.

2) Eichhorn, Zeitschrift Bd. II S. 235—237.

ähnlichen Bedingungen ohne alle äußerliche Uebertragung gewisse übereinstimmende Grundformen entstanden; endlich daß von dem gemeinschaftlichen Ausdruck derselben eine allgemeine Form deutscher Städtefreiheit entnommen wurde, welche besonders in den slavischen Ländern zum Vorbilde der neuen Städteanlagen diente. Bringen wir nun damit die römische Städteverfassung in Vergleichung, so bietet sich uns allerdings eine allgemeine Analogie dar, welche, indem sie ein zu Grunde liegendes allgemeines Gesetz menschheitlicher und staatlicher Entwickelung durchblicken läßt, dem Geschichtsforscher eine wahrhaftere Befriedigung gewähren dürfte, als die zweifelhaften Spuren eines bloß äußerlichen, nur durch leblose Tradition vermittelten Zusammenhanges. Die Analogie besteht aber darin, daß auch das römische Städterecht, wie im Eingange dieser Schrift gezeigt worden, zunächst auf den besonderen Verhältnissen der einzelnen Städte beruhte, woraus sich die Grundformen der Municipien, Präfecturen, Colonien mit latinischem und italischem Recht hervorbildeten, bis diese endlich nach und nach in den allgemeinen Typus der römischen Städteverfassung übergingen. Die wesentliche Verschiedenheit erkennen wir darin, daß die besonderen Formen des römischen Städterechts hauptsächlich durch die verschiedene äußere Stellung der unterworfenen oder verbündeten Städte zu Rom, also aus den besonderen Bedingungen der römischen Herrschaft entstanden, während in den deutschen Städten, wie in denen des Mittelalters überhaupt, die Verschiedenheit der Verfassung vornehmlich auf den besonderen Standesverhältnissen beruhte, mit welchen die städtischen Gemeinden sich ausbildeten, so wie auf den äußeren und inneren Bedingungen der städtischen Freiheit selbst. Denn wie dort die Herrschaft Roms den Grund und das Ziel der Entwickelung ausmachte, ebenso hier die bürgerliche Freiheit: jene führte zum weltbeherrschenden Despotismus und langsamen inneren Absterben; diese zur Auflösung des unkräftigen Lehnsstaates und zur Blüthe eines vielgestaltigen, auf kleinere Kreise be-

schlossenen politischen Lebens, welches zugleich die Keime einer unabsehbar fortschreitenden Cultur in sich trug und den kommenden Zeiten zur weiteren Ausbildung überlieferte.

Wenn nun die altrömische und die mittelalterliche Städteverfassung sich in ihrem Wesen und Ausgang so sehr verschieden zeigen, so haben wir auch keinen anderen inneren Zusammenhang zwischen beiden zu erkennen vermocht als den, welchen schon das allgemeine Gesetz menschheitlicher Entwickelung bedingt, nach welchem diese in ihrem Fortschreiten auf neuen Grundlagen sich immer in ähnlichen, aber bedeutungsvolleren Bildungsformen wiederholt, und keinen andern äußeren Zusammenhang als den, daß die verfallenen römischen Städte die Unterlage bildeten, auf welcher die romanischen wie germanischen Nationen einen ganz neuen Bau nach ihren besonderen Zwecken und Bedürfnissen ausführten.

Auch der bei dem Hervorgehen der Städtefreiheit zuerst in Italien wieder aufgenommene Consultitel, welcher mit dem Schein alter Verfassung Vielen zur Täuschung geworden ist, bezeichnete in der That nur das hochgesinnte Bestreben der jungen Städterepubliken in der Nacheiferung römischer Staatsgröße. Und derselbe Titel kam dann von dort, wie zu den französischen, so auch zu den deutschen Städten, wo er in einem veränderten Sinne den Mitgliedern des Stadtraths, ohne Rücksicht auf die verschiedene Stellung und Bedeutung, welche dieser selbst bei seiner Entstehung hatte, beigelegt wurde. Demnach hießen hier Consuln zunächst in den fürstlichen und neu gegründeten Städten die Bürgervorsteher, welche die Markt- und Sicherheitspolizei mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besorgten; dann in vielen bischöflichen und Reichsstädten die Mitglieder des eigentlichen Stadtraths, mit welchem sich die unterdrückte städtische Gemeinde ihrer Herrschaft gegenüber zu neuer Selbständigkeit erhob; endlich in denjenigen von den letzteren, wo sich das alte lebenslängliche Schöffencollegium der freien Gemeinde erhalten hatte, die wechselnden Rathmänner

der erweiterten Gemeinde. Und als um die Mitte des 13. Jahrh. die Benennung von Consuln für die städtische Obrigkeit in Deutschland immer allgemeiner wurde, nahmen in manchen kleineren Städten auch die Schöffen, wo sie noch nach älterer Einrichtung ausschließlich die Gemeindeobrigkeit ausmachten, gleichfalls den Consultitel an, wie z. B. in Halle und Gotha [1]). Bei diesen allein läßt sich also mit Recht behaupten, daß der Stadtrath aus den Schöffen hervorgegangen ist, was aber als eine unvollkommene oder verkümmerte Bildungsweise nicht als Norm für die Entstehung des Stadtraths überhaupt gelten kann. Dagegen finden sich in der vollständig ausgebildeten Verfassung vieler deutschen Städte, sowohl der alten als der neueren, Consuln und Schöffen neben einander, sei es getrennt oder zu einem Collegium verbunden: worüber noch eine Bemerkung hinzuzufügen ist.

Denn nicht auf ein und dieselbe Weise ist diese doppelte Behörde in den alten und neuen Städten entstanden, sondern entweder so, daß die Rathmänner der Gemeinde, wie wir gesehen, sich dem altherkömmlichen Schöffencollegium anschlossen, oder so, daß umgekehrt zu dem neu errichteten Stadtrath erst später ein Schöffencollegium hinzukam. Von der ersten Verbindungsform ist schon oben die Rede gewesen bei der auf dem Schöffenthum begründeten Städteverfassung, wo dann der nächste Fortschritt darin bestand, daß die Schöffen und Consuln sich zu einem einzigen Collegium des Stadtraths vereinigten, der weitere aber dahin führte, daß diese Verbindung entweder auf die

1) Nach dem Hallischen Schöffenbriefe von 1235 bestand dort die städtische Obrigkeit aus dem Präfecten (Schultheiß) und den Schöffen; das hohe Gericht war bei dem Burggrafen von Magdeburg. Nach der Mitte des 13. Jahrh. aber nannten sich die Schöffen von Halle gleichfalls Consuln, woher man in einer Urk. von 1258 acht „consules civ. Hallensis" unterzeichnet findet, s. Gaupp, über deutsche Städtegründung S. 92. — Ebenso werden in Gotha bis ins 13. Jahrh. immer nur der Villicus oder Schultheiß und die Schöffen genannt; dann aber Rathmänner und Rathsmeister (1299. 1300) s. Tittmann a. a. O. Bd. 1 S. 331.

Dauer befestigt wurde, indem endlich noch eine dritte Rathsbank der Zünfte zu den beiden andern hinzukam, wie z. B. in Frankfurt a. M. und Ulm, oder wieder gesprengt ward, wie in Magdeburg, wo die gewählten Vertreter der Gemeinde im J. 1294 für sich allein von dem Stadtrathe Besitz nahmen, indem sie die Schöffen davon ausschlossen.

Was die andere Verbindungsform angeht, so hat sich diese bei der Verfassung mit einem Stadtrath, welche wir sowohl in einem Theil der alten als in allen neuen Städten gefunden haben, nicht überall, sondern nur theilweise hervorgebildet. Denn in vielen dieser Städte wurden bleibende Schöffen überhaupt nicht bestellt, wie z. B. in Bremen, Goslar, Soest, Lübeck, Freiburg; indem hier theils, besonders in Niederdeutschland, noch lange die alte freiere Weise der Volksgerichte mit bloßen schöffenbar Freien fortbestand, theils die Rathmänner gleich anfangs auch vorzugsweise als Schöffen eintraten, wie wir dies z. B. in Freiburg gesehen, bis zuletzt der Rath das Stadtgericht überall ganz und gar an sich brachte. Bleibend bestellte Schöffen aber finden sich neben den Rathmännern in der späteren Verfassung einiger alten Städte, wie z. B. in Worms [1]); besonders aber in vielen neuen, wie z. B. in den brandenburgischen Marken und Schlesien, wobei man allerdings wohl an eine hinzukommende Einwirkung der Magdeburger Verfassung denken könnte, nur daß auch hier der Stadtrath, nach der allgemeinen Verfassungsform der neuen Städte, für die ursprüngliche Einrichtung anzusehen ist [2]). Diese

---

1) S. Böhmer, fontes rerum Germ. II p. 229 Urk. no. 14: Ministeriales, judices, *scabini* et universi cives Wormatienses; vgl. über den Beruf der Schöffen in den Gerichten von Worms die Statuten ebend. p. 210 und 213.

2) Dies zeigt sich auch darin sehr deutlich, daß an manchen Orten die Schöffen vom Rathe gewählt wurden; und zwar alljährlich, wie in Schweidnitz im 13. Jahrh., wo sie erst später in Folge eines neuen Magdeburger Weisthums lebenslänglich wurden, s. Tzschoppe und Stenzel S. 215.

Consuln und Schöffen vereinigten sich dann entweder zu Einem Stadtrathe, oder blieben in verschiedenen Collegien gesondert.

Wann und wo die italienische Benennung von städtischen Consuln zuerst in Deutschland aufgenommen wurde — darüber ist mit Bestimmtheit nichts zu sagen, weil es im Ganzen sehr zufällig erscheint, welche von den noch vorhandenen Urkunden den Namen der Consuln zuerst angeben. Doch habe ich ihn hier nicht früher gefunden als in dem Soester Stadtrecht, dessen ältester Theil aus der Mitte des 12. Jahrh. herrühren mag, und in dem Privilegium des Erzbischofs Rainald von Cöln aus dem J. 1165 für Medebach, das mit Soester Recht beliehen war; dann erst wieder in dem Privilegium Friedrichs I für Lübeck von 1188 und in dem Bestätigungsbriefe des Grafen von Holstein für Hamburg von 1190 [1]); worauf bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Consuln nach und nach allgemein in den alten wie in den neuen Städten von Deutschland hervortreten. Nehmen wir an, daß der Titel da zuerst gebraucht wurde, wo wir ihn zuerst auffinden, — in den Städten unter cölnischer Herrschaft: so bietet sich uns hier ein guter Anknüpfungspunkt in der Person des Erzbischofs Rainald dar, dem die italienischen Zustände seiner Zeit besonders vertraut waren, da er im Auftrage des Kaisers Friedrich I, als dessen Kanzler, die diplomatischen Unterhandlungen in Italien führte und die Feldzüge desselben an Ort und Stelle vorbereitete [2]). War ihm nun dort der um die Mitte des 12. Jahrh. schon allgemein übliche Consultitel geläufig geworden, so mochte er ihn leicht auch zuerst auf die Bürgervorsteher in seinen eigenen Städten daheim übertragen. Und von daher kann diese Benennung wohl auch nach Lübeck gekommen sein, welches ja von seinem zweiten Gründer auf das Soester Stadtrecht angewiesen

1) S. die Stellen o. S. 443 N. 1. S. 447 N. 1. S. 450 N. 4. S. 453.

2) In den Jahren 1158 und 1163 s. v. Raumer Hohenstaufen Bd. II (2. Ausg.) S. 87. 187; er starb an der Pest, welche das kaiserliche Heer bei Rom aufrieb, 1167.

war. Aber auch **Heinrich der Löwe** hatte das kraftvolle Aufstreben der italienischen Städte in der Nähe gesehen, hatte den Grund ihres Aufblühens in ihrer inneren und äußern Freiheit erkannt: sollte nicht auch ihm dieses Vorbild bei der Gründung einer Handelsstadt an der Ostsee vorgeschwebt haben?

Doch sei dem wie ihm wolle, der erneuerte Consultitel ist uns ein zuverlässiger Wegweiser geworden, um in der geschichtlichen Entwickelung der Städte den Anfangspunkt ihrer Freiheit aufzusuchen; denn er machte die Runde von Italien durch Frankreich und Deutschland bis weit hinein in die slavischen Länder, so weit als das freie Bürgerthum aufkam.

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Anhang.

Inhalt.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druckfehler im 1. Bande.

Seite	
41	Note 1 Z. 4 ist statt: curiules — curiales zu lesen.
	Note 2 Z. 3 statt: Prät. — Präf.
56	Z. 18 ist: , gleichsam zu streichen.
66	Z. 10 ist statt: als das — als, wie das zu lesen.
95	Z. 18 statt: Ausschluß — Ausschuß.
107	Z. 9 ist: was die Letzteren betrifft zu streichen.
118	Z. 3 ist: nun zu streichen.
131	Z. 4 v. u. Text ist statt: diesen — derselben zu lesen.
239	Z. 10 statt: Verschönerung — Verschwörung.
300	Z. 10 statt: des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrh. — des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrh.
313	Z. 8 v. u. Text statt: denn — dann.
314	Note 3 statt: im letzten Abschnitt des 5. Kap. — im 7. Kap.
352	Z. 20 statt waren — wurden.
402	Z. 10 statt: antrüstin — antrustio.

Druckfehler im 2. Bande.

Seite	
7	Note Z. 2 ist statt: Le Huëorn — Le Huëron zu lesen.
12	Z. 6 statt: wenigstens — mindestens.
13	Z. 6 statt: da selbst — daselbst.
92	Z. 5 statt: Sigonius, sebst — Sigonius selbst,.
148	Z. 5 v. u. Text statt: beraunte — bekannte.
173	Note 1 statt: 156 — 165.
199	Z. 19 ist: neue zu streichen.
233	Z. 7 ist statt: fremden — strengen zu lesen.
352	Z. 6 v. u. Text statt: wirklich — wirkliche.
372	Note 1 Z. 2 statt: maire — mairie.











